

Sven Solterbeck

Blaues Blut und rote Zahlen

Westfälischer Adel im Konkurs
1700 – 1815



WAXMANN

Sven Solterbeck

Blaues Blut und rote Zahlen

Westfälischer Adel im Konkurs

1700–1815



Waxmann 2018

Münster • New York

D6

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Internationale Hochschulschriften, Bd. 653

Die Reihe für Habilitationen und sehr gute und ausgezeichnete Dissertationen

ISSN 0932-4763

Print-ISBN 978-3-8309-3869-9

E-Book-ISBN 978-3-8309-8869-4

© Waxmann Verlag GmbH, Münster 2018

Steinfurter Straße 555, 48159 Münster

www.waxmann.com

info@waxmann.com

Umschlaggestaltung: Anne Breitenbach, Münster

Umschlagabbildung: Johann Anton Kappers: Franz Joseph Graf von Plettenberg-Wittem, Öl auf Leinwand, um 1740, Schloß Nordkirchen/Privatbesitz,

© Gloria Gräfin v. Hoensbroech (www.hoensbroech-restaurierung.de)

Druck: CPI Books GmbH, Leck

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier,
säurefrei gemäß ISO 9706



Printed in Germany



Dieses Werk ist unter der Creative-Commons-Lizenz
CC-BY-NC-ND 3.0 Deutschland lizenziert.

Danksagung

Diese Arbeit wurde 2018 von der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität als Dissertation angenommen. Für die Drucklegung wurde sie leicht überarbeitet.

Die Arbeit eines Historikers geschieht hauptsächlich am einsamen Schreibtisch. Die alltäglichen Begleiter sind störrische Laptops, schummrige Lampen, erhellende Bücher, schlechte Kopien und oft ebenso modrige wie faszinierende Archivalien. Und doch kann ein solches Projekt nicht ohne die Hilfe vieler Menschen entstehen. Ihnen allen bin ich – wohlwissend, dass ich wichtige Menschen hier vergessen habe – zu Dank verpflichtet. Großer Dank gebührt meiner Betreuerin und meinem Betreuer, Barbara Stollberg-Rilinger und Ulrich Pfister, die das Promotionsprojekt wohlwollend, interessiert und kritisch angenommen und begleitet und bis zuletzt beharrlich zur Verbesserung der Arbeit beigetragen haben.

Mein Dank gilt ebenso den zahlreichen Kolleginnen und Kollegen des Lehrstuhls für Frühe Neuzeit in Münster, die das Projekt in verschiedener Weise und auf verschiedenen Veranstaltungen mit Rat und Kritik verfolgten. Insbesondere danke ich Brigitte König, die mir unaufhaltsam aufmunternd zur Seite stand. Wertvolle Tipps und Unterstützung erhielt ich außerdem u. a. von Johannes Bracht, Gerd Dethlefs, Stephanie Kluge, Alexandra Kohlhöfer, Niklas Lenhard-Schramm, Johannes Müller-Salo, Tim Neu, Friederike Scholten, Michael Sikora, Marcus Weidner und Ulrich Winzer.

Großer Dank gebührt den fleißigen und wachsamen Korrekturleserinnen und -lesern, deren unbezahlbare Mühen und Ideen an vielen Stellen in diese Arbeit eingegangen sind: Lorenz Baibl, Christina Brauner, Thomas Dorfner, Matthias Friedmann, Gero Gehrke, Annika Hartmann, Vít Kortus, Ole Meiners, Lennart Pieper, Simon Reuter und Friedhelm Robben.

Danken möchte ich auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Archive, die ich besucht habe, insbesondere des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen und des Archivamtes des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für ihre professionelle Beratung und ihre ausdauernden Anstrengungen bei der Aktenaushebung. Meinen Kolleginnen und Kollegen vom Waxmann Verlag danke ich, dass sie mich während der Promotion in ihr Team und meine Arbeit schließlich in ihr Programm aufgenommen haben sowie für die überaus professionelle Betreuung des Projekts.

Die Arbeit an einer Dissertation benötigt zu ihrem Gelingen immer auch die Nichtarbeit. In diesem Sinne danke ich meinen Freunden für zahlreiche wohlthuende Ablenkungen, aber auch für aushaltendes Zuhören. Neben den hier schon genannten sind dies vor allem die Freunde aus dem weiteren Umfeld des Horstmarer Landwegs, der Rothenburg, der LaJu sowie den Freunden, die ich über meine Freundin kennenlernen durfte.

Mein großer Dank gilt nicht zuletzt meiner Familie, meinen Eltern Hans-Heinrich und Elke sowie Simone, Michael, Jessica und Lennard, die mein Studium und meine Promotion immer liebevoll unterstützt und interessiert verfolgt haben. Dies gilt auch für die Familien Alex und Burkhardt, die mich so herzlich aufgenommen haben.

Schließlich danke ich Evelyn Alex, die die Arbeit mit großem Interesse begleitet, mit viel Kritik und Korrekturarbeit verbessert, die mich wie niemand sonst unterstützt, abgelenkt und aufgemuntert hat.

Sven Solterbeck

Münster im Mai 2018

Inhalt

1.	Einleitung	9
1.1	Forschungsgeschichtlicher Überblick	11
1.2	Theoretische Grundlagen	15
1.2.1	Die Theorie des Gabentausches von Marcel Mauss	16
1.2.2	Das Konzept der Normenkonkurrenz	22
1.2.3	Die Theorie der unterschiedlichen Kapitalsorten Pierre Bourdieus	28
1.3	Kontext, Auswahl und Quellen der untersuchten Familien	32
1.3.1	Der stiftsfähige Adel Westfalens	33
1.3.2	Auswahl der Familien und Quellenlage	42
2.	Adel und Kredit	47
2.1	Die ausgewählten Familien – Vorgeschichte und Weg in die Verschuldung	47
2.1.1	Von Kerckerinck zur Borg	48
2.1.2	Von Nagel zu Loburg und Keuschenburg	54
2.1.3	Von Plettenberg-Wittem zu Nordkirchen	57
2.1.4	Von Wendt zu Crassenstein, Hardenberg und Holtfeld	63
2.2	Die ausgewählten Familien auf dem vormodernen Kreditmarkt	67
2.2.1	Grundlagen des vormodernen Kreditmarkts	68
2.2.2	Kreditbeschaffung durch soziale Beziehungen	72
2.2.3	Kreditgeber und Kreditarten	84
2.3	Kredite zwischen Markt- und Gabentausch	96
2.3.1	Kredit und ökonomische Interessen	97
2.3.2	Kredit in Abhängigkeitsverhältnissen	104
2.3.3	Kredit und soziales Kapital	112
2.3.4	Kredit und Verwandtschaft	123
2.4	Zusammenfassung	133
3.	Konkurs und Norm	136
3.1	Zur Einführung – Insolvenz und Konkurs in der Vormoderne	137
3.1.1	Historische Entwicklung im Umgang mit Insolvenzen	137
3.1.2	Das frühneuzeitliche Konkursverfahren	142
3.2	Konkursverfahren der ausgewählten Familien	148
3.2.1	Vollständige Verweigerung – Der Konkurs der Familie von Wendt	149
3.2.2	Lavieren im Konkurs – Das Verfahren der Familie von Kerckerinck	168
3.2.3	Leere Zugeständnisse – Konkurse der Familie von Plettenberg-Wittem	184
3.2.4	Volles Entgegenkommen – Konkurs der Familie von Nagel	223
3.2.5	Zusammenfassung I	237

3.3	Ehre und Normenkonkurrenz im Konkursverfahren	243
3.3.1	Zahlungsmoral – Die Norm zur Schuldenleistung	244
3.3.2	Fideikommissprinzip – Die Norm zur Bewahrung des Familienstatus	260
3.3.3	Familienangehörige als Gläubiger ihrer Familien	284
3.3.4	Hilfe von Oben? Das Verhalten der Obrigkeiten in den Konkursen	295
3.3.5	Zusammenfassung II	311
4.	Konkurs und symbolisches Kapital	322
4.1	Bildungswege	323
4.2	Karrierewege und Versorgungsmöglichkeiten	334
4.2.1	Karrieren männlicher Familienmitglieder	334
4.2.2	Karrieren weiblicher Familienmitglieder	353
4.3	Konnubium	357
4.3.1	Ehen männlicher Familienmitglieder	358
4.3.2	Ehen weiblicher Familienmitglieder	371
4.4	Statuskonsum	378
4.5	Zusammenfassung	390
5.	Fazit	392
	Abkürzungsverzeichnis	399
	Quellen und Literatur	400
	Ungedruckte Quellen	400
	Unveröffentlichte Archivfindbücher und -repertorien	403
	Gedruckte Quellen	404
	Literatur	405
	Internetquellen	435
	Genealogischer Anhang	436
	Von Kerckerinck zur Borg	436
	Von Nagel zu Loburg und Keuschenburg	438
	Von Plettenberg-Wittem zu Nordkirchen	440
	Von Wendt zu Crassenstein, Hardenberg und Holtfeld	444
	Personenregister	446

1. Einleitung

Blaues Blut und rote Zahlen – dieser Titel ist für das Thema und den Untersuchungszeitraum dieser Arbeit eigentlich unpassend, gar anachronistisch: Die Metapher ›blaues Blut‹ als Synonym für Adel kommt ursprünglich aus dem Spanischen. Sie wurde angeblich im frühen Mittelalter im Laufe der Eroberung der Iberischen Halbinsel durch die Westgoten geprägt, da den Westgoten aufgrund ihrer helleren Haut und der dadurch sichtbaren blauen Adern von den Einheimischen blaufarbiges Blut zugesprochen wurde. ›Blaues Blut‹ wurde dort zu einem feststehenden Begriff für Adel.¹ In den deutschsprachigen Raum drang dieses Synonym wohl erst im 19. Jahrhundert ein.² Die Metapher ›rote Zahlen‹ entstand zwar schon mit der Entwicklung der Buchführung, meint im engeren Sinne aber eigentlich Verluste und erst im weiteren, übertragenen Sinne auch Schulden.³ Und doch beschreibt der Titel genau das, worum es in dieser Arbeit geht: Um Adel und seine Geldnöte. Genauer: Um das Verhältnis von Ehr- und Statusansprüchen des vormodernen Adels einerseits und seinen offenen, nicht begleichbaren Schulden und den sich daraus ergebenden Ehrenrührigkeiten andererseits.

Dieses Verhältnis von Ehre und Schulden war gerade in der Frühen Neuzeit und besonders für den Adel dieser Zeit ein spannungsreiches. Der Adelige war darauf angewiesen, seinen Rang innerhalb der geburtsständisch hierarchisierten Gesellschaft laufend zu bestätigen und zu erhalten, da dieser Rang im Einzelnen nicht festgeschrieben war und trotz aller von den Zeitgenossen beschworenen Statik der Ständegesellschaft permanenten Veränderungen unterlag. Für diese alltägliche Bestätigung der Rangansprüche war Ehre das zentrale Medium. Die Formen des gegenseitigen Umgangs in der direkten Interaktion, die Ehrenvorrechte, die ein Einzelner dabei sowie im öffentlichen Auftreten und in vielen Bereichen mehr genoss, waren Zeichen seines Ranges. Je höher der Rang, desto größer waren dabei die Ehrerbietungen und Ehrenrechte, die der Einzelne beanspruchen konnte. Auf diese Weise wurden Rang und Hierarchie laufend symbolisch zum Ausdruck gebracht und performativ hergestellt.⁴

1 Vgl. Steimel, *Gefecht*, S. 48.

2 So wird der Begriff weder in Zedlers *Universal-Lexicon*, noch in Erschs und Grubers *Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste* von 1823 oder in Binzers und Pierers *Encyclopädisches Wörterbuch* von 1825 aufgeführt. Doch taucht der Begriff in der sechsten Auflage von Meyers *Großem Konversations-Lexikon* von 1908 auf, vgl. ebd., Bd. 3, S. 37.

3 Über den Zeitraum der Entstehung dieser Redewendung ist wenig bekannt. Einig ist man sich lediglich darin, dass die Praxis, Verluste durch die Verwendung roter Tinte in der Buchführung kenntlich zu machen, schon »früh« geübt wurde, vgl. Müller, *Lexikon*, S. 691. Siehe auch Dietz, *Rhetorik*, S. 299. Eine genauere zeitliche Eingrenzung scheint nicht möglich.

4 Vgl. Stollberg-Rilinger, *Logik*, S. 203–205; Dinges, *Maurermeister*, S. 157–160; Dierkes, *Streitbar*, S. 23–33, und Wrede/Carl, *Einleitung*, S. 11. Siehe für eine begriffsgeschichtliche Übersicht zu Ehre Zunkel, s. v. Ehre, und Fuchs, *Um die Ehre*, S. 12–14.

Ehre konnte aber zugleich ein Medium für die Vertrauenswürdigkeit einer Person sein. Das Medium Ehre übernahm damit eine Doppelrolle. Es zeigte nicht nur den geburtsständischen Status einer Person an – welcher im Groben betrachtet zumeist unumstritten war und durch weitgehend unumstrittene Ehrenzeichen demonstriert wurde –, sondern war vielmehr ein Medium für sehr unterschiedliche Bedeutungsinhalte, die mit einem variablen Zeichensystem transportiert werden konnten.⁵ Daher konnte Ehre durch Ehrbezeugungen in konkreten sozialen Interaktionen Aussagen über eine Person treffen, die über die rein geburtsständischen Statusansprüche noch hinausreichten. Durch solche Ehrbezeugungen ließ sich etwa auch das persönliche Ansehen einer Person darstellen. Umgekehrt konnten durch Entzug von Ehrerbietung und sogar durch Ehrschädigungen – wie durch öffentliche Schmähungen – auch Fehlverhalten sanktioniert sowie Vertrauensentzug und die Zuschreibung von Vertrauensunwürdigkeit dargestellt werden.

Das ist insbesondere auch für Situationen relevant, in denen ein Schuldner – gleich welchen Standes – die ihm gegenüber geltend gemachten Forderungen nicht mehr begleichen konnte (oder wollte) und so seine gegebenen Zahlungsverprechen brach. Eine Zahlungsunfähigkeit oder -unwilligkeit war somit immer gleichbedeutend mit einem Wortbruch gegenüber den Gläubigern und fiel in eben jenen Bereich der Ehrbezeugungen oder des Ehrentzuges, in dem durch interaktionelle Handlungen Vertrauenswürdigkeit oder -unwürdigkeit dargestellt wurde. Diese Doppelrolle der Ehre als Medium sowohl für den geburtsständischen Status einer Person als auch für persönliches Ansehen und persönliche Vertrauenswürdigkeit führte bei einem adeligen, zahlungsunfähigen Schuldner zu einem Spannungsverhältnis. Dieses Spannungsverhältnis zwischen Adel und Schulden – bzw. Konkurs als eine Folge von Zahlungsunfähigkeit – soll im Mittelpunkt dieser Arbeit stehen.

Die zentralen Fragen lauten daher, wie der Adel mit seinem Ehr- und Statusanspruch einerseits und mit einem Konkurs mitsamt seinen ehrenrührigen Begleiterscheinungen – wie öffentlich werdender Zahlungsunfähigkeit und Wortbruch sowie der Einrichtung einer Zwangsverwaltung – andererseits umging, wie dieses Verhältnis verhandelt wurde und welche Folgen ein Konkurs für den Status einer Adelsfamilie hatte. An diese Fragen schließen sich weitere an: Wie wurde die Beziehung zwischen Schuldner und Gläubiger gedeutet und wie wirkte sich die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners darauf aus – war doch für eine solche Beziehung gegenseitiges Vertrauen nötig? Wie funktionierten Konkursverfahren und welche Möglichkeiten hatten die Adelsfamilien, darauf Einfluss zu nehmen und ihren Status zu bewahren – hing dieser Status doch nicht zuletzt vom Besitz einer Familie ab, der in einem Konkurs in

5 Vgl. Dinges, Ehre, S. 52, und Schreiner/Schwerhoff, Verletzte Ehre, S. 9–10. Dierkes, Streitbar, S. 23, verkürzt Ehre jedoch auf seinen ständischen Bedeutungsinhalt, was er nur in Klammern auf seine eigene Untersuchung einschränkt: »(...) so wie Ehre (als funktionaler Begriff im Kontext einer Untersuchung zu Aspekten der feudalständischen Gesellschaft der Frühen Neuzeit) generell immer nur als Standesehre gedacht werden kann.« Dieser Verkürzung soll hier – in einem ebenso feudalständischen Kontext – nicht gefolgt werden.

Gefahr geriet? Welche Strategien wandten die Familien darüber hinaus an, um ihren Adelsstatus trotz des Verlusts finanzieller Mittel und Handlungsspielräume zu erhalten – war die notwendige Repräsentation dieses Status schließlich von ökonomischen Ressourcen abhängig? Diese Fragen ermöglichen es, zu einem besseren Verständnis über Adel als die bestimmende Schicht der Ständegesellschaft sowie über wirtschaftliches Scheitern in der Vormoderne beizutragen. Die Beschäftigung mit Adel und Konkurs dient also als ein Mittel, »vergangene soziale und kulturelle Figurationen zu erschließen«⁶.

Im Mittelpunkt der einzelnen Teile dieser Arbeit stehen jeweils einzelne der oben aufgezeigten Fragen, wobei zugleich einem chronologischen Weg durch die Konkursgeschichten gefolgt wird. In Kapitel 2 werden die Kreditbeziehungen zwischen Schuldner und Gläubigern analysiert, die in der Regel schon *vor* dem Beginn der eigentlichen Konkursverfahren von zunehmender Zahlungsunfähigkeit der adeligen Schuldner gezeichnet waren. In Kapitel 3 werden die Konkursverfahren selbst in den Mittelpunkt gerückt. Dabei geht es vor allem auch um die Handlungsmöglichkeiten der Akteure und um die Wege, auf denen die Adelsfamilien eine Statuswahrung *im* Konkurs suchten und diese legitimierten. In Kapitel 4 schließlich werden die Strategien der Adelsfamilien untersucht, mit denen sie auch *nach* den Konkursen versuchten, in den Bereichen der adeligen Lebensweise ihren Status zu wahren. Im abschließenden Fazit (Kapitel 5) werden die Ergebnisse der einzelnen Teile der Arbeit zusammengefügt. Zuvor jedoch soll ein Blick auf die forschungsgeschichtlichen Aspekte der beiden Pole dieser Arbeit – Adel und Konkurs –, auf die für die Untersuchung herangezogenen theoretischen Grundlagen sowie auf die Wahl des konkreten Untersuchungsgegenstands – vier westfälische Adelsfamilien – geworfen werden.

1.1 Forschungsgeschichtlicher Überblick

Adelsgeschichte steht seit Ende der 1990er Jahre wieder stärker im Fokus der Geschichtswissenschaft und erfreut sich einer bis heute anhaltenden Beliebtheit. Die Forschungsliteratur zum Thema Adel ist dadurch inzwischen kaum noch zu überblicken. Daher beschränkt sich die folgende Übersicht auf einige allgemeine Tendenzen und Entwicklungslinien der letzten Jahre, zumal viele der im Folgenden zu nennenden Arbeiten ebensolche Überblicke, oft bezogen auf die jeweilige spezielle Forschungsfrage, enthalten.

Die frühere Adelsforschung hatte vor allem einen stetigen Niedergang des Landadels herausgearbeitet. Für diesen Niedergang seien zunächst wirtschaftliche Krisen sowie der Ausbau absolutistischer Fürstenherrschaft verantwortlich, welcher vor allem unter Zurückdrängung der ständischen Herrschaftsteilhabe betrieben worden zu sein schien. Der politischen Zurückdrängung habe sich schließlich die Konkurrenz zur aufstrebenden bürgerlichen Gesellschaft ab der Umbruchsphase um 1800

6 Kühnel, Kranke Ehre, S. 15, unter Berufung auf Clifford Geertz.

angeschlossen, aus der der Adel langfristig als Verlierer hervorgegangen sei. Adels-
geschichte verlor angesichts dieses Narrativs in der auf Fortschritt, Modernisierung
und Bürgerlichkeit ausgerichteten Sozialgeschichtsschreibung entsprechend an At-
traktivität.⁷ Dieses Desinteresse konnte erst durch einen Perspektivenwechsel beendet
werden, der maßgeblich auf Rudolf Braun und seine These zurückging, dass der Adel
schon immer in einem Kampf ums »Obenbleiben« gestanden und diesen entgegen
der früheren Forschungsmeinung auch nach 1800 noch durchaus erfolgreich bestrit-
ten habe.⁸ Diese Sicht wurde durch zahlreiche Belege adliger Dominanz in vielen ge-
sellschaftlichen Bereichen des 19. und sogar auch des 20. Jahrhunderts evident.⁹

Diesem Paradigmenwechsel schlossen sich viele Studien an, die vor allem den
Übergang des Adels in die Moderne thematisierten.¹⁰ Dabei wurden besonders die
Beharrungskraft, die Anpassungsleistungen und die Selbstbehauptung des Adels
betont.¹¹ Jüngere Studien lösen außerdem die Dichotomie von Adel und Aufklärung
bzw. Moderne auf und zeigen den großen Anteil des Adels an der Verbreitung auf-
klärerischer Ideale und damit an der Entwicklung der Moderne. Der Adel begegnete
der Umbruchsphase somit nicht rein reaktiv, sondern gestaltete sie aktiv mit.¹² Das
Narrativ des Obenbleibens wird zudem durch einen stärkeren Einbezug der Verlierer
dieses Umbruchs erweitert und gleichzeitig durch eine kritischere Interpretation des-
sen, was eigentlich ›oben‹ bedeutet, differenziert.¹³

Viele neue Impulse für die Geschichte insbesondere des frühneuzeitlichen Adels
gewann die Geschichtswissenschaft darüber hinaus durch die Ansätze der neueren
Kulturgeschichte. Sie öffnete den Blick für Fragen beispielsweise nach adliger Kul-
tur und adligen Lebensstilen,¹⁴ nach Kommunikations- und Erinnerungspraktiken

7 Vgl. etwa die forschungsgeschichtlichen Darstellungen bei Dierkes, Streitbar, S. 17–18; Fehren-
bach, Einführung, S. VII; Gersmann, s. v. Adel, Sp. 43; Reif, Adel, S. 57–58, oder Jacobs, Familie,
S. 11.

8 Vgl. Braun, Konzeptionelle Bemerkungen.

9 Vgl. etwa das Promotionsprojekt von Daniel Thiel zu Adel im Dritten Reich: <https://www.uni-marburg.de/aktuelles/news/2013c/aristokratismus> [27.08.2017].

10 Vgl. mit vielen weiteren Hinweisen Kühnel, Kranke Ehre, S. 17–18; Weckenbrock, Adel, S. 16–
18, und Schönfuß, Mars, S. 15–16. Siehe außerdem die Forschungsberichte von Charlotte Tacke
und Daniel Menning über Adel in der Moderne: Tacke, Kurzschluss, und Menning, Adlige
Lebenswelten.

11 Vgl. etwa Frie, Adel, oder Marburg/Matzerath, Stand.

12 Vgl. Weckenbrock, Adel, S. 17–18, mit weiteren Hinweisen. Sie greift damit Ergebnisse Ro-
nald G. Aschs auf, der Ähnliches für Umbrüche vor 1750 herausarbeitete, vgl. Asch, Ständische
Stellung.

13 Siehe Frie, Adel, sowie Schönfuß, Mars, S. 18 und 65–76. Vgl. auch Asch, Einleitung, S. IX–XIII.

14 Für Einführungen zu Adelskulturen siehe Sikora, Adel; Gersmann/Langbrandtner, Adelige
Lebenswelten, und Schattkowsky, Adlige Lebenswelten. Für neuere Sammelbände und Mono-
graphien siehe beispielsweise Spiegel, Adliger Alltag; Meier, Standesbewusste Stiftsdamen; von
Seggern/Fouquet, Adel und Zahl; Andermann/Lorenz, Stagnation; Kink, Adelige Lebenswelt;
Demel/Kramer, Adel; Schattkowsky, Bünauf; Andermann, Ritteradel; Conze/Jendorff/Wunder,
Adel; Harasimowicz/Weber, Adel; Karge, Adel; Drossbach/Weber/Wüst, Adelssitze; Schreiber,

und Dynastiebildung¹⁵ oder nach Formen der symbolischen Inszenierung und der Aushandlung von Ehre und Ehransprüchen.¹⁶ Letzteres hatte auch Anteil an einer differenzierteren Einschätzung der Bedeutung des Adels für Landesherrschaft, Landesverwaltung und fürstlichen Hof. So konnte das Bild einer wechselseitigen Abhängigkeit von Fürst und Adel beim Ausbau der Landesherrschaft und vor allem auch bei der zeremoniellen Repräsentation ihrer Macht- und gesellschaftlichen Ansprüche geschärft werden. Damit schloss die neuere Forschung an die schon von der sozialgeschichtlichen Ständeforschung eingeleitete Ablösung des älteren politikgeschichtlichen Paradigmas an, das noch von einem Dualismus zwischen absolutistischem Fürsten und ständischem Adel ausgegangen war, den der Fürst zulasten des Landadels für sich habe entscheiden können.¹⁷ Zuletzt richtet auch die Wirtschaftsgeschichte ihren Blick vermehrt auf den Adel und seine Einbindung in gesamtwirtschaftliche Entwicklungen.¹⁸

Bei alledem wird immer auch die große Heterogenität des Adels hervorgehoben. *Den* Adel gab es nicht, vielmehr war er nach Region, Rang, Besitz, Konfession und postuliertem Alter stark differenziert.¹⁹ Dies spiegelt sich auch im Zuschnitt der Untersuchungen wider, die oft mikrogeschichtlich angelegt bzw. auf bestimmte Regionen ausgerichtet sind – letzteres freilich ohne dabei die Heterogenität des Adels auch in-

Adeliger Habitus; Weckenbrock, Adel; Baumann/Jendorff, Adel; Born/Jagodzinski, Türkenkriege, und Braun, Wurzeln.

- 15 Vgl. etwa Marburg/Matzerath, Schritt; Wrede/Carl, Schande; Wrede, Ohne Furcht, und Jacobs, Familie. Siehe auch die in Vorbereitung befindlichen Dissertationen von Lorenz Baibl zu Konversionen und konfessioneller Differenz im Reichsgrafenstand (<https://www.uni-muenster.de/Geschichte/histsem/NZ-G/L1/forschen/lorenzbaibl.html> [29.07.2017]), von Vít Korus zum sozialen Verhalten der erst nach 1620 in Böhmen ansässigen Adelsfamilie von Thun und Hohenstein (https://www.ieg-mainz.de/---_site.site.ls_dir_nav.159_p.2332_likecms.html [29.07.2017]) und von Lennart Pieper zum dynastischen Handeln der Grafen von Lippe und von Waldeck (<https://www.uni-muenster.de/Religion-und-Politik/personen/graduierenschule/doktorandinnen/pieper.shtml> [29.07.2017]).
- 16 Vgl. etwa Mauerer, Südwestdeutscher Reichsadel; Schulz, Sozialer Aufstieg; Pečar, Ökonomie; Hengerer, Kaiserhof; Dierkes, Streitbar; van Driel/Pohl/Walter, Adel; Harding/Hecht, Ahnenprobe; Bernhardt, Armenhäuser; Düselder, Einführung; Reznik/Velek, Adelsgeschichte; Asch/Bůžek/Trugenberger, Adel; Kühnel, Kranke Ehre; Scholz/Süßmann, Adelsbilder, und Ammerer/Lobenwein/Scheutz, Adel.
- 17 Vgl. vor allem Neu, Erschaffung, S. 36–38 und 52; Stollberg-Rilinger, Gedankending, S. 13–15; dies., Einleitung (2003), S. 2–9, und Demel, Europäischer Adel, S. 415–419. Siehe auch Neu/Sikora/Weller, Zelebrieren; Harding, Landtag, und Füssel/Weller, Ordnung. Siehe außerdem die Forschungsüberblicke zur landständischen Repräsentation bei Esser, Landstände, bei Krüger, Landständische Verfassung, und bei Gehrke, Landtag, S. 23–26.
- 18 Vgl. beispielsweise die in Kürze erscheinende Studie von Johannes Bracht und Ulrich Pfister zu Landpachten auf Adelsgütern, Bracht/Pfister, Landpacht, sowie die in Vorbereitung befindliche Dissertation Friederike Scholten zu Marktintegration von Adelsgütern (<https://www.wiwi.uni-muenster.de/wisoge/de/personen/friederike-scholten-ma> [29.07.2017]). Siehe außerdem Bracht/Scholten, Rack rents, und Khull-Kholwald, Adel.
- 19 Vgl. etwa Sikora, Adel, S. 12–16; Demel, Europäischer Adel, S. 412–415; Stollberg-Rilinger, Gedankending, S. 11; Jacobs, Familie, S. 12.

nerhalb solcher regionalen Adelslandschaften aus dem Blick zu verlieren.²⁰ Der Adel Westfalens, vor allem aber des Münsterlandes, als Forschungsgegenstand konnte von dieser regionalen Perspektive besonders profitieren und gilt als außerordentlich gut erforscht.²¹ Einen Anfang machte dabei die mittlerweile als Klassiker zu wertende Studie von Heinz Reif zum münsterischen Adel im Übergang zur Moderne.²² Dieser schlossen sich zahlreiche weitere Studien an, die sich dem münsterischen Adel aus verschiedensten Blickwinkeln widmeten²³ bzw. umfangreiche Prosopografien enthalten.²⁴

Gegenüber dieser überaus erfreulichen Lage der Adelsforschung befindet sich die Forschung zur vormodernen Konkursgeschichte noch im Hintertreffen. Hier dominiert neben zahlreichen dezidiert rechtshistorischen Studien²⁵ vor allem die Konkursgeschichte (reichs-)städtischer Kaufmannsschichten.²⁶ In Bezug auf den Adel beschäftigten sich die Studien dagegen vor allem mit den Reichsständen.²⁷ Konkurse

20 Das Dilemma zwischen einer notwendigen Eingrenzung des Untersuchungsraums und der oft überregionalen Orientierung des Adels diskutiert allgemein sowie am Beispiel des Rheinlands Schönfuß, Mars, S. 21–36. Siehe auch Menning, *Adlige Lebenswelten*, [S. 30], der im Zusammenhang mit der bevorzugt regionalen Schwerpunktsetzung der Studien vor einer Überbetonung regionaler Besonderheiten warnt. Weckenbrock, *Adel*, S. 20, betont dagegen zur Vermeidung allzu diffuser Ergebnisse angesichts der großen Heterogenität des Adels die Notwendigkeit einer Fokussierung auf kleine Einheiten und sogar auf einzelne Individuen.

21 Eine dominierende Stellung des münsterischen Adels in der Forschung stellt etwa Oliver Schulz fest und bemängelt das Interessengefälle zu anderen westfälischen Regionen in dieser Beziehung, vgl. Schulz, *Adel*, S. 106.

22 Vgl. Reif, *Westfälischer Adel*. Diese vor allem quantitativ arbeitende Studie wird in nahezu jeder adelsspezifischen Publikation zitiert und gilt als »nach wie vor maßgeblich«, Gersmann, s. v. *Adel*, Sp. 44. Ebenso auch Asch, *Ständische Stellung*, S. 3, Anm. 1.

23 Siehe vor allem die umfangreiche Studie Marcus Weidners zum Zuzug des münsterischen Adels in die Stadt Münster ab 1700: Weidner, *Landadel*. Siehe außerdem Harding, *Landtag*, die zu den Landständen Münsters, aber auch Osnabrücks und Ravensbergs arbeitete; Gillner, *Freie Herren*, zum münsterischen Adel im Reformations- und Konfessionalisierungszeitalter, und Dierkes, *Streitbar*, zur Konfliktführung münsterischer Adeliger. Vgl. darüber hinaus auch Klüeting, *Reichsgrafen*, der einen Überblick über die verschiedenen Adelsgruppen in Westfalen bietet, und Holzem, *Religion*, zur Konfessionalisierung Münsters und des Landadels. Einen Überblick zum westfälischen Adel im 19. und 20. Jahrhundert liefert Weidner, *Adel*.

24 Vgl. vor allem die Publikationen der *Germania Sacra* zu münsterischen Stiften, u. a. Kohl, *Domstift*, 3 Bde.; ders., *Diözese*, 4 Bde.; ders., *St. Mauritz*; ders., *Stift Nottuln*, und Löer, *Stift Geseke*. Siehe außerdem Keinemann, *Domkapitel*, und Dethlefs, *Ritterschaft*, sowie Weidner, *Landadel*, S. 626–676.

25 Vgl. beispielsweise Vollmershausen, *Konkursprozess*; Meier, *Konkursrecht*; Spann, *Haftungszugriff*; Hattenhauer, *Schuldenregulierung*; Hofer, *Kreditsteuerung*, und Forster, *Konkurs*.

26 Vgl. etwa die Sammelbände Safley, *History of Bankruptcy*, oder Cordes/Schulte Beerbühl, *Economic Failure*, deren Beiträge sich fast ausschließlich mit bürgerlichen und unternehmerischen Bankrotten befassen. Vgl. ebenso Häberlein, *Der Fall d'Angelis*; Hildebrandt, *Wirtschaftsrecht*; Eigner/Landsteiner/Melichar, *Bankrott*, darin: Häberlein, *Firmenbankrotte*, und Safley, *Staatsmacht*; sowie Köhler/Rossfeld, *Pleitiers*, darin: Schulte Beerbühl, *Selbstmord*.

27 Vgl. etwa Ortlieb, *Auftrag*; Westphal, *Kaiserliche Rechtsprechung*; Ackermann, *Verschuldung*; Herrmann, *Durchführung*; Schilly, *Tätigkeit*; Press, *Aufgeschobene Mediatisierung*. Für eine allgemeinere Untersuchung reichsritterlicher Vermögensverhältnisse, die auch Schulden in den Blick nimmt, siehe Godsey, *Adel und Geld*.

des landständischen Adels sind demgegenüber ein rares Forschungsthema²⁸ und auch eine explizit kulturgeschichtliche Perspektive wird in der historischen Forschung zu Konkursen seltener eingenommen.²⁹

Dieses Desiderat sowie aktuelle Forschungstendenzen sollen durch die vorliegende Studie aufgegriffen werden. Es geht hier also um eine Geschichte landadliger Konkursfälle auf einer mikrohistorischen Ebene. Ein regionalspezifischer Bezug wurde gewählt, um eine höhere Vergleichbarkeit der Fälle zu erreichen. Das Paradigma des Obenbleibens wird durch das Thema Adelskonkurse um solche Familien erweitert, die wegen ihres Konkurses auf den ersten Blick als Verlierer erscheinen. Durch die kulturgeschichtliche Perspektive werden zugleich neuere Forschungsentwicklungen aufgenommen, die zunehmend auch wirtschaftsgeschichtliche Aspekte in den Fokus rücken.³⁰

1.2 Theoretische Grundlagen

Für eine kulturwissenschaftliche Untersuchung zu Adel und Konkurs in der Vormoderne bieten sich gleich mehrere Theorien bzw. Konzepte an: die Theorien Marcel Mauss' zum Gabentauch, Pierre Bourdieus zur sozialen Ungleichheit und das Konzept zur Normenkonkurrenz. Mit ihrer Hilfe kann analysiert werden, inwieweit das Phänomen Adelskonkurs noch im 18. Jahrhundert und z. T. darüber hinaus in den Wertehaltungen und Vorstellungswelten der vormodernen Gesellschaft verhaftet war. Diese Zugänge lassen eine Welt erkennbar werden, in der nicht allein monetär-öko-

28 Vgl. Schleinert, Krieg; Enders, Drängende Not; Lubinski, Ländliches Kreditwesen, sowie van den Heuvel, Gersmold, S. 59–64, zur Verschuldung des osnabrückischen Adelsgutes Gersmold. Siehe außerdem Ziegler, Insolvenzverfahren, für ein Konkursverfahren eines landständischen Stifts.

29 Eine erfreuliche monographische Ausnahme bildet etwa die Untersuchung Mischa Suters zur schweizerischen Zwangsvollstreckung im 19. Jahrhundert, vgl. Suter, Rechtstrib.

30 Vgl. etwa Spiegel, Adliger Alltag; Kink, Adelige Lebenswelt; Steinbrink, Adliges Wirtschaften; Wunder, Ökonomie; Le Goff, Geld, sowie die Sammelbände von Seggern/Fouquet, Adel und Zahl; Clemens, Schuldenlast; Berghoff/Vogel, Wirtschaftsgeschichte; Reinhard/Stagl, Menschen und Märkte; Schlumbohm, Soziale Praxis; Köhler/Rosfeld, Pleitiers; Amend-Traut/Cordes/Sellert, Geld; Signori, Prekäre Ökonomien, und Andermann/Fouquet, Zins. Siehe auch die laufenden, auf die Frühe Neuzeit ausgerichteten Forschungsprojekte von Ole Meiners zur »Moralischen Ökonomie« im hansischem Handel (<https://www.uni-muenster.de/Geschichte/histsem/NZ-G/L1/forschen/olemeiners.html> [29.07.2017]), von Thomas Dorfner zur Herrnhuter Brüdergemeinde als globales (Wirtschafts-)Unternehmen (<https://www.fnz.histinst.rwth-aachen.de/cms/HISTINST-FNZ/Die-Organisationseinheit/Mitarbeiterinnen-und-Mitarbeiter/~jfrl/Thomas-Dorfner/?allou=1> [29.07.2017]), von Christina Brauner zu Werbung in der Frühen Neuzeit (<https://www.whomes.uni-bielefeld.de/cbrauner1/Forschung.html> [29.07.2017]) und von Tim Neu zur Rolle des Geldes und von Geldströmen beim Aufstieg des britischen Empire (<https://www.uni-goettingen.de/de/354566.html> [29.07.2017]). Für einen Überblick über die bisherige Annäherung zwischen Wirtschafts- und Kulturgeschichte und ihre Probleme vgl. Neu, Symbolische Kommunikation, sowie ders., Koordination, S. 130–134, mit weiteren Hinweisen.

nomische Handlungsmaximen und eindeutige Normlagen die Interessen, Strategien, Handlungsweisen und -möglichkeiten der Akteure vorstrukturierten – selbst dann nicht, wenn es sich scheinbar schlicht um juristische Verfahren aufgrund finanzieller Auseinandersetzungen handelte. Vielmehr tritt eine Gesellschaft zutage, die sich nach sozialen, moralischen und symbolischen Gesichtspunkten strukturierte und die Ambivalenzen grundsätzlich offen gegenüberstand, wie im Folgenden ausgeführt werden soll.

Auch wenn sich die hier herangezogenen Theorien z.T. nur schwer voneinander lösen lassen, so stehen in den einzelnen Teilen der Arbeit doch jeweils einzelne Theorien im Vordergrund: Die Frage nach dem Verhältnis von sozialen und Kreditbeziehungen, die im ersten Hauptteil im Vordergrund steht, schließt an die Gabentauschtheorie Marcel Mauss' an, die eben jene Kategorien – soziale Beziehungen und Tauschbeziehungen – miteinander verbindet. Die Frage nach den Konkursverfahren und ihren Normen, die im zweiten Hauptteil behandelt wird, soll vor dem Hintergrund des Konzepts der Normenkonkurrenz – in der das uneindeutige Nebeneinander von zum Teil widersprüchlichen Normen als charakteristisches Merkmal der Frühen Neuzeit hervorgehoben wird – untersucht werden. Die Analyse familiärer Strategien zur Statussicherung im dritten und letzten Hauptteil beruht auf der Kapitalsortentheorie Pierre Bourdieus, mit der er den ökonomischen Kapitalbegriff auf Bereiche jenseits ökonomischer Güter erweiterte und auf diese Weise eine auf Ansehen und Prestige beruhende soziale Ungleichheit in den Mittelpunkt der Betrachtung rückte.

1.2.1 Die Theorie des Gabentausches von Marcel Mauss

Fragt man nach der Verknüpfung von sozialen Beziehungen und dem Transfer von Gütern – in diesem Fall Krediten –, gelangt man schon fast unumgänglich zur Theorie des Gabentausches. Diese vor allem vom französischen Soziologen Marcel Mauss anhand archaischer Gesellschaften entwickelte Theorie beschreibt, wie mit Hilfe von gegenseitigen Gaben soziale Verbindlichkeiten, Beziehungen also, hergestellt werden.³¹ Nach Mauss stehen Gaben damit im Gegensatz zu marktförmigen Tauschaktionen: Markttausch funktioniert – in seinen Voraussetzungen und Konsequenzen – weitgehend anonym, kann jeweils auf eine einmalige Aktion beschränkt sein und stiftet daher nicht zwangsläufig eine langfristige Beziehung zwischen den Akteuren. Die einzelnen Akte des Markttausches sind in ihrer Höhe, ihrem Umfang und ihrem Zeitpunkt in der Regel genau bestimmt.

Dies sei laut Mauss beim Gabentausch fundamental anders: Ein Gabentausch beginnt mit einer Gabe eines Akteurs an einen zweiten. Die Gabe kann dabei sowohl

31 Vgl., auch für die folgenden Ausführungen, Mauss, Gabe. Siehe auch – auf Mauss' Theorie aufbauend – Bourdieu, Praktische Vernunft, S. 161–200. Mauss und Bourdieu sind für Barbara Stollberg-Rilinger die für die Geschichtswissenschaft wichtigsten Gabentauschtheoretiker, vgl. Althoff/Stollberg-Rilinger, Sprache, S. 4. Vgl. auch Jancke/Schläppi, Ökonomie, S. 87–89, sowie den Sammelband Moebius/Papilloud, Gift.

materielle als auch immaterielle Güter umfassen – beispielsweise auch ein Kompliment. Diese Gabe wird zwar grundsätzlich als eine freiwillige Gabe ohne Erwartung einer Gegengabe deklariert, dennoch steht der Beschenkte dadurch in Schuldigkeit des Gebers: So muss er die Gabe nicht nur annehmen, sondern auch zu einem späteren, aber unbestimmten Zeitpunkt erwidern.³² Diese Gegengabe wird wiederum als ebenso freiwillig dargestellt und kann ihrem Wert nach, soweit er überhaupt bestimmbar ist, von der ersten Gabe abweichen. Dadurch wird sie von der ursprünglichen Gabe vordergründig losgelöst.³³ Gabe und Gegengabe heben sich also nicht gegenseitig auf – sie machen die Akteure nicht quitt –, sie führen vielmehr dazu, dass nun auch der erste Geber dem Gegenüber verpflichtet ist.³⁴ Was daraus folgt, ist eine aus gegenseitiger Verpflichtung bestehende soziale Verbindung, die durch neue Gaben immer wieder reproduziert wird. Sie wird erst aufgelöst, wenn eine Gabe zurückgewiesen wird, eine Gegengabe zu lange ausbleibt oder sofort nach der vorigen bzw. bezogen auf die vorige Gabe erwidert wird. Der Akteur würde mit so einer Geste zum Ausdruck bringen, dem Gegenüber nicht weiter auf friedliche Art verpflichtet sein zu wollen – es »kommt einer Kriegserklärung gleich; es bedeutet die Freundschaft und die Gemeinschaft verweigern«³⁵.

Mauss entwickelte diese Theorie als Gegenentwurf zur kapitalistischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung mit einer deutlich sozial-romantischen Note.³⁶ Gabentausch stellte dabei nicht einfach nur eine mögliche Variante des Gütertauschs oder der Beziehungsstiftung dar, sondern ein »System der totalen Leistungen«³⁷, das eine friedliche Gesellschaft überhaupt erst möglich mache, wenngleich es auch Ehr- und damit Rangunterschiede produzieren könne.³⁸ Der Markt wurde diesem Gaben-

32 Die Pflicht zur Gegengabe folgt nach Mauss aus dem *hau*, dem Geist, der – bei den Maori – der gegebenen Sache innewohnt. Dieser Geist – der gleichzeitig ein Teil des Gebers selbst ist – zwingt dem Beschenkten zur Erwidrung der Gabe, vgl. Mauss, Gabe, S. 31–36. Insbesondere Pierre Bourdieu verweist dabei auf die wichtige Rolle des zeitlichen Intervalls zwischen Gabe und Gegengabe, vgl. Bourdieu, Praktische Vernunft, S. 163. Zwar verweist auch schon Mauss auf die Bedeutung eines solchen Intervalls, macht es aber von der Art der Gabe abhängig, vgl. Mauss, Gabe, S. 83.

33 Vgl. Bourdieu, Praktische Vernunft, S. 163.

34 Mauss erwähnt allerdings unter Berufung auf Bronislaw Malinowski auch ein Beispiel von einem zeremoniellen Gabentausch bei den Trobriandern, bei denen die Gegengabe der Gabe gleichwertig sein muss und die den Gebenden von seiner Verpflichtung befreit, vgl. Mauss, Gabe, S. 64–65.

35 Ebd., S. 37. Diese Konsequenz stellt Mauss schon für das Verweigern des Gebens an sich heraus.

36 Gleichwohl sieht Mauss den Tauschhandel als aus der Gabe erst hervorgegangen, vgl. ebd., S. 84. Für Kritik weniger an der Gabentauschtheorie als an seinem Entstehungskontext siehe u. a. Groebner, Liebesgaben, S. 40–43. Siehe auch Davis, Schenkende Gesellschaft, S. 10–11.

37 Mauss, Gabe, S. 22. Damit meint Mauss (Gabentausch-)Phänomene, die alle sozialen, religiösen, politischen und wirtschaftlichen Lebensbereiche einer Gesellschaft betreffen und strukturieren, vgl. auch ebd., S. 90.

38 Siehe dazu und zum Gabentausch insgesamt auch Althoff/Stollberg-Rilinger, Sprache, S. 1–5. Gabentausch konnte nach Mauss bis zum *Potlatch*, zum Gabenwettkampf gesteigert werden, bei dem derjenige gewann und damit die höchste Ehre produzierte, der sich – auch unter

tauschsystem als ein später entwickeltes Konkurrenzmodell gegenübergestellt, der den Gabentausch der archaischen Gesellschaften langsam verdrängte und auf Bereiche von Familie und Freundschaft begrenzte. Aufgrund der ubiquitären Verbreitung von Praktiken, für die sich das Gabentauschkonzept als Erklärungsmodell zu eignen schien, entfaltete sich die Theorie schnell zu einem in allen Kulturwissenschaften rezipierten Paradigma, wobei in historisch orientierten Arbeiten nicht selten die Frage im Vordergrund stand, wie und wann sich die Verdrängung der Gabe durch den Markttausch vollzog.³⁹

Was aber haben Kredite mit dieser Konzeption des Gabentauschs zu tun? Kreditbeziehungen waren meist langfristig angelegt und gründeten häufig auf soziale Beziehungen – wie noch zu zeigen sein wird. Aber das, was bei oberflächlicher Betrachtung zuerst als Gegengabe in Erscheinung tritt – der jährliche Zins oder die Tilgung nämlich –, war wie bei einem Markttausch klar quantifiziert und terminiert und vor allem war es keine einseitig freiwillige Gabe und als solche auch kaum darstellbar. Kreditbeziehungen sind damit eher Marktbeziehungen in einem engeren Sinne.⁴⁰ Die neuere Forschung hat sich jedoch längst von der strikten Dichotomie zwischen Markt- und Gabentausch gelöst⁴¹ und das kulturpessimistische Narrativ eines Untergangs des Gabentauschs zugunsten des Marktes aufgegeben.⁴² Nicht nur für die Vormoderne geht man seit einiger Zeit dagegen von einem uneindeutigen, sich mitunter überlappenden Nebeneinander von marktlichen und gabenähnlichen Tauschbeziehungen aus – wobei als weitere Dimensionen des Gütertransfers beispielsweise auch Steuern oder

bloßer Zerstörung eigener Güter – am stärksten verausgabte, vgl. Mauss, *Gabe*, S. 23–26 und 84–87.

- 39 Dabei wurde insbesondere das vermehrte Aufkommen des Geldes zum Medium und Indikator der Durchsetzung des Marktes stilisiert. Für eine forschungsgeschichtliche Übersicht siehe beispielsweise Liebersohn, *Return*. Siehe auch die ausführlichen und kritischen Literaturüberblicke bei Davis, *Schenkende Gesellschaft*, S. 12–17, und Groebner, *Gefährliche Geschenke*, S. 23–29. Groebners Kritik schießt jedoch leicht über das Ziel hinaus, wenn er jede Untersuchung zum Gabentausch dann den kulturpessimistischen Verlustnarrativen zuordnet, sobald sie nur festhalten, dass Praktiken, die in archaischen Gesellschaften ›schon‹ galten, auch heute ›noch‹ gelten können, vgl. ebd., S. 28, Anm. 16.
- 40 So z. B. auch Bourdieu, *Praktische Vernunft*, S. 164. Nach Mauss hat der Kredit, wie der Tauschhandel selbst, seinen Ursprung in der Gabe, siehe Mauss, *Gabe*, S. 84.
- 41 Diese Einteilung entsprach eher bürgerlichen Konstruktionen zu Beginn der Moderne, vgl. Stollberg-Rilinger, *Moralische Ökonomie*, S. 188–189.
- 42 Für neuere Forschungen, die diesen Weg gehen, vgl. etwa Davis, *Schenkende Gesellschaft*, bes. S. 68–86; Brauner, *Kompanien*, insbesondere S. 278, Anm. 20; Neu, *Symbolische Kommunikation*, S. 415–416, und Suter, *Rechtstrieb*, S. 113–114, jeweils mit weiterer Literatur. Siehe auch Kamp, *Gutes Geld*; Mauelshagen, *Netzwerke*; Stollberg-Rilinger, *Moralische Ökonomie*; Hirschbiegel, *Étrennes*; Winkler, *Macht*; Häberlein, *Geschenke*, sowie, mit Blick auf die wirtschafts- bzw. sozialhistorische Diskussion, Fertig, *Äcker*, S. 33–34. So war beispielsweise auch Geld, das von der früheren Forschung als Grundlage der Durchsetzung des Marktes angesehen wurde, schon im Mittelalter ein wichtiges Objekt in Gabentauschakten, siehe Althoff/Stollberg-Rilinger, *Sprache*, S. 2 und 9.

Tribute in die Betrachtung einbezogen werden.⁴³ Ob der jeweilige Tausch eher die eine oder eher die andere Form annahm oder Elemente aus mehreren Formen sogar verband, hing in erster Linie von der Deutung der Akteure ab, für die letztlich auch die symbolische Ausgestaltung des Übergabeaktes entscheidend war.⁴⁴

Wurde eine Tauschbeziehung von den Beteiligten einvernehmlich (auch) im Sinne eines gabentauschähnlichen Transfers interpretiert, bedeutete dies, dass sie eine mehr oder weniger offen kommunizierte reziproke Verpflichtung eingingen.⁴⁵ Der Tausch gehörte damit in den Rahmen einer sozialen Beziehung, die durch den Tauschakt hergestellt bzw. reproduziert wurde. Dahinter stand letztlich eine soziale Logik, die einer spezifisch vormodernen gesellschaftlichen Ordnung geschuldet war, die ganz grundsätzlich auf persönlichen Beziehungen – herrschaftlichen, lehnsrechtlichen, familiären, nachbarschaftlichen oder Patronagebeziehungen etwa – aufgebaut war und die durch persönliche, reziproke, auf Gabentausch beruhende Verpflichtungen stabilisiert wurde. Diese habitualisierte Logik lässt sich als Teil einer moralischen⁴⁶ oder symbolischen Ökonomie⁴⁷ beschreiben, die allgemeinen sozialen Normen und

43 So z. B. Brauner, *Kompanien*, S. 281–284 und 380–390. Siehe auch Winkler, *Macht*, S. 104.

44 Vgl. u. a. Stollberg-Rilinger, *Moralische Ökonomie*, S. 189; Althoff/Stollberg-Rilinger, *Sprache*, S. 13, und Winkler, *Macht*, S. 103. Für eine funktionierende Gabentauschbeziehung kam es freilich darauf an, dass alle Akteure sie gleichermaßen als eine eben solche interpretierten, vgl. Bourdieu, *Praktische Vernunft*, S. 171.

45 Für die klassische Konzeption des Gabentausches beispielsweise nach Bourdieu war zentral, dass die reziproke Verpflichtung einer Gabentauschbeziehung kollektiv verkannt wurde und einer symbolischen Selbsttäuschung unterlag. Die Offenlegung dieser Verpflichtung hätte den Gabentausch beendet und ihn als eine ökonomische Beziehung enttarnt, vgl. Bourdieu, *Praktische Vernunft*, S. 163–167. Mauelshagen, *Netzwerke*, S. 143–144, kritisiert Bourdieu dafür, sich aus dem »Soziologenhimmel« (ebd., S. 144) anzumaßen, diese Verschleierung objektiv erkennen zu wollen und sich damit als »Beobachter außerhalb jedes historischen und gesellschaftlichen Zusammenhangs« (ebd.) zu stellen. Vielmehr stellt Mauelshagen für Gabentauschbeziehungen unter frühneuzeitlichen Gelehrten fest, dass die gegenseitigen Verpflichtungen »zumindes als Aussicht und legitime Erwartung« (ebd., S. 145) durchaus kommuniziert und Gegengaben damit eingefordert werden konnten, was auch durch die frühneuzeitliche Konzeption von auf Gegenseitigkeit gründenden Freundschaftsnormen ermöglicht wurde, vgl. ebd., S. 145–147.

46 Unter einer »moralischen Ökonomie« verstand Edward P. Thompson eine Ökonomie, in der ein Akteur nicht allein »auf elementare ökonomische Stimuli reagiert« (ders., *Moralische Ökonomie*, S. 69), sondern eine Ökonomie, die von einem Verhalten geprägt war, das »sich im Rahmen eines volkstümlichen Konsens darüber, was auf dem Markt [...] legitim und was illegitim sei« (ebd.), bewegte. »Dieser Konsens wiederum beruhte auf einer in sich geschlossenen, traditionsbestimmten Auffassung von sozialen Normen und Verpflichtungen und von den angemessenen wirtschaftlichen Funktionen mehrerer Glieder innerhalb des Gemeinwesens« (ebd., S. 69–70). Damit wandte sich Thompson gegen den »krassen ökonomischen Reduktionismus« (ebd., S. 68) der Wirtschaftshistoriker seiner Zeit. Vgl. dazu auch Stollberg-Rilinger, *Moralische Ökonomie*, S. 188–189; Brauner, *Kompanien*, S. 277, und Suter, *Rechtstrieb*, S. 115–118.

47 Mit der »Ökonomie der symbolischen Güter« meint Bourdieu einen gabentauschförmigen, vorkapitalistischen Gütertransfer, der nicht nach den Gesetzen der Profitorientierung und individuellen Nutzenberechnung funktioniert, sondern nach einem durch familiäre Struktu-

Werten und damit anderen Mustern folgte als eine rein marktwirtschaftliche, am Nutzenmaximum orientierte Ökonomie. Diese konnte gleichwohl als alternative oder komplementäre Deutungsmöglichkeit zur Verfügung stehen.⁴⁸

Grundlage einer sozialen Beziehung, die auf einem durch Gabentauschakte hergestellten reziproken Verpflichtungsverhältnis beruhte,⁴⁹ bildete das Vertrauen des einen Akteurs darin, dass der jeweilige Tauschpartner auch zukünftig zu Leistungen im Sinne dieses Verpflichtungsverhältnisses bereit und damit an der Beziehung selbst interessiert war.⁵⁰ Wurde das Vertrauen darin nachhaltig enttäuscht, stellte der Akteur seine Gabenleistungen ebenfalls ein, was die soziale Beziehung beendete – wenn sie nicht sogar in offenen Konflikt umschlug. Das gilt nicht nur für die gegenseitigen Erwartungen nach klassischer Gabentauschtheorie – also wenn es sich bei den erwarteten Gegengaben um zeitlich und wertmäßig unspezifizierte Verpflichtungen handelte⁵¹ –, sondern auch für vertraglich spezifizierte Verpflichtungen. Diese mussten im Falle der Nichtleistung formell eingeklagt werden. Die Deutung der Pflichterfüllung als eine *auch* freiwillig geleistete Gabe im Rahmen einer sozialen Beziehung wäre dadurch nicht mehr möglich gewesen. Auch in diesem Fall konnte der klagende Vertragspartner also nicht mehr auf zukünftige freiwillige Gabenerfüllung und den Willen zur Aufrechterhaltung der Beziehung durch das Gegenüber vertrauen.

In solche sozialen Dimensionen von Austauschbeziehungen können Kreditbeziehungen durchaus eingebettet werden:⁵² Sie dienten dann nicht (ausschließlich) den

ren vermittelten Habitus. Zu diesem Habitus gehört für Bourdieu auch die individuelle und kollektive Verkennung der Gegenseitigkeit des Tauschaktes, da die Gaben für freiwillig, bedingungslos und großmütig gehalten werden und nur implizit zu Gegengaben verpflichten, die Erwartung einer Gegengabe aber nicht in einem zweckorientierten Sinne schon beinhalten, vgl. Bourdieu, *Praktische Vernunft*, S. 161–168. Symbolisch sind die Güter dieser Ökonomie deshalb, weil im Akt des Gabentausches »die Gabe aufhört, ein materielles Objekt zu sein und zu einer Art Botschaft oder Symbol wird, mit dem ein sozialer Zusammenhang hergestellt werden soll«, ebd., S. 175–176. Siehe auch Althoff/Stollberg-Rilinger, *Sprache*, S. 6.

48 Bourdieu grenzte – ebenso wie Mauss – die symbolische Ökonomie jedoch noch streng von der ökonomischen ab, vgl. dazu ebd.

49 Ob es auch andere Formen von sozialen Beziehungen gibt, die eben nicht auf einem reziproken Verpflichtungsverhältnis beruhen, soll hier offen gelassen werden. Denkbar wären etwa Beziehungen, die vornehmlich auf emotionaler Grundlage geschlossen werden. Inwieweit auch diese aber ohne gegenseitige Gaben auskommen, ist fraglich, vgl. dazu – mit Perspektive auf die Vormoderne – Jancke, *Gastfreundschaft*, S. 298–301.

50 Vgl. beispielsweise Althoff/Stollberg-Rilinger, *Sprache*, S. 1; Mauelshagen, *Netzwerke*, S. 141, oder Winkler, *Macht*, S. 100–101. Den Zusammenhang von Gabentausch und Vertrauen formulierte Peter M. Blau schon 1967, vgl. dazu Endress, *Vertrauen*, S. 23.

51 Vertrauen als Grundlage von Gabentauschbeziehungen mit unspezifizierten Verpflichtungen betont etwa Mauelshagen, *Netzwerke*, S. 142. Spezifizierte Verpflichtungen nimmt er damit implizit von dieser Voraussetzung aus.

52 Dies ist gleichwohl vielfach schon geschehen, vor allem im Sinne von Krediten als Bindemittel von Patronagenetzwerken und anderen Abhängigkeitsverhältnissen, siehe etwa Davis, *Schenkende Gesellschaft*, S. 84–86; van den Heuvel, *Amt*, bes. S. 94; Häberlein, *Kreditbeziehungen*, S. 41; Pfister, *Politischer Klientelismus*, S. 34; Hrdlička, *Kommunikation*, S. 375–377, und Schlumbohm, *Einführung*, S. 8–10, mit weiterer Literatur. Siehe auch den Sammelband

Interessen des Zinsprofits oder der Geldbeschaffung der Akteure; sie waren also nicht nur Instrumente eines Geldmarktes, in dem soziale Beziehungen lediglich als Mittel der Kreditvermittlung benötigt wurden und den Geldmarkt dadurch funktionsfähig hielten. Kredite konnten vielmehr auch in einem Geflecht mit anderen Formen sozialer Beziehungen stehen und deren Herstellung oder Erhaltung dienen bzw. von sozialen Normen geprägt sein, die das Verhalten der Akteure in eine nicht allein profitorientierte Richtung lenkte. Will man dieser Dimension nahe kommen, kann die Frage jedoch nicht einfach lauten, ob konkrete Kreditbeziehungen jeweils in die eine oder andere idealtypisch angelegte Transaktionsform gehören – also entweder Markttausch oder Gabe war –, da solche idealtypischen Dichotomien eher modernen Vorstellungen von strikt getrennten Sphären unterschiedlicher Güterübertragungen verhaftet sind und dies den angenommenen vielfältigen Mischformen dieser Sphären in der Vormoderne nicht gerecht würde.⁵³ Ein solches Vorgehen würde für die im Vordergrund stehende Frage nach den Auswirkungen von Verletzungen der Zahlungspflichten auf soziale Beziehungen auch kaum hinreichende Erkenntnisse erbringen.

Vielmehr muss danach gefragt werden, welche Funktionen Kredite in konkreten sozialen Beziehungen einnahmen, welche Wirkung sie auf die Beziehungen hatten, wie die Beziehungen kommuniziert und gedeutet wurden und vor allem welche Folgen eine Kreditbeziehung für die soziale Beziehung haben konnte, wenn die mit dem Kredit zusammenhängenden, explizit gemachten Zahlungspflichten nicht erfüllt wurden bzw. welche Folgen ihr in diesem Fall von den Akteuren zugeschrieben wurden. Außerdem ist zu fragen, ob und welche sozialen Normen eine Kreditbeziehung begleiteten und das Verhalten der Akteure bestimmten bzw. auf welche Normen sich die Beteiligten beriefen. Diese Fragen werden im ersten Hauptteil dieser Arbeit verfolgt.

Normen stehen aber vor allem im zweiten Hauptteil im Vordergrund. Darin geht es um die Konkursverfahren von Adelsfamilien und die Normen, die diesen Verfahren zugrunde lagen und nach denen sich Adelsfamilien und Obrigkeiten richteten. Es geht dabei aber auch um die Handlungsspielräume der Akteure, die aus diesen Normen erwachsen, insbesondere, wenn die Normen keine eindeutigen Handlungs-

Clemens, Schuldenlast, mit zahlreichen Beiträgen. Eine explizite Verknüpfung von Krediten, Schulden und Gabentausch erfolgt etwa bei Suter, Rechtstrieb, S. 108–122.

53 Solche Einteilungen können allenfalls über die von den Akteuren selbst vorgenommenen Deutungen erfolgen, da solche »Grenzziehungen nicht überzeitlichen Logiken folgen, sondern durch spezifische, zu historisierende Zuschreibungen konstituiert werden« (Brauner, *Kompanien*, S. 277, Anm. 16.) In diesem Sinne untersucht Christina Brauner Geschenke in frühneuzeitlichen diplomatischen Kontakten zwischen Europa und Westafrika, vgl. ebd., S. 273–393. Ein gleichwohl gelingendes Beispiel für eine taxonomische Einteilung in marktliche und auf Reziprozität zielende Gütertransaktionen bietet Georg Fertig für die Untersuchung des ländlichen Bodenmarktes in Westfalen im 19. Jahrhundert, vgl. Fertig, *Äcker*, bes. S. 26–34. Die Untersuchung gelingt insofern, als dass sie nach dem Erfolg der von der Obrigkeit gewünschten Etablierung eines Bodenmarktes im klassischen Sinne fragt und damit modernistische Marktvorstellungen selbst zum Untersuchungsgegenstand macht. Doch auch Fertig kommt zu dem Schluss, dass sich Markt und Gaben nicht völlig voneinander trennen lassen, ebd., S. 155–156 und 226–227.

anweisungen gaben oder verschiedene Normen einander widersprachen. Gerade letzteres ist ein wesentlicher Faktor für den Ablauf der Konkursverfahren, wie noch zu zeigen sein wird. Theoretische Grundlage des zweiten Hauptteils ist daher das Konzept der Normenkonkurrenz, das im Folgenden erläutert werden soll.

1.2.2 Das Konzept der Normenkonkurrenz

Die Frage nach dem Wandel von Normen und Werten⁵⁴ und mit ihnen von Gesellschaften insgesamt im Laufe der Geschichte stellt seit jeher eine der zentralen Interessen der historischen sowie der soziologischen Forschung dar. Konzepte wie die der Rationalisierung von Max Weber⁵⁵ oder des Zivilisationsprozesses von Norbert Elias⁵⁶ beschrieben auf der Grundlage von Entwicklungen der Werte- und Normensysteme langfristige Prozesse der Modernisierung, an deren Ende – je nach Konzept – die Moderne mitsamt bürokratischem Staat, kapitalistischer Wirtschaftsordnung bzw. verhaltensdiszipliniertem Untertanenverband standen. Gerhard Oestreich entwickelte diese Paradigmen zum Konzept der Sozialdisziplinierung weiter,⁵⁷ das wiederum von Heinz Schilling und Wolfgang Reinhard zum Konzept der Konfessionalisierung ausgebaut wurde.⁵⁸ Während im Konzept der Sozialdisziplinierung der sich entwickelnde Fürstenstaat als Triebkraft der normativen Entwicklung galt, waren es bei der Konfessionalisierung die sich ausdifferenzierenden Konfessionskirchen. Beiden Modellen gemein war die Perspektive von oben: Die landesherrlichen bzw. kirchlichen Obrigkeiten veränderten mehr oder minder zielgerichtet die normativen Verhaltensmaß-

54 Normen sollen im Folgenden verstanden werden als habitualisierte oder auch bewusst wählbare Verhaltensregeln, die die Umwelt von einem Akteur erwartet oder zumindest als legitime Optionen in bestimmten Situationen anerkennt. Werte sind dagegen abstrakte, kollektiv geteilte Vorstellungen über einen Idealzustand, von dem sich Normen ableiten, vgl. dazu von Thiesen, Normenkonkurrenz, S. 242 und 248–249, sowie Stollberg-Rilinger, Einleitung (2007), S. 9–10.

55 Vgl. Weber, Protestantische Ethik, sowie ders., Gesammelte Aufsätze. Weber entwarf zunächst eine Theorie zur Entstehung des Kapitalismus aus dem Wertesystem des Calvinismus, der das traditionale Wertesystem – und damit eben auch die sich daraus ableitenden normativen Handlungserwartungen – in Richtung eines asketischen Arbeitsethos veränderte. Später erweiterte er das Konzept zu einer allgemeinen Theorie gesellschaftlicher, von Rationalismus geprägter Modernisierung. Vgl. für eine Einführung mit zahlreichen Hinweisen zur Rezeptionsgeschichte beispielsweise Kruse/Barrelmeyer, Max Weber.

56 Vgl. Elias, Prozeß. Elias beschreibt Zivilisation als einen Prozess langfristig zunehmender Verhaltens- und Affektsteuerung. Dieser Prozess war bedingt durch stetig steigende Arbeitsteilung und – daraus folgend – wachsenden wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen den Akteuren. Als Folge dieser stets vergrößerten sozialen Interdependenz bildeten sich auch die absolutistisch regierten Fürstenstaaten heraus. Für einen Überblick über Theorie und Rezeption z. B. Eichener/Baumgart, Norbert Elias.

57 Vgl. bes. Oestreich, Strukturprobleme. Siehe mit einer breiten Literaturübersicht vor allem zur Rezeptionsgeschichte Behrlich, s. v. Sozialdisziplinierung.

58 Vgl. Reinhard, Zwang, sowie Schilling, Konfessionskonflikt. Siehe einleitend mit weiteren Hinweisen auch Kaufmann, s. v. Konfessionalisierung.

stäbe, die von unteren Bevölkerungsschichten nach und nach internalisiert wurden. Als Ergebnis dieser Entwicklungen sahen diese Paradigmen einen nach rationalen Maßstäben agierenden bürokratischen Staat mit einer der Staatsgewalt unterworfenen und weitgehend vereinheitlichten Untertanenschaft.

Der vermehrte Einbezug mikrohistorischer und alltagsgeschichtlicher Perspektiven brachte jedoch Zweifel an diesen Narrativen auf: Die Untertanen erschienen dabei keineswegs als bloß passive Rezipienten. Vielmehr forderten sie die Normsetzungstätigkeit der Obrigkeiten aktiv ein, bewirkten also Normenveränderungen von unten mit und initiierten sie nicht selten selbst.⁵⁹ Gleichzeitig zeigte sich, dass von einer geradlinigen Durchsetzung von Normen obrigkeitlicher Provenienz keineswegs die Rede sein konnte. Mikrohistorische Studien ergaben dagegen ein ständiges Scheitern und Nichtbeachten landesherrlicher bzw. kirchlicher Normsetzung durch die Untertanen.⁶⁰ Diese Befunde brachten somit gleich mehrere Widersprüche hervor: Einerseits fragten die unteren Bevölkerungsschichten Normsetzung aktiv nach, beachteten sie dann jedoch nicht. Andererseits scheiterten die sich erst entwickelnden Territorialstaaten laufend mit der Durchsetzung ihrer – eben auch auf Normsetzungsansprüchen beruhenden – Herrschaft vor Ort, gingen am Ende aber doch als Staaten mit zunehmendem Normsetzungsmonopol hervor.⁶¹

Unlängst ist die historische Forschung daher dazu übergegangen, nicht mehr einfach nach der Durchsetzung von Normen und dem Erfolg legislativer Tätigkeiten der Obrigkeiten zu fragen, sondern die Wechselwirkungen zwischen Normsetzung und Normenrezeption sowie zwischen territorialen Obrigkeiten und lokaler Ebene in den Blick zu nehmen. Dabei wird betont, dass Obrigkeiten bei der Setzung neuer Normen, etwa in Form von Policeyordnungen, die lokalen Gegebenheiten berücksichtigten und anschließend nicht auf eine sofortige, genaue Umsetzung gepocht, sondern auf eine langfristige Gewöhnung an die neuen Normen gesetzt hätten. Gleichzeitig seien die Normen von der lokalen Gesellschaft an ihre soziale Lebenswirklichkeit angepasst und abhängig von ihren jeweiligen Situationen und Interessen rezipiert worden, wodurch auch die Ortsgebundenheit der herrschaftlichen, lokalen Verwaltung in den Blick genommen wurde.⁶²

59 Vgl. grundlegend Blickle, *Kommunalismus*. Siehe beispielsweise auch Schmidt, *Sozialdisziplinierung*, der die Perspektive gleich umdrehte und ländliche Gemeinden zu den eigentlichen Trägern der Konfessionalisierung erhob. Siehe zu dieser und zur folgenden Kritik an den Konzepten der Sozialdisziplinierung und Konfessionalisierung auch von Thiessen, *Normenkonkurrenz*, S. 246–248, mit vielen weiteren Hinweisen.

60 Vgl. etwa dazu mit weiteren Hinweisen Schwerhoff, *Devianz*, S. 388; Schlumbohm, *Gesetze*, S. 649–656, sowie Holenstein, *Umstände*, S. 6–7.

61 Nach einer These von Jürgen Schlumbohm erfolgte die obrigkeitliche Normsetzung vor allem aus Gründen der symbolischen Herrschaftsausübung und war nur zweitrangig darauf ausgerichtet, dass die Normen auch durchgesetzt werden, vgl. Schlumbohm, *Gesetze*. Diese Sicht hat sich jedoch nicht durchgesetzt, vgl. von Thiessen, *Normenkonkurrenz*, S. 247.

62 Grundlegend für diese Studien sind vor allem die Arbeiten von Anthony Giddens, vgl. ders., *Konstitution*. Vgl. außerdem Schwerhoff, *Devianz*, S. 389–393; Dinges, *Maurermeister*, S. 26–27; Landwehr, *Normdurchsetzung*; Holenstein, *Gute Policey*, S. 832–852; Brakensiek,

Mit diesen Ergebnissen korrespondiert die Feststellung, dass Normen häufig eher als ein variables Medium der Konfliktaustragung sowie zur nachträglichen Legitimation des eigenen Handelns und damit als Instrument der Sinnstiftung ex post gebraucht worden seien. Von einer andauernden Bezugnahme eines Akteurs auf nur ein einziges, in sich kohärentes Normensystem konnte also keine Rede sein.⁶³ Diese Sicht deckt sich mit Ergebnissen der historischen Korruptions- und Patronageforschung. Korruptionsvorwürfe (als ein wesentliches Moment, um überhaupt Korruption in historischen Kontexten ohne anachronistische Rückprojektionen erfassen zu können) waren immer auch ein Mittel der politischen Kommunikation und Auseinandersetzung. Dieselben Praktiken aber, die durch die Korruptionsvorwürfe als Normverstöße deklariert wurden, konnten von den anklagenden Akteuren in anderen Situationen als durchaus legitim angesehen und sogar selbst ausgeführt werden.⁶⁴ In dieser Hinsicht kann auch von einer akzeptierten »Koexistenz amts- und gemeinwohlorientierter Pflichten einerseits und sozialer (z. B. klientelarer) Werte andererseits«⁶⁵ gesprochen werden, und zwar bezogen auf den einzelnen Akteur.

Eine solche akzeptierte Koexistenz in Form eines uneindeutigen Nebeneinanders und gar Überlappens verschiedener Normen lässt sich sowohl in der Rechtspraxis,⁶⁶ als auch bei konfessionellen Praktiken beobachten, die eben nicht, wie die Konfessionalisierungsforschung zunächst annahm, scharf voneinander abgegrenzt waren. Vielmehr gab es – zumindest zeitweise und in einigen Regionen – eine ausgeprägte Kultur der konfessionellen Indifferenz⁶⁷ bzw. Ambiguität,⁶⁸ wobei nicht zuletzt die von Thomas Bauer postulierte These einer generellen Kultur der Ambiguität in der vormodernen islamischen Welt Anlass zu derartigen Forschungen gab.⁶⁹

Aufbauend auf diese neueren Tendenzen entwickelte Hillard von Thiessen ein grundlegendes Konzept der vormodernen Normenkonkurrenz und hat darin die Frü-

Akzeptanzorientierte Herrschaft, sowie Schilling, Disziplinierung, jeweils mit weiteren Hinweisen. Siehe vor allem auch den Sammelband Blockmans/Holenstein/Mathieu, *Empowering interactions*, mit einer Vielzahl von Fallstudien sowie Beiträgen, die sich theoretisch mit dem Thema auseinandersetzen. Siehe für eine verwaltungstheoretische Perspektive auch Ellwein, *Verwaltungskunst*.

63 Vgl. Haug, *Ungleiche Außenbeziehungen*, S. 35–36.

64 Siehe dazu und für einen forschungsgeschichtlichen Überblick zu Korruption vor allem Grüne, *Ansätze*. Vgl. insbesondere auch die im selben Sammelband versammelten Aufsätze von Krischer, *Korruption*; von Thiessen, *Korrupte Gesandte*, sowie Engels, *Korruption*.

65 Grüne, *Ansätze*, S. 32.

66 Vgl. etwa Oestmann, *Rechtsvielfalt*.

67 So zum Beispiel Grochowina, *Bekehrungen*, am Beispiel der Grafschaft Ostfriesland in 16. Jahrhundert, die Indifferenz in ihrer früheren Bedeutung von Gleichgültigkeit im Sinne von gleicher Gültigkeit verwendete, vgl. ebd., S. 250. Siehe außerdem Siebenhüner, *Glaubenswechsel*, mit weiteren Hinweisen.

68 Vgl. dazu vor allem den jüngst herausgegebenen Sammelband Pietsch/Stollberg-Rilinger, *Konfessionelle Ambiguität*. Diese Ambiguität galt nicht nur zwischen den Konfessionen, sondern auch zwischen konfessionell-religiösen und weltlichen, sozialen Sphären, vgl. Schwerhoff, *Transzendenz*, S. 54–56.

69 Vgl. Bauer, *Kultur*, bes. S. 26–37.

he Neuzeit ganz allgemein als eine von einem uneindeutigen Nebeneinander unterschiedlicher Normensysteme geprägte Epoche beschrieben.⁷⁰ Diese Normensysteme, die von Thiessen nach unterschiedlichen Provenienzen konstruiert,⁷¹ überlappten einander auf den verschiedenen, nicht klar voneinander abgegrenzten Handlungsfeldern. Für ein Feld bzw. für eine Rolle, die ein Akteur in einem Feld einnahm, war somit nicht nur ein Normensystem von Relevanz, sondern gleich mehrere Normensysteme, die mitunter einander widersprachen. Diese Konkurrenz der Normensysteme führte nach von Thiessen jedoch nicht etwa zu einem Vereinheitlichungsdruck oder zu einem wie auch immer gearteten Kampf der Systeme und ihrer Vertreter um ein Normsetzungsmonopol, sondern dazu, dass die Systeme gleichwertig nebeneinander standen.

Die von Hillard von Thiessen beschriebenen Normensysteme bringen für Untersuchungen auf mikrohistorischer Ebene jedoch einige Unzulänglichkeiten mit sich:⁷² So ist es oft schwierig bis unmöglich, einzelne Normen einem dieser Normensysteme zuzuordnen. Außerdem ist denkbar, dass auch Normen, die sich aus demselben Nor-

70 Vgl. vor allem den programmatischen Aufsatz von Thiessens, Normenkonkurrenz, sowie die weiteren Beiträge des Sammelbandes Karsten/von Thiessen, Normenkonkurrenz. Siehe für eine frühere Verwendung des Begriffs etwa Reinhardt, Normenkonkurrenz. Reinhardt geht jedoch wenig theoretisch reflektiert mit dem Begriff um und hält nicht auseinander, ob er unter Normenkonkurrenz nur das Zusammentreffen unterschiedlicher Gruppen mit unterschiedlichen Normensystemen oder – wie von Thiessen – das Zusammentreffen unterschiedlicher Normensysteme innerhalb einer Gruppe versteht. Unter Bezugnahme auf Niklas Luhmann spricht auch Dinges, Maurermeister, S. 27, von konkurrierenden Normensystemen, meint damit aber unterschiedliche Normensysteme unterschiedlicher Gruppen.

71 Von Thiessen unterscheidet drei große Normensysteme, die er gleichwohl nur als Idealtypen verstanden wissen will: Das soziale Normensystem beschreibe die hergebrachten, informellen Handlungserwartungen auf der Ebene der direkten Interaktion, also auf einer Face-to-face-Ebene, und sei Kategorien wie der Familie, der Ehre oder des Klientelismus verpflichtet. Dagegen seien im Laufe des ausgehenden Spätmittelalters zwei weitere Normensysteme, die vorher nicht bestanden oder wenigstens keine allumfassende Gültigkeit beanspruchten, entstanden: Das religiöse sowie das gemeinwohlorientierte Normensystem. Das religiöse Normensystem bestand freilich auch vorher schon, griff aber durch die Individualisierung der Heilserwartungen ab dem Ende des Spätmittelalters auf alle Lebensbereiche eines Akteurs aus, während es vorher nur für genuin kirchliche Bereiche bzw. kirchliche Akteure volle Geltung besaß. Das gemeinwohlorientierte Normensystem fand mit dem beginnenden Ausbau der Landesherrschaften seinen Anfang und forderte die Regelung bestimmter Problemlagen nach dem Grundsatz des Wohls für die Allgemeinheit und nicht nach der Maßgabe der partikulären Einzelinteressen der jeweils Beteiligten, vgl. von Thiessen, Normenkonkurrenz, S. 255–265.

72 Das gilt schon für die von Thiessen gewählten Begriffe: Birgit Emich etwa kritisiert den Begriff des »sozialen Normensystems«, da »sozial« als Terminus schon für andere Zusammenhänge besetzt ist. Sie plädiert dagegen für »informelles Normensystem«, vgl. Emich, Normen, S. 84. Florian Schmitz spricht statt von gemeinwohlorientierten Normen von legalen Normen, ohne diese Begriffswahl näher zu erläutern, vgl. Schmitz, Normenkonkurrenz, S. 66, Anm. 6. Gleichwohl erscheint diese Wahl sinnvoll, da die Bezeichnung »legale Normen« die Provenienz dieses Normensystems als ein bewusst gesetztes verdeutlicht, während »gemeinwohlorientiert« den Sinn der Normsetzung in den Blick nimmt. Es ist jedoch fragwürdig, ob jede »legale«, also intendiert gesetzte Norm dem Topos des gemeinen Wohls entsprach oder damit legitimiert wurde.

mensystem ableiteten, zueinander in Konflikt stehen konnten. Schließlich ist fraglich, ob durch die Arbeit mit diesen auf der Makroebene angesiedelten Normensystemen gerade in mikrohistorischen Untersuchungen wesentliche Erkenntnisgewinne generiert werden können, selbst wenn eine eindeutige Zuordnung gelänge.⁷³

Zielführender scheint dagegen eine Fokussierung auf soziale Rollen zu sein.⁷⁴ Ein Akteur nimmt immer mehrere soziale Rollen gleichzeitig ein (etwa Amtmann und Patron oder auch Schuldner und Familienvater), in denen er unterschiedlichen Handlungserwartungen – »Normenbündeln«⁷⁵ – ausgesetzt ist. Da die sozialen Rollen aber gerade in der Vormoderne nicht streng voneinander abgegrenzt waren – es also keine differenzierten Handlungsfelder gab, in denen ein Akteur in nur einer sozialen Rolle agieren konnte –, wurde der Akteur laufend mit sich widersprechenden Handlungserwartungen konfrontiert. Die – mit Birgit Emich gesprochen – »unaufhebbare Gleichzeitigkeit«⁷⁶ von Rollen und damit auch von Normen führten somit zu Normenkonkurrenzen, aber auch zu Wechselwirkungen und Normenkongruenzen.

Was in einer konkreten Situation also von einem einzelnen Akteur oder Beobachter als richtige oder falsche Handlungsweise wahrgenommen wurde, war nicht durch einen eindeutigen Normenkatalog vorgegeben, sondern konnte je nach der sozialen Rolle, die ein Akteur einnahm oder die ihm zugeschrieben wurde, unterschiedlich ausfallen. Dabei konnten alle daraus abgeleiteten Handlungsoptionen durchaus Legitimität beanspruchen, auch wenn damit den normativen Erwartungen einer anderen Rolle widersprochen wurde. Dies brachte für die Akteure nicht nur Dilemmata und Konfliktpotentiale, sondern vor allem auch erweiterte Handlungs- und Interpretationsspielräume mit sich,⁷⁷ da sich durch die grundsätzliche Uneindeutigkeit der jeweils erforderlichen Normenbefolgung und der situativen Aushandelbarkeit von Normen größere Chancen ergeben, eigene Interessen und eigenes Handeln auch *ex post* zu legitimieren.⁷⁸

Die Uneindeutigkeit, die aus dieser Normenkonkurrenz folgte, korrespondierte mit einer ausgesprochen hohen Toleranz gegenüber Ambiguität insgesamt, die für

73 Darüber hinaus erscheinen die postulierten Normensysteme eben auch nur als Produkte des typisch modernen Hangs zur Vereindeutigung, in dessen Schemata sich empirische Realitäten nur allzu selten pressen lassen (so spricht Zygmunt Bauman etwa von einer Obsession der Moderne, die Welt zu klassifizieren, zu ordnen und zu vereinheitlichen, zitiert nach Engels, Streben, S. 221). Es kann die Frage gestellt werden, ob mit Hilfe solcher ordnenden Kategorien die postulierte Uneindeutigkeit der Vormoderne adäquat untersucht werden kann.

74 Siehe vor allem Emich, Normen, S. 84–85, die sich dabei auf Heinrich Popitz stützt. Vgl. auch Krischer, Förmlichkeit, S. 107. Gleichwohl hob auch schon von Thiessen die Bedeutung von sozialen Rollen hervor, vgl. von Thiessen, Normenkonkurrenz, S. 249–250.

75 Emich, Normen, S. 84. Auch Krischer, Förmlichkeit, S. 107, verwendet unter Berufung auf Heinrich Popitz den Begriff »Bündel« bestimmter Verhaltenserwartungen.

76 Emich, Normen, S. 85.

77 Oliver Auge definiert Handlungsspielräume unter Bezugnahme auf Werner Stegmaier mit Hilfe der Reichweite von Normen, ohne dabei jedoch die Möglichkeit größerer Handlungsspielräume durch Normenkonkurrenzen zu erwähnen, vgl. Auge, Handlungsspielräume, S. 7–8.

78 Vgl. dazu Haug, Ungleiche Außenbeziehungen, S. 35–36.

Hillard von Thiessen charakteristisch für die Frühe Neuzeit war und die sie in ihrer Intensität als Epoche von der vorhergehenden und der nachfolgenden unterschied.⁷⁹ Das meint jedoch nicht, dass Normenkonkurrenz nicht auch zu Konflikten um Normen und ihre Auslegung führte. Im Gegenteil: Gerade die vielfachen Normenkonflikte, die aus dieser uneindeutigen Situation entstanden, da sie fast zwangsläufig die Handlungserwartungen einzelner Beteiligter brechen musste, können genutzt werden, um die häufig impliziten Normen und ihre dahinterstehenden Wertehorizonte fassbar zu machen. Erst in der Aufklärung wurde versucht, diese Konkurrenzen aus der Welt zu schaffen und klare, eindeutige Verhaltensnormen für alle Lebenslagen zu schaffen.⁸⁰ Durch die Differenzierung von unterschiedlichen Feldern und dazugehörigen Rollen – etwa die Abgrenzung zwischen öffentlicher und privater Sphäre – sollten eindeutige Handlungsräume mit jeweils klarer normativer Zuordnung geschaffen werden. In diesen abgesteckten Feldern sollte es so keine Normenkonkurrenzen mehr geben. Es kann bezweifelt werden, ob dieses Ziel tatsächlich erreicht wurde, doch der Anspruch immerhin war da.⁸¹

Wie lässt sich das Konzept Normenkonkurrenz für die Untersuchung von Adelskonkursen nutzen? Die Annahme von unterschiedlichen, aber je für sich legitimen Normenbündeln kann erklären, warum und unter welchen Bedingungen die am Konkurs beteiligten Akteure – das meint auch die Obrigkeiten und Gerichte – mitunter von den eigentlich vorgegebenen Verfahrensmodi abwichen. Insbesondere öffnet es einen Blick dafür, warum die Schuldner (und Obrigkeiten) nicht immer im Sinne einer Schuldenregulierung oder einer Gläubigerbefriedigung handelten und warum und von welchen Gruppen ein verfahrenshemmendes Verhalten möglicherweise sogar erwartet wurde. Der Blick für das Vorhandensein dieser unterschiedlichen normativen Erwartungen an die Familien kann deren Verhalten so in einen normativen Kontext einbetten, anstatt den Akteuren ein rein opportunistisches oder gar deviantes Verhalten zu unterstellen. Gleichzeitig legt diese Perspektive die Normen und Wertvorstellungen, die die Akteure mit Konkurs und Adel verbanden, sowie die Handlungsspielräume, die in Konkursverfahren bestanden, frei.

Obwohl sich die folgende Untersuchung auf die Bedeutung von sozialen Rollen anstatt von Normensystemen für Normenkonflikte stützt und der Möglichkeit von Wechselwirkungen und Normenkongruenzen – die vom Begriff Normenkonkurrenz eher verdeckt werden⁸² – nicht widersprochen werden soll, wird im Folgenden an

79 Den Begriff der Ambiguitätstoleranz übernimmt von Thiessen von André Krischer, der ihn wiederum von Thomas Bauer entlehnt hat, vgl. von Thiessen, Normenkonkurrenz, S. 266, sowie Krischer, Korruption, S. 312–313.

80 Vgl. dazu vor allem Engels, Streben. Siehe auch Bauer, Kultur, S. 377.

81 Ein normativ eindeutiges Handeln ist im Grunde unmöglich, da dies ein universales, widerspruchsfreies und alleiniges Normensystem benötigt, vgl. von Thiessen, Normenkonkurrenz, S. 241 und 281–285.

82 Unter Normenkonkurrenz versteht von Thiessen nicht ausschließlich Situationen, in denen verschiedene Normen in Konflikt geraten, sondern auch solche Situationen, in denen unterschiedliche Normensysteme dieselbe Norm postulieren und damit ihre Gültigkeit verstärken.

dem von Hillard von Thiessen eingeführten Begriff Normenkonkurrenz festgehalten, da er die Konflikthaftigkeit von sich überlappenden Handlungserwartungen – die in dieser Untersuchung im Fokus steht – in den Mittelpunkt rückt.

Mit Hilfe des Konzepts der Normenkonkurrenz wird analysiert, wie die Familien versuchten, die für ihren Status negativen Folgen eines Konkursverfahrens – insbesondere die Veräußerung symbolisch und ständerechtlich wichtiger Güter – abzuwehren. Im daran anschließenden dritten Hauptteil wird untersucht, wie die Familien in den verschiedenen Bereichen adeliger Lebensweise agierten, um ihren gesellschaftlichen Status zu bewahren. Grundlage dessen ist die Kapitalsortentheorie Pierre Bourdieus, die im Folgenden dargelegt werden soll.

1.2.3 Die Theorie der unterschiedlichen Kapitalsorten Pierre Bourdieus

Pierre Bourdieu entwickelte seinen Kapitalbegriff im Zuge seiner Theorie der sozialen Ungleichheit.⁸³ In diesem Zusammenhang kritisierte er die Kapitaldefinition der Wirtschaftswissenschaften als zu eng: Der ökonomische Kapitalbegriff beziehe sich auf lediglich monetär messbare und marktmäßig handelbare Ressourcen und damit auf Warentauschverhältnisse, denen eine auf ökonomische Gewinne zielende Kalkulation zugrunde liege. Dies stelle seiner Meinung nach aber eine unzulängliche Reduzierung aller möglichen sozialen Austauschbeziehungen und Profitstrategien dar. Profit in einem weiteren Sinne lasse sich nämlich auch durch andere Kapitalformen erreichen. Vor allem aber sei das ökonomische Kapital allein kein hinreichender Faktor für die Entstehung von sozialer Ungleichheit. Dementsprechend erweiterte Bourdieu den Kapitalbegriff um mehrere Kapitalsorten, aus deren Akkumulation sich Chancen zur besseren Positionierung innerhalb einer ungleich strukturierten Gesellschaft ergeben können. Diese sind das kulturelle Kapital, das soziale Kapital und schließlich – als besondere und wichtigste Form – das symbolische Kapital.

Kulturelles Kapital unterteilt Bourdieu noch einmal in drei Arten: erstens die Aneignung von Wissen, Bildung und gruppenspezifischer Sozialisation (inkorporiertes Kulturkapital), zweitens materielle Kulturgüter – z. B. Bücher oder Gemälde – und die

Dabei bezieht er sich auf die ältere, umfassendere Bedeutung von Konkurrenz, die auch Kooperation einschließt, vgl. von Thiessen, Normenkonkurrenz, S. 254. Birgit Emich kritisiert diese Begriffswahl jedoch, da »Konkurrenz« nach heutigem Verständnis die Situationen gegenseitiger Verstärkung von Normen nicht berücksichtige, vgl. Emich, Normen, S. 85. Für diese Situation schlägt Florian Schmitz den Begriff »Normenkongruenz« vor und erweitert Normenkonkurrenz damit zu einem Begriffspaar, vgl. Schmitz, Normenkonkurrenz, S. 67.

83 Vgl. für den Kapitalbegriff, der in den folgenden Ausführungen knapp dargelegt werden soll, vor allem Bourdieu, Ökonomisches Kapital, S. 183–198. Für seine Theorien zur sozialen Ungleichheit, die mit den Konzepten des Habitus und des Lebensstils eng zusammenhängen, siehe insbesondere ders., Entwurf einer Theorie, und ders., Feine Unterschiede. Für Einführungen zu seinem Werk und besonders zu seinem Kapitalbegriff vgl. beispielsweise Fuchs-Heinritz/König, Bourdieu, S. 157–171, und Schwingel, Bourdieu, S. 83–98, sowie Gilcher-Holtey, Praktiken. Vgl. auch Füssel, Feine Unterschiede, S. 24–46.

Fähigkeit, sie zu gebrauchen (objektiviertes Kulturkapital), sowie drittens Bildungstitel unabhängig vom tatsächlichen Bildungsniveau (institutionalisiertes Kulturkapital). Unter sozialem Kapital versteht Bourdieu die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe und den sozialen Kontakt, den man zu bestimmten Personen hat, sowie die sich daraus ergebenden Einflussmöglichkeiten. Das ökonomische Kapital spielt neben diesen anderen Formen eine wichtige, aber eben nur eine Teilrolle. Die Kapitalarten und ihre Felder – also die Handlungsräume und -zusammenhänge, in denen die Kapitalien jeweils akkumuliert oder eingesetzt werden können – stehen jedoch nicht einfach nur nebeneinander. Stattdessen sind sie eng miteinander verzahnt und im bestimmten Grade und unter bestimmten Voraussetzungen ineinander konvertierbar. Sie können sich gegenseitig bedingen und multiplizieren.

Doch sind diese Kapitalformen nicht als objektive Faktoren sozialer Ungleichheit zu verstehen. Soziale Schichtung ergibt sich erst aus dem praktischen und strategischen Einsatz und der Konvertierung dieser Kapitalien in symbolisches Kapital, worunter Bourdieu persönliches Ansehen und Ehre versteht. Vor allem aber ist die Art und Weise der Anerkennung der drei Kapitalformen durch die Außenwelt der entscheidende Umstand, mit dem eine Gesellschaft einer einzelnen Person symbolisches Kapital zuschreibt und so laufend soziale Ungleichheit produziert. Die Anerkennung des symbolischen Kapitals kann sich auf unterschiedlichem Wege und mit unterschiedlichen Formen der sozialen Praxis und Interaktion vollziehen.

Bourdieu konzipierte diese Theorie als relativ offen und erweiterbar und führte selbst neben den genannten Kapitalformen in der Folgezeit immer weitere Kapitalarten ein, die er jedoch kaum näher erläuterte oder explizit in das Theoriegeflecht einband.⁸⁴ Dadurch erreicht die Theorie jedoch einen hohen Grad an Flexibilität und Anpassungsfähigkeit, die sie für viele Bereiche und Fragen öffnet. Besonders gut eignet sich der Ansatz Bourdieus für Fragestellungen zur vormodernen Ständegesellschaft, weil darin das symbolische Kapital als das eigentliche Handlungsziel der Akteure in den Vordergrund gerückt wird und weil in der Ständegesellschaft soziale Ungleichheit in einer – mit Hilfe von Adelstiteln – institutionalisierten und auch juristisch relevanten Form vorlag.⁸⁵ In den vormodernen europäischen Gesellschaften

84 Vgl. Fuchs-Heinritz/König, Bourdieu, S. 161. Die Autoren waren sich jedoch nicht sicher, ob sie dieses Vorgehen Bourdieus für flexibel oder doch für inkonsistent halten sollten.

85 Diesen Vorteil an Bourdieus Kapitalbegriff für die Frühneuezeitforschung sieht auch Füssel, *Feine Unterschiede*, S. 26 und 32–33. Die Attraktivität und Bedeutung Bourdieus erkennt man auch an der von Füssel eindrücklich dargelegten Rezeptionsgeschichte seiner Theorien, vgl. ebd., S. 27–31. Vgl. daneben auch Weller, *Soziale Ungleichheit*. Als eines der herausragendsten Beispiele für die Anwendung Bourdieuscher Kapitalarten auf die Vormoderne kann Andreas Pečars Untersuchung des Kaiserhofes Karls VI. angesehen werden, vgl. Pečar, *Ökonomie*. Dass Bourdieu gerade auch für die Forschung der Vormoderne so interessant ist, ist umso bemerkenswerter, als dass er sich mit der Vormoderne selbst explizit nie auseinandersetzte und seine Untersuchungen von Klassenunterschieden moderner Gesellschaften vor allem auf Daten des ökonomischen Kapitals aufbaute, vgl. Fuchs-Heinritz/König, Bourdieu, S. 177–178.

wurde soziale Ungleichheit also auch ganz formell hergestellt und als eine gottgewollte und daher zu erhaltende Ordnung begriffen.

Für eine Untersuchung des Verhältnisses von Adel und Konkurs eignet sich die Kapitalsortentheorie umso mehr, weil sie nicht nur das symbolische Kapital in den Mittelpunkt rückt, sondern es mit dem ökonomischen Kapital sowie anderen Kapitalsorten in Beziehung setzt. Die Fragestellung könnte dieser Konzeption nach also auch lauten: Wie wirkte sich ein Konkurs – also ein massiver Ausfall des ökonomischen Kapitals – auf das symbolische Kapital aus und welche Rolle spielten die übrigen Kapitalsorten dabei? Der erweiterte Kapitalsortenbegriff Bourdieus soll damit als Ansatz dienen, um die familiären Strategien zwischen ökonomischer Basis, adligem Lebensstil, individuellen Lebenswegen, sozialer Gruppenzugehörigkeit und gesellschaftlicher Stellung verstehen und erklären zu können. Dies steht vor allem im dritten Hauptteil der Arbeit im Vordergrund.

Bourdieu entwirft mit Hilfe der Kapitalsorten eine Theorie, die die soziale Praxis als Motor für Ungleichheit in den Vordergrund rückt, da sich die Konvertierung der Kapitalsorten in symbolisches Kapital – also in Ansehen – durch eben solche sozialen Praktiken vollzogen wird. Es stellt sich die Frage, wie Adligkeit als institutionalisierter Rang in diese praxeologische Konzeption von sozialer Ungleichheit eingepasst werden kann. Die gleiche Frage stellt sich auch bezüglich der Ehre als Medium für diesen Rang, für persönliches Ansehen und für zugeschriebene Vertrauenswürdigkeit. Ein Ansatz ist es, Adligkeit als eine Form des sozialen Kapitals aufzufassen.⁸⁶ Soziales Kapital stellt eben nicht nur die Summe der sozialen Beziehungen einer Person dar, sondern auch die Zugehörigkeit eines einzelnen zu einer sozialen Gruppe. Dies kann sich auf mehrere Ebenen beziehen: Ein Einzelner gehörte zur Gruppe seiner Familie. Diese Familie wiederum war Teil der sozialen Gruppe Adel, wodurch der Einzelne zum Adligen wurde.

Diese Zugehörigkeiten wurden sowohl von den übrigen Mitgliedern der jeweiligen sozialen Gruppe sowie auch von der Umwelt über bestimmte Formen der sozialen Praxis anerkannt – oder auch abgelehnt. Gleichzeitig erhielt der Adel durch die (ebenso in bestimmten Praktiken vollzogene) Strukturierung der vormodernen Gesellschaft als eine geburtsständische seine herausgehobene Stellung. Das entscheidende Medium dabei war Ehre und die Zuschreibung von Ehrenvorrechten (aber auch von weiteren Sonderrechten, zum Beispiel von exklusiver politischer Teilhabe). Mit diesen Formen der sozialen Praxis über das Medium Ehre wurde das soziale Kapital – hier in Form von sozialer Gruppenzugehörigkeit – in symbolisches Kapital konvertiert. Adel und Ehre selbst wurden dadurch zum symbolischen Kapital,⁸⁷ aber

86 Vgl. Bourdieu, Ökonomisches Kapital, S. 185. Harding, Landtag, S. 21, versteht Adelstitel etwas uneindeutig als »Bausteine« des symbolischen Kapitals. Michael Sikora arbeitet in seinem Lehrbuch zum frühneuzeitlichen Adel verständlicherweise zwar nicht mit Bourdieuschen Kapitalsorten, liefert aber eine ebenso an gesellschaftliche Praktiken angelehnte Adelsdefinition, vgl. Sikora, Adel, 11–12.

87 Dinges, Maurermeister, S. 26, will Ehre dagegen lieber mit dem Begriff Vermögen fassen, weil dies der ständigen Gefährdung und schwierigen Akkumulierbarkeit von Ehre eher gerecht

eben nur solange, wie die Gesellschaft als Ganzes diese Konvertierung durch die Beibehaltung der entsprechenden Praktiken stützte.

Die Zuschreibung von Vertrauenswürdigkeit – als eine wichtige Voraussetzung für das Bestehen von Kreditbeziehungen – stellt eine elementare Grundlage für den Erhalt von sozialen Beziehungen, also von Sozialkapital, dar, die zunächst einmal unabhängig von der Zugehörigkeit zu bestimmten sozialen Gruppen besteht.⁸⁸ Gleichwohl kann Vertrauenswürdigkeit durch die Zugehörigkeit zu einer Gruppe hergestellt oder gestützt werden, indem der ganzen Gruppe diese Vertrauenswürdigkeit zugesprochen wird oder die gemeinsame Zugehörigkeit zu einer Gruppe eine solche Zuschreibung begünstigt. Auch diese Zuschreibungen erfolgen letztlich in Form von sozialen Praktiken und nicht selten ebenfalls über das Medium Ehre. Symbolisches Kapital in Form von ständisch oder persönlich begründetem Ansehen speist sich somit aus verschiedenen Quellen des sozialen Kapitals (aber freilich nicht nur aus diesen).

Zuletzt sei noch angemerkt, dass auch der Zustand der Zahlungsunfähigkeit als ein Ergebnis sozialer Praxis interpretiert werden kann. Zahlungsunfähigkeit soll im Folgenden daher nicht als ein objektiv messbarer Zustand verstanden werden, der sich schon allein aus der Relation von fälligen Forderungen und verfügbaren finanziellen Mitteln ergibt.⁸⁹ Vielmehr soll Zahlungsunfähigkeit verstanden werden als eine Folge sozialer Praktiken und Handlungen der Akteure, bei der die Fälligkeit einer Forderung, die vom Schuldner nicht beglichen werden kann, auch tatsächlich eingeklagt und daraufhin eine Zahlungsunfähigkeit vom Schuldner eingestanden werden muss oder diese von außen diagnostiziert wird. Zahlungsunfähigkeit in einem objektiven Sinn allein reichte also nicht in jedem Fall aus, eine Zahlungsunfähigkeit in diesem praxeologischen Sinne herbeizuführen. Unter dieser Prämisse ist auch das ökonomische Kapital einer Familie nicht einfach objektiv bestimmbar, sondern zumindest teilweise auch von den sozialen Praktiken abhängig, denn ein Konkurs – als eine häufige Konsequenz einer solcherart konzipierten Zahlungsunfähigkeit – entzog einer Familie langfristig die freie Disposition über ihr ökonomisches Kapital und bildete gleichzeitig einen Makel für die Kreditwürdigkeit der Familie. Eine solche von der sozialen Praxis abhängige Zahlungsunfähigkeit und Konkursituation hing damit immer auch vom Verhalten der Gläubiger und Schuldner und vor allem von ihrem Verhältnis zueinander ab.

werde als der Begriff Kapital. Diesem kaum nachvollziehbaren Vorschlag soll hier nicht gefolgt werden.

88 Stefan Gorißen ordnet Vertrauenswürdigkeit bzw. Kredit als ihr Synonym dagegen dem kulturellen Kapital zu und stützt sich dabei auf lexikalische Erläuterungen zu »Credit« aus dem 18. Jahrhundert, vgl. Gorißen, Vertrauen, S. 108–109. Hier soll jedoch mit Franz Mauelshagen Vertrauenswürdigkeit aufgrund ihrer großen Bedeutung für die Aufrechterhaltung von sozialen Beziehungen eher dem Bereich des sozialen Kapitals zugeordnet werden, vgl. Mauelshagen, Netzwerke, S. 120.

89 So wird Zahlungsunfähigkeit etwa in der Rechtswissenschaft – und aus dieser Perspektive sicher nicht zu Unrecht – interpretiert, vgl. Insolvenzordnung (InsO), § 17 (2).

Für das Verhalten des Adels gegenüber seinem ökonomischen Kapital kann eine weitere Überlegung Pierre Bourdieus fruchtbar gemacht werden: Zur Selbststilisierung des Adels gehörte eine Einstellung, die auf die Formel »Wir verachten das Geld«⁹⁰ gebracht werden kann. Das bedeutete, dass der Adel zumindest nach außen hin dazu neigte, finanzielle Erwägungen zugunsten symbolischer, repräsentativer Interessen beiseite zu schieben, sich also an finanziellen Vorteilen demonstrativ uninteressiert zu zeigen und stattdessen einen freigiebigen Umgang mit den eigenen ökonomischen Ressourcen zu pflegen.

Das tat er deshalb, weil sein ökonomisches Kapital zwar eine wichtige Stütze der adeligen Herrschaftsstellung bildete, es dieses eigentlich aber nicht durfte. Denn der Adel leitete seine Herrschafts- und Vorrangstellung allein von seiner Herkunft ab, interpretierte die Gesellschaft also als eine geburtsständisch stratifizierte. Die Verfügung über Geld durfte für die Legitimierung des gesellschaftlichen Status dagegen keine Rolle spielen; Geld musste für den Adel demonstrativ unbedeutend sein. Alles andere hätte ihm der Konkurrenz der reichen bürgerlichen Oberschicht ausgesetzt.

Für Bourdieu ist dies ein wesentlicher Zug einer jeden symbolischen, d. h. nicht auf nackte Gewalt beruhenden Herrschaftsform: Die eigentlich grundlegenden Strukturen der Herrschaft werden verkannt. Die auf diese Weise »*der Zensur unterworfen und beschönigte*, d. h. unkenntliche und anerkannte«⁹¹ Herrschaftsstruktur wird erst dadurch überhaupt erkennbar. In diesem Sinne verkannte auch der Adel seine ökonomische Herrschaftsgrundlage und stützte so seinen geburtsständischen Herrschaftsanspruch. Es stellt sich daher auch die Frage, welche Rolle diese kollektive Verachtung des Geldes gerade für die Verschuldungssituationen bzw. in den Konkursverfahren spielte.

1.3 Kontext, Auswahl und Quellen der untersuchten Familien

Offen ist schließlich noch die Frage nach der Einschränkung des Untersuchungsgegenstands und nach der Auswahl der Quellen. Anliegen der Arbeit ist es nicht, einen summarischen Überblick über eine größere Anzahl von Adelskonkursen verschiedener Zeiten und Regionen zu geben. Vielmehr sollen einige ausgewählte Konkurse und Familien in den Blick genommen und diese in Form einer dichten Beschreibung und aus einer mikrohistorischen Perspektive untersucht werden.⁹² Dieses Vorgehen macht

90 Zitiert nach Stollberg-Rilinger, *Moralische Ökonomie*, S. 188.

91 Bourdieu, *Sozialer Sinn*, S. 230, Hervorhebung im Original. Bourdieu spielte dies ursprünglich für Herrschaftsstrukturen durch, die auf ökonomischen bzw. gabentauschförmigen Verbindlichkeiten basierten, vgl. ebd., S. 228–231.

92 Vgl. zu Mikrogeschichte und ihrem forschungsgeschichtlichen Hintergrund z. B. Ulbricht, *Mikrogeschichte*, S. 9–35. Mikrogeschichte leitet sich unter anderem aus der Ethnografie ab, die mit Hilfe der dichten Beschreibung – der Wahl eines mikroskopisch-kleinen Untersuchungsgegenstands und einer interpretierenden Analyse und Kontextualisierung – verallgemeinerbare Schlüsse zu ziehen versucht, vgl. dazu vor allem Geertz, *Dichte Beschreibung*, sowie für ein

es nötig, einen engeren zeitlichen und regionalen Rahmen zu stecken. Auf diese Weise soll die Vergleichbarkeit der untersuchten Konkursfälle erhöht werden.

Die Wahl des zeitlichen und regionalen Horizonts fiel dabei auf Westfalen, genauer: Münster im 18. Jahrhundert. Diese Auswahl hatte vor allem einen quellenpraktischen Grund: Der zeitliche und regionale Zuschnitt bot gleich mehrere Familienarchive, die eine für das Forschungsvorhaben nötige umfassende Überlieferung der Konkursverfahren, der Kreditbeziehungen sowie der familiären Strategien zum Stuserhalt aufwiesen. Gleichzeitig konnte dadurch an die überaus gute Forschungslage zum münsterischen Adel angeschlossen werden. Im Folgenden soll zunächst der stiftsfähige Adel Westfalens bzw. Münsters als Kontext in den Blick genommen werden. Im Anschluss daran werden die vier für diese Untersuchung ausgewählten Familien vorgestellt.

1.3.1 Der stiftsfähige Adel Westfalens

Der Adel Westfalens zeichnete sich wie in vielen Regionen durch eine große Heterogenität aus, die sich sowohl in konfessionellen Gegensätzen äußerte⁹³ als auch von starken inneradligen Statusunterschieden gekennzeichnet war.⁹⁴

Westfalen war seit der Reformation konfessionell gemischt: Während sich vor allem in den weltlichen Landesherrschaften Westfalens – z. B. Ostfriesland, Oldenburg, Lippe, den preußischen und hannoverischen Territorien – der protestantische Glaube fest etablierte und katholischer Adel in diesen Gebieten allenfalls noch toleriert wurde, konsolidierte sich der Katholizismus besonders in den geistlichen Gebieten – kurkölnisches Westfalen, Münster und Paderborn – spätestens bis zum Ende des siebzehnten Jahrhunderts.⁹⁵ Ausnahmen bildeten Osnabrück und Minden, deren bikonfessionelle Stellung im Westfälischen Frieden festgeschrieben wurde. Die jeweili-

oft – nahezu rituell – zitiertes Beispiel ders., Hahnenkampf. Eine erste wegweisende, zugleich viel rezipierte geschichtswissenschaftliche Anwendung fand diese Methode bei Ginzburg, *Der Käse und die Würmer*. Eine Konzentration auf einzelne Beispiele anstelle von quantitativen Methoden befürwortet für ein ähnliches Thema auch Ortlieb, *Auftrag*, S. 125.

93 Dies stellt Harm Klueting in Abgrenzung zu Rudolfine von Oer fest, die hinsichtlich des Adels einen homogenen Typenraum im Nordwestdeutschland konstatiert, der nach Norden und Osten durch den Konfessionsunterschied begrenzt würde. Gerade aber die konfessionelle Gemengelage dieses Raumes stellt für Klueting schon einen ersten Hinweis für die große innere Heterogenität des nordwestdeutschen Adels dar. Vgl. Klueting, *Reichsgrafen*, S. 21–22. Dabei übersieht Klueting jedoch, dass von Oer sich ausdrücklich auf die geistlichen Fürstentümer dieses Raumes beschränkt, vgl. von Oer, *Landständische Verfassungen*, S. 94–104. Vgl. dazu auch Endres, *Adel*, S. 98–99.

94 Dies gilt auch, wenn der Adel selbst die Einheit ihrer Gruppe propagierte, vgl. dazu Asch, *Ständische Stellung*, S. 32, und Harding, *Landtag*, S. 136 und 265. Vgl. allgemein auch Stollberg-Rilinger, *Gedankending*, S. 11, und Demel, *Europäischer Adel*, S. 412.

95 Vgl. für die erfolgreiche Rekatholisierung des zwischenzeitlich stark protestantisch geprägten Adels Münsters vor allem Gillner, *Freie Herren*, sowie Holzem, *Religion*. Zu den benachbarten Gebieten Osnabrück und Ravensburg etwa siehe Harding, *Landtag*, S. 33–38 bzw. S. 42–48. Zu Osnabrück vgl. insbesondere auch Tauss/Winzer, *Miteinander Leben*. Siehe insgesamt

ge konfessionelle Ausrichtung hatte weitreichende Bedeutung für viele Lebensbereiche des Adels: Von der Ausbildung über präferierte Karrierewege und -möglichkeiten in Kirche oder Militär bis hin zur überregionalen Orientierung an Kaiserhof bzw. protestantische Landesherrn, allen voran Brandenburg-Preußen, gab die Konfession oft enge Grenzen vor und beeinflusste Wahrnehmungs- und Deutungsmuster in erheblicher Weise.⁹⁶

Für die konkreten Möglichkeiten der Lebensgestaltung und für die Selbstverortung eines Adligen war darüber hinaus der gesellschaftliche sowie ökonomische Status seiner Familie entscheidend. An der Spitze des Adels in Westfalen standen einige wenige reichsfürstliche und reichsgräfliche Häuser, die über eine eigene Landesherrschaft und Reichsstandschaft verfügten. Dazu zählten die gewählten – und daher kein eigenes dynastisches Haus bildenden – Fürstbischöfe der Hochstifte, landferne Reichsfürsten, die wie die Kurfürsten von Brandenburg über verschiedene Wege Landesherrschaften in Westfalen erlangt hatten, sowie die Reichsgrafen der noch bestehenden gräflichen Häuser, wie etwa die Grafen von Oldenburg oder Lippe.⁹⁷ Als Reichsstände gehörten diese dem Reichsadel an. Auf den Landtagen in ihren Herrschaftsgebieten trat ihnen ein Landadel gegenüber.

Dieser Landadel verfügte in der Regel zwar noch über eigene Grundherrschaften mit allerlei Rechten und Privilegien – wie z. B. die Gerichtshoheit über die Bevölkerung ihrer Herrschaften und das Recht, von dieser Abgaben zu erheben –, er unterstand jedoch der Hoheit des jeweiligen Landes und damit dem jeweiligen Landesherrn. Über die Teilnahme an Landtagen und am Hofleben sowie über ihnen vorbehaltene Posten in der Landesverwaltung partizipierte dieser Landadel aber auch an der Landesherrschaft in politischer, ökonomischer und symbolischer Form.⁹⁸ In den geistlichen Fürstbistümern konnten der Landadel, hier Stiftsadel genannt, bzw. die nichterbenden Söhne dieser Familien über das Domkapitel ihren Landesherrn sogar selbst wählen, der nicht selten auch aus ihrem Kreis stammte.

Von diesen Formen der Partizipation an der Landesherrschaft waren viele Adelsfamilien dagegen ausgeschlossen. Entweder handelte es sich bei ihnen um Nobilitierte, die von den übrigen Landadeligen nicht als ebenbürtig anerkannt und daher nicht zu den entsprechenden ritterschaftlichen Institutionen zugelassen wurden,⁹⁹

auch Klüeting, *Geschichte Westfalens*, S. 104–135, sowie Kohl, *Kleine westfälische Geschichte*, S. 77–122.

96 Zwei Beispiele zu Lebenswegen protestantischer Adliger aus Westfalen bietet Weckenbrock, *Adel*. Sie stellt die Bildungs- und Karrierewege von Ernst (1738–1813) und seinem Sohn Ludwig (1774–1844) von Vincke vergleichend gegenüber. Beispiele für die Lebenswege katholischer Adliger aus den ausgewählten Familien folgen in Kap. 4.

97 Vgl. für einen Überblick über die reichsgräflichen Häuser Westfalens Klüeting, *Reichsgrafen*, S. 24–40.

98 Vgl. Stollberg-Rilinger, *Gedankending*, S. 13–15, und Dethlefs, *Ritterschaft*, S. 20. Siehe allgemein Krüger, *Landständische Verfassung*; Harding, *Landtag*; Füssel/Weller, *Ordnung*.

99 Dies erfolgte gewöhnlich über die Ahnenprobe, bei der ein Kandidat die adlige Herkunft aller Ahnen bis zu einer bestimmten Generation nachweisen musste. Dabei mussten all jene scheitern, die in den Augen der prüfenden Mitglieder nicht ebenbürtig genug waren. Vgl. hier-

oder sie waren aufgrund ihrer abweichenden Konfession von der Mitgliedschaft in diesen Institutionen oder von Posten in der Landesverwaltung ausgeschlossen. Da für die Zulassung zur Ritterschaft zumeist auch der Besitz eines Rittersitzes, also eines Hauses mit der Qualität der ›Landtagsfähigkeit,‹¹⁰⁰ erforderlich war, verfügten viele Adelsfamilien ohne solchen Rittersitz über nur sehr eingeschränkte bis gar keine Partizipationsmöglichkeiten. Hinzu kommt, dass die Adelsfamilien auch innerhalb der Gruppe des Landadels einerseits viele – symbolisch wie politisch – ungleichwertige Adels- und Erbtitel besaßen, andererseits mit stark voneinander abweichenden ökonomischen Grundlagen ausgestattet waren und ihnen so über die Käuflichkeit von Ämtern, Würden und Titeln sowie über demonstrativen Prestige Konsum sehr unterschiedliche Distinktions- und Repräsentationsmöglichkeiten zur Verfügung standen.

Die für die Untersuchung ausgewählten Familien entstammten allesamt dem katholischen Stiftsadel und hatten ihren Wirkungs- und Lebensmittelpunkt zumindest z. T. im Hochstift Münster.¹⁰¹ Das Hochstift Münster war das flächenmäßig größte geistliche Territorium im Alten Reich und hatte als eines der nördlichsten katholischen Bistümer eine exponierte geopolitische Lage: im Westen die protestantische Republik der Niederlande, im Nordosten das in Personalunion mit Großbritannien stehende Kurfürstentum Hannover, im Osten wie auch im Südwesten und Südosten das über Minden, Ravensberg, Kleve und Mark regierende Brandenburg-Preußen, im Süden das kurpfälzische, später kurbayrische Haus in Jülich-Berg sowie der oft aus bayrischem Hause stammende Kurfürst von Köln. Hinzu kommt, dass der Bischof von Münster als kreisausschreibender Fürst des niederrheinisch-westfälischen Reichskreises eine herausgehobene Stellung in dieser Region genoss.¹⁰² Dennoch oder vielleicht auch gerade deshalb wurde Münster zumeist in Personalunion mit dem Kurfürstentum Köln sowie anderen Bistümern wie Osnabrück oder Paderborn regiert. Der Fürstbischof weilte daher nur selten im Hochstift, was zweierlei Folgen hatte: Die fürstliche Regierung aus größtenteils adeligen Räten und Domkapitel konnte einerseits in vielen innenpolitischen Entscheidungen relativ autonom vom nicht sel-

zu z. B. Harding/Hecht, Ahnenprobe, S. 12–37. Langfristig, über zwei bis drei Generationen, konnten Nobilitierte Familien aber durchaus doch zum Landadel aufschließen und von diesen schließlich anerkannt werden, vgl. Stollberg-Rilinger, Gedankending, S. 16, bzw. Asch, Ständische Stellung, S. 32. Zur Einführung der Ahnenprobe in Münster siehe Reif, Westfälischer Adel, S. 34–36.

100 Nicht immer gab es aber eine eindeutige Liste über die landtagsfähigen Häuser bzw. sie wurde erst spät und unter dem Eindruck von Konflikten um die Landtagsfähigkeit einzelner Häuser aufgestellt. Vgl. für Münster vor allem Weidner, Matrikel.

101 Vgl. für weitere Hinweise zum Hochstift Münster und seiner Verfassung Kohl, Diözese, Bd. 1; Holzem, Religion, S. 36–41; Weidner, Matrikel, S. 93, oder Harding, Landtag, S. 38–42. Für einen zeitgenössischen Bericht über das Hochstift, angefertigt von Clemens August von Kerckerinck zur Borg – der in dieser Arbeit noch zu behandeln sein wird –, siehe Erler, Denkschrift.

102 Der Fürstbischof von Münster bekleidete eines der beiden Ämter der Kreisdirektoren. Das andere Amt teilten sich seit dem jülich-klevischen Erbfolgestreit Pfalz-Neuburg, das später die Kurpfalz und schließlich Kurbayern erbt, und Brandenburg-Preußen. Vgl. Reuter, Revolution, Kap. 2.1, mit weiteren Hinweisen zum Reichskreis und den Direktorien.

ten politisch desinteressierten Fürstbischof agieren.¹⁰³ Andererseits aber führte das häufige Fehlen des herrschaftlichen Hofes zu geringeren Möglichkeiten, vor Ort den eigenen Stand und Status repräsentativ zur Schau zu stellen.¹⁰⁴

Der vielleicht wichtigste Unterschied, der den Stiftsadel von seinen Standesgenossen in den protestantischen Ländern unterschied, war der beinahe exklusive Zugriff auf die Ressourcen der katholischen Reichskirche.¹⁰⁵ Diese bestanden vor allem in den vielen geistlichen Kollegiatstiften, in denen die Adelsfamilien ihre nachgeborenen Söhne und Töchter standesgemäß unterbringen und versorgen konnten. Der Vorteil bei dieser Unterbringung der Söhne – aber auch der Töchter – war, dass sie damit die Familiengüter nicht im selben Maße belasteten, als wenn sie eigene Familien gegründet hätten und zum standesgemäßen Unterhalt dieser mit einem größeren Anteil am elterlichen Erbe hätten abgefunden werden müssen. Da der freiweltliche Charakter der meisten Stifte keine höheren kirchlichen Weihen voraussetzte, konnten die Söhne im Falle der Kinderlosigkeit des erbenden Bruders problemlos in den weltlichen Stand zurückkehren, um heiraten und den Familienstamm fortführen zu können. Unter den Kollegiatstiften galten vor allem die Domkapitel als die erstrebenswertesten. Als diejenigen Institutionen, die den Bischof wählten, den ersten Stand auf den Landtagen bildeten, in Zeiten der Bischofsvakanz selbst die Landesherrschaft ausübten und aus deren Kreis zahlreiche Ämter der Verwaltung besetzt werden mussten, waren die Domkapitel die prestigeträchtigste, einflussreichste und zugleich ökonomisch einträglichste Form der Unterbringung.¹⁰⁶ Sie wurde vor allem auch der Militärlaufbahn vorgezogen, die im protestantischen Adel eine wichtige Stellung innehatte, im Stiftsadel aber als weniger ehrenvoll galt als die Karriere in der Kirche.¹⁰⁷

Aber auch eine Versorgung im Domkapitel bedeutete für die jüngeren Söhne erst einmal eine erhebliche Verzichtleistung, da es ihnen – zumindest im Namen des Familieninteresses – nicht freigestellt war, selbstbestimmt zu heiraten oder andere Karrierewege zu wählen, und sie darüber hinaus zumeist einen sehr viel geringeren Erbanteil erhielten als der erbende Sohn. Auch den Töchtern, die in der Regel noch

103 Dies gilt vor allem für die langjährige Regierungszeit des Kölner Kurfürsten Clemens August, der außerdem auch Bischof von Münster, Paderborn, Osnabrück und Hildesheim war. Siehe Winterling, Hof des Kurfürsten von Köln, S. 71.

104 Die repräsentativen Einbußen dürfen aber nicht überschätzt werden, da im Grunde alle landesherrlichen und landschaftlichen Institutionen in Münster ihren Sitz hatten und viele Möglichkeiten zur Statusrepräsentation boten. Außerdem wurden regelmäßig Hof- und Lehnstage abgehalten. Trotzdem bemühte sich die Ritterschaft mit dem Bau des Schlosses den Landesherrn häufiger ins Land zu holen, vgl. von Oer, Residenzstadt, 366–367, sowie Reif, Westfälischer Adel, S. 43.

105 Siehe z. B. Stollberg-Rilinger, Gedankending, S. 15, und Kluebing, Reichsgrafen, S. 41–43.

106 Vgl. für das münsterische Domkapitel vor allem Kohl, Domstift, 3 Bde., oder Keinemann, Domkapitel, jeweils auch mit umfangreichen prosopografischen Angaben der Domherren.

107 Vgl. etwa Asch, Europäischer Adel, S. 213–216. Nach Reif, Westfälischer Adel, S. 52, lag im 18. Jahrhundert das Verhältnis der münsterischen Adelige im Militär zu denen in der Kirche bei eins zu zwei. Für einen Vergleich der Einkommen von Domherren mit denen der weit geringer besoldeten Militärs siehe ebd., S. 70.

geringer abgefunden und versorgt und darüber hinaus nicht selten strategisch verheiratet wurden, standen diese Entscheidungen nicht frei.¹⁰⁸ Die Bereitschaft, diesen Verzicht zu leisten, wurde dadurch erreicht, dass das vorwiegende Identifikationsmuster der vormodernen, *geburtsständischen* Gesellschaft – und gerade auch des Adels – weniger das einzelne Individuum als die ganze Familie war.¹⁰⁹ Aus der Familie und dem Familienstatus bezog man seinen eigenen Status. Statusgewinne der Vorfahren kamen dem jetzigen Status der Familie und seiner Mitglieder zugute, die nun selbst ihr Wirken zugunsten der Familie und der Nachfahren einzusetzen hatten.¹¹⁰ Leicht überspitzt formuliert bildete eine Familie auf diese Weise immer eine Interessen- und Solidargemeinschaft der toten, lebenden und ungeborenen Träger des Familiennamens.¹¹¹ Wenn diese auf die Familie bezogene Kollektividentifikation letztlich auch nur ein normativer Anspruch war, der innerfamiliäre Konflikte und eigenmächtiges, gegen die Familienräson gerichtetes Verhalten allzu oft nicht verhindern konnte, so folgte daraus doch eine durchaus wirkmächtige Handlungsanforderung an die einzelnen Familienmitglieder.¹¹²

In diesem Sinne hatte jedes Familienmitglied seinen Beitrag dazu zu leisten, dass einerseits der Familienstamm fortgesetzt wurde und nicht ausstarb, andererseits die Familie nicht durch zu viele zu versorgende Kinder die ökonomische Basis verlor, was angesichts der hohen Kindersterblichkeit einem Drahtseilakt gleichkam. Der erbende Sohn sowie seine Geschwister hatten dieser für die Familie überlebenswichtigen Anforderung ihre Lebens-, Karriere- und Heiratswünsche unterzuordnen. Die mitunter reichen und symbolträchtigen Pfründen der katholischen Kirche hatten einen erheblichen Anteil daran, diese Verzichtsdziplin zu stützen.¹¹³ Rechtlich fixiert wurde die Praxis, nur den ältesten Sohn als Universalerben bei geringer Abfindung der übrigen

108 Siehe dazu ausführlich Reif, *Westfälischer Adel*, S. 78–104, und Meier, *Standesbewusste Stiftsdamen*, S. 161.

109 Vgl. Reif, *Westfälischer Adel*, S. 101; Braun, *Konzeptionelle Bemerkungen*, S. 89, und Meier, *Standesbewusste Stiftsdamen*, S. 161. Dabei ist die Familie klar vom ›ganzen Haus‹ Otto Brunners abzusetzen: Das ›ganze Haus‹ umfasst die Rechts- und Wirtschaftseinheit eines Hauses samt Gesinde. Die Familie meint dagegen vor allem die agnatischen Familienangehörigen, auch wenn sie, wie Domherren etwa, in eigenen Haushalten lebten, vgl. Reif, *Väterliche Gewalt*, S. 91. Siehe auch Spiegel, *Adliger Alltag*, S. 94. Zur Kritik an Otto Brunners Konzept und seiner Rezeption siehe auch Steinbrink, *Adliges Wirtschaften*, S. 213–223.

110 Vgl. Reif, *Westfälischer Adel*, S. 80; ders., *Väterliche Gewalt*, S. 90–91; Sikora, *Adel*, S. 9; Lübich, *Ehre*, S. 17, und Meier, *Standesbewusste Stiftsdamen*, S. 161. Diese Auffassung erblichen Prestiges galt nicht nur bei adeligen Familien, sondern beispielsweise auch bei Patriziern, siehe für das Berner Patriziat Weber, *Schatten*, S. 126.

111 Als »Gemeinschaft der lebenden, verstorbenen und künftigen Generationen« beschreibt beispielsweise auch Stollberg-Rilinger, *Gedankending*, S. 16, Adelsfamilien, ähnlich auch Malinowski, *Adel*, S. 242. Dagegen sprechen Wrede/Carl, *Einleitung*, S. 1, nur von einer Gemeinschaft der lebenden und toten Familienmitglieder.

112 Vgl. dazu ausführlich Jendorff, *Eigenmacht*.

113 Vgl. zu dieser spezifisch stiftsadeligen Familienordnung auch zusammenfassend Reif, *Sozialstruktur*, sowie ders., *Erhaltung*.

Kinder zuzulassen, durch die Stiftung von Fideikommissen.¹¹⁴ Die Konstellation aus Fideikommissen in Verbindung mit dem Zugriff auf die kirchlichen Pfründen bildete einen wesentlichen Grund für die erfolgreichere Besitzsicherung des katholischen Stiftsadels gegenüber dem protestantischen Landadel vor allem östlich der Elbe.¹¹⁵

Doch trotz dieser für den münsterischen Stiftsadel günstigen Situation gerieten einige Familien in eine Schuldensituation, die ihre ökonomische Grundlage überstieg oder zu übersteigen drohte. Eine exakte quantitative Angabe, wie viele Familien in Konkurs – also in gerichtlich festgestellte Zahlungsunfähigkeit¹¹⁶ – gerieten, ist kaum möglich, schon weil nicht jede überhöhte Verschuldung und nicht jede Zahlungsunfähigkeit in einen gerichtlichen Konkurs mündete. Gleichzeitig stand nicht hinter jedem gerichtlichen Verfahren um Schulden eine Zahlungsunfähigkeit des Schuldners. Die gerichtliche Vielfalt im Hochstift Münster mit mehreren nebeneinander stehenden und sogar miteinander rivalisierenden Gerichten, vor allem dem Geistlichen und Weltlichen Hofgericht sowie den örtlichen Gogerichten, ergibt zusätzliche Schwierigkeiten, da Prozesse gegen denselben Schuldner an mehreren Gerichten laufen konnten. Auf der anderen Seite konnten hinter einem Prozess mehrere Schuldner stehen, wenn durch Besitzwechsel, Bürgschaften oder Erbstreitigkeiten Unklarheit bestand, wer für welche Schuld aufzukommen hatte.

Dennoch lassen sich in Archivrepertorien und der Forschungsliteratur mehrere Adelskonkurse nachweisen: Die Repertorien der Gerichte und Landesbehörden des Fürstbistums Münster im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen, weisen fünf Adelsfamilien aus, die in der münsterischen Ritterschaft aufgeschworen waren und im Laufe des 18. Jahrhunderts in Konkurs gerieten.¹¹⁷ Nicht selten landeten

114 Fideikommiss sind Familienstiftungen, die in der Regel durch einen Erblasser eingesetzt wurden. Dabei bestimmt der Erblasser, dass seine zu vererbenden Güter jeweils nur auf den ältesten Sohn übertragen werden dürfen. Die anderen Kinder erhalten eine geringe, aber genau festgelegte Abfindung. Waren auf diese Weise Güter zu Fideikommissen gemacht, durften sie vom Inhaber weder veräußert noch mit Schulden belastet werden. Siehe dazu einführend Eckert, s. v. Fideikommiss, Sp. 987–990, und insbesondere auch Kap. 3.3.2.

115 Vgl. Reif, Adel, S. 7 und 13.

116 Konkurs meint ursprünglich die Zusammenfassung aller Schuldprozesse und Zahlungsvollstreckungen gegen einen Schuldner zu einem Verfahren. Dabei geht es vor allem um den Schutz der Gläubiger, damit alle Gläubiger berücksichtigt werden können, wenn die Schulden das Vermögen des Schuldners übersteigen. Vgl. zur Einführung Hofer, s. v. Konkurs, Sp. 1094–1096. Siehe dazu ausführlich Kap. 3.1.2.

117 Das Repertorium des Weltlichen Hofgerichts verzeichnet Konkursprozesse bei den Familien von Wendt zu Crassenstein (1738) (ebd., S. 7–8) und von der Horst zu Huckelrieden (1769) (ebd., S. 1). Das Repertorium des Geistlichen Hofgerichts nennt Konkursprozesse bei den Familien von Nagel zu Loburg (1777) (ebd., S. 1) und von Raesfeld zu Ostendorf (1765) (ebd., S. 3). Im Repertorium der Prozesse bei der Regierung wird ein Konkursprozess der Familie von Plettenberg-Lenhausen (1768) (ebd., S. 2) verzeichnet. Keine Ergebnisse erbrachten die Repertorien des Landesarchivs, das Repertorium des Geheimen Rates und die Repertorien der Ämter des Fürstbistums. Das Repertorium der Orts-, Stadt- und Gogerichte verzeichnen mitunter zwar Akten zu Schuldprozessen u. ä., doch konnten daraus selbst keine Informationen über die dahinterstehenden Schuldner gezogen werden.

solche Prozesse aber auch vor einem der beiden Reichsgerichte, dem Reichskammergericht und dem Reichshofrat, entweder weil die Familie auch über reichsfreie Güter verfügte oder weil eine der Parteien dahin appellierte. Für das Reichskammergericht steht ein Repertorium mit Register zum Raum Westfalen glücklicherweise zur Verfügung.¹¹⁸ Darin werden zwei weitere münsterische Ritterfamilien in Konkursprozessen ausgewiesen.¹¹⁹

Eine weitere Möglichkeit, sich einen Überblick über die Häufigkeit von Konkursen im münsterischen Adel zu verschaffen, bietet die Aufstellung Marcus Weidners über die landtagsfähigen Häuser und ihre jeweiligen Besitzer, in der oft auch die Gründe von Besitzerwechsel aufgeführt werden.¹²⁰ Danach können weitere neun Familien ausgemacht werden, die bei der münsterischen Ritterschaft aufgeschworen waren und in Konkurs gerieten.¹²¹ Bei weiteren zehn Adelsfamilien, über die nach den Repertorien im selben Zeitraum Konkursprozesse liefen¹²² bzw. die bei Weidner als Konkursgänger verzeichnet sind,¹²³ besteht zwar eine Namensgleichheit zu münsterischen Adelsfamilien, sie können jedoch nicht zweifelsfrei mit aufgeschworenen Ritterschaftsfamilien identifiziert werden.¹²⁴ Allerdings kann weder bei den Repertorien

118 Vgl. Aders/Richterling, *Gerichte des Alten Reiches*, 3 Bde.

119 Dabei handelt es sich um die Familien von Spiegel zum Desenberg bzw. Rothenburg (1753) (ebd., Bd. 1, S. 346) und von Romberg zu Massen (1703) (ebd., Bd. 2, S. 255). Außerdem verzeichnet auch dieses Repertorium die Familie von Wendt zu Crassenstein (ebd., S. 414).

120 Vgl. Weidner, *Matrikel*, S. 137–173. Doch muss bedacht werden, dass ein Konkurs nicht automatisch zum Verlust des landtagsfähigen Gutes führte, vgl. dazu ausführlich Kap. 3.2 und 3.3.2.

121 Weidner nennt neben von der Horst zu Huckelrieden (1770) (Weidner, *Matrikel*, S. 153) und von Romberg zu Massen (1702) (ebd., S. 153) auch noch die Familien von Althaus zu Althaus (nach 1767) (ebd., S. 140), von Galen zu Ermelinghof (1786) (ebd., S. 146), von Langen zu Westkreyenburg (1740) (ebd., S. 147), von Wulf zu Füchteln (1761) (ebd.), von Rochow zu Lage (1758) (ebd., S. 155), von Plettenberg-Wittem (1768) (ebd., S. 161), von Neuhoff zu Rauschenburg (nach 1720) (ebd., S. 163), von Milkau zu Schwede (1793) (ebd., S. 166/167) und von Steding zu Stedingsmühlen (vor 1791) (ebd., S. 167). Siehe für die Stiftsadeligkeit dieser und der zuvor genannten Familien die Aufstellung bei Dethlefs, *Ritterschaft*, S. 36–57.

122 Im Repertorium der Prozesse bei der Regierung des Fürstbistums Münster sind Konkursprozesse der Familie von Spital zu Krechting (1757) und der Familie von Buloh zu Grollenburg (1700) verzeichnet (S. 2). Im Repertorium des Reichskammergerichtes erscheinen Prozesse bei den Familien von Plettenberg (1744, Familienzweig unklar) (Aders/Richterling, *Gerichte des Alten Reiches*, Bd. 1, S. 124–125), von Schilder zu Dreckburg (1722) (ebd., S. 218), von Dumstorff (1738) (ebd., S. 246), von Droste zu Oeynhausen (1754) (ebd., S. 379 und ebd., Bd. 2, S. 32), von Schorlemer zu Unterhellinghausen bzw. Eickelborn (1784) (ebd., S. 310) und von Spiegel zu Peckelsheim (1764) (ebd., S. 352). Bei Dethlefs, *Ritterschaft*, S. 36–57, finden sich zwar namensgleiche Familien, es handelte sich dabei aber wahrscheinlich um andere Linien. Die genannten Prozesse am Reichskammergericht hatten außerdem jeweils in Paderborn bzw. Köln ihren Ausgang.

123 Das betrifft die Familien von Dincklage zu Barnsfeld (vor 1743) (Weidner, *Matrikel*, S. 139) und von Droste zu Loburg (1802) (ebd., S. 173) sowie die schon genannten von Dumbsdorf zu Eickhof (1735) (ebd., S. 146).

124 Eine solche Identifizierung ist deshalb hier wichtig, weil die Zahl der nachgewiesenen Konkursgänger denen der aufgeschworenen Familien gegenübergestellt wird, um einen Überblick

noch bei der Aufstellung Weidners von einer vollständigen Aufführung aller Adelskonkurse ausgegangen werden.¹²⁵ Bezeichnend ist schon, dass einer der vier in dieser Arbeit untersuchten Adelskonkurse nicht unter den auf diese Weise ausgemachten Verfahren zu finden sind, obwohl die Familie ihr Rittergut im Zuge des Verfahrens verkaufen musste.¹²⁶

Aus Literatur und Quellen lassen sich noch zwei weitere Familien als in Konkurs stehend festmachen.¹²⁷ Die Zahl der stiftsadeligen Familien, die im 18. Jahrhundert im Hochstift Münster nachweislich in Konkurs ging, lag also mindestens bei 18. Da aber die Zahl der Konkursverfahren am Reichshofrat zumindest vorerst im Dunkeln bleibt,¹²⁸ wird die tatsächliche Zahl adliger Konkurse im Hochstift im 18. Jahrhundert wahrscheinlich noch deutlich höher ausgefallen sein. Insgesamt lag die Zahl der in der Ritterschaft Münsters im 18. Jahrhundert aufgeschworenen Familien bei mindestens 116 Familien.¹²⁹ Das heißt, dass nur bei etwa einem Siebtel aller stiftsadeligen Familien des Hochstifts eine Konkursituation nachgewiesen werden konnte. Selbst wenn die Zahl also noch deutlich höher lag – was zu vermuten ist –, kann festgehalten werden, dass nur ein eher geringer Teil der landadeligen Familien in Münster von Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit betroffen war, wenn auch Konkurse des Adels keine

über die Größenordnung der in Konkurs befindlichen Stiftsadelfamilien aus Münster zu erhalten. Der Einbezug nicht aufgeschworener Adelsfamilien würde die Relation verzehren.

125 Darauf weist auch Weidner selbst ausdrücklich hin, vgl. Weidner, Matrikel, S. 133.

126 Der Rittersitz Alvinghof der Familie von Kerckerinck wurde 1749 im Zuge des Konkurses versteigert, vgl. KzB A 1685, Versteigerungsprotokoll vom 2. September 1749. Auch die Familie von Nagel verkaufte ihren Rittersitz Loburg 1786 unter dem Druck des Konkurses, vgl. Fürstbistum Münster, Geistl. Hofgericht, Protokolle 377, Eintrag vom 12. Januar 1786, fol. 10–12. Weidner gibt aber bei beiden lediglich Kauf als Grund des Besitzerwechsels an, siehe Weidner, Matrikel, S. 138 und 157.

127 Als im Nagel'schen Konkurs ein Vergleich erwogen wurde, berichtete ein ungenannt bleibender Autor über Vergleiche bei anderen Adelskonkursen. Neben der Familie von Galen zu Ermelinghof nennt er auch die Familien von Kerckerinck zur Borg und von Galen zu Assen, die einen Vergleich anstrebten, vgl. Tat Keu 24, Anmerkungen über den Nagel'schen Schuldenstand. Reif, Westfälischer Adel, S. 77–78, erwähnt außerdem den »Verschwender« Hermann Adolf von Nagel zu Vornholz, der seiner Familie große Schulden hinterließ. Die Familie ging aber wohl nicht in Konkurs. Marcus Weidner nennt außerdem auch von Kerckerinck zur Borg (Weidner, Finanzen, S. 117) und von Plettenberg zu Lenhausen (ders., Landadel, S. 479).

128 Die Bestände des Reichshofrats im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv werden zurzeit neu erschlossen, siehe zum Erschließungsprojekt <https://reichshofratsakten.de/> [29.07.2017]. Am Reichshofrat wurde etwa ein Drittel bis die Hälfte aller Verfahren um Schulden geführt, vgl. Ullmann, Schuldenkonflikte, S. 242.

129 Ausgewertet nach Dethlefs, Ritterschaft, S. 36–57. Dethlefs verzeichnet 70 Familien die mindestens zwei Vertreter in der Ritterschaft aufschwören konnten sowie 46 Einzelpersonen. Darüber hinaus bewarben sich noch 15 Vertreter aus mindestens 10 Familien, die aus ungenannten Gründen nicht aufgenommen wurden. Da auch viele Vertreter der Familien mit mehreren aufgeschworenen Ritterschaftsmitgliedern sich zwar für die Aufnahme bewarben, aber nicht aufgenommen wurden, kann die Nichtaufnahme nicht in jedem Fall an einer Zurückweisung aufgrund mangelnder Adelsqualität gelegen haben. Insofern liegt die Zahl der im Hochstift Münster aktiven stiftsfähigen Familien wohl noch höher.

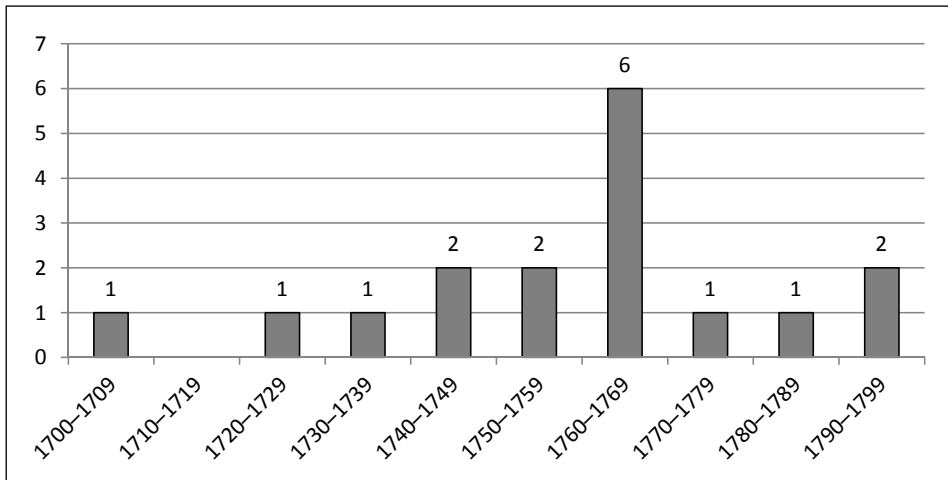


Abbildung 1: Datierbare Konkurse von Familien des münsterischen Stiftsadels 1700–1799

Seltenheit darstellten.¹³⁰ Die Konkursfälle verteilten sich dabei über das ganze 18. Jahrhundert. Lediglich die 1760er Jahre ragen daraus hervor (siehe Abbildung 1¹³¹), was vor allem auf den für Münster verheerenden Siebenjährigen Krieg zurückzuführen ist, der für viele Adelsfamilien auch eine ökonomische Krise bedeutete.¹³²

Der Befund, dass der münsterische Stiftsadel insgesamt eine ökonomisch gefestigte Stellung hatte, gilt insbesondere für die Spitze der Adelsgruppe, also für die Familien, die sich durch den Besitz von Erbämtern, quasi erblichen Droststellen und hohem Ämtererfolg in Verwaltung und Domkapitel auszeichneten. Aber auch die wirtschaftliche Situation der übrigen stiftsfähigen Familien kann als solide angesehen werden. Durch die Mischung ihrer Einkünfte aus festen Abgaben von Eigenbehörigen, frei verpachteten sowie selbst bewirtschafteten Ländereien, Mühlen, Fischereien und Gehölzen und schließlich den Einkünften aus Ämtern und Präbenden, die spätestens beim Tod des Präbendars oft wieder an die Familie zurückflossen, waren die Familien gegen konjunkturelle Schwankungen und gegen durch äußere Umstän-

130 Nach Heinz Reif lag die Verschuldung der stiftsadeligen Familien in der Regel nicht bei über 30 Prozent des jeweiligen Güterwertes, vgl. Reif, *Westfälischer Adel*, S. 61–78, bes. S. 78. Vgl. auch Klüeting, *Reichsgrafen*, S. 44. Für die nicht stiftsfähigen Familien, deren Zahl um 1770 etwa der Zahl der stiftsfähigen gleich kam, kann dieses nicht unbedingt auch in Anspruch genommen werden, siehe Reif, *Westfälischer Adel*, S. 37.

131 Die Tabelle umfasst statt 18 nur 17 Konkursfälle, da der Konkurs der Familie von Galen zu Assen nicht datiert werden konnte.

132 Zu dieser Zeit gerieten viele Familien in Bedrängnis, wie auch an der hohen Zahl fürstlicher Schuldenmoratorien ersichtlich ist, vgl. Reif, *Westfälischer Adel*, S. 76. Vgl. für einen ersten Überblick über den Siebenjährigen Krieg in Münster Kohl, *Diözese*, Bd. 1, S. 298–302, und von Oer, *Residenzstadt*, 375–382. Vgl. auch die *Münsterische Chronik*, die sich in erster Linie Münster zu dieser Zeit widmet.

de bewirkte Krisen gut gewappnet.¹³³ Doch für alle Familien des Stiftsadels war der Kredit ein alltägliches Finanzierungsinstrument.¹³⁴ Die Bedrohungen eines Konkurses bildete für sie daher ein durchaus reales Szenario. Diese ökonomische Stellung verband den münsterischen Adel mit seinen Standesgenossen in den angrenzenden Regionen,¹³⁵ vor allem mit den Stiftsadel der benachbarten Hochstifte, mit deren Familien der münsterische Adel ein Konnubium bildete und in deren Domkapiteln und Stiften er ebenfalls oft präbendiert war.¹³⁶

1.3.2 Auswahl der Familien und Quellenlage

Bei der Auswahl der Adelsfamilien wurde vor allem darauf geachtet, dass diese Familien sich in ihrem Status sowie in ihren Besitzverhältnissen unterschieden. Das ist nicht nur der ohnehin bestehenden großen Heterogenität des münsterischen Adels geschuldet, sondern soll auch mögliche Unterschiede und Gemeinsamkeiten von aus verschiedenen Kontexten stammenden Adelsfamilien in ihrem Umgang mit dem Konkurs und ihren Handlungsspielräumen in den Konkursverfahren offenlegen. Die Wahl fiel schließlich auf vier stiftsfähige Familien, die alle im Fürstbistum Münster – aber nicht ausschließlich dort – aktiv waren. Ein Einbezug einer nichtstiftsfähigen Familie in diese Untersuchung wäre zwar wünschenswert und sicher auch aufschlussreich gewesen, war aber leider aufgrund der Quellenlage nicht möglich. Es konnte kein Archiv einer nichtstiftsfähigen Familie gefunden werden, das eine umfangreiche Überlieferung zur Familiengeschichte – auch gerade nach dem Konkurs –, zum Konkursverfahren oder zu Kreditbeziehungen aufweist. Die Familien sollen hier nur

133 Während die ältere Adelsforschung im Zusammenhang mit der ›Krise des Adels‹ insbesondere auch auf einen wirtschaftlichen Niedergang des Adels z. B. durch Inflation abhob, betont die neuere Forschung, dass der Adel – nicht nur in Westfalen – auf Einbußen oder sinkende Realeinkünfte aufgrund von feststehenden Geldabgaben oder langfristigen Pachtverträgen mit Abgabenerhöhungen in anderen Bereichen reagieren konnte und dies auch tat. Hinzu kommt, dass steigende Preise für Agrarprodukte dem Adel zumindest langfristig zugutekam. Siehe dazu mit weiteren Hinweisen Asch, Ständische Stellung, S. 9–10, der dieses für das 16. Jahrhundert feststellt. Steigende Agrarpreise, von denen der Adel profitierte, treffen aber auch für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts wieder zu, vgl. Stollberg-Rilinger, Gedankending, S. 12, und Demel, Europäischer Adel, S. 422. Dem münsterischen Landadel war es gar möglich, zwischen Natural- und Geldabgaben zu wählen, sodass sie die für sie aufgrund der Preislage günstigere Abgabenform situativ bestimmen konnten, vgl. Reif, Westfälischer Adel, S. 62.

134 Im Großen und Ganzen zahlte der Adel die Kreditzinsen regelmäßig. Auch deshalb lag der Zinssatz in Münster mit durchschnittlich drei bis vier Prozent vergleichsweise niedrig. Der Adel stellte daher für das Bürgertum sowie für die geistlichen und wohltätigen Institutionen »eine Art Sparkasse« dar, vgl. Reif, Westfälischer Adel, S. 76. Siehe dazu auch Kap. 2.2.

135 Für die Verschuldung der Rittergüter in der Grafschaft Mark um 1770 siehe Minden-Ravensberg, Regierung 28, Extrakt wie viel sich auf die adelige Güter des Fürstentums Minden [und Ravensberg] an zinsbaren Kapitalien im Grund und Hypothekenbuche ingrossiert befinden [1770], fol. 4–9, wonach die durchschnittliche hypothekarische Belastung der 25 Rittergüter 50 Prozent ihres angeschlagenen Wertes betrug.

136 Vgl. Reif, Westfälischer Adel, S. 50.

kurz vorgestellt werden. Eine eingehendere Beschreibung der Familien, ihrer Vorgesichte und ihres Weges in die Verschuldung erfolgt zu Beginn des ersten Teils der Arbeit.¹³⁷

Die Familie der Reichsgrafen von Plettenberg-Wittem war zwar keine landadelige Familie im engeren Sinne, doch sie entstammte dem Landadel Münsters, ist erst im frühen 18. Jahrhundert zu Reichsgrafen erhoben worden und besaß hier mit dem landsässigen Güterkomplex Nordkirchen eines ihrer wichtigsten Familienbesitzungen. Darüber hinaus stellte sie als Inhaber des Erbmarschallats des Fürstbistums Münster den Vorsitzenden der münsterischen Ritterschaft. Die Familie gehörte damit zu den angesehensten und reichsten Familien in Münster. Zwar hatten einige Vertreter der Familie, unter anderem die Stammhalter Franz Joseph und Max Friedrich, ihren Wirkungsbereich längere Zeit am Kaiserhof in Wien, doch waren viele andere Mitglieder in geistlichen Stiften Münsters präbendiert bzw. blieben dem münsterischen Heiratskreis treu. Die Familie stand somit gewissermaßen noch zwischen dem Reichsadel und dem münsterischen Landadel.

Ihr umfangreiches Familienarchiv Nordkirchen besteht aus drei Beständen und ist im Westfälischen Archivamt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Münster deponiert. Es gliedert sich in das Kastenarchiv als der älteste Bestand, der zuletzt um 1800 geordnet und verzeichnet wurde, das neuere Aktenarchiv, das in den 1950er Jahren gebildet und verzeichnet wurde, sowie den Nachlass Maria Esterhazy, der Erbtöchter des letzten Stammhalters Max Friedrich.¹³⁸ Diese Bestände enthalten nicht nur die Überlieferung des Güterkomplexes Nordkirchen, sondern auch umfassende Quellen zu Biografien der Familienmitglieder, zu weiteren Gütern der Familie außerhalb Münsters – Wittem, Cosel sowie Kölner und Hildesheimer Besitzungen – und vor allem zu den Konkursverfahren und Schuldenregulierungen im 18. Jahrhundert und zu Anfang des 19. Jahrhunderts.

Die Familie der Freiherren von Nagel zu Loburg gehörte eher zur mittleren Ebene des münsterischen Adels. Zwar war ihr Güterbesitz – Loburg und das noch kleinere Gut Keuschenburg – nicht sehr umfangreich, doch verfügte sie auch über das – ebenfalls nicht große – Reichsrittergut Oberingelheim bei Mainz und gehörte damit der freien Reichsritterschaft an. Darüber hinaus konnte sie regelmäßig höhere Ämter im Fürstbistum erlangen. Ihr Familienarchiv ist heute als Bestand Keuschenburg Teil des Archivs Tatenhausen der Familie von Korff gnt. Schmising, die die Familie von Nagel nach deren Aussterben im 19. Jahrhundert beerbte. Das Archiv ist, wie das Familienarchiv Nordkirchen, im Westfälischen Archivamt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Münster deponiert und enthält ebenfalls ausreichende biografische und

137 Diese Vorstellung soll lediglich ihre Auswahl begründen und enthält daher keine weiterführenden Literatur- oder Quellennachweise. Für einen ersten Überblick über die Stellung der Familien innerhalb des münsterischen Adels siehe auch die von Heinz Reif vorgenommene Schichtung dieses Adels, vgl. Reif, *Westfälischer Adel*, S. 57, die jedoch nicht alle hier ausgewählten Familien aufführt.

138 Vgl. Patel, *Adeliges Familienleben*, S. 19.

konkursspezifische Quellen sowie Quellen zu den anderen Gütern der Familie. Der Bestand wurde zuletzt 2003 verzeichnet.¹³⁹

Die Familie der Freiherren von Wendt gehörte ebenso eher der mittleren Ebene des münsterischen Adels an, war jedoch weitaus reicher begütert als die Familie von Nagel. Sie verfügte mit den Gütern Crassenstein in Münster, Hardenberg in Berg, Holtfeld in Ravensberg, Horst in der Mark, Achtermberg in Essen und Böckenförde im kurkölnischen Westfalen über sechs z. T. größere Güter in sechs verschiedenen Territorien. Im Fürstbistum Münster waren sie eher selten aktiv und konnten auch in den anderen Ländern keine höheren höfischen oder ständischen Ämter erlangen. Ihr Familienarchiv gliedert sich nach ihren größeren Gütern in fünf verschiedene Bestände – Crassenstein, Hardenberg, Holtfeld, Horst und Achtermberg. Ein erster Versuch der Verzeichnung dieser Bestände erfolgte von Franz Ignaz Pieler schon Mitte des 19. Jahrhunderts.¹⁴⁰ Nach weiteren Versuchen 1926 und 1939 konnte eine umfassende Verzeichnung erst 1983 abgeschlossen werden.¹⁴¹ Ein wichtiger Bestand ist außerdem das Archiv Holtfeld, das nicht zum eigentlichen Familienarchiv gehört. Alle Bestände, vor allem jedoch die Bestände Crassenstein und Hardenberg, enthalten Überlieferungen zur Familiengeschichte und zum Konkursverfahren der Güter und sind seit 1959 im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen, in Münster deponiert.

Die Familie der Freiherren von Kerckerinck kann als diejenige Familie mit dem wohl geringsten Status unter den ausgewählten Familien gelten. Sie gehörte zu den münsterischen Erbmännern, dem früheren Patriziat der Stadt Münster, und stieg erst im Zuge des Erbmännerprozesses zu Anfang des 18. Jahrhunderts in den Kreis des landtagsfähigen Adels auf – gegen den Widerstand der münsterischen Ritterschaft. Dennoch konnte mit Jobst Stephan von Kerckerinck ein Mitglied der Familie in die höchsten Hofämter Münsters aufsteigen, was ihr Ansehen in Münster gesteigert und gefestigt haben dürfte. Ihr komplett im Fürstbistum Münster liegender Güterbesitz, der im Wesentlichen aus den kleineren Gütern Borg, Sunger, Bispinghof und Alvinghof bestand, war nur etwas größer als der Besitz der Familie von Nagel. Das Archiv Borg ist wie das der Familie von Wendt im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen, in Münster deponiert und umfasst umfangreiche Überlieferungen zur Familiengeschichte sowie zu ihrem Konkursverfahren. Die Verzeichnung des Archivs erfolgte bis 1991 und beruhte z. T. auf einer älteren vom Ende des 18. Jahrhunderts.¹⁴²

Die Familienarchive stehen im Mittelpunkt der Quellenauswertungen, was auch dadurch begünstigt wurde, dass die Überlieferung in diesen Archiven – gerade auch zu den Konkursverfahren – überaus reichhaltig ist. Nichtsdestotrotz wurden auch Quellen anderer Archive in die Untersuchung einbezogen. Das gilt vor allem für Bestände obrigkeitlicher Behörden und Gerichte, die in die Konkursverfahren involviert waren. Als solche sind etwa die Bestände des Geistlichen sowie Weltlichen Hofge-

139 Vgl. Findbuch Archiv Tatenhausen, Bestand Keuschenburg, S. 3.

140 Vgl. für die Ergebnisse dieses Versuchs Pieler, Nachrichten.

141 Vgl. Müller, Archiv, S. 233–234.

142 Vgl. Findbuch Archiv von Kerckerinck zur Borg, Akten, Bd. 1, S. 2.

richts in Münster, der münsterischen Regierung und der Kabinettsregistratur zu nennen, die im Landesarchiv in Münster verwahrt werden. Auch Quellen des Reichskammergerichts (für Westfalen ebenfalls im Landesarchiv Münster), des Reichshofrats im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien sowie weiterer Behörden verschiedener Territorien wurden in die Betrachtung mit einbezogen. Vor allem für die Frage nach den familiären Strategien wurden Bestände aus den Archiven der mit den ausgewählten Adelsgeschlechtern verwandten oder verschwägerten Adelsfamilien hinzugezogen. Das gilt des Weiteren auch für Bestände geistlicher Stifte, vor allem von westfälischen Dom- und Damenstiften, in denen einzelne Familienmitglieder präbendiert waren.

Manche, aber nicht alle der ausgewählten Familien sind in der Forschung schon häufiger als Teilbeispiele für einzelne Studien herangezogen worden. Das gilt vor allem für die Familien von Plettenberg und von Kerckerinck.¹⁴³ Darüber hinaus erfreut sich insbesondere die Familie von Plettenberg eines größeren Forschungsinteresses, was hauptsächlich den bekannteren Familienmitgliedern Friedrich Christian, von 1688 bis 1702 Fürstbischof von Münster,¹⁴⁴ und Ferdinand, von 1719 bis 1733 leitender politischer Mentor des in mehreren Bistümern regierenden Fürstbischofs und Kurfürsten Clemens August von Bayern,¹⁴⁵ sowie dem eindrucklichen Schlossbau zu Nordkirchen¹⁴⁶ zu verdanken ist. Darüber hinaus ist das Konkursverfahren der Familie von Plettenberg zwischen 1764 und 1767 Teil der von Johann Jacob Moser gesammelten reichsständischen Schuldenverfahren, die sich jedoch auf die Wiedergabe einiger archivalischer Quellen aus dem Reichshofrat beschränkt.¹⁴⁷ Die Familie von Kerckerinck findet als ehemalige Erbmännerfamilie außerdem auch in der diesbezüglichen Forschungsliteratur Erwähnung.¹⁴⁸ Zu den Familien von Plettenberg und von Kerckerinck gibt es darüber hinaus noch biografische Studien, die sich mit Vertretern dieser

143 Diese sind etwa Bestandteil der Studien von Heinz Reif und von Marcus Weidner, vgl. Reif, *Westfälischer Adel*, S. 57, und Weidner, *Landadel*, S. 476–484 zur Familie von Plettenberg und S. 466–470 zur Familie von Kerckerinck.

144 Einzige monografische bzw. intensivere Studien zu Friedrich Christian sind die schon älteren Arbeiten von Völker, *Innere Politik*, und Scharlach, *Fürstbischof*, sowie Rensing, *Fürstbischof*. Daneben findet Friedrich Christian in vielen umfassenderen Arbeiten zum Fürstbistum Münster Erwähnung, vgl. vor allem Kohl, *Diözese*, Bd. 3, S. 659–667, mit weiteren Hinweisen.

145 Für Ferdinand von Plettenberg siehe vor allem Leifeld, *Ferdinand*; Bock, *Ferdinand*; Dethlefs, s. v. *Plettenberg, Ferdinand*; Leifeld, s. v. *Plettenberg, Wilhelm Ferdinand*; Weidner, *Landadel*, S. 481–483, sowie Kinsky, *Außenpolitik*; Braubach, *Ferdinand* (1937), und ders., *Ferdinand* (1962).

146 Zum Schloss Nordkirchen, das maßgeblich von den Architekten Gottfried Laurenz Pictorius und Johann Conrad Schlaun entworfen wurde, vgl. Erler, *Geschichte*, S. 28–42; Mummenhoff/Dethlefs, *Nordkirchen*, und Weidner, *Landadel*, S. 477–478. Das Schloss wird auch schon in Zedlers *Universal-Lexicon* beschrieben, vgl. Zedler, *Universal-Lexicon*, Bd. 28, s. v. *Plettenberg, Ferdinand*, Sp. 833.

147 Vgl. Moser, *Reichs-Ständisches Schuldenwesen*, Bd. 1, S. 437–455.

148 Vgl. etwa Weikert, *Erbmänner*; von Oer, *Münsterischer Erbmännerstreit*; dies., *Wer waren die Erbmänner*, und dies., *Münsterische Erbmänner*, sowie Lahrkamp, *Patriziat*, und Ehbrecht, *Rat*.

Familien aus dem 19. und 20. Jahrhundert befassen.¹⁴⁹ Die Familien von Nagel¹⁵⁰ und besonders die Familie von Wendt standen bisher dagegen kaum im Mittelpunkt von Studien zum münsterischen bzw. westfälischen Adel.¹⁵¹ Zu diesen sowie auch zu den anderen ausgewählten Familien existieren noch einzelne wissenschaftliche Aufsätze sowie auch einige heimatkundliche – nicht selten romantisierende oder gar glorifizierende – Veröffentlichungen, deren wissenschaftlicher Wert schon dadurch nicht allzu hoch einzuschätzen ist, dass einige davon auf Quellenangaben bewusst verzichten, weil diese »manchen Leser gestört hätten«¹⁵².

149 Vgl. die Auswertung der Tagebücher der Marie von Plettenberg durch Sheila Patel: Patel, Adeliges Familienleben. Vgl. außerdem die Monografie von Gerhard Kratzsch zu Engelbert von Kerckerinck: Kratzsch, Engelbert.

150 Reif und Weidner behandeln lediglich die mit der Familie von Nagel zu Loburg verwandten Linien zu Vornholz und Ithingen, vgl. Reif, Westfälischer Adel, S. 57, und Weidner, Landadel, S. 457–458.

151 Die Familie von Wendt findet immerhin prosopografische Erwähnung in Müller, Ritterschaft, S. 531–534.

152 So rechtfertigte jedenfalls Brüggemann, Schloß Crassenstein, S. 274, sein Vorgehen. Zur Familie von Wendt siehe Bender, Geschichte; Brüggemann, Schloß Crassenstein; ders., 350 Jahre; ders., Herren, sowie Pieler, Nachrichten. Zur Familie von Plettenberg siehe außer den schon Genannten Erler, Geschichte. Zur Familie von Kerckerinck siehe Philippi, Standesverhältnisse, sowie Erler, Denkschrift. Zur Familie von Nagel siehe Kotte/Wiegmann, Geschichte, sowie Massalsky, Münsterische Kavallerie.

2. Adel und Kredit

Im folgenden ersten Teil der Arbeit geht es noch nicht um die Konkursituationen der ausgewählten Familien selbst. Die Untersuchung beginnt einen Schritt früher: bei der Bestimmung des Verhältnisses von Adel und Kredit. Zunächst erfolgt eine Einführung zu den ausgewählten Adelsfamilien. Insbesondere stehen dabei ihr gesellschaftlicher Status, ihre Vorgeschichte, ihre ökonomische Lage und ihr Weg in die Verschuldung bis zur Zahlungsunfähigkeit im Fokus. Anschließend geht es um den vormodernen Kreditmarkt und das Auftreten der Familien darauf: Wie beschafften sich die Familien Kredite? Welche Voraussetzungen mussten dazu erfüllt sein und wer stellte ihnen schließlich auf welche Weise finanzielle Mittel zur Verfügung? Zum Schluss steht die Frage im Mittelpunkt, wie die Kreditbeziehungen zwischen den Familien und ihren Gläubigern ausgestaltet waren. Mit welchen anderen Ebenen von sozialen Beziehungen wurden die Kreditbeziehungen in Zusammenhang gebracht? Wie wurden sie miteinander verknüpft oder voneinander getrennt? Wie wurde über Kredite und vor allem über die Forderungen daraus kommuniziert? Und letztlich: Welche Folgen hatte es für die soziale Beziehung, wenn die Kreditpflichten durch den Schuldner angesichts der eintretenden Zahlungsunfähigkeit verletzt wurden?

2.1 Die ausgewählten Familien – Vorgeschichte und Weg in die Verschuldung

Zunächst sollen die ausgewählten Familien in ihrem sozialen, aber auch in ihrem ökonomischen Status zu verortet und ihren Weg in die Verschuldung aufgezeigt werden. Welchen sozialen Status hatten die Familien im adeligen Umfeld, welche Ämterchancen hatten sie, wie vollzog sich die Überschuldung und welche Gründe können dafür ausgemacht werden? Dabei steht vor allem auch die Gegenüberstellung der Schulden und der Gütereinkünfte im Vordergrund, denn aus den Gütereinkünften, wenn ihnen keine Einnahmen aus Ämtern oder Pfründen zur Seite gestellt werden konnten, mussten nicht nur laufende Kosten und Investitionen gedeckt werden, sondern auch fällige Schuldzinsen. Reichten die Einkünfte dazu nicht mehr aus, drohte der Familie Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit. Gerade in Bezug auf die Einnahmen aus Gutsherrschaften muss jedoch bedacht werden, dass aus den jeweiligen Rechnungsbüchern nicht immer ersichtlich ist, ob alle Einkunftsarten der Güter erfasst sind, und dass nicht immer klargestellt werden kann, ob es sich bei entsprechenden Aussagen in Konkursverfahren nicht um bewusste Verfälschungen in die eine oder andere Richtung handelte. Zudem unterlagen die Einnahmen besonders in Zeiten schlechter Ernten oder externer Krisen großen Schwankungen. Daher können immer nur Annäherungen an die Höhe der Einkünfte erfolgen.¹ Die konkreten Gründe für

1 Dem Problem der oft unklaren und nur unter sehr hohem Arbeitsaufwand genauer zu klären den Gütereinkünften begegnen auch Bracht/Pfister, Landpacht, Kap. 3.2.

die Verschuldung, soweit sie überhaupt ausgemacht werden können, sollen an dieser Stelle zwar schon angesprochen, aber erst im späteren Verlauf der Arbeit umfassender untersucht werden.

2.1.1 Von Kerckerinck zur Borg

Die Familie von Kerckerinck zur Borg stammt eigentlich aus dem Kreis der Erbmännerfamilien, also der ehemaligen stadtmünsterischen Patrizierfamilien.² Die Erbmänner, die aus bischöflichen Ministerialen und der städtischen Kaufmannschaft hervorgingen,³ erreichten spätestens ab der Mitte des 13. Jahrhundert das exklusive Recht, den Stadtrat zu bilden – ein Recht, das sie erst im Laufe des 15. Jahrhunderts mit den Handwerks-gilden teilen mussten.⁴ Gleichzeitig bemühten sie sich, zum Landadel aufzuschließen, dessen Abgrenzung nach unten bis zum 16. Jahrhundert noch nicht gänzlich abgeschlossen war.⁵ Als jedoch im Jahr 1557 ein Mitglied der Erbmännerfamilie von Schencking eine päpstliche Provision auf die münsterische Dompräbende erhielt, sperrte sich das Domkapitel gegen die Aufnahme des Kandidaten mit dem Verweis, dass das Domkapitel im 14. Jahrhundert mit päpstlicher Bestätigung die Adelsprobe eingeführt hatte.⁶ Die Mitglieder des Domkapitels, Sprosse der landadligen Familien, versuchten auf diese Weise, sich von den Erbmännern nach unten

2 Friedrich Philippi machte bei seinen Recherchen im Westfälischen Urkundenbuch sechs Träger des Namens Kerckerinck in der Zeit zwischen 1264 und 1317 aus. Aufgrund ihrer Bezeichnungen als Bürger und Schöffen bzw. Schöffenmeister sind sie als führende Mitglieder der stadtmünsterischen Bürgerschaft identifizierbar, vgl. Philippi, Standesverhältnisse, S. 4–8.

3 Zu diesem Schluss kommt Weikert, Erbmänner, S. 86, nach einer Diskussion verschiedener Theorien (siehe ebd., S. 42–60) und einem Vergleich mit anderen städtischen Oberschichten (siehe ebd., S. 61–82). Philippi bemühte sich dagegen geradezu verbissen darum, die Uradligkeit der Erbmänner und insbesondere der Familie von Kerckerinck herauszustellen, vgl. Philippi, Standesverhältnisse, S. 8–9.

4 Vgl. dazu Lahrkamp, Patriziat, S. 195–197; Weikert, Erbmänner, S. 23–30; von Oer, Münsterische Erbmänner, S. 2–4, und Ehbrecht, Rat, S. 114–137. Für das Eindringen der Gilden in den Rat spielte die Münsterische Stiftsfehde eine entscheidende Rolle, siehe einführend Kohl, Diözese, Bd. 1, S. 175–184. Auch Angehörige der Familie von Kerckerinck besetzten immer wieder verschiedene Posten im Rat der Stadt, vgl. Aders, Bürgerbuch, S. 41–75. Das erfuhr erst nach der Wiedertäuferzeit eine kurze Unterbrechung, da sich einige Mitglieder der Familie, im Gegensatz zu allen anderen Erbmännerfamilien, den Wiedertäufern angeschlossen hatten, vgl. dazu von Oer, Münsterische Erbmänner, S. 4.

5 So waren Erbmänner zumindest bis ins Spätmittelalter nicht selten Mitglieder im Domkapitel, in der Ritterschaft oder in Ritterorden. Auch Heiratsverbindungen waren nicht untypisch. Der zunehmenden Abgrenzung durch den Landadel begegneten die Erbmänner durch den Erwerb von Land- und Grundbesitz und durch die Aufgabe kaufmännischer und bürgerlicher Tätigkeiten sowie durch den Wechsel des Lebensraumes von der Stadt auf die erworbenen ländlichen Güter, vgl. von Oer, Münsterische Erbmänner, S. 5–6, und Weikert, Erbmänner, S. 31–39.

6 Vgl. für die Erbmännerprozesse insbesondere Weikert, Erbmänner, und von Oer, Münsterischer Erbmännerstreit.

abzugrenzen und die politischen, ökonomischen und symbolischen Ressourcen des Hochstiftes für sich zu monopolisieren. Die Erbmänner sahen sich dagegen als dem Landadel ebenbürtig an, obwohl sie ihren Rückzug aus der Bürgerschaft der Stadt und aus kaufmännischen Tätigkeiten nur langsam vollzogen.⁷ Sie klagten daher gemeinsam in Rom auf die Zulassung Schenckings zum Domkapitel. Der Prozess wurde später am Reichskammergericht weitergeführt und endete erst 1685 mit dem Sieg der Erbmänner. Domkapitel und Ritterschaft des Hochstifts gaben aber erst 1717 dem kaiserlichen Druck nach und ließen die noch verbliebenen Erbmännerfamilien bei der Ritterschaft aufschwören.⁸

Die Familie von Kerckerinck hatte sich an diesem Erbmännerprozess anfangs noch beteiligt.⁹ Allerdings erreichte Hermann von Kerckerinck 1626, nachdem er kurz zuvor das landtagsfähige Gut Alvinghof gekauft hatte, eine Zulassung zur Ritterschaft und kehrte dem Prozess den Rücken.¹⁰ Die Zulassung – an den übrigen Erbmännerfamilien vorbei – geschah wohl vor allem aufgrund seines katholischen Glaubens,¹¹ denn die Ritterschaft war zu dieser Zeit noch stark protestantisch durchsetzt.¹² Dagegen ließ man eine Prüfung der Adligkeit Hermanns ausdrücklich auf sich beruhen. Nach seinem Tod 1633 konnte sein Sohn trotz fürstlicher Unterstützung eine weitere Aufnahme nicht erreichen, da der Erbmännerprozess sich mittlerweile wieder verschärft hatte.¹³ Stattdessen führte auch die Ritterschaft 1640 eine Ahnenprobe ein, nach der die Adligkeit von allen 16 Uurgroßeltern eines Kandidaten von zwei Mitgliedern beschworen werden musste.¹⁴ Erst 1711 erreichte Jobst Stephan eine Zu-

7 Vgl. dazu Hanschmidt, *Stadtautonomie*, S. 271, auch mit einer Grafik zur personellen Zusammensetzung des Stadtrates, nach der der Anteil der Erbmänner zwischen 1553 und 1670 stetig abnahm. Zum Handelsverbot des Adels, der auch die Aufgabe der einst äußerst profitablen kaufhändlerischen Tätigkeiten erforderte, siehe Stollberg-Rilinger, *Handelsgeist*.

8 Die Angelegenheit landete zwischenzeitlich sogar vor dem Reichstag. Vgl. zum Ausgang des Prozesses vor allem Weikert, *Erbmänner*, S. 184–194, und von Oer, *Münsterischer Erbmännerstreit*, S. 12.

9 So erschien 1597 Johann von Kerckerinck zu Borg als Unterschreibender einer Prozessvollmacht. 1607 unterschreiben Hermann von Kerckerinck zu Borg und Johann von Kerckerinck zur Sunger, vgl. von Oer, *Wer waren die Erbmänner*, S. 283–284.

10 Erst ein Jahr zuvor hatte er seinen städtischen Ratssitz niedergelegt, vgl. StadtAM, Ratsarchiv, A II 6, Brief Herrmanns an den Rat der Stadt Münster vom 20. Januar 1625, fol. 3–5, sowie den fast gleichlautenden Entwurf in KzB A 344, Brief Herrmanns vom 19. Januar 1625. Zur Aufschwörung Hermanns siehe ausführlich auch Harding, *Landtag*, S. 186–190, und Weidner, *Matrikel*, S. 118–121.

11 Siehe KzB A 1390, Protokollauszug der münsterischen Regierung vom 13. März 1626. Gegenüber dem Fürstbischof argumentierten die Räte insbesondere mit Hermanns katholischem Glauben, siehe KzB A 297, Brief der Räte an den Fürstbischof vom 2. Oktober 1626.

12 Die Rekatholisierung und Konfessionalisierung im immer noch stark protestantisch geprägten Hochstift, auch in der Ritterschaft, wurde erst in dieser Phase forciert und zum Ende der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts weitgehend abgeschlossen, vgl. dazu Holzem, *Religion*, S. 456–470.

13 Vgl. KzB A 1388, Brief des Fürstbischofs an münsterische Räte vom 3. März 1640 sowie vom 25. Mai 1646. Vgl. auch Weidner, *Matrikel*, S. 120, und Weikert, *Erbmänner*, S. 165.

14 Vgl. Harding, *Landtag*, S. 186, und Dethlefs, *Ritterschaft*, S. 23.

lassung *erga reversale*,¹⁵ der schließlich 1717, nach der endgültigen Anerkennung des Urteils im Erbmännerprozess, eine förmliche Aufschwörung folgte.

Bereits kurz danach gelang Jobst Stephan eine rasche Karriere an den durch Clemens August von Bayern in Personalunion verbundenen Höfen Münsters und Kölns. Diese verdankte er vor allem Ferdinand von Plettenberg, der die Wahlen Clemens Augusts in Münster, Paderborn, Osnabrück, Hildesheim und Köln eingefädelt hatte und so zu dessen Mentor und Ersten Minister wurde.¹⁶ Jobst Stephan gehörte zur Klientel Plettenbergs¹⁷ und stieg mit seiner Protektion unter anderem zum bayrischen Kammerherrn, münsterischen und kurkölnischen Geheimen Rat und zum Oberhofmarschall – dem höchsten Hofamt – in Münster auf und wurde Mitglied im kurkölnischen Hoforden von St. Michael.¹⁸ Angesichts seiner nur gegen den Widerstand der Ritterschaft erfolgten Aufschwörung kurz zuvor stellt das eine beachtliche Laufbahn dar. Seine Söhne, Caspar Nikolaus und Clemens August, konnten an diese Karriere nach dem Tod ihres Vaters 1737 dagegen nicht mehr anknüpfen. Beide hatten zwar nacheinander Dompräbenden in Paderborn und Münster inne, die aber ebenfalls den Verbindungen des Vaters geschuldet waren.¹⁹

15 Vgl. KzB A 1388, Kopie des Landtagsprotokolls vom 10. Oktober 1711. Dennoch wurde Jobst Stephan erst am 8. Dezember 1714 zum Landtag admittiert, vgl. auch Dethlefs, Ritterschaft, S. 44. Mit einer Zulassung *erga reversale*, ohne förmliche Aufschwörung, wurde die Aufnahme von Adligen ermöglicht, die in ihrem Stammbaum Vorfahren aufwiesen, die nicht aus Westfalen stammten und deren Adligkeit dadurch von der Ritterschaft nicht zu prüfen war oder die zu den Erbmännerfamilien gehörten. Die so Zugelassenen mussten dabei versprechen, nur eine Angehörige des Stiftsadels zu heiraten. Siehe Harding, Landtag, S. 186, und Dethlefs, Ritterschaft, S. 23.

16 Vgl. zur Wahl Clemens Augusts und zur Rolle Ferdinand von Plettenbergs u. a. Weidner, Landadel, S. 291–292; Leifeld, Ferdinand, S. 80, und Braubach, Minister, S. 166–168, sowie mit Blick auf die Parteiverhältnisse unter den münsterischen Domherren Keinemann, Domkapitel, S. 143–153. Siehe zu Ferdinand von Plettenberg-Wittem ausführlicher in Kap. 2.1.3 unter der Vorgeschichte der Familie von Plettenberg.

17 Dies ist z. B. an deren Korrespondenz ersichtlich, vgl. KzB A 357, Briefe Ferdinands an Jobst Stephan vom 28. Mai 1729, vom 17. Oktober 1729 und vom 31. Dezember 1729. Auch an der Übernahme einer Patenschaft für einen Sohn Jobst Stephans durch Bernhardina d. Ä. von Plettenberg 1720 zeigt sich diese Verbindung, vgl. KzB A 5327, Genealogische Aufzeichnungen, fol. 6 [im hinteren Teil].

18 Siehe dazu die Urkunden im Familienarchiv: KzB U 1207, bayerischer Kammerherr am 1. April 1719; KzB U 1208, münsterischer Obristküchenmeister am 18. Juni 1719; KzB U 1217, Anwartschaft für das münsterische Obristhofmarschallamt am 2. März 1723; KzB U 1218, Geheimer Rat in Münster am 4. April 1723; KzB U 1224, Großkreuzherr des St. Michaelordens am 1. Januar 1726; KzB U 1230 und 1231, münsterischer Obristhofmarschall am 7. Oktober bzw. 20. November 1728; KzB U 1232, Geheimer Rat in Kurköln am 20. November 1728. Zu den Ämtern siehe vor allem Weidner, Landadel, S. 284–285.

19 Die Paderborner Präbende wurde dem damals 13-jährigen Caspar Nikolaus vom Kurfürsten vergeben, vgl. KzB A 335, Reichshofratsprotokoll vom 16. Mai 1729. Dennoch wurde auch eine päpstliche Provision ausgestellt, vgl. KzB U 1369, päpstliche Verleihung der Präbende in Paderborn vom 7. Mai 1726. Zur Vergabe von Präbenden in Paderborn siehe Tack, Aufnahme, S. 5–12. Vgl. auch Michels, Ahnentafeln, S. 100. Die münsterische Präbende wurde Caspar Nikolaus von seinem Onkel, dem Domherrn Goswin Konrad von Ketteler, 1729 vergeben, sie-

Die Familie von Kerckerinck zur Borg verfügte über mehrere Landgüter, die sie – wie die übrigen Erbmännerfamilien auch – z. T. schon im Laufe des Mittelalters erworben hatten: 1420 kaufte die Familie die innerhalb der Stadt Münster gelegene bischöfliche Immunität Bispinghof und erbte 1466 das bei Rinkerode gelegene, befestigte Haus Borg, das zum Wohn- und Stammsitz der Familie wurde.²⁰ Hinzu kamen das Haus Angelmodde und das bei Albersloh liegende Haus Sunger, das nach dem Aussterben der Linie von Kerckerinck zu Sunger 1733 an die Stammlinie zurückfiel.²¹ Das landtagsfähige Gut Alvinghof erwarb Hermann von Kerckerinck zur Borg Anfang des 17. Jahrhunderts.²²

Die Einkünfte aus diesen Gütern lassen sich aus einer Veranschlagung, die im Zuge des Konkurses ab 1746 erstellt wurde, ansehen: Die Allodien der Güter Borg, Alvinghof und Bispinghof erbrachten danach an Abgaben und Pachten jährlich etwa 1.900 Rtlr.²³ Aus verschiedenen Mühlen erhielt die Familie etwa 400 Rtlr. jährlich. Gehölze, Fischereien, Wiesen und damit verbundene Dienstfrohnen, die nur mit einem Vermögenswert angegeben wurden, betragen knapp 10.000 Rtlr. Legt man den in der Veranschlagung üblichen Taxationssatz von zweieinhalb Prozent darauf an, ergeben sich daraus jährliche Einkünfte von etwa 250 Rtlr.²⁴ Eine weitere Veranschlagung aus dieser Zeit gibt dagegen z. T. weit höhere Werte für dieselben Güter an: Vor allem Gehölze, Wiesen und Gerechtigkeiten werden mit 21.800 Rtlr. mehr als doppelt so hoch angeschlagen.²⁵ Zwar wurde in dieser Veranschlagung in der Regel nur ein Taxationssatz von zwei Prozent angelegt, doch sind die erwartbaren Einnahmen daraus mit 436 Rtlr. immer noch weit höher als in der ersten Veranschlagung. In der zweiten Veranschlagung sind außerdem die Lehngüter mit 62.000 Rtlr. aufgeführt. Für dieses ergeben sich nach gleicher Rechnung weitere Einnahmen von etwa 1.200 Rtlr. Das

he Kohl, Domstift, Bd. 2, S. 736. Diese Präbenden übertrug Caspar Nikolaus 1740 auf seinen Bruder Clemens August, vgl. ebd. und S. 742. Clemens August wurde auch 1748 wie sein Vater in den St. Michaelsorden aufgenommen, vgl. KzB U 1269, Ernennungsurkunde für Clemens August d. Ä. vom 13. März 1748. Zu den Karrieren dieser beiden siehe auch Kap. 4.2.1.

- 20 Vgl. Weidner, Landadel, S. 466. Diese Güter waren zwischenzeitlich auf mehrere Linien aufgeteilt.
- 21 Vgl. von Oer, Münsterische Erbmänner, S. 6, nach der diese Güter ab dem 16. Jahrhundert in erbmännischen Besitz kamen. Vgl. auch Weidner, Landadel, S. 467. Zum Rückfall Sungers an die Linie Borg siehe KzB A 722, Testament Bernhard Heinrichs von 1707, sowie KzB U 1246, Lehnsurkunde vom 2. Mai 1733.
- 22 Vgl. KzB A 5902, Übertragung des Gutes Alvinghof 1619.
- 23 Vgl. KzB A 1676, Anschlag des Hauses Alvinghof vom 26. September 1748, S. 1–14. Der Anschlag umfasst auch die Einnahmen aus den anderen Gütern. Ebenfalls darin enthalten sind auch Mieteinnahmen von 260 Rtlr., die aus der Vermietung von Nebengebäuden, sog. Gademmen, des Bispinghofes und des Stadthauses in der Königsstraße in Münster stammten.
- 24 Diese Einkünfte, vor allem aus Gehölzen, fallen allerdings nicht jedes Jahr in gleicher Höhe an. Daher kann diese Summe lediglich als ein erwartbarer langfristiger Mittelwert betrachtet werden.
- 25 Vgl. KzB A 4768, Anschlag des Hauses Alvinghof, Borg und Bispinghof, S. 1–35. Dabei tauchen auch Gehölze auf, die im vorigen Anschlag nicht enthalten waren, vgl. KzB A 1676, Anschlag des Hauses Alvinghof vom 26. September 1748, S. 1–14.

Lehen Sunger, für das in einer anderen Aufstellung ebenfalls nur ein Gesamtwert von 33.000 Rtlr. vorliegt, erbringt weitere Einnahmen von etwa 700 Rtlr.²⁶ Somit ergeben sich in der Summe jährliche Einnahmen von etwa 4.500 Rtlr. Dabei handelt es sich jedoch wohl eher um ein erwartbares Maximum, denn in der Praxis lagen die tatsächlich erhobenen Einkünfte oft weit darunter.²⁷

Eine erste Schuldenliste liegt für 1720 vor. Sie bezifferte die Gesamtschulden auf über 92.000 Rtlr., die jährlich zu zahlende Zinspflicht lag bei über 3.700 Rtlr.²⁸ und war damit in Relation zu den regulären Einkünften schon sehr hoch. Dieser Eindruck muss auch der zeitgenössischen Sicht entsprochen haben, denn noch im Zuge der Erstellung der Schuldenliste wurde das Gut Angelmodde für 20.000 Rtlr. an den Grafen von Merveldt verkauft.²⁹ Zusammen mit der ebenfalls im selben Zeitraum erfolgten und daher in der Aufstellung vermerkten Ablösung einer Schuld über 600 Rtlr. betrug die Gesamtschuld schließlich nur noch ca. 71.000 Rtlr. mit einer jährlichen Zinsschuld von knapp 3.000 Rtlr.

Außer dem Verkauf des Gutes Angelmodde erfolgten jedoch keine weiteren bedeutenden bzw. erfolgreichen Konsolidierungsversuche. Eine Einnahmen-Ausgaben-Aufstellung aus dem Jahre 1738 verzeichnete bereits wieder eine Steigerung der Schulden auf 94.000 Rtlr. Hinzu kamen 11.500 Rtlr. rückständige Zinsen. Damit lag die Gesamtverschuldung bei knapp über 105.000 Rtlr., aus der eine jährliche Zinsbelastung von etwa 3.700 Rtlr. resultierte.³⁰ Das Aussetzen der Zinszahlungen an einzelne Gläubiger begann etwa in der Mitte der 1720er Jahre und betraf von Jahr zu Jahr weitere Kreditposten, bis schließlich für etwa ein Drittel aller Kredite keine Zinsen mehr gezahlt wurden.³¹ Obwohl die Familie von Kerckerinck auf diesem Wege in den Jahren 1736 bis 1738 ca. 3.800 Rtlr. Zinsen sozusagen »einspartete«, musste sie in dieser

26 Vgl. KzB A 1678, »Wahrhafter Auszug meiner Geschichte« [1776], S. 15. In dieser Aufstellung werden die übrigen Feudalia, wie in der zweiten Veranschlagung, ebenfalls mit 62.000 Rtlr. aufgeführt. Die Gesamteinnahmen von Sunger und der übrigen Lehen wurden mit 1.900 Rtlr. beziffert.

27 Ein Rechnungsbuch von 1738 weist so bei den Einkünften aus Verpachtungen einen Gesamtrückstand von 2.300 Rtlr. aus, während die tatsächlichen Einnahmen aus diesem Jahr nur knapp 2.100 Rtlr. betragen, vgl. KzB A 1662, Einnahme- und Ausgaberechnung 1737/38, S. 3–36.

28 Vgl. KzB A 5229, Schuldenliste von 1720. Die Schuldenaufstellung fungierte als interner Überblick, da sie zwar akribisch die jährlich zu zahlenden Pensionen verzeichnete, aber kein Wort über mögliche Zinsrückstände verlor.

29 Die Bezahlung der Kaufsumme erfolgte durch Übernahme von Schulden in dieser Höhe. Dementsprechend verringerte sich auch die jährliche Zinsbelastung um 800 Rtlr., die Merveldt ebenfalls übernahm, vgl. ebd.

30 Vgl. KzB A 1662, Einnahme- und Ausgaberechnung 1737/38, S. 55–100. Die Zinsbelastung wurde ausgehend von einer durchschnittlichen Zinshöhe von etwa vier Prozent geschätzt. In der Liste wurde eigentlich ein Gesamtwert von etwa 88.600 Rtlr. angegeben. Doch bezieht sich diese Summe auf die Kredite, für die Zinsen gezahlt oder Zinsrückstände erfasst werden mussten. Daher sind darin die im Jahre 1738 aufgenommenen Kredite über 5.300 Rtlr. noch nicht enthalten.

31 Vgl. ebd. In der Schuldenaufstellung sind auch die Zinsrückstände und ihr jeweiliger Beginn ersichtlich. Bestanden bereits Zinsrückstände, wurde jeweils das letzte Jahr der Zinszahlung

Zeit noch etwa 7.300 Rtlr. Zinsen bezahlen. Außerdem wurden etwa 5.300 Rtlr. alte Kredite abgelöst. Die Summe des Schuldendienstes aus Zinszahlung und Ablösung deckte sich nahezu vollständig mit den laut dieser Rechnung zwischen 1736 und 1738 neu aufgenommenen Krediten in Höhe von 13.000 Rtlr.³² Das war aus ökonomischer Perspektive ein alarmierendes Zeichen, denn die Methode, Schuldendienst durch neue Schulden zu finanzieren, führte zu einem unaufhaltsam wachsenden Schuldenberg, der auch die jährlich zu begleichende Zinsbelastung steigen ließ. Dadurch wurde der kreditfinanzierte Schuldendienst jedoch immer unmöglicher. Erste Anzeichen dafür lassen sich schon zu diesem Zeitpunkt an der Höhe der Zinsrückstände ablesen.

1746 betrug der Schuldenstand ohne Zinsrückstände bereits über 190.000 Rtlr., womit in den acht Jahren seit 1738 über 100.000 Rtlr. neue Schulden aufgenommen worden waren. Die Höhe der Zinsrückstände ist nicht bekannt, kann allerdings auf etwa 40.000 bis 50.000 Rtlr. geschätzt werden.³³ Das zeigt, dass der hohe Betrag der Neuschulden nicht allein durch den Schuldendienst entstanden sein kann. Ganz im Gegenteil: Der geschätzte Anstieg der rückständigen Zinsen entspricht der Zinsbelastung für den gesamten Zeitraum. Ein nennenswerter Schuldendienst fand also nicht mehr statt. Die jährliche Zinsbelastung hätte bei einem angenommenen Durchschnittszinssatz von vier Prozent über 7.100 Rtlr. ausgemacht. Die Gütereinkünfte betragen zu dieser Zeit mit höchstens 4.500 Rtlr. also gut 2.500 Rtlr. weniger als die jährliche Zinspflicht. Die näheren Gründe für die starke Neuverschuldung in dieser Zeit, die sich mit der Stammhalterschaft Caspar Nikolaus' deckte, liegen im Dunkeln.³⁴ Nachdem Caspar Nikolaus 1746 plötzlich durch »heftigen schlag flus«³⁵ verstarb, sah sich sein Bruder, der Domherr Clemens August, gezwungen, als Vormund

angegeben. In lediglich einem Fall wurde die Zinszahlung zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen.

- 32 Vgl. ebd., S. 47–53. Dabei wurde z. T. genau vermerkt, welche neuen Kredite für welche abzulösenden Kredite aufgenommen wurden. Tatsächlich lag die Neuverschuldung in den Jahren 1736–1738 aber bei über 20.000 Rtlr., wie aus der späteren Klassifikation hervorgeht, vgl. KzB A 3847, Klassifikation vom 2. September 1748, fol. 61r–71.
- 33 In der in Folge des Konkursverfahrens aufgestellten Gläubigerklassifikation ist für die einzelnen Kreditposten angegeben, ob Zinsrückstände bestanden. Wären für die neueren Kredite von vornherein bzw. für die älteren ab 1738 keine Zinsen mehr gezahlt worden, wären maximal etwa 50.000 Rtlr. Rückstände bis Ende 1746 möglich, vgl. KzB A 3847, Klassifikation vom 2. September 1748, fol. 15–132r. Dass diese Höhe annähernd auch erreicht wurde, legen die im Zuge des Konkursverfahrens getätigten überlieferten Abzahlungen von Krediten und Zinsrückständen nahe. Dabei betragen die Zinsen durchschnittlich etwa 30 Prozent der jeweiligen Kapitalsumme, vgl. KzB A 4768, Protocollum Assignationis vom 10. September 1749 bis 15. Mai 1750. Dies würde hochgerechnet auf die 178.000 Rtlr. der verzinsten Obligationen (für offene Rechnungen wurden keine Zinsen fällig) sogar mehr als 50.000 Rtlr. ergeben.
- 34 Caspar Nikolaus trat das Erbe seines Vaters Jobst Stephan 1735 an und starb 1746, vgl. Weidner, Landadel, S. 646. Zu möglichen Ursachen der Verschuldung siehe Kap. 3.2.2 und Kap. 4.2.1.
- 35 KzB A 5327, Genealogische Aufzeichnungen, [fol. 9] [im hinteren Teil].

seines gleichnamigen Neffen bei der kurfürstlichen Regierung um Eröffnung eines Konkursverfahrens zu bitten.³⁶

2.1.2 Von Nagel zu Loburg und Keuschenburg

Die Familie von Nagel kam im 16. Jahrhundert aus der Grafschaft Ravensberg nach Münster und erwarb u. a. das landtagsfähige Haus Itlingen. Während des 17. Jahrhunderts spalteten sich davon mehrere Linien ab, so etwa die Linien von Nagel zu Vornholz, von Nagel zu Loburg und von Nagel zu Herl.³⁷ Die Linie zu Loburg wurde im Jahr 1651 von Adolf von Nagel gegründet, nachdem seine Frau Elisabeth Anna von Droste das Gut Loburg bei Ostbevern zusammen mit dem Gut Keuschenburg bei Ostenfelde mit in die Ehe gebracht hatte.³⁸ Die verschiedenen Zweige der Familie von Nagel bildeten in der Folge – im Gegensatz zu den meisten übrigen stiftsadhigen Familien Münsters – eine Tradition von Karrieren im Militär aus, wobei vor allem die österreichische und münsterische Armee im Vordergrund standen.³⁹ Einige Linien, vor allem Nagel zu Vornholz als quasi erbliche Amtsdrosten des Amtes Stromberg, erreichten aber auch höhere Hof- und Verwaltungsämter und gehörten somit zu den im weiteren Sinne führenden Familien des Hochstifts.⁴⁰

Zwar konnte die Linie Loburg hierin nicht mit den Vornholzer und Itlinger Verwandten mithalten, doch erreichte z. B. Heidenreich Adolf von Nagel zu Loburg als Domherr in Osnabrück und Münster verschiedene höhere Ämter und Würden:⁴¹ 1727 wurde er zum Propst des Kollegiatstiftes St. Mauritius gewählt,⁴² 1737 wurde er Mitglied

36 Vgl. dazu Kap. 3.2.2 und für die Motivationen, selbst ein Konkursverfahren eröffnen zu lassen, Kap. 3.1.2.

37 Vgl. Weidner, Landadel, S. 457. Siehe auch Tat Keu 60, genealogische Aufzeichnungen, fol. 2.

38 Vgl. Kotte/Wiegmann, Geschichte, S. 425–426, sowie Weidner, Landadel, S. 457.

39 So schlugen nicht nur nachgeborene Söhne, sondern auch alle Stammhalter der Familie von Nagel zu Loburg militärische Laufbahnen ein: Der Begründer der Linie, Adolf, war in kaiserlichen Diensten, die Nachfolger Georg Joachim und Johann Kaspar waren Oberste in münsterischen Diensten und deren Nachfolger Josef Marsil und Clemens August als Generallieutenant bzw. Generalmajor sogar Inhaber von münsterischen Regimentern, vgl. Tat Keu 60, genealogische Aufzeichnungen, fol. 6. Zu den Regimentern der letzteren Beiden siehe Haas-Tenckhoff, Militär, S. 144.

40 Nach der Schichtung des stiftsfähigen Adels aufgrund von Ämtererfolgen und Gütereinkommen nach Reif, Westfälischer Adel, S. 57, gehörten die Linien Vornholz und Itlingen zur mittleren Gruppe. Die Linie Loburg behandelte er leider nicht näher. Weidner, Landadel, S. 457–458, rechnet die Linien Vornholz und Itlingen dagegen zu der ersten Gruppe der Drostenfamilien. Zur mittleren Gruppe gehören die verschiedenen Linien auch nach Dethlefs, der den Stiftsadel nach Landtagsteilnahmen rangiert, vgl. Dethlefs, Ritterschaft, S. 31–33.

41 Zu diesem siehe Kohl, Domstift, Bd. 2, S. 724. Heidenreich Adolf hatte außerdem mehrere Archidiakonate und Obedenzen des Domkapitels inne.

42 Vgl. Kohl, St. Mauritius, S. 300. Vorgänger und Nachfolger in diesem Amt waren u. a. Angehörige der Familien von der Recke zu Steinfurt, von Galen zu Assen und von Korff gnt. Schmising, und damit Vertreter der führenden Familien des Hochstifts.

im St. Michaelsorden,⁴³ spätestens 1741 erreichte er die Aufnahme in Münsters Geheimen und Kriegsrat⁴⁴ und war ab 1744 Hofkammerpräsident.⁴⁵ Heidenreich Adolf hatte 1732 auch seinen kinderlosen Bruder Johann Kaspar beerbt und war seitdem Inhaber der Familiengüter. Sie gingen erst nach seinem Tod 1748 als von ihm gestiftetes Fideikommiss an seinen Vetter Josef Marsil über, der später als Generallieutenant den höchsten Offiziersrang des münsterischen Militärs bekleidete und ab 1759 im Zuge des Siebenjährigen Krieges ebenfalls zum Geheimen und Kriegsrat ernannt⁴⁶ sowie 1764 in den St. Michaelsorden aufgenommen wurde.⁴⁷ Auch seinem Sohn Clemens August gelang während der Koalitionskriege der Aufstieg in die Spitze des münsterischen Militärs und in den Geheimen und Kriegsrat.⁴⁸

Die Militärkarrieren der Stammherren hatten ihren Ursprung sicher auch in der eher geringen Güterausstattung der Familie: Loburg war zwar ein landtagsfähiges Gut, doch erbrachte es lediglich 1.800 Rtlr. jährlich.⁴⁹ Darüber hinaus verfügte der Inhaber nicht über die Gerichtsbarkeit über die Eigenbehörigen des Gutes.⁵⁰ Der kinderlose Johann Kaspar hatte außerdem die Hälfte des Gutes seiner Frau Bernhardina von Valcke zu Rockel – in der zweiten Ehe mit einem von Mengersheim verheiratet – vererbt, sodass Josef Marsil 1755 diese Hälfte nach längerem Streit vor Gericht für 18.000 Rtlr. zurückkaufen musste.⁵¹ Über das Gut Keuschenburg, ein Lehen des Bi-

43 Vgl. Tat Uk 600, Ernennungsurkunde vom 16. August 1737.

44 Vgl. Tat Keu 64, Ernennung zum Kriegsrat vom 7. August 1741. Geheimer Rat war er schon zuvor. Ab 1737 wurde ihm eine entsprechende Besoldung zugesprochen, vgl. ebd., bischöfliches Dekret vom 30. Mai 1737.

45 Vgl. Kohl, Diözese, Bd. 1, S. 611. Das Amt des Hofkammerpräsidenten war eher prestigeträchtig als einflussreich. Ab den zwanziger Jahren des 18. Jahrhundert nahm dieser an den Sitzungen der Hofkammer kaum noch Teil, siehe ebd., und Weidner, Landadel, S. 262–263, bes. Anm. 370.

46 Vgl. die verschiedenen Bestellungen und Beförderungen Josef Marsils in Tat Keu 65, u. a.: ebd., Ernennungsurkunde zum Geheimen Rat durch den Kurfürsten Clemens August vom 17. August 1759, und ebd., Ernennung zum Kriegsrat vom selben Tag. Bereits 1737 wurde er auf Bitten Heidenreich Adolfs zum kurfürstlichen Kämmerer ernannt, vgl. ebd., Dekret des Kurfürsten Clemens August vom 4. Juni 1737.

47 Vgl. Tat Uk 609, kurfürstliches Dekret vom 28. März 1759. Er machte 1764 von der Möglichkeit Gebrauch, sich dort als stiftsfähiges Mitglied aufschwören zu lassen, um gegenüber nichtadeligen Mitgliedern Distinktionszeichen zu erhalten, vgl. Tat Keu 10, Aufschwörung Josef Marsils von 1764.

48 Vgl. für seinen Aufstieg die verschiedenen Bestellungen in Tat Keu 213, u. a.: ebd., Ernennung zum Geheimen und Kriegsrat vom 29. Juni 1801. Siehe auch Tat Keu 212, Lebensbeschreibung Clemens Augusts, undat. Siehe dazu auch Massalsky, Münsterische Kavallerie, S. 405–407, sowie Kap. 4.2.1.

49 Vgl. Tat Keu 23, Einkünfteaufstellung, undat., sowie Fürstbistum Münster, Geistl. Hofgericht, Akten 1, Bd. 1, Ertrag des Hauses Loburg [1783], fol. 12–23r.

50 Die Familie zu Loburg stritt lange mit den Besitzern des benachbarten Hauses Beveren um die Gerichtsbarkeit über die zum Haus Loburg gehörigen Bauern. 1718 wurde der Streit zugunsten des Hauses Beveren entschieden, vgl. Kotte/Wiegmann, Geschichte, S. 425–426.

51 Siehe Tat Keu 216, Vergleich mit Bernhardina von Mengersheim vom 18. Februar 1755. Der Rückkauf war ihm von Heidenreich Adolf in dessen Fideikommissstiftung aufgegeben worden, vgl. Tat Keu 66, Testament Heidenreich Adolfs vom 28. September 1748.

schofs von Münster und landtagsfähig, lief ebenfalls ein längerer Erbstreit. Erst nach dem Tod des Prozessgegners, des Reichskammerrichters Grafen von Ingelheim, konnte Heidenreich Adolf dieses Gut 1742 in Besitz nehmen.⁵² Die jährlichen Einkünfte des Gutes lagen mit 600 bis 800 Rtlr. jedoch noch niedriger als die des Gutes Loburg.⁵³ Neben diesen Gütern verfügte die Familie aber auch über das bei Mainz liegende Reichsrittergut Oberingelheim, das durch die Ehe des Vaters Josef Marsils, Wilhelm Franz, mit Maria Charlotte von Köth zu Wanscheid an die Familie gelangte.⁵⁴ Dieses Gut, mit dem immerhin die Mitgliedschaft in der Oberrheinischen Reichsritterschaft verbunden war, ertrug vor allem durch Weinbau etwa 660 Rtlr., jedoch nur »bei nicht zu viel unglücklichen Jahren«⁵⁵. Zusammen betrug die Einkünfte aller Güter also nur wenig mehr als 3.000 Rtlr. jährlich.

Beim Tod Heidenreich Adolfs 1748 hafteten auf den münsterischen Gütern der Familie bereits über 26.000 Rtlr. Schulden.⁵⁶ Unter der Stammhalterschaft Josef Marsils stieg die Verschuldung dann noch einmal stark an: Bis 1780 betrug die Schulden auf Loburg und Keuschenburg schon 65.000 Rtlr. sowie über 6.500 Rtlr. offener Rechnungen und Zinsrückständen von weiteren 6.500 Rtlr.⁵⁷ Davon stammen noch 18.000 Rtlr. aus dem Vergleich mit der Witwe Bernhardina von Mengersheim.⁵⁸ Der Rest soll vor allem für Baumaßnahmen auf Haus Loburg verwendet worden sein, dessen genaue Kostenhöhe sich jedoch nicht ermitteln lässt.⁵⁹ Hinzu kamen bis spätestens 1775 weitere 18.000 Rtlr., die auf der Herrschaft Oberingelheim lasteten.⁶⁰ Die jährliche Zinslast betrug damit – bei einem durchschnittlichen Zinssatz von vier Prozent – mit deutlich über 3.000 Rtlr. mehr als die jährlichen Einnahmen. Daher sah sich Josef Marsil 1777 gezwungen, bei der fürstlichen Regierung um ein Moratorium,

52 Vgl. Tat Keu 227, Inbesitznahme Keuschenburgs von 1742. Vgl. für den Streit die umfangreiche Überlieferung im Familienarchiv: Tat Keu 228, 230, 231 und 250–253.

53 Vgl. Tat Keu 45, Ertragsaufstellung von 1777 über 590 Rtlr., und ebd., Ertragsaufstellung von 1797 über 830 Rtlr. Insgesamt sollen die Einkünfte von Loburg und Keuschenburg laut Anschlägen nicht über 2.700 Rtlr. betragen haben, siehe Tat Keu 23, Punkte worüber Information und Nachricht verlangt wird [1777].

54 Vgl. Tat Keu 243, Bericht an die Oberrheinische Reichsritterschaft, undat. In Tat Keu 60, genealogische Aufzeichnungen, fol. 6, wird sie fälschlich Margarethe Catharina genannt. Im entsprechenden Ehevertrag wird das Gut Oberingelheim jedoch noch nicht erwähnt, vgl. Tat Keu 63, Ehevertrag zwischen Wilhelm Franz und Maria Charlotte vom 25. August 1695. Sie hat es also wohl später erst geerbt.

55 Tat Keu 239, Spezifikation des Gutes Oberingelheim von 1786.

56 Vgl. Tat Keu 26, erste Schuldenliste von 1749. Wie hoch die Verschuldung bei der Übernahme der Güter durch Heidenreich Adolf 1732 war, ist unklar. Er selbst hatte bis dahin 7.400 Rtlr. Schulden, vgl. Tat Keu 246, Schuldbuch Heidenreich Adolfs von 1715–1734.

57 Vgl. Tat Keu 24, Schuldenliste von 1780.

58 Siehe Tat Keu 23, Punkte worüber Information und Nachricht verlangt wird [1777].

59 Dies wird jedenfalls gegenüber der münsterischen Regierung in einem Bericht behauptet, vgl. ebd. Es lassen sich laut einer Schuldenliste jedoch nur 7.400 Rtlr. direkt dem Bau zuordnen, vgl. Tat Keu 247, Zinszahlungsbuch 1754–1775. Siehe dazu auch Kap. 4.4.

60 Vgl. Tat Keu 237, Brief des dortigen Verwalters Mihm an Clemens August von Nagel vom 8. September 1787.

also einen zeitlich befristeten Kündigungsschutz für die Kredite,⁶¹ zu bitten,⁶² das 1783 in ein Konkursverfahren am Geistlichen Hofgericht mündete.⁶³ Über das Reichsritergut Oberingelheim lief zur selben Zeit ein Konkursverfahren vor dem Gericht der Oberrheinischen Reichsritterschaft.⁶⁴

2.1.3 Von Plettenberg-Wittem zu Nordkirchen

Die Familie von Plettenberg stammte ursprünglich aus der märkischen Stadt Plettenberg,⁶⁵ war aber schon im Spätmittelalter im kurkölnischen Herzogtum Westfalen aktiv. 1457 wurde dort durch den Kauf der Wasserburg Lenhausen die Linie von Plettenberg-Lenhausen begründet. Diese Linie besetzte in der Frühen Neuzeit im Herzogtum Westfalen zahlreiche hohe Ämter, während sie gleichzeitig viele Verbindungen zu den Hochstiften Westfalens unterhielt.⁶⁶ So pflegte sie am Ende des 17. Jahrhunderts Heiratsbeziehungen zu den in Münster einflussreichsten Familien, u. a. von Galen und von Fürstenberg,⁶⁷ und besetzte mehrere Dompräbenden und -dignitäten.⁶⁸ Einen vorläufigen Höhepunkt erreichte die Familie in Münster 1688 mit

61 Vgl. dazu Lubinski, Ländliches Kreditwesen, S. 133, Anm. 1, und Hattenhauer, Schuldenregulierung, S. 59 und 95. Siehe auch Zedler, Universal-Lexicon, Bd. 2, s. v. Anstands- oder eiserne Briefe, Sp. 475–483.

62 Der Agent Gravers hatte bei der Regierung schon 1776 für ein solches Moratorium sondiert, vgl. Tat Keu 24, Brief Gravers an Josef Marsil vom 2. Dezember 1776. Siehe auch Tat Keu 23, Konzept der Supplik Josef Marsils an die münsterische Regierung, undat.

63 Siehe dazu vor allem die Akten Tat Keu 23 und 24 sowie Fürstbistum Münster, Geistl. Hofgericht, Akten 1. Siehe auch ausführlich Kap. 3.2.4.

64 Vgl. vor allem die Unterlagen in Tat Keu 28. Siehe dazu ausführlich in Kap. 3.2.4.

65 Angeblich sollen schon frühe Vorfahren der Familie »mit Wedekind und dem anderen sächsischen Edlen als freye Dynasten Kayser Karl dem großen den eid der treue« geschworen haben, so jedenfalls ein handschriftlicher Bericht über die Geschichte der Familie aus dem 18. Jahrhundert, vgl. Nor.NME 24, Geschichte des Hauses von Plettenberg, undat. Vgl. für eine ausführliche genealogische Übersicht Europäische Stammtafeln, Bd. XXIV, Tfn. 41–65, für die hier untersuchte Linie ebd., Tf. 52–53.

66 Vgl. Weidner, Landadel, S. 476–477, mit weiterer Literatur. Siehe auch Erler, Geschichte, S. 20.

67 So war Bernhard d. Ä. von Plettenberg mit Odilia von Fürstenberg, der Schwester des Fürstbischofs Ferdinand II. von Fürstenberg verheiratet, vgl. Kohl, Diözese, Bd. 3, S. 659. Bernhards Tochter Ursula Helena heiratete Franz Wilhelm von Galen zu Dinklage, Neffe des vorherigen Fürstbischofs Christoph Bernhard von Galen, vgl. Weidner, Landadel, S. 642. Darüber hinaus ehelichte sein Sohn Johann Adolf Franziska von Wolff gnt. Metternich, der Nichte des Paderborner Bischofs Hermann Werner von Wolff gnt. Metternich und Schwester des nachmaligen münsterischen und Paderborner Bischofs Franz Arnold von Wolff gnt. Metternich, vgl. Dethlefs, s. v. Plettenberg, Ferdinand. Siehe zu den Verwandtschaftsverhältnissen auch Braubach, Ferdinand (1962), S. 34.

68 Dazu zählten der Bruder Bernhards d. Ä., der münsterische Domscholaster Christian, sowie die Söhne Bernhards, der münsterische Domdechant und spätere Fürstbischof Friedrich Christian, der Hildesheimer Domscholaster Christian Dietrich, der Hildesheimer und Münsteraner Domherr Friedrich Mauritiz, der münsterische Dompropst, Paderborner Domdechant

der Wahl des Domdechanten, Generalvikars und Hofkammerpräsidenten Friedrich Christian von Plettenberg zum Fürstbischof.⁶⁹

Als Fürstbischof forcierte Friedrich Christian den Wiederaufbau einer eigenen Armee in Münster und machte sich damit zu einem begehrten Bündnispartner für die Großmächte im Pfälzischen Erbfolgekrieg und im darauffolgenden Spanischen Erbfolgekrieg. Für seine Bündnistreue, Truppenstellungen oder auch nur für ein Neutralitätsversprechen ließ er sich von verschiedenen Kriegsparteien reiche Subsidien zahlen, die er z. T. für das Fürstbistum, z. T. aber auch für die Familie verwendete.⁷⁰ So kaufte er 1694 das landtagsfähige Haus Nordkirchen von den Erben der Familie von Morrien für 250.000 Rtlr. und erweiterte es u. a. um die benachbarten Güter Meinhövel, Davensberg und Ahlrodt für zusammen noch einmal 217.000 Rtlr.⁷¹ Da mit dem Gut Nordkirchen auch die Erbmarschallwürde des Fürstbistums und damit der Vorsitz in der Ritterschaft verbunden war, stieg die Familie von Plettenberg zu den führenden Familien im Hochstift auf.⁷² Den Güterkomplex übertrug Friedrich Christian schon 1695 seinem Bruder Johann Adolf als Fideikommiss.⁷³ Nachdem dieser sowie sein ältester Sohn Werner Anton früh verstorben waren, fielen die Güter 1711 an Ferdinand, während die Stammgüter der Familie in Kurwestfalen an dessen jüngeren Bruder Bernhard Mauritz Wilhelm gingen. Auf diese Weise profitierte die Familie von Plettenberg als »bischöfliche Familie« nicht nur symbolisch, sondern vor allem auch ökonomisch von der Wahl Friedrich Christians, »dieses großen wohlthäters [der] familie«⁷⁴.

Wegen der Ausstattung mit diesen Gütern und den damit verbundenen Ämtern, vor allem aber dank seiner vielfältigen verwandtschaftlichen und sozialen Verbindungen in die westfälischen Hochstifte erreichte Ferdinand eine überaus einflussreiche Position weit über die Grenzen des Fürstbistums hinaus.⁷⁵ Als nach dem Tod seines Onkels, des Fürstbischofs Franz Arnold von Wolff gnt. Metternich, 1719 in Münster

und Hildesheimer Domkürer Ferdinand Christian und schließlich Bernhard, Paderborner Domkantor. Siehe zu diesen Kohl, *Diözese*, Bd. 3, S. 660, und Weidner, *Landadel*, S. 663–664.

69 Siehe zu diesem vor allem Kohl, *Diözese*, Bd. 3, S. 659–667 mit vielen weiteren Literaturhinweisen.

70 Allein bis zum Ende des Pfälzischen Erbfolgekriegs erhielt er 1,5 Mio. Rtlr. Dieses setzte er unter anderem zum Bau des fürstbischöflichen Schlosses in Ahaus ein, das später im Besitz des Bistums blieb, vgl. Mummehoff/Dethlefs, *Nordkirchen*, S. 30–32, und Weidner, *Landadel*, S. 242–244. Vgl. auch Kohl, *Diözese*, Bd. 3, S. 663–666.

71 Vgl. die Akten im Familienarchiv Nor.Nor.KA 1/1 bis 1/11. Siehe dazu und zu folgendem auch Erler, *Geschichte*, S. 20–25, sowie Weidner, *Landadel*, S. 477, und Reif, *Westfälischer Adel*, S. 77. Zum Gut Nordkirchen siehe außerdem Bracht/Pfister, *Landpacht*, Kap. 3.5.1.

72 Der Erbmarschall hatte außerdem die erste Stimme in der Ritterschaft, unterschrieb und siegelte die Dokumente und führte den Archivschlüssel, siehe Harding, *Landtag*, S. 99–103, und Weidner, *Landadel*, S. 287.

73 Vgl. Nor.Nor.KA 60/13, Fideikommissstiftung Friedrich Christians vom 21. Mai 1695, fol. 132–141r.

74 So nennt Clemens August von Plettenberg seinen Urgroßonkel in seinem Testament, vgl. Nor.Nor.KA 14/38, Bd. 1, Testamentsentwurf 1771, fol. 130.

75 Für Ferdinand von Plettenberg siehe vor allem Leifeld, *Ferdinand*; Bock, *Ferdinand*; Dethlefs, s. v. *Plettenberg, Ferdinand*; Leifeld, s. v. *Plettenberg, Wilhelm Ferdinand*, und Weidner,

und Paderborn Bischofswahlen anstanden, gelang es Ferdinand, in beiden Bistümern die Wahl des bayrischen Prinzen Clemens August durchzusetzen.⁷⁶ Dafür wurde er vom neuen Fürsten sowie von dessen Vater, dem bayrischen Kurfürsten, nicht nur mit Ehren und Ämtern bedacht,⁷⁷ sondern wurde auch zum politischen Mentor und wichtigsten Berater des noch jungen Fürstbischofs, der das politische Geschäft bereitwillig Ferdinand überließ.⁷⁸ Mit den späteren Wahlen Clemens Augusts in Köln, Hildesheim und schließlich in Osnabrück, die ebenfalls durch den Einfluss Ferdinands zustande kamen, weitete dieser seine Einflussphäre noch einmal erheblich aus und wurde so zu einem wichtigen Ansprechpartner in der Reichspolitik. Dabei nutzte er die Rivalität der Machtblöcke Habsburg und Frankreich, um durch ständiges Lavieren zwischen diesen Mächten seinen Einfluss auf den Kurfürsten Clemens August deutlich zu machen. Letztlich brachte er seinen Schützling aber dazu, sich auf die Seite Habsburgs zu schlagen und sich damit auch gegen das auf französischer Seite stehende Kurbayern zu entscheiden.⁷⁹

Mit der kurkölnischen Stimme ermöglichte Ferdinand so die Anerkennung der Pragmatischen Sanktion im Reichstag 1731, wofür ihn der Kaiser in den Orden von Goldenen Vlies aufnahm und mit dem schlesischen Lehen Cosel beschenkte.⁸⁰ Dadurch hoffte Ferdinand, der nach dem Kauf der freien Reichsherrschaft Wittem⁸¹ bei Aachen 1722 bereits zum Reichsgrafen von Plettenberg-Wittem erhoben wurde, sich am Kaiserhof in Wien zu etablieren. Zwar gelang ihm das Schmieden von Heiratsverbindungen zwischen seinen Kindern und dem Wiener Hofadel⁸² – Ämter in der

Landadel, S. 481–483. Siehe ferner auch Kinsky, Außenpolitik; Braubach, Ferdinand (1937), und ders., Ferdinand (1962).

76 Das wurde auch mit umfangreichen Geldzahlungen an die Domkapitulare bewirkt, insgesamt 380.000 Rtlr.; Ferdinand selbst nahm dafür 157.000 Rtlr. auf, vgl. Nor.Nor.Ak 14263, Bischofswahl in Münster und Paderborn 1719, fol. 24, sowie Mummehoff/Dethlefs, Nordkirchen, S. 112, und Leifeld, Ferdinand, S. 80. Vgl. zu den Wahlen auch Weidner, Landadel, S. 291–292; Braubach, Minister, S. 166–168; Keinemann, Domkapitel, S. 143–153, und Kohl, Diözese, Bd. 2, S. 680–682. Der Verdienst Ferdinands bei diesen Wahlen wurde auch schon in Zedlers Universal-Lexicon hervorgehoben, vgl. Zedler, Universal-Lexicon, Bd. 28, s. v. Plettenberg, Ferdinand, Sp. 830–832.

77 Für die zahlreichen Ämter, die Ferdinand im Laufe seines Aufstiegs erhielt, siehe die Akten Nor.Nor.KA 6/2 bis Nor.Nor.KA 7/18.

78 Diese Stellung Ferdinands wurde dem neuen Fürstbischof Clemens August auch von dessen Vater, dem bayrischen Kurfürsten, angetragen, vgl. Leifeld, Ferdinand, S. 80–81.

79 Vgl. Braubach, Ferdinand (1962), S. 40–41.

80 Vgl. Weidner, Landadel, S. 481, und Braubach, Ferdinand (1962), S. 43.

81 Zu Wittem, das 1732 zur Reichsgrafschaft erhoben wurde, siehe Arndt, Reichsgrafenkollegium, S. 98–99.

82 Sein Sohn Franz Joseph heiratete 1737 Aloysia Gräfin von Lamberg, vgl. Nor.Nor.KA 10/2, Ehevertrag zwischen Franz Joseph und Aloysia von Lamberg, undat. [1737], fol. 134–135r. Die Familie von Lamberg war mit der Familie von Harrach verschwägert, weshalb sich Ferdinand mit der Heirat eine engere Verbindung zu diesen versprach, siehe Nor.Nor.Ak 12376, Brief der Bernhardina d. Ä. an den Sekretär Söldner vom 7. April 1737. Siehe auch Kap. 4.3.1. Seine Tochter Bernhardina d. M. heiratete 1736 Graf Joseph Franz Bonaventura von Schönborn, vgl. Nor.Nor.KA 10/3, Erbverzicht Bernhardinas d. M. vom 11. August 1736, fol. 156.

kaiserlichen Verwaltung oder am Hof blieben ihn jedoch vorerst verwehrt, da man ihn in Wien eher als Mentor Clemens Augusts in Köln brauchte.⁸³

Sein Einfluss auf den Kurfürsten hatte 1733 jedoch ein jähes Ende: Im Duell tötete der Plettenberg'sche Parteigänger Friedrich Christian von Beverförde zu Werries den Deutschordenskomtur Johann Baptist von Roll, der seit kurzer Zeit als Lieblingsgünstling Clemens Augusts galt.⁸⁴ Diesen Vorfall machte sich die bayrische Faktion am kurfürstlichen Hof zunutze, um Ferdinand, der nie eine innige Beziehung zum Kurfürsten unterhalten hatte,⁸⁵ bei diesem missliebig zu machen. Ferdinand verlor schließlich seine kölnischen Hofämter und seinen Einfluss auf die Politik Kurkölns.⁸⁶ Bei den Landständen der westfälischen Hochstifte hatte er aber immer noch großes Gewicht, sodass er vom Kaiser zum kaiserlichen Gesandten beim niederrheinisch-westfälischen Reichskreis ernannt wurde, wo er gegen seinen ehemaligen Schützling opponieren sollte.⁸⁷ Doch war der Kaiserhof langfristig an einem Ausgleich mit dem Kurfürsten interessiert, der sich völlig Unwillens zeigte, sich wieder mit Ferdinand zu versöhnen, und sogar Nordkirchen kurzzeitig militärisch besetzen ließ.⁸⁸ Ohne seinen Einfluss auf Kurköln wurde Ferdinand für den Kaiserhof weitgehend wertlos, sodass ihm höhere Ämter in Wien versagt blieben. 1736 wurde er schließlich zum kaiserlichen Gesandten in Rom bestellt, starb jedoch 1737 kurz vor seiner Abreise dahin.⁸⁹ Sein Sohn Franz Joseph konnte an diese Karriere nicht anschließen, obwohl er durch seine Heirat mit Aloysia von Lamberg mit den wichtigsten Familien des Kaiserhofes verbunden war, noch zu Lebzeiten des Vaters zum Reichshofrat bestellt wurde und den Großteil seines Lebens in Wien lebte.

Ferdinand hatte den Güterumfang der Familie erheblich vergrößert: 1722 kaufte er die bei Aachen liegende, von der niederländischen Provinz Limburg umgebene Reichsherrschaft Wittem für 212.000 Rtlr., später noch die benachbarten Reichsherrschaften Eys und Schlenacken sowie die zu den Generalstaaten gehörende Herrschaft Neuburg für zusammen 190.000 Rtlr. Der Komplex um Wittem, Eys und Schlenacken

83 Vgl. Braubach, Ferdinand (1962), S. 42.

84 Dabei hatte Ferdinand selbst den Komtur von Roll am Hof Clemens Augusts platziert, vgl. Braubach, Ferdinand (1962), S. 45. Vgl. zum Sturz Ferdinands und seinen Umständen ausführlich Braubach, Tragödie.

85 Vgl. Leifeld, Ferdinand, S. 88.

86 Vgl. Weidner, Landadel, S. 482, und Braubach, Ferdinand (1962), S. 45–46.

87 Konkret ging es um die Entscheidung, am Reichskrieg gegen Frankreich im Zuge des Polnischen Erbfolgekriegs teilzunehmen. Clemens August, der nach dem Sturz Ferdinands wieder ins französische Lager zurückkehrte, lehnte eine Teilnahme, wie auch Bayern, ab. Ferdinand erreichte bei den Ständen der Hochstifte Clemens Augusts eine Zustimmung zum Krieg und die Aufstellung von Truppen, vgl. Braubach, Ferdinand (1962), S. 47.

88 Für die Besetzung, die sogar am Reichstag Thema war, vgl. die Akten Nor.Nor.KA 13/15 und 13/16 sowie Erler, Geschichte, S. 49–56, und Mummenhoff/Dethlefs, Nordkirchen, S. 222. Über die Besetzung gibt es auch einen längeren Bericht in Zedler, Universal-Lexicon, Bd. 28, s.v. Plettenberg, Ferdinand, Sp. 833–838. Nach dem Sturz Ferdinands wurde außerdem auch sein Sekretär verhaftet und drei Jahre gefangen gehalten, vgl. dazu die Akte Nor.Nor.KA 13/15.

89 Vgl. Weidner, Landadel, S. 483.

wurde 1732 zusammen zur Reichsgrafschaft Wittem erhoben, wodurch die Familie von Plettenberg Reichsstandschaft erhielt.⁹⁰ Im Zuge der Anerkennung der Pragmatischen Sanktion durch Kurköln, die Ferdinand bewirkt hatte, erlangte er vom Kaiser außerdem die Herrschaft Cosel in Schlesien.⁹¹ Zusammen mit dem Komplex um Nordkirchen stellten diese Güter einen außerordentlich reichen Besitz dar. Die Einkünfte von den münsterischen Besitzungen ergaben etwa 15.000 Rtlr. im Jahr, Cosel erbrachte etwa 6.000 Rtlr., die Wittemer Güter etwa 9.000 Rtlr. und das im Stift Hildesheim liegende Bolzum noch einmal etwa 5.500 Rtlr. jährlich.⁹² Damit lagen die jährlichen Einnahmen bei ungefähr 36.000 Rtlr.

Doch trotz dieser günstigen Situation geriet die Familie in die Verschuldung. Den Anfang machte schon Ferdinand selbst, der nicht nur die Güterkäufe größtenteils mit Krediten finanzierte, sondern auch den Ausbau des schon von Fürstbischof Friedrich Christian begonnenen Schlosses Nordkirchen mit großen Kosten vorantrieb: Für die Güter Wittem, Eys, Schlenacken und Neuburg gab Ferdinand über 400.000 Rtlr. aus, für Baukosten vor allem auf Nordkirchen, das schon von Zeitgenossen als überaus prächtig angesehen wurde,⁹³ wurden seit 1703 über 240.000 Rtlr. verwendet,⁹⁴ für die Wahlen Clemens Augusts nahm Ferdinand selbst 157.000 Rtlr. auf⁹⁵ und für die Ausstattung seines Gesandtensitzes in Rom noch einmal 150.000 Rtlr.⁹⁶ Ferdinand konnte diese Ausgaben durch seine Ämtereinkünfte, die zumindest bis 1733 nicht weniger als

90 Vgl. Arndt, Reichsgrafenkollegium, S. 98–99. Siehe auch Weidner, Landadel, S. 481, und Mummenhoff/Dethlefs, Nordkirchen, S. 219.

91 Diese soll einen Wert von 163.000 Rtlr. gehabt haben, vgl. Mummenhoff/Dethlefs, Nordkirchen, S. 119.

92 Vgl. Weidner, Landadel, S. 483, Anm. 303. Eine Veranschlagung aus den 1760er Jahren kommt zu Einnahmen in Höhe von 86.000 fl. also etwa 57.000 Rtlr., vgl. Nor.Nor.KA 60/13, Status der Güter, undat., fol. 61–61r. Dies kann jedoch als deutlich übertrieben angesehen werden. Siehe beispielhaft für die Einnahmen der Nordkirchener Güter u. a. Nor.Nor.KA 13/35, Plan über Einnahmen und Ausgaben Nordkirchens, undat. [um 1768], fol. 1, oder Nor.Nor.Ak 5290, Einnahmen der zu Nordkirchen gehörigen Güter, undat., fol. 1; für Wittem Nor.Nor.KA 57/2, Anschlag der Güter Wittem, Eys und Schlenacken vom 26. Februar 1767, fol. 65–75r, und Nor.Nor.KA 57/3, Anmerkungen zum Plan wegen Wittem, undat. [1771], fol. 362–365; für Cosel Nor.Nor.Ak 14145, Nota über die Einnahmen Cosels, undat., fol. 21, oder Nor.Nor.KA 14/44, Rechnung des Agenten Schmidt von 1737, fol. 231. Dort sind jeweils vergleichbare Werte angegeben, wie oben genannt.

93 Vgl. z. B. Zedler, Universal-Lexicon, Bd. 28, s. v. Plettenberg, Ferdinand, Sp. 833. Zur Baugeschichte Nordkirchens, an dem die Architekten Gottfried Laurenz Pictorius und Johann Conrad Schlaun maßgeblich mitgewirkt hatten, siehe etwa Erler, Geschichte, S. 28–42; Mummenhoff/Dethlefs, Nordkirchen, und Weidner, Landadel, S. 477–478.

94 Vgl. dazu Ferdinands eigene Aufzeichnungen Nor.Nor.Ak 12971, Ausgaben des Nordkirchener Baus 1704–1732, fol. 71. Vgl. auch Mummenhoff/Dethlefs, Nordkirchen, S. 219. Siehe ausführlicher in Kap. 4.4.

95 Siehe Nor.Nor.Ak 14263, Akten zu den Bischofswahlen in Münster und Paderborn, fol. 24.

96 Vgl. Nor.Nor.KA 60/13, Zahlungsplan Clemens Augusts, undat. [1768], fol. 180r.

6.000 Rtlr. im Jahr betrogen,⁹⁷ und durch die Gütereinnahmen nur teilweise decken. Daher hinterließ schon er Schulden in Höhe von ungefähr 250.000 Rtlr.⁹⁸

Ferdinands Witwe Bernhardina d. Ä. bemühte sich, diese Schulden vor allem durch Verkäufe von Gemälden und von für die Gesandtschaft in Rom bestimmtem Mobilien zu begleichen.⁹⁹ Doch sein Sohn und Erbe Franz Joseph vergrößerte die Verschuldung bis 1764 noch einmal beträchtlich: So schuldete er allein Gläubigern in Wien über 800.000 fl.,¹⁰⁰ wofür vor allem ein zu teurer Lebensstil in Wien,¹⁰¹ aber auch zu geringe Einnahmen aus den Gütern verantwortlich waren, die schon vor dem Siebenjährigen Krieg die Erwartungen des Stammhalters nicht erfüllt hatten.¹⁰² Die fälligen Zinsen überstiegen damit die Einkünfte. Franz Joseph musste schließlich 1764 einer *cessio bonorum* zustimmen – bei der ein Schuldner sein ganzes Vermögen für die Gläubiger zur Verfügung stellte – und seinem Sohn Franz Anton die Schuldenregulierung überlassen.¹⁰³ Nachdem Franz Anton sowie sein ihm nachfolgender Bruder Clemens August früh verstarben, bemühte sich die Vormundschaft über Clemens Augusts minderjährigen Sohn Max Friedrich um eine Schuldenkonsolidierung. Ihr

97 Hinzu kamen unregelmäßige Gratifikationen, z. B. 20.000 Rtlr. von Clemens August für die von Ferdinand arrangierte Wahl in Osnabrück, vgl. Leifeld, Ferdinand, S. 91–92, bes. S. 91, Anm. 71, für eine Aufschlüsselung seiner Ämtereinkommen.

98 Auf Nordkirchen lasteten durch Ferdinand und Bernhardina d. Ä. 159.000 Rtlr., vgl. Nor.Nor.KA 61/1, Summe der Schulden auf Nordkirchen 1774, fol. 8; auf Wittem hafteten schon vor 1737 mindestens 39.000 Rtlr., vgl. Nor.Nor.Ak 12971, Last auf Wittem und Neuburg, undat., fol. 32, und auf Cosel 33.000 Rtlr., Nor.Nor.Ak 14145, Brief des Agenten Schmidt an den Sekretär Bohnen vom 21. Februar 1739, fol. 215. In Wien war Ferdinand für Kosten zur Vorbereitung der römischen Gesandtschaft mindestens 24.000 Rtlr. schuldig, denn diese Summe übernahm später die kaiserliche Kasse, vgl. ebd., Nota über die Einnahmen Cosels, undat., fol. 22. Die Witwe Bernhardina d. Ä. gab nach dem Tod Ferdinands in einer Supplik an den Kaiser eine Gesamtschuld von 500.000 fl. an, um eine jährliche Pension von 6.000 fl. zu erwirken. Dies kann jedoch als übertrieben angesehen werden, da sich diese Höhe aus sonstigen Quellen nicht bestätigen lässt, vgl. Nor.Nor.KA 10/2, Supplik an Kaiser, undat.

99 Dabei musste jedoch vieles weit unter dem Anschaffungswert verkauft werden, siehe Erler, Geschichte, S. 63, und Weidner, Landadel, S. 483. Zur Gemäldesammlung und die vergeblichen Verkaufsversuche siehe vor allem Erler, Beiträge. Vgl. auch die Überlieferung in den Akten Nor.Nor.KA 21/2 bis 21/4.

100 Das geht u. a. aus einer späteren Abrechnung hervor, siehe Nor.Nor.KA 59/11, Bericht Druffels über die Abbezahlung der Wiener Gläubiger vom 8. November 1785, fol. 630. Rückständige Zinsen sind in dieser Summe jedoch noch gar nicht enthalten. Allein von Cosel wurden aber seit 1758 keine Zinsen mehr gezahlt, vgl. Nor.Nor.Ak 3923, Bericht der oberschlesischen Regierung in Brieg 1795.

101 Franz Joseph lebte größtenteils in Wien. Dabei wurde ihm schon bei seiner Hochzeit 1737 vom Sekretär Söldner geraten, wegen der höheren Unterhaltskosten in Wien nicht dort das Beilager zu halten, sondern in Passau, vgl. Nor.Nor.KA 10/2, Briefkonzept Söldner an Fürstin zu Lamberg vom 12. Juni 1737, fol. 55.

102 So beschwerte sich Franz Joseph schon 1756, dass von seinen münsterischen Gütern mit 3.000 fl. in zwei Jahren zu wenig Geld eingekommen sei, vgl. Nor.Nor.KA 13/27, Brief Franz Josephs an Verwalter Sprackel vom 31. August 1756, fol. 232r.

103 Siehe dazu ausführlich Kap. 3.2.3. Vgl. für eine *cessio bonorum* Forster, Konkurs, S. 186–207, und Zedler, Universal-Lexicon, Bd. 4, s. v. Bonorum cessio, Sp. 655–656.

gelang zwar eine Befriedigung der Wiener Gläubiger,¹⁰⁴ doch häufte Max Friedrich später durch ausschweifenden Lebensstil in Wien und Berlin erneut große Schulden an, wodurch die Güter ein zweites Mal einer obrigkeitlichen Administration unterstellt wurden.¹⁰⁵

2.1.4 Von Wendt zu Crassenstein, Hardenberg und Holtfeld

Die Familie von Wendt, ursprünglich wohl aus dem lippischen Lemgo stammend,¹⁰⁶ war schon im Mittelalter sowohl im Hochstift Münster als auch in der Grafschaft Ravensberg begütert: 1411 erwarben sie das bei Diestedde liegende, in Münster landtagsfähige Gut Crassenstein, später auch das ebendort landtagsfähige Haus Möhler bei Herzebrock und 1454 das in der Grafschaft Ravensberg liegende Rittergut Holtfeld. Auf diesen Gütern bildeten sich in der Folgezeit mehrere verschiedene Linien, die 1711 wieder vereinigt wurden.¹⁰⁷

Die Holtfelder Linie stellte in Ravensberg mehrere Drostern im Amt Sparrenberg und gehörte damit zu den einflussreichsten Familien dort.¹⁰⁸ Sie konnte dieses Amt jedoch nicht halten, da sie als katholische Familie im Jülich-Bergischen Erbfolgestreit auf der Seite Pfalz-Neuburgs stand und Ravensberg nach dem Erbvergleich 1666 endgültig an Brandenburg-Preußen fiel.¹⁰⁹ Dennoch hielt die Familie ihre Besitzungen in Ravensberg aufrecht,¹¹⁰ gab aber auch ihre Bindung an Pfalz-Neuburg und die Orientierung an die katholischen Stifte in Westfalen und im Rheinland nicht auf: Matthias von Wendt war fürstlich-neuburgischer Rat und Kämmerer, seine Söhne Johann Adrian und Heinrich Wilhelm waren jeweils Dompropste von Osnabrück bzw. Minden und zudem Domherren in Minden und Halberstadt bzw. in Münster und Hildesheim.¹¹¹ Matthias' ältester Sohn und Nachfolger Jobst Dietrich heiratete in

104 Siehe dazu ausführlich Kap. 3.2.3.

105 Verschwendung wird Max Friedrich u. a. von seiner Großmutter und Vormundin von Galen vorgeworfen, siehe Nor.NME 27, Brief Sophie Louise von Galens an Max Friedrich vom 29. August 1795. Siehe zur Administration ausführlich Kap. 3.2.3.

106 Vgl. Müller, Archiv, S. 234, und Pieler, Nachrichten, S. 122–128.

107 Vgl. Brüggemann, Schloß Crassenstein, S. 238. Siehe zu den verschiedenen Linien auch Pieler, Nachrichten, S. 154–168 und 191–222, dessen Angaben im Detail jedoch starke Ungenauigkeiten aufweisen. Siehe außerdem Zedler, Universal-Lexicon, Bd. 54, s.v. Wend, Sp. 1976–1982. Neben den genannten Linien bildete sich auf dem lippischen Lehen Papenhausen bei Lemgo eine weitere Linie.

108 Die Grafschaft Ravensberg wurde bis 1722 über die vier Drostern der Ämter Limburg, Ravensberg, Sparrenberg und Vlotho regiert. Dabei kam dem Landdrosten zu Sparrenberg eine Vorrangstellung zu, vgl. Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen, Kurzübersicht, S. 114–115. Siehe auch Harding, Landtag, S. 45.

109 Vgl. Gillner, Freie Herren, S. 375. Siehe auch Pieler, Nachrichten, S. 158–165.

110 Harding, Landtag, S. 46, nennt die Familie von Wendt als eine von acht katholischen Familien der Grafschaft gegenüber 14 protestantischen und drei reformierten Familien.

111 Zu Johann Adrian siehe Hersche, Domkapitel, Bd. I, S. 290–291; Schrader, Cathedral Chapter, S. 91, und Pieler, Nachrichten, S. 207. In Osnabrück wurde Johann Adrian 1660 zum Dom-

den jülich-bergischen Adel und erwarb auf diese Weise 1698 die bergische Herrschaft Hardenberg bei Neviges.¹¹² Drei der Töchter Jobst Dietrichs waren im kölnischen Damenstift St. Maria im Kapitol aufgeschworen, von denen eine später Äbtissin und eine weitere Pröpstin wurden.¹¹³ Darüber hinaus erwarb die Familie 1674 den Rittersitz Achtermberg im Damenstift Essen, gleichzeitig aber auch das in der preußischen Grafschaft Mark landtagsfähige Gut Horst.¹¹⁴

Die anderen Linien zu Crassenstein und Möhler blieben dagegen bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts protestantisch und waren daher nach der erfolgreichen Re-katholisierung Münsters von Ämterchancen weitgehend ausgeschlossen. Nachdem Wilhelm Dietrich von Wendt zu Möhler eine Eigenbehörige geheiratet hatte, übertrug er seine Güter an seinen Vetter Franz Egon d. Ä. von Wendt zu Crassenstein.¹¹⁵ Dieser hatte vorher schon das Gut Crassenstein von seinem älteren Bruder Franz erhalten, der 1681 öffentlich zum Katholizismus konvertierte.¹¹⁶ Franz Egon selbst heiratete mit der Schwester Jobst Dietrich von Wendts zu Holtfeld eine Katholikin; die gemeinsamen Kinder sollten katholisch erzogen werden.¹¹⁷ Die Ehe blieb jedoch kinderlos, sodass Franz Egon d. Ä. die Feudalia, vor allem Crassenstein, seinem Patenkind und Großneffen seiner Frau, Franz Egon d. J. von Wendt zu Holtfeld, hinterließ, während er die Allodia, vor allem Möhler, an seinen Universalerben Karl Aemilius von Ketteler zu Harkotten vermachte.¹¹⁸ Damit waren die Linien Crassenstein und Holtfeld zu An-

dechanten gewählt, der jedoch den Bestimmungen des Westfälischen Friedens nach ein Protestant sein musste. Johann Adrian resignierte daher 1670, vgl. Schrader, Cathedral Chapter, S. 85. Zu Heinrich Wilhelm siehe Kohl, Domstift, Bd. 2, S. 702–703; Brandt, Minden, S. 604; Pieler, Nachrichten, S. 207; Keinemann, Domkapitel, S. 233, und Schrader, Cathedral Chapter, S. 95. Diesen Quellen nach soll Heinrich Wilhelm auch Domherr in Speyer gewesen sein, was Hersche, Domkapitel, Bd. I, S. 165, jedoch ablehnt.

112 Die Herrschaft Hardenberg gehörte ursprünglich der Familie von Bernsau und ging 1655 über die ältere Erbtochter an die Familie von Schaesberg. Ihre drei Söhne traten jedoch alle in den geistlichen Stand ein. Jobst Dietrich war mit der jüngeren Schwester der Erbtochter verheiratet. Die Brüder traten daher ihr Erbe gegen eine jährliche Rente an Jobst Dietrich ab, vgl. WzHard 2981, Geschichte Hardenbergs, undat. Siehe auch Bender, Geschichte, S. 77, und Pieler, Nachrichten, S. 208.

113 1704 wurde Florentina Christina Isabella zur Äbtissin gewählt, vgl. HAEBK, Stift St. Maria im Kapitol, A II 8, Benachrichtigung über die Wahl an den Kurfürsten vom 11. März 1704. Im Erbvergleich der drei Schwestern des Stiftes mit ihrem Bruder Friedrich Wilhelm wird Anna Margaretha Lucia Pröpstin genannt, vgl. WzHard 2127, Erbvergleich von 1714. Siehe auch WzHard 3138, Kopien der Aufschwörungstafeln der Schwestern und Tanten Franz Egons d. J.

114 Vgl. dazu Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen, Kurzübersicht, S. 451–452.

115 Vgl. WzCrass 988, Güterübertragung vom 5. Oktober 1688, sowie AHoltfeld 395, Geschichte der Erbfälle des Wendt'schen Fideikommisses 1787. Siehe auch Pieler, Nachrichten, S. 158 und 220.

116 Vgl. Gillner, Freie Herren, S. 418 und 441.

117 Vgl. WzCrass 2053, Ehevertrag Franz Egons d. Ä. und der Maria Christina Catharina von Wendt zu Holtfeld vom 17. September 1661. Vgl. auch Gillner, Freie Herren, S. 441.

118 Vgl. WzCrass 686, Testament Franz Egons d. Ä. vom 28. September 1709. Die Familie von Wendt focht das Testament später an, weil sie verschiedene Fideikomnisse der Vorgänger Franz Egons darauf deklarierte, nach denen die Güter bei der Wendt'schen Familie bleiben soll-

fang des 18. Jahrhunderts wieder vereint, wenn auch einige Besitztümer an die Familie von Ketteler verloren gingen.¹¹⁹

Nach dieser Vereinigung verfügte die Familie von Wendt über sechs landtagsfähige Güter in sechs verschiedenen Territorien: Crassenstein im Hochstift Münster, Hardenberg im Herzogtum Berg, Holtfeld und Horst in den preußischen Grafschaften Ravensberg bzw. Mark, Achtermberg im Damenstift Essen sowie Böckenförde im kurkölnischen Herzogtum Westfalen. Doch bemühte sie sich scheinbar nicht um höhere Ämter an den Höfen oder den Verwaltungen dieser Länder: Keinem Mitglied seit Jobst Dietrich gelang jedenfalls eine solche.¹²⁰ Die Güter warfen dabei reiche Erträge ab. So ergaben sich aus Hardenberg nach einem Einkünfteverzeichnis von 1733 Einnahmen von 6.000 Rtlr., aus Horst 1.600, Achtermberg 1.000 und Crassenstein und Holtfeld zusammen 4.800 Rtlr. Zusammen ergibt das jährliche Einnahmen von 13.400 Rtlr.¹²¹ Doch dürfte es sich dabei nur um erwartbare Bruttoeinkommen handeln, denn die tatsächlichen Einnahmen lagen z. T. weit darunter: Für Hardenberg etwa werden oft nicht mehr Einnahmen als 3.500 Rtlr. ausgewiesen.¹²² Auch für Crassenstein und Holtfeld werden häufig nur Einnahmen von jeweils mehreren Hundert Rtlr. genannt.¹²³ Selbst wenn in diesen Fällen, was aus den Quellen nicht immer ersichtlich ist, nicht alle Einkunftsarten der Güter erfasst waren oder es sich dabei um bewusste Verfälschungen in den Auseinandersetzungen mit am Konkursverfahren beteiligten Behörden handelte, so dürfte die tatsächliche Einnahmehöhe, besonders bei schlechten Ernten oder in Krisenjahren, eher weniger als die oben genannte Summe betragen haben. Dennoch waren sie im Vergleich zu anderen, hier insbesondere zu den Familien von Kerckerinck und von Nagel, immer noch sehr ansehnlich.

ten, vgl. WzCrass 2067, Bericht der bisherigen Erbfälle von 1727. Vgl. vor allem auch AHoltfeld 395, Geschichte der Erbfälle des Wendt'schen Fideikommisses von 1787. Vgl. für den Erbgang Möhlers Quednau, Haus, S. 67, und Pieler, Nachrichten, S. 220.

- 119 Die unverheiratete Schwester Franz Egons d. Ä. zog sich wegen des Wiedereinzugs des Katholischen Glaubens auf das Gut zur Heyden zurück, vgl. Brüggemann, Schloß Crassenstein, S. 258.
- 120 Im Hochstift Münster hielt man sich auch mit der Beteiligung in der Ritterschaft sehr zurück: So besuchten die vier aufgeschworenen Vertreter der Familie während des 18. Jahrhunderts die Landtage insgesamt nur an 29 Tagen. Das entspricht nur 0,9 Prozent aller Tage, an denen sie einen Landtag hätten besuchen können, vgl. Dethlefs, Ritterschaft, S. 56. In der Mark waren sie noch nicht einmal aufgeschworen, vgl. Kleve-Mark, Landstände 427, Verzeichnis der Aufgeschworenen und adligen Güter. Müller, Ritterschaft, S. 533, verzeichnet Franz Egon d. Ä. und Clemens August dagegen als auch in der Mark aufgeschworen, jedoch ohne Quellen zu geben.
- 121 Vgl. WzHard 2771, Wendt'sche Gütereinkünfte von 1733. Der Autor oder die Intention der Übersicht sind nicht ersichtlich.
- 122 Vgl. z. B. WzHard 2315, Einkünfte Hardenbergs von 1737, oder WzHard 1738, Einnahmen Hardenbergs, Horsts und Holtfelds, undat. Vor dem Reichskammergericht wurden 1768 vom Richter Hardenbergs sogar nur Einnahmen von knapp über 2.000 Rtlr. angegeben, vgl. Reichskammergericht, Prozesse W 581, Bd. 5, Bericht des Richters Hardung, fol. 107.
- 123 Zu Crassenstein vgl. z. B. WzCrass 983, Pro Memoria Maria Catharina von Brackels [1808], fol. 3r. Darin wurden zu 1738 lediglich Einnahmen von 300–400 Rtlr. veranschlagt. Zu Holtfeld siehe etwa WzHard 1738, Einkünfteverzeichnisse, undat. Hingegen gibt diese Liste für das Haus Horst Einnahmen von über 2.600 Rtlr. an, vgl. ebd.

Vor allem unter Friedrich Wilhelm, Sohn des 1714 verstorbenen Jobst Dietrich, nahm die Verschuldung der Familie enorm zu: Auf Crassenstein wurden während seiner Vormundschaft über seinen noch minderjährigen Sohn Franz Egon d. J., der 1711 Crassenstein von seinem gleichnamigen Paten geerbt hatte, bis zu seinem Tod 1717 über 65.000 Rtlr. aufgenommen.¹²⁴ Diese Kreditaufnahmen konnten nur z. T. aus der Schuldentilgung resultieren, die Franz Egon d. Ä. der Vormundschaft in seinem Testament auftrug,¹²⁵ da die Familie nach einem späteren Vergleich mit den Erben von Ketteler nur ein Fünftel der Gesamtschuld Crassensteins von 88.000 Rtlr. übernehmen sollte.¹²⁶ Wofür die Gelder stattdessen verwendet wurden, ist völlig unklar. Unklar ist auch, warum die übrigen Güter von einer ähnlich hohen Neuverschuldung verschont blieben: Auf Holtfeld lasteten laut einer Inventarisierung nur etwa 25.300 Rtlr.,¹²⁷ auf Hardenberg etwa nur 26.600 Rtlr.¹²⁸ Achtermberg und Horst waren wohl noch geringer belastet.¹²⁹ Die Summe der Verschuldung lag damit nicht unter 121.000 Rtlr., woraus eine Zinsbelastung von mindestens 4.800 Rtlr. resultierte. Diese Last wurde durch die jährliche Pension über 2.600 Rtlr. an die Brüder von Schaesberg als eigentliche Erben Hardenbergs noch verstärkt.¹³⁰ Franz Egon d. J., der 1720 die Verwaltung übernahm, konnte von den verminderten Einkünften allein seinen

124 Vgl. WzCrass 967, Schuldenliste von 1725. Insgesamt beziffert die Schuldenliste die Verschuldung zum Jahr 1725 auf 69.200 Rtlr.

125 Laut Testament Franz Egons d. Ä. sollten die ersten sechs Jahre der Vormundschaft über seinen minderjährigen Nachfolger für die Schuldentilgung benutzt werden, vgl. WzCrass 735, Supplik des Anwalts Franz Egons an den Kurfürsten Clemens August von Köln, undat., Anlage A [Teil 1]: Testament Franz Egons d. Ä. vom 28. September 1709. Dabei hatte wohl schon Wilhelm Moritz von Wendt zu Möhler eine große Schuldenlast hinterlassen, siehe WzCrass 988, Güterübertragung vom 5. Oktober 1688.

126 Das geht aus einem späterem Bericht von 1787 hervor, in dem moniert wurde, dass die Familie von Wendt überhaupt Schulden übernehmen musste, wo doch ihr Erbanteil nur aus Lehen bestand, auf die ohne weiteres keine Schulden gemacht werden dürften, vgl. AHoltfeld 395, Geschichte der Erbfälle des Wendt'schen Fideikommisses von 1787.

127 Vgl. AHoltfeld 475, Inventar Holtfelds von 1721. Spätere Schuldenlisten des Hauses Holtfeld geben zwar eine ähnliche Schuldenhöhe für die Zeit bis 1721 an, weisen aber kaum Übereinstimmungen mit derjenigen von 1721 auf, vgl. etwa AHoltfeld 398, Hypothekenbuch des Hauses Holtfeld vom 2. Februar 1782, oder AHoltfeld 401, Auszug aus dem Hypothekenbuch des Gutes Holtfeld vom 7. Mai 1776. Diese späteren Holtfelder Schuldenlisten enthalten aber ebenfalls sehr viele Schuldposten – auch von vor 1721 –, die in Crassensteiner Schuldenlisten auftauchen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch die Liste von 1721 solche Überschneidungen mit Crassensteiner Schuldenlisten aufweist, die sich jedoch aufgrund von Besitzer- und Namenswechseln der Obligationen nicht feststellen lassen.

128 Vgl. WzHard 372, Inventar Hardenbergs von 1721. Von diesen Schulden waren aber 5.000 Rtlr. umstritten. Nicht mit inbegriffen sind die jährlichen Zahlungen an die noch lebenden Brüder von Schaesberg über 2.600 Rtlr.

129 Laut einer Aufstellung von 1733, die nicht nach Gläubigern aufgeschlüsselt wurde, betrug die Belastung dieser beiden Güter je 6.000 Rtlr., vgl. WzHard 2771, Spezifikation der Schulden und Zinsen von 1733.

130 Siehe S. 64, Anm. 112.

ausschweifenden Lebensstil nicht finanzieren,¹³¹ sodass seit 1730 kaum noch Zinszahlungen an die Gläubiger erfolgten.¹³²

Das führte zu einer Reihe von Klagen vor allem vor den münsterischen Gerichten, die zumeist mit der Immission der Gläubiger in Wendt'sche Güter endeten. Das bedeutete, dass den Gläubigern die Einkünfte dieser Güter zugesprochen wurden.¹³³ Franz Egon appellierte gegen zumindest eines dieser Urteile 1729 vor dem Reichskammergericht, da er sich auf die Interpretation verlegte, dass sein Vater als sein Vormund diese Schulden nicht hätte aufnehmen dürfen und er damit nicht dafür verantwortlich sei.¹³⁴ Das Reichskammergericht wies die Appellation 1738 jedoch ab, eröffnete ein Konkursverfahren und stellte alle Güter der Familie von Wendt unter Zwangsverwaltung, um eine Befriedigung der Gläubiger vorzubereiten.¹³⁵

2.2 Die ausgewählten Familien auf dem vormodernen Kreditmarkt

Wenn man feststellen kann, dass Adelsfamilien in die Verschuldung geraten konnten, drängt sich nicht nur die Frage auf, warum sie sich verschuldeten und wie sie und ihr Umfeld damit umgingen, sondern auch, auf welche Weise man sich verschulden konnte. Wie funktionierte der vormoderne Kreditmarkt? Bei wem verschuldeten sich die Adelsfamilien und auf welcher Grundlage? Wie gelangten sie an Kredite und welche Voraussetzungen mussten dazu erfüllt sein? Diesen Fragen soll im Folgenden nachgegangen werden. Dazu wird der Blick zunächst auf die Grundlagen des vormodernen Kreditmarktes gerichtet. Anschließend wird gefragt, wie die ausgewählten Adelsfamilien auf den ihnen zur Verfügung stehenden Märkten agierten und Kreditgeber ausfindig machten, welche Personengruppen ihnen tatsächlich Kredite einräumten und welcher Kreditarten sie sich dabei bedienten.

131 Dieser Lebensstil wurde ihm von seinen Tanten im Kölner Stift St. Maria im Kapitol mehrfach vorgeworfen, vgl. WzHard 2130, Briefe der Pröpstin Anna Margaretha Lucia an Franz Egon, u. a. vom 13. Februar 1733 und 14. Oktober 1735. Siehe dazu ausführlich Kap. 3.2.1.

132 Siehe dafür die spätere Klassifikation der Schulden auf Crassenstein, für die jeweils das Ende der Zinszahlungen vermerkt wurde, WzCrass 1344, Klassifikation vom 21. Januar 1809.

133 Für einzelne Prozesse siehe z. B. Fürstbistum Münster, Weltl. Hofgericht, Akten 49, Acta und berichtliche Handlungen in Sachen Zurmöllen ct. Wendt, oder Fürstbistum Münster, Weltl. Hofgericht, Akten 50, Brief des Oelder und Stromberger Gografen Henrich Alexander Bischo-pinck vom 29. März 1727. Auch am Geistlichen Hofgericht gab es Prozesse, vgl. etwa Fürstbistum Münster, Geistl. Hofgericht, Protokolle 123, Urteil des Geistlichen Hofgerichts vom 6. November 1728, fol. 499r. In den genannten Akten finden sich über den angegebenen Fällen hinaus noch mehrere weitere Prozesse.

134 Vgl. Reichskammergericht, Prozesse W 581, Bd. 1, Appellation Franz Egons d. J. vom 18. Mai 1729, fol. 1. Dies trug er später auch dem Kölner Kurfürsten vor, vgl. dazu WzCrass 735, Supplik des Anwalts Franz Egons an den Kurfürsten von Köln, undat. Konzept, unfol. [S. 1–25].

135 Vgl. Reichskammergericht, Prozesse W 581, Bd. 1, Urteil vom 11. Juni 1738, fol. 7r–9r. Siehe dazu ausführlich auch in Kap. 3.2.1.

2.2.1 Grundlagen des vormodernen Kreditmarkts

Die ältere Forschung zum vormodernen Kreditwesen begriff sich in erster Linie als Geschichte der Banken und Kreditinstitute. Sie beschrieb die vormoderne Kreditlandschaft daher allein anhand der nur in wenigen großen Handelsstädten angesiedelten Bankiers und Bankhäuser, weshalb sie einen wenig entwickelten Kreditmarkt für die Zeit vor 1800 postulierte.¹³⁶ Damit zeichneten diese Studien jedoch ein höchst unvollständiges Bild vom vormodernen Kreditmarkt,¹³⁷ wie die neuere Forschung gezeigt hat. Sie beschäftigt sich verstärkt mit der ›privaten‹ Kreditvergabe, also mit Krediten von Akteuren, die im Gegensatz zu professionellen Geldverleihern ihren Erwerb nicht primär in der Einnahme von Kreditzinsen sahen. Unter diesem Blickwinkel stellte eine Vielzahl von Studien für verschiedene Regionen schon seit dem Mittelalter bestehende, weitreichende Netze von gegenseitigen Kreditverhältnissen fest, die nahezu alle Schichten und Berufe umfassten.¹³⁸

Viele dieser Kreditverhältnisse wurden oft nur mündlich vor Zeugen geschlossen und wiesen damit kaum eine institutionalisierte Absicherung im modernen Sinne auf. Stattdessen beruhten sie auf einem engen Geflecht sozialer, von gegenseitigem Vertrauen geprägter Bindungen zwischen den Akteuren.¹³⁹ Kreditbeziehungen waren daher häufig in verwandtschaftliche, nachbarschaftliche oder ähnliche Beziehungen eingebettet, woraus weitverzweigte, reziproke Netzwerke entstehen konnten, die die Akteure zur Einhaltung ihrer gegenseitigen Verpflichtungen disziplinierten.¹⁴⁰ Zeigte

136 Für Kritik an dieser Bankengeschichte, die hier nicht weiter skizziert werden soll, vgl. bspw. Häberlein, *Kreditbeziehungen*, S. 37–38, und Schlumbohm, *Einführung*, S. 8. Für einen neueren Überblick über die Bankengeschichte, in der ›private‹ Kreditnetzwerke zumindest am Rande berücksichtigt werden, North, *Kommunikation*, S. 88–95.

137 Anhand einer zeitgenössischen Abbildung argumentiert in diese Richtung etwa Schlumbohm, *Einführung*, S. 7: Auf einem Flugblatt aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges unter dem Titel ›Tod des Kredits‹ sind alle Berufsgruppen und Schichten dargestellt, die ein Skelett mit der Bezeichnung ›Kredit‹ betrauern. Dabei fehlen jedoch ausgerechnet die Berufsgruppen ›Bankiers‹ oder ›Geldleiher‹.

138 Vgl. beispielsweise die Sammelbände Clemens, *Schuldenlast*, und Schlumbohm, *Soziale Praxis*. Für Forschungsüberblicke, die auch die internationale Forschung in den Blick nehmen, siehe Fouquet/Andermann, *Vorwort*, S. 7–9; Schlumbohm, *Einführung*, S. 8–11; Clemens, *Einleitung*, S. 9–11, und Signori, *Einleitung*, S. 7–10. Siehe auch Bock et al., *Verschuldung*, S. 517–518.

139 Für eine Einführung zu Vertrauen als einem soziologischen Forschungsgegenstand siehe Endress, *Vertrauen*. Zu Vertrauen in historischer Perspektive siehe vor allem den Sammelband Frevert, *Vertrauen*. Darin unternimmt etwa Stefan Gorißen den Versuch, Vertrauen in klassische Prinzipal-Agent-Konstellationen der Neuen Institutionenökonomik zu integrieren, vgl. Gorißen, *Vertrauen*. Für die vorliegende Studie zielführender erscheint dagegen die Verbindung von Vertrauen mit den Theorien Marcel Mauss' zu Gabentausch und Pierre Bourdieu zum symbolischen Kapital, wie sie etwa Franz Mauelshagen vornimmt, vgl. Mauelshagen, *Netzwerke*. Dazu und vor allem zum Zusammenhang von Vertrauen und sozialen Beziehungen siehe Kap. 1.2.1.

140 Vgl. etwa Pfister, *Kredit*, S. 267; Häberlein, *Kreditbeziehungen*, S. 39–41; Sturm, *Privatkredit*, S. 281; Hrdlička, *Kommunikation*, S. 372–375, oder Clemens, *Einleitung*, S. 12–14. Nach

sich ein Teilnehmer zahlungsunfähig oder -unwillig, konnte dies mit dem Verlust seiner Kreditwürdigkeit sanktioniert werden, was den Ausschluss aus dem Kreditnetzwerk zur Folge haben konnte. Da die jeweiligen Kreditbeziehungen immer auch eng mit den sozialen Beziehungen eines Akteurs insgesamt verknüpft waren, bedeutete der Verlust der Kreditwürdigkeit im wirtschaftlichen Sinne oft auch den Verlust des Kredites im sozialen Sinne, also des ihm von seinem Umfeld entgegengebrachten Ansehens, woraus auch der Verlust der gesellschaftlichen Stellung des Schuldners folgen konnte.¹⁴¹ Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass das Ansehen und der gesellschaftliche Status einer Person von vornherein seine ihm zugeschriebene Kredit- und Vertrauenswürdigkeit vorgab¹⁴² und »dass das Medium Ehre – einer zentralen Steuerungsmechanismen der ständischen Gesellschaft der Frühen Neuzeit – auch ökonomische Beziehungen in starkem Maße regulierte«¹⁴³.

Die Verzahnung von sozialen und Kreditbeziehungen führte auf der anderen Seite aber auch dazu, dass nicht auf jeden Zahlungsausfall gleich die Aufgabe der Kreditbeziehung folgte, vor allem wenn die Beziehung an sich wichtiger als die im Kredit gebundenen Kapitalien angesehen wurde oder wenn gesellschaftliche Strukturen und Normen einer ehrschädigenden Sanktionierung eines bestimmten Schuldners widersprachen.¹⁴⁴ Gleichzeitig konnten Kreditverhältnisse nur als Mittel zum Ausbau und zur Verdichtung sozialer Netzwerke dienen.¹⁴⁵ Kredite wurden dann zu einem »Kommunikationsmedium, das der Erhaltung der Kontakte [...] diente«¹⁴⁶. Gerade in Patronageverhältnissen konnten Kredite vom Patron dazu genutzt werden, seine Klienten an sich zu binden.¹⁴⁷ Durch diese Zusammenhänge rückten die hinter den Kreditbeziehungen stehenden sozialen Netzwerke und ihre kulturellen Grundlagen

Lipp, Aspekte, S. 27, hatten Kreditbeziehungen oft dieselbe räumliche Reichweite wie etwa Heiratsbeziehungen.

141 Vgl. Pfister, Kredit, S. 267, und Sturm, Privatkredit, S. 281, sowie Gorissen, Vertrauen, S. 109. Siehe für ein Beispiel eines Selbstmords eines zahlungsunfähigen adeligen Schuldners Kühnel, Kranke Ehre, S. 87–114. Die Disziplinierung zur Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen funktionierte jedoch nicht allein über die Erhaltung der Reputation, sondern war durchaus auch religiös aufgeladen, denn das Brechen eines Zahlungsverprechens galt als Sünde, vgl. Muldrew, Anthropologie, S. 189–194. Vgl. ebenso Mauerer, Südwestdeutscher Reichsadel, S. 370.

142 Siehe etwa Lipp, Aspekte, S. 18–22.

143 Häberlein, Der Fall d'Angelis, S. 189.

144 Siehe zum Beispiel Dinges, Maurermeister, S. 119–124, oder Clemens, Einleitung, S. 12–14, die von Krediten als ein soziales Bindemittel der mittelalterlichen ländlichen Gesellschaft spricht. Siehe auch Lipp, Aspekte, S. 15, die zu Recht betont, dass Kredite immer auch soziale Funktionen hatten.

145 Vgl. Pfister, Kredit, S. 268. Ähnliches stellten französische Sozialhistoriker schon in den 1970er Jahren fest, vgl. Schlumbohm, Einführung, S. 8.

146 Hrdlička, Kommunikation, S. 375.

147 Vgl. Häberlein, Kreditbeziehungen, S. 41; Pfister, Politischer Klientelismus, S. 34, und Schlumbohm, Einführung, S. 10. Die Klienten versuchten dann eher ihre Gläubigerstruktur breit aufzustellen, um sich nicht allzu abhängig von einem Patron zu machen. Die Kreditbeziehungen konnten jedoch auch genau andersherum verlaufen, siehe van den Heuvel, Amt, S. 87–92.

in den Mittelpunkt des Forschungsinteresses, weshalb die neueren Forschungen zu diesem Kreditwesen sich dem Thema weniger wirtschaftshistorisch als vielmehr sozialanthropologisch näherten.¹⁴⁸

Das Ineinandergreifen sozialer und wirtschaftlicher Beziehungen gilt grundsätzlich für alle Kreditarten in stärkerer oder schwächerer Weise. Die am weitesten verbreitete Form von auf Sozialbeziehungen gestützten Kreditssystemen betraf den regionalen Warenhandel.¹⁴⁹ So stellte etwa Craig Muldrew in quantitativen Untersuchungen von Testamenten in der englischen Hafenstadt King's Lynn heraus, dass der Bargeldbestand Verstorbener nur etwa ein Fünfzehntel des jeweiligen Schuldenstandes ausmachte und dass bis zu neun von zehn Transaktionen bargeldlos erfolgten. Die zinslosen Schulden wurden oft über Jahre angesammelt und erst bei passenden Gelegenheiten miteinander verrechnet. In den meisten dieser Fälle wurden die Kredite nur mündlich vor Zeugen abgeschlossen, während Bargeld in der Regel nur in Transaktionen mit Fremden oder Personen, denen eine geringe Kreditwürdigkeit zugeschrieben wurde, Verwendung fand.¹⁵⁰ Eine ähnlich stark kreditgestützte Wirtschaft mit vergleichbaren Absicherungsmethoden und dezentralen Strukturen lässt sich auch in anderen Regionen Westeuropas ausmachen.¹⁵¹

Doch auch bei anderen Kreditformen spielten soziale Beziehungen eine große Rolle, so etwa bei Rentenverschreibungen, also bei langfristigen, auf Zinseinnahme ausgerichteten Krediten. Diese Kreditform etablierte sich schon im Hochmittelalter vor allem im städtischen und bürgerlichen Bereich.¹⁵² Dabei wurde vom Kapitalgeber ein Geldbetrag übertragen, wofür er vom Kapitalnehmer eine jährliche fixe Rente zugesprochen bekam. Diese Rente konnte ewig gelten, das heißt, der Rentenempfänger konnte die Rente vererben oder weiterverkaufen, oder sie galt als Leibrente nur für die Lebenszeit des Kapitalgebers. Zur Sicherheit des Kapitalgebers stellte der Kapitalempfänger einzelne Güter bereit, die dem Gegenüber bei ausbleibenden Rentenzahlungen zustehen sollten. Da der Rentenempfänger die Renten zwar an Dritte verkaufen, diese aber anfangs vom Kapitalnehmer nicht zurückgekauft – also gekündigt – werden konnten, fielen die Rentenkäufe nicht unter das kanonische Zinsverbot, das Geldleihe gegen Zinsen unter Christen verbot.

148 Vgl. nur den Forschungsüberblick bei Sturm, *Privatkredit*, S. 20–23. Siehe auch Schlumbohm, *Einführung*, S. 8, und Clemens, *Einleitung*, S. 9–11.

149 Vgl. Clemens, *Einleitung*, S. 12.

150 Vgl. Muldrew, *Anthropologie*, S. 183–187.

151 Vgl. etwa für Frankreich Fontaine, *Espaces*, oder für die Schweiz Pfister, *Le petit crédit*.

152 Duggan, *Bedeutung*, S. 203, verortet den Beginn dieses Kreditsystems dagegen erst im 15. Jahrhundert. Bis dahin seien Kredite zufällig, kurzfristig und wucherisch gewesen. Clemens, *Einleitung*, S. 12, betont stattdessen zu Recht die langfristige und auf soziale Beziehungen fußende Anlage von Krediten schon im Mittelalter. Vgl. ebenso auch Bittmann, *Kreditwirtschaft*, S. 123–130; Wirtz, *Hospital*, S. 19, und Le Goff, *Geld*, S. 115–119.

In Konflikt mit diesem Zinsverbot geriet der Rentenkauf erst mit der Einführung eines Rückkaufsrechts seit spätestens Ende des 14. Jahrhunderts.¹⁵³ Im innerkirchlichen Diskurs wurde dieser Vorgang jedoch im Laufe der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts dadurch sanktioniert, dass die Einnahme eines »gerechten Zinses«, der entgangene Erträge aus anderen Anagemöglichkeiten sowie das Risiko des Kapitalverlustes ausgleichen sollte, nicht mehr unter das Zinsverbot fielen.¹⁵⁴ Der gerechte Zins wurde dabei auf fünf Prozent festgesetzt.¹⁵⁵ Das Mittel der Rentenverschreibungen wurde auch gewählt, wenn Gelder innerhalb einer Familie zu zahlen waren, insbesondere bei Erbabfindungen jüngerer Kinder, bei Heiratsgeldern der Töchter oder bei Widerlagen und Wittümern der Ehefrauen. Anstatt der direkten Auszahlung der Gelder wurden diese oft gegen Zahlung eines jährlichen Zinses auf den Familiengütern stehen gelassen.¹⁵⁶

Die hohe Bedeutung sozialer Beziehungen und gesellschaftlichen Ansehens vor allem des Schuldners für diese Kreditform erklärt sich dadurch, dass auch mit einer hypothekarischen Absicherung der Gläubiger letztlich von der Zahlungsfähigkeit und -willigkeit des Schuldners abhängig blieb: Säumige Zinsen oder Kapitalien erfolgreich einzuklagen, war aufwendig und darüber hinaus davon abhängig, dass die Güter des Schuldners nicht mehrfach und über ihren Wert belastet waren, wodurch die Gläubiger allenfalls nur einen Teil ihrer Forderungen zurückerhalten hätten. Hatte der Gläubiger jedoch keine Einsicht in die Höhe der schon vorhandenen Belastungen eines Gutes – etwa in Form eines von Obrigkeiten geführten Hypothekenverzeichnisses¹⁵⁷ –, blieb

153 Ein Rückkaufsrecht gab es aber schon seit spätestens 1240 in Lübeck, wie Wirtz, Hospital, S. 22, nachweist. Weitere wichtige Elemente in der Entwicklung von Rentverschreibungen sieht Bittmann, Kreditwirtschaft, S. 126, vor allem auch in der Einführung einer generellen Hypothek über alle Güter des Schuldners und in der Stellung von Bürgen.

154 Vgl. vor allem Le Goff, Geld, S. 105–124. Vorher galt die Einnahme eines Zinses für Geldleihen insgesamt als Sünde, da es als ein Zeichen der Todsünde Habgier gesehen wurde und man darüber hinaus Gott bestehlen würde, der der alleinige Besitzer des Faktors Zeit sei und man daher für die Zeit zwischen Verleih und Rückgabe des Kapitals kein Geld verlangen könne. Vgl. auch Bittmann, Kreditwirtschaft, S. 127, mit vielen weiteren Literaturangaben zur Einschränkung des Zinsverbots. Siehe auch Zunckel, Kontroverse, die aufzeigt, wie die Spannung zwischen Zinsverbot und ubiquitärer Verbreitung der Zinspraktiken mit Hilfe des Normenkonkurrenzkonzepts aufgehoben werden kann.

155 Diese Zinshöhe galt teilweise auch vorher schon, während auch später noch in einigen Regionen deutlich höhere Zinsen verlangt wurden, vgl. Duggan, Bedeutung, S. 204. In Deutschland setzte sich diese Höhe tatsächlich durch, womit der Zins niedriger war als in anderen Regionen, vgl. ebd.; Wirtz, Hospital, S. 20, und Bittmann, Kreditwirtschaft, S. 265. Das galt bis ins 19. Jahrhundert, vgl. Fertig, Kreditmärkte, S. 174.

156 Vgl. z. B. Lipp, Aspekte, S. 30. Siehe auch Wirtz, Hospital, S. 79, oder Bittmann, Kreditwirtschaft, S. 265.

157 Schon im Laufe des Mittelalters bildete sich die Möglichkeit aus, Hypotheken bei den Obrigkeiten schriftlich niederzulegen. Das gilt zunächst jedoch vor allem für Großkredite zwischen Fernkaufleuten, vgl. Clemens, Einleitung, S. 13. Siehe dazu auch Kap. 3.3.4. In Münster wurde ein solches Hypothekenbuch erst 1820 eingeführt, vgl. Fertig, Kreditmärkte, S. 165, sowie Reif, Westfälischer Adel, S. 76.

ein Vertrauensverhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger für die Kreditbeziehung unersetzlich.¹⁵⁸ Daher gilt auch für diese Kreditart, dass Kreditbeziehungen vor allem im nächsten Umfeld gesucht, vermittelt und abgeschlossen wurden,¹⁵⁹ und zwar noch bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts.¹⁶⁰

Im Folgenden soll versucht werden, den Kreditmarkt des 18. Jahrhunderts in Münster, insbesondere das Agieren der Adelsfamilien auf diesem Markt, näher zu skizzieren. Dazu sollen mehrere Aspekte in den Vordergrund gerückt werden: die verschiedenen Formen der Kreditbeschaffung, der Bedeutung sozialer Beziehungen und Kontakte für die Stiftung und Erhaltung von Kreditbeziehungen sowie die Struktur der Kreditgeber und der verschiedenen Kreditarten.

2.2.2 Kreditbeschaffung durch soziale Beziehungen

Die Frage, wie Kredite bzw. Schulden zustande kamen, wie Kreditnachfrager und Kreditgeber zueinander fanden, hing stark von der jeweiligen Kreditform ab. Eine Schuld konnte beispielsweise direkt aus einer anderen, bestehenden Markt- oder Kaufbeziehung hervorgehen, etwa wenn es sich um eine Rechnungsschuld handelte, die vom Kunden nicht bezahlt oder die im Nachhinein in eine verzinste Rentenverschreibung umgewandelt wurde.¹⁶¹ Auch Schulden aus Wechselgeschäften entstammten häufig bestehenden geschäftlichen Verhältnissen, da die Zahl der professionellen Bankiers, über die derartige Wechselgeschäfte abgewickelt wurden, sehr begrenzt war.¹⁶² In jedem Fall aber waren Kreditbeziehungen aus Wechselgeschäften insofern leicht zu stiften, weil der Kreditgeber von sich aus bereits an einem mehr oder minder institu-

158 Wirtz, Hospital, S. 26 negiert die Bedeutung von Vertrauen schlichtweg dadurch, dass ja schon durch die Bereitstellung einer Hypothek immobile Werte als Sicherheit vorlagen und daher persönliches Vertrauen nicht mehr notwendig gewesen sei. Dagegen betont jedoch Lubinski, Ländliches Kreditwesen, S. 156–161, zu Recht, dass gerade beim Fehlen von Hypothekenbüchern Kredite stets persönliche Kredite waren und dass bei einem Verlust des persönlichen Vertrauens die Kreditsysteme schnell zusammenbrechen konnten. Auch Clemens, Einleitung, S. 11, stellt heraus, dass gerade auf privaten Kreditmärkten Vertrauen eine *conditio sine qua non* darstelle. Vgl. ebenso auch van den Heuvel, Amt, S. 94, und Muldrew, Anthropologie, S. 178–179.

159 Vgl. Clemens, Einleitung, S. 14. Das gilt beispielsweise auch für die Kreditnachfrage bürgerlicher Handelshäuser, vgl. Häberlein, Firmenbankrotte, S. 22–23; Safley, Staatsmacht, S. 41, und ebenso Schulte Beerbühl, Selbstmord, S. 108.

160 Vgl. ausführlich Bracht, Geldlose Zeiten, S. 143–209. Siehe auch Clemens, Einleitung, S. 9 und 17. Duggan, Bedeutung, S. 208, kommt auch diesbezüglich zu einem anderen Schluss und legt das Ende des frühneuzeitlichen Kreditsystems schon im 18. Jahrhundert an.

161 So z. B. bei einer Rechnung des Tuchhändlers Lenferding aus Münster an die Familie von Kerckerinck, die 1752 in eine Obligation mit drei Prozent Zinsen bei halbjährlicher Kündigungsfrist umgewandelt wurde, siehe KzB A 1109, Obligation vom 10. Juli 1752. Über die näheren Gründe dafür gibt die Obligation keine Auskunft, die Umwandlung stand aber wahrscheinlich unter dem Eindruck des Konkurses der Familie von Kerckerinck seit 1749.

162 Siehe zum Wechsel als Zahlungs- und Kreditinstrument Amend-Traut, Wechselverbindlichkeiten, S. 100–130, oder Denzel/Löhnig, s. v. Wechsel.

tionalisierten Markt teilnahm, der Wechselgeschäfte zum Ziel hatte.¹⁶³ Ähnliches galt auch für Pfandgeschäfte.¹⁶⁴

In der großen Mehrzahl bestanden die Schuldposten aller untersuchten Familien aber in Obligationen an Privatpersonen, also in hypothekarisch abgesicherten Rentenverschreibungen mit unbegrenzter Laufzeit.¹⁶⁵ Zumeist ist der Weg, mit dem eine solche Kreditbeziehung eingeleitet wurde, nicht überliefert. Auch in den Obligationen selbst wurde dies in der Regel nicht erwähnt. In einigen Fällen haben sich allerdings Korrespondenzen erhalten, die Aufschluss darüber geben, wie eine Kreditbeziehung zwischen adeligen Kreditnehmer und seinem Kreditgeber initiiert wurde, wer sie vermittelte und welche Bedingungen dafür vorherrschen oder von den Akteuren erfüllt werden mussten.

Kreditvermittlung durch Bankiers

Eine professionelle Vermittlungstätigkeit von Krediten über externe Experten ist für einige Regionen durchaus belegt: So traten in Paris vor allem Notare als Kreditvermittler auf, was jedoch in erster Linie dadurch bedingt war, dass Paris als großstädtischer und vom kreditbedürftigen auswärtigen Adel stark frequentierter Raum kaum mehr Möglichkeiten bot, Kreditbeziehungen allein über persönliche Bekanntschaften herzustellen. Dies sah in ländlicheren Regionen noch völlig anders aus.¹⁶⁶ Professionelle Kreditvermittler traten daher auch für die untersuchten Familien kaum in Erscheinung. In einigen wenigen Fällen wurden jedoch vor allem Bankiers bzw. reiche Kreditgeber in dieser Hinsicht tätig.

Der Münsteraner Bankier Johann Friedrich Ede war – neben zahlreichen Wechselgeschäften¹⁶⁷ – zumindest auch in der Ausformulierung einiger Obligationen der Familie von Plettenberg involviert. So plante er, dem Plettenberg'schen Sekretär Söld-

163 Vgl. für Beispiele von Wechselgeschäften der Familien z. B. die Korrespondenzen des Bankiers Ede aus Münster mit der Familie von Plettenberg um 1740 in Nor.Nor.KA 14/46, fol. 355–374. In Wechselgeschäften stand die Familie auch mit dem Kölner Bankier Meinertzhagen, der 1764 wegen einer Wechselschuld der Bernhardina d. Ä. von Plettenberg über 2.000 Rtlr. von 1756 klagte, siehe Nor.Nor.KA 253/83, Klage Meinertzhagens vom 9. Juli 1764, fol. 2r–9. Der jüdische Bankier Samuel Wertheimer forderte ebenfalls noch bis spätestens 1772 einen Wechsel über 1.500 fl. aus dem Jahr 1767 von der Familie von Plettenberg, der eigentlich nach einem halben Jahr hätte beglichen werden sollen, vgl. Nor.Nor.KA 14/38, Bd. 3, Zahlungsaufforderung des Reichshofrats vom 20. Januar 1772, fol. 261.

164 Pfandgeschäfte scheinen die Familien aber nur äußerst selten eingegangen zu sein. Nur einmal taucht in den Quellen ein solches auf: Am 7. September 1760 ließ Josef Marsil von Nagel ungenannt bleibende Gegenstände für 240 Rtlr. bei einem Pfandleiher versetzen, siehe Tat Keu 27, Pfandbrief vom 7. September 1760.

165 Siehe für die Struktur der Kreditgeberschaft und für die verschiedenen Kreditarten Kap. 2.2.3.

166 Nach Lipp, Aspekte, S. 31, galt dies sogar für Städte wie Lissabon. Vgl. auch Häberlein, Kreditbeziehungen, S. 43.

167 Die Korrespondenzen Edes mit Söldner belegen, wie stark Ede auch in Wechselgeschäfte mit der Familie von Plettenberg verwickelt war, siehe z. B. Nor.Nor.KA 14/46, Brief vom 28. De-

ner Konzepte von Obligationen zu schicken und gab Anweisungen, von wem sie zu unterschreiben waren:

»[D]emnächst präsentire hiebey die Projecte so wohl zu der Caution als denen Obligationen, erstere ist nur von dem herren Graffen [= Franz Joseph von Plettenberg-Wittem] allein zu unterschreiben nöthig [...]. die Obligationes angehend werden Ih. Excel. dh. Graf samt dero frau Gemahling unterschreyben, und kann hiernegst die versicherung von Ih. Excel. der verwittibten frau Gräffin [= Bernhardina d. Ä. von Plettenberg, geb. von Westersholt] schon gemacht werden. Dh. hofrath Booke als mein vertrauter Freund vermeynet, die Worte cum pacto constituti possessory führten genugsam Verbindlichkeit mit sich und würden dem H. Graffen nicht ohnbekant seyn, welcher gestalt ihm solche zur wieder Zahlung anstrengeten, mithin wären mehrere weitläufigkeiten ohnnöhtig.«¹⁶⁸

Dabei ging es um eine Summe von insgesamt 10.000 Rtlr. Da der Bankier auch mögliche Zahlungstermine vorschlug, ist es wahrscheinlich, dass über ihn auch die Zahlung erfolgen sollte und er vielleicht sogar den Kontakt zu den Gläubigern hergestellt hatte. Kreditvermittler nutzte Franz Joseph von Plettenberg auch während seines langjährigen Aufenthaltes in Wien. Dabei griff er unter anderem auf den Mandatar Schleiniger zurück, der – folgt man dem späteren Bericht Franz Josephs – von vornherein das Ziel hatte, die von ihm vermittelten Gläubiger des finanziell schon angeschlagenen Grafen später zum Klagen zu animieren und so doppelt an ihnen zu verdienen. Franz Joseph warf ihm vor,

»dass er leicht das Interesse seiner Partheyen vor sein eigenes vergessen thäte, und wie er merckete, daß dieses Handwerck einträglich werden könnte, so suchte er fleißig Leüth zum klagen anzureizen, und lissete in der ganzen Stad verlauten, daß wann man von dem gräflich Plettenbergischen hauß Geld empfangen wollte, man ihme nur zum Mandatarius stellen solle, als thäte er mit einem Wort unser hauß und unseren Credit boshafftig suchen zu beschwächen, solches uns lang unbewußt ware, um desto mehr, daß er zu gleicher zeit unter der hand sich gebrauchen lisse uns Geld zu negotiren«¹⁶⁹.

Diese Fälle stellen jedoch die einzigen Beispiele des untersuchten Quellenkorpus dar, bei denen man eine Kreditvermittlung nachweisen kann, die von einem professionellen Bankier oder »Dienstleister« betrieben wurde.

Indirekte Kreditbeschaffung

Eine besondere Form der Kreditfinanzierung war es, einen Bankier oder auch reichen, kreditwürdigen Privatmann Geld bei mehreren Kreditgebern aufnehmen und

zember 1738, fol. 372, und ebd., vom 11. Januar 1739, fol. 374. Darin erhält Ede Geld von der Familie und bittet um weitere Anweisungen u. a. in Amsterdam.

168 Ebd., Brief Edes an den Sekretär Söldner vom 23. Oktober 1740, fol. 360–361. Siehe ähnlich auch ebd., Brief Edes an Söldner vom 26. September 1740, fol. 364.

169 Nor.Nor.KA 57/1, Bericht Franz Josephs zum Gläubiger Mack, undat., fol. 70.

das Geld gegen einen höheren Zins an die Familie weitergeben zu lassen. Diese Form – die über eine einfache Bürgschaft noch hinausging – wurde vor allem dann gewählt, wenn es der Familie selbst nicht mehr gelang, den Gläubigern ausreichende Sicherheiten zu stellen, oder sie selbst nicht mehr als kreditwürdig galt. Daher wurde diese Beschaffungsform vor allem im Rahmen einer Schuldenregulierung gesucht, bei der dem »Negotianten« eine direktere Form der Sicherheit, z. B. die Übertragung der Verwaltung eines Teils der Familiengüter, geboten wurde, um mit den von ihm aufgenommenen Geldern ältere Gläubiger zu befriedigen. Die Vormundschaft über den minderjährigen Max Friedrich von Plettenberg-Wittem suchte 1771 nach so einer Möglichkeit:

»[Der Mitvormund Franz Friedrich von Fürstenberg solle] einen reichen Banquier oder Negotianten in Lüttig ausfündig machen [...], welcher für die Vormundschaft die Subscription eröffnen wollte, welches nunmehr die Art Geld zu negotieren bey großen Herren ist, diesem müßten jährlich die Zinsen von den wittemschen Renthenmeister, der ihm dafür beediet, auch in propriis haftbar seyn müßte, sodann von ihm an Creditoren ausgezahlt werden und erstere erhielte für seine Mühe und dem erworbenen Credit etwa $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ pro cent, wenn er das Geld zu 2 $\frac{1}{2}$ p.c. verschaffet.«¹⁷⁰

Schon ein Jahr zuvor hatte man mit dem Aachener Freiherrn Rudolf Konstans von Geyer zu Schweppenburg eine ähnliche Vereinbarung getroffen. Geyer sollte für die Aufnahme von 84.000 Rtlr. die Verwaltung der Grafschaft Wittem für 30 bis 40 Jahre überschrieben werden, was sich jedoch zerschlug.¹⁷¹ Mit dem Geld sollten vor allem die Wiener Schulden des Großvaters beglichen werden. Den gleichen Weg versuchte Max Friedrich später noch einmal zwecks Begleichung seiner eigenen Schulden einzuschlagen. Dem Vertragspartner sollte dabei über einen 24-jährigen Zeitraum ein jährlich gleichbleibender Betrag ausgezahlt werden, der sowohl Zinsen als auch Tilgungsraten enthielt.¹⁷²

Diese Form der indirekten Kreditfinanzierung diente aber nicht immer einer Schuldenregulierung. Caspar Nikolaus von Kerckerinck übernahm diese Funktion für seinen Schwager Ferdinand Wilhelm von der Recke zu Steinfurt, nachdem dieser von seinem Vater vor allem aufgrund zu großer Schuldenaufnahmen enterbt worden war.¹⁷³ Seinen Gläubigern konnte von der Recke damit keine ausreichenden Sicherhei-

170 Nor.Nor.KA 57/3, Anmerkungen zum Plan wegen Wittem, undat. [1771], fol. 362r.

171 Vgl. Nor.Nor.KA 57/3, Vertragsentwurf, undat. [1770], fol. 540 und ebd., Vertragsentwurf vom 15. Oktober 1770, fol. 549. Grund für das Scheitern war wohl Geyers eigene Kreditunwürdigkeit, vgl. Fürstbistum Münster, Kabinettsregistratur 3395, Bericht Dettens aus Aachen, undat. [Herbst 1770], fol. 141. Siehe auch Kap. 3.2.3.

172 Vgl. dazu Nor.NME 67, Brief Max Friedrichs an die Administration vom 19. Juli 1809. Vertragspartner sollte Wilhelm Fürst von Sayn-Wittgenstein werden, dem dafür die Verwaltung der Familiengüter angeboten wurde, vgl. dazu ausführlich Kap. 3.2.3.

173 Vgl. KzB A 728, Testament des Johann Matthias von der Recke vom 26. November 1737. Zu Ferdinand Wilhelm von der Recke zu Steinfurt, Droste des Amtes Werne, vgl. auch Kohl, Diözese, Bd. 4, S. 256.

ten mehr bieten, weshalb Caspar Nikolaus für ihn etwa 18.000 Rtlr. im eigenen Namen zugunsten von der Reckes aufnahm sowie für Kreditaufnahmen bzw. für ältere Obligationen von der Reckes bürgte.¹⁷⁴ Auf diesen Forderungen blieb die Familie von Kerckerinck nach dem kinderlosen Tod Ferdinand Wilhelms 1761 schließlich sitzen.¹⁷⁵

Nicht immer aber lässt sich von einer bewussten indirekten Kreditfinanzierung ausgehen, wenn der Gläubiger geltend machte, das vergebene Kapital selbst nur geliehen zu haben. So hatte beispielsweise der Militärangehörige Scheffer bei einem Major von Amboten 1771 die Summe von 200 Rtlr. aufgenommen, um Josef Marsil von Nagel einen Kredit in dieser Höhe geben zu können.¹⁷⁶ Auch die Gläubiger Franz Joseph von Plettenbergs in Wien behaupteten, selbst Kredite aufgenommen zu haben, um ihrem Schuldner Geld leihen zu können. Einige von ihnen gerieten durch die spätere Zahlungsunfähigkeit Franz Josefs schließlich selbst in Konkurs, sodass sie »sich bis anhero in arrestirlichen Verhaft befinden müssen«¹⁷⁷. Ob Josef Marsil von Nagel oder Franz Joseph von Plettenberg davon Kenntnis hatten, dass ihre Gläubiger die Kapitalien selbst nur von anderen aufnahmen, oder ob sie dies von ihnen sogar explizit erwartet hatten, ist nicht ersichtlich. Man wird jedoch sicher nicht davon ausgehen können, dass hinter allen solchen Kreditbeziehungsketten eine intendierte indirekte Kreditbeschaffung stand.

Kredite über eigene Bedienstete

Eine große Rolle in der Kreditvermittlung spielten eigene Bedienstete, vor allem Verwalter und Sekretäre, die im Auftrag ihres Dienstherrn nach Geldgebern suchten.¹⁷⁸ Einen guten Einblick in die Herangehensweise einer Kreditbeschaffung durch einen Verwalter gewinnt man durch die Korrespondenz Josef Marsil von Nagels mit seinen Verwaltern der Reichsherrschaft Oberingelheim, Johann Jacob Weitzel und Johannes Mihm, die er beauftragte, im nahen Mainz Kreditgeber ausfindig zu machen. 1771 erhielt Weitzel nach eigenen Worten den Auftrag,

174 Vgl. KzB A 4763, Kommissionsdekret vom 30. September 1747. Siehe auch KzB A 3452, Auszug der Summen, die Caspar Nikolaus für von der Recke aufnahm. Für Obligationen von der Reckes, die Caspar Nikolaus als Bürge direkt mit unterzeichnete, vgl. z. B. ebd., Obligation von der Reckes vom 31. Dezember 1742 über 1.900 Rtlr., oder ebd., Obligation von der Reckes vom 19. Mai 1745 über 1.300 Rtlr. Für die Übernahme einer Bürgschaft über eine ältere Schuld von der Reckes durch Caspar Nikolaus vgl. z. B. ebd., Urkunde Caspar Nikolaus vom 14. Dezember 1737.

175 Vgl. KzB A 1678, ›Wahrhafter Auszug meiner Geschichte‹ [1776], S. 1 sowie von Kerckerinck, Wahrer actenmäßiger Zustand der Borgischen Güter, S. 3.

176 Vgl. Tat Keu 29, Brief Scheffers an den Sohn Josef Marsils, Clemens August von Nagel, vom 8. Januar 1798. Darin fordert Scheffer noch weitere 120 Rtlr. ein.

177 Nor.Nor.KA 60/13, Bericht des Obristhofmarschallamtes in Wien vom 20. August 1770, fol. 231.

178 Vgl. dazu auch Hrdlička, Kommunikation, S. 370–372.

»das [er] auf eine obligation 4000 fl aufnehmen solle, alß habe mich tages hierauf so gleich nach Mayntz verfüget, und durch die jährl: ritter Anlaage des falß gelegenheit gesucht, auch wurde mir von herren Casier Ernst alle plätze wo jederzeit Geld zu haben gesagt, welche auch alle durchwandert, und von jedem deroselben, es seye dermahlen kein vorrätthiges geld vorhanden, abgewiesen worden, und da herre Graffen von Ingelheim und von Elz nicht ein heimisch und derohalben von dessen bediente keine positive nachricht erhalten könne, so habe selbe gestern nembl. herrn Graffen von Elz zu Elvilt und herren Graffen von Ingelheim zu gaisenheim gesucht, allein von selben auff nehml. art abgewiesen worden, von letzteren herren Graffen amtmann Brückheimer habe zwarn die nachricht das Geld nächstens ein kommen müste, und sollte mich deroselben künfftigen freytag noch wie mahl melden wann es mögl. seyn wollte er mir zuhelffen suchen«¹⁷⁹.

Weitzel ließ sich von Bekannten zeigen, wo man Kredite bekommen könnte, und suchte diese Orte persönlich auf, die Kreditbeschaffung erfolgte also sozusagen *zu Fuß*. Dies – wie auch die Veröffentlichung in einem Wochenblatt – waren jedoch keine Garantien für eine erfolgreiche Kreditaufnahme: »[A]lle desfalls angestellte gute freinde haben nichts ausgerichtet, so wie auch mit geschעהner einrückung in wochen blätgen vergebens gewesen.«¹⁸⁰ Am Ende fand Weitzel durch seine persönlichen Kontakte aber doch einen Geldgeber:

»[W]ie dass endlich mit aufnahme derer 4000 fl von herren Erbschenk von Schmidburg zu sage erhalten [...]. in mayntz wäre es umsonst gewesen wann nicht justemant herr von Schmittburg /: der alljährlich 2 bis 3 mahl bey mir einkehret :/ vor 8 tagen wäre hier gewesen wo dann gantz frey mit ihm sprechen können und [...], worauf er mir dann versprochen zu helfen.«¹⁸¹

Dabei musste Weitzel sogar »auch mich selbst vor die zinsen zu haften verobligiren«¹⁸². Das Kreditgeschäft verzögerte sich schließlich, weil Schmidburg auf eine Konfirmation der Hypothek durch die Oberrheinische Reichsritterschaft bestand, die diese aus formalen Gründen nicht geben wollte.¹⁸³ Weitzel bot daher an, »eine hinlängliche hypotheque von meinem eigenthum [zu stellen und dadurch] einswellen bürge [zu] seyn«¹⁸⁴.

179 Tat Keu 237, Brief Weitzels an Josef Marsil vom 12. Juni 1771.

180 Ebd., Brief Weitzels an Josef Marsil vom 17. Juli 1771.

181 Ebd.

182 Ebd.

183 Mit einer ritterschaftlichen Konfirmation wurde die Sicherheit des Gläubigers erhöht, da die Schuld später über das Gericht der Ritterschaft eingeklagt werden konnte. Sie achtete außerdem darauf, dass die Güter nicht übermäßig belastet werden. Die Ritterschaft wollte die Obligation Josef Marsils nicht konfirmieren, weil die Unterschrift der Ehefrau nicht vor einem Notar und zwei Zeugen erfolgte, vgl. ebd., Brief Weitzels an Josef Marsil vom 29. August 1771, und weil ein Revers des Bruders Josef Marsils fehlte, vgl. ebd., Brief Weitzels an Josef Marsil vom 2. Oktober 1771. Zur ritterschaftlichen Konfirmation siehe auch Kap. 3.3.4.

184 Tat Keu 237, Brief Weitzels an Josef Marsil vom 2. Oktober 1771.

Auch der Ingelheimer Pfarrer Johannes Mihm, der auf Weitzel als Verwalter Oberingelheims folgte, wurde mit Kreditaufnahmen beauftragt. Er sollte ein Kapital über 10.000 fl. ausfindig machen, um einen anderen Gläubiger, der sein Kapital gekündigt hatte, auszulösen. Mihm ging dabei denselben Weg wie Weitzel: »[I]ch war bey allen denjenigen, bey welchen ich gewiß baares Geld vermuthete, und wo ich auch selbst einige Credit zu haben vermeyne.«¹⁸⁵ Mihm und Weitzel bemühten also ihre sozialen Kontakte und brachten ihre eigene Kreditwürdigkeit mit ein.

Dass sich ein Gläubiger eher an den ihm bekannten Vermittler hielt, wenn ihm der Schuldner unvertraut war und keine ausreichenden Sicherheiten vorlagen, musste auch der Hofrat Max Friedrich von Plettenbergs, Christian Carl Levenhagen, erfahren. Dieser hatte zusammen mit seinem Schwager, dem Sekretär Aumann, im Oktober 1800 im Fürstentum Anhalt bei einem Kellermeister Schulze für seinen Dienstherrn »eine beträchtliche Schuld contrahirt [...], deren Anerkennung von Seiten des Herren Grafen von plettenberg sich verzögerte«¹⁸⁶. Levenhagen und Aumann – zwischenzeitlich nach Magdeburg bzw. Berlin gereist – kehrten jedoch nicht in den versprochenen acht Tagen zum Kellermeister Schulze zurück, um die Schulden auszulösen. Schulze fürchtete daher einen Betrug und beantragte eine Verhaftung der beiden.¹⁸⁷ Levenhagen hatte daraufhin

»ausdrücklich und freywillig darin gewilligt [...], daß er im schulzischen Gasthofe alhier durch einen Fürstl. Jäger bewacht würde, daß ferner, als nachher der H. rath Levenhagen auf verordnung der hochfürstl Landesregierung und weil dem h. kellermeister Schulze die bisherige bewachung des h. Levenhagen zu kostbar geworden, im Monath febr. d. J. in das hiesige öffentliche Gefängnis gebracht wurde, solches nach den eigenen worten der hochfürstl. regierung, nicht poenae loco sondern securitatis causa geschehe«¹⁸⁸.

Erst im Juli 1801 erbrachte Max Friedrich die Bestätigung der Schuldaufnahme; Levenhagen blieb bis dahin in Gewahrsam.¹⁸⁹ In den Beispielen wurde der kreditvermittelnde Bedienstete vom Gläubiger persönlich mit in die Verantwortung genommen, wenn ihm die Sicherheiten des Schuldners nicht ausreichend erschienen – wobei die Frage der ausreichenden Sicherheit von den Gläubigern völlig unterschiedlich beant-

185 Ebd., Brief Mihms an Josef Marsil vom 29. September 1775.

186 Nor.Nor.Ak 12297, Bericht des Amtrats Scharding des Anhaltiner Justizamtes in Dessau vom 7. Juli 1801, fol. 40. Schulze bezahlte 300 Rtlr. für zwei Pferde und leistete Bürgschaften über 1.500 Rtlr. für verschiedene »Pretiosa und Galanterie-Waren«, die Levenhagen und sein Begleiter für Max Friedrich kauften, vgl. HHStA, RHR, Ob. Reg. 973–1, Befragung des Sekretärs Aumann vom 21. Dezember 1800.

187 Dabei stellte sich auch heraus, dass Levenhagen und Aumann die schriftliche Vollmacht Max Friedrichs zur Schuldenaufnahme gefälscht hatten, vgl. ebd.

188 Nor.Nor.Ak 12297, Bericht des Amtrats Scharding des Anhaltiner Justizamtes in Dessau vom 7. Juli 1801, fol. 40.

189 Dieser Vorgang erinnert an ein »Einlager«, bei dem der Schuldner solange in ehrenhaftem Gewahrsam, z. B. in einer Gaststätte oder bei dem Gläubiger selbst, blieb, bis seine Schuld beglichen wurde, vgl. dazu Clemens, Einleitung, S. 13.

wortet wurde: Dem Dessauer Gläubiger Max Friedrichs genügte schon eine schriftliche Bestätigung des Schuldners, dem Mainzer Gläubiger Josef Marsils reichte eben diese nicht aus.

Nicht immer legten die Gläubiger darauf jedoch Wert, sodass die Bediensteten der Adelsfamilien häufig mit der Beschaffung von Krediten beauftragt wurden. Levenhagen war in dieser Hinsicht auch nach seinem neunmonatigen Gewahrsam noch mehrmals tätig. So stellte ihm Max Friedrich beispielsweise 1808 eine Vollmacht aus, um Geld »anzuschaffen«¹⁹⁰. Im Jahr 1813 fragte Levenhagen beim Rentmeister des Rittergutes Ichterloh, Fritz Klossen, um eine Kreditmöglichkeit an, der ihm schließlich anbot, einen Kredit des Rentmeisters des Gutes Westerwinkel zu vermitteln.¹⁹¹ Auch Weitzel wurde erneut 1772 beauftragt, ein Kapital von 750 fl. aufzunehmen.¹⁹² Der Rentmeister Nordkirchens, Ernst Ludwig Sandfort, wurde sogar von sich aus aktiv, als ein gekündigtes Kapital abgelöst werden musste, und bat um eine Vollmacht, um in Münster einen Kredit aufzunehmen.¹⁹³

Kredit und soziale Beziehungen

Die bisher genannten Beispiele weisen schon darauf hin, wie wichtig soziale Beziehungen und persönliche Kontakte waren, um Kredite aufnehmen zu können. So berief sich der Rentmeister Ichterlohs, Klossen, gegenüber Levenhagen darauf, dass er »mit dem rentmeister Friere auf Westerwinkel [...] sehr gut stehe, [...] er hat mir schon mehr ähnliche gefälligkeiten erzeiget«¹⁹⁴. Klossen war sich sicher, eine Kreditvermittlung erfolgreich stiften zu können, weil er auf soziale Beziehungen zum Geldgeber aufbauen konnte. Auch bei der Kreditbeziehung zwischen Josef Marsil von Nagel, Scheffer und Amboten lassen sich soziale Beziehungen als Grundlage vermuten, gehörten doch alle drei dem münsterischen Militär an.¹⁹⁵

Dass Weitzel auf der Suche nach Kreditgebern in Mainz 1771 seine »gute[n] freinde«¹⁹⁶ bemühte, von diesen also Hilfe in der Kreditbeschaffung ganz selbstverständlich erwartete, wurde schon angedeutet. Auch, dass er mit dem Erbschenken von Schmidburg schließlich einen Geldgeber fand, den er durch häufige Besuche schon lange kannte, ist ein gutes Beispiel für die Bedeutung sozialer Beziehungen auf dem Kreditmarkt. Als sich das Kreditgeschäft aufgrund formaler Mängel bei der

190 Nor.Nor.Ak 12297, Vollmacht vom 10. September 1808, fol. 101.

191 Vgl. Nor.Nor.Ak 13602, Brief Klossens an Levenhagen vom 9. Juni 1813, fol. 32. Ob hier die jeweiligen Rentmeister selbst oder die Gutsherren von Ichterloh bzw. Westerwinkel, Fürstenberg und Merveldt, als Kreditgeber einspringen sollten, ist nicht klar.

192 Vgl. Tat Keu 237, Brief Weitzels an Josef Marsil vom 5. September 1772. Weitzel drückt jedoch seine Hoffnungslosigkeit in dieser Sache klar aus.

193 Vgl. Nor.Nor.Ak 13391, Bd. 1, Brief Sandforts an den Vormund Maria von Plettenbergs, Clemens August von Ketteler, vom 26. Januar 1819, fol. 52.

194 Nor.Nor.Ak 13602, Brief Klossens an Levenhagen vom 9. Juni 1813, fol. 32.

195 Vgl. Tat Keu 29, Brief Scheffers an Clemens August von Nagel vom 8. Januar 1798.

196 Tat Keu 237, Brief Weitzels an Josef Marsil vom 17. Juli 1771.

Konfirmation durch die Reichsritterschaft jedoch verzögerte, versuchte Weitzel zunächst, Schmidburg durch dessen Vertrauten dazu zu bringen, das Geld schon vor der Konfirmation auszuzahlen:

»[H]err licentiat Hebel ist nicht zu hause gewesen sondern mit seiner frau in Wißbaden wird aber morgen wieder eintreffen, und weillen derselbe bey herrn darleyter in estiem [= Achtung] stehet, hoffe und mache mir Versprechung, derselbe wird es vermittels der ihme versprochene ansehnlichen Discretion [= Erkenntlichkeit] es dahin bringen können, daß her von Schmittburg die summa noch vor der Confirmation auszahle.«¹⁹⁷

In gleicher Weise bemühte sich später Weitzels Nachfolger Mihm um einen Kredit bei einer reichen, ungenannt bleibenden Person. Da diese sich aber unwillig zeigte, hatte Mihm verschiedenen Leuten u. a. »ansehnliche trinkgelder versprochen«¹⁹⁸, um mit ihrer Hilfe doch noch an den Kredit zu kommen. Bestanden keine eigenen Beziehungen zum potenziellen Kreditgeber, versuchte man also, über Dritte eine Beziehung herzustellen, auch wenn das bedeutete, dass man diese kaufen musste.

Weit erfolgversprechender dürfte dagegen die direkte Bekanntschaft zu Geldgebern gewesen sein. So hielt sich Max Friedrich von Plettenberg längere Zeit »abwechselnd in Loebichau u. in Altenburg auf, wo er von alten Zeiten her im Hirsch noch einigen Pump hat[te]«¹⁹⁹. Auch während laufender Kreditverhandlungen über einen Vermittler war die Herstellung eines direkten Kontakts zwischen Kreditgeber und -nachfrager ein wichtiger Faktor für einen erfolgreichen Ausgang. So ermahnte Rudolf Konstans von Geyer, der einen reichen Geldgeber ausfindig gemacht hatte und die Verhandlungen mit ihm leitete, Clemens August von Plettenberg dazu, auf dessen Briefe zu antworten, um das Geschäft nicht zu gefährden.²⁰⁰

Solche persönlichen Kontakte waren aber nicht nur wichtig, um Kreditverhältnisse einzugehen, sondern auch, wenn bestehende Kreditbeziehungen zu zerreißen drohten. Der Reichshofratsagent Schmidt empfahl Franz Joseph von Plettenberg, durch einen schriftlichen Kontakt die drohende Kündigung eines Kapitals abzuwenden:

»[S]o meineth obgedachter mann [= der Sachwalter der Gläubigerinnen] jedoch in großen Vertrauen, daß es leichter seyn würde, diese Dames zu beruhigen, wann Ew. Hochgräfl.e

197 Ebd., Brief Weitzels an Josef Marsil vom 10. August 1771.

198 Ebd., Brief Mihms an Clemens August von Nagel vom 22. April 1780.

199 Nor.NME 27, Brief von Max Friedrichs Begleiter Frobrig an eine unbekannte Adressatin vom 3. Oktober 1805. Ein Dr. Frobrig wird von Max Friedrich in seinem Testament als sein Leibarzt genannt, vgl. Nor.Nor.Ak 12902, Testament Max Friedrichs vom 1. Juli 1807, fol. 64r.

200 Vgl. Nor.Nor.KA 57/3, Brief Geyers an den kurfürstlichen Administrationsbeauftragten Hofkammerrat Clemens August Detten vom 16. Juli 1770, fol. 460. Warum Clemens August von Plettenberg auf die Briefe nicht reagierte, ist unklar. Der Kredit scheint nicht zustande gekommen zu sein, obwohl er von der kurfürstlichen Administration wohl gewünscht wurde: Im September wurde Detten nach Aachen geschickt, um zu untersuchen, warum der Kredit nicht zustande kam und um selbst mit diesen sowie mit weiteren potenziellen Kreditgebern zu verhandeln, vgl. ebd., kurfürstliche Vollmacht vom 6. September 1770, fol. 537.

Gnaden nebst vorstellung der unmöglichkeit zu dermahliger Abstossung des Capitals sich dahin schriftliche zu erklären geruheten, das dieselbe aljährlich nebst den richtigen interessen auch a conto des Capitals einige tausend Gulden abzustossen bedacht seyn wollten, als welchen Thunlichkeit dero gnädigen Erwegung übergebe.«²⁰¹

Auch an Max Friedrich von Plettenberg sollte diese Empfehlung bezüglich eines Gläubigers gehen, um eine Klage noch abzuwenden.²⁰² Der Oberingelheimer Verwalter Mihm bemühte zum gleichen Zwecke indirekte Kontakte zum Nagel'schen Gläubiger Hugo von Kesselstatt. Er wandte sich zum einen an den Bruder sowie an den Sekretär des Gläubigers, die diesen um weitere Geduld bitten sollten. Zum anderen wies er seinen Dienstherrn Josef Marsil darauf hin, »das ein gewisser Hr. von Westerhold ein besonders guter freund Ewerer Excellenz, und auch des Hr. Landhofmeisters [= Kesselstatt] seyn solle, vielleicht kann dieser Hr. von Westerhold in dieser Sach der beste Vermittler seyn«²⁰³.

Ähnlich verfuhr Mihm auch bei dem Gläubiger Hugo Franz von Dalwigk, den er nicht von der Loskündigung abbringen, aber zu einem günstigen Vergleich bewegen konnte. Zunächst hatte der Erbschenk von Schmidburg vermittelt. Danach wollte Mihm »den Hr geheimbtten rath von Winckelmann, als den intimesten freund des Hr. von Dallwig [...] zu gewinnen suchen«²⁰⁴. Darüber hinaus besuchte er Dalwigk zusammen mit dem Geistlichen Rat Schlör, »der mit Hr. Dallwig sehr gut freund ist«²⁰⁵. Schließlich war es aber »die frau von Dallwig, welche Achtung ich gewonnen zu haben glaube, hat bey ihrem Hr. Gemahl mir trefflich geholfen; wir seynd einig«²⁰⁶.

Umgekehrt nutzten auch die Gläubiger ihre sozialen Beziehungen und Kontakte, um ein Kapital zurück- oder rückständige Zinsen einzufordern. Der Hofrat und Stadtrichter Gräver schrieb daher an den mit Clemens August von Nagel vertrauten Freiherrn Friedrich Christoph von Boeselager, dass er von diesem noch rückständige Zinsen in Höhe von 179 Rtlr. forderte und ihm »der Prokurator Krey als Mandatarius gedachten Obristen von Nagel nur stets mit leeren Versprechungen aufhaltet, so ersuche Euer Wohlgebohren mir zur Zahlung zu verhelfen, damit nicht

201 Nor.Nor.Ak 11764, Brief Schmidts an Franz Joseph vom 29. Januar 1743. Die Gläubigerinnen sind gemeinsame Erben des Kapitals und wollten es kündigen, »weilen diese gräfl. Geschwister [in] gar keiner gutten harmonie mit einander stehet, und ein jeder daseinige getheilet haben will«, ebd.

202 Vgl. Nor.Nor.Ak 12598, Brief des Legationsrates Greuhm an den Fürsten von Wittgenstein vom 27. August 1805, fol. 15–15r. Max Friedrich war der Meinung, dass die vormals auf Wittem haftende Schuld nach der Eroberung der Grafschaft durch die Franzosen nun deren Angelegenheit sei, und hatte daher bislang »viele briefe über denselben gegenstand unbeantwortet gelassen«, ebd., fol. 15r. Greuhm argumentierte, dass immer noch Max Friedrich der Schuldner sei, da er im Reichsdeputationshauptschluss 1803 mit der Grafschaft Mietingen bei Württemberg entschädigt worden war. Er solle sich von »einer stelle, deren Authoritaet ihm nicht zweifelhaft seyn kann, belehren lassen«, ebd.

203 Tat Keu 237, Brief Mihms an Josef Marsil vom 29. September 1775.

204 Ebd., Brief Mihms an Josef Marsil vom 13. Januar 1776.

205 Ebd.

206 Ebd., Brief Mihms an Josef Marsil vom 3. April 1776.

nöthig habe, wider gedachten Herren Obristen von Nagel dieser gerechten forderung halber gerichtlich zu klagen«²⁰⁷. Auch der jüdische Bankier Samuel Wertheimer bemühte indirekte Kontakte und ließ sich von Plettenberg'schen Vertrauten in Wien an den münsterischen Hofgerichtsassessor Abecke, dem Bevollmächtigten der kurfürstlichen Administration, weiterempfehlen:

»[D]a obiger Wechsel schon längst hätte bezahlt werden sollen, und die Bezahlung von dem Gräfl. Hn. debitore mir zu vielen male, aber jederzeit ohne effect versichert worden, so wurde ich auch nicht ermangelt haben, selbsten bei einem Höchstpreisl. Kai. Reichs Hof Rath klagbar anzugehen, nachdem aber Herr Baron v. Riesch so wohl als Herr Reichs agent v. Wallau mich davon abgehalten haben, rathend mich diesfalls an euer Hoch Edel Geborn zu wenden, und versicherend daß ich durch dero geneigte mittelung meine Bezahlung bis Ostern dieß jahrs unfehlbar erhalten wird.«²⁰⁸

Freiherr Wolfgang von Riesch war sowohl wichtigster Unterhändler der Familie von Plettenberg bei den Vergleichsverhandlungen mit den Wiener Gläubigern Franz Josephs als auch selbst Gläubiger der Familie.²⁰⁹ Auch er wandte sich an den Assessor Abecke mit seinen Forderungen und vergaß dabei nicht, sein Vertrauen in und seine Freundschaft zu Abecke zu betonen:

»[I]ch trage zu Ew. Hochedelgeb. Richtigkeit und ordnungsEyfer auch mir bezeigte freundschaft mein gantzes Zutrauen, dass Sie zu meiner schleunigsten Bezahlung verlässliche Vorkehrung zu treffen belieben werden, als welches ich für das erheblichste Merckmahl dero mir gönnenden Freundschaft mit schuldigsten Dank und realer Erkänntlichkeit ansehen werde.«²¹⁰

Persönliche Kontakte und soziale Beziehungen stellten für die Akteure auf dem Kreditmarkt also eine äußerst wichtige Ressource dar. Mit ihrer Hilfe konnten Kreditbeziehungen gesucht, gestiftet und auch später noch stabilisiert oder sogar erfolgreich beendet werden. Bestanden keine direkten Beziehungen zwischen Kreditnehmer und Kreditgeber, konnten ein oder mehrere Vermittler eingesetzt werden, die eine Beziehung indirekt herstellten, die beiden Pole der Beziehung also verbanden. Im Falle einer Kreditbeziehungsstiftung verpflichteten sich die Vermittler selbst vor allem dem Gläubiger gegenüber.

Das bloße Vorhandensein von Beziehungen oder gar nur von Kontakten allein reichte für eine erfolgreiche Kreditbeziehung jedoch nicht unweigerlich aus. Vielmehr kam es dabei auf das zwischen den Akteuren bestehende Vertrauensverhältnis an, insbesondere das Vertrauen des Gläubigers in den Schuldner – vor allem dann, wenn die Kreditbeziehung in erster Linie den finanziellen Interessen der Beteiligten dien-

207 Tat Keu 29, Brief Grävers an Friedrich Christoph von Boeselager vom 23. September 1789.

208 Nor.Nor.KA 14/38, Bd. 3, Brief Wertheimers an Abecke vom 4. April 1770, fol. 265–265r.

209 Zu seiner Rolle für die Familie und vor allem für Franz Joseph siehe ausführlich Kap. 2.3.3 und Kap. 3.2.3.

210 Nor.Nor.KA 58/6, Brief Rieschs an Abecke vom 7. November 1770, fol. 436r.

te.²¹¹ Für ein solches Vertrauensverhältnis stellte persönliche Bekanntschaft zwar eine überaus wichtige, aber nicht unbedingt auch eine hinreichende Grundlage dar.²¹² Eine andere Grundlage war z. B. das Ansehen des Gegenübers aufgrund von gesellschaftlichen Zuschreibungen, d. h. vor allem das kollektive Bild von der Vertrauenswürdigkeit seines Standes. Doch insbesondere auch subjektive Erfahrungen und Werturteile gingen in die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit des Gegenübers mit ein.²¹³ War das Vertrauensverhältnis jedoch durch persönliche Erfahrungswerte – z. B. aufgrund von Fehlverhalten des Schuldners oder Gerüchten darüber – gestört oder gar nicht erst begründbar, zog das auch Folgen für die (potenzielle) Kreditbeziehung nach sich.

So wurde etwa dem Rentmeister Mihm mitgeteilt, »daß zu einer so schleunigen Aufkündigung des Capitals den Herren landhofmeister [= Kesselstatt] am meisten bewogen habe, weilen die Interessen in terminus nicht wären bezahlt worden und zwar vor das erstemahl nicht«²¹⁴. Das Vertrauen des Kreditgebers wurde sehr schnell dadurch zerstört, dass der Kreditnehmer seinen Pflichten von Anfang an nicht nachkam. Aus demselben Grund fürchtete Franz Joseph von Plettenberg, zuletzt auch bei seinem größten Gläubiger Riesch den Kredit zu verlieren, wenn ihm nicht seine Forderungen erstattet würden. Franz Joseph hatte schon drei Jahre zuvor die Verwaltung seiner Güter aufgrund zu hoher Schulden an seinen Sohn abgetreten. Riesch sei der einzige, der Franz Joseph noch Vorschüsse leistete, sodass »bey ausbleibender Zahlung [an Riesch] mein Nothstand um so größer werden [müsste], als aus abgang des Credits alle sonstigen quellen für mich verstopfet seynd«²¹⁵.

War der Ruf des Aufnahmewilligen dagegen schon ruiniert, gestaltete sich eine Kreditaufnahme schwierig. Als im Zuge der Regulierung der Schulden Max Friedrich von Plettenbergs auch Verhandlungen mit dem Kurfürsten von Hessen-Kassel um einen Großkredit liefen, wollte Max Friedrich den Fortgang durch persönliches Erscheinen vor dem Kurfürsten unterstützen. Sein Sekretär Levenhagen sah dies angesichts der Gerüchte über dessen Verschwendungssucht kritisch: »[U]nmöglich können Hochdieselbe doch erwarten, daß hiebey eine allgemein günstige Stimmung für Sie herrsche.«²¹⁶ Nach Levenhagen war es Max Friedrich also nicht mehr möglich, aufgrund der Gerüchte über ihn durch sozialen Kontakt ein Vertrauensverhältnis

211 Wie oben bereits angedeutet, stand das finanzielle Interesse nicht bei jeder Kreditbeziehung im Mittelpunkt. Kreditbeziehungen wurden auch genutzt, um beispielsweise die dahinter stehende soziale Beziehung zu stützen, vgl. Pfister, Kredit, S. 268.

212 Zum Zusammenhang von sozialen Beziehungen und Vertrauen vgl. Kap. 1.2.1.

213 Siehe dazu Mauelshagen, Netzwerke, S. 132. Vgl. auch Fertig, Äcker, S. 205.

214 Tat Keu 237, Brief Mihms an Josef Marsil vom 29. September 1775.

215 Nor.Nor.KA 60/13, Bittschrift Franz Josephs vom 13. April 1767, fol. 121r. Daher bat Franz Joseph beim Reichshofrat um eine schnelle Auszahlung seiner Kompetenzgelder, also seines Unterhalts.

216 Nor.Nor.Ak 13573, Brief Levenhagens an Max Friedrich vom 26. März 1804, fol. 54r. Darüber hinaus schätzte der Kurfürst solche informellen Einflussnahmen nicht: »[D]er Kurfürst ist an und für sich schon schwer zu einem jeden Geschäfte der Art zu disponiren, ist aber auch wirklich der Wille bey vorhandener sicherheit da, so wird doch durchaus nicht von der gewöhnlichen prozedere, zur ausmittlung derselben abgewichen«, ebd., fol. 54.

herzustellen. Doch auch Max Friedrich war sich der Bedeutung des Vertrauens in den Schuldner bewusst. Er wies den ebenfalls in Kassel weilenden Levenhagen daher an, durch kleinere Kreditaufnahmen für den eigenen Bedarf vor Ort nicht den Eindruck zu erwecken, unter Geldmangel zu leiden, weil dadurch das Kreditgeschäft gefährdet würde:

»Geld hier aufzunehmen, wenn sich auch wirklich ein Darleiher für mich fände, darf ich mir gar nicht einfallen zu lassen, denn alle Augenblicke erhalte ich die Instruction, ja keine Geld verlegenheit zu verrathen, welches in der That beinahe eben so viel sagen will, als wenn man mir den raht geben wollte, mir das Essen und Trinken abzugewöhnen.«²¹⁷

Letztlich kam es für eine Kreditbeziehung also auch auf das persönliche Vertrauen an. Bestand trotz eines sozialen Kontakts kein Vertrauen in die Zahlungsfähigkeit oder -willigkeit, stellte das für die Stiftung oder Erhaltung der Kreditbeziehung ein erhebliches Manko dar, vor allem dann, wenn es den Beteiligten und insbesondere dem Gläubiger in der Kreditbeziehung in erster Linie um ein finanzielles Interesse ging.

2.2.3 Kreditgeber und Kreditarten

Nachdem gezeigt wurde, auf welche Weise Kreditbeziehungen zustande kamen und welche Voraussetzungen dafür nötig waren, soll nun der Blick darauf gelenkt werden, wer den untersuchten Adelsfamilien schließlich Kredite gab und welcher Kreditarten man sich dabei bediente. Dabei wird, vor allem wenn man die Struktur der Kreditgeber insgesamt betrachtet, der Eindruck von der hohen Bedeutung der sozialen Beziehungen für den Kreditmarkt, die sich aus der Untersuchung der Kreditbeschaffungen zumindest für einige Fallbeispiele ergeben hat, noch verstärkt.

Struktur der Kreditgeberschaft

Die Struktur der Kreditgeberschaft soll hier nur exemplarisch anhand der Kreditgeber der Familie von Kerckerinck untersucht werden (siehe Tab. 1). Für diese Familie liegt eine Übersicht vor, die einen detaillierteren Blick auf die Kreditgeber erlaubt, da sie für die meisten Posten auch die Berufsbezeichnung bzw. den Stand des Geldgebers nennt.²¹⁸ Außerdem führt die Übersicht durchgehend nicht nur die Gläubiger, die die Schuldposten zum Zeitpunkt der Erstellung der Liste besaßen, sondern auch die ursprünglichen Kreditgeber auf. Bei den anderen Familien gab es vergleichbare Übersichten auch, doch sie führten die Berufs- und Standesbezeichnungen nur

217 Ebd., Brief Levenhagens an Max Friedrich vom 24. Mai 1804, fol. 31r.

218 Gemeint ist die im Zuge des Konkursprozesses erstellte Klassifikation der Gläubiger, vgl. KzB A 3847, Klassifikation vom 2. September 1748, fol. 15–132r. Darin wurden alle Gläubiger mit ihren Schuldposten nach Kreditart und Alter geordnet, um die jeweiligen Vorrechte der Gläubiger untereinander zu klären. Siehe zur Funktion von Klassifikationen auch Kap. 3.1.2.

Tabelle 1: Kreditgeber der offenen Kredite der Familie von Kerckerinck um 1746²¹⁹

	gesamt		davon Witwen		davon Rechnungen	
	Rtlr.	Prozent	Rtlr.	Prozent	Rtlr.	Prozent
kirchliche Institutionen	30.700,00	16,1 %				
Domherren	6.400,00	3,4 %				
Kanoniker	3.096,22	1,6 %				
Äbtissinnen	2.730,00	1,4 %				
Vikare	14.393,13	7,6 %				
Pastoren	2.032,38	1,1 %			107,38	5,3 %
Geistliche gesamt	28.651,72	15,0 %				
Kirche gesamt	59.351,72	31,2 %			107,38	5,3 %
alter Stiftsadel	1.355,00	0,7 %				
Erbmänner	2.500,00	1,3 %				
Stiftung Tinnen	4.675,00	2,5 %				
Kerckerinck zur Borg	2.560,00	1,3 %				
Adel gesamt	11.090,00	5,8 %				
Beamte u. Akademiker	54.801,26	28,9 %	2.140,00	3,9 %	791,28	1,4 %
Kaufleute	22.545,56	11,9 %	1.990,00	8,8 %	4.783,98	21,2 %
Handwerker	12.203,17	6,4 %	650,00	5,3 %	3.854,84	31,6 %
Bürger gesamt	89.549,99	47,2 %	4.780,00	5,3 %	9.430,10	10,5 %
Militärs	600,00	0,3 %				
Jungfern	7.100,00	3,7 %				
Dorfbewohner	704,39	0,4 %			244,39	34,7 %
nicht zuzuordnen	22.045,66	11,6 %	4.648,94	21,1 %	3.070,42	13,9 %
gesamt	190.441,76	100,0 %	9.428,84	5,0 %	12.852,29	6,7 %

in verminderter Zahl auf, sodass eine vergleichbar eindeutige Kategorisierung nicht hätte erfolgen können. Gleichzeitig wurden zumeist nur die jeweiligen Besitzer der Schulden aufgeführt und nicht die ursprünglichen Kreditgeber. Als weiteres Problem kommt hinzu, dass die anderen Familien Güter in verschiedenen Landesherrschaften innehatten und daher keine Gesamtlisten mit allen Gläubigern vorliegen.

Der Gläubigerkreis der Familie von Kerckerinck war sehr heterogen: Grundsätzlich fanden sich darunter Mitglieder aller Schichten. Das meiste Geld jedoch lieh sich

²¹⁹ Die Aufstellung erfolgte nach der 1748 während des Konkursverfahrens angelegten Klassifikation der Gläubiger, vgl. KzB A 3847, Klassifikation vom 2. September 1748, fol. 15–132r. Es sind nur die Kredite berücksichtigt worden, die in ihrer Höhe in der Liste erfassbar waren, damit fehlen mehrere über 150 Jahre alte Rentverschreibungen, die in Naturalien, z. B. eine bestimmte Anzahl Scheffel Roggen, gemessen wurden. Alle Währungsangaben in Reichstaler. Schillinge und Pfennig wurden zu Dezimalstellen umgerechnet (1 Reichstaler = 12 Schillinge, 1 Schilling = 28 Pfennige). Eine nähere Aufschlüsselung der Kreditgeberkategorien erfolgt im Text.

die Familie von Beamten und Akademikern aus der Stadt. Zu dieser Personengruppe, die in den Quellen durch uneinheitliche Bezeichnungen, aber auch durch personelle und familiäre Überschneidungen schwer weiter zu unterteilen ist, zählen Stadt- und Regierungsräte, Rentmeister, Richter, Verwalter, Advokaten, Mediziner und auch einfache Schreiber. Sie liehen der Familie insgesamt fast 55.000 Rtlr. und damit knapp 30 Prozent aller Schulden. Mit ca. 22.500 Rtlr. bzw. mit einem Anteil von zwölf Prozent an der Schuldsomme waren auch die Kaufleute wichtige Kreditgeber. Das münsterische Handwerk hielt immerhin über 12.000 Rtlr. bzw. über sechs Prozent. Kredite aus diesen drei Gruppen machten zusammen knapp die Hälfte allen geliehenen Geldes aus.

Man kann davon ausgehen, dass auch ein Großteil der Kreditgeber, die nicht eindeutig zuzuordnen waren, sowie die als Jungfern bzw. Devotessa bezeichneten ledigen Frauen²²⁰ aus dem münsterischen städtischen Milieu kamen, denn dem Schreiber der Gläubigerklassifikation waren sie so geläufig, dass ihm eine nähere Umschreibung nicht nötig erschien. Gleichzeitig kann anhand der Namen eine adelige Herkunft ausgeschlossen werden. Zusammen mit diesen Gruppen hielt das städtische Bürgertum also über 60 Prozent der Schuldsomme der Familie von Kerckerinck. Das verrät die hohe ökonomische Leistungskraft, über die die (Residenz-)Stadt in wirtschaftlicher Hinsicht verfügte, aber – angesichts des hohen Anteils der Beamten an den Kreditgebern – auch die vielen ökonomischen Impulse, die die Stadt durch die Stiftsverwaltung erhielt.²²¹

Die zweite große Gruppe der Kapitalgeber stellte die Kirche dar. 30.700 Rtlr. oder 16 Prozent der Schuldsomme stellten kirchliche Institutionen, vor allem stadtmünsterische Stifte und kirchliche Armenstiftungen zur Verfügung. Weitere 15 Prozent bzw. über 28.000 Rtlr. stammen von den Angehörigen dieser kirchlichen Institutionen persönlich. Bemerkenswerterweise ragen mit über 14.000 Rtlr. vor allem die Vikare der münsterischen Stifte daraus hervor, während die finanziell eigentlich besser ausgestatteten Domherren und Kanoniker nur 6.400 bzw. knapp 3.100 Rtlr. als Kredit vergaben.²²² Diese Diskrepanz könnte dadurch erklärt werden, dass der Aufwand der

220 Es ist nicht sicher, ob es sich hierbei einfach nur um noch nicht verheiratete Töchter oder um Mitglieder von weiblichen Klöstern bzw. Stiften handelte. Zu Jungfern als Kreditgeberinnen vgl. auch Spicksley, *Single women*.

221 Den relativen Wohlstand der Stadt hatten selbst diejenigen stets eingeräumt, die sich um eine Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse bemühten, vgl. Johanek, *Handel*, S. 676–677. Vgl. auch von Oer, *Residenzstadt*, S. 366, die den späteren langjährigen Bürgermeister Hüffer damit zitiert, dass der Wohlstand des Beamten- und Bürgerstandes »mehr auf Ersparen als auf Erwerben beruhte«.

222 Die regulären Einkünfte der hauptsächlich aus dem städtischen Bürgertum Münsters stammenden Vikare lagen bei den Domvikaren größtenteils bei unter 250 Rtlr. im Jahr, maximal nur 575 Rtlr., vgl. Kohl, *Domstift*, Bd. 1, S. 297–299. Eine ähnliche Höhe erreichten auch die Vikare der übrigen Kollegiatstifte, z. B. St. Mauritius vor Münster, vgl. Kohl, *St. Mauritius*, S. 138. Die Einkünfte schon eines einfachen Domherrn waren mit über 1.200 Rtlr., durch Präbendenhäufung oft über 3.000 Rtlr., dagegen um ein vielfaches höher, vgl. Reif, *Westfälischer Adel*, S. 69. Bei den Stiftskanonikern lagen die Einkünfte etwa zwischen 600 und 1.300 Rtlr., vgl.

fast durchweg ritterbürtigen Domherren und Stiftskanoniker für Prestige konsum und repräsentativen Lebensstil ebenfalls nicht unbeträchtlich gewesen sein dürfte, sodass kein allzu großer Raum für Kapitalanlagen blieb. Vor allem aber flossen freie ökonomische Mittel der Kapitulare in der Regel zuerst an die eigene Familie, bevor sie anderen zur Verfügung gestellt wurden. Darüber hinaus konnte nicht immer sicher geklärt werden, ob die Vikare selbst die Kreditgeber waren oder ob sie als Inhaber eines Vikariats nur die Begünstigten der Schuldverschreibung waren.

Mit 2.730 Rtlr. sind auch verschiedene Äbtissinnen als Kreditgeberinnen nicht unerheblich vertreten, wobei die Äbtissin von St. Aegidii, Sybilla Ursula von Wesseler, mit allein 1.950 Rtlr. den größten Teil davon hielt.²²³ Dieses Kapital wurde größtenteils im Jahre 1740 von Caspar Nikolaus von Kerckerinck aufgenommen. Das ist insofern bemerkenswert, als dass im selben Jahr die Verlobte des Kreditnehmers in eben dieses Kloster vor ihren Eltern wegen angeblicher Misshandlungen geflohen war.²²⁴ Auch einzelne Pastoren, vor allem der näheren münsterischen Umgebung, also Hiltrup, Albersloh, Roxel, St. Lamberti und Rinkerode liehen mit über 2.000 Rtlr. der Familie eine große Summe. Der Pastor Ballmann zu Rinkerode, in dessen Parochie der Hauptfamilensitz der Familie von Kerckerinck lag und der die meisten Taufen der Kinder Jobst Stephans vorgenommen hatte²²⁵, ist mit 581 Rtlr. einer der größten Gläubiger dieser Gruppe.²²⁶ Auch hieran zeigt sich die enge Verknüpfung von sozialer und Kreditbeziehung.

Gegenüber dem Bürgertum und der Kirche spielte der weltliche Adel als Geldgeber dagegen keine sehr große Rolle. Den größten Anteil hielt hier die von Rudolf von der Tinnen in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts gegründete Stiftung.²²⁷ Sie sollte der Unterstützung der durch den aufwendigen Erbmannprozess bedrängten Familien dienen, fungierte später jedoch als reine Armenstiftung.²²⁸ Die Familie von der Tinnen lieh auch direkt Kapital an die von Kerckerinck: Die Gruppe der Erbmannen wird mit einer Kreditsumme von 2.500 Rtlr. alleine von ihr vertreten. Kreditgeber war hier Gottfried von der Tinnen, zugleich über die Familie von Ketteler zu Harkotten Schwippschwager Jobst Stephans.²²⁹ Der alte, nichterbmännische

Kohl, St. Mauritz, S. 99. Hinzu konnten nicht unerhebliche Erbabfindungen aus den Gütern der Familien kommen.

223 Vgl. KzB A 3847, Klassifikation vom 2. September 1748, fol. 88r und 112. Zur Äbtissin siehe Kohl, St. Aegidii, S. 302. Auch hier konnte nicht zweifelsfrei geklärt werden, ob die Äbtissin selbst oder das jeweilige Kloster die tatsächlichen Kreditgeber waren.

224 Vgl. KzB A 3833, Befragung der Cornelia Ludovica vom 30. April 1740 im Kloster St. Aegidii zu Münster. Siehe zur Flucht auch Kap. 4.3.1.

225 Vgl. die Taufeinträge in KzB A 5327, Genealogische Aufzeichnungen, fol. 1r–7r [im hinteren Teil].

226 Vgl. KzB A 3847, Klassifikation vom 2. September 1748, fol. 78, 81r, 103r und 126.

227 Vgl. ebd., fol. 33, 40r, 52, 53–53r, 89r und 107.

228 Vgl. von Oer, Münsterische Erbmannen, S. 12. Die Stiftung wurde nach dem Tod des letzten Stammhalters der von der Tinnen 1727 von der Familie von Ketteler weitergeführt, vgl. Frese, Stiftung, S. 73–82.

229 Vgl. KzB A 3847, Klassifikation vom 2. September 1748, fol. 41, 42 und 53.

Stiftsadel spielte mit 1.355 Rtlr. als Kapitalgeber nur eine untergeordnete Rolle. Interessanterweise stellten darunter mit 600 bzw. 305 Rtlr. die Familien von Korff gnt. Schmising und von Merveldt gerade diejenigen Familien die größten Kapitalgeber, die 1711 die härtesten Gegner einer Aufschwörung Jobst Stephans zur münsterischen Ritterschaft waren.²³⁰ Die übrigen Gläubiger dieser Gruppe waren – allerdings nur mit sehr kleinen Beträgen – die schon lange mit den von Kerckerinck verbundenen Familien von Ketteler und von Beverförde.²³¹

Weitere adelige Gläubiger waren die weiblichen Mitglieder der Familie von Kerckerinck, hier vor allem der Tochter Jobst Stephans, Francelina Maria, die 1728 ohne Erlaubnis ihrer Eltern geheiratet hatte. Ihre Erbabfindung wurde nach langem Streit nicht ausbezahlt, sondern als verzinste Obligation ausgegeben.²³² Auch die Eheverschreibung an Maria Agnes von Ketteler zu Harkotten, Frau Jobst Stephans, wurde – wie für diese Form üblich – als Obligation ausgegeben.²³³ Weitere, in ihrer Bedeutung jedoch zu vernachlässigende Kreditgeber waren zwei Angehörige des Militärs und einige Dorfbewohner, vor allem aus Dörfern, in denen die Familie von Kerckerinck begütert war.²³⁴ Offene Rechnungen, vor allem bei Kaufleuten und Handwerkern, machten mit 12.800 Rtlr. einen größeren Anteil aus. Allerdings war es nicht unüblich, Rechnungen, die schon länger unbezahlt blieben, in verzinste Obligationen umzuwandeln, sodass ihr tatsächlicher Anteil an den Schulden wohl noch etwas höher gewesen sein dürfte.²³⁵

Kennzeichnend für die Gläubigerstruktur der Familie von Kerckerinck ist vor allem eines: Die Gläubiger stammen fast ausnahmslos aus dem Hochstift Münster. Nur viermal werden die Grenzen des Hochstifts verlassen: jeweils einmal nach Osnabrück,

230 Vgl. ebd., fol. 60 für Korff gnt. Schmising und ebd., fol. 76 für Merveldt. Vgl. für das Abstimmungsverhalten dieser KzB A 1388, Kopie des Landtagsprotokolls vom 10. Oktober 1711.

231 Mit Töchtern der Familie von Ketteler zu Harkotten waren sowohl Hermann Stephan als auch sein Sohn Jobst Stephan verheiratet. Aus dieser Familie sowie aus der Familie von Beverförde stammen auch viele Taufpaten der Kinder Jobst Stephans, vgl. KzB A 5327, Genealogische Aufzeichnungen, fol. 1r–7r [im hinteren Teil]. Für die Schuldposten Kettelers über 300 Rtlr. siehe KzB A 3847, Klassifikation vom 2. September 1748, fol. 55r und 70r; für Beverförde, der 150 Rtlr. forderte, siehe ebd., fol. 109.

232 Vgl. KzB A 5327, Genealogische Aufzeichnungen, fol. 2r [im hinteren Teil], und KzB A 691, Erbverzicht Francelina Marias von 1735. Unter den Forderungen befand sich auch das Geld, das die Tochter für die Übergabe ihrer bisherigen Präbende im Damenstift Hohenholte an ihre jüngste Schwester hätte erhalten sollen. Vgl. für ihre Forderung KzB A 3847, Klassifikation vom 2. September 1748, fol. 129.

233 Ihre Eheverschreibung betrug 300 Rtlr., vgl. ebd., fol. 30.

234 Dies waren vor allem die Bauerschaften Albersloh, Bösensell und Rinkerode. Bäuerliche Kreditgeber waren auch in anderen Regionen nicht unüblich, z. B. Brandenburg, vgl. Enders, Drängende Not, S. 20.

235 Vgl. KzB A 1109, Obligation vom 10. Juli 1752. Hier wurden 1752 einige Rechnungen des Tuchhändlers Lenferding, z. T. auch die des ersten Mannes seiner Frau, in eine Obligation umgewandelt.

Köln, Hamburg und Dresden, wobei die letzten drei offene Rechnungen darstellen.²³⁶ In den Fällen, in denen die Gläubiger nicht dem stadtmünsterischen Bürgertum bzw. dem dortigen Stiftswesen angehörten – also Adel, Pastoren sowie Dorfbewohner –, lassen sie sich größtenteils dem familiären Umfeld oder dem lokalen Einflussbereich der Familie von Kerckerinck zuordnen. Dies belegt den engen Zusammenhang von Kreditvergabe und sozialem Kontakt. Interessant wäre in dieser Hinsicht eine Untersuchung der sozialen Beziehungen der Familie zur städtischen Bürgerschaft, doch muss dies aus Mangel an Quellen unterbleiben.

Grundsätzlich lassen sich die Ergebnisse der Struktur der Kerckerinck'schen Kreditgeber – soweit feststellbar – auch auf die anderen Familien übertragen. In der Regel bildeten Bürgerschaftsangehörige sowie kirchliche Institutionen bzw. Personen den Hauptteil der Gläubigerschaft.²³⁷ Die große Anzahl der in den meisten Schuldenlisten nur mit Namen aufgeführten Gläubiger legt auch hier die räumliche bzw. persönliche Nähe zwischen den Gläubigern und den Autoren der Listen – also adligen Schuldnern, ihren Bediensteten bzw. mit dem Konkursverfahren befassten Beamten – nahe. Die Kreditgeber und auch die Gläubiger, die durch Kauf oder Erbschaft in den Besitz von Obligationen gelangten, entstammten damit weitgehend dem räumlichen bzw. sozialen Wirkungsbereich der Adelsfamilien. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass in vielen Fällen soziale Beziehungen oder wenigstens Bekanntschaft zu den Kreditgebern bestanden.

Insbesondere hinsichtlich der Bedeutung der sozialen Beziehungen für Kreditbeziehungen lassen sich die Ergebnisse durch den Einbezug der übrigen untersuchten Familien in die Untersuchung der Kreditgeberschaft aber noch erweitern: Im stärkeren Maße, als dies bei der Familie von Kerckerinck der Fall war, fanden sich unter den Gläubigern einerseits die Bediensteten der Familien, vor allem der ›höheren‹ Bediensteten wie Verwalter, Sekretäre oder Richter, sowie andererseits Angehörige der eigenen Familien.

Bedienstete vermittelten nicht nur Kredite und gaben dafür eigene Sicherheiten als Bürgschaft, sie liehen ihren Dienstherrn auch direkt Gelder. So leistete etwa der Sekretär Christian Carl Levenhagen seinem Dienstherrn Max Friedrich von Plettenberg

236 Diese sind Klefeker aus Hamburg mit 14 Rtlr., vgl. KzB A 3847, Klassifikation vom 2. September 1748, fol. 125r; Klepperheim zu Dresden mit 23 Rtlr., ebd.; Gilles zu Köln mit 45 Rtlr., ebd., fol. 126r, und der Pastor Boecker zu Glandorf im Osnabrückischen mit einer Obligation über 600 Rtlr., ebd., fol. 77r.

237 Für Gläubigerlisten der Familie von Nagel siehe z. B. Tat Keu 26, Schuldenlisten von 1749; Tat Keu 24, Klassifikation von 1785; Tat Keu 247, Zinszahlungsbuch 1754–1775, und Tat Keu 248, Schuldenbuch von 1755–1766. Für die münsterischen Gläubiger der Familie von Plettenberg für die Jahre 1745–1757 siehe Nor.Nor.Ak 2471, Zinszahlungsbuch 1745–1757, fol. 1–71r. Für die Wiener Gläubiger Franz Joseph von Plettenbergs siehe Nor.Nor.KA 57/1, Notizen zu den Gläubigern Franz Josephs, fol. 70–137. Für Gläubigerlisten der Familie von Wendt, insbesondere für das am stärksten verschuldete Gut Crassenstein im Hochstift Münster siehe WzCrass 967, Schuldenliste von 1725, und WzCrass 863, Klassifikation von 1749. Siehe außerdem auch Weidner, Landadel, S. 584, der die Gläubiger der Familie von Plettenberg-Lenhausen tabellarisch aufschlüsselt und zu vergleichbaren Ergebnissen kommt.

mehrfach Vorschüsse, die sich bis 1808 auf 2.371 Rtlr. beliefen.²³⁸ Darunter befanden sich auch 2.100 Rtlr., die ursprünglich von der Schwiegermutter Levenhagens stammten. Max Friedrich konnte ihr diese Summe nicht zurückzahlen, sodass Levenhagen das Geld seiner Schwiegermutter bezahlte und dafür von Max Friedrich eine Obligation erhielt.²³⁹ Auch die Rentmeister der Familie von Plettenberg forderten z. T. erhebliche Summen von ihren Dienstherrn ein: So machte der Rentmeister Sandfort 1819 über 8.300 Rtlr. für Darlehen, rückständige Zinsen und von ihm abgelöste Schulden der Familie geltend.²⁴⁰ Bereits 1780 hatte der Rentmeister Bruns der Vormundschaft über Max Friedrich mitgeteilt, »daß meine gantze baarschaft unter die 6.846 Rtlr. in Meinhövelschen steckt, kann ich dabey versichern, daß nicht aallein 12 jahre auf Nordkirchen umsonst gedihnet habe, sondern auch über 2.000 Rtlr. zu geschossen«²⁴¹. Auch der Kaufhändler Goessen forderte 2.600 Rtlr. ein, die sein Vater als Rentmeister der Familie von Plettenberg vorgeschossen haben sollte.²⁴²

Ähnliches trug sich auch bei den anderen Familien zu. So lieh sich Josef Marsil von Nagel 1752 vom Rentmeister Grönniger 400 Rtlr.,²⁴³ sein Sohn Clemens August 1782 von dem Pächter Rövener 100 Rtlr.²⁴⁴ Der Speyerer Domherr Ernst Heinrich von Nagel vermachte 1705 seiner Haushälterin sogar sein Haus, da sie lange Zeit für ihn Geld vorgestreckt hätte.²⁴⁵ Auch der Richter der Herrlichkeit Hardenberg der Familie von Wendt, Carl Joseph Hardung, leistete Darlehen an seine Dienstherrn und erhielt nach einer 1768 von ihm geleiteten gerichtlichen Versteigerung von Silbergeschirr der Familie 832 Rtlr. zurück.²⁴⁶

Im Hinblick auf die Kreditvergabe von Familienmitgliedern ergibt sich bei den übrigen Familien ebenfalls ein detailreicheres Bild. So traten Familienmitglieder nicht nur dann als Gläubiger auf, wenn ihre Erbanteile oder Witwen- und Heiratsgüter verschrieben, also als Obligationen ausgegeben wurden. Sie fungierten auch als Kreditgeber im eigentlichen Sinne, insbesondere in Notsituationen: So streckte die Vormundin über Max Friedrich von Plettenberg – dessen Großmutter mütterlicherseits, Sophie Louise von Galen – im Laufe der Schuldenregulierung ab den 1770er Jahren einige Gelder vor: Allein zwischen 1772 und 1774 zahlte sie 5.550 Rtlr., erhielt aber im selben Zeitraum 4.500 Rtlr. zurück.²⁴⁷ Auch ihr Sohn Clemens August von

238 Vgl. Nor.Nor.Ak 12297, Urkunde von Max Friedrich an Levenhagen vom 1. Januar 1808, fol. 171.

239 Die Summe war ursprünglich 6.000 Rtlr. hoch, vgl. ebd., Vergleich Max Friedrichs mit Levenhagens Schwiegermutter, der verwitweten Geheim-Kämmererin Aumann, geb. Sildemann, vom 20. Oktober 1804, fol. 121–121r.

240 Vgl. Nor.Nor.Ak 13391, Bd. 1, Vergleich der Vormundschaft mit Sandfort vom 16. November 1819, fol. 34–35.

241 Nor.Nor.KA 27/21, Brief Bruns an die Vormundschaft vom 19. Mai 1780, fol. 235.

242 Vgl. Nor.Nor.KA 27/34, Pro Memoria Goessens an die Vormundschaft, undat. [1784], fol. 608.

243 Vgl. Tat Keu 27, Quittung vom 11. August 1752.

244 Vgl. Tat Keu 29, Quittung vom 17. Dezember 1782.

245 Vgl. Tat Keu 66, Testament Ernst Heinrichs vom 14. Juli 1705.

246 Vgl. WzHard 959, gerichtliche Versteigerung von Silbergeschirr 1768.

247 Vgl. Nor.Nor.KA 14/40, Berechnung der Jahre 1772–1774, fol. 19–20. Zuvor hatte beispielsweise schon ihr Mann, der Erbkämmerer Wilhelm Ferdinand von Galen, die Statutengelder für den

Galen leistete dem minderjährigen Sohn seiner Schwester Unterstützung, als der zwangsweise Verkauf der Reichsgrafschaft Wittem drohte:

»[M]it diesem wurde der Grund Wittem und Eis wo möglich vom Verkaufe zu retten, und selbe unserem Mündel zu erhalten, gelegt, allein wir würden [...] zu Ausführung dieses Entschlusses nicht im Stande gewesen sein, wenn nicht auf unser Ersuchen des Hochstifts Münster Erbkämmerer Clemens August Freiherr von Galen unseren Mündel die besondere Freundschaft erwiesen hätte, [...] auf seinen Namen erst 20.000 und demnegst 10.550 Rthl. also insamt 30.550 Rthl. liehentlich aufzunemen, und unseren Mündel gegen Entrichtung der nemlichen von ihm zu zahlenden zinsen wieder vorzustrecken.«²⁴⁸

Noch im Jahr 1810 verglich sich Max Friedrich mit seinem Onkel Clemens August von Galen über Obligationen in Höhe von 4.400 Rtlr., die Galen von verschiedenen Gläubigern Plettenbergs zu dessen Entlastung gekauft hatte.²⁴⁹ Auch die Witwe Clemens August von Wendts, Maria Catharina von Brackel, plante die Ablösung von Schulden ihrer minderjährigen Kinder durch eigenes Geld, um diese von der Schuldsituation zu befreien. Sie behielt sich jedoch die Rechtsnachfolge der von ihr abgelösten Obligationen vor, wodurch sie zur Gläubigerin ihrer Kinder geworden wäre.²⁵⁰

Hilfe in einer finanziellen Notsituation durch einen Kredit erbat sich die Frau Max Friedrichs, Maria Josephina Gräfin von Gallenberg, von ihrem Bruder: »[S]ey so gut Bruder und schicke mir noch 10 Louis d'or, ich brauche sie für den augenblick äußerst nöthig. du sollst sie übermorgen Mittag zurück erhalten [...]. gib es gleich meinen Jäger mit, denn der unverschämte gläubiger Schoen wardet darauf. du kannst dich darauf verlassen es übermorgen zurück zu erhalten.«²⁵¹ Juliana Franziska von Wendt, Propstin von St. Maria im Kapitol in Köln, wurde ein Kredit über 2.000 Rtlr. zuteil, der zu ihren Gunsten durch ihre Familie aufgenommen werden sollte. Damit hoffte sie ihrer Haushaltung sowie ihrer eigenen Schulden abhelfen zu können.²⁵² Gleichzeitig forderte sie eine Schuld über 400 Rtlr. von der Familie ein.²⁵³ Ein Beispiel dafür, dass innerfamiliäre Kredite nicht nur in akuten Notlagen, sondern auch in längerfristigen finanziellen Vorgängen eine Rolle spielten, zeigt sich an den Krediten Carl

Bruder seines Schwiegersohns, Friedrich von Plettenberg, zur Übernahme der ihm verliehenen Propstei Wildeshausen über 170 Rtlr. bezahlt, vgl. Nor.Nor.KA 26/8, Aufstellung der Kosten für die Propstei 1769, fol. 20–21r.

248 Nor.Nor.KA 60/61, Vormundschaftlicher Bericht zu 1785, fol. 521–521r.

249 Vgl. Nor.Nor.Ak 13602, Vergleich vom 29. Juni 1810, fol. 29.

250 Vgl. WzCrass 983, Pro Memoria Maria Catharina von Brackels [1808], fol. 6. Siehe zu diesem Plan Kap. 3.2.1.

251 Nor.NME 28, Brief Maria Josephinas, undat.

252 Vgl. WzHard 3138, Brief Juliana Franziskas an ihren Bruder Wilhelm Adolf, undat. [1770].

253 Worin die Forderung bestand, ist unklar. Es scheint nicht um ihre Erbanteile bzw. -abfindungen zu gehen, da diese im späteren Vergleich über diese Forderung separat behandelt wurden, vgl. WzHard 3136, Vergleich zwischen Wilhelm Adolf und Juliana Franziska vom 16. September 1771.

Heereman von Zuydtwycks für seine Schwester Anna Clementina, der Frau Clemens August von Nagels, zum Kauf von Häusern in Münster.²⁵⁴

Allerdings waren familiäre Beziehungen keine Garanten für finanzielle Hilfen. Theodor Dietrich Heinrich von Nagel, Bruder Heidenreich Adolfs und Mitglied der österreichischen Infanterie, bat seine älteren Brüder in Münster um eine finanzielle Unterstützung von 300 fl., da der Sold seit Monaten ausgeblieben war.²⁵⁵ Doch kam der ältere Bruder, der Stammhalter Johann Kaspar, dem nicht ganz nach:

»[H]abe auch von Herren obristen Baron von Ketteler vernommen das der Bruder nicht mer als hindert tahler nur zu schicken gesinnet sey, da doch für essen, schue unt strumpf wäschen schon mehr schuld ich bin, als wirdt der Herr Obrister mir von diesen Gelderen nichts wirdt zu kommen lassen sondern die schulden dar mitt bezahlen.«²⁵⁶

Innerfamiliäre Kredite spielten, auch wenn sie gelegentlich abgewiesen wurden, gleichwohl eine große Rolle. Sie bildeten insgesamt ein wichtiges Instrument adeliger Finanzpolitik vor allem für familieninterne Ausgleichszahlungen und Hilfe in akuten Notlagen, aber auch, gleichwohl weniger bedeutsam, für langfristige Anlagen. In jedem Falle aber zeigt sich daran die hohe Bedeutung von sozialen Bindungen und Kontakten für vormoderne Kreditbeziehungen. Dies konnte auch an den Krediten und kurzfristigen Vorschüssen von Bediensteten sowie an der engen räumlichen Reichweite von Kreditmärkten gezeigt werden, die durch die Kreditgeberstruktur der Familie von Kerckerinck festgestellt wurde.

Kreditarten und Schuldformen

Zumeist handelte es sich bei den Schulden der Familie von Kerckerinck um Obligationen, also hypothekarisch abgesicherte Rentverschreibungen ohne Begrenzung der Laufzeit. Reichsrechtlich wurde für diese Formen des Kredits – in Anlehnung an die Auflockerungen des kanonischen Zinsverbotes – ein Höchstzinssatz von fünf Prozent festgelegt, der auch für Münster galt.²⁵⁷ Die Kredite der Familie von Kerckerinck

254 So nahm sie von ihrem Bruder 1784 zur Abfindung des Wennerischen Hauses 5.000 Rtlr. auf, vgl. ASurenburg, S 37, Quittung vom 8. April 1784, und zum Kauf des Schorlemer Hauses auf der Königsstraße in Münster 1786 noch einmal 1.955 Rtlr., vgl. ebd., Quittung vom 17. Juli 1786. Siehe auch Weidner, Landadel, S. 949–951.

255 Vgl. Tat Keu 202, Brief Theodor Dietrich Heinrichs an Heidenreich Adolf vom 9. Oktober 1717.

256 Ebd., Brief Theodor Dietrich Heinrichs an Heidenreich Adolf vom 3. Februar 1718.

257 Vgl. Landau, s. v. Zins, Sp. 1710. Dies wurde durch mehrere Reichspoliceyordnungen 1530, 1577 und 1600 sowie durch den Jüngsten Reichsabschied 1653 bestimmt. Das Zinsverbot wurde in einigen protestantischen Territorien zwar aufgehoben, doch galt auch hier der Höchstzinssatz von fünf Prozent. Vgl. auch Hattenhauer, Schuldenregulierung, S. 101. Die Beschränkung auf fünf Prozent durch den Jüngsten Reichsabschied wurde im Fürstbistum Münster 1660 per Edikt umgesetzt, vgl. Fürstbistum Münster, Kabinettsregistratur 3343, Verzeichnis der sämtlichen Edikte bis 1719, fol. 142r.

wurden jedoch größtenteils nur mit vier Prozent verzinst.²⁵⁸ Auch im benachbarten Hochstift Osnabrück war dies die tatsächliche reguläre Zinshöhe, während in einigen anderen Regionen der Zins durchschnittlich bei fünf Prozent lag.²⁵⁹ Dieser Umstand lässt auf ein relativ großes Kapitalangebot in der Region schließen.

Üblicherweise wurden diese Kredite unbefristet abgeschlossen und hatten eine halbjährige Kündigungsfrist. Diese lange Frist erlaubte es dem Schuldner im Falle einer Kündigung zur Tilgung der Schuld entsprechendes Kapital zu beschaffen, was meistens in Form eines neuen Kredits geschah. Solche Kündigungen waren jedoch eher selten. In den meisten Fällen waren die Kredite als langfristige Kapitalanlage gedacht, von der regelmäßige Zinszahlungen erwartet wurden, die jeweils am Jahrestag des Abschlusses des Kreditvertrages fällig waren.²⁶⁰ An eine Rückzahlung dachten in der Regel weder Gläubiger noch Schuldner. Das erklärt auch das hohe Interesse vor allem von Jungfern und Witwen an diese Anlageform: Sie benötigten solche Anlagen für die ihnen ausgezahlten Erbanteile und Witwengelder.²⁶¹ Der Adel des Stiftes übernahm damit in etwa eine »Sparkassen«-Funktion für die kapitalkräftigen Stiftungen und Bürger.²⁶²

Solche langfristigen Obligationen stellten jedoch nicht die einzige Kreditform dar. In Notlagen nahmen die Familien auch kurzfristige Kredite, oft nur über kleine Beträge, auf: So versprach Josef Marsil von Nagel dem Rentmeister Gröninger, die von ihm geliehenen 400 Rtlr. nach drei Monaten, spätestens nach einem halben Jahr zurückzuzahlen.²⁶³ Vom Warendorfer Juden Jacob Isaack lieh er sich später weitere

258 Vgl. etwa KzB A 1118, Obligation vom 26. November 1703; KzB A 1063, Obligation vom 15. Dezember 1704; KzB A 2942, Obligation von 1732, und KzB A 1258, Obligation vom 22. Juni 1739. Bei einer 1752 vorgenommenen Umwandlung einer Rechnungsschuld in einen Kredit wurden dagegen nur drei Prozent festgelegt, vgl. KzB A 1109, Obligation vom 10. Juli 1752. Dass vier Prozent Zinsen zumindest in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Regel war, wird bestätigt durch eine Schulden- und Zinsauszahlungsaufstellung von 1738, vgl. KzB A 1662, Einnahme- und Ausgaberechnung 1737/38, S. 55–100. Diese durchschnittliche Zinshöhe galt auch noch im 19. Jahrhundert, siehe Fertig, Kreditmärkte, S. 174.

259 Für Osnabrück siehe van den Heuvel, Amt, S. 87–88. Mit vier Prozent wurden auch die Kredite des Stiftes Riechenberg bei Goslar verzinst, vgl. Ziegler, Insolvenzverfahren, S. 60. In Hannover galt dagegen ein durchschnittlicher Zins von fünf Prozent, vgl. Sturm, Privatkredit, S. 15. Auch in Mecklenburg scheint ein Zins von fünf Prozent üblich gewesen zu sein, siehe Lubinski, Ländliches Kreditwesen, S. 151.

260 Die Formalitäten der halbjährlichen Kündigungsfrist und der Zinsauszahlung am Jahrestag finden sich auch in den oben auf dieser Seite, Anm. 258 aufgeführten Obligationen. Vgl. außerdem Lubinski, Ländliches Kreditwesen, S. 146, und van den Heuvel, Amt, S. 94. Zum langfristigen Charakter der Kredite siehe auch Reif, Westfälischer Adel, S. 76, sowie van den Heuvel, Gersmold, S. 62.

261 Vgl. dazu auch Häberlein, Kreditbeziehungen, S. 41.

262 Den treffenden Sparkassenvergleich stellt Reif, Westfälischer Adel, S. 76, an. Er wurde auch andernorts schon aufgegriffen, vgl. Enders, Drängende Not, S. 22. Zu einem ähnlichen Schluss kommt auch Harnisch, Bauern, S. 145.

263 Vgl. Tat Keu 27, Quittung vom 11. August 1752.

200 Rtlr. für vier Monate.²⁶⁴ Sein Sohn Clemens August lieh sich 100 Rtlr. von seinem Pächter Stephan Rövener für ein halbes Jahr.²⁶⁵ Auch die Schwestern Bernhardina Sophia und Juliana Franziska von Wendt im Damenstift St. Maria im Kapitol in Köln bedienten sich kurzfristiger Kredite. Sie nahmen bei einem Herrn Zündorff im Jahr 1765 zuerst 100, später noch einmal 50 Rtlr. auf, versprachen ihm »selbige summam bey erster gelegenheit [...] abzuführen«²⁶⁶, und beglichen dies schließlich am 10. Dezember 1766.

Doch konnten auf diese Weise auch größere Beträge aufgenommen werden: Franz Joseph von Plettenberg nahm im Mai 1737 insgesamt 4.118 fl. auf, die z. T. nach zwei Monaten, z. T. nach vierzehn Tagen zurückbezahlt werden sollten.²⁶⁷ Sein Sohn Clemens August benötigte 1768 zum Kauf von Schmuck für seine Frau 4.350 Rtlr., die er bei Joseph Bel aus Bonn lieh. Diese sollte er in drei jährlichen Raten zurückzahlen.²⁶⁸ Auch dessen Sohn Max Friedrich nahm 1809 »zum Unterhalt meiner Haushaltung und zur Bestreitung des bey der nahen Niederkunft der Gräfin, meiner Frau, erforderliche Kosten Aufwandes«²⁶⁹ gegen fünf Prozent Zinsen beim »Herren Fürstbischofen zu Hildesheim und Paderborn Franz Egon, hochfürstliche Durchlaucht«²⁷⁰ einen kurzfristigen Kredit über 1.000 Rtlr. auf.

Nicht immer wurde das Zahlungsversprechen in der vorgesehenen Frist eingelöst: Eine Wechselschuld – gleichwohl eine sehr spezielle Form eines kurzfristigen Kredits²⁷¹ – Clemens August von Plettenbergs gegenüber Samuel Wertheimer vom 1767 hätte in sechs Monaten beglichen werden sollen.²⁷² Noch im Jahr 1772 mahnte der Reichshofrat zur Zahlung des Wechsels und man beriet über eine Vergleichsmöglichkeit, »wozu der jud Wertheimer in seinen damahligen critischen Umständen leicht zu bringen seyn dörrfte«²⁷³, wie der Reichshofratsagent Fichtl meinte. Ein kurzfristiger Kredit Caspar Nikolaus von Kerckerincks bei einem Herrn Astrup von 1745, der in sechs Wochen hätte zurückgezahlt werden sollen, wurde sogar erst 1784 eingelöst.²⁷⁴ Eine andere Kreditform, wenngleich wohl nur sehr selten von den Adelsfamilien ge-

264 Vgl. ebd., Quittung vom 6. Juli 1753.

265 Vgl. Tat Keu 29, Quittung vom 17. Dezember 1782.

266 WzHard 124, Schuldbrief vom 30. März 1765 über 100 Rtlr. Am 28. Dezember desselben Jahres erfolgte die Aufnahme von 50 Rtlr., vgl. ebd., Schuldbrief 28. Dezember 1765. Die Rückzahlungen wurden jeweils auf den Schuldbriefen vermerkt.

267 Vgl. Nor.Nor.Ak 14145, Pro Memoria für Herrn Schmidt von Söldner, fol. 19.

268 Vgl. Nor.Nor.KA 14/40, Schuldverschreibung Clemens Augusts vom 14. Oktober 1768, fol. 74–74r.

269 Nor.Nor.KA 19/75, Schuldschein Max Friedrichs vom 2. Februar 1809, fol. 157–158.

270 Ebd. Der Fürstbischof quittierte die Zahlung später auf dem Schuldschein.

271 Siehe dazu Amend-Traut, Wechselverbindlichkeiten, S. 100–130, oder Denzel/Löhnig, s. v. Wechsel.

272 Vgl. Nor.Nor.KA 14/38, Bd. 3, Supplik Wertheimers an den Kaiser vom 10. August 1769, fol. 263.

273 Ebd., Brief des Reichshofratsagenten Fichtl an Abecke vom 22. Februar 1772, fol. 267. Siehe für die Zahlungsermahnung ebd., Zahlungsaufforderung des Reichshofrats vom 20. Januar 1772, fol. 261.

274 Vgl. KzB A 1074, Schuldschein vom 1. März 1745. Die Abzahlung wurde ebenfalls dort vermerkt.

nutzt, war die Verpfändung. Sie taucht nur ein einziges Mal in den Quellen auf: 1760 lies Josef Marsil von Nagel ungenannt bleibende Gegenstände für 240 Rtlr. bei einem Pfandleiher versetzen.²⁷⁵

Nicht jede Schuld ging jedoch aus einem Kredit hervor. So waren viele Güter mit *onera inhaerentia* belastet, also mit jährlich zu leistenden Zahlungen vor allem an Geistliche, geistliche Stiftungen oder Fürsorgeeinrichtungen, die sich zumeist in unmittelbarer Nähe zum Gut befanden oder in den Bereich der Patronatsrechte des Gutes gehörten. Sie umfassten häufig nur sehr kleine, oft einstellige Beträge oder sogar nur Naturalien. Nicht selten reichte ihre Stiftung bis ins Mittelalter zurück.²⁷⁶ Kennzeichnend war, dass sie unkündbar und mit dem entsprechenden Gut fest verwoben waren. Derartige Gutslasten konnten jedoch auch höhere Dimensionen annehmen. So machte etwa der Geistliche des Hauses Loburg ein solches *onus inhaerens* in Höhe von 80 Rtlr. jährlich für sich geltend, als der Wert des Gutes 1783 gerichtlich geschätzt werden sollte.²⁷⁷ Für die Memoria des Fürstbischofs Friedrich Christian von Plettenberg stiftete dessen Bruder, der Dompropst Ferdinand Christian, der Domkirche in Münster sogar eine jährliche Summe von 600 Rtlr. sowie 20 Rtlr. zur Reinigung des Doms aus dem Gut Nordkirchen. Diese wurde später auf Wunsch des Domkapitels mit einer Obligation über 15.000 Rtlr. abgesichert.²⁷⁸

Schließlich gab es auch die Möglichkeit, Bedienstete mit einer Leibrente, also mit einer lebenslangen jährlichen Pension auszustatten.²⁷⁹ Der Sekretär Levenhagen etwa hatte eine solche von seinem Dienstherrn Max Friedrich von Plettenberg über 2.000 Rtlr. jährlich erhalten, was einem Kapitalwert von 20.000 Rtlr. entsprach,²⁸⁰ da Leibrenten für gewöhnlich mit zehn Prozent verzinst wurden.²⁸¹ Die Pensionen konnten jedoch später aufgrund der Verschuldungssituation nicht ausgezahlt werden. Levenhagen wurde stattdessen eine Anstellung in der Hofverwaltung in Aussicht gestellt.²⁸²

275 Vgl. Tat Keu 27, Pfandbrief vom 7. September 1760.

276 Für die *onera inhaerentia* des Hauses Borg vgl. KzB A 1676, Liste der sich bei den Ediktalzititionen meldenden Gläubiger, S. 18. Die älteste ist eine jährliche Rente über 2 Rtlr. an die Bursa der Kirche Überwasser in Münster von 1311, vgl. ebd., fol. 40.

277 Vgl. Fürstbistum Münster, Geistl. Hofgericht, Akten 1, Bd. 2, Protokolleintrag vom 18. November 1783, fol. 1765r. Direkt zuvor hatte derselbe Geistliche die Rechtmäßigkeit der gerichtlichen Abschätzung im Namen seines Gutsherrn von Nagel bestritten, vgl. ebd., fol. 1765. Hintergrund war, dass das Haus Loburg unter der Gerichtsbarkeit des benachbarten Hauses Beveren stand, was die Besitzer Loburgs jedoch zurückwiesen, vgl. Kotte/Wiegmann, Geschichte, S. 425–426.

278 Vgl. Nor.Nor.KA 17/53, Brief des Domdechanten an Ferdinand von Plettenberg vom 16. Mai 1736, fol. 194.

279 Vgl. zu der Praxis von Leibrenten für ehemalige Bedienstete auch Kap. 2.3.2.

280 Vgl. Nor.Nor.Ak 13602, Berechnungen des Hypothekenbuches 1813, fol. 4. Die Leibrente wurde jedoch später »vermöge [...] Contracts bis auf 500 Rtlr. reduziert«, ebd. Warum und auf wessen Veranlassung hin dies erfolgte, ist unklar.

281 Vgl. zu Leibrenten u. a. Wirtz, Hospital, S. 19, und Bittmann, Kreditwirtschaft, S. 265.

282 Vgl. Nor.Nor.Ak 12297, Brief der Plettenberg'schen Familienadministration an Levenhagen vom 16. Dezember 1810, fol. 57–57r.

2.3 Kredite zwischen Markt- und Gabentausch

Im vorigen Kapitel wurde auf verschiedenen Ebenen gezeigt, welche hohe Bedeutung soziale Beziehungen für die Anbahnung und Erhaltung von Kreditbeziehungen haben konnten: Schon bei der Suche nach und Vermittlung von Krediten spielten persönliche Bekanntschaften eine große Rolle. Auch später war es möglich, Kreditbeziehungen durch die (Wieder-)Aufnahme von Kontakten zu stabilisieren. Das führte dazu, dass die Kreditgeber insgesamt vor allem aus dem räumlichen und auch aus dem sozialen Wirkungskreis der Schuldner kamen. Dieser Befund bezüglich der engen Verknüpfung von sozialen und Kreditbeziehungen deckt sich mit den eingangs dargelegten Forschungsergebnissen zu vormodernen Kreditmärkten in anderen Regionen. Der westfälische bzw. münsterische Kreditmarkt, auf dem die ausgewählten Adelsfamilien u. a. auftraten, unterschied sich in seinen Grundzügen somit nicht von vergleichbaren anderen Kreditmärkten Alteuropas.

Die Befunde werfen jedoch weitere Fragen auf: Wenn die sozialen Beziehungen für die Kreditbeziehungen eine so große Rolle spielten, welche Rolle nahmen dann die Kreditbeziehungen für die sozialen ein? Anders gefragt: Welche Funktionen übernahm die Kreditbeziehung innerhalb einer auf mehreren Ebenen angelegten Beziehung? Hatte der Kredit Auswirkungen auf andere Bereiche einer Beziehung? Wenn letzteres bejaht würde, dann hätte womöglich auch das Ausbleiben der Erfüllung von Zahlungspflichten Folgen für die Beziehung. Die Frage nach der Ausgestaltung von Kreditbeziehungen ist für die Untersuchung von Konkursen und ihren Auswirkungen auf eine Adelsfamilie also keineswegs belanglos, insbesondere dann nicht, wenn man die Kapitalsortentheorie Pierre Bourdieus zugrunde legt, nach der das Ansehen und der gesellschaftliche Status einer Person oder einer Familie – von Bourdieu symbolisches Kapital genannt – aus dem Zusammenspiel verschiedener anderer Ressourcen generiert wird, wozu als soziales Kapital eben auch die sozialen Beziehungen und die sich daraus ergebenden Einflussmöglichkeiten gehören.²⁸³ Wenn sich also ausbleibende Zahlungen aus einem Kredit negativ auf die sozialen Beziehungen und damit auf das soziale Kapital des Schuldners auswirken, dann verändern sie auch sein symbolisches Kapital und damit seine gesellschaftliche Stellung. Die Frage, auf welche Weise Kreditbeziehungen mit anderen Ebenen einer Beziehung verknüpft waren und wie sie sich gegenseitig beeinflussen konnten, soll daher im Folgenden nachgegangen werden. Theoretische Grundlage dieser Untersuchung ist die Gabentauschtheorie, die beide Ebenen – soziale Beziehungen sowie Tauschverhältnisse – miteinander in Beziehung setzt.²⁸⁴

Dabei soll jedoch nicht gefragt werden, ob sich einzelne Kreditbeziehungen in den von Marcel Mauss, dem Begründer der Gabentauschtheorie, streng getrennten Sphären Markt- oder Gabentausch einordnen lassen. Vielmehr folgt die Untersuchung

283 Die Kapitaltheorie Bourdieus spielt in dieser Arbeit insbesondere in der Untersuchung der Familienstrategien eine große Rolle. Siehe zur Konzeption auch ausführlich Kap. 1.2.3.

284 Siehe dazu Kap. 1.2.1.

jüngeren Forschungsansätzen, die diese Dichotomie aufheben und stattdessen ein von den Deutungsmustern der beteiligten Akteure abhängiges, aber im Großen und Ganzen uneindeutiges Nebeneinander dieser Sphären postulieren. Gefragt wird daher nach den Funktionen von Krediten in sozialen Beziehungen und den Wechselwirkungen der verschiedenen Ebenen einer solchen Beziehung, insbesondere, wenn die an den Kredit hängenden Zahlungspflichten nicht erfüllt werden. Zu diesem Zweck soll in den anschließenden Kapiteln nichtsdestotrotz nach einer groben Einteilung vorgegangen werden, die die zu untersuchenden Beispielfälle nach den Beziehungen zwischen den Akteuren ordnet, ohne damit ein festes Schema von Kreditbeziehungen nach Gabentausch einerseits und Kreditbeziehungen nach Markttausch andererseits hervorrufen zu wollen.

Ein ungefähres Verhältnis zwischen finanziellen und sozialen Beweggründen lässt sich für die meisten Kreditbeziehungen der untersuchten Familien kaum bestimmen, da sie selten mehr Quellen hinterlassen haben als einen Schuldbrief oder einen einzelnen Posten in einer Schuldenliste. Einige Schuldbeziehungen haben jedoch mehr Quellen produziert: Korrespondenzen und Prozessakten geben einen tieferen Einblick in die Beziehungen zwischen den Beteiligten und darin, welche Rolle die Schuldforderung in dieser Beziehung spielte. Diesen wenigen Beispielen soll im Folgenden nachgegangen werden.

2.3.1 Kredit und ökonomische Interessen

Bei aller Bedeutung von sozialen Beziehungen standen hinter vielen Kreditbeziehungen immer auch – und sicher nicht selten in erster Linie – finanzielle Interessen der Akteure. Dies ergibt sich schon dadurch, dass hypothekarische Obligationen – die häufigste Form, in der Kreditvergabe erfolgte – grundsätzlich immer handelbar waren.²⁸⁵ Von dieser Handelbarkeit wurde mitunter ausgiebig Gebrauch gemacht, wie schon das Beispiel einer Obligation zeigt: 1713 nahm die Familie von Wendt beim Kommandeur von Steinfurt, dem Grafen von Schaesberg, 1.000 Rtlr. auf. Bis 1735 folgten als Besitzer dieser Obligation ein Capitain von Kolcken, danach ein Dr. Olmerloe und schließlich der speyerische Domscholaster von Droste zu Senden.²⁸⁶ Ein weiteres Beispiel etwa ist eine Obligation der Zwölfinger Armen zu Münster an Heidenreich Adolf von Nagel von 1733, die 1755 an den Weinhändler Schwick und schließlich an dessen Schwiegersohn, den Weinhändler Peter Lohaus weitergegeben wurde.²⁸⁷ In einem etwas anders gelagerten Fall kaufte der Münsteraner Bürger Bernhard Zur-

285 Siehe dazu Kap. 2.2.1.

286 Vgl. Fürstbistum Münster, Weltl. Hofgericht, Akten 54, Bericht über die Besitzer einer Obligation und deren Abbezahlung, undat. Für die Obligation, die mit vier Prozent verzinst wurde, wurden nach 22 Jahren Zinsrückstände von 880 Rtlr. vermerkt, das heißt, dass die Zinsen im Grunde nie bezahlt wurden.

287 Vgl. Tat Keu 29, Urteil des Weltl. Hofgerichts Münster vom 30. Oktober 1775.

mühlen vom Freiherrn von Zerssen Zinsrückstände über 1.300 Rtlr., die dieser von der Familie von Wendt forderte.²⁸⁸

Auch der jüdische Händler Elias von Metz übertrug eine Forderung über 5.500 Rtlr. gegenüber Franz Egon von Wendt 1726 an den Grafen von Plettenberg zu Lenhausen, bei dem er wiederum eine etwa gleich hohe Schuld hatte.²⁸⁹ Die Forderung Metz' resultierte aus einem Juwelenkauf von 1720, für den Franz Egon einen verzinnten Schuldschein ausgestellt hatte. Für den Erhalt dieses Schuldscheins stellte Metz eine Quittung aus: »Daß mir der genedige H. de Wendt die von mir gekauften juewellen mir zu dank bezahlt haben, thue hiermit bescheinigen, so geschehen Münster d. 20 december 1720.«²⁹⁰ Metz sah den Schuldschein also als Bezahlung an.²⁹¹ In vergleichbarer Weise wurden Verkäufe von Obligationen nicht selten auch indirekt über die Schuldnerfamilie abgewickelt, wobei ein gekündigtes Kapital von einem neu aufgenommenen Kredit abgelöst wurde, dieses jedoch die Vorzugsrechte erhielt, die sich aus dem Alter der abgelösten Schuld ergaben – was für den Gläubiger vor allem im Konkursfall von entscheidender Bedeutung werden konnte.²⁹²

Die Beispiele zeigen, wie Obligationen und Schuldscheine vor allem als Objekte mit vorrangig ökonomischem Aspekt gesehen und semantisch und praxeologisch darauf beschränkt wurden. Eine Funktion zur Stiftung bzw. Erhaltung von sozialen Beziehungen zum Schuldner – wenn dies den angeführten Beispielen überhaupt je zugrunde lag – wurde durch Verkauf zugunsten der finanziellen Bedeutung der Schuldscheine aufgegeben. Die Schuldscheine fungierten somit als Vermögensobjekte, die in Zeiten des Geldbedarfs veräußert werden konnten. Eine Funktion für mögliche andere Ebenen einer Beziehung zwischen Gläubiger und Schuldner konnte ein Kredit in diesen Fällen nicht mehr leisten.

288 Vgl. Fürstbistum Münster, Weltl. Hofgericht, Akten 49, Klage der Witwe Zurmühlen von 1737, fol. 4.

289 Vgl. Fürstbistum Münster, Weltl. Hofgericht, Akten 43, Brief von Metz an Franz Egon vom 2. November 1726, fol. 58. Franz Egon von Wendt erkannte diese Schuld später aufgrund der Qualität der Juwelen und seiner Minderjährigkeit zum Zeitpunkt des Kaufs nicht an, vgl. dazu Kap. 3.2.1. Auch monierte er, dass die Übertragung einer Obligation von einem Juden an einen Christen den Reichsgesetzen widersprach, siehe dazu auch Hofer, s. v. Ehrverlust, Sp. 89.

290 Fürstbistum Münster, Weltl. Hofgericht, Akten 43, Quittung des Elias von Metz vom 20. Dezember 1720, fol. 57.

291 Diese Deutung war gerade unter Kaufleuten nicht unüblich, vgl. North, Geld, S. 93.

292 So etwa bei einem Kapital des Fürsten von Sayn-Wittgenstein von 1811 über 15.000 Rtlr. an die Familie von Plettenberg, das 1813 die großherzoglich-bergische General-Depositenkasse in Düsseldorf ausgelöst hatte. Dies wurde 1816 von Preußen als Rechtsnachfolger des Großherzogtums Berg gekündigt, wozu Kredite aufgenommen werden sollten, die ebenfalls das *cessionem jurium* erhalten sollten, vgl. Nor.Nor.Ak 13391, Bd. 2, Konzept eines Berichts der Vormundschaft, undat., fol. 419–419r. Auch die verwitwete Freifrau von Wendt, Maria Catharina von Brackel, beanspruchte die Rechtsnachfolge der Obligationen, die sie im Zuge der Schuldenregulierung der Familie ab 1808 auszulösen gedachte, vgl. WzCrass 983, Pro Memoria Maria Catharina von Brackels [1808], fol. 6. Im Konkursfall wurden die Schulden gleicher Art grundsätzlich ihrem Alter nach geordnet und bezahlt, siehe dazu Kap. 3.1.2.

Die Funktion von Schuldscheinen als Vermögenobjekten ergibt sich auch aus anderen Fällen: Der Justizrat Sobbe hatte eine Forderung über 3.000 Rtlr. an die Familie von Wendt als Sicherheit für eine Amtspacht bei der preußischen Regierung hinterlegt.²⁹³ Die Forderung diente ihm also als Vermögen, das in anderen Situationen als Sicherheit gebraucht werden konnte. Schuldscheine konnten sogar zu Spekulationsobjekten werden: Ab 1805 stand die Familie von Plettenberg in Verhandlungen mit den Wiener Gläubigern Max Friedrichs, in denen man die Gläubiger von der Notwendigkeit eines Schuldennachlasses überzeugen wollte. Doch gab es Gerüchte, »daß alle Creditoren nun vollaus u. zwar mit Interesse [= Zinsen] bezahlt werden müßten«²⁹⁴. Dadurch wurden die Vergleichsverhandlungen gefährdet, denn »es fanden sich nun schon Leute die mehre Schulden über die Vergleichsbeträge ankauffen wollten, u. es ging nun dieses für die Sache selbst so nachtheilige Gerücht, wie ein heckenfeuer durch die Creditoren«²⁹⁵.

Doch nicht nur durch den Verkauf einer Obligation oder ihrer Benutzung als Vermögenobjekt offenbart sich ihre Funktion als Instrument mit vorrangig ökonomischem Aspekt. Insbesondere dann, wenn ein Kredit schon nach kurzer Zeit wieder gekündigt wurde, weil keine Zinsen bezahlt wurden, kann man von einem in erster Linie finanziellen Interesse des Gläubigers ausgehen. So teilte der Sekretär Hugo von Kesselstatt, welcher nur kurz zuvor 10.000 fl. an die Familie von Nagel geliehen hatte, dem Oberingelheimer Rentmeister Mihm mit, »daß zu einer so schleunigen Aufkündigung des Capitals den Herren landhofmeister [= Kesselstatt] am meisten bewegen habe, weil die Interessen in terminus nicht wären bezahlt worden und zwar vor das erstemahl nicht«²⁹⁶. Auch der Erbschenk von Schmidburg kündigte sein Kapital über 4.000 fl. bei der Familie von Nagel nur etwa zwei Jahre nach Beginn der Kreditbeziehung.²⁹⁷ Kurz zuvor hatte es Probleme bei den Zinszahlungen gegeben: »Herr von Schmittburg treibet sehr auf die verflosse Interessen, ich weiß anjetzo kein Geld aufzutreiben.«²⁹⁸

In beiden Fällen nahm die Kreditbeziehung aber durchaus komplexere Formen an, die sich nicht allein auf einen finanziellen Aspekt reduzieren lassen. Der Erbschenk von Schmidburg nahm beispielsweise auch eine Vermittlerrolle in Verhandlungen mit einem anderen Gläubiger Josef Marsil von Nagels ein.²⁹⁹ Darüber hinaus

293 Vgl. AHoltfeld 286, Brief der preußischen Regierung in Minden an Wilhelm Adolf von Wendt vom 30. April 1776. Darin teilt die Regierung Wilhelm Adolf von Wendt mit, dass er die Summe wegen ihrer Hinterlegung als Sicherheit nicht an den Gläubiger auszahlen solle. Die Forderung hatte der Justizrat zuvor von seinem Verwandten, dem Kriegsrat Sobbe, geerbt.

294 Nor.Nor.Ak 12598, Brief des Verhandlungsführers Hesse an Max Friedrich vom 22. Dezember 1805, fol. 7.

295 Ebd.

296 Tat Keu 237, Brief Mihms an Josef Marsil vom 29. September 1775.

297 Vgl. ebd., Brief Weitzels an Josef Marsil vom 22. Oktober 1773. Schmidburg hatte das Kapital erst 1771 geliehen, siehe ebd., Brief Weitzels an Josef Marsil vom 17. Juli 1771.

298 Ebd., Brief Weitzels an Josef Marsil vom 14. August 1773.

299 Dabei handelte es sich um eine Forderung des Freiherrn von Dalwigk. Schmidburg bemühte sich um einen für Josef Marsil günstigen Vergleich mit Dalwigk, vgl. ebd., Brief Mihms an Josef

fragte er nicht nur regelmäßig nach ausbleibenden Zinsen, sondern auch nach der Stimme Josef Marsils bei der bevorstehenden Wahl des Ritterhauptmanns der Oberrheinischen Reichsritterschaft, der beide angehörten und auf die Schmidburg sich bewarb.³⁰⁰ Schmidburg verband damit finanzielle und soziale bzw. politische Interessen. Allerdings bezog er diese beiden Aspekte in den Briefen nie direkt aufeinander. Ob er die offenen Zinsforderungen also bewusst als Mittel zum Stimmenfang einzusetzen gedachte oder er sie auch selbst nicht miteinander in Beziehung brachte, muss daher offen bleiben. Die vorhandene Kreditbeziehung und die daraus resultierenden Schriftwechsel gaben ihm jedoch zumindest die Gelegenheit, auch den Verwalter des Stimmberechtigten, welcher auf das Ansinnen selbst nicht geantwortet hatte, in die Stimmenwerbung einzubeziehen. Doch die ökonomischen Interessen standen für Schmidburg wohl im Vordergrund. Das zeigen die schnelle Kündigung des Kapitals, die er zuletzt 1780 mit Verweis auf dringenden Geldbedarf wiederholte,³⁰¹ sowie sein striktes Bestehen auf eine ordentliche Konfirmation der Obligation bei der Oberrheinischen Reichsritterschaft, ohne die er das Kapital nicht an Josef Marsil auszahlen wollte.³⁰²

Noch etwas uneindeutiger war der Fall beim Reichsgrafen von Kesselstatt³⁰³ gelagert. Er kündigte zwar sofort nach der ersten Nichtzahlung der Zinsen die Obligation, teilte dem Verwalter Mihm jedoch auch mit, dass er und seine Frau »ihre Gelder dem Hr. General [= Josef Marsil] von Nagel ohne ritterschaftliche Bestätigung so gutherzig, und unter so billigen Interesse anvertraut«³⁰⁴ hatten. Diese Beweggründe seiner Kreditvergabe beschrieb er später auch gegenüber Josef Marsils Sohn Clemens August:

Marsil vom 13. Januar 1776. Die Ambitionen Schmidburgs werden dabei nicht uneigennützig gewesen sein, da die Forderung Dalwigks als wesentlich ältere gegenüber der Forderung Schmidburgs bevorrechtigt war.

300 Vgl. Tat Keu 28, Brief Schmidburgs an Mihm vom 5. August 1775. Schmidburg wurde tatsächlich im August des Jahres vom Convent der Oberrheinischen Reichsritterschaft »per unanimia« zum Ritterhauptmann gewählt, vgl. HStAD, F 2 1/8, Protokoll der Oberrheinischen Ritterschaft vom 25. August 1775.

301 Vgl. Tat Keu 28, Brief Schmidburgs an Mihm vom 17. April 1780. Schmidburg benötigte das Geld wegen eines Vergleichs dringend. Das Geld wurde ihm schließlich mit Hilfe eines neuen Kredits ausgehändigt, vgl. Tat Keu 237, Brief Mihms an Clemens August von Nagel vom 9. September 1780.

302 Die Oberrheinische Ritterschaft monierte mehrere förmliche Mängel an der von Josef Marsil ausgestellten Obligation, die sie daher nicht konfirmieren wollte. Schmidburg weigerte sich daraufhin, das Kapital an Josef Marsil auszuzahlen, vgl. Tat Keu 237, Brief Weitzels an Josef Marsil von Nagel vom 29. August 1771. Weitzel wollte Schmidburg durch eine eigene Obligation zur schnelleren Auszahlung bewegen, doch auch die erkannte Schmidburg aufgrund der fehlenden Unterschrift von Weitzels Ehefrau nicht an, vgl. ebd., Brief Weitzels an Josef Marsil vom 19. Oktober 1771.

303 Der kurtrierische Landhofmeister und Erbkämmerer Hugo von Kesselstatt wurde 1776 zum Reichsgrafen erhoben, vgl. von Frank, Standeserhebungen, Bd. 3, S. 20.

304 Tat Keu 237, Brief Mihms an Josef Marsil von Nagel vom 12. Februar 1776.

»Wo ich durch vorlegung dieses Kapitals dero fhr. Vatern wie Sie selbstn aus der noth, worin Sie sich befunden, zu ziehen gesucht, auch dahero nicht um die mir dazumahlen anerbothene 6 p. Cent angenommen, sondern auch mit 4 p. C. begnügen wollen; ich auch bis auf diese Stunde auf die ablage des Kapitals nicht so dringen würde: so ist es aber jene Noth, worin ich mich dermalen selbstn finde, die mich dieses zu thun vermüssiget.«³⁰⁵

Kesselstatt stellte seinen Kredit an Josef Marsil damit als eine gutherzige Gabe in der Not dar und eben nicht als ein einfaches Geldgeschäft. Daran darf sicherlich nicht verkannt werden, dass Kesselstatt in dieser Situation genau die Strategien einsetzte, von denen er glaubte, dadurch am ehesten das Kapital zurückzuerhalten, und daher die Kreditbeziehung gegenüber Clemens August entsprechend deutete. Doch selbst wenn ihn – entgegen seiner späteren Beteuerungen – am Anfang der Kreditbeziehung allein ökonomische Interessen geleitet hatten, so bemühte sich Kesselstatt nun, eine Beziehung zum Schuldner herzustellen, die über die einfachen Pflichten eines Kreditgeschäfts hinausging. Er verpflichtete Clemens August vielmehr auf die Normen der Reziprozität, die sich aus der gutherzigen Hilfe in der Not ergaben, welche Kesselstatt durch den Kredit und seine günstigen Konditionen geleistet haben wollte. Ob diese Deutung des Kredits der Deutung durch Clemens August von Nagel entsprach, ist nicht überliefert.³⁰⁶ Dass Kesselstatt so vorging und dieses Vorgehen offenbar für erfolversprechend hielt, zeigt aber bereits, dass Kredit- und soziale Beziehungen keineswegs immer eindeutig auseinander gehalten werden können.

Tatsächlich aber verhielt sich Kesselstatt auch vorher schon nicht eindeutig im Sinne der einen oder der anderen möglichen Funktion der Kreditbeziehung, wenngleich der ökonomische Aspekt zumeist im Vordergrund zu stehen schien. So »bezeichten [Kesselstatt und seine Frau] anfangs ihren großen unwillen«³⁰⁷ wegen der ausbleibenden Zinsen und wurden nach Beschwichtigungsversuchen Mihms sogar »noch mehr entrüstet«³⁰⁸, um nach dem Versprechen künftiger pünktlicher Zinszahlungen durch Mihm die Kündigung dann doch zurückzunehmen. Wenig später musste Mihm wieder das Gegenteil feststellen:

»[U]nd ich erschrack, als ich diesen Herren gantz umgewendet fande: er sagte mir, er könnte diese Gelder jezo nützlicher verwenden und redete von Gefahr seiner creditirten Geldern: es solle also hiermit bey der Aufkündigung sein bewenden haben. da ware es nun nothwendig meinen gantzen Verstand zusammen zunehmen, und all meine wenige Beredsamkeit

305 Tat Keu 28, Brief Kesselstatts an Clemens August von Nagel vom 7. März 1780.

306 Kesselstatt erhielt tatsächlich im Dezember 1780 und Januar 1781 sein Kapital, vgl. ebd., Neues Verzeichnis über das abgetragene Capital und der berechneten Interessen vom 10. Februar 1781. Doch hatte Kesselstatt immer auch mit juristischen Schritten gedroht: So hätte Clemens August »es mir nicht zu verdencken, wann ich die veräußerung des Guts gerichtlich nachsuche« (ebd., Brief Kesselstatts an Clemens August vom 7. März 1780). Damit war der Verkauf des Gutes Oberingelheim gemeint, auf dem das Kapital Kesselstatts hypothekarisch lastete, und wodurch er hoffte, befriedigt zu werden.

307 Tat Keu 237, Brief Mihms an Josef Marsil vom 17. Februar 1776.

308 Ebd.

aufzubieten, dan die gnädige Frau Gemahlin und Schwiegermutter hatten diesen Herrn so umgewendet. ich redete von cavaliers Parol, als worauf ich mich bishero in meinen übrigen einschlägigen bemühen und benachrichtigungen gänzlich verlassen hätte.«³⁰⁹

Mihm konnte ihn mit dem Hinweis auf Kesselstatts Ehrenwort umlenken. Später hielt Kesselstatt selbst nach einem Geldgeber Ausschau, mit dessen Kredit sein eigenes Kapital abgelöst werden könne, »sonsten er das hiesige Guth [= Oberingelheim] durch die Ritterschaft mußte versteicheren lassen, welches ihm selbst unangenehm seyn würde«³¹⁰. Schließlich aber ließ er durch seinen Sekretär Heinrich Anton Patz mitteilen, dass er »zum äußersten aufgebracht sey über das Betragen des H. von Nagels«³¹¹, gab »eine verdrüßliche ermahnung über die andere«³¹² und kündigte das Kapital auf gerichtlichem Weg.³¹³

Während Kesselstatt also zunehmend deutlicher seine offenen Zinsen und sein Kapital einforderte und damit im Sinne seiner ökonomischen Interessen handelte, ließ er sich zwischenzeitlich auch darauf ein, die Kreditbeziehung zur Familie von Nagel als eine reziproke Beziehung erscheinen zu lassen. Zumindest nach außen stellte er ein Ende dieser Beziehung vor Gericht als ihm unangenehm dar. Unter Hinweis auf sein früheres Ehrenwort ließ er sich zu weiteren Aufschub überreden, wodurch soziale Normen auch für den Kreditmarkt Geltung gewannen. Die Beziehung zur Familie von Nagel war damit nicht allein von finanziellen Interessen und Regeln eines anonymen Marktes gelenkt. Wenigstens in der Kommunikation über den Kredit, über seine Zinspflichten und Kündigungsmöglichkeiten wurden Argumente bemüht, die sich auf soziale Normen gründeten, zu denen die Pflichten einer reziproken sozialen Beziehung und die Ehre des Worthaltens zählten. Doch das Verweisen auf diese sozialen Normen diente der Durchsetzung der jeweiligen finanziellen Interessen und ist von diesen nicht losgelöst zu betrachten. Das Ende der Kreditbeziehung vor Gericht wirkte sich schließlich wohl auf die soziale Beziehung als Ganze negativ aus, wie schon die Gemütsbeschreibung Kesselstatts vermuten lässt.

Dass das Ende einer Kreditbeziehung mit dem Ende einer sozialen Beziehung in Zusammenhang gebracht wurde, taucht auch an anderer Stelle auf: Der Graf von Plettenberg zu Lenhausen hatte von Elias von Metz eine Forderung an Franz Egon von Wendt übertragen bekommen, da Metz selbst einen ähnlichen Betrag an Plettenberg schuldete, die Schuld aber nicht begleichen konnte und Plettenberg dringend Geld benötigte.³¹⁴ Daher forderte Plettenberg das Geld umgehend von Franz Egon

309 Ebd., Brief Mihms an Josef Marsil vom 21. April 1776.

310 Ebd., Brief Mihms an Clemens August von Nagel vom 23. Oktober 1778.

311 Tat Keu 28, Brief Heinrich Anton Patz' an Mihm vom 11. Mai 1780.

312 Tat Keu 237, Brief Mihms an Clemens August vom 17. Juni 1780. Das galt jedoch nicht für ihn alleine. Laut Mihm kamen die ständigen Ermahnungen neben Kesselstatt auch vom Freiherrn von Dalwigk.

313 Vgl. Tat Keu 237, Brief Mihms an Clemens August vom 9. September 1780.

314 Vgl. Fürstbistum Münster, Weltl. Hofgericht, Akten 43, Brief von Metz an Franz Egon vom 2. November 1726, fol. 58.

ein, versicherte ihm dabei aber, dass er »dieserhalb ohngehrn mit dem H. Vetteren [= von Wendt] zerfallen mogte. [Er] erwarte hieüber stundtlich, ohne danoch Sie zu incommodiren, dero resolution«³¹⁵. Plettenberg wollte seine bestehende Beziehung zu Franz Egon, die er durch die Bezeichnung »vetter« zu untermauern versuchte, nicht durch seine dringende, für ihn aber im Vordergrund stehende Forderung belasten. Dazu musste er den Zusammenhang von sozialer und Kreditbeziehung in diesem konkreten Forderungsfall auflösen.

Die Beispiele zeigen, wie Gläubiger ihre Forderungen durchzusetzen versuchten und dabei das grundsätzlich uneindeutige Verhältnis der Kreditbeziehung zur sozialen Beziehung diesem Sinne entsprechend deuteten. Doch auch die Deutung des Schuldners war für die Bestimmung dieses Verhältnisses von entscheidender Bedeutung, denn eine auf Gegenseitigkeit gründende soziale Beziehung konnte es ohne gegenseitige Anerkennung der Beziehung als eine eben solche nicht geben. Die Interpretation einer Kreditbeziehung durch den Schuldner konnte einer Deutung als reziproke soziale Beziehung aber durchaus widersprechen. Sie wurde dann vom Schuldner als allein seinen finanziellen Interessen geschuldet gesehen, also allein dahin gedeutet, durch den Kredit finanzielle Mittel zu erschließen und langfristige Beziehungen zum Gläubiger nicht (unbedingt) aufbauen zu wollen. Dass eine solche Deutung einer Kreditbeziehung zumindest möglich war, zeigt ein Bittgesuch Max Friedrich von Plettenbergs beim preußischen König. In diesem Gesuch bittet Max Friedrich um Bestätigung eines Großkredits, um damit einzelne Gläubiger zu befriedigen, »um mich ganz der verderblichen Machinationen der Negocianten zu entreißen«³¹⁶. Wer seinen Gläubigern verderbliche Machinationen – also List, Betrug und Intrigen³¹⁷ – zuschreibt, kann an einer langfristigen sozialen Beziehung zu ihnen wohl kaum interessiert sein, denn eine soziale, sich auf reziproke Verpflichtungen stützende Beziehung kann ohne Vertrauen in die gegenseitige Erfüllung kaum bestehen.

Max Friedrich benutzt diesen Ausdruck hier, um bei der preußischen Regierung seine Bitte umso dringlicher erscheinen zu lassen, doch zeigt dies, dass eine solche Interpretation seiner Gläubiger nicht unmöglich war. Auch sein Stiefvater Clemens August von Ketteler findet harsche Worte bezüglich der jüdischen Geschäftspartner Max Friedrichs, die dieser zur Befriedigung seiner Wiener Gläubiger aufsuchte:

»[E]s ist mir aber wirklich leid, daß [...] ich erfahren muß, insofern ich den brief glauben beyessen kann, daß du wiederum in Juden Hände sitzest, du bist ja ohne hin unglücklich genug, dich durch ihnen deinen Ruin zugezogen zu haben. [...] allein die Juden denen du dich nun abermal anvertraust – ich rede von beschnittenen und unbeschnittenen – ist deine Ehre nichts, wohl aber deine Schande so viel wehrt, als sie ihnen reinen Ertrag einbringt.«³¹⁸

315 Ebd., Brief Plettenbergs an Franz Egon vom 7. November 1726, fol. 60.

316 Nor.NME 48, Pro Memoria Max Friedrichs an den preußischen König, undat. [um 1804].

317 So werden Machinationen bei Zedler übersetzt, vgl. Zedler, Universal-Lexicon, Bd. 19, Sp. 79.

318 Nor.NME 27, Brief Kettelers an Max Friedrich vom 11. Dezember 1803.

Ketteler verwendet antijüdische Topoi, um die Geschäftspartner Max Friedrichs zu diskreditieren. Dies entspricht lediglich der Außenwahrnehmung Kettelers, die weder über die Ambitionen der Geschäftspartner Max Friedrichs noch über deren Beziehung zum ihm etwas auszusagen vermag. Doch zeigt dies, dass von einem Gläubiger nicht in jedem Fall eine auf Reziprozität angelegte soziale Beziehung erwartet wurde.

Kreditbeziehungen konnten also auch in erster Linie auf die finanziellen Interessen beider Parteien ausgelegt sein. Soziale Beziehungen konnten die Kredite begleiten, mussten aber keinen handlungsleitenden Einfluss auf diese haben – sie konnten aber auch gänzlich fehlen. Vor allem aber konnte die soziale Beziehung zum Kreditpartner so interpretiert werden, dass sie den finanziellen oder sonstigen Interessen eines Akteurs entsprach, wobei soziale Normen, die sich aus dem reziproken Verpflichtungsverhältnis ergaben, zum Instrument für die Durchsetzung der finanziellen Interessen wurden.

2.3.2 Kredit in Abhängigkeitsverhältnissen

Dass Bedienstete der untersuchten Familien in deren Kreditbeziehungen vielfach involviert waren, wurde schon gezeigt: sie vermittelten Kredite, bürgten mit eigenem Namen und Vermögen dafür, leisteten selbst Vorschüsse und gaben Kredite.³¹⁹ Doch in welchem Verhältnis standen Kredit- und Bedienstetenbeziehung? Welche Funktionen hatten sie füreinander und welche wechselseitigen Folgen ergaben sich aus ihnen?

Ein besonders aufschlussreiches Beispiel für die Verknüpfung von Kredit- und Bedienstetenverhältnis stellt der Sekretär Max Friedrich von Plettenbergs, Christian Carl Levenhagen, dar. Levenhagen war mehrfach mit der Kreditvermittlung befasst³²⁰ und musste dabei einiges erdulden: So war er beispielsweise mehrere Monate in Gewahrsam eines Gläubigers, da die Bestätigung der Schuld durch Max Friedrich auf sich warten ließ.³²¹ Als Levenhagen in Kassel für Verhandlungen mit dem Kurfürsten von Hessen-Kassel um einen Großkredit weilte, bekam er längere Zeit nicht nur keinen Lohn, ihm wurde von Max Friedrich auch verboten, Geld aufzunehmen, um nicht den Verdacht aufkommen zu lassen, man befände sich in Geldnot. Levenhagen kommentierte das damit, dass man ihm auch gleich den Rat geben könnte, »mir das Essen und Trinken abzugewöhnen«³²². Levenhagen bemühte sich vergeblich darum,

319 Siehe zu Kreditvermittlung und Bürgschaftsübernahmen von Bediensteten Kap. 2.2.2. Zur direkten Vergabe von Krediten siehe Kap. 2.2.3.

320 So beispielsweise im Jahr 1808, vgl. Nor.Nor.Ak 12297, Vollmacht vom 10. September 1808, fol. 101, oder im Jahr 1813, vgl. Nor.Nor.Ak 13602, Brief des Rentmeisters Klossen an Levenhagen vom 9. Juni 1813, fol. 32.

321 Vgl. Nor.Nor.Ak 12297, Bericht des Amtrats Scharding des Anhaltiner Justizamtes in Dessau vom 7. Juli 1801, fol. 40. Siehe ausführlicher dazu auch Kap. 2.2.2.

322 Nor.Nor.Ak 13573, Brief Levenhagens an Max Friedrich vom 24. Mai 1804, fol. 31r.

von seinem Herrn finanziell unterstützt zu werden³²³ und erfuhr stattdessen von diesem nach eigener Aussage sogar »Demüthigungen«³²⁴. Trotzdem schoss Levenhagen auch eigenes Geld vor, z. B. um mit 2.100 Rtlr. einen Kredit Max Friedrichs bei Levenhagens Schwiegermutter abzulösen.³²⁵

Levenhagen sprang also häufig für seinen Dienstherrn sprichwörtlich in die Bresche. Max Friedrich gab ihm dafür nicht nur eine urkundliche Bestätigung seiner geleisteten Gelder,³²⁶ sondern auch eine lebenslange Pension von 2.000 Rtlr.³²⁷ Zwar konnten die Pension sowie die geliehenen Kapitalien nach dem Tod Max Friedrichs 1813 aufgrund der Verschuldungssituation nicht ausgezahlt werden, die Vormundschaft bot Levenhagen jedoch eine Anstellung in der Hofverwaltung an.³²⁸ Damit blieb Levenhagen vorerst abgesichert. Seine Leistungen während seiner Dienstzeit als Sekretär erfuhren durch die Vergabe einer Pension bzw. dadurch, dass die Familienadministration auch nach dem Tod seines Dienstherrn für die Situation Levenhagens die Verantwortung übernahm, eine Gegengabe. Dies war letztlich den sozialen Normen geschuldet, die sich aus dem Dienstverhältnis ergaben: Der Dienstherr kümmerte sich in paternalistischer Weise um seine Bediensteten, die Bediensteten leisten ihren Dienst – auch unter Verwendung persönlicher Mittel. Das Dienstverhältnis entsprach damit einer sozialen Verbindung mit reziproken Verpflichtungserwartungen, wozu offenbar auch Kreditleistungen gehörten.³²⁹

Das wird durch weitere Beispiele noch bestätigt: So machte etwa der Rentmeister Nordkirchens, Ernst Ludwig Sandfort, 1819 über 8.300 Rtlr. für Darlehen, rückstän-

323 Vgl. ebd., Brief Levenhagens an Max Friedrich vom 3. Dezember 1804, fol. 38. Levenhagen bittet darin um den Lohn der letzten zwei Monate und verweist darauf, dass er auch seine Frau versorgen müsse.

324 Ebd., Brief Levenhagens an Max Friedrich vom 31. Mai 1804, fol. 21. Worin diese Demütigungen bestanden, schildert Levenhagen nicht näher. Die Briefe Max Friedrichs sind nicht erhalten. Sie stehen aber wahrscheinlich im Zusammenhang mit Verzögerungen bei den Verhandlungen, für die Levenhagen seine Unschuld beteuert.

325 Vgl. Nor.Nor.Ak 12297, Vergleich Max Friedrichs mit Levenhagens Schwiegermutter, der verwitweten Geheim-Kämmererin Aumann, geb. Sildemann, vom 20. Oktober 1804, fol. 121–121r.

326 Vgl. Nor.Nor.Ak 12297, Urkunde von Max Friedrich an Levenhagen vom 1. Januar 1808, fol. 171.

327 Die Pension wurde jedoch zu einem späteren Zeitpunkt auf 500 Rtlr. reduziert, siehe Nor.Nor.Ak 13602, Berechnungen des Hypothekenbuchs 1813, fol. 4. Vgl. auch Nor.Nor.Ak 12902, Testament Max Friedrichs vom 1. Juli 1807, fol. 64r, worin Levenhagen und seiner Frau Pensionen von zusammen 2.112 Rtlr. zugesprochen wurden.

328 Vgl. Nor.Nor.Ak 12297, Brief der Plettenberg'schen Familienadministration an Levenhagen vom 16. Dezember 1810, fol. 57–57r.

329 Vgl. auch Hrdlička, Kommunikation, S. 381. Vgl. für das Verhältnis zwischen Dienstherrn und oberen Bediensteten wie dem Rentmeister, das auch im 19. Jahrhundert noch von paternalistischen, mehr auf Treue und Unterstützung als auf Professionalität angelegten Strukturen gekennzeichnet war, von Kamp, Adelsleben, S. 56–83, und Tönsmeier, Adelige Herrschaft, S. 196–276. Vgl. auch Günther, Savigny, S. 55–63, der trotz vieler Beispiele für ein paternalistisches Verhältnis zwischen Gutsherrn und Verwaltern bzw. Bevollmächtigten diese als von »grundsätzlich rein geschäftlicher Natur« (ebd., S. 60) deklarierte. Siehe zu Rentmeistern allgemeiner auch Bracht/Pfister, Landpacht, Kap. 3.1.

dige Zinsen und von ihm abgelöste Schulden der Familie geltend. Dagegen stellte aber auch die vormundschaftliche Administration Forderungen an den Verwalter. Man verglich sich schließlich darauf, für Sandfort ein Kapital von 4.500 Rtlr. zu vier Prozent jährlicher Zinsen stehen zu lassen und gleichzeitig Sandforts Schwiegersohn Morsbach als neuen Verwalter anzustellen.³³⁰ Das Beispiel macht deutlich, in welcher Beziehung Verwalter und Administration zueinander standen: in einer Dienstbeziehung nämlich, die einer reziproken Verpflichtung unterlag und die bewusst auf die nächste Generation übertragen wurde.³³¹ Durch die gegenseitige Aufgabe von Ansprüchen wird die soziale – hier: dienstliche – Beziehung zwischen den Familien Sandfort und von Plettenberg gefestigt.

Auch der Richter der Herrschaft Hardenberg, Hofrat Carl Joseph Hardung, der damit in einem Dienstverhältnis zur Familie von Wendt stand, leistete eigenes Kapital zugunsten seiner Dienstherrenfamilie. Dieses Kapital erhielt er neben rückständigen Zinsen und Lohn 1768 zurück, als die Familie verschiedenes Silberwerk von Schloss Hardenberg über ihn gerichtlich versteigern ließ. Hardung erhielt fast die Hälfte des eingenommenen Geldes – 962 von 2.205 Rtlr. – und wurde damit am normalen Konkursverfahren vorbei befriedigt. Der Rest wurde hauptsächlich für ausstehende Löhne sowie für Unterhalt von Familienmitgliedern verwendet.³³² Die Kreditbeziehung zwischen Hardung und der Familie von Wendt wurde damit zwar aufgelöst, doch beendete das die (Dienst-)Beziehung nicht.³³³ Die Rückzahlung war vielmehr eine Gabe, da eine Aussicht auf Rückzahlung im regulären Konkursverfahren kaum bestand.³³⁴

Mit 500 Rtlr. stand auch Bernhard Arnold Deiters in einer Kreditbeziehung zu seiner langjährigen Dienstherrenfamilie von Kerckerinck.³³⁵ Er war ursprünglich der Erzieher Clemens August von Kerckerincks³³⁶ und wurde anschließend in den Verwaltungsdienst übernommen: So war er später Bevollmächtigter Clemens Augusts

330 Vgl. Nor.Nor.Ak 13391, Bd. 1, Vergleich der Vormundschaft mit Sandfort vom 16. November 1819, fol. 34–35.

331 Dazu passen die positiven Äußerungen der hier noch minderjährigen Marie von Plettenberg, die sie später in ihrem Tagebuch über Sandfort gibt: Sie lobt ihn dabei für seine Verdienste für die Familie von Plettenberg und insbesondere für das Bewahren des Besitzstandes der Familie, vgl. Patel, *Adeliges Familienleben*, S. 139–140.

332 Vgl. WzHard 959, gerichtliche Versteigerung von Silbergeschirr 1768.

333 Noch 1791 etwa nahm Hardung als Bevollmächtigter der Familie von Wendt das Lehen Hardenberg vom pfälzischen Kurfürsten in Empfang, vgl. WzHard Uk 247, Lehnsurkunde vom 18. März 1791. Darüber hinaus wurde 1797 an die Witwe Hardung ein weiteres Kapital von 500 Rtlr. ausgezahlt, vgl. WzHard 954, von Hardenberg bezahlte Kapitalien, undat. Ob dahinter eine Forderung an die Familie stand, ist unklar.

334 Bis zu diesem Zeitpunkt sind kaum Zahlungen an die Gläubiger erfolgt. Eine Schuldenregulierung wurde erst ab 1805 in Angriff genommen, vgl. dazu Kap. 3.2.1.

335 Vgl. KzB A 5615, Schuldenliste von 1806, fol. 56. Von wann der Kredit stammt, ist nicht klar.

336 Deiters taucht mehrfach in den Ausgabelisten auf, die die Mutter Clemens Augusts für die Erziehung ihrer Kinder führte, vgl. KzB A 2819, Ausgabenbuch von 1752 bis 1767, unter anderem für den 30. Dezember 1752 mit 40 Rtlr. Gehalt und für den 8. April 1753 mit Kostgeld.

bei einigen Lehnsempfängen.³³⁷ Außerdem trat Deiters bei der Versteigerung des Bispinghofes 1772 im Namen der Mutter Clemens Augusts als Bieter auf.³³⁸

Dienstbeziehungen müssen aber nicht immer von Kreditbeziehungen begleitet sein. Paternalistisches Verhalten des Herrn gegenüber den Bediensteten entsprach den sozialen Normen sowie dem Selbstbild der adeligen Herrschaften und diente damit auch der Repräsentation des eigenen Standes. Das veranschaulicht vor allem das Beispiel des Hofmeisters von Max Friedrich von Plettenberg, Matthias Reder. Dieser war 1774 für zwölf Jahre als Hofmeister angestellt worden und sollte anschließend, wenn er den Dienst gut versehen hatte, eine weitere Anstellung in der Verwaltung sowie eine Pension von 200 Rtlr. jährlich erhalten.³³⁹ Reder entwickelte jedoch »zum verdammten Brandwein großen hang [und sei dann] unausstehlich und wüest und auch mit seinem Geld gar nicht umzugehen weiß«³⁴⁰. Reder wurde in Behandlung eines »Chyrugen«³⁴¹ gegeben, der sein Geld verwaltete und ihm, »wenn er [= Reder] Lust hat, Wein zu trincken, täglich nicht mehr und nicht weniger als ein Ort«³⁴² Wein für ihm«³⁴³ zahlte. Die Plettenberg'sche Vormundschaft versicherte ihm, »daß ihm dasjenige, was ihm nach vollendeter Erziehung versprochen ist, eben so als wenn sie vollzogen wäre, contractmäßig entrichtet werden solle [und sie] wünschen und hoffen nichts mehr, als dass der herr Rheder seine gute Dienste beim Herren Grafen max Fridrich [...] wieder antreten und fortführen könne«³⁴⁴. Die Familie zahlte also dem alkoholkranken Reder die Pension trotz nichterfüllter Anforderungen aus und übernahm damit die Verpflichtungen aus dem Kontrakt.

Auch andere Bedienstete erhielten entsprechende Unterstützungen und Pensionen für die Zeit nach der aktiven Dienstzeit: Dem Nachfolger Reders etwa wurde eine Pension und Hilfe bei der Suche nach einer Anschlussstelle versprochen.³⁴⁵ Der Verwalter der Plettenberg'schen Grafschaft Wittem, Isford, wurde sogar lebenslang angestellt. Nach dem Verlust der Grafschaft an Frankreich während der Revolutionskriege

337 Vgl. etwa KzB U 1284, Lehnsbrief über Zehntrechte über vier Höfe vom 18. Juli 1783; KzB U 1285, Lehnsbrief über zwei Pachthöfe vom 18. Juli 1783; KzB U 1286, Lehnsbrief über den Hof zu Sunger vom 18. Juli 1783, sowie KzB U 1289, Lehnsbrief vom 6. Oktober 1784; KzB U 1290, Lehnsbrief vom 6. Oktober 1784; KzB U 1291, Lehnsbrief vom 6. Oktober 1784, und KzB U 1292, Lehnsbrief vom 16. September 1784, über jeweils einzelne Höfe bzw. Mühlen.

338 Vgl. KzB A 4607, Versteigerungsprotokoll vom 16. November 1772. Zur zwangsweisen Versteigerung des Familiengutes und Rückersteigerung durch die Cornelia Ludovica von Droste zu Vischering siehe auch Kap. 3.2.2.

339 Vgl. Nor.Nor.KA 19/79, Kontrakt vom 12. Dezember 1774, fol. 172.

340 Ebd., Brief eines Herrn Wiesmann an einen unbekanntenen Empfänger vom 31. März 1791, fol. 174.

341 Ebd.

342 »Ort« ist als eine viertel Münze zu verstehen, siehe Zedler, Universal-Lexicon, Bd. 25, s. v. Ort, Sp. 2028.

343 Nor.Nor.KA 19/79, Brief Wiesmanns an einen unbekanntenen Empfänger vom 31. März 1791, fol. 174r.

344 Ebd., Urkunde der Vormundschaft vom 4. November 1785, fol. 182.

345 Vgl. ebd., Vertrag mit dem Geistlichen Meckel vom 12. August 1786, fol. 184.

und nach der Flucht Isfords nach Nordkirchen wurde seine Pension von dort weitergezahlt.³⁴⁶ Die zahlreichen Diener Ferdinand von Plettenbergs sollten laut seinem Testament je nach Dienstlänge dagegen nur einige Monate weiterbezahlt werden.³⁴⁷ Sein langjähriger Sekretär Söldner wurde aber von der Mutter und dem Sohn weiter angestellt.³⁴⁸ Dienstbeziehungen waren also immer von langfristiger gegenseitiger Verpflichtung gekennzeichnet. Kredite, die in diesem Rahmen vergeben wurden, waren für die Funktionalität einer solchen Beziehung also keineswegs notwendig.

Dafür waren Dienstverhältnisse durch die Verknüpfung mit Kreditbeziehungen nicht automatisch gefestigter – sie konnten trotzdem durchaus im Konflikt enden, wie vor allem die Beispiele der Oberingelheimer Verwalter zeigen. Mihm und Weitzel übernahmen mehrfach Bürgschaften für die von ihnen für die Familie von Nagel vermittelten Kredite und sicherten sie sogar durch eigene Hypotheken ab.³⁴⁹ So versprach Weitzel, nachdem er einen Kredit mit dem Erbschenken von Schmidburg vermittelt hatte, diesem, auch »selbsten vor die zinsen zu haften«³⁵⁰. Schließlich gab Weitzel sogar »eine hinlängliche hypotheque von meinem eigenthum«³⁵¹, nachdem Schmidburg das Kapital wegen Verzögerungen bei der ritterschaftlichen Bestätigung der Obligation nicht auszahlen wollte, um die Auszahlung an Josef Marsil zu beschleunigen. Schließlich musste Weitzel für die erste Zinszahlung an Schmidburg 200 fl. bei einem »guten freund«³⁵² aufnehmen. Gleichzeitig forderte er von seinem Dienstherrn 50 Pistolen, die er im Zuge eines Weinhandels vorgeschossen hatte.³⁵³

Sein Nachfolger Mihm hatte zwar wohl keine direkte Kreditbeziehung zur Familie von Nagel, aber auch er verbürgte sich unter anderem vor der Oberrheinischen Reichsritterschaft »auf meine ehre«³⁵⁴ für die Zinszahlungen und nahm einen Kredit

346 Vgl. Nor.Nor.Ak 12297, Bd. 1, Dekret den Kurfürsten von Köln vom 15. Januar 1800, fol. 5. Die Bezahlung Isfords aus Nordkirchener Einkünften wurde zwar vom Kurfürsten als Fürstbischof von Münster dekretiert, die lebenslängliche Anstellung erfolgte aber schon 1782 unter der Vormundschaft. Mit Isford wurden auch weitere ehemalige Bedienstete Wittems von Nordkirchen aus bezahlt, vgl. ebd., Verzeichnis der jährlich zu zahlenden Salarien, fol. 43.

347 Vgl. Nor.Nor.Ak 12884, Testament Ferdinands vom 18. März 1737. Sie sollten darüber hinaus die Garderobe erhalten, die Ferdinands Sohn Franz Joseph nicht selbst behalten wollte.

348 Vgl. Nor.Nor.Ak 12376, Brief Bernhardinas d. Ä. von Plettenberg an Söldner vom 7. April 1737. Die erst kürzlich angestellten römischen Diener, die in der kaiserlichen Gesandtschaft in Rom – die Ferdinand kurz vor seinem Tod angenommen, aber nicht mehr angetreten hatte – dienen sollten, wurden dagegen entlassen. Nur der Koch sollte noch übernommen werden: »[B]etreffend den aldaß ahngenommenen koch, welcher weeg. seiner ahngerümtten spahrsahmen überlegung mir wohl ahnstehet, kann mein sohn [...] mit ahnehro bringen« (ebd.).

349 Vgl. dazu auch schon Kap. 2.2.2.

350 Tat Keu 237, Brief Weitzels an Josef Marsil von Nagel vom 17. Juli 1771.

351 Ebd., Brief Weitzels an Josef Marsil vom 2. Oktober 1771.

352 Ebd., Brief Weitzels an Josef Marsil vom 11. August 1772. Ob dabei Weitzel selbst als Kreditnehmer fungierte oder ob er im Namen seines Dienstherrn handelte, ist unklar.

353 Vgl. ebd., sowie ebd., Brief Weitzels an Josef Marsil vom 22. August 1772. 50 Pistolen entsprachen etwa 250 Rtlr., vgl. Nor.Nor.KA 58/9, Urkunde der Sophie Louise von Galen vom 15. März 1773, fol. 71.

354 Tat Keu 237, Brief Mihms an Clemens August von Nagel vom 17. Juni 1780.

zum Zwecke der Zinszahlung an den Reichsgrafen von Kesselstatt auf, für den er ebenfalls zumindest mit seinem Wort bürgte: »[E]ndlich hat sich doch der alte Her. David Bernas aus besonderer freundschaft noch bedacht, mir aus dieser Verlegenheit durch Vorschießung 400 fl auf einen Wechsel, gegen mein Versprechen, daß ohnfehlbar d. 15ten August dieße Summe mit gewöhnlichen interesse wieder zurückbezahlt werden müße, zu helfen.«³⁵⁵ Mihm äußerte noch mehrfach die Befürchtung, dass wegen Zahlungsausfällen »auch meine eigene Ehr leiden würde«³⁵⁶.

Trotz dieser Leistungen sahen sich beide Verwalter später dem Misstrauen ihres Dienstherrn ausgesetzt, was auch schon für das Verhältnis zwischen Max Friedrich von Plettenberg und seinem Sekretär Levenhagen beobachtet wurde. Mihm fürchtete um das Vertrauen seines Herrn, als er mitbekam, dass jemand aus seiner Gegend persönlich mit Clemens August in Münster und ohne Wissen Mihms wegen des Verkaufs des Gutes Oberingelheim verhandelt hatte, obwohl Mihm mit der Suche nach einem Kaufinteressenten beauftragt worden war.³⁵⁷ Kurz darauf sah sich Mihm veranlasst, Clemens August zu schreiben, »dass nicht so übell mit dem hiesigen Guth ist gehaußet worden, als es vielleicht boshaffte Verläumter vorgegeben haben«³⁵⁸. Ob er wirklich das Vertrauen Clemens Augusts verloren hatte, kann nicht geklärt werden, doch die Bemühungen Mihms zeigen, dass er davon zumindest ausgehen musste.

Dagegen verlor Weitzel das Vertrauen tatsächlich, sodass er schließlich von Josef Marsil 1775 entlassen und gegen Mihm ersetzt wurde. Die genauen Gründe dafür sind unklar, Mihm deutet sie aber an, wobei er seinen Vorgänger in Schutz nahm:

»[V]on diesem Mann [= Weitzel], welcher in hiesiger gegend durchgehends den Ruhm eines ehrlichen und aufrichtigen Manns hat, will ich zwar nicht glauben, daß er bey verwaltung dero Güthern unerlaubten Vortheil und Eigennutz gesucht habe, doch muß wegen entlegenheit, und seinen eigenen vielfältigen Haußgeschäften notweniger weiß vieles ver-saumet worden seyn.«³⁵⁹

Trotz der vielen (zumindest drohenden) Leistungen, die Weitzel durch Bürgschaftsübernahmen und Vorschüsse erbracht hatte, geriet er bei Josef Marsil in Verdacht,

355 Ebd., Brief Mihms an Clemens August vom 17. Mai 1777.

356 Ebd., Brief Mihms an Clemens August vom 20. Mai 1780. Vgl. auch ebd., Brief Mihms an Clemens August vom 17. Mai 1777, und ebd., Brief Mihms an Clemens August vom 2. August 1777. Zum Verbindung von Ehre, Schulden und insbesondere Zahlungsunfähigkeit, vgl. ausführlich Kap. 3.3.1.

357 Vgl., Tat Keu 237, Brief Mihms an Clemens August vom 29. April 1786. Mihm sah die entsprechenden, in seinem Umfeld kursierenden Behauptungen als Schmähungen seiner Ehre an. Dafür machte er die Protestanten verantwortlich und »besonders ein[en] gewisse[n] Müller Wolff, der unchristlichste in hiesiger Gegend, welcher vorgibt zu Münster bei Ewer Gnaden wegen hießigem Guth jüngsthin gewesen zu seyn« (ebd.). Dieser hatte tatsächlich mit Clemens August in Münster verhandelt. Den Kontakt dazu hatte der elf Jahre zuvor entlassene Weitzel vermittelt, vgl. ebd., Brief Weitzels an Clemens August vom 29. März 1786.

358 Ebd., Brief Mihms an Clemens August vom 22. Juni 1786.

359 Ebd., Brief Mihms an Josef Marsil vom 30. Juni 1775.

eigenen Vorteil gesucht zu haben. Wodurch die Verdachtsmomente bewirkt wurden, ist nicht genau überliefert.³⁶⁰ Die (Kredit-)Leistungen Weitzels stellten jedenfalls für Josef Marsil kein ausreichendes Mittel der Vertrauensbildung dar. Weitzels Nachfolger Mihm befürchtete ähnliches für seine Beziehung zu seinem Dienstherrn.

In diese Richtung deutet auch das Beispiel des Plettenberg'schen Rentmeisters Bruns, das auch über die gegenseitigen Erwartungen einige Auskünfte gibt. Nach eigener Aussage hatte Bruns der Familie von Plettenberg nicht nur große Summen geliehen und vorgestreckt, sondern auch zwölf Jahre ohne Gehalt gearbeitet. Dafür hatte er sich wohl auf vielfältige Weise an den Einkünften des von ihm verwalteten Gutes bedient.³⁶¹ Als dies bekannt wurde, wurde er vernommen und schließlich – trotz eines wohl sehr angespannten Gesundheitszustandes³⁶² – aus dem Dienst entlassen. Darüber beklagte er sich bei der Vormundin, Sophie Louise von Galen, Großmutter des noch minderjährigen Max Friedrich von Plettenberg:

»Ihro Excellence wissen auch von selbst, daß meine gantze Baarschaft unter die 6.846 Rtlr in Meinhövelschen steckt, kann ich dabey versichern, daß nicht aallein 12 jahre auf Nordkirchen umsonst gedihnet habe, sondern auch über 2.000 rtlr zu geschoßen, dieses alles könnte noch wohl vergeßen werden, allein allein [sic] die mit Gewalt und macht verfügte harte Prostitution gehet mir durch Mark und Knochen. [Er wolle sich] ganz der Welt zu entfernen, denn ich kenne itzo ihren weltlichen Betrug aus dem Grunde, und wie der eine dem anderen zu stürzten suchet, habe ich in vorigen Jahr gelernet. [...] ich weiß, daß Ihre Exc. in allen unschuldig, auch Menschenliebe besitzen und von den barbarischen Verfahren nichts gehöret in der Zeit.«³⁶³

Zuvor hatte man sich auf einen Vergleich geeinigt, auf dem beide Seiten, bis auf wenige Ausnahmen, auf ihre gegenseitigen Ansprüche verzichteten.³⁶⁴ Bruns hielt Sophie

360 Sie hängen möglicherweise mit den Plänen Josef Marsils zusammen, das Gut Oberingelheim durch Weitzel verkaufen zu lassen. Das deutet jedenfalls Weitzel in einem Brief an seinen ehemaligen Herrn an: Er wendet sich darin gegen den »empfindliche[n] Ausdruck als hätte mit der Verkaufung des Guths und durch das David Feisten betrügliche zusage mich verdächtig gemachet«, ebd., Brief Weitzels an Josef Marsil vom 17. Juli 1777. David Feist hatte einige Zeit als Unterhändler mit Weitzel verhandelt, wollte jedoch seinen Auftraggeber nicht nennen und zog sich später zurück. Inwiefern Josef Marsil dahinter einen Betrug vermutete, ist unklar.

361 Laut einer Spezifikation zum späteren Vergleich zwischen Bruns und der Vormundschaft, den Bruns selbst vorgelegt haben soll, hatte er gestanden, dass er gefälschte Ausgaben geltend gemacht hatte, dass er Grundstücke für weit mehr verpachtet hatte, als der Vormundschaft berechnet wurde, dass er selbst Grundstücke gepachtet hatte, ohne es der Vormundschaft zu melden, und dass er einige Einnahmen nicht gemeldet hatte, vgl. Nor.Nor.KA 27/21, Punkte zum Vergleich, fol. 323.

362 Der Sophie Louise von Galen, als Vormundin über ihren minderjährigen Enkel Max Friedrich seine ehemalige Dienstherrin, berichtete er: »Die schmerzen in der Brust und der Auswurf, so diesen morgen noch gehabt, wöllen nicht nachlassen. [...] sobald ich hier loes, will nach Spaar gehen, wie mir geraten, wenn solange lebe«, ebd., Brief Bruns an Sophie Louise von Galen vom 19. Mai 1780, fol. 235r.

363 Ebd., fol. 235–236.

364 Vgl. ebd., Vergleich zwischen Bruns und Vormundschaft, undat., fol. 326–328r.

Louise von Galen an den Vorgängen für unschuldig. Vor allem aber hielt er sich selbst für unschuldig. Seine Entlassung betrachtete er als einen ungerechten, ja barbarischen Sturz, obwohl er doch selbst die Vorwürfe bestätigt hatte. Für ihn entsprach es also den sozialen Normen, sich aus den Einkünften selbst zu bedienen, wenn er Auslagen und Forderungen geltend machen konnte, die die Familie nicht von sich aus beglich. Dass dies aber wenigstens ein Teil der Vormundschaft bzw. der übergeordneten Gutsverwaltung anders sah, zeigt seine Entlassung. Danach stand dem Bediensteten die eigenhändige Aneignung der aus dem reziproken Dienst- und Kreditverhältnis herrührenden Ansprüche nicht zu. Gaben – wenn man so will – konnte man sich also nicht einfach nehmen, schon gar nicht ohne Wissen des Gebenden. Dagegen kann aber auch nicht ganz ausgeräumt werden, dass Bruns hier eventuell durch unbekannte Umstände zu einem falschen Geständnis gezwungen wurde, um ihn von seinem Posten zu entfernen, doch hätte er dies Sophie Louise von Galen in seinem Brief sicherlich deutlicher mitgeteilt. Stattdessen aber ging er auf die Vorwürfe überhaupt nicht ein.³⁶⁵

In einem anderen Fall forderte der Sohn des ehemaligen Plettenberg'schen Rentmeisters Heinrich Goessen etwa zur selben Zeit Vorschüsse seines Vaters über 2.600 Rtlr. ein. Diese Forderung erkannte die Vormundschaft allerdings nicht an. Auch Goessen schrieb daraufhin an Sophie Louise von Galen:

»Ich haltes für eines gewissen Sach wen man Einen sein Recht nicht verschaffe, waß für mich leicht geschehen könte. Vom Rentmeist. Sandforth werde hart gepreßt wegen meine Zahlung pro 83, welches ohn gefehr in die dreitzig Rthl wird machen. denken Ew. Excellence wie hart es mier ist, das um meines Vaters gerechtsame forderung gewaltsamerweiß unterdrück werde, in dessen hoffé noch auff Ew. Excellence und sämbtliche Hohe Vormundschaft werden mich waß Rechtens zu kommen laßen und verlasse mich auff Ew. Excellence gerechtes gewissen.«³⁶⁶

In einem Antwortschreiben wurde Goessen jedoch sehr knapp mitgeteilt, dass man nicht glaube, ihm etwas schuldig zu sein.³⁶⁷ Goessen reichte daraufhin einem Vergleichsvorschlag ein, in dem er Argumente bemühte, die eine potenzielle reziproke Verbindung begründen bzw. erhalten sollten. So wolle er sich beugen »und mich der gnädige Herrschafts billiger disposition unterwürffig mache[n], so schlage unterthänigst vohr daß ich [...] mit 500 rt. zu beibehaltung hoch Ihro gnaden friedig bin«³⁶⁸. Diese 500 Rtlr. sollten ihm jedoch nicht ausgezahlt werden, vielmehr sollten sie mit dem Kaufpreis für das Haus, das er kürzlich der Herrschaft abgekauft hatte,

365 Der zitierte Brief an Sophie Louise von Galen wurde sicher nach dem Vergleich verfasst. Er schreibt darin, den Vergleich zerrissen zu haben, beschreibt aber auch die Umsetzung der Vergleichspunkte.

366 Nor.Nor.KA 27/34, Brief Friedrich Engelbert Goessens an Sophie Louise von Galen vom 8. März 1784, fol. 606.

367 Vgl. ebd., Brief an den Kaufhändler Goessen vom 13. März 1784, fol. 607.

368 Ebd., Pro Memoria Goessens an die Vormundschaft, undat., fol. 608.

verrechnet werden, »derowegen bitte unterthänigst Ew. Excellenzen gnädigst geruhen wollen mich verstorbenen weysen kindt in hohen Gnaden zu assistiren«³⁶⁹.

Goessen versuchte ein mögliches Eingehen auf seinen Vergleichsvorschlag als eine gnädige Gabe zu deuten und appellierte damit an die Normen, die sich aus dem paternalistischen Herrschaftsverhältnis ergaben. Damit sowie mit seiner als freiwillig deklarierten, weitgehenden Aufgabe seiner Forderung – ob sie nun tatsächlich gerechtfertigt war oder nicht – bemühte er sich, die bestehende Herrschaftsbeziehung zur Familie von Plettenberg, die an der genannten jährlichen Forderung des Rentmeisters Sandfort an ihn erkennbar ist, neu zu beleben bzw. positiv aufzuladen. Ob ihm dies gelang und die Vormundschaft auf den Vergleich einging, ist nicht überliefert, doch zeigt es die Möglichkeiten auf, wie über Kreditverhältnisse in Dienst- und Herrschaftsbeziehungen verhandelt werden konnte.

Kreditbeziehungen waren in Dienstbeziehungen auf vielfältige Weise integriert: Man gab Kredite und Vorschüsse, verzichtete auf Lohn und verbürgte sich vor Dritten für Kredite der Herrschaft. Dies bot beiden Parteien ausreichende Möglichkeiten, die gegenseitigen ökonomischen Leistungen als Gaben bzw. als Leistungen im Sinne von reziproken Verpflichtungen zu deuten, die sich aus der sozialen Beziehung ergaben. Damit ließen sich die Kreditbeziehungen als Beziehungen darstellen, die den Normen einer paternalistischen Dienstbeziehung entsprachen. Das mit dem Eingehen von Kreditbeziehungen jedoch nicht immer eine langfristig funktionierende Dienstbeziehung erzeugt oder stabilisiert werden konnte, zeigen die Beispiele der Verwalter Oberingelheims, Weitzel und Mihm, sowie der Plettenberg'schen Rentmeister Bruns und Goessen. Das Verhältnis von Kredit- und Bedienstetenbeziehung war somit nicht immer eindeutig zu bestimmen, sondern hing vielmehr von der Deutung durch die Akteure sowie vom Kontext und den Rahmenbedingungen ab. Zum Schluss sei darauf hingewiesen, dass auch funktionierende Kredit- und Dienstbeziehungen nicht unbedingt gleichbedeutend mit positiven Einstellungen oder gar Gefühlen unter den Akteuren waren. So schrieb Max Friedrich etwa von »dem liliputer maaßstabe des Isford [und] dem Krokodillengehirn des Herrn Sandfort«³⁷⁰.

2.3.3 Kredit und soziales Kapital

In den bisherigen Beispielen klang die Verknüpfung von Kreditgeschäften mit gäbentauschförmigen sozialen Beziehungen – die zumindest auf einer kommunikativen Ebene vollzogen wurde – schon an. Im Folgenden wird dies an weiteren Beispielen, in denen die Akteure keinen direkten Abhängigkeitsverhältnissen unterlagen, noch konkretisiert. Ein besonders anschauliches Beispiel sind die Vergleichsverhandlungen der Plettenberg'schen Vormundschaft mit Gottfried von Wallau. Wallau war ursprünglich

369 Ebd.

370 Nor.NME 27, Brief Max Friedrichs an Levenhagen vom 22. August 1805.

Reichshofratsagent der Familie von Plettenberg in Wien und gleichzeitig Gläubiger über eine Summe in unbekannter Höhe. Er trat 1771 in bayrische Dienste und übergab seine Klienten seinem ehemaligen Gehilfen Johann Baptist von Fichtl, der damit auch neuer Agent der Familie von Plettenberg wurde.³⁷¹ Fichtl war in dieser Position seit dem Jahr 1772 auch für Verhandlungen mit den Wiener Gläubigern der Familie über eine Absenkung der Zinshöhe von fünf auf vier Prozent verantwortlich.³⁷² In diesen Verhandlungen nahm Fichtl seinen ehemaligen Gönner Wallau jedoch in Schutz und versuchte, ihn unter Hinweis auf die vielen Dienste Wallaus, die dieser für die Familie geleistet habe, von den Einschnitten auszunehmen:

»[I]ch bin mir gar zu sehr versichert, was H. v. Wallau der gräf. Plettenberg. Familie, besonders weyl. dem H. Grafen v. Plettenberg gethan habe: der ganze Reichshofrath könte hievon das zeugnis geben, und H. v. Wallau könte briefe von weyl. dem H. grafen Clements aufweisen, worinnen Ihm unter denen größten Versicherungen ansehnliche honoraria für seine so viele geleistete Dienste versprochen, und nur von dem H. v. Wallau aus großmuth hievon niemalen ein gebrauch gemacht worden.«³⁷³

Als es wenig später um weitere Zinsnachlässe der Gläubiger ging, wiederholte Fichtl seine Bemühungen, Wallau vor allzu großen Opfern zu bewahren:

»[A]llhier ist es auch in der That eine ganz bekannte Sache, daß H. v. Wallau sowohl dem H. grafen Clement, als der gesamten hochgräflichen Familie viel gutes erwiesen. [...] das jährl. Salarium von 50 fl ist in Ansehung desjenigen, was Er für die hochgraffliche Familie gethan, und gearbeitet, vielmehr weit zu gering, als zu erhöht anzusehen. [...] [Ich] getraue mir fast zu versichern, daß der gesamte Reichs Hof rath den ansatz des herren von Wallau schwerlich auch in dem gerichtlichen Moderationsweegen herunter setzen würde, indem ihn jedermann das zeugniß giebt, daß er für das Interesse der hochgräflichen plettenberg. Familie jederzeit verzügliche Sorge getragen, und beeyeret gewesen.«³⁷⁴

Fichtl bemühte hier Argumente des Gabentausches: Weil Wallau der Familie von Plettenberg in der Vergangenheit viele gute Dienste unter großem Eifer geleistet habe, dafür aber nur sehr gering entlohnt worden sei und auch versprochene Gegenleistungen aus Großmütigkeit nicht in Anspruch genommen habe, könne er jetzt nicht, gleich den anderen Gläubigern, verkürzt werden. Er verdiene vielmehr eine besondere Stellung, das heißt eine größtmögliche Sicherung seiner Forderungen, während von allen anderen Gläubiger, die vergleichbare Dienste nicht geleistet hätten, durchaus Verzicht erwartet werden könne. Mehr noch, auch dem Reichshofrat, der als verfahrensleitende Behörde des Konkurses den Vergleich ebenfalls absegnen musste, seien

371 So stellt es jedenfalls Fichtl selbst gegenüber dem münsterischen Hofgerichtsassessor und Plettenberg'schen Vormundschaftsvertreter Abecke dar, vgl. Nor.Nor.KA 58/8, Brief Fichtls an Abecke vom 8. Juni 1771, fol. 194–194r.

372 Vgl. ebd., Brief Fichtls an Abecke vom 27. Juni 1772, fol. 182r.

373 Ebd., fol. 183.

374 Ebd., Brief Fichtls an Abecke vom 14. Februar 1774, fol. 203–203r.

die Dienste Wallaus gegenüber der Familie von Plettenberg bestens bekannt. Er werde seiner Verkürzung daher nicht zustimmen. Damit drückt Fichtl nichts anderes aus, als dass selbst vor einem der höchsten Reichsgerichte gegenseitige Verpflichtungen, die sich aus als großmütige Gaben dargestellten Dienstleistungen ergaben, von hoher Relevanz für die Rechtsprechung seien.

Fichtl handelte hier zugunsten seines Mentors Wallau, dessen Gehilfe er war und dessen Klienten er übernommen hatte. Genau in diesem Kontext sind die Bemühungen Fichtls zu sehen. Denn auch andere Gläubiger zeigten an, die erwarteten Einschnitte nicht hinnehmen zu wollen. Fichtl legte ihre Einwände zwar ebenfalls dar, trat aber keineswegs für sie ein.³⁷⁵ Zu Wallau dagegen stand Fichtl in einer sozialen Beziehung, der er viel zu verdanken hatte. Sein Eintreten für ihn steht im Zusammenhang mit den Verpflichtungen, die sich aus dieser Beziehung ergaben – die von Fichtl anvisierte bevorzugte Behandlung der Forderung Wallaus war damit auch eine Gabe seinerseits innerhalb einer auf Gabentausch gründenden reziproken Beziehung zwischen ihm und Wallau. Mit Hilfe solcher Gabentauschbeziehungen zu einflussreichen Personen aus dem Umkreis der Schuldnerfamilie versuchten auch andere Gläubiger an ihre Forderungen zu gelangen. So offerierte beispielsweise eine Frau Heerde dem Verwalter Crassensteins eine Gegenleistung, wenn dieser ihr helfe, an ihre Forderung gegen die Familie von Wendt zu kommen: »[B]itte also nochmahlen mihr doch so bald möglich zu helfen, versichere das dafür mich erkendlich zeigen werde.«³⁷⁶

Noch deutlicher zeigte sich die argumentative Verknüpfung von Kreditverhältnis und reziproker Beziehung an der Kreditbeziehung Franz Joseph von Plettenbergs zum Freiherrn Wolfgang von Riesch. Riesch gehörte mit über 155.000 fl. nicht nur zu den größten Gläubigern Franz Josephs,³⁷⁷ sondern war auch einer seiner wichtigsten Mittelsmänner und – als einer der wenigen – noch über der Zahlungsunfähigkeit Franz Josephs hinaus dessen Kreditgeber. Ein besonders eindrückliches Bild von Rieschs Stellung innerhalb der Gläubigerschaft ergibt sich schon aus dem familieninternen Konsens zum Verkauf der Güter Bolzum und Cosel zugunsten der Gläubiger Franz Josephs, nachdem dieser 1764 seine Zahlungsunfähigkeit eingestehen musste.³⁷⁸ Ein solcher Konsens musste hergestellt werden, weil die Güter Bolzum und Cosel Lehn-

375 So berichtete Fichtl auch über das Missfallen des Gläubigers de Lille über die geplanten Verkürzungen, der betonte, nicht mehr als bisher nachlassen zu können. Dies gibt Fichtl jedoch ausschließlich in indirekter Rede wieder, vgl. ebd., fol. 202r.

376 WzCrass 2418, Brief der Frau Heerde, verwitwete Wibbert, an den Verwalter Crassensteins vom 17. Dezember 1734.

377 Vgl. Nor.Nor.KA 60/13, Wiener Schuldenstatus Franz Josephs, undat., fol. 7. Insgesamt betrug der Schuldenstand laut dieser Liste, die Franz Joseph beim Reichshofrat angab, knapp 700.000 fl. Eine spätere Klassifikation ergab jedoch Schulden von 814.000 fl., vgl. Nor.Nor.KA 59/11, Bericht Druffels über die Abbezahlung der Wiener Gläubiger vom 8. November 1785, fol. 63o.

378 Franz Joseph erklärte für sich eine *cessio bonorum* vor dem Reichshofrat, wodurch er alle seine Güter, über die er rechtlich frei verfügen konnte, zur Befriedigung der Gläubiger frei gab, vgl. Nor.Nor.KA 60/13, *Cessio bonorum* Franz Josephs vom 27. August 1764, fol. 63–64. Vgl. dazu ausführlich auch Kap. 3.2.3.

güter waren und damit sowohl Franz Josephs Nachkommen als auch die verwandte Seitenlinie von Plettenberg-Lenhausen als Mitbelehnte rechtlich quasi als Miteigentümer galten. Ein Verkauf sowie die Verwendung der Erlöse daraus für die Befriedigung der Gläubiger bedurften daher ihrer Zustimmung.³⁷⁹ Die Lenhausener Verwandten und der Sohn und Nachfolger Franz Josephs, Franz Anton, gaben diesen Konsens jedoch nicht, ohne Bedingungen an die Gläubiger zu stellen.³⁸⁰ So sollten »zu gänzlicher Befriedigung [der] des obbenannten Herrn Grafen [= Franz Joseph] und Frau Gräfin von Plettenberg-Wittem sämtl. wiener creditorum [...] fl. 130.000«³⁸¹ ausgezahlt werden. Das heißt, alle Gläubiger sollten statt ihrer Forderungen von etwa 814.000 fl. nur noch 130.000 fl. erhalten und alle weiteren Ansprüche aufgeben.³⁸² Außerdem sollen

»die sämt. wiener Crediteorschaft sogleich bey empfang unsrer dißfalls ihnen vortragen lassenden Erklärung, nicht allein wider hochbesagten unsern Gräfl. Herren vater und vetter und seine Gräfl. Gemalin [...] alle Real- und Personal-Execution sistiren, sondern auch beyde Gräfliche Personen ungehindert frey abziehen lassen«³⁸³.

Die Gläubiger hatten zuvor gefordert, Franz Joseph in Schuldhaf zu nehmen.³⁸⁴ Auch diese Forderung sollten sie aufgeben, da ihnen sonst der Konsens zum Verkauf der Lehngüter und damit ihre aussichtsreichste Möglichkeit, überhaupt Geld zu erhalten, verweigert werde. Im selben Konsensbrief wurde Wolfgang von Riesch dagegen deutlich besser gestellt: Ihm sollten statt der ursprünglich geforderten 155.000 fl. »nach abzug des von demselben [...] gutherzig zugestandenen beträchtlichen nachlasses [...] annoch zu gänzlicher seiner Befriedigung fl. 110.000«³⁸⁵ belassen werden. Darüber hinaus sollen die Bestimmungen des Konsenses für ihn auch gelten, wenn die übrigen Gläubiger dem Vergleich nicht zustimmten:

»[D]aß woferne die sämtliche Wiener-creditorschaft obbemeldte unser nach obwaltenden leidigen Umständen alleräusserst gutherzigen Erklärung nicht annehmen, wir an diese keines weges gebunden, wohl aber gehalten seyn wollen dem ohnerachtet allemal dem obbenannten treuherzigen ohnehin damnificirten creditori Herrn von Riesch obbemeldte

379 Vgl. für die Konsequenzen, die sich aus der rechtlichen Stellung eines Gutes als Lehen oder auch als Fideikommiss für den Konkurs der Eigentümer ergaben, Kap. 3.3.2.

380 Vgl. dazu Nor.Nor.KA 17/54, Konsens Franz Antons und der Familie von Plettenberg-Lenhausen vom 30. September 1764, fol. 301–302.

381 Ebd., fol. 301r.

382 Vgl. zur Schuldenhöhe Nor.Nor.KA 59/11, Bericht Druffels über die Abbezahlung der Wiener Gläubiger vom 8. November 1785, fol. 630.

383 Nor.Nor.KA 17/54, Konsens Franz Antons und der Familie von Plettenberg-Lenhausen vom 30. September 1764, fol. 301r–302.

384 Die Gläubiger erhoben diese Forderung später erneut und bezogen sich dabei auf ihre erstmalige Bitte, vgl. Nor.Nor.KA 60/13, Supplik der Wiener Gläubiger an das Obristhofmarschallamt in Wien vom 20. August 1770, fol. 214r. Siehe dazu auch Kap. 3.2.3.

385 Nor.Nor.KA 17/54, Konsens Franz Antons und der Familie von Plettenberg-Lenhausen vom 30. September 1764, fol. 301r.

summe von fl. 110.000 capital cum sua causa aus dem verkauf der Herrschaften Bolzum und Cosel zu seiner gänzlichen Befriedigung in baaren gelde zukommen zu lassen.«³⁸⁶

Da Riesch also schon viele gute Dienste geleistet hatte und treu zu Franz Joseph hielt, solle ihm kein weiterer Nachteil widerfahren und ihm stattdessen die Vergleichssumme – die bei ihm viel höher ausfiel als bei allen anderen Gläubigern – auf jeden Fall ausgezahlt werden. Dies erfuhr Riesch jedoch nicht nur als passiv Beteiligter. Er war vielmehr an der Aushandlung des Konsenses beteiligt und stand auch weiterhin für die Familie ein – was auch daran erkennbar ist, dass ausgerechnet er mit der ebenfalls notwendigen Einholung des lehnherrlichen Konsenses zum Verkauf Cosels beauftragt wurde.³⁸⁷

Auch an den sich daran anschließenden Vergleichsverhandlungen war Riesch beteiligt und berichtete dem münsterischen Hofgerichtsassessor und Beauftragten der Konkursverwaltung Abecke fortwährend von deren Verlauf. Immer wieder hob er dabei seine eigenen Verdienste hervor: »[D]ie sämtliche Einverständniße hiesiger Creditorschaft zu erlangen [habe] ich mich ohnausgesetzt eifrigst verwende[t].«³⁸⁸ »Die gantze aufgebrachte creditorenschaft [sei] nach der Reihe durch nachdrücklichste Vorstellung zubereitet worden.«³⁸⁹ Nach der erfolgten Zustimmung der Gläubiger verkündete er schließlich: »Selbst der Neid müßte gestehen, daß durch meine eyfrigste Verwendung den ersten ansehen nach unüberwindlich sich darstellende Anstände gehoben worden.«³⁹⁰ Dabei hatte er auch seine eigenen sozialen Beziehungen eingesetzt: So hatte er »dehm Hoff-Marschalls Cantzlern Herrn von Kyenmayer dero und hohen Herren Agnaten ertheilte Erklärung vertraulich eröffnet«³⁹¹ und hatte »mit dehm in [diesen] Sachen aufgestellten R-HoffRäthlichen Herren Referendarium, meinem besonderen Gönner und Freund, ausführlich zu sprechen die Ehre gehabt«³⁹². Auch die laufenden Zinszahlungen an die Gläubiger gingen zuerst an Riesch, von ihm an das Obristhofmarschallamt und von dort an die Gläubiger.³⁹³

Daneben leistete Riesch einzelnen Familienmitgliedern immer wieder finanzielle Vorschüsse, da von den überschuldeten Gütern kaum regelmäßige Zahlungen erfolgen konnten. Vor allem Franz Joseph, der im Zuge seiner *cessio bonorum* die Verwaltung der Güter aufgegeben und sich dafür jährliche Unterhaltszahlungen ausgebeten

386 Ebd., fol. 302.

387 Vgl. ebd., fol. 301. Cosel als schlesische Herrschaft gehörte seit dem Österreichischen Erbfolgekrieg zu Brandenburg-Preußen. Der lehnherrliche Konsens war also vom preußischen König einzuholen.

388 Nor.Nor.KA 58/6, Brief Rieschs an Abecke vom 1. Februar 1769, fol. 344r.

389 Ebd., Brief Rieschs an Abecke vom 11. März 1769, fol. 347r.

390 Ebd., Brief Rieschs an Abecke vom 1. Juli 1769, fol. 357r.

391 Ebd., Brief Rieschs an Franz Anton von Plettenberg vom 28. Dezember 1764, fol. 648.

392 Ebd., fol. 648r.

393 Vgl. Nor.Nor.KA 58/5, Brief Fichtls an Abecke vom 4. Februar 1775, fol. 16r. Fichtl verlangte jedoch, selbst die Auszahlung an das Obristhofmarschallamt vorzunehmen, was ihm gewährt wurde, wie spätere Quittungen zeigen, vgl. ebd., Brief Fichtls an Abecke vom 13. April 1776, fol. 1–2.

hatte, war im Grunde von Rieschs Vorschüssen abhängig.³⁹⁴ Das betonte auch Franz Joseph selbst, als er um rechtzeitige Unterhaltszahlungen für sich bat, da sonst »mein Nothstand um so größer werden [müsste], als aus abgang des Credits [von Riesch] alle sonstigen quellen für mich verstopfet seynd, woraus ich den höchst nöthigen Lebensunterhalt herzunehmen hätte«³⁹⁵. Auch für die jüngeren Kinder Franz Josephs legte Riesch immer wieder Gelder aus: So zahlte er die Kavalierstour Friedrichs nach Rom, die Statutengelder für dessen Dompräbende in Passau sowie die Heiratsgelder für Bernhardina d. J., die in die Familie Kaunitz eingeheiratet hatte.³⁹⁶ Insgesamt leistete er der Familie bis 1772 Vorschüsse von mindestens 14.000 fl., davon allein 10.900 fl. an Franz Joseph.³⁹⁷ Diese Vorschüsse sowie die Vergleichssumme von 110.000 fl. und daran hängende Zinsrückstände von 15.000 fl. forderte Riesch von der kurfürstlichen bzw. familiären Güteradministration³⁹⁸ unablässig ein und rekurrierte dabei immer wieder – nahezu toposartig – auf seine Hilfen für die Familie.³⁹⁹

Wurden ihm dagegen weitere Bitten auf Nachlässe angetragen, reagierte Riesch ungehalten und verweigerte sich zunächst, wieder mit Hinweis auf seine bisherigen Dienste: Auf die Bitte Clemens August von Plettenbergs beispielsweise, rückständige Zinsen nachzulassen, um dafür schneller Rieschs Kapital auszuzahlen, zeigte Riesch »äußerstes befremden [...] und erinnerte an die selbst von Hochselbsten [= Clemens Augusts] oft und viel dankbarlichst angerühmte meine Dienstleistung und Errettung seiner gräflichen Familie«⁴⁰⁰. Riesch betonte darüber hinaus, dass »die vorschlagende Abkürzung obberührter Zinsen allem Recht, Gewissen, und Billigkeit [...] entgegen

394 Vorschüsse an Franz Joseph erwähnt Riesch immer wieder, vgl. beispielsweise Nor.Nor.KA 58/6, Brief Rieschs an Abecke vom 23. Dezember 1768, fol. 337; ebd., Brief Rieschs an Abecke vom 11. März 1769, fol. 348r, oder – mit dem Hinweis, dass er damit der einzige sei – ebd., Brief Rieschs an den Domherrn Friedrich Ferdinand von Droste zu Füchten von Juli 1765, fol. 692.

395 Nor.Nor.KA 60/13, Bittschrift Franz Josephs an den Reichshofrat vom 13. April 1767, fol. 121r.

396 Vgl. Nor.Nor.KA 58/6, Brief Rieschs an Franz Anton von Plettenberg vom 28. Dezember 1764, fol. 650–651. Auch der Bräutigam Kaunitz gab dem Reichshofrat gegenüber bekannt, dass »dem freyh. von Riesch nicht zuzumuthen ist, noch einen weiteren Vorschuß zu thun«, Nor. Nor.KA 60/13, Supplik Dominik Andreas von Kaunitz an den Reichshofrat vom 6. April 1767, fol. 49r.

397 Vgl. Nor.Nor.Ak 5303, Generalabrechnung für die Familienadministration 1772. Darunter befanden sich auch 1.200 fl., die Riesch der Administration für eine von ihm ausgelegte Zahlung an das Reichstaxamt in Rechnung stellte. Welchen Hintergrund diese Zahlung genau hatte, ist unklar.

398 Die Familiengüter befanden sich seit der *cessio bonorum* Franz Josephs 1764 unter kurfürstlicher Verwaltung. Ein Teil der Verwaltung wurde den Söhnen kurz darauf zurückgegeben, vgl. dazu Kap. 3.2.3.

399 Vgl. z. B. Nor.Nor.KA 58/6, Brief Rieschs an Franz Anton von Plettenberg vom 28. Dezember 1764, fol. 653; ebd., Brief Rieschs an Abecke vom 22. März 1769, fol. 352; ebd., Brief Rieschs an Abecke vom 1. Juli 1769, fol. 357r.; ebd., Brief Rieschs an Abecke vom 5. August 1769, fol. 367r.; ebd., Brief Rieschs an Abecke vom 24. Februar 1770, fol. 400–400r, sowie ebd., Brief Rieschs an Abecke vom 7. November 1770, fol. 436.

400 Ebd., Brief Rieschs an Abecke vom 19. Oktober 1768, fol. 318r.

streitet«⁴⁰¹. Riesch bot schließlich aber doch einen teilweisen Nachlass an und drohte damit, seine Unterstützung für die Familie aufzugeben, wenn sein Angebot nicht angenommen würde.⁴⁰² Schon zuvor hatte er mit einem Ende der Unterstützung gedroht, wenn nicht baldige Zahlung erfolgte: »[D]a ich aber nicht gewahre, daß [...] zu meiner baldigen baaren zahlung deren fl. 110/m Cap. samt 5 pro Co. Interesse Vorkehrung beschiehet, so wäre kein Wunder, ich ließe vollends nicht allein die Hände sinken, sondern würde auch zu andern Maaß Reguln fürsichreiten.«⁴⁰³ Gleiches wiederholte er auch später noch.⁴⁰⁴

Riesch beanspruchte aufgrund seiner vielen bisherigen und noch laufenden Leistungen für die Familie von Plettenberg eine Sonderbehandlung gegenüber den anderen Gläubigern – und setzte sich damit auch durch. Die Besserstellung Rieschs auf der Grundlage des Lehnskonsenses wurde nicht nur durch die Schuldnerfamilie von Plettenberg und deren nächste Verwandte anerkannt, auch der Reichshofrat und sogar die übrigen Gläubiger stimmten dieser letztlich zu.⁴⁰⁵ Riesch erhielt darin eine vergleichsweise hohe Abfindung und wurde schließlich weit früher als die anderen Gläubiger befriedigt.⁴⁰⁶ Seine Leistungen, die er als Legitimierung seiner Besserstellung heranzog, stellte er dabei als wohlthätige Gaben dar: »[L]ediglich christliches Mitleyden und gutherzigkeit [hat] mich bewogen, keineswegs aber eigennützige Absichten.«⁴⁰⁷ Diese Hilfen seien für die Familie von fundamentaler Bedeutung gewesen, denn sie dienten

»theils zu bestreitung der täglichen ohnumgänglichen Subsistenz bemelter Herren und frauen Gräfin v. Plettenberg, Exc. und deroselben sämtlichen familie und theils, zu gleichmäßigen ohnumgänlichen Erfordernußen, von welchen die Rettung der Ehre und Aufrechthaltung dieses Hochgräflichen Hauses platterdings abhängig gewesen«⁴⁰⁸.

401 Ebd., Brief Rieschs an Abecke vom 10. November 1768, fol. 321r.

402 Vgl. ebd., Brief Rieschs an Abecke vom 19. November 1768, fol. 329–331r. Riesch wollte ursprünglich nur einen Nachlass von einem Fünftel der Zinsen anbieten, hatte sich jedoch in einem Brief an Clemens August verschrieben und bot so ein Viertel an. Er wolle nun als »ein ehrlicher Mann bey meinem Wort« (ebd., fol. 329) bleiben und einen Nachlass von einem Viertel versprechen.

403 Ebd., Brief Rieschs an Friedrich Ferdinand von Droste zu Füchten vom 3. April 1765, fol. 705.

404 Vgl. beispielsweise ebd., Brief Rieschs an Abecke vom 17. Januar 1770, fol. 392.

405 Die Gläubiger stimmten im März 1769 dem Vergleich, dem die Forderungen des Lehnskonsenses zugrunde lagen, zu, vgl. ebd., Brief Rieschs an Abecke vom 22. März 1769, fol. 351. Der Reichshofrat ratifizierte diesen Vergleich daraufhin zum Juli desselben Jahres, vgl. ebd., Brief Rieschs an Abecke vom 1. Juli 1769, fol. 357. Siehe dazu auch Kap. 3.2.3.

406 Riesch erhielt seine Forderungen größtenteils bis 1772, vgl. Nor.Nor.Ak 5303, Generalabrechnung für die Familienadministration 1772. Die übrigen Wiener Gläubiger wurden dagegen erstmals 1776 und überwiegend erst 1785 befriedigt, vgl. Nor.Nor.KA 59/11, Bericht Druffels über die Abbezahlung der Wiener Gläubiger 1785, fol. 611. Vgl. auch Kap. 3.2.3.

407 Nor.Nor.KA 57/1, Facti Species des Freiherrn von Riesch, undat., fol. 17.

408 Ebd.

Die Beziehung, die Riesch zu der Familie von Plettenberg pflegte, lässt sich jedoch auf eine einfache Gabentauschbeziehung, die von einer impliziten reziproken Verpflichtung im klassischen Sinne der Theorie geprägt gewesen wäre, nicht reduzieren. Riesch rekurrierte ständig auf seine Dienste, weitere – wie z. B. neue Nachlässe – wurden gleichsam offen ausgehandelt und immer wieder drohte Riesch mit einem Ende seiner Bemühungen und seiner Vorschüsse. Er forderte Gegengaben also offensiv ein und hielt die Beziehung in einem ständigen Schwebestand. Das musste er offenbar auch, denn ohne fortwährende Unterstützung hätte er über weniger Möglichkeiten verfügt, seine Forderungen nach Besserstellung in legitimer Weise – also im Sinne einer reziproken Beziehung – geltend zu machen. Ob er dies jedoch bewusst in seine Handlungen einkalkulierte, muss offen bleiben, doch wurde ihm dies von Seiten der Ehefrau Franz Josephs, Aloysia, vorgeworfen, sodass Riesch dagegen Stellung beziehen musste:

»Ich hätte nimmermehr geglaubt, daß nach sovielen dort kündigen höchsträflichen arglistigen Ränken der hiesigen Frau Gräfin von Plettenberg derselben noch gegen einen bekannten ehrlichen Mann und wahren Retter der Ehre der gräfl. Familie in deme glauben beygemeßen werden sollte, da Sie hinaus geschrieben haben solle: Ich stünde der Familie entgegen. Man sollte mir nicht trauen. Die Convention in Hovestad [= der Lehnskonsens] hätte nicht errichtet werden sollen und die hiesige Creditorenschaft seyn hierüber durchaus erboßt. Abseiten bemeldter Frau Gräfin wundert mich diese Gottlosigkeit nicht, da ich leider mehrere dergleichen von ihr erlebt.«⁴⁰⁹

Diese Äußerungen zeigen einerseits, dass die von Riesch so dargestellten Wohltaten keineswegs von allen eindeutig als solche wahrgenommen wurden – auch in der Familie von Plettenberg nicht und schon gar nicht von den Gläubigern. Sie zeigen andererseits, dass die Beziehung, die Riesch zur Familie von Plettenberg, vor allem zum Ehepaar Franz Joseph und Aloysia unterhielt, überaus ambivalent war. Zwar nahmen Franz Joseph und Aloysia ihren wichtigsten Gläubiger in einer urkundlichen Erklärung vor genau den Vorwürfen in Schutz, für die sich Riesch vor Aloysia verteidigen musste,⁴¹⁰ doch richtete sich diese Erklärung nach außen. Für den inneren Zustand der Beziehung zumindest zwischen Riesch und Aloysia sind Rieschs Ausgaben über die ›vielen arglistigen Ränke‹ und ›Gottlosigkeiten‹ Aloysias eindeutig genug. Die Beziehung Rieschs zu Franz Joseph selbst kann aufgrund fehlender Quellen dagegen nicht eruiert werden. Riesch bemühte sich allerdings immer wieder auch um Festigung einer gabentauschförmigen reziproken Beziehung zur Familie von Plettenberg: So bat er nach dem Verkauf der Plettenberg'schen Herrschaft Neuburg um eine Gefälligkeit:

409 Nor.Nor.KA 58/6, Brief Rieschs an Friedrich Ferdinand von Droste zu Füchten von Juli 1765, fol. 693.

410 Vgl. ebd., Erklärung Franz Josephs und Aloysias vom 16. Januar 1765, fol. 707. Darin erklärten sie, Riesch habe eben nicht zum eigenen Vorteil gehandelt, immer Vorschüsse geleistet, schon über 40.000 fl. verloren und dies alles nur aus Gutherzigkeit der Familie gegenüber getan.

»[A]us denen in diesem Schloß befindlich gewessenen bey nahe königl. Mobilien wirdt doch wohl ein stück mir zum hochgräfl. andencken zum Theil werden.«⁴¹¹

Wie die Beziehungen zwischen Riesch und der Familie im Einzelnen auch immer gestaltet war, Riesch hatte Argumente einer reziproken Beziehung zur Legitimierung seiner finanziellen Forderungen eingesetzt – mit offensichtlichem Erfolg. Auf dieselbe Weise gingen auch Kesselstatt und Wallau bzw. Fichtl vor. In diesen Beispielen wurden die Kredite selbst zu Gaben stilisiert und beanspruchten damit die Begründung bzw. Vertiefung reziproker sozialer Beziehungen. Aus diesen Beziehungen ergaben sich moralische Verpflichtungen, die über die Pflichten ›einfacher‹ Kreditverhältnisse noch hinausgingen. Den Gläubigern gelang es dadurch, ihre Forderungen umso legitimer darstellen zu können, was von den übrigen beteiligten Akteuren offenbar auch akzeptiert wurde. Daher nimmt es nicht Wunder, wie verbreitet diese Deutungsstrategie unter den fordernden Gläubigern war. So behauptete etwa auch der Plettenberg'sche Gläubiger de Lille »dem herren Grafen [= Franz Joseph] in der größten Noth diese Gelder vorgestreckt und solche ihm auf Cavaliers parole ohne dabei einen Heller wucher zu suchen creditiert [zu] haben«⁴¹² und forderte daher eine vollständige Erstattung seines Kapitals. Mitunter wurde die Formulierung, dem Schuldner in der Not geholfen zu haben, sogar in der Obligation festgehalten.⁴¹³

Eine weitere Möglichkeit, die eigene Forderung moralisch zu erhöhen, bestand darin, sich selbst als in Not befindlich zu beschreiben. So ging z. B. Kesselstatt vor, indem er seine Kapitalkündigung entsprechend begründete: »[S]o ist es aber jene Noth, worin ich mich dermalen selbstn finde, die mich dieses zu thun vermüssiget.«⁴¹⁴ Kesselstatt rekurrierte damit auf soziale Normen, von denen Kreditgeschäfte nicht befreit waren: Damals hatte er dem Schuldner mit einem Kredit in der Not geholfen, jetzt müsste ihm geholfen werden. Auch eine Gläubigerin der Familie von Plettenberg berief sich implizit auf soziale Normen gegenseitiger Hilfe in der Not, als sie von der verwitweten Maria Josephina von Plettenberg ihr gebührende 43 Rtlr. einforderte: »Sie musen diesen meinen Brief nicht als eine freyheit betrachten dan der Kummer des Geldes ist so groß bey mir.«⁴¹⁵

Mit eben solchen Ansprüchen an eine symbolische Ökonomie trat auch der Plettenberg'sche Verwalter Goessen auf, der seine Forderungen mit dem Hinweis auf seinen Status als »verstorbene[r Eltern] weysen kindt«⁴¹⁶ untermauerte. Die Wiener Gläubiger Franz Josephs brachten die gleichen Argumente vor, um ihren Forde-

411 Ebd., Brief Rieschs an Abecke vom 8. Dezember 1769, fol. 383r.

412 Nor.Nor.KA 58/5, Brief Fichtls an Abecke vom 14. Dezember 1774, fol. 202r.

413 Vgl. beispielsweise Nor.Nor.KA 60/13, Obligation Franz Joseph von Plettenbergs an Franz Anton Enns über 75.000 fl. vom 3. Januar 1763, fol. 11. Darin ist von »zerschiedentlich vorgefallene[n] nothdürften« Franz Josephs die Rede. Vgl. auch KzB A 1118, Obligation Jobst Stephan von Kerckerincks an den Prokurator Oeßerhoff über 200 Rtlr. vom 26. November 1703.

414 Tat Keu 28, Brief Kesselstats an Clemens August von Nagel, vom 7. März 1780.

415 Nor.Nor.Ak 13391, Bd. 1, Brief der Frau Muth geb. Reinholdt an Maria Josephina von Plettenberg, undat. [um 1818], fol. 28.

416 Nor.Nor.KA 27/34, Pro Memoria Goessens an die Vormundschaft, undat. [1784], fol. 608.

rungen Nachdruck zu verleihen, Franz Joseph in Schuldhaft zu nehmen und dadurch eine Zahlung ihrer Ausstände zu erzwingen: »Das Schicksaal so vieler armen Waisen, Wittiben und anderen äußerist nothleidenden Partheyen [...] ist um so bemitleidenswürdig geworden, als gedachte Schuldner [...] frey und ohngehindert sich hierlandes aufzuhalten und immer mehrere Schulden zu machen Gelegenheit nehmen.«⁴¹⁷ Das galt umso mehr, da einige Gläubiger selbst in Schuldhaft kamen: »[A]uf baldige Einbringung dieser Schuld das ganze heyl des in hartem arrest schmachtenden Franz Anton Ennß vornehmlich beruhe.«⁴¹⁸

Aus der Kreditbeziehung Rieschs zur Familie von Plettenberg lässt sich ebenfalls ersehen, dass soziale Beziehungen unter dem Druck der Zahlungsverzögerung durchaus zerbrechen konnten. Riesch hatte damit jedenfalls mehrfach gedroht. Auch beim Nagel'schen Gläubiger von Kesselstatt lässt sich davon ausgehen, dass dessen Beziehung zur Familie von Nagel – sofern anfangs, wie von Kesselstatt behauptet, eine soziale Beziehung überhaupt bestanden hatte – am Ende beschädigt war. Darauf deutet hin, dass er »zum äußersten aufgebracht sey über das Betragen des H. von Nagels«⁴¹⁹ und das Kapital nicht nur mündlich, sondern auf gerichtlichem Weg kündigte,⁴²⁰ womit er schon zuvor mehrfach gedroht hatte.⁴²¹ Das zeigt, dass Kesselstatt das Vertrauen in die Pflichterfüllungsbereitschaft seines Gläubigers verloren hatte, was für eine soziale Beziehung, die sich auf reziproke Verpflichtung gründete, das Ende bedeuten musste.

Durch die Drohungen sowie durch die Darstellung ihrer Forderungen als legitime Einforderung einer Gegenleistung innerhalb einer reziproken Beziehung machten Riesch und Kesselstatt auch klar, dass ihrerseits die soziale Beziehung zum Schuldner nicht automatisch mit der expliziten Rückforderung beendet wurde. Sie sahen ihre Forderungen vielmehr als Teil einer durchaus noch funktionierenden gabentauschförmigen Beziehung, die sehr wohl offen kommuniziert werden konnten. Erst die Nichterfüllung der Gegenleistung durch den Schuldner beendete aus ihrer Sicht die soziale Beziehung zu ihm, indem erst diese die fehlende Vertrauenswürdigkeit des Schuldners offenbarte.

Das Ende einer (möglichen) sozialen Beziehung zeigt sich aber auch aus der Perspektive des Schuldners. Negative Äußerungen über Gläubiger – etwa als »unverschämte[r] gläubiger«⁴²² – lassen dies schon erkennen. Franz Joseph von Plet-

417 Nor.Nor.KA 60/13, Bittschrift der Gläubiger an das Obristhofmarschallamt vom 20. August 1770, fol. 214–214r.

418 Ebd., Bittschrift des Ennsischen Kurators Carl Christoph Gruber an den Reichshofrat vom 12. Januar 1764, fol. 15.

419 Tat Keu 28, Brief Heinrich Anton Patz' an Mihm vom 11. Mai 1780.

420 Vgl. Tat Keu 237, Brief Mihms an Clemens August von Nagel vom 9. September 1780.

421 Vgl. z. B. ebd., Brief Mihms an Josef Marsil von Nagel vom 17. Februar 1776, oder Tat Keu 28, Brief Kesselstats an Clemens August vom 7. März 1780.

422 So bezeichnet die Ehefrau Max Friedrich von Plettenbergs, Maria Josephina, einen Gläubiger. Um dessen Forderung zu begleichen, musste sie von ihrem Bruder 10 Louis d'Or erbitten, vgl. Nor.NME 28, Brief Maria Josephinas, undat.

tenberg nannte jene Wiener Gläubiger, die ihn zur Sicherung ihrer Forderungen in Schuldhaft bringen wollten, »renitirende Creditores«⁴²³; von einzelnen schrieb er beispielsweise, dieser sei »ein sehr gefährlicher Mann«⁴²⁴ oder ein anderer sei »ein sehr schlechter Mensch«⁴²⁵. Franz Egon von Wendt ließ seinen Anwalt sogar einem Gläubiger vorwerfen, »auß keiner anderen Absicht, alß den H. zu Crassenstein geflißentlich [...] ruiniren«⁴²⁶ zu wollen, zu handeln, und »die übrige [...] creditores thun nicht weniger denen Pfächteren inhibiren [= befehlen], ihren guths und eigenthumbs Herren nicht zu pariren weder gehorsamhm zu sein noch praestanda zu praestiren [= ihren Pflichten nachkommen]«⁴²⁷. Franz Egon offenbarte damit nichts anderes, als einen fundamentalen Vertrauensverlust zwischen Gläubiger und Schuldner.

Ähnlich sprach auch der Domherr Clemens August von Kerckerinck über die Gläubiger seines kurz zuvor verstorbenen Bruders Caspar Nikolaus: »[D]ie von anderen ohngünstigen fast ohnchristlich nach und nach aufgerützete Gläubigere [seien] ohne vorgangene förmliche Liquidation [= Anerkennung] bey lebzeiten meines Brudern seelig und nachgehends häuffig und so zu sagen aufeinmahl und mit gewalt in erwehnte Güter [...] eingedrungen.«⁴²⁸ Die Gläubiger beanspruchten laut Clemens August also, in die Einkünfte der Familiengüter eingesetzt zu werden, ohne dass ihre Forderungen durch ein Liquidationsverfahren ordentlich geprüft und anerkannt worden wären, und wollten dies auch gewaltsam durchsetzen. Eine auf Gegenseitigkeit angelegte soziale Beziehung war unter diesen Vorwürfen – ob sie nun zutrafen oder nicht – kaum denkbar.

Die angeführten Beispiele zeigen, wie Kreditverhältnisse von Forderungen stellenden Gläubigern als Teil einer Gabentauschbeziehung gedeutet wurden. Die Kreditbeziehungen wurden auf diese Weise in den Rahmen einer symbolischen Ökonomie eingebettet, die damit nicht mehr nur rein marktlichen und marktrechtlichen Regeln folgen mussten, sondern auch sozialen Normen, die sich aus den reziproken Verpflichtungen einer gabentauschförmigen sozialen Beziehung ergaben. Die Gläubiger erreichten auch dadurch eine Durchsetzung ihrer Forderungen, da diese sozialen Normen als legitime Handlungsmaximen auch auf dem Kreditmarkt von allen Akteuren Geltung zugeschrieben bekamen. Die Verbindung von Kredit- und sozialer Beziehungsebene führte aber auch dazu, dass die sozialen Beziehungen beim Bruch der Kreditbeziehung Schaden nehmen konnten. Dieser Umstand soll im folgenden Kapitel weiter ausgeführt werden.

423 Nor.Nor.KA 57/1, Bittschrift Franz Josephs und seiner Frau an den Reichshofrat vom 6. März 1764, fol. 63.

424 Ebd., Notizen Franz Josephs zum Gläubiger Mack, fol. 70.

425 Ebd., Notizen Franz Josephs zum Gläubiger Fröhlich, fol. 136.

426 WzCrass 735, Supplik des Anwalts Franz Egons an den Kurfürsten Clemens August von Köln, undat., unfol. [S. 17].

427 Ebd. [S. 21].

428 KzB A 3847, Supplik Clemens Augusts an den Kurfürsten Clemens August von Köln, undat. [1746], fol. 3r.

2.3.4 Kredit und Verwandtschaft

Familienmitglieder und Verwandte traten in vielen Formen als Gläubiger auf: Erbschaftsanteile, Heiratsgelder und Witwengüter wurden häufig als Obligationen ausgegeben. Die Inhaber erhielten in diesen Fällen nur die jährlichen Zinsen ihrer Kapitalien, konnten die Obligationen aber auch kündigen. Daneben erscheinen Kredite, die von Verwandten in akuten Notsituationen oder zur Unterstützung bestimmter Vorhaben vergeben wurden.⁴²⁹ Wie aber waren verwandtschaftliche Kreditbeziehungen gestaltet? Wurden Verwandte darin zu ganz normalen Kreditgebern oder nahmen sie eine Sonderrolle unter den Gläubigern ein? Wie wurden verwandtschaftliche und Kreditbeziehungen miteinander verknüpft? Verwandtschaft stellte zumindest nach außen eine besondere Form der sozialen Beziehungen dar: Sie wurde aus zumeist äußeren Merkmalen wie gleicher biologischer Abstammung oder Verheiratung konstruiert und forderte ein höheres Solidarverhalten untereinander als andere Sozialbeziehungen.⁴³⁰ Letztlich funktionierten aber auch sie über reziproke Verpflichtungen, die durch stete Gaben immer wieder stabilisiert werden mussten. Ob Kredite unter Verwandten in diesem Sinne als Teil gabentauschförmiger Beziehungen interpretiert und kommuniziert wurden, soll im Folgenden untersucht werden. Welche Folgewirkungen von unerfüllten Kreditforderungen für die Verwandtschaftsbeziehung ausgehen konnten, ist ebenfalls Bestandteil des folgenden Abschnitts.

Ein aufschlussreiches Beispiel für verwandtschaftliche Kreditverhältnisse ist die Forderung Bernhardinas d. M. von Plettenberg, die von ihrer Mutter Bernhardina d. Ä. 8.000 Rtlr. geerbt hatte. Der damalige Universalerbe Franz Joseph, Bruder der Begünstigten, weigerte sich jedoch, seiner Schwester das Geld auszuzahlen, da nach Bezahlung der Schulden der verstorbenen Mutter aus ihrem Mobiliarnachlass nicht mehr genügend Geld vorhanden gewesen sei.⁴³¹ Zwar gab das Testament Bernhardinas d. Ä. vor, dass ihre nachgelassenen Schulden ausdrücklich von ihrem Gut Lacke, das Franz Joseph allein erbte, bezahlt werden sollten,⁴³² doch Bernhardina d. M. forderte die 8.000 Rtlr. in der Folge nicht weiter ein, wie ihr Sohn später beschrieb:

»[M]eine frau Mutter [= Bernhardina d. M.] hat der Ruhe zu lieb und wahrhaft aus freundschaft für ihren Herren Bruder [= Franz Joseph], als welcher ohnehin mit denen größten Verdrüßlichkeiten überladen gewesen, stillgeschwiegen in der Meinung diese sa-

429 Vgl. dazu Kap. 2.2.3.

430 Vgl. zur Bedeutung von Verwandtschaft in der Vormoderne etwa Mahlerwein/King, s. v. Verwandtschaft, Sp. 276–286, und Schraut, Familie. Siehe zur Forschungsgeschichte zu Verwandtschaft auch Teuscher, Verwandtschaft, sowie Jussen, Verwandtschaft.

431 So wird es im späteren Vergleich zwischen der Familie von Plettenberg und Schönborn dargestellt, vgl. Nor.Nor.KA 10/3, Vergleich vom 31. Mai 1772, fol. 223. Für das Testament siehe Nor.Nor.KA 2/8, Testament vom 10. August 1747; für die Nachlassenschaftsrechnung siehe Nor.Nor.KA 13/22, Rechnung über die Nachlassenschaft Bernhardinas d. Ä. von 1757, fol. 971–978r. Danach blieben nach Zahlung aller Schulden auf dem mobilen Vermögen Bernhardinas d. Ä. tatsächlich nur 1.119 Rtlr. übrig.

432 Vgl. Nor.Nor.KA 2/8, Testament vom 10. August 1747.

che werde sich, wenn einmahl die familien Affairen recht werden in ordnung gerichtet seyn, von sich selbst geben.«⁴³³

Bernhardina d. M., die 1736 den Grafen Joseph Franz Bonaventura von Schönborn geheiratet hatte, leistete also zugunsten ihres in großen finanziellen Schwierigkeiten stehenden Bruders Verzicht. Dies wird von ihrem Sohn später gegenüber der Vormundschaft über Franz Josephs Enkel als eine Gabe zum Zwecke der Erhaltung der ›Freundschaft‹ dargestellt – wie obiges Zitat zeigt. Ob Franz Joseph dies ebenfalls als Gabe interpretiert hatte, ist angesichts seiner Nichtanerkennung der Forderung fraglich. Franz Josephs Sohn und Nachfolger Clemens August erkannte die Forderung später aber wohl an, leistete jedoch ebenfalls keine Zahlung.⁴³⁴ Der Ehemann Bernhardinas d. M. drohte daraufhin mehrfach mit gerichtlichen Schritten und erinnerte gleichzeitig an die bestehende freundschaftliche Verbindung zwischen ihm und Plettenberg. So kündigte er etwa an, »fernere unfreundschaftliche Weigerungen durch Anrufung höherer Hülfe ein Ende zu machen«⁴³⁵. Später schrieb er:

»[N]ichts würde vermögens gewesen seyn, mich abzuhalten, durch die obristrichterliche Hilfe, der ich mich bey ofenbarer Gerechtigkeit meiner sach vergewissert halten kann, mein [...] ansinnen geltend zu machen, als nur allein das uns so genau verbindende Freundschafts-band. diese Triebfeder hat mich zeither lediglich zurückgehalten, den billigsten Prozess anzufangen.«⁴³⁶

Schönborn verknüpfte die Zahlung des Geldes, ebenso wie Riesch und Kesselstatt, mit der Erhaltung der sozialen Bande und drohte gleichzeitig mit Prozess. Erst 1772 erfolgte ein Vergleich mit der Plettenberg'schen Vormundschaft, wobei der Sohn des mittlerweile verstorbenen Ehepaars von Schönborn auf 2.000 Rtlr. verzichtete.⁴³⁷ Dass Bernhardina d. M., ihr Ehemann sowie ihr Sohn den offensichtlichen Weigerungen seitens Franz Josephs und Clemens Augusts mehrere Jahre nur mit Drohungen

433 Nor.Nor.KA 10/3, Brief Hugo Damian von Schönborns an die Plettenberg'sche Vormundschaft vom 11. Mai 1771, fol. 274r.

434 So beschrieb es Schönborn später der Vormundschaft: »[E]r [= Clemens August] ließe sich auch in seiner ersteren Antwort gantz geneigt sehen sich deßwegen mit uns zu setzen, und dieße sache in der Güte auszumachen. aber auf einmahl scheint es müßt er andres Sinnes geworden seyn, massen ich auf viele hinter einander erfolgte Erinnerungsschreiben keine Antwort mehr erhalten«, ebd., fol. 275.

435 Ebd., Brief Joseph Franz Bonaventura von Schönborns an Clemens August vom 15. Oktober 1768, fol. 328r.

436 Ebd., Brief Joseph Franz Bonaventura von Schönborns an Clemens August vom 18. Juni 1770, fol. 315. Schönborn gab seiner Forderung noch dadurch ein erhöhtes moralisches Gewicht, »dass ersagter meiner Frauen Gemahlin lbd. mir auf ihrem todts betts noch verschiedenes aufgegeben, wohin diese Gelder verwendet werden sollen, welches ich desto lieber damit zu berichtigen wünsche, also sie ansonsten in jener Weld allenfalls noch etwas darüber zu erleiden haben mögte« (ebd.).

437 Vgl. ebd., Vergleich vom 31. Mai 1772, fol. 223. Die vollständige Summe erhielt er aber erst 1778, vgl. Nor.Nor.KA 19/71, Quittung vom 20. März 1778 bzw. vom 11. April 1778, fol. 66.

begegneten, verwundert zunächst, erklärt sich jedoch daraus, dass eine nachdrücklichere Einforderung den Normen verwandtschaftlicher Solidarität gegenüber einem finanziell angeschlagenen Verwandten widersprochen hätte und dass sie ihre Beziehung zur Familie von Plettenberg wohl nicht allzu stark gefährden wollten. Auch hier stellte aus Sicht der Gläubiger nicht die Einforderung der Schuld, sondern erst ihre dauerhafte Nichterfüllung das Ende der sozialen Beziehung dar. Die Eröffnung eines Gerichtsprozesses war dabei der Fixpunkt, den sie offenbar lange scheuten.

Ähnlich wurde dies auch bei den Forderungen des Damenstiftes St. Thomas bei Andernach an die Familie von Nagel dargestellt. Das Damenstift hatte 1765 einen Betrag von 1.500 Rtlr. an Josef Marsil von Nagel geliehen,⁴³⁸ wobei insbesondere die Schwester Josef Marsils, Josepha Charlotte, als Äbtissin des Stiftes eine entscheidende Rolle spielte.⁴³⁹ Die Obligation erfolgte also in einem verwandtschaftlichen Kontext. Eben dieses Verwandtschaftsverhältnis blieb über den Tod der Josepha Charlotte hinaus ein bedeutendes Argument für die Einforderung ausbleibender Zinszahlungen: So verwies 1777 die neue Äbtissin Sophia von Boineburg darauf, dass Clemens August von Nagel »bey samtlichen Fräulein [des Stiftes] das liebe Andencken unserer würdigen Frau Baaß seel. [Josepha Charlotte] mit allerseithigen vergnügen unterhalten«⁴⁴⁰ werde, wenn er die Zahlung der rückständigen Zinsen leiste. Diese Zahlung setzte die Äbtissin mit einem Akt der Freundschaft und Gewogenheit gleich: »[D]a ich aber nicht zweifele, Ewr Hochwohlgebohren werden mich aus allem schaden und verlegenheit zu setzen belieben, so habe mir und unserem Gotteshaus zugleich die beharliche hochschützbare Freundschaft und Gewogenheit auch sambtlicher hohen Angehörigen zugleich zu allen Zeithen außbitten wollen.«⁴⁴¹ Später warnte sie auch vor juristischen Schritten: »[I]ch würde untröstlich seyn, wan ich [...] mich höheren Orts wenden müßte, und so sehr ich auch diesen Schritt verabscheue, so würde ich mich doch hierzu genöthiget finden.«⁴⁴² Als Clemens August darauf ein Zahlungsverprechen gab, interpretierte die Äbtissin dies als Zeichen einer intakten reziproken Beziehung: »[U]nd es wird mir jede Gelegenheit vergnüglich seyn, in welcher ich diese Gesinnungen durch würcliche Gaben werde besthätigen können.«⁴⁴³

Kurz darauf ging es der Äbtissin um eine Konfirmation der Obligation bei der Oberrheinischen Reichsritterschaft, da für die Obligation das Reichsrittergut Oberingelheim als Sicherheit diene. Dabei kam es zu Verzögerungen, die sie Clemens August zur Last legte. Um ihn dazu zu bringen, die Konfirmation schneller voran-

438 Vgl. Tat Keu 28, Kopie der Obligation vom 1. Oktober 1765.

439 Vgl. Tat Keu 60, Genealogische Tafel, fol. 6. Dort wird Josef Marsils Schwester Carolina als Äbtissin des Stiftes benannt. Im Erbvergleich Josefs Marsil mit seinen Geschwistern wird diese Schwester Charlotta genannt, vgl. Tat Keu 239, Erbvergleich vom 11. August 1744. Die erste Zinszahlung an das Stift quittierte schließlich Josepha Charlotte als Äbtissin, vgl. Tat Keu 28, Quittung vom 13. Januar 1766.

440 Tat Keu 28, Brief der Äbtissin Sophia von Boineburg an Clemens August vom 17. Oktober 1777.

441 Ebd.

442 Ebd., Brief der Äbtissin an Clemens August vom 18. Dezember 1777.

443 Ebd., Brief der Äbtissin an Clemens August vom 27. Januar 1778.

zutreiben, bemühte die Äbtissin dieselben Strategien und Argumente wie zuvor: Sie erinnerte an ihre freundschaftliche Verbindung zu Clemens August und an ihre bisherigen Gaben in Form von Nachsicht und Aufschieben, rekurierte auf das in Gefahr stehende Andenken ihrer Vorgängerin Josepha Charlotte von Nagel und drohte mit gerichtlicher Kündigung.⁴⁴⁴ Obwohl eine Zahlung weiter ausblieb, kündigte die Äbtissin das Kapital auf gerichtlichem Wege erst 1784;⁴⁴⁵ eine Zahlung erhielt sie wohl nicht vor der Versteigerung des Gutes Oberingelheim 1788.⁴⁴⁶ Die gerichtliche Kündigung des Kapitals infolge der Nichtzahlung markierte das Ende der reziproken Beziehung zwischen dem Stift und der Familie von Nagel, die ursprünglich aus der Mitgliedschaft einer Verwandten im Stift herrührte. Mit diesem juristischen Schritt signalisierte die Äbtissin, nicht länger auf eine freiwillige Erfüllung der Kreditpflichten durch Clemens August zu vertrauen, womit der auf Reziprozität angelegten sozialen Beziehung die Grundlage entzogen war.

Deutlicher noch wird der Bruch der sozialen Beziehung aufgrund von Zahlungsunfähigkeit beim Kerckerinck'schen Schuldner Ferdinand Wilhelm von der Recke zu Steinfurt, der der Schwager Caspar Nikolaus von Kerckerincks war. Als von der Recke zu Steinfurt von seinem Vater enterbt wurde, weil er zu viele Schulden gemacht hatte, nahm Caspar Nikolaus ab 1737 für ihn mindestens 18.000 Rtlr. auf bzw. bürgte dafür.⁴⁴⁷ Gleichzeitig lieh ihm die Ehefrau Caspar Nikolaus', Cornelia Ludovica von Droste zu Vischering, 6.000 Rtlr.⁴⁴⁸ Schon wenig später, nachdem Caspar Nikolaus verstorben

444 Vgl. ebd., Brief der Äbtissin an Clemens August vom 27. Februar 1778: »Durch die vielljährige nachsicht, durch die leidentliche Zinsen, und durch die nur steege-weise zu leistende Zahlung glaube ich zwarn alles erschöpfet zu haben waß Ewr Hochwohlgebohren von einem wohlndenkenenden Freunde immer fordern können, jedoch um meine persönliche hochachtung gegen Ewr Hochwohlgebohren und das verehrungsvolle andencken, welche ich gegen meine hochseelige Frau Vorfahrung trage, werkhätig zu bezeigen, so werde ich mich beruhigen, wan Ewr Hochwohlgebohren von heut dato an bis Osteren die Confirmation über alle diese Puncten bey dem hochlöblichen Ritterschaftlichen Directorio zu Mayntz außbringen können, [...] sollte ich auch in dieser Hofnung ohnerhöret bleiben, so wird es mir zum äußersten Mißvergnügen gereichen, wan mir alßdan kein anderes Mittel übrig bleibet, alß zur befriedigung meines Gotteshaus die nachdrücklichste Wege einzuschlagen.«

445 Vgl. Tat Keu 237, Brief des Oberingelheimer Verwalters Mihm an Clemens August vom 26. Mai 1784. Darin berichtet Mihm von der Klage bei der Oberrheinischen Reichsritterschaft. Das Urteil der Ritterschaft, das Clemens August eine zweimonatige Zahlungsfrist einräumte, erfolgte 1786, vgl. Tat Keu 28, Protokollextrakt der Oberrheinischen Reichsritterschaft vom 18. Mai 1786.

446 Das Gut Oberingelheim wurde am 23. Juli 1788 vom Käufer in Besitz genommen, vgl. Tat Keu 237, Brief Mihms an Clemens August vom 16. Oktober 1788. Die Kaufsumme betrug nur 18.000 fl. und hat die gesamten auf dem Gut lastenden Schulden über 27.000 fl. damit nicht überstiegen, vgl. Tat Keu 237, Brief des Verwalters Mihm an Clemens August von Nagel vom 8. September 1787. Vgl. dazu auch Kap. 3.2.4.

447 Vgl. KzB A 4763, Kommissionsdekret vom 30. September 1747. Vgl. für das Testament des Vaters Ferdinand Wilhelms KzB A 728, Testament des Johann Matthias von der Recke vom 26. November 1737. Siehe zur Enterbung von der Reckes auch Kap. 3.3.2.

448 Vgl. KzB A 3493, noch zu befriedigende Reckische Creditoren [1857]. Darin werden an die Erben Reckes zu Steinfurt Forderungen von insgesamt 31.800 Rtlr. erhoben. Darunter befinden sich 6.000 Rtlr. der Cornelia Ludovica von Droste zu Vischering, 3.100 Rtlr. ihres Bru-

war und die Familie von Kerckerinck selbst in Zahlungsunfähigkeit geriet, strengte die Vormundschaft über den minderjährigen Clemens August einen Gerichtsprozess gegen Ferdinand Wilhelm von der Recke an und erreichte 1749 die Immission in einzelne seiner Güter.⁴⁴⁹ Innerhalb weniger Jahre schwenkte die Beziehung zwischen der Familie von Kerckerinck und dem von der Recke zu Steinfurt also von finanzieller Unterstützung unter Verwandten zum gerichtlich ausgetragenen Schuldsprozess um. Dafür dürften vor allem der Tod Caspar Nikolaus' und die Übernahme der Vormundschaft durch dessen Bruder sowie der eigene Konkursprozess verantwortlich sein.

Dass mit einem Wechsel in der personalen Struktur zwischen Gläubiger- und Schuldnerseite sich auch die Relation zwischen Kreditbeziehung und sozialer Beziehung veränderte – d. h. die soziale Beziehung nicht mit der Kreditbeziehung zusammen auf neue Akteure übertragen wurde –, konnte auch schon an den Forderungen der Familie von Schönborn, des Damenstiftes St. Thomas oder des ehemaligen Plettenberg'schen Verwalters Goessen beobachtet werden. Neue Akteure brachten neue soziale Beziehungen mit sich, in die die Kreditbeziehung integriert werden musste. Das konnte dazu führen, dass die Kreditbeziehung nicht mehr als Teil einer reziproken gabentauschförmigen Beziehung interpretiert wurde und daher von den neuen Akteuren stärker eingefordert wurde als bisher. Das zeigt sich sicher am markantesten an der Forderung des Freiherrn von Dalwigk an Josef Marsil von Nagel.

Dalwigk hatte die Forderung an die Familie von Nagel von seiner Mutter geerbt, während sie auf Josef Marsil über die Eltern seiner Mutter kam. Dabei handelte es sich um eine Erbabfindung über 1.500 fl., die die Mutter Dalwigks – zusammen mit ihrer Schwester – nach einer Erbteilung von ihrem Onkel, dem Großvater Josef Marsils, erhalten sollte.⁴⁵⁰ Dessen Gemahlin hatte die Zahlung nach dem Tod ihres Mannes allerdings – trotz zweier Urteile der Oberrheinischen Reichsritterschaft von 1706 bzw. 1717 – nicht geleistet, woraufhin es zu einem Appellationsverfahren am Reichskammergericht kam, das jedoch nie zu Ende geführt wurde.⁴⁵¹ Dalwigk hatte die Forderung 1773 sozusagen wieder entdeckt und erhob sie daraufhin erneut, ohne seinem

ders Clemens August von Droste zu Vischering, die sie von ihm geerbt hatte, sowie weitere 2.400 Rtlr. Caspar Nikolaus' bzw. der Kerckerinck'schen Vormundschaft über Clemens August von Kerckerinck.

449 Vgl. KzB A 1685, Urteil der Münsterischen Regierung vom 11. Dezember 1749. Dabei handelte es sich um die Güter Amelsbüren bei Wolbeck und Venhaus bei Emsbüren, deren Einkünfte fortan an die Familie von Kerckerinck fließen sollten.

450 Dalwigks Mutter und ihre Schwester waren die einzigen Kinder des Johann Peter Lucas von Köth. Dieser hatte testamentarisch bestimmt, dass seine jüngeren Brüder als seine Erben jeweils 3.000 fl. an beide Töchter als Erbabfindung auszuzahlen hatten. Einer der beiden Brüder, Johann Wilhelm von Köth, hatte ebenfalls nur eine Tochter, Maria Charlotte von Köth, die später Wilhelm Franz von Nagel geheiratet hatte. Aus dieser Verbindung stammt Josef Marsil. Vgl. für Verwandtschaftsverhältnisse und die Erbwege der Forderung Tat Keu 243, Supplik Hugo Franz von Mariots an die Oberrheinische Reichsritterschaft, undat. [1774]. Vgl. auch Tat Keu 60, Genealogische Tafel, fol. 6.

451 Vgl. Tat Keu 243, Supplik Hugo Franz von Mariots an die Oberrheinische Reichsritterschaft, undat. [1774], sowie ebd., Brief Hugo Franz von Dalwigks an Josef Marsil vom 31. August 1773.

– von der Forderung durchaus überraschten⁴⁵² – Schuldner selbst genauere Angaben machen zu können.⁴⁵³

Inklusive der Zinsrückstände forderte er einen Betrag von 6.000 fl., ließ aber bald die Bereitschaft erkennen, sich auf eine geringere Summe zu vergleichen.⁴⁵⁴ Gleichzeitig versuchte er den Druck auf Josef Marsil zu erhöhen, indem er Nachkommen aus der ersten Ehe seiner Mutter und deren Schwester zum Prozess animierte⁴⁵⁵ und offenbar über einen Dritten der Gegenseite ein fingiertes Schreiben zukommen ließ, das nach einem offiziellen Schreiben der Reichsritterschaft aussah und die Angelegenheit für Josef Marsil schlecht aussehen ließ.⁴⁵⁶ Auch Josef Marsil ging taktisch vor und plante, Dalwigk durch informelle Kontakte zu einem besseren Vergleich zu bewegen.⁴⁵⁷ Sein Anwalt Wüstefeld riet gar dazu, Dalwigk mit einer Wiederaufnahme des Prozesses am Reichskammergericht zu konfrontieren, was ein langes und für beide Seiten kostspieliges Verfahren erwarten ließ.⁴⁵⁸

Der andere Onkel der beiden Schwestern hatte demnach schon 1702 seinen Anteil an den Abfindungen ausgezahlt.

452 So sprach Josef Marsil gegenüber seinem Advokaten Johann Friedrich Wüstefeld von einer »ohnvermutheten Pretension«, ebd., Brief Josef Marsils an Wüstefeld vom 22. November 1773.

453 »[V]on unserem Rechtsstreit [...] weiß ich aus meinen Hausacten nichts als die beygehende Abschriften deren zweyen in dieser Sache schon ergangenen Bescheiden, dan den hieher gehörigen Auszug der von Köthschen Erbvertheilung beyzufügen«, ebd., Brief Dalwigks an Josef Marsil vom 11. September 1773. Über Originaldokumente verfügte Dalwigk offenbar nicht, für diese sollte sich Josef Marsil selbst an das Reichskammergericht wenden.

454 Vgl. ebd., Brief Wüstefelds an Josef Marsil vom 8. Oktober 1774. Danach bot Dalwigk eine Vergleichssumme von 4.500 fl. an.

455 »Hr. von Dallwigk hat nicht geruhet, bis er auch den Hrn. von Marioth aufgewecket«, ebd., Brief Wüstefelds an Josef Marsil vom 19. Dezember 1773. Hugo Franz von Mariot ist der Enkel der Schwester von Dalwigks Mutter, vgl. ebd., Supplik Hugo Franz von Mariots an die Oberrheinische Reichsritterschaft, undat. [1774]. Schließlich wurde auch der Freiherr von Welsch, Nachkomme aus der ersten Ehe von Dalwigks Mutter in den Prozess einbezogen, vgl. ebd., Brief Wüstefelds an Josef Marsil vom 5. Januar 1775.

456 Das ergibt sich aus einem Bericht Wüstefelds: »Dieser erstere ritterschaftliche Bescheid gibt Euer Excellenz den vollen Beweiß, daß jenes, was das mit überschickte Pro Memoria in sich enthaltet, kein richterlicher Spruch seyn könne, dann ich versichere, daß solches die nemliche Worte und Sprache seyn, welche von dalwigkischer seits bey denen gütlichen Tractaten in meiner Gegenwart gesprochen worden: und eben hieraus schließe ich auch, daß die bewußte dritte Hand einer von der Gegen-Parthei seyn müßte, weil ich mich nicht erinnere mit meinen Freunden von der sache gesprochen zu haben; und eben deswegen bleib ich immer neübegierig den Grund von dieser Intrigue zu wissen«, ebd., Brief Wüstefelds an Josef Marsil vom 6. Dezember 1774.

457 Mihm wollte Dalwigk durch zwei Bekannte von einer geringeren Vergleichssumme überzeugen, vgl. Tat Keu 237, Brief Mihm an Josef Marsil vom 13. Januar 1776. Geschäft hat er dies letztlich durch die Frau Dalwigks, vgl. ebd., Brief Mihms an Josef Marsil vom 3. April 1776.

458 Vgl. Tat Keu 243, Brief Wüstefelds an Josef Marsil vom 5. Januar 1776. Auch früher schon riet Wüstefeld laut Weitzel dazu, »mit Herrn von Dalwig hartnäckig zu verfahren«, Tat Keu 237, Brief Weitzels an Josef Marsil vom 9. November 1774. Dass Josef Marsil die Idee, wieder am Reichskammergericht aktiv zu werden, wohl auch Dalwigk gegenüber kommunizierte, wird

Diese Vorgänge sowie die Tatsache, dass die Auseinandersetzung von Anfang an auch auf gerichtlicher Ebene ausgetragen wurde,⁴⁵⁹ zeigen, dass trotz der im weiteren Sinne verwandtschaftlichen Beziehung eine soziale Beziehung zwischen beiden Seiten nicht bestand⁴⁶⁰ und wohl auch niemand daran interessiert war. Die Schuldbeziehung führte nicht zu einer reziproken Beziehung und als solche wurde sie – im Gegensatz zu den anderen Beispielen – auch kaum kommuniziert. Das gilt umso mehr für diejenigen, die als Miterben von Dalwigk überzeugt wurden, an dem Prozess teilzunehmen, und ihm die Verhandlungen mit den Unterhändlern Josef Marsils überließen.⁴⁶¹

Zwar betonten die Parteien im späteren Vergleich, durch diesen zur Verhinderung »weiterer kostspieliger Irrungen, und Hochhaltung guter Freundschaft und anverwandtschaftlicher Einigkeit den weeg Rechtens zu verlassen und jenen der güte herein zu gehen«⁴⁶² und die Vergleichssumme von 3.000 fl. als verzinstes Kapital stehen zu lassen. Doch spätestens mit den anhaltenden Zahlungsverzögerungen durch die Familie von Nagel dürfte die im Vergleich lediglich propagierte soziale Bindung wieder ein Ende gefunden haben: So mahnte Mihm den Sohn und Nachfolger Josef Marsils später, dass »die hießigen Herren Creditores mit alle Gewalt bei der Ritterschaft auf die Abtragung deren schon längst aufgekündeten Capitalien und rückständigen Interessen dringen«⁴⁶³, und für eine Befriedigung der Gläubiger nicht viel Zeit bliebe, da die »Dalwigkische Creditores das ritterschaftliche Directorium unaufhörlich beunruhigen«⁴⁶⁴. Die ursprünglich aus einem Verwandtenverhältnis stammende Schuld zwischen den abzufindenden Töchtern und ihrem Onkel wurde also spätestens unter der Witwe des Onkels zu einer Forderung, die von sozialen Beziehungen nicht mehr gestützt war. Die nachfolgende Generation, die dieses Schuldverhältnis erbt, verfügte schließlich über gar keine Bindung mehr. Eine Darstellung des Schuldverhältnisses als eine gabentauschförmige Beziehung unter Berufung auf die sozialen Normen der Reziprozität war daher nicht möglich. Erst im Vergleich, als man sich über die Höhe der Schuld einig wurde und sie als Obligation stehen ließ, wurden solche Formulierungen gewählt. Angesichts der Zahlungsverzögerungen der Familie von Nagel und der unnachgiebigen, auch juristisch verfolgten Forderung Dalwigks auf eine Zahlung der Zinsen und schließlich des Kapitals konnte eine soziale, reziproke Beziehung aber letztlich nicht realisiert werden.

dadurch ersichtlich, dass Josef Marsil im Vergleich explizit darauf verzichtete, den Prozess weiterzuführen, vgl. Tat Keu 243, Vergleich vom 24. April 1776.

459 Auslöser der erneuten Forderung war wohl, dass Dalwigk von der Absicht Josef Marsils gehört hatte, das Gut Oberingelheim zu verkaufen. Dalwigk forderte daher schon im Juli 1773 bei der Ritterschaft einen Aufschub der ritterschaftlichen Konfirmation der Verkaufspläne, vgl. Tat Keu 237, Brief des Notars Gartzen an Weitzel vom 21. Juli 1773.

460 Das wird auch dadurch bestätigt, dass Josef Marsil über seinen Verwalter Weitzel Informationen zu Dalwigk einholte, ihn also offenbar nicht näher kannte, vgl. ebd., Brief Weitzels an Josef Marsil vom 18. August 1773.

461 Vgl. Tat Keu 243, Vergleich vom 24. April 1776.

462 Ebd.

463 Tat Keu 237, Brief Mihms an Clemens August von Nagel vom 9. Februar 1788.

464 Ebd., Brief Mihms an Clemens August vom 16. Februar 1788.

Doch nicht immer deutete die Verlagerung einer finanziellen Auseinandersetzung auf eine juristische Ebene auf ein Ende sozialer Beziehungen hin. Vor allem, wenn in einer Situation hoher Verschuldung oder in einem laufenden Konkursverfahren die jüngeren Geschwister auf eine Durchsetzung ihrer finanziellen Ansprüche klagten, kann man davon ausgehen, dass dies eher der Sicherung familiären Vermögens diene und sich damit nicht gegen den Schuldner, sondern gegen die übrige Gläubigerschaft richtete.⁴⁶⁵ So beauftragten die jüngeren Brüder Clemens August von Nagels ihren Schwager Clemens August d. J. von Korff gnt. Schmising mit der Durchsetzung ihrer Ansprüche mittels Immission in Familiengüter,⁴⁶⁶ die ihnen ihr älterer Bruder schließlich freiwillig gewährte.⁴⁶⁷ Deutlicher wird dies noch bei der Klage Dominik Andreas von Kaunitz'. Auch er drängte 1766 als Vormund über seine minderjährigen Schwägerinnen und Schwäger aus der Familie von Plettenberg auf die Bezahlung ihrer Unterhaltsgelder.⁴⁶⁸ Dafür sei in der Fideikommissstiftung das Gut Meinhövel vorgesehen, das bisher durch die kurfürstliche Konkursadministration für die Bezahlung der Zinsen an die Gläubiger benutzt worden war.⁴⁶⁹ Kaunitz' Klage richtete sich also keineswegs gegen die soziale Beziehung zu seinem Schwager, dem Stammhalter Clemens August von Plettenberg, sondern gegen die Konkursadministration und die Gläubiger.

Ob dies im Falle der Klage Wilhelm Adolf von Wendts ebenso interpretiert werden kann, ist dagegen fraglich. Wilhelm Adolf, dem laut eines reichskammergerichtlichen Urteils jährlich 500 Rtlr. zustanden, schrieb seinem Anwalt Lugge, dieser solle »für mich die Separation mit der Familie von Wetzlar aus mit vorbeschriebenen jährlichen Deputat von 500 Rthlr. und wo und ahn waß dieselbige zu empfangen were herausbringen«⁴⁷⁰, da wegen der Konkursverwaltung alle Gütereinkünfte an die Gläubiger gingen. Dieser Anwalt riet ihm daraufhin jedoch, er solle es zuerst auf gütlichem Wege bei seinem Bruder, dem Stammhalter Franz Arnold von Wendt, versuchen und sich schließlich an die bergische Landesregierung in Düsseldorf wenden, um seine Forderung aus der Herrschaft Hardenberg erfüllt zu bekommen, bevor er ein teures

465 Die Ansprüche der nachgeborenen Kinder der Familie wurden in aller Regel als den Forderungen der Gläubiger gegenüber privilegiert eingeschätzt. Siehe dazu ausführlich Kap. 3.3.3.

466 Vgl. Tat Keu 216, Vollmacht Friedrich Karls und Ludwigs an ihren Schwager Clemens August d. J. von Korff gnt. Schmising vom 25. Juli 1782.

467 Vgl. ebd., Konzept Clemens August von Nagels, undat.

468 Kaunitz wurde vom Reichshofrat zum Vormund bestellt, nachdem er auf die Situation seiner Schwägerinnen und Schwäger, die »sich ganz und gar verlaßen und der größten mittleydens würdigen Noth ausgesetzt sehen«, aufmerksam gemacht hatte, vgl. Nor.Nor.KA 60/13, Supplik Kaunitz' an den Reichshofrat vom 25. August 1766, 36–38 (Zitat: ebd., fol. 36r), und ebd., Urteil des Reichshofrates vom 5. September 1766, fol. 39. Anschließend wiederholte er als Vormund seine Forderungen, vgl. ebd., Supplik Kaunitz' an den Reichshofrat vom 20. Oktober 1766, fol. 42–47.

469 Vgl. ebd., Supplik Kaunitz' an den Reichshofrat vom 25. August 1766, fol. 37–37r.

470 WzAcht 60, Brief Wilhelm Adolfs an Lugge, undat. [Februar/März 1750], unfol. [zweiter Brief in Akte].

Verfahren am Reichskammergericht anstrengte.⁴⁷¹ Diese Äußerungen legen nahe, dass Wilhelm Adolf seine (geplante) Klage nicht nur gegen die Gläubigerschaft, sondern auch gegen seinen älteren Bruder richtete, doch könnte der Anwalt den Rat, es zuerst auf gütlichem Wege bei seinem Bruder zu versuchen, auch aus Unwissen über das Verhältnis zwischen beiden gegeben haben. Ein weiterer Brief Wilhelm Adolfs lässt aber tatsächlich auf ein zerrüttetes Verhältnis schließen: Darin beklagt sich Wilhelm Adolf darüber, dass die Gelder aus dem von seinem Bruder betriebenen Verkauf des Gutes Achtermberg weder zu seinen Gunsten noch zugunsten der Gläubiger verwendet wurden. Er kündigte daher an, eine weitere Zustimmung zu Güterverkäufen nicht geben zu wollen.⁴⁷²

Auch Wilhelm Adolfs Schwester Juliana Franziska klagte später in Düsseldorf auf ihre Forderungen an die Familie, verglich sich aber dann mit Wilhelm Adolf, der inzwischen zum Vormund des minderjährigen Sohnes seines verstorbenen Bruders geworden war.⁴⁷³ Dass die Beziehung auch zwischen diesem Geschwisterpaar mittlerweile eher von Misstrauen geprägt war, zeigt sich an der Aufnahme von 2.000 Rtlr., die von Wilhelm Adolf zugunsten der verarmten Schwester aufgenommen werden sollten. Diese 2.000 Rtlr. waren ursprünglich für die ältere Schwester Bernhardina Sophia gedacht, die offenbar befürchtete, dass die 2.000 Rtlr. am Ende nicht ihr zugutekommen würden: Sie »will aber nicht hoffen, daß die aufgenommenen Gelder zu anderen mir untröstlichen Nebenwegen sollten verwendet werden, und föglic nicht /: wie wohl ungeru /: genötiget fünde hierüber bey der Regierung zu Düsseldorf mich zu beschwähren«⁴⁷⁴. Nach ihrem Tod 1769 sollten die Gelder ihrer jüngeren Schwester Juliana Franziska zukommen. Um die Zahlung sicherzustellen, schrieb man auch an den Hardenberger Hofrat Hardung: Dieser wurde gebeten, »all mögliches beyzutragen um die aufgenommenen Gelder unzertheilt zu übersenden [und man] wünsche nur von Hertzen, daß um weitere verdrießliche Ausflüchten zu meiden daß Begehren nach wunsche den Ausschlag gewinne«⁴⁷⁵.

Dies zeigt, dass sowohl das Vertrauen Wilhelm Adolfs in seinen Bruder Franz Arnold als auch das Vertrauen Bernhardina Sophias und Juliana Franziskas in ihren Bruder Wilhelm Adolf wohl nicht besonders groß war. Die finanziellen Auseinandersetzungen zwischen den Geschwistern hatten Spuren in ihren sozialen Beziehungen hinterlassen. Das gilt vergleichbar auch für die Beziehung Clemens August von Kette-

471 Vgl. ebd., Brief Lugges an Wilhelm Adolf vom 24. März 1750.

472 Vgl. ebd., Briefkonzept Wilhelm Adolfs an unbekanntem Adressaten, undat.

473 Vgl. WzHard 3136, Vergleich zwischen Wilhelm Adolf als Vormund und Juliana Franziska vom 16. September 1771. Hauptsächlich ging es bei der Klage um eine nicht näher spezifizierte Forderung über 400 Rtlr. Im Vergleich darüber wurden außerdem ihre noch nicht ausgezahlten Kindsteile erwähnt.

474 WzHard 3138, Brief Bernhardina Sophias an Wilhelm Adolf, undat.

475 Ebd., Brief des Pastors des Stiftes St. Maria im Kapitol, Ruebsaet, an den Hardenberger Hofrat Hardung vom 25. Juni 1770. Dieser Pastor wurde involviert, weil beide Schwestern nacheinander Pröpstinnen dort waren. Schließlich quittierte dieser die Verwendung der Gelder gegenüber Wilhelm Adolf, vgl. ebd., Brief des Pastors an Wilhelm Adolf vom 20. November 1771.

lers zu seinem Stiefsohn Max Friedrich von Plettenberg. Dieser hatte auf Bitten Max Friedrichs eine Bürgschaft für eine Kreditaufnahme von 2.000 Rtlr. übernommen, womit Max Friedrich andere Schulden ablösen wollte. Clemens August sah darin eine ineffektive Form der Kreditpolitik und hätte es lieber gesehen, wenn Max Friedrich grundsätzlich andere Wege eingeschlagen hätte. Er drohte ihm daher gleichzeitig mit dem Entzug seiner Unterstützung:

»Ich habe mich entschloßen eine Burgschaft für dich auf das bewußte Anlehn zu zweitausend Reichsthaler zu thun, [...] dieses ist alles was ich thun kann und mehr als ich thun sollte [...]. diese Palliatif Kur, die du vornimmst, hilft dir keines weg, und in dieser Ansicht der Sache lage hauptsächlich mein widerwille, eine Summe Geldes ohne dich zu helfen, auf opfern zu wollen. nach unlängst eines Monaths stehst du wieder auf den selbigen Standpunkt, woher du nun ausgehst, wann du nicht von nun an erstlich anfängst dein Hausweesen zu regulieren und zu vermindern, die viele Pensionisten auf zusagen und platterdings ohne Credit leben zu wollen dich entschließest; ich habe nummhero mein scherflein zu deiner Rettung mit That und Rath beygetragen, rechne in der folge, wenn du fort fährst wie itz, nicht mehr auf mich.«⁴⁷⁶

Ketteler sah die Bürgschaft durchaus als eine legitime Hilfe unter Verwandten, sofern sie jedenfalls tatsächliche Hilfe versprach. Das Finanzgebahren seines Verwandten war für ihn aber gleichzeitig der Anlass, die Hilfe in diesem konkreten Fall in Frage zu stellen und in Zukunft unterlassen zu wollen. Max Friedrichs Kreditpolitik hatte also nicht nur Auswirkungen auf die Beziehungen zwischen ihm und seinen direkten Gläubigern, sondern auch auf die Beziehungen zwischen ihm und denjenigen, von denen er Unterstützung erwartete.

Kredite und Forderungen zwischen Verwandten wurden – wie viele andere Kreditbeziehungen auch – in den Rahmen von reziproken sozialen Beziehungen gestellt. Die Integration der Kreditbeziehung in eine soziale – hier verwandtschaftliche – brachte es einerseits mit sich, dass die sozialen Normen solcher reziproken Beziehungen auch für Kredit- bzw. Schuldverhältnisse Geltung gewannen. Das konnte dazu führen, dass eine Schuld, integriert in eine Verwandtschaftsbeziehung, längere Zeit nicht eingefordert wurde, weil eine Einforderung der Norm der verwandtschaftlichen Solidarität widersprochen hätte, wie das Beispiel der Forderung Schönborns zeigt. Andererseits konnte durch diese Integration auch die soziale Beziehung als Ganze unter dem Zusammenbruch der ökonomischen Beziehung leiden, wie das Beispiel der Geschwister von Wendt sichtbar werden ließ.

476 Nor.NME 27, Brief Kettelers an Max Friedrich, undat.

2.4 Zusammenfassung

Der vormoderne Kreditmarkt war geprägt von einer dezentralen Angebotsstruktur. Nicht etwa wenige große Bankhäuser oder Bankiers, sondern eine Vielzahl privater Kreditgeber trat auf dem Kreditmarkt auf und bot überschüssige finanzielle Mittel als langfristige Darlehen an. Darauf griffen vor allem die kapitalbedürftigen Adelsfamilien zurück. Der dezentralen Angebotsstruktur und den in Münster im Großen und Ganzen nur unzureichend ausgebildeten Sicherungsmethoden entsprechend funktionierte die Kreditvermittlung vor allem über soziale Netzwerke. Die persönliche Bekanntschaft zwischen Gläubiger und Schuldner war daher eine wichtige Voraussetzung für das Zustandekommen, aber auch für die Erhaltung einer Kreditbeziehung. War sie nicht gegeben und durch anderweitige Sicherungsmethoden – wie einem ständisch begründeten Vertrauensvorschuss oder obrigkeitliche Bestätigungen der Obligation – nicht zu ersetzen, bildete die gemeinsame Bekanntschaft zu einem Vermittler einen wichtigen Angelpunkt für das Kreditverhältnis, wobei der Vermittler nicht selten selbst als Bürge verpflichtet wurde – formal oder wenigstens mit seinem Namen. Die untersuchten Adelsfamilien fanden daher vor allem in ihrem räumlichen und sozialen Umfeld bereitwillige Kreditgeber.

Dass soziale Beziehungen als Grundlage von Kreditvermittlung dienten, ist nur eine Seite. Daraus folgt noch keine Auskunft darüber, ob bzw. auf welche Weise die Kreditbeziehung für die soziale Beziehung von Bedeutung war – also welche Folgen sich für soziale Beziehungen ergeben konnten, wenn die Kreditbeziehung durch eine Zahlungsunfähigkeit des Schuldners belastet wurde. Diesen Fragen widmete sich der letzte Teil dieses Kapitels anhand verschiedener Beispiele. Theoretischer Ausgangspunkt war dabei die Gabentauschtheorie Marcel Mauss'. Sie wurde jedoch im Sinne der neueren Forschung insoweit modifiziert, dass soziale Beziehungen allgemein als Beziehungen verstanden werden können, die einem gegenseitigen Verpflichtungsverhältnis unterliegen. Dieses reziproke Verpflichtungsverhältnis muss immer wieder durch Gaben bestätigt und erneuert werden und ist derweil vom Vertrauen darauf abhängig, dass die Gegenseite zu einer freiwilligen Gabenleistung auch zukünftig noch willens bzw. fähig ist. Der reine, anonyme Markttausch tritt diesen gabentauschförmigen Beziehungen gegenüber, ohne jedoch durch eine klare Grenze davon geschieden zu sein. Ob ein Transfer eher in die eine oder in die andere Kategorie gehörte, hing allein von der Deutung der Beteiligten ab, die durchaus wechseln konnte.

Kredite waren stets auch von finanziellen Interessen der Akteure geprägt. In diesem Sinne wurden sie vielfach gehandelt und gebraucht und schließlich auch eingeklagt. Selbst in diesen Fällen wurden sie aber auch mit sozialen Normen in Beziehung gesetzt und zumindest argumentativ mit einer gabentauschförmigen Komponente ausgestattet, die der ökonomisch begründeten Forderung auch auf einer moralischen Ebene einen legitimierenden Anstrich gab. Deutlicher standen Kredite dann mit sozialen Beziehungen im Zusammenhang, wenn sie im Rahmen von Dienstverhältnissen vorkamen. Bedienstete, gerade höhere wie Verwalter oder Sekretäre, leisteten viel-

fach Darlehen oder Vorschüsse für ihre Dienstherrn. Dafür erhielten sie von diesen wenn schon keine Rückzahlung, so doch wenigstens eine langfristige Absicherung, die sogar auf die nächste Generation übertragen werden konnte. Kreditleistung und Absicherung standen dabei im Rahmen der sozialen Normen eines zwar paternalistischen, aber dennoch gegenseitigen Dienstverhältnisses, auch wenn nicht jedes Dienstverhältnis von einer Kreditbeziehung begleitet wurde und nicht jede Kreditbeziehung ein Dienstverhältnis stützen konnte.

Auch außerhalb von Dienstbeziehungen konnten Kreditleistungen semantisch in eine Gabentauschbeziehung eingebettet werden. Der Kredit selbst wurde als eine Gabe dargestellt, deren Gewicht durch Hinweis auf die damalige Not des Kreditnehmers noch erhöht werden konnte. Als Gabe stand sie dann in einer Reihe mit anderen Gaben und Diensten, die der Gläubiger geleistet hatte. So wurden auch die Rückzahlung bzw. die Zinszahlungen als Gaben dargestellt, auf die der Gläubiger nicht nur in einem marktrechtlichen Sinne, sondern auch im Sinne einer moralischen Ökonomie des Gabentausches einen Anspruch hatte. Die expliziten Forderungen der Gläubiger auf Gegenleistung ihrer (Kredit-)Dienste wurde von diesen jedoch nicht automatisch als Beendigung der sozialen Beziehung interpretiert. Vielmehr war die Nichterfüllung ihrer Forderung durch den Schuldner derjenige Akt, der die Beziehung zerbreehen ließ. Durch eine solche Nichterfüllung brach der Schuldner die bisherige Gabenkette auf; der Gläubiger konnte in Zukunft nicht mehr darauf vertrauen, vom Gegenüber ›freiwillige‹ Gaben im Sinne ihrer reziproken Verpflichtungsbeziehung zu erhalten, was der Beziehung die nötige Grundlage entzog. Der Gang vor Gericht war für das Ende der bisherigen Beziehung letztlich performativ.

Diese Befunde gelten grundsätzlich auch für Kredit- oder Schuldbeziehungen in Verwandtschaftsverhältnissen. Auch in diese Beziehungsform konnten Kredite eingebettet werden. Die sozialen Normen, die aus einer solchen Beziehung herrührten, griffen dann auch auf die Kreditbeziehung aus, wie auch die Verwandtschaftsbeziehung durch die Kreditforderung geprägt werden konnte. Auch Verwandtschaftsverhältnisse konnten daher durch den Ausfall von Kreditleistungen getrübt oder gar zerbrochen werden. Gleichzeitig konnte die Kreditforderung hinter anderen Ebenen einer sozialen Beziehung – das gilt nicht nur für verwandtschaftliche Beziehungen – zurückstehen und daher nicht oder nicht auf eine Weise erhoben werden, die die Beziehung gefährdete. Wurde die Kreditbeziehung auf andere Personen übertragen – durch Erbfall oder sonstigen Transfer –, musste sie in eine neue soziale Beziehung eingebettet werden. Dabei konnte ihr eine grundsätzliche Umdeutung widerfahren. Kredite oder ausstehende Zinsen etwa, die vorher aufgrund bestehender sozialer Normen oder vorwiegender, anders gerichteter Interessen der Gläubiger nicht eingefordert wurden, konnten nun nachdrücklicher eingeklagt werden. Es kam schließlich auf die genauen Umstände, auf die Relation der verschiedenen Beziehungsebenen zueinander und auf die Erwartungs- und Werthaltungen der Akteure an, ob eine Kreditbeziehung von einer sozialen Beziehung gestützt wurde oder ob eine soziale Beziehung zusammen mit der Kreditbeziehung zu Bruch ging.

Als soziales Kapital waren soziale Beziehungen nach der Kapitalsortentheorie von Pierre Bourdieu eine wichtige Ressource für die Generierung des symbolischen Kapitals, dem Ansehen einer Person oder einer Familie also. Es diente jedoch gleichermaßen auch zum Erwerb von ökonomischem Kapital, wenn nämlich mit Hilfe der sozialen Beziehungen Kreditbeziehungen geknüpft wurden oder diese sogar direkt ineinander übergingen. Wenn, wie gezeigt, die Kreditbeziehungen und mit ihnen die damit verknüpften sozialen Beziehungen unter der zunehmenden Zahlungsunfähigkeit der Familien litten, blieb das nicht ohne Auswirkungen auf ihr symbolisches Kapital. Die Einschränkung der Einflussmöglichkeiten durch Wegfall vieler wichtiger sozialer Beziehungen oder der Ausschluss aus bestimmten, prestigeträchtigen sozialen Gruppen minderte letztlich das gesellschaftliche Ansehen der Familie. Diesem Umstand wird im letzten Kapitel noch ausführlicher nachgegangen. Im folgenden Kapitel stehen zunächst die Konkursverfahren der ausgewählten Familien im Vordergrund.

3. Konkurs und Norm

Im vorigen Kapitel wurde die beginnende Zahlungsunfähigkeit der ausgewählten Familien bereits umrissen. Bei allen Familien folgte dieser Zahlungsunfähigkeit ein Konkursverfahren, also ein Verfahren, das die Schuldforderungen der einzelnen Gläubiger – ob sie schon vor Gericht angezeigt worden waren oder nicht – in *einem* gerichtlichen Prozess zusammenfasste. Diese Konkursverfahren stehen im Mittelpunkt des folgenden Kapitels. Dabei sollen sowohl Fragen zu einzelnen Verfahrensabläufen und zu den die Verfahren beeinflussenden Faktoren in den Blick genommen als auch danach gefragt werden, welche Handlungsmöglichkeiten die Schuldnerfamilien im Prozess hatten, welche Optionen und Spielräume die Gerichte und Obrigkeiten den Familien einräumten, welche diese selber nutzten und welche Rolle der Adelsstatus der Familien spielte. Damit wird zugleich wieder an die Ausgangsfrage angeknüpft, nämlich die Frage nach den Wechselwirkungen zwischen der Zahlungsunfähigkeit und dem Adelsstatus der Familien unter den Bedingungen einer nach dem Medium der Standesehre stratifizierten Gesellschaft. Denn schließlich drohte den Familien aufgrund der Konkursverfahren ein Verkauf ihrer Güter, mit denen jedoch stets Standesrechte und ständische Zugehörigkeiten verknüpft waren. Ein Konkursverfahren bedrohte damit ganz grundsätzlich auch den Status einer Familie.

Gleichzeitig knüpft die Untersuchung mit dieser Perspektive an aktuelle Forschungstendenzen an: Die Frage nach den Handlungsmöglichkeiten der Akteure öffnet den Blick dafür, dass nicht ein einziges Normensystem mit eindeutigen Handlungsanweisungen für bestimmte Problemlagen alleinige Geltung beanspruchen konnte. Vielmehr waren die Akteure unterschiedlichen sozialen Rollen verpflichtet, die in einem uneindeutigen Verhältnis zueinander standen und mit denen je unterschiedliche Normenbündel verknüpft waren. Diese konnten auf dieselben Ausgangslagen mit durchaus unterschiedlichen, sich widersprechenden Handlungsoptionen antworten. Zu fragen ist daher auch, auf welche unterschiedlichen Normen und Rollen sich die Akteure in ihrem Handeln beriefen, ob und wie die verschiedentlich vorgebrachten normativen Erwartungen miteinander in Konflikt standen und wie die Beteiligten mit dieser Normenkonkurrenz umgingen.¹

Zunächst wird die historische Entwicklung im Umgang mit insolventen Schuldner skizziert sowie der typische Ablauf eines frühneuzeitlichen Konkursverfahrens in seinen Grundzügen geschildert. Im Anschluss daran stehen die Konkurse der untersuchten Familien im Mittelpunkt. Gefragt wird dabei vor allem nach dem Verhalten, den Handlungsspielräumen und den vorgebrachten Argumenten der Akteure, um die Normen und Wertevorstellungen, auf die die Akteure rekurrierten, zu erschließen. Im darauffolgenden Teil werden die Ergebnisse der Untersuchung der einzelnen Konkurse zusammengefasst und um allgemeine Beobachtungen ergänzt.

1 Vgl. zum Konzept der Normenkonkurrenz Kap. 1.2.2.

3.1 Zur Einführung – Insolvenz und Konkurs in der Vormoderne

3.1.1 Historische Entwicklung im Umgang mit Insolvenzen

In der nachfolgenden Übersicht wird in erster Linie die Entwicklung des Umgangs mit insolventen Schuldern auf einer formalen Ebene nachgezeichnet, das heißt auf der Ebene gesetzter Normen und Regularien. Informelle Normen begleiteten diese, hatten jedoch selten eine andere Stoßrichtung: nämlich die Sicherstellung der Gläubigeransprüche gegenüber dem Schuldner. Insofern waren formale und informelle Normen hier weitgehend kongruent, was schon daran erkennbar ist, dass Konkursordnungen häufig vage blieben und sich am Gewohnheitsrecht, also informellen Normen, orientierten.²

Die ersten kodifizierten Bestimmungen über den Umgang mit der Gesamtverschuldung eines zahlungsunfähigen Schuldners und einer gemeinschaftlichen Befriedigung seiner Gläubiger im deutschsprachigen Raum stammen aus den Handelsstädten des Spätmittelalters.³ Bis dahin gab es keine formalen Regelungen zum Verfahren mit den Gesamtschulden einer überschuldeten Person – das heißt, dass zunächst diejenigen Gläubiger befriedigt wurden, die als Erste gerichtliche Zahlungsexekutionen gegen den Schuldner erwirkt hatten.⁴ Erst mit der Schaffung von Konkursregeln wurden die verschiedenen Schuldprozesse gegen denselben Schuldner zusammengefasst, wobei auch schon abgeschlossene Verfahren sowie Gläubiger, die ihre Forderungen noch nicht geltend gemacht hatten, mit einbezogen wurden.⁵ Auf diese Weise wurde allen Gläubigern die gleiche Chance eingeräumt, ihre Forderungen oder wenigstens einen Teil davon zurückzuerhalten, denn am Ende des Verfahrens sollten alle einen grundsätzlich gleichen Anteil ihrer Forderungen aus dem Vermögen des Schuldners bekommen. Das nahm besonders die Gläubiger in Schutz, die durch eine große räumliche Entfernung als letzte von der Zahlungsunfähigkeit ihres Schuldners erfuhren. Daher waren solche Konkursregelungen vor allem für Fernkaufleute interessant, die vielfältige Geschäfts- und Kreditbeziehungen über große Entfernungen hinweg unterhielten. Die Entwicklung der ersten Konkursordnungen gerade in den Handelsstädten nimmt daher nicht Wunder.

Zusammen mit der zunehmenden Ausweitung der Geldwirtschaft auf das Land verbreiteten sich auch die Konkursbestimmungen.⁶ Allerdings blieben die Bestimmungen

2 Siehe Meier, Konkursrecht, S. 57, oder Ziegler, Insolvenzverfahren, S. 56.

3 Meier, Konkursrecht, S. 39–40, macht die Entwicklung von Konkursrechten vor allem im 13. Jahrhundert in den Hansestädten aus. Aber auch in Augsburg gab es etwa schon um 1276 erste Bestimmungen über zahlungsunfähige Schuldner, vgl. Hildebrandt, Wirtschaftsrecht, S. 160.

4 Vgl. Meier, Konkursrecht, S. 39–40, mit älteren Hinweisen.

5 Vgl. Herrmann, Durchführung, S. 116, sowie Ullmann, Schuldenkonflikte, S. 244.

6 Vor allem im 16. und 17. Jahrhundert wurden verstärkt landesherrliche Bestimmungen zu Konkursen erlassen, vgl. Meier, Konkursrecht, S. 55–57; Wirtz, Hospital, S. 26, und Hofer, Kreditsteuerung, S. 177.

oft nur sehr vage. Geschlossene Konkursrechte mit einem umfassenden Regelwerk zu allen Einzelfragen gab es kaum. Stattdessen orientierte man sich am Gewohnheitsrecht. Das gilt selbst für reichsrechtliche Bestimmungen, denn auch die Reichspoliceyordnungen umrissen das Thema stets nur knapp.⁷ Bei der Ausprägung der gewohnheitsrechtlichen Praxis sowie der fachjuristischen Diskussion spielten zunehmend Einflüsse aus dem römischen Recht sowie aus den italienischen und spanischen Rechtskreisen eine große Rolle.⁸ Darüber hinaus prägten territorialherrliche Einzelbestimmungen die Konkursverfahren, denn die Herstellung einer größeren Rechtssicherheit für die Gläubiger diente nicht zuletzt der Wirtschaftsförderung des Landes und lag daher im ureigensten Interesse des Landesherrn: Eine größere Kreditsicherheit förderte die Kreditwirtschaft und damit den Geldumlauf in einem Land und ein größerer Geldumlauf sorgte nach merkantilistischer Denkweise schließlich für einen größeren Reichtum des Landes.⁹ In landesherrlichen Konkursordnungen konnten außerdem Forderungen aus bestimmten Arten von (Kredit-)Geschäften privilegiert werden, sodass diese Geschäfte bzw. diese Kredite in besonderer Weise gefördert wurden, was vor allem in Krisenzeiten wichtig war. Üblich war das beispielsweise bei Krediten zum Kauf von Nahrungsmitteln in Hungersnöten oder bei Krediten für Begräbniskosten.¹⁰

Formelle Konkursordnungen und Gewohnheitsrecht regelten jedoch nicht nur die Rechte der Gläubiger, sondern trafen auch Bestimmungen bezüglich des Schuldners. Dieser wurde dabei grundsätzlich negativ bewertet¹¹ und oft einem Verbrecher gleichgestellt. Dies galt insbesondere dann, wenn sich der Schuldner seiner Zahlungspflichten zu entziehen versuchte, »[d]ieweil solche betrügliche und schedliche handlungen / die sich eynem diebstal wol vergleichen / dem gemeynen nutz zu nachtheyl reychen«¹². Dementsprechend war Zahlungsunfähigkeit immer auch eine

7 Siehe zu verschiedenen Konkursbestimmungen in den Reichspoliceyordnungen etwa des 16. Jahrhunderts Weber, Reichspolizeiordnungen, S. 198–199 und 252. Vgl. auch Meier, Konkursrecht, S. 57, und Ziegler, Insolvenzverfahren, S. 56.

8 Vgl. Meier, Konkursrecht, S. 35 und 46. Insbesondere der Spanier Salgado de Somoza prägte die deutsche Konkursrechtsliteratur in ihren Grundzügen, siehe ebd., S. 59. Für eine relativierende Bedeutung Salgados siehe Forster, Konkursrecht, S. 333–336, der zugleich auf die in der deutschen Konkursgeschichtsforschung tradierte Falschschreibung Salgado de Somozas hinweist, vgl. ebd., S. 332. Für die deutsche Diskussion des 18. Jahrhunderts war außerdem Jacob Friederich Ludovicus »Einleitung zum Conkurs-Prozeß« von großer Bedeutung, siehe dazu Ziegler, Insolvenzverfahren, S. 57.

9 Vgl. Hofer, Kreditsteuerung, S. 179.

10 Vgl. ebd., S. 180. Daneben zählten etwa ausstehende Löhne, aber auch Steuern und Abgaben zu den bevorrechtigten Forderungen – wie übrigens auch heute noch –, vgl. Hildebrandt, Wirtschaftsrecht, S. 160.

11 Landsteiner, Editorial, S. 6–7, spricht etwa von einer strikten und repressiven Haltung gegen Schuldner bis ins 19. Jahrhundert hinein. Siehe dazu auch Lipp, Aspekte, S. 21. Auch Konkursrechte, die den Schuldner entgegenkamen, blieben insgesamt doch gläubigerorientiert, vgl. Schulte Beerbühl, Selbstmord, S. 114–115.

12 So die Reichspoliceyordnung von 1548, vgl. Weber, Reichspolizeiordnungen, S. 198. Fast wortgleich wiederholt dies die Reichspoliceyordnung von 1577, vgl. ebd., S. 252. Ähnlich formuliert waren etwa Dekrete Karls V. in den Niederlanden, vgl. Forster, Konkursrecht, S. 326.

ehrenrührige Angelegenheit. Die Drohung des Ehrverlusts ergab sich aber nicht nur durch die angenommene Nähe der Zahlungsunfähigkeit zum Diebstahl, sondern folgte auch daraus, dass Zahlungsausfall gleichzeitig das Brechen des Zahlungsverprechens bedeutete. Ein Zahlungsverzögerer beging damit immer auch Wortbruch. Wurde die Zahlungsunfähigkeit einer breiteren Öffentlichkeit bekannt, bedrohte das also seine gesellschaftliche Glaubwürdigkeit.¹³ Daher waren beispielsweise öffentliche Scheltbriefe und das Einfordern offener Zahlungen vor einem breiten Publikum ein beliebtes Mittel der Gläubiger, um ihren Forderungen Nachdruck zu verleihen.¹⁴ Schuldner dagegen fürchteten nicht selten die Wirkung eines Konkursverfahrens für ihr Ansehen und ihre Integrität, da ein Konkursverfahren immer auch einen öffentlichen Aufruf an alle potenziellen Gläubiger beinhaltete und so die Zahlungsunfähigkeit publik machte.¹⁵ Darüber hinaus konnte der Schuldner mit öffentlichen Ehrenstrafen belegt werden.¹⁶ Spätestens dadurch wurde der Öffentlichkeit sinnfällig vor Augen geführt, dass der betreffende Schuldner nicht mehr für kreditwürdig zu halten sei – auch über die Überschuldungssituation hinaus. Er verlor damit nicht nur den Kredit im wirtschaftlichen Sinne, sondern auch den Kredit im sozialen Sinne, seine Ehre und sein Ansehen also. Solche Ehrenstrafen sollten die Ehrlosigkeit des Schuldners darstellen und bewirkten sie gleichzeitig performativ.¹⁷

13 Dabei wurde davon ausgegangen, dass mit einer Insolvenz die grundsätzliche Unehrlichkeit und Morallosigkeit des Schuldners nur offenbar wurde. Vgl. dazu beispielsweise Kühnel, *Kranke Ehre*, S. 87–114, der den Selbstmord eines zahlungsunfähigen adeligen Schuldners vor diesem Hintergrund untersucht. Als Erklärungsansatz für Konkurse konnten auch konfessionelle Stigmatisierungen dienen, siehe Häberlein, *Firmenbankrotte*, S. 12–13. Vgl. auch ders., *Der Fall d'Angelis*, S. 190; Muldrew, *Anthropologie*, S. 178; Schulte Beerbühl, *Selbstmord*, S. 119–120, und Köhler/Rosfeld, *Bausteine*, S. 26.

14 Gläubiger des schwäbischen Adelsgeschlechts von Fürstenberg beispielsweise bedrängten und beschimpften die Bediensteten, Beamten und Bauern des Schuldners in der Öffentlichkeit, um diesen zur Zahlung zu bewegen, vgl. Mauerer, *Südwestdeutscher Reichsadel*, S. 358. Zu öffentlichen Scheltbriefen und Schandgemälden siehe Bittmann, *Kreditwirtschaft*, S. 126.

15 Beispiele dafür sind vielfach überliefert und in der Forschung dargelegt, siehe zum Beispiel Mauerer, *Südwestdeutscher Reichsadel*, S. 359–361; Häberlein, *Firmenbankrotte*, S. 13; ders., *Der Fall d'Angelis*, S. 183, und Ortlieb, *Auftrag*, S. 154–155.

16 Die Fallitenordnung der Reichsstadt Augsburg von 1580 schrieb beispielsweise vor, dass säumige Schuldner bis zur Bezahlung der Schulden bei Hochzeiten an letzter Stelle zu gehen und unter den Frauen zu sitzen hatten, vgl. Häberlein, *Firmenbankrotte*, S. 24, und Hildebrandt, *Wirtschaftsrecht*, S. 158. Der Stettiner Landtag erklärte Zahlungsverzögerer zu Bösewichten, mit denen sie nicht weiter essen und trinken wollten, vgl. Häberlein, *Kreditbeziehungen*, S. 48. Zu den Strafen konnten außerdem auch das Verbot weiterer Geschäftstätigkeit, der Ausschluss aus Genossenschaften sowie der Verlust von öffentlichen Ämtern zählen, vgl. Landsteiner, *Editorial*, S. 6. Siehe auch Spann, *Haftungszugriff*, S. 267. Vergleichbares gilt beispielsweise auch noch für Falliten in der Schweiz im 19. Jahrhundert, vgl. Suter, *Rechtstrieb*, S. 211–216.

17 Eine besondere Form des ehrenrührigen Umgangs war die Erklärung zum *prodigor*, zum Verschwender. Sie erfolgte vor allem dann, wenn ein Schuldner in den Verdacht geriet, seine Situation durch einen zu luxuriösen Lebensstil verschuldet zu haben. Die Erklärung zum Verschwender wurde, »damit es zu jedermanns Wissenschaft komme, auch sich jeder mit

Einzelne Strafen gegen insolvente Schuldner hatten noch andere Funktionen, auch wenn sie eine öffentliche Herabsetzung nicht weniger bewirken konnten: Die Schuldknechtschaft etwa diente in erster Linie dazu, die Schuld durch den Schuldner abarbeiten zu lassen.¹⁸ Diese wurde später von der Schuldhaf abgelöst, bei der im Vordergrund stand, den Schuldner bzw. seine Angehörigen anzuhalten, die Schulden zu bezahlen und Vermögen vor den Gläubigern weder zu verstecken noch zu verheimlichen. Vor allem sollte dadurch auch verhindert werden, dass der Schuldner floh. Dementsprechend galt die Schuldhaf anfänglich nur für auswärtige oder fremde Kaufleute, wurde später aber auf alle Schuldner gleichermaßen angewendet.¹⁹ Da der Schuldhaf der Zweck zugrunde lag, die Zahlung der Schulden sicherzustellen, lag sie besonders im Interesse der Gläubiger, die nicht selten die Initiative dazu ergriffen.²⁰

Spätestens ab dem 16. Jahrhundert wurde in formellen Konkursbestimmungen zwischen betrügerischen und selbstverschuldetem Bankrott einerseits und unverschuldeter Zahlungsunfähigkeit andererseits unterschieden.²¹ Als betrügerischen bzw. selbstverschuldeten Bankrott bezeichnete man eine selbstverschuldete Zahlungsunfähigkeit, die beispielsweise aus einer bewusst in Kauf genommenen Überschuldung, einer unordentlichen Haushaltung, einem verschwenderischen Lebensstil oder mutwilligem Betrug herrührte.²² Dies galt in jedem Fall als Verbrechen und wurde streng sanktioniert. Dagegen erfuhren Schuldner, die unverschuldet in die Insolvenz gerieten – also durch äußere Umstände wie Katastrophen oder Krieg sowie durch den Ausfall eigener Forderungen bei anderen Schuldnern –, oft eine mildere Behandlung.²³

ihm einzulassen, oder dadurch Gefahr oder Verlust zu vermeyden, hüten könne, öffentlich an[ge]schlagen«, Zedler, Universal-Lexicon, Bd. 47, s. v. Verschwender, Sp. 1740.

18 Vgl. Hofer, s. v. Zwangsvollstreckung, Sp. 635, und Spann, Haftungszugriff, S. 267.

19 Vgl. Hofer, s. v. Zwangsvollstreckung, Sp. 635; Köhler/Rosfeld, Bausteine, S. 29, und Meier, Konkursrecht, S. 36.

20 In England etwa konnten Gläubiger ihre Schuldner sogar selbst zum Gefängnis bringen, vgl. Schulte Beerbühl, Selbstmord, S. 118. Siehe auch Safley, Staatsmacht, S. 37.

21 Schulte Beerbühl, Selbstmord, S. 113, hält das englische Konkursrecht von 1706 für das erste, das diese Unterscheidung traf, »lange vor den anderen europäischen Ländern« (ebd.), was sie daraus ableitet, dass diesem Konkursrecht nach ein Schuldner nach Abschluss des Konkursverfahrens erstmals als schuldenfrei galt. Mag die grundsätzliche Entlastung des Schuldners für die Zeit nach dem Konkurs auch neu gewesen sein, so trifft ihre Feststellung, dass dieses Konkursrecht »erstmal zwischen einem ›ehrlichen‹ und einem ›unehrlichen‹ Konkurs« (ebd.) unterschied, nicht zu, vgl. dazu etwa Landsteiner, Editorial, S. 6, der sich dabei auf Reichspoliceyordnungen von 1548 stützt, oder Hildebrandt, Wirtschaftsrecht, S. 157, sowie Häberlein, Firmenbankrotte, S. 24, mit Blick auf Fallitenordnungen der Reichsstadt Augsburg aus dem 16. Jahrhundert. Auch im Jüngsten Reichsabschied wurde eine solche Unterscheidung getroffen, vgl. Hattenhauer, Schuldenregulierung, S. 95–96, und Ortlieb, Auftrag, S. 150.

22 Vgl. Häberlein, Firmenbankrotte, S. 24. Auch das weitere Aufnehmen von Krediten, wenn die Insolvenz absehbar oder offensichtlich war, gehörte zu den betrügerischen Bankrotten, vgl. Hildebrandt, Wirtschaftsrecht, 157.

23 Dies funktionierte jedoch nur in Zusammenhang mit einer strikten Abstrafung betrügerischer Bankrotteure sowohl auf einer strafrechtlichen als auch auf einer sozialen Ebene, vgl. Pfister, Kredit, S. 269.

Die Unterscheidung zwischen betrügerischer und unverschuldeter Zahlungsunfähigkeit fiel regional und zeitlich jedoch sehr verschieden aus, sodass auch unverschuldete Schuldner dieselben Strafen erleiden konnten wie betrügerische Bankrotteure.²⁴ Häufig wurden aber insbesondere in Krisenzeiten Bestimmungen zum Schutz von Schuldnern erlassen, die durch die Krise in Zahlungsschwierigkeiten gerieten.²⁵

Der tatsächliche Umgang mit einem insolventen Schuldner hing jedoch nicht zuletzt auch von der Haltung seiner Gläubiger ab, denn nicht selten hielten die Gläubiger eine langfristige Sanierung ihres Schuldners für zweckmäßiger als seine Bestrafung und unterstützten diesen daher sogar.²⁶ Dieses Vorgehen der Gläubiger entsprach außerdem auch den informellen Normen, denn von einem Gläubiger wurde erwartet, den Schuldner durch seine Forderungen nicht in den Ruin zu treiben.²⁷ Im 19. Jahrhundert wurden Schuldhafte und Ehrenstrafen schließlich ganz abgeschafft,²⁸ wobei Strafmaßnahmen gegen vorsätzliche Bankrotteure sowie bei Verschleierung einer Insolvenz oder des Vermögens auch weiterhin bestehen blieben.²⁹

Unverschuldet insolvente Schuldner wurden häufig – vor allem im kaufmännischen Kontexten – Falliten genannt und damit auch semantisch von Bankrotteuren unterschieden. Die Bezeichnung als ›Bankrotteur‹ oder ›Fallit‹ war damit immer auch schon ein Urteil über die Schuldhafte an einer Insolvenz und insbesondere ›Bankrott‹ in der Quellsprache deutlich negativ konnotiert.³⁰ Die Begriffe sollten daher in der Forschung mit Vorsicht gebraucht werden. Dementsprechend wird auf sie in dieser Arbeit verzichtet und stattdessen von Zahlungsunfähigkeit bzw. Insolvenz gesprochen, obwohl es sich dabei um keine Quellenbegriffe, sondern um moder-

24 Die Fallitenordnung der Reichsstadt Augsburg von 1574 traf die Unterscheidung noch, die nachfolgende Ordnung von 1580 jedoch schon nicht mehr. Diese schrieb im Gegensatz zu ihrer vorherigen Version vor, *alle* insolventen Schuldner in Schuldhafte zu nehmen, vgl. Häberlein, Firmenbankrotte, S. 24, und Hildebrandt, Wirtschaftsrecht, S. 160. Auch andere größere Reichsstädte taten dies grundsätzlich für alle säumigen Schuldner, siehe Landsteiner, Editorial, S. 6.

25 So zum Beispiel im Jüngsten Reichsabschied nach dem Dreißigjährigen Krieg, in dem Regelungen zum Schutz der z. T. durch den Krieg hoch verschuldeten kleinen Reichsterritorien gefasst wurden, vgl. Hattenhauer, Schuldenregulierung, S. 95–96, und Ortlieb, Auftrag, S. 150. Auch in Münster wurden nach dem Siebenjährigen Krieg solche Maßnahmen ergriffen, vgl. Policy-Ordnung Münster, S. 111–114 vom 30. August 1763 und S. 230 vom 3. Dezember 1764.

26 Vgl. Clemens, Einleitung, S. 14, mit mehreren Beispielen sowie Wirtz, Hospital, S. 190, und Bock et al., Verschuldung, S. 518. Landsteiner, Editorial, S. 7, meint dagegen, dass dieser Gedankengang sich erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entwickelte.

27 Vgl. Lipp, Aspekte, S. 28–29.

28 Vgl. Hofer, s. v. Zwangsvollstreckung, Sp. 635, und Suter, Rechtstriebe, S. 280.

29 Das gilt zum Beispiel für die Haft als Beugemittel, siehe Spann, Haftungszugriff, S. 268.

30 Zedlers Universal-Lexicon von 1733 trifft eine genaue Unterscheidung zwischen einem betrügerischen »Banckerottierer« (Zedler, Universal-Lexicon, Bd. 3, s. v. Banckerottierer, Sp. 312) und einem »Falliten« (ebd., Sp. 313). Das Encyclopädische Wörterbuch von Binzer und Pierer von 1824 trifft diese Unterscheidung auch noch, räumt aber ein: »[I]m gemeinen Leben aber werden beide Worte verwechselt« (Binzer/Pierer, Encyclopädisches Wörterbuch, Bd. 2, s. v. Bonquerott, S. 678).

ne Bezeichnungen handelt.³¹ Unter Zahlungsunfähigkeit wird dabei kein in Zahlen messbarer Zustand verstanden, der sich schon aus einer Relation von Einnahmen und Zinsausgaben ergibt, sondern ein Ergebnis sozialer Praxis: Zahlungsunfähig und überschuldet ist ein Schuldner dann, wenn konkrete, geltend gemachte Forderungen einzelner Gläubiger nicht mehr beglichen werden können und diese daraufhin auf einer öffentlichen, gerichtlichen oder obrigkeitlichen Ebene eingeklagt werden.

3.1.2 Das frühneuzeitliche Konkursverfahren

Im Laufe der Frühen Neuzeit hatte sich für den Umgang mit überschuldeten und zahlungsunfähigen Schuldnern ein aus mehreren Schritten und Elementen bestehendes Verfahren herausgebildet, das bei vielen Unterschieden im Detail reichsweit doch ähnlich gestaltet war.³² In Münster orientierte man sich an diesen Grundzügen ebenfalls, eigens erlassene Konkursregeln sind hier jedoch nicht überliefert.³³ Dieses Verfahren soll im Folgenden in seinen groben Zügen nachgezeichnet werden, um ein grundsätzliches Verständnis für die Abläufe der Konkurse der ausgewählten Familien zu gewinnen, die im Anschluss näher untersucht werden sollen.

Einem Konkursverfahren gingen in aller Regel einzelne Klagen der Gläubiger auf Zahlung eines einzelnen zuvor gekündigten Kredits oder ausgebliebener Zinszahlungen voraus. Dabei konnte es durchaus einige Zeit dauern, bis Gläubiger eine gerichtliche Klage anstrebten, insbesondere wenn sie nicht die Beziehung zum Schuldner aufgeben wollten.³⁴ Erfolgte eine gerichtliche Klage und konnte die Forderung ausreichend belegt werden, endete sie in der Regel mit einer Zahlungsaufforderung an den Schuldner. Führt auch dies nicht zur Befriedigung des Gläubigers, folgte zumeist eine Immission des Gläubigers in einzelne Güter und Rechte des Schuldners, insbesondere dann, wenn der Schuldner längere Zeit keine Zinszahlungen geleistet hatte. Der Gläubiger erhielt dadurch die Einkünfte aus diesen Gütern bzw. Rechten, um damit die ausfallenden Zinsen zu decken und eventuell auch das Kapital tilgen zu können. Das betraf jedoch nur die Einkünfte; alle anderen mit dem Gut in Verbindung stehenden Rechte – wie Herrschafts-, Jurisdiktions- oder Ehrenrechte – verblieben beim Schuldner.³⁵

31 So sind diese Begriffe in Zedlers Universal-Lexicon nicht zu finden. Auch im untersuchten Quellenkorpus tauchen die Begriffe nie auf.

32 Vgl. für eine zeitgenössische Darstellung, die eine weite Rezeption erfahren hat, Ludovici, Einleitung zum Concurs-Prozeß. Siehe ferner auch Moser, Reichs-Ständisches Schuldenwesen.

33 Sowohl in der amtlichen Sammlung von Edikten des Fürstbistums Münster (vgl. Fürstbistum Münster, Kabinettsregistratur 3343) als auch in der im Auftrag des Preußischen Staatsministeriums 1842 herausgegebenen *Sammlung der Gesetze und Verordnungen* des Hochstifts Münster finden sich keine entsprechenden Eintragungen.

34 Vgl. dazu Kap. 2.3.

35 Vgl. dazu etwa Ortlieb, Auftrag, S. 129–130 und 154–158, mit einem konkreten Beispiel. Bei einer Immission reichte es nicht aus, sie gerichtlich auszusprechen. Die rituellen Akte einer symbolischen Inbesitznahme, »wie Aushauung eines Spans in Häusern, oder Ausstechung eines

Der Schuldner hatte dagegen bei beginnenden Zahlungsschwierigkeiten die Möglichkeit, um ein Moratorium bei den Obrigkeiten nachzusuchen. Ein Moratorium führte dazu, dass den Gläubigern untersagt wurde, ihre langfristigen Forderungen, insbesondere Rentverschreibungen, innerhalb der Gültigkeitsdauer des Moratoriums zu kündigen, wobei Zinszahlungen nach wie vor durch den Schuldner zu leisten waren.³⁶ Damit sollte dem Schuldner ermöglicht werden, sich während dieser Zeit zu sanieren und kürzere Krisenzeiten zu überstehen. Vor allem reichsunmittelbare Herrschaften und landständische Adelsfamilien bemühten sich bei beginnender Überschuldungssituation um solche Moratorien vom Kaiser bzw. vom Landesherrn. Für den Kaiser war dieses Instrument eine Möglichkeit, kleinere Reichsstände, die traditionell eine wichtige Klientel und Stütze des Kaisers im Reich bildeten, zu unterstützen und zu erhalten.³⁷ Insbesondere nach dem Dreißigjährigen Krieg, der viele der kleinen Reichsstände hoch verschuldet zurückließ, baute der Kaiser unter anderem mit diesem Mittel seine Machtbasis im Reich wieder aus.³⁸

Letztlich hatten Moratorien aber immer nur begrenzten Erfolg, da die Verschuldungssituation dadurch selten gelöst, sondern die Lösung oft nur aufgeschoben wurde. Die Eröffnung eines Konkursverfahrens blieb dem Schuldner daher selten erspart. Dies hatte aber sowohl für ihn als auch für die gesamte Gläubigerschaft auch Vorteile. Im Konkursverfahren wurden alle laufenden sowie alle bis zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Vergangenheit schon abgeschlossenen Gerichtsverfahren zu *einem* Prozess zusammengefasst und zusammen mit den Forderungen der noch nicht klagenden Gläubiger gemeinsam behandelt.³⁹ Das brachte es für die Gläubiger, die noch nicht geklagt hatten, mit sich, dass auch ihre Forderungen berücksichtigt wurden und nicht alle Vermögensteile des Schuldners an die zuerst klagenden Gläubiger ausgeschüttet wurden. Aber auch für den Schuldner brachte ein Konkurs Vorteile, denn in einem alle Forderungen zusammenfassenden Prozess ließen sich auch seine Interessen sowie die seiner Familienmitglieder besser berücksichtigen.⁴⁰ Gerade Familienmitglieder hatten oftmals verschiedene Rechtsansprüche auf das Vermögen des

Erden-Klosses auf Aeckern« (Zedler, Universal-Lexicon, Bd. 14, s. v. Immission, Sp. 592), müssen vor Ort und öffentlich vollzogen werden, um die Immission zu bewirken. Auch dadurch konnten sich – beispielsweise vor den bäuerlichen Untertanen – Ehrverletzungen ergeben.

36 Vgl. Lubinski, Ländliches Kreditwesen, S. 133, Anm. 1, und Hattenhauer, Schuldenregulierung, S. 59 und 95. Siehe dazu auch Zedler, Universal-Lexicon, Bd. 2, s. v. Anstands- oder eiserne Briefe, Sp. 475–483.

37 Vgl. dazu Press, Aufgeschobene Mediatisierung, S. 139–140.

38 Im Jüngsten Reichsabschied gab es dazu einen eigenen Abschnitt, vgl. Hattenhauer, Schuldenregulierung, S. 95. Zur kaiserlichen Politik nach 1648 siehe vor allem von Aretin, Das Alte Reich, bes. Bd. 1, S. 179–180 und 273–364, sowie Stollberg-Rilinger, Heiliges Römisches Reich, S. 92–95, und Gotthard, Das Alte Reich, S. 109–118.

39 Vgl. Herrmann, Durchführung, S. 116. Siehe zum Konkursrecht und zum Konkursverfahren mit weiteren Hinweisen – jedoch vor allem auf die ältere rechtshistorische Literatur – Meier, Konkursrecht, und Forster, Konkurs.

40 Vgl. Herrmann, Durchführung, S. 115, und Häberlein, Firmenbankrotte, S. 30. Insbesondere kaiserliche Debitkommissionen über reichsständische Schuldner hatten eher die Erhaltung des

Schuldners, die in normalen Schuldprozessen untergehen konnten – zu denken ist dabei an Ehegelder der Frau oder nicht ausgezahlte Erbschaftsanteile jüngerer Geschwister sowie die Sicherstellung eines standesgemäßen Unterhalts der Kinder.⁴¹

Aufgrund dieser Vorteile für die Familie des Schuldners wurde ein Konkursverfahren häufig durch eine *cessio bonorum* eingeleitet. Dabei übertrug der Schuldner unter dem Eingeständnis, nicht alle fälligen Schulden und Zinsen begleichen zu können, seine ihm allein gehörenden Vermögensteile an die Gesamtheit der Gläubiger. Dies galt als eine grundsätzlich ehrenvolle Form der Insolvenz, die ihm vor Schuldturm und Ehrenstrafen bewahrte.⁴² Allerdings konnte der Konkurs auch von gerichtlicher, obrigkeitlicher, der Gläubigerseite oder sogar von Verwandten eingeleitet werden. Eine Bitte um Eröffnung eines Konkursverfahrens durch den Schuldner konnte jedoch auch ohne förmliche *cessio bonorum* erfolgen, vor allem, wenn der Schuldner selbst die Schulden nur von seinem Vorgänger ererbt hatte.

Der Schuldner verlor in einem Konkurs in aller Regel die Administration über seine Güter.⁴³ Dadurch sollte vor allem verhindert werden, dass der Schuldner Teile seines Vermögens vor der Gläubigerschaft verheimlichte, an Dritte übertrug oder die Einkünfte nicht zugunsten der Gläubiger verwendete. Die Administration wurde zumeist auf nahe Verwandte übertragen, aber auch Landesherren, Korporationen oder benachbarte Reichsstände konnten damit betraut werden.⁴⁴ Oft setzte sich eine Administration aus verschiedenen solcher Akteure zusammen, die zur Ausführung der alltäglichen Administrationsaufgaben auch Subdelegierte ernennen konnten, was insbesondere von beteiligten Obrigkeiten genutzt wurde. Dabei behielt das Gericht, an dem das Konkursverfahren behandelt wurde, grundsätzlich gewisse Kontrollrechte über die Administration. Dem (adeligen) Schuldner wurden aus den Einkünften

Reichsstandes als die umfassende Befriedigung der Gläubiger zum Zweck, siehe Press, Aufgeschobene Mediatisierung, S. 139.

41 Siehe dazu und den diesen Forderungen zugrundeliegenden Normen besonders Kap. 3.3.3.

42 Die Möglichkeit zur *cessio bonorum* war jedoch häufig den unverschuldet insolvent gegangenen Schuldnern vorbehalten, vgl. Meier, Konkursrecht, S. 47–55 und 62; Forster, Konkursrecht, S. 324–325, und ders., Konkurs, S. 186–207. Siehe auch Zedler, Universal-Lexicon, Bd. 4, s. v. Bonorum cessio, Sp. 655–656.

43 Der Verlust der Administration aufgrund hoher Verschuldung erfolgte wohl nicht zwangsläufig nur in formellen Konkursverfahren. So unterschied Moser drei verschiedene Verfahren gegen verschuldete Reichsstände an den beiden Reichsgerichten: Eine Untersuchungskommission sollte lediglich die Höhe des Verschuldungsgrades feststellen. Eine Administrationskommission übernahm die Administration vom Schuldner und stellte die Zinszahlungen an die Gläubiger sicher, insbesondere dann, wenn die Zinsen die Einkünfte nicht überstiegen. Eine Konkurskommission wurde dann eingesetzt, wenn die Zinsen von den Einkünften nicht mehr gedeckt werden konnten und Gläubiger auch über Zwangsverkäufe befriedigt werden mussten, vgl. Moser, Reichs-Ständisches Schuldenwesen, Bd. 1, S. 662–664. Siehe dazu auch Herrmann, Durchführung, S. 116–120.

44 Vgl. Ackermann, Verschuldung, S. 240. Benachbarte Reichsstände wurden vor allem dann gewählt, wenn es sich bei dem Schuldner selbst um einen Reichsstand handelte. Vgl. zu reichsständischen Schuldverfahren etwa Herrmann, Durchführung; Press, Aufgeschobene Mediatisierung; Westphal, Kaiserliche Rechtsprechung, und Schilly, Tätigkeit.

seiner Güter nur noch ein Unterhalt in bestimmter Höhe gezahlt, während die restlichen Einnahmen zur Aufbringung der Kosten des Konkursverfahrens sowie der Administration und häufig erst danach zur Begleichung der jährlichen Zinsen an die Gläubiger verwendet wurden.

Neben der Einsetzung einer Administration war die Feststellung der Höhe des Verschuldungsgrads stets eines der ersten Verfahrensschritte eines Konkurses.⁴⁵ Auf der einen Seite musste dazu die Höhe der Verschuldung erfasst werden. Dazu wurde in der Regel eine Ediktalzitiation durchgeführt.⁴⁶ Das heißt, dass alle potenziellen Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung aufgerufen wurden, sich bei Gericht – meist zu einem bestimmten Termin – zu melden und ihre Forderungen mit entsprechenden Nachweisen vorzubringen. Die Bekanntmachung erfolgte durch Aushang bzw. Verkündung von den Kanzeln in den Kirchen der Umgebung sowie in den lokalen Zeitungen.⁴⁷ Auf diesem Wege wurde der Öffentlichkeit vor Ort die Zahlungsunfähigkeit einer Person bekannt gemacht – ein für das Ansehen und die zugeschriebene Vertrauenswürdigkeit dieser Person einschneidender Vorgang. Eine Ediktalzitiation oder -ladung wurde mehrfach wiederholt, um sicher zu gehen, dass alle potenziellen Gläubiger die Möglichkeit erhielten, ihre Forderungen vorzubringen. Dabei wurde allen Gläubigern, die sich nicht rechtzeitig meldeten, die Auflegung eines ewigen Stillschweigens angedroht, also den Ausschluss aus dem Verfahren und damit den Verlust ihrer Forderungen.⁴⁸

Waren alle Forderungen vorgebracht und liquidiert, also auf ihre Rechtmäßigkeit geprüft worden,⁴⁹ wurde eine Klassifikation erstellt. Eine Klassifikation stellte eine Rangordnung der Gläubiger dar, bei der die verschiedenen Forderungen der Gläubiger zumeist in mehrere Klassen eingeteilt wurden.⁵⁰ Dabei wurden in der Regel

45 Nach Meier, Konkursrecht, S. 63, erfolgte die Einsetzung einer Administrationskommission immer erst nach der Feststellung des Verschuldungsgrads. Das kann aus den nachfolgend zu behandelnden Konkursen der ausgewählten Familien jedoch nicht bestätigt werden.

46 Vgl. Ludovici, Einleitung zum Conkurs-Prozeß, S. 20. Siehe dazu beispielhaft auch Ziegler, Insolvenzverfahren, S. 58–59, sowie Meier, Konkursrecht, S. 48.

47 Sie erfolgte eben dort, wo »die Citation am sichersten zu der Creditorn Wissenschaft gelangen kann«, Ludovici, Einleitung zum Conkurs-Prozeß, S. 20.

48 Vgl. ebd., S. 101–103. Siehe dazu auch Meier, Konkursrecht, S. 66. Dagegen betont Ziegler, Insolvenzverfahren, S. 59, dass in der Praxis durchaus auch zu spät auftauchende Gläubiger noch erfasst werden konnten, vor allem, solange die anschließende Ordnung der Gläubiger noch nicht erfolgt ist.

49 Vgl. zur Liquidation etwa Meier, Konkursrecht, S. 65–68.

50 Die Zahl der Klassen schwankt dabei von Region zu Region. Die Einteilung in fünf Klassen nach kursächsischem Vorbild war jedoch die üblichste, vgl. Hofer, Kreditsteuerung, S. 178–180, und Meier, Konkursrecht, S. 70–72. Auf die unterschiedliche Zahl der Klassen wies auch schon Ludovici, Einleitung zum Conkurs-Prozeß, S. 51–57, hin. Für ein Beispiel einer edierten Klassifikation, hier des Stiftes Riechenberg bei Goslar am Ende des 18. Jahrhunderts, siehe Ziegler, Insolvenzverfahren, S. 67–73. Darin sind überraschend viele Gläubiger enthalten, die auch den in dieser Arbeit untersuchten Familien Geld geliehen hatten. Diese wurden vermutlich durch den aus Münster stammenden Sekretär des Hildesheimer Domkapitels, Konrad Joseph Osthaus, an das Stift Riechenberg vermittelt, vgl. ebd., S. 77.

diejenigen Forderungen, die mit einer größeren Sicherheit ausgestattet waren, in einer höheren Klasse angesiedelt als Forderungen mit einer schlechteren Absicherung. Höher klassifiziert wurden zum Beispiel Forderungen, die mit einer Hypothek auf Güter des Schuldners versichert waren; niedriger dagegen Forderungen, die nur auf offenen Rechnungen beruhten. Innerhalb der Klassen wurden die Forderungen wiederum nach ihrem Alter hierarchisiert. Stand weniger Vermögen des Schuldners zur Verfügung, als zur Befriedigung der Gläubigerschaft erforderlich war, wurden zunächst die Forderungen der höheren Klassen in der Reihenfolge ihres Alters in Gänze getilgt, was dazu führen konnte, dass Forderungen niedrigerer Klassen nur teilweise oder gar nicht beglichen wurden. Einige Forderungen waren weniger durch ihre Absicherungsform als vielmehr durch den Zweck privilegiert und wurden in der Klassifikation an erster Stelle geführt. Das galt etwa für die Kosten des Konkursverfahrens, für Ansprüche der Ehefrau, für rückständige Lohnforderungen der Bediensteten oder für offene Rechnungen für Begräbnisse.⁵¹ Der Grundsatz, dass alle Gläubiger einen gleichen Anteil ihrer Forderungen aus dem Vermögen des Schuldners erhielten, wurde dadurch zugunsten eines Teils der Gläubiger abgeschwächt. Zudem wurde das Konkursverfahren damit einer komplexeren Kreditwirtschaft gerecht, in der ein Schuldner über weit mehr Kreditarten und Absicherungsmethoden Geld aufnehmen konnte, als dies etwa in den Handelsstädten des Spätmittelalters noch der Fall gewesen war.

Das Verfahren zur Klassifizierung der Forderungen im Fürstbistum Münster unterschied sich von dieser reichsüblichen Vorgehensweise jedoch in einem Detail: Zwar wurden auch hier die Forderungen in eine Reihenfolge privilegierterer und weniger privilegierter Forderungen gebracht, doch wurde darauf verzichtet, sie in übergeordnete Klassen zu gruppieren. Stattdessen erhielten alle Forderungen eine fortlaufende Nummer, die als Grad bezeichnet wurde. Dieses Vorgehen soll am Beispiel der Klassifikation der Familie von Kerckerinck von 1748 verdeutlicht werden:⁵² Insgesamt wurden alle Schulden der Familie zunächst nach Art und anschließend nach Alter in 317 Grade eingeteilt. Als erster Posten überhaupt, noch vor dem 1. Grad, erschienen die ausstehenden Begräbniskosten für den kurz zuvor verstorbenen Stammhalter Caspar Nikolaus in Höhe von 44 Rtlr.⁵³ Darauf folgten eine Reihe von jährlichen Zins-

51 Vgl. Ludovici, Einleitung zum Conkurs-Prozeß, S. 57–67. Die privilegierten Forderungen waren in ihrer Höhe zumeist beschränkt. Solche Privilegien wurden oft von Landesherren erlassen und dienten der Kreditförderung im Sinne der merkantilistischen Wirtschaftspolitik. Einige dieser Privilegien kamen jedoch aus dem Römischen Recht und standen der Kreditförderung eigentlich im Wege, wie zum Beispiel die Ansprüche der Ehefrau, vgl. Hofer, Kreditsteuerung, S. 183–184. Siehe auch Häberlein, Firmenbankrotte, S. 28, und Meier, Konkursrecht, S. 52.

52 Vgl. KzB A 3847, Klassifikation vom 2. September 1748, fol. 15–132r.

53 Mit der Aufnahme der Begräbniskosten in die erste Klasse sollten diese nicht durch Konkursverfahren verhindert werden, wurden aber in ihrer Höhe je nach Stand des Verstorbenen begrenzt. Die Begrenzung sollte die Ansprüche der Gläubiger schützen und luxuriösen, ›verschwenderischen‹ Begräbnissen vorbeugen, vgl. dazu Ludovici, Einleitung zum Conkurs-Prozeß, S. 58–59, und Hofer, Kreditsteuerung, S. 180.

verpflichtungen ohne Angabe der Kapitalhöhe, die z. T. nur in Naturalien – also z. B. eine bestimmte Zahl Scheffel Roggen – festgehalten waren. Anschließend, vom 21. bis zum 316. Grad, folgten Obligationen »sub Hypotheca generali« und »unter Hand und Iniegel« des Kreditnehmers, die ältesten von etwa 1600. Diese machen den absoluten Hauptteil der Klassifikation und der Schuldenlast aus. Erst danach folgten, unter dem 317. Grad zusammengefasst, ausstehende Löhne ab etwa 1700 und Obligationen »absque Hypotheca«, also ohne hypothekarische Absicherung.⁵⁴ Zuletzt, im Anschluss an den letzten, 317. Grad, wurden die ausstehenden Rechnungen und noch einige zweifelhafte Forderungen aufgeführt. Im Ergebnis entstand damit eine Gläubigerreihenfolge ähnlich wie die reichsübliche Klassifikation: sortiert zuerst nach Art und anschließend nach Alter der Forderungen.

Die nominelle Höhe der Gesamtverschuldung, dargestellt in der Klassifikation, stellte nur die eine Seite des Verschuldungsgrades dar. Sie musste dem Vermögensstand des Schuldners gegenübergestellt werden, um einen Überblick über die Verschuldungssituation zu erhalten. Das Schuldnervermögen – die Konkursmasse – wurde durch gerichtlich bestellte Gutachter taxiert.⁵⁵ Dabei wurden die vorhandenen reinen Materialwerte etwa der Gebäude und deren Einrichtungen geschätzt und summiert. Hinzu kamen die regelmäßigen Einkünfte, die sich aus den Gütern und Rechtstiteln des Schuldners ergaben. Diese mussten mit dem üblichen Zinssatz kapitalisiert werden, um einen Vermögenswert ausweisen zu können.⁵⁶ Schon bei einem Vergleich der fälligen Zinsen mit den Einkünften zeigte sich, ob das Vermögen des Schuldners in der Lage war, die Verschuldungssituation zu tragen. War dies nicht der Fall, blieb nur die anteilige Tilgung der Forderungen aus dem gesamten Vermögen des Schuldners, je nach Klassifikation der einzelnen Forderungen. Die notwendige Folge war der Verkauf bzw. die Zwangsversteigerung der Vermögensteile.⁵⁷

Doch kam es in nur wenigen Fällen zu einer kompletten Abwicklung des Schuldnervermögens, insbesondere wenn es sich um einen adligen oder gar reichsständi-

54 Dass ausstehende Löhne erst nach den hypothekarischen Obligationen klassifiziert wurden, ist ein weiterer Unterschied zu den von Ludovici beschriebenen allgemeinen Konkursregeln, vgl. Ludovici, Einleitung zum Conkurs-Prozeß, S. 60. Ludovici bezieht sich dabei aber ausdrücklich auf das sächsische Recht. Das Römische Recht beispielsweise kennt solche Regelung ebenfalls nicht, vgl. auch Ziegler, Insolvenzverfahren, S. 67.

55 Bedienstete und Mitarbeiter eines Schuldners konnten sogar, wie in Augsburg, zur Mitarbeit an einer solchen Vermögensaufstellung bei Androhung von Strafen verpflichtet werden, vgl. Hildebrandt, Wirtschaftsrecht, S. 156. Siehe auch Meier, Konkursrecht, S. 49.

56 Vgl. Lubinski, Ländliches Kreditwesen, S. 162–163.

57 Eine Möglichkeit, einen Verkauf doch noch zu verhindern, war die Umwandlung der Güter in Lehen. Da Lehen nur mit der Zustimmung des Lehnsherrn veräußert werden konnten, konnten die Güter mit Unterstützung dieses Lehnsherrn durchaus gehalten werden, vgl. Pelzer, Elsässischer Adel, S. 161, sowie Ortlieb, Auftrag, S. 159, und Reif, Westfälischer Adel, S. 76. Verkäufe von Lehen zur Schuldenregulierung kamen aber dennoch auch vor, vgl. Enders, Drängende Not, S. 3. Siehe dazu auch Kap. 3.3.2.

schen Schuldner handelte.⁵⁸ Die mit dem Konkurs befassten Gerichte legten vielmehr stets großen Wert darauf, zwischen Schuldner und Gläubigern einen Vergleich zu schließen, der allen Beteiligten entgegen kam und dabei auch den ständischen Status des (adeligen) Schuldners bewahrte.⁵⁹ In diesem Sinne waren Konkursprozesse immer schon von einer Normenkonkurrenz zwischen den kodifizierten Normen, die das Konkursverfahren formal regelten, und sozialen Normen, die Stand und Ansehen des Schuldners berücksichtigten und eher auf Ausgleich der Parteien bedacht waren,⁶⁰ geprägt. So blieb auch bei den für diese Arbeit ausgewählten Familien eine vollständige Distribution der Vermögen an die Gläubiger aus. Ihre Konkursverfahren sollen im folgenden Kapitel einer ausführlichen Untersuchung unterzogen werden. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf den von allen Beteiligten vorgebrachten Normen und Wertevorstellungen hinsichtlich des Umgangs mit einem insolventen Adligen.

3.2 Konkursverfahren der ausgewählten Familien

Die Reihenfolge der Untersuchung der ausgewählten Konkursfälle folgt nach einer chronologischen Ordnung. Entscheidend sind dabei der Zeitraum der beginnenden Verschuldung, das Auftauchen von ersten Schuldklagen und von Prozessen, die schon die gesamte Verschuldung in den Blick nehmen, sowie vor allem die Eröffnung eines Konkursprozesses, wie er oben beschrieben wurde. In einzelnen dieser Punkte ergeben sich zwischen den Familien zwar zeitliche Überschneidungen, doch lassen sich im Groben betrachtet alle Familien in eine chronologische Abfolge sortieren, nämlich: von Wendt (Konkurs ab 1738), von Kerckerinck (ab 1746), von Plettenberg (ab 1764) und von Nagel (ab etwa 1777). Diese Abfolge entspricht gleichzeitig auch wesentlichen Merkmalen im Umgang der Schuldnerfamilie mit dem Konkurs, wie im Folgenden gezeigt werden soll. Ob dies nur eine zufällige Korrelation darstellt oder einer langfristigen Entwicklung in der Betrachtung von Überschuldung und Konkurs geschuldet war, wird im Abschluss dieses Kapitels näher diskutiert.

58 Dies konnte gleichwohl trotzdem passieren, wie das Beispiel der Grafen von Montfort zeigt, vgl. Herrmann, Durchführung, 113–126. Das galt jedoch nur – wie Volker Press sich ausdrückte – »in ganz monströsen Schuldenangelegenheiten«, Press, Aufgeschobene Mediatisierung, S. 140.

59 Vgl. Häberlein, Firmenbankrotte, S. 30; Ortlieb, Auftrag, S. 168, und Meier, Konkursrecht, S. 50. Auch der Jüngste Reichsabschied, der Regelungen zu Konkursen von Reichsständen traf, beschwor einen gütlichen Vergleich zwischen Schuldner und Gläubiger, vgl. dazu Hattenhauer, Schuldenregulierung, S. 95–96, sowie Ortlieb, Auftrag, S. 150. Schulte Beerbühl, Selbstmord, S. 116, gibt für Konkurse unter englischen Kaufleuten eine Größenordnung zur Häufigkeit von Vergleichen an: Danach wurde nur bei 64 Prozent aller Konkursanmeldungen eine entsprechende Kommission gebildet und nur bei 69 Prozent davon das Verfahren tatsächlich eröffnet. Der Rest, so Schulte Beerbühl, muss außergerichtlich durch Vergleiche beigelegt worden sein.

60 Dazu gehört in aller Regel auch, dass Gläubiger den Schuldner nicht mit unnachgiebig vorgebrachten Forderungen in den Ruin treiben sollten, vgl. Lipp, Aspekte, S. 28–29.

Zunächst erfolgt eine Untersuchung der Konkursfälle in Form einer dichten Beschreibung. Dabei werden die Verfahren selbst in den Mittelpunkt gerückt und danach gefragt, welche Faktoren die Verfahren in ihrem Verlauf beeinflussten. In Frage kommen dabei vor allem soziale Faktoren, wie die gesellschaftliche Stellung der Familien und ihre Beziehungen zu Landesherrn und Standesgenossen, sowie ökonomische Faktoren, wie Größe, Streuung und rechtlicher Status der Familiengüter. Doch auch andere Faktoren, wie die Umstände der Verfahrenseröffnung oder das Verhalten der Familien, konnten wichtig für den Verfahrensablauf sein.

3.2.1 Vollständige Verweigerung – Der Konkurs der Familie von Wendt

Franz Egon d. J.

Im Jahr 1711 erbte Franz Egon d. J. von seinem Paten und Großonkel Franz Egon d. Ä. von Wendt das Rittergut Crassenstein.⁶¹ Da Franz Egon d. J. zu diesem Zeitpunkt noch minderjährig war, übte sein Vater Franz Wilhelm über ihn die Vormundschaft aus. Als solcher ließ sich Franz Wilhelm über das Gut Crassenstein in der münsterischen Ritterschaft aufschwören und nannte sich auch Herr von Crassenstein.⁶² Nachdem Franz Wilhelm 1717 gestorben war, übernahm die Witwe Agatha Catharina von Westphalen die Vormundschaft über ihre minderjährigen Kinder und somit auch über Franz Egon d. J.⁶³ Erst nach ihrem Tod 1720 erhielt Franz Egon d. J. die volle Administration über Crassenstein,⁶⁴ während die anderen Güter der Familie – Hardenberg im Herzogtum Berg, Holtfeld in der Grafschaft Ravensberg, Horst in der Grafschaft Mark sowie Achtermberg im Fürststift Essen – zunächst noch vom Vormund der jüngeren Geschwister verwaltet wurden, da Franz Wilhelm kein Testament hinterlassen hatte und somit die Erbfolge dort vorerst offen blieb.⁶⁵

61 Vgl. WzCrass 686, Testament Franz Egons d. Ä. vom 28. September 1709. Siehe auch Kap. 2.1.4.

62 Für die Mitgliedschaft Franz Wilhelms in der münsterischen Ritterschaft wegen des Gutes Crassenstein siehe Dethlefs, Ritterschaft, S. 56. Franz Egon warf dies seinem Vater später als widerrechtliche Anmaßung vor, auch den Titel eines Herrn zu Crassenstein hätte Franz Wilhelm »ahnmaßlich« geführt, WzCrass 735, Supplik des Anwalts Franz Egons an den Kurfürsten von Köln, undat. Konzept, unfol. [S. 2].

63 Vgl. ebd. [S. 4]. Franz Egon d. J. nahm das Gut zusammen mit seiner Mutter allerdings formell schon in Besitz, vgl. WzHolt 754, Besitzergreifung Crassensteins 1717.

64 Zur Übernahme der Verwaltung wurde ein Inventar des Hauses Crassenstein angefertigt, vgl. WzCrass 1372, Inventar Crassensteins von 1720. Dies diente auch der Erbteilung mit seinen jüngeren Geschwistern, da die dortigen Möbel von den Eltern stammten, vgl. WzCrass 735, Supplik des Anwalts Franz Egons d. J., undat, unfol. [S. 6].

65 Zum Zweck einer späteren Erbteilung bzw. Erbabfindung wurden die Güter inventarisiert: Für Holtfeld siehe AHoltfeld 475, Abschätzung Holtfelds von 1721, sowie AHoltfeld 235, Inventar Holtfelds von 1721. Für Hardenberg siehe WzHard 372, Inventar Hardenbergs von 1721. Obbrigkeitchlich bestellter Vormund für die jüngeren Kinder war Johann Matthias von Ascheberg, vgl. AHoltfeld 475, Abschätzung Holtfelds von 1721. Ein Erbvergleich mit den jüngeren Brüdern Franz Egons d. J. liegt nicht vor. Mit seinen Schwestern Bernhardina Sophia und Juliana

Zu diesem Zeitpunkt belief sich die Schuldenlast der Familie schon auf 120.000 Rtlr., wovon allein etwa 65.000 Rtlr. auf dem Gut Crassenstein lasteten.⁶⁶ Die Schulden auf Crassenstein waren von Franz Wilhelm in den Jahren 1711 bis 1717 aufgenommen worden, wobei wohl nur ein kleiner Teil davon zur Bezahlung der von Franz Egon d. Ä. hinterlassenen Schulden gedient haben kann.⁶⁷ Wofür das Geld stattdessen verwendet worden war, ist unklar. Nach der Übernahme der Verwaltung bemühte sich Franz Egon d. J. um die Erfüllung der Zinspflichten zunächst noch. Im Laufe der 1720er Jahre nahmen die Zinszahlungen jedoch immer weiter ab.⁶⁸ Das folgte wohl vor allem auch aus einem zu aufwendigen Lebensstil Franz Egons d. J. – wozu etwa auch ein Wohnhof in der bergischen Hauptstadt Düsseldorf gehörte. Dadurch wurden die Einnahmen der Güter offenbar aufgezehrt.⁶⁹ Dies wird durch mehrere Briefe seiner Tanten an Franz Egon d. J. belegt, die im Damenstift St. Maria im Kapitol in Köln lebten und sich über die finanzielle Situation der Familie und den hohen Konsumausgaben ihres Neffen zunehmend besorgt zeigten:

»[W]arumb machen Sie doch der heußhalt zu düßeldorf kein endt? [...] wegen [...] der jährlichen Heur [ist] viel verdrießliches zu erwarten. [...] Ew. Hochw. behertzigen doch waß es entlich am Ent geben wirdt. es fehlet nit am gute und gelegene Güter, aber die schulden werden uns uberwaltigen. [...] zu Ihrer zeitlichen wolfahrt mußten Sie selbsten zu arbeiten und [...] acht haben, ob die Consumtion mit den einkommbten kann bestritten weden.«⁷⁰

In einem weiteren Brief schreibt die Autorin, die Pröpstin Anna Margaretha Lucia von Wendt: »[W]aß an einen Ort bezahlt wirdt, wirdt an anderen wieder auf genohmen. [...] machen Sie doch der Haushaltung [zu Düsseldorf] ein endt.«⁷¹ Die Praxis der

Franziska schloss Franz Egon d. J. um 1731 einen Erbvergleich, vgl. WzHard 3136, Erbvergleich zwischen Franz Egon d. J. und seinen Schwestern, undat. [1731].

66 Siehe dazu die Darstellung der Verschuldung in Kap. 2.1.4.

67 Nach dem Testament Franz Egons d. Ä. sollten die Einkünfte der ersten sechs Jahre zur Schuldentilgung verwendet werden, vgl. WzCrass 735, Supplik des Anwalts Franz Egons an den Kurfürsten Clemens August von Köln, undat., Anlage A [Teil 1]: Testament Franz Egons d. Ä. vom 28. September 1709. Den Großteil seiner hinterlassenen Schulden, nämlich vier Fünftel von 88.000 Rtlr., übernahm dagegen der Erbe der Allodialgüter Franz Egons d. Ä., Karl Aemilius von Ketteler, vgl. AHoltfeld 395, Geschichte der Erbfälle des Wendt'schen Fideikommisses von 1787.

68 Siehe WzCrass 1344, Klassifikation vom 21. Januar 1809. Darin wurden für alle Schuldposten festgehalten, wann die letzte Zinszahlung erfolgte: Während in den Jahren bis 1723 von etwa 100 Schuldposten nur 17 keine Zinszahlungen mehr erhielten, betraf das 1727 schon 75 Posten.

69 Auch die Kosten für Ausbildung und standesgemäße Unterbringung der vier jüngeren Geschwister dürften zu den Ausgaben beigetragen haben. Darüber hinaus mussten den eigentlichen Erben der Herrschaft Hardenberg, die Grafen von Schaesberg, die als Geistliche zugunsten ihrer Verwandten von Wendt auf die Erbschaft verzichtet hatten, eine jährliche hohe Rente gezahlt werden, vgl. WzHard 2981, Geschichte Hardenbergs, undat. Siehe auch S. 64, Anm. 112.

70 WzHard 2130, Brief der Pröpstin Anna Margaretha Lucia an Franz Egon d. J. vom 14. Oktober 1735.

71 Ebd., Brief der Pröpstin Anna Margaretha Lucia an Franz Egon d. J. vom 17. August 1736.

fortwährenden Verschuldung und Auslassung von Zinszahlungen hatte zu diesem Zeitpunkt schon zu mehreren Klagen von Gläubigern geführt.⁷²

In einigen Fällen begegnete Franz Egon d. J. den Forderungen damit, die Gläubiger zunächst zu vertrösten, um die Zahlungen später mit immer neuen Einwendungen hinauszuzögern und sie schließlich ganz abzulehnen.⁷³ Ein besonders eindrückliches Beispiel dafür ist die Forderung des jüdischen Hoffaktors Elias von Metz. Von diesem hatte Franz Egon d. J. 1720 mehrere Juwelen für zusammen 5.533 Rtlr. gekauft.⁷⁴ Die Zahlung verzögerte er anfangs u. a. unter Berufung auf logistische oder organisatorische Probleme,⁷⁵ zweifelte aber auch schon früh die Qualität der Juwelen an und verlangte Nachbesserungen, bevor er zu zahlen gedenke. Metz gab seinem Kunden daraufhin einen Nachlass von 533 Rtlr.⁷⁶ Doch schon bald darauf erhob Franz Egon neue Vorwürfe wegen mangelnder Qualität, stellte aber eine Zahlung in Aussicht, wenn diese Mängel behoben würden.⁷⁷ In der Zwischenzeit hatte Metz versucht, die Forderung an den Grafen von Plettenberg-Lenhausen zu übertragen, dem er eine gleich große Summe schuldete.⁷⁸ Nachdem Franz Egon dagegen protestierte, da die Übertragung der Forderung eines Juden an einen Christen gegen Reichsrecht verstoße, wurde

72 Für einzelne Prozesse am Geistlichen sowie am Weltlichen Hofgericht siehe z. B. Fürstbistum Münster, Weltl. Hofgericht, Akten 49, Acta und berichtliche Handlungen in Sachen Zurmöllen ct. Wendt; Fürstbistum Münster, Weltl. Hofgericht, Akten 50, Brief des Oelder und Stromberger Gografen Henrich Alexander Bischopinck vom 29. März 1727, oder Fürstbistum Münster, Geistl. Hofgericht, Protokolle 123, Urteil des Geistlichen Hofgerichts vom 6. November 1728, fol. 499r. In diesen Akten finden sich noch mehrere weitere Prozesse.

73 Dass dieses Verhalten eine typische Reaktion eines Schuldners auf Forderungen, die er nicht begleichen kann, darstellt, hält auch Martin Dinges in seiner Untersuchung zu Pariser Gerichtsklagen fest, vgl. Dinges, Maurermeister, S. 118–119.

74 Vgl. zu diesem Fall grundsätzlich die Akte Fürstbistum Münster, Weltl. Hofgericht, Akten 43. Für die Quittung, mit der aber nur die Ausstellung eines Wechsels gemeint war, siehe ebd., Quittung des Elias von Metz vom 20. Dezember 1720, fol. 57. Bei den Juwelen handelte es sich um eine mit mehreren Diamanten und einem Rubin besetzte Uhrenkette, mit vier Diamanten besetzte Ohrringe, ein vergoldetes Silberkreuz mit mehreren Diamanten und einen goldenen Ring mit einem großen Diamanten, vgl. ebd., Schätzung durch Henrich Hertleiff vom 28. September 1729, fol. 46, und ebd., Schätzung durch A. Wittenberger vom 29. September 1729, fol. 47.

75 So entschuldigte sich Franz Egon d. J. bei Metz, dass er nicht nach Münster gereist war, um dort die Zahlung zu begleichen, weil die Hofräte, die er dort ebenfalls hatte treffen wollen, nicht in Münster waren. Er wäre dann umsonst gekommen. Doch versprach er, die Zahlung noch zu leisten, vgl. ebd., Brief Franz Egons an Metz, undat., fol. 30–30r. Ein anderes Mal habe die Zahlung über einen Wechsel nicht geklappt, vgl. ebd., Brief Franz Egons an Metz vom 9. Juli 1723, fol. 186.

76 Vgl. ebd., Vergleich vom 1. April 1722, fol. 30, und ebd., Prozessschrift Metz' vom 18. Mai 1733, fol. 183.

77 Vgl. ebd., Brief Franz Egons an Metz vom 1. Oktober 1726, fol. 186r, und ebd., Brief Franz Egons an den Grafen von Plettenberg-Lenhausen vom 19. November 1726, fol. 186r–187. Auch daraufhin bot Metz an, sich mit der Summe zufrieden geben zu wollen, die Franz Egon d. J. anbot und wollte dadurch belegen, dass die Argumente des Schuldners nur vorgeschoben seien, vgl. ebd., Prozessschrift Metz' vom 18. Mai 1733, fol. 176r–177.

78 Vgl. ebd., Brief von Metz an Franz Egon vom 2. November 1726, fol. 58.

die Übertragung wieder rückgängig gemacht.⁷⁹ Metz jedoch hatte bereits erfolgreich ein Urteil gegen Franz Egon am Weltlichen Hofgericht Münsters erwirkt.⁸⁰ Franz Egon appellierte dagegen an das Reichskammergericht und verlegte sich nun darauf, »daß Elias von Metz Jud im Jahr 1720 bey [Franz Egons d. J.] kentlicher minorennität, demselben einige gouveelen angeschwätzt, und [den entsprechenden] schuldschein der Jude selbst auffgesetzt und geschrieben und zu unterschreiben verleitet«⁸¹ habe. Darüber hinaus zweifelte er den Wert der Juwelen nun ganz grundsätzlich an.⁸² Das Reichskammergericht bestätigte das für Metz günstige Urteil allerdings und verpflichtete Franz Egon zur Zahlung.⁸³ Franz Egon bezahlte dennoch nicht.⁸⁴

Die Klagen der vielen verschiedenen Gläubiger führten schließlich zu deren Immission in Wendt'sche Güter.⁸⁵ Dabei kam es sogar zu Doppelimmissionen, das heißt zur Immission verschiedener Gläubiger in dieselben Güter. Dies war der unklaren Gerichtsstruktur im Hochstift Münster geschuldet, das mit dem Geistlichen Hofgericht, dem Weltlichen Hofgericht und der Münsterischen Regierung drei höchste Gerichte unterhielt, deren Zuständigkeiten nicht klar voneinander abgegrenzt waren.⁸⁶ Gegen die Doppelimmission legte ein bereits immittierter Gläubiger namens Berg über seinen Anwalt beim Geistlichen Hofgericht Protest ein: »[Anwalt] Huger docendo, daß sein H. Principal Berg schon wirklich immittirt ware, übergab copiam judicialis document, bittend nunmehr seinen Principalen darinnen zu manuteniren

79 Vgl. ebd., Supplik Franz Egons d. J. an das Reichskammergericht vom 5. Juli 1730, fol. 52. Siehe zu den entsprechenden reichsrechtlichen Bestimmungen auch Hofer, s. v. Ehrverlust, Sp. 89.

80 So erhielt Metz das Recht, so viel Gehölze aus Wendt'schen Gründen zu schlagen, bis er einen Wert von 7.000 Rtlr. erhalte, vgl. Fürstbistum Münster, Weltl. Hofgericht, Akten 43, Urteil des Weltlichen Hofgerichts vom 21. Juni 1730, fol. 47 [zweite Folioseite mit dieser Nummer].

81 Ebd., Supplik Franz Egons d. J. an das Reichskammergericht vom 5. Juli 1730, fol. 50.

82 So ließ er die Juwelen von zwei Gutachtern schätzen, die nur auf einem Wert von 956 bzw. 1.250 Rtlr. kamen, vgl. ebd., Schätzung durch Henrich Hertleiff vom 28. September 1729, fol. 46, und ebd., Schätzung durch A. Wittenberger vom 29. September 1729, fol. 47.

83 Vgl. Fürstbistum Münster, Weltl. Hofgericht, Akten 49, Urteil vom 16. März 1642. In der Zwischenzeit hatte der Anwalt Franz Egons d. J. wohl Probleme, den Kontakt mit seinem Mandanten zu halten. So berichtete er, »schon über Jahr und Tag mit seinem Ppalen keine richtige Correspondence gehabt« zu haben, ebd., Protokolleintrag vom 8. Februar 1736. Die Gegenseite legte solche Berichte als böse Absicht Franz Egons d. J. aus, »da gegentheilige bloße Vermuthung umb desto weniger platzgreifflig ist, alß dessen correspondence mit seinem Ppalen. sonsten richtig gewesen«, ebd., Protokolleintrag vom 27. Januar 1736.

84 Der Betrag war um 1809 immer noch offen, vgl. WzCrass 1344, Klassifikation vom 21. Januar 1809, Grad (= Schuldposten) 80. Erst der Großneffe Franz Egons d. J., Friedrich Wilhelm von Wendt, verglich sich 1814 mit den Erben Elias Metz', vgl. WzCrass 904, Vergleich vom 23. November 1814.

85 Vgl. etwa Fürstbistum Münster, Weltl. Hofgericht, Akten 50, Brief des Oelder und Stromberger Gografen Henrich Alexander Bischo-pinck vom 29. März 1727, der über einzelne Immissionen berichtet, oder Fürstbistum Münster, Geistl. Hofgericht, Protokolle 123, fol. 499r, über die Immission den Freiherrn von Zerssen seit 1728.

86 Darüber hinaus beanspruchte gegen Ende des 18. Jahrhunderts auch der Geheime Rat obersterichterliche Kompetenzen, vgl. Kohl, Diözese, Bd. 1, S. 626.

und [den anderen] Klageren von diese immitirte Erbe abzuweisen.«⁸⁷ Er versuchte sich so dagegen zu wehren, dass das Gut, in das er immittiert war, einem weiteren Gläubiger zugewiesen würde. Auch die Pächter und Bauern beschwerten sich bei Franz Egon d. J. über die drohenden Doppelbelastungen: Es würden »baldt der eine Creditor, baldt der andere von ihnen die Pfächte durch den H. Gograven zu Olde executive beytreiben [lassen], dass die [Pächter] also zweymahl in einem jahr die Pfächte zu zahlen gezwungen werden«⁸⁸.

Franz Egon d. J. nutzte diese Umstände bei dem Versuch, weitere Immissionen zu verhindern. So argumentierte er auf die Klage zweier immittierter Gläubiger, dass in das entsprechende Bauerngut Berlinghof »der so genannte Critinianische Foundation bereits lange jahre fürhin, ehe einmahl [die nun klagenden] Creditoren sich gemeldet, wegen 2400 [Rtlr.] die immission gerichtskündiger maßen erhalten«⁸⁹ hatte. Zuvor hatten die klagenden Gläubiger über ihre Anwälte dem Beckumer Ortsgericht, das für die Exekution des Immissionsurteils zuständig war, berichtet, dass sie unter Androhung von Gewalt am Einzug der Einkünfte gehindert würden, obwohl sie in den Jahren davor die Zahlungen erhalten hatten:

»[W]an aber auff durch ihn Zellern [= des Berlinghofes] selbst anberahmte termino die versprochene zahlung nicht erfolgt ist, habe [der Gläubiger] krafft ietzgedachter stipulation auch sonst vorgegangene executions Befelcher die execution bewürcken lassen wöllen, es ist aber [...] dieselbe an seiten dieses Zeller mitt zugetzogener starcker hülf des Rhentmeistern zu Crassenstein und einige läger mitt solcher bedröhung abgekehret worden, daß wan auch die executates ihrer 20 man auff Ew. Hohwürd. [= des Gerichts] befelch wiederkämen, gegenseits auff die gränße ein solcher auffbott geschehen sollte, daß die beckumsche [Executoren] mitt blutigen köpfen wieder nach hauß rückekehren sollten.«⁹⁰

Die schon bestehende Immission eines anderen Gläubigers war jedoch nicht das Hauptargument Franz Egons d. J. bei der Abwehr dieser Immission. Im Wesentlichen ging es ihm darum, dass sowohl der schon immittierte Gläubiger als auch das betreffende Bauerngut von seinem Erblasser Franz Egon d. Ä. herrührten, während die Schulden der beiden klagenden Gläubiger von seinem Vater Franz Wilhelm stammten, der jedoch als Vormund gar kein Recht zur Schuldaufnahme gehabt habe. Er teilte daher mit, »dass offenkundig und becanthh seye, daß das Berlinghofer erbe kein von Vatteren, sondern von Frantz Egonen von Wendt meinen H. oheimb sehlich herrührendes guet seye, [und daher] meines vatteren concernirende Creditoren [...] mich wiederrechtlich überfallen«⁹¹. Franz Egon d. J. sah die Schuldenaufnahme, die

87 Fürstbistum Münster, Geistl. Hofgericht, Protokolle 138, Protokolleintrag vom 28. Juni 1731, fol. 266.

88 WzCrass 735, Anhang AA, Supplik der Eigenhörigen an Franz Egon d. J. vom 23. Dezember 1728.

89 Fürstbistum Münster, Weltl. Hofgericht, Akten 52, Supplik Franz Egons d. J., undat.

90 Ebd., Supplik der Gläubiger, des Propstes von St. Aegidii und des Emonitors der zumsandischen Foundation, gegen den Zeller Berlinghof vom 29. Juni 1737.

91 Ebd., Supplik Franz Egons d. J., undat.

sein Vater als sein Vormund auf dem Gut Crassenstein vorgenommen hatte, als nicht rechtmäßig an. Die Schulden sollten daher nicht auf dem Gut Crassenstein lasten, das ihm durch die Vererbung seines Patenonkels allein gehöre, sondern auf den übrigen Familiengütern, an denen auch seine jüngeren Geschwister partizipierten.

Diese Argumentation geht noch deutlicher aus einer Supplik Franz Egons d. J. an den Kurfürsten Clemens August von Köln hervor, mit der er sich gegen die Forderungen der Gläubiger seines Vaters zur Wehr setzte: Der Vater habe das Gut Crassenstein »ahnmaßlich, null- und nichtiglich verschrieben und verhypothekirt«⁹². Er hatte daher schon früher gefordert, »daß seine privative Crassensteinische güther [...] wegen deren elterlichen Schulden frey und libres gesprochen werden mögten«⁹³. In diesem Sinne betrachtete er sowohl die Forderungen der Gläubiger als auch die Urteile der Gerichte des Hofstifts gegen ihn bzw. gegen das Gut Crassenstein als Ehrverletzungen, die seine Kreditwürdigkeit öffentlich herabsetzten: Zwei Gläubiger hatten eine Exekution gegen ihn bewirkt und hatten durchgesetzt, dass – wie sein Anwalt schrieb –

»zu der aller empfindlichsten prostitution des H. zum Crassenstein [= Franz Egon d. J.] aus der garnison Warendorff [...] 24 mann soldaten commandirt und dieselbe mit 3 ad 4 Waagen auf das adliche haus Crassenstein gefallen und von denen besten Meubles so viel als laden können, aufgepacket und damit auff Warendorff zwei stundt umb nach münster zur größest prostitution und die welt weit und breiter diffamation des Hn. zu Crassenstein, angesehen jederzeit aus dem berg- und cöllnischen zu Warendorff Kauffleute sich einfinden, geschleppt und alda bey den Creditoren Heerde niedergelegt und in diesen bewahr wiederrechtlich gelassen worden«⁹⁴.

Zudem wurden »die meubles ad substandum [= zur Versteigerung] von denen Cantzelen in Münster verkündet, und auff den gaßen außgetrommelt«⁹⁵, also öffentlich zur Versteigerung ausgeschrieben. Franz Egon d. J. sei daher wegen »violenter Plünderungen seines frey adlichen Haußes Crassenstein viell zu wehe und unrecht geschehen. [Ihm sei] wegen unschuldig angehendter Blama, Beschimpfung und erlittenen großen Schadens Recht und billigmäßige Satisfaction anzugedeihen.«⁹⁶

Die Interpretation der väterlichen Inbesitznahme Crassensteins als eine unrechtmäßige Anmaßung entstand jedoch nicht erst in der Konfrontation mit der eigenen Zahlungsunfähigkeit, sondern bestand grundsätzlich auch vorher schon. So ließ

92 WzCrass 735, Supplik des Anwalts Franz Egons d. J. an den Kurfürsten von Köln, undat., unfol. [S. 5].

93 Ebd. [S. 9].

94 Ebd. [S. 13].

95 Ebd. [S. 14]. In einem anderen Fall setzte der Drost des Amtes Stromberg, Freiherr von Nagel zu Vornholz, mit eigenen bewaffneten Leuten die Beschlagnahme von Kühen durch und fällt ein Gehölz, um es versteigern zu lassen, vgl. ebd. [S. 21].

96 Ebd. [S. 25]. Ein weiterer Grund der Beschwerde lag darin, dass hier Richter der Gogerichte gegen das Gut Crassenstein vorgingen, obwohl dieses ein herrschaftliches Rittergut war und damit nicht deren Jurisdiktion unterlag, vgl. ebd. [S. 11–12]. Die Exekutionen seien daher »nichts anders als lauter heßliche und schwartze attentas«, ebd. [S. 12].

Franz Egon d. J. bei der eigenen Inbesitznahme Crassensteins die dortigen Möbel verzeichnen, die nicht von Franz Egon d. Ä., sondern von den Eltern stammten.⁹⁷ Diese sollten dazu dienen, Franz Egon d. J. für die Pacht, die seine Eltern für ihre – aus seiner Sicht widerrechtliche – Nutzung des Gutes nie gezahlt hatten, zu entschädigen. Diese Pacht forderte er von seinen jüngeren Geschwistern, doch wolle er sich »nur aus Liebe und freundschaft seiner Hn. brüder und schwester als Holtfeldischen Miterben«⁹⁸ gegenüber mit den verzeichneten elterlichen Möbeln statt mit barem Geld begnügen. Auch in seinem Ehevertrag mit Maria Anna von Schaesberg von 1728 kommt seine Interpretation der Besitzverhältnisse zum Ausdruck: Danach brachte er das ganze Gut Crassenstein sowie seinen Anteil an den elterlichen Gütern, den »er in qualitate creditoris auff sothane nachlassenschaft rechtmäßig zu fordern hat«⁹⁹, in die Ehe mit ein. Das Gut Crassenstein gehöre also ihm allein, und zwar weitgehend schuldenfrei, während er sich mit seinen Geschwistern die überschuldeten Familiengüter teile. Gestützt wird diese Sicht dadurch, dass Franz Egon d. Ä. seinem Großneffen das Gut Crassenstein als ein Fideikommiss hinterließ, auf das Schulden grundsätzlich nicht aufgenommen werden konnten.¹⁰⁰

Doch gerade mit der zunehmenden Verschuldung brachte Franz Egon d. J. die Interpretation der Unrechtmäßigkeit der väterlichen Schuldverschreibungen auch in die Auseinandersetzung mit den Gläubigern ein, obwohl er deren Zinsen anfänglich noch bezahlen ließ. So appellierte er 1729 mit genau dieser Rechtfertigungsstrategie gegen ein einzelnes Urteil, das zugunsten einer Gläubigerin aufgefallen war, an das Reichskammergericht.¹⁰¹ Das Reichskammergericht folgte seiner Argumentation jedoch nicht und eröffnete stattdessen 1738 ein Konkursverfahren.¹⁰² Dazu stellte es alle Güter der Familie, einschließlich Crassensteins, unter Sequestration, forderte das Weltliche Hofgericht in Münster zur Durchführung einer Ediktalzitiation auf und bestätigte alle bisherigen Immissionen. Auch den Regierungen von Düsseldorf, Essen, Mark und Ravensburg wurde aufgetragen, die Einkünfte der jeweils dort liegenden Güter der Familie einzuziehen und zu verwahren. Den Familienmitgliedern wurde lediglich eine Alimentation von 500 Rtlr. für die männlichen bzw. 200 Rtlr. für die weiblichen Mitglieder zugestanden.

Das Urteil führte jedoch nicht dazu, dass Franz Egon d. J. seine Verweigerungshaltung aufgab. Zwar wurden zwei Pachthöfe der Herrschaft Hardenberg zugunsten der

97 Vgl. WzCrass 1372, Inventar Crassensteins von 1720.

98 WzCrass 735, Supplik Franz Egons d. J. an den Kurfürsten von Köln, undat., unfol. [S. 6].

99 WzCrass 2039, Ehevertrag vom 21. Januar 1728.

100 Vgl. WzCrass 686, Testament Franz Egons d. Ä. vom 28. September 1709. Dementsprechend führte der Anwalt Franz Egons d. J. das Testament auch als Anhang in seiner Supplik an den Kurfürsten auf, siehe WzCrass 735, Anhang A [Teil 1].

101 Vgl. Reichskammergericht, Prozesse W 581, Bd. 1, Appellation Franz Egons d. J. vom 18. Mai 1729, fol. 1. Die Appellation richtete sich gegen ein Urteil zugunsten der Freifrau von Nagel zu Itlingen.

102 Vgl. ebd., Urteil vom 11. Juni 1738, fol. 7r–9r. Siehe auch WzCrass 1654, Verkündung des Urteils durch den Weltlichen Hofrichter in Münster.

Gläubiger verkauft,¹⁰³ doch bei der gerichtlichen Versteigerung eines Gehölzes, das zum Haus Horst gehörte, leistete er Widerstand. Dieses Gehölz blieb in zwei vorhergehenden Versteigerungsrounden ohne Käufer. Die Gläubigerin von der Recke zu Steinfurt, die zusammen mit der Witwe des Steuerrates Esselen die Versteigerungen erwirkt hatte, beabsichtigte daraufhin eine dritte Versteigerungsrounde, bei der das Gehölz als Ganzes und nicht wie zuvor parzellweise angeboten werden sollte.¹⁰⁴ Dagegen legte Franz Egon d. J. Widerspruch ein, da ihm einerseits zu wenig Zeit gelassen worden sei, auf die Versteigerungen zu reagieren, und andererseits die nun angestrebte ungeteilte Versteigerung des Gehölzes nicht dem im Intelligenzblatt angekündigten Verfahren entspräche. Das Gericht hielt diese Einwände jedoch für vorgeschoben und beschloss

»mit der erkantten ferneren Distraction fortzu fahren, umbdemehr da der Fhr. von Wendt sich im geringsten zu keiner zahlung des judicati anschicket, sondern nach immerhin die- ße Executionssachen aufzuhalten und ferner vorgebliche kösten zu verursachen suchet, und soll dahero deßen unerheblichen Einwendens ungehindert mit der Distraction der specificirten Gütern forstgefahren werden«¹⁰⁵.

Auch die Tanten Franz Egons d. J. bemühten sich darum, gerichtliche Versteigerungen von Gütern der Herrschaft Hardenberg zu verhindern: Ein Gläubiger hatte beim Kurfürsten von der Pfalz als dem Lehnsherrn der Familie von Wendt für das Lehen Hardenberg um einen Konsens zur Versteigerung der Herrschaft nachgesucht. Die beiden Tanten legten dagegen erfolgreich Widerspruch ein, da sie als Miterben der Vorbesitzer noch ein bevorrechtigtes Kapital darauf zu fordern hätten.¹⁰⁶

Franz Arnold

Franz Egon d. J. starb 1742 kinderlos. Die Güter der Familie fielen daher an seinen jüngeren Bruder Franz Arnold, bis dahin Domherr in Minden.¹⁰⁷ Doch da Franz Egon

103 Vgl. WzHard 2981, Geschichte Hardenbergs, undat. Darüber hinaus gab es Gerüchte über einen Plan Franz Egons d. J., die Herrschaft Hardenberg an den König von Preußen für 100.000 oder 120.000 Rtlr. zu verkaufen. Die kurfürstliche Regierung in Mannheim erfuhr davon und erbat darüber Informationen von der bergischen Regierung in Düsseldorf, vgl. Berg Lehen, Spezialia, Akten 29, Bd. 3, Brief der kurfürstlichen Regierung an die Düsseldorfer Regierung vom 10. Dezember 1740. Eine Antwort der Düsseldorfer Regierung oder Franz Egons d. J., der dazu von der Düsseldorfer Regierung – auch durch »hinlängliche zwangsmittel« (ebd.) – befragt werden sollte, ist nicht auffindbar. Der Plan, wenn er denn bestand, wurde jedenfalls nicht umgesetzt.

104 Vgl. dazu und für Folgendes WzHorst 89, Versteigerungsprotokoll vom 1. November 1738.

105 Ebd.

106 Vgl. Berg Lehen, Spezialia, Akten 29, Bd. 3, Brief der Äbtissin und der Pröpstin des Kölner Damenstiftes St. Maria im Kapitol an den Kurfürsten von der Pfalz, undat. Darauf notiert ist auch der Befehl des Hofrates von Dalwigk an den Richter von Mettmann vom 9. April 1737, die Exekution gegen von Wendt bis auf weiteres aufzuheben, vgl. ebd.

107 Vgl. dazu auch Dethlefs, Ritterschaft, S. 56. Siehe auch Schrader, Cathedral Chapter, S. 106. Zur Resignation Franz Arnolds im Domkapitel Minden siehe auch Kap. 4.2.1.

d. Ä. lediglich sein Patenkind Franz Egon d. J. zum Erben des Fideikommisses eingesetzt hatte, ohne eindeutige Nachfolgeb Bestimmungen für den Fall seines kinderlosen Todes zu festzulegen,¹⁰⁸ wurde das Fideikommiss vom Weltlichen Hofgericht nach diesem Erbgang nicht mehr anerkannt. Es stellte fest, dass der »Erbe Frantz [Egon] von Wend der jüngere ohne hinterlassung einiger Ehelicher Ritterbürtiger Leibserben kendlich verstorben«¹⁰⁹ war, sodass Franz Arnold »das guth Crassenstein in einer anderen qualität als erbe seines abgelebten bruders besitze«¹¹⁰. Das »vermeintliche fidei commiss«¹¹¹ sei daher erloschen. Damit verfügte Franz Arnold nicht mehr über dieselben argumentativen Möglichkeiten wie sein älterer Bruder, sich von den Schulden auf dem Gut Crassenstein loszusagen.

Im Jahr 1749 erging am Reichskammergericht ein neues Urteil im Konkursverfahren, das auf dem Urteil von 1738 aufbaute. Es beinhaltete in erster Linie eine Klassifikation der Crassensteiner Gläubiger, die sich im Zuge der Ediktalzitiation gemeldet hatten.¹¹² Darüber hinaus bestätigte es das Urteil von 1738: Die Sequestrationen, die Immissionen und die Unterhaltsgelder an die Familienmitglieder blieben bestehen und der Befund, dass die Schulden von allen Gütern der Familie zu zahlen seien, wurde wiederholt. Von den Regierungen der Länder, in denen Güter der Familien lagen, forderte das Reichskammergericht weiterhin Berichte über die Sequestration sowie über die Möglichkeiten, die Güter zugunsten der Gläubiger zu verkaufen. Bisher hatten nur die Regierungen der Fürstbtei Essen und der Grafschaft Ravensberg solche Berichte eingesendet.¹¹³ Die Essener Regierung berichtete dabei, dass die Familie von Wendt beabsichtige, den dortigen lehnrübrigen Rittersitz Achtermberg versteigern zu lassen, und daher um den lehnherrlichen Konsens der Äbtissin nachsuche.¹¹⁴ Mit

108 So hatte Franz Egon d. Ä. lediglich festgelegt, »daß solches Haus, und Gut in allen Stücken, unverschmälert, und unversplittert auf stets bey den Nahmen und Familie derer von Wendt verbleiben solle« (WzCrass 686, Testament Franz Egons d. Ä. vom 28. September 1709). Doch da er nicht die ganze Linie von Wendt zu Holtfeld, sondern explizit nur seinen Paten Franz Egon d. J. als Erben bestimmt hatte, war die Gültigkeit des Fideikommisses nach dessen Tod unklar, zumal Franz Egon d. Ä. für einzelne Güterteile im Falle des kinderlosen Todes seines Erben tatsächlich einen anderen Zweiterben bestimmt hatte.

109 Grafschaft Rietberg, Akten 1309, Protokolleextrakt des Weltlichen Hofgerichts vom 3. Oktober 1753, fol. 53r.

110 Ebd., fol. 54.

111 Ebd., fol. 53r.

112 Vgl. WzCrass 863, Urteil und Klassifikation vom 7. November 1749. Siehe ebenso Reichskammergericht, Prozesse W 581, Bd. 1, Urteil und Klassifikation vom 7. November 1749, fol. 21–34.

113 Das Reichskammergericht beschloss 1749, die Berichte der Essener und Minden-Ravensberger Regierungen zu registrieren, d. h. zu den Akten zu legen, vgl. ebd., Beschluss vom 28. März 1749, fol. 20. Der Bericht der Essener Regierung findet sich tatsächlich in den Akten, vgl. ebd., Bd. 4, Bericht der Regierung in Essen vom 11. Februar 1749, fol. 35–36r. Der Bericht der Regierung von Minden-Ravensberg konnte dagegen nicht aufgefunden werden. Die Regierungen von Kleve (für die Mark) und Düsseldorf (für Berg) reichten dagegen wohl keine entsprechenden Berichte ein. Der Prokurator der Kurpfalz wurde noch 1750 daran erinnert, vgl. ebd., Bd. 1, Beschluss vom 2. Juli 1750, fol. 38.

114 Vgl. ebd., Bd. 4, Bericht vom 11. Februar 1749, fol. 35–36r.

diesem Versteigerungsplan kam Franz Arnold der Konkursituation zumindest ein Stück weit entgegen. Der Rittersitz wurde schließlich im Laufe des folgenden Jahres für über 45.000 Rtlr. versteigert und die Summe an Kreditoren ausgezahlt.¹¹⁵

Doch blieb dieses Entgegenkommen mit einer konsequenten Verweigerungshaltung verbunden, die sich in anderen Situationen zeigte: Das Weltliche Hofgericht bemühte sich etwa zeitgleich darum, die Versteigerung von Gütern und Höfen voranzutreiben, die zum Haus Crassenstein gehörten.¹¹⁶ Dabei stieß es jedoch auf den vehementen Widerstand der Familie von Wendt. Franz Arnold versuchte die Versteigerungen mit dem Argument zu verhindern, dass »das Hauß Crassenstein [...] weltkündiger maßen mit der Herrlichkeit und Grafschafft auch allem Zubehör ein uhralttes Rittbergisches Lehen wäre«¹¹⁷, dass also alle zum Haus Crassenstein gehörenden Güter und Höfe zusammen mit dem Schloss einen Lehenskomplex bildeten und der Graf zu Rietberg als Lehnherr seine Zustimmung zur Versteigerung geben müsse. Aber erst nachdem eine entsprechende Appellation Franz Arnolds gegen die Versteigerung vom Reichskammergericht abgelehnt worden war, benachrichtigte er auch die Rietberger Lehnkammer.¹¹⁸ Diese schritt umgehend ein und appellierte gegen die kurz bevorstehende Versteigerung zunächst an das Weltliche Hofgericht und schließlich auch an das Reichskammergericht.¹¹⁹

Dabei bemühte sich die Rietberger Regierung unter dem Bevollmächtigten Johann Binder von Krieglstein¹²⁰ vor allem um informelle Kontakte zum Reichskammergericht und berief sich dabei darauf, dass der Graf von Rietberg, Wenzel Anton

115 Vgl. ebd., Bericht der Essener Regierung vom 27. Oktober 1750, fol. 107–170r. Dagegen beschwerte sich der Bruder Franz Arnolds, Wilhelm Adolf, darüber, dass das Gut zu niedrig verkauft und vor allem die Erlöse nicht zugunsten der Kreditoren gegangen sei, worunter er wegen ausbleibender Unterhaltszahlungen auch sich selbst verstand, vgl. WzAcht 60, Briefkonzept Wilhelm Adolfs an den Anwalt Lugge, undat. [1750]. Siehe zu Familienangehörigen, die wegen ihrer Unterhaltsforderungen auch als Gläubiger galten, Kap. 3.3.3.

116 Vgl. für einzelne tatsächlich durchgeführte Versteigerungen etwa Fürstbistum Münster, Weltl. Hofgericht, Akten 44, Protokolle der Versteigerungen von 1750 bis 1751, fol. 25–36. So wurden im Jahr 1750 zwei Höfe zur Versteigerung ausgeschrieben, für die aber keine Käufer gefunden wurden. Die Äbtissin von Borghorst, Antonetta von Nagel zu Vornholz, kaufte als Vormundin für ihren minderjährigen Neffen Hermann Adolf von Nagel zu Vornholz schließlich eines der Güter für 6.600 Rtlr. (ebd., fol. 36). Davon blieben allerdings bis 1774 noch 3.900 Rtlr. offen (ebd., fol. 44). Für weitere Versteigerungspläne siehe Reichskammergericht, Prozesse K 114, Bd. 2, Urteil des Weltlichen Hofgerichts vom 8. September 1754, fol. 4–6, sowie ebd., Protokolle über die öffentlichen Ankündigungen vom 17. September 1754, fol. 6–9.

117 So formuliert es ein Bericht: Grafschaft Rietberg, Akten 1309, Summarischer Facti Species in Betreff des Crassensteinischen Lehens vom 24. November 1754, fol. 71.

118 Vgl. ebd., fol. 71–71r. Siehe auch Grafschaft Rietberg, Akten 1749, Brief Binders an Franz Arnold von Wendt, undat. [1755], fol. 250–251r. Nach einem späteren Bericht hat sich kurz nach Franz Arnold auch ein Vertreter der Nebenlinie von Wendt zu Papenhausen als nächster Nachfolgeberechtigter bei der Lehnkammer gemeldet, vgl. Grafschaft Rietberg, Akten 1309, Bericht des Regierungsrates Münch, fol. 168.

119 Vgl. Grafschaft Rietberg, Akten 1309, Bericht des Regierungsrates Münch, fol. 168r–169r. Vgl. dazu und zu Folgendem auch ausführlich Solterbeck, In regard, S. 154–159.

120 Vgl. zu diesem etwa Strimitzer, Freiherren, S. 23–64.

von Kaunitz, zu dieser Zeit das einflussreiche Amt des österreichischen Staatskanzlers bekleidete.¹²¹ So schrieb Binder etwa an den Reichskammergerichtspräsidenten Philipp Karl Anton Freiherr von Groschlag:

»Gleichwohlen, da ich weiß, wie viele freundschaft und attention euer hochfreyherrl. Exc. vor des h. obristh[of-] und St[aats-] C[antzlern] hochgräffl. Exc. [= Kaunitz] hegen, so verhoffe, hochdieselbe werden fernerhin auch dem lehnhofe zu des lehnherrn desto größerer verbindlichkeit die rechtliche hülf dahin angedeyen laßen, damit die gebetene processus appella[ti]o[n]is [...] nunmehrö auf fernerweite vorstellung decerniret werden; und bin versicheret, daß nicht nur vor diese gnad sondern auch vor übrige viele merckmale der aufrichtigen gesinnung se. hochgräffl. Exc. dero ergebnheit in alle weege zu contestiren wünschen.«¹²²

Gleichzeitig schickte Binder den Regierungsrat Friedrich Münch nach Wetzlar, um einige Beweisstücke zu übergeben und vor allem um persönlichen Kontakt zum Kammergerichtspersonal aufzunehmen. Folgt man seinem späteren Bericht über seinen Aufenthalt in Wetzlar, ist ihm dies auch gelungen:

»[W]obey ich gehorsamst referiren muß: daß durch Se. hochfürstl. Durchlaucht, den herren Cammer-Richter [= Hohenlohe-Bartenstein], die Sache besonders befördert worden, von höchstdemselben auch in regard Ihro hochgräflichen Excellenz von Kaunitz-Rittberg, meines gnädigsten Grafen und Herrn, mir viele Gnaden und Höflichkeiten erwiesen; Indem höchstdieselbe mich zweymahl zur Mittags-Mahlzeit eingeladen und mir darbey viele Vorzüglichkeiten angedeyen laßen; und als ich mich für die gnädigste Beförderung bedancket, haben höchstdieselbe mir aufgegeben, Ihro Hochgräfliche Excellenz unterthänigst zu hinterbringen: daß es Sr. hochfürstl. Dhlt. allzeit ein besonderes Vergnügen seyn würde, angenehme dienstfälligkeiten erweisen zu können; welches auch des Herrn Präsidents, grafen von Wied hochgräfliche Excell. mir aufgetragen haben. Nichtminder hat der Hr. Assessor von Reus, welcher mit im Senat gewesen, an dem Tag, wie die Processus erkannt, mich zum Mittags-Essen invitiert, und mich begehrt, seinen unterthänigsten Respect an Ihro Hochgräfliche Excellenz zu vermelden.«¹²³

Münch berichtete hier unverhohlen, wie das Kammergerichtspersonal sich förmlich darum reiße, sich gegenüber der rietbergischen Lehnkammer dienstwillig zu zeigen und damit dem einflussreichen habsburgischen Staatskanzler Kaunitz einen Gefallen zu erweisen. Dies fiel den Richtern umso leichter, als der Fall alles andere als eindeutig gelagert war: In den bisherigen Lehnbriefen wurde nie spezifiziert, welche Teilgüter

121 Vgl. zu Kaunitz etwa Klingenstein/Szabo, Staatskanzler; Szabo, Favorit, oder Stollberg-Rilinger, Maria Theresia, S. 230–237. Zur Politik Kaunitz' in seiner Grafschaft Rietberg siehe insbesondere Hanschmidt, Kaunitz-Rietberg.

122 Grafschaft Rietberg, Akten 1749, Brief Binders an Groschlag vom 30. August 1755, fol. 319.

123 Grafschaft Rietberg, Akten 1309, Bericht des Regierungsrates Münch, fol. 171–172. Zu den Personen Groschlag, Hohenlohe-Bartenstein und Wied siehe Jahns, Das Reichskammergericht, Bd. 1, S. 676–679.

das Lehen Crassenstein genau umfasste.¹²⁴ Lediglich im Kaufbrief von 1419, mit dem die Familie von Wendt das Haus Crassenstein und die nun zur Versteigerung stehenden Güter erworben hatte, wurden diese einzeln benannt. Der damalige Kaufakt wurde kurz darauf vom Rietberger Lehnsherrn für ungültig erklärt, da seine Zustimmung nicht eingeholt worden war. Er belehnte die Familie von Wendt erst 1448 wieder mit dem Gut Crassenstein – ohne dabei jedoch den Umfang des Gutes zu spezifizieren.¹²⁵ Der Kaufbrief und die damit verbundenen Umstände waren die hauptsächlichen Beweise der Rietberger Lehnkammer. Das Reichskammergericht folgte schließlich dessen Argumentation und ließ die Appellation zur ordentlichen Verhandlung zu. Die Versteigerung der Teilgüter wurde daher bis auf weiteres ausgesetzt.¹²⁶

Der rietbergische Bevollmächtigte Binder handelte in dieser Angelegenheit ganz im Sinne Franz Arnolds, »welcher mit seiner frau Gemahlinn vorgestern bey mir [= Binder] zu Mittag die Suppe vorliebgenommen«¹²⁷ hatte. Franz Arnold unterhielt zu Binder also eine – wenn auch nur gering ausgestaltete – soziale Beziehung.¹²⁸ Binder wiederum wartete beim Kammergerichtspersonal mit seiner sozialen – hier dienstlichen – Beziehung zu Kaunitz auf und stellte ihnen dessen Gunst in Aussicht. Diese Gunst stellte ebenfalls eine soziale Beziehung dar, die auf gegenseitigen, gabentauschförmigen Gefälligkeiten beruhte und mit der das Kammerpersonal auf Vorteile ihrer Familien am Wiener Hof hoffen konnte, wo Kaunitz großen Einfluss hatte.¹²⁹ Zwar scheint Kaunitz selbst in die Vorgänge kaum involviert gewesen zu sein,¹³⁰ doch erreichte Franz Arnold mit dieser Kette sozialer Beziehungen zuungunsten der Gläubiger die Aufhebung der Zwangsversteigerung seiner Güter. Wenn auch die Immisionen bestehen blieben, so war der vollständige Verlust dieser Güter damit vorerst verhindert.

124 Dies musste auch die Rietberger Lehnkammer zugeben: »Gleichwohl solle sich in dem Rittbergischen Lehen-Archiv gar keine nachricht finden, daß die pertinentien und freyen graffschaft zum crassenstein jemahlen Specificiret wären«, Grafschaft Rietberg, Akten 1309, Summarischer Facti Species in Betreff des Crassensteinischen Lehens vom 24. November 1754, fol. 72.

125 Vgl. BArch, AR, 1 II 182, Protokoll vom 12. September 1755, fol. 137r–138. Siehe auch Grafschaft Rietberg, Akten 1309, Bericht des Regierungsrates Münch, fol. 170r.

126 Vgl. BArch, AR, 1 II 182, Protokoll vom 12. September 1755, fol. 138r, und ebd., Protokoll vom 15. September 1755, fol. 139. Siehe auch Grafschaft Rietberg, Akten 1309, Urkunde des Reichskammergerichts über Aussetzung der Versteigerungen vom 17. September 1755, fol. 224.

127 Grafschaft Rietberg, Akten 1749, Brief Binders an Münch vom 4. September 1755, fol. 323.

128 Zur Bedeutung solcher Gastgebereien für die Stiftung sozialer Beziehungen siehe Jancke, Gastfreundschaft, S. 302.

129 Zur Interpretation der Vorgänge als Gabentausch und damit von gabentauschförmigen Beziehungen als eine mögliche Form von Korruption in gerichtlichen Verfahren siehe Solterbeck, In regard, S. 159–162.

130 Vgl. Grafschaft Rietberg, Akten 1309, Brief Binders an Münch vom 29. Mai 1755, fol. 225r: »[A.]n des Obrist-Hof- und Staats-Cantzlers zu Kaunitz-Rittberg hochgräfl. Excellenz aber nichts zu berichten sey[,] anerwogen höchstdieselbe ohne vorherige hiesigen vorbericht nichts resolvieren würden, noch könnten, mithin höchstdieselbe mit der Sache zu behelligen überflüßig wäre.«

Die Verweigerungshaltung des Stammherrn der Familie schlug sich schließlich offenbar auch auf dessen Bedienstete nieder. Dementsprechend verweigerte der Crassensteiner Verwalter Schneier laut dem Bericht eines Gerichtsboten die Annahme der offiziellen Verkündung des reichskammergerichtlichen Urteils durch das Weltliche Hofgericht:

»[A]nno 1750 den 20ten Marty ist hiervon eine gleichlautende Copey ob absentiam Freyhe. von Wendt um Crassenstein dessen H. vikario Schneier zu insinuiren prasentieret, so selbe nicht acceptiren wöllen, sondern kurtz darauf mihr die Brücke vor der nasen auffziehen laeßen, als habe selben Copey auff den beyschlag der Brücken niedergelegt und mit einen großen Stein befestiget, geschehen am hause Crassenstein vor der pforten.«¹³¹

Ob der Verwalter hierbei mit Billigung Franz Arnolds handelte, ist unklar. Doch offenbar war der Verwalter nicht gewillt, eine gerichtliche Anordnung mit für seinen Herrn negativen Konsequenzen anzunehmen, während dieser nicht anwesend war. Dies zeigt, dass er sich zumindest nicht sicher war, ob Franz Arnold die Anordnung bereitwillig und offen akzeptiert und ihre Annahme durch den Verwalter gutgeheißen hätte.

Auch bei der Versteigerung des Hofes zur Heyde lässt sich eine andauernde Verweigerungshaltung der Familie gegenüber der Konkurrenzsituation ersehen. Dieser Hof lag wie Crassenstein im Hochstift Münster, jedoch hatte das Reichskammergericht dessen Zugehörigkeit zum Lehnskomplex Crassenstein abgelehnt.¹³² Daher wurde 1756 die Versteigerung durchgeführt. Als Meistbietende ging Theresia Franziska von Droste zu Erwitte hervor, wobei es sich um die Frau Franz Arnolds handelte. Theresia Franziska konnte den Kaufpreis in der Folge jedoch nicht aufbringen und starb schon 1757. Schon vorher, 1752, hatte sie einige Güter Crassensteins als Meistbietende gepachtet. Die Pacht, die an die Gläubiger abgeführt werden sollte, blieb sie jedoch ebenso schuldig.¹³³ Das Weltliche Hofgericht bemühte sich daher spätestens ab 1764 erneut um die Versteigerung bzw. Verpachtung der Güter. Diese waren nach dem Tod Theresia Franziskas an ihre noch minderjährigen Kinder, Clemens August und Maria Franziska, gefallen, für die ihr Onkel, Engelbert von Droste, die Vormundschaft führte – obwohl ihr Vater Franz Arnold noch lebte.¹³⁴

131 Fürstbistum Münster, Weltl. Hofgericht, Akten 54, Urteil des Weltlichen Hofgerichts vom 31. Januar 1750, Bericht des Gerichtsboten. Der Gerichtsbote übergab das Urteil am Tag darauf – wieder vor der Brücke des Hauses Crassenstein – einem Sekretär der Familie, »weßen nahmen nicht genauher merken können«, ebd.

132 Vgl. Grafschaft Rietberg, Akten 1309, Bericht des weltlichen Hofrichters Schweling an die kurfürstliche Regierung von Köln von 1767, fol. 305–306.

133 Vgl. dafür vor allem WzCrass 660, Bericht des Weltlichen Hofgerichts an das Reichskammergericht vom 25. September 1764.

134 1758 hatte der Vormund versucht, die Vormundschaft an Franz Arnold zurückzugeben, vgl. WzHard 2269, Brief Engelberts an Franz Arnold vom 29. Mai 1758. Doch taucht er auch später noch als Vormund auf, vgl. etwa WzCrass 660, Bericht des Weltlichen Hofgerichts an das Reichskammergericht vom 25. September 1764.

Franz Arnold und Engelbert von Droste versuchten die neuerliche Versteigerung des Hofes zur Heyde und die Neuverpachtungen unter anderem mit Verweis auf die schwierige Lage im Siebenjährigen Krieg abzuwenden, weswegen das Weltliche Hofgericht ihnen gegenüber dem Reichskammergericht vorwarf, das Verfahren »vermits einer immerfort daurenden halstarrigen Opposition straff bar zu behindern«¹³⁵. Franz Arnold eigne sich die Einkünfte dieser Güter widerrechtlich an, indem

»an seiten des Her. von Wend zum offenbahren nachtheil deren gemeinsahnen Creditoren gesucht werde, den hof zu Heyden des sub publica hasta von der verstorbenen Frauen von Wend getroffenen verkauffs und dabey zum verbindlichsten Gesetz gesetzten Conditionen ungehindert ferners zu usurpiren, und davon die fructes ohne erlegung des schuldigen kaufschilling nun schon von so langen jahren wie vorhin und benentlich vor zeit des getroffenen verkauffs schon geschehen ohne deshalben wieder hoffeneden Erstattung zu praeripiiren [= entreißen]«¹³⁶.

Der Hof blieb tatsächlich vorerst im Besitz der Familie, wie beispielsweise aus einer Einkünfterechnung Crassensteins von 1768 hervorgeht, in der 80 Rtlr. aus Verpachtungen des Hofes zu Heyde verzeichnet wurden.¹³⁷ Darüber hinaus erreichte Franz Arnold 1766, dass er Kosten, die sich aus dem Siebenjährigen Krieg für ihn ergaben – vor allem neu aufgenommene Schulden für Kriegskontributionen und für die Beseitigung von Kriegsschäden – auch aus den immittierten Gütern begleichen durfte, womit den Gläubigern die Einnahmen gekürzt wurden.¹³⁸

Clemens August und Friedrich Wilhelm

Nachdem Franz Arnold 1768 starb, übernahm sein jüngerer Bruder Wilhelm Adolf die Vormundschaft für dessen einzigen Sohn Clemens August.¹³⁹ In dieser Zeit erfolgten die ersten größeren Verkäufe seit der Veräußerung Achtermbergs 1750. Dabei handelte es sich um einige kleinere Versteigerungen von Möbeln, Schmuck und Vieh-

135 Ebd. Derlei Vorwürfe gegen Franz Arnold und Engelbert von Droste finden sich zahlreich in diesem Bericht: »[S]o hatt sich selbiger [= Engelbert von Droste] bemühet durch allerhand hervorgesuchte Abwege und ungleiche Vorstellungen sothane Depositon zum schädlichen aufenthalt der sachen woh möglich zu decliniren [= abzuwenden]« (ebd.); »welcher [= Franz Arnold] durch allerhand urtels wiedrige Bestrebungen diese sache durchgehends an der rechtlichen aus übung auf zuhalten gesucht« (ebd.); »die Aestimatoiren [wurden] bey der fürgehabten Aestimation deren noch unverkauften Crassensteinischen büschen und waldungen durch den H. von Wendt unterschiedlich beeintrachtiget« (ebd.).

136 Ebd.

137 Vgl. WzCrass 1121, Einkünfterechnung von 1768.

138 Das ergibt sich aus einer Supplik eines immittierten Gläubigers, der sich darüber beschwerte, dass Franz Arnold zu diesem Zweck Beträge in willkürlicher Höhe einfordere und dabei nicht kontrolliert würde, vgl. Fürstbistum Münster, Weltl. Hofgericht, Akten 51, Supplik vom 3. Juli 1773.

139 Vgl. AHoltfeld 286, Brief der Mindener Regierung vom 29. Februar 1768, fol. 2.

beständen, die Wilhelm Adolf zur Bestreitung von laufenden Kosten veranlasste,¹⁴⁰ sowie um die zwangsweise Versteigerung von Crassensteiner Teilgütern. In der Zwischenzeit hatte nämlich das Reichskammergericht über die Appellation der Rietbergischen Lehnkammer endgültig entschieden und befunden, dass die Lehnrührigkeit der Teilgüter nicht nachgewiesen werden konnte.¹⁴¹ Dass das Reichskammergericht nun ein im Vergleich zu 1755 entgegengesetztes Urteil fand, lag wohl nicht zuletzt daran, dass nach dem Tode des Bevollmächtigten Binder 1759¹⁴² sich niemand im gleichen Maße und auf informeller Ebene für den Prozess einsetzte und auch Kaunitz selbst offenbar kein gesteigertes Interesse an dessen Ausgang hatte.

Die Versteigerungen wurden daher im Jahre 1772 wieder aufgenommen und führten bis 1773 zu Einnahmen in Höhe von 21.600 Rtlr. Darunter befand sich auch der Hof zu Heyde mit 5.010 Rtlr.¹⁴³ Mit diesen Geldern wurden zwar einige Gläubiger abgefunden, jedoch reichte dies nur zur Befriedigung für die in der Klassifikation von 1749 unter den Graden 10 bis 16 geführten Gläubiger, also für sieben Schuldposten von etwa 105.¹⁴⁴ Die übrigen Gläubiger blieben damit weiterhin unbefriedigt. Insgesamt kam es also noch immer nicht zu einer kompletten Entschuldung der Crassensteiner Güter oder zu Vergleichsverhandlungen mit den Gläubigern seitens der Familie von Wendt. Auch die übrigen Güter der Familie, Hardenberg, Holtfeld und Horst, wurden nicht veräußert, obwohl das Reichskammergericht dies in seinem Urteil von

140 Vom Hause Holtfeld wurden im August 1769 Möbel, Geschirr, Besteck und Bettwäsche für 360 Rtlr. verkauft, vgl. WzHolt 693, Versteigerungsprotokoll vom 25. August 1769, sowie AHoltfeld 286, Genehmigung durch die Mindener Regierung vom 12. Juli 1769, fol. 51. Siehe auch ebd., öffentliche Ankündigungen der Versteigerung vom 7. August 1769, fol. 56–59. Auch vom Hause Hardenberg wurden Möbel und Geschirr für 1.140 Rtlr. verkauft und vor allem für ausstehende Gesindelöhne verwendet, vgl. WzHard 2282, Versteigerungen von 1769. Siehe für Versteigerungen von Silbergeschirr und Bettwäsche vom Hause Hardenberg für über 2.300 Rtlr. auch WzHard 959, Versteigerung vom 22. November 1768. Damit wurden vor allem ausstehende Löhne, aber auch Unterhaltsgelder für die Tochter Maria Franziska bestritten sowie ein Kapital des Hardenberger Richters Hardung über 800 Rtlr. abgelöst, vgl. ebd. Vom Haus Crassenstein wurden außerdem 1768 Viehbestände für 500 Rtlr. verkauft, vgl. WzCrass 1121, Einkünfterrechnung von 1768.

141 Vgl. Reichskammergericht, Prozesse K 114, Bd. 1, Urteil vom 18. Mai 1770, fol. 15r. Siehe auch BArch, AR, 1 I 240, Protokoll vom 9. Mai 1770, fol. 81r.

142 Vgl. Strimitzer, Freiherren, S. 64.

143 Vgl. für die Versteigerungsprotokolle Fürstbistum Münster, Gerichte, Gogericht Oelde, Akten 33, Versteigerung vom 14. Mai 1772, fol. 272r, und ebd., Versteigerung vom 11. Oktober 1773, fol. 311. Bei der Versteigerung vom 14. Mai 1772 war allerdings kein Bieter erschienen, sodass die Güter bei der Versteigerung vom 11. Oktober 1773 erneut angeboten und schließlich auch versteigert wurden.

144 Dies monierte in einer Supplik etwa der Emonitor der zumsandischen Foundation, die einen Posten weit hinten in der Klassifikation hatte und daher keine Aussicht auf Befriedigung hatte, vgl. Fürstbistum Münster, Weltl. Hofgericht, Akten 51, Supplikation vom 20. September 1773. Vgl. auch WzCrass 1344, Klassifikation vom 21. Januar 1809, in der die meisten Posten noch aus der Zeit Franz Wilhelms – also von vor 1717 – stammen.

1749 grundsätzlich ins Spiel gebracht hatte.¹⁴⁵ Bei ihnen handelte es sich ebenfalls um Lehnsgüter, und offenbar hatten die Lehnsherren, vor allem die Kurfürsten von der Pfalz und von Brandenburg, weniger Interesse an der Entschuldung der Lehen bzw. an der Befriedigung der Gläubiger als an der Erhaltung ihres Lehnsmannes.

Dennoch lassen sich auf diesen Gütern Bestrebungen nachweisen, die Schulden zunehmend abzulösen. In den 1780er und 1790er Jahren wurden so über 30.000 Rtlr. an Gläubiger ausgezahlt, deren Hypotheken auf den Gütern Horst und Hardenberg lasteten.¹⁴⁶ Woher das Geld stammte und wer die Initiative dazu ergriff, ist unklar. Auffällig ist, dass diese Entschuldungen in etwa mit der Großjährigkeit Clemens Augusts einsetzten¹⁴⁷, aber auch über seinen Tod 1791 hinweg und während der Vormundschaft seiner Frau über den gemeinsamen, noch minderjährigen Sohn Friedrich Wilhelm fortgeführt wurden.¹⁴⁸ Bezüglich der Crassensteiner Gläubiger erfolgten zunächst jedoch keine weiteren Bemühungen zur Entschuldung. Erst 1793 kam es erneut zu gerichtlich angeordneten Versteigerungen mit einem Ertrag von 2.000 Rtlr., womit nur weitere drei Schuldposten abgelöst werden konnten. Von Seiten des Weltlichen Hofgerichts wurde der Vormundschaft dabei wieder Behinderungen vorgeworfen.¹⁴⁹

Diese Situation änderte sich erst mit den politischen Umwälzungen der napoleonischen Ära.¹⁵⁰ Münster und damit Crassenstein fielen 1802/03 an Preußen, wo eine neue Konkursordnung erlassen wurde, sodass eine neue Ediktalzitiation durchgeführt und darauf eine neue Klassifikation erstellt werden musste. Danach betrug die Schulden auf Crassenstein etwa 75.000 Rtlr. Die rückständigen Zinsen beliefen

145 Das Reichskammergericht hatte von den Regierungen der jeweiligen Länder Berichte eingefordert, ob und wie diese Güter zugunsten der Gläubiger versteigert werden könnten. Doch darauf hatten einige nicht einmal geantwortet, vgl. S. 157, Anm. 113.

146 Vgl. die Abzahlungsnotizen in WzHorst 31, Verzeichnis eingelöster Obligationen. Darin sind zwei Listen mit abbezahlten Obligationen, die teilweise identisch sind. Die in WzHolt 660, Verzeichnis abgelöster Obligationen auf Haus Holtfeld, aufgeführten Schuldposten finden sich ebenso komplett auch in diesen beiden Listen. Ebenfalls teilweise identisch damit ist ein entsprechendes Verzeichnis in WzHard 954, von Hardenberg bezahlte Kapitalien, undat.

147 Clemens August wurde 1755 geboren, vgl. WzHard 2146, Bescheinigung vom 17. Dezember 1785 für die Taufe vom 29. April 1755. Nach damaliger Rechtsgewohnheit war man spätestens mit dem 25. Lebensjahr volljährig, vgl. Ogris, s. v. Mündigkeit, Sp. 742. Siehe auch Zedler, Universal-Lexicon, Bd. 22, s. v. Mündig, Sp. 401.

148 Die Vormundschaft übernahm Clemens Augusts Witwe Maria Catharina von Brackel, vgl. AHoltfeld 286, Brief der Witwe Maria Catharina von Brackel an den König von Preußen vom 12. Februar 1791.

149 Vgl. Fürstbistum Münster, Weltl. Hofgericht, Akten 46, Bescheid des Weltlichen Hofgerichts an die Richter zu Ahlen vom 28. Juni 1793. Dabei ging es um Recherchen im Crassensteiner Archiv, die das Gericht vornehmen wollte, um offene Fragen bezüglich der Erbteilung nach dem Tod Franz Egons d. Ä. auszuräumen. Diese Recherchen wurden von der Familie von Wendt offenbar behindert.

150 Siehe dazu vor allem Lahrkamp, Französische Zeit, S. 1–43, und Junk, Großherzogtum Berg, S. 29–83.

sich jedoch schon auf über 200.000 Rtlr.¹⁵¹ Kurz darauf setzten Bemühungen der Witwe Clemens Augusts und Vormundin über Friedrich Wilhelm, Maria Catharina von Brackel, ein, um die Crassensteiner Gläubiger zu einen Vergleich zu bewegen und das Gut dadurch zu entschulden. Dazu führte sie gegenüber den Gläubigern aus, dass mittlerweile alle Allodialgüter versteigert worden seien, dass weitere gerichtliche Auseinandersetzungen über die Allodialität bestimmter Güter nur die Konkurskasse belasten würden – und daher auch für die Gläubiger von Nachteil wären¹⁵² – und dass bei den derzeitigen Einkünften Crassensteins »die zuletzte graduierte Creditoren auch nicht den kleinsten Schein von Hoffnung zu ihrer Befriedigung [hätten]; nicht einmal die [ab] gradu 50 Classifizierten hätten die Aussicht diesen Zeitpunkt zu erleben«¹⁵³. Vielmehr drohe den Gläubigern, alle Forderungen zu verlieren, denn der einzige lebende Nachfolger im Mannesstamm sei der noch minderjährige Stammhalter Friedrich Wilhelm. Würde er ohne Kinder sterben, fielen sämtliche Lehngüter der Familie an den nächsten Nachfolger aus der Linie von Wendt zu Papenhausen. Das würde bedeuten, dass »die Creditoren alle Aussicht zu ihrer befriedigung für immer verlieren würden; indem die Aagnaten bekanntlich die Schulden ihrer vorgehenden Lehnsbesitzer zu zahlen nicht verbunden sind«¹⁵⁴.

Diesem Szenario gegenüber stellte Maria Catharina von Brackel in Aussicht, ihr eigenes Geld für die Ablösung der Schulden ihres Sohnes nach einem genauen Zahlungsplan zu verwenden, unter der Bedingung, dass sie die volle Administration über die Güter bekäme, die seit 1738 unter Sequestration standen, die Gläubiger auf rückständige Zinsen in Höhe von etwa 170.000 Rtlr. verzichteten¹⁵⁵ und sie die Rechtsnachfolge der von ihr abgelösten Forderungen erhalte. Dabei wurde ausdrücklich betont, dass Maria Catharina ihr Geld – beispielsweise durch Kauf anderer Güter – für

151 Vgl. WzCrass 1344, Klassifikation vom 21. Januar 1809. Die Zinsrückstände ergeben sich aus dieser Klassifikation nur indirekt, da in ihr nur das jeweils letzte Jahr der Zinszahlung aufgeführt wurde. Bis 1811 betrugen die Gesamtschulden inklusive der Zinsrückstände schon 307.000 Rtlr., wovon jedoch 60.000 Rtlr. als umstritten galten, vgl. Landesregierung Münster 208, Designation der Wendt'schen Gläubiger vom 21. September 1811.

152 Vgl. für dieses und die folgenden Ausführungen WzCrass 983, Pro Memoria Maria Catharina von Brackels [1808], fol. 1–6r.

153 Ebd., fol. 4r.

154 Ebd., fol. 2r–3. Dies lag im grundsätzlichen Verbot begründet, Lehngüter zu verschulden. Das Verbot wurde zwar von Region zu Region unterschiedlich gehandhabt, vgl. Moser, Neues teutsches Staatsrecht, Bd. 9, S. 819–825. Doch für Westfalen bzw. Münster war ein solches grundsätzliches Schuldenaufnahmeverbot – zumindest wenn die Aufnahme ohne Zustimmung des Lehnsherrn erfolgte – wohl üblich, vgl. Theuerkauf, Land, S. 109–110. Siehe auch Weber, Handbuch, Bd. 1, S. 433. Vgl. zu allgemein anerkannten Ausnahmen von solchen Verboten Rödel, s. v. Lehnschulden, Sp. 1743–1745.

155 Der Plan sah vor, dass Maria Catharina jährlich 4.000 Rtlr. zahle. Davon sollten alle Gläubiger ihr volles Kapital sowie eine Abfindung für die rückständigen Zinsen erhalten. Die Abfindung betrug je nach Alter der Forderung entweder noch einmal das ganze Kapital, zwei Drittel, die Hälfte oder nur ein Drittel des Kapitals. Damit wäre den Gläubigern insgesamt nicht mehr als 35.000 Rtlr. anstelle der über 200.000 Rtlr. rückständiger Zinsen ausbezahlt worden, vgl. WzCrass 983, Pro Memoria Maria Catharina von Brackels [1808], fol. 5–6r.

die Familie durchaus gewinnbringender einsetzen könnte, da auch sie ihr eingesetztes Geld bei kinderlosem Tod ihres Sohnes verlieren würde und überdies ja auch noch zwei Töchter hätte.¹⁵⁶

Die weiteren politischen Umwälzungen machten dieses Vorhaben aber vorerst wieder zunichte: 1806 wurde das Gebiet um Crassenstein von den Franzosen erobert und dem Großherzogtum Berg zugeschlagen. Am bedrohlichsten für die Familie von Wendt war die Aufhebung der Lehen durch die napoleonische Regierung 1809.¹⁵⁷ Damit verlor das Lehen Crassenstein den Schutz vor einer Zwangsversteigerung, den es bis dahin genossen hatte. Tatsächlich verfügte die nun zuständige Landesregierung in Münster bzw. Hamm¹⁵⁸ »von Amtswegen die Subhastation [= Versteigerung] des ganzen noch unveräußerten Güterkomplexes«¹⁵⁹. Maria Catharina von Brackel wandte sich daraufhin mit einer Supplik an die Landesregierung, um die Versteigerung mit Verweis auf die wirtschaftlich schlechten Zeiten aufzuschieben und eine Übertragung der Administration auf sich zu erreichen. Sie wurde darin auch von einigen vergleichsbereiten Gläubigern unterstützt,¹⁶⁰ sodass sie ihr Vorhaben tatsächlich erreichte: Die Versteigerung wurde auf unbestimmte Zeit aufgeschoben¹⁶¹ und ihr wurde die Administration des Gutes Crassenstein übertragen.¹⁶² Bis 1811 hatte ein großer Teil der Gläubiger den Vergleichsvorschlägen Maria Catharina von Brackels zudem schon zugestimmt, sodass sie mehrere Gläubiger mit über 133.000 Rtlr. auslösen konnte.¹⁶³

156 Vgl. ebd., fol. 3.

157 Vgl. Großherzogtum Berg, Präfekturen, Unterpräfekturen A2 7, Dekret Kaiser Napoleons vom 11. Januar 1809.

158 Unter Landesregierung Münster ist keine Regierungsbehörde im heutigen Sinne zu verstehen, sondern die nach der Inbesitznahme durch Preußen eingerichtete neue oberste Gerichtsbehörde in Münster. Sie blieb auch im Großherzogtum Berg bestehen, wurde jedoch nach der Annexion der Stadt Münster durch die Franzosen 1811 nach Hamm verlegt, vgl. Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen, Kurzübersicht, S. 144.

159 WzCrass 1427, Bericht der Landesregierung in Hamm an den Innenminister des Großherzogtums Berg in Düsseldorf vom 27. September 1811. Vgl. auch Landesregierung Münster 219, Befehl der Landesregierung in Münster an den Richter zu Stromberg vom 12. Mai 1809, fol. 1.

160 Dabei spielte wohl auch die Überlegung eine Rolle, dass die Besitzerin ihr eigenes Gut besser bewirtschaften würde als ein bestellter Administrator, vgl. Landesregierung Münster 218, Bericht des Kurators Füisting vom 15. Januar 1810, fol. 257r.

161 Vgl. Landesregierung Münster 219, Befehl der Landesregierung in Münster an das Gericht zu Oelde vom 12. März 1810, fol. 36r.

162 Maria Catharina einigte sich mit dem Kurator der Konkursmasse Füisting auf eine Übernahme der Administration, nachdem dieser mit den Gläubigern bzw. dessen Vertretern verhandelt hatte, vgl. Landesregierung Münster 218, Bericht des Massekurators Füisting vom 1. April 1810, fol. 284. Siehe für den Vertrag auch WzCrass 1427, Protokoll der Vertragsunterzeichnung vom 5. Mai 1810. Dieser Vertrag wurde schließlich auch von der Landesregierung ratifiziert, vgl. Landesregierung Münster 218, Ratifikation des Vertrages vom 15. Juni 1810, fol. 304.

163 Vgl. Landesregierung Münster 208, Nachweis über die von Maria Catharina eingelösten Obligationen vom 21. September 1811. Damit hatte sie bis 1811 Gläubiger, die zusammen knapp die Hälfte der Schuldsomme forderten, von einem Vergleich überzeugen können, vgl. auch WzCrass 1427, Bericht der Landesregierung in Hamm an den Innenminister des Großherzogtums Berg in Düsseldorf vom 27. September 1811. Siehe ebenso WzCrass 1843, Konzept an

Aufgrund von Klagen einzelner anderer Gläubiger wurden die Vorbereitungen zur Versteigerung aber wieder aufgenommen.¹⁶⁴ Dagegen wandte sich Maria Catharina erneut an die großherzogliche Regierung in Düsseldorf.¹⁶⁵ Die Regierung in Düsseldorf ließ die Vorbereitungen zur Versteigerung daraufhin vorläufig wieder beenden,¹⁶⁶ fällt in dieser Sache bis zum Ende der napoleonischen Herrschaft jedoch offenbar keine abschließende Entscheidung mehr, sodass die Versteigerung schließlich nicht durchgeführt wurde.¹⁶⁷ Sie wurde auch später in der Restaurationszeit offenbar nicht wieder aufgegriffen.¹⁶⁸ Die Familie von Wendt – insbesondere der Sohn Maria Catharinas, Friedrich Wilhelm – bemühte sich auch später noch um Vergleiche mit den Gläubigern¹⁶⁹ bzw. um die Entschuldung der Güter und erreichte diese auch in den nachfolgenden Jahrzehnten.¹⁷⁰

Der Status der meisten Güter als Lehnsgüter und als Fideikommiss hatte der Familie von Wendt über die ganze Zeit des Konkursverfahrens dazu gedient, die Güter vor der Veräußerung zu bewahren. Lehnsgüter konnten nur mit der Zustimmung des Lehnsherrn veräußert werden und diese gaben die Zustimmung kaum gegen den Willen des Lehnsmanes. Dies nutzte die Familie, denn offenbar sah man einen grö-

die bergische Regierung von 1811. Für einzelne Vergleiche siehe beispielsweise WzCrass 932, Vergleich mit der Kaplanei St. Martini vom 13. Juli 1810; WzCrass 920, Vergleich mit den Erben Johann Gerhard Dettens vom 30. August 1811 bzw. vom 15. September 1811, oder WzCrass 903, Vergleich mit den Erben Raves vom 12. Juni 1812.

164 Dazu gehörten zum Beispiel die Erben Elias von Metz, vgl. WzCrass 1427, Bericht der Landesregierung in Hamm an den Innenminister des Großherzogtums Berg in Düsseldorf vom 27. September 1811. Vgl. auch Landesregierung Münster 219, Supplik der Erben des Gläubigers Föcking vom 11. Juli 1810, fol. 40.

165 Vgl. Großherzogtum Berg, Ministerium des Innern 6391, Supplik der Maria Catharina vom 26. August 1811.

166 Vgl. Landesregierung Münster 220, Befehl der Landesregierung an den Richter Keller vom 3. September 1811, fol. 12.

167 Zuletzt hatte das Innenministerium Maria Catharina mitgeteilt, dass durch eine Neuorganisation des Justizwesens der Konkursprozess und damit die Versteigerung aufgeschoben werden musste, vgl. Großherzogtum Berg, Ministerium des Innern 6391, Konzept des Innenministeriums an Maria Catharina vom 15. Januar 1812. Danach bricht jede Überlieferung ab.

168 Die Lehen wurden nach dem Ende der napoleonischen Herrschaft jedoch nicht sofort restauriert. Erst 1825 wurde die Allodifikation durch Preußen zurückgenommen, vgl. Reif, Westfälischer Adel, S. 203 und 551, Anm. 47, sowie Theuerkauf, Lehnswesen, S. 27.

169 Im Jahr 1825 konnte sich die Familie beispielsweise mit der preußischen Regierung, die im Zuge der Säkularisation der geistlichen Institutionen Münsters in den Besitz von deren Forderungen kam, auf einen Vergleich einigen, vgl. WzCrass 899, Vergleich vom 13. Mai 1825. Danach übertrug die preußische Regierung sämtliche Forderungen in Höhe von 5.200 Rtlr. Kapital und über 21.000 Rtlr. rückständiger Zinsen gegen eine Zahlung von 13.262 Rtlr. an die Familie von Wendt. Zu diesem Vergleich gesellten sich zwischen 1814 und 1838 zahlreiche weitere mit einzelnen Gläubigern, siehe dazu im Findbuch Archiv von Wendt, Haus Crassenstein, Akten, Bd. 2, S. 204–214.

170 Bis 1857 betrug der Schuldenstatus auf dem Gut Crassenstein nur noch 18.000 Rtlr., vgl. WzCrass 2129, Verzeichnis Crassensteiner Obligationen von 1857.

ßeren Vorteil darin, alle oder wenigstens die allermeisten Güter zu erhalten und unter Zwangsverwaltung zu belassen, als einzelne Güter zu veräußern und die restlichen dadurch zu entschulden. Daher hatte man sich auch bei dem am meisten bedrohten Gut Crassenstein hartnäckig darum bemüht, die Reichweite der Lehnrüchtigkeit so groß wie möglich auszulegen. Neben dem institutionellen Schutz führte auch die Streuung der Familiengüter über mehrere Territorien dazu, dass das im Fürstbistum Münster geführte Konkursverfahren keinen Zugriff auf diese Güter erhielt; die Güter wurden dem Konkurs somit entzogen.

Über die Hilfe der Lehnherren hinaus lassen sich jedoch keine Beziehungen zu Obrigkeiten ausmachen, mit denen der Familie das Verfahren zu beeinflussen versuchte. Die Verfahren blieben daher fast vollständig in der Hand des Weltlichen Hofgerichts in Münster bzw. des Reichskammergerichts und damit auch innerhalb der üblichen Verfahrensabläufe und geprägt von Zwangsadministrationen und Zwangsversteigerungen. Das stand nicht zuletzt im Zusammenhang mit der Form der Konkursöffnung: der Initiierung durch das Reichskammergericht, wodurch der Familie eine Involvierung des Landesherrn nicht gelang.

Die Einstellung der Familie zur Konkursituation änderte sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts, sodass die Familie vermehrt Obligationen ablöste und einen gütlichen Vergleich mit den Gläubigern anstrebte. Auch dabei kam der Familie die spezielle Konstruktion des Lehnsrechts zu Hilfe, denn die Schulden blieben nur innerhalb einer Linie bestehen. Fielen die Lehen, auf denen an sich keine Schulden gemacht werden durften, an eine andere Linie, gingen die Forderungen der Gläubiger verloren – so zumindest in der Darstellung der Familie. Dieser drohende Verlust brachte die Gläubiger dazu, weitreichende Zugeständnisse zu machen und auf den Großteil der rückständigen Zinsforderungen zu verzichten. Das Bemerkenswerte daran ist, dass die Familie trotz des grundsätzlichen Verbots, auf Lehen Schulden zu machen, auch in der Situation, in der sie nur noch Lehen besaß, gerichtlich zur Übernahme der Schulden gezwungen war und sich schließlich auch bereitwillig zeigte, diese Schulden abzulösen. Hier tritt eine Dimension der Normenkonkurrenz zwischen den rechtlichen Instituten von Lehen und von Zahlungspflichten zutage, die in den folgenden Fällen noch deutlicher ausgeführt werden soll.

3.2.2 Lavieren im Konkurs – Das Verfahren der Familie von Kerckerinck

Vormundschaftszeit über Clemens August d. J.

Der hohe Schuldenstand der Familie von Kerckerinck von über 190.000 Rtlr. wurde vor allem während der Stammhalterschaft Caspar Nikolaus' aufgenommen. Dieser hatte die Familiengüter von seinem Vater Jobst Stephan 1735 bei einem Schuldenstand von ungefähr 90.000 Rtlr. geerbt und nahm bis zu seinem Tode 1746 noch einmal

100.000 Rtlr. auf.¹⁷¹ Darüber hinaus ließ er die rückständigen Zinsen auf etwa 40.000 bis 50.000 Rtlr. anschwellen.¹⁷² Wofür dieses Geld im Einzelnen verwendet wurde, ist unklar. Nach seinem Tod sah sich sein Bruder, der Domherr Clemens August d. Ä., gezwungen, als Vormund über seinen gleichnamigen minderjährigen Neffen bei der kurfürstlichen Regierung um Eröffnung einer Schuldenkommission zu ersuchen. Er tat dies, da den

»wegen vielfältiger auf die hinterbliebene güter haftender ansehnlichen Schuldenlasten besagten schier verlassenen kleinen Kinderen und dero [sowie] meiner lieblichen Mutter die ohnentbehrliche Lebensmittel und was ihnen sonst in ihren erstmahligen Ehebereidungen nach Unterscheid zugedacht, kaum gereicht, [...] vielweniger aber die immerfort stark andringende Creditores aufeinmahl befriediget und abgefunden werden können«¹⁷³.

Dabei bemühte sich Clemens August d. Ä., die Gründe der Verschuldungssituation zu erklären und seinen verstorbenen Bruder bzw. die Familie an der Situation möglichst unschuldig erscheinen zu lassen. So berief er sich darauf, dass sein Vater Jobst Stephan viele Kinder hatte, die standesgemäß aufgezogen und mit einem Unterhalt versehen werden mussten, dass dieser außerdem zur Behauptung seines Adelsstandes in viele kostspielige Rechtsverfahren verwickelt gewesen sei und dass der Vater der jetzigen Witwe, Cornelia Ludovica von Droste zu Vischering, seiner Tochter die versprochenen Ehegelder sowie ihre mütterlichen Erbanteile vorenthalte.¹⁷⁴

Diese Umstände mögen sicher einen Beitrag zur Verschuldungssituation geleistet haben, doch bezog sich Clemens August d. Ä. hierbei auf Umstände, die größtenteils in der Zeit vor der Besitzübernahme Caspar Nikolaus' und damit vor der massiven Neuverschuldung ab 1735 lagen: Jobst Stephan hatte insgesamt zwei Söhne und vier Töchter, die das Erwachsenenalter erreichten.¹⁷⁵ Zwar waren alle vier Töchter zunächst in einem Damenstift untergebracht und heirateten später, doch bei dreien fanden Heirat sowie Auszahlung der Erbfindungen und Ehegelder schon vor 1735 statt.¹⁷⁶ Das gilt ebenso auch für die Kavaliertour Caspar Nikolaus' und seine Ausstattung

171 Für den Schuldenstand im Jahre 1738 vgl. KzB A 1662, Einnahme- und Ausgaberechnung 1737/38, S. 55–100. Siehe auch S. 52, Anm. 30. Für die Verschuldung zum Jahr 1746 siehe KzB A 3847, Klassifikation vom 2. September 1748, fol. 15–132r.

172 Im Jahr 1738 beliefen sich die rückständigen Zinsen noch auf etwa 11.500 Rtlr., vgl. KzB A 1662, Einnahme- und Ausgaberechnung 1737/38, S. 55–100. Die Höhe der nichtgezahlten Zinsen zum Jahr 1746 konnte nur geschätzt werden. Siehe dazu S. 53, Anm. 33.

173 KzB A 3847, Supplik Clemens Augusts d. Ä. an den Kurfürsten von Köln, undat. [1746], fol. 2r.

174 Vgl. ebd., fol. 2r–3r.

175 Insgesamt hatte seine Frau Maria Agnes von Ketteler zu Bohlen 13 Kinder auf die Welt gebracht, von denen sieben kurz nach der Geburt bzw. im Kleinkindalter verstarben, vgl. KzB A 5327, Genealogische Aufzeichnungen, fol. 1r–7r [im hinteren Teil].

176 Zu den Heiratsdaten vgl. ebd. Für die Bezahlung der Brautgelder in Höhe von jeweils 2.000 Rtlr., wofür 1731 sowie 1735 tatsächlich Schulden aufgenommen werden mussten, vgl. KzB A 4892, Rechnungsbuch Haus Borg, fol. 66.

mit zwei Dompräbenden.¹⁷⁷ Aus der Ausstattung mit der Dompräbende in Paderborn entspann sich tatsächlich ein Rechtsstreit um die Adelsqualität der Familie, doch wurde auch dieser schon 1729 entschieden.¹⁷⁸ Die Kavalierstour und die Ausstattung Clemens Augusts d. Ä. erfolgten erst nach 1735, doch da er die Präbenden seines Bruders übernahm, fielen für ihn weit weniger Kosten an.¹⁷⁹ Auch die vorenthaltenen Heiratsgelder und Erbschaftsanteile für Cornelia Ludovica von Droste zu Vischering könnten die hohe Verschuldung nicht erklären, lag sie doch gerade einmal bei 3.000 bzw. 15.000 Rtlr. Der Vater der Braut hatte dem Bräutigam die Zahlung zudem mit dem Argument verweigert, sie mit einer älteren Forderung an die Familie von Kerckerinck verrechnen zu wollen.¹⁸⁰ Aus diesen Ursachen kann die massive Verschuldung ab 1735 allein also nicht erfolgt sein. Doch war es wichtig, der Regierung gegenüber die Verschuldungssituation zu begründen und dabei herausstreichen zu können, dass der Familie selbst keine direkte Mitschuld – etwa durch unwirtschaftliches Handeln oder gar Verschwendung der eigenen Mittel – zur Last gelegt werden konnte.

Clemens August d. Ä. beabsichtigte vor allem, dass mit der Schuldenkommission »der sonst besorgliche gänzliche Untergang von der Familie von Kerckerinck zur Borg verhütet und abgewendet werden möge«¹⁸¹. Mehrere Gläubiger hatten nämlich bereits Gerichtsprozesse angestrengt und Immissionen erhalten:

177 Die Kavalierstour fand 1732/33 statt, vgl. KzB A 353, Bestätigung der Universität von Orléans vom 15. Mai 1733. Für diese Reise wurden spätestens 1734/35 2.800 Rtlr. aufgenommen, vgl. KzB A 4892, Rechnungsbuch Haus Borg, fol. 65. Die Dompräbenden in Paderborn und Münster erhielt er 1726 bzw. 1729, vgl. KzB U 1369, päpstliche Verleihung der Präbende in Paderborn vom 7. Mai 1726 und KzB U 1370, päpstliche Verleihung der Präbende in Münster von August 1730.

178 Das Paderborner Domkapitel verweigerte die Aufnahme des jungen Caspar Nikolaus' wegen seiner Herkunft aus einer Erbmannfamilie, so, wie die münsterische Ritterschaft seinem Vater 1711 die Aufnahme verweigert hatte. Doch lenkte das Domkapitel 1729 ein und ließ Caspar Nikolaus aufschwören. Caspar Nikolaus bzw. sein Vater Jobst Stephan hatte dabei die Unterstützung des Kurfürsten, des Reichshofrats sowie der Ritterschaft und des Domkapitels von Münster, vgl. dazu Harding, Landtag, S. 190–192. Der Kurfürst hatte die Prozesskosten Jobst Stephans sogar mit 900 Rtlr. unterstützt, vgl. KzB A 357, Brief Ferdinand von Plettenbergs an Jobst Stephan vom 31. Dezember 1729.

179 Vgl. KzB A 6015, Erbvereinbarung zwischen Caspar Nikolaus und Clemens August d. Ä. vom 2. April 1739. Darin verzichtete Clemens August zugunsten seines Bruders auf sein Erbe, wenn dieser seine beiden Dompräbenden auf ihn überträgt und die nötigen Ausbildungs- und Reisekosten übernimmt. Siehe zu den Kosten der Ausbildung und Ausstattung adliger Söhne und Töchter auch Reif, Westfälischer Adel, S. 74.

180 Vgl. KzB A 3999, Bittschrift des Droste zu Vischering'schen Anwalts Hüger vom 14. November 1743 an das Geistliche Hofgericht Münsters, fol. 7r–8r. Hinter der Weigerung mag jedoch auch der Umstand gestanden haben, dass Cornelia Ludovica kurz vor der schon verabredeten Heirat aus dem Elternhaus in das nahe gelegene St. Aegidiikloster in Münster geflohen war. Sie rechtfertigte sich gegenüber der kurfürstlichen Regierung mit Misshandlungen seitens ihres Vaters und ihrer Stiefmutter. Der Vater versagte der späteren Heirat daraufhin die Zustimmung, vgl. dazu KzB A 3833, Brief Cornelia Ludovicis an den Kurfürsten, undat. Siehe dazu Kap. 4.3.1.

181 KzB A 3847, Supplik Clemens Augusts d. Ä. an den Kurfürsten von Köln, undat. [1746], fol. 5.

»[D]ie von anderen ohngünstigen fast ohnchristlich nach und nach aufgerützte Gläubigere [seien] durch gerichtliche höchst kostsplitterliche Immissiones oder wie sie sonst gekant und gewollet, ohne vorgangene förmliche Liquidation [= Anerkennung] bey lebzeiten meines brudern seelig und nachgehends häufig und so zu sagen aufeinmahl und mit gewalt in erwehte Güter [...] eingedrungen.«¹⁸²

Daher habe er

»vorerst die Entschließung gefasset und gleichsamm genothstrenget mich befunden zum nöthigen ferner weiteren Unterhalt deren oblaufs höchstbedürfftigen [Kinder und Witwen] und sonst zu möglicher allgemahliger befriedigung deren hefftig andringenden Creditoren, und daß selbige ihrer Ordnung, obsonstigen begnädigungen und Privilegien nach bezahlt werden mögen, einige unbewegliche allodial vorläuffig auszusetzen und die selben zum öffentlichen feilen kauff und verkauff bringen zu lassen«¹⁸³.

Clemens August d. Ä. plante also, zur Sicherstellung des Unterhalts seiner Mündel und der verwitweten Ehefrauen sowie zur Befriedigung der Gläubiger einige Güter zu verkaufen. Da er aber nur als Vormund agierte, sollte eine kurfürstliche Schuldenkommission die Verkäufe legitimieren und eine Befriedigung der Gläubiger nach üblicher Reihenfolge einer Klassifikation ermöglichen. Insbesondere aber sollte ein Konkursverfahren unter einer kurfürstlichen Schuldenkommission dafür Sorge tragen, dass der Status der Familie insgesamt erhalten blieb und nicht unter den vielen einzelnen Gerichtsprozessen zerrieben wurde.

Die fürstbischöfliche Regierung betraute schließlich die münsterischen Hofräte Johann Matthias Heerde und Bernhard Anton Ignaz Böddinger mit der Untersuchung der Schuldensituation.¹⁸⁴ Diese erhielten den Auftrag, den Status der Güter sowie der Schulden – wenn nötig durch Ediktalzitiation – in Erfahrung zu bringen, alle laufenden Prozessverfahren zu einem Konkursprozess zu bündeln, einen Vergleich mit den Gläubigern anzustreben, alle dazu notwendigen Verkäufe durchzuführen und Unterhaltszahlungen an die Familienmitglieder sicherzustellen. Nach ersten Untersuchungen durch die Kommission wurde zum 21. März des folgenden Jahres eine erste Ediktalzitiation aufgesetzt. Danach hatten

»alle, und jede sowohl geist, als weltliche Creditures [...] auf den 17ten Monats May auf hiesiger Hochfürstlichen alten Rathsstuben nachmittages um Zwey uhren für denen gnädigsten angeordneten Commissarien selbt, oder durch einen gevollmächtigten Agenten zu

182 Ebd., fol. 3r.

183 Ebd., fol. 4.

184 Vgl. KzB A 4763, kurfürstliche Einsetzung der Kommission vom 30. Dezember 1746. Zuvor bat die kurfürstliche Regierung in Bonn den münsterischen Geheimen Rat um einen Vorschlag zur Kommissionsbildung, vgl. KzB A 3847, Brief der kurfürstlichen Regierung vom 3. Dezember 1746, fol. 5r–6. Die Familie Heerde war über die Erbschaft einer Obligation von 1713 mit 500 Rtlr. selbst Gläubiger der Familie von Kerckerinck, siehe ebd., Klassifikation vom 2. September 1748, fol. 38r.

erscheinen [und] ihre vorgedacht habende Spruch, und forderung hermitz darüber sprechenden kopeylichen Urkunden [...] daselbst vor, und ein[z]u]bringen«¹⁸⁵.

Die Zitation wurde sowohl in den Parochialkirchen der Stadt Münster als auch in denjenigen einiger umliegender Kirchspiele – Sendenhorst, Steinfurt, Wolbeck, Albersloh und Rinkerode – öffentlich ausgehängt. Nach der ersten Ediktalzitazion erfolgten noch zwei weitere, die jeweils am Tag der vorigen Ediktalladung aufgesetzt wurden.¹⁸⁶ Immer wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass den nichterscheinenden Gläubigern »ihres ausbleibens und ungehorsams halber ein ewiges stillschweigen ihrer Spruch und forderungen [...] auferlegt«¹⁸⁷ würde, ihnen also im Nichterscheinungsfalle der Verlust ihrer Ansprüche drohe. Tatsächlich sind eine ganze Reihe von Gläubigern nicht erschienen, wie eine Liste mit dem Titel »Auf ausgelassenen dreyen Edictal Citationen bishiehin nicht erschienenen Creditoren«¹⁸⁸ verrät. Darin werden etwa 116 Posten aufgeführt, die Forderungen von zusammen etwa 38.000 Rtlr. innehatten. Von diesen tauchten einige in der späteren Klassifikation tatsächlich nicht auf.¹⁸⁹ Die Kommission wusste also sehr genau, wer Forderungen stellen konnte, bestand aber dennoch auf dem persönlichen Erscheinen der Gläubiger oder zumindest eines Vertreters sowie auf entsprechenden Beweistücken.

Aus den Ergebnissen der drei Ediktalzitationen wurde die Klassifikation erstellt.¹⁹⁰ Hier wie auch schon bei der Familie von Wendt wurden die einzelnen Posten der Gläubigerforderungen jedoch nicht in einige wenige Klassen zusammengefasst – wie es in vielen anderen Regionen die Regel war –, sondern erhielten eine als Grad bezeichnete laufende Nummer. Insgesamt ergab sich aus der Klassifikation eine Verschuldung von über 190.000 Rtlr.¹⁹¹

185 KzB A 4763, Ediktalzitazion vom 21. März 1747. Die Ediktalzitazion wurde jedoch erst Ende April in den münsterischen Kirchen veröffentlicht, vgl. ebd., Protokolleinträge vom 23. April 1747 zu den Veröffentlichungen in den Kirchen St. Aegidii, St. Jacobi, Überwasser, St. Martini, St. Lamberti, St. Ludgeri und St. Servatii. Zu den Veröffentlichungen in den Kirchen der umliegenden Kirchspiele vgl. ebd., Protokolleinträge vom 1. Mai 1747. Eine kurze Frist zwischen Veröffentlichung und dem Ladungstermin von nur wenigen Wochen, war durchaus üblich, vgl. Ludovici, Einleitung zum Conkurs-Prozess, S. 20.

186 Die zweite Ladung wurde am 17. Mai aufgesetzt und sollte am 30. Juni stattfinden, vgl. KzB A 4763, Ediktalzitazion vom 17. Mai 1747. Sie wurde am 4. bzw. 11. Juni in den gleichen Kirchen veröffentlicht, vgl. ebd., Protokolleinträge vom 4. Juni 1747 und 11. Juni 1747. Die dritte Ladung wurde am 30. Juni aufgesetzt und fand am 30. September statt, vgl. ebd., Ediktalzitazion vom 30. Juni 1747. Sie wurde am 20. August veröffentlicht, vgl. ebd., Protokolleinträge vom 20. August 1747.

187 Ebd., Ediktalzitazion vom 21. März 1747. Dies findet sich wortgleich auch in den anderen beiden Ladungen.

188 KzB A 4266, Designation der auf ausgelassenen dreyen Edictal Citationen bishiehin nicht erschienenen Creditoren, undat.

189 Dies ergab ein nur stichprobenartiger Vergleich dieser Liste mit der Klassifikation von 1748, vgl. KzB A 3847, Klassifikation vom 2. September 1748, fol. 15–132r.

190 Vgl. ebd.

191 Siehe zur tabellarischen Aufschlüsselung der Klassifikation Kap. 2.2.3.

Da klar war, dass die regulären Einkünfte der Familie bei weitem nicht ausreichen würden, auch nur die laufenden Zinsen zu begleichen,¹⁹² wurden – ganz im Sinne der Verkaufsabsichten Clemens Augusts d. Ä. – zur Befriedigung der Gläubiger die Höfe Alvinghof und Bispinghof und die dazu gehörigen Güter, also Bauernstellen, verpachtete Höfe, Kotten, Gehölze und den Höfen anhaftende Rechte, zur Versteigerung bereit gestellt.¹⁹³ Diese wurden auf insgesamt etwa 94.000 Rtlr. angeschlagen, was nur die Hälfte der Gesamtschulden ohne Zinsrückstände ausmachte.¹⁹⁴ Weitere Güter schieden jedoch aufgrund ihres rechtlichen Status aus dem Versteigerungsverfahren aus¹⁹⁵, während das bedeutendste Gut Borg zugunsten der Familie wohl bewusst aus der Konkursmasse herausgehalten wurde.¹⁹⁶ Laut einer späteren Aussage Clemens Augusts d. J. geschah dies, weil mit dem Allodialgut Borg ein kleines Lehen untrennbar verbunden war, womit auch dieses nicht veräußert werden konnte.¹⁹⁷ Dadurch wurde der Familie der Besitz eines wirtschaftskräftigen Guts gesichert, dessen Einkünfte der Familie zumindest in groben Zügen eine standesgemäße Lebensweise und Teilhabe am adligen Konnubium ermöglichten. Dennoch bedeutete die drohende Versteigerung des Alving- und des Bispinghofes einen großen Einschnitt in den gesellschaftlichen Status der Familie und ihrer Repräsentationsmöglichkeiten. So drohten sie mit den Alvinghof auch die daran gekoppelte, lange und mühsam erkämpfte Landtagsfähigkeit wieder zu verlieren und mit dem Bispinghof den repräsentativen Stadtwohnhof aufgeben zu müssen.

Wenig später erfolgte ein neuer Anschlag, der neben der zusätzlichen Aufführung einiger weniger weiterer Kotten und Pachthöfe die Güter fast durchgehend höher bewertete.¹⁹⁸ Ursache für die Höherbewertung war vor allem die Zugrundelegung eines

192 Die Einkünfte von den Gütern der Familie betragen maximal etwa 4.500 Rtlr. die jährliche Zinsbelastung lag jedoch bei 7.100. Vgl. dazu die Angaben in Kap. 2.1.1.

193 Vgl. KzB A 1676, Anschlag des Hauses Alvinghof vom 26. September 1748, S. 1–14.

194 Dies hätte also nicht zur Befriedigung aller Gläubiger gereicht, wohl daher wurde »besonders denen, post Gradum 138 classificirten gläubigeren« (KzB A 1676, Kommissionsdekret vom 2. September 1748) auf die Einspruchsmöglichkeiten gegen die Klassifizierung aufmerksam gemacht. Wie stark diese davon Gebrauch machten ist nicht überliefert.

195 Lehen und Fideikommiss waren von der Veräußerung grundsätzlich ausgeschlossen, vgl. Kap. 3.3.2. Jedoch wiesen nicht viele Güter der Familie von Kerckerinck diesen Rechtsstatus auf. Das Gut Sunger war darunter als Lehen der Steinfurter Grafen das bei weitem bedeutendste Gut. Einzige zu dieser Zeit fideikommissarisch gebundene Werte der Familie waren eine Erbschaft Caspar Bernhard von Kerckerincks über ca. 9.000 Rtlr. sowie eine die Erbschaft Nicolaus Herrmann von Kettelers, dem Bruder Maria Agnes von Kettelers, Frau Jobst Stephans. Eine weitere fideikommissarisch gebundene Erbschaft Goswin Konrad von Kettelers erhielt die Familie erst nach dessen Tod 1747 bzw. nach dem Tod seiner als Erbin eingesetzten Schwester Maria Agnes 1763, vgl. von Kerckerinck, Wahrer actenmäßiger Zustand der Borgischen Güter, S. 13–16. Siehe auch KzB A 4732, Pro Memoria Engelbert von Kerckerincks, undat.

196 Im späteren Prozess des jungen Clemens August von Kerckerinck um die Modalitäten seines Erbschaftsantritts gegen die Münsterische Regierung formulierte dies so die Regierung, vgl. KzB A 1678, ›Wahrhafter Auszug meiner Geschichte‹ [1776], S. 4 und 14.

197 Vgl. ebd., S. 11.

198 Vgl. KzB A 4768, Anschlag des Hauses Alvinghof, Borg und Bispinghof, S. 1–35.

niedrigeren Taxationszinsatzes: Statt mit 2,5 bis drei Prozent wurden die gleichbleibenden Einnahmen nun hauptsächlich mit zwei Prozent kapitalisiert, wodurch der Gesamtwert der zu versteigernden Güter auf 131.000 Rtlr. stieg. Des Weiteren wurden die offenen Forderungen der Familie an andere Schuldner über knapp 10.000 Rtlr. sowie einige »feudal pertinentien«¹⁹⁹, also eigentlich lehnsrechtlich gebundene Höfe und Kotten, über 61.000 Rtlr. zur Versteigerung hinzugezogen. Damit erreichte der Wert aller zur Disposition gestellten Güter ca. 200.000 Rtlr. und überstieg so die offenen Kapitalforderungen zumindest auf dem Papier. Dass damit vor allem die Gläubiger vorerst beruhigt und für den Verlauf des Konkursprozesses eingenommen werden sollten, ist nicht unwahrscheinlich. Grundlage der anschließenden Versteigerung, sowohl was die Auswahl der Güter als auch die ungefähre Höhe des Anfangsgebotes betraf, war nämlich der erste, niedriger bewertete Anschlag.

Die erste Versteigerungsrunde fand am 30. Juni 1749, also erst drei Jahre nach dem Beginn des Konkursverfahrens statt. Es folgten bis zum 20. Juli 1750 noch fünf weitere Runden sowie mindestens eine weitere am 21. März 1752, die zumeist im Saal des Bispinghofes abgehalten wurden.²⁰⁰ Im Laufe der verschiedenen Runden wurden die Anfangsgebote der zuvor unversteigert gebliebenen Güter etwas gemindert und um weitere Güter ergänzt, sodass nie der gesamte zur Veräußerung stehende Güterkomplex angeboten wurde. Es kamen auch stets Güter, vor allem Höfe und Kotten, hinzu, die in den beiden Anschlägen nicht aufgeführt wurden. Die Versteigerungen, die zuvor in den Kirchen Münsters und der Umgebung bekannt gegeben worden waren, standen anfangs unter der Leitung der Kommissionsbeauftragten, der Hofräte Heerde und Böddinger, sowie jeweils eines Bürgermeisters der Stadt.

Noch im Jahr 1749 wurde die Kommission auf Wunsch der Vormundschaft aber aufgehoben und der »Vormundschaft die macht und Gewalt überlassen«²⁰¹, also alle Rechte und Pflichten der Kommission an die Vormundschaft übergeben.²⁰² Die Vormundschaft war kurz zuvor auf den Onkel der Kinder mütterlicherseits, dem Domherrn Clemens August von Droste zu Vischering, übertragen worden, denn das Konkursverfahren »verzog sich in die länge und [Clemens August d. Ä. von Kerckerinck] etablierte sich ausser landes«²⁰³: Er resignierte seine Dompräbenden, heiratete

199 Ebd., fol. 16–35.

200 Vgl. KzB A 1685, Versteigerungsprotokolle vom 30. Juni 1749 bis 21. März 1752. Die Akte bricht mitten in der Versteigerung eines Gutes ab, es könnte also noch weitere Versteigerungsrunden gegeben haben. Tatsächlich gab Engelbert von Kerckerinck am Ende des 19. Jahrhunderts nach eigenen Recherchen im Familienarchiv – die er ohne Quellen zu nennen in Notizen festhielt –, die Zahl der Distractionen mit acht an, vgl. KzB A 4732, Notizen über den Konkurs, undat.

201 KzB A 1677, Supplik der Vormundschaft an den Kurfürsten vom Oktober 1749. Die Übertragung erfolgte schon am 12. August 1749, vgl. KzB A 1678, »Wahrhafter Auszug meiner Geschichte« [1776], S. 14.

202 Vgl. die Nachrichten darüber, die im Zuge eines späteren Prozesses um die Modalitäten des Erbschaftsantritts des jungen Clemens Augusts gemacht wurden, in KzB A 1678, »Wahrhafter Auszug meiner Geschichte« [1776], S. 1.

203 Ebd.

und siedelte nach Holland.²⁰⁴ Mit der Aufhebung der Kommission zugunsten der Vormundschaft übernahm Clemens August von Droste zu Vischering auch die Verantwortung für die Versteigerungen und die Abbezahlungen der Kredite. Er äußerte sich dabei positiv über den Erfolg des Entschuldungsverfahrens und beantragte zu deren Sicherung ein Moratorium, um Immissionen von Gläubigern in zum Verkauf stehende Güter zu verhindern.²⁰⁵

Insgesamt wurden durch die Versteigerungen knapp 130.000 Rtlr. eingenommen.²⁰⁶ Den größten Einzelposten darunter machte der Alvinghof mit den dazugehörigen Rechten und Zubehör aus. Er wurde vom münsterischen Vizekanzler Friedrich Christian Zurmühlen²⁰⁷ für etwa 19.000 Rtlr. gekauft. Damit lag der Kaufpreis etwas unter dem im ersten Anschlag berechneten von 23.000 Rtlr. und weit unter dem des zweiten Anschlags von etwa 32.000 Rtlr. Dass die gebotenen Preise die Höhe der Anschläge nicht erreichten, war nach der ersten Versteigerungsrunde zwar die Regel, es wurde jedoch auch einige Male weit mehr geboten als ursprünglich geschätzt. Insgesamt wurden fast alle Güter, die angeboten wurden, auch verkauft. Lediglich einige Kotten und die Mühlen vor dem Ludgeritor und die Sudmühle, die bei jeder Versteigerungsrunde aufs Neue mit stets vermindertem Anfangsgebot zum Verkauf standen, fanden keine Abnehmer. Der Bispinghof jedoch wurde im Gegensatz zu den Ankündigungen in den Anschlägen nie zur Versteigerung angeboten.²⁰⁸ Offensichtlich entschied sich die Vormundschaft zugunsten der Familie gegen eine Versteigerung des repräsentativen Stadtwohnhofes.

Die Käufer kamen vor allem aus der stadtmünsterischen Honoratioren- und Beamenschicht:²⁰⁹ Hofräte, Bürgermeister, Notare etc. Dagegen spielten Kaufleute

204 Er heiratete eine Elisabeth de Surmont-Vlooswyt, vgl. ebd., Pro Memoria Clemens Augusts d. J. vom 7. Januar 1784. Siehe auch Kohl, Domstift, Bd. 2, S. 742.

205 Anfangs wurden lediglich sechs Monate beantragt und vermeint, in dieser Zeit wäre eine erfolgreiche Erledigung möglich, vgl. KzB A 1677, Supplik der Vormundschaft an den Kurfürsten vom Oktober 1749. Das Moratorium musste später jedoch sukzessive auf fünf Jahre verlängert werden, vgl. KzB A 1678, Pro Memoria Clemens Augusts d. J. vom 7. Januar 1784.

206 Vgl. KzB A 1685, Versteigerungsprotokolle vom 30. Juni 1749 bis 21. März 1752. Darin sind aufgrund des Abbruchs der Überlieferung allerdings nur 100.000 Rtlr. belegt. Nach dem späteren Bericht Clemens Augusts d. J. kamen jedoch insgesamt 130.000 Rtlr. zustande, vgl. KzB A 1678, ›Wahrhafter Auszug meiner Geschichte‹ [1776], S. 15.

207 Vgl. zu diesem Kohl, Diözese, Bd. 4, S. 183–184.

208 Von der ersten Versteigerungsrunde gibt es nur eine Angabe über den Gesamterlös der Versteigerung, vgl. KzB A 1685, Versteigerungsprotokoll vom 30. Juni 1749. Welche Güter zur Versteigerung angeboten wurden, ist daher nicht klar, doch wurden bei den späteren Runden die nicht versteigerten Güter der Vorrunde stets wieder angeboten, vgl. ebd., Versteigerungsprotokolle vom 2. September 1749 bis 21. März 1752. Es ist nicht ersichtlich, warum dies beim Bispinghof unterlassen worden sein soll, wäre er in der ersten Runde erfolglos angeboten worden. Vgl. ebenso KzB A 4768, Versteigerungsprotokoll vom 5. Dezember 1749, sowie ebd., Versteigerungsprotokoll vom 20. März 1750, S. 5–11.

209 Für eine Liste der versteigerten Güter und ihrer Bieter vgl. ebd., Versteigerungsprotokoll vom 5. Dezember 1749, sowie ebd., Versteigerungsprotokoll vom 20. März 1750, S. 5–11. Siehe ebenso KzB A 1685, Versteigerungsprotokolle vom 2. September 1749 bis 21. März 1752.

und Handwerker sowie geistliche Personen oder Korporationen eine untergeordnete Rolle. Lediglich das Domkapitel trat mit dem Kauf von zwei Gehölzen für fast 10.000 Rtlr. als größerer Käufer in Erscheinung. Der Adel beteiligte sich dagegen überhaupt nicht an der Versteigerung. Damit spiegelt die Gruppe der Käufer – wohl nicht zufällig – einigermaßen gut die Gruppe der Gläubiger wieder. Der Käuferkreis zeigt auch den starken Drang der bürgerlichen Oberschicht in den ländlichen Grundbesitz. Dies mag zunächst verwundern, wenn man bedenkt, dass Landbesitz – bei einer durchschnittlichen Veranschlagung von nur zwei bis drei Prozent, die den Anfangsgeboten vieler versteigerten Güter zugrunde lag und von dem sich nur wenige wesentlich entfernten – gegenüber der Kapitalanlage in Obligationen und Rentverschreibungen – die bei vier Prozent lagen – weit weniger rentabel war. Doch erklärt sich das Verhalten der bürgerlichen Oberschicht nicht nur durch die vermeintlich höhere Anlagensicherheit von Landbesitz, sondern auch mit den damit verbundenen größeren Repräsentationsmöglichkeiten und Prestigegewinnen. Dem Bürgertum gelang dadurch eine Annäherung an die adlige Wirtschafts- und Lebensweise.²¹⁰

Mit den Verkäufen kam die Vormundschaft unter Clemens August d. Ä. und dessen gleichnamigen Nachfolger den Forderungen der Gläubiger weit entgegen. Doch erreichten auch sie die Erhaltung eines Großteils der Güter und bedienten sich dazu vor allem Argumenten aus dem Lehnsrecht: Das Lehngut Sunger stand offenbar nie zur Debatte und auch das Gut Borg – Stammsitz der Familie – konnte durch den Rückgriff auf ein Lehen, mit dem das Gut Borg angeblich untrennbar verbunden gewesen war,²¹¹ vor der Veräußerung bewahrt werden. Mit welchen Argumenten der Bispinghof entgegen den vorherigen Ankündigungen nicht zur Versteigerung angeboten wurde, ist unklar. Das landtagsfähige Gut Alvinghof konnte dagegen nicht erhalten werden, womit die Familie die Voraussetzung dafür verlor, im Landtag aufgeschworen zu werden. Dies stellte eine erhebliche Einschränkung ihres gesellschaftlichen Status dar, doch schien dies angesichts des viel zu jungen Alters Clemens Augusts d. J. zumindest noch nicht relevant zu sein.

Trotz der Verkäufe und den daraus resultierenden hohen Einnahmen war der Versuch zur gänzlichen Entschuldung durch die Vormundschaft nicht von Erfolg gekrönt, auch wenn die Schuldenlast stark reduziert werden konnte: Die Höhe des Ertrages von 130.000 Rtlr. korreliert mit der Veränderung der Schuldenhöhe der nachfolgenden Liste von 1782. Sie verzeichnet Schulden von vor 1746 in Höhe von ca. 96.000 Rtlr.²¹², also etwa 100.000 Rtlr. weniger als noch 1746. Daneben wurden Zinsrückstände abbezahlt, wie aus einzelnen Abzahlungsvermerken ersichtlich ist.²¹³

210 Vgl. dazu etwa von Oer, Residenzstadt, S. 372.

211 Vgl. KzB A 1678, ›Wahrhafter Auszug meiner Geschichte‹ [1776], S. 4 und 14.

212 Vgl. KzB A 2668, Register der sämtlichen borgischen Schulden und was darauf bezahlt wurde ab 1782.

213 Eine Überlieferung zur exakten Abzahlung der Schulden existiert nicht. Entsprechende Quitungen oder Vermerke in den Kommissionsakten erfolgten nur teilweise oder sind nur bruchstückhaft erhalten, so in KzB A 4768, Protocollum Assignationis vom 10. September 1749 bis 15. Mai 1750. Dass die Vormundschaft keine genaue Rechnung über die Abzahlungen anlegte,

Die Anteile der Zinsrückstände an den Rückzahlungen, die belegbar sind, betragen durchschnittlich etwa 30 Prozent.²¹⁴ Hochgerechnet wurden also vermutlich ungefähr 30.000 Rtlr. ausstehende Zinsen beglichen. Dennoch blieb am Ende der Versteigerungen eine Schuldenhöhe von mindestens 100.000 Rtlr. bestehen, inklusive rückständiger Zinsen wohl noch weit mehr. Damit war die von Clemens August von Droste zu Vischering angestrebte weitgehende Entschuldung letztlich nicht erfolgreich und konnte es angesichts der zum Verkauf bereitgestellten Masse wohl auch nicht sein.

Clemens August d. J. begründete diesen Misserfolg später vor allem mit drei Faktoren: Erstens brach 1756 der Siebenjährige Krieg aus, von dem das Fürstbistum Münster stark in Mitleidenschaft gezogen wurde. Es hatte im Zuge dessen gleich mehrere Eroberungen, Kontributionen und Einquartierungen zu erleiden.²¹⁵ Laut Clemens August wurden der Familie dadurch u. a. die Mühlen vor dem Ludgeritor zerstört, außerdem konnten die Bauern unter der Last der Kontributionen die Abgaben nicht mehr bezahlen.²¹⁶ Darüber hinaus wurde auf dem Bispinghof, auf dem um 1760 die Witwe Cornelia Ludovica von Droste zu Vischering mit ihren noch minderjährigen Kindern lebte, zumindest einmal ein »Lieutenant General Mr. de Contade«²¹⁷ einquartiert.

Als zweiter Grund wurde der Tod Ferdinand Wilhelm von der Reckes zu Steinfurt im September 1761 angeführt, der der Familie mindestens 18.000 Rtlr. schuldete.²¹⁸ Diese Summe rührte daher, dass Caspar Nikolaus in den Jahren 1737 bis 1746 auf eigenen Namen, aber zum Nutzen seines Schwagers Ferdinand Wilhelm Kredite aufgenommen bzw. für dessen Kredite gebürgt hatte.²¹⁹ Die entsprechenden Gläubiger hatten sich ursprünglich direkt an von der Recke um Befriedigung ihrer Forderungen wenden sollen.²²⁰ Als Ferdinand Wilhelm jedoch starb, wurde über dessen Nachlass

war auch Teil der späteren Kritik der Münstersichen Regierung, die sie im Prozess gegen Clemens August d. J. um seinen Erbschaftsantritt vorbrachte, vgl. KzB A 1678, »Wahrhafter Auszug meiner Geschichte« [1776], S. 14–15.

214 Vgl. KzB A 4768, *Protocollum Assignationis* vom 10. September 1749 bis 15. Mai 1750. In den dort überlieferten Zahlungen über 26.300 Rtlr. waren etwa 6.000 Rtlr. Zinsrückstände enthalten.

215 Vgl. für einen Überblick über den Siebenjährigen Krieg in Münster bspw. Kohl, *Diözese*, Bd. 1, S. 298–302, oder mit speziellem Blick für die Stadt Münster, in deren Umkreis die meisten Kerckerinck'schen Güter lagen, von Oer, *Residenzstadt*, 375–382.

216 Vgl. KzB A 1678, *Pro Memoria Clemens Augusts d. J.* vom 7. Januar 1784.

217 Das geht aus einer bei von Oer, *Residenzstadt*, S. 376, abgedruckten Abbildung einer französischen Quartierliste für Münster vom Mai 1757 hervor.

218 Vgl. KzB A 1678, »Wahrhafter Auszug meiner Geschichte« [1776], S. 1, sowie von Kerckerinck, *Wahrer actenmäßiger Zustand der Borgischen Güter*, S. 3.

219 Die Übernahme der Bürgschaften wurde z. T. schon in den Obligationen festgehalten, vgl. KzB A 3452, *Obligation von der Reckes* vom 31. Dezember 1742 über 1.900 Rtlr., oder ebd., *Obligation von der Reckes* vom 19. Mai 1745 über 1.300 Rtlr. Vgl. auch ebd., *Auszug der Summen*, die von Kerckerinck für von der Recke aufnahm. Zu Ferdinand Wilhelm von der Recke zu Steinfurt vgl. auch Kohl, *Diözese*, Bd. 4, S. 256. Siehe auch Kap. 2.2.2.

220 Vgl. KzB A 4763, *Kommissionsdekret* vom 30. September 1747. Dennoch tauchten die Gläubiger in der Klassifikation verstreut auf, vgl. KzB A 3847, *Klassifikation* vom 2. September 1748, fol. 67–114.

ein Konkursverfahren eröffnet. Die Schulden konnten allerdings nicht beglichen werden, weshalb sie größtenteils in einer Schuldenliste des Hauses von der Recke zu Steinfurt aus dem Jahr 1857 als Schulden an die Familie von Kerckerinck immer noch bestanden.²²¹ In dieser Liste erschienen übrigens weitere Forderungen über 6.000 Rtlr. der verwitweten Cornelia Ludovica von Droste zu Vischering aus demselben Zeitraum, über 2.400 Rtlr. der Kerckerinck'schen Vormundschaft sowie über 3.100 Rtlr. des Domherrn Clemens August von Droste zu Vischering, die Clemens August d. J. später geerbt hatte, sodass schließlich die Erben Ferdinand Wilhelm von der Reckes der Familie von Kerckerinck über 31.000 Rtlr. schuldeten.²²² Auf dieses Geld oder zumindest Teile davon hatte die Vormundschaft gehofft, sah sich jedoch durch den Konkurs von der Reckes um den Erfolg im eigenen Verfahren gebracht.

Ein weiterer Grund, warum die Entschuldung Clemens August d. J. zufolge nicht erfolgreich war, waren die Modalitäten der Abbezahlung: Er kritisierte die rechtliche Praxis, nach der durch die Versteigerungserlöse nicht nur reine Kapitalien, sondern auch die jeweiligen Zinsrückstände abgelöst wurden, während andere Kapitalien ungetilgt blieben und dadurch weitere Zinsen anfielen. Auch die immittierten Gläubiger benutzten die Erlöse der Güter zuerst für die Bezahlung ihrer Zinsforderungen und erst anschließend für die Tilgung der Kapitalschulden. Durch diese Umstände wüchsen jedoch die rückständigen Zinsen vor allem der nicht immittierten Gläubiger weiter an, während durch die Verkäufe die Einnahmen sanken.²²³ Dagegen beklagte sich die Münsterische Regierung in einem späteren Prozess darüber, dass Gelder aus dem Verkauf für private Zwecke der Familie genutzt worden seien, statt für den Entschuldungsprozess.²²⁴

Stammhalterschaft Clemens Augusts d. J.

Als Ende 1762 der Vormund Clemens August von Droste zu Vischering starb, wurde für den 19-jährigen Clemens August d. J. Großjährigkeit beantragt und diese im Jahr darauf vom Landesherrn bewilligt.²²⁵ Doch weigerte sich der neue Stammherr zunächst, die überschuldete Erbschaft anzutreten. Stattdessen strebte er ab 1768 ge-

221 Vgl. KzB A 3493, noch zu befriedigende Reckische Creditoren [1857]. Wegen dieser Schulden hatte die Vormundschaft über Clemens August d. J. schon 1749 erfolgreich um Immission in Recke'sche Güter nachgesucht, vgl. KzB A 1685, Urteil der Münsterischen Regierung vom 11. Dezember 1749.

222 Vgl. KzB A 3493, noch zu befriedigende Reckische Creditoren [1857].

223 Vgl. KzB A 1678, ›Wahrhafter Auszug meiner Geschichte‹ [1776], S. 14–15. Dabei behauptete Clemens August d. J., dass nur 60.000 Rtlr. in die Kapitaltilgung geflossen und 70.000 Rtlr. für die rückständigen Zinsen ausgegeben wurden. Diese Aufteilung kann jedoch nicht stimmen: Es ist nachgewiesen, dass die Kapitalien bis 1782 um 100.000 Rtlr. abgebaut wurden, vgl. KzB A 2668, Register der sämtlichen borgischen Schulden und was darauf bezahlt wurde ab 1782.

224 Vgl. KzB A 1678, ›Wahrhafter Auszug meiner Geschichte‹ [1776], S. 7–8.

225 Vgl. die Berichte Clemens Augusts in KzB A 1678, ›Wahrhafter Auszug meiner Geschichte‹ [1776], S. 1. Zum Tod Clemens August von Drostes zu Vischering vgl. Kohl, Domstift, Bd. 2,

richtlich »successionem in feudis, repudiata haereditate allodiali«²²⁶ an, also die volle Erbnachfolge in den Lehnsgütern, die von den Schulden unbelastet bleiben sollten, während die Gläubiger nur noch aus den Allodialgütern, auf deren Erbschaft er verzichtete, befriedigt werden sollten. Er begründete das damit, dass »mich die väterlichen Schulden nichts angiengen, und die ohne Consens contrahirten Passiva mich nicht verbinden, indem die Lehen einer solchen Natur sind, daß der Vasallus nur mit den Einkünften Zeitlebens schalten, selbe aber seinen Nachfolger nicht beschwert überlassen darf«²²⁷. Dass die Gläubiger dadurch ihre Ansprüche verlieren würden, weil die Allodialgüter zu gering für eine Befriedigung bzw. für die jährlichen Zinsforderungen waren, rechtfertigte Clemens August damit, dass »sich die Creditores selbst zuzuschreiben [hätten], wenn sie verkürzt worden, da sie wissen mußten, daß ohne Lehenherrlichen Consens keine Schulden auf Lehnen gemachet werden dürfen«²²⁸.

Clemens August d. J. beanspruchte also, die durch seinen Vater überschuldeten Güter nicht automatisch zu erben, während ihm die Nachfolge in den Lehen unvermindert und ohne Schulden zustehe. Dabei trennte er die persönliche Erbschaft – von Allodien und Schulden – säuberlich von dem Nachfolgerecht in den Lehnsgütern, das ihm aufgrund des Lehnrechts zustehe. Auf diesem Wege versuchte er der Verschuldungssituation zu entkommen. Als die Münsterische Regierung²²⁹, bei der er seine Vorhaben zunächst durchzusetzen versuchte, ablehnte und ihm die Administration sowie die Einkünfte der Lehnsgüter zugunsten der Gläubiger bis zu seinem Lebensende entzog, klagte er vor dem Reichshofrat. Doch schlug auch das höchste Reichsgericht seine Forderungen mit der Begründung ab, dass eine Nachfolge nur in den Lehen und nicht in den Allodien nicht möglich sei.²³⁰

Stattdessen wurde 1772 sogar wieder die Versteigerung einiger Familiengüter angeordnet.²³¹ Dazu zählte nun auch der unter der Vormundschaft nie angebotene repräsentative Bispinghof, in der die Witwe Cornelia Ludovica von Droste zu Vische-

S. 744–745. Clemens August d. Ä. von Kerckerinck, der ehemalige Domherr und vormalige Vormund seines gleichnamigen Neffen, starb bereits 1755, vgl. ebd., S. 742.

226 KzB A 1678, ›Wahrhafter Auszug meiner Geschichte‹ [1776], S. 1. Daneben forderte er »restitutionem in integrum contra facta tutorum« (ebd.), wodurch er der Erklärung der vormundschaftlichen Verwaltung widersprach, die Schulden seines Vaters Caspar Nikolaus von allen Gütern der Familie begleichen zu wollen.

227 Ebd., S. 6.

228 Ebd.

229 Damit ist nicht die tatsächliche Regierung durch kurfürstliche Räte gemeint, sondern die so bezeichnete münsterische Behörde, die im 18. Jahrhundert im Wesentlichen eine Justizbehörde war, vgl. Schmitz-Eckert, Regierung, S. 47–57. Siehe auch Kohl, Diözese, Bd. 1, S. 614 und 626.

230 Vgl. KzB A 1678, Pro Memoria Clemens Augusts d. J. vom 7. Januar 1784. Clemens August verfasste für den Prozess am Reichshofrat eine Streitschrift, die er auch drucken ließ, vgl. ebd., ›Wahrhafter Auszug meiner Geschichte‹ [1776], S. 1–18. Vgl. auch Schleinert, Krieg, S. 129–130, der einen dazu parallelen Fall in Pommern untersucht.

231 Das entsprechende Dekret ist nicht überliefert. Stattdessen findet sich ein diesbezüglicher Eintrag in den münsterischen Ratsprotokollen, vgl. StadtAM, Ratsarchiv, A II 20, Eintrag vom 14. September 1772, fol. 215r–216. Vgl. auch Weidner, Landadel, S. 841.

ring ihre Residenz bezogen hatte. Während sich für viele der nun neu ausgeschriebenen Güter keine Bieter fanden, entstand nur um den Wohnhof Bispinghof ein Bieterduell, aus dem der Agent Deiters mit über 7.700 Rtlr. bei einem Anfangsgebot von nur 5.950 Rtlr. als Meistbietender hervorging. Er erklärte jedoch sogleich, nicht für sich selbst, sondern im Namen Cornelia Ludovicæ geboten zu haben.²³² Die dazu nötigen Gelder stammten aus ihren Erbschaften: Beim Tod ihres Vaters hatte sie einen Anteil von 15.000 Rtlr., weitere 18.000 Rtlr. von ihrem Bruder Clemens August von Droste zu Vischering geerbt.²³³

Nachdem eine Entschuldung auf prozessuellem Wege scheiterte, strebte Clemens August d. J. ab 1781 einen Vergleich mit den Gläubigern an. Zu diesem Zeitpunkt betrugen die Kapitalschulden noch 108.000 Rtlr., wovon noch immer etwa 96.000 Rtlr. aus der Zeit vor der Einsetzung der Schuldenkommission stammten. Die rückständigen Zinsen waren jedoch stark angestiegen. 1746 betrugen die Zinsrückstände schätzungsweise etwa 50.000 Rtlr., wovon jedoch etwa 25.000 bis 30.000 durch die Vormundschaft abgebaut wurden. Im Jahr 1782 betrugen sie jedoch schon über 83.000 Rtlr.²³⁴ Das Vergleichsangebot Clemens Augusts d. J. sah vor, zuerst diese Rückstände, nach erheblichen Nachlässen seitens der Gläubiger, abzahlen, wobei ein bestimmter Prozentsatz sofort ausgezahlt werden sollte. Die Kapitalien sollten dagegen bis 1813 grundsätzlich weder abgebaut noch von den Gläubigern gekündigt, sondern zu einem geringeren Prozentsatz weiter verzinst werden.²³⁵ Nur Clemens August behielt sich das Recht vor, Kapitalien fristlos kündigen und zurückzahlen zu dürfen. Die genauen Prozentsätze der Nachlässe und Kapitalverzinsungen richteten sich dabei nach dem Alter der Kredite, wobei die älteren deutlich besser gestellt waren. Gleichzeitig sollten alle Gläubiger, die noch in Kerckerinck'sche Güter immittiert waren, diese zugunsten Clemens Augusts verlassen, damit dieser den Schuldendienst aufnehmen könne.

Im Falle der Nichtannahme des Vergleichs drohte der Schuldner damit, einige geerbte Fideikomnisse, die auch sehr alte Forderungen an Kerckerinck'sche Güter beinhalteten, geltend zu machen,

»wodurch ich wegen den fidei Commissen in die Vorrechte eines Gläubigers treten, und meine Zahlung aus den noch vorhandenen Gütern nach dem Alter erhalten würde.

232 Vgl. KzB A 4607, Versteigerungsprotokoll vom 6. November 1772.

233 Vgl. dazu ihre eigenhändigen Angaben in KzB A 5760, Zinseinnahmeprotokoll Cornelia Ludovicæ, Einbandseite. Da die Summen nicht ausbezahlt wurden, erhielt sie vom neuen Stamhalter jährliche Zinsen über 1.480 Rtlr. Die Erbschaft ihres Bruders Clemens August musste allerdings erst erstritten werden, da dieser kein Testament hinterlassen hatte. Die Zinsen aus dieser Summe flossen daher erst ab 1769. Vgl. dazu auch Kohl, Domstift, Bd. 2, S. 745.

234 Vgl. KzB A 2668, Register der sämtlichen borgischen Schulden und was darauf bezahlt wurde ab 1782. Bei der Übertragung der einzelnen Schuldposten in Einzeltabellen und von dort in eine Gesamttabelle begann der Schreiber viele Übertragungs- und Rechenfehler, sodass die ausgewiesenen Summen fast alle von den tatsächlichen Beträgen abweichen.

235 Für diese und die folgenden Bestimmungen vgl. von Kerckerinck, Wahrer actenmäßiger Zustand der Borgischen Güter, S. 6–12.

[...] Diese Fidei Commissen (welche sich zusammen sehr hoch belaufen, und wovon 20 262 Rthlr unumstößlich bewiesen sind, daß sie vor allen anderen [Forderungen] nach ihrem Alter das Vorrecht haben, einzige 2 000 Rthlr ausgenommen, so älter sind) würden also schier den ganzen Preis der noch vorhandenen Allodialien [...] übersteigen [...]; wodurch sich von selbst ergibt, daß alle übrige nach dieser Zeit leer ausgehen würden, einige Immissi ausgenommen.«²³⁶

Clemens August betonte gleichzeitig, dass er diese Vergleichsvorschläge öffentlich darlege, um

»dem Publico überhaupt einen offenbaren Beweis zu geben, daß es meine Schuld nicht seye, wenn ein großer Theil der Herren Gläubiger verkürzt werden müsse, falls selbe [= Vergleichsvorschläge] wider Vermuthen nicht angenommen werden sollten; da es deutlich erhellet, daß ich mich einer schweren Last, ohne einen auch entfernten Nutzen davon zu haben, und ohne Noth unterziehen wolle, einzig und allein um den schweren, verworrenen, und kostsplitterlichen Processen zum Vortheil der Creditoren ein Ende zu machen, und einen jeden mit der Zeit auch aus meinen vielleicht zu ersparenden oder acquirirenden eigenen Mitteln zu befriedigen«²³⁷.

Clemens August stellte die Sache für die Gläubiger unter Rückgriff auf ältere Fideikommissansprüche als aussichtslos dar und machte sich damit sozusagen selbst zu seinem privilegiertesten Gläubiger. Die Gläubiger hielten dieses Bedrohungsszenario wohl tatsächlich für real²³⁸ und stimmten dem Vergleich schließlich »einhellig«²³⁹ zu. Insgesamt wurden durch den Vergleich über 62.000 Rtlr. Zinsrückstände und Gerichtskosten nachgelassen, während die jährliche Zinsbelastung von 3.900 Rtlr. auf nur noch etwa 2.900 Rtlr. sank.²⁴⁰ Dazu trug Clemens August sicherlich auch dadurch bei, dass er die Gesamtschuldenshöhe in dem veröffentlichten Vergleichsvorschlag mit 220.000 Rtlr. überhöht angab.²⁴¹

236 Ebd., S. 4–5. Bei diesen Fideikommissen handelt es sich um Erbschaften seines Großonkels Caspar Bernhard von Kerckerinck sowie der Brüder seiner Großmutter Maria Agnes von Ketteler, des ehemaligen münsterischen Generalvikars Nicolaus Herrmann und des Osnabrücker Domdechanten Goswin Konrad von Ketteler zu Harkotten, vgl. ebd., S. 4–5 und 12–16.

237 Ebd., S. 5–6.

238 Ein reales Verlustszenario wurde in der Familie von Nagel für eine wesentliche Voraussetzung dafür gehalten, dass die Gläubiger einen Vergleich zustimmten. Als positives Beispiel erschien ihnen dabei eben auch der Vergleich Clemens August von Kerckerincks, vgl. Tat Keu 24, Anmerkungen über den Nagel'schen Schuldenstand.

239 KzB A 1678, Pro Memoria Clemens Augusts d. J. vom 7. Januar 1784.

240 Vgl. KzB A 2668, Register der sämtlichen borgischen Schulden und was darauf bezahlt wurde ab 1782.

241 Vgl. von Kerckerinck, Wahrer actenmäßiger Zustand der Borgischen Güter, S. 3. In keiner Quelle der internen Buchführung wird diese Schuldenhöhe bestätigt. Die anfängliche Höhe der Ausstände betrug laut der Liste, in der die späteren Zahlungen und Nachlässe für den eigenen Gebrauch verrechnet wurden, etwa 190.000 Rtlr., vgl. KzB A 2668, Register der sämtlichen borgischen Schulden und was darauf bezahlt wurde ab 1782.

Der versprochene Abbau der Zinsrückstände wurde in der Folge tatsächlich konsequent durchgeführt. Daneben machte Clemens August rege von seinem Recht Gebrauch, Kredite fristlos abzulösen. Bis 1796 betrug die Kapitalschulden nur noch knapp 70.000 und die rückständigen Zinsen gerade einmal 8.000 Rtlr. Die laufenden Zinsen lagen nur noch bei 1.600 Rtlr. pro Jahr.²⁴² Dieser Erfolg dürfte zumindest teilweise auf Veräußerungen zurückzuführen sein.²⁴³ Von wesentlich größerer Bedeutung waren jedoch neue, externe Einkommensquellen. Dazu zählten einerseits die Erbschaften der Mutter, die nach ihrem Tod z. T. auf Clemens August als Fideikommiss übergingen.²⁴⁴ Andererseits bestanden sie in einer Pension über knapp 670 Rtlr., die er nach seiner Entlassung von der österreichischen Armee erhielt, sowie aus der verzinnten Anlage der Mitgift seiner Frau über jährlich 2.700 Rtlr.²⁴⁵

Nach einer neuen Schuldenliste von 1806 stiegen die gesamten Kapitalschulden dagegen wieder auf fast 140.000 Rtlr. an. Darunter waren nur noch knapp 50.000 Rtlr., die sich klar auf die Zeit vor 1782 datieren lassen. Die Liste enthält allerdings auch viele Posten, die keine Jahresangabe aufweisen und aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Besitzwechsel und der nur knappen Bezeichnungen nicht mit Posten von vorherigen Schuldenlisten identifiziert werden konnten. Sie machen zusammen etwa 54.000 Rtlr. aus. Nur Posten über 35.000 Rtlr. wurden nachweislich nach 1782 aufgenommen.²⁴⁶ In einer etwas späteren Schuldenaufstellung von 1818 sanken sowohl die Kapitalschulden aus der Zeit vor 1782 als auch danach beträchtlich. Die Gesamtschuld lag nun nur noch bei etwa 75.000 Rtlr., womit sie im Vergleich zur Aufstellung von 1806 um 64.000 Rtlr. niedriger war.²⁴⁷ Dieser Umstand ist dadurch zu erklären, dass Clemens August das Gut Landegge um 1786 gekauft hatte, um den Besitzer in dessen Verschuldungssituation zu helfen, das Gut jedoch kurze Zeit später wieder verkaufte. Diese Transaktion wurde mit Krediten finanziert, die durch den Verkauf nach 1806

242 Vgl. ebd. Darin wurden diese Abzahlungen durch jährliche Eintragungen bei jedem einzelnen Schuldposten festgehalten und am Ende aufaddiert.

243 So wurde um 1802 beispielsweise das Gut Strohe im Amt Vechta, das 1769 gegen das Gut Bisping bei Rinkerode eingetauscht worden war, für 14.500 Rtlr. verkauft, vgl. KzB A 3459, Kaufbrief vom 18. Juni 1802.

244 Clemens August erhielt als Haupterbe seiner Mutter das Erbe ihres Bruders Clemens August von Droste zu Vischering über 18.000 Rtlr. sowie den Bispinghof inklusive mobiler Güter und Inventar. Der elterliche Erbanteil Cornelia Ludovicas über 15.000 Rtlr. ging an ihre Tochter Maria Agnes. Die zweite Tochter, die Nonne wurde, erhielt lediglich etwa 70 Rtlr., vgl. KzB A 3853, Testament Cornelia Ludovicas vom 16. September 1784.

245 Für die Pension, die mit 1.000 fl. angegeben wurde, vgl. KzB A 4706, Bestätigung der österreichischen Regierung in den Niederlanden vom 16. Februar 1784. Für die verzinnte Mitgift über 4.000 fl. vgl. KzB A 911, Ehevertrag zwischen Clemens August und Maria Alexandrina Heereman von Zuydtwyck vom 30. April 1787. Siehe dazu auch Kap. 4.3.1.

246 Vgl. KzB A 5615, Schuldenliste von 1806. Auch diese Liste diente der Organisation und Verrechnung der Zinszahlungen.

247 Vgl. KzB A 3339, Schuldenliste [1818]. Es handelt sich dabei jedoch nur um Kredite, die auf die Häuser Borg, Sunger, Welpendorf und Böddingheide lasteten. Dabei machten die Schulden von vor 1782 nur noch 38.000 Rtlr. aus. Zinsrückstände wurden in dieser Liste nicht erfasst.

wieder abgebaut werden konnten.²⁴⁸ Nach dieser Phase vollzog sich der Schuldenabbau in langsameren Zügen: 1839 betragen die Kapitalschulden etwa 54.000 Rtlr.²⁴⁹ Damit erreichte die Familie von Kerckerinck im 19. Jahrhundert eine langsame, jedoch weitgehende Entschuldung.

In der Zusammenfassung betrachtet, ergeben sich zwischen den Familien von Kerckerinck und von Wendt viele Parallelen, aber auch einige Unterschiede: Nachdem die Familie von Kerckerinck in Konkurs gegangen war, hatte sich die Vormundschaft zunächst darum bemüht, die Schulden durch Verkäufe im großem Umfang abzulösen. Sie kam der Verschuldungssituation der Familie damit sehr weit entgegen – anders als lange Zeit die Familie von Wendt. Es kam ihr aber ebenso darauf an, einen Teil der Güter für ihr Mündel zu bewahren. Auch sie nutzte dabei wie die Familie von Wendt vor allem lehnsrechtliche Bestimmungen, um eine Veräußerung aller Güter zu Gunsten der Gläubiger zu verhindern, und nahm dabei offenbar in Kauf, dass eine vollständige Befriedigung der Gläubiger nicht erfolgen konnte. Die Vormundschaft richtete ihr Vorgehen damit zwischen zwei verschiedenen Normpolen aus: der Pflicht zur Einhaltung von Zahlungsverbindlichkeiten einerseits und der Pflicht zur Erhaltung des Besitzstandes ihres Mündels andererseits.

Ihr Eingehen auf die Zahlungspflichten in einem ersten Schritt sorgte dabei dafür, dass sie die Administration über die Güter sowie die Kontrolle über das Konkursverfahren zurückerhielten. Mit diesen Kompetenzen ausgestattet war es ihnen in einem zweiten Schritt möglich, einen Teil der Güter vor der Versteigerung zu bewahren. Dies erreichte die Vormundschaft auch dadurch, dass sie das Konkursverfahren selbst eingeleitet hatte. Dadurch wurde der münsterische Landesherr, zu dem die Familie darüber hinaus wohl nicht in unmittelbarer Beziehung stand, direkt in das Verfahren involviert. Dieser konnte auf das Verfahren zugunsten der Familie wirken und es nach kurzer Zeit an die Vormundschaft übertragen. Doch konnte angesichts des geringen Güterumfangs der Familie nicht verhindert werden, dass die wenigen Versteigerungen zunächst zu einem Verlust der Landständigkeit der Familie führten.

Clemens August d. J. trat von der ausgleichenden Ausrichtung zwischen den beiden Normpolen zunächst zurück und bemühte sich vor allem darum, sich selbst und einen Teil seiner Güter von den Schulden loszusagen. Auch er berief sich dazu auf die spezielle Konstruktion des Lehnsrechtes, dass eine Schuldenaufnahme bis auf Ausnahmen untersagte. Clemens August d. J. plante auf dieser Grundlage die überschuldete väterliche Allodialerbschaft auszuschlagen und nur in den Lehngütern nachzufolgen. Diese beanspruchte er eben nicht als Erbe seines Vaters, sondern aufgrund lehnsrechtlicher Sukzessionsordnung für sich. Da dies angesichts der wenigen verbliebenen Allodialgüter einen weitgehenden Verlust für die Gläubiger bedeutet hätte,

248 Für den Kauf, der 65.000 Rtlr. kostete, vgl. KzB A 4732, Pro Memoria Clemens Augusts, undat. Für den Verkauf vgl. ebd., Bericht Engelbert von Kerckerincks, undat.

249 Vgl. KzB A 5616, Schuldenliste des Hauses Borg [1839]. Darin sind für die anschließende Zeit weitere Abzahlungen verzeichnet.

kam sowohl die Münsterische Regierung als auch der Reichshofrat seinem Ansinnen nicht nach. Sie verlangten die Einhaltung der Zahlungspflichten durch Clemens August d. J., unabhängig davon, auf welchen Gütern die Schulden gemacht worden waren und welcher Rechtsordnung die Güter unterlagen. Dementsprechend wurde ihm die Administration der Güter entzogen und einige Güter zur Zwangsversteigerung gebracht. Diese harte Haltung der Gerichte wurde wohl auch dadurch begünstigt, dass Clemens August d. J. durch seine lange Abwesenheit über keine hilfreichen Beziehungen in das Hochstift verfügte.

Clemens August d. J. lenkte schließlich ein und bemühte sich um einen Vergleich mit den Gläubigern. Auch dabei berief er sich allerdings noch darauf, dass er ihnen dies eigentlich nicht schuldig sei, und brachte die Gläubiger durch Rückgriff auf einige Fideikomnisse zu umfangreichen Nachlässen. Durch diese Fideikomnisse, die Forderungen an die Familiengüter beinhalteten, sei er selbst Gläubiger der eigenen Güter, und da sie die ältesten Forderungen seien, würden die übrigen Gläubiger dadurch verkürzt werden, so seine Argumentation. Dahinter stand wiederum eine Unterscheidung zwischen Erben und Nachfolgen, denn die Fideikomnisse kamen nicht als bloße väterliche Erbschaft, sondern mittels in den Fideikommissen festgehaltenen Nachfolgebestimmungen auf ihn. Auf diese Ansprüche wolle er jedoch verzichten, wenn sich die Gläubiger auf einen Vergleich einließen. Durch den Vergleich, in dem die Gläubiger einen Großteil der Zinsrückstände nachließen, und die anschließend tatsächlich durchgeführte Gläubigerbefriedigung begab sich Clemens August d. J. schließlich wieder auf dem Mittelweg zwischen der Norm der Einhaltung von Zahlungsverpflichtungen einerseits und der Erhaltung der Familiengüter andererseits. Die Erhaltung der Familiengüter war gleichsam eine Norm, die seine Kinder von ihm erwarteten und die sein Vater durch die Hinterlassung der Schuldenlast nicht erfüllt hatte. Auf die Konstruktion dieser Norm wird im folgenden Beispiel noch näher einzugehen sein.

3.2.3 Leere Zugeständnisse – Konkurse der Familie von Plettenberg-Wittem

Die Familie von Plettenberg-Wittem verfügte von allen vier untersuchten Familien über den größten Besitz und über das höchste Einkommen. Dennoch geriet auch sie in eine bedrohliche Schuldenlage, die schon unter dem ersten Stammhalter Ferdinand begann: Ferdinand erreichte zwar als Erster Minister und Mentor des Kölner Kurfürsten Clemens August von Bayern ein hohes jährliches Ämtereinkommen und viele finanzielle Begünstigungen.²⁵⁰ Doch ging er häufig auch für den Kurfürsten in finan-

250 Vgl. zu diesem und seiner Karriere Kap. 2.1.3 mit weiteren Hinweisen. Seine Ämtereinkommen betragen etwa 6.000 Rtlr., vgl. Leifeld, Ferdinand, S. 91. Darüber hinaus erhielt er bspw. für die von ihm arrangierte Wahl Clemens Augusts in Osnabrück 20.000 Rtlr. und vom Kaiser für die Anerkennung der Pragmatischen Sanktion durch Clemens August die Herrschaft Cosel in Schlesien, vgl. ebd., S. 92.

zielle Vorleistung²⁵¹ und vor allem zeigte er eine rege Kauf- und Bautätigkeit. Allein der Bau des Schlosses in Nordkirchen kostete über 240.000 Rtlr.²⁵² Der Kauf verschiedener Güter, vor allem der zur Reichsgrafschaft Wittem erhobenen Güter Wittem, Eys und Schlenacken, erforderte weitere 400.000 Rtlr.²⁵³ Auf diese Weise hinterließ schon Ferdinand Schulden in Höhe von 250.000 Rtlr.²⁵⁴ Kurz vor seinem Tod 1737 ernannte er seine Frau Bernhardina d. Ä. zur Vormundin über ihren gemeinsamen Sohn Franz Joseph und gab ihr dabei den Auftrag, die Schulden abzubauen:

»[W]ohingegen aber ich zu ihr meine herzgeliebten Gemahlin, und derer bekanten sorgfältigkeit und liebe für unseren Sohn, auch dessen samt der Familie nutzen, das völlige vertrauen setze und gar keinen zweifel trage, dieselbe werde [...] von den bey meiner Lebenszeit noch nicht bezahlten schulden die jährliche pensiones richtig abführen, wie nicht wehniger die Capitalien selbst, so viel immer thunlich, abzutragen und zu tilgen, sich besten fleißes anzulegen seyn lassen.«²⁵⁵

Gleichzeitig verbot er seinem Sohn, auf den Gütern weitere Schulden anzuhäufen, es sei denn, diese dienten dem Schuldenabbau.²⁵⁶ Bernhardina d. Ä. bemühte sich tatsächlich um eine Schuldenregulierung, insbesondere der Schulden, die Ferdinand für die ihm kurz vor seinem Tod verliehene kaiserliche Gesandtschaft in Rom aufgenommen hatte.²⁵⁷ Der Großteil der Schuldenlast blieb jedoch bis zur Übernahme der Administration durch Franz Joseph bestehen.²⁵⁸

251 So trug Ferdinand für die Wahlen Clemens Augusts selbst 157.000 Rtlr. bei, vgl. Nor.Nor.Ak 14263, Akten zu den Bischofswahlen in Münster und Paderborn, fol. 24. Für die Ausstattung seines Gesandensitzes in Rom bezahlte er wohl 150.000 Rtlr., wie sein Enkel Clemens August später angab, vgl. Nor.Nor.KA 60/13, Zahlungsplan Clemens August von Plettenbergs [1768], fol. 180r.

252 Vgl. dazu Ferdinands eigene Aufzeichnungen: Nor.Nor.Ak 12971, Schulden auf Nordkirchen 1732, fol. 71. Für Hinweise zur Baugeschichte Nordkirchens siehe S. 61, Anm. 93.

253 Vgl. Arndt, Reichsgrafenkollegium, S. 98–99. Siehe auch Weidner, Landadel, S. 481, und Mummehoff/Dethlefs, Nordkirchen, S. 219.

254 Zur Aufschlüsselung der Schuldenlast auf die verschiedenen Familiengüter zum Zeitpunkt des Todes Ferdinands siehe S. 62, Anm. 98.

255 Nor.Nor.KA 2/6, Testament Ferdinands vom 18. März 1737, S. 163.

256 »Es wird also vermög gegenwärtiger Fidei-Commiss- und primogenitur-disposition meinem Sohn auf das verbindlichste untersagt und verboten, die auf ihn verfallende güter und deren Einkünften durch verschreiben, verpfänden, versetzen, auch wiederkaufliches verkaufen, oder auf andere Weise zu belasten, zu schwächen, und zu verringern, oder gar zu veräußern, es seye dann, daß solches nach vorgenommener reifen überleg- und untersuchung zu Tilgung deren von mir vorhandenen Schulden für nöthig und nützlich befunden würde«, ebd., S. 165.

257 Vgl. für die zur Ablösung von Schulden durchgeführten Verkäufe von Möbeln und Gemälden Ferdinands die Akten Nor.Nor.KA 21/2 bis 21/4. Siehe auch Erler, Geschichte, S. 63, und Weidner, Landadel, S. 483.

258 Allein auf Nordkirchen lasteten nach der Übernahme der Administration durch Franz Joseph noch immer 159.000 Rtlr., vgl. Nor.Nor.KA 61/1, Summe der Schulden auf Nordkirchen 1774, fol. 8.

Franz Joseph

Unter Franz Joseph verschärfte sich die Verschuldungssituation dann dramatisch. Er lebte größtenteils in Wien, wo er bis 1764 aufgrund hoher Lebenshaltungskosten über 800.000 fl. Schulden anhäufte.²⁵⁹ Bereits Mitte der 1750er Jahre geriet er dadurch in eine finanziell äußerst schwierige Lage, wie er seinem Verwalter Sprackel in Nordkirchen schrieb:

»[D]ie Umstände in welchen ich mich befinde, sind so schlecht, und unglücklich, daß wohl eine particulaire gnad Gottes von nöthen ist, deswegen nicht zu verzweifeln. Ich habe mich von Wien hierher zum guthen Freund begeben müssen umb mich nicht von denen Creditoribus prostituiren zu lassen. fast mein gantzes Haus habe abschaffen müssen, dortem licht meine arme Gräfin im kindesbette auf den tot kranck. sie ist vorgestern schon mit allen Heiligen Kirchen rechten öffentlich administriret worden, so daß ich mich stündlich die betrübte zeitung ihres tods leider ingehen sehe [...] ja ich kenne nicht auf dieser weld, so unglücklich wie ich, ohne geld, so daß nicht meine wenige Wessel, was hir habe, erkläglich ist um mich in stande zu setzen von hier weggehen zu können, des wegen ist mein restlicher will mein lieber Sprackel, daß er mich auf das baldigste gelder so viel möglich herüber gäbe, dancke er auf keine andere Ausgabe, diese ist die nöthigste [...]. Nota Bene: ich bin höchst entschloßen noch vor den Winter von hier weg zu gehen, es seye Gott lasse meine arme Frau aber nicht, aber ich muß hier bezahlen, sonst kann ich nicht meinen schimflichen arrest dilutieren [= aufweichen], bis ich ein mittel gefunden meine creditoren zu contentieren.«²⁶⁰

Kurz darauf schrieb er noch einmal:

»O mein lieber Sprackel, in was von eine verwirte und unglückliche Zustand bin ich, voller schulden und ohne eine einzigen Kreutzer, darbeneben ist alle mein Silber und alle Geschmück hinweg, so daß ich gar keine resource weis, wie ich mir helfen könne, ich habe gehoffet er könnte mir in der geschwindigkeit Gelder schicken.«²⁶¹

Franz Joseph stellte hier seine Lage ziemlich drastisch dar. Diese resultierte jedoch nicht allein aus seiner Geldnot, sondern auch aus dem Gesundheitszustand seiner Frau. Die Schilderung diente letztlich auch dazu, den Verwalter dazu zu bewegen, umso schneller Geld nach Wien zu schicken. Dass er die finanzielle Situation aber nicht deutlich übertrieben darstellte, ergibt sich daraus, dass wenigstens vom Hause Cosel – auf dem vor allem Wiener Gläubiger mit Hypotheken ausgestattet waren – seit

259 Zum Verschuldungsstand siehe Nor.Nor.KA 59/11, Bericht Druffels vom 8. November 1785, fol. 630. Auf die hohen Lebenshaltungskosten in Wien hatte schon der Sekretär der Familie, Söldner, hingewiesen, als es um die Frage des Hochzeitsortes Franz Josephs 1737 ging, vgl. Nor.Nor.KA 10/2, Briefkonzept Söldner an Fürstin zu Lamberg vom 12. Juni 1737, fol. 55.

260 Nor.Nor.KA 13/27, Brief Franz Josephs an den Verwalter Sprackel vom 31. August 1756, fol. 232–233.

261 Ebd., Brief Franz Josephs an Sprackel vom 3. September 1756, fol. 235.

1758 keine Zinszahlungen an die Gläubiger mehr geflossen waren.²⁶² Sein Bericht zeigt außerdem, welchen Umständen ein Schuldner bei einer hohen Verschuldung und vor Ort fordernden Gläubigern ausgesetzt sein konnte: Franz Joseph hatte nicht nur viele Haushaltsgegenstände und Schmuck verkaufen, sondern vor den andringenden Gläubigern zu einem Bekannten flüchten müssen. Diese Umstände bedrohten seine Bewegungsfreiheit und seine Güterausstattung und letztlich auch seine Ehre.

Franz Joseph geriet noch stärker unter Druck, als die Gläubiger 1764 vor dem kaiserlichen Merkantil- und Wechselgericht erfolgreich eine Personalexekution gegen ihn einforderten, ihn also in Schuldhaft nehmen lassen wollten. Franz Joseph wandte sich darauf an den Kaiser, damit dieser die Exekution um einige Zeit aufschiebe und er nicht

»von einigen unseren mit äusserster Execution andringenden Gläubigern mit dem Prostituirlichen Arrest belegt werde, anerwogen nicht ungleich zu befürchten wäre, daß bey erfolgender Prostitution et re non amplius integra nicht allein die mit der freyherlichen Asseburgischen Familie abgeschlossen heüraths-Allianz als von welcher wir zum größten Theil die Erbigste HülffsMitteln anzuhoffen haben, sich gänzlichen zerschlagen, sondern auch unsere Anverwandschaft selbst von der uns neuer Dings zugeschickten Aushilffe abgebracht wurden.«²⁶³.

Insgesamt erreichte Franz Joseph auf diese Weise mehrere Male einen Aufschub der Schuldhaft.²⁶⁴ Dabei verwies er auf die in Aussicht stehende Hilfe, die er einerseits vom Heiratsprojekt seines ältesten Sohnes sowie andererseits von Verwandten erhoffte. Diese Hilfen sah Franz Joseph gefährdet, wenn er tatsächlich in Schuldhaft genommen würde.²⁶⁵ Während sich das Heiratsprojekt später aus unbekanntem Gründen zerschlug,²⁶⁶ erfolgte die Hilfe durch die Verwandtschaft tatsächlich. Dieser Hilfe war jedoch zunächst noch ein anderer Akt vorgeschaltet: Im Jahr 1764 erklärte Franz

262 Vgl. Nor.Nor.Ak 3923, Bericht der oberschlesischen Regierung in Brieg 1795, fol. 3. Die Gläubiger klagten jedoch erst 1763. In einem Zinsbuch den Hauses Nordkirchen enden die Auszahlungsvermerke ebenfalls im Jahr 1757, obwohl darin entsprechende Zeilen für die Jahre bis 1761 schon vorbereitet waren, vgl. Nor.Nor.Ak 2471, Zinszahlungsbuch 1745–1761, fol. 56–71r. Es ist unklar, ob nur das Führen des Buches abgebrochen oder auch die Zahlungen beendet wurden.

263 Nor.Nor.KA 57/1, Supplik Franz Josephs an den Kaiser vom 6. März 1764, fol. 64r–65.

264 Der zitierten Supplik vom 6. März 1764 waren schon zwei Suppliken vorausgegangen, denen jeweils ein Aufschub um drei Monate bzw. fünf Wochen folgte, vgl. ebd., fol. 63–63r. Auf die Supplik vom 6. März 1764 wurde Franz Joseph ein weiterer Aufschub von vierzehn Tagen gewährt, vgl. ebd., Insinuation des kaiserlichen Merkantil- und Wechselgerichts vom 12. März 1764, fol. 60.

265 Franz Joseph begründet diesen Zusammenhang nicht weiter. Siehe auch Kap. 3.3.1.

266 Der älteste Sohn Franz Josephs, Franz Anton, heiratete 1764 Sophia von Droste zu Füchten, vgl. Mummenhoff/Dethlefs, Nordkirchen, hintere Einbandseite. Warum das Heiratsprojekt mit der Familie von Asseburg nicht umgesetzt wurde, ist unklar. Recherchen im asseburgischen Familienarchiv, u. a. in Korrespondenzen von Familienmitgliedern aus der Zeit (AHinnenburg, A, Akten 714, 716, 718 und 2105), blieben ergebnislos.

Joseph für sich die *cessio bonorum*,²⁶⁷ das heißt, er übertrug alle Güter, über die er frei verfügte, an die Gläubiger, damit diese aus den Einkünften bzw. aus den Verkäufen der Güter befriedigt werden konnten.²⁶⁸ Er tat dies, um sich im Alter »wenigstens einige ruhe, denen gutherzigen und liquidem meinen Creditoribus aber eine merkl. Contentirung«²⁶⁹ verschaffen zu können. Für ihn ging es bei dieser Vermögensübertragung also nicht zuletzt um seinen eigenen Vorteil, denn einerseits galt die *cessio bonorum* als ein ehrenvoller Ausweg aus einer Verschuldungssituation und andererseits hoffte er so auch seinen eigenen Unterhalt sicherzustellen.²⁷⁰ Eine solche Übertragung brachte jedoch auch mit sich, dass die Familie zumindest die Administration über ihre Güter verlor – wenn nicht sogar deren völliger Verlust drohte.

Der *cessio bonorum* folgte die Eröffnung eines Konkursverfahrens. Als in Wien lebender Reichsgraf und als Inhaber einer älteren Anwartschaft auf eine Reichshofratsstelle²⁷¹ richtete Franz Joseph die *cessio bonorum* an den Reichshofrat und damit an den Kaiser selbst und übertrug diesem somit die Leitung des Konkursverfahrens. Der Reichshofrat vertraute die Administration der westfälischen und rheinischen Güter – also der Nordkirchener und Wittemer Güter – auf Wunsch Franz Josephs dem Kölner Kurfürsten an,²⁷² während über Cosel im mittlerweile preußischen Herzogtum Schlesien zeitgleich ein separater Konkursprozess lief.²⁷³ Zur Feststellung der Schulden Franz Josephs in Wien wurde das Obristhofmarschallamt damit beauftragt,

267 Vgl. Nor.Nor.KA 60/13, Erklärung der Cessio Bonorum durch Franz Joseph vom 27. August 1764, fol. 63–64. Vgl. zum Konkurs unter Franz Joseph auch Moser, Reichs-Ständisches Schuldenwesen, Bd. 1, S. 437–455, der einige Quellen des Reichshofrats aus der Zeit von 1764 bis 1767 wiedergibt. Siehe zur Überlieferung des Konkursprozesses beim Reichshofrat HHStA, RHR, Ob. Reg. 969.

268 Vgl. dazu Zedler, Universal-Lexicon, Bd. 4, s. v. Bonorum cessio, Sp. 655–656. Siehe auch Meier, Konkursrecht, S. 47, und Forster, Konkurs, S. 186–207.

269 Nor.Nor.KA 60/13, Erklärung der Cessio Bonorum durch Franz Joseph vom 27. August 1764, fol. 63. Diese Absicht hatte er auch schon früher geäußert: »[I]ch hoffe aber noch auf Gott, er wird mich noch die gnade thuen, das leben ferner zu pahken damit ich noch zu hauss, in der kleinsten einrichtung lebend, meine sachen wiederum dergestalten zu erholen, daß mein lieber ältester Sohn, welcher wohl einer von capablesten und besten subjectum was hier ist, in stande sein wird, meine Familie wiederum in den flor zu bringen, den sie so lange bezohgen hat.« Nor.Nor.KA 13/27, Brief Franz Josephs an den Verwalter Sprackel vom 31. August 1756, fol. 233.

270 Daher bat er den Reichshofrat, dass »mir, meiner gräfl. Gemahlin und Descendenz ein ergiebiger Unterhalt und alimention allermildest ausgeworffen werden möge«, Nor.Nor.KA 60/13, Erklärung der Cessio Bonorum durch Franz Joseph vom 27. August 1764, fol. 64.

271 Vgl. Nor.Nor.KA 7/24, kaiserliches Dekret über die Vergabe der Anwartschaft vom 29. März 1732.

272 Vgl. Nor.Nor.KA 60/13, Kaiserliches Reskript vom 17. September 1764, fol. 65. Vgl. ebenso Fürstbistum Münster, Kabinettsregistratur 3391, Kaiserliches Reskript vom 17. September 1764, fol. 4. Der Kurfürst berief daraufhin den münsterischen Domherrn Clemens August d. Ä. von Korff gnt. Schmising zum Subdelegierten, siehe dazu ebd., Kurfürstliches Dekret vom 5. November 1764, fol. 7.

273 Vgl. dazu Nor.Nor.Ak 3923, Bericht der oberschlesischen Regierung in Brieg 1795.

dort eine Ediktalzititation und Klassifikation durchzuführen.²⁷⁴ Der Reichshofrat behielt jedoch die letzte Kontrolle über das Verfahren, indem es sowohl den Kurfürsten als auch das Obristhofmarschallamt zur Abstattung von Berichten aufforderte.

In einem nächsten Schritt wurden einige Güter der Familie zum Verkauf freigestellt. Dazu bedurfte es jedoch sowohl der Zustimmung des ältesten Sohns Franz Anton als auch der Vertreter der Nebenlinie von Plettenberg-Lenhausen, da es sich bei den zum Verkauf stehenden Gütern um Lehen sowie um Teile des Familienfideikommisses handelte und sie die nächsten Nachfolgeberechtigten waren. Diese Zustimmung entsprach der von Franz Joseph in Aussicht gestellten Hilfe der Anverwandten, mit der er zuvor eine Aufschiebung der Personalexekution gegen sich erreicht hatte. Franz Anton und die Mitglieder der Nebenlinie gaben schließlich ihren Konsens zum Verkauf einiger Güter und begründeten dies mit der »rettung der Ehre unsers geliebten resp. Herrn Vaters und Veters des kay. geheimen raths, herrn Franz Joseph Grafen von Plettenberg-Witttem und dessen gräflichen Familie«²⁷⁵.

Mit diesem Konsens wurden die Herrschaften Bolzum im Hochstift Hildesheim und Cosel in Schlesien zugunsten der Wiener Gläubiger zum Verkauf freigegeben. Dafür erwarteten Franz Anton und die Lenhausener Nebenlinie von den Gläubigern aber auch massive Nachlässe: So sollten die Gläubiger nur 130.000 fl. erhalten und damit auf Forderungen von über 680.000 fl. verzichten.²⁷⁶ Einzig der Gläubiger Wolfgang von Riesch sollte eine höhere Abfindung erhalten. Ihm wurde von ursprünglich 155.000 fl. noch eine Summe von 110.000 fl. zugestanden. Diese Sonderstellung erreichte Riesch dadurch, dass er Franz Joseph auch über dessen Zahlungsunfähigkeit hinaus als Kreditgeber zur Verfügung stand und als Unterhändler der Familie gegenüber den übrigen Gläubigern sowie verschiedenen weiteren Parteien fungierte.²⁷⁷ Die Verwandten Franz Josephs forderten für ihren Konsens außerdem, dass

»die sämt. Wienere Creditorenschaft sogleich bey empfang unsrer dißfalls ihnen vortragen lassenden Erklärung, nicht allein wider hochbesagten unsern Gräfl. Herren Vater und Vetter und seine Gräfl. Gemalin gegen renuncirung derselben auf ihre auf Cosel etwa machende vermeintliche Ansprüche, alle Real- und Personal-Execution sistiren, sondern auch beyde Gräfliche Personen ungehindert frey abziehen lassen, folgends bey erhaltender Zahlung

274 Vgl. Nor.Nor.KA 59/11, Bericht Druffels über die Abbezahlung der Wiener Gläubiger vom 8. November 1785, fol. 629. Siehe für das Obristhofmarschallamt, das die Gerichtsbarkeit über Hofmitglieder innehatte, Schmetterer, Oberst Hofmarschallamt, S. 269; von Zolger, Hofstaat, S. 105–106, sowie Zedler, Universal-Lexicon, Bd. 25, s. v. Ober-Hof-Marschall, Sp. 103.

275 Nor.Nor.KA 17/54, Konsens Franz Antons und der Familie von Plettenberg-Lenhausen vom 30. September 1764, fol. 301.

276 Die Gesamtschuld lag nach einem Bericht über die Abzahlungen von 1785 bei 814.000 fl., vgl. Nor.Nor.KA 59/11, Bericht Druffels über die Abbezahlung der Wiener Gläubiger vom 8. November 1785, fol. 630.

277 Vgl. zu diesem, seiner Kreditbeziehung zur Familie von Plettenberg und seinen Verhandlungsdiensten ausführlich Kap. 2.3.3.

des obbemeldeten quanti ein general-absolutorium und sämtliche disfällige Schuld-Documenten zu meinen Graf Anton von Plettenberg-Wittem händen verabfolgen«²⁷⁸.

Gleichzeitig betonten sie, dass sie mit diesem Konsens eine »nach obwaltenden leidigen umständen alleräußerst gutherzig[e] Erklärung«²⁷⁹ abgaben. Sie machten dadurch klar, dass der Verkauf dieser Güter zugunsten der Gläubiger auch nach der *cessio bonorum* Franz Josephs für sie eine keineswegs zwangsläufige Folge sei oder dass sie zu dieser Zustimmung verpflichtet gewesen wären. Sie handelten vielmehr angeblich allein zugunsten der Ehre Franz Josephs und seiner Familie sowie aus Gutherzigkeit gegenüber den Gläubigern. Dies zeigt, wie die Familien von Plettenberg-Wittem und von Plettenberg-Lenhausen die *cessio bonorum* interpretierten: Franz Joseph hatte seinen Gläubigern darin zwar

»den fructum aller meiner in Westpfäl. Kreys liegenden immediaten und mediaten Fidei Commiss- und Majorats Gütheren, alle meine übrigen Im- und mobilar und allodial Fahrnüssen, wie sie immer Nahmen haben, und wo sie immer seyen, in so weit ich kann, und mit bestand Rechtens zu tun vermag, [überlassen]«²⁸⁰.

Da aber nahezu alle Güter lehnrührig oder fideikommissgebunden waren, sei Franz Joseph rechtlich zur Übertragung dieser eben doch nicht berechtigt gewesen. Er sei vielmehr noch nicht einmal in der Lage, auf diesen Gütern Schulden anzuhäufen. Daher waren die Güter von der *cessio bonorum* eigentlich auch gar nicht betroffen und konnten zur Tilgung der Schulden nicht verkauft werden.²⁸¹ Zur Befriedigung der Gläubiger blieben somit im Grunde nur einige Möbel und andere Haushaltsgegenstände, soweit nicht auch sie zu einem Fideikommiss gehörten. Aus Sicht der Familienangehörigen handelte es sich bei der Güterübertragung Franz Josephs also sozusagen um eine leere *cessio bonorum*. Auch Franz Joseph schätzte die Lage wohl nicht anders ein, trat er doch kurz vor der Güterübertragung an die Gläubiger alle Familiengüter gemäß den jeweiligen Erbfolgerechten an seinen ältesten Sohn Franz Anton ab.²⁸²

Franz Anton

Doch obwohl auch Franz Anton in der Konsenserteilung indirekt darauf hinwies, dass die Schulden Franz Josephs in erster Linie dessen Privatschulden waren und von

278 Nor.Nor.KA 17/54, Konsens Franz Antons und der Familie von Plettenberg-Lenhausen vom 30. September 1764, fol. 301r–302.

279 Ebd., fol. 302.

280 Nor.Nor.KA 60/13, Erklärung der Cessio Bonorum durch Franz Joseph vom 27. August 1764, fol. 63r.

281 Dieses Argument wurde auch in einer Denkschrift eines unbekanntenen Autors entwickelt, vgl. Nor.Nor.KA 65/2, Pro Memoria [von 1768/69], fol. 61–64r.

282 Vgl. ebd., fol. 63.

den Fideikommissen und Lehen der Familie eigentlich nicht zu bezahlen seien, zeigte er sich als Nachfolger seines Vaters grundsätzlich dazu bereit, dessen Schulden zu übernehmen. In diesem Sinne gab er als neuer Stammhalter der Familie durch den Konsens sein Einverständnis zur Zahlung einer Vergleichssumme von 130.000 fl. an die Gläubiger, die durch Verkäufe von Familiengütern finanziert werden sollte. Für die Wiener Gläubiger bedeutete diese Vergleichssumme zunächst einmal einen großen Verlust, dennoch stimmten sie ihr größtenteils schon im Folgejahr zu.²⁸³ Eine baldige Entschuldung Franz Josephs schien damit möglich. Im Gegenzug zur Übernahme der Zahlungsverpflichtungen seines Vaters erhielt Franz Anton die Administration über das Gut Nordkirchen zurück, wenngleich er dem Kölner Kurfürsten als Oberadministratoren gegenüber verantwortlich blieb.²⁸⁴ Alle anderen Güter blieben unter der Verwaltung des vom Kurfürsten berufenen Subdelegierten Clemens August d. Ä. von Korff gnt. Schmising.

Im Konsens hatte Franz Anton den Gläubigern in Aussicht gestellt, ihre Forderungen innerhalb eines Jahres zu begleichen, andernfalls die Kapitalien mit fünf Prozent zu verzinsen.²⁸⁵ Doch zeichnete sich bald ab, dass die Güter Bolzum und Cosel zur Bezahlung der gesamten Vergleichssumme nicht ausreichten bzw. ein Verkauf der Güter nicht so schnell wie geplant umgesetzt werden konnte.²⁸⁶ Daher mahnte der Reichshofrat Verhandlungen mit der Nebenlinie zu Lenhausen an, um einen Konsens für den Verkauf weiterer Güter zu erreichen. Doch sträubte sich diese dagegen,²⁸⁷ sodass die Gläubiger in Wien vorerst noch unbezahlt blieben und wohl auch keine Zinszahlungen erhielten.²⁸⁸ Daher drangen sie wieder auf die Personalexekution ge-

283 Vgl. Nor.Nor.KA 60/13, Urteil des Reichshofrats vom 3. Mai 1765, fol. 71. Der Reichshofrat machte keine genauen Angaben zur Höhe der Zustimmung. Nach der Zustimmung der Wiener Gläubiger mussten auch die übrigen Gläubiger mit den zumeist älteren Forderungen – vor allem die münsterischen Gläubiger – dem Vergleich zustimmen, da die geplante rasche Bezahlung der Wiener Gläubiger ihre Vorrechte als ältere Gläubiger berührte. Daher wurde der Kurfürst als Administrator der Familiengüter damit beauftragt, deren Zustimmung einzuholen, vgl. ebd., fol. 71r.

284 Vgl. ebd., fol. 74. Dabei wurde ihm auch die Auflage gemacht, alle Pensionen für die Familienmitglieder, also für seinen Vater und seine Mutter sowie für seine Geschwister, aus den Einkünften des Gutes zu bezahlen.

285 Vgl. Nor.Nor.KA 17/54, Konsens Franz Antons und der Familie von Plettenberg-Lenhausen vom 30. September 1764, fol. 302.

286 Bolzum etwa war ein Lehen des Bischofs von Hildesheim. Dieser kam jedoch der verlangten Zustimmung zum Verkauf nicht sofort nach, vgl. Nor.Nor.KA 60/13, kaiserliches Reskript an den Hildesheimer Bischof vom 7. März 1766, fol. 86. Für Cosel konnte auch Jahre später noch kein Käufer gefunden werden, vgl. Nor.Nor.KA 58/6, Brief des Plettenberg'schen Unterhändlers Riesch an den münsterischen Hofgerichtsassessor Abecke vom 24. März 1773, fol. 463.

287 Dies geht aus einem kaiserlichen Reskript an die Linie Lenhausen hervor, in dem der Reichshofrat auf eine Intervention dieser antwortete und sie zu weiterer Unterstützung gegenüber Franz Joseph aufrief, vgl. Nor.Nor.KA 60/13, kaiserliches Reskript vom 3. Mai 1765, fol. 70.

288 Das behauptet später jedenfalls der Hofgerichtsassessor Abecke gegenüber dem Grafen von Schönborn, einem Verwandten der Familie von Plettenberg-Wittem, vgl. Nor.Nor.KA 60/13, Pro Memoria für den Grafen von Schönborn, undat., fol. 284.

gen Franz Joseph.²⁸⁹ Einige der Gläubiger, die ohnehin nicht einmütig hinter dem Vergleich standen,²⁹⁰ suchten außerdem nach Wegen, über die sie eine höhere Auszahlung erreichen könnten, und klagten daher – mit Blick auf die niederländische Herrschaft Neuburg – in den Niederlanden: »[V]erschiedene auf Teutschen Boden wohnende gläubiger [hatten] sich an die General Stände nach Holland gewendet, und auf Neuburg und die daselbst befundlichen Mobilien Arrest gesucht.«²⁹¹ Diese waren mittlerweile jedoch Teil der Verkaufspläne, sodass der Reichshofrat prüfen ließ, ob »das Vergleichsgeschäfte dadurch gehindert werde«²⁹².

Auch die Vergleichsverhandlungen mit den münsterischen Gläubigern scheiterten schließlich. Auch diese hätten je nach Alter und Kreditart zwischen einem Fünftel und zwei Drittel ihrer Kapitalien sowie einen Teil der Zinsrückstände nachlassen und zugleich die jährlichen Zinsen auf drei Prozent senken sollen.²⁹³ Franz Anton berief sich diesen Gläubigern gegenüber darauf, dass sein Großvater Ferdinand Gelder aus dem älteren von Friedrich Christian gestifteten Fideikommiss entfernt habe und er – Franz Anton – daher als Inhaber dieses älteren Fideikommisses der größte Gläubiger am jüngeren, von Ferdinand gestifteten Fideikommiss sei, sollte dieses zugunsten der Gläubiger aufgelöst werden.²⁹⁴ Doch konnte der Subdelegierte Korff gnt. Schmisging die Gläubiger nicht zu einer Zustimmung bewegen.²⁹⁵

Die Entschuldung der Familie wurde darüber hinaus noch durch einen anderen Umstand gefährdet: Franz Anton starb schon 1766. In seinem Testament hinterließ er die Aufforderung an die Vormundschaft seines Sohnes – der jedoch noch kurz vor ihm gestorben war – die Vergleichsverhandlungen mit den Gläubigern und ihre Bezahlung auch im Falle weiterer Güterveräußerungen fortzuführen:

»[W]eil durch viele gegen meinen Herrn Vatter und Frau Mutter sich hervorgethane Creditoren der jetzige Zustand deren Gütheren in die größte Unruhe verfallen ist, welche abzuhalten die Sache vor jetzo mit der Resolution des Endes einige Güther fahren zu lassen noch in Vergleichs tractaten stehet, so will auf allen Fall die Ruhe und Aufnahme der Familie

289 Der Reichshofrat lehnte dies jedoch mit den Hinweis auf die Verhandlungen mit der Linie Lenhausen um weitere Verkäufe ab, vgl. Nor.Nor.KA 60/13, Urteil des Reichshofrates vom 7. März 1766, fol. 83r–84.

290 Nach dem Plettenberger Unterhändler Riesch hatte die Frau Franz Josephs, Aloysia von Lamberg, über den Konsens und die Gläubiger berichtet, dass »[d]ie Convention in Hovestad [= Konsens der Linie von Plettenberg-Lenhausen] hätte nicht errichtet werden sollen und die hiesige Creditorenschaft seyn hierüber durchaus erboßt«, vgl. Nor.Nor.KA 58/6, Brief Rieschs an Franz Anton vom 3. April 1765, fol. 693.

291 Nor.Nor.KA 60/13, Urteil des Reichshofrates vom 7. März 1766, fol. 82r–83.

292 Ebd.

293 Vgl. Fürstbistum Münster, Kabinettsregistratur 3393, Vergleichsvorschlag an die münsterischen Gläubiger, undat. [1765], fol. 123–129r.

294 Vgl. ebd., fol. 127r.

295 Vgl. ebd., Brief Korff gnt. Schmisings an den Kurfürsten vom 3. August 1765, fol. 143–145. Auch die Hildesheimer Gläubiger, die das gleiche Angebot erhielten, stimmten nicht zu, vgl. ebd., fol. 145r.

solchergestalt wieder herzustellen hiemitt der vormundschaft in gleichen auf das Freundschafftlichste anempfohlen haben.«²⁹⁶

Bei allem Entgegenkommen verwies aber auch Franz Anton immer darauf, dass er zur Übernahme der Schulden eigentlich nicht verpflichtet sei. So ging er auch vor, als ein Gläubiger seiner Großmutter Bernhardina d. Ä., der Kölner Bankier Meinertzhagen, wegen einer Wechselforderung über 1.500 Rtlr. vor dem Geistlichen Hofgericht in Münster klagte.²⁹⁷ Der Anwalt Franz Antons ließ dem Gericht zunächst mitteilen, dass sich die Klage nicht gegen Franz Anton, »sonderen gegen hochdeßselben He[rr]n Vatteren, deßen auffenthalt zu wien ist, [...] als Sohn und Erben der abgelebten verwittibten frauen Graffinnen von Plettenberg«²⁹⁸ richten müsse. Franz Anton sei lediglich der Nachfolger seines Vaters in den Fideikommissen, »worauf kein zeitlicher possessor einige Schulden zu machen befuegt ist«²⁹⁹. Die Klage Meinertzhagens gegen Franz Anton müsse daher abgewiesen werden. Das Geistliche Hofgericht folgte jedoch der Sicht des Gläubigers, der sich darauf berief, dass der Wechsel auf dem Gut Lacke versichert worden sei, das Bernhardina d. Ä. gehörte und nun Franz Anton von seinem Vater übernommen hatte.³⁰⁰

Clemens August

Clemens August folgte als jüngerer Bruder Franz Antons diesem in dem Besitz der Familiengüter nach³⁰¹ und führte die Bestrebungen zu einem Vergleich mit den Gläubigern seines Vaters weiter fort.³⁰² Auch die Lenhausener Nebenlinie erweiterte schließlich ihren Konsens zum Verkauf einiger Familiengüter. Dabei betonten diese jedoch, dass ihnen eine Befriedigung von Wiener Gläubigern Franz Josephs aus Fideikommissgütern »sehr hart und empfindlich«³⁰³ vorkäme. Einen Verkauf der

296 Nor.Nor.KA 2/7, Testament vom 24. Oktober 1765, S. 198. Zu Vormündern über seinen Sohn bestellte er seine Frau, Mitglieder seiner Familie sowie den bisherigen Subdelegierten der kurfürstlichen Administration, Clemens August d. Ä. von Korff gnt. Schmising, vgl. ebd., S. 197.

297 Vgl. Nor.Nor.KA 253/83, Klage des Gläubigers Meinertzhagen vom 9. Juli 1764, fol. 2r–9.

298 Ebd., Eingabe des Plettenberg'schen Anwalts Crone vom 13. September 1764, fol. 15r.

299 Ebd., fol. 16.

300 Vgl. ebd., Eingabe des Meinertzhagen'schen Anwalts Greving vom 13. Oktober 1764, fol. 28–34r, sowie ebd., Bescheid des Geistlichen Hofgerichts vom 20. Dezember 1764, fol. 48r.

301 Zum Zeitpunkt des Todes Franz Antons war Clemens August jedoch noch minderjährig, sodass zunächst der Kurfürst die Administration des Gutes Nordkirchen wieder übernahm, vgl. Fürstbistum Münster, Kabinettsregistratur 3392, Reichshofrätliches Urteil vom 27. Juni 1766, fol. 69. Erst im Jahr darauf wurde Clemens August volljährig.

302 So wurden auch erste Verkäufe durchgeführt, bspw. von Silbergeschirr und Haushaltsgegenständen aus dem Schloss Neuburg, vgl. Nor.Nor.KA 21/8, Verkaufsprotokoll vom 16. November 1767, fol. 513. Durch den Verkauf wurde insgesamt nur eine Summe von 1.400 Rtlr. eingebracht.

303 Nor.Nor.KA 60/13, Konsens der Linie von Plettenberg-Lenhausen vom 29. Mai 1767, fol. 124. Sie hatten einen solchen Konsens zunächst verweigert und sogar ihren Konsens zum Verkauf Bolzums zurückgezogen, haben diesen aber schließlich auf Druck des Reichshofrates doch

Grafschaft Wittem und der Güter, die noch direkt vom Fürstbischof Friedrich Christian von Plettenberg stammten, sowie die Erbkämmerei des Kurfürstentums Köln, die an dem Gut Hemmerich haftete, schlossen sie von diesem Konsens deshalb aus. Zudem verlangten sie ihrerseits einen Konsens der Linie von Plettenberg-Wittem zur Aufnahme von 50.000 Rtlr. auf den Lenhausener Fideikommissgütern, um damit ihre eigene Schuldensituation in den Griff zu bekommen.³⁰⁴ Clemens August gab ihnen diesen Konsens später tatsächlich.³⁰⁵

Im Jahr 1768 legte Clemens August den Wiener Gläubigern einen Zahlungsplan vor, in dem er angab, die ihnen versprochene Vergleichssumme schnellstmöglich auszahlen und auch die älteren Schulden in Münster sowie in Wittem langfristig ablösen zu wollen.³⁰⁶ Er wolle dadurch erreichen, dass »die Creditoren /: welche ansonst auf den Kauffschilling deren fidei-Commiss Gütheren nicht die mindeste Ansprach haben, befriedigt, so dan mitt der Zeit der verdünckelter Glantz des uralten Plettenbergschen Geschlechts wieder hergestellt werden kann«³⁰⁷. Dass er dazu angesichts der bisher kaum erfolgten Zahlungen nun auch in der Lage sei, begründete er gegenüber den Gläubigern mit der von ihm angestrebten Eheverbindung, da »meine zukünftige Schwieger Eltern /: welche bekannter maeßen sehr bemittelte seint :/ meine Familie den verlorenen Credit wieder verschaffen, undt die ausführung des Plans bestermaßen befördern werden«³⁰⁸.

Als Gegenleistung verlangte er die Rückgabe der Administration über sämtliche Familiengüter,³⁰⁹ wobei der Kölner Kurfürst weiterhin die Oberaufsicht behalten sol-

gegeben, vgl. Fürstbistum Münster, Kabinettsregistratur 3392, Reskript des Reichshofrates an den Kölner Kurfürsten vom 1. Dezember 1766, fol. 129–129r.

304 Vgl. ebd. Diesen Konsens benötigten sie, weil die Familien wechselseitig als Nachfolger ihrer Fideikommissgüter eingesetzt waren, sollte die jeweils andere Linie aussterben, vgl. Nor.Nor.KA 60/13, Fideikommissstiftung des Fürstbischofs Friedrich Christian von Plettenberg vom 21. Mai 1695, fol. 136r–137. Für die Verschuldungssituation der Linie Lenhausen, die ab 1768 in ein Konkursverfahren mündete, siehe Fürstbistum Münster, Regierung, Prozesse 3, Bde. 1–7.

305 Vgl. Fürstbistum Münster, Kabinettsregistratur 3394, Konsens Clemens Augusts vom 20. November 1767, fol. 22. Vgl. auch Nor.Nor.KA 65/2, Brief Clemens Augusts an Franz Joseph von Plettenberg-Wittem vom 28. Oktober 1768, fol. 49. Zuvor hatte auch Franz Joseph einer solchen Schuldenaufnahme durch Plettenberg-Lenhausen zugestimmt, vgl. HHStA, RHR, Ob. Reg. 969, Bittschrift Franz Josephs an den Kaiser vom 19. Oktober 1767.

306 Vgl. Nor.Nor.KA 60/13, Zahlungsplan Clemens Augusts, fol. 176–182r. Zu den Inhalten des Zahlungsplans siehe Nor.Nor.KA 58/6, Pro Memoria vom 13. Juli 1769, fol. 359–359r.

307 Nor.Nor.KA 60/13, Zahlungsplan Clemens Augusts, fol. 177.

308 Ebd., fol. 177–177r. Clemens August nannte die Namen seiner zukünftigen Schwiegereltern nicht. Er heiratete im selben Jahr Maria Anna von Galen, vgl. Mummenhoff/Dethlefs, Nordkirchen, hintere Einbandseite.

309 Im selben Jahr hatte er – mit Blick auf seine bevorstehende Hochzeit – die Administration über das Gut Nordkirchen erhalten, vgl. Nor.Nor.KA 65/2, Brief des Subdelegierten Clemens August von Korff gnt. Schmising an Clemens August von Plettenberg-Wittem vom 1. September 1768, fol. 21. Diese hatte vor ihm auch schon sein Bruder Franz Anton inne, Clemens August konnte sie wegen seiner Minderjährigkeit jedoch nicht direkt übernehmen. Bei der Übergabe sollte Clemens August ausdrücklich daran erinnert werden, dass diese mit der Übernahme

le.³¹⁰ Diese Forderung rechtfertigte er mit seiner uneigennütigen Sorge für das Wohl seiner Familie, was er damit als eine allgemeingültige, von seinem eigenem Wohl unabhängige Norm darstellte: »[W]eder der eigennutz, weder die Gemächlichkeit besser zu leben, seint meine triebfedern, nuhr die künfftige Wohlfahrt meines Geschlechts ist der löbliche Gegenstand meines angelagten Plans.«³¹¹

Außerdem behauptete er, durch die Übernahme der Administration in einer besseren Ausgangsposition dafür zu sein, die Bezahlung der Gläubiger voranzutreiben: Einerseits könne so die teure Subdelegation abgelöst werden.³¹² Andererseits könne er als Stammhalter beispielsweise die »herrn General Staaten«³¹³ schneller vom geplanten Verkauf Neuburgs überzeugen, als es die kaiserliche Konkurskommission könne, »da diese Souveraine Republic die anordnung einer kayserllichen Commission wohl nicht leiden wirdt«³¹⁴. Auch hoffte er, dadurch zu verhindern, dass sich die Wiener Gläubiger dem für sie schlechten Vergleich entziehen würden, indem sie sich bei dem über Cosel in Schlesien laufenden separaten Konkursprozess meldeten, was einen Verkauf Cosels unmöglich gemacht hätte.³¹⁵ Gleichermaßen wollte er auch gegenüber dem Hildesheimer Fürstbischof Friedrich Wilhelm von Westphalen eine bessere Verhandlungsposition erlangen, denn dieser verweigerte als Lehnherr seine Zustimmung zum Verkauf des Lehens Bolzum und bot gleichzeitig eine weit geringere Summe als den zuvor geschätzten Wert des Gutes.³¹⁶ Nach dieser Argumentation war die Rückgabe der Administration also auch für die Gläubiger von großem Vorteil.

der Zahlungsverpflichtung durch ihn verbunden war, vgl. ebd., Brief des Kurfürsten an den Subdelegierten vom 11. Juli 1768, fol. 26–27.

310 Vgl. Nor.Nor.KA 60/13, Zahlungsplan Clemens Augusts, fol. 177r. Dabei betonte Clemens August, dass er dem Kurfürsten »für die wehrender bisheriger Administration gnadigst bezeigte unermüdete Sorgfalt und allenthalben geschehene Preißwürdigste Versehung nie genug verdanken« (ebd.) könne. Auch die kurfürstliche Zustimmung zum Verkauf einiger kölnischer Lehngüter »wirdt bey mir und meinem Hauße unvergeßlich seyn« (ebd., fol. 178).

311 Ebd., fol. 177.

312 Vgl. ebd., fol. 179. Dabei hatte der Subdelegierte Korff gnt. Schmising sein Gehalt offenbar lange Zeit gar nicht erhalten, vgl. HHStA, RHR, Ob. Reg. 969, Bittschrift Korff gnt. Schmising an den Kaiser vom 5. August 1767.

313 Nor.Nor.KA 60/13, Zahlungsplan Clemens Augusts, fol. 178r.

314 Ebd.

315 Vgl. ebd., fol. 178r–179. Nach Clemens August würden die Probleme um den Cosel'schen Konkurs und den sich dort meldenden Wiener Gläubigern »auf einmahl gehoben, wann mir die Administration mitt der Cession zu theil wirdt« (ebd., fol. 179). Wie das genau passieren soll, führte er nicht aus.

316 Bolzum war zuvor auf Befehl des Reichshofrats geschätzt worden. Es sollte danach 208.000 Rtlr. wert sein, vgl. Fürstbistum Münster, Kabinettsregistratur 3392, Taxation des Gutes Bolzum von 1766, fol. 31. Der Hildesheimer Fürstbischof und Lehnherr Friedrich Wilhelm von Westphalen bot jedoch 48.000 Rtlr. weniger dafür, vgl. ebd., Brief des Hildesheimer Fürstbischofs an den Subdelegierten Korff gnt. Schmising vom 15. Mai 1767, fol. 170. Immerhin wollte er offenbar »die pro censensu alienandi sonst zu praestiren gewöhnliche decima, so sich auf 16.000 Rtlr. betraget«, nachlassen (Fürstbistum Münster, Kabinettsregistratur 3394, Brief Korff gnt. Schmising an den Kurfürsten vom 27. November 1767, fol. 3).

Gleichzeitig drohte Clemens August den Gläubigern: Sollten diese den Plan nicht annehmen, »so sehe ich mich, umb den gänzlichen Ruin meiner Familie abzuwenden in die nothwendigkeit versetzt, von denen durch das Fürstliche sowohl, als großväterliche Fidei Commiss zu stehende Rechtsmitteln den gebrauch zu machen. Ich will alßdann denen Vätterlichen Creditoren zu nichts verbunden seyn.«³¹⁷ Das hieß, er würde eine persönliche Zahlungspflicht ablehnen und dem Verkauf von Fideikommissgütern zugunsten der Gläubiger mit dem Argument zu verhindern suchen, dass Franz Joseph seinerzeit kein Recht gehabt hätte, die Güter mit Schulden zu belasten.³¹⁸ Darüber hinaus könne er sich selbst »als Fürstlicher Fideicommissfolger [...] zum ersten Creditoren darstellen«³¹⁹, da einige Vermögenswerte, die noch zum Fideikommiss Friedrich Christians gehört hatten, von Franz Joseph sowie von dessen Erblasser Ferdinand entwendet worden seien.³²⁰ Durch diese Entwendungen würde Clemens August ebenfalls Gläubiger seines Vaters und aufgrund des Alters dieser »Forderungen« gegenüber den anderen Gläubigern bevorrechtigt, so seine Argumentation. Clemens August drohte den Gläubigern seines Vaters also mit einem Totalausfall ihrer Forderungen, wenn sie dem Zahlungsplan, der die Vergleichssumme von 130.000 fl. noch einmal bestätigte, nicht zustimmten und ihm die volle Administration über alle Güter erteilten. Zusätzlich forderte er von seinem Vater den Verzicht auf das Amt des Erbmarschalls im Fürstbistum Münster, das mit dem Gut Nordkirchen verbunden war. Clemens August verlangte diesen Schritt, weil damit die Einheit zwischen Vater und Sohn symbolisiert werden könne, was wichtig sei, um das Vertrauen der Gläubiger für den Zahlungsplan zu gewinnen.³²¹

Mit den Wiener Gläubigern sowie mit dem Reichshofrat, der dem Plan ebenfalls zustimmen musste, verhandelte vor allem Wolfgang von Riesch, der selbst eine Summe von 110.000 fl. von der Familie forderte und ihr wiederholt weitere finanzielle Hilfen leistete.³²² Dieser brachte im Folgejahr schließlich alle Parteien dazu dem Plan zuzustimmen, jedoch machten die Gläubiger ihr Einverständnis davon abhängig, dass

317 Nor.Nor.KA 60/13, Zahlungsplan Clemens Augusts, fol. 179r–180.

318 In diesem Fall müsse er lediglich die Schulden Ferdinands über 150.000 Rtlr., die aufgrund ihres Alters Teil des von ihm gestifteten Fideikommisses waren, abführen, was jedoch durch den Verkauf einiger weniger Güter unproblematisch sei, vgl. ebd., fol. 180r–181.

319 Ebd., fol. 181r.

320 Clemens August machte den Verlust von Kleinodien, Juwelen, Weinvorräten, die nicht mehr auffindbar waren, sowie Verkaufserlöse von Gütern und Forderungen geltend, die nicht dem Fideikommiss zugeführt worden waren, vgl. ebd., fol. 181r–182.

321 Vgl. Nor.Nor.KA 65/2, Brief Clemens Augusts an Franz Joseph vom 28. August 1768, fol. 46r. Mit dem Amt des Erbmarschalls war der Vorsitz in der münsterischen Ritterschaft verbunden. Franz Joseph resignierte tatsächlich noch im selben Jahr, vgl. Dethlefs, Ritterschaft, S. 51. Siehe auch Kap. 4.2.1.

322 Einen Überblick über seine Forderungen und deren Verwendung für die Familie ergibt sich aus der von ihm erstellten Abrechnung, vgl. Nor.Nor.Ak 5303, Generalabrechnung für die Familienadministration 1772. Siehe auch Kap. 2.3.3.

ihre Bezahlung innerhalb eines Jahres erfolge.³²³ Auch die münsterischen Gläubiger stimmten dem Plan letztlich zu und nahmen dadurch in Kauf, dass ihre Zinsansprüche von vier auf 3,5 Prozent gesenkt wurden.³²⁴ Mit der Zustimmung aller Parteien zum Zahlungsplan wurde Clemens August die Administration über alle Güter übertragen, sodass die Subdelegation Korff gnt. Schmisings beendet wurde,³²⁵ während der Kölner Kurfürst weiterhin Leiter der kaiserlichen Konkurskommission und damit Oberadministrator blieb.³²⁶

Clemens August verstärkte daraufhin die Bestrebungen zur Entschuldung, indem er die kleineren, in Kurköln liegenden Güter Kenten und Quadrath³²⁷ sowie die Herrschaft und das Schloss Neuburg zum Verkauf freigab.³²⁸ Die auf Neuburg noch versicherten älteren Gläubiger sollten soweit möglich nicht abgelöst, sondern mit Sicherheiten auf Wittemer Gütern versehen und nötigenfalls dort auch immittiert werden.³²⁹ Erst wenn sie dazu nicht bereit wären, sollten zusätzliche Güter, vor allem die Herrschaft Schlenacken und Wittemer Domänen verkauft werden, um auch diese

323 Vgl. Nor.Nor.KA 58/6, Brief Rieschs an Abecke vom 22. März 1769, fol. 351–352. Der Reichshofrat ratifizierte den Plan wenig später, vgl. ebd., Brief Rieschs an Abecke vom 1. Juli 1769, fol. 357. Riesch hob in seinen Berichten an Abecke besonders seine eigene Rolle hervor: »Selbst der Neid müßte gestehen, daß durch meine eyfrigste Verwendung den ersten ansehen nach unüberwindlich sich darstellende Anstände gehoben worden« (ebd., fol. 357r). Zur Rolle Rieschs im Konkursverfahren siehe besonders Kap. 2.3.3.

324 Der Kölner Kurfürst hatte den Auftrag erhalten, darüber erneut mit den münsterischen Gläubigern zu verhandeln, vgl. Nor.Nor.KA 60/13, Urteil des Reichshofrates vom 27. Januar 1769, fol. 196. Ihre Zustimmung dazu sowie die der Wiener Gläubiger teilte der Reichshofrat dem Kurfürsten schließlich mit, vgl. ebd., Urteil des Reichshofrates vom 21. Juni 1769, fol. 201.

325 Vgl. ebd. Im Zuge dessen wurde auch das Gehalt des bisherigen Subdelegierten Korff gnt. Schmisings auf Clemens August übertragen, vgl. Nor.Nor.KA 65/2, Brief Korff gnt. Schmisings an Clemens August vom 8. August 1769, fol. 135. Dabei hatte dieser sein Gehalt lange Zeit offenbar nicht erhalten, vgl. HHStA, RHR, Ob. Reg. 969, Bittschrift Korff gnt. Schmisings an den Kaiser vom 5. August 1767.

326 Vgl. Nor.Nor.KA 58/6, Brief Rieschs an Abecke vom 17. Januar 1770, fol. 390.

327 Kenten und Quadrath konnten schließlich für 17.250 Rtlr. verkauft werden, vgl. Fürstbistum Münster, Kabinettsregistratur 3395, Versteigerungsprotokoll vom 9. Februar 1769, fol. 27–27r.

328 Der münsterische Hofkammerrat Clemens August Detten wurde vom Kurfürsten sowie von Clemens August von Plettenberg mit dem Verkauf der Herrschaft Neuburg sowie der dazu gehörigen Herrlichkeiten Gulpen und Margerethen beauftragt, vgl. Nor.Nor.KA 57/2, kurfürstliche Vollmacht vom 26. Oktober 1769, fol. 77, und ebd., Vollmacht Clemens Augusts vom 26. Oktober 1769, fol. 78. Siehe auch die mehrmaligen Verkaufsanzeigen in der Gazette de Liege vom 17. und 20. November 1769 und in der Gazette des Pays-Bas vom 20. und 22. November 1769, vgl. ebd., fol. 1–25.

329 Vgl. ebd., Bericht des Hofkammerrates Clemens August Detten über Wittemer Schulden, undat., fol. 81r. Die Gläubiger lehnten eine einfache Versicherung auf die reichsunmittelbare Grafschaft Wittem jedoch ab, da »ihrer Meinung nach bey die Reichsgerichte jene geschwinde Rechtshülfe als bei die Holländische in auszahlungsfall nicht zu hoffen« (ebd.) wäre. Detten schlug daher vor, den Gläubigern versichern zu lassen, »die Zinsen ehe und bevor das mindeste an den Herren Graffen bezahlet würde, abzuführen oder wan sie damit nicht friedig so konnten ihnen aus der Graffschaft die höfe angezeigt werden, woraus sie ihre Zinsen selbst haben mögten« (ebd.).

Gläubiger zu befriedigen.³³⁰ Mit dem Verkauf Neuburgs sollten in erster Linie also die Wiener Gläubiger ausbezahlt werden.

Die anvisierten Verkäufe verliefen allerdings sehr schleppend und führten nicht zur erhofften Entschuldung: Zwar konnte Bolzum an den Hildesheimer Fürstbischof verkauft werden, doch fiel der Ertrag zu gering aus, um wie geplant den Wiener Hauptgläubiger Wolfgang von Riesch damit in Gänze zu befriedigen.³³¹ Auch die übrigen Verkäufe kleinerer Güter erbrachten nicht die erhofften Einnahmen oder fanden erst gar keine Abnehmer³³², wie auch der endlich erfolgte Verkauf der Herrschaft und des Schlosses Neuburg in den Niederlanden nicht zur Befriedigung der Wiener Gläubiger ausreichte.³³³

Zur Bezahlung der versprochenen Vergleichssummen plante man daher neue Kreditaufnahmen auf das Gut Wittem. Mit diesen Kreditaufnahmen wurde der in Bankgeschäften tätige Freiherr Rudolf Konstans von Geyer in Aachen beauftragt, der auch bei der Suche nach Käufern für Wittemer und Neuburger Güter vermittelt hatte. Geyers Vermittlungsversuche verliefen jedoch zunächst nicht erfolgreich, sodass sich die versprochenen Zahlungen weiterhin verzögerten.³³⁴ Besonders Riesch

330 Vgl. ebd., fol. 83r–84.

331 Vgl. Nor.Nor.KA 58/6, Brief Rieschs an Abecke vom 24. Februar 1770, fol. 399r. Das Gut wurde an den Hildesheimer Fürstbischof Friedrich Wilhelm von Westphalen für 160.000 Rtlr. verkauft, vgl. Fürstbistum Münster, Kabinettsregistratur 3395, Vergleichskonzept zum Verkauf Bolzums vom 30. Dezember 1769, fol. 94. Riesch erhielt aus diesem Verkauf nur 52.000 Rtlr. wie aus einer späteren Bestätigung für den überweisenden Bankier hervorgeht, vgl. Nor.Nor.KA 58/9, Urkunde der Vormundin von Galen vom 15. März 1773, fol. 71.

332 Vgl. Nor.Nor.KA 60/13, Brief des Plettenberger Anwalts Preyßer an das Obristhofmarschallamt vom 14. März 1770, fol. 208. Darin berichtete er, dass verschiedene Kaufinteressenten jeweils nur etwa die Hälfte der veranschlagten Summe geboten hätten. Dazu gehört auch die kurkölnische Erbkämmerei Hemmerich, die zwar auf 26.500 Rtlr. geschätzt wurde, aber nur ein Höchstgebot von 11.500 Rtlr. erreichte. Gründe dafür waren vor allem der äußerst schlechte Zustand der Gebäude sowie die rechtlichen Beschränkungen, wonach die Erbkämmerei nur von Adeligen gekauft werden konnte und nicht über eine weibliche Linie vererbbar war, vgl. Fürstbistum Münster, Kabinettsregistratur 3395, Bericht des Hofrats Schüler und des Syndikus Schmitz vom 17. Oktober 1769, fol. 69–71, und ebd., Versteigerungsprotokoll vom 4. Oktober 1769, fol. 79–80. Das Höchstgebot von 11.500 Rtlr. fand jedoch keine kurfürstliche Bestätigung, womit Hemmerich vorerst noch unverkauft blieb, vgl. ebd., Bittschrift Clemens Augusts an den Kurfürsten, undat. [Anfang 1770], fol. 100–101.

333 Vom Verkauf Neuburgs an einen Herrn d'Hein berichtete Detten nur nebenbei in einem Papier mit weiteren Vorschlägen zur Ablösung der Wiener Kredite, jedoch ohne Angabe eines Kaufpreises oder Datums, vgl. Nor.Nor.KA 57/3, Anmerkungen zum Plan wegen Wittem, undat. [1771], fol. 362r. In einem späteren Bericht Abeckes ordnete dieser den Verkauf Neuburgs der Administration Clemens Augusts zu, vgl. Nor.Nor.KA 60/13, Pro Memoria Abeckes, fol. 282. Einem anderen Bericht nach soll der Verkauf 2.500 Carolinen, also etwa 16.000 Rtlr. eingebracht haben, vgl. Fürstbistum Münster, Kabinettsregistratur 3397, Berechnung der Kaufgelder der verkauften Güter vom 11. November 1776, fol. 49. Für die Währungsumrechnung vgl. Nor.Nor.KA 57/2, Umrechnungskurse durch Geyer, fol. 28.

334 Zwar berichtete Geyer mehrfach von Geldgebern und Kaufinteressenten, doch kamen größere Kredite oder Verkäufe nicht zustande. Das lag auch daran, dass die Administration und Clemens August auf die Angebote Geyers teilweise gar nicht reagierten, vgl. etwa Nor.Nor.KA

hatte eine schnelle Bezahlung aber erwartet und beschwerte sich daher sowohl bei Geyer³³⁵ als auch bei der Administration: »Es ist doch freylich wohl alles, was sich in Gräfl. Plettenberger Angelegenheit äußert, ein unerwartetes, nachtheilig und höchst verdrüßliches Cahos.«³³⁶ Da die Suche nach direkten Kreditaufnahmen durch die Familie nicht erfolgreich war, traf die Administration unter Clemens August wenig später mit Geyer die Vereinbarung, dass dieser zugunsten der Wiener Gläubiger auf eigenen Namen 80.000 Rtlr. aufnehmen und dafür die Statthalterschaft in Wittem für mindestens 30 Jahre erhalten solle.³³⁷

Auch gegenüber den übrigen Wiener Gläubigern konnten die Fristen des Zahlungsplans wegen der anhaltenden Verzögerungen nicht eingehalten werden. Clemens August ließ die Gläubiger 1770 daher um einen weiteren Aufschub der Zahlung um drei bis vier Jahre bitten.³³⁸ Die Gläubiger stimmten diesem zwar zu,³³⁹ beklagten sich jedoch über die bisherigen Zahlungsausfälle und brachten ihre Sorge zum Ausdruck, gar nicht mehr befriedigt zu werden:

»[W]elcher fürgang und widerechtliche zurückhaltung des zugesagten Vergleichs-quantum per 130.000 fl unß gläubigeren um so mehr gefährde zuzieheth, alß durch einen erfolgenden Todfahl unßeres ohnehin eines unordentlichen Lebenswandel gewohnten Schuldners [= Franz Joseph] alle Hoffnung der bezahlung auf einmahl erlöschet seyn würde.«³⁴⁰

Sie warfen Clemens August vor, dieser würde »aldort auf denen Güttern im Reich alle Ruhe geniessen [...], am allerwenigsten auf Hindanfertigung der hierländig. Creditoren das Augenmerk nehmen«³⁴¹, und sahen darin eine »langjährige widerrechtl.

57/3, Brief Geyers an den Kommissionsbeauftragten Detten vom 16. Juli 1770, fol. 460–460, oder ebd., Brief Geyers Bevollmächtigten Herrn Frank an Detten vom 7. März 1770, fol. 474–475. Daher konnte er an Riesch letztlich lediglich 28.000 fl. überweisen, vgl. Nor.Nor.Ak 5303, Generalabrechnung für die Familienadministration 1772.

335 Geyer hatte die Zahlung auch dadurch verzögert, dass er einen Brief an Riesch mit der Frage nach den Zahlungsmodalitäten falsch adressiert hatte, vgl. Nor.Nor.KA 58/6, Brief Geyers an Riesch/Fries vom 7. Februar 1770, fol. 393. Da der fälschlicherweise angeschriebene Herr von Fries länger abwesend war, hatte der Brief Riesch verspätet erreicht, wodurch sich für ihn schlechtere Wechselkurse ergaben. Riesch mahnte daher Geyer zu größerer Sorgfalt: »In derley Geldt übermachungen wirdt die größte exactitude und punctualitat erfordert«, ebd., Antwort Rieschs, undat., fol. 394. Riesch schrieb später, dass Geyer bei ihm jedes Vertrauen verloren hätte, vgl. ebd., Brief Rieschs an Abecke vom 19. Mai 1770, fol. 428.

336 Nor.Nor.KA 58/6, Brief Rieschs an Abecke vom 24. Februar 1770, fol. 399r.

337 Vgl. Nor.Nor.KA 57/3, Kurfürstliche Instruktion für Detten vom 6. September 1770, fol. 540–540r, sowie ebd., Vertragskonzept vom 15. Oktober 1770, fol. 549–552r. Geyer bedankte sich schließlich bei Clemens August für die Annahme des Vertrags, vgl. ebd., Briefkonzept Geyers an Clemens August, undat., fol. 569.

338 Vgl. Nor.Nor.KA 60/13, Brief des Plettenberger Anwalts Preyßer an das Obristhofmarschallamt vom 14. März 1770, fol. 208r.

339 Vgl. HHStA, RHR, Ob. Reg. 970–1, Bericht des Obristhofmarschallamtes an den Reichshofrat vom 23. April 1770.

340 Nor.Nor.KA 60/13, Supplik der Gläubiger Franz Josephs vom 20. August 1770, fol. 216r.

341 Ebd., fol. 216.

und morose verfahrenung«³⁴². Zudem befürchteten sie, dass Clemens August und die übrigen Familienmitglieder »nicht gar der gesinnung seyn möchten, mittler Zeit durch erfolgend-tödtlichen hintritt unßerer Debitoren [= Franz Joseph und seiner Frau] ihres geleisteten Zahlungs-versprechend gänzlich sich zu entschlagen und somit hiervon in integrum befreyet zu werden«³⁴³. Die Gläubiger forderten daher, das Obristhofmarschallamt würde

»nicht mehr längerhin gestatten, daß die gräfl. Plettenbergische Conleute sich der personal-Executions-Stillstehung noch fernershin sollten zu erfreuen haben, unß Gläubigern aber dadurch dieses einzige befriedigungs-mittel abgeschnitten seyn, maßen die gräfl. Plettenberg. H. Agnaten, deren die nächste die Ehelib. H. Söhne unseres gräfl. H. Schuldners sind, gewißlich nicht die prostituirliche arrestirung ihrer Eltern zulassen, mithin desto ernstlicher mit der so oft zugesagter abfindung [fortfahren]«³⁴⁴.

Die Gläubiger beschuldigten Clemens August also, auf den Tod Franz Josephs zu warten, um anschließend die versprochenen Vergleichszahlungen nicht mehr erfüllen zu müssen. Sie forderten daher wieder die Durchsetzung der Personal-execution gegen Franz Joseph und seiner Frau, um dadurch Clemens August dazu zu bringen, die Schulden schneller zu begleichen. Das Obristhofmarschallamt, an das sich die Gläubiger gewandt hatten, kam ihrer Interpretation nach und reichte die Bitte im Sinne der Gläubiger an den Reichshofrat weiter: »Aus diesem hergang der Sache nur erhellet ganz klar, wie wenig dem Franz Joseph grafen von Plettenberg und dessen Gemahlin ihre hierländige Creditores zu befriedigen am Herzen liget.«³⁴⁵ Es sei daher »nicht ohne Grund, daß durch die aufhebung des Stillstandes, und Ertheilung der Execution besonders bey Ergreifung der Personal-Execution die gräfl. v. Plettenbergische Agnaten auf andere Gedancken gebracht und zu Erfüllung deren Zahlungs Vorschlägen bewogen werden dörfen«³⁴⁶. Eine Reaktion des Reichshofrates darauf oder eine Durchführung der Personal-execution gegen Franz Joseph sind aber nicht überliefert.

Clemens August starb nur fünf Jahre nach Übernahme der Stammhalterschaft im Jahr 1771. In seinem Testamentsentwurf machte er den Kurfürsten von Köln, der nach wie vor die Oberadministration ausführen sollte, noch zusätzlich zum Vormund über seinen knapp einjährigen Sohn.³⁴⁷ Dieser war gleichzeitig Patenkind des Kurfürsten. Clemens August brachte dadurch das Vertrauen in die kurfürstliche Administration zum Ausdruck, von der er sich Unterstützung erhoffte: Da »ich von hochtdeßen Fürstväterlichen Vorsorge so viele merkmale zu meiner ewigen Erkentlichkeit erhalten

342 Ebd., fol. 218r.

343 Ebd.

344 Ebd., fol. 219.

345 Ebd., Bericht des Obristhofmarschallamtes an den Reichshofrat vom 20. August 1770, fol. 230r.

346 Ebd., fol. 231r.

347 Vgl. dazu die beiden Testamentsentwürfe in Nor.Nor.KA 14/38, Bd. 1, erster Testamentsentwurf, fol. 130–132, und ebd., zweiter Testamentsentwurf, fol. 133–135.

habe, so [habe ich] mein Söhnlein seinen höchsten Gevattern zur gleichmäßigen Fürstväterlichen hulden und obsorge unterthänigst empfohlen«³⁴⁸. Zu weiteren Vormündern ernannte er seinen jüngeren Bruder Friedrich, seine Schwiegermutter Sophie Louise von Galen, geb. von Merveldt – »deren mütterliche gewogenheit ich so oft und mannigmall verspühret«³⁴⁹ – und den Ersten Minister des Fürstbistums Münster, Franz Friedrich von Fürstenberg – »wie er aus eigenem antrieb verlanget«³⁵⁰. Mit diesen drei zusätzlichen Vormündern sollte die Berufung eines teuren Subdelegierten verhindert werden. Gleichzeitig verband sich gerade mit den letzten beiden Vormündern die Hoffnung auf weiteren Schutz durch den Kurfürsten, auf den sowohl Franz von Fürstenberg als auch Sophie Louise von Galen großen Einfluss hatten.³⁵¹

Der Vormundschaft übertrug er einerseits die Bezahlung der von ihm persönlich hinterlassenen Schulden³⁵² und andererseits die Fortführung der Befriedigung der Wiener Gläubiger.³⁵³ Seinem Sohn gab er auf, »den wohlmeinenden Fideicommißverordnungen weyl. Sr. hochfürstlichen Gnaden Friedrich Christian, dieses großen wohlthäters unsrer familie /: so weit davon wegen der fatalen umstände zur rettung übriger Güter durch die verträge der familie nicht hat abgewichen werden müssen /: in allem gemäß verhalten«³⁵⁴. Damit legitimierte er in seinem Testament die geschehenen Verkäufe von einzelnen Gütern des Fideikommiss: Zur Rettung des Fideikommisses insgesamt und somit zur Rettung der Familie und ihres Status sei die eigentlich verbotene Veräußerung von einzelnen Fideikommissgütern eben doch erlaubt. Auf diese Weise formulierte er auch seine Erwartungen an den Sohn Max Friedrich bzw. an dessen Vormundschaft.

348 Ebd., erster Testamentsentwurf, fol. 130r.

349 Ebd., fol. 130.

350 Ebd., Empfehlungen zum Testamentsentwurf von einem Unbekannten, fol. 129r. Vgl. zu Fürstenberg Hanschmidt, Franz von Fürstenberg, sowie den neueren Sammelband Flammer/Freitag/Hanschmidt, Franz von Fürstenberg, der auch eine Bibliografie zu Franz von Fürstenberg enthält.

351 Vgl. vor allem Hanschmidt, Franz von Fürstenberg, S. 38–39.

352 Vgl. Nor.Nor.KA 14/38, erster Testamentsentwurf, fol. 131r. Die Begleichung seiner persönlichen Schulden ließ er sich besonders von seinem Bruder Friedrich versprechen, der im Falle eines kindslosen Todes seines Sohnes die Nachfolge in den Familiengütern angetreten hätte. Seine Schulden betragen 12.240 Rtlr., vgl. ebd., Inventar der Nachlassenschaft Clemens Augusts, fol. 197r.

353 Clemens August regelte auch die Bezahlung der Witwengelder an seine Frau aus den Nordkirchener Gütern, »weil die Einkünfte der großelterlichen und meinhövelschen Güter zur zahlung der zinsen und tilgung der Capitalien vorzüglich gewidmet sind« (ebd., zweiter Testamentsentwurf, fol. 135). Er lässt an der Fortführung der Schuldenregulierung in Wien also keinen Zweifel.

354 Ebd., erster Testamentsentwurf, fol. 130.

Vormundschaft über Max Friedrich

Obwohl das Testament Clemens Augusts nur ein Entwurf und damit nicht formal bindend war, akzeptierten die zu Vormündern Bestellten sowie der Kurfürst und der Reichshofrat die Bestimmungen.³⁵⁵ Zunächst wurden die persönlichen Schulden Clemens Augusts bezahlt, wobei dessen persönliche Hinterlassenschaft, aber auch einiges Silbergeschirr, Weine sowie mehrere Gewehre und Pistolen, die Bestandteil des Fideikommiss waren, versteigert wurden.³⁵⁶ Von den Versteigerungen der Fideikommissbestände wurden außerdem auch die noch ausstehenden Dotalgelder für die Schwester Franz Josephs, Bernhardina d. M., bezahlt.³⁵⁷ Gegen die Versteigerungen sowie gegen die Zusammensetzung der Vormundschaft protestierte jedoch die Lenhausener Nebenlinie. Sie sahen sich dabei um ihre Rechte als nächste Nachfolger im Fideikommiss gebracht, doch beließen sie es lediglich bei einem förmlichen Protest: Ihr Einspruch sei »nicht als ein mangel des anverwandtlichen zutrauens noch als ein verdeckter eigennutz«³⁵⁸ zu verstehen. Sie »wollen nur hierdurch uns jener schuldigeit entburden, welche uns vermög dem Fürst[lich]en Fidei-commiss [...] obliegt«³⁵⁹. Sie kamen damit ihrer Verpflichtung nach, gegen mögliche Verstöße gegen die Fideikommissbestimmungen zu protestieren, doch beließen sie es allein dabei, sodass der Kurfürst seine Zustimmung zu den Verkäufen gab.³⁶⁰

Zur Befriedigung der Wiener Gläubiger plante die Vormundschaft nach wie vor einen Großkredit über 100.000 Rtlr. auf die Grafschaft Witttem aufzunehmen. Offenbar hatte sich der diesbezügliche Kontrakt mit dem Freiherrn von Geyer schon zu Lebzeiten Clemens Augusts zerschlagen, wie ein Bericht des Beauftragten des Kurfürsten, des Hofkammerrats Clemens August Detten, nahelegt: »Ich habe bei meiner ankunfft in dasigen gegenden sofort bemercket, daß von dem von Geyer auff keine art gelder zu erhalten wären, weiln sein Credit nichts besser als der des Graffen von

355 Vgl. Nor.Nor.KA 14/36, kurfürstliches Dekret vom 5. April 1771, 282–283. Vgl. auch Nor.Nor.Ak 5287, Bericht der Vormundschaft von 1775, fol. 4–5.

356 Versteigerungen der von Clemens August hinterlassenen Möbel brachten 4.600 Rtlr. ein, vgl. Nor.Nor.KA 14/38, Bd. 1, Inventar der Nachlassenschaft Clemens Augusts, fol. 168 [die Paginierung beginnt nach fol. 197 unmittelbar mit fol. 168 von neuem]. Die Versteigerungen des Fideikommisszubehörs erbrachten 6.900 Rtlr., vgl. Nor.Nor.KA 14/39, Bd. 2, Rechnung der Versteigerungen, fol. 474.

357 Vgl. ebd.

358 Ebd., Bd. 3, Protest der Lenhausener von April 1771, fol. 479. Siehe ebenso AHovestadt, D 974, Konzept des Protestbriefs, undat.

359 Nor.Nor.KA 14/39, Bd. 3, Protest der Lenhausener von April 1771, fol. 479. In einem persönlichen Brief teilte Joseph Clemens von Plettenberg-Lenhausen seinem Vetter Friedrich von Plettenberg-Witttem zudem mit, »daß wir niemahlen ermangelen werden, uns vertraulich einzulassen, wenn man uns mit gegenseitigen vertrauen zu beehren die guthheit nehmen wirdt«, ebd., Brief Joseph Clemens an Friedrich vom 26. April 1771, fol. 485r. Sie wollen aber alles »zum besten des lieben pfleg-befohlenen und der gänzlichen Familie belassen«, ebd., fol. 486.

360 Vgl. Nor.Nor.Ak 5287, Bericht der Vormundschaft von 1775, fol. 8.

Plettenberg seiner ist.«³⁶¹ Detten schlug daher nun vor, der Mitvormund Franz Friedrich von Fürstenberg solle

»einen reichen Banquier oder Negotianten in Lüttig ausfündig machen [...], welcher für die Vormundschaft die Subscription eröffnen wollte, welches nunmehr die Art Geld zu negotieren bey großen Herren ist, diesem müßten jährlich die Zinsen von den wittemschen Renthenmeister, der ihm dafür beeedet, auch in propriis haftbar seyn müßte, sodann von ihm an Creditoren ausgezahlet werden und erstere erhielte für seine Mühe und dem erworbenen Credit etwa $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ pro cent, wenn er das Geld zu 2 $\frac{1}{2}$ p.c. verschaffet.«³⁶²

Die Kreditaufnahme sollte nach Möglichkeit weitere Verkäufe vorerst verhindern. Erst wenn eine Aufnahme auf die noch mit älteren Schulden belasteten Güter scheiterte, sollte die Herrschaft Schlenacken verkauft und davon die älteren Schulden abgelöst werden, um die Neuaufnahme auf Wittem zu ermöglichen.³⁶³ Tatsächlich wurde Schlenacken im Oktober 1771 durch Detten verkauft, doch anstatt Wittem damit zu entschulden, wurden mit dem Erlös lediglich die Hypotheken auf Schlenacken abgelöst und der Rest nach Wien gesandt.³⁶⁴ Pläne zur Aufnahme eines großen Kapitals blieben jedoch weiter bestehen. Auch der Verkauf der Erbkämmerei des Kurfürstentums Köln wurde wieder ins Auge gefasst.³⁶⁵

Doch stellten sich auch erste Erfolge ein: So konnte der Wiener Hauptgläubiger und Unterhändler Wolfgang von Riesch größtenteils befriedigt werden. Seine Forderungen hatten sich zwischenzeitlich auf über 140.000 fl. belaufen, die sich aus der Vergleichssumme von 110.000 fl., aus einer Abfindung für alle Zinsforderungen über 15.000 fl. sowie aus diversen Vorschüssen für den Unterhalt Franz Josephs und der Ausstattung seiner Kinder zusammensetzte. Diese Beträge wurden ihm bis spätestens 1772 bis auf eine Summe von 25.000 fl. abgegolten.³⁶⁶ Das Geld stammte hauptsächlich

361 Fürstbistum Münster, Kabinettsregistratur 3395, Bericht Dettens aus Aachen, undat. [Herbst 1770], fol. 141.

362 Nor.Nor.KA 57/3, Anmerkungen zum Plan wegen Wittem, Eys und Schlenacken, fol. 362r.

363 Vgl. ebd. Insgesamt sollte bei dieser Art der Kreditaufnahme aber darauf geachtet werden, dass der Negotiant durch den Kredit nicht in die Lage käme, das Gut ganz in Besitz zu nehmen, »weil mit der Zeit fälle entstehen könnten, welche itz nicht wohl vorzusehen sind, fälle, die anlaß geben könnten die Herrschaften völlig an sich zu behalten«, ebd., fol. 362.

364 Vgl. Nor.Nor.KA 60/13, Brief des Kurfürsten von Köln an den Kaiser vom 10. Dezember 1771, fol. 260. Arndt, Reichsgrafenkollegium, S. 99, behauptet dagegen, Schlenacken sei verkauft worden, um dem Käufer, Graf von Goltstein, den Erwerb der Reichsstandschaft zu ermöglichen. Die Konkursituation erwähnt er nicht. Die Administration versuchte nach dem Verkauf Schlenackens wohl noch weitere Verkäufe Plettenberg'scher Güter, die jedoch erfolglos blieben, vgl. Nor.Nor.KA 60/13, Brief des Kurfürsten von Köln an den Kaiser vom 10. Dezember 1771, fol. 260r. Dagegen berichtet Riesch im Januar 1771 von Verkaufserlösen über 38.000 fl., die er nicht weiter spezifizierte. Wahrscheinlich handelte es sich dabei um die Erlöse für Schlenacken, vgl. Nor.Nor.KA 58/6, Brief Rieschs an Abecke vom 15. Januar 1771, fol. 451.

365 Vgl. Nor.Nor.KA 60/13, Bericht des Obristhofmarschalls an den Reichshofrat 14. November 1772, fol. 265r.

366 Vgl. Nor.Nor.Ak 5303, Generalabrechnung für die Familienadministration 1772.

aus den Verkäufen von Bolzum, Neuburg und Schlenacken.³⁶⁷ Im Jahr 1773 konnte schließlich auch die Erbkämmerei des Kurfürstentums Köln für 15.000 fl. verkauft werden, während sich für Cosel nach wie vor kein Käufer finden ließ.³⁶⁸

Dem Reichshofrat reichten diese Zahlungen jedoch nicht aus. Sie mahnten 1774 – nachdem der noch von Clemens August erbetene letzte Zahlungsaufschub ausgelaufen war – dazu, auch die übrigen Wiener Gläubiger zu befriedigen, und drohten der Vormundschaft mit der Zwangsveräußerung der neueren Fideikommissgüter, also derjenigen Güter, die von Ferdinand von Plettenberg stammten:

»[D]amit nicht nöthig sey executive gegen dieselbe [= Vormundschaft] vorzugehen, auch allenfalls mit ausschließung ersagter Vormundschaft sämmtliche nicht zu den Altfürstlichen Fidei-Commisso gehörende güter [...] verkaufen, und aus dem erlösten Gelde sowohl die dasigen [= münsterische] Hypothecarios als hiesige [= Wiener] creditores an Capital, und was derzeit an Interessen sich rückständig befunden wird, befriedigen zu lassen.«³⁶⁹

Damit stellte der Reichshofrat vor allem auch die Reichsgrafschaft Wittem zur Disposition, wodurch die Familie ihren Status als reichsständische Grafen verloren hätte. Die Vormundin von Galen animierte daher den Grafen von Schönborn zu Protesten, da dieser nach den Fideikommissbestimmungen Ferdinands der nächste Nachfolgeberechtigte war. Schönborn protestierte tatsächlich, wie er Galen mitteilte:

»[A]uf Eurer Gnaden gemachten gefälligen antrag hab ich nicht ermangelt, den österreichischen gläubigern vermittelst eines Promemoria zu erklären, daß mir und meiner Nachkommenschaft die eventuale Erbfolge auf die Herrschaft Wittem und andere von dem Herren Grafen Ferdinand von Plettenberg, meines hochseligen herren Großvaters gnaden herrührende allodial güther zustünde; und ich gegen derselben verkauf, dafern derselbe wider vermuthen weiters betrieben werden sollte, allerhöchsten ortes interveniendo und protestando einkommen würde. bey dieser der Sachen lage verhoffe ich, sie würden sich mit ihren forderungen auf die Herrschaft Cosel, welche dem vernehmen nach ein mannlehen seyn, und zu den Anwartschafts gütern nicht gehören sollte, oder allenfalls auf andere von der Plettenbergschen Vormundschaft gemacht werdende vorschläge weißen lassen.«³⁷⁰

367 Nach einer Bilanz des Hofgerichtsassessoren Abecke konnten aus den Verkäufen bis 1776 die Kinder Franz Josephs versorgt und die Hildesheimer, Kölner sowie holländischen Gläubiger, aber auch Riesch befriedigt werden, vgl. Nor.Nor.KA 60/13, Pro Memoria Abeckes, undat., fol. 282, und ebd., Pro Memoria Abeckes für den Grafen von Schönborn, fol. 285. Die übrigen Wiener Gläubiger erhielten erstmals 1776 eine Zahlung, vgl. Nor.Nor.KA 59/11, Bericht Druffels über die Abbezahlung der Wiener Gläubiger vom 8. November 1785, fol. 629. An sie konnten die Erlöse also nicht geflossen sein.

368 Vgl. Nor.Nor.KA 58/6, Brief Rieschs an Abecke vom 24. März 1773, fol. 461r–463.

369 Nor.Nor.KA 60/13, Urteil des Reichshofrates vom 29. November 1774, fol. 277–277r. Der Reichshofrat erneuerte seine Drohung kurz darauf noch einmal, vgl. HHStA, RHR, Ob. Reg. 970–1, Reskript an den Kurfürsten von Köln vom 23. Dezember 1774.

370 Nor.Nor.KA 10/3, Brief Hugo Damian von Schönborns an Sophie Louise von Galen vom 5. April 1775, fol. 216. Vgl. auch Nor.Nor.KA 58/5, Pro Memoria Hugo Damian von Schönborns vom 5. April 1775, fol. 29–29r.

Eine Versteigerung Wittems wurde tatsächlich nicht in Angriff genommen. Im Jahr 1776 erfolgte mit 35.000 fl. schließlich die erste Zahlung an die übrigen Wiener Gläubiger.³⁷¹ Woher das Geld dazu stammte, ist nicht überliefert. Danach stellte der Reichshofrat weitere Zwangsmaßnahmen gegen die Familie vorerst wieder ein.³⁷² Die nächsten Zahlungen erfolgten daher auch erst wieder im Jahr 1779 und betrug lediglich 12.000 bzw. 5.000 fl.³⁷³ Doch auch die Zinszahlungen erfolgten nicht regelmäßig, sodass die Summe der Wiener Schulden wieder auf 121.000 fl. anwuchs.³⁷⁴ Der Reichshofrat drohte daher 1783 erneut damit, die Reichsgrafschaft Wittem zu versteigern,³⁷⁵ worauf die Vormundschaft wieder mit Zahlungsleistungen reagierte. Gegenüber der kurfürstlichen Oberadministration rechtfertigte sie sich für die an die Wiener bisher nicht geleisteten Zahlungen damit, dass sie zunächst die münsterischen Gläubiger zu befriedigen versucht hätten. Die Drohungen des Reichshofrates kämen ihr dabei nicht gelegen: »Hierdurch wurden wir in der weiteren Abfindung der hiesigen Gläubiger gehindert und suchten zur allenfalsigen befriedigung der Wiener Creditoren gelder vorätig zu erhalten.«³⁷⁶ Der auf diese Weise bis 1784 zusammengebrachte Vorrat auf den Plettenberg'schen Gütern betrug jedoch lediglich 16.000 Rtlr.³⁷⁷ Die entscheidende Hilfe erhielt der noch minderjährige Stammhalter Max Friedrich von dem Bruder seiner Mutter, Clemens August von Galen, dessen Mutter Sophie Louise von Galen, geb. von Merveldt, Vormundin Max Friedrichs war:

»[M]it diesem [Vorrat von 16.000 Rtlr.] wurde der Grund, Wittem und Eis wo möglich vom Verkaufe zu retten, und selbe unserem Mündel zu erhalten, gelegt, allein wir würden, da wir auf unseres Mündels fidei Commis Güteren aus der Natur der Güteren dahier kein Credit finden konten, zu ausführung dieses Entschlusses nicht im Stande gewesen sein, wenn nicht auf unser Ersuchen des Hochstifts Münster Erbkämmerer Clemens August

371 Vgl. Nor.Nor.KA 58/5, Brief des Reichshofratsagenten Fichtl an Abecke vom 13. April 1776, fol. 5. Siehe auch Nor.Nor.KA 59/11, Bericht Druffels über die Abbezahlung der Wiener Gläubiger vom 8. November 1785, fol. 629. Mit diesem Geld wurde laut Druffel die erste Klasse der Gläubiger befriedigt.

372 Vgl. HHStA, RHR, Ob. Reg. 970-1, Dekret des Reichshofrats an den Obristhofmarschall vom 8. April 1777.

373 Vgl. Nor.Nor.KA 59/11, Bericht Druffels über die Abbezahlung der Wiener Gläubiger vom 8. November 1785, fol. 629. Dieses Geld erhielten wohl alle noch unbefriedigten Gläubiger zu gleichen Anteilen.

374 In seinem Bericht von 1785 summiert Druffel die rückständigen Zinsen aus dem Zeitraum von 1778 bis 1785 auf etwa 27.000 fl. bei einer jährlichen Zinsbelastung von 3.700 fl. Damit sind in diesem Zeitraum so gut wie keine Zinsen geflossen, vgl. ebd., fol. 630. Vorher waren sehr wohl Zinszahlungen geleistet worden. Diese gingen an den Plettenberg'schen Reichshofratsagent Fichtl und von ihm an das Obristhofmarschallamt und von diesem an die Gläubiger, vgl. Nor. Nor.KA 58/5, Brief des Reichshofratsagenten Fichtl an Abecke vom 13. April 1776, fol. 3-5. Zuvor hatte Riesch die Zinsen an das Obristhofmarschallamt entrichtet, Fichtl hatte jedoch darum gebeten, dies selbst tun zu dürfen, vgl. ebd., Brief Fichtls an Abecke vom 4. Februar 1775, fol. 16r.

375 Vgl. Nor.Nor.KA 60/61, vormundschaftlicher Bericht von 1785, fol. 520r.

376 Ebd.

377 Vgl. ebd., fol. 521.

Freiherr von Galen unseren Mündel die besondere Freundschaft erwiesen hätte, [...] auf seinen Namen erst 20.000 und demnegst 10.550 Rthl. also insamt 30.550 Rthl. liehentlich aufzunehmen, und unseren Mündel gegen Entrichtung der nemlichen von ihm zu zahlenden Zinsen wieder vorzustrecken.«³⁷⁸

Darüber hinaus nahm der Beauftragte der Vormundschaft, der münsterische Anwalt Johann Gerhard Druffel³⁷⁹, in Frankfurt weitere 67.000 fl. auf, wobei »zugleich auch der Herr ErbKämmerer Freiherr von Galen auf unser Ersuchen diese Negociation und Anlösung auf seinen Namen vollfüren zu lassen sich freundschaftlich entschlossen hatte«³⁸⁰. Damit stammte das Geld zur Befriedigung der Wiener Gläubiger letztlich, nachdem alle Verkäufe und Kreditaufnahmeversuche nicht den gewünschten Erfolg gebracht hatten, direkt oder indirekt von der Verwandtschaft von Galen. Im Jahr 1784, zwanzig Jahre nach der *cessio bonorum* des inzwischen verstorbenen Franz Joseph,³⁸¹ wurde den Wiener Gläubigern die Vergleichssumme schließlich ausgezahlt.³⁸²

In der Zwischenzeit übrigens hatten Franz Joseph und Aloysia wieder neue Schulden gemacht. Bis 1781 war Aloysia – Franz Joseph war 1779 gestorben – noch 5.735 fl. schuldig.³⁸³ Zur Begleichung dieser neuen Schulden mussten sich Franz Joseph und Aloysia 1777 dazu verpflichten, jährlich über die Hälfte ihrer Unterhaltsgelder – also 2.500 fl. – an die Gläubiger abzutreten. Diese hatten gleichzeitig darauf bestanden, dass die Eheleute zu Verschwendern erklärt würden, da »nicht zu vermuthen ist, daß die gräflich Plettenbergische Conpersohnen ihren der Erfahrungheit gemäß zur Gewohnheit gewordenen Schuldenmachen besonders bey ihren nunmehr in der That kleine Einkommen jemals ein Ziel setzen werden«³⁸⁴. Die Erklärung zu Verschwendern wurde später tatsächlich vom Reichshofrat vorgenommen.³⁸⁵

Die Familie von Plettenberg-Wittem ließ sich, anders als die Familien von Wendt oder von Kerckerinck, von vornherein und durchgehend darauf ein, die Gläubiger zu befriedigen, und leitete das Konkursverfahren dementsprechend selbst ein. Sie tat dies vor allem deshalb, weil die Schuldner Franz Joseph und seine Frau von ihren Gläubigern in Wien bedrängt und mit Schuldhaft bedroht wurden. Ihre Ehre war daher akut bedroht. Doch auch diese Familie benutzte den Gläubigern gegenüber dieselben Argumente wie die anderen Familien, um die eigene Pflicht zur Zahlung so gering wie möglich erscheinen zu lassen: Die Verschuldner hätten nicht das Recht

378 Ebd., fol. 521–521r.

379 Zu diesem und zu seiner Tätigkeit im Konkursverfahren der Familie von Plettenberg vgl. Katz, Das letzte Jahrzehnt, S. 27.

380 Nor.Nor.KA 60/61, vormundschaftlicher Bericht von 1785, fol. 521r–522.

381 Franz Joseph starb 1779, seine Frau Aloysia von Lamberg allerdings erst 1796, vgl. Mummehoff/Dethlefs, Nordkirchen, hintere Einbandseite.

382 Vgl. Nor.Nor.KA 59/11, Bericht Druffels über die Abbezahlung der Wiener Gläubiger vom 8. November 1785, 629–632r.

383 Vgl. Nor.Nor.KA 18/58, Anhang der Bittschrift an den Reichshofrat vom 24. April 1781, fol. 109.

384 HHStA, RHR, Ob. Reg. 970–1, Bericht des Obristhofmarschalls an den Kaiser vom 14. Juli 1777.

385 Vgl. ebd., Dekret des Reichshofrates an den Obristhofmarschall vom 7. April 1778.

gehabt, die Güter und damit die Familie zu verschulden, die nachfolgende Generation sei zu einer Zahlung daher nicht per se verpflichtet. Dabei konnten auch sie sich auf die rechtlichen Konstrukte der Fideikommiss und Lehen stützen und die Gläubiger so zu einem für die Familie äußerst günstigen Vergleich bewegen, die den größten Teil des geliehenen Kapitals nachließen. Die versprochenen Zahlungen konnten jedoch nicht geleistet werden, da die Erlöse der geplanten Verkäufe hinter den Erwartungen zurückblieben. Anstatt jedoch weitere Güter zu verkaufen, forcierte man vergeblich Kreditaufnahmen, mit denen die älteren wie die Wiener Gläubiger abgelöst werden sollten. Erst nachdem der Reichshofrat wiederholt mit Zwangsveräußerungen gedroht hatte, gab ein naher Verwandter einen Kredit und bürgte gleichzeitig für einen weiteren, womit die am stärksten drängenden Wiener Gläubiger schließlich bezahlt werden konnten.

Zum Erfolg der Familie in ihrem Verfahren trugen auch die überaus guten Beziehungen sowohl zum Kurfürsten als auch – wenn auch weniger intensiv – zum Kaiser bei, wofür verwandtschaftliche Beziehungen, aber auch ihr Reichsgrafenstatus und ihr münsterisches Erbmarschallsamt entscheidend waren. Hilfe von Verwandten erhielten sie aber auch in Form von Protesten gegen Zwangsveräußerungen von symbolisch wichtigeren Gütern. Ebenso hatte ihre Güterstruktur einen großen Beitrag daran, dass die Familie den Konkursprozess relativ unbeschadet überstand. Sie zeichnete sich nicht nur durch eine Absicherung über Fideikommiss und Lehen aus, sondern auch durch einen sehr großen Güterumfang, der mehrere Verkäufe ohne Prestigeverlust ermöglichte, und eine breite territoriale Streuung, die viele Güter dem direkten Zugriff der Gläubiger entzog.

Stammhalterschaft Max Friedrichs

Der junge Max Friedrich übernahm daher 1796³⁸⁶ einen weitgehend entschuldeten, wenn auch keinen komplett schuldenfreien Besitz. So lasteten auf den Gütern noch immer Schulden aus der Zeit Ferdinands und auch die Wiener Gläubiger Franz Josephs wurden schließlich nur durch neue Kredite – vor allem bei der Galen'schen Verwandtschaft – abgelöst. Doch pochten diese Gläubiger angesichts fließender Zinszahlungen nicht auf eine Tilgung der Kapitalien.³⁸⁷ Vielmehr erreichte die Familie mit dieser Situation einen für den (westfälischen) Adel normalen Schuldenstatus – also einen Status nicht übermäßiger Verschuldung, der eine regelmäßige Zinszahlung an

386 Vgl. Nor.Nor.KA 19/85, Bekanntmachung der Vormundschaft an den Rentmeister zu Nordkirchen und Gografen zu Davensberg vom 21. Januar 1796, fol. 331–333. Ein Jahr zuvor hatte Max Friedrich mit Zustimmung der Vormünder versucht, sich vorzeitig großjährig erklären zu lassen, doch scheiterte dies, siehe Kap. 4.2.1.

387 Weitere Klagen auf Zahlung von ausstehenden Zinsen oder Kapitalien sind jedenfalls nicht überliefert. Erst mit der zunehmenden Verschuldung Max Friedrichs kündigten die Gläubiger ihre Kapitalien, vgl. Großherzogtum Berg, Ministerium des Innern 6345 I, Bericht der Landesregierung in Münster vom 23. November 1808.

die Gläubiger möglich machte, was schließlich auch dem ursprünglichen Interesse der Gläubiger entsprach.³⁸⁸

Max Friedrich siedelte kurz nach Antritt der Administration nach Wien über,³⁸⁹ wo er in nur zwei Jahren Schulden in Höhe von 230.000 fl. anhäufte.³⁹⁰ Der Grund für diese Schuldenlast ist wohl vor allem in den übermäßigen Konsumausgaben Max Friedrichs zu suchen. Schon vorher hatte die Vormundin von Galen ihm vorgeworfen, er würde »einen aufwand machen, die nicht mit dem Vermögen eines Particuliers vereinbar ist, schlechte, allenthalben verachtete Kerls zu führen, aller und jeder geschäfte zu gebrauchen«³⁹¹. Vorwürfe der Verschwendungssucht trafen ihn auch später immer wieder.³⁹² Durch diesen Aufwand hatte er nach nur zwei Jahren seine Kreditwürdigkeit in Wien offenbar vollkommen ausgereizt:

»Indeßen hat sich die Lage des He[rrn] Grafen von Plettenberg Wittem sehr verschlimmert; – Er sucht aller Orten Credit, findet aber solchen nirgends mehr. – die Gläubiger dringen von allen Seiten auf ihre Zahlung und klagen auf Auspfändung der Mobilien, bei welchen Umständen die heimliche Entweichung des HEn. Schuldners zu befürchten ist.«³⁹³

Aufgrund dieser Schuldenlast drohte ihm ab 1799 eine kaiserliche Debitkommission, der er mit einer freiwilligen Übertragung der Administration an eigene Vertraute zuvorkommen wollte.³⁹⁴ Der Kurfürst schlug nach Intervention des nächsten Nachfolgeberechtigten August Josef von Plettenberg-Lenhausen jedoch vor, seine früheren Vormünder wieder in die Administration einzusetzen.³⁹⁵ Doch lehnte Sophie Louise von Galen ab, da »ihre Gesundheit auch die Kränkung nicht mehr ertragen würde, sich mit jeden Augenblick überzeugen zu müßen, daß ihre mehr als zwanzigjährige Bemühungen durch die unverantwortliche Wirtschaft ihres Enkels binnen so kurzer

388 Diese hatten ihr Kapital schließlich zum Zwecke einer langfristigen Verzinsung gegeben, wodurch der Adel – Hauptabnehmer des auf diese Weise geschaffenen Kreditangebots – für die Gläubiger als eine Art »Sparkasse« fungierte, siehe Kap. 2.2.

389 Vgl. Nor.Nor.Ak 13574, Mietvertrag über eine Wohnung in Wien für 1.350 fl. jährlich von 1797, fol. 83.

390 Vgl. Fürstbistum Münster, Kabinettsregistratur 1707, Aufstellung der Wiener Schulden durch Max Friedrich vom 23. April 1799, fol. 11–14r. Bis 1804 stiegen die Kapitalschulden sogar auf 600.000 fl. und die rückständigen Zinsen und Gerichtskosten auf 200.000 fl., vgl. Nor.Nor.Ak 13416, Notarielle Beglaubigung des Vergleichs mit den Wiener Gläubigern vom 24. Januar 1804, fol. 35r.

391 Nor.NME 27, Brief der Vormundin von Galen an Max Friedrich vom 29. August 1795.

392 So wurde Max Friedrich von verschiedenen Seiten mehrfach davor gewarnt, er könne zum *prodigior*, also zum Verschwender, erklärt werden, wodurch er seine Geschäftsfähigkeit verloren hätte und vor allem auch seine Ehre geschädigt worden wäre, siehe unten. Vgl. zu Max Friedrich und seiner Verschuldung auch Reif, Westfälischer Adel, S. 77.

393 AHovestadt, D 976, Brief des Reichshofratsagenten Ditterich an August Josef von Plettenberg-Lenhausen vom 26. Oktober 1798.

394 Vgl. Fürstbistum Münster, Kabinettsregistratur 1707, Brief August Josef von Plettenberg-Lenhausens an den Kurfürsten vom 16. April 1799, fol. 1–1r.

395 Vgl. ebd., Brief des Kurfürsten an August Josef vom 4. Mai 1799, fol. 4–6.

Zeit wider vernichtet worden seyen«³⁹⁶. Nachdem schließlich auch Max Friedrichs Versuch, von seinem Stiefvater Clemens August von Ketteler ein Darlehen bzw. eine Bürgschaft über 100.000 bis 140.000 Rtlr. zu erhalten,³⁹⁷ von diesem abgelehnt worden war, erklärte er – genau wie sein Großvater Franz Joseph – für sich die *cessio bonorum* vor dem Reichshofrat.³⁹⁸

Im Zuge dieser *cessio bonorum* wurde die Administration über die Güter Max Friedrichs dem Kurfürsten von Köln und Bischof von Münster, Max Franz, übertragen.³⁹⁹ Dieser ernannte den Grafen August Ferdinand von Merveldt zum Subdelegierten – entgegen dem Wunsch Max Friedrichs, seinen Stiefvater zu ernennen⁴⁰⁰ – und ließ ihm weitgehend freie Hand bei der Administration.⁴⁰¹ Mit der Durchführung der Ediktalzitiation wurde das Obristhofmarschallamt in Wien beauftragt:

»[N]achdem Implorant [= Max Friedrich] bei Kaiserlicher Majestät, wie er sich außer stand befinde, mit bezahlung der von ihm contrahirten Schulden einzuhalten, angezeigt und um gestattung des beneficii cessionis bonorum allthgst. gebeten habe, als habe er, Hofmarschall, sämtliche bekannte und unbekante creditoren desselben edictaliter ad liquidandum et eventualiter de prioritare certandum und um sich puncto cessionis bonorum und der auszusetzenden Competenz vernehmen zu lassen, vorzuladen, die edictales in die hiesigen, Frankfurter und Münsterischen öffentlichen blätter inseriren zu lassen, in termino den versuch eines gütlichen vergleichs zu machen, unterdessen aber mit legaler inventarisation und, in sofern es nöthig befunden werden sollte, gleich baldiger Subhastation des hiesigen implorantischen mobiliumvermögens vorzugehen.«⁴⁰²

Der Lauf des Konkursverfahrens und die Güteradministration wurde schon kurz darauf von den politischen Umwälzungen der napoleonischen Kriege erfasst: So konnte der Subdelegierte Merveldt kein vollständiges Inventar der Plettenberg'schen Güter erstellen, weil das Archiv wegen des Vormarsches der Franzosen nach Hamburg in Si-

396 Ebd., Brief August Josefs an den Kurfürsten vom 9. Juni 1799, fol. 8r.

397 Vgl. ebd., fol. 8r –9.

398 Vgl. Nor.Nor.Ak 12197, Bd. 1, Protokollauszug des Reichshofrates vom 29. Oktober 1799, fol. 23. Vgl. ebenso Fürstbistum Münster, Kabinettsregistratur 1707, Brief des Reichshofratsagenten Ditterich an den Kurfürsten vom 1. November 1799, fol. 28–30.

399 Vgl. HHStA, RHR, Ob. Reg. 972–1, Reskript des Reichshofrates an den Kurfürsten von Köln vom 29. Oktober 1799.

400 Vgl. Fürstbistum Münster, Kabinettsregistratur 1707, Brief Max Friedrichs an den Kurfürsten vom 23. November 1799, fol. 41. Daneben hatte auch August Josef von Plettenberg-Lenhausen die Administration für sich beansprucht, vgl. HHStA, RHR, Ob. Reg. 971–5, Bittschrift August Josefs an den Kaiser vom 24. Oktober 1799.

401 Vgl. Nor.Nor.Ak 12197, Bd. 1, kurfürstliches Dekret vom 15. Januar 1800, fol. 2. Merveldt sollte die Administration »ohne viele vorläufige Anfragen, die das Geschäft nur erschweren und wir künftig nur in wichtigen fällen erwarten« (ebd., Bd. 2, Brief der kurfürstlichen Regierung an Merveldt vom 2. März 1800, fol. 125), führen.

402 Ebd., Bd. 1, Protokollauszug des Reichshofrates vom 29. Oktober 1799, fol. 23. Vgl. für die öffentliche Ediktalladung auch Fürstbistum Münster, Kabinettsregistratur 1707, Auszug aus der Wiener Zeitung vom 20. November 1799, fol. 34.

cherheit gebracht worden war.⁴⁰³ Das erschwerte jedoch die Differenzierung des Mobilienvermögens nach Fideikommiss- und persönlichem Vermögen Max Friedrichs. Da letzteres Vermögen verkauft werden sollte, forderte der potentielle Fideikommissnachfolger August Josef von Plettenberg-Lenhausen eine Liste dieser Gegenstände. Der Subdelegierte Merveldt befürchtete dadurch Verzögerungen: »Derselbe kann hierbey nur die Absicht haben, den Verkauf aller jener Sachen zu verhindern, welche als zu dem fideicommiss gehörig aus irgend einem grunde angesehen werden könnten.«⁴⁰⁴ Weil dies aber zu langwierigen Auseinandersetzungen führen würde, riet Merveldt von einem Verkauf des persönlichen Mobilienvermögens ab.⁴⁰⁵

Auch der Tod des Kurfürsten von Köln im Jahr 1801 hatte aufgrund der politischen Ereignisse Folgen für das Konkursverfahren: Da schon Pläne zur Säkularisation der geistlichen Staaten und damit auch Kölns und Münsters bestanden, blieben Versuche zur Wahl eines Nachfolgers erfolglos.⁴⁰⁶ Damit erloschen aber eigentlich auch die kurfürstliche Konkurskommission und somit die Zuständigkeit des bisherigen Subdelegierten Merveldt. Um die Entschuldung der Familiengüter und die Zinszahlungen an die Gläubiger sowie auch die alltäglichen Verwaltungsakte dadurch nicht zu gefährden, entschied der Reichshofrat, den Subdelegierten stillschweigend im Amt zu belassen.⁴⁰⁷ Erst 1804 wurde er durch die von Preußen neugeschaffene Landesregierung in Münster als oberster Gerichtsbehörde abgelöst.⁴⁰⁸

Dieses inoffizielle Verfahren wirkte sich auch auf die Benachrichtigungspraxis des Reichshofrates aus, da seine Beschlüsse eigentlich an den Kommissar – also dem Kurfürsten – erfolgen mussten. Es richtete sich daher über den Agenten der Gläubiger an den Agenten der Kommission, der die Beschlüsse über den münsterischen Geheimen Referendar Johann Gerhard Druffel an den Subdelegierten weiterleitete.⁴⁰⁹ Doch Druffel bemängelte, dass auch die Vollmachten der Reichshofratsagenten durch

403 Vgl. Nor.Nor.Ak 12197, Bd. 2, Konzept Merveldts an die kurfürstliche Regierung, undat., fol. 148.

404 Fürstbistum Münster, Kabinettsregistratur 1708, Brief Merveldts an den Kurfürsten vom 1. April 1801, fol. 250r.

405 Vgl. ebd., fol. 251r.

406 Vgl. dazu vor allem Kohl, Diözese, Bd. 1, S. 317–323. Zwar wählte das münsterische Domkapitel den österreichischen Erzherzog Anton Viktor, doch verzichtete dieser angesichts der von Preußen vorangedrängten Säkularisation des Fürstbistums.

407 Vgl. Nor.Nor.Ak 12229, Brief des Geheimen Staatsreferendars Druffel an Merveldt vom 30. August 1801, fol. 5. Die Subdelegation blieb auch über die Inbesitznahme Münsters durch Preußen hinaus bestehen, doch wurde erwartet, dass der preußische König als neuer Landesherr mit der Kommission betraut werden würde, vgl. ebd., Brief des Reichshofratsagenten Borsch an Merveldt vom 18. Februar 1804, fol. 46r.

408 Vgl. Großherzogtum Berg, Ministerium des Innern 6345 I, Bericht der Landesregierung in Münster vom 23. November 1808.

409 Der Agent der Kommission, Ditterich, schrieb daher an Druffel: Der »Kaiser. Reichshofrath vermeide deshalb die erkenntnis eines Rescripts, weil zur zeit noch kein allerhöchster Commissarius vorhanden ist, und ließ den Curator [= der Konkursmasse] bedeuten, daß das original Conclusum mir insinuiert werden solle«, Nor.Nor.Ak 12149, Brief Ditterichs an Druffel vom 15. April 1802, fol. 5. Bei diesem Beschluss handelte es sich um eine Zahlungsanwei-

den Tod des Kommissars eigentlich erloschen seien, und wandte sich vorsorglich an die neue preußische Landesregierung.⁴¹⁰ Über diese Verwirrungen hinaus verlor die Familie von Plettenberg ihre Reichsgrafschaft Wittem an die Franzosen. Im Reichsdeputationshauptschluss wurde ihr als Entschädigung daher das in Schwaben liegende Kloster Mietingen zugesprochen, wobei die Schulden übertragen wurden und das Gut unmittelbar danach unter die Administration des Fürsten Fugger als kaiserlichen Kommissar gestellt wurde.⁴¹¹

Im März 1803 begann Max Friedrich mit der Wiener Gläubigerschaft über einen Vergleich zu verhandeln und sandte dazu Abraham Henschel aus Breslau und Elias Guttmann aus Ratibor in Schlesien nach Wien.⁴¹² Der Stiefvater Clemens August von Ketteler befürwortete die Vergleichsversuche: »Ich bin überzeugt, dass du gutes Willens bist, deine Gläubiger so viel du kannst zu befriedigen, und daß die Summe, die du dazu anschaffen musst, hinlänglich ist einen honorablen Vergleich mit ihnen zu stande zu bringen.«⁴¹³ Doch misstraute er offenbar den beiden jüdischen Unterhändlern und empfahl seinem Schwiegersohn einen anderen, der die »Ehrensulden von Wucherschulden zu unterscheiden [weiß] und auf diese Weise würdest du ohne etwas zu verlieren noch an deiner Reputation gewinnen«⁴¹⁴. Trotz der Schuldsituation war ein Vergleich, wenn er ausreichend hoch ausfiel, nach Ansicht Kettelers also immer noch ein ehrenvoller Ausweg.

Tatsächlich erreichten die Unterhändler im September 1803 einen Vergleich mit den Wiener Gläubigern,⁴¹⁵ bei dem diese auf ihre Gesamtforderungen von mittlerweile 800.000 fl. einen Nachlass von 650.000 fl. gewährten, sofern die verbleibende Schuldsomme von 150.000 fl. innerhalb weniger Wochen gezahlt würde.⁴¹⁶ An den

sung an die Administration zur Zahlung des Unterhalts der Ehefrau Max Friedrichs, »welche während abwesenheit ihres Gemahls in größten elend schmachtet«, ebd.

410 Vgl. ebd., Brief der preußischen Regierung in Münster an den Subdelegierten Merveldt vom 30. November 1802, fol. 10–11r.

411 Vgl. HHStA, RHR, Ob. Reg. 972–1, Bericht des Fürsten Anselm Maria Fugger zu Babenhausen vom 5. März 1804. Siehe auch Nor.Nor.Ak 12229, Brief des Agenten Ditterich an Merveldt vom 13. Dezember 1803, fol. 28. Max Friedrich hatte später versucht, Klagen von Wittemer Gläubigern mit dem Hinweis abzuschlagen, dass Wittem zu Frankreich gehöre, doch widersprach ihm darin der wittgensteinische Legationsrat Greuhm, vgl. Nor.Nor.Ak 12598, Brief des Legationsrates Greuhm an den Fürsten von Wittgenstein vom 27. August 1805, fol. 15.

412 Vgl. Nor.Nor.Ak 13416, Bittschrift Henschels und Guttmanns an den Kaiser vom 30. Januar 1806, fol. 1–3.

413 Nor.NME 27, Brief Clemens August von Kettelers an Max Friedrich vom 11. Dezember 1803.

414 Ebd.

415 Die Unterhändler forderten später die Erstattung ihrer Unkosten, die ihnen Max Friedrich wohl vorenthalten hatte. Diese beliefen sich bis 1806 auf 27.000 fl., da Henschel und Guttmann bis zur Befriedigung der Gläubiger in Wien bleiben mussten, um den Vergleich, der nur durch das Vertrauen der Gläubiger in die Unterhändler zustande gebracht worden sei, nicht in Gefahr zu bringen. Vgl. HHStA, RHR, Ob. Reg. 347–7, Bittschrift Henschels und Guttmanns vom 30. Januar 1806.

416 Vgl. Großherzogtum Berg, Ministerium des Innern 6345 I, Bericht des Anwalts Max Friedrichs vom 12. Oktober 1808. An anderer Stelle ist von einer Vergleichssumme von 235.000 fl. die

Verhandlungen war indirekt auch der Kasseler Bankier Ruben Hesse Goldschmidt beteiligt, über den die Gelder später bezahlt wurden.⁴¹⁷ Dieser entschuldigte sich für die entstandenen Verzögerungen bei den Verhandlungen damit, dass viele Gläubiger wegen des Krieges mit Frankreich nicht in Wien seien und gleichzeitig Gerüchte über höhere Vergleichssummen, als die Unterhändler anboten, kursierten. Dadurch hätten viele Gläubiger ihre Forderungen an Spekulanten, die eine höhere Abfindung erwarteten, verkauft.⁴¹⁸

Außer in Wien hatte Max Friedrich allerdings noch weitere Schulden in Münster, in Berlin – Max Friedrich war zwischenzeitlich von Wien dorthin umgesiedelt⁴¹⁹ – und in Schlesien. Diese beliefen sich zusammen auf 350.000 Rtlr.⁴²⁰ Zur Tilgung dieser Schulden sowie der Wiener Vergleichssumme plante Max Friedrich, mehrere Großkredite aufzunehmen und diese über einen festen Abzahlungsplan in 23 bzw. 24 Jahren vollständig zu tilgen.⁴²¹ Dazu hatte er einen Konsens der Lenhausener Nebenlinie zur Aufnahme von 230.000 Rtlr. auf Nordkirchen und einen Konsens des preußischen Königs zur Aufnahme von 170.000 Rtlr. auf das schlesische Lehen Ratibor erwirkt,⁴²² das kurz zuvor mit dem preußischen König gegen Cosel getauscht worden war.⁴²³ Den preußischen König hatte er um diesen Konsens gebeten,

»da ich nur durch baldige erfüllung meines in Wien intendirten pacti remissorii die Summe der Wiener Creditoren auf 100/m Rtlr. zu reduciren im stande bin, und ich nur hiedurch im stande bin meine hierortische [= Berliner] Creditoren, so wie die Schlesischen und Münsterschen zu befriedigen, [...] um mich ganz der verderblichen machinationen der Negocianten zu entreißen«⁴²⁴.

Max Friedrich konnte zunächst jedoch keine Geldgeber für diese Kreditsummen ausfindig machen. Erst nachdem Wilhelm von Wittgenstein, jüngerer Bruder des

Rede, vgl. Nor.Nor.Ak 13416, Notarielle Beglaubigung des Vergleichs mit den Wiener Gläubigern vom 24. Januar 1804, fol. 36–37r. Die Summe von 150.000 fl. entspricht eher jedoch der späteren Abzahlungssumme, die mit 199.000 fl. höher als geplant ausfiel, vgl. HStAM, 4 f Staaten P Plettenberg 1, Verhandlung zu Kassel vom 24. Oktober 1804, sowie ebd., Ausweis über die Befriedigung der Wiener Gläubiger vom 1. November 1805.

417 Vgl. ebd.

418 Vgl. Nor.Nor.Ak 12598, Brief des Ruben Hesse Goldschmidt an Max Friedrich vom 22. Dezember 1805, fol. 7–8.

419 Max Friedrich gab Levenhagen 1803 eine Vollmacht zur Anmietung einer Wohnung in Berlin, vgl. Nor.Nor.Ak 12297, Vollmacht vom 11. Juni 1803, fol. 100.

420 Vgl. Großherzogtum Berg, Ministerium des Innern 6345 I, Bericht des Anwalts Max Friedrichs vom 12. Oktober 1808.

421 Vgl. Nor.Nor.Ak 13573, Brief Levenhagens an Max Friedrich vom 26. April 1804, fol. 50r–51, sowie ebd., Brief Levenhagens an Max Friedrichs vom 3. Dezember 1804, fol. 36.

422 Vgl. Großherzogtum Berg, Ministerium des Innern 6345 I, Bericht des Anwalts Max Friedrichs vom 12. Oktober 1808. Siehe auch Nor.NME 48, Konzept einer Pro Memoria Max Friedrichs, undat. [1804–1806].

423 Siehe Erler, Geschichte, S. 67.

424 Nor.NME 48, Konzept einer Pro Memoria Max Friedrichs, undat. [1804–1806].

Fürsten Friedrich Karl von Sayn-Wittgenstein-Hohenstein und preußischer Gesandter beim Kurfürsten von Hessen-Kassel,⁴²⁵ sich bereit erklärt hatte, für die Kredite zu bürgen und gleichzeitig die Administration der Güter Max Friedrichs zu übernehmen, konnten Kreditgeber gefunden werden.⁴²⁶ Die Beweggründe, die Wittgenstein zu dieser Hilfe veranlassten, lagen jedoch nicht etwa in einer sozialen Beziehung zu Max Friedrich. Einer späteren Aussage aus der Umgebung Max Friedrichs nach waren die Ambitionen Wittgensteins wohl eher im geschäftlichen Bereich zu suchen: Die Schuldenregulierung sei demnach zu »einem gegenstande einer guten kaufmännischen Speculation [geworden] – und das war sie auch sicher im Anfange für den Fürsten von Wittgenstein«⁴²⁷. Am Hof seines Verwandten, des Fürsten von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, machte man Wittgensteins »außerordentliche neigung zu weitläufigen Geschäften«⁴²⁸ für sein Engagement verantwortlich. Nach Wittgenstein selbst dagegen wurde er vom preußischen König – nach zahlreichen Bitten der Frau Max Friedrichs um weitere Unterstützung – mit der Hilfe beauftragt, was ihm durchaus »unannehm«⁴²⁹ gewesen sei.

Der König von Preußen zeigte tatsächlich ein großes Interesse an der Unterstützung für Max Friedrich, was nicht zuletzt auch daran lag, dass er nach der Annexion Münsters im Jahre 1802/03 – ebenso wie zuvor der Fürstbischof von Münster – ein potentieller Nachfolger des Fideikommisses Nordkirchen geworden war.⁴³⁰ In diesem Sinne gab er seinen späteren Konsens zu den Kreditaufnahmen,

»weil die fortgesetzte verschwendung des Grafen Plettenberg solches nothwenig gemacht, zugleich aber jene darzwischenkunft [= mit Wittgenstein] die aussicht eröffnet hat, das der Graf von Plettenberg ferner nicht nur gerettet, sondern auch das Lehen sowohl als das Fideicommiss nach ablauf der bestimmten Jahre von schulden befreyt werden kann«⁴³¹.

Dem Fürsten von Wittgenstein ließ der König mitteilen, dass diesem jede erdenkliche Sicherheit seiner Bürgschaften gegeben werde, zumal es in Münster noch keine Hypo-

425 Vgl. Europäische Stammtafeln, Bd. IV, Tf. 131. Zu Wilhelm (Ludwig Georg) von (Sayn-)Wittgenstein siehe auch Gebhardt, s. v. Wittgenstein, oder jünger Branig, Fürst Wittgenstein. Letzterer erwähnte die im Folgenden dargestellte Beziehung Wittgensteins zu Max Friedrich lediglich in einem Halbsatz, vgl. ebd., S. 45.

426 Vgl. dazu Großherzogtum Berg, Ministerium des Innern 6345 I, Bericht des Anwalts Max Friedrichs vom 12. Oktober 1808, sowie AHovestadt, D 980, Vertrag zwischen Max Friedrich und Wilhelm von Wittgenstein vom 9. Mai 1805.

427 Großherzogtum Berg, Ministerium des Innern 6345 I, Bericht des Anwalts Max Friedrichs vom 12. Oktober 1808.

428 ABERleburg, Akten C 6114, Bericht des Rates Mettingk, undat. [1805].

429 HStAM, 4 f Staaten P Plettenberg 1, Brief Wittgensteins an den Kurfürsten von Hessen-Kassel vom 23. März 1806. Maria Josephina habe den König zuvor »unaufhörlich mit mündlichen und schriftlichen Vorstellungen, um die weitere Allerhöchste Unterstützung in dieser Angelegenheit angegangen«, ebd.

430 Vgl. Junk, Großherzogtum Berg, S. 32.

431 Nor.Nor.Ak 12598, Abschrift des Briefs des preußischen Königs an den Staatsminister von der Recke und an den Großkanzler Goldbeck vom 24. August 1805, fol. 22.

thekenbücher gab.⁴³² Darüber hinaus unterstützte er Wittgenstein und Max Friedrich auch bei der Beschaffung der geplanten Kredite.⁴³³ Max Friedrich honorierte diese Hilfen später dadurch, dass er den König von Preußen sowie Wittgenstein neben anderen zu Vormündern seines Sohnes bestimmte.⁴³⁴

Wittgenstein vermittelte schließlich eine Verbindung zum Kurfürsten von Hessen-Kassel, an dessen Hof er lange als preußischer Gesandter tätig gewesen war. Ab 1804 verhandelte Max Friedrichs Sekretär Levenhagen daher mit der kurfürstlichen Anlehenskommission in Kassel, die von der kurfürstlichen Regierung mit der Prüfung des Vorhabens beauftragt wurde.⁴³⁵ Auch bei diesen Verhandlungen spielten soziale Beziehungen zwischen den Beteiligten offenbar keine Rolle. Vielmehr legte der Kurfürst großen Wert auf die Einhaltung formaler Verfahrensschritte und die Erfüllung der üblichen Kriterien der Kreditvergabe.⁴³⁶ Aus diesem Grund kam es darauf an, die geforderten Nachweise über die Güter und deren Einkünfte zu besorgen,⁴³⁷ wobei der Subdelegierte Merveldt in die Pläne offenbar nicht eingeweiht war und auch keine Kenntnis erhalten sollte.⁴³⁸ Auch ein neuer Konsens der Linie von Plettenberg-Lenhausen war erforderlich.⁴³⁹ Noch wichtiger war es Max Friedrich jedoch, keinen ungünstigen Eindruck zu erwecken, weswegen der in Kassel unter Geldnot leidende Levenhagen keinesfalls kleinere Kredite vor Ort aufnehmen durfte.⁴⁴⁰

432 Vgl. ebd., fol. 21.

433 So schrieb er dem späteren Verhandlungspartner, dem Kurfürsten von Hessen-Kassel, und bat um eine Genehmigung des Kreditwunsches, vgl. ABERLEBURG, Akten C 6114, Brief des preußischen Königs an den Kurfürsten vom 11. Februar 1806.

434 Vgl. Nor.Nor.Ak 12902, Testament Max Friedrichs von 1807, fol. 62r. Daneben ernannte er auch Hermann Friedrich Erbprinz zu Hohenzollern-Hechingen sowie seinen Vetter Alois Wenzel von Kaunitz zu Vormündern. Walter Oskar starb jedoch schon im Jahr darauf und Max Friedrich widerrief das Testament 1813, vgl. ebd., fol. 5.

435 Vgl. Nor.Nor.Ak 13573, Brief Levenhagens an Max Friedrich vom 28. März 1804, fol. 56. Siehe auch HStAM, 4 f Staaten P Plettenberg 1, Bittschrift Levenhagens an den Kurfürsten von Hessen-Kassel von März 1804.

436 Levenhagen berichtete daher: »Der Kurfürst ist an und für sich schon schwer zu einem jeden Geschäfte der Art zu disponiren, ist aber auch wirklich der wille bey vorhandener sicherheit da, so wird doch durchaus nicht von der gewöhnlichen Prozedere, zur ausmittlung derselbe abgewichen und unmöglich können Hochdieselbe [= Max Friedrich] doch erwarten, daß hiebey eine allgemein günstige Stimmung für Sie hersche«, Nor.Nor.Ak 13573, Brief Levenhagens an Max Friedrich vom 26. März 1804, fol. 54–54r.

437 So beklagte Levenhagen etwa, dass die Rechnungsbücher von Nordkirchen nicht eintrafen, weswegen die Anlehenskommission mit dem Verfahren nicht fortfahren wollte, vgl. ebd., Brief Levenhagens an Max Friedrich vom 24. Mai 1804, fol. 31.

438 Levenhagen berichtete bei der Besorgung von noch fehlenden Informationen über das Gut Nordkirchen: »[S]o habe ich Plettenberg-Lehnhausenscher seits das versprechen erhalten, mir alles noh fehlende von den Herren Grafen von Merveldt, jedoch ohne bemerkung des zwecks, verschaffen zu wollen«, ebd., Brief Levenhagens an Max Friedrich vom 26. April 1804, fol. 50.

439 Lenhausen gab diesen Konsens nicht nur, sondern brachte ihn auch persönlich nach Kassel, vgl. ebd., Brief Levenhagens an Max Friedrich vom 23. April 1804, fol. 52r.

440 Levenhagen beklagte sich darüber bei Max Friedrich: »Geld hier aufzunehmen, wenn sich auch wirklich ein Darleiher für mich fände, darf ich mir gar nicht einfallen zu lassen, denn alle

Der Kurfürst von Hessen-Kassel erklärte sich schließlich grundsätzlich zur Kreditvergabe bereit. Doch wollte er nur denjenigen Teil geben, der auf das Gut Nordkirchen verschrieben werden sollte, nicht dagegen den Kredit auf Ratibor. Aber auch der Kredit auf Nordkirchen sollte nur unter der Bedingung gegeben werden, dass die älteren zum Fideikommiss gehörenden Stammschulden ebenfalls abgelöst würden, denn »es sey ihren grundsätzen zuwieder, Gelder zu einer zweiten Hypothek vorzuleihen«⁴⁴¹. Der Kredit auf Nordkirchen, der ursprünglich in einer Höhe von 180.000 Rtlr. geplant war, sollte daher auf 330.000 Rtlr. erhöht werden, wobei Hessen-Kassel schließlich lediglich 310.000 Rtlr. bewilligte.⁴⁴² Man plante daher, die Geldgeber für den Kredit auf das Haus Ratibor in Berlin zu suchen und diesen gleichzeitig auf 230.000 Rtlr. zu erhöhen. Den König von Preußen, der dazu seinen lehnherrlichen Konsens erweitern musste, ließ man vorläufig in Unklaren und beschloss, auf seine nachträgliche Gnade zu setzen.⁴⁴³

Im Mai 1805 schlossen Max Friedrich und Wittgenstein einen förmlichen Vertrag, nach dem Wittgenstein die Gläubiger mit den aufzunehmenden Krediten abfinden sollte.⁴⁴⁴ Um die anschließende Rückzahlung nach dem langfristig angelegten Zahlungsplan zu garantieren, sollte Wittgenstein die Administration über die Plettenberg'schen Güter erhalten. In dieser Funktion sollte er auch die Unterhaltszahlungen an Max Friedrich leisten, der dafür versprach, keine neuen Schulden aufzunehmen. Der Vertrag wurde anschließend auch vom preußischen König bestätigt,⁴⁴⁵ womit dieser zugleich seinen Konsens zur Krediterhöhung auf 230.000 Rtlr. auf Ratibor sowie – als nächster Nachfolgeberechtigter im Fideikommiss im Falle des Aussterbens der Plettenberg'schen Familie – zur Aufnahme von 310.000 Rtlr. auf Nordkirchen gab.⁴⁴⁶

Augenblicke erhalte ich die Instruction, ja keine Geld verlegenheit zu verrathen, welches in der That beinahe eben so viel sagen will, als wenn man mir den raht geben wollte, mir das Essen und Trinken abzugewöhnen.« Ebd., Brief Levenhagens an Max Friedrich vom 24. Mai 1804, fol. 31r. Auch später bat er noch mehrmals um Geld, vgl. etwa ebd., Brief Levenhagens an Max Friedrichs vom 3. Dezember 1804, fol. 37 und 38r.

441 AHovestadt, D 980, Vertrag zwischen Max Friedrich und Wilhelm von Wittgenstein vom 9. Mai 1805.

442 Vgl. Großherzogtum Berg, Ministerium des Innern 6345 I, Bericht des Anwalts Max Friedrichs vom 12. Oktober 1808. Der Kurfürst folgte dabei im Wesentlichen den Ratschlägen der von ihm einberufenen Anlehenskommission, vgl. HStAM, 4 f Staaten P Plettenberg 1, Bericht der Anlehenskommission an den Kurfürsten vom 15. August 1804.

443 Vgl. AHovestadt, D 980, Vertrag zwischen Max Friedrich und Wilhelm von Wittgenstein vom 9. Mai 1805.

444 Siehe für diesen ebd.

445 Vgl. ebd., Konfirmation des Vertrags durch den König von Preußen vom 1. Oktober 1805.

446 Vgl. Nor.Nor.Ak 12598, Abschrift des Briefs des preußischen Königs an den Staatsminister von der Recke und an den Großkanzler Goldbeck vom 24. August 1805, fol. 22–22r. Darin wurde auch eine Genehmigung zur Verlängerung der Tilgungsfristen auf 25 Jahre für Ratibor und 40 Jahre für Nordkirchen erteilt.

Die anhaltend hohen Konsumausgaben Max Friedrichs drohten jedoch zu einer Gefahr für die Entschuldungspläne und für seinen Status zu werden:⁴⁴⁷ So verweigerte Wittgenstein – der bisher mit finanziellen Mitteln den Lebensunterhalt Max Friedrichs ermöglicht hatte⁴⁴⁸ – weitere Vorschüsse⁴⁴⁹ und stellte seine grundsätzliche Hilfsbereitschaft zur Disposition.⁴⁵⁰ Darüber hinaus wurde der Wortlaut, mit dem der preußische König die Schuldenaufnahmen sowie die geplante Übernahme der Administration durch Wittgenstein genehmigte, von Plettenberg'scher Seite als ein gefährliches Vorzeichen verstanden. So sprach der König darin von der »fortgesetzte[n] Verschwendung des Grafen v. Plettenberg«⁴⁵¹ und von »der verabredeten Kuratel des Fürsten von Wittgenstein über das gesamte Vermögen des Grafen von Plettenberg«⁴⁵². Der Plettenberg'sche Hofrat Salzmann deutete dies als Hinweis für eine möglicherweise bevorstehende Erklärung Max Friedrichs zum Verschwender:

»[M]ir bangt mehr als vorhin für die Zukunft. gesetzt es liesse sich auch ein weg zu einer Erborgung [durch Wittgenstein] ausmitteln, so [...] ist ein solcher weg auch sehr gefaerlich, weil das [in dem königlichen Konsens] gebrauchte wort Kuratel auf Unannehmlichkeiten hindeudet. die mit den hertesten Beiworte eröffnete Worte, *verschwendungen*, sind unglückliche vorspiele der oeffentlichen Erklärung der Verschwendung, der Himmel wende dieses ia ab, gefar aber ist da.«⁴⁵³

Auch sein Stiefvater Clemens August von Ketteler wies Max Friedrich auf die drohende Erklärung zum Verschwender hin: »[I]ch bin unter der hand gewarnt worden, du würdest bald als prodigus erklärt werden.«⁴⁵⁴ Wäre Max Friedrich öffentlich zum Verschwender erklärt worden, hätte das den Verlust seiner Geschäftsfähigkeit bedeutet. Er hätte dann wie ein Minderjähriger einen Vormund bekommen, der alle finanziellen Angelegenheiten für ihn verantwortet hätte.⁴⁵⁵ Da eine Erklärung zum

447 Der Hofrat Salzmann etwa empfahl Max Friedrich, »das große personal, die dienerschaft, die mehr als königliche[n] besoldungen« (ebd., Brief des Hofrates Salzmann an Max Friedrich vom 29. August 1805, fol. 24) zu reduzieren. Diesen Rat hatte er auch schon von seinem Stiefvater erhalten, vgl. Nor.NME 27, Brief von Clemens August von Ketteler an Max Friedrich, undat.

448 Im April 1804 bekam Max Friedrich von diesem 3.500 Rtlr. und hoffte für Mai auf weitere 3.000 Rtlr., vgl. Nor.Nor.Ak 13573, Brief Levenhagens an Max Friedrich vom 3. Dezember 1804, fol. 38. Diese Vorschüsse sollten von dem in Kassel aufzunehmenden Gesamtkredit wieder abgezogen werden, vgl. ebd., Brief Levenhagens an Max Friedrich vom 26. April 1804, fol. 50r.

449 Vgl. Nor.Nor.Ak 12598, Brief des Hofrates Salzmann an Max Friedrich vom 29. August 1805, fol. 24r. Auch andere weigerten sich, solche Vorschüsse noch weiter zu leisten, vgl. ebd.

450 So schrieb Wittgenstein an die Plettenberg'sche Administration: »Ich kann und werde den Herren Grafen auf keine weise fernerhin unterstützen«, ebd., Brief Wittgensteins vom 18. September 1805, fol. 17.

451 Ebd., Abschrift des Briefs des preußischen Königs an den Staatsminister von der Recke und an den Großkanzler Goldbeck vom 24. August 1805, fol. 22.

452 Ebd., fol. 22r.

453 Ebd., Brief des Hofrates Salzmann an Max Friedrich vom 29. August 1805, fol. 19r [Hervorhebung im Original].

454 Nor.NME 27, Brief von Clemens August von Ketteler an Max Friedrich, undat.

455 Vgl. dazu vor allem Zedler, Universal-Lexicon, Bd. 47, s. v. Verschwender, Sp. 1729–1747.

Verschwender oder prodigior immer öffentlich, z. B. in Zeitungen und durch Aushänge in den Kirchen, bekannt gemacht wurde, war sie zugleich auch ehrschädigend.

Neben diesen Problemen entstanden weitere, die eine schnelle Abwicklung der Entschuldung verhinderten. So wurde die grundsätzlich schon genehmigte Auszahlung des Kredits von Hessen-Kassel verzögert, unter anderem weil der Kurfürst formale Mängel an dem von der Nebenlinie von Plettenberg-Lenhausen bereitgestellten Konsens geltend machte.⁴⁵⁶ Der Kurfürst hatte zur Sicherstellung seines Kredits eine Aufhebung oder wenigstens eine Modifikation des Nordkirchener Fideikommisses gefordert,⁴⁵⁷ dem die Lenhausener Vormundschaft – August Josef war kurz zuvor gestorben⁴⁵⁸ – aber wohl nicht ohne weiteres nachkommen wollte.⁴⁵⁹

Dennoch ließ sich der Kurfürst zweimal auf eine vorläufige Auszahlung von 100.000 Rtlr. an Wittgenstein ein, nachdem dieser versichert hatte, die Vorschüsse als Selbstschuldner aufzunehmen und mit Bürgschaften seiner eigenen Familie – genauer: seines Vetters, des Fürsten von Sayn-Wittgenstein-Berleburg⁴⁶⁰ – abzusichern. Mit diesen Geldern konnten die Wiener Gläubiger im September/Oktober 1805 befriedigt werden.⁴⁶¹ Dieses Vorgehen, die Gelder vorläufig durch Wittgenstein aufnehmen zu lassen und durch Familienbürgschaften – diesmal vom Bruder Wittgensteins⁴⁶² – abzusichern, wurde schließlich auch auf den gesamten Kreditbetrag von 310.000 Rtlr. übertragen, da die Probleme mit dem Konsens der Familie von Plettenberg-Lenhausen nicht ausgeräumt werden konnten.⁴⁶³ Auch die Kredite auf Ratibor in Höhe von

456 Vgl. HStAM, 4 f Staaten P Plettenberg 1, Bericht der Anlehenskommission vom 31. März 1806, sowie ebd., kurfürstliches Reskript vom 8. April 1806.

457 Vgl. AHovestadt, D 982, Brief Levenhagens an den Lenhausener Hofrat Ziegler vom 8. September 1805.

458 Vgl. ebd., Konzept Zieglers an Max Friedrich vom 21. Dezember 1805.

459 Vgl. ebd., Pro Memoria des Kriminalrates Dyckhoff vom 27. Oktober 1807.

460 Vgl. ABerleburg, Akten C 6114, Bürgschaft Albrechts, Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg, vom 28. Oktober 1805, sowie ebd., Bürgschaft Albrechts, Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg, vom 1. Juli 1806. Siehe auch ebd., Bericht des Rates Mettingk, undat. [1808]. Der Fürst hatte diese Bürgschaften zunächst nicht geben wollen, wurde aber von Wittgenstein, dessen Einfluss in Preußen man fürchtete, vehement dazu gedrängt: »Was bleibt ihm [= Wittgenstein] anderes übrig, als uns um unsere Bürgschaft bis auf das Blut zu quälen«, ebd., Konzept des Fürsten vom 20. Juni 1806.

461 Vgl. HStAM, 4 f Staaten P Plettenberg 1, Ausweis über die Befriedigung der Wiener Gläubiger vom 1. November 1805. Siehe auch Nor.Nor.Ak 13416, Bittschrift der Unterhändler Henschel und Guttman an den Kaiser vom 30. Januar 1806, fol. 6r.

462 Vgl. GStA PK, BPH, Nl. Wittgenstein, VII E 3, Bürgschaft Friedrich Karls, Fürsten von Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, vom 30.9.1807, fol. 93.

463 Vgl. ebd., Reskript des Kurfürsten von Hessen-Kassel vom 30. August 1807, fol. 80–80r. Wittgenstein erhielt die Gelder kurz darauf, vgl. ebd., Urkunde Wittgensteins vom 3. Oktober 1807, fol. 78–78r. Das Angebot, für die Kredite auch als »selbstschuldner einzustehen«, hatte Wittgenstein dem Kurfürsten auch früher schon gemacht, vgl. HStAM, 4 f Staaten P Plettenberg 1, Verhandlung zu Kassel vom 24. Oktober 1804, oder ebd., Brief Wittgensteins an den Kurfürsten vom 24. März 1806.

230.000 Rtlr. wurden von Wittgenstein auf eigenem Namen aufgenommen.⁴⁶⁴ Wittgenstein hatte die Kredite dadurch als Selbstschuldner und auf eigene Verantwortung aufgenommen.

Trotz dieser Kreditaufnahmen und der Befriedigung der Wiener Gläubiger konnte der Vertrag zwischen Wittgenstein und Max Friedrich nicht vollständig umgesetzt werden. So erreichte Wittgenstein lediglich mit den Gläubigern der münsterischen Güter um Nordkirchen einen Vergleich, sodass er bis 1807 nur diese Güter in Administration nehmen konnte.⁴⁶⁵ Für Max Friedrich bedeutete diese Einschränkung eine Kürzung seines ihm in Aussicht gestellten Unterhalts, da Wittgenstein die entsprechenden Gelder nur in Nordkirchen erheben konnte. Daran entzündeten sich schließlich Auseinandersetzungen zwischen Max Friedrich und Wittgenstein über die Umsetzung ihres Vertrages, die 1808 zu einer Klage Max Friedrichs gegen Wittgenstein führten.⁴⁶⁶ Max Friedrich hielt seinem Vertragspartner vor, die versprochene Übernahme der Administration aller Güter nicht erfüllt zu haben und damit seinen Unterhalt nicht in der abgemachten Höhe zu zahlen. Außerdem warf er ihm vor, nicht alle Gläubiger befriedigt und Max Friedrich keine Rechnung über seine Administration vorgelegt zu haben.⁴⁶⁷

Wittgenstein wiederum warf Max Friedrich vor, seinen Teil zur Aufnahme der Kredite nicht geleistet zu haben, sodass nicht Max Friedrich, sondern er selbst gegenüber dem Kurfürsten von Hessen-Kassel als Schuldner galt und die Entschuldung Max Friedrichs dadurch aus eigenen Mitteln leisten musste. Darüber hinaus bemängelte Wittgenstein, dass die tatsächliche Schuldenlast Max Friedrichs höher als ursprünglich angegeben gewesen sei und Max Friedrich entgegen seinen Versprechungen weitere Schulden machte.⁴⁶⁸ Tatsächlich nahm Max Friedrich immer wieder neue Kredite auf, wobei er explizit auf die Zahlungsver säumnisse Wittgensteins hinwies:

»Da meine Verbindung mit dem H. Fürsten zu Sayn und Wittgenstein, und die Nothwendigkeit, denselben im Wege eines Prozesses zur Erfüllung seiner Contractmäßigen Verbindlichkeiten anzuhalten, mich in eine einstweilige geldlose Lage versetzt, so haben des Herren Fürstbischofen zu Hildesheim und Paderborn Franz Egon, hochfürstliche Durch-

464 Daher wurden für Wittgenstein mehrere Obligationen mit einer Gesamtsumme von 230.000 Rtlr. ausgestellt, vgl. HStAM, 42 a 698; HStAM, 42 a 700, und HStAM, 42 a 702.

465 Vgl. GStA PK, BPH, NL. Wittgenstein, VII E 3, Immissionsbefehl der Landesregierung in Münster vom 24. Oktober 1806, fol. 82; siehe ebenso in AHovestadt, D 981. Siehe auch Großherzogtum Berg, Ministerium des Innern 6345 I, Bericht der Landesregierung in Münster vom 23. November 1808.

466 Vgl. ebd., Bittschrift Max Friedrichs an die bergische Regierung vom 16. November 1808.

467 Vgl. vor allem ebd., Bittschrift Max Friedrichs an die bergische Regierung vom 18. Oktober 1808.

468 Vgl. etwa GStA PK, HA III, MdA III 15226, Bittschrift Wittgensteins an den preußischen König vom 20. Mai 1809, fol. 1–8, sowie Großherzogtum Berg, Ministerium des Innern 6345 II, Brief des preußischen Kabinettsministers von der Goltz an das bergische Staatsministerium vom 23. Mai 1809. In dieser Sache entspann sich zunächst jedoch ein langwieriger Streit um den richtigen Gerichtsstandort, vgl. ebd.

laucht Sich bewogen gefunden zum Unterhalt meiner Haushaltung und zur Bestreitung des bey der nahen Niederkunft der Gräfin, meiner Frau, erforderliche Kosten Aufwandes, mir tausend Reichsthaler courant leihentlich vorzuschießen.«⁴⁶⁹

Die Verbindung der eigenen Schuldenaufnahme mit den Zahlungsausfällen Wittgensteins stellte Max Friedrich auch später noch her: »[D]ie Nichterfüllung contractmäßiger Verbindlichkeiten seitens des Fürsten zu Sayn und Wittgenstein nöthigten mich, schulden zu machen.«⁴⁷⁰ Durch die neuen Kreditaufnahmen drohte ihm jedoch 1809 erneut die Erklärung zum Verschwender, diesmal von den Behörden des von Napoleon 1806 neu geschaffenen Großherzogtums Berg, zu dem seitdem auch Nordkirchen gehörte.⁴⁷¹ »[D]em äußerlichen Vernehmen nach hat der Fiscus bey Eurer Kaiserlich-Königlichen Majestät hiesiger Regierung [des Großherzogtums Berg] auf Prodigalitäts erklärung wider mich angetragen.«⁴⁷² Er gab gegenüber der bergischen Regierung zwar an, die Vorwürfe entkräften zu können, aber

»so hat doch schon an und für sich die bloße Eröffnung eines Verfahrens auf Prodigalitäts Erklärung wider mich, in ansicht deßsen Einschlußes auf meine Ehre, zu viel Unangenehmes und Nachtheiliges für mich, als daß ich nicht den lebhaften wunsch hegen solte, dem ferneren Verfahren durch jedwede angemessene Masregel anderweitig zuvorzukommen«⁴⁷³

Er ernannte daher freiwillig eine Familienadministration unter seinem Onkel Clemens August von Galen und seinem Halbbruder Max Friedrich von Ketteler sowie dem Regierungsrat Meyer und dem Kriminalrat Dyckhoff.⁴⁷⁴ Die bergische Regierung in Münster bestätigte diese Familienadministration schließlich und beendete damit das Prodigalitätsverfahren.⁴⁷⁵ Die preußische Regierung erkannte die Familien-

469 Nor.Nor.KA 19/75, Schuldschein vom 2. Februar 1809, fol. 157.

470 Nor.Nor.Ak 12135, Konzept einer Bittschrift Max Friedrichs an die napoleonische Regierung vom 31. Januar 1809, fol. 2.

471 Ab 1806 wurde das kurzzeitig zu Preußen gehörende östliche Münsterland, zu dem auch Nordkirchen gehörte, französisch besetzt und dem napoleonischen Satellitenstaat Berg zugeschlagen, das zunächst vom Schwager Napoleons, Murat, und später von Napoleon selbst regiert wurde, vgl. Junk, Großherzogtum Berg, S. 38–40.

472 Nor.Nor.Ak 12135, Konzept einer Bittschrift Max Friedrichs an die napoleonische Regierung vom 31. Januar 1809, fol. 2. Vgl. dazu auch Großherzogtum Berg, Ministerium des Innern 6345 I, Bericht der Landesregierung in Münster vom 23. November 1808.

473 Nor.Nor.Ak 12135, Konzept einer Bittschrift Max Friedrichs an die napoleonische Regierung vom 31. Januar 1809, fol. 2r–3. Siehe auch Großherzogtum Berg, Ministerium des Innern 6345 I, Brief Max Friedrichs an das bergische Innenministerium vom 13. Februar 1809.

474 Vgl. Nor.Nor.Ak 12135, Konzept einer Bittschrift Max Friedrichs an die napoleonische Regierung vom 31. Januar 1809, fol. 3. Vgl. für den Vertrag Großherzogtum Berg, Ministerium des Innern 6345 I, Vertrag zwischen Max Friedrich und Clemens August von Galen, Max Friedrich von Ketteler, Christoph Meyer und Matthias Dyckhoff vom 26. Februar 1809.

475 Vgl. Nor.Nor.Ak 12135, Brief der (napoleonisch-)bergischen Regierung in Münster an Max Friedrich vom 4. Februar 1809, fol. 6–6r. Die Übernahme der Administration wurde öffentlich bekannt gemacht. Die Familienadministration beschwerte sich jedoch, dass in dieser Bekanntmachung von Kuratoren und Kuratel gesprochen wurde, anstatt von Administratoren und

administration wegen der Ansprüche Wittgensteins auf die Verwaltung der Plettenberg'schen Güter jedoch nicht an.⁴⁷⁶ Max Friedrichs Argument, dass Wittgenstein die Verwaltung nur unter der eigenen Oberadministration erhalten habe und diese daher unter der Familienadministration weiterführen könne,⁴⁷⁷ lehnte die preußische Regierung ab – ohne Konsequenzen freilich für die Administration des zum Großherzogtum Berg gehörenden Gutes Nordkirchen.⁴⁷⁸

Zur Bezahlung seiner Schuldenlast – nun vor allem bei Wittgenstein, der die älteren Schulden mit den von ihm aufgenommenen Geldern abgelöst hatte – sah Max Friedrich vor, ein Gut oder mehrere Güter erblich zu verpachten, wofür er einen Teil der jährlichen Pacht als einmaliges Erbstandskapital von 220.000 Rtlr. erhalten sollte. Damit sollten sowohl die Forderung Wittgensteins über 310.000 Rtlr. sowie weitere Schulden von 190.000 Rtlr. teilweise abbezahlt werden. Die davon übrig bleibenden Schuldsummen inklusive der von Wittgenstein aufgenommenen 230.000 Rtlr. sollten nach wie vor in langfristigen Raten bezahlt werden.⁴⁷⁹ Der Plan blieb aber offenbar unausgeführt. Zwischenzeitlich hatte der Mitadministrator Clemens August von Galen Forderungen von mindestens 4.400 Rtlr. übernommen,⁴⁸⁰ während mit Zustimmung der Administration einzelne Gläubiger in Nordkirchener Güter immittiert wurden.⁴⁸¹

Eine endgültige Regelung der Schulden gegenüber Wittgenstein wurde schließlich durch den Verkauf Ratibors erreicht.⁴⁸² Schon 1808 hatte Max Friedrich offenbar geplant, Ratibor und Mietingen zu verkaufen, was jedoch nicht umgesetzt wurde.⁴⁸³ In den Jahren 1811/12 wurde Ratibor dann ganz an Wittgenstein übertragen, wodurch die

Administration, vgl. ebd., Brief der Familienadministration an die Regierung in Münster vom 11. April 1809, fol. 26.

476 Vgl. ebd., Reskript des preußischen Königs vom 21. Juli 1809, fol. 36.

477 Vgl. ebd., Brief Max Friedrichs an die preußische Regierung vom 14. August 1809, fol. 37–40r.

478 Vgl. ebd., Reskript des preußischen Königs vom 18. Oktober 1809, fol. 45. Vgl. auch GStA PK, HA III, MdA III 15226, Brief des Großkanzlers Beyme an den Kabinettsminister von der Goltz vom 16. September 1809, fol. 45–45r, sowie ebd., Konzept zum Reskript des preußischen Königs von Großkanzler Beyme vom 18. Oktober 1809, fol. 56. Trotz der Ablehnung des Vertrags durch Preußen hatte die Landesregierung in Münster den Vertrag eigenmächtig in preußischen Zeitungen veröffentlichen lassen, wogegen die preußische Regierung protestierte, vgl. ebd., Brief des Großkanzlers Beyme an von der Goltz vom 13. November 1809, fol. 59. Vgl. dazu auch GStA PK, HA III, MdA III 15227, Beilage zum 49. Stück der Berlinischen Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen vom 25. April 1809.

479 Vgl. Nor.NME 67, Brief Max Friedrichs an die Familienadministration vom 19. Juli 1809. Welches Gut oder welche Güter verpachtet werden sollten, ist unklar.

480 Vgl. Nor.Nor.Ak 13602, Urkunde der Familienadministration für Clemens August von Galen vom 29. Juni 1810, fol. 29.

481 Vgl. Nor.Nor.Ak 13182, Brief der Administration an Levenhagen vom 12. Mai 1812, fol. 115. Dabei handelte es sich um das Wechselhaus Lindenkampf und Olfers.

482 Unter dem Titel »Verkauf der Herrschaft Ratibor 1811« gibt es einen Eintrag im Findbuch Archiv Nordkirchen, Bestand Kastenarchiv. Die entsprechende Akte Nor.Nor.KA 19/77 war jedoch leider nicht auffindbar. Siehe auch Erler, Geschichte, S. 68.

483 Demnach sollte Ratibor zugunsten der Gläubiger, Mietingen aber ausschließlich zu Max Friedrichs Gunsten verkauft werden, vgl. AHarkotten I, Ha I, Akten 14, Brief Max Friedrichs an Max Friedrich von Ketteler vom 8. März 1808, fol. 3.

Schulden bei ihm abgelöst werden konnten.⁴⁸⁴ Wittgenstein seinerseits verkaufte das Gut kurz darauf an den Kurfürsten von Hessen-Kassel, wodurch er seine Schulden dort beglich.⁴⁸⁵ Damit wurde der schlesische Besitz der Familie doch noch – wie von Franz Joseph schon 1764 geplant – zu dem Objekt, durch dessen Verkauf die größten Schuldposten abgebaut werden konnten.

Ab 1813 führte Max Friedrich wieder Verhandlungen um einen Großkredit, diesmal mit der Depositenkasse des Großherzogtums Berg in Düsseldorf. Dort sollte ein Betrag von 55.000 Rtlr. aufgenommen werden, um damit Schulden vom Gut Nordkirchen abzulösen.⁴⁸⁶ Dies ist zumindest z. T. auch geschehen.⁴⁸⁷ Max Friedrich starb jedoch noch im selben Jahr und hinterließ eine Tochter, Marie, für die sein Halbbruder Max Friedrich von Ketteler die Vormundschaft übernahm.⁴⁸⁸ Unter dessen Vormundschaft wurde der Besitz langfristig weitgehend entschuldet: Im Jahr 1827 betrug die Schulden auf dem Gut Nordkirchen 104.000 Rtlr., 1845 aber nur noch 52.000 Rtlr.⁴⁸⁹

Max Friedrich hatte von Beginn an geplant, die von ihm gemachten sowie die älteren Schulden auf den Familiengütern durch neue Kredite zu begleichen, die in langfristigen Raten abbezahlt werden sollten. Die Schuldleistungen grundsätzlich zu begleichen, stand für ihn – als denjenigen, der die Schulden größtenteils selbst aufgenommen hatte – offenbar nicht in Frage und er bemühte sich fortwährend um eine Schuldenregulierung, auch wenn er die Verschuldungssituation durch zu große Konsumausgaben immer wieder verschlimmerte. Dadurch drohte ihm mehrfach die öffentliche Erklärung zum Verschwender. Dies hätte einen ehrschädigenden Vorgang dargestellt, den er durch verstärkte Versuche zur Schuldenregulierung und die freiwillige Abgabe der Güteradministration verhindern konnte. Durch diese eigeninitiierte Konkureröffnung sicherte sich Max Friedrich eigene Handlungsspielräume und konnte so in Administrationseinsetzungen und Schuldenregulierungsmaßnahmen Mitsprache bewahren.

Dabei konnte sich Max Friedrich auf die Hilfe der Obrigkeiten stützen, die ihren Konsens zu weiteren Kreditaufnahmen auf Lehen und Fideikommissen gaben und eine

484 Im Jahr 1813 konnten die Schulden bei Wittgenstein aus dem Hypothekenbuch entfernt werden, vgl. Nor.Nor.Ak 13602, Bericht über Schulden auf Nordkirchen an die bergische Regierung vom 16. April 1813, fol. 4.

485 Vgl. GStA PK, BPH, Nl. Wittgenstein, VII E 3, Bericht des Rates Hoffmann an den hessen-kasselischen Ministerialrat von Starckloff vom 30. Mai 1821, fol. 5–6r und 46–49.

486 Vgl. Nor.Nor.Ak 13602, Bericht des Dortmunder Notars Jacobi vom 28. Januar 1813, fol. 52.

487 Wie hoch der Kredit der Depositenkasse insgesamt war, ist unklar. Doch wurde mit Geldern der Depositenkasse etwa ein Kapital des Fürsten von Sayn-Wittgenstein über 15.000 Rtlr. ausgelöst. Dieser Kredit wurde 1816 durch Preußen als Rechtsnachfolger des Großherzogtums Berg gekündigt, vgl. Nor.Nor.Ak 13391, Bd. 2, Konzept eines Berichts der Vormundschaft, undat., fol. 419–419r.

488 Vgl. etwa Nor.Nor.KA 19/79, Vergleich zwischen der Witwe Max Friedrichs, Maria Josephina von Gallenberg, und dem Vormund über Marie von Plettenberg, Max Friedrich von Ketteler, vom 23. April 1819. Vgl. zu Marie von Plettenberg vor allem Patel, *Adeliges Familienleben*.

489 Vgl. Nor.Nor.Ak 7448, Verzeichnis der Gläubiger vom Haus Nordkirchen 1827–1845, fol. 1–5.

restriktivere Haltung gegenüber Max Friedrich – beispielsweise in Form der Erklärung zum Verschwender – lediglich als Drohgebärde nutzten. Darüber hinaus unterstützten sie die Vergleichspläne, durch die die Wiener Gläubiger den größten Teil ihres Kapitals verloren. Diese Unterstützungen verdankte Max Friedrich nicht zuletzt seiner Stellung als Reichsgraf und münsterischer Erbmarschall, was die grundsätzliche Aufmerksamkeit des Kaisers und des Kölner Kurfürsten für das Konkursverfahren sicherstellte. Hilfe durch die Obrigkeiten hatten auch schon sein Großvater Franz Joseph und dessen Söhne erhalten: Der Kaiser bzw. der Reichshofrat hatten etwa eine ehrschädigende Schuldhaf Franz Josephs mehrfach verhindert. Auch Max Friedrichs Vater Clemens August war sich der grundsätzlichen Unterstützung des Kölner Kurfürsten sicher gewesen und hatte eine Administration der Familiengüter durch diesen positiv gesehen, sodass er ihn sogar zum Vormund über seinen Sohn, zugleich Patenkind des Kurfürsten, ernannt hatte.

Trotz aller Bemühungen zur Schuldenregulierung kam für Max Friedrich ein Verkauf von Gütern – bis auf den einmaligen Versuch zum Verkauf Ratibors und Miettings – lange Zeit offenbar nicht in Betracht. Erst nach über zehn Jahren erfolgloser Schuldenregulierungsversuche wurde Ratibor an den größten Gläubiger Wittgenstein verkauft. Damit verfolgte er dieselbe Linie, die auch seine Vormundschaft schon verfolgt hatte: Nachdem kleinere Güter und Güter in Ländern, in denen die Familie nicht aktiv war, verkauft worden waren, galt es, die verbliebenden Güter, die der Familie Status und Prestige sicherten, vor Veräußerungen zu schützen. In diesem Sinn hatte auch schon Franz Anton zunächst die Güter Bolzum und Cosel in Hildesheim bzw. im preußischen Schlesien zum Verkauf freigegeben. Clemens August hatte schließlich einige kleinere Güter rund um die Reichsgrafschaft Wittem sowie im Kurfürstentum Köln verkauft.

Die Reichsgrafschaft selbst, der Stammsitz Nordkirchen, mit dem die prestigeträchtige Erbmarschallswürde im Fürstbistum Münster verbunden war, sowie zunächst auch die Kölner Erbkämmerei waren vom Verkauf aber so gut es ging und unter Rückgriff auf Fideikomnisse und Lehnabhängigkeiten ausgeschlossen worden. Für die Schuldenregulierung Max Friedrichs blieben damit im Grunde keine Güter mehr übrig, die ohne Prestigeverlust veräußert werden konnten – bis auf Cosel bzw. Ratibor, das aber durch das Engagement Max Friedrichs in Berlin wieder an Bedeutung gewonnen hatte. Schließlich führte die große Streuung der Familiengüter dazu, dass in den Wirren der napoleonischen Kriege Konflikte über die Zuständigkeit für den Plettenberg'schen Konkurs ausbrachen, die schließlich zum Zerwürfnis zwischen Max Friedrich und seinem Kreditvermittler Wittgenstein beitrugen.

Neben dem Schutz des Familienbesitzes während der Konkursituation stand für die Familie von Plettenberg jedoch auch der Schutz der durch die Zahlungsunfähigkeit akut bedrohten Ehre der ursächlichen Verschuldner im Vordergrund. Daher bekannten sich – anders als die Familien von Wendt oder von Kerckerinck – sowohl die Söhne Franz Josephs als auch Max Friedrich selbst sowie seine Vormünder stets zu

ihrer Pflicht zur Bezahlung der Schulden. Dies trifft auch auf die Familie von Nagel zu Loburg zu, die im Folgenden untersucht werden soll.

3.2.4 Volles Entgegenkommen – Konkurs der Familie von Nagel

Josef Marsil

Die Familie von Nagel zu Loburg geriet zuerst ab den 1760er Jahren – während der Stammhalterschaft Josef Marsils – in größere Schuldenprobleme. Eine erste Grundlage der Verschuldung wurde allerdings schon unter den Vorgängern Josef Marsils bis 1748 gelegt: Bis dahin betrug der Schuldenstand bereits 26.000 Rtlr.,⁴⁹⁰ wobei die der Familie gehörende Hälfte des Gutes Loburg – die andere Hälfte war im Besitz der Witwe eines Vorgängers – zu diesem Zeitpunkt nur etwa 18.500 Rtlr. wert war⁴⁹¹ und auch Keuschenburg – das erst seit 1742 in den Besitz der Familie kam – kaum mehr wert gewesen sein dürfte. Zu diesem Zeitpunkt bestand also im Grunde eine übermäßige Verschuldung der Familiengüter schon, deren Erträge die Zinsen von etwa 1.000 Rtlr. kaum deckten.⁴⁹² Dass die finanzielle Situation schon zu dieser Zeit angespannt war, gestand Josef Marsil – selbst gegenüber einer Gläubigerin, deren Forderungen er größtenteils ablehnte – auch ein: »[V]on Jugend auf habe ich zwar wahrgenommen und empfinde es wirklich: dass niemahlen ein vorat an gelde gewesen.«⁴⁹³

Ob die Verschuldung vom direkten Vorgänger Josef Marsils – dem Domherrn Heidenreich Adolf – herrührte oder von noch früher stammte, ist unklar. Zumindest aber warf Josef Marsil der Nottulner Stiftsdame Anna Elisabeth von Vincke, die für

490 Vgl. Tat Keu 26, erste Schuldenliste von 1749.

491 Diesen Wert weisen spätere Berechnungen des Sohnes Josef Marsils aus, vgl. Fürstbistum Münster, Geistl. Hofgericht, Akten 1, Bd. 3, Vergleichsvorschläge Clemens Augusts an das Domkapitel vom 23. Juni 1784, fol. 2440. Es ist nicht auszuschließen, dass Clemens August den Wert hier als zu gering angab, da sich aus diesem Wert die Abfindungssumme für das Domkapitel für dessen Verzicht auf das Sukzessionsrecht am Haus Loburg errechnete. Doch entsprach dieser Wert auch der Summe, die Josef Marsil 1755 für den Erwerb der anderen Hälfte Loburgs aufwenden musste, vgl. Tat Keu 216, Vergleich mit der Witwe Bernhardina von Mengersheim, geb. von Valcke zu Rockel vom 18. Februar 1755.

492 Der zum Vergleich mit dem Domkapitel 1784 errechnete Wert Loburgs beruhte auf der Kapitalisierung seiner damaligen Einkünfte von etwa 400 Rtlr. – die durch Verbesserungsmaßnahmen in den 1750er und 1760er Jahren gesteigert worden waren – mit einem Zinssatz von drei Prozent. Hinzu kamen Gebäudewerte und der Wert der Landtagsfähigkeit von 2.500 Rtlr., vgl. Fürstbistum Münster, Geistl. Hofgericht, Akten 1, Bd. 3, Vergleichsvorschläge Clemens Augusts an das Domkapitel vom 23. Juni 1784, fol. 2440. Keuschenburg hatte 1777 Erträge von 590 Rtlr., vgl. Tat Keu 45, Ertragsaufstellungen von 1777. Nimmt man an, dass die Verbesserungen auch auf Keuschenburg durchgeführt wurden, wären die Einkünfte vor 1748 noch geringer gewesen. Daher betrug auch der Wert Keuschenburgs um 1748 wohl kaum mehr als der der Hälfte Loburgs.

493 Tat Keu 211, Brief Josef Marsils an Anna Elisabeth von Vincke vom 14. Februar 1749.

Heidenreich Adolf den Haushalt geführt hatte, Misswirtschaft vor, als ihn diese mit einer Schuldforderung über 400 Rtlr. konfrontierte:

»[I]ch kann durch viele rechnungen und alte quitungen, durch die vorige und letzte bediente des Verstorbenen, ja so gar durch Fremde darthuen: daß Ewr. Gnaden an unserer Familie keinen schaden gehabt; der vorteil aber, welchen wir von Ihnen gehabt ist leyder so beschaffen: daß meine kinds kinder über Ihre geführte haußhaltung wehe zu ruffen ursach haben werden; ich stelle diesemnachst derenselben frey: ob Sie diese noch ferners zu quälen sich nicht entfärben werden; ich werde zwar alles verflössene dem Verstorbenen zum respect nicht der gantzen welt offenbaren, doch aber versichere: daß in erforderenden fall um mich und die meinige vor fernere übel zu schützen, alle nötige mittelen zur hand nehmen werde.«⁴⁹⁴

Unter der Stammhalterschaft Josef Marsils vergrößerte sich die Schuldenlast noch einmal aus verschiedenen Gründen: Zum einen hatte Heidenreich Adolf seinem Nachfolger in seinem Testament aufgetragen, die andere Hälfte Loburgs zurückzukaufen.⁴⁹⁵ Josef Marsil einigte sich im Sinne dieses Auftrags mit der Besitzerin, Bernhardina von Valcke zu Rockel, über eine Kaufsumme von 18.000 Rtlr., die er als Kredit aufnehmen musste.⁴⁹⁶ Zum anderen führte er umfangreiche Baumaßnahmen am Gut Loburg durch.⁴⁹⁷ Aus diesen Gründen stieg die Verschuldung der münsterischen Güter bis 1780 auf 71.000 Rtlr.⁴⁹⁸ Hinzu kamen 18.000 Rtlr. auf dem Reichsrittergut Oberingelheim.⁴⁹⁹

Schon in den 1760er Jahren scheint es unter den Gläubigern zu Unruhe über die Verschuldungssituation Josef Marsils gekommen zu sein. Daher ließ dieser die Gläubiger über seinen Anwalt Stapel

»versichern, dass meine eltiste Söhne bey ihrer Retour oder wenigstens der Erste alle meine obligationes corroboriren und für sich und seine Kinder übernehmen solle, dan ich

494 Ebd. Es handelte dabei sich um dieselbe Gläubigerin, der gegenüber er die finanziell angespannte Situation schon zu seiner Jugendzeit eingestand. Josef Marsil zweifelte neben seinen Vorwürfen ganz grundsätzlich daran, dass die Stiftsdame dieses Geld geliehen hatte: »[D]och aber kann ich nicht glauben, daß eine Chanoinesse, welche dem seel. herren zu gefallen alles ihrige vernachlässiget, wie Ewr Gnaden mir mehrmals versichert haben, so gute Menage geführet: daß Sie nach abgang ihrer kostbaren haushaltung, und denen so weitläufigen als pretieusen meubles einen Thumherren hätte 400 rtlr lehen können« (ebd.).

495 Vgl. Tat Keu 66, Testament Heidenreich Adolfs vom 28. September 1748.

496 Vgl. Tat Keu 216, Vergleich mit der Witwe Bernhardina von Mengersheim, geb. von Valcke zu Rockel vom 18. Februar 1755. Dass er diese Summe als Kredit aufnehmen musste, gab er 1777 vor der kurfürstlichen Regierung an, als er um ein Moratorium bat, vgl. Tat Keu 23, Punkte worüber Information und Nachricht verlangt wird [1777].

497 Auch diese Baumaßnahmen gab er als Grund für die Verschuldung an, ohne jedoch eine konkrete Summe zu nennen, vgl. ebd. In einer Schuldenliste lassen sich jedoch nur 7.400 Rtlr. dem Bau zuordnen, vgl. Tat Keu 247, Zinszahlungsbuch 1754–1775.

498 Vgl. Tat Keu 24, Schuldenliste von 1780.

499 Vgl. Tat Keu 237, Brief des Verwalters Mihm an Clemens August von Nagel vom 8. September 1787.

verlange nicht allein als ein ehrlicher Mann zu leben, sonderen auch nach meinen dodt den ehrlichen Nahmen zu behaupten, weilen ich die betriegereyen verfluche, so auff der weldt wenig ehr, und dorthen auch nicht viel gutes bringen werden«⁵⁰⁰.

Außerdem solle Stapel den Gläubigern mitteilen, dass das Fideikommiss, das Heidenreich Adolf in seinem Testament über die Familiengüter – inklusive der noch anzukaufenden Hälfte des Hauses Loburg – gestiftet hatte, nicht rechtens und daher nichtig sei. Denn einerseits hatte der Fideikommissstifter nur die eine Hälfte Loburgs in Besitz und über die andere Hälfte, die erst von Josef Marsil gekauft wurde, keine Disposition.⁵⁰¹ Andererseits gab es noch einen anhängigen Prozess über den Kindsteil des Vaters Josef Marsils am Reichskammergericht, über den dieser mit dem Bruder und Vorgänger Heidenreich Adolfs gestritten hatte. Da der Prozess aber nie entschieden wurde und die genauen Besitzrechte am Gut Loburg somit nicht geklärt waren, hätte Heidenreich Adolf auch diesbezüglich keine volle Disposition über das Gut.⁵⁰² Mit dieser Argumentation versuchte er die Gläubiger davon zu überzeugen, dass auch im Falle des Aussterbens der Familie von Nagel – die sich über den Sohn Josef Marsils zur Zahlung der väterlichen Schulden auch bei Tod Josef Marsils verpflichten sollte – die Sicherheit der Obligationen gewahrt blieb. Den Gläubigern drohe also kein Ausfall der Forderungen durch einen potenziellen Übergang des Fideikommisses auf einen nächsten Sukzessionsberechtigten – das in diesem Falle nach dem Fideikommiss Heidenreich Adolfs das münsterischen Domkapitel war.⁵⁰³

Die Gläubiger ließen sich davon zumindest langfristig jedoch nicht beruhigen. Ab dem Jahr 1775 wurden mehrere Schuldklagen vor dem münsterischen Weltlichen Hofgericht eingebracht.⁵⁰⁴ Zuvor waren häufiger schon Zinszahlungen ausgeblieben.⁵⁰⁵ Auch vom Gut Oberingelheim konnten die Zinsen wegen zu schlechter Preise für den dort produzierten Wein nicht regelmäßig gezahlt werden,⁵⁰⁶ sodass auch dort mehrere Klagen drohten.⁵⁰⁷ Wohl deshalb plante Josef Marsil spätestens ab dem

500 Tat Keu 203, erster Brief Josef Marsils an Stapel vom 28. August 1766.

501 Vgl. ebd., zweiter Brief Josef Marsils an Stapel vom 28. August 1766.

502 Vgl. ebd.

503 Vgl. Tat Keu 66, Testament Heidenreich Adolfs vom 28. September 1748.

504 Vgl. etwa Tat Keu 29, Klage des Klosters Niessing vom 29. Mai 1775; ebd., Klage der Erben Timmerscheidts vom 24. Juli 1775; ebd., Klage des Hölscher und Scheffer gnt. Boichhorst vom 13. Oktober 1775, und ebd., Klage des Peter Lohaus vom 30. Oktober 1775.

505 Vgl. Tat Keu 247, Zinszahlungsbuch 1754–1775. Darin sind die Jahre verzeichnet, in denen Zinsen an die Gläubiger gezahlt wurden. Die Zahlungen enden zumeist Anfang der 1770er Jahre.

506 Siehe dazu die Korrespondenzen der Oberingelheimer Verwalter Weitzel und Mihm mit Josef Marsil und seinem Nachfolger Clemens August, vgl. etwa Tat Keu 237, Brief Weitzels an Josef Marsil vom 6. September 1774; ebd., Brief Weitzels an Josef Marsil vom 3. April 1776; ebd., Brief Weitzels an Josef Marsil vom 26. Februar 1777, oder ebd., Brief Weitzels an Clemens August vom 8. August 1778.

507 Vgl. etwa Tat Keu 28, Brief Schmidburgs an Mihm vom 5. August 1775; ebd., Brief der Äbtissin des Klosters St. Thomas bei Andernach an Josef Marsil vom 17. Oktober 1777; ebd., Brief der Äbtissin von St. Thomas an Clemens August vom 17. Februar 1778, oder Tat Keu 237, Brief Mihms an Josef Marsil vom 29. September 1775.

Jahr 1773 einen Verkauf der Reichsherrschaft Oberingelheim.⁵⁰⁸ Die Versuche blieben aufgrund unterschiedlicher Preisvorstellungen von Bietern und Josef Marsil zunächst jedoch erfolglos.⁵⁰⁹ Das lag vor allem daran, dass Josef Marsil die – ohnehin wohl zu hoch eingeschätzten⁵¹⁰ – Erträge mit drei Prozent kapitalisieren wollte, was den Kaufinteressenten jedoch zu wenig war, »weillen niemand mehr mit 3 pro cento vergnüget ist«⁵¹¹.

Der Agent Gravers schlug 1776 vor, um die anfallenden hohen Gerichtskosten aufgrund der einzelnen Klagen zu begrenzen und um Zeit für eine Schuldenregulierung zu gewinnen, bei der münsterischen Regierung um ein Moratorium zu bitten: »[N]un kommt es auf das Mittel an, den enormen kösten Einhalt und alle ruhe zu verschaffen. ich mag überlegen, waß ich kann, so findet sich doch kein ander mittel, als das gewöhnliche Moratorium.«⁵¹² Durch ein solches Moratorium würden die Obligationen mit einem zeitlich befristeten Kündigungsschutz belegt.⁵¹³ Gravers hatte darüber bei dem Ersten Minister von Fürstenberg schon sondiert: »Seine Excellence, dem Herren Ministre habe ich in betref hochdehro gelegenheiten zu sprechen die gnade gehabt; und hochdieselbe haben sich ganz gnädiglich geeüßeret.«⁵¹⁴ Ein Moratorium barg nach Gravers außerdem den Vorteil, dass Josef Marsil die Administration über seine Güter und die Befehlsgewalt über den Rentmeister nicht verlor. Der Rentmeister müsse lediglich zur Zahlung der Einkünfte an die Gläubiger verpflichtet werden. Da jedoch auch die Gläubiger einem Moratorium ihre Zustimmung geben müssten, sollen sie durch eine Verpflichtungserklärung der Kinder Josef Marsils beruhigt werden.⁵¹⁵

Josef Marsil folgte dem Vorschlag und richtete an den Kurfürsten von Köln als Bischof zu Münster eine Supplik um Erteilung eines fünfjährigen Moratoriums. In einem vorausgehenden Konzept zu dieser Supplik begründete er die finanziellen Probleme mit Fehleinschätzungen der Gläubiger: Er würde »seit einiger zeit von vielen Creditoren auf einmal überfallen [da diese] den Zustand meiner Güter geringer

508 Vgl. Tat Keu 237, Brief Weitzels an Josef Marsil [Januar 1773], und ebd., Brief Weitzels an Josef Marsil vom 10. März 1773. Zuvor war schon das Teilgut Sporckenheim an den Grafen von Ingelheim für 4.000 fl. verkauft worden, vgl. ebd., Brief Weitzels an Josef Marsil vom 17. August 1771. Siehe auch Tat Keu 239, Konzept eines Kaufvertrags über Sporckenheim vom Mai 1769.

509 Das höchste Gebot betrug 24.000 fl., Josef Marsil hatte jedoch 30.000 fl. gefordert, vgl. Tat Keu 237, Brief Weitzels an Josef Marsil vom 27. Oktober 1774. Später verminderte er seine Forderungen auf 28.500 fl., vgl. ebd., Brief Weitzels an Josef Marsil vom 7. Januar 1775. Doch wurden einmal auch nur 18.000 fl. geboten, vgl. ebd., Brief Mihms an Josef Marsil vom 11. Juli 1775.

510 Man rechnete mit Einkünften aus dem Weinverkauf von 900 fl. jährlich, vgl. ebd., Brief Mihms an Josef Marsil vom 11. Juli 1775. Dieser Wert wurde jedoch nur in guten Jahren erreicht. Zwischen 1775 und 1785 betragen die Einnahmen der Weinverkäufe aber durchschnittlich nur 650 fl., vgl. Tat Keu 239, Spezifikation des Gutes Oberingelheim von 1786.

511 Tat Keu 237, Brief Weitzels an Josef Marsil vom 27. Oktober 1774.

512 Tat Keu 24, Brief Gravers an Josef Marsil vom 2. Dezember 1776.

513 Siehe dazu Kap. 3.1.2.

514 Tat Keu 24, Brief Gravers an Josef Marsil vom 2. Dezember 1776.

515 Vgl. ebd.

glauben, wie er ist«⁵¹⁶. Zwar könnten die aufgekündigten Kapitalien durch die Einkünfte Loburgs und Keuschenburgs nicht bezahlt werden, wohl aber die laufenden Zinsen, während er die Begleichung der rückständigen Zinsen durch den Verkauf der Reichsherrschaft Oberingelheim leisten wolle. Das Moratorium diene seiner Darstellung nach also auch dazu, die übrigen Gläubiger vor einer Verkürzung zu schützen. Darüber hinaus bemühte sich Josef Marsil darum, klarzustellen, dass er an der Verschuldungssituation nicht schuld sei bzw. dass diese nicht durch Verschwendungen hervorgerufen worden sei:

»[E]s ist bekannt, dass ich die mich betreffende schulden nicht durch Überfluß verursacht habe. sondern solche sind mehren theils zu dem vergleiche mit der gootseeligen Frau Generalin von Mengersheim [der Witwe des Bruders von Heidenreich Adolf] in betref des Gutes Loburg und nachher zu dem unausweislich [sic] nothigen Bau des haußes Loburg verwendet. Ich suche nichts als meinen gläubigeren alle furcht der verkürzung zu benehmen und ihre befriedigung ist mein einziger wunsch.«⁵¹⁷

Auch die schon unter Heidenreich Adolf bestehende Verschuldung führte er als Gründe für die bestehende Situation an und listete in einer darauffolgenden Erklärung genau auf, welche Schulden noch von diesem stammten und wie viele Schulden Heidenreich Adolfs durch Josef Marsil bezahlt worden waren.⁵¹⁸ Aus diesen Gründen forderte Josef Marsil für sich ein Moratorium für unschuldig in Not geratene Schuldner nach dem kurfürstlichen Dekret vom 3. Dezember 1764.⁵¹⁹ Gleichzeitig gab der älteste Sohn Clemens August zusammen mit seinen Geschwistern das Versprechen ab, die Schulden seines Vaters als seine eigenen Schulden anzusehen und sich nicht auf Fideikommisse oder Lehnrrückgaben der Güter stützen zu wollen, um die Schuldforderungen abzuweisen:

516 Tat Keu 23, Konzept der Supplik an den Kurfürsten von Köln [1777].

517 Ebd.

518 Vgl. ebd., Punkte worüber Information und Nachricht verlangt wird [1777]. Diese Angaben beruhen auf von Josef Marsil geführten Schuldlisten, vgl. Tat Keu 26, sechs Verzeichnisse der von Heidenreich Adolf hinterlassenen Schulden, undat. Die erste dieser Schuldenlisten führte die zu 1748 – dem Todesjahr Heidenreich Adolfs – bestehenden Schulden auf, die zweite Schuldliste die noch nicht beglichenen Schulden Heidenreich Adolfs und die dritte Schuldliste unter dem Titel »Verzeichnis deren von H. Probst von Nagel sell. [= Heidenreich Adolf] hinterlassenen Schulden« führte – neben dem Schuldenstand von 1748 aus der ersten Liste – auch die Obligationen für den Ankauf der anderen Hälfte Loburgs über 18.000 Rtlr. auf. Auch diese Kapitalien legte Josef Marsil seinem Vorgänger Heidenreich Adolf also zur Last, da dieser ihm den Rückkauf testamentarisch auferlegt hatte.

519 Vgl. Tat Keu 23, Konzept der Supplik an den Kurfürsten von Köln [1777]. Vgl. zum Dekret die Policy-Ordnung Münster, S. 230–233. Mit diesem sollten vor allem die durch den Siebenjährigen Krieg in Not geratene Schuldner unterstützt werden, es galt aber auch für Schuldner, die durch »andere Unglücks-Fälle obsonsten wenigstens ohne [ihr] Verschulden in die Unvermögenheit gerathen seye[n]«, ebd.

»[S]o erklären wir zum ferneren deren H. creditoren sicherheit hiermit, daß fals selbe die von uns geschehene vorschläge annehmen und in das nachgesuchte Moratorium, wie dieselbe bedinglich versprochen, condescendiren [= eingehen] werden, wir die von hochgedachten unßeren Herren Vater gemachte obsonsten auf dessen Güter hafttende schulden als Selbstschulden mit übernehmen, auch den uns etwa zustatten kommende Einreden fideicommissorum, Feudalitatits, Pactorum Familia, und wie sonst nahmen haben mögten, niemals bedienten.«⁵²⁰

Das fünfjährige Moratorium wurde schließlich im Juni 1777 gewährt. Als Bedingung wurde neben einer regelmäßigen Zinszahlung festgehalten, dass alle Zinsrückstände und Gerichtskosten der Gläubiger in drei Jahren zu bezahlen seien. Dafür senkten die Gläubiger – die dem Moratorium größtenteils zugestimmt hatten – ihre Zinsansprüche auf 3,5 Prozent ab.⁵²¹

Clemens August

Josef Marsil starb noch im selben Jahr, sodass sein ältester Sohn Clemens August die Nachfolge antrat. Dieser einigte sich mit seinen jüngeren Geschwistern darauf, dass »zur abtödtung deren schulden und um kostsplitterliche gerichtliche belangungen auszuweichen, kein ander mittel übrig bleibt, alß das beste unser güther nemlich das Haus Loburg loszuschlagen«⁵²². Diese Einigung folgte auch daraus, dass die versprochenen regelmäßigen Zinszahlungen an die Gläubiger bis dato und auch in der Folge nicht eingehalten werden konnten.⁵²³ Auch der geplante Verkauf Oberingelheims konnte bis 1780 nicht umgesetzt werden. Die dortigen Gläubiger, die auf eine Auszahlung ihrer Kapitalien pochten, drohten daher wieder mit Klagen.⁵²⁴ In Münster klagten die Gläubiger dagegen tatsächlich wieder verstärkt und wurden in die mün-

520 Tat Keu 24, Konzept der Erklärung Clemens Augusts und seiner Geschwister [1777]. Aus dem darauffolgenden Moratorium ergibt sich, dass eine solche Erklärung auch tatsächlich gegeben wurde, vgl. ebd., kurfürstliches Dekret vom 27. Juni 1777.

521 Vgl. ebd.

522 Tat Keu 216, Vergleich Clemens Augusts mit seinen Geschwistern vom 19. März 1778. Dabei wurde den Geschwistern zugestanden, ihre Abfindungen als erstes aus dem Verkaufserlös zu erhalten.

523 1780 waren 6.500 Rtlr. Zinsrückstände offen, vgl. Tat Keu 24, zweite Schuldenliste von 1780. Bis 1785 vergrößerten sich diese auf über 20.000 Rtlr., vgl. ebd., Vergleichsvorschläge an die Gläubiger vom 19. Januar 1785.

524 So hatte beispielsweise der Reichsgraf von Kesselstatt, der 10.000 fl. forderte, einen Käufer vorgeschlagen, um dadurch sein Kapital zu erhalten, vgl. Tat Keu 28, Brief Kesselstats an Clemens August vom 25. Februar 1780. Dies hatte sich jedoch zerschlagen, vgl. ebd., Brief Kesselstats an Clemens August vom 7. März 1780. Daraufhin drohte Kesselstatt mit einer gerichtlichen Klage auf Versteigerung Oberingelheims, vgl. ebd., Brief Kesselstats an Clemens August vom 24. Juli 1780. Auch der Gläubiger Schmidtburg kündigte kurz darauf sein Kapital, weswegen der Verwalter Mihm eine gerichtliche Versteigerung fürchtete, vgl. Tat Keu 237, Brief Mihms an Clemens August vom 22. April 1780.

terischen Güter immittiert.⁵²⁵ Aufgrund dessen wurden auch die jüngeren Geschwister mit Zustimmung Clemens Augusts immittiert, um deren Unterhaltszahlungen sicherzustellen.⁵²⁶

1783 waren schließlich alle Güterteile per Immission an verschiedene Gläubiger vergeben, weswegen ein Gläubiger, der keine Immission mehr erhalten konnte, beim Weltlichen Hofgericht auf Versteigerung des Herrenhauses Loburg klagte.⁵²⁷ Das Schloss wurde daher auf Befehl des Weltlichen Hofgerichts durch den Ortsrichter der Herrlichkeit Beveren, Gröninger, bzw. durch dessen Vogt Valdois auf 13.600 Rtlr. geschätzt.⁵²⁸ Clemens August reagierte darauf nur wenige Tage später, indem er beim Geistlichen Hofgericht darum bat, »gegen alle und jede Gläubigere [...] die edictal ladung sub poena perpetui silentii zu erkennen, pro distactione des Hauses Loburg«⁵²⁹ – also das Hofgericht um eine Ediktalladung sämtlicher Gläubiger der Familie von Nagel ersuchte, um das gesamte Gut Loburg versteigern und alle Gläubiger davon auszahlen zu können.⁵³⁰ Die Ediktalladungen – in denen ausdrücklich festgehalten wurde, dass sie »auf anhalten des Kämmeren und Obristwachtmeistern [= Clemens August] von Nagel«⁵³¹ durchgeführt wurden – fanden innerhalb weniger Wochen statt, wobei sie sowohl in Münster als auch in Ost- und Westbevern sowie in Telgte »von den Canzelen [...] gehörig verkündig[t]«⁵³² wurden.⁵³³

Der Anwalt Clemens Augusts bestand dabei darauf, das Gut auch ohne Eingang einer förmlichen Schätzung des ganzen Gutes versteigern zu lassen, da es schon Kaufinteressenten gäbe, die einen ausreichend hohen Preis für die Befriedigung aller Gläubiger geboten hätten.⁵³⁴ Ob dies auch eine Reaktion darauf war, dass das Gut

525 Vgl. Tat Keu 23, verschiedene Quittungen der Gläubiger über die aus den Immissionen erhaltenen Beträge aus den 1780er Jahren.

526 Vgl. Tat Keu 216, Konzept Clemens August von Nagels, undat. Die Geschwister hatten zuvor ihren Schwager Clemens August d. J. von Korff gnt. Schmising mit der Durchsetzung ihrer Ansprüche beauftragt, vgl. ebd., Vollmacht Friedrich Karls und Ludwig von Nagels an ihren Schwager Korff gnt. Schmising vom 25. Juli 1782.

527 Vgl. Fürstbistum Münster, Geistl. Hofgericht, Akten 1, Bd. 2, Kopie des Urteils des Weltlichen Hofgerichts vom 2. August 1783, fol. 1769r.

528 Vgl. ebd., Protokollextrakt des Ortsrichters Gröninger vom 6. September 1783, fol. 1778r–1779r.

529 Ebd., Bd. 1, Protokoll des Geistlichen Hofgerichts vom 9. September 1783, fol. 1.

530 Vgl. ebd., fol. 1–4r, sowie ebd., Supplik des Anwalts Clemens Augusts, Krey, fol. 5r–8.

531 Ebd., Protokoll des Geistlichen Hofgerichts vom 20. September 1783, fol. 93r.

532 Ebd., Protokoll des Geistlichen Hofgerichts vom 10. Oktober 1783, fol. 245r.

533 Die erste Ediktalladung wurde schon am 9. September 1783 – dem Tag der Supplik Clemens Augusts bzw. seines Anwalts Krey vor dem Hofgericht – aufgesetzt und am 14. September veröffentlicht, vgl. ebd., Protokoll des Geistlichen Hofgerichts vom 20. September 1783, fol. 93–97. Die zweite folgte am 25. September bzw. 5. Oktober, vgl. ebd., Protokoll des Geistlichen Hofgerichts vom 10. Oktober 1783, fol. 245r. Die dritte Ladung wurde noch im selben Monat durchgeführt, vgl. ebd., Protokoll des Geistlichen Hofgerichts vom 23. Oktober 1783, fol. 477–478. Für die Durchführung aller Ediktalladungen war der Nagel'sche Anwalt Krey selbst zuständig.

534 Vgl. ebd., Urteil des Geistlichen Hofgerichts vom 5. November 1783, fol. 85or. Die Taxation des ganzen Gutes war zwar schon durchgeführt worden, vgl. ebd., Bd. 2, Ästimation der Att- und Pertinentien vom 13. Oktober 1783, fol. 1785–1828, diese war jedoch noch nicht beim Geistli-

auf Befehl des Geistlichen Hofgerichts ausgerechnet vom Richter der Herrlichkeit Beverns, Gröninger, taxiert worden war, ist offen. Die Herrlichkeit Bevern hatte seit langem die Gerichtshoheit über das Haus Loburg beansprucht, was die Familie von Nagel stets bestritten, sich damit schließlich aber nicht durchgesetzt hatte – ohne dies jedoch anzuerkennen.⁵³⁵ In diesem Sinne hatte der Hofgeistliche Loburgs auf Befehl Clemens Augusts gegen eine Taxation Loburgs durch Gröninger protestiert, auch wenn er diesem sogleich seinen auf dem Haus lastenden Rentenanspruch mitteilte.⁵³⁶

Doch unabhängig vom Streit über die Zuständigkeit des Taxators forcierte Clemens August einen Verkauf des Gutes Loburg zugunsten der Gläubiger und ließ sich einen Versteigerungstermin noch für Dezember desselben Jahres vom Geistlichen Hofgericht anerkennen.⁵³⁷ Jedoch musste die Versteigerung nur wenige Tage vor ihrem Termin wieder abgesagt werden. Grund war, dass das Domkapitel, das von Heidenreich Adolf als Nachfolgeberechtigte im Falle des Aussterbens der Familie von Nagel zu Loburg eingesetzt worden war, dieses Nachfolgerecht am Haus Loburg geltend machte. Die Nagel'sche Seite sah sich daher gezwungen, die Versteigerung verschieben zu lassen, bis über die »ohngängigkeit dieses anmasslichen fidei commissis [...] gerichtliche endscheidung erfolgt seye«⁵³⁸. Aus Sicht Clemens Augusts war der Anspruch des Domkapitels auf Loburg nämlich zumindest in ihrem Ausmaß ungerechtfertigt.

Auf der Grundlage seiner Interpretation über die Reichweite des Fideikommisses suchte er schließlich einen Vergleich mit dem Domkapitel, damit dieses gegen eine geringe Abfindung auf seine Ansprüche verzichtete: Zunächst argumentierte Clemens August gegenüber dem Domkapitel – wobei er von den Gläubigern, die eine Versteigerung Loburgs ebenso anstrebten, unterstützt wurde⁵³⁹ –, dass die Schulden, die zum Zeitpunkt der Fideikommissstiftung 1748 schon bestanden, vom Domkapitel ohnehin – zumindest aber teilweise – mit übernommen werden müssten.⁵⁴⁰ Diese betragen mindestens 8.200 Rtlr.⁵⁴¹ Darüber hinaus hatte Heidenreich Adolf über die von

chen Hofgericht eingegangen, vgl. ebd., Bd. 1, Urteil des Geistlichen Hofgerichts vom 5. November 1783, fol. 850.

535 Im Jahr 1718 wurde die Gerichtshoheit Beverns über Loburg gerichtlich anerkannt, vgl. dazu auch Kotte/Wiegmann, Geschichte, S. 425.

536 Vgl. Fürstbistum Münster, Geistl. Hofgericht, Akten 1, Bd. 2, Protokolleextrakt des Weltlichen Hofgerichts vom 18. November 1783, fol. 1765–1765r. Clemens August verweigerte außerdem die Zahlung der Gebühren an den Taxator Gröninger, wogegen dieser wiederum am Weltlichen Hofgericht klagte, vgl. ebd., fol. 1763–1766r.

537 Vgl. ebd., Bd. 1, Urteil des Geistlichen Hofgerichts vom 5. November 1783, fol. 855.

538 Ebd., Bd. 3, Protokoll des Geistlichen Hofgerichts vom 7. Dezember 1783, fol. 2100.

539 Vgl. ebd., Vergleichsvorschläge Clemens Augusts an das Domkapitel vom 23. Juni 1784, fol. 2434r.

540 Vgl. ebd., fol. 2430.

541 Vgl. ebd., fol. 2441. Ein Teil der Schulden wurde dabei nur zur Hälfte angerechnet, weil sie älter als die Teilung Loburgs nach dem Tod des Vorgängers von Heidenreich Adolf waren. Diese lasteten daher nur zur Hälfte auf den Teil, auf den das Domkapitel einen Anspruch machen könne. Dazu wurden noch diejenigen Schulden gerechnet, die Josef Marsil zur Abzahlung

Josef Marsil erst 1755 zurückgekaufte Hälfte Loburgs keine Disposition, weswegen der Anspruch des Domkapitels sich allenfalls auf die Hälfte Loburgs erstrecken könne.⁵⁴² Auch die Verbesserungen, die Josef Marsil während seiner Stammhalterschaft an dem Gut vorgenommen hatte und die zu Ertragssteigerungen führten, könnten vom Domkapitel nicht beansprucht werden. Der Wert des Fideikommisses Heidenreich Adolfs betrug daher höchstens 18.500 Rtlr.,⁵⁴³ wovon nach Abzug der darauf lastenden Schulden lediglich 10.000 Rtlr. übrig blieben.⁵⁴⁴

Auf diesen Wert könne sich das Domkapitel allerdings nur Hoffnungen machen, wenn der Stamm von Nagel zu Loburg aussterbe. Dies »scheinet in zusammenbetracht aller Umstände höchstens auf 15 bis 20 procent geschätzt werden zu können«⁵⁴⁵. Clemens August schlug dem Domkapitel daher vor, dass es gegen eine Abfindung von 1.500 bis 2.000 Rtlr. auf seine Ansprüche auf das Gut Loburg, für das ein Verkaufspreis von 70.000 Rtlr. erwartet wurde, verzichte.⁵⁴⁶ Eine Abfindung durch sofortige Auszahlung sei dabei auch für das Domkapitel vorteilhaft, da es die Summe direkt anlegen könnte, anstatt auf eine Eventualnachfolge zu warten.⁵⁴⁷ Daneben ließ Clemens August nicht aus, darauf hinzuweisen, dass erst mit der Zustimmung des Domkapitels das Gut Loburg versteigert werden könne und nur dann die Gläubiger befriedigt werden können. Er appellierte damit auch in einem moralischen Sinne an das Domkapitel.⁵⁴⁸ Das Domkapitel ging auf die Vergleichsvorschläge schließlich ein, wobei es jedoch eine Abfindungssumme von 4.000 Rtlr. aushandeln konnte.⁵⁴⁹

Einer Versteigerung Loburgs stand damit nichts mehr im Wege, doch unternahm Clemens August kurz darauf noch einmal den Versuch, Loburg zu bewahren: Er suchte die Gläubiger um einen Vergleich an. Dabei hätten diese je nach Alter der Forderung vor allem die jährliche Verzinsung senken sollen und für 25 Jahre auf ein Kündigungsrecht verzichten müssen. Im Gegenzug versprach ihnen Clemens August neben einer jährlichen Zinsleistung auch eine Abzahlung der Zinsrückstände in jährlichen Raten, sowohl von Loburg als auch von Keuschenburg aus.⁵⁵⁰ Diesen Vergleichsversuch begründete Clemens August mit dem Schutz der Ehre seines Va-

von Schulden Heidenreich Adolfs aufgenommen hatte. Sie wurden mit mindestens 3.000 Rtlr. angesetzt.

542 Vgl. ebd., fol. 2431.

543 Vgl. ebd., fol. 2440. Der Wert setzte sich aus den mit drei Prozent kapitalisierten Erträgen zu 400 Rtlr., also 16.000 Rtlr., sowie den damaligen Wert des Gebäudes und der Landtagsfähigkeit des Gutes zu 2.500 Rtlr. zusammen.

544 Vgl. ebd., fol. 2443r.

545 Ebd., fol. 2444r.

546 Vgl. ebd., fol. 2445.

547 Vgl. ebd., fol. 2448.

548 Vgl. ebd., fol. 2432r–2435r.

549 Vgl. ebd., Protokoll des Geistlichen Hofgerichts vom 30. September 1784, fol. 2951, sowie ebd., Bd. 4, Protokoll vom 2. Dezember 1784, fol. 2967.

550 Vgl. Tat Keu 24, Vergleichsvorschläge an die Gläubiger vom 19. Januar 1785.

ters: »[S]o habe um die ehre meines Herren Vaters möglichst zu retten einen billigen vergleichsvorschlag hiemit thun wollen.«⁵⁵¹

Allerdings hatte ein unbekannter Autor von Seiten der Familie von Nagel die Möglichkeiten eines solchen Vergleichs mit den Gläubigern diskutiert und kam zu dem Schluss, dass selbst bei weitreichenden Nachlässen auf die jährliche Zinslast »diese [...] aus den Einkünften nicht bezahlt werden«⁵⁵² könnte. Außerdem sah der Autor eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg eines Vergleichsangebots darin, die Gläubiger von der »gefahr einer volligen verkürzung oder doch kostbarer langwieriger proceß[e]«⁵⁵³ überzeugen zu können. Dies sah er in diesem Fall jedoch als nicht gegeben an. Er sah daher nur zu einem Weg: »[W]as Raths also, um die Creditoren so viel möglich zu befriedigen und einer ferneren Verkürzung [der Familie sowie der schlechter gestellten Gläubiger] durch anschwellung der Zinsen vorzubeugen? ich weiß keinen anderen als Loburg zu verkauffen.«⁵⁵⁴ Dies und auch der Verkauf Oberingelheims sei die Voraussetzung »Keuschenburg noch auf dauer zu retten«⁵⁵⁵. Mit der Versteigerung Loburgs beabsichtigte Clemens August also nicht nur, wie er durch seinen Anwalt gegenüber dem Geistlichen Hofgericht angab, die Sicherstellung der Forderungen aller Gläubiger,⁵⁵⁶ sondern auch die Rettung wenigstens eines Rittersitzes für die Familie – des münsterischen Lehens Keuschenburg nämlich.

Daher wurde das Gut Loburg im Juli 1785 schließlich doch versteigert. Zuvor war der Termin im Münsterischen Intelligenzblatt, in der deutschen und französischen Kölner Zeitung sowie in der Leidener Zeitung bekannt gemacht worden. Als Meistbietender ging mit einem Gebot von 75.015 Rtlr. der Prokurator der Vormundschaft über den noch minderjährigen Friedrich Clemens von Elverfeldt gnt. Beverförde zu Werries aus der Versteigerung hervor, womit der Ausgangspreis von 68.851 Rtlr. deutlich übertroffen wurde.⁵⁵⁷ Die Beverförde'sche Vormundschaft leistete die Bezahlung der Summe schon im Folgejahr, teils in bar, teils durch direkte Ablösung der Na-

551 Ebd.

552 Ebd., Anmerkungen über den Nagel'schen Schuldenstand.

553 Ebd. Als Beispiel für eine solche erfolgreiche Überzeugungsleistung sah er unter anderem den Vergleich, den Clemens August d. J. von Kerckerinck seinen Gläubigern anbot, vgl. Kap. 3.2.2.

554 Tat Keu 24, Anmerkungen über den Nagel'schen Schuldenstand.

555 Ebd.

556 Der Anwalt stellte die Versteigerung des Hauses Loburg zugunsten nur des einen klagenden Gläubigers als Nachteil für alle anderen dar: »[I]n ansicht, wann dieses vor sich gehen dörfte, diese versplitterung zum offenbahren nachtheil aller gläubiger gereichen würde«, Fürstbistum Münster, Geistl. Hofgericht, Akten 1, Bd. 1, Protokoll des Geistlichen Hofgerichts vom 9. September 1783, fol. 1.

557 Vgl. ebd., Bd. 4, Protokoll des Geistlichen Hofgerichts vom 21. Juli 1785, fol. 3265–3283. Während der Versteigerung wurde das jeweilige Gebot nur in 5-Rtlr.-Schritten erhöht. Siehe zur Versteigerung der Loburg auch Kotte/Wiegmann, Geschichte, S. 428. Diese machen Johann Kasper von Nagel für den Verkauf 1785 verantwortlich. Johann Kasper war der ältere Bruder Heidenreich Adolfs und starb schon 1732, vgl. Tat Keu 60, Genealogie der Familie von Nagel. Auch behaupten die Autoren, dass es angesichts des hohen Kaufpreises Gerüchte gab, die Vormundschaft des jungen von Elverfeldt hätte eher den Vorteil der Familie von Nagel im Blick gehabt, als die ihres Mündels. Quellen für diese Gerüchte blieben die Autoren aber schuldig.

gel'schen Gläubiger und z. T. auch mit Hilfe eigener Forderungen an die Familie von Nagel.⁵⁵⁸ Die in bar gezahlte Summe wurde zunächst im münsterischen Landesarchiv verwahrt und von dort an die Gläubiger bezahlt. Dabei bestand die Vormundschaft darauf, dass eine bestimmte Gläubigerin aus Osnabrück, die sich während der Ediktalladung nicht gemeldet hatte, in das ewige Stillschweigen einzubinden sei und die gekauften Güter von dieser Forderung frei seien.⁵⁵⁹

Allerdings reichte die Verkaufssumme angesichts der hohen Zinsrückstände zur vollen Befriedigung nicht aus: Auf dem verbliebenen Gut Keuschenburg lasteten daher nach der Versteigerung noch 12.000 Rtlr. Kapitalien mit Zinsrückständen von 15.000 Rtlr.⁵⁶⁰ Diese Gläubiger pochten auch weiterhin vor dem Geistlichen Hofgericht auf eine Befriedigung. Dieses trug dem Nagel'schen Prokurator Krey daher »auf verschiedenes Anrufen creditorum«⁵⁶¹ auf,

»zu weiterer und gänzlicher der Creditoren befriedigung die etwa habende oder wissende dienliche Mittel und wege in vorschlag zu bringen, mithin auch allenfalls, wie es mit dem Hauss Keuschenburg eigentlich beschaffen, ob und wie weit solches und welcher ursachen halber etwa nicht zur distraction gebracht werden könne«⁵⁶².

Eine Versteigerung Keuschenburgs kam jedoch wegen ihres Status als Lehen des münsterischen Bischofs nicht in Frage und wurde auch nicht durchgeführt.⁵⁶³ Auch Oberingelheim wurde – obwohl Clemens August das angestrebt hatte – bis dahin noch nicht verkauft, da die gebotenen Preise – unter anderem über 20.000 fl. im März 1786 – für Clemens August nicht hoch genug waren.⁵⁶⁴ Gleichzeitig wurde ein öffentliches Verkaufsangebot in den Zeitungen abgelehnt. Man bemühte sich stattdessen über die Reichsritterschaft um einen Käufer, dies sei »ordnungsgemäß und mehr anständig [und] ohne lärmern in der öffentlichen zeitung«⁵⁶⁵. Im Mai 1786 – dem Jahr der Befriedigung der Mehrheit der münsterischen Gläubiger – klagte das Damenstift

558 Sie bezahlte 47.102 Rtlr. in bar und löste Nagel'sche Obligationen in Höhe von 21.912 Rtlr. direkt ab. Die verbliebenden 6.000 Rtlr. verrechnete sie mit einem Anspruch der Familie von Beverförde auf die Hälfte eines Nagel'schen Gehölzes, vgl. Fürstbistum Münster, Geistl. Hofgericht, Akten 1, Bd. 4, Protokoll des Geistlichen Hofgerichts vom 21. Januar 1786, fol. 3762r. Unter den abgelösten Obligationen befand sich auch die Abfindungssumme des Domkapitels über 4.000 Rtlr., vgl. ebd., fol. 3772.

559 Vgl. Fürstbistum Münster, Geistl. Hofgericht, Protokolle 377, Eintrag vom 21. Januar 1786, fol. 17r.

560 Vgl. Tat Keu 24, Schuldenliste der nach dem Verkauf noch offenen Schulden, undat.

561 Fürstbistum Münster, Geistl. Hofgericht, Protokolle 377, Eintrag vom 25. November 1786, fol. 427.

562 Ebd., fol. 427r.

563 Vgl. für die Lehnfähigkeit des Gutes die entsprechenden Belehnungsurkunden, etwa Tat Uk 598, Lehnurkunde vom 3. Juli 1720, oder Tat Uk 601, Lehnurkunde vom 18. Januar 1738. Das Gut blieb auch später noch im Besitz der Familie, Lehnherr wurde nach der Säkularisation Münsters der preußische König, vgl. Tat Uk 616, Lehnurkunde vom 20. Juli 1805.

564 Vgl. Tat Keu 237, Brief Weitzels an Clemens August vom 29. März 1786.

565 Ebd., Brief Mihms an Clemens August vom 14. Oktober 1786.

St. Thomas bei Andernach auf eine gerichtliche Versteigerung der Reichsherrschaft Oberingelheim vor dem Direktorium der Oberrheinischen Reichsritterschaft.⁵⁶⁶

Clemens August bzw. dessen Verwalter Mihm erreichten mehrere Aufschübe der Versteigerungsfrist⁵⁶⁷ sowie die Erlaubnis, das Gut in eigener Verantwortung zu verkaufen.⁵⁶⁸ Diese Erlaubnis gab das Direktorium auch deshalb, weil Clemens August darin die Unterstützung des münsterischen Domherrn Friedrich Christoph von Boeselager hatte, der zuvor die größte Obligation über 10.000 fl. übernommen hatte, dadurch Hauptgläubiger Clemens Augusts geworden war und ihm auf diese Weise Zeit verschafft hatte.⁵⁶⁹ Nicht verhindert werden konnte jedoch, dass Oberingelheim durch einen gerichtlich bestellten Taxator auf nur 20.000 fl. geschätzt wurde.⁵⁷⁰ An den darauffolgenden drei Versteigerungsterminen, die jetzt auch in den öffentlichen Zeitungen angekündigt worden waren,⁵⁷¹ fand sich jedoch jeweils kein Käufer.⁵⁷² Mihm gab aber die Hoffnung nicht auf, dass die Ehefrau Clemens Augusts oder deren Eltern bzw. noch einmal Friedrich Christoph von Boeselager einspringen könnten, um auch die übrigen Gläubiger auszulösen und eine Versteigerung Oberingelheims zu verhindern.⁵⁷³

Zwischenzeitlich hatte das Direktorium der Oberrheinischen Reichsritterschaft sein Verhalten gegenüber Clemens August verschärft und bestimmt, dass die Bieter das Anfangsgebot selbst festlegen könnten und das höchste Gebot, auch wenn es unter dem Schätzwert läge, in jedem Fall angenommen würde.⁵⁷⁴ Schon vorher hatte das Direktorium bezweifelt, dass das Gut mit seinem Schätzwert von 20.000 fl.

566 Im Mai erging eine letzte gerichtliche Zahlungsaufforderung an Clemens August durch die Oberrheinische Reichsritterschaft, vgl. Tat Keu 28, Protokollextrakt der Oberrheinischen Reichsritterschaft vom 18. Mai 1786. Eine erste Klage des Stifts ging allerdings schon 1784 ein, vgl. Tat Keu 237, Brief Mihm an Clemens August vom 26. Mai 1784. Da die Zahlung jedoch nicht geleistet wurde, wurde die Zwangsversteigerung des Gutes beschlossen, vgl. Tat Keu 28, Protokollextrakt vom 14. Dezember 1786.

567 Mihm hatte mehrere Fristverlängerungen um jeweils vier Wochen bei dem Reichsritterdirektorium erwirkt, vgl. Tat Keu 237, Brief Mihms an Clemens August, undat. [Anfang 1787].

568 Vgl. Tat Keu 28, Protokollextrakt der Oberrheinischen Reichsritterschaft vom 20. Juni 1787.

569 Vgl. ebd. Siehe auch Tat Keu 237, Brief Mihms an Clemens August vom 2. Oktober 1787.

570 Vgl. ebd., Brief Mihms an Clemens August vom 24. Februar 1787. Mihm hatte gegen diese Taxation Protest einlegen wollen.

571 So wurde etwa der erste Versteigerungstermin am 4. September in der Frankfurter Reichspostzeitung angekündigt, vgl. ebd., Brief Mihms an Clemens August vom 24. August 1787.

572 Ein erster vergeblicher Versteigerungsversuch fand am 4. September 1787 statt, vgl. ebd., Brief Mihms an Clemens August vom 5. September 1787, ein zweiter am 1. Oktober, vgl. ebd., Brief Mihms an Clemens August vom 2. Oktober 1787, und ein dritter erst wieder am 1. Februar 1788, vgl. ebd., Brief Mihms an Clemens August vom 9. Februar 1788. Der große Abstand zwischen der zweiten und dritten Versteigerung lag an den Ferien des Direktoriums im Oktober und November 1787, vgl. ebd., Brief Mihms an Clemens August vom 2. Oktober 1787.

573 Diese Hoffnungen hatte er Clemens August mehrfach mitgeteilt, vgl. ebd., Brief Mihms an Clemens August vom 24. Februar 1787; ebd., Brief Mihms an Clemens August vom 5. September 1787, oder ebd., Brief Mihms an Clemens August vom 2. Oktober 1787.

574 Vgl. ebd., Brief Mihms an Clemens August vom 17. November 1787.

verkauft werden könne.⁵⁷⁵ Als beim dritten Versteigerungstermin dann aber doch nur 15.000 fl. geboten wurden, lehnte das Direktorium die Annahme des Gebotes ab.⁵⁷⁶ Dies sah Mihm allerdings nicht als Zeichen der Entwarnung, »weilen die hießigen Herren Creditores mit alle gewalt bei der Ritterschaft auf die abtragung deren schon längst aufgekündeten Capitalien und rückständien Interessen dringen, welche von dem Directorio nicht mehr länger können abgewiesen und vertröstet werden«⁵⁷⁷. Ein Gebot von 19.000 fl. würde vom Direktorium sofort angenommen werden, befürchtete er und wiederholte, dass »die v. Walbrunnische und Dalwigkische creditores das ritterschaftliche Directorium unaufhörlich beunruhigen«⁵⁷⁸. Als schließlich auf Antrag der Gläubiger auch die Weinvorräte auf Oberingelheim beschlagnahmt wurden, drückte Mihm noch einmal die Hoffnung aus, die Gemahlin Clemens Augusts könne das Gut zu einem angemessenen Preis kaufen.⁵⁷⁹ Kurz darauf fand sich endlich ein Käufer, doch musste Clemens August sein Gebot von nur 18.000 fl. anerkennen.⁵⁸⁰ Mit dieser Summe konnten – wie auch nach dem Verkauf der Loburg – nicht alle Gläubiger befriedigt werden. Der weitere Verlauf der Sache ist unklar, weil die Überlieferung über die weitere Behandlung der unbefriedigt gebliebenen Gläubiger an dieser Stelle abbricht.

Das Verhalten Josef Marsil und Clemens August von Nagels unterschied sich grundlegend von denen der anderen untersuchten Familien. Zwar hatte auch die Familie von Plettenberg eine grundsätzliche Zahlungsverpflichtung den Gläubigern gegenüber nie abgewiesen und war zur Schuldenregulierung von vornherein bereit – anders als die Familien von Wendt und teilweise auch von Kerckerinck. Bei beiden Familien dürfte das vor allem mit den Umständen der Verschuldung und insbesondere des Verschuldners zusammenhängen: Franz Joseph von Plettenberg war durch die Forderung der Gläubiger nach einer Schuldhafte akut in seiner Ehre bedroht, worauf die Söhne und nächsten Verwandten mit einer Anerkennung seiner Schulden und ihrer Pflicht zur Schuldenregulierung reagieren mussten. Auch die Ehre Josef Marsil von Nagels – als derjenige, der die meisten Schulden der Familie aufgenommen hatte – war aufgrund seiner Zahlungsunfähigkeit in Gefahr. Deshalb sah sich sein Sohn Clemens August noch zu Lebzeiten Josef Marsils dazu veranlasst, zur Beruhigung

575 Vgl. ebd., Brief Mihms an Clemens August vom 8. September 1787.

576 Vgl. ebd., Brief Mihms an Clemens August vom 9. Februar 1788.

577 Ebd.

578 Ebd., Brief Mihms an Clemens August vom 16. Februar 1788.

579 Vgl. ebd., Brief Mihms an Clemens August vom 15. März 1788.

580 Vgl. ebd., Brief Mihms an Clemens August vom 16. Oktober 1788, sowie HStAD, F 2 108/1, Kopie des Briefs der Oberrheinischen Reichsritterschaft an den Kanton Donau der Schwäbischen Reichsritterschaft vom 5. August 1788. Der Käufer, der kurpfälzische Geheime Rat Lambert Gregor von Babo aus Mannheim, hatte denselben Preis schon im Jahr 1775 einmal geboten, vgl. Tat Keu 237, Brief Mihms an Josef Marsil vom 11. Juli 1775. Babo nahm das Gut schließlich am 23. Juli 1788 in Besitz. Mihm kommentierte dies mit: »[V]om selbigen tage an hat meine mir immer verdrießlicher werdende Verwalterei darüber ein ende genommen«, ebd., Brief Mihms an Clemens August vom 16. Oktober 1788.

der Gläubiger für die Schulden zu bürgen und sie zu seinen eigenen Schulden zu erklären. Auch nach dem Tod Josef Marsils stand Clemens August daher mit seiner eigenen Ehre für die Verschuldung ein. Die Familien von Wendt und von Kerckerinck dagegen konnten vor allem auch deshalb sehr viel stärker betonen, dass sie an der Verschuldungssituation nicht selbst schuld seien und zur Zahlung daher eigentlich nicht verpflichtet waren, weil die ursprünglichen Verschuldner schon lange tot waren und die Nachfolger für die Schulden nie gebürgt hatten.

Von der Familie von Plettenberg unterschied sich die Familie von Nagel jedoch in ihrem vollständigen Entgegenkommen gegenüber den Gläubigern. Die Familie von Plettenberg hatte sich – wie auch die Familien von Wendt und von Kerckerinck – vor allem auf die rechtlichen Konstrukte der Lehen und Fideikommisse gestützt, um eine Veräußerung der wichtigsten, größten und prestigeträchtigsten Familiengüter zu verhindern. Allenfalls kleinere und unwichtigere Güter wurden zugunsten der Befriedigung der Gläubiger verkauft, wichtigere dagegen nur, wenn es unausweichlich war – wie die kurkölnische Erbkämmerei der Familie von Plettenberg oder das landtagsfähige Gut Alvinghof der Familie von Kerckerinck. Im Wesentlichen liefen die Bemühungen der Familien aber darauf hinaus, mit Hinweis auf den rechtlichen Status der Güter günstige Vergleiche mit zum Teil ausgesprochen hohen Nachlässen der Gläubiger auszuhandeln. Die Familie von Nagel erklärte sich dagegen von Anfang an bereit, ihre beiden wichtigsten Güter – der gerade erst renovierte, repräsentative Stammsitz Loburg sowie das mit der Zugehörigkeit zur Reichsritterschaft verbundene Oberingelheim – zugunsten der Gläubiger zu verkaufen und nur das kleinere, weniger repräsentative Keuschenburg zu behalten. Das Fideikommiss, das auf Loburg lastete, war daher keine Stütze in der Konfrontation mit den Gläubigern, sondern ein Hindernis auf dem Weg der Schuldenregulierung, das auch gegen den Widerstand der nächsten Nachfolgeberechtigten aus dem Weg geräumt werden musste.

Die Gläubiger wurden dabei, anders als bei den anderen Familien, nicht mit einem Vergleich und Nachlassforderungen konfrontiert, sondern sollten in Gänze befriedigt werden, auch wenn das aufgebrachte Kapital dazu am Ende nicht reichte. Die Ursache für dieses Entgegenkommen lag wohl darin, dass die Familie nicht über genügend Güter verfügte, um den Gläubigern eine langfristige Bezahlung mit ausreichenden Sicherheiten garantieren zu können. Darüber hinaus war die Familie durch die frühe Verpflichtung Clemens Augusts zur Schuldenübernahme der Möglichkeit beraubt worden, die Gläubiger von einem realen Verlustrisiko zu überzeugen. Nachlassforderungen gegenüber den Gläubigern waren damit die Grundlagen entzogen. Wegen ihres Entgegenkommens hat die Familie, anders als die anderen Familien, die Güteradministration sowie die eigene Verantwortung für das Konkursverfahren und für die Schuldenregulierung nie abgeben müssen. Eine besondere Unterstützung durch die Obrigkeit konnte, obwohl die Familie stets hohe Posten im münsterischen Militär besetzte, dagegen nicht ausgemacht werden.

3.2.5 Zusammenfassung I

Im Folgenden sollen zunächst die Verfahrensabläufe der Konkurse, die Faktoren, die diese Abläufe beeinflussten, sowie die unterschiedlichen Formen der Schuldenregulierung zusammengefasst werden. Dabei steht – dem Quellenkorpus und den vorausgegangenen Darstellungen gemäß – die Perspektive der untersuchten Familien im Vordergrund. Das Agieren der Familien zwischen Gläubigerbefriedigung einerseits und Güterbewahrung andererseits sowie die Normen, die diesem Agieren zugrunde lagen, sollen im nächsten Abschnitt noch intensiver in den Blick genommen werden.

Ein Konkurs konnte auf mehreren verschiedenen Wegen eröffnet werden. Eine Form war die Einleitung von Seiten eines Gerichtes oder eines Gläubigers. Auslöser für eine solche externe Verfahrenseröffnung konnte etwa sein, dass schon eine Vielzahl von einzelnen Klagen und Gerichtsverfahren gegen den Schuldner bestand, so dass keine weiteren Güter für eine Einzelvollstreckung mehr zur Verfügung standen. In Initiative des Gerichts bzw. der noch klagenden Gläubiger wurden die einzelnen Verfahren daher zu einem zusammengefasst. Dies drohte etwa bei der Familie von Nagel, als ein klagender Gläubiger keine Immission mehr erhalten konnte. Daneben war es auch möglich, dass ein Gericht durch Verwandte des Schuldners zur Konkursöffnung aufgefordert wurde, wie es bei Max Friedrich von Plettenberg drohte.

Schließlich konnte eine Konkursöffnung auch eine Antwort des Gerichtes auf eine Appellation des Schuldners sein, womit dieser sich gegen eine Schuldnerhaftung wehren wollte. Dies traf bei Franz Egon d. J. von Wendt zu, der sich für die Schulden, die sein Vater hinterlassen hatte, nicht verantwortlich sah. Außerdem war es vor verschiedenen Gerichten schon zu Doppelimmissionen in dieselben Güter gekommen. Das Reichskammergericht beschloss schließlich eine förmliche Eröffnung eines Konkurses gegen Franz Egon von Wendt und beauftragte mit der Durchführung das Weltliche Hofgericht in Münster.

Bei den anderen Familien wurden die Verfahren dagegen von den Schuldnern oder ihren Nachfolgern selbst initiiert, auch wenn oder gerade weil bei einigen eine Eröffnung von externer Seite gedroht hatte. Auch dafür gab es verschiedene Formen: Bei der Familie von Kerckerinck bat der Vormund nach den Tod des bisherigen Stammhalters um die Eröffnung einer kurfürstlichen Konkurskommission. Er wandte sich damit also direkt an den Landesherrn, der wiederum seine Räte in Münster mit der Durchführung des Verfahrens beauftragte. Der Vormund versprach sich davon, dass die Interessen der Familie im Verfahren größere Berücksichtigung fanden.

Ähnlich ging auch Franz Joseph von Plettenberg vor: Er erklärte für sich die *cessio bonorum*, bei der theoretisch alle seine Güter zugunsten der Gläubigerbefriedigung verwendet werden sollten. Mit der Durchführung des daran anschließenden Konkursverfahrens wurde unter anderem der Kölner Kurfürst beauftragt. Auch hierbei spielte der Gedanke, die Interessen der Familie besser schützen zu können, eine große Rolle. Gleiches tat später Max Friedrich von Plettenberg noch einmal und initiierte damit ein Konkursverfahren, kurz bevor es von externer Seite eröffnet werden konn-

te. Auch die Familie von Nagel nahm die Eröffnung eines Konkurses selbst in die Hand, indem sie zuerst ein Schuldenmoratorium von Kurfürsten erbat und später, als für einen weiteren Gläubiger kein Gut mehr zur Immission zur Verfügung stand, von selbst eine Versteigerung einleitete.

Der Eröffnung eines Konkurses schloss sich in allen untersuchten Fällen eine Ediktalladung an, in der alle Gläubiger aufgerufen wurden, ihre Forderungen in einer bestimmten Frist geltend zu machen. Daneben wurde das Vermögen inventarisiert und Versteigerungen von einzelnen Gütern vorbereitet. Zuerst jedoch wurde dem Schuldner bzw. seiner Familie die Administration über ihr Vermögen entzogen und einem externen Verwalter unterstellt. Letzteres ist nur bei der Familie von Nagel ausgeblieben, die die Ediktalladung selbst forderte und gleichzeitig eine Versteigerung des Großteils ihres Vermögens selbst vorbereitete.

Es fällt auf, dass alle Familien, bis auf die Familie von Wendt, die Verfahren selbst eröffneten und damit einer externen Konkurseinleitung jeweils nur kurz zuvorkamen. Mit der Eigeninitiative erreichten die Familien, dass die Verfahren in die Hände der Landesherrschaft bzw. des Kaisers fielen, die stärker auf die Belange der Familien Rücksicht nahmen als es die ausführenden Gerichte taten.⁵⁸¹ Auf diesem Wege bewahrten sich die Familien eigene Handlungsspielräume: Die Familie von Kerckerinck erhielt die Administration vom Kurfürsten ebenso schnell zurück, wie die Söhne Franz Joseph von Plettenbergs. Max Friedrich von Plettenberg hat sich durch seine Eigeninitiative ein Mitspracherecht bei der Einberufung der Konkursadministrationen bewahrt, während die Familie von Nagel die Administration über ihre Güter nie verloren hatte und alle Versteigerungen selbstverantwortlich durchführte. Die Familie von Wendt war dagegen aus dem von externer Seite eingeleiteten Verfahren quasi ausgeschlossen und hatte kaum noch eigene Handlungsspielräume. Die eigeninitiierte Konkursöffnung war damit ein wichtiger Faktor für die jeweiligen Verfahrensabläufe.

Auch andere Faktoren waren für den Verlauf eines Konkurses wichtig. Dazu zählten etwa soziale Faktoren wie die Nähe zum Herrscher, verwandtschaftliche Beziehungen sowie ein besonderer Status und Ämterbesitz. Die größte Nähe zum Landesherrn hatte die Familie von Plettenberg. Sie verfügte über die münsterische Erbmarschallswürde und stand damit der Ritterschaft vor, was sie schon zwangsläufig in unmittelbare Nähe zum Landesherrn brachte. Die Familie war aber nicht nur ein wichtiger Teil der münsterischen Landstände, sondern gehörte durch die Grafschaft Wittem auch zu den Reichsständen. Ein Konkurs der Familie war aus diesen Gründen für den Kölner Kurfürsten als münsterischen Landesherrn und sogar für den Kaiser quasi unmöglich zu übersehen.

Darüber hinaus war die Schwiegermutter und spätere Vormundin von Galen eine enge Vertraute des damaligen Kurfürsten, ebenso wie ihr Mitvormund und Erste Minister in Münster Fürstenberg. Diese durch verwandtschaftliche Beziehungen

581 Siehe dazu noch ausführlich Kap. 3.3.4.

hergestellte Nähe zum Landesherrn war etwa wichtig, als die Administration über Nordkirchen in die Hand der Vormundschaft gelangte anstatt an eine förmliche Subdelegation. Verwandtschaftliche Beziehungen waren außerdem wichtig, um bestimmte Güter dadurch vor Versteigerungen zu beschützen, dass nachfolgeberechtigte Verwandte zum Protest gegen solche Versteigerungen animiert werden konnten, so etwa bei der drohenden Versteigerung der Grafschaft Wittem. Max Friedrich von Plettenberg bemühte sich später ebenfalls um die Nähe zu verschiedenen Herrschern. Das kann schon aus seinen Ortwechseln geschlossen werden, die sicher nicht zufällig mit dem Wechseln der Herrschaftsverhältnisse über das östliche Münsterland übereinstimmen: 1803, als das Gebiet um Nordkirchen an Preußen fiel, siedelte Max Friedrich vom Wiener Kaiserhof nach Berlin über; 1806, als Nordkirchen zum napoleonischen Satellitenstaat Berg kam, zog es ihn nach Nordkirchen.

Hinsichtlich der Verfügung über und des Einsatzes von sozialen Faktoren bildet die Familie von Wendt eine Kontrastfolie zur Familie von Plettenberg. Sie verfügte über keine direkten oder über Verwandte hergestellte Beziehungen zum münsterischen Landesherrn. Genau dies wird im Verfahren auch deutlich, da sich die aufeinanderfolgenden Kurfürsten nie in das Verfahren eingemischt hatten. Eine Ausnahme bildeten die verschiedenen Lehnsherren der Familie, die dabei halfen, Versteigerungen von Lehen zu verhindern. Auch hier beschränkten sich die Beziehungen jedoch auf die Verbindung durch den Lehnstatus der Familiengüter. Beziehungen darüber hinaus sind nicht ersichtlich. Verwandtschaftliche Beziehungen spielten hier nur insofern eine Rolle, als Verwandte als Nachfolgeberechtigte für die Verhinderung von Versteigerungen eingesetzt werden konnten. Aus ihrem Status oder aus etwaigen Ämtern ergaben sich dagegen keine Folgen für das Konkursverfahren. Daher blieb das Verfahren der Familie von Wendt vom lehnherrlichen Schutz der Feudalia einmal abgesehen fast ausschließlich im Rahmen der üblichen formalen Verfahrensabläufe und damit geprägt von anhaltender Zwangsadministration und gerichtlichen Versteigerungen von Allodialgütern.

Die Familie von Kerckerinck verfügte wie die Familie von Wendt über keine besondere Nähe zum Landesherrn. Auch verwandtschaftliche oder durch Ämterbesitz erzeugte Einflussfaktoren auf das Konkursverfahren liegen bei dieser Familie nicht vor. Dennoch gelang ihr durch die Eigeninitiative bei der Konkurseröffnung zunächst eine Involvierung der landesherrlichen Regierung, die daraufhin zu Gunsten der Familie einschritt. Der Status der Familie als ehemaliger Erbmännerfamilie spielte dagegen keine Rolle im Verfahren. Auch die Karriere Clemens Augusts d. J. im österreichischen Militär konnte letztlich nicht in einer für die Familie günstigen Weise eingesetzt werden. Vielmehr scheiterten seine Versuche, der Verschuldungssituation zu entkommen, an den Gerichten, die daraufhin wieder eine Zwangsadministration installierten und Versteigerungen durchführten.

Die Familie von Nagel war zwar fest im münsterischen Militär verankert, es sind jedoch keine Momente sichtbar, in denen das für die Verfahren von Bedeutung wurde. So musste sie sogar den Zugang zur münsterischen Regierung, um von dort ein

Schuldenmoratorium zu erwirken, über ihren Anwalt herstellen. Auch Einflussfaktoren aus verwandtschaftlichen Beziehungen spielten bei dieser Familie keine Rolle, ebenso wenig hatte ihr reichsritterschaftlicher Status eine besondere Bedeutung. Er führte lediglich dazu, dass beim reichsritterschaftlichen Direktorio ein weiteres Verfahren wegen des Gutes Oberingelheim anhängig war. Wie die Familie von Kerckerinck erreichte also auch die Familie von Nagel vor allem dadurch einen großen Einfluss auf das Konkursverfahren, dass sie das Verfahren selbst initiierte und sowohl die Ediktalladung als auch die Versteigerungen selbst einleitete.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass je früher die Schuldner die Verfahren selbst eröffneten, desto größer der eigene Handlungsspielraum blieb und desto früher die formalen Verfahrensabläufe zugunsten der Familie wieder aufgehoben wurden. Soziale Faktoren wie Status, Nähe zum Herrscher oder verwandtschaftliche Beziehungen konnten wichtige Einflussmöglichkeiten für den Verlauf des Konkursverfahrens eröffnen, wie vor allem an der Familie von Plettenberg gezeigt werden konnte. Doch waren diese Faktoren keine notwendigen Bedingungen für den Erhalt der eigenen Handlungsspielräume, wie die Fälle der Familien von Kerckerinck und von Nagel zeigten.

Für den Verlauf eines Konkursverfahrens sowie für seine Beendigung waren neben den sozialen Faktoren auch ökonomische von großer Wichtigkeit. Insbesondere die Größe, Streuung und der rechtliche Status der Güter konnten ein Verfahren stark beeinflussen. Für den Verlauf der Konkurse war der rechtliche Status von entscheidender Wichtigkeit. Ein Großteil der Güter der untersuchten Familien waren entweder Lehen oder Fideikomnisse. Sie waren dadurch zur Befriedigung der Gläubiger nicht ohne weiteres zu verwerten. Eine Veräußerung dieser Güter bedurfte immer auch der Zustimmung der Familien, inklusive nachgeborener Geschwister und Kinder, sowie eventuell entfernt verwandter Familien und im Falle der Lehen auch des Lehnherrn. Die Familien konnten über diese rechtlichen Institutionen eine Veräußerung der meisten Güter verhindern. Allerdings wurden die Einkünfte dieser Güter durch die Zwangsadministrationen den Familien entzogen und an die Gläubiger in Form von Zinszahlungen ausgeschüttet, was in der Regel auch dann bestehen blieb, wenn die Familien die Administration zurückerhielten. Die Gläubiger konnten auf diese Art allein allerdings nicht befriedigt werden, wodurch auch die Konkursverfahren nicht abgeschlossen werden konnten, was sie zu mitunter jahrzehntelang schwebenden Verfahren machte.

Die Streuung der Güter über verschiedene Gebiete, wie sie vor allem bei den Familien von Plettenberg und von Wendt vorlag, tat ihr Übriges, um die Verfahren zu verkomplizieren und zu verlängern und einzelne Güter dem Zugriff der Gläubiger zu entziehen. So waren etwa die außerhalb Münsters liegenden Güter der Familie von Wendt dem Einfluss des in Münster laufenden Konkursverfahrens weitgehend vorenthalten, was auch durch die Unterstützung durch die Landes- und Lehnherren ermöglicht wurde. Die Streuung konnte aber auch negative Folgen für die Familien haben, etwa wenn die von der Familie geplanten Maßnahmen zur Schuldenregulie-

rung, die Verkäufe von einzelnen Gütern beinhalteten, dadurch erschwert oder sogar verhindert wurden, dass mehrere Konkursverfahren in verschiedenen Territorien anhängig waren. Die Verkaufspläne ließen sich dann nicht ohne weiteres durchsetzen; das eine Verfahren stand damit der Beendigung des anderen im Wege.

Die Größe des Güterumfangs spielte dagegen vor allem für die Form der Schuldenregulierung eine wichtige Rolle. So hatte die Familie von Plettenberg durch die Vielzahl ihrer Güter eine ausreichende Dispositionsmasse zur Verfügung, um den Gläubigern durch Verkäufe eine schnelle Befriedigung versprechen zu können. Auf diesem Weg erreichten sie von ihren Gläubigern einen massiven Nachlass an Kapitalforderungen. Auch im zweiten Konkurs der Familie von Plettenberg wurde ein massiver Nachlass an Kapital durch die Zusage einer schnellen Auszahlung erreicht. Wichtig war dabei auch, dass in beiden Fällen die Sicherheiten für eine tatsächliche Auszahlung durch die umfangreichen noch vorhandenen Güter offenbar groß genug waren, um eine Zustimmung der Gläubiger zu erwirken. Im zweiten Konkurs stand mit dem Fürsten von Wittgenstein zudem ein glaubwürdiger Bürge bereit, der die Zustimmung auch ohne Verkaufspläne ermöglichte. Die Familie war also offenbar in der Lage, größere Nachlässe durch eine größere Sicherheit der Restforderungen zu erreichen. Die Familie von Wendt, die ebenfalls über umfängliche Güter verfügte, erreichte von ihren Gläubigern dagegen in mehreren Einzelvergleichen wohl nur Nachlässe an rückständigen Zinsen in unterschiedlicher Höhe, obwohl auch ihren Gläubigern durchaus schnelle Auszahlungen zugesichert wurden.

Die Familie von Kerckerinck erreichte ebenfalls, jedoch im geringeren Umfang als die Familie von Wendt, einen Nachlass an rückständigen Zinsen. Das hing wohl auch damit zusammen, dass nur eine langfristige Auszahlung zugesichert werden konnte, da aufgrund der geringen Güterausstattung Verkäufe und damit eine schnelle Geldbeschaffung nicht möglich waren. Für diese langfristige Abbezahlung konnten die Güter aber keine ausreichende Sicherheit stellen, die den Gläubigern einen größeren Verzicht abgerungen hätte. Das gilt ebenso für die Familie von Nagel, in der die Möglichkeiten für einen Vergleich diskutiert wurden. Dort sah man den geringen Güterumfang als Hindernis für einen Vergleich in Form eines Nachlasses und eines langfristigen Abzahlungsplans an. Stattdessen wurde sogar die volle Schuldsomme durch einen Verkauf der meisten Güter ausgezahlt. Eine umfangreiche Güterausstattung konnte also einen Vergleich und einen Nachlass an Forderungen befördern, indem sie für die Gläubiger eine ausreichende Sicherheit darstellte, die zugesicherte Restforderung auch tatsächlich zu erhalten.

Ein ebenfalls entscheidender Faktor für den Abschluss etwaiger Vergleiche und damit für die Form der Schuldenregulierung war das Bedrohungsszenario. Die Gläubiger mussten davon überzeugt werden, dass Ihre Forderungen insgesamt in Gefahr waren, sollten sie zu den mitunter hohen Nachlässen gebracht werden. Hierbei spielte vor allem der rechtliche Status der Güter eine große Rolle, denn auf dessen Grundlage konnte den Gläubigern vor Augen geführt werden, dass eine Zahlungsverpflichtung für die tatsächlichen oder für potentielle Nachfolger nicht in jedem Fall

bestand. Dementsprechend spielte das Bedrohungsszenario in der Argumentation zu den Vergleichen der Familien von Plettenberg, von Wendt und von Kerckerinck eine sehr große Rolle. Nur die Familie von Nagel war zu einer solchen Argumentation aufgrund der frühen Verpflichtung Clemens Augusts nicht mehr in der Lage. Er hatte schon zu Lebzeiten seines Vaters für die gesamte Verschuldung gebürgt und versprochen, auf Einwendungen aus lehn- oder fideikommissrechtlichen Instituten in der Zukunft zu verzichten. Einen Vergleich gab es in dieser Familie im Gegensatz zu den anderen daher nicht.

Die Form der Schuldenregulierung reichte also von einer vollständigen Ablösung der Schulden – wie bei der Familie von Nagel – über einen Nachlass der Zinsrückstände – in unterschiedlicher Höhe bei den Familien von Wendt und von Kerckerinck – bis zu einem Nachlass der Kapitalforderungen – wie bei Familie von Plettenberg. Ausschlaggebend für die Höhe der Nachlässe waren das Versprechen einer schnellen Auszahlung der Vergleichssumme, die Absicherung der Vergleichssumme über einen ausreichenden Güterumfang oder über die Stellung von externen Bürgen sowie ein glaubwürdiges Bedrohungsszenario.

Ein wesentlicher Faktor für den schließlich erfolgreichen Abschluss von Schuldenregulierungen bildete die Beschaffung der nötigen finanziellen Mittel. In allen Familien außer der Familie von Nagel gelang das erst mit der Unterstützung von außen. Die Familien von Wendt, von Kerckerinck und von Plettenberg (bei ihren ersten Konkurs) bedurften dazu der Hilfe der angeheirateten Frauen oder deren Familien. Beim zweiten Konkurs der Familie von Plettenberg gelang dies erst über die Einschaltung externer Vermittler und Kreditgeber wie dem Fürsten von Wittgenstein und dem Kurfürsten von Hessen-Kassel.

Der letztlich aber wichtigste Faktor für die Beendigung eines Konkursverfahrens und die Einleitung einer Schuldenregulierung war der Wille der Schuldnerfamilie. Solange sie sich zu einer Befriedigung ihrer Schuldner nicht bereit zeigte, konnte ein Verfahren offensichtlich nicht abgeschlossen werden, was vor allem an den uneindeutigen Eigentumsrechten der Lehen und Fideikommisse lag. Ein Ende des Verfahrens war bei der Familie von Wendt daher erst nach über siebenzig Jahren möglich. Zwar leiteten Landesherren und Gerichte bei anhaltenden Verweigerungen rigidere Maßnahmen in Form von Zwangsverwaltungen und Versteigerungen ein, wie bei den Familien von Wendt und von Kerckerinck, oder drohten zumindest mit solchen Maßnahmen, wie bei den Familien von Plettenberg und von Nagel. Jedoch reichten ihre Möglichkeiten immer nur so weit, wie die Güter von Lehen und Fideikommissen nicht geschützt waren.

Wichtige Einflussfaktoren für die Konkursverfahren waren also soziale Faktoren wie Herrschernähe und verwandtschaftliche Beziehungen sowie ökonomische Faktoren wie Umfang, Verteilung und der rechtliche Status der Güter. Letztlich waren aber auch die Formen der Konkursöffnung, der Wille zur Schuldenregulierung, die Möglichkeiten zur Darstellung eines Bedrohungsszenarios sowie neu erschlossene finanzielle Ressourcen entscheidende Faktoren für den Verlauf der Verfahren und für

den Zeitpunkt und die Form der Schuldenregulierung. Im folgenden Kapitel soll das Verhalten der Akteure, vor allem der Schuldner und ihrer Nachfolger, der übrigen Familienmitglieder sowie der Obrigkeiten, in den Verfahren untersucht werden. Ein besonderes Augenmerk verdienen dabei die Normen, nach denen sich die Akteure richteten, nach denen sie sich laut anderen richten sollten oder die sie als Legitimation für ihr Verhalten heranzogen. Dies sind insbesondere die Norm zur Zahlungserfüllung sowie die Norm zur Bewahrung des Familienstatus.

3.3 Ehre und Normenkonkurrenz im Konkursverfahren

Die Beispiele der ausgewählten Konkursfälle haben gezeigt, dass die Familien vor allem zwischen zwei Handlungsalternativen schwankten: den Zahlungspflichten nachzukommen und die Gläubiger zu befriedigen oder die Zahlungspflichten abzuweisen und die Güter vor dem Verlust zu retten. Oberflächlich betrachtet gab es damit einen Konflikt zwischen der Norm der Zahlungsverpflichtung einerseits und den Interessen der Schuldnerfamilie andererseits. Bei näherer Betrachtung stellen sich jedoch auch die Interessen zur Bewahrung der Familiengüter als eine Norm dar, auf die sowohl die Verursacher der Verschuldung, deren Nachfolger, die übrigen Familienmitglieder sowie die Obrigkeiten verwiesen. Das würde bedeuten, dass das Verhalten der Familien im Konkurs nicht einfach nur von einem Interessengegensatz, sondern von Normenkonkurrenz geprägt war.

Beide Aspekte, sowohl die Erfüllung der Zahlungspflicht als auch die Bewahrung der Güter, waren letztlich mit der Ehre der Familien verknüpft: Die Zahlungspflichten nicht zu erfüllen konnte einen Verlust des persönlichen Ansehens nach sich ziehen, während mit den Gütern ständische Privilegien und der gesellschaftliche Rang der Familie verbunden waren. Mit dem Medium Ehre und der Bezeugung von Ehre konnten so ganz unterschiedliche Ebenen und Bedeutungsinhalte angespielt werden. Ehre meint also nicht nur den geburtsständischen Status einer Person, der – idealiter – unumstritten war und über weitgehend unumstrittene Ehrenzeichen geäußert wurde, oft aber mit dem Besitz bestimmter Güter verbunden war. Vielmehr wird darunter auch das persönliche Ansehen bei anderen verstanden, das durch Ehrbezeugungen auf der Ebene der direkten Interaktion geäußert werden konnte und mit dem etwa die einer Person zugeschriebene Vertrauenswürdigkeit abgebildet werden konnte. Konkurse hatten durch den drohenden Verlust von Gütern sowie durch die vorhergegangenen oder noch zu erwartenden Zahlungsverzögerungen und -ausfälle immer Auswirkungen auf diese beiden Ebenen der Ehre. Insofern folgt die nähere Untersuchung dieser beiden Ebenen der einleitenden Fragestellung nach den Auswirkungen eines Konkurses auf die Ehre einer Familie.

In den folgenden Kapiteln sollen daher zunächst die beiden Aspekte Zahlungsverpflichtung und Güterbewahrung noch einmal genauer in den Blick genommen werden. Zunächst wird nach der Norm zur Zahlungserfüllung gefragt, die besonders über die interaktionelle Ehrenbezeugung bzw. -schädigung zum Ausdruck gebracht

und eingefordert wurde. Im Anschluss daran werden die güterrechtlichen Konzepte aufgegriffen, die die Schuldner bzw. ihre Nachfolger ins Feld führten, um die Schuldforderungen abzulehnen. Es wird danach gefragt, inwiefern es sich bei diesen Konzepten auch um Normen handelte und welche Handlungserwartungen aufgrund dieser Normen an die Akteure gerichtet wurden. In diesem Zusammenhang werden auch das Verhalten und die Ansprüche der nachgeborenen Familienmitglieder sowie der Obrigkeiten im Konkursverfahren zu untersuchen sein.

3.3.1 Zahlungsmoral – Die Norm zur Schuldenleistung

Verknüpfung von Ehre und Zahlungserfüllung

Im Grunde stand für alle Akteure außer Frage, dass Schulden letztlich zu bezahlen sind. Dies entsprach nicht nur dem kodifizierten Recht,⁵⁸² sondern auch den ungeschriebenen Erwartungen einer moralischen Ökonomie.⁵⁸³ Die Begleichung der Schulden war daher eine Anforderung, die untrennbar mit der Rolle als Schuldner verbunden und immer auch mit dem Ansehen des Schuldners – einem wichtigen Regulativ für das Funktionieren der moralischen Ökonomie sowie der vormodernen Gesellschaft insgesamt – verknüpft war.⁵⁸⁴ Dementsprechend war die Erhaltung der Ehre des Schuldners stets eine der wesentlichen Intentionen der Familien im Konkursverfahren. Am deutlichsten zeigte sich dies beim ersten Konkurs der Familie von Plettenberg und beim Konkurs der Familie von Nagel: Die jeweiligen Söhne machten ganz explizit klar, dass die Rettung der Ehre Franz Josephs bzw. Josef Marsils für sie eine der Hauptintentionen war und sie auch deshalb eine Befriedigung der Gläubiger anstrebten.

Auf die Verknüpfung von Ehre und Erfüllung der Schulpflichten verwiesen insbesondere auch die Gläubiger. So hob der Plettenberg'sche Gläubiger de Lille hervor, »dem herren Grafen [= Franz Joseph] diese Gelder vorgestreckt und solche ihm auf Cavaliers parole ohne dabei einen Heller wucher zu suchen creditiert [zu] haben«⁵⁸⁵. Die gleiche Formulierung wählte auch Wolfgang von Riesch, ebenfalls Gläubiger der Familie von Plettenberg. Er verwies auf »die oft und viel bey Ehr und cavaliers Paroll mir aus eigenem Trieb gemacht[e] Versicherung, nicht ruhen zu wollen, bis ich fordksamst an Capital und Int[eresse] vollständig würde bezahlt seyn«⁵⁸⁶. Forderungen seiner Schuldner um Nachlässe begegnete er mit demselben Argument und lehnte sie ab, da »doch Ehr, Gewißen und Billigkeit mein Begehren unterstützt«⁵⁸⁷.

582 Siehe dazu Kap. 3.1.1.

583 Vgl. dazu einleitend Kap. 1.2.1.

584 Siehe Kap. 2.2.1 und Kap. 2.3.

585 Nor.Nor.KA 58/5, Brief Fichtls an Abecke vom 14. Dezember 1774, fol. 202r.

586 Nor.Nor.KA 58/6, Brief Rieschs an den Hofgerichtassessor Abecke vom 19. Oktober 1768, fol. 318.

587 Ebd., Brief Rieschs an Abecke vom 19. November 1768, fol. 329. Begleitet von ähnlichen Formulierungen hatte Riesch vorher Geld an die Familie von Plettenberg verliehen. So lieh er Franz

Die Einhaltung der Zahlungsverpflichtung entsprach diesen Äußerungen nach einem ehrenvollen Handeln, wie auch die Äbtissin Sophia von Boineburg des Damenstiftes St. Thomas bei Andernach bezüglich ihrer Forderung an die Familie von Nagel ausdrückte: »[V]on Ewr hochwohlgebohren [= Clemens August von Nagel] aber bekanter edelmäßiges gedenkens art bin ich schon zum voraus überzeugt, daß hochdieselbe auß eigenem antrieb geneigt seyn werden, alles daßjenige, waß mißbeliebigen errechnüssen hervor bringen könnte, vorsichtig abzukürtzen.«⁵⁸⁸ Ähnlich argumentierte auch der münsterische Militärangehörige Scheffer. Dieser hatte ein Kapital über 120 Rtlr. an Josef Marsil von Nagel geliehen, jedoch keine unterschriebene Obligation erhalten. Zwar belege seiner Ansicht nach ein Brief Josef Marsils die Transaktion, Scheffer hatte wegen der fehlenden Unterschrift auf der Obligation aber nicht an der Ediktalzitiation teilnehmen können, welche erst nach Josef Marsils Tod durchgeführt wurde. Die Obligation war damit rechtlich zumindest zweifelhaft, »es bürgt mir aber die rechtschaffenheit Ihrer [= Clemens August von Nagels] Gesinnungen, daß Sie dieselbe nicht ganz hindan setzen werden«⁵⁸⁹. Scheffer forderte vom Sohn Josef Marsils also trotz der rechtlichen Zweifel eine Anerkennung seiner Obligation und deklarierte dies als ein rechtschaffenes Verhalten.

Die Sichtweise, dass persönliche Ehre und Zahlungserfüllung miteinander verknüpft waren, entsprach aber durchaus auch der Selbstwahrnehmung der Schuldner, die sich angesichts ausstehender Zahlungen um ihre Ehre sorgten. In diesem Sinne forderte Franz Joseph – wie schon gezeigt – von seinem Nordkirchener Verwalter Gelder, da er sich wegen der vielen dringenden Forderungen seiner Gläubiger bei einem Freund im »schimflichen arrest«⁵⁹⁰ befand. Gleichermaßen hatte er später gehofft, dass seine Verwandten ihn »zu rettung meiner ehre«⁵⁹¹ unterstützen und die Befriedigung seiner Gläubiger leisten würden.

Der Hinweis auf die Bewahrung der Ehre durch Zahlungserfüllung kam insbesondere auch von den Gläubigern, die selbst Geld schuldeten und ihre Forderungen erhoben, um ihre eigenen Gläubiger auszahlen und sich vor Ehrverlust schützen zu können. Der Nagel'sche Gläubiger Kesselstatt etwa forderte sein Kapital mit Verweis auf eine eigene Schuld an die Freifrau von Kerckerinck zur Borg ein und hoffte auf Zahlung, da »bey deren ermangelung meine Ehre darunter leiden würde«⁵⁹². Die Gläubiger Franz Joseph von Plettenbergs, die aufgrund der Zahlungsver säumnisse ihres Schuldners selbst in Zahlungsunfähigkeit und teilweise sogar in Schuldhafte gerieten, formulierten dies ähnlich und warfen ihm vor, er hätte seine »treuherzigen

Anton von Plettenberg einige Gelder »in vollen Zutrauen auf Ewr. Exc. Ehre und Gewissen«, ebd., Brief Rieschs an Franz Anton vom 28. Dezember 1764, fol. 650.

588 Tat Keu 18, Brief der Äbtissin an Clemens August von Nagel vom 18. Dezember 1777.

589 Tat Keu 29, Brief Scheffers an Clemens August von Nagel vom 8. Januar 1798.

590 Nor.Nor.KA 13/27, Brief Franz Josephs an den Verwalter Sprackel vom 31. August 1756, fol. 233. Vgl. zu den Umständen Franz Josephs zu dieser Zeit ausführlicher Kap. 3.2.3.

591 Nor.Nor.KA 60/13, Erklärung der Cessio Bonorum durch Franz Joseph vom 27. August 1764, fol. 63.

592 Tat Keu 28, Brief Kesselstats an Clemens August von Nagel vom 15. Juni 1780.

Gläubiger in den größten Untergang des Vermögens, Ehr und Leben gestürzt«⁵⁹³. Auch die Oberingelheimer Verwalter Weitzel und Mihm sahen ihre eigene Ehre mehrere Male bedroht, da sie sich gegenüber den Gläubigern ihres Dienstherrn für die Zinszahlungen verbürgen mussten.⁵⁹⁴

In den Beispielen fällt auf, dass der Bezug zur Ehre immer einen argumentativen oder legitimierenden Charakter hatte: Mit dem Hinweis auf die in Gefahr stehende Ehre sollte der Adressat zur Zahlung bzw. Unterstützung angeregt werden, deren Begünstigte in diesen Fällen die Autoren direkt oder indirekt selbst waren. Doch wurde der Zusammenhang von Ehre und Schuldendienst auch von Personen gezogen, die nicht selbst Nutznießer der ermahnten Zahlungen waren, von Angehörigen und Bediensteten etwa. So lobte der Plettenberg'sche Reichshofratsagent Schmidt den Sekretär der Familie für dessen Befriedigungsversuche, die sich schließlich auch auf die Erhaltung der Ehre der Familie auswirkten: »[I]ch muß inzwischen sehr beloben, daß Ewr. Hochedelgeb. sich der Ehre des Hochgräflichen Hauses so stark anzunehmen und auf mittel [zur Befriedigung der Gläubiger] zu gedenken geruhen wollen.«⁵⁹⁵ Auch der Verwalter Mihm wies seinen Dienstherrn Josef Marsil von Nagel darauf hin, dass die Erhaltung der Ehre vom pünktlichen Schuldendienst abhängig sei: »[I]ndessen kann jetzt, um mit Ehren zu bestehen, die zahlung unmöglich länger verschoben werden.«⁵⁹⁶ Die Tante Franz Egons d. J. von Wendt ermahnte diesen, die Schuldendienste zu erfüllen, und beklagte den »elenden ruff, das die familie niemals bezahlt«⁵⁹⁷. Sie befürchtete daher »viell prostitutionen«⁵⁹⁸, d. h. eine öffentliche Bloßstellung der Familie.

Die hier angeführten Beispiele zeigen, dass für die Akteure die grundsätzliche Einhaltung der Schulpflichten zur Erhaltung der Ehre des Schuldners äußerst wichtig war. Offenbar kam es zwar nicht so sehr darauf an, die Zinsen stets fristgerecht zu bezahlen,⁵⁹⁹ da man auch bei schon rückständigen Zinsen noch auf die Ehre des

593 Nor.Nor.KA 60/13, Supplik der Wiener Gläubiger an das Obristhofmarschallamt in Wien vom 20. August 1770, fol. 214.

594 So schrieb Weitzel seinem Dienstherrn: »Ewer Excelenz wollen gnädigst die vorsorg tragen damit diesesmahl aus Gefahr und Schimpf gesetzet werden, dann dem Herrn von Schmittburg habe bey auffnahm des capitals versicherung gethan, das vor die zinsen haften wolle, ich versehe ihn vor hitzig genug an, das es nicht lange anstünde er belangt mich bei der Obrigkeit, welches nicht gerne sehen mögte«, Tat Keu 237, Brief Weitzels an Josef Marsil von Nagel vom 14. August 1773. Sein Nachfolger Mihm sah sich mehrmals in denselben Problemen: So hatte er nach Geldgebern für die von ihm verbürgten Zinszahlungen an die Gläubiger gesucht, »um nicht meine Ehr im stich zu lassen«, ebd., Brief Mihms an Josef Marsil vom 17. Mai 1777. Auch später fürchtete er, dass wegen Zinsausfällen »auch meine eigene ehr leiden würde«, ebd., Brief Mihms an Clemens August von Nagel vom 20. Mai 1780. Siehe auch ebd., Brief Mihms an Clemens August vom 17. Juni 1780.

595 Nor.Nor.Ak 14145, Brief Schmidts an Söldner vom 5. September 1738, fol. 155.

596 Tat Keu 237, Brief Mihms an Josef Marsil von Nagel vom 2. August 1777.

597 WzHard 2130, Brief der Pröpstin Anna Margaretha Lucia an Franz Egon d. J. vom 14. Oktober 1735.

598 Ebd.

599 Dies folgern auch Wirtz, Hospital, S. 194, sowie Dinges, Maurermeister, S. 117, der eine generelle Gewohnheit zur Verzögerung und Verschleppung von Zahlungen hervorhob.

Schuldners wirkungsvoll rekurrieren konnte – diese trotz der Rückstände also noch zu erhalten war –, doch konnte eine generelle Nichterfüllung der Zahlungspflichten der Ehre des Schuldners schädlich sein. Damit formulierten die Akteure eine soziale Norm, die über einen rein juristischen Geltungsrahmen hinaus über das soziale Medium Ehre und Ansehen sanktioniert werden konnte. Es stellt sich nun die Frage, wie eine solche auf interaktioneller Ebene vollzogene Ehrschädigung aussehen konnte und welche Folgen sich daraus für den Schuldner ergeben konnten.

Ehr- und Vertrauensverlust durch Säumigkeit

Entsprach die Erfüllung der Schuldpflichten einem ehrenvollen und rechtschaffenen Verhalten, so war die Nichterfüllung ein ehrloses Vergehen – ein Normbruch, dem mit Entzug von Ehrbezeugungen oder gar mit Sanktionen, die die Ehre des Schuldners schädigten, begegnet wurde. Tatsächlich brachten etwa die Gläubiger Franz Joseph von Plettenbergs in Wien ihren Unmut über ihren Schuldner vor dem Obristhofmarschallamt damit zum Ausdruck, dass sie das Verhalten Franz Josephs als böswilliges Verhalten deklarierten: Franz Joseph und seine Frau hätten sich in ihren Schuldenstand »recht muthwilliger weise versenket«⁶⁰⁰. Durch die anhaltende Nichterfüllung der Zahlungspflichten seien die Gläubiger »von unßeren gräflichen Debitoren dolose und vorsetzlich hintergangen«⁶⁰¹ worden und sahen darin sowie in dem Verhalten ihrer Söhne eine »langjährige widerrechtl. und morose verfarung«⁶⁰².

Eine Ehrschädigung stellten diese Vorwürfe insofern dar, als dass Ehre – als eine von der Anerkennung des Umfeldes abhängige Zuschreibung – erst in sozialen bzw. öffentlichen Interaktionen konstituiert wurde und dabei stetig neu ausgehandelt werden musste. Entehrung musste sich also ebenso innerhalb dieser Interaktion wiederfinden, sei es in der Interaktion mit dem Schuldner oder zwischen anderen Akteuren.⁶⁰³ Öffentliche Äußerungen über einen Schuldner in Form der Vorwürfe gegen Franz Joseph stellten eine solche Interaktion dar, gingen in den stetigen Konstituierungsprozess der Ehre ein und waren daher in der Lage, die dem Schuldner von seiner Umwelt zugeschriebene Ehre zu mindern, sofern die Gläubiger Gehör fanden.⁶⁰⁴ Tatsächlich hatte sich das Obristhofmarschallamt, dem die Gerichtsbarkeit über die Mitglieder des Wiener Hofes oblag, der Sichtweise der Gläubiger weitgehend

600 Nor.Nor.KA 60/13, Supplik der Wiener Gläubiger an das Obristhofmarschallamt in Wien vom 20. August 1770, fol. 214.

601 Ebd., fol. 217r.

602 Ebd., fol. 218r.

603 Vgl. dazu beispielsweise Dinges, Ehre, S. 50; ders., Maurermeister, S. 141–144 und 164–166; Schreiner/Schwerhoff, Verletzte Ehre, S. 9; Dierkes, Streitbar, S. 29–30, oder van Dülmen, Ehrloser Mensch, S. 1–4. Siehe zur Rolle von Ehre und Verleumdung in Kreditbeziehungen auch Häberlein, Der Fall d'Angelis, S. 189.

604 Dass sie Gehör fanden, war nicht unwahrscheinlich, da öffentliches Gerede über die Kreditwürdigkeit einer Person für alle potentiellen Kreditgeber von hoher Relevanz war. Solches Gerede hatte daher eine wichtige Kontrollfunktion, vgl. etwa Schulte, Dorf, S. 171–176. Vgl.

angeschlossen, berichtete z. T. wortgleich dem Reichshofrat und trug die Vorhaltungen dadurch in den Bereich des Wiener Hofes hinein.⁶⁰⁵

In ähnlicher Weise hatte auch zuvor schon die öffentlich vollzogene *cessio bonorum* Franz Josephs gewirkt. Diese führte nicht allein zu dessen Rückzug von der Güteradministration und zur Aufgabe von damit zusammenhängenden Ehrenämtern – etwa der Erbmarschallswürde, die er seinem Sohn überlassen musste⁶⁰⁶ –, sondern gipfelte auch in der Feststellung, dass Franz Joseph »durch die *cessionem bonorum* [...] pro civiliter mortuo zu halten«⁶⁰⁷ sei. In diesem Sinne hatte Franz Joseph die Vormundschaft über seine noch minderjährigen Kinder verloren.⁶⁰⁸ Auch über Franz Wilhelm von Wendt, hauptsächlicher Verursacher der Schuldsituation seiner Familie, urteilten seine Nachkommen sehr kritisch, wobei er zu diesen Zeitpunkten schon tot war. So versuchte der Anwalt Franz Egons d. J., Sohn und Nachfolger Franz Wilhelms, eine bestimmte Forderung damit abzuschlagen, dass das Kapital nicht – wie vom Gläubiger behauptet – zum Nutzen des Gutes eingesetzt worden war. Dies könne auch dann nicht geltend gemacht werden, wenn eine solche Verwendung in der Obligation vermerkt wurde, da »der Hr. Vatter alß ein kranker schlaffsüchtiger Herr, niemahlen die obligationes gelesen«⁶⁰⁹ habe. Damit beschädigte man das Ansehen Franz Wilhelms noch nach seinem Tod. Das Gleiche gilt auch für den Versuch der verwitweten Freifrau von Wendt, Maria Catharina von Brackel, um 1808 die Versteigerung eines Grundstücks mit dem Hinweis auf dessen Lehnrüchtigkeit abzuwehren, obwohl es von Franz Wilhelm 1714 als Allodium ausgegeben und mit einer Hypothek belastet wurde:

»[A]lles, was man für die vorgebliche allodialtaet des Diestedder Bergs hat vorbringen können, besteht darin daß ein sicherer Franz-Wilhelm von Wendt diesen Holzgrund in einer obligation von 1714 als ein Allodial pertinenz angegeben, und als solches zur hipo-

zur ehrschädigenden Wirkung öffentlicher Schmähungen – mit Perspektive auf die politische Reichspublizistik – auch Arndt, Herrschaftskontrolle, S. 512–516.

605 Vgl. Nor.Nor.KA 60/13, Bericht des Obristhofmarschalls von Schwarzemberg an den Reichshofrat vom 20. August 1770, fol. 223–232. In diesem Bericht wurde beispielsweise ganz im Sinne der Gläubiger festgestellt, »wie wenig dem Franz Joseph grafen von Plettenberg und dessen Gemahlin ihre hierländige Creditores zu befriedigen am Herzen liget«, ebd., fol. 230r. Siehe für das Obristhofmarschallamt Schmetterer, Oberst Hofmarschallamt, S. 269; von Žolger, Hofstaat, S. 105–106, sowie Zedler, Universal-Lexicon, Bd. 25, s. v. Ober-Hof-Marschall, Sp. 103.

606 Vgl. Nor.Nor.KA 65/2, Brief Clemens Augusts an Franz Joseph vom 28. August 1768, fol. 46r. Vgl. dazu auch Dethlefs, Ritterschaft, S. 51.

607 Nor.Nor.KA 60/13, Supplik Dominik Andreas von Kaunitz-Rietberg an den Reichshofrat vom 6. April 1767, fol. 50. Kaunitz traf diese Feststellung, um den Kindern Franz Josephs einen Unterhalt nach den Bestimmungen des Familienfideikommisses für hinterbliebene jüngere Geschwister zu verschaffen. Siehe dazu ausführlich Kap. 3.3.3.

608 Die Vormundschaft wurde von Dominik Andreas von Kaunitz-Rietberg, dem Schwiegersohn Franz Josephs und Sohn des österreichischen Staatskanzlers Wenzel Anton von Kaunitz, übernommen, vgl. Nor.Nor.KA 60/13, Urteil des Reichshofrates vom 5. September 1766, fol. 39.

609 WzCrass 735, Supplik des Anwalts Franz Egons an den Kurfürsten von Köln, undat. Konzept, unfol. [S. 24].

thek gestellt hat. darin liegt aber sicher wohl kein beweis der allodialitaet zum praejudiz des Lehnshofes, und der Lehns-Träger. der Aussteller dieser Obligation mag das vielleicht selbst nicht gewußt haben, er kann es auch absichtlich gethan haben, um desto eher das verlangte geld zu erhalten.«⁶¹⁰

Damit warf Maria Catharina dem Vorfahren ihres Mannes entweder Unwissenheit über die Rechtsverhältnisse der eigenen Güter oder sogar betrügerische Kreditbeschaffung vor. Zwar war Franz Wilhelm zu diesem Zeitpunkt schon gut neunzig Jahre tot, doch zeigt gerade dies den möglichen Ehr- bzw. Vertrauensverlust der Konkursverursacher auf – hier sogar posthum und gegenüber der eigenen Familie. Mit Hilfe solcher Ehrschädigungen wurden die übermäßige Schuldenaufnahme sowie die daraus folgende Nichtleistung der Schuldendienste von Gläubigern und Nachkommen gleichermaßen als Bruch geltender Normen dargestellt. Ehrschädigung wurde damit zum Medium für die Konstruktion sowie für die fortwährende Aufrechterhaltung der Norm der Zahlungserfüllung.

Doch bestand die Funktion von Ehre nicht in erster Linie darin, Normbrüche kenntlich zu machen und die Norm dadurch zu reproduzieren und zu stabilisieren. Ehrbezeugung und Ehrschädigung waren vielmehr auch Medien für das der Person entgegen gebrachte Vertrauen. Über Ehrschädigungen konnten Akteure der Öffentlichkeit ihren Vertrauensverlust in eine Person mitteilen – und dadurch einen generellen Vertrauensverlust erst bewirken.⁶¹¹ Der Zusammenhang zwischen Zahlungserfüllung und Vertrauen wird auch in den Quellen häufig angesprochen. Dabei wird nicht selten der Begriff *Credit* als Synonym sowohl für wirtschaftliche als auch für soziale Vertrauenswürdigkeit, mithin auch für Ehre allgemein, benutzt. In Sorge um diesen Kredit bemängelte Bernhardina d. Ä. von Plettenberg »die beschwerliche[n] übermässige[n] schulden, als von welchen die jährliche zinsen zu erhaltung des höchst nöthigen Credits ohnumgänglich bezahlet, und richtig abgeführt werden müssen«⁶¹². Auch der Plettenberg'sche Reichshofratsagent Fichtl fürchtete angesichts der Unterhaltsforderungen einer jüngeren Tochter Franz Josephs um den Kredit der Familie, in diesem Fall beim Reichshofrat und damit eher im Sinne eines persönlichen Vertrauens und empfahl die Begleichung der Forderung: »Da ich nun nicht ohne Gründe beförchte, es dörrfte dieserthalb eine neue Klage angenommen werden, wir aber bey Reichshofrath durch die so viele Klagen allen Credit verliehren werden«⁶¹³, solle der Unterhalt gezahlt werden.

610 WzCrass 983, Pro Memoria Maria Catharina von Brackels [1808], fol. 1r.

611 Vgl. etwa Dinges, Maurermeister, S. 142–143, und van Dülmen, Ehrloser Mensch, S. 1–2. Siehe insbesondere auch Kap. 2.2.1.

612 Nor.Nor.KA 10/2, Konzept einer Supplik Bernhardinas d. Ä. an den Kaiser, undat., fol. 148. Sie forderte in dieser Supplik eine finanzielle Unterstützung vom Kaiser, da die Schulden nicht zuletzt aufgrund der von ihrem Mann Ferdinand übernommenen kaiserlichen Gesandtschaft in Rom aufgenommen wurden.

613 Nor.Nor.KA 58/5, Brief Fichtls an den münsterischen Hofgerichtsassessor Abecke vom 16. November 1774, fol. 236–236r.

Blieben versprochene Zahlungen über einen längeren Zeitraum aus, führte dies tatsächlich zu einem Vertrauensverlust. So machten etwa die Gläubiger Franz Joseph von Plettenbergs – angesichts der mehrere Jahre anhaltenden Verzögerungen bei ihrer Befriedigung – ihr Misstrauen gegen die Familie deutlich, indem sie gegenüber dem Obristhofmarschall befürchteten, die Söhne Franz Josephs würden »aldort auf denen Güttern im Reich alle Ruhe geniessen [...], am allerwenigsten auf Hindanfertigung der hierländig. Creditoren das Augenmerk nehmen [und] mittler Zeit durch erfolgend-tödlichen hintritt unßerer Debitoren [= Franz Joseph und seiner Frau] ihres geleisteten Zahlungs-versprechend gänzlich sich zu entschlagen und somit hiervon in integrum befreyet zu werden.«⁶¹⁴. Durch diese vor dem Obristhofmarschallamt vorgebrachten Befürchtungen transportierten die Wiener Gläubiger nicht nur eine Ehrminderung Franz Josephs in den Bereich des Wiener Hofes, sondern stritten auch seiner ganzen Familie öffentlich die Vertrauenswürdigkeit ab.

Auch das münsterische Weltliche Hofgericht brachte das fehlende Vertrauen in den Schuldner zum Ausdruck, als es das Urteil des Reichskammergerichts gegen Franz Egon d. J. von Wendt verkündete. Mit diesem Urteil wurde Franz Egon die Administration des Gutes Crassenstein entzogen und dieses unter Sequestration gestellt, nachdem er lange Zeit darauf bestanden hatte, als Herr zu Crassenstein für die Schulden seines Vaters nicht verantwortlich zu sein – die Rolle des Schuldners also nicht anzunehmen bereit war. Das Weltliche Hofgericht bestimmte daher, dass »die Sequestration schleüingst zum standt gebracht werde ehe [Franz Egon] gelegenheit haben möchte, die mehreren Theilß fast zeithige früchten sich anzumaßen und zu unwiederbringlichen Schaden deren Creditoren zur Seite zu schaffen, mithin gleichfalß die pfächte weg zu ziehen.«⁶¹⁵.

Fehlte das Vertrauen in den Schuldner, beschränkte dies seine Möglichkeiten auf den wirtschaftlichen und sozialen Feldern, da vom Vertrauen, das einer Person entgegengebracht wurde, immer auch dessen Chancen zur Stiftung und Erhaltung von Kredit- und sozialen Beziehungen abhängig waren.⁶¹⁶ So riet etwa der Plettenberg'sche Sekretär Levenhagen von einem persönlichen Eingreifen seines Dienstherrn Max Friedrich von Plettenberg in Kreditverhandlungen mit dem Kurfürsten von Hessen-Kassel angesichts der Gerüchte über dessen Verschwendungssucht ab: »[U]nmöglich können Hochdieselbe doch erwarten, daß hiebey eine allgemein günstige Stimmung für Sie herrsche.«⁶¹⁷ In einem ähnlichen Sinne riet der Plettenberg'sche Hofrat Salzmann seinem Dienstherrn Max Friedrich, aufgrund von mehreren in Berlin erhobenen Schuldforderungen nicht dorthin zu kommen:

614 Nor.Nor.KA 60/13, Supplik der Wiener Gläubiger an das Obristhofmarschallamt in Wien vom 20. August 1770, fol. 216–218r. Siehe auch Kap. 3.2.3.

615 WzCrass 1654, Verkündung des reichskammergerichtlichen Urteils durch das münsterische Weltliche Hofgericht vom 7. August 1738.

616 Siehe zum Zusammenhang von Vertrauen und sozialen Beziehungen Kap. 1.2.1 und 2.3.

617 Nor.Nor.Ak 13573, Brief Levenhagens an Max Friedrich vom 26. März 1804, fol. 54r.

»Ein auffenthalt in Nordkirchen gibt die beste gelegenheit, wenn dabei in erwegung gezogen wird, dass es hier [= in Berlin] gar kein Kredit mehr statt hat, so manche schmaehung von verdorbenen Menschen und Glaubigern auffalle und es nicht unbedeutende und nicht bezahlte schulden der Frau Gräfin erlaucht [= Frau Max Friedrichs] gibt, die nun schon anfangen klagbar zu werden.«⁶¹⁸

Schon aufgrund einzelner schmähhlicher Klagen und unbezahlter Schulden der Frau Max Friedrichs, aber auch wegen des dort nicht vorhandenen Kredits und damit der Unmöglichkeit, dort weitere Gelder aufzunehmen, sollte Max Friedrich also besser nach Nordkirchen anstatt nach Berlin gehen. Dieser Rat zeigt die gravierenden Folgen auf, die der Verlust der Ehre und des der Person entgegengebrachten Vertrauens mit sich bringen konnte.

Eine Beschädigung der Ehre sowie der zugeschriebenen Vertrauenswürdigkeit konnte sich aber nicht nur auf der Ebene der sozialen Interaktion oder des persönlichen Ansehens ergeben, sondern auch auf einer anderen, sehr viel öffentlicheren Ebene – durch obrigkeitliche Sanktionierungen nämlich. Hinsichtlich säumiger Schuldner zählten dazu vor allem die Schuldhaft sowie die durch die Obrigkeit vorgenommene Erklärung zum Verschwender. Die beiden Sanktionsformen hatten verschiedene Funktionen: Die Schuldhaft sollte die mutwilligen Verschuldner strafen, die Bezahlung der Schulden sicherstellen und Flucht des Schuldners verhindern, während die Erklärung zum Verschwender einer weiteren übermäßigen Verschuldung vorbeugen und das Vermögen damit für die Erben sichern sowie mögliche zukünftige Gläubiger schützen sollte. Doch richteten sich diese Sanktionen nicht zuletzt auch gegen die Ehre des Schuldners. So wurde etwa eine Erklärung zum Verschwender immer öffentlich bekannt gemacht und auch die Schuldhaft war der Öffentlichkeit zumindest nicht zu verbergen.⁶¹⁹ Durch die dadurch erfolgte Ehrschädigung wurde der Öffentlichkeit vor Augen geführt, dass der betreffende Schuldner nicht mehr für vertrauenswürdig zu halten sei. Die Sanktionen und Ehrschädigungen trafen so die Integrität einer Person insgesamt und damit dessen Grundlage für die Teilhabe am wirtschaftlichen und sozialen Leben.

Dementsprechend groß war die Furcht der Schuldner vor diesen Sanktionen. Am stärksten waren Franz Joseph von Plettenberg und dessen Enkel Max Friedrich von der Schuldhaft bzw. der Erklärung zum Verschwender bedroht und nicht zuletzt wegen dieser Bedrohung gingen beide auf ihre Verschuldungssituation ein: Franz Joseph erreichte einen Konsens seiner Verwandten, um »zu rettung der Ehre unsers geliebten resp. Herrn Vaters und Veters«⁶²⁰ verschiedene lehnrübrige Familiengüter zu veräußern und damit einer von seinen Gläubigern geforderten Schuldhaft zu entgehen.⁶²¹ Die Gläubiger dagegen sahen in der Schuldhaft nicht nur eine Frage der

618 Nor.Nor.Ak 12598, Brief Salzmanns an Max Friedrich vom 29. August 1805, fol. 24.

619 Siehe auch Kap. 3.1.1.

620 Nor.Nor.KA 17/54, Konsens Franz Antons und der Familie von Plettenberg-Lenhausen vom 30. September 1764, fol. 301.

621 Vgl. ausführlich Kap. 3.2.3.

Gerechtigkeit,⁶²² sondern auch ein probates Mittel, Franz Josephs Söhne zur Zahlung anzuhalten – eben wegen der ehrschädigenden Wirkung auf Franz Joseph: »[D]ie gräfl. Plettenberg. H. Agnaten, deren die nächste die Ehelieb. H. Söhne unseres gräfl. H. Schuldners sind, [würden] gewißlich nicht die prostituirliche arrestirung ihrer Eltern zulassen, mithin desto ernstlicher mit der so oft zugesagter abfindung der Öesterreichischen Credits-Posten zu werke gehen.«⁶²³ Nach weiteren Schuldenaufnahmen wurden Franz Joseph und seine Frau Aloysia öffentlich zu Verschwendern erklärt in der Hoffnung, ihr »zur Gewohnheit gewordene[s] Schuldenmachen«⁶²⁴ dadurch zu beenden.

Auch Max Friedrich sah sich allein durch die drohende Erklärung zum Verschwender und die schon aus dieser Drohung resultierende Ehrverletzung veranlasst, Schritte zur Schuldenregulierung einzuleiten und vor allem die Administration freiwillig an seine Verwandtschaft abzugeben:

»[S]o hat doch schon an und für sich die bloße Eröffnung eines Verfahrens auf Prodigalitäts Erklärung wider mich, in ansicht deßen Einschlußes auf meine Ehre, zu viel Unangenehmes und Nachtheiliges für mich, als daß ich nicht den lebhaften wunsch hegen solte, dem ferneren Verfahren durch jedwede angemessene Masregel anderweitig zuvorzukommen.«⁶²⁵

Solche obrigkeitlichen Sanktionierungen waren immer nur der äußerste Schritt. Aber schon einzelne Maßnahmen eines Konkursverfahrens konnten für das Ansehen des Schuldners oder seiner ganzen Familie vergleichbare Wirkungen haben. Das gilt insbesondere dann, wenn es sich dabei um notwendig öffentliche Maßnahmen wie etwa gerichtliche Versteigerungen handelte, aus denen die Überschuldungssituation der Familie für eine breite Öffentlichkeit sichtbar wurde.⁶²⁶ Die Familien versuchten daher solche Maßnahmen im besten Falle zu vermeiden. Der Oberingelheimer Verwalter Mihm fürchtete eine öffentliche Versteigerung des Gutes und hoffte auf Unterstützung der Schwiegereltern Clemens August von Nagels, »dan zu einer gerichtlichen Versteigerung müßen dieselbe es, so viel es nur zu verhindern möglich, nicht kommen lassen, weilen sonst nebst Prostitution der Schaden unausbleiblich folgen wird«⁶²⁷. Ein öffentliches Verkaufsangebot in den Zeitungen lehnte Mihm aus denselben Grün-

622 Ihrer Meinung nach würde »der Lauf der Gerechtigkeit durch den [...] herabgelangten Personal-Executions-Stillstand gehemmt«, Nor.Nor.KA 60/13, Supplik der Wiener Gläubiger an das Obristhofmarschallamt in Wien vom 20. August 1770, fol. 215.

623 Ebd., fol. 219–219r.

624 HHStA, RHR, Ob. Reg. 970–1, Bericht des Obristhofmarschalls an den Kaiser vom 14. Juli 1777.

625 Nor.Nor.Ak 12135, Konzept einer Bittschrift Max Friedrichs an die napoleonische Regierung vom 31. Januar 1809, fol. 2r–3.

626 So wurden etwa gerichtliche Versteigerungen immer öffentlich in den umliegenden Kirchen oder in regionalen, manchmal auch überregionalen Zeitungen verkündet. Dabei wurde nicht selten das damit zusammenhängende Konkursverfahren als solches angesprochen, womit dieses selbst öffentlich bekannt gemacht wurde, siehe beispielsweise Reichskammergericht, Prozesse K 114, Bd. 2, Versteigerungsankündigungen vom 17. September 1754, fol. 6–9.

627 Tat Keu 237, Brief Mihms an Clemens August vom 22. April 1780.

den ab.⁶²⁸ Auch Franz Egon d.J. von Wendt sah das Vorgehen der Gläubiger bzw. der münsterischen Hofgerichte gegen ihn als eine Beschädigung seiner Ehre an. Sein Anwalt beklagte sich gegenüber dem Kurfürsten von Köln darüber, dass

»zu der aller empfindlichsten prostitution des H. zum Crassenstein aus der garnison Warendorff [...] 24 mann soldaten commandirt und dieselbe mit 3 ad 4 Waagen auf das adlich. haus Crassenstein gefallen und von denen besten Meubles so viel als laden können, aufgepackt und damit auff Warendorff zwei stundt umb nach münster zur größest prostitution und die welt weit und breiter diffamation des Hn. zu Crassenstein, angesehen jederzeit aus dem berg- und cöllnischen zu Warendorf Kauffleute sich einfinden, geschleppt und alda bey den Creditoren Heerde niedergelegt und in diesen bewahr wiederrechtlich gelassen worden«⁶²⁹.

Er forderte daher »wegen unschuldig angehendter Blama, Beschimpfung und erlittenen großen Schadens Recht und billigmäßige Satisfaction«⁶³⁰. Nachdem das Haus Crassenstein schließlich ganz gerichtlich versteigert werden sollte, versprach der Rietberger Bevollmächtigte Binder als Vertreter des Lehnsherrn von Crassenstein, »alles mögliche vorzukehren, damit es zu der höchstprajudicirlichen und zum theil prostituirlichen distraction nicht komme«⁶³¹. Gerichtliche Versteigerungen als öffentliche Zeichen einer Zahlungsunfähigkeit stellten für die Schuldner empfindliche *Prostitutionen*, also Herabwürdigungen oder Bloßstellungen, dar, die geeignet waren, das dem Schuldner entgegengebrachte Vertrauen zu zerstören. Sie konnten sogar als Beleidigungen aufgefasst werden, wenn man sich, wie Franz Egon d.J. von Wendt, für die Schulden gar nicht verantwortlich sah.

Welche weitreichenden Folgen einem Verlust der Ehre und der zugeschriebenen Vertrauenswürdigkeit durch obrigkeitliche Sanktionen außerdem beigemessen werden konnten, zeigt eine Äußerung Franz Joseph von Plettenbergs. Er wandte sich an den Reichshofrat mit der Bitte, die gegen ihn beantragte Schuldhaft auszusetzen, weil, wenn er

»mit dem Prostituirlichen Arrest beleget werde, [...] nicht ungleich zu beförchten wäre, daß bey erfolgender Prostitution et re non amplius integra nicht allein die mit der freyherrlichen Asseburgischen Familie abgeschlossen heüraths-Allianz, als von welcher wir zum größten Theil die Ergebigste Hülfßs Mitteln anzuhoffen haben, sich gänzlichen zerschlagen, sondern auch unsere Anverwandschaft selbst von der uns neuer Dings zugeschickten Aushilfe abgebracht würden«⁶³².

628 Er befürwortete stattdessen eine Vermittlung durch die Kantone der Reichsritterschaft. Dies sei »ordnungsgemäß und mehr anständig [und] ohne lärm in der öffentlichen zeitung«, ebd., Brief Mihms an Clemens August vom 14. Oktober 1786.

629 WzCrass 735, Supplik des Anwalts Franz Egons an den Kurfürsten von Köln, undat. Konzept, unfol. [S. 13].

630 Ebd. [S. 25]. Vgl. dazu auch ausführlich Kap. 3.2.1.

631 Grafschaft Rietberg, Akten 1749, Brief Binders an Franz Arnold von Wendt, undat. [1755], fol. 250r–251.

632 Nor.Nor.KA 57/1, Supplik Franz Josephs an den Reichshofrat vom 6. März 1764, fol. 64r–65.

Er fürchtete demnach also – ohne dies weiter zu begründen –, dass sich die Familie von Asseburg aus dem Heiratsprojekt mit seinem Sohn Franz Anton zurückziehen und auch die Linie von Plettenberg-Lenhausen ihre Unterstützung für Franz Joseph aufgeben werde, wenn er in Schuldhaft genommen würde. Diese Schlussfolgerungen dienten Franz Joseph als Argumentation, um einen Aufschub der Schuldhaft zu erreichen, und es ist fraglich, ob die Folgen wirklich eingetreten wären⁶³³ und ob der tatsächlich erreichte weitere Aufschub der beantragten Schuldhaft nur darauf zurückzuführen ist.⁶³⁴ Dennoch formulierte Franz Joseph hier einen Zusammenhang zwischen seiner Ehre und den gesellschaftlichen Erfolgsaussichten seiner Familien und brachte diesen Zusammenhang so in den Diskurs ein.

Öffentlichkeit der Schulden und Wege zur Ehrenrettung

Sollten zugeschriebene Vertrauenswürdigkeit und Ehre – sowie die davon abhängigen sozialen Beziehungen – des Schuldners gewahrt bleiben, war eine übermäßige Verschuldungssituation und erst recht eine Zahlungsunfähigkeit so weit wie möglich vor der Öffentlichkeit geheim zu halten. Dies war jedoch bei regulären Konkursverfahren kaum möglich, da sie mindestens immer eine öffentliche Ediktalzitiation beinhalteten. Tatsächlich waren die Konkursverfahren und sogar einzelne Umstände dieser der Öffentlichkeit gut bekannt. So waren die Schuldnerfamilien über die Konkurse anderer Familien sehr gut informiert: In den Akten über die Wiener Schulden Max Friedrich von Plettenbergs befindet sich beispielsweise ein ausführlicher Bericht über den Konkurs der Familie von Wendt, der nicht nur Details über Administration oder über Versteigerungen enthält, sondern auch über einzelne Gläubiger sehr genau informiert ist.⁶³⁵ Auch die Familie von Nagel war über Konkurse von anderen Familien gut informiert und diskutierte die Vergleichsversuche der Familien von Kerckerinck zur Borg, von Galen zu Assen und von Galen zu Ermelinghof, um die Erfolgsaussichten eines eigenen Vergleichs mit den Gläubigern auszuloten.⁶³⁶

Doch nicht nur die Familien untereinander waren über die jeweiligen Vorgänge informiert, sondern die Öffentlichkeit insgesamt. Clemens August von Ketteler gab dieses seinem Stiefsohn zur Warnung: »[D]ie Verlegenheit, worin du dich befindest,

633 Tatsächlich zerschlug sich das Heiratsprojekt mit der Familie von Asseburg. Stattdessen heiratete Franz Anton noch im selben Jahr Sophia von Droste zu Füchten, vgl. Mummenhoff/Dethlefs, Nordkirchen, hintere Einbandseite.

634 Die Bestätigung des Aufschubs wurde ihm durch das kaiserliche Merkantil- und Wechselgericht bekanntgegeben, vgl. Nor.Nor.KA 57/1, Insinuation des kaiserlichen Merkantil- und Wechselgerichts vom 12. März 1764, fol. 60.

635 Vgl. Nor.Nor.Ak 13391, Bd. 1, Bericht Callenbergs über den Wendt'schen Konkurs vom 4. Januar 1805, fol. 17–20r.

636 Vgl. Tat Keu 24, Anmerkungen über den Nagel'schen Schuldenstand. Die Anmerkungen stammen von einem unbekanntem Autor, sind jedoch der Familie oder wenigstens einem Bediensteten oder Agenten der Familie zuzurechnen.

war mir nicht weniger als der ganzen Stadt bekannt«⁶³⁷, womit er die finanziellen Schwierigkeiten Max Friedrich von Plettenbergs meinte. Auch Josef Marsil von Nagel beschrieb die allgemeine Bekanntheit der finanziellen Lage seiner Familie: »[V]on Jugend auf habe ich zwar wahrgenommen und empfinde es wirklich: dass niemahlen ein vorat an gelde gewesen, wie das dessen ursach mir und dem gantzen land leyder bekannt ist.«⁶³⁸ Deutlicher noch wird die öffentliche Bekanntheit von Konkursverfahren an den Spekulationen über die geplante Befriedigungssumme, die die Gläubiger Max Friedrich von Plettenbergs in Wien erhalten sollten. Der Unterhändler teilte darüber mit, dass

»längst ein Aufgeboth an alle creditoren in Wien erschiene war [...], daß alles vom Vergleich abweichen sollte, um so mehr da eine Nachricht ein gelauffen sei, daß alle creditoren nun vollaus u. zwar mit Interesse bezahlt werden müßten, welches nun durch meine ankunft in wien sich bestätigen sollte. es fanden sich nun schon Leute die mehre Schulden über die Vergleichsbeträge ankauffen wollten, u. es ging nun dieses für die Sache selbst so nachtheilige Gerücht, wie ein heckenfeuer durch die Creditoren«⁶³⁹.

Solche Spekulationen sind nur möglich, wenn die Verschuldungssituation, einzelne Verfahrensschritte des Konkurses und mögliche Vergleichssummen von einem breiten Publikum beobachtet werden konnten. Dabei war sogar öffentlich bekannt, wer die Gläubiger im Einzelnen waren: Im Zuge der Verhandlungen mit den Wiener Gläubigern Franz Joseph von Plettenbergs wurden diese über eine Zeitung namentlich aufgerufen, zusammen zu kommen und sich zu den Vergleichsplänen zu äußern.⁶⁴⁰

Waren Konkursverfahren also weitgehend öffentlich, bedeuteten sie eine grundsätzliche Bedrohung für die Ehre des Schuldners und seiner Familie. Dieser Bedrohung musste dadurch begegnet werden, dass der Schuldner seine eigene Unschuld an der Situation hervorhob.⁶⁴¹ Denn nicht Mittelknappheit an sich stellte ein entehrendes Problem dar,⁶⁴² sondern nur der daraus folgende Wortbruch gegenüber den Gläubigern. Tatsächlich bemühten sich die Schuldner der ausgewählten Familien fast immer um eine solche moralische Entschuldung, wenn sie ihre Verschuldungssituation und ihre Zahlungsunfähigkeit der Öffentlichkeit oder den Gläubigern gegenüber einräumen mussten. So betonte Josef Marsil von Nagel, als er bei der kurfürstlichen Regierung um ein Schuldenmoratorium bat, »dass ich die mich betreffende schulden nicht durch Überfluß verursacht habe«⁶⁴³. Sie wurden vielmehr wegen des Rückkaufs des

637 Nor.NME 27, Brief Kettelers an Max Friedrich, undat.

638 Tat Keu 211, Brief Josef Marsils an Anna Elisabeth von Vincke vom 14. Februar 1749.

639 Nor.Nor.Ak 12598, Brief des Ruben Hesse Goldschmidt an Max Friedrich vom 22. Dezember 1805, fol. 7–8.

640 Vgl. Nor.Nor.KA 60/13, Ausschnitt einer unbekanntenen Wiener Zeitung von März 1771, fol. 233.

641 Siehe ebenso Suter, *Rechtstrieb*, S. 195–200. Zu Strategien der eigenen Unschuldsbeteuerung in rechtlichen Konflikten siehe vor allem Dinges, *Maurermeister*, S. 65–89, und Fuchs, *Um die Ehre*, S. 91–93. Vgl. auch van Dülmen, *Ehrloser Mensch*, S. 67.

642 Vgl. Frie, *Armer Adel*, S. 220.

643 Tat Keu 23, Konzept der Supplik an den Kurfürsten von Köln [1777].

halben Gutes Loburg sowie »zu dem unausweislich [sic] nothigen Bau des haußes Loburg«⁶⁴⁴ aufgenommen. Daher beanspruchte er eine Behandlung seiner Zahlungsunfähigkeit nach Maßgabe der kurfürstlichen Bestimmung über unschuldig in Not geratene Schuldner, die vor allem die durch den Siebenjährigen Krieg betroffenen Schuldner schützen sollte.⁶⁴⁵

Zwar bezog Josef Marsil seine Verschuldungsgründe nicht direkt auf den Siebenjährigen Krieg, doch spielte dieser in der Argumentation anderer Schuldner eine große Rolle. Franz Joseph von Plettenberg etwa machte den für Münster verheerenden Krieg zu einem der Hauptgründe für seine Zahlungsunfähigkeit: Er behauptete, »in anbetracht meiner bey letzt vorgewesten bedauerl. Krieg und zugestoßenen außerordentl. zufällen sehr merckl. geschmählerten Einkünften«⁶⁴⁶ nicht mehr in der Lage gewesen zu sein, den Zinspflichten nachzukommen. Auch Clemens August d. J. von Kerckerinck begründete die misslungene Schuldenregulierung durch seine Vormünder mit dem Siebenjährigen Krieg, aber auch mit dem Tod des Ferdinand Wilhelm von der Recke, für den man Bürgschaften in Höhe von 18.000 Rtlr. gegeben hatte.⁶⁴⁷ Zuvor hatte auch sein Onkel und Vormund die Schuldensituation der Familie mit dem Hinweis auf die vielen Kinder seines Vaters sowie dessen viele Rechtsstreitigkeiten zu entschuldigen versucht. Darüber hinaus machte er die Nichtauszahlung des Brautschatzes und des Erbanteils seiner Schwägerin, Cornelia Ludovica von Droste zu Vischering, für die Schuldensituation verantwortlich.⁶⁴⁸

Auch Max Friedrich von Plettenberg, der durch übermäßige Konsumausgaben die Schuldensituation selbst herbeigeführt hatte, bemühte sich über seine Frau um eine Rechtfertigung. Als er beim König von Preußen um einen lehnherrlichen Konsens zur Kreditaufnahme bat, sollte dies von einer Bittschrift seiner Frau begleitet werden, worin er als an seiner Situation selbst unschuldig dargestellt wurde: Max Friedrich würde »mit Wiederwärtigkeiten kämpfen, die die kräfte seiner edlen zu etwas bessern bestimmten seele gleichsam [aufzehren]«⁶⁴⁹. An seiner von »viellen unverdienten kummer und mishandlungen«⁶⁵⁰ gezeichneten Situation sei »eine schwache kurzsichtige vormundschaft«⁶⁵¹ schuld, die das Vermögen »in die hände bösllicher treuloser Beamter«⁶⁵² gab. Der »französische Krieg [...] warf ihn in die hände von wucheren, die den gröbsten betrug ungerechnet, mit beispielloser treulosigkeit

644 Ebd.

645 Vgl. ebd. Siehe zum kurfürstlichen Dekret vom 3. Dezember 1764 auch Policy-Ordnung Münster, S. 230–233.

646 Nor.Nor.KA 60/13, Erklärung der Cessio Bonorum durch Franz Joseph vom 27. August 1764, fol. 63.

647 Vgl. KzB A 1678, »Wahrhafter Auszug meiner Geschichte« [1776], S. 1.

648 Vgl. KzB A 3847, Supplik Clemens Augusts an den Kurfürsten Clemens August von Köln, undat. [1746], fol. 2r–3r. Siehe dazu und zur Bewertung dieser Aussagen auch Kap. 3.2.2.

649 Nor.NME 48, erste Supplik der Maria Josephina von Gallenberg an den preußischen König [1804].

650 Ebd.

651 Ebd.

652 Ebd.

[...] ihm alle mittel zur subsistenz zu nehmen wußten«⁶⁵³. In einer weiteren Supplik, die möglicherweise als Alternative zur ersten konzipiert wurde, gab sie Max Friedrich zumindest eine teilweise Mitschuld: Zu seiner schwierigen Lage hätten »eine kurzsichtige Vormundschaft, unredliche Beamte, ein unglücklicher Krieg und endlich jugendliche Unerfahrenheit, gemißbrauchte güte eines nur zu weichen Herzens, und ein ungestümes jugendfeuer«⁶⁵⁴ geführt.

Doch durch die Hervorhebung der eigenen Unschuld an der Verschuldungssituation konnte der Schuldner seine Ehre höchstens für den Moment noch einmal bewahren – sofern ihm diejenigen, bei denen der Schuldner sein Ansehen verloren hatte, darin folgten. Sollte die Ehre jedoch auch in der Zukunft nicht gefährdet werden, war die Befriedigung der Gläubiger eine notwendige Voraussetzung. Dabei kam es offenbar nicht so sehr auf eine Befriedigung in voller Höhe der Kapitalien und Zinsen an. Es reichte auch eine Befriedigung in Höhe einer mit den Gläubigern ausgehandelten Vergleichssumme, selbst wenn diese nur einen Bruchteil der vorherigen Forderung ausmachte. So war auch die Ehre Franz Josephs durch einen Vergleich zu retten, obwohl die Gläubiger darin statt ihrer Forderungen von 810.000 fl. nur 130.000 fl. erhalten sollten.⁶⁵⁵ Denn sowohl die Söhne Franz Josephs als auch die Lenhausener Nebenlinie begründeten ihren Konsens – in dem die massiven Nachlässe der Gläubiger zur Bedingung gemacht wurden – damit, dass sie dadurch zur »rettung der Ehre unsers geliebten resp. Herrn Vaters und Veters«⁶⁵⁶ beigetragen hätten.

Der Sohn Franz Josephs, Clemens August, betonte dies auch später noch einmal: Durch seinen Zahlungsplan, der die Vergleichssumme noch einmal bestätigte, würde »die Ehre meiner Eltern gerettet und das uralte Graf Plettenbergsche Geschlecht [...] mit der Zeit wieder in seinen vorigen Glanz gebracht werden«⁶⁵⁷. Auch der Plettenbergsche Unterhändler und größte Gläubiger Franz Josephs, Wolfgang von Riesch, wies auf den Zusammenhang zwischen Rettung der Ehre und Erfüllung des Vergleichs hin, allerdings machte er dies davon abhängig, dass keine neuen Forderungen nach zusätzlichen Zinsnachlässen, wie von Clemens August erhoben, erfolgten.⁶⁵⁸ Riesch

653 Ebd.

654 Ebd., zweite Supplik der Maria Josephina von Gallenberg an den preußischen König [1804]. Welche bzw. ob überhaupt eine dieser beiden Versionen an den König gesandt wurde, ist unklar. Möglicherweise wurden auch beide abgeschickt, denn Maria Josephina hatte den König – wie Wilhelm von Wittgenstein berichtete – »unaufhörlich mit mündlichen und schriftlichen Vorstellungen, um die weitere Allerhöchste Unterstützung in dieser Angelegenheit angegangen«, HStAM, 4 f Staaten P Plettenberg 1, Brief Wittgensteins an den Kurfürsten von Hessen-Kassel vom 23. März 1806.

655 Vgl. dazu Kap. 3.2.3.

656 Nor.Nor.KA 17/54, Konsens Franz Antons und der Familie von Plettenberg-Lenhausen vom 30. September 1764, fol. 301.

657 Nor.Nor.KA 60/13, Brief Clemens August von Plettenbergs an den Reichshofrat, undat. [1768], fol. 174r–175.

658 Riesch forderte daher, dass Franz Joseph »rehabilitirt, und unter behöriger Sicherheit vor diesen der Plan ausgeführt würde«, Nor.Nor.KA 58/6, Brief Rieschs an Abecke vom 19. November 1768, fol. 331. Er werde sich jedoch dem von Clemens August geforderten »wiederechtlich

machte dadurch klar, dass die Rettung der Ehre durch einen Vergleich letztlich immer der Zustimmung der Gläubiger bedurfte.

Auf den schmalen Grat zwischen noch ehrenvollem Vergleich und unehrlicher Verkürzung der Gläubiger machte auch Clemens August von Ketteler gegenüber seinem Stiefsohn Max Friedrich von Plettenberg aufmerksam, als dieser sich mit seinen Wiener Gläubigern vergleichen wollte. Ketteler gab sich gegenüber Max Friedrich davon überzeugt, »daß die Summe, die du dazu anschaffen musst, hinlänglich ist einen honorablen Vergleich mit [den Gläubigern] zu stande zu bringen«⁶⁵⁹. Dabei käme es jedoch darauf an, die »Ehrensolden von Wuchersolden zu unterscheiden und auf diese Weise würdest du ohne etwas zu verlieren noch an deiner Reputation gewinnen«⁶⁶⁰. Fiel die Vergleichssumme also ausreichend hoch aus und würden dabei vor allem die als ehrlich geltenden Schuldner genügend befriedigt, könnte Max Friedrich seine Ehre noch bewahren.

Eine Rettung der Ehre als Motivation für einen Vergleich brachte auch Clemens August von Nagel vor, bezogen auf die Ehre seines schon verstorbenen Vaters: »[S]o habe um die Ehre meines Herren Vaters möglichst zu retten einen billigen Vergleichsvorschlag hiemit thun wollen.«⁶⁶¹ Dies war ihm von seinem Vater Josef Marsil zuvor aufgegeben worden, sodass dieser versichern konnte, »dass meine elteste Söhne [...] oder wenigstens der Erste alle meine obligationes corroboriren und für sich und seine Kinder übernehmen solle, dan ich verlange nicht allein als ein ehrlicher Mann zu leben, sondern auch nach meinem Tod den ehrlichen Namen zu behaupten«⁶⁶². Die Ehre des Schuldners konnte also auch dadurch bewahrt werden, dass dessen Erben eine Befriedigung der Gläubiger versprachen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass ein Schuldner seine Ehre auch posthum noch verlieren konnte, wenn seine Schulden unbezahlt blieben.

Dementsprechend war die Aufforderung zur Bezahlung der eigenen Schulden durch die Erben eine im Testament häufige Wendung. Franz Egon d. Ä. von Wendt gab seinem Erben bzw. dessen Vormund dafür sogar einen genauen Zeitplan zur Hand: So sollten die Einkünfte seines Gutes Crassenstein die ersten sechs Jahre nach seinem Tod allein zur Befriedigung seiner Gläubiger benutzt werden.⁶⁶³ Auch Ferdinand von Plettenberg hatte die Begleichung seiner Schulden seinem Sohn Franz Joseph bzw.

anmuthenden nachlass derer Zinsen keines weges fügen«, ebd., fol. 331r. Mit dieser Nachlassforderung sei Clemens August »übel [...] berathen worden, [was] die Zeit lehren wirdt«, ebd. Siehe zu Riesch und zu den ihm gegenüber geforderten weiteren Nachlässen auch Kap. 2.3.3.

659 Nor.NME 27, Brief Clemens August von Kettelers an Max Friedrich vom 11. Dezember 1803. Vgl. dazu auch Kap. 3.2.3.

660 Nor.NME 27, Brief Clemens August von Kettelers an Max Friedrich vom 11. Dezember 1803.

661 Tat Keu 24, Vergleichsvorschläge an die Gläubiger vom 19. Januar 1785. Siehe dazu auch Kap. 3.2.4.

662 Tat Keu 203, erster Brief Josef Marsils an den Verwalter Stapel vom 28. August 1766. Im Jahr 1777 gab Clemens August eine Erklärung ab, die Schulden seines Vaters begleichen zu wollen, vgl. Tat Keu 24, kurfürstliches Dekret vom 27. Juni 1777.

663 Vgl. WzCrass 735, Supplik des Anwalts Franz Egons an den Kurfürsten Clemens August von Köln, undat., Anlage A [Teil 1]: Testament Franz Egons d. Ä. vom 28. September 1709.

seiner Witwe Bernhardina d. Ä. zum Auftrag gemacht.⁶⁶⁴ Bernhardina d. Ä. bemühte sich tatsächlich um eine Schuldenregulierung⁶⁶⁵ und vereinbarte dies mit ihrem Sohn: Danach sollte Bernhardina trotz seiner Volljährigkeit die Verwaltung der Güter weiterführen, um »die Ehre Ihres hertzgeliebtesten Herren ehegemahls Seel. nach seinen todt mittels allmöglicher Befolgung seines letzten willens aufrecht zuerhalten, [und] die jährliche interesse von denen hinterlassenen Schulden Ihres herrn Ehegemahls seel vor erst so, dan nach und nach die Capitalien abführen zu können«⁶⁶⁶. Schließlich trug auch sie ihrem Sohn die Bezahlung der von ihr hinterlassenen Schulden testamentarisch auf.⁶⁶⁷

Clemens August von Plettenberg gab eine Bezahlung seiner persönlichen Schulden ebenfalls in seinem Testament vor. Dabei überhöhte er seine Forderung auch religiös: Der jüngere Bruder Friedrich solle als Vormund sowie als nächster Nachfolgeberechtigter seine Bereitschaft zur Übernahme der Schulden Clemens Augusts erklären, »damit ich meine schulden halber vor dem höchsten Gotte nichts zu verantworten habe«⁶⁶⁸. Mit diesem Hinweis formulierte Clemens August die Norm zur Erfüllung seiner Zahlungspflichten nicht nur als eine soziale oder juristische, sondern eben auch als eine religiöse Norm. Durch die testamentarische Bestimmung zur Begleichung der eigenen Schulden erhielt diese Norm darüber hinaus eine höhere Legitimität, da sie – als von einem zum Zeitpunkt der Testamentseröffnung schon Verstorbenen und ins Himmelreich eingekehrten eingefordert – frei von aller Normenkonkurrenz und damit eindeutig geltend angesehen werden konnte.⁶⁶⁹

Doch nicht nur die Ehre eines schon verstorbenen Schuldners geriet durch die spätere Nichtzahlung in Gefahr, auch das Ansehen von Kreditvermittlern konnte noch posthum Schaden nehmen, wenn sich bei den von ihm vermittelten Krediten Verzögerungen ergaben. So bat die Äbtissin des Damenstiftes St. Thomas, Sophia von Boineburg, um ausstehende Zinszahlungen eines Kredits, den Josepha Charlotte von Nagel als frühere Äbtissin des Stiftes zwischen der Familie von Nagel und dem Stift vermittelt hatte. Dabei berief sich die Äbtissin auch auf »das liebe Andencken unserer würdigen Frau Baaß seel. [= Josepha Charlotte], [das] mit allerseithigen vergnügen unterhalten«⁶⁷⁰ würde, wenn die Zahlung der rückständigen Zinsen geleistet würde.

664 Bernhardina solle »von den bey meiner Lebenszeit noch nicht bezahlten schulden die jährliche pensiones richtig abführen, wie nicht wehniger die Capitalien selbst, so viel immer thunlich, abzutragen und zu tilgen«, Nor.Nor.KA 2/6, Testament Ferdinands vom 18. März 1737, S. 163.

665 So bemühte sie sich um den Verkauf der von Ferdinand hinterlassenen Möbel und Gemälde, vgl. die Verkaufsakten Nor.Nor.KA 21/2 bis 21/4. Siehe auch Kap. 3.2.3.

666 Nor.Nor.KA 13/22, Vereinbarung über die Verwaltung zwischen Bernhardina d. Ä. und Franz Joseph vom 20. August 1738, fol. 1006r.

667 Vgl. Nor.Nor.KA 2/8, Testament Bernhardinas d. Ä. vom 10. August 1747.

668 Nor.Nor.KA 14/38, Bd. 1, Testamentsentwurf 1771, fol. 132.

669 Vgl. von Thiessen, Sterbebett, S. 626.

670 Tat Keu 28, Brief der Äbtissin Sophia von Boineburg an Clemens August vom 17. Oktober 1777.

Die Erfüllung der Zahlungspflichten – ob regelmäßiger Zinszahlungen oder Tilgung eines gekündigten Kapitals – war eine Norm, die untrennbar mit der Rolle eines Schuldners verknüpft war. Sie zu erfüllen entsprach den Handlungserwartungen sowohl auf der Ebene des kodifizierten Rechts als auch der Ebene der sozialen Lebenswelt, der moralischen Ökonomie und schließlich auch der religiösen Geboten. Wurde die Norm durch Nichtzahlung gebrochen, drohte grundsätzlich Verlust oder wenigstens eine Beschädigung der Ehre. Ehre war dabei das Medium, über das nicht nur der geburtsständische Status angezeigt werden konnte, sondern auch das Vertrauen der Umwelt in die Person und in ihre Normerfüllungsabsichten. Ein solcher Vertrauensentzug konnte für den Schuldner wiederum weitreichende Folgen in allen Lebensbereichen haben. Dementsprechend kam es für den Schuldner darauf an, die eigene Unschuld an seiner Zahlungsunfähigkeit darzulegen und eine Befriedigung der Gläubiger wenigstens durch einen Vergleich mit diesen oder durch eine Verpflichtung der Erben zu erreichen.

Doch war die Rolle des Schuldners mit den damit verknüpften normativen Anforderungen eben nur *eine* Rolle, die der betreffende Akteur einnahm. Neben dieser Rolle erfüllten die Akteure immer auch andere Rollen, deren Handlungsfelder nicht klar voneinander differenziert waren. Daraus ergab sich eine – gerade auch für die Vormoderne typische – uneindeutige Gemengelage aus unterschiedlichen, konkurrierenden und sich widersprechenden Normen. Eine mit der Zahlungsnorm konkurrierende Norm, die in den Konkursverfahren der ausgewählten Familien stets eine große Rolle spielte, wird im Folgenden untersucht. Dabei tritt vor allem auch die Frage in den Vordergrund, wie die Familien ihren geburtsständischen Rang trotz massiver, z. T. über das Familienvermögen hinausgehender Verschuldung bewahren konnten.

3.3.2 Fideikommissprinzip – Die Norm zur Bewahrung des Familienstatus

Wie die Konkursfälle gezeigt haben, beriefen sich die Familien, insbesondere die Generationen, die dem hauptsächlichen Verursacher der Verschuldung nachfolgten, häufig auf ihre eigene Unschuld an der Verschuldung und darauf, dass sie für diese Situation und deren Regulierung eigentlich nicht verantwortlich seien. Sie lehnten die Übernahme der Rolle des Schuldners oder wenigstens die vollen Konsequenzen dieser Rolle für sich also ab. Solche Argumentationen gingen zumeist auf den rechtlichen Status der Güter zurück – ihrem Status als Fideikommiss und als Lehen. Diesen Rechtsprinzipien und den sich daraus ergebenden Implikationen für die Konkursituationen der Familien soll im Folgenden nachgegangen werden.

Fideikommiss als rechtliche Institution

Fideikommiss wurden stets von einem Erblasser gestiftet und beinhalteten im Wesentlichen zwei Bestimmungen: Zum einen sollten die Güter ungeteilt an nur einen

Erbfolger gehen, während die übrigen Geschwister mit einer geringen Abfindung von der Erbschaft ganz oder wenigstens vorerst ausgeschlossen wurden. Zum anderen wurden die Güter für unveräußerlich und unbelastbar erklärt, der unbeschränkten Disposition des Erbfolgers also entzogen. Mit diesen Bestimmungen sollte sichergestellt werden, dass die Familiengüter ungeteilt und ungeschmälert im Besitz der Familie blieben. Dies war besonders deshalb wichtig, weil vom Güterbesitz einer Familie auch ihr Status abhing, da einerseits die Erträge der Güter den größten Teil des finanziellen Einkommens ausmachten und andererseits der symbolische Status der Güter – als landtagsfähige oder reichsritterschaftliche Güter etwa – auch den gesellschaftlichen Stand der Familie mitbestimmte. Fideikomnisse sicherten damit nicht nur den Güterbesitz, sondern auch die Ehre einer Familie quasi für die Ewigkeit ab.⁶⁷¹ Damit wurden die Güter zum Eigentum der ganzen Familie, nicht mehr nur des jeweiligen Stammhalters. Der Stammhalter war sozusagen nur noch Treuhänder der *Familiengüter*, die er für diese bestmöglich zu verwalten und an die nachfolgende Generation zu übergeben hatte. Die Bestimmungen eines Fideikomnisses wurden dadurch zu Normen, die vor allem die Rolle des Familienoberhauptes betrafen.

Der Grundsatz eines nur einem Nachfolger unteilbar vererbaren und unveräußerlichen Familienbesitzes wurde – nachdem im Hochadel Vergleichbares schon seit der Goldenen Bulle von 1356 praktiziert wurde – vor allem über die habsburgischen Länder aus Spanien übernommen⁶⁷² und in Deutschland im Laufe des 17. Jahrhunderts vom Niederadel aufgegriffen und als Fideikommiss rechtlich ausgestaltet.⁶⁷³

671 Siehe dazu einführend, Eckert, s. v. Fideikommiss, Sp. 987–990, insbesondere Sp. 988. Siehe außerdem Fischer, *Auflösung*, S. 32, und Murk, *Splendor*, S. 192. Auch Philipp Knipschildt, wichtigster Fideikommissstheoretiker des 17. Jahrhunderts, sah in der Erhaltung des Ansehens der Familie den Hauptzweck der Stiftung eines Fideikomnisses, vgl. Knipschildt, *Tractatus de fideicommissis familiarum nobilium*. Mit Fideikommissen befasste sich bislang vor allem die Rechtsgeschichte, siehe etwa Eckert, *Kampf*; Bayer, *Sukzession*, und Fischer, *Auflösung*.

672 Vgl. Eckert, s. v. Fideikommiss, Sp. 989, sowie Fischer, *Auflösung*, S. 42–43. Dieser kommt in seiner 2013 veröffentlichten rechtshistorischen Dissertation zuvor noch zu dem Schluss, dass sich die Fideikomnisse aus »Germanischen Rechtsordnungen« (ebd., S. 39) ableiteten. Ihren vorübergehenden Niedergang im Mittelalter erklärt er »mit der Herausbildung eines neuen Verständnisses des Staatsbürgertums« (ebd.) ab dem 13. Jahrhundert und der Rezeption des Römischen Rechts. Der hohe Adel konnte sich gegen diese Entwicklung durch seine »Rechtssetzungsbefugnis« (ebd., S. 40) wehren und für sich Primogeniturordnungen einführen. Dementsprechend bewirkte der niedere Adel, »dass die Juristen der Zeit nach einer entsprechenden römisch-rechtlichen Form suchten, um ihr Interesse an einer Beibehaltung des alten [germanischen] Stammgutssystems durchzusetzen« (ebd.). Bei diesen – zumindest in der Wortwahl – anachronistischen Entgleisungen stützt er sich vor allem auf rechtshistorische Studien von vor 1930.

673 Wegweisend war besonders Philipp Knipschildts *Tractatus de fideicommissis familiarum nobilium* von 1654, vgl. Eckert, s. v. Fideikommiss, Sp. 989, und Fischer, *Auflösung*, S. 43. Als vehementer Kritiker von Knipschildts *Tractatus* tat sich vor allem der Paderborner Polyhistor Friedrich Christoph Osemund hervor, vgl. Brinkkötter, Osemund. Auch im Raum Westfalen entstanden die ersten Fideikomnisse im 17. Jahrhundert, vgl. Kunsemöller, *Historische Studien*, S. 17–23.

Fideikommissionen bildeten damit das niederadlige Pendant zu den Primogeniturordnungen und Hausgesetzen des Hohen Adels.⁶⁷⁴

Alle ausgewählten Familien verfügten über fideikommissarisch gebundene Güter in kleinerem oder größerem Umfang. Das früheste Fideikommiss dieser Familien stammte aus dem Jahre 1695. Es wurde vom münsterischen Fürstbischof Friedrich Christian von Plettenberg zugunsten seiner Familie gestiftet und umfasste den von ihm gekauften Güterkomplex um Nordkirchen, Meinhövel und Davensberg.⁶⁷⁵ Dieses Fideikommiss wurde später von Ferdinand von Plettenberg um die von ihm erworbenen Güter noch erweitert.⁶⁷⁶ Die Familie von Wendt verfügte über ein von Franz Egon d. Ä. 1711 gegründetes Fideikommiss über das Gut Crassenstein, dem einzelne kleinere Fideikommissionen seiner Vorgänger vorausgingen.⁶⁷⁷ Das Fideikommiss der Familie von Nagel über den Gütern Loburg und Keuschenburg wurde erst 1748 von Heidenreich Adolf gegründet.⁶⁷⁸ Die Familie von Kerckerinck verfügte dagegen nur über kleinere Fideikommissionen, die von Caspar Bernhard von Kerckerinck sowie den Brüdern der Maria Agnes von Ketteler, Frau Jobst Stephan von Kerckerincks, stammten und vor allem Forderungen an die Familie von Kerckerinck, aber keine Landgüter beinhalteten.⁶⁷⁹ Ein eben solches Fideikommiss wurde auch in der Familie von Wendt zu späterer Zeit gestiftet: Wilhelm Adolf hatte seinen Erbanteil, der ihm nie ausgezahlt wurde, seinem Neffen Clemens August als ein Fideikommiss vererbt und ins Holtfelder Hypothekenbuch eintragen lassen.⁶⁸⁰ Durch diese Konstruktion wurde Clemens August von Wendt – genau wie Clemens August d. J. von Kerckerinck – sozusagen Inhaber und Gläubiger der Familiengüter zugleich.

In den jeweiligen Stiftungen wurden die Bestimmungen eines Fideikommisses häufig detailliert ausgeführt. So wurde zumeist eine genaue Sukzessionsordnung festgelegt. Zunächst wurde ein Erbe als erster Begünstigter benannt. Diesem sowie allen weiteren Inhabern sollte in aller Regel der jeweils erstgeborene Sohn nach-

674 Für den Hochadel lassen sich diese Entwicklungen mit »Dynastiebildung« zusammenfassen, die häufig – etwa bei den Reichsgrafenhäusern – ebenfalls erst im 17. Jahrhundert zum Abschluss kamen, siehe dazu insbesondere Pieper, Einheit.

675 Vgl. Nor.Nor.KA 60/13, Fideikommissionstiftung Friedrich Christians vom 21. Mai 1695, fol. 132–141r.

676 Vgl. Nor.Nor.KA 2/6, Testament Ferdinands vom 18. März 1737, S. 164.

677 Vgl. für die Fideikommissionstiftung Franz Egons d. Ä. WzCrass 686, Testament Franz Egons d. Ä. vom 28. September 1709. Das Fideikommiss wurde jedoch später vom Weltlichen Hofgericht nicht mehr anerkannt, vgl. Grafschaft Rietberg, Akten 1309, Protokolleextrakt des Weltlichen Hofgerichts vom 3. Oktober 1753, fol. 53r–54. Siehe auch Kap. 3.2.1. Für die älteren Stiftungen der Vorgänger Franz Egons d. Ä. siehe AHoltfeld 395, Geschichte der Erbfälle des Wendt'schen Fideikommisses von 1787.

678 Vgl. Tat Keu 66, Testament Heidenreich Adolfs vom 28. September 1748.

679 Bei den Brüdern Maria Agnes von Ketteler handelt es sich um den ehemaligen münsterischen Generalvikar Nicolaus Herrmann und den Osnabrücker Domdechanten Goswin Konrad von Ketteler zu Harkotten, vgl. von Kerckerinck, Wahrer actenmäßiger Zustand der Borgischen Güter, S. 13–16.

680 Vgl. AHoltfeld 398, Hypothekenbuch des Hauses Holtfeld vom 2. Februar 1782.

folgen. Friedrich Christian von Plettenberg etwa setzte in dem von ihm gestifteten Fideikommiss über Nordkirchen seinen Bruder Johann Adolf und »fort deßen Röm. Cathol. männlichen Descendenten«⁶⁸¹ ein, jedoch so, dass »inskünftig jedermahl der primogenitus, und so fort an des primogeniti primogenitus perpetiis temporibus allein und in solidum [...] der nächste seyn, succediren und admittirt werden«⁶⁸² solle. Heidenreich Adolf von Nagel bestimmte, dass seine Güter

»zum besten deren ehelichen männlichen Descendenten, meines H. Großvatteren sähl. Adolphen von Nagel mitt einen beständigen Fideicommisss bestricket und darinnen erstlich besagter mein Vetter Joseph Marsil von Nagel und folgens dessen eheliche männliche Descendenten und diesemnegst die übrige eheliche männliche Deszendenten vorbesagten meines Großvatters sähl. successive und dergestalten Succediren sollen, daß anbey das Jus Primogenitura cum temporalis exclusionis aliorum platz haben solle«⁶⁸³.

Sie bestimmten also eine Erbfolge nach Primogeniturrecht, das die jüngeren Geschwister von der Erbfolge vorerst ausschloss. Häufig wurden auch Regelungen getroffen, auf wen die Güter fallen sollten, wenn die vom Stifter beschriebene Erblinie ausstarb. Ferdinand von Plettenberg bestimmte – bei seiner Erweiterung des von Friedrich Christian gestifteten Fideikommisses – etwa die Erben seiner Tochter Bernhardina zu Nachfolgern in den von ihm erworbenen Gütern, sollte die männliche Linie von Plettenberg-Nordkirchen aussterben. Dabei sprach er der Seitenlinie von Plettenberg-Lenhausen aber ein Vorkaufsrecht zu, sowie das Nachfolgerecht, sollten in der Linie von Plettenberg-Nordkirchen auch keine Erben über eine weibliche Nachkommenschaft mehr vorhanden sein.⁶⁸⁴ Darüber hinaus war die Linie Lenhausen durch das ältere Fideikommiss Friedrich Christians auch in den von diesem erworbenen Gütern nachfolgeberechtigt.⁶⁸⁵ Durch diese Bestimmungen wurde die Linie Lenhausen quasi zur Miteigentümerin der Güter der Linie Nordkirchen, sodass diese einer Schuldenaufnahme auf die Fideikommissgüter – also einer Abweichung von den eigentlichen Bestimmungen – zustimmen musste,⁶⁸⁶ wie auch die Linie Nordkirchen als Nachfolgeberechtigte des Fideikommisses Lenhausen ihren Konsens zu einer dortigen Schuldenaufnahme geben musste.⁶⁸⁷

681 Nor.Nor.KA 60/13, Fideikommissstiftung Friedrich Christians vom 21. Mai 1695, fol. 133.

682 Ebd., fol. 134.

683 Tat Keu 66, Testament Heidenreich Adolfs vom 28. September 1748.

684 Vgl. Nor.Nor.KA 2/6, Testament Ferdinands vom 18. März 1737, S. 166.

685 Die Linien Nordkirchen und Lenhausen stammen beide von Friedrich Christians Bruder Johann Adolf ab und waren zum Zeitpunkt der Fideikommissstiftung noch nicht geteilt. Doch ging Friedrich Christian von einer späteren Teilung schon aus, vgl. Nor.Nor.KA 60/13, Fideikommissstiftung Friedrich Christians vom 21. Mai 1695, fol. 136r–137.

686 Vgl. etwa ebd., Konsens der Linie von Plettenberg-Lenhausen vom 22. März 1760 zur Aufnahme von 50.000 Rtlr. auf Nordkirchen, fol. 9. Solche Konsensleistungen waren auch nötig, als Max Friedrich von Plettenberg zur Schuldenregulierung mehrere Kredite plante, siehe Kap. 3.2.3.

687 Vgl. Nor.Nor.KA 65/2, Brief Clemens Augusts an Franz Joseph von Plettenberg vom 28. August 1768, fol. 49. Darin berichtet Clemens August von seiner Einwilligung zur Aufnahme von 50.000 Rtlr. durch die Linie von Plettenberg-Lenhausen.

Friedrich Christian legte zudem fest, dass die Güter nach dem Aussterben der männlichen Linien von Plettenberg an den Erben einer Tochter der Familie fallen sollten, jedoch nur, wenn dieser »zu unser und unser Familie Ehren gedächtnus den Nahmen und Wappen v. Plettenberg mit annehmen und führen«⁶⁸⁸ würde. Sollte jedoch gar kein Nachkomme seines Bruders Johann Adolf mehr vorhanden sein, sollten die Güter an den Bischof von Münster bzw. an die bischöfliche Hofkammer fallen.⁶⁸⁹ In ähnlicher Weise bestimmte Heidenreich Adolf von Nagel das münsterische Domkapitel zum Nachfolgeberechtigten des Fideikommisses, sollte die Familie von Nagel zu Loburg aussterben. Dabei ging er von den männlichen Nachkommen seines Großvaters Adolf von Nagel aus.⁶⁹⁰ Die Sukzessionsordnung, die Franz Egon d. Ä. von Wendt für das Fideikommiss Crassenstein festlegte, erwies sich dagegen als zu ungenau: Er bestimmte ausdrücklich sein Patenkind Franz Egon d. J. von Wendt zum ersten Begünstigten. Danach sollte »solches Haus, und Gut [...] auf stets bey den Nahmen und Familie derer von Wendt verbleiben«⁶⁹¹. Doch da Franz Egon d. J. später kinderlos starb und die Güter an seinen jüngeren Bruder fielen, sah das Weltliche Hofgericht in Münster das Fideikommiss als erloschen an.⁶⁹²

Caspar Bernhard von Kerckerinck machte – sollten die Söhne seines Bruders Jobst Stephan ohne Erben sterben – den Sohn seiner Schwester, Caspar Bernhard von Weichs zur Venne, zum Begünstigten des von ihm gestifteten Fideikommisses über seinen nicht ausbezahlten Erbteil an den Familiengütern. Die Sukzession auf die Familie von Weichs sollte aber auch dann erfolgen, wenn sich die Söhne seines Bruders nicht »an einer der römisch-katholischen Religion zugethaner, auch vollbürtige adeliche, und stiftsmäßige person verheirathen«⁶⁹³ sollten. Auch diese Bedingungen, also die Beibehaltung der jeweiligen Konfession sowie die Wahrung der Stiftsfähigkeit durch standesgemäße Ehen,⁶⁹⁴ war eine häufige Wendung in den Fideikommissstiftungen.⁶⁹⁵ Friedrich Christian von Plettenberg legte dabei sogar fest, dass der jeweilige Stammhalter bis zu seinem 30. Lebensjahr verheiratet sein musste.⁶⁹⁶

Ebenso wurde auch die zweite für ein Fideikommiss wesentliche Bestimmung – dass die Güter nicht veräußert oder mit Schulden belastet werden dürften – stets

688 Nor.Nor.KA 60/13, Fideikommissstiftung Friedrich Christians vom 21. Mai 1695, fol. 138r.

689 Vgl. ebd., fol. 139r.

690 Vgl. Tat Keu 66, Testament Heidenreich Adolfs vom 28. September 1748.

691 WzCrass 686, Testament Franz Egons d. Ä. vom 28. September 1709.

692 Vgl. Grafschaft Rietberg, Akten 1309, Protokolleextrakt des Weltlichen Hofgerichts vom 3. Oktober 1753, fol. 53r–54.

693 Von Kerckerinck, Wahrer actenmäßiger Zustand der Borgischen Güter, S. 13–14.

694 Die Stiftsfähigkeit, also die Möglichkeit in der Ritterschaft und in das Domkapitel aufgenommen zu werden, hing von der Adligkeit des Bewerbers ab, die nur dann galt, wenn alle männlichen und weiblichen Vorfahren bis zu einem bestimmten Grad als adelig anerkannt wurden, vgl. etwa Harding/Hecht, Ahnenprobe.

695 Siehe etwa für ähnliche Bestimmungen Tat Keu 66, Testament Heidenreich Adolf von Nagels vom 28. September 1748, oder Nor.Nor.KA 60/13, Fideikommissstiftung Friedrich Christian von Plettenbergs vom 21. Mai 1695, fol. 134.

696 Vgl. ebd.

in die Stiftungsurkunden aufgenommen. So schrieb etwa Friedrich Christian von Plettenberg vor, der jeweilige Inhaber solle die Güter »wie dergl. in hiesigen Röm. Reichs von Rechts und gewohnheit wegen üblich seye, [...] ohne einzigen Abgang und veränderung, auch [...] ohne alle Beschwehrung [...] beysammen haben und behalten, und solches alles niemahlen zu einiger Theilung kommen laßen«⁶⁹⁷. Sein Nachfolger Ferdinand von Plettenberg wiederholte diese Bestimmung gegenüber seinem Sohn Franz Joseph:

»Es wird also vermög gegenwärtiger Fidei-Commiss- und primogenitur-disposition meinem Sohn auf das verbindlichste untersagt und verbotden, die auf ihn verfallende güter und deren Einkünften durch verschreiben, verpfänden, versetzen, auch wiederkaufliches verkaufen, oder auf andere Weise zu belasten, zu schwächen, und zu verringern, oder gar zu veräußern.«⁶⁹⁸

Franz Egon d. Ä. von Wendt bestimmte im gleichen Sinne, »daß wenn jemand einige Schulden [auf dem Fideikommiss] Contrahiren, Hypothequen und Verschreibungen stellen würde, daß solche ohnkräftig, null und nichtig, folgendes dem Successori ohnnachtheilig seyn sollen«⁶⁹⁹. Auch Heidenreich Adolf von Nagel gab die Bestimmung vor, »daß kein Successor oder possessor sub poene nullitatis befügt seyn solle, besagte fideicommiss güter gantz oder zum theil zu verbürgen, zerteilen, davon [...] etwas abzuziehen, dieselbe zu vereußern oder auf dem fideicommiss zu Renuntiiren«⁷⁰⁰.

Die Bestimmungen eines Fideikommisses konnten auch in anderer Hinsicht sehr konkret ausgestaltet sein. So bestimmte Friedrich Christian von Plettenberg nicht nur, wie hoch die Abfindung der nachgeborenen Kinder ausfallen sollte, sondern auch, wie und womit diese in ihrem späteren Leben zu versorgen seien – ein nachgeborener Sohn hatte etwa das Recht auf finanzielle Unterstützung für die Erlangung von zwei Dompräbenden, wenn er einen geistlichen Weg einschlagen wollte. Er hatte aber auch die Möglichkeit, im weltlichen Stand zu bleiben und zu heiraten, wofür er eine einmalige finanzielle Unterstützung erhalten sollte, sofern er für sich und seine Erben auf weitere Ansprüche an das Fideikommiss verzichtete. Friedrich Christian legte zudem fest, wie hoch die Unterhaltsgelder der Witwen der Stammhalter sein sollten und aus welchem Teilgut genau all diese Gelder zu bezahlen seien.⁷⁰¹ Das bedeutete auch,

697 Ebd., fol. 135. In diesem Sinne bestimmte Friedrich Christian auch, dass ein an sich nachfolgeberechtigter Sohn von der Nachfolge ausgeschlossen werden könne, wenn er sich eines »frevels, ungehorsams, und unbilliger Widersetzung, sonst auch wegen wüsten Lebens wunderlichen Anstellung verspürter prodigalität oder Verschwendung und anderer grober Laster« (ebd., fol. 134) schuldig machte.

698 Nor.Nor.KA 2/6, Testament Ferdinands vom 18. März 1737, S. 165.

699 WzCrass 686, Testament Heidenreich Adolfs vom 28. September 1709.

700 Tat Keu 66, Testament Heidenreich Adolfs vom 28. September 1748. Davon nahm er jedoch die Schulden aus, die aufgrund des von ihm vorgegebenen Ankaufs der zweiten Hälfte des Hauses Loburg gemacht werden müssten.

701 Vgl. Nor.Nor.KA 60/13, Anhang zur Fideikommissstiftung Friedrich Christians vom 30. Mai 1695, fol. 142–154r.

dass der jeweilige Stammhalter auf die Einkünfte eben dieses Gutes keinen eigenen Anspruch mehr hatte.⁷⁰²

Es war auch möglich, ein schon bestehendes Fideikommiss zu erweitern. Dies tat etwa Ferdinand von Plettenberg, nachdem er den Familienbesitz um mehrere Güter vergrößert und durch die Erhebung zum Reichsgrafen eine Standeserhöhung der Familie erreicht hatte. Daher erhöhte er auch die von Friedrich Christian bestimmten Versorgungsgelder für Kinder und Witwen.⁷⁰³ Ebenso erweiterte dessen Enkel Clemens August das Fideikommiss, und zwar um »all dasjenige /: was währenden [seines Sohnes] minderjährigkeit bespartet wird ./ [welches] nach abzug meiner schulden als dann dem nordkirchischen fideicommiss quoad substantiam zu ewigen zeiten einverleibet seyn solle«⁷⁰⁴. Er erweiterte das Fideikommiss also um Gelder, die von der Vormundschaft über seinen Sohn erst noch eingespart werden sollten.⁷⁰⁵

Gleichzeitig machte Clemens August den aus seiner Sicht eigentlichen Sinn von Fideikommissen klar, indem er die Gültigkeit der Fideikommissbestimmungen einschränkte: Sein Sohn solle sich »den wohlmeinenden Fideicommissverordnungen weyl. Sr. hochfürstlichen Gnaden Friedrich Christian, dieses großen wohlthäters unsrer familie /: so weit davon wegen der fatalen umstände zur rettung übriger Güter durch die verträge der Familie nicht hat abgewichen werden müssen ./ in allem gemäß verhalten«⁷⁰⁶. Für ihn waren der Erhalt der Güter und damit des Status der Familie die wesentliche Aufgabe eines Fideikommisses, dem sich die einzelnen Bestimmungen des Fideikommisses notfalls anzupassen hatten. Das galt für ihn gerade für Zeiten eines Konkursverfahrens. Im Folgenden soll zunächst untersucht werden, welche Wirkungen sich aus den bestehenden Fideikommissen für die Verschuldungssituationen der Familien ergaben bzw. ergeben konnten und welche Argumentationsmöglichkeiten besonders die nachfolgenden Generationen durch die rechtliche Konstruktion eines Fideikommisses gewannen.

702 Gemeint waren die Einkünfte des Gutes Meinhövel. Der jeweilige »Herr Possessor hat diesemnach auf die fructus von mehrged. Meinhövel. fidei commiss kein Recht«, folgerte daher der Vormund der jüngeren Kinder später, vgl. Nor.Nor.KA 60/13, Supplik Dominik Andreas von Kaunitz an den Reichshofrat vom 25. August 1767, fol. 37.

703 So sprach er seiner Frau Bernhardina – neben der ihr im Fideikommiss Friedrich Christians zustehenden Witwenversorgung – noch die Einkünfte der Güter Neuburg, Gulpen und Margerethen zu, vgl. Nor.Nor.KA 2/6, Testament Ferdinands vom 18. März 1737, S. 164. Darüber hinaus bestimmte er, dass »auch [...] denen post genitis eine proportionirliche Zulage und Vermehrung des appanagii künftig auszuwerfen ist«, ebd., S. 165. Sein Enkel Franz Anton von Plettenberg fasste die Erhöhung in seinem Testament in konkrete Zahlen: So sollte seine Frau im Falle seines Todes statt 800 Rtlr. – wie im Fideikommiss Friedrich Christians bestimmt – 1.200 Rtlr. jährlich erhalten, vgl. Nor.Nor.KA 2/7, Testament vom 24. Oktober 1765, S. 198.

704 Nor.Nor.KA 14/38, Bd. 1, erster Testamentsentwurf, fol. 132.

705 Ähnlich ging auch Heidenreich Adolf von Nagel vor, indem er bestimmte, dass die erst noch anzukaufende zweite Hälfte des Hauses Loburg im Erwerbungsfall dem von ihm gestifteten Fideikommiss inkorporiert werden solle, vgl. Tat Keu 66, Testament Heidenreich Adolf von Nagels vom 28. September 1748. Sein späterer Nachfolger Clemens August von Nagel tritt ihm das Recht dazu aber ab, vgl. Kap. 3.2.4.

706 Nor.Nor.KA 14/38, Bd. 1, erster Testamentsentwurf, fol. 130.

Fideikommiss im Konkurs

Fideikommiss schufen eine andere rechtliche Beziehung zwischen dem Inhaber und seinen Fideikommissgütern als die Beziehung zwischen einem Eigentümer und seinen persönlichen Gütern – oder seinen persönlichen Schulden. Dieser Unterschied war insbesondere wichtig für die Bewertung der rechtlichen Qualität einer Erbschaft bzw. Nachfolgerschaft in den Gütern: So war die Nachfolge in einem Fideikommiss durch dessen Bestimmungen von vornherein vorgegeben, während die Bestimmung eines Erben einer persönlichen Nachlassenschaft davon abweichen konnte. In diesem Sinne wurde beispielsweise nach dem Tod Clemens August von Plettenbergs zwischen seinem persönlichen Nachlass und den Gütern des Plettenberg'schen Fideikommisses unterschieden. Zu diesem Zweck wurde mit Hilfe des Plettenberg'schen Hofmeisters sowie eines Schreiners, der lange in Plettenberg'schen Diensten gestanden hatte, im städtischen Wohnhof in Münster die Möbel, die Clemens August selbst angeschafft hatte, von denen geschieden, die als Teil des Fideikommisses galten.⁷⁰⁷ Dies war vor allem auch deshalb nötig, um die persönlichen Schulden Clemens Augusts in Höhe von 12.240 Rtlr. von den Verkaufserlösen seiner hinterlassenen Möbel abzutragen.⁷⁰⁸

Im Falle Clemens Augusts war der Nachfolger mit dem Erben identisch: Beide Rollen fielen auf seinen Sohn Max Friedrich. Das war nach dem Tod des Vorgängers Clemens Augusts, Franz Anton, jedoch anders. Franz Anton starb kinderlos und hinterließ kein gültiges Testament, da er in seinem Testament seinen kurz vor ihm verstorbenen Sohn als Erben bedacht hatte.⁷⁰⁹ Während die Erbschaft Franz Antons also offen blieb, folgte im Fideikommiss dessen Bestimmungen nach sein jüngerer Bruder Clemens August. Dieser hielt sich jedoch nicht auch für den Erben seines Bruders und lehnte eine Bezahlung der von diesem hinterlassenen persönlichen Schulden ab. Die Gläubiger, die Kaufleute Robin zu Daubhausen, klagten daher 1772 vor dem Reichskammergericht und beschwerten sich dabei über das Vorgehen Clemens Augusts:

»[E]s will aber derselbe [= Clemens August] in Güthe sich zu keiner zahlung verstehen, und Vermeint mit der unerhablichen Einrede die Verkäuffere [= Robin zu Daubhausen] um den Rest Kaufgeldes cum usuris morae zu verkürtzen, und irreparabiliter zu beschädigen, daß er ex bonis feudalibus, et fideicommissariis, welche durch den todt seines ohne LeibesErben verstorbenen herrn Bruders seel. auf ihn, jetzigen Herrn Beklagten, vererbet worden sind, und er bis diesen Tag besitzt, und benutzet, des [...] defuncti debitoris [= verstorbenen Schuldners] ohnbezahlt gebliebenen obgedachten Kaufgelder Rest noch zu bezahlen vermeintlich nicht schuldig wäre.«⁷¹⁰

707 Vgl. Nor.Nor.KA 14/38, Bd. 1, Inventar der Nachlassenschaft Clemens Augusts [1771], fol. 171–171r.

708 Vgl. ebd., fol. 168–168r [die Paginierung begann an dieser Stelle mit 168 unvermittelt von vorne]. Vgl. auch Nor.Nor.Ak 5287, Bericht der Vormundschaft von 1775, fol. 5r.

709 Vgl. Nor.Nor.KA 2/7, Testament vom 24. Oktober 1765, S. 197–198.

710 Nor.Nor.KA 65/3, Klage der Gebrüder Robin zu Daubhausen vom 15. Juli 1772, fol. 32r–33. Zum Zeitpunkt der Klage war Clemens August, den die Kläger noch immer für den Besitzer der

Clemens August hielt stattdessen die Witwe seines Bruders, Sophia von Droste zu Füchten, für die zur Zahlung der Schulden verantwortliche Erbin Franz Antons, die eine Zahlung jedoch ebenfalls verweigerte.⁷¹¹ Den Standpunkt, dass die Schulden Franz Antons nicht von der Familie zu zahlen seien, weil Clemens August nicht dessen Erbe war, nahm auch später noch die Vormundschaft über dessen Sohn Max Friedrich ein, nachdem die Gläubiger vor dem Reichskammergericht auf ihre Forderung geklagt hatten.⁷¹² Erst im Jahre 1787 verglichen sich die Plettenberg'sche Vormundschaft und Sophia darauf, die Schulden an die Gebrüder Robin zu Daubhausen sowie drei weiterer Gläubiger je zur Hälfte zu tragen. Dabei war »aber beiderseitig feierlich erklärt worden, daß wir uns dadurch in die Nachlassenschaft des H. grafen Anton gar nicht mischen wollen, und gegenwärtiger Vergleich niemals als ausgedeutet werden solle, als wenn wir uns dadurch in diese Nachlassenschaft gemischt hätten«⁷¹³. Selbst im Moment der Bezahlung bestanden also beide darauf, nicht dazu verpflichtet gewesen zu sein, da »keiner von beiden Theilen von diesem Herrn Grafen Erbe hat sein, und hochdessen Schulden übernehmen wollen«⁷¹⁴. Bemerkenswert ist, dass Franz Anton dieselbe Argumentation schon einmal angewandt hatte, als er eine Forderung des Bankiers Meinertzhagen, die dieser an Franz Antons verstorbener Großmutter Bernhardina d. Ä. hatte, mit dem Argument ablehnte, der Erbe der Bernhardina, sein Vater Franz Joseph, lebe in Wien, während er lediglich die Fideikommissgüter von diesem übernommen habe.⁷¹⁵

Auch andere versuchten auf diesem Wege ihrer Verschuldungssituation zu entkommen: Franz Egon d. J. von Wendt berief sich – wie oben gezeigt⁷¹⁶ – darauf, dass die von seinem Vater Franz Wilhelm auf dem Gut Crassenstein aufgenommenen Schulden nicht von diesem Gut zu bezahlen seien, da es einerseits ein Fideikommiss sei und andererseits Franz Wilhelm darüber nur als Vormund für Franz Egon d. J. verfügt habe. Franz Wilhelm sei daher zur Schuldenaufnahme auf dem Gut nicht berechtigt gewesen und habe das Gut »ahnmaßlich, null- und nichtiglich verschrieben

Familiengüter hielten, schon gestorben. Auch beim Todesjahr Franz Antons, das sie mit 1768 anstatt mit 1766 angaben, lagen sie falsch, vgl. ebd., fol. 31r.

711 Das geht aus einem Streit Clemens Augusts mit dieser um die Höhe ihrer Witwengelder und Morgengabe hervor. Clemens August argumentierte, Sophia hätte sich dadurch zur Erbin erklärt, dass sie die Kleider und Kutschpferde ihres verstorbenen Mannes an sich genommen hatte, vgl. Nor.Nor.KA 65/1, Supplik der Sophia von Droste vom 12. Oktober 1769, fol. 76. Siehe dazu auch Kap. 3.3.3.

712 Vgl. Reichskammergericht, Prozesse R 750, Supplik der Vormundschaft vom 2. Dezember 1772, fol. 49–52.

713 Nor.Nor.KA 65/3, Vergleich vom 26. Mai 1787, fol. 48. Zuvor hatte es auch einen Vergleich mit den Gläubigern gegeben, in dem diese auf die rückständigen Zinsen verzichtet hatten, vgl. ebd., fol. 48r.

714 Ebd., fol. 47r.

715 Vgl. Nor.Nor.KA 253/83, Eingabe des Plettenberg'schen Anwalts Crone vom 13. September 1764, fol. 13–16. Siehe dazu auch Kap. 3.2.3.

716 Siehe dazu ausführlich Kap. 3.2.1.

und verhypothetirt«⁷¹⁷. Die Schulden seien also nicht von dort zu leisten, sondern von den übrigen Familiengütern, die Franz Egon mit seinen Geschwistern zusammen geerbt hatte. Er forderte daher, »daß seine privative Crassensteinische güther [...] wegen deren elterlichen Schulden frey und libres gesprochen werden mögten«⁷¹⁸. Die klagenden Gläubiger hätten ihn damit »wiederrechtlich überfallen«⁷¹⁹.

Einige Fideikommissnachfolger versuchten also, die Zahlungspflichten mit dem Argument von sich zu weisen, dass sie nicht Erben der Schulden seien, in den Familiengütern aber auf dem Wege der Fideikommissbestimmungen nachfolgten. Anders gesagt, versuchten sie, die Norm der Zahlungsmoral dadurch von sich zu weisen, dass sie aufgrund der rechtlichen Bestimmungen der Güter nicht in die Rolle eines Erben des Schuldners und damit nicht in die Rolle des Schuldners selbst getreten seien. Diese Argumentation wurde von den Gerichten, an denen die entsprechenden Schuldprozesse liefen, zumeist jedoch abgelehnt.⁷²⁰

Erfolgreicher wurde die Interpretation, nach der zwischen Erben und Nachfolgen zu unterscheiden sei, dagegen von denen vorgebracht, die nur als Eventualnachfolgeberechtigte ein Recht auf die Güter hatten – von anderen Linien der Familie beispielsweise. In diesen Fällen versuchten die Nachfolgeberechtigten drohende Versteigerungen von Gütern zugunsten der Gläubiger zu verhindern, auch wenn sie noch gar nicht in den Besitz der Güter gekommen waren. So protestierte etwa der Graf Hugo Damian von Schönborn gegen eine von den Wiener Gläubigern Franz Joseph von Plettenbergs geforderte Versteigerung der Reichsgrafschaft Wittem. Schönborn hatte aufgrund des Fideikommisses Ferdinand von Plettenbergs ein Anrecht auf Wittem, dass er geltend machen wolle, sollten die Gläubiger weiter die Versteigerung betreiben. Er empfahl ihnen, stattdessen eine Versteigerung der Herrschaft Cosel anzustreben, »die dem Vernehmen nach ein Mannlehen [sei], und deswegen zu der gräflich v. Schönborgischen Anwartschaft nicht gehören solle«⁷²¹. Diesen Protest legte er jedoch weniger aus eigenem Antrieb ein, sondern weil die Vormundin Max Friedrich von Plettenbergs ihn dazu bewegt hatte.⁷²² Auch die Plettenberg'sche Nebenlinie Lenhausen protestierte gegen die Versteigerung von Gütern bzw. Gegenständen, die sie dem

717 WzCrass 735, Supplik des Anwalts Franz Egons d. J. an den Kurfürsten von Köln, undat., unfol. [S. 5].

718 Ebd. [S. 9].

719 Fürstbistum Münster, Weltl. Hofgericht, Akten 52, Supplik Franz Egons d. J., undat.

720 Die Einwendungen Franz Antons gegen die Klage des Bankiers Meinertzhagen wurden vom Geistlichen Hofgericht abgelehnt. Er wurde stattdessen zur Zahlung angewiesen, vgl. Nor.Nor. KA 253/83, Bescheid des Geistlichen Hofgerichts vom 20. Dezember 1764, fol. 48r. Auch Franz Egon d. J. von Wendt wurde vom Reichskammergericht angewiesen, die Schulden seines Vaters zu begleichen, auch vom Gut Crassenstein aus, vgl. Reichskammergericht, Prozesse W 581, Bd. 1, Urteil vom 11. Juni 1738, fol. 7r–9r. Ein nachfolgendes Urteil von 1749 bestätigte das erste Urteil noch einmal, siehe ebd., Urteil vom 7. November 1749, fol. 21–34. Siehe zur Rolle der Gerichte und Obrigkeiten Kap. 3.3.4.

721 Nor.Nor.KA 58/5, Pro Memoria Hugo Damians von Schönborns vom 5. April 1775, fol. 29r.

722 Vgl. Nor.Nor.KA 10/3, Brief Hugo Damians von Schönborns an Sophie Louise von Galen vom 5. April 1775, fol. 216.

Fideikommiss zurechneten, auf das sie das potenzielle Nachfolgerecht hatten.⁷²³ Die Versteigerung der Loburg im Nagel'schen Konkurs musste, obwohl sie von der Familie von Nagel selbst betrieben wurde, aufgrund des Protests des Domkapitels als des nächsten Nachfolgeberechtigten verschoben werden,⁷²⁴ bis das Domkapitel seinen Anspruch gegen eine Geldsumme aufgab.⁷²⁵

Diese Beispiele zeigen, wie gerade die Eventualnachfolgeberechtigten sich bemühten, die Fideikommissgüter und ihr potenzielles Anrecht darauf zu beschützen. Eine Mitverantwortung für die Verschuldungssituation der Familien und für die Befriedigung der Gläubiger, die diese Güter als Sicherheit bzw. Konkursmasse betrachteten, lehnten sie damit ab. Dass sie die Schulden der Familien im Nachfolgefall nicht mitübernehmen mussten, zeigt sich beispielsweise auch an der Berechnung des Wertes des Nagel'schen Fideikommisses, auf das das münsterische Domkapitel einen Anspruch geltend gemacht hatte. Der Wert dieses Anspruches wurde lediglich um die Schulden gemindert, die aus der Zeit *vor* der Fideikommissstiftung stammten, bzw. um die Schulden, die zur Ablösung der älteren Schulden gedient hatten, nicht jedoch um die Schulden, die Josef Marsil von Nagel erst *nach* der Stiftung des Fideikommisses auf die Güter aufgenommen hatte.⁷²⁶ Für diese jüngeren Schulden war das Domkapitel nicht verantwortlich, sie minderten den Wert seines Nachfolgeanspruches nicht. Bei den Versuchen der Nachfolgeberechtigten, die Güter von den Schulden frei zu sprechen, ging es also stets nur um die Schulden, die nach der Fideikommissstiftung aufgenommen worden waren. Diese Versuche wurden eben damit begründet, dass die Bestimmungen der Fideikommissse weitere Belastungen der Güter untersagten.

Unumstritten waren dagegen Schulden, die älter als die Stiftung waren. Diese galten als Teil des Fideikommisses. Sie mussten auch von den Nachfolgeberechtigten im Sukzessionsfall getragen werden und konnten widerspruchslos durch Verkäufe von Fideikommissgütern abgebaut werden. Solche Schulden minderten daher auch den Anspruch des Domkapitels auf das Nagel'sche Fideikommiss. In diesem Sinne bestimmte etwa auch Ferdinand von Plettenberg bezüglich des von ihm gestifteten Fideikommisses, Franz Joseph dürfe die Güter nicht schmälern oder verschulden, »es seye dann, daß solches nach vorgenommener reifen überleg- und untersuchung zu Tilgung deren von mir vorhandenen Schulden für nöthig und nützlich befunden

723 Vgl. Nor.Nor.KA 14/39, Bd. 3, Protest der Lenhausener von April 1771, fol. 478–479. Doch stimmte der Kurfürst einer Versteigerung dieser Gegenstände zu, auch da die Lenhausener ihren Protest nicht öffentlich machten und damit lediglich ihrer Schuldigkeit gegenüber dem Fideikommissbestimmungen nachkommen wollten, vgl. Nor.Nor.Ak 5287, Bericht der Vormundschaft von 1775, fol. 8. Siehe auch Kap. 3.2.3.

724 Vgl. Fürstbistum Münster, Geistl. Hofgericht, Akten 1, Bd. 3, Protokoll des Geistlichen Hofgerichts vom 7. Dezember 1783, fol. 2100. Siehe auch Kap. 3.2.4.

725 Vgl. Fürstbistum Münster, Geistl. Hofgericht, Akten 1, Bd. 4, Protokoll des Geistlichen Hofgerichts vom 2. Dezember 1784, fol. 2967.

726 Vgl. ebd., Bd. 3, Vergleichsvorschläge Clemens August von Nagels vom 23. Juni 1784, fol. 2430 und 2441.

würde«⁷²⁷. Genau diese Einschränkung machte ursprünglich auch die Linie von Plettenberg-Lenhausen vor ihrem Konsens von 1767: Sie wollte dem Verkauf weiterer Güter des Fideikommisses nur zustimmen, wenn dadurch ausschließlich die älteren Schulden getilgt würden.⁷²⁸ Tatsächlich konnten solche Veräußerungen zugunsten der älteren Gläubiger später auch problemlos durchgeführt werden.⁷²⁹

Doch war es auch möglich, selbst jüngere Kreditaufnahmen als Teil des Fideikommisses zu deklarieren, vor allem wenn die Nachfolgeberechtigten zustimmten und die Gelder im Sinne der Fideikommissbestimmungen verwendet wurden. So wurden die Gelder, die Clemens August von Plettenberg für Schmuck anlässlich seiner Hochzeit benötigte, mit Einverständnis der Nachfolgeberechtigten auf die Fideikommissgüter verschrieben, unter der Bedingung allerdings, dass der Schmuck ebenfalls Teil des Fideikommisses blieb und die Ehefrau nur das Nießbrauchrecht hatte.⁷³⁰ Auch die Gebrüder Robin zu Daubhausen, die dem Vorgänger Clemens Augusts, Franz Anton, für eben diesen Zweck Geld geliehen hatten, beanspruchten, dass ihre Forderungen Teil des Fideikommisses und von Clemens August als Fideikommissnachfolger zu begleichen seien. Das begründeten sie damit, dass solcher

»Brautschmuck [...] bey vorhabender Vermählung [für] einem Herrn von solchen Stande ohnentbehrlich [sei, und] weilen in Ermangelung des baaren Gelds und abgeschlagenen Credits, der Herr Graf Anton von Plettenberg seelig sich Standesmäßig nicht hätte vermählen können um die gräfliche familie zu erhalten und fortzupflanzen«⁷³¹.

In aller Regel aber blieb das Fideikommiss von jüngeren Schulden grundsätzlich unberührt. Dies eben führte zu dem Argument, Fideikommisse seien von den darauf haftenden jüngeren Schulden zu befreien. Dieses Argument wurde zwar häufig vorgebracht, erzielte jedoch nicht immer den damit – vordergründig betrachtet – beabsichtigten Erfolg, von den Schulden tatsächlich befreit zu werden. Das jedoch war gar nicht immer das Ziel. Vielmehr wurde mit dem Hinweis, dass die Schulden nicht von den Fideikommissgütern zu tragen seien, häufig ein Vergleichsangebot an die Gläubiger eingeleitet. Ein Beispiel ist etwa der Zahlungsplan, den Clemens August von Plettenberg den Wiener Gläubigern seines Vaters vorlegte. Den Gläubigern machte er dabei gleich zu Anfang klar, dass sie »auf den Kauffschilling deren fidei-Commiss

727 Nor.Nor.KA 2/6, Testament Ferdinands vom 18. März 1737, S. 165.

728 Diese Forderung gaben sie aber schließlich auf, vgl. Nor.Nor.KA 60/13, Konsens der Linie von Plettenberg-Lenhausen vom 29. Mai 1767, fol. 124.

729 Vgl. Nor.Nor.Ak 13012, Brief der Familienadministration an den Nordkirchener Verwalter Sandfort vom 12. November 1810, fol. 1, sowie ebd., Brief der Administration an Sandfort vom 17. Juni 1811, fol. 16. Auslöser waren einzelne Kündigungen von Gläubigern. Sandfort sollte jeweils selbst bestimmen, welche Fideikommissgüter dafür verkauft werden sollten.

730 Vgl. Nor.Nor.KA 14/40, Schuldverschreibung Clemens Augusts vom 14. Oktober 1768, fol. 74. Für diese Gelder stand die zukünftige Schwiegermutter Clemens Augusts als Bürgin bereit, die die Gelder später auch bezahlt hatte, vgl. ebd., fol. 74r.

731 Nor.Nor.KA 65/3, Klage der Gebrüder Robin zu Daubhausen vom 15. Juli 1772, fol. 33r–34.

Gütheren nicht die mindeste Anspruch haben«⁷³². Erst im Anschluss an diese Feststellung wurde ihnen ein Vergleich angeboten, in dem die baldige Zahlung durch Clemens August zwar garantiert, den Gläubigern gleichzeitig aber auch erhebliche Nachlässe vom Kapital abverlangt wurden. Für den Verweigerungsfall drohte Clemens August damit, »von denen durch das Fürstliche sowohl, als großväterliche Fidei Commiss zu stehende Rechtsmitteln den gebrauch zu machen. Ich will alßdann denen Väterlichen Creditoren zu nichts verbunden seyn«⁷³³.

Darüber hinaus bemühte er den Unterschied zwischen Erben und Nachfolgen noch einmal in spezieller Weise: Weil einige Vermögenswerte, die zum Fideikommiss Friedrich Christians gehört hatten, von Ferdinand und von Franz Joseph entwendet worden seien, sei Clemens August – als Inhaber des Fideikommis Friedrich Christians – ebenfalls ein Gläubiger seines Vaters, der wiederum der Erbe seines Vaters Ferdinand sei.⁷³⁴ Aufgrund des Alters dieser Forderungen könne er sich »als Fürstlicher Fideicommissfolger [...] zum ersten Creditoren [seines Vaters] darstellen«⁷³⁵. Er empfahl den Gläubigern daher die Annahme seiner Vergleichsvorschläge: »Solchemnach mag ein Jeder bescheidener Creditor von selbst urtheilen, ob nicht die vorgeschlagene Bedingnüßen demselben vorteilhaft und von sie mit beyden Händen anzugreifen sind.«⁷³⁶ Die Argumentation, Ferdinand habe das Fideikommiss Friedrich Christians durch Entwendungen geschmälert, brachte später auch die Plettenberg'sche Vormundschaft noch einmal vor, um Forderungen ihres Mündels Max Friedrich – als Inhaber des Fideikommis Friedrich Christians – gegenüber seiner Großmutter Aloysia von Lamberg – als Erbin Franz Josephs und damit als indirekte Erbin Ferdinands – zu begründen.⁷³⁷

Clemens August d. J. von Kerckerinck ging ähnlich vor. Auch er bot den Gläubigern einen Vergleich an und drohte damit, wenn die Gläubiger nicht annähmen, würde er die Fideikommission seiner Großonkel – die Forderungen an den Familienbesitz beinhalteten, die älter als die meisten Forderungen der Gläubiger waren – heranziehen, um sich damit selbst zum bevorrechtigten Gläubiger der Familiengüter zu machen und diese dadurch für sich zu sichern.⁷³⁸ Lediglich Clemens August von Nagel ging den entgegengesetzten Weg und versprach den Gläubigern sogar, sich den »uns

732 Nor.Nor.KA 60/13, Zahlungsplan Clemens Augusts, fol. 177. Dies fasst auch die Denkschrift eines unbekanntens Autors von Seiten der Plettenberg'schen Administration zusammen, vgl. Nor.Nor.KA 65/2, Pro Memoria [von 1768/69], fol. 61–64r.

733 Nor.Nor.KA 60/13, Zahlungsplan Clemens Augusts, fol. 179r–180r.

734 Clemens August machte den Verlust von Kleinodien, Juwelen, Weinvorräten, die nicht mehr auffindbar waren, sowie Verkaufserlöse von Gütern und Forderungen geltend, die nicht dem Fideikommiss zugeführt worden waren, vgl. ebd., fol. 181r–182r.

735 Ebd., fol. 181r.

736 Ebd., fol. 182r.

737 Vgl. Nor.Nor.KA 18/58, Supplik der Vormundschaft an den Reichshofrat, undat. [1779], fol. 20r. Siehe auch ebd., Berechnung von offenen Forderungen des fürstlichen Fideikommis, undat., fol. 5. Siehe auch Kap. 3.3.3.

738 Vgl. von Kerckerinck, Wahrer actenmäßiger Zustand der Borgischen Güter, S. 4–5. Siehe auch Kap. 3.2.2.

etwa zustatten kommende[n] Einreden fideicommissorum, Feudalitäts, Pactorum Familia, und wie sonstnahmen haben mögten, niemals [zu] bedien[en]«⁷³⁹. Damit bestätigte er aber nur, welche argumentativen Möglichkeiten von den Fideikommissen in einem Konkursverfahren ausgehen konnten. Doch nicht nur die Fideikommissen hatten diese Wirkung, auch Lehen funktionierten in dieser Beziehung ähnlich und wurden von den verschuldeten Familien in ähnlicher Weise bemüht, um den Gläubigern ein Druckmittel gegenüber zu stellen.

Lehen als funktionales Äquivalent zu Fideikommissen

Lehen hatten zwar einen anderen Ursprung als Fideikommissen,⁷⁴⁰ waren in ihren Verfügungsbeschränkungen und Nachfolgebestimmungen aber ähnlich strukturiert.⁷⁴¹ Sie konnten weder frei veräußert oder belastet, noch vom Inhaber nach eigener Willkür vererbt werden. Stattdessen hatten auch Lehen eine mehr oder minder klar bestimmte Nachfolgeordnung, die vor allem die Söhne und – im Falle des Aussterbens der Stammlinie – agnatische Nebenlinien begünstigte. Damit waren auch sie nicht einfach persönliches Eigentum des Stammhalters, sondern Besitz der ganzen Familie, wobei darüber hinaus der Lehnsherr als der sozusagen eigentliche Eigentümer über wesentliche Mitspracherechte, vor allem bei Veräußerungen, verfügte.⁷⁴² Aufgrund dieser strukturellen Ähnlichkeit der Lehen mit den Fideikommissen spielten auch diese eine wichtige Rolle für die Interpretation der Verschuldungssituation durch die Schuldnerfamilien.⁷⁴³

739 Tat Keu 24, Konzept der Erklärung Clemens Augusts und seiner Geschwister [1777]. Siehe auch Kap. 3.2.4.

740 Zu Lehen und Lehnswesen siehe vor allem Ganshof, Lehnswesen, und Patzold, Lehnswesen. Mit Bezug zum westfälischen Lehnswesen siehe vor allem Theuerkauf, Land, sowie ders., Lehnswesen. Siehe zum münsterischen Lehnswesen außerdem Lünig, Corpus juris feudalis Germanici, Bd. 1, Sp. 1773–1796. Die meisten Abhandlungen zum Thema Lehen und Lehnswesen beziehen sich auf das Mittelalter. Bezüge auf die Neuzeit erfolgen darin nur am Rande. Auch Darstellungen zum frühneuzeitlichen Adel oder zu landständischen Verfassungen etwa behandeln das Lehnswesen nur beiläufig (siehe etwa Sikora, Adel; Endres, Adel, und Krüger, Landständische Verfassung), obwohl die große Bedeutung der Lehen für die vormoderne Staatlichkeit und Adelherrschaft längst anerkannt wird, vgl. dazu Stollberg-Rilinger, Des Kaisers alte Kleider, S. 287–297; dies., Das Reich als Lehnsystem, oder Dorfner, Rituale, S. 40–41 mit weiteren Hinweisen.

741 Zu diesem Schluss kommt aus einer rechtshistorischen Perspektive auch Becker, Lehenrechtsgesetzgebung, S. 4.

742 Die Reichweite der Mitsprache – sowohl bei Veräußerungen und als auch bei Verschuldungen – wurde von Region zu Region unterschiedlich eingeschätzt, vgl. Moser, Neues deutsches Staatsrecht, Bd. 9, S. 819–830. Für Westfalen bzw. Münster war wohl ein eher weitgehendes Mitspracherecht üblich, vgl. Theuerkauf, Land, S. 109–110. Vgl. auch allgemein Ganshof, Lehnswesen, S. 139–143 und 157–162.

743 Eine ähnliche Rolle spielten Lehen auch in Schuldkonflikten etwa des pommerschen Adels, vgl. Schleinert, Krieg, S. 125–132. Dazu passt, dass in Süddeutschland vielfach Fideikommissen an die Stelle der im 19. Jahrhundert aufgehobenen Lehen traten, vgl. Becker, Lehenrechtsge-

So konnten Lehen mit Hinweis auf ihren Rechtsstatus vor Versteigerungen bewahrt werden, da diese immer auch die Zustimmung des Lehnsherrn sowie der nächsten Lehnsukzessoren erfordert hätten. In diesem Sinne animierte Franz Arnold von Wendt den Crassensteiner Lehnsherrn, den Grafen von Kaunitz-Rietberg, bzw. dessen Bevollmächtigten Binder, eine Versteigerung von Crassensteiner Zubehörungen zu verhindern, indem er die Lehnrüchtigkeit der gesamten Herrschaft Crassenstein behauptete und damit wenigstens eine Verzögerung der Versteigerung erreichte.⁷⁴⁴ Auch die Herrschaft Hardenberg war als Lehen des Herzogtums Berg von Versteigerungen ausgenommen.⁷⁴⁵ Von der Lehnrüchtigkeit ihrer Güter profitierte auch die Familie von Kerckerinck. Das Gut Sunger war aufgrund seines Status als Lehen nie Teil von Verkaufs- oder Versteigerungsplänen. Auch das Stammgut Borg wurde nicht versteigert, mit der Begründung, dass damit ein kleines Lehen verbunden war, von dem es nicht getrennt werden konnte.⁷⁴⁶

Darüber hinaus galten auch hier der Unterschied zwischen Erben und Nachfolgen sowie der Grundsatz der Nichtbelastbarkeit der Lehngüter. Dadurch konnte sich der Lehnsnachfolger – ebenso wie die Fideikommissnachfolger – grundsätzlich darauf berufen, die Lehngüter nur unverschuldet übernehmen zu müssen, wenn er nicht gleichzeitig auch Erbe des Schuldners war. Diese Argumentationsmöglichkeit hatte Clemens August d. J. von Kerckerinck – bevor er den Gläubigern einen Vergleich anbot und dabei Fideikomnisse als Druckmittel einsetzte – benutzt, um der Verschuldungssituation weitgehend zu entkommen: Nachdem er großjährig geworden war und die Güteradministration übernommen hatte, »protestierte [er] aber gleich coram notario et testibus, daß ich mich derselben nicht als erbe, sondern als Administrator der Lehen und Dependention unterzöge«⁷⁴⁷, wie er später angab. Er habe diese Administration anschließend einige Jahre fortgeführt, »ohne einen heller für mich zu nehmen«⁷⁴⁸. Schließlich forderte er »successionem in feudis, repudiata haereditate allodiali«⁷⁴⁹, also die volle Erbnachfolge in den Lehngütern, während er auf die Allodialgüter zugunsten der Gläubiger verzichtete. Die Lehngüter würden dabei aber unbelastet bleiben, »weil mich die väterlichen Schulden nichts angingen, und die ohne Consens contrahirten Passiva mich nicht verbinden, indem die Lehen einer solchen

setzung, S. 203. Auch in Preußen erlebten Fideikomnisse in dieser Zeit eine Renaissance: So wurden die meisten der bis zur Auflösung des Rechtsinstituts 1919 in Preußen bestehenden Fideikomnisse erst nach 1850 gegründet, vgl. Hoepker, Fideikomnisse, S. 49, sowie Weidner, Adel, S. 86.

744 Vgl. Grafschaft Rietberg, Akten 1309, Urkunde des Reichskammergerichts über Aussetzung der Versteigerungen vom 17. September 1755, fol. 224. Vgl. ausführlich auch Kap. 3.2.1.

745 Vgl. etwa Berg Lehen, Spezialia, Akten 29, Bd. 3, Brief der kurfürstlichen Regierung an die Düsseldorfer Regierung vom 10. Dezember 1740.

746 Vgl. KzB A 1678, ›Wahrhafter Auszug meiner Geschichte‹ [1776], S. 4 und 14.

747 KzB A 1678, Pro Memoria Clemens Augusts d. J. vom 7. Januar 1784. Siehe auch ebd., ›Wahrhafter Auszug meiner Geschichte‹ [1776], S. 16.

748 Ebd., Pro Memoria Clemens Augusts d. J. vom 7. Januar 1784.

749 Ebd., ›Wahrhafter Auszug meiner Geschichte‹ [1776], S. 1.

Natur sind, daß der Vasallus nur mit den Einkünften Zeitlebens schalten, selbe aber seinen Nachfolger nicht beschwert überlassen darf⁷⁵⁰.

Dass dabei die Gläubiger angesichts der wenigen Allodialgüter größtenteils unbefriedigt bleiben würden, rechtfertigte er damit, dass »sich die Creditores selbst zuzuschreiben [hätten], wenn sie verkürzt worden, da sie wissen mussten, daß ohne Lehenherrlichen Consens keine Schulden auf Lehngüthern gemacht werden dürfen«⁷⁵¹. Clemens August sah danach also keine automatische Pflicht in der Übernahme der – verschuldeten – Erbschaft seines Vaters, beanspruchte aber die Nachfolge in den Lehen der Familie, die von der Verschuldung frei zu bleiben hätten. Diesen Versuch lehnten jedoch sowohl die Münsterische Regierung als auch der Reichshofrat ab.⁷⁵² Erst danach war Clemens August bereit, die Schulden seines Vaters zu übernehmen und einen Vergleich mit den Gläubigern anzustreben. Gleichwohl berief er sich auch dabei auf den Unterschied zwischen Erben und Nachfolgen und machte ältere Fideikomnisse geltend, um den Gläubigern einen Nachlass abverlangen zu können.

In Sinne eines Druckmittels für einen günstigen Vergleich waren aber auch Lehen zu gebrauchen. Dies nutzte etwa Maria Catharina von Brackel als Vormundin über ihren Sohn Friedrich Wilhelm von Wendt.⁷⁵³ Sie versuchte die Gläubiger davon zu überzeugen, dass sie ohne einen Vergleich nicht befriedigt werden könnten, da die bislang nicht veräußerten Güter als Feudalgüter nicht versteigert werden konnten und deren Einkünfte für eine langsame Schuldentilgung nicht ausreichten. Dagegen würden die Gläubiger alle Forderungen verlieren, sollte der noch minderjährige Friedrich Wilhelm als einziger noch lebender Nachfolger im Mannesstamm kinderlos sterben und alle Lehen an die Nebenlinie von Wendt zu Papenhausen fallen, »indem die Agnaten bekanntlich die Schulden ihrer vorgehenden Lehnsbesitzer zu zahlen nicht verbunden sind«⁷⁵⁴. Würden die Gläubiger aber einen Nachlass gewähren, wollte Maria Catharina die Gläubiger mit eigenem Geld befriedigen.

Lehen und Fideikomnisse funktionierten als Argumentationsgrundlage für die Schuldnerfamilie also ähnlich: Lehen waren nicht das persönliche Eigentum seines Besitzers, sondern stellten vielmehr ein Gemeinschaftseigentum der Familie des Lehnsmannes sowie des Lehnsheeren dar. Eine Veräußerung gegen den erklärten Willen der am diesen Gemeinschaftseigentum Beteiligten war nahezu unmöglich – wie auch die Veräußerung von Fideikommissgütern. Darüber hinaus durften Lehen – ebenso wie die Fideikomnisse – mit Schulden grundsätzlich nicht belastet werden. Verschuldete der Inhaber der Güter diese aber doch, so war spätestens bei einem Auseintreten der persönlichen Erbschaft und der Nachfolgerschaft der Lehen eine Ablehnung der Belastungen durch den neuen Lehnsinhaber möglich. Dies konnte zwar nicht von

750 Ebd., S. 6.

751 Ebd.

752 Siehe Kap. 3.2.2.

753 Vgl. für Folgendes WzCrass 983, Pro Memoria Maria Catharina von Brackels [1808], fol. 1–6r. Siehe auch Kap. 3.2.1.

754 WzCrass 983, Pro Memoria Maria Catharina von Brackels [1808], fol. 2r–3.

jedem Lehnsträger genauso konstruiert werden, vor allem von den direkten Nachfahren des Verschuldners nicht, doch fungierte es zumindest als Drohkulisse gegenüber den Gläubigern, sollten diese von Nachlässen ihrer Forderungen überzeugt werden.

Über die hohe Bedeutung der Lehen für die Bewahrung der Familiengüter im Konkurs können auch Belehnungen von Gläubigern mit den Familiengütern nicht hinwegtäuschen. Solche Belehnungen, bei denen die Gläubiger mit den Gütern belehnt wurden, die ihnen von Lehnsmann als Sicherheit gestellt worden waren oder in die sie schon immittiert waren, kamen bei den untersuchten Familien nur einmal vor: 1781 belehnte die münsterische Lehnkammer die Kerckerinck'schen Gläubiger mit kleineren Lehen der Familie in Greven und in den münsterischen Kirchspielen St. Mauritz und St. Lamberti.⁷⁵⁵ Derartige Belehnungen *jure crediti* waren jedoch einerseits so »ungewöhnlich«⁷⁵⁶, dass die kurfürstliche Regierung die Unterschreibung solcher Lehnurkunden zunächst stets verweigerte und die Lehnkammer deswegen um genauere Berichte bat.⁷⁵⁷ Andererseits stellte die Lehnkammer gegenüber der Regierung klar, dass eine solche Belehnung weder dem Lehns Herrn noch den Agnaten des Schuldners nachteilig sei, weil die Belehnung *jure crediti* sich nur auf die Zeit der Stammhalterschaft des jeweiligen Schuldners beziehe.⁷⁵⁸ Die Rechte der Familie an den Lehngütern würden damit also nicht angegriffen.

Das Fideikommissprinzip als Norm im Konkurs

War die Behandlung der Fideikommiss und Lehen im Konkursverfahren durch ihre rechtliche Struktur also schon vorgegeben? War eine Befriedigung der Gläubiger durch die Unveräußerlichkeit der durch diese Institutionen gebundenen Güter rechtlich schon im Grundsatz unmöglich? Nein, tatsächlich war es immer auch möglich, Fideikommiss und Lehen trotz ihrer Verfügungsbeschränkungen zu verkaufen, um davon Gläubiger zu befriedigen. Davon machten die Familien mehrfach und freimütig Gebrauch. So verkaufte die Familie von Wendt das Essener Lehen Achtermberg.⁷⁵⁹

755 Vgl. KzB U 1279, Lehnurkunde vom 1. Dezember 1781, und KzB U 1280, Lehnurkunde vom 1. Dezember 1781. Schon drei Jahre später wurde Clemens August von Kerckerinck mit diesen Lehen belehnt, was wohl vor allem am zwischenzeitlich erfolgten Vergleich mit seinen Gläubigern lag, vgl. KzB U 1289, Lehnurkunde vom 6. Oktober 1784, und KzB U 1291, Lehnurkunde vom 6. Oktober 1784.

756 Fürstbistum Münster, Kabinettsregistratur 1245, Konzept der kurfürstlichen Regierung an die Lehnkammer vom 29. Oktober 1787. Dabei ging es nicht um die Belehnung der Kerckerinck'schen Gläubiger, sondern um die Gläubiger der Familie von der Horst, die mit Gütern ihrer Schuldner belehnt werden sollten.

757 Vgl. ebd.

758 Vgl. ebd., Bericht der Lehnkammer vom 25. April 1788.

759 Vgl. Reichskammergericht, Prozesse W 581, Bd. 4, Bericht der Essener Regierung vom 27. Oktober 1750, fol. 105–109r. Siehe auch Kap. 3.2.1.

Die Familie von Plettenberg verkaufte das hildesheimische Lehen Bolzum⁷⁶⁰ und Teile der Grafschaft Wittem, die zum Fideikommiss Ferdinand von Plettenbergs gehörten,⁷⁶¹ und hatte Gleiches mit dem schlesischen Lehen Cosel mehrfach versucht.⁷⁶² Die Familie von Nagel hatte durchgesetzt, ihr Fideikommissgut Loburg zu verkaufen, um davon die Mehrheit ihrer Gläubiger zu befriedigen.⁷⁶³

Solche Verkäufe erfolgten dennoch selten und machten – außer bei der Familie von Nagel – stets nur kleinere Teile der gesamten Güterausstattung aus. Vielmehr ging es den Familien darum, den Großteil der Güter und die für den gesellschaftlichen Status der Familien wichtigsten Güter zu bewahren. Dieses Interesse wurde von den Familien auch klar geäußert. Die Vormundschaft über Max Friedrich von Plettenberg etwa sah in der Befriedigung der Wiener Gläubiger Franz Josephs durch vorrätiges Bargeld sowie durch einen Neukredit bzw. durch eine Bürgschaft dafür von einem Verwandten die Grundlage, um »Wittem und Eis wo möglich vom Verkaufe zu retten, und selbe unserem Mündel zu erhalten«⁷⁶⁴. Sogar die Familie von Nagel begründete den Verkauf der meisten Familiengüter damit, dass dadurch »Keuschenburg noch auf dauer zu retten«⁷⁶⁵ sei, also zumindest eines ihrer Güter bewahrt werden könne.

Auch der kurfürstliche Kommissionsbeauftragte Detten äußerte seine Sorge darüber, dass die Familie von Plettenberg durch die Konkursituation Güter verlieren könne. Angesichts des Vorhabens, ältere Schulden durch einen Großkredit abzulösen, riet er dazu, dass man »sehr behutsam zu Werke gehen müß[e], weil mit der Zeit fälle entstehen könnten, welche itz nicht wohl vorzusehen sind, fälle, die [den Kreditgebern] Anlaß geben könnten, die Herschaften vollig an sich zu behalten«⁷⁶⁶. In gleicher Weise fürchtete auch die Lenhausener Nebenlinie um diejenigen Güter der Familie von Plettenberg, auf die sie ein Anrecht hatte: »[S]o würde es denen dießseitigen gräfl. Gebrüderen [= von Plettenberg-Lenhausen] sehr hart und empfindlich fallen, sich ihres Rechtes und Vortheils, welches ihnen an [den Nordkirchener] Fidei Commiss Gütheren zustehet, und in der Zeitfolge würcksam seyn könnte, auf einmahl verlustiget

760 Vgl. Nor.Nor.KA 58/6, Brief Rieschs an Abecke vom 24. Februar 1770, fol. 399r. Siehe auch Kap. 3.2.3.

761 Vgl. Nor.Nor.KA 60/13, Brief des Kurfürsten von Köln an den Kaiser vom 10. Dezember 1771, fol. 26o.

762 Der Verkauf Cosels war schon im Konsens der Plettenberg-Lenhausener Linie von 1764 vorgesehen, vgl. Nor.Nor.KA 17/54, Konsens Franz Antons und der Familie von Plettenberg-Lenhausen vom 30. September 1764, fol. 301. Der Verkauf erfolgte jedoch nie, stattdessen wurde Cosel am Ende des 18. Jahrhunderts gegen die ebenfalls schlesische Herrschaft Ratibor getauscht, siehe Erler, Geschichte, S. 67.

763 Vgl. Fürstbistum Münster, Geistl. Hofgericht, Akten 1, Bd. 4, Protokoll des Geistlichen Hofgerichts vom 21. Juli 1785, fol. 3265–3283. Siehe auch Kap. 3.2.4.

764 Nor.Nor.KA 60/61, vormundschaftlicher Bericht von 1785, fol. 521–521r.

765 Tat Keu 24, Anmerkungen über den Nagel'schen Schuldenstand.

766 Nor.Nor.KA 57/3, Anmerkungen zum Plan wegen Wittem, undat. [1771], fol. 362. In diesem Sinne warnte er auch vor den Machenschaften des Herrn d'Hein, »der Neuburg gekauft hat und auch auf die anderen Güter ein Auge geworfen hat«, ebd., fol. 362r.

zu sehen.«⁷⁶⁷ Sie fürchteten also mehr um ihre eigenen Ansprüche und damit um ihre eigene potenzielle Güterausstattung als um die ihrer Plettenberg'schen Verwandten.

Für das Bestreben, die Familiengüter zu retten, stellten die Fideikomnisse und Lehen die wesentliche, rechtliche Argumentationsstütze dar. Damit entsprachen die so handelnden Stammhalter schließlich auch ihrer Verpflichtung, die sich aus den Fideikommissbestimmungen und ihrer Rolle als Stammhalter ergab: Fideikomnisse schufen durch den Grundgedanken, die Familien in ihrem (Güter-)Status zu bewahren, normative Handlungserwartungen an die jeweiligen Inhaber. Bei ihnen lag die Verantwortung dafür, die Güter ungeschmälert an die nächste Generation weiterzugeben. Stützten sich die Stammhalter in den Auseinandersetzungen des Konkurses auf Fideikomnisse (und Lehen), um eine Veräußerung der Güter zugunsten der Gläubiger zu verhindern, so handelten sie immer auch im Sinne dieser Fideikommissbestimmungen und damit der normativen Erwartungen. Doch ist damit keineswegs gesagt, dass die Akteure allein die Erfüllung dieser Handlungserwartungen zum Ziel hatten, wenn sie in diesem Sinne agierten. Die Bewahrung des Familienstatus lag vielmehr immer auch im ureigensten Interesse des jeweiligen Inhabers – ohne dabei an eine Verpflichtung gegenüber den Nachfahren denken zu müssen.

Veräußerungen von Familiengütern widersprachen dem Grundgedanken der Norm zur Bewahrung des Familienbesitzes und -status. Sie waren jedoch jeweils der Konkursituation geschuldet. Gerade aber durch den Bezug zur Konkursituation und damit zur vorhergehenden Verschuldung wurde das Fideikommissprinzip auch von jenen formuliert und damit bekräftigt, die im Zuge des Konkurses Güter veräußerten. Den Normbruch begangen nämlich nicht diese, sondern jene, die den Konkurs durch ihre übermäßige Verschuldung erst herbeigeführt hatten und so als die Verursacher der Schmälierung des Familienbesitzes gelten konnten. In diesem Sinne wurde etwa Franz Wilhelm von Wendt von seinem Sohn Franz Egon d. J. scharf kritisiert, indem dessen Schuldenaufnahme als illegitim deklariert⁷⁶⁸ und er als »ein kranker schlaffsüchtiger Herr, [der] niemahlen die obligationes gelesen«⁷⁶⁹ habe, dargestellt wurde. Auch Franz Egons Nachfolger rückten die massive Schuldenaufnahme Franz Wilhelms in den Bereich von Verletzung der Sorgfaltspflicht bzw. Betrügerei.⁷⁷⁰

Damit vergleichbar wurde auch Franz Joseph von Plettenberg implizit ein Normbruch zur Last gelegt, indem man die Rettung seiner Ehre und die Bereitstellung seines Unterhalts als eigentlich nicht gerechtfertigt ansah: Auf die Frage einer Verwandten,

767 Nor.Nor.KA 60/13, Konsens der Linie von Plettenberg-Lenhausen vom 29. Mai 1767, fol. 124.

768 Dieser habe das Gut Crassenstein »ahnmaßlich, null- und nichtigglich verschrieben und verhypothetirt«, WzCrass 735, Supplik des Anwalts Franz Egons d. J. an den Kurfürsten von Köln, undat., unfol. [S. 5].

769 Ebd. [S. 24].

770 So warf die verwitwete Freifrau von Wendt, Maria Catharina von Brackel, Franz Wilhelm vor, fälschlich ein Lehen als Allodialgut ausgegeben zu haben, um einen Kredit darauf zu erhalten: »[D]er Aussteller dieser Obligation mag das vielleicht selbst nicht gewußt haben, er kann es auch absichtlich gethan haben, um desto eher das verlangte geld zu erhalten«, WzCrass 983, Pro Memoria Maria Catharina von Brackels [1808], fol. 1r.

warum Franz Joseph von dessen Söhnen nicht »aus seinem gänzlichen verderben«⁷⁷¹ gerettet werde, antwortete der Unterhändler Riesch – wie er Franz Anton von Plettenberg später mitteilte –, »daß [...] Ewr Exc. und die hohen herren agnaten, obwohlen dero Herrn Papa Exc. welcher gar nicht um sie verdient, gleichwohlen [...] auf das auserste thun, um so viel möglich Denselben zu retten«⁷⁷². Franz Joseph hatte durch seine Verschuldung der Fideikommissgüter eine Rettung demnach eigentlich nicht verdient. Noch direkter wurde August Josef von Plettenberg-Lenhausen, der als nächster Nachfolgeberechtigter des Plettenberg'schen Fideikommisses feststellte, dass sich Max Friedrich von Plettenberg durch seine Schuldenaufnahmen »von denen fideikommiss-genuß [...] selbst excludiert«⁷⁷³ hätte. August Josef beanspruchte damit selbst die Nachfolge in den Fideikommissgütern.⁷⁷⁴

Auch mit solchen Äußerungen wurde die Erwartung an einen Fideikommissinhaber bekräftigt. Sie hatten die Sorge dafür zu tragen, dass die Familiengüter erhalten blieben und der Status der Familie bewahrt wurde. Diese Handlungserwartung galt jedoch nicht nur für die tatsächlich bestehenden Fideikomnisse, sondern weit darüber hinaus. Es war eine Norm, allgemeingültig für Adelsfamilien insgesamt, die auch ohne Vorliegen eines Fideikommisses oder eines Lehens in die Handlungen implementiert wurde. War etwa die Einhaltung dieser Norm vom zukünftigen Stammhalter nicht zu erwarten, konnten daraus durchaus Konsequenzen für die Erbnachfolge entstehen. So bestimmte etwa Johann Matthias von der Recke zu Steinfurt seinen zweitältesten Sohn Franz Arnold zum Universalerben seiner Güter und stiftete diese als ein Fideikommiss. In dieses solle zukünftig nicht der Erstgeborene, »sonderen der Jenige, welcher von dehen Elteren der nutzlichster und tauglichster zur Succession befunden und benennet werden wirdt«⁷⁷⁵, folgen. Grund waren die Verfehlungen seines ältesten Sohnes Ferdinand Wilhelm von der Recke, der im gleichen Testament enterbt wurde. Ferdinand Wilhelm hatte sich nämlich

»der Väterlichen succession und erbschaft unwürdig gemachet [weil er u. a.] so wohl in seinen ledigen Stande, ohnangesehen Er eine Munsterische Thumbprabende in besitz und darob einen uberflüssigen unterhalt gehabt, alß auch [als] Verheyratheter ansehentliche Summen geldes gantz unnützliche und verschwenderischer weise verzehret, und dadurch viele thausend [Rtlr.] schulden gemachet, mithin sich selber muhtwilliger weise außer Stand gesetzt hatt, meine Güter zu behaupten und bey zu behalten, alßo und der gestalt daß ich vernünftigt anders nicht habe ermessen können, dan daß im fall mein erster Ehe

771 Nor.Nor.KA 58/6, Brief Rieschs an Franz Anton vom 28. Dezember 1764, fol. 649r.

772 Ebd.

773 HHStA, RHR, Ob. Reg. 971–5, Bittschrift August Josefs an den Kaiser vom 24. Oktober 1799.

774 Dieser Streit zwischen Max Friedrich und August Josef wurde schließlich durch einen Vergleich beigelegt, vgl. ebd., Bittschrift August Josefs an den Kaiser vom 24. März 1803. Zuvor hatten sowohl Max Friedrich als auch seine Gläubiger, die um ihre Forderungen fürchteten, gleichzeitig das Ansinnen August Josefs zurückgewiesen, vgl. ebd., Bittschrift Max Friedrichs vom 30. Juni 1801, und ebd., Bittschrift der Gläubiger Max Friedrichs vom 30. Juni 1801.

775 KzB A 728, Testament des Johann Matthias von der Recke vom 26. November 1737.

Sohn zur succession gelangt sein sollte, alle meine haab und Gueter ruinirt, versplittert und vereußert werden würde«⁷⁷⁶.

Ferdinand Wilhelm hatte sich also durch seine übermäßigen Schulden – für die sein Schwager Caspar Nikolaus von Kerckerinck z. T. als Bürge bereit gestanden hatte⁷⁷⁷ – unwürdig erwiesen, die Familiengüter zu übernehmen. Damit machte Johann Matthias aber die Handlungserwartungen, die sich eigentlich erst aus den fideikommissarischen Bestimmungen ergaben, schon geltend, noch bevor er ein Fideikommiss gestiftet hatte. Die Normen des Fideikommisses galten für ihn also auch ohne bestehendes Fideikommiss.⁷⁷⁸

Die Verantwortung des Stammhalters für die Erhaltung der Familiengüter – ob mit oder ohne Fideikommiss – brachten auch andere zum Ausdruck: So lehnte August Josef von Plettenberg-Lenhausen einen weiteren von Max Friedrich von Plettenberg nachgesuchten Konsens zur Schuldenaufnahme auf die Nordkirchener Fideikommissgüter 1805 ab und verwies dabei auf die Verantwortung gegenüber seinen Kindern.⁷⁷⁹ Denselben Hinweis gab auch Clemens August von Ketteler, den Max Friedrich ebenfalls um Unterstützung in finanzieller Hinsicht gebeten hatte: »Ich habe mich entschloßen eine Burgschaft für dich auf das bewußte Anlehn zu zweitausend Reichthaler zu thun, [...] dieses ist alles was ich thun kann und mehr als ich thun sollte, indem als Familienvater ich meiner eigenen Familie über dergleichen Handlungen verantwortlich bin.«⁷⁸⁰ Dabei bezog sich Ketteler nicht auf seine Pflichten als Inhaber eines Fideikommisses, sondern auf seine Pflichten als Familienvater allgemein und verlieh damit ebenso wie Johann Matthias von der Recke den Fideikommissnormen eine allgemeine, über die bestehenden Fideikommiss hinausgehende Gültigkeit.

Die Allgemeingültigkeit dieser Normen gerade für die adlige Familie hing letztlich mit der Interpretation der Adelsfamilie als Gemeinschaft der Lebenden, Toten und Ungeborenen zusammen. Danach galt der jeweilige Erbfolger – zumindest nach innen – auch dann nicht als Eigentümer der Familiengüter, wenn diese nicht fideikommissgebunden waren. Der Stammhalter war stets nur der Verwalter bzw. Treuhänder der Familiengüter, über die dieser eben keine freie, vollumfängliche Disposition hatte, sondern seiner Familie gegenüber verantwortlich war. Die Fideikommiss sind ledig-

776 Ebd. Johann Matthias gab allerdings noch weitere Gründe für die Enterbung an: So hatte sich Ferdinand Wilhelm ohne seine Zustimmung mit einer Schwester Caspar Nikolaus von Kerckerincks verheiratet und außerdem seinen Vater dazu bringen wollen, die Güter vorzeitig auf ihn zu übertragen, was er schließlich sogar mit einem Prozess durchsetzen wollte, vgl. ebd., sowie Umständlich- und rechtliche Verthätigung, und Cramer, Wetzlarische Nebenstunden, Bd. 14, S. 1–30.

777 Vgl. Kap. 3.2.2.

778 Ebenso etwa Lanzinger, Tanten, S. 41, mit Bezug auf Tirol.

779 Diese Begründung für die Ablehnung durch Lenhausen gab jedenfalls Wilhelm von Wittgenstein an die Plettenberg'sche Administration weiter, vgl. Nor.Nor.Ak 12598, Brief Wittgensteins vom 18. September 1805, fol. 14.

780 Nor.NME 27, Brief Kettelers an Max Friedrich, undat.

lich der in Rechtsform gegossene Ausdruck dieses Familienkonzeptes.⁷⁸¹ Nach außen, gerade gegenüber den Gläubigern ließ sich dieser Gedanke aber deutlich besser transportieren, wenn ein Fideikommiss tatsächlich bestand.

Deutlich wird dieses Fideikommissprinzip als in der inneradligen Welt feststehende Norm selbst für die nicht fideikommissgebundenen Familiengüter auch bei Clemens August d. J. von Kerckerinck. Er beanspruchte nicht nur bezüglich der Konkursituation einen Ausweg aus den Schulden seines Vaters – indem er als an seiner Situation Unschuldiger dessen persönliche, überschuldete Erbschaft ablehnte und die unbelastbaren Lehen aufgrund der Lehnsnachfolge einforderte – sondern auch bezüglich seines Status als stiftsfähiger Adliger. Schon zum Beginn des Konkursverfahrens 1749, das nach dem Tod seines Vaters eingeleitet werden musste, wurde das einzige landtagsfähige Gut der Familie, Alvinghof, versteigert.⁷⁸² Damit hatte Clemens August von Kerckerinck eigentlich keine Chance mehr, zur münsterischen Ritterschaft zugelassen zu werden. Das hätte zur Folge gehabt, dass er nicht mehr Teil der stiftsfähigen Gesellschaftsspitze des Landes gewesen wäre und an den sozialen, ökonomischen und symbolischen Ressourcen, die sich aus der Zugehörigkeit zur Ritterschaft ergaben, nicht hätte partizipieren können.⁷⁸³ Clemens August erhielt jedoch Unterstützung von seinem Onkel mütterlicherseits, Adolf Heidenreich d. J. von Droste zu Vischering. Dieser übertrug seinem Neffen die Landtagsfähigkeit seines Rittersitzes Dülmen. Mit diesem Rittersitz bewarb sich Clemens August nach der Erklärung seiner Großjährigkeit 1763 um Aufnahme zur münsterischen Ritterschaft.⁷⁸⁴ Das Domkapitel widersprach jedoch der Aufnahme in dieser Form, weil dadurch gegen eine 1752 von Ritterschaft und Domkapitel beschlossene Regelung verstoßen werde, wonach eine Übertragung der Landtagsfähigkeit eines Rittersitzes nur zwischen Personen des gleichen Stammes und Namens erfolgen könne.⁷⁸⁵

Dennoch lehnte das Domkapitel eine grundsätzliche Aufschwörung Clemens Augusts nicht ab und teilte mit, »daß Hochselbes [= Domkapitel] dem h. Probanden auf alle Weise sich beiträglich gern bezeugte, so wäre zu erwegen gegeben: ob H. Probandans pro hoc casu nicht vom hause Borg wolle oder solle aufgeschworen werden«⁷⁸⁶. Es bot

781 Dies wird gerade auch durch die Rechtsquelle deutlich, mit der die Fideikommiss im 17. Jahrhundert rechtlich begründet und legitimiert wurden: mit dem aus dem Römischen Recht kommenden Institut des *fideicommissum* nämlich. Dies beinhaltete, dass ein Erblasser seine Nachlassenschaft dem Erben unter der Bedingung einer bestimmten Verwendung bzw. zur späteren Übertragung an einen Dritten überlassen konnte, vgl. dazu Eckert, s. v. Fideikommiss, Sp. 989.

782 Vgl. KzB A 1685, Versteigerungsprotokoll vom 2. September 1749. Siehe auch Kap. 3.2.2.

783 Siehe dazu Kap. 4.2.1.

784 Vgl. Fürstbistum Münster, Ritterschaft 145, Bd. 60, Protokoll vom 11. September 1763, fol. 153: »Dan [...] präsentirt [der Ritterschaftssyndikus] Stamm-Baum sammt Supplique des Clemens August Freyh. v. Kerckerinck um vom Hause dulmen auffgeschworen zu werden.«

785 Vgl. ebd., Bd. 61, Protokoll vom 19. Januar 1764, fol. 6. Das Domkapitel ließ mitteilen, »dass die cession auf einem ejusdem Stemmatibus et Nominibus geschehen müste« (ebd.). Siehe dazu auch Dethlefs, Ritterschaft, S. 26.

786 Fürstbistum Münster, Ritterschaft 145, Bd. 61, Protokoll vom 20. Januar 1764, fol. 7–7r.

also die Aufnahme des Hauses Borg in die Rittermatrikel an.⁷⁸⁷ Dagegen sperrte sich jedoch die Ritterschaft, da »das haus Borg nicht allein nicht landtagsfähig, sondern gar in Matricula nicht einmal unter denen dubiosen Häußeren befunden worden, und hochselber nicht zustünde ein Haus landtagsfähig zu machen, was solches in der that nicht ist«⁷⁸⁸. Es beharrte stattdessen auf ihrer Interpretation des Landtagsbeschlusses von 1752, wonach unter den möglichen Begünstigten von Rittergutsübertragungen »auch die Vettern mütterlicher Seits /: welche föglichen nemlichen namen nicht führen :/ verstanden und begreifen seyen sollten«⁷⁸⁹.

Das Domkapitel konnte die Ritterschaft schließlich von seiner Sicht mit dem Argument überzeugen, dass die Umstände Clemens Augusts es eher erlaubten, ein neues Haus in die Matrikel aufzunehmen, als einen Landtagsbeschluss zu umgehen. Die besonderen Umstände des Probanden bestanden demnach darin, dass er »den vorelterlichen landtagsfähigen rittersitz Alvinghof ohne sein verschulden verlohren«⁷⁹⁰ hatte und dieser in bürgerliche, nicht stiftsfähige Hände gefallen war, weshalb die Zahl der landtagsfähigen Güter durch die Aufnahme eines neuen Hauses de facto nicht vermehrt wurde. Clemens August wurde so schließlich zur Ritterschaft aufgeschworen – allerdings nicht vom Hause Borg, sondern von Sunger.⁷⁹¹

Bemerkenswert ist, dass eine grundsätzliche Aufschwörung des eigentlich Rittergutslosen zu keinem Zeitpunkt und von keiner Seite in Frage gestellt wurde. Vielmehr wurde sein eigenes Unverschulden an seiner Situation betont und damit implizit auf einen Normbruch seines Vaters, der die Verschuldung und damit den Konkurs verursacht hatte, bzw. seines Onkels, unter dessen Vormundschaft das Gut versteigert wurde, verwiesen. Denn eine Aufschwörung eines Bewerbers, der über kein Rittergut verfügte, konnte nur dann als legitim erscheinen, wenn die Familie des Betreffenden früher zu den unumstrittenen Mitgliedern des Stiftsadels gezählt hatte und der Verlust der Voraussetzung dazu – der Besitz eines Rittersitzes – ein unrechtmäßiger Einschnitt in den Status seiner Familie darstellte. Die direkten Vorgänger hatten die Güter und den Status Clemens Augusts in einer Weise geschmälert, die Clemens August zu Unrecht traf. Dieser Einschnitt konnte durch Ritterschaft und Domkapitel wieder behoben werden – unter der Voraussetzung jedenfalls, dass die Zahl der potenziellen Bewerber dadurch nicht erhöht wurde.

Das Gut Alvinghof war nicht fideikommissgebunden und auch kein Lehen. Es gab also keine rechtlichen Argumente gegen die Versteigerung und tatsächlich wurde auch das Gut selbst nicht zurückgefordert. Aber die Konsequenz aus der Veräuße-

787 Vgl. zur münsterischen Rittermatrikel, also dem Verzeichnis der im Fürstbistum Münster landtagsfähigen Rittergüter, ausführlich Weidner, Matrikel.

788 Fürstbistum Münster, Ritterschaft 145, Bd. 61, Protokoll vom 20. Januar 1764, fol. 7r.

789 Ebd., fol. 6r.

790 Ebd., Protokoll vom 22. Januar 1764, fol. 11. Für die Beschlussfassung siehe ebd., Protokoll vom 23. Januar 1764, fol. 12–12r.

791 Vgl. ebd. Protokoll vom 24. Januar 1764, fol. 13–13r. Warum schließlich Sunger und nicht Borg in die Matrikel aufgenommen wurde, ist unklar. Siehe zur Aufnahme Sungers in die Matrikel der landtagsfähigen Häuser auch Weidner, Matrikel, S. 169.

zung für den Status Clemens August von Kerckerincks wurde als illegitim dargestellt. Das zeigt, dass das Fideikommissprinzip in Form einer Norm zumindest innerhalb der Adelsgesellschaft galt und dass eine Wiedergutmachung von Verletzungen dieser Norm von der nachfolgenden Generation unter bestimmten Umständen quasi einklagbar war. In den Konfrontationen mit den Gläubigern ließ sich die Norm, wenn sie nicht von bestehenden Fideikommissen oder Lehnrührigkeiten gedeckt war, jedoch nicht in gleicher Weise einfordern.

Fideikommissen stellten ein rechtliches Institut dar, das die Güter einer Familie unter einem besonderen Schutz stellte. So durften sie vom jeweiligen Inhaber weder verschuldet, verkauft noch unter verschiedenen Erben aufgeteilt werden. Die Güter wurden dadurch auch rechtlich zu Gütern der Familie als ganzer, nicht mehr nur eines einzelnen Besitzers. Damit sollten sie und die an ihnen haftenden Standesrechte für die Familien auf Ewigkeit gesichert werden. Belastete ein Inhaber seine Fideikommissgüter aber doch, folgte daraus für seine Nachfolger nicht unbedingt eine eigene Zahlungsverpflichtung. Vielmehr bemühten sich die Nachfolger vielfach unter Hinweis auf die Fideikommissbestimmungen, ihre Pflicht zur Begleichung der Schulden abzulehnen.

Eine solche vollständige Ablehnung der Zahlungsverpflichtung konnte jedoch nur gelingen, wenn die Inhaber nicht zugleich auch Erben des Schuldners waren. Die Erben des Schuldners waren dagegen aufgrund der Norm zur Zahlungserfüllung den Schulden gegenüber grundsätzlich verpflichtet. Doch konnten die Bestimmungen der Fideikommissen selbst in diesen Fällen herangezogen werden, um die Gläubiger zu günstigen Vergleichen zu bewegen. In ähnlicher Weise trifft dies auch auf Lehen zu, die hinsichtlich der Verfügungsbeschränkungen und der Nachfolgebestimmungen ähnlich strukturiert waren.

Die Bemühungen zum Schutz der Güter – auch zum Schaden der Gläubiger – ließen sich mit den Fideikommissen legitimieren, da diese zugleich eine Norm darstellten, an die der jeweilige Inhaber gebunden und für deren Einhaltung er seiner Familie gegenüber verantwortlich war. Diese Norm galt jedoch nicht nur bezüglich bestehender Fideikommissen, sondern weit darüber hinaus. Das lag in der Konzeption einer Adelsfamilie als eine Gemeinschaft der toten, lebenden und ungeborenen Familienmitglieder begründet.

Für einen Stammhalter bedeutete eine Verschuldungssituation also immer eine Konkurrenz zwischen der Norm zur Zahlungsverpflichtung und der Norm zur Bewahrung der Familiengüter. Doch waren die Folgen des Fideikommissprinzips nach außen weit besser begründbar, wenn ein Fideikommiss – der rechtliche Ausdruck dieses Familienkonzepts – auch tatsächlich bestand. Der inneradlige Rekurs auf die Normen des Fideikommissprinzips dagegen wird gerade auch an den Forderungen der nachgeborenen Geschwister und Witwen eines Stammhalters sowie am Verhalten der Obrigkeiten in den Konkursverfahren deutlich. Diesen soll daher im Folgenden nachgegangen werden.

3.3.3 Familienangehörige als Gläubiger ihrer Familien

Ansprüche der Familienmitglieder auf Unterhalt und Versorgung

Das Fideikommissprinzip führte nicht allein zu den beschriebenen argumentativen Möglichkeiten der Schuldnerfamilien, sondern auch zur Legitimierung ihrer eigenen Forderungen, insbesondere bezüglich des Unterhalts der Familienmitglieder. Besonders deutlich wird dies in der Bittschrift des Dominik Andreas von Kaunitz. Kaunitz hatte für die minderjährigen Geschwister seiner Frau Bernhardina d. J. von Plettenberg vor dem Reichshofrat um einen Vormund gebeten, da ihr Vater Franz Joseph diese nach seiner *cessio bonorum* nicht mehr ausüben könne.⁷⁹² Dieser Vormund solle den Unterhalt der Kinder sicherstellen, die wegen der »umstände des Vatters [...] sich ganz und gar verlassen und der größten mittleydens würdigen Noth ausgesetzt sehen«⁷⁹³. Die Kinder hätten aber aufgrund der Fideikommissbestimmungen einen exklusiven Anspruch auf die Einkünfte des Gutes Meinhövel, die zurzeit noch für Zinszahlungen an die Gläubiger verwendet würden. Gegen diese Verwendung wandte sich Kaunitz: »Der jetzige Herr Possessor hat diesemnach auf die fructus von mehrged. Meinhövel. fidei commiss kein Recht, folgl. können solche auch von seinen Creditoren zumahlen zum Nachstand seiner onschuldigen Kinder nicht in anspruch genohmen werden.«⁷⁹⁴ Ein vom Reichshofrat zu bestellender Vormund solle sich der Kinder und ihrer rechtlichen Ansprüche annehmen, um ihren Unterhalt zu gewährleisten.

Der Reichshofrat bestimmte daraufhin Kaunitz selbst zum Vormund,⁷⁹⁵ welcher die Forderungen nach laufenden Unterhaltszahlungen sowie einmaligen Aussteuern für alle Kinder – für jedes Kind in unterschiedlicher Höhe und je nach Versorgungssituation – noch einmal wiederholte.⁷⁹⁶ Dabei forderte er auch für den Stammhalter Clemens August einen Unterhalt in Höhe von 2.000 Rtlr.⁷⁹⁷ Der Reichshofrat wies

792 Vgl. Nor.Nor.KA 60/13, Supplik Dominik Andreas von Kaunitz an den Reichshofrat vom 25. August 1766, fol. 36r.

793 Ebd.

794 Ebd., fol. 37.

795 Vgl. ebd., Urteil des Reichshofrates vom 5. September 1766, fol. 39.

796 Vgl. ebd., Supplik Kaunitz' an den Reichshofrat vom 20. Oktober 1766, fol. 42–46r. So solle die älteste Tochter Aloysia, die im Kloster zu Nancy aufgenommen wurde, eine Aussteuer über 2.000 Rtlr. sowie jährlich 30 Rtlr. erhalten. Friedrich solle dagegen mehr erhalten, als die ihm zustehenden 300 Rtlr. jährlich, damit er seine Passauer Dompräbende antreten könne. Bernhardina d. J., die Ehefrau Kaunitz', forderte ihre Heiratsgelder in Höhe von 5.000 Rtlr. Die jüngsten Schwestern Maria und Maria Anna erhielten zu dieser Zeit je 200 Rtlr. jährlich, doch bezweifelte Kaunitz, dass diese Gelder »verklecken um denen kinderen eine ihrem Stand gemäße education zu geben«, ebd., fol. 44r. Siehe zu den Kindern und ihrer Versorgung auch Kap. 4.2.

797 Kaunitz erinnerte daran, dass Clemens Augusts Vorgänger Franz Anton jährlich 4.000 Rtlr. erhalten hatte. »[Z]war war sein bruder geheürathet, und nur auf diesen Fall verordnet das fürstl. fidei commiss §30 daß dem primogenito 4.000 rtlr aus denen nordkirchischen güthern jährl. sollen abgereicht werden; allein da der offtged. Graf Clement pur in Rücksicht auf die Creditores und zu ihrem Besten sich noch nicht zu verehelichen gedencket, so würde wider alle Billigkeit lauffen, daß sein hierunter machendes Opfer ihm zu gar zu großen Nachtheil

die kurfürstliche Güteradministration tatsächlich zur Zahlung der Gelder aus Meinhövel an,⁷⁹⁸ doch entschuldigte sich diese damit, dass »der onvermög[en]de Zustand der administrations-cassa«⁷⁹⁹ dies nicht erlaube. Kaunitz beharrte jedoch darauf, dass den Forderungen der Kinder »nicht nur nach allen Rechten der Vorzug gebühret, sondern deren forderung auch sich in den fidei commissio familia begründet«⁸⁰⁰ findet und daher »unter die neml. Class[ifizierten] deren privilegirten und keinen Verzug leydenden Posten gehören«⁸⁰¹. Dabei betonte auch Kaunitz, dass die Schulden Franz Josephs eigentlich nicht von den Fideikommissgütern bezahlt werden müssten:

»[H]ieran dann kann auch kein Auffenthalt noch Anstand verursachen, ob die Creditoren des H. grafen Franz Joseph v. Plettenberg wegen denen jährl. verfallenden Zinsen und weg. denen Capitalien hinlänglich bedeket seyn oder nicht; anerwogen dessen Schuldenwesen nicht dem Fidei Commiss als welches mit keinen passivis beladen werden darff nicht confundirt werden kann.«⁸⁰²

Für Kaunitz waren die Unterhalts- und Versorgungsgelder der Kinder also privilegierte Forderungen, die ein Vorrecht gegenüber den Forderungen anderer Gläubiger genossen. Dies liege nicht allein an den Bestimmungen der Fideikommission, sondern entspreche auch dem üblichen Herkommen bei Konkursverfahren. Die Forderungen waren durch die Bestimmungen von Fideikommissionen aber umso konkreter zu erheben und zu legitimieren, weshalb sich Kaunitz in seiner Argumentation vor allem auf diese stützte. Diese Sicht wurde auch vom Reichshofrat geteilt, weshalb dieser die Güteradministration zur Zahlung der Unterhaltsgelder anwies.⁸⁰³ Auch bei späteren Klagen einzelner Geschwister wegen ausbleibender Unterhaltszahlungen ordnete der Reichshofrat jeweils eine Auszahlung an.⁸⁰⁴ Demgegenüber verzichtete der jüngere Bruder und spätere Mitvormund Friedrich sogar auf einen Teil der ihm zustehenden

gereichen sollen«, Nor.Nor.KA 60/13, Supplik Kaunitz' an den Reichshofrat vom 20. Oktober 1766, fol. 46–46r. Da auch im Interesse der Gläubiger stehe, Clemens August durch eine »subsistenz fernerhin zu erhalten« (ebd., fol. 46r), forderte Kaunitz für ihn 2.000 Rtlr. jährlich.

798 Das geht auch aus einem Brief der kurfürstlichen Regierung an Kaunitz hervor, der der Supplik Kaunitz' angehängt war, vgl. ebd., Brief des Kurfürsten an Kaunitz vom 7. Februar 1767, fol. 53.

799 So teilte Kaunitz es dem Reichshofrat später mit: Ebd., Supplik Kaunitz' an den Reichshofrat vom 6. April 1767, fol. 48r.

800 Ebd., fol. 49.

801 Ebd., fol. 51.

802 Ebd.

803 Vgl. ebd., Urteil des Reichshofrates vom 3. Mai 1765, fol. 72r.

804 Die Schwestern Maria und Maria Anna klagten etwa 1774, dass ihre Gelder bis dahin noch nicht ausgezahlt wurden, vgl. ebd., Urteil des Reichshofrates vom 29. November 1774, fol. 277r–278. Zuvor hatte der Reichshofagent Fichtl eine Klage dieser Schwestern befürchtet und erwartete deswegen einen Vertrauensverlust beim Reichshofrat, vgl. Nor.Nor.KA 58/5, Brief Fichtls an Abecke vom 16. November 1774, fol. 236–236r. Eine weitere Klage erreichte den Reichshofrat noch im Jahr 1800, vgl. Nor.Nor.Ak 12200, Klage der Gräfinnen von Plettenberg vom 27. November 1800, fol. 1–15r. Der Reichshofrat reagierte auch darauf mit einer Zahlungsanweisung an die Güteradministration, vgl. ebd., Urteil vom 2. Juli 1801, fol. 16.

Unterhaltsgelder sowie auf die ihm laut den Fideikommissbestimmungen ebenfalls zustehenden finanziellen Unterstützungen zur Erlangung einer zweiten Domprähende.⁸⁰⁵

Der Anspruch der Geschwister sowie auch der Stammhalter auf Unterhalt während des Konkursverfahrens bzw. auf eine Erbabfindung trotz der Verschuldungssituation entsprach der üblichen Praxis und wurde daher auch bei den anderen ausgewählten Familien – ob mit oder ohne Rekurs auf eventuelle Fideikommisse – erhoben und durchgesetzt: So konnte auch während des zweiten Konkurses der Familie von Plettenberg Max Friedrich einen Unterhalt für seinen Sohn Walter Oskar in Höhe von 3.000 bis 8.000 Rtlr. jährlich testamentarisch festlegen.⁸⁰⁶ Unterhalt in Höhe von 60 Rtlr. jährlich bis zu ihrem 14. Lebensjahr erhielt sogar eine uneheliche Tochter Max Friedrichs, die 1804 in Berlin geboren war.⁸⁰⁷

Die Erbabfindungen der jüngeren Geschwister Clemens August von Nagels waren in einem Vergleich von 1778 festgelegt worden und betragen für die jüngeren Brüder 2.000 bzw. 3.000 Rtlr. und für die jüngere Schwester nur 1.000 Rtlr. Anstatt dieser sollten sie aber nur die Zinsen als jährliche Pensionen erhalten, die jedoch wegen des noch nicht erfolgten Verkaufs des Hauses Loburg reduziert wurden.⁸⁰⁸ Als auch diese niedrigeren Pensionen nicht mehr gezahlt werden konnten, klagten die Geschwister mit Zustimmung ihres älteren Bruders und Stammhalters erfolgreich auf Immission in die Familiengüter.⁸⁰⁹ In diesem Sinne wurden ihre Ansprüche wie die Forderungen der übrigen Gläubiger behandelt, waren diesen gegenüber jedoch bevorrechtigt.

Auch Clemens August d. J. von Kerckerinck sowie seine beiden Schwestern erhielten nach Beginn des Konkurses Unterhalt in Höhe von 360 Rtlr. aus der Konkursmasse, worüber ihre Mutter Rechnung führte.⁸¹⁰ Clemens Augusts Schwester Maria Agnes erhielt später nach einem Vergleich mit ihrem Bruder eine Erbabfindung in Höhe von 2.000 Rtlr. bzw. 80 Rtlr. jährlich.⁸¹¹ Diese Abfindung entsprach damit genau der Höhe der Erbabfindungen, die die Tanten Maria Agnes' schon vor der Konkurseröffnung erhalten hatten.⁸¹² Der Konkurs hatte also keine Auswirkungen auf die den Töchtern der Familie zugestandenen Erbteile.⁸¹³

805 Vgl. Nor.Nor.KA 19/67, Verzicht Friedrichs vom 4. August 1778, fol. 56–56r.

806 Vgl. Nor.Nor.Ak 12902, Testament Max Friedrichs vom 1. Juli 1807, fol. 65r.

807 Davon blieben bis 1818 jedoch 135 Rtlr. offen, vgl. Nor.Nor.Ak 13461, Klage der Mutter Wilhelmine Caspari vom 17. Februar 1820, fol. 5.

808 Vgl. Tat Keu 216, Erbvergleich vom 19. März 1778. So sollten sie eine jährliche Pension in Höhe von 3,5 Prozent erhalten. Solange das Haus Loburg aber noch nicht verkauft würde, erhielten die Brüder nur 60 bzw. 72 Rtlr. jährlich.

809 Vgl. Tat Keu 216, Vollmacht Friedrich Karls und Ludwigs an ihren Schwager Korff gnt. Schmising vom 25. Juli 1782, bzw. ebd., Konzept Clemens August von Nagels, undat.

810 Vgl. KzB A 2819, Ausgaben für die Kinder 1752–1767. Siehe auch KzB A 1678, ›Wahrhafter Auszug meiner Geschichte‹ [1776], S. 7 und 14.

811 Vgl. KzB A 787, Erbvergleich zwischen Clemens August und Maria Agnes vom 20. August 1783.

812 Für die Erbabfindungen der Schwestern Caspar Nikolaus' in Höhe von jeweils 2.000 Rtlr., wofür 1731 sowie 1735 Schulden aufgenommen werden mussten, vgl. KzB A 4892, Rechnungsbuch Haus Borg, fol. 66.

813 Vgl. dazu ausführlich Kap. 4.2.1 und 4.3.1.

Die Alimente der Familienmitglieder von Wendt sind vom Reichskammergericht festgelegt worden, nachdem es 1738 ein Konkursverfahren eröffnet hatte. Danach sollten die Brüder 500 Rtlr., die Schwestern nur 200 Rtlr. jährlich erhalten.⁸¹⁴ Auch diese Forderungen galten als den übrigen Forderungen bevorrechtigt und konnten wenigstens einmal durch Verkäufe von Familienbesitz an den Befriedigungen der klassifizierten Gläubiger vorbei ausgezahlt werden – zusammen mit Lohnforderungen der Bediensteten.⁸¹⁵ Dennoch konnten die jährlichen Unterhaltszahlungen wegen der hohen Schuldenlast nicht regelmäßig erfolgen.⁸¹⁶ Daher bat der Domherr Wilhelm Adolf, jüngerer Bruder Franz Egons d. J. und Franz Arnolds, seinen Anwalt Lugge, dieser solle »für mich die Separation mit der Familie von Wetzlar aus mit vorbeschriebenen jährlichen Deputat von 500 Rthlr. und wo und ahn waß dieselbige zu empfangen were herausbringen«⁸¹⁷. Er versuchte also, mittels Klage die Zahlung seines Unterhalts sicherzustellen.

Auch Wilhelm Adolfs Schwester Juliana Franziska, Pröpstin des Damenstiftes St. Maria in Kapitol in Köln, forderte über die dortige Äbtissin von Schaesberg und über den dortigen Pastor Ruebsaet finanzielle Unterstützung ein, welche sich dabei vor allem auf ältere Forderungen stützten.⁸¹⁸ Wilhelm Adolf, mittlerweile Vormund seines Neffen Clemens August von Wendt, schlug diese Forderungen zunächst jedoch ab. Er betonte, dass das Reichskammergericht die Schulden Franz Wilhelms zu Schulden der ganzen Familie erklärt habe – also von allen Geschwistern zu tragen seien – und die Schwestern aus den Familiengüter schon viel finanzielle Unterstützung erhalten hätten, obwohl die Güter kaum Einkünfte über die Zinspflichten hinaus erbringen würden.⁸¹⁹ Überdies hätten sie auf die von Reichskammergericht zugesprochenen Alimente verzichtet.⁸²⁰ Schließlich verglichen sich Wilhelm Adolf und Juliana

814 Vgl. Reichskammergericht, Prozesse W 581, Bd. 1, Urteil des Reichskammergerichts vom 11. Juni 1738, fol. 9r.

815 Mit den Erlösen einer Versteigerung von Silbergeschirr auf dem Haus Hardenberg 1768 wurden ausschließlich Bedienstetenlöhne, offene Rechnungen und Unterhaltsgelder für Familienmitglieder bezahlt, vgl. WzHard 959, gerichtliche Versteigerung 1768.

816 So behauptete es Wilhelm Adolf später, als er als Vormund des minderjährigen Stammhalters Clemens August ähnlichen Forderungen seiner Schwester Juliana Franziska begegnete, vgl. WzHard 3138, Brief Wilhelm Adolfs an die Äbtissin von Schaesberg vom 13. September 1770.

817 WzAcht 60, Brief Wilhelm Adolfs an Lugge, undat. [Februar/März 1750], unfol. [zweiter Brief in Akte]. Der Anwalt riet ihm jedoch von einem teuren Verfahren am Reichskammergericht ab und riet zu einer gütlichen Einigung mit Wilhelm Adolfs Bruder Franz Arnold von Wendt bzw. zu einer Klage bei der bergischen Landesregierung in Düsseldorf, vgl. ebd., Brief Lugges an Wilhelm Adolf vom 24. März 1750.

818 Vgl. etwa WzHard 3138, Brief des Pastoren Ruebsaet an Wilhelm Adolf vom 21. November 1769, oder ebd., Brief der Äbtissin von Schaesberg an Wilhelm Adolf vom 18. Dezember 1770.

819 Vgl. ebd., Brief Wilhelm Adolfs an die Äbtissin von Schaesberg vom 13. September 1770.

820 Vgl. ebd., Briefkonzept Wilhelm Adolfs an den Hardenberger Gerichtsschreiber Plange vom 29. Juli 1770. Dem Pastoren Ruebsaet warf Wilhelm Adolf vor, diese Argumente wissentlich zu übergehen: »[D]er Hr. Rathsgeber zu Cölln [= Ruebsaet] will hiervon vielleicht nichts wissen, weilen es ihm nicht in seinen Cram dientet«, ebd.

Franziska aber über eine jährliche Zahlung von 50 Rtlr.⁸²¹ Darüber hinaus sicherte Wilhelm Adolf seiner Schwester die Aufnahme von 2.000 Rtlr. zu, die ihr bzw. dem überschuldeten Nachlass ihrer Schwester Bernhardina Sophia zugutekommen sollten.⁸²² Mit diesen Zahlungen war der Unterhalt der im Damenstift St. Maria im Kapitol in Köln lebenden Schwester Juliana Franziska trotz der Verschuldungssituation der Familie und der Auseinandersetzung mit Wilhelm Adolf zumindest grundsätzlich gesichert.

Die Mitglieder der Familien konnten sich ihres Unterhalts und einer Versorgung trotz der Konkursituation sicher sein. Dies konnte auf verschiedenen Wegen erreicht werden: Ein erster Weg führte über die Einräumung von Unterhaltszahlungen durch die Gerichte der Konkursverfahren, ein zweiter über innerfamiliäre Bestimmungen wie Fideikommisse, Testamente oder Erbvergleiche, in denen Erbanteile als Zinsverschreibungen ausgegeben wurden. Letztere wurden von Gerichten wie Gläubigern auch dann nicht in Frage gestellt, wenn sie ohne ihre Mitwirkung eingerichtet waren.

Die Ansprüche der Kinder variierten sowohl nach Geschlecht als auch nach der ihnen zugedachten gesellschaftlichen Position. Für den Stammhalter waren daher stets höhere Unterhaltszahlungen vorgesehen als etwa für Töchter, die in einem Stift untergebracht wurden. Doch auch sie hatten einen unbedingten Anspruch auf eine standesgemäße Versorgung und damit auf den Erhalt ihres gesellschaftlichen Status. Dieser leitete sich vom Status der Familie ab, der trotz der Bedingungen des Konkurses grundsätzlich erhalten bleiben sollte. Dabei spielten Fideikommisse lediglich eine legitimatorische Rolle, doch waren auch in Familien, die über keine fideikommissbegründeten Ansprüche verfügten, die Unterhaltsforderungen der Kinder auf standesgemäße Versorgung unumstritten. Durch diese Ansprüche wurden die Familienmitglieder selbst zu Gläubigern der Familiengüter, die ihre Forderungen ebenso wie die übrigen Gläubiger gerichtlich einklagen konnten. Ihre Forderungen standen denen der übrigen Gläubiger jedoch in privilegierter Weise gegenüber.

Ansprüche der Witwen

Das gilt vergleichbar auch für die Versorgung der Witwen der Stammhalter, die durch ihre Eheverträge privilegierte Ansprüche auf Witwengelder hatten.⁸²³ Diese galten in

821 Vgl. WzHard 3136, Vergleich zwischen Wilhelm Adolf als Vormund und Juliana Franziska vom 16. September 1771. Auslöser des Vergleichs war eine Klage Juliana Franziskas in Düsseldorf wegen einer Forderung über 400 Rtlr. gegenüber der Familie.

822 Vgl. WzHard 3138, Brief des Pastors Ruebsaet an Wilhelm Adolf vom 20. November 1771. Darin quittiert Ruebsaet den Empfang der 2.000 Rtlr. Juliana Franziska hatte zuvor offenbar gefürchtet, dass das Geld für andere Zwecke verwendet würde, siehe dazu Kap. 2.3.4.

823 Vgl. beispielsweise auch Suter, Rechtstrib, S. 205–211, zu schweizerischen Konkursen im 19. Jahrhundert, in denen den Forderungen der Ehefrauen eine ebenso privilegierte Stellung zukam.

aller Regel trotz der Konkursituation, wie etwa bei der Familie von Kerckerinck.⁸²⁴ Sogar die Witwen derjenigen Stammhalter, die die Verschuldungssituation herbeigeführt hatten, konnten ihre Ansprüche aus ihren Eheverträgen geltend machen. So hatte die Ehefrau Max Friedrich von Plettenbergs, Maria Josephina von Gallenberg, laut Ehevertrag eine Forderung von 100.000 Rtlr. an die Familie.⁸²⁵ Diese Forderung wurde in die Hypothekenbücher der Familiengüter eingetragen und bildete dort wegen ihrer Höhe und ihres Vorrechtes ein Hindernis für die verschiedenen Kreditverhandlungen ihres Mannes, weswegen Maria Josephina auf diese Vorrechte gegenüber anderen Gläubigern verzichten sollte.⁸²⁶ Nachdem ihr Mann Max Friedrich die *cessio bonorum* erklärt und dadurch ein Konkursverfahren eingeleitet hatte, hatte sie – wie andere Familienangehörige auch – einen Anspruch auf Unterhalt aus den Familiengütern. Daher erging 1802 ein Urteil des Reichshofrates, »daß der Curator [der Konkurs-]masse zur sustentation der Frau Gräfin, welche während abwesenheit ihres Gemähls in größten elend schmachtet, jährlich 2.000 fl aus den westphälischen Revenuen erheben solle«⁸²⁷.

Anspruch auf Unterhalt im Sinne ihrer Eheverträge genossen auch die Witwen Franz Anton und Clemens August von Plettenbergs. So erhielten beide noch 1811 als wiederverheiratete Witwen aus den Familiengütern je 300 Rtlr.⁸²⁸ Vor der Wiederverheiratung waren deren Witwengelder sogar noch höher: Bis 1778 hatte die Witwe Clemens Augusts, Maria Anna von Galen, laut seines Testaments Gelder in Höhe von 2.000 Rtlr. erhalten, von dem ein Teil aber auch zur Versorgung ihres gemeinsa-

824 Vgl. KzB A 1678, ›Wahrhafter Auszug meiner Geschichte‹ [1776], S. 7 und 14. Danach erhielt etwa die Witwe Jobst Stephan von Kerckerincks, Maria Agnes von Ketteler zu Bohlen, bis zu ihrem Tod 1763 jährlich 300 Rtlr.

825 Vgl. Nor.NME 48, Ehepakt zwischen Max Friedrich und Maria Josephina von Gallenberg vom 21. Januar 1801.

826 Dies empfahl etwa der Hofrat Levenhagen während der Verhandlungen mit dem Kurfürsten von Hessen-Kassel um einen Großkredit, damit dieser eine ausreichend hohe Sicherheit erhalten könnte. Levenhagen gab sich diesbezüglich optimistisch: »[I]ch glaube nicht, daß die Frau Gräfin [...] ihr Vorzugsrecht gegen die Gläubiger erstreiten würde, nur überhaupt, wenn es dahin käme, welches unabsehbar unheil würde daraus unausbleiblich entstehen«, Nor.Nor. Ak 13573, Brief Levenhagens an Max Friedrich vom 3. Dezember 1804, fol. 37. In Hessen-Kassel war man einige Monate zuvor fest davon ausgegangen, dass Maria Josephina diesen Verzicht schon geleistet hatte, vgl. HStAM, 4 f Staaten P Plettenberg 1, Bericht der Anlehenskommission vom 15. August 1804. Tatsächlich stritt sie später aber um ihre Vorrechte mit Wittgenstein, der den Kredit von Hessen-Kassel zugunsten ihres Mannes selbst aufgenommen hatte, vgl. Großherzogtum Berg, Ministerium des Innern 6345 II, Brief der Landesregierung in Münster an das Innenministerium vom 15. Juni 1809. Spätestens aber im Zuge ihrer Wiederverheiratung verglich sie sich deswegen mit der Vormundschaft über ihre Tochter Marie und verzichtete auf ihre Vorrechte sowie auf einen Teil ihrer jährlichen Zinszahlungen aus dieser Forderung, vgl. Nor.Nor.Ak 7456, Vergleich zwischen Maria Josephina und dem Vormund Max Friedrich von Ketteler vom 27. April 1819, fol. 14–17r.

827 Nor.Nor.Ak 12149, Brief des Plettenberg'schen Reichshofratsagenten Ditterich an die Administration vom 15. April 1802, fol. 5.

828 Vgl. Nor.Nor.Ak 13391, Bd. 2, Schuldenaufstellung 1811/12, fol. 260r–261.

men Sohnes Max Friedrich bestimmt war.⁸²⁹ Auch das Witwengeld für die Frau Franz Antons, Sophia von Droste zu Füchten, hatte dieser in seinem Testament festgelegt. Dabei hatte er die Gelder angesichts der Vergrößerung der Familiengüter durch die Ankäufe Ferdinands sowie des Aufstiegs der Familie zu Reichsgrafen erhöht: Statt der im Fideikommiss Friedrich Christians festgelegten 800 Rtlr. sollte seine Frau nach seinem Tod jährlich 1.200 Rtlr. erhalten und nach einer Wiederverheiratung eine Rente von 600 Rtlr. anstatt von 300 Rtlr.⁸³⁰

Doch entwickelte sich darum ein Streit mit dem Nachfolger Franz Antons, Clemens August. Dieser lehnte die Erhöhung, zumal diejenige für die Zeit nach ihrer Wiederverheiratung, ab und warf Sophia darüber hinaus vor, »das großmütterliche Toilette«⁸³¹ sowie Silberwerk, die Teil des Fideikommisses seien, nicht zurückgegeben zu haben.⁸³² Sophia rechtfertigte die Erhöhung dagegen noch einmal mit der Vergrößerung des Familienbesitzes und der Standeserhöhung sowie damit, dass auch die Apanagen der Kinder erhöht worden seien. Die Rückgabe der Toilette der Bernhardina d. Ä. lehnte sie ab, da sie ihr geschenkt wurden. Außerdem forderte sie die Auszahlung ihrer Morgengabe über 4.000 Rtlr., die Franz Anton ihr ebenfalls geschenkt habe.⁸³³ Erst einige Jahre später verglichen sich Sophia und die Vormundschaft über ihre gegenseitigen Forderungen, wobei die Höhe der Witwengelder für Sophia auf 300 Rtlr. begrenzt wurde.⁸³⁴

Ein ähnlicher Streit entbrannte auch bezüglich der Witwengelder für die Frau Franz Joseph von Plettenbergs, Aloysia von Lamberg. Auch sie forderte nach dem Tod ihres Mannes 1779 Witwengelder gemäß ihrem Ehevertrag in Höhe von 2.000 fl.⁸³⁵ Die Vormundschaft gestand ihr aber nur Gelder in Höhe von 1.200 fl., also 800 Rtlr. zu, wie im Fideikommiss bestimmt worden war.⁸³⁶ Sie argumentierten dabei unter

829 Vgl. Nor.Nor.KA 14/38, Bd. 1, Testamentsentwurf Clemens Augusts, undat. [1768], fol. 133. Diese wurden nach seinem Tod auch tatsächlich ausgezahlt, vgl. Nor.Nor.KA 11/4, Instruktionen für den Rentmeister Bruns, undat. [1778], fol. 7.

830 Vgl. Nor.Nor.KA 2/7, Testament Franz Antons vom 24. Oktober 1765, S. 198. Dies wurde im späteren Zusatz zum Testament wiederholt, vgl. ebd., Testamentszusatz vom 16. April 1766, S. 189. Schon sein Großvater Ferdinand von Plettenberg hatte eine Erhöhung der Versorgungsgelder testamentarisch bestimmt, jedoch keine genauen Angaben zur Höhe gemacht, vgl. Nor.Nor.KA 2/6, Testament Ferdinands vom 18. März 1737, S. 164–165.

831 Nor.Nor.KA 65/1, Supplik der Sophia von Droste zu Füchten vom 12. Oktober 1769, fol. 76.

832 Vgl. ebd., Gegenanzeige Clemens Augusts vom 11. Mai 1775, fol. 82–161.

833 Vgl. ebd., Supplik der Sophia von Droste zu Füchten vom 12. Oktober 1769, fol. 75–78r.

834 Das geht aus einem späteren Vergleich hervor, der auch die Bezahlung der von Franz Anton nachgelassenen Schulden einschloss, die zwischen Sophia und der Vormundschaft über Max Friedrich umstritten waren, vgl. Nor.Nor.KA 65/3, Vergleich zwischen Sophia und der Vormundschaft vom 26. Mai 1787, fol. 47r. Schon in einem früheren Vergleichsentwurf wurde die Höhe der Witwengelder auf 300 Rtlr. begrenzt, vgl. Nor.Nor.KA 65/1, Vergleichsvorschläge vom 20. Juni 1770. Dieser wurde jedoch nicht umgesetzt, da noch 1775 vor dem Reichshofrat über die Sache gestritten wurde, vgl. dazu HHStA, RHR, Ob. Reg. 971–1, Reskript des Reichshofrates an den Kurfürsten von Köln vom 9. November 1775.

835 Vgl. Nor.Nor.KA 18/58, Supplik der Aloysia an den Reichshofrat vom 31. Mai 1779, fol. 14r.

836 Vgl. ebd., Supplik der Vormundschaft an den Reichshofrat, undat. [1779], fol. 22.

anderem damit, dass ihr Mündel Max Friedrich nicht der Erbe Franz Josephs und daher an dessen Ehevertrag nicht gebunden sei, dass Aloysia ihre Forderungen nicht bei der Ediktalzitazion angemeldet habe und daher in ewiges Stillschweigen einzubinden sei⁸³⁷ und vor allem damit, dass Aloysia auf die Vergrößerungen der Witwengelder durch Ferdinand und Franz Joseph keinen Anspruch machen könne, da letztere beide das Fideikommiss geschmälert hätten: Ferdinand hätte Forderungen über 396.000 fl., die aus den Subsidienvetträgen Friedrich Christians vor allem mit den Niederlanden und Großbritannien stammten, zwar erhalten, aber nicht dem Fideikommiss zugeführt. Er und sein Erbe Franz Joseph seien daher Schuldner des Fideikommisses der Familie.⁸³⁸ Franz Joseph habe darüber hinaus »bekanntermaßen nichts als schulden nachgelaßen [und das Fideikommiss dadurch] ohnehin schon gar zu sehr geschmäler[t]«⁸³⁹. Daneben hätten Franz Joseph und Aloysia Schmuck des Fideikommisses mit nach Wien genommen und dort veräußert.⁸⁴⁰ Aus diesen Gründen könne Aloysia höchstens Witwengelder in Höhe von 1.200 fl. beanspruchen.

Dennoch hatte der Reichshofrat die provisorische Zahlung der 2.000 fl. angeordnet, bis über den Fall endgültig entschieden würde.⁸⁴¹ Der Streit wurde schließlich durch den für diesen Fall zuständigen Referenten am Reichshofrat, von Braun, moderiert – obwohl den Bestimmungen des Reichshofrates nach die Zuteilung der Fälle zu den Referenten eigentlich geheim zu halten war⁸⁴² – und in Richtung eines Vergleichs gelenkt.⁸⁴³ Dazu stellte der Referent zunächst gegenüber dem Reichshofratsagenten der Vormundschaft, Fichtl, in einem persönlichen Gespräch fest, dass »hier nicht die Frage obwaltet, ob dieß oder jenes Stück fideicommiss, und ob von dem altväterl. Fideicommiss etwas alienieret worden seye, sondern hier nur in Frage kommt, daß

837 Vgl. Nor.Nor.KA 60/61, vormundschaftlicher Bericht an den Kurfürsten von 1781, fol. 333r–334r.

838 Vgl. Nor.Nor.KA 18/58, Supplik der Vormundschaft an den Reichshofrat, undat. [1779], fol. 20r. Siehe auch ebd., Berechnung von offenen Forderungen des fürstlichen Fideikommisses, undat., fol. 5.

839 Ebd., Supplik der Vormundschaft an den Reichshofrat, undat. [1779], fol. 21.

840 Vgl. ebd., fol. 22.

841 Vgl. ebd., Urteil des Reichshofrates vom 30. September 1779, fol. 3.

842 Die Referenten waren diejenigen Reichshofratsmitglieder, die in den ihnen überantworteten Prozessen ein Urteil vorbereiteten und den übrigen Reichshofräten zur Entscheidung vorlegten. Die Geheimhaltung der Zuteilung von Prozessen an die Referenten sollte informelle Einflussnahmen durch die Prozessparteien verhindern, vgl. etwa Sellert, Richterbestechung, S. 345; Ehrenpreis, Korruption, S. 294; Dorfner, Mittler, S. 153, sowie von Gschließer, Reichshofrat, S. 79. Dieser Fall ist ein gutes Beispiel dafür, wie wenig die Geheimhaltung beachtet wurde und wie selbstverständlich mit informellen Treffen umgegangen wurde. Doch entsprach der Referent damit auch dem an ihn gestellten Anspruch, reichshofrätliche Justizverfahren nach Möglichkeit durch Vergleich anstatt durch Urteil zu beenden, vgl. dazu Dorfner, Mittler, S. 41–42; Ullmann, Schuldenkonflikte, S. 240, und insbesondere Rasche, Urteil. Zu informellen Kontakten zwischen Agenten und Referenten siehe besonders Dorfner, Mittler, S. 176–181.

843 So leitete der Referent die gegenseitigen Vergleichsangebote weiter und nahm jeweils Stellung dazu. Dabei »setzte er hinzu, durch biethen und gegenbiethen werde der Kauf gemachet«, Nor.Nor.KA 18/58, Brief Fichtls an Abecke vom 20. April 1782, fol. 139r.

die hohe Vormundschaft [...] die Verbindlichkeit würrklich auf sich genommen«⁸⁴⁴ hatte. Auf neue Einwendungen der Vormundschaft reagierte er dagegen ungehalten, wie Fichtl berichtete: »Dieser packte mich gleich an, wie dann eine hohe Vormundschaft daran kamm, in diesen [...] Sachen die restitution zu ergreifen, da er doch nicht fassen könnte, was denn Hochselbe für nova können gefunden haben.«⁸⁴⁵ Die angeführten Argumente, wonach Aloysia durch die – von ihr mitverursachte – Schmälerung des Fideikommisses nur Anspruch auf ein verringertes Witwengeld habe, ließ Braun also nicht gelten.

Der Referent, der auch mit Aloysia im direkten Kontakt stand, riet der Vormundschaft vielmehr, die Höhe der Witwengelder von 2.000 fl. zu akzeptieren, und bemühte sich gleichzeitig darum, Aloysia davon abzuhalten, durch eine offizielle Eingabe am Reichshofrat weitere Forderungen geltend zu machen.⁸⁴⁶ Aloysia machte diese Eingabe später dennoch und forderte darin weitere Unterhaltsgelder ein, die ihr in ihrem Heiratsvertrag versprochen worden seien, sofern sich die Vormundschaft nicht auf einen Vergleich einlasse.⁸⁴⁷ Aber erst nachdem der Referent von Braun darauf hingewiesen hatte, dass er mit einer formellen Urteilempfehlung nicht länger warten könne, ein Urteil auf ein geringeres Witwengeld dann nicht zu erwarten sei und Aloysia schließlich sogar den Kaiser persönlich involvieren und auf ihre Seite ziehen konnte,⁸⁴⁸ gab die Vormundschaft nach und akzeptierte das Vergleichsangebot von Aloysia.⁸⁴⁹ Danach sollten Aloysia jährlich 2.400 fl. gezahlt werden, bis ihre persönlichen Schulden in Höhe von 5.735 fl. – die sie zusammen mit Franz Joseph nach dessen *cessio bonorum* aufgenommen hatte bzw. schuldig geblieben war und für die sie ge-

844 Ebd., Brief Fichtls an Abecke vom 18. November 1780, fol. 59r.

845 Ebd., fol. 59–59r.

846 So ließ der Referent über Fichtl mitteilen, »daß eine hohe vormundschaft [...] die Frauen Wittib veranlaßen dörrfte, mit ihrem cum consentu agnatorum versicherten Heirathbrief hervorzugehen, wo alsdann eine hohe Vormundschaft ihr ungemein mehr als dermalen würde zahlen müßen, und hätte sie auch schon zweymahl ihm H. Referenten selbst hierwegen gesprochen, welches er ihr aber immer auszureden gesucht habe«, ebd., fol. 60.

847 Vgl. ebd., Bittschrift an den Reichshofrat vom 24. April 1781, fol. 65–86. Insgesamt machte sie eine Summe von 4.600 fl. geltend, vgl. ebd., fol. 76–77r. Auf diese Ansprüche wolle sie jedoch verzichten, wenn man ihr einen Unterhalt von 2.000 fl. garantiere – »auch [...] aus besonder Liebe gegen ihren Enckel [= Max Friedrich]«, ebd., fol. 84r.

848 Der Referent ließ mitteilen, dass das Vergleichsgeschäft beginne, »etwas ernsthafter zu werden, da sich mehrere Großen dahier der Frauen Gräfin annehmen, und man wircklich gelegenheit gefunden hat, selbst die Sache biß an Sr. Kaiserl. Majestät zu bringen«, ebd., Brief Fichtls an Abecke vom 1. Februar 1783, fol. 148. Der Kaiser solle sich darauf »selbst befremdet gezeigt haben« (ebd.), warum die Vormundschaft sich dem Vergleichsangebot Aloysias verweigerte. Braun betonte, dass er daher bald »in Sache referiren müßte, und da beförrchte Er sehr, dass die hohe Vormundschaft hiebey ihren Conto nicht finden dörrfte, indem dermalen die Wittum schon provisorio modo auf 2.000 fl gesetzt worden, folgsam billig zu besorgen wäre, daß selbe durch einen spruch eher erhöht als verminderet werden dörrfte«, ebd., fol. 148r.

849 Vgl. ebd., Brief Fichtls an Abecke vom 8. Februar 1783, fol. 150. Die Einlenkung kam nach Fichtl gerade noch rechtzeitig: »[D]ie Sache brannte würckl. auf dem Nagel, [...] da sich kayerl. Majtt. derselben ohnmittelbar annahm«, ebd.

meinsam zu Verschwenders erklärt worden waren⁸⁵⁰ – abbezahlt seien. Anschließend sollte sie jährlich nur noch 1.600 fl. erhalten.⁸⁵¹

Der Unterhalt für Aloysia von Lamberg in der von ihr beanspruchten Höhe wurde damit auch gegen den Widerstand der Vormundschaft durchgesetzt. Die Argumentation, ihr stehe durch die Schmälerung des Familienbesitzes, die vor allem ihrem Mann und dessen Vater, aber auch ihr zur Last gelegt wurde, nur ein geringerer Unterhalt zu, wurde vom Reichshofrat sowie vom Kaiser nicht anerkannt. Ihre Ansprüche seien darüber hinaus – wie andere Ansprüche von Familienmitgliedern auch – »als alimenten zu betrachten und [hätten] vor den übrigen Schulden ein Vorzugsrecht«⁸⁵². Dies galt in gleicher Weise sogar für den Unterhalt ihres Mannes Franz Joseph in Höhe von 3.000 Rtlr. jährlich, die dieser nach seiner *cessio bonorum* und der Übertragung der Fideikommissgüter auf seinen Sohn erhielt.⁸⁵³ Diese Unterhaltszahlung an Franz Joseph wurde sogar als erste Bedingung in den Zahlungsplan Clemens Augusts von 1768 aufgenommen, mit dem er eigentlich den Gläubigern ihre Zahlung zugesichert hatte. Doch rangierte die Zusicherung an die Gläubiger erst als zweite Bedingung hinter der Unterhaltszahlung für seinen Vater, was vom Reichshofrat und den Gläubigern genau so ratifiziert worden war.⁸⁵⁴

Die Zahlungen an Franz Joseph konnten jedoch nicht immer geleistet werden und mussten häufig vom Unterhändler Riesch vorgestreckt werden.⁸⁵⁵ Dadurch wurde Franz Joseph nun selbst zum Gläubiger und klagte entsprechend beim Reichshofrat über rückständige Zahlungen: »Ich muß aber mit meinem größten Ungemach bedauern daß deßen ongeachtet man es der ordentl. und richtigen Abführung vorberührter Competenz [= Unterhaltszahlung] gänz. ermangeln lassen, inmaßen nunmehrö würcklich über 5.000 fl daran verfallen seynd, welche bis diese Stund nicht bezahlet worden.«⁸⁵⁶ Sein Anwalt hatte zuvor schon mit Nachdruck auf die besondere Not Franz Josephs aufmerksam gemacht:

»[B]ey angehender rauhen Winterszeit [wäre] dieses ausstehende Rest per 690 fl zu anschaffung der benötigten Kleyderen und anderen Nothwendigkeiten um so onentbehr[ich]er

850 Vgl. für diese Schulden auch ebd., Anhang der Bittschrift an den Reichshofrat vom 24. April 1781, fol. 109. Zur Erklärung Franz Josephs und Aloysias zu Verschwendern siehe HHStA, RHR, Ob. Reg. 970–1, Bericht des Obristhofmarschalls an den Kaiser vom 14. Juli 1777, und ebd., Dekret des Reichshofrates an den Obristhofmarschall vom 7. April 1778.

851 Vgl. Nor.Nor.Ak 5325, Vergleich vom 25. März 1783.

852 So zumindest die letztlich ja erfolgreiche Argumentation Aloysias: Nor.Nor.KA 18/58, Bittschrift der Vormundschaft an den Reichshofrat, undat. Konzept, fol. 125.

853 Vgl. etwa Nor.Nor.KA 13/35, Plan über Einnahmen und Ausgaben Nordkirchens, undat. [um 1768]. Vgl. auch Nor.Nor.KA 58/6, Brief Rieschs an Franz Anton vom 28. Dezember 1764, fol. 649r.

854 Vgl. ebd., Pro Memoria vom 13. Juli 1769, fol. 359–359r. Siehe dazu auch Kap. 3.2.3.

855 Bis 1772 hatte Riesch allein für den Unterhalt Franz Josephs mindestens 10.900 fl. vorgestreckt, vgl. Nor.Nor.Ak 5303, Generalabrechnung für die Familienadministration 1772. Siehe zu Rieschs Rolle und seinen finanziellen Leistungen auch Kap. 2.3.3.

856 Nor.Nor.KA 60/13, Bittschrift Franz Josephs an den Reichshofrat vom 13. April 1767, fol. 121.

bedürftig [...], als er [= Franz Joseph] bekannter maßen von seinen creditoribus bey allhiesigen Wechselgericht an allen seinen Haabschafften, Kleyderen und Effecten gänzl. ist entblößt worden.«⁸⁵⁷

Auch nach dem Tod seines ältesten Sohns Franz Anton, der bis dahin für die Unterhaltszahlungen verantwortlich war, hatte Franz Joseph um die rechtzeitige Auszahlung seines Unterhalts gefürchtet und bat den Reichshofrat um eine entsprechende Anweisung an den nunmehr zuständigen Subdelegierten.⁸⁵⁸

Die Wiener Gläubiger Franz Josephs mussten die Unterhaltszahlungen an Franz Joseph wohl oder übel akzeptieren,⁸⁵⁹ doch hofften sie zumindest nach Meinung der Vormundschaft auf ein Ende der Zahlungen durch den Tod Franz Josephs.⁸⁶⁰ Die Unterhaltszahlungen Franz Josephs wurden später tatsächlich noch eingeschränkt – zugunsten seiner neuen Gläubiger, die nach seiner *cessio bonorum* Geld geliehen oder Geld aus offenen Rechnungen nicht erhalten hatten. Franz Joseph schloss mit diesen einen Vergleich und verzichtete zu ihren Gunsten auf die Hälfte seiner Unterhaltszahlungen.⁸⁶¹ Auch Max Friedrich als der eigentlich Schuldige an der zweiten Konkursituation der Familie von Plettenberg hatte während des Konkursverfahrens grundsätzlich Anspruch auf Unterhalt, auch wenn die Höhe umstritten war.⁸⁶²

Die Ansprüche auf Unterhalt und standesgemäße Versorgung auch während einer Konkursituation blieben also für alle Familienangehörigen bestehen. Das gilt sowohl für die Ansprüche von nachgeborenen Kindern als auch von Witwen sowie von den

857 Ebd., Bittschrift des Anwalts Franz Josephs an den Reichshofrat vom 20. November 1766, fol. 106.

858 Vgl. HHStA, RHR, Ob. Reg. 969, Bittschrift Franz Josephs an den Reichshofrat vom 17. Juni 1766.

859 Zwar klagten die Gläubiger später auf eine Schuldhaft Franz Josephs, hoben dabei aber nicht direkt auf die Unterhaltszahlungen ab, sondern lediglich darauf, dass Franz Joseph sich »zum außerordentlichen Nachtheil der hießigen Gläubigern und hierländig eingeborenen Kay. Unterthanen durch den bis nunzu aufhabenden Real- und Personal-Execons-Stillstand frey und ohngehindert sich hierlandes aufzuhalten und immer mehrere Schulden zu machen Gelegenheit nehmen«, Nor.Nor.KA 60/13, Bittschrift der Gläubiger an das Obristhofmarschallamt vom 20. August 1770, fol. 214r. Eine Schuldhaft Franz Josephs wurde jedoch nicht umgesetzt, vgl. Kap. 3.2.3.

860 Die Vormundschaft hatte gegenüber den Unterhaltsforderungen Aloysias nach dem Tod Franz Josephs darauf hingewiesen, dass für die Gläubiger »der endliche rückfall der bishihin gezahlten großen Competenz gelderen fast die einzige Hofnung« (Nor.Nor.KA 18/58, Bittschrift der Vormundschaft an den Reichshofrat, undat., fol. 22) war.

861 Vgl. ebd., Supplik der Aloysia an den Reichshofrat vom 31. Mai 1779, fol. 14r.

862 So bezweifelte etwa Wittgenstein, dass ein Unterhalt von 4.000 Rtlr. für ihn gezahlt werden könne: »[D]as künftige Schicksal des herrn Grafen von Plettenberg-Mietungen wird sehr traurig ausfallen, und es ist zu bezweifeln ob demselben eine jährliche Competenz von 4.000 Rtlr. ausgezahlt werden kann«, Nor.Nor.Ak 12598, Brief Wittgensteins an die Plettenberg'sche Administration vom 18. September 1805, fol. 14r. Doch erhielt er zu diesem Zeitpunkt schon über 2.000 Rtlr. im Jahr, vgl. ebd., Brief Wittgensteins vom 18. November 1805, fol. 13. Siehe auch Nor.NME 48, Pro Memoria Max Friedrichs an den preußischen König, undat. [um 1804].

eigentlichen Verursachern der Verschuldungssituation. Dies lag zunächst an den rechtlichen Institutionen, aus denen die Ansprüche abgeleitet wurden, an den Fideikommissen, Testamenten, Erbvergleichen und Heiratsverträgen also. Doch bestanden die Ansprüche grundsätzlich auch dann, wenn solche Institutionen fehlten. Die Ansprüche folgten also nicht allein aus den konkreten Institutionen, sondern letztlich aus dem Fideikommissprinzip. Danach war die Familie als ganze Besitzer der Familiengüter und ein einzelnes Mitglied – das schließt die noch ungeborenen Mitglieder mit ein – verlor seine Ansprüche daran nicht automatisch, wenn die Familiengüter überschuldet worden waren. Dass diese Sicht nicht zuletzt auch von den Gerichten und Obrigkeiten mitgetragen wurde, soll im folgenden Kapitel gezeigt werden. Dabei wird aber auch deutlich, dass das Fideikommissprinzip als handlungsleitende Maßgabe eben nicht die einzige Norm war, an der die Familien ihr Handeln im Konkurs ausrichten mussten.

3.3.4 Hilfe von Oben? Das Verhalten der Obrigkeiten in den Konkursen

Das Verhalten der Obrigkeiten und Gerichte wurde schon mehrfach angedeutet: Es schwankte zwischen der Unterstützung der Familien bei ihrem Bestreben, die Familiengüter vor Veräußerungen zu sichern, und der Durchsetzung der Gläubigerforderungen. Es stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien die verschiedenen Akteure, denen eine richterliche oder obrigkeitliche Rolle in den Konkursverfahren zukam, ihr Handeln ausrichteten. War die Ausrichtung ihres Verhaltens auf die Interessen der Familie bzw. der Gläubiger zufällig und willkürlich oder folgte sie einem bestimmten Muster? Dabei muss zwischen verschiedenen obrigkeitlichen Akteuren unterschieden werden. Zunächst sollen landes- bzw. lehnherrliche Obrigkeiten in den Mittelpunkt gerückt werden. Anschließend wird das Verhalten der Gerichte betrachtet.

Landesherrliche Obrigkeiten als Beschützer der Adelsfamilien

Alle Familien konnten sich einer Unterstützung durch die Landes- oder durch die Lehnherrn zumindest in Teilen sicher sein. Am stärksten profitierte davon wohl die Familie von Plettenberg. So verlor die Familie zwar nach der *cessio bonorum* Franz Josephs die Administration über ihre Familiengüter an den Kölner Kurfürsten, doch gab der Kurfürst diese teilweise wieder an die Familie zurück, nachdem Franz Anton von Plettenberg die Zahlung der Gelder an die Gläubiger versprochen hatte.⁸⁶³ Als Franz Anton starb und sein Bruder Clemens August einen Zahlungsplan vorgelegte, erhielt dieser die Administration auch über die restlichen Familiengüter zurück.⁸⁶⁴ Nach dessen Tod übertrug der Kurfürst diese Gesamtadministration schließlich an

863 Dazu gab es auch die Zustimmung durch den Reichshofrat, vgl. Nor.Nor.KA 60/13, Urteil des Reichshofrats vom 3. Mai 1765, fol. 74.

864 Vgl. ebd., Urteil des Reichshofrates vom 21. Juni 1769, fol. 201.

die Vormünder des Sohnes Clemens Augusts, anstatt wieder eine Subdelegation damit zu beauftragen.⁸⁶⁵ Diese Option war nicht nur kostengünstiger, die Vormünder waren den Interessen ihres Mündels auch in sehr viel stärkerer Weise verpflichtet als eine Subdelegation, zumal ihr mit Friedrich von Plettenberg und Sophie Louise von Galen auch sehr nahe Verwandte Max Friedrichs angehörten.

Darüber hinaus stimmte der Kurfürst beispielsweise dem Verkauf einzelner Kölner Lehngüter zu⁸⁶⁶ und schützte die Interessen der Familie etwa bei der vom Reichshofrat vorangebrachten Zwangsversteigerung der Reichsgrafschaft Wittem 1783: Unmittelbar nachdem die Vormundschaft um einen Aufschub der Versteigerung beim Reichshofrat gebeten hatte, stellte der Kurfürst die ihm befohlenen Versteigerungsvorbereitungen wieder ein, in der Erwartung, der Reichshofrat würde dieser Bitte schon zustimmen.⁸⁶⁷ Diese Sorge für die Interessen der Familie gab der Kurfürst auch den mit dem Konkursverfahren befassten Beamten mit: Als der Hofkammerrat Detten im kurfürstlichen Auftrag nach Aachen reiste, um Verhandlungen über einen Großkredit zur Befriedigung der Wiener Gläubiger zu führen, sollte dieser auch eruieren, ob nicht durch einen Verkauf von weiteren Gütern »eine bessere condition für den Hr. Grafen [Clemens August] zu erhalten sey«⁸⁶⁸.

Der Kurfürst behielt zwar auch nach den einzelnen Übertragungen der Administration an die Familie jeweils die Oberaufsicht über die Verwaltung, doch wurde diese von der Familie keineswegs negativ eingeschätzt, wie das Testament Clemens August von Plettenbergs zeigt: Er bestimmte den Kurfürsten zum Obervormund über seinen Sohn Max Friedrich und gab ihm damit auch die Administration über alle von ihm zwischenzeitlich wieder selbst verwalteten Güter zurück. Dabei bezog sich Clemens August darauf, dass er »von hochtdeßen Fürstväterlichen Vorsorge so viele merkmale zu meiner ewigen Erkentlichkeit erhalten habe«⁸⁶⁹. Auch in seinem Zahlungsplan brachte er seine Dankbarkeit für die vom Kurfürsten im Sinne der Familie ausgeführte Administration zum Ausdruck, die er ihm »nie genug verdanken«⁸⁷⁰ könnte. Der Kurfürst wiederum versicherte, sich »das wohl dero sohns und gräflichen Familie ferner bestens angelegen seyn zu lassen«⁸⁷¹.

Schon zuvor hatte er seine Rolle im Konkursverfahren gegenüber dem Vormund der übrigen Kinder Franz Josephs »als protector fidei commissi et familiae«⁸⁷² de-

865 Vgl. Nor.Nor.KA 14/38, Bd. 1, Beileidsschreiben des Kurfürsten zum Tode Clemens Augusts an die Witwe Maria Anna von Galen vom 5. April 1771, fol. 147–149.

866 Vgl. Nor.Nor.KA 60/13, Zahlungsplan Clemens Augusts, fol. 178. Dafür bedankte sich Clemens August ausdrücklich: »[Es] wird bey mir und meinem Hauße unvergeßlich seyn« (ebd.).

867 Vgl. HHStA, RHR, Ob. Reg. 970–1, Bittschrift des Kurfürsten an den Kaiser vom 7. Dezember 1783.

868 Nor.Nor.KA 57/3, Kurfürstliche Instruktion vom 6. September 1770, fol. 537r.

869 Nor.Nor.KA 14/38, Bd. 1, erster Testamentsentwurf, fol. 130r.

870 Nor.Nor.KA 60/13, Zahlungsplan Clemens Augusts, fol. 177r.

871 Nor.Nor.KA 14/38, Bd. 1, Beileidsschreiben des Kurfürsten zum Tode Clemens Augusts an die Witwe Maria Anna von Galen vom 5. April 1771, fol. 147.

872 Nor.Nor.KA 60/13, Kopie des Briefs des Kurfürsten an Kaunitz vom 7. Februar 1767, fol. 55.

finiert. Diese Rollendefinition entsprach der Haltung, die der Kurfürst gemäß seiner Wahlkapitulation dem Plettenberg'schen Fideikommissgütern sowie der Familie gegenüber schuldete. Das münsterische Domkapitel hatte nämlich die Forderung in ihre Wahlkapitulationen aufgenommen, dass »denen in Fidei Commisso vorgemelt exprimierten Haeredibus [= der Familie von Plettenberg] die verlangte Protection in recht und billigen Sachen kräftighin in Gnaden zuzukehren«⁸⁷³ sei. Diese Forderung des Domkapitels lag darin begründet, dass der Stifter des Plettenberg'schen Fideikommisses, der Fürstbischof Friedrich Christian, die münsterische Hofkammer und das Domkapitel zu Nachfolgern bestimmt hatte, sollte die Familie von Plettenberg aussterben.⁸⁷⁴ Zum Schutz der Familie von Plettenberg und des Fideikommisses war der Kurfürst damit auch ganz formell verpflichtet, woran er zu Anfang des Konkursverfahrens vom Domkapitel explizit erinnert wurde.⁸⁷⁵

In den Vormündern Max Friedrichs, Sophie Louise von Galen und Franz Friedrich von Fürstenberg, wird schließlich auch die persönliche Nähe der Vormundschaft zum Kurfürsten sichtbar, war doch Fürstenberg der Erste Minister des Kurfürsten in Münster und Sophie Louise eine enge Vertraute des Kurfürsten.⁸⁷⁶ Damit konnte sich die Familie von Plettenberg direkter Bande zur Obrigkeit erfreuen, die Sorge für das Überleben der Familie trug.

Eine vergleichbare Unterstützung von seinem Landesherrn hatte später auch Max Friedrich von Plettenberg. Er hatte die Hilfe des preußischen Königs zugesprochen bekommen, damit »der Graf von Plettenberg ferner nicht nur gerettet, sondern auch das Lehen sowohl als das Fideicommiss nach ablauf der bestimmten Jahre von schulden befreyt werden kann«⁸⁷⁷. In diesem Sinne hatte der König seinen Konsens zur Aufnahme eines Großkredits auf das Lehen Ratibor und eines weiteren auf Nordkirchen gegeben – obwohl der König dem verschwenderischen Konsumverhalten Max Friedrichs gegenüber kritisch eingestellt war.⁸⁷⁸ Aber auch Max Friedrich be-

873 Domkapitel Münster, Akten 121, Wahlkapitulation für Max Friedrich vom 15. September 1762, fol. 28. Dieser Punkt der Wahlkapitulation findet sich in allen münsterischen Wahlkapitulationen seit dem Tod Friedrich Christian von Plettenbergs 1708, vgl. Kißener, Ständemacht, S. 249 und 266.

874 Tatsächlich sollte die Hofkammer die Güter erhalten und dem Domkapitel davon eine Summe von 50.000 Rtlr. auszahlen, vgl. Domkapitel Münster, Akten 121, Wahlkapitulation für Max Friedrich vom 15. September 1762, fol. 27r–28.

875 Vgl. Fürstbistum Münster, Kabinettsregistratur 3391, Brief des Domkapitels an den Kurfürsten vom 14. November 1764, fol. 30–30r. Dazu wurde das Domkapitel von ihrem Mitkapitular von Plettenberg-Lenhausen aufgefordert, vgl. ebd., fol. 30.

876 Vgl. dazu Hanschmidt, Franz von Fürstenberg, S. 38–39, und Braubach, Lebenschronik, S. 119–120. Braubach verwechselt jedoch Sophie Louise, die mit dem Erbkämmerer Wilhelm Ferdinand von Galen in dessen zweiter Ehe verheiratet war, mit der schon 1742 verstorbenen ersten Frau Wilhelm Ferdinand von Galens, vgl. Weidner, Landadel, S. 644.

877 Nor.Nor.Ak 12598, Abschrift des Briefs des preußischen Königs an den Staatsminister von der Recke und an den Großkanzler Goldbeck vom 24. August 1805, fol. 22.

878 Vgl. ebd., Brief des Rates Salzmann an Max Friedrich vom 29. August 1805, fol. 18–24r. Danach sei der König über die Verschwendungen Max Friedrichs »gereizt und aufgebracht«, ebd., fol. 18r.

stimmte den preußischen König testamentarisch zum Vormund über seinen Sohn Walter Oskar und brachte dadurch das Vertrauen in die Unterstützungsbereitschaft der preußischen Obrigkeit zum Ausdruck.⁸⁷⁹

Wie die Familie von Plettenberg, so erlangten auch die anderen Familien durch direkte soziale Beziehungen und informelle Kontakte eine Unterstützung durch Landes- oder Lehnherren. Der Anwalt Josef Marsil von Nagels, Gravers, stand etwa mit dem münsterischen Ersten Minister von Fürstenberg in Kontakt und sondierte die Erfolgsaussichten für ein Schuldenmoratorium, noch bevor Josef Marsil ein solches beantragt hatte. Fürstenberg habe sich dazu »ganz gnädiglich geeüßeret«⁸⁸⁰. Das Moratorium wurde schließlich tatsächlich gewährt.⁸⁸¹ Die Familie von Wendt konnte bei der Auseinandersetzung um die Lehnrüchtigkeit der Crassensteiner Güter ebenfalls auf soziale Beziehungen zu ihrem Lehnherren bzw. zu dessen Vertreter zurückgreifen: Franz Arnold von Wendt wandte sich an den Rietberger Bevollmächtigten des Grafen von Kaunitz-Rietberg, Johann Binder,⁸⁸² zu dem Franz Arnold zumindest eine lose soziale Beziehung unterhielt.⁸⁸³ Binder appellierte daraufhin als Vertreter des Grafen und damit des Lehnsherrn über Crassenstein gegen das von den Wendt'schen Gläubigern erwirkte Urteil zur Versteigerung von Crassensteiner Gütern.⁸⁸⁴

Die Familien konnten sich also Hoffnungen auf Unterstützung durch die Landes- und Lehnherren im Konkursverfahren machen. Entsprechend frei wurde die Erwartung einer Unterstützung auch geäußert. So bat Clemens August d. Ä. von Kerckerinck um Eröffnung einer Konkurskommission, damit »dadurch der sonst besorgliche gänzliche Untergang von der Familie von Kerckerinck zur Borg verhütet und abgewendet werden möge«⁸⁸⁵. Tatsächlich wurde die Verwaltung nach anfänglicher Administration durch eine kurfürstliche Kommission und ersten Versteigerungen schnell an die Familie von Kerckerinck zurückgegeben.⁸⁸⁶ Damit erhielten sie auch die Kontrolle über die Versteigerungen und konnten einige Güter vor der Veräußerung bewahren.⁸⁸⁷

Die Landes- und Lehnherren leisteten also vielfältige Hilfe bei der grundsätzlichen Bewahrung der Familien sowie ihres Status und ihrer Güter, zumindest der

879 Vgl. Nor.Nor.Ak 12902, Testament Max Friedrichs von 1807, fol. 62r.

880 Tat Keu 24, Brief Gravers an Josef Marsil vom 2. Dezember 1776.

881 Vgl. ebd., kurfürstliches Dekret vom 27. Juni 1777. Siehe ausführlich auch Kap. 3.2.4.

882 Vgl. Grafschaft Rietberg, Akten 1309, summarischer Bericht in Betreff des Crassensteinischen Lehens, fol. 71. Siehe auch ausführlich Kap. 3.2.1.

883 So sind beispielsweise gemeinsame Mittagstreffen belegt, vgl. etwa Grafschaft Rietberg, Akten 1749, Brief Binders an Münch vom 4. September 1755, fol. 323.

884 Vgl. Grafschaft Rietberg, Akten 1309, Bericht des Regierungsrates Münch, fol. 168r–169r.

885 KzB A 3847, Supplik Clemens Augusts d. Ä. an den Kurfürsten von Köln, undat. [1746], fol. 5.

886 Vgl. die Nachrichten darüber, die im Zuge eines späteren Prozesses um die Modalitäten des Erbschaftsantritts des jungen Clemens Augusts gemacht wurden, in KzB A 1678, »Wahrhafter Auszug meiner Geschichte« [1776], S. 1. Siehe dazu auch Kap. 3.2.2.

887 So wurde etwa der münsterische Stadthof Bispinghof nicht versteigert, obwohl er anfänglich zur Versteigerung ausgegeben wurde, vgl. KzB A 1676, Anschlag des Hauses Alvinghof vom 26. September 1748, S. 8, und KzB A 1685, Versteigerungsprotokolle vom 30. Juni 1749 bis 21. März 1752.

wichtigsten Güter. Sie richteten ihr Verhalten damit ebenfalls an den Normen des Fideikommissprinzips aus. Das lag nicht zuletzt daran, dass auch die Landesherren und ihre Regierungen dem Adel angehörten, welche eben diese Norm in gleicher Weise wie die Familien internalisiert hatten. Darüber hinaus waren die Landesherren gegenüber den Familien sowie dem Landadel insgesamt als einer wichtigen Stütze fürstlicher Herrschaft verpflichtet. Der Adel als traditionelle Klientel der Landesherren konnte sich also auch im Sinne der Normen, die sich aus den Patronagebeziehungen ergaben,⁸⁸⁸ berechnete Hoffnung auf Unterstützung machen. Die Landesherren schützten daher die Ansprüche der Familien gegen die Ansprüche der Gläubiger auf eine umfangreiche Befriedigung.

Diese Hilfe wurde nicht immer nur mit der Bewahrung der Familie begründet bzw. mit Hinweis darauf eingefordert. Zum Teil konnten sich die Familien auch auf Bestimmungen zum Schutz von unschuldig in Not geratenen Schuldner stützen, wie sie vor allem nach dem besonders auch für Münster verheerenden Siebenjährigen Krieg erlassen wurden.⁸⁸⁹ Sofern die Familien sich also als unschuldig in Not getatene Schuldner darstellen konnten, war ihnen ein zusätzlicher Verweis auf die aus diesen Dekreten abgeleiteten Normen ebenso möglich. Dies versuchten etwa Josef Marsil von Nagel⁸⁹⁰ sowie die Familie von Wendt, letztere mit dem Verweis darauf, »daß sogar [...] landsherrlich anbefohlen wäre, in Ansehung deren der fürseyenden mislichen umständen und unruhigen Kriegszeiten sogar in höchst privilegierten Schatzungssachen die Schatzpflichtige mit der execution nicht zu übereilen«⁸⁹¹. In beiden Fällen führte dies zum Erfolg: Josef Marsil erhielt das gewünschte Schuldenmoratorium, während die Familie von Wendt die Versteigerung des Hofes zur Heyde vorerst verhindern konnte.⁸⁹²

Die Landesherren unterstützten die Familien aber nicht unbegrenzt. Es kam durchaus vor, dass sie den Familien gegenüber klarstellten, dass sie auch die Erfüllung der Gläubigerforderungen erwarteten. So hatte der Kurfürst von Köln als Oberadministrator über die Plettenberg'schen Güter etwa damit gedroht, seine Unterstützung aufzugeben, sollte sich die Familie nicht an die Übernahme der Zahlungspflichten halten. Dies ließ er etwa Clemens August von Plettenberg bei dessen Übernahme der Administration durch den bisherigen Subdelegierten Korff gnt. Schmising mitteilen:

888 Siehe zur Patronageforschung etwa Pečar, *Ökonomie*, S. 92–101; Pfister, *Politischer Klientelismus*, S. 28–39; Grüne, *Ansätze*, bes. S. 21–23, und Keller, *Wiener Hof*, S. 23. Siehe allgemein auch Reinhard, *Freunde*, oder jünger Emich, *Territoriale Integration*.

889 Vgl. *Policey-Ordnung Münster*, S. 111–114 vom 30. August 1763 und S. 230–233 vom 3. Dezember 1764.

890 Vgl. *Tat Keu 23*, Konzept der Supplik an den Kurfürsten von Köln [1777].

891 *WzCrass 660*, Bericht des Weltlichen Hofgerichts an das Reichskammergericht vom 25. September 1764. Das Weltliche Hofgericht gab hier einen Einwand des Vormundes über die minderjährigen Kinder Franz Arnold von Wendts gegenüber dem Reichskammergericht wieder.

892 Der Hof zur Heyde wurde erst 1773 versteigert, vgl. Fürstbistum Münster, *Gerichte*, *Gogericht Oelde*, Akten 33, Versteigerung vom 11. Oktober 1773, fol. 311.

»[D]an ist dem Grafen clemens auf den in besagten seiner Vorstellung enthaltener Vorbehalt und ausbedingung [zur Annerkennung der väterlichen] schulden von euch zu gemüth zu führen, wie darunter die Kayserliche allerhöchste verfügungen in ihren ganzen Zusammenhang, und mit der an ihn selbst beschehener dermahlinger überlassung deren Nordkirchischen Gütheren habender verknüpfung zu betrachten seyen, gestalten da annoch nicht ausgemacht seye, ob nicht so lange sein Vatter lebt, die einkünffte deren Fideicommiss-gütheren ihm und folgendes seinen gläubigeren zu statten kommen müßten, [...] somit ob es für ihm nicht besser sey der kayserlichen allergnädigsten willensmeinung [zur Befriedigung der Gläubiger] sich zu fügen.«⁸⁹³

Der Kurfürst drohte also damit, die Fideikommissgüter Clemens August und damit der Familie von Plettenberg zu entziehen und für die Befriedigung der Gläubiger zu verwenden, sollte Clemens August seine Pflicht zur Bezahlung der väterlichen Schulden nicht vorbehaltlos anerkennen. Diese Drohung entsprach dem Kurfürsten zufolge auch dem kaiserlichen Interesse. Damit stellte er klar, dass er einerseits die Ansprüche der Familie auf die Güter gemäß den Fideikommissprinzipien zwar grundsätzlich akzeptierte und auch unterstützte, aber andererseits darauf bestand, dass die Ansprüche der Gläubiger auf Befriedigung gleichermaßen von der Familie anerkannt wurden.

Er tat dies, weil die Bewahrung der Familie und ihres Status nicht die einzige normative Anforderung war, die an die Landesherren gerichtet wurde. Ebenso wurde auch die Sicherstellung der Forderungen der Gläubiger von ihnen erwartet, denn die Landesherren galten und verstanden sich auch selbst als oberste richterliche Instanz ihrer jeweiligen Länder und waren daher den judikativen Ansprüchen ihrer Untertanen und damit eben auch den gerechtfertigten Forderungen von Gläubigern gegenüber verpflichtet. Die Landesherren konnten die Ansprüche der Gläubiger also nicht völlig außer Acht lassen, wollten sie nicht ihre Legitimation als oberster Richter verlieren. Eine Sicherstellung von Gläubigern war darüber hinaus auch aus wirtschaftspolitischer Sicht geboten: Eine genügende Rechtssicherheit der Gläubiger und Stabilität des Kreditmarktes konnte die wirtschaftliche Prosperität und damit die Wohlfahrt eines Landes vergrößern. Diese Kategorien waren wichtige Ziele merkantiler Wirtschaftspolitik und zugleich wichtige Legitimitätskriterien der Landesherrschaft. Damit waren auch die Landesherren einer Normenkonkurrenz im Umgang mit Adelskonkursen ausgesetzt.

Die Landes- und Lehnherren stellten also eine wichtige Hilfe für die Familien dar, ihre Güter vor den Folgen des Konkurses zu schützen. Auch wenn die Landesherren dabei durchaus zum Ausdruck brachten, dass eine Gewährleistung der Gläubigerforderungen für sie grundsätzlich nicht in Frage stand, so richteten sie ihr Hauptaugenmerk doch erkennbar auf den Schutz der Familien aus. Dieses changierende Verhalten kann auch bei Gerichten beobachtet werden. Dort wurde das Verhältnis zwischen Schutz der Familien und Durchsetzung der Gläubigeransprüche aber grundsätzlich anders gewichtet, wie im Folgenden untersucht werden soll.

893 Nor.Nor.KA 65/2, Brief des Kurfürsten an den Subdelegierten Korff gnt. Schmising vom 11. Juli 1768, fol. 26r–27.

Gerichte und die Durchsetzung von Gläubigerforderungen

Obwohl sich die Gerichte letztlich von den Landesherren bzw. von Kaiser ableiteten, war ihr Verhalten gegenüber den Adelskonkursen anders ausgerichtet. Eine besondere Berücksichtigung der Interessen der Familie war bei ihnen nicht im gleichen Maße nötig, da sie nicht die Rolle eines landesherrlichen Patrons einnahmen. Ihre Rolle war die der Judikative, die vor allem auf die Durchsetzung der Gläubigerforderungen ausgerichtet war.

Das kann besonders gut bei der Familie von Wendt beobachtet werden, bei der landesherrliche Eingriffe kaum vorkamen. Das Weltliche Hofgericht Münsters setzte im Einvernehmen mit dem Reichskammergericht die Versteigerung aller Allodialgüter Crassensteins durch.⁸⁹⁴ Sie reagierten damit auf die strikten Weigerungen Franz Egon d. J. von Wendts, als Herr über das Haus Crassenstein für die Schulden seines Vaters einzustehen.⁸⁹⁵ Die Versteigerung crassensteinischer Güter konnte durch das Eingreifen der Rietberger Regierung als Vertretung des Lehnherrn zwar verzögert, letztlich aber nicht verhindert werden. Nach der Ablehnung der Rietberger Appellation durch das Reichskammergericht 1770 führte das Weltliche Hofgericht daher wieder umfangreiche Versteigerungen zugunsten der Gläubiger durch.⁸⁹⁶

Auch im Konkurs der Familie von Kerckerinck war die landesherrliche Obrigkeit im späteren Verlauf des Verfahrens nicht mehr involviert. Als Clemens Augusts d. J. nach der Übernahme der Administration eine Verantwortung für die Schulden seines Vaters zu entgehen versuchte, lehnten dies die als Justizbehörde fungierende Münsterische Regierung⁸⁹⁷ sowie der Reichshofrat ab. Darüber hinaus entzogen sie Clemens August die Administration⁸⁹⁸ und ließen die Versteigerung des Bispinghofes in Münster durchführen.⁸⁹⁹

Doch nicht nur auf eine offen vorgetragene Weigerung, für die Schulden Verantwortung zu übernehmen, reagierten die Gerichte mit einem Verhalten, das eher an den Interessen der Gläubiger ausgerichtet war. Auch wenn die Familien eine Befriedigung der Gläubiger grundsätzlich zugesagt hatten, sich diese aber über längere Zeit hinweg verzögerte, verschärfte die Gerichte ihr Vorgehen in den Konkursverfahren.

894 Vgl. für einzelne Versteigerungen Fürstbistum Münster, Weltl. Hofgericht, Akten 44, fol. 25–44, sowie Reichskammergericht, Prozesse K 114, Bd. 2, Urteil des Weltlichen Hofgerichts vom 8. September 1754, fol. 4–6.

895 Vgl. WzCrass 735, Supplik Franz Egons d. J. an den Kurfürsten von Köln, undat. Siehe dazu auch ausführlich Kap. 3.2.1.

896 Vgl. Reichskammergericht, Prozesse K 114, Bd. 1, Urteil vom 18. Mai 1770, fol. 15r. Siehe zu den Versteigerungen Fürstbistum Münster, Gerichte, Gogericht Oelde, Akten 33, Versteigerung vom 14. Mai 1772, fol. 272r, und ebd., Versteigerung vom 11. Oktober 1773, fol. 311.

897 Die Münsterische Regierung wurde Ende des 17. Jahrhundert im Wesentlichen auf ihre Funktion als Justizbehörde beschränkt, vgl. Schmitz-Eckert, Regierung, S. 47–57, sowie Kohl, Diözese, Bd. 1, S. 614 und 626.

898 Vgl. KzB A 1678, Pro Memoria Clemens Augusts d. J. vom 7. Januar 1784. Siehe auch Kap. 3.2.2.

899 Vgl. StadtAM, Ratsarchiv, A II 20, Eintrag vom 14. September 1772, fol. 215r–216. Siehe auch Weidner, Landadel, S. 841.

So ermahnte etwa der Reichshofrat 1774 die Vormundschaft über Max Friedrich von Plettenberg zur Zahlung der Vergleichssumme an die Wiener Gläubiger, die diesen schon zehn Jahre zuvor versprochen worden war,

»damit nicht nöthig sey executive gegen dieselbe [= Vormundschaft] vorzugehen, auch allenfalls mit ausschließung ersagter Vormundschaft sämmtliche nicht zu den Altfürstlichenn Fidei-Commisso gehörende güter [zu] verkaufen, und aus dem erlösten Gelde sowohl die dasigen [= münsterische] Hypothecarios als hiesige [= Wiener] creditores an Capital, und was derzeit an Interessen sich rückständig befunden wird, befriedigen zu lassen«⁹⁰⁰.

Der Reichshofrat drohte also mit einer Versteigerung derjenigen Besitztümer der Familie von Plettenberg, die von Ferdinand erworben worden waren. Das schloss auch die Reichsgrafschaft Wittem ein, die die Familie jedoch unbedingt halten wollte. Diese Drohung setzte der Reichshofrat auch tatsächlich um, allerdings erst neun Jahre später, nachdem der größere Teil der Vergleichssumme immer noch nicht geleistet worden war.⁹⁰¹ Erst daraufhin nahm die Vormundschaft einige Großkredite auf und zahlte die Gläubiger aus, womit eine Versteigerung Wittems doch noch verhindert werden konnte.⁹⁰²

Es fällt auf, dass die Gerichte vor allem dann härtere Maßnahmen gegen die Familien ergriffen, wenn diese sich der Verschuldungssituation verweigerten oder längere Verzögerungen bei der Schuldenregulierung eintraten. Gleichzeitig sind auch Momente erkennbar, in denen die Gerichte zugunsten der Familien entschieden: So erreichte etwa Franz Joseph von Plettenberg mit Hilfe des Reichshofrates trotz seiner übermäßigen Verschuldung immer wieder, dass die von seinen Gläubigern beantragte Schuldhaft nicht umgesetzt wurde.⁹⁰³ Dadurch blieb er von der mit der Schuldhaft einhergehenden massiven Ehrschädigung verschont.⁹⁰⁴ Auch später handelte der Reichshofrat ganz offenkundig in Unterstützung für die Familie von Plettenberg, »auf welche Wir mildeste Rücksicht zu nehmen uns nicht entbrechen können«⁹⁰⁵. Der

900 Nor.Nor.KA 60/13, Urteil des Reichshofrates vom 29. November 1774, fol. 277–277r.

901 Vgl. Nor.Nor.KA 60/61, Vormundschaftlicher Bericht zu 1785, fol. 520r.

902 Vgl. Nor.Nor.KA 59/11, Bericht Druffels über die Abbezahlung der Wiener Gläubiger vom 8. November 1785, 629–632r.

903 Die ersten Versuche der Gläubiger, Franz Joseph in Schuldhaft zu nehmen, erfolgten im Jahr 1764. Der Reichshofrat setzte diese jedoch nach entsprechenden Bittschriften Franz Josephs immer wieder aus, vgl. Nor.Nor.KA 57/1, Supplik Franz Josephs an den Kaiser vom 6. März 1764, fol. 63–65, sowie ebd., Insinuation des kaiserlichen Merkantil- und Wechselgerichts vom 12. März 1764, fol. 60. Einen weiteren Versuch unternahmen die Gläubiger 1770, als die ihnen versprochenen Zahlungen ausgeblieben waren, vgl. Nor.Nor.KA 60/13, Supplik der Gläubiger Franz Josephs vom 20. August 1770, fol. 214–221. Siehe auch Kap. 3.2.3.

904 Dieses Vorgehen des Reichshofrats lag auch darin begründet, dass Ehrenstrafen gegen Adlige insgesamt seltener waren, »da nach frühneuzeitlichem Verständnis eine solche Strafe einen Adligen ungleich härter getroffen hätte als einen Menschen gemeinen Stands«, Kühnel, *Kranke Ehre*, S. 314. Vgl. auch Baumann/Jendorff, *Einleitung*, S. 25–27.

905 Fürstbistum Münster, Kabinettsregistratur 3392, Reskript des Reichshofrates an den Hildesheimer Fürstbischof vom 1. Dezember 1766, fol. 101.

Plettenberg'sche Unterhändler Riesch erreichte zudem auch mit Hilfe seiner sozialen Beziehungen zum Reichshofratspersonal eine Bestätigung der für die Familie günstigen Vergleichspläne durch den Reichshofrat.⁹⁰⁶

Ähnlich erfolgreiche Beeinflussungen von Gerichten über soziale Beziehungen gab es auch bei den anderen Familien. Der Rietberger Bevollmächtigte Binder erreichte vor allem dadurch einen Aufschub des Beschlusses zur Versteigerung Crassensteins, indem er gegenüber dem Reichskammergerichtspersonal auf die Dankbarkeit und zu erwartende Gegenleistungen des Grafen von Kaunitz verwies – zu diesem Zeitpunkt österreichischer Staatskanzler und damit einer der mächtigsten Personen am Kaiserhof.⁹⁰⁷ Binder versuchte also, eine Gabentauschbeziehung zu den Richtern am Reichskammergericht zu stiften und diese so zu einer Aufhebung des Versteigerungsurteils zu bringen,⁹⁰⁸ was ihm zumindest in vorläufiger Form tatsächlich auch gelang.⁹⁰⁹

Gerichte entschieden also durchaus auch zugunsten der Schuldner bzw. ihrer Familien. Solche Unterstützungen wurden offenbar vereinzelt auch erwartet. So warf Clemens August d. J. der Münsterischen Regierung »Partheylichkeit«⁹¹⁰ vor, diese Unterstützung also nicht geleistet und sich einseitig auf die Seite der Gläubiger gestellt zu haben. Aber gerade durch diesen Vorwurf brachte er die Selbstverständlichkeit der Erwartung auf gerichtliche Unterstützung der Familien auf den Punkt.

Solche Unterstützungen lassen sich nicht zuletzt dadurch erklären, dass auch das Gerichtspersonal zumindest in der Spitze aus Angehörigen des Adels bestand. Damit hatten sie einerseits die Normen des Fideikommissprinzips ebenso internalisiert wie die Familien und die Landesherren und standen andererseits den Normen reziproker persönlicher Verpflichtung aus sozialen Beziehungen offen gegenüber, sodass sie für Beeinflussungen durch soziale Beziehungen grundsätzlich empfänglich waren. Dabei muss aber auch innerhalb der Gruppe der Gerichte differenziert werden: So stand auf der einen Seite der Reichshofrat, der den Interessen des Kaisers verpflichtet war

906 Er sprach nach eigener Mitteilung beispielsweise mit »dehm Hoff-Marschalls Cantzlern Herrn von Kyenmayer [und] mit dehm in [diesen] Sachen aufgestellten R-HoffRäthlichen Herren Referendarium, meinem besonderen Gönner und Freund«, Nor.Nor.KA 58/6, Brief Rieschs an Franz Anton von Plettenberg vom 28. Dezember 1764, fol. 648–648r.

907 Siehe etwa Grafschaft Rietberg, Akten 1749, Brief Binders an den Reichskammerpräsidenten von Groschlag vom 30. August 1755, fol. 319, oder Grafschaft Rietberg, Akten 1309, Bericht des Regierungsrates Münch, fol. 171–172.

908 Vgl. dazu ausführlich Solterbeck, In regard, S. 159–162.

909 Vgl. BArch, AR, 1 II 182, Protokoll vom 12. September 1755, fol. 138r, und ebd., Protokoll vom 15. September 1755, fol. 139. Siehe auch Grafschaft Rietberg, Akten 1309, Urkunde des Reichskammergerichts über Aussetzung der Versteigerungen vom 17. September 1755, fol. 224.

910 KzB A 1678, »Wahrhafter Auszug meiner Geschichte« [1776], S. 5. Konkret ging es um einen Vergleich, den Clemens August mit der Familie von Galen wegen eines Streits um das Gut Bisping in Rinkerode geschlossen hatte, wonach Clemens August auf Bisping verzichtete und dafür das Gut Strohe erhielt. Die Münsterische Regierung hielt Clemens August vor, diesen Vergleich den Gläubigern vorenthalten zu haben. Clemens August lehnte die Ansprüche der Gläubiger auf das Gut Strohe jedoch ab und interpretierte die Einstellung der Münsterischen Regierung daher als Parteilichkeit, siehe ebd.

und damit eben auch den Interessen des vom Kaiser unterstützten Adels Rechnung tragen musste. Auf der anderen Seite stand etwa das Obristhofmarschallamt, das eine richterliche Funktion gegenüber den Mitgliedern des Wiener Hofes wahrnahm und daher eher den rechtlichen Ansprüchen der Gläubiger verpflichtet war.⁹¹¹ Es stimmte den Forderungen der Wiener Gläubiger nach einer Schuldhaf Franz Joseph von Plettenbergs daher zu und forderte gegenüber dem Reichshofrat ihre Umsetzung.⁹¹²

Im Großen und Ganzen richteten die Gerichte ihr Verhalten stärker als die landesherrlichen Obrigkeiten an den Ansprüchen der Gläubiger aus, während die Landesherren vor allem die Interessen der Familien unterstützten. Bei beiden Akteuren lässt sich jedoch ein letztlich ausgleichendes Verhalten feststellen, mit dem die landesherrlichen sowie gerichtlichen Akteure versuchten, die Interessen der Gläubiger und der Familien in Einklang zu bringen und damit auch die gegeneinanderstehenden Normen, denen sie unterworfen waren, auszugleichen.

Der Ausgleich von Gläubiger- und Familienansprüchen

Auf das Bestreben, sowohl die Ansprüche der Familie als auch die Forderungen der Gläubiger gleichermaßen zu beachten, wurde immer wieder von den Obrigkeiten, aber auch von den Familien selbst rekurriert. Clemens August d. Ä. von Kerckerinck etwa begründete seine Bitte um eine kurfürstliche Konkurskommission damit, dass den

»wegen vielfältiger auf die hinterbliebene Güter haftender ansehnlichen Schuldenlasten besagten schier verlassenen kleinen Kinderen und dero [sowie] meiner lieblichen Mutter die ohnentbehrliche lebens mittell [...] kaumgereicht, [...] vielweniger aber die immerfort stark andringende Creditores aufeinmahl befriediget und abgefunden werden können«⁹¹³.

Clemens August d. Ä. gab damit nicht nur den Schutz der Unterhaltsansprüche der Familienmitglieder als Beweggrund für seine Bitte um eine Konkurskommission an, sondern eben auch die Sicherstellung der Gläubigerforderungen. Bei der darauffolgenden Einsetzung der Konkurskommission griff die kurfürstliche Regierung diese doppelte Begründung Clemens Augusts d. Ä. auf: Die Kommissare sollten prüfen,

»wie die vielfältige Creditores ihrer forderungen halber bestermaßen befriediget werden könnten, [wie] die vorhabende Verkaufung fordernsamst vorgenommen, und obrigkeitlich bestätigt [werden könnten], [sowie] denen nachgelassenen Wittibe und Waysen die nötigste Alimenta, und sonstige lebens mittelen gereicht, und der Untergang von der familie verhütet werden mögte«⁹¹⁴.

911 Siehe für das Obristhofmarschallamt Schmetterer, Oberst Hofmarschallamt, S. 269; von Žolger, Hofstaat, S. 105–106, sowie Zedler, Universal-Lexicon, Bd. 25, s. v. Ober-Hof-Marschall, Sp. 103.

912 Vgl. Nor.Nor.KA 60/13, Bericht des Obristhofmarschallamtes an den Reichshofrat vom 20. August 1770, fol. 223–232.

913 KzB A 3847, Supplik Clemens Augusts d. Ä. an den Kurfürsten von Köln, undat. [1746], fol. 2r.

914 KzB A 4763, kurfürstliche Einsetzung der Kommission vom 30. Dezember 1746.

Auch der Innenminister des napoleonischen Großherzogtums Berg, Johann Franz Joseph von Nesselrode, gebrauchte eine ähnliche Formel, als er dem Regierungsrat Meyer erlaubte, an der Familienadministration über die Plettenberg'schen Güter teilzunehmen: Er gab ihm die Erlaubnis »in der Voraussetzung daß die Ordnung dieser Verwaltung so wohl zur Sicherung des Interesse der gläubiger als zur Beförderung des wohls des gräfl. v. Plettenbergischen Hauses werde zuträglich erkannt werden«⁹¹⁵. Damit erhob Nesselrode die Interessen der Familie sowie der Gläubiger gleichermaßen zum Ziel des obrigkeitlichen Verhaltens in einem Konkursverfahren.

Dagegen ließ Franz Joseph von Plettenberg bei seiner abermaligen Bitte um Aufschub seiner Schuldhafte die Rettung der Familie hinter den Interessen der Gläubiger sogar zurückstehen: Er wandte sich den Kaiser »nicht so viel zu Errettung unserer Ehre als vielmehr zum Nutzen und Vortheil unserer samtlichen Gläubiger selbst«⁹¹⁶, da eine Schuldhafte seine Pläne zunichtemachen würde, die zu einer Befriedigung der Gläubiger führen könnten. Mit dieser Formulierung stellte Franz Joseph aber klar, dass damit eben *auch* eine Rettung seiner Ehre bezweckt werde. Sein Sohn Clemens August brachte die Gleichrangigkeit von Familien- und Gläubigerinteressen als Intention der Obrigkeiten jedoch wieder deutlicher zum Ausdruck, als er dem Reichshofrat seinen Zahlungsplan präsentierte: Ihm gehe es um

»die ausführung der Kayserlichen Willens Meinung: nemlich die Befriedigung sämtlicher creditoren in Beybehaltug deren mir und meiner familie zustehenden offenbaren gerechtsamen wo nicht unmöglich. [Dadurch würde,] wann der mit angelegter Plan in seine Würckung gesetzt wird, die Kayserliche Intention erfüllet, die Ehre meiner Eltern gerettet und das uralte Graf Plettenbergsche Geschlecht [...] unter die preiswürdigste Oberaufsicht von Ew. Churfürstlichen Gnaden mit der Zeit wieder in seinen vorigen Glanz gebracht werden [...]«⁹¹⁷.

Das gleiche doppelte Ziel wurde auch im Zahlungsplan selbst angeführt: Der Plan solle zügig umgesetzt werden, damit es nicht zum »gantzlischen ruin der Gräfllich plettenbergischen Familie und selbst zum schaden sammentlicher Creditorenschaft«⁹¹⁸ komme.

Die Obrigkeiten – Landesherrn wie Gerichte – hatten also zwei Ziele gleichzeitig zu verfolgen: die Bewahrung der Familie sowie die Durchsetzung der Gläubigerforderungen – auch wenn dies je nach Akteur unterschiedlich gewichtet war. Diese beiden konträren Erwartungen versuchten die Obrigkeiten dadurch zu erfüllen, dass sie von den Familien ein Versprechen zur Bezahlung der Gläubigerforderungen verlangten und ihnen zur Erfüllung dieses Versprechens gleichzeitig einen großen Handlungs-

915 Nor.Nor.Ak 12135, Brief des Innenministers von Nesselrode an die Regierung zu Münster vom 17. Februar 1809, fol. 13r.

916 Nor.Nor.KA 57/1, Supplik Franz Josephs an den Kaiser vom 6. März 1764, fol. 65.

917 Nor.Nor.KA 60/13, Brief Clemens August von Plettenbergs an den Reichshofrat, undat. [1768], fol. 174r–175.

918 Nor.Nor.KA 58/6, Pro Memoria vom 13. Juli 1769, fol. 359r.

spielraum einräumten, indem ihnen die Administration sowie die Kontrolle über Verkäufe zugestanden wurde. So agierten die Obrigkeiten gegenüber der Familie von Kerckerinck, deren Vormundschaft schnell an die Stelle der kurfürstlichen Kommission treten konnte, gegenüber der Familie von Plettenberg, die nach dem Versprechen der Gläubigerbefriedigung einen Teil und später die ganze Administration vom Kurfürsten mit Bestätigung durch den Reichshofrat zurückerhielt, sowie gegenüber der Familie von Nagel, die die Administration nie verloren und auch die Kontrolle über die Verkäufe immer behalten hatte.

Verweigerte sich die Familie der Zahlungsverpflichtung jedoch oder entstanden größere Verzögerungen bei deren Erfüllung, nahmen die Landesherrn wie die Gerichte eine rigidere Haltung gegenüber den Familien und ihren Ansprüchen ein. So gab es bei der Familie von Wendt immer wieder Zwangsversteigerungen durch die Gerichte, an denen die Konkursverfahren anhängig waren. Erst als die Witwe Clemens August von Wendts, Maria Catharina von Brackel, den Gläubigern einen Vergleich anbot, erhielten sie die Verwaltung mit Zustimmung der Gläubiger – gut 70 Jahre nach Beginn der Zwangsverwaltung – zurück. Clemens August d. J. von Kerckerinck verlor die Administration ebenfalls wieder, als er sich wie die Familie von Wendt darauf verlegte, für die Schulden seines Vaters nicht verantwortlich zu sein. Auch er erhielt die Verwaltung erst wieder zurück, nachdem er den Gläubigern einen Vergleich angeboten und so die Verantwortung für die Schulden der Familiengüter übernommen hatte. Die Familie von Plettenberg, die ihre Zahlungsverpflichtung nie verweigerte, bekam eine rigidere Behandlung erst zu spüren, nachdem die versprochenen Zahlungsleistungen mehrere Jahre lang ausgeblieben waren. Die darauffolgenden Beschlüsse zur Zwangsversteigerung von Familiengütern wurden jedoch nach erneutem Zahlungsversprechen immer wieder zurückgenommen. Durch dieses Verhalten brachten die Obrigkeiten zum Ausdruck, dass sie eine Befriedigung der Gläubiger auch gegen den Willen der Familien durchzusetzen vermochten, eine Bewahrung der Familie aber ebenso bezweckten, indem den Familien – solange sie sich Willens zeigten, die Gläubiger zu befriedigen – freie Hand über das Konkursverfahren und über die Wahl der Befriedigungsmittel gelassen wurde.

Ausgangspunkt für eine nachsichtigere Behandlung einer Familien war meistens der Abschluss eines Vergleichs zwischen der Familie und ihren Gläubigern. Schließlich waren insbesondere durch Vergleiche die gegensätzlichen Interessen der Familien und ihrer Gläubiger auszugleichen und in Einklang zu bringen: Die Gläubiger gaben sich mit einer geringeren Forderungssumme zufrieden und konnten so »befriedigt« werden, während die Familie die Vergleichssumme auch unter Wahrung ihres Status noch aufbringen konnte. Auf diese Weise konnten die Obrigkeiten sowohl die Normen zum Schutz ihrer adeligen Klientel als auch die Normen zur Durchsetzung der Gläubigerrechte erfüllen.

Dementsprechend unterstützten die Obrigkeiten Vergleichsvorhaben der Familien mitunter auch ganz konkret. Bei der Umsetzung der plettenbergischen Vergleichspläne etwa halfen Kurfürst, Kaiser und Reichshofrat an verschiedener Stelle und führten

die Verhandlungen mit den Gläubigern⁹¹⁹, aber auch mit der Plettenberg'schen Nebenlinie zu Lenhausen⁹²⁰. In selber Weise verfahren die Obrigkeiten auch im Konkurs Max Friedrich von Plettenbergs⁹²¹ sowie bei der Einrichtung der Konkurskommission der Familie von Kerckerinck⁹²² und führten mit den Gläubigern Vergleichsverhandlungen. Auch in den Fällen anfänglicher Zahlungsverweigerung führten gerade die Vergleiche oder Vergleichsanstrengungen dazu, gegenüber den Familien eine nachsichtigere Haltung einzunehmen und Administrationen und Zwangsversteigerungen aufzuheben – so bei den Schuldenregulierungsplänen Maria Catharina von Brackels als verwitweter Freifrau von Wendt oder bei dem Vergleichsabschluss Clemens August d. J. von Kerckerincks.

Die Obrigkeiten erreichten also vor allem durch Vergleiche eine Erfüllung der an sie gerichteten, konträr zueinander stehenden normativen Erwartungen und förderten diese entsprechend. Doch passt die hohe Bedeutung, die die Obrigkeiten den Vergleichen zusprachen, durchaus auch zur generellen Rechtsprechungspraxis der Zeit, in der Vergleiche gegenüber Urteilen ganz grundsätzlich bevorzugt wurden.⁹²³ Den Reichshofräten wurde die Pflicht, nach Vergleichsmöglichkeiten zwischen den Kontrahenten eines Reichshofratsverfahrens zu suchen, in den Reichshofratsordnungen sogar explizit aufgetragen.⁹²⁴

Nicht alle Obrigkeiten oder Gerichte jedoch fühlten sich gleichermaßen beiden Konkursparteien gegenüber verpflichtet. So unterstützte das Obristhofmarschallamt etwa die Forderungen der Wiener Gläubiger nach einer Schuldhaft Franz Joseph von Plettenbergs. Demgegenüber stellte sich die Rietberger Lehnkammer hinter ihren Lehnmann Franz Arnold von Wendt und versuchte die Versteigerung von Crassensteiner Gütern zu verhindern. Doch füllten diese beiden Akteure in den Konkursen

919 So verhandelten – jeweils im Auftrag des Reichshofrats – der Obristhofmarschall mit den Wiener Gläubigern Franz Josephs und der Kölner Kurfürst mit den westfälischen und kölnischen Gläubigern der Familie, vgl. ebd., Brief Rieschs an Abecke vom 1. Februar 1769, fol. 343r. Der Unterhändler Riesch empfahl dem Kurfürsten dabei, dieser solle den Gläubigern »als deroelben Vasallen bey einigen [...] sich äußernden anstand, diesen in das Ohr stecken [...], [dass der Kurfürst] in Weigerungsfall dem Hochbesagten Herren Grafen Clemens einzureichende Moratorium unter allerhöchst Kayser. ratification zu ertheilen sich nicht werden ent schlagen können«, ebd., fol. 345. Im Falle ihrer Verweigerung solle den Gläubigern also mit einem Moratorium gedroht werden.

920 Vgl. Nor.Nor.KA 60/13, kaiserliches Reskript vom 3. Mai 1765, fol. 70. Darin forderte der Kaiser die Linie Lenhausen dazu auf, »daß Ihr dieses auf das wahre Wohl der graf Plettenberg. Familie abzielende Vergleichsgeschäft nach Möglichkeit befördern helfen und zu ausfindigmachung der befriedigungs mittel Euch geneigt finden lassen werdet«.

921 Wie schon bei Franz Joseph von Plettenberg wurde der Obristhofmarschall mit den Verhandlungen mit den Wiener Gläubigern beauftragt, vgl. Nor.Nor.Ak 12197, Bd. 1, Protokollauszug des Reichshofrates vom 29. Oktober 1799, fol. 23.

922 Vgl. KzB A 4763, kurfürstliche Einsetzung der Kommission vom 30. Dezember 1746. Tatsächlich wurden später einige Vergleichsvorschläge gemacht, vgl. ebd., Kommissionsdekret vom 30. September 1747.

923 Siehe dazu etwa Dorfner, Mittler, S. 41–42.

924 Vgl. Rasche, Urteil.

unterschiedliche Rollen aus: Während der Obristhofmarschall eine richterliche Funktion am Wiener Hofes einnahm und in diesem Fall von der Verfolgung patronaler kaiserlicher Interessen frei war bzw. diese auf dem Reichshofrat lasteten, übten der Graf zu Rietberg bzw. sein Bevollmächtigter eine richterliche Rolle in diesem Fall eben nicht aus und waren lediglich den Interessen ihrer Vasallen verpflichtet. Beide handelten also nach den Normen, die ihnen jene Rolle abverlangte, die die konkrete Situation ihnen gab. Ob von den Obrigkeiten die Erfüllung beider oder nur eine der beiden Normen erwartet wurde, hing also mit ihrer jeweiligen Rolle und den damit verbundenen Erwartungszuschreibungen zusammen. Insbesondere aber die Obrigkeiten, die zugleich patronale wie judikative Rollen ausübten – wie der Kurfürst und seine Regierung oder der Kaiser und der Reichshofrat – hatten beide Normpole gleichermaßen zu beachten und zu erfüllen.

In dieser Hinsicht unterschied sich das Direktorium der Oberrheinischen Reichsritterschaft nicht von den obrigkeitlichen Akteuren. Das Direktorium war zwar keine Obrigkeit in diesem Sinne, verfügte gegenüber den Mitgliedern der Reichsritterschaft aber über Funktionen, die einer gerichtlichen Behörde gleichkamen, etwa bezüglich Zwangsversteigerungen. Sie war so einerseits den Gläubigern der Rittergüter in einer judikativen Rolle verpflichtet und schuldete andererseits ihren Mitgliedern Unterstützung nach den Normen der Standes- bzw. Korporationssolidarität. Daher versuchte auch sie bezüglich der Verschuldung des Nagel'schen Gutes Oberingelheim einen Einklang zwischen Schutz der Familie und Sicherstellung der Gläubigerforderungen zu erreichen.

So nahm sie sich etwa der Forderungen der Gläubiger an, indem sie darauf bestand, dass der Verwalter des Gutes die pünktliche Zinszahlung – nach mehreren Klagen von Gläubigern wegen Zahlungsverzögerungen – »auf meine [= des Verwalters] ehre«⁹²⁵ versprechen musste. Später beschloss sie zwar eine Zwangsversteigerung Oberingelheims,⁹²⁶ da der von Clemens August geplante Verkauf längere Jahre nicht umgesetzt worden war und – wie der Verwalter darstellte – »die hießigen Herren Creditores mit alle gewalt bei der Ritterschaft auf die abtragung deren schon längst aufgekündeten Capitalien und rückständien Interessen dringen, welche von dem Directorio nicht mehr länger können abgewiesen und vertröstet werden«⁹²⁷. Wenig später genehmigte die Ritterschaft jedoch wieder, dass Clemens August die Versteigerung unter eigener Regie durchführte.⁹²⁸ Die Oberrheinische Reichsritterschaft reagierte damit wie die obrigkeitlichen Akteure auf die Zahlungsunfähigkeit ihres Mitglieds, indem sie der Familie von Nagel die Möglichkeit einräumte, die Schuldensituation selbstverantwortlich zur regulieren. Die Möglichkeit zur Zwangsversteigerung nutzte auch sie

925 Tat Keu 237, Brief Mihms an Clemens August von Nagel vom 17. Juni 1780.

926 Vgl. Tat Keu 28, Protokolleextrakt der Oberrheinischen Reichsritterschaft vom 14. Dezember 1786.

927 Tat Keu 237, Brief Mihms an Clemens August vom 9. Februar 1788.

928 Vgl. Tat Keu 28, Protokolleextrakt der Oberrheinischen Reichsritterschaft vom 20. Juni 1787.

hauptsächlich als Drohkulisse, um eine grundsätzliche Befriedigung der Gläubiger anzumahnen.

Um das Ziel, Gläubiger ebenso wie Mitglieder zu schützen, handelte die Ober-rheinische Reichsritterschaft jedoch nicht erst mit dem Eintreten eines Konkursfalles. Grundsätzlich bemühte sie sich schon im Vorfeld darum, eine übermäßige Verschul-dung der Adelsfamilien zu verhindern und dadurch auch die Sicherheit der Kredite zu gewährleisten. So verlangte sie von ihren Mitgliedern, dass die Kredite, die diese auf ihre reichsritterschaftlichen Güter aufnahmen, von ihr konfirmiert wurden. Dabei forderte die Ritterschaft einerseits genaue Informationen über den bisherigen Ver-schuldungsgrad und lehnte bei zu hoher Verschuldung Konfirmationen für weitere Kredite sogar ab. Andererseits forderte sie umfangreiche Sicherheiten für die Kredite durch die Familienmitglieder und achtete dabei sehr genau auf die Einhaltung der richtigen Formalia. So verschob die Ritterschaft die Konfirmation eines Kredits, den Josef Marsil von Nagel auf das Gut Oberingelheim aufnehmen wollte, mehrfach, weil die Höhe der Belastung des Gutes nicht klar war,⁹²⁹ weil die Ehefrau Josef Marsils noch keinen Verzicht auf das Erbe des Gutes geleistet hatte,⁹³⁰ weil dieser später nicht in der richtigen Form – gefordert wurde ein Verzicht vor einem Notar und zwei Zeu-gen – vorlag⁹³¹ und weil der Bruder Josef Marsils den Kredit durch einen Revers nicht bestätigt hatte.⁹³² Die Konfirmation verzögerte sich schließlich aber auch, weil die für die Konfirmation zuständigen Mitglieder der Ritterschaft in den Ernteferien waren.⁹³³

Tatsächlich legten die Kreditgeber auf eine solche Konfirmation großen Wert. Da-her weigerte sich der Kreditgeber Josef Marsils, der Erbschenk von Schmidzburg, das Kapital über 4.000 fl. ohne die ritterschaftliche Konfirmation an den Verwalter Weit-zel auszuzahlen. Erst als Weitzel selbst eine Hypothek auf seine eigenen Güter ausstell-te, übergab Schmidzburg die Kreditsumme.⁹³⁴ Auch der Nachfolger Weitzels, Mihm, hatte mit den Anforderungen der ritterschaftlichen Konfirmation Probleme: Um den gekündigten und bisher nicht konfirmierten Kredit des Grafen von Kesselstatt über 10.000 fl. auszulösen, plante er neue Kreditaufnahmen. Alle potenziellen Kreditgeber lehnten jedoch mit der Begründung ab, »daß ohne ritterschaftliche confirmation Sie

929 Vgl. Tat Keu 237, Brief des Verwalters Weitzel an Josef Marsil vom 17. August 1771.

930 Vgl. ebd., Brief Weitzels an Josef Marsil vom 10. August 1771.

931 Vgl. ebd., Brief Weitzels an Josef Marsil vom 29. August 1771, sowie ebd., Brief Weitzels an Josef Marsil vom 18. September 1771.

932 Vgl. ebd., Brief Weitzels an Josef Marsil vom 18. September 1771, und ebd., Brief Weitzels an Josef Marsil vom 2. Oktober 1771.

933 Der Sekretär der Ritterschaft teilte Weitzel mit, dass »es hart schein die Herren zusammenzubringen bey gegenwärtigen Ernd ferien«, ebd., Brief Weitzels an Josef Marsil vom 10. August 1771. Doch Weitzel riet, den Sekretär durch eine kleine Aufmerksamkeit zu einer schnelleren Bearbeitung zu bringen: »[A]ls hielte vor rathsam ermelt. Secretair eine kleine discretion zu versprechen, wann er sich Mühe gebe, die sache bald zu befördern«, ebd.

934 Vgl. ebd., Brief Weitzels an Josef Marsil vom 2. Oktober 1771. Schmidzburg monierte jedoch auch an der Obligation Weitzels Formfehler, vgl. ebd., Brief Weitzels an Josef Marsil vom 19. Oktober 1771.

auf ein freyadeliches guth nicht hundert Gulden hergeben mögten«⁹³⁵. Daher plante Mihm, den Kredit Kesselstatts im Nachhinein von der Ritterschaft konfirmieren zu lassen, um diesen von der Kündigung abzubringen. Doch teilte ihm der mittlerweile zum Hauptmann der Ritterschaft gewählte Erbschenk von Schmidburg mit, dass wegen der Verschuldung des Gutes vorerst keine weitere Konfirmation geleistet werden könne.⁹³⁶ Dabei mag Schmidburg auch an die Sicherheit seiner eigenen Forderung an Josef Marsil gedacht haben, doch verhinderte die Ritterschaft mit dem Instrument der Konfirmation eine Überschuldung des Gutes – wenn man einmal davon absieht, dass der Kredit Kesselstatts schon zuvor ohne eine Konfirmation ausgegeben worden und das Gut daher trotzdem überlastet war.

Andere Obrigkeiten gingen ähnliche Wege. In den preußischen Gebieten gab es etwa das Instrument der Hypothekenbücher, in denen der Verschuldungsgrad eines jeweiligen Gutes eingesehen werden konnte.⁹³⁷ Im preußischen Territorium Ravensberg – in dem auch das Wendt'sche Gut Holtfeld lag – gab es darüber hinaus eine bei der Regierung geführte Übersicht über die ravensbergischen Adelsgüter, ihre Einkünfte und ihre Verschuldung – ein Zeichen dafür, dass zumindest der Anspruch bestand, die Verschuldung der Adelsgüter im Auge zu behalten.⁹³⁸ Der preußische König gab dazu ein Dekret heraus, das die Regierungen seiner Territorien anwies, nicht zuzulassen, dass die Adelsgüter über die Hälfte ihres Wertes belastet würden.⁹³⁹ Zeitgleich bekräftigte er die Bestimmungen, wonach auch überschuldete Adlige, bei denen nachgewiesen werden konnte, dass sie durch eigene Verschwendung in die Verschuldung geraten waren, öffentlich zum Verschwender erklärt werden sollten.⁹⁴⁰

Darüber hinaus erließ der preußische König Dekrete, die die Norm zum Schutz der überschuldeten Adelsfamilien auf die Ebene kodifizierten Rechts hob. Zuvor hatte die ravensbergische Ritterschaft beim preußischen König Beschwerde eingelegt, dass während des Konkurses der ravensbergischen Familie von Butlar die Versteigerung ihres Gutes Böckel von der Mindener Regierung »mit allzu großer Schaerffe«⁹⁴¹ und

935 Ebd., Brief Mihms an Josef Marsil vom 29. September 1775.

936 Vgl. ebd.

937 In den brandenburgisch-preußischen Territorien etwa wurden Hypothekenbücher ab 1722 eingeführt. Angesichts eines dort herrschenden knappen Kreditangebots entsprach dies nicht zuletzt auch dem Wunsch der adeligen Kreditnehmer, vgl. Lubinski, *Ländliches Kreditwesen*, S. 153–155, mit weiteren Hinweisen. In Münster gab es solche Hypothekenbücher erst ab 1820, vgl. Fertig, *Kreditmärkte*, S. 165, und Weidner, *Landadel*, S. 416. Bis dahin konnten sie vom Stiftsadel, dessen Nachfrage auf ein reiches Kreditangebot traf, verhindert werden, vgl. Reif, *Westfälischer Adel*, S. 76.

938 Vgl. Minden-Ravensberg, Regierung 28, Extrakt wie viel sich auf die adelige Güter des Fürstentums Minden [und Ravensberg] an zinsbaren Kapitalien im Grund und Hypothekenbuche ingrossirt befinden [1770], fol. 4–9.

939 Vgl. Grafschaft Ravensberg, Landstände 295, Verkündung der Kabinettsorder Friedrichs des Großen vom 26. Mai 1767, fol. 113.

940 Vgl. ebd., Kabinettsorder Friedrichs des Großen vom 16. Juni 1767, fol. 118.

941 Ebd., königliches Reskript an die mindisch-ravensbergische Stände vom 12. Oktober 1769, fol. 138.

»zu voreilig«⁹⁴² betrieben worden sei, womit sie einen Anspruch auf obrigkeitlichen Schutz in Fällen von zu hoher Verschuldung formulierten. Wohl aufgrund dieses, aber auch anderer Adelskonkurse sah sich Friedrich der Große dazu »veranlasst, auf mittel und wege zu denken, um meinen Adel bey dem besitz der adelichen güter [...] zu erhalten«⁹⁴³. Daher dekretierte er schließlich, die Regierungen seiner Länder hätten ihr »Hauptaugenmerk darauf zu richten, dass die adeliche Güter denen jedesmaligen besitzern, so viel es nur immer rechtlicher Art nach geschehen kann, erhalten, wo aber nicht, doch niemals an personen bürgerlichen Standes verkauft werden«⁹⁴⁴ sollten. Auf diese Weise brachte Friedrich der Große seine Ambitionen zum Ausdruck, *seine* überschuldeten Adelsfamilien zu schützen, aber eben nur insoweit es auf rechtlicher Grundlage geschehen konnte, womit er implizit auch den Ansprüchen der Gläubiger stattgab.

3.3.5 Zusammenfassung II

Konkurse von Adelsfamilien waren auf mehreren Ebenen von Normenkonkurrenzen geprägt. Die Konfliktlinie verlief dabei in der Regel zwischen der Norm zur Bezahlung von Schulden und der Norm zur Bewahrung der Familie – mit anderen Worten: zwischen den Rollen Schuldner und Familienoberhaupt. Dieser Normenkonkurrenz waren sowohl die Familien selbst als auch die Obrigkeiten – wenngleich unter anderen Rollenerwartungen – ausgesetzt. Den Familien ging es in den Konkursen vor allem um die Bewahrung ihrer Ehre, doch ließ sich diese im Grunde nur aufrechterhalten, wenn sie die beiden gegenläufigen Normen gleichzeitig erfüllte: Verweigerte sie sich der Zahlungsverpflichtung gegenüber den Gläubigern, konnte sie durch interaktionelle Sanktionierungen oder sogar obrigkeitlich-öffentliche Maßnahmen Einbußen an den ihr entgegengebrachten Ehrbezeugungen erleiden und an Vertrauen und Ansehen verlieren. Bemühte sie sich dagegen um eine Begleichung ihrer Schulden unter Inkaufnahme von weitreichenden Veräußerungen der Familiengüter, konnte das ihren ständischen Status einschränken, da dieser Status in aller Regel mit bestimmten Gütern und mit den sich aus dem Besitz dieser Güter ableitenden Rechten zusammenhing.

Normen waren diese beiden Anforderungen, weil sie das Handeln der Akteure in eine bestimmte Richtung lenkten, indem die Einhaltung dieser Handlungsanforderungen von den übrigen Beteiligten erwartet wurde und im Falle der Nichteinhaltung sanktioniert werden konnte. Die Norm der Zahlungserfüllung entsprach einerseits den allgemeinen rechtlichen Vorschriften, andererseits den konkreten Kreditkonditionen und schließlich den grundsätzlichen Verhaltensanforderungen einer morali-

942 Ebd., königliches Reskript an die ravenbergische Landstände vom 12. September 1769, fol. 127.

943 Ebd., Brief Friedrichs des Großen an den Großkanzler Freiherr von Fürst vom 29. Januar 1774, fol. 144. Wenigstens aber solle darauf geachtet werden, dass diese Güter nicht unter Wert verkauft würden.

944 Ebd., Brief Friedrichs des Großen an die Mindener Regierung vom 31. Januar 1774, fol. 143–144r.

schen Ökonomie. Das Fideikommissprinzip als Norm speiste sich dagegen aus der Interpretation der (Adels-)Familie als Gemeinschaft der Lebenden, Toten und Ungeborenen. Die so konzipierten Familien insgesamt waren die eigentlichen Eigentümer der Familiengüter. Der jeweilige Besitzer der Güter war daher seiner Familie gegenüber für seine Handlungen verantwortlich, insbesondere dafür, den sozialen Status der Familie innerhalb der ständischen Gesellschaft ungemindert auf die nachfolgende Generation zu übertragen – worauf diese quasi einen Anspruch hatte.

Der jeweilige Besitzer handelte bei der Befolgung dieser Norm stets auch in seinem eigenen Interesse, da er selbst Nutznießer des Familienstatus war und an einer Statusminderung ein ebenso geringes Interesse hatte wie seine Nachfolger. Die Norm diente somit immer auch der Legitimierung des eigenen Interesses. Die Obrigkeiten griffen das auf diese Weise legitimierte Fideikommissprinzip als Norm auf und bezogen es in ihr Verhalten gegenüber den hier untersuchten Familien ein. Den Familien brachte das größere Handlungs- und Interpretationsspielräume im Umgang mit den Konkursverfahren ein. Die Wirkmacht des Fideikommissprinzips zeigte sich nicht zuletzt auch in den Unterhalts- und Versorgungsforderungen der Familienmitglieder, die trotz der Verschuldungssituationen bzw. Konkurse in ihrer Höhe unangetastet blieben und eine allseitige Anerkennung genossen, sowie in den Ansprüchen der nachfolgenden Generationen, die ihre eigene Unschuld an der Verschuldung hervorhoben, und schließlich in den Fideikommissen, in denen das Prinzip eine rechtlich bindende Form fand.

Auf die Normenkonkurrenz reagierten die ausgewählten Familien – je nach den konkreten Umständen – sehr unterschiedlich. Die Familie von Wendt versuchte, sich den Zahlungsverpflichtungen weitgehend zu entziehen. Gestützt auf den rechtlichen Status ihrer Güter als Lehen konnte sie eine gerichtliche Versteigerung der meisten Güter verhindern und so ihre ständische Stellung behaupten. Der zwangsläufigen Folge, gegenüber den Gläubigern sowie der Öffentlichkeit als Zahlungsverweigerer zu erscheinen und dadurch Ehrenbußen zu erleiden, begegnete die Familie – vor allem unter Franz Egon d. J. – mit der Argumentation, dass sie selbst an der Verschuldungssituation unschuldig sei, und wälzte damit die Verantwortung sowie die Ehrschädigungen auf den schon verstorbenen Verursacher der Verschuldung, Franz Wilhelm von Wendt, ab. Damit verstieß Franz Egon d. J. zwar in bemerkenswerter Weise gegen die Standesnorm der Ehrenwahrung verstorbener Familienmitglieder – hier seines Vaters –, überhöhte aber gleichzeitig die Fideikommissnorm, gegen die sein Vater durch die Verschuldung verstoßen hatte. Die Bereitschaft, für die Schulden aufzukommen, änderte sich auch unter den Nachfolgern Franz Egons nicht grundsätzlich. Erst die Vormundin Maria Catharina von Brackel bemühte sich um einen Vergleich mit den Gläubigern und übernahm damit die Verantwortung für die Verschuldung.

Die Familie von Kerckerinck zeigte sich zunächst offen für die Übernahme der Schuldenverantwortung. Clemens August d. Ä. bat als Vormund seines Neffen daher nach dem Tod seines Bruders, der die Schuldensituation hauptsächlich verursacht hatte, um die Eröffnung einer Konkurskommission. Nach anfänglichen Veräußerun-

gen von Familiengütern – unter anderem des einzigen landtagsfähigen Gutes – erhielt der Nachfolger in der Vormundschaft, Clemens August von Droste zu Vischering, die Administration zurück und konnte den Verlust weiterer wichtiger Familiengüter verhindern. Clemens August d. J. versuchte jedoch, nachdem er die Verwaltung selbst übernommen hatte, der Verantwortung für die Schulden zu entgehen. Erst als ihm dieser Weg von Seiten der Gerichte nicht gewährt und ihm die Administration wieder genommen wurde, bemühte auch er sich um einen Vergleich mit den Gläubigern und um deren Befriedigung. Schon zuvor hatte er eine Aufschwörung zur münsterischen Ritterschaft erreicht, die ihm nach dem Verlust des Gutes Alvinghof eigentlich nicht mehr zustand. Dies wurde – auch von Seiten des Domkapitels und der Ritterschaft – damit begründet, dass Clemens August selbst an seinem Statusverlust unschuldig sei.

Die Familie von Plettenberg begegnete der Verschuldungssituation – die vor allem von Franz Joseph ausgelöst worden war – zunächst ebenfalls offen, was nicht zuletzt damit zusammenhing, dass Franz Josephs Ehre durch die Forderungen der Gläubiger nach einer Schuldhafte akut bedroht war. Doch konnte auch sie eine Veräußerung der wichtigsten Familiengüter durch deren rechtlichen Status als Fideikommiss bzw. als Lehen verhindern und erreichte außerdem unter dem Hinweis auf diese güterrechtlichen Institutionen einen massiven Nachlass der Gläubigerforderungen. In der Folge wurden jedoch nur kleine und für den gesellschaftlichen Status unbedeutendere Güter zugunsten der Gläubiger veräußert, die daher lange Zeit unbefriedigt blieben. Erst nach Drohungen des Reichshofrats begleihte die Vormundschaft über Max Friedrich die Vergleichssumme durch mehrere Großkredite. Eine Befriedigung seiner Gläubiger durch Großkredite versuchte Max Friedrich im zweiten Konkurs der Familie später wieder. Zwar führten diese Pläne nicht zum Erfolg, dennoch wurden auch von ihm lange keine Veräußerungen von Familiengütern vorgenommen – erst spät erfolgte ein Verkauf der Herrschaft Ratibor zugunsten des größten Gläubigers Wittgenstein. Eine endgültige Entschuldung führte die Vormundschaft über seine Tochter Marie schließlich mit Hilfe gestiegener Gütereinkünfte durch. Auf diese Weise konnte der Status der Familie auch über zwei Konkursituationen hinweg bewahrt werden.

Dagegen ging die Familie von Nagel auf die Verschuldungssituation ein, indem sie von Anfang an den Verkauf eines Großteils ihrer Güter plante und umsetzte. Damit verlor sie jedoch ihre Mitgliedschaft in der Oberrheinischen Reichsritterschaft sowie ihren prestigeträchtigen Familiensitz Loburg. Aber auch sie schaffte es, ihren Status als stiftsfähige Familie zu bewahren, indem sie das kleinere Gut Keuschenburg vor der Veräußerung rettete. Die Zugeständnisse an die Gläubiger folgten – ähnlich wie bei der Familie von Plettenberg – wohl vor allem daraus, dass Josef Marsil noch zu Lebzeiten mit der von ihm mitverursachten Überschuldung konfrontiert war und seinen Sohn Clemens August zur Mitübernahme der Schulden bringen konnte, sodass dieser auch nach dem Tod Josef Marsils für die Schulden verantwortlich blieb. Eine schlichte Zahlungsverweigerung hätte daher entsprechende Ehrschädigungen nach sich gezogen, wie von beiden befürchtet wurde. Deshalb war eine Minderung der Zahlungspflicht über die Argumente des Fideikommisses, wie sie bei den anderen

Familien in Form der Vergleiche vorkam, nicht mehr möglich. Um eine Ehrschädigung zu verhindern, bemühte sich die Familie von Nagel auch, die Verschuldung mit Verweis auf äußere Umstände zu entschuldigen.

Die Familien richteten ihr Verhalten in den Konkursen in unterschiedlicher Weise einmal mehr auf die Zahlungserfüllungsnorm und einmal mehr auf die Fideikommissnorm aus. Dabei erscheint vor allem die unterschiedliche Beziehung zu den Urhebern der Verschuldung relevant zu sein. Deren Ehre durch Übernahme der Schuldenverantwortung zu retten, lag insbesondere dann im Interesse der Familien, wenn die Verursacher noch lebten oder wenn diese die nachfolgende Generation frühzeitig zu einer Übernahme der Schulden bewegen konnten. Waren die Verursacher dagegen schon länger tot bzw. schon vor der Großjährigkeit ihrer Kinder verstorben, erschien es der nachfolgenden Generation offenbar günstiger, die Zahlungen mit Verweis auf die eigene Unschuld zu verweigern und so die Familiengüter ungeschmälert zu bewahren. Mögliche Ehrschädigungen wurden dadurch auf den verstorbenen Verursacher abgewälzt, obwohl damit – also mit der Ehrverletzung der eigenen Vorfahren – gegen adelige Standesnormen verstoßen wurde. Allen Familien gemeinsam war dagegen das Bemühen, sich vor Ehrverletzungen zu schützen, indem sie die Verschuldungssituation mit äußeren Umständen moralisch zu entschuldigen und wenigstens ein Mindestmaß an Familiengütern und ständischem Status zu bewahren versuchten.

Die landesherrlichen Obrigkeiten waren der Normenkonkurrenz nicht weniger ausgesetzt als die Familien. Sie waren durch ihre judikative Rolle zur Durchsetzung der Gläubigerforderungen verpflichtet, akzeptierten jedoch auch die Interessen der Adelsfamilien auf eine Erhaltung ihres Status als eine legitime Forderung – einerseits weil sie die Fideikommissnorm selbst internalisiert hatten, andererseits weil sie den Familien gegenüber aufgrund von Patronagebeziehungen sowie der Norm der Standessolidarität verpflichtet waren. Diesen konkurrierenden Ansprüchen begegneten die Landesherren damit, Vergleiche zwischen den Konkursparteien zu stiften oder wenigstens anzuempfehlen und den Familien – sofern sie sich gegenüber der Verschuldungssituation verantwortlich zeigten – einen großen Handlungsspielraum für die Befriedigung der Gläubiger zu überlassen. Nur in Situationen, in denen die Familien eine Zahlung verweigerten oder sich diese zu lange verzögerte, griffen die Landesherren zu rigideren Maßnahmen, ließen nach neuerlichen Zahlungsversprechen aber schnell wieder davon ab. In derselben Weise reagierten auch die Gerichte, wobei sie jedoch den Ansprüchen der Gläubiger ein größeres Gewicht beimaßen und früher als die Landesherren tatsächliche Zwangsversteigerungen einleiteten – sofern sie nicht den Interessen des Landesherrn oder des Kaisers und damit auch indirekt den Familien verpflichtet waren. Schließlich zeigte auch die Oberrheinische Reichsritterschaft ihren Mitgliedern gegenüber ein vergleichbares Verhalten und versuchte die Interessen der Gläubiger wie der Familien auszugleichen.

Allen untersuchten Familien gelang im Konkursverfahren die Erhaltung ihres Adelsstatus und ihrer Stiftsfähigkeit – allein die Familie von Kerckerinck stellt hierin eine Ausnahme dar, konnte sie ihre Landtagsfähigkeit doch erst nach dem eigentli-

chen Konkurs und mit Hilfe von Verwandten wieder zurückerlangen. Damit konnten die Familien den Kern ihres symbolischen Kapitals bewahren: die Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe des Stiftsadels. Dies gelang vor allem auf der Grundlage der Fideikommissnorm, die die Familiengüter und die mit diesen verbundenen Rechte unter einen besonderen Schutz stellte. Darüber hinaus war der Adelsstatus an sich durch die bewährten Praktiken der Ahnenprobe und Aufschwörung – auf die sich sogar die Familie von Kerckerinck in einer Situation eines fehlenden Landtagsgutes berufen konnte – nahezu »erbfest eingefroren«⁹⁴⁵ und daher auch durch die Konkursverfahren nicht angreifbar. Die Familien waren vor wie nach dem Konkurs unbestritten Angehörige des Adels und verfügten damit über soziales Kapital, das im Kontext der ständischen Gesellschaft ihrer Zeit in symbolisches Kapital konvertiert werden konnte.

Einschränkungen ergaben sich lediglich durch den Verlust zugeschriebener Vertrauenswürdigkeit, die einzelne Schuldner im Zuge ihrer Zahlungsunfähigkeit erlitten. Daher kam es für alle Familien darauf an, sich selbst als an ihrer Verschuldungssituation unschuldig darzustellen. Vertrauensverlust und damit einhergehender Verlust sozialen Kapitals blieb dadurch ein kurzfristiger und auf einzelne Personen beschränkter Effekt, insbesondere wenn die Familien eine grundsätzliche Zahlungsverpflichtung anerkannten und dieser auch tatsächlich nachkamen. Das symbolische Kapital blieb so weitgehend erhalten.

Die Analyse hat gezeigt, dass das Modell der Normenkonkurrenz geeignet ist, die Unterschiedlichkeit der Wege, mit der die Familien und Obrigkeiten Verschuldung und Konkursen begegneten, zu erklären. Da die Akteure gleichzeitig mehrere soziale Rollen einnahmen – nämlich zugleich Schuldner und damit zur Zahlungserfüllung verpflichtet und Familienoberhaupt und damit zur Erhaltung der Familiengüter angehalten –, reagierten die Familien je nach den näheren Umständen unterschiedlich auf die Problemlagen. Die Reaktionen divergierten dabei zwischen vollständiger Verweigerung und völligem Entgegenkommen gegenüber den Forderungen der Gläubiger. Beides war gleichermaßen legitimierbar. Für die Familien bedeutete die Normenkonkurrenz also vor allem eine Ausweitung ihrer Handlungsspielräume, auch wenn die Obrigkeiten einen Ausgleich zwischen den Normen anstrebten und von den Familien daher auch ein grundsätzliches Entgegenkommen erwarteten. Die Perspektive der Normenkonkurrenz konnte damit die Verhaltensweisen der Familien und Obrigkeiten im Konkurs erklärbar machen, ohne diese – gerade im Hinblick auf Zahlungsverweigerungen und -verzögerungen – als allein eigensinniges oder gar deviantes Verhalten zu beschreiben. Stattdessen konnten die Verhaltensformen und Konkursverfahren in allgemeine Normkonzepte der vormodernen (adligen) Lebenswelt eingebettet werden.

Betrachtet man die verschiedenen Verhaltensweisen der untersuchten Familien gegenüber ihren Konkursituationen in ihrem zeitlichen Verlauf, ergibt sich eine bemerkenswerte Korrelation: Der früheste Konkurs erfolgte bei der Familie von Wendt

945 Hans-Ulrich Wehler, zitiert nach Stollberg-Rilinger, *Gedankending*, S. 16.

(1738), die sich – gerade während der ersten Zeit – am stärksten gegen eine Zahlungsverantwortung wehrte. Die Familie von Kerckerinck – die zweite Familie, die in Konkurs geriet (1746) – fand sich zunächst zwar mit ihrer Zahlungsverpflichtung ab, doch versuchte Clemens August d. J. später ebenfalls, diese Verpflichtung von sich zu weisen. Die dritte Familie – von Plettenberg (1764) – bestritt ihre Zahlungsverpflichtung nie, doch ging es ihr vor allem um den Erhalt ihres Status. Erst die vierte Familie – von Nagel (1777/1783) – sah sich zur umfassenden Befriedigung ihrer Gläubiger bereit und opferte dabei auch den größten Teil ihrer Güter. Letzteres fiel in die gleiche Zeit, als auch die Familie von Plettenberg nach langer Verzögerung ihre Gläubiger befriedigte und Clemens August von Kerckerinck seinen Gläubigern einen Vergleich anbot. Zuletzt suchte auch die Familie von Wendt einen Vergleich mit ihren Gläubigern.

Die unterschiedlichen Verhaltensweisen lassen sich also grob in eine zeitliche Ordnung bringen. Es stellt sich daher die Frage, ob diese Korrelation nur zufällig und den unterschiedlichen Umständen der Konkurrenzsituationen geschuldet war oder ob sie auch einer allgemeinen Entwicklung im Umgang adliger Familien mit ihrer Verschuldung folgte. Es fällt zudem auf, dass die verstärkten Bemühungen zur Befriedigung der Gläubiger zeitlich in etwa mit der Entwicklung von aufklärerischen Tugenden von Sparsamkeit, rationaler Haushaltsführung und wirtschaftlicher Effizienz zusammenfielen.⁹⁴⁶ Ein möglicher Erklärungsansatz könnte also lauten, dass diese aufkommenden neuen ökonomischen Tugenden das Fideikommissprinzip insofern änderten, als dass nicht mehr ein ungeschmälertes Zusammenhalten aller Güter – egal unter welchen Bedingungen – als Hauptanforderung an den Stammhalter galt, sondern eine wirtschaftliche Konsolidierung der Familiengüter – also eine weitgehende Befreiung von Schulden und eine eigenständige Verwaltung in den Händen der Familie – als Ziel des Stammhalters wichtiger wurde. Dieser Wandel hätte aber auch in den Begründungen zur Schuldenregulierung einen Widerhall finden müssen: Die Schuldenregulierungen wären dann stärker als zuvor mit eben diesem wirtschaftlichen Aspekt legitimiert worden.

Aus den Quellen selbst kann dieser Erklärungsansatz jedoch nicht erhärtet werden: Zwar finden sich in den Quellen, die sich mit Vergleichs- und Befriedigungsbemühungen ab dem Ende des 18. Jahrhunderts befassen, auch Bezüge zur Entschuldung

946 Vgl. dazu etwa Stollberg-Rilinger, *Aufklärung*, S. 65–66 und 84, sowie Engels, *Streben*, S. 233–235. Zur Entwicklung von Tugenden wie Ordnung, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit siehe etwa Münch, *Ordnung*, S. 21–25 und 36, sowie Maurer, *Biographie*, S. 235 und vor allem 352–376. Münch und Maurer sahen in diesen Tugenden zwar dezidiert bürgerliche Werte, aber auch sie verwiesen schon darauf, dass die Entwicklung dieser Werte auch von Adligen getragen wurde, vgl. Münch, *Ordnung*, S. 22, bzw. Maurer, *Biographie*, S. 363 und 374. Zudem hat die neuere Forschung unlängst die große Bedeutung des Adels für die Entwicklung aufklärerischer Ideale betont, vgl. etwa Weckenbrock, *Adel*, S. 17. Eine grundsätzlich negative Bewertung erfuhren permanente (Staats-)Schulden auch bei den Aufklärern David Hume und Adam Smith, die zu wichtigsten Impulsgebern der deutschen Diskussion wurden, jedoch weniger normativ als vielmehr realpolitisch argumentierten, vgl. D'Aprile, *Krieg*.

der Güter – und nicht nur zur Befriedigung der Gläubiger –,⁹⁴⁷ doch sind sie weder besonders zahlreich, noch werden diese von den Autoren ausführlicher reflektiert. Darüber hinaus finden sich solche Bezüge auch früher schon⁹⁴⁸ und selbst die Fideikommissionen enthielten immer die Bestimmung, dass die Güter nicht verschuldet werden dürften.⁹⁴⁹ Die Evidenz dieses Erklärungsansatzes hängt letztlich also davon ab, ob sich direkte Berührungspunkte zwischen den neuen ökonomischen Wirtschaftstugenden und denjenigen Adligen finden lassen, die eine Entschuldung schließlich betrieben.⁹⁵⁰

Ein weiterer Erklärungsansatz könnte lauten, dass die Familien durch einzelne Schuldenregulierungsmaßnahmen anderer Familien zu immer weiteren Schritten im eigenen Verfahren gedrängt wurden, um vor der Öffentlichkeit nicht hinter diesen zurückzustehen.⁹⁵¹ Angesichts der Bedeutung des öffentlichen Meinungsbildes⁹⁵² und

947 Maria Catharina von Brackel etwa begründete ihre Vergleichsversuche zur Entschuldung der Wendt'schen Familiengüter mit der »Conservirung des sonst nothwendiger Weise ganz verfallenden Guths Crassenstein«, WzCrass 983, Pro Memoria Maria Catharina von Brackels [1808], fol. 4r. Der König von Preußen unterstützte die Umschuldungsprojekte Max Friedrich von Plettenbergs – als dessen potenzieller Fideikommissnachfolger und als Lehnherr –, weil damit »das Lehen sowohl als das Fideicommiss nach ablauf der bestimmten Jahre von Schulden befreyt werden kann«, vgl. Nor.Nor.Ak 12598, Brief des preußischen Königs an den Staatsminister von der Recke und an den Großkanzler Goldbeck vom 24. August 1805, fol. 22.

948 So trug Franz Egon d. Ä. seinen Erben eine Bezahlung seiner Schulden auf, »weilen Endtlich mein guth zum Crassenstein [...] in eine große Schuldenlast gerathen, und dabey nothig ist, solches, so viell möglich zu befreyen«, WzCrass 735, Supplik des Anwalts Franz Egons an den Kurfürsten Clemens August von Köln, undat., Anlage A [Teil 1]: Testament Franz Egons d. Ä. vom 28. September 1709. Auch Franz Anton von Plettenberg stellte die Entschuldung der Güter in den Mittelpunkt seiner Empfehlungen für die zukünftige Vormundschaft über seinen Sohn: »[W]eil durch viele gegen meinen Herrn Vatter und Frau Mutter sich hervorgethane Creditoren der jetzige zustand deren gütheren in die größte Unruhe verfallen ist, [...] so will auf allen fall die Ruhe und Aufnahme der Familie solchergestalt wieder herzustellen hiemitt der vormundschaft ingleichen auf das Freundschaftlichste anempfohlen haben«, Nor.Nor.KA 2/7, Testament vom 24. Oktober 1765, S. 198. Siehe außerdem auch Tat Keu 66, Testament Heidenreich Adolf von Nagels vom 28. September 1748.

949 Siehe dazu Kap. 3.3.2.

950 Auch solche direkten Berührungspunkte haben sich aus dem untersuchten Quellenkorpus nicht ergeben, liegen aber zumindest in einem Fall im Bereich des Möglichen: Clemens August von Nagel und sein jüngerer Bruder Ludwig waren von 1765 bis 1769 auf der Wiener Adelsakademie Theresianum eingeschrieben, vgl. Tat Keu 215, Brief des Rektors des Theresianums an Josef Marsil von Nagel vom 23. Juli 1766, sowie ebd., Berechnungen über die Unterhaltskosten von Oktober 1765 bis Juni 1769. Siehe außerdem Massalsky, Münsterische Kavallerie, S. 406. In diesen Jahren lehrte dort Johann von Sonnenfels das Fach Kameralistik, der sich besonders an seinen Vorgänger Johann Heinrich Gottlob von Justi orientierte, vgl. Karstens, Lehrer, S. 71 und 80, sowie Cerman, Habsburgischer Adel, S. 162. Justi wiederum propagierte insbesondere auch Sparsamkeit als eine Tugend wirtschaftlichen Handelns, vgl. Münch, Ordnung, S. 21 und bes. 165–167. Eine Berührung Clemens August von Nagels – der als einer der ersten eine umfassende Befriedigung seiner Gläubiger vorangetrieben hatte – mit diesem Lehrinhalt ist also möglich, aber nicht gesichert.

951 Für diesen Hinweis danke ich Christina Brauner, Bielefeld.

952 Vgl. allgemein etwa Schulte, Dorf, S. 171–176.

des öffentlichen Wissens um die Abläufe in den einzelnen Konkursverfahren⁹⁵³ ist dies gar nicht mal unwahrscheinlich, kann aber ebenso nicht abschließend belegt werden. Letztlich stellt sich außerdem die Frage, ob sich weitere Konkurse bzw. das Verhalten der entsprechenden Familien in die beschriebene zeitliche Korrelation integrieren lassen oder ob diese Korrelation sich nicht doch als zufällig erweist.

Die vermehrten Bemühungen der Familien, die Güter – aus welchen Intentionen auch immer – zu entschulden,⁹⁵⁴ sind schließlich durch einen weiteren Umstand begünstigt worden: Ertrags- und Absatzsteigerungen ab dem Ende des 18. Jahrhunderts führten dazu, dass eine Entschuldung der Güter wirtschaftlich überhaupt erst möglich wurde.⁹⁵⁵ Die Steigerungen der Ernteerträge sind durch Reformen in der Agrarbewirtschaftung ermöglicht worden, die durch die Anbindung an das stark expandierende Ruhrgebiet eine sichere Absatzmöglichkeit fanden.⁹⁵⁶ Gleichzeitig stiegen die Preise für Getreideerzeugnisse,⁹⁵⁷ an deren Verkauf sich auch die hier untersuchten Adelsfamilien beteiligten,⁹⁵⁸ sowie die Einnahmen aus Verpachtungen⁹⁵⁹ seit Ende des 18. Jahrhunderts kontinuierlich an. Gerade auch letzteres wurde – etwa auf dem Gut Nordkirchen – zu einem bewusst gewählten Instrument der Einnahmesteigerung.⁹⁶⁰ In Relation zu diesen nominellen Einnahmesteigerungen sank der – nominal gleich-

953 Siehe Kap. 3.3.1.

954 Dies stellt auch allgemein Reif, *Westfälischer Adel*, S. 236, für die Zeit um 1800 fest. Als Ursache sieht er die Erfahrungen mit den neuen preußischen und vor allem französischen Machthabern, die weniger bereitwillig Zahlungsmoratorien für den Adel ausstellten, sowie die stärker wahrgenommenen Gefahren der Überschuldung durch Kriegslasten und wegbrechende Einnahmen aus von den Franzosen aufgehobenen bäuerlichen Diensten und Abgaben. Dies alles führte zumindest kurzfristig zu stärkeren Spar- und Entschuldungsbestrebungen des Adels.

955 Vgl. dazu mit Blick auf Westfalen Reif, *Adel*, S. 10–12. Solche Einkommenserhöhungen sind auch bei den untersuchten Familien nachweisbar: Auf dem Gut Crassenstein etwa konnten zwischen 1738 und 1802 die Einnahmen verdreifacht werden, vgl. WzCrass 983, *Pro Memoria Maria Catharina von Brackels* [1808], fol. 3r–4.

956 Siehe zur landwirtschaftlichen Entwicklung Westfalens vom Ende des 18. bis Ende des 19. Jahrhunderts insbesondere Kopsidis, *Marktintegration*. In der Region Kernmünsterland, in der die meisten Landgüter der hier untersuchten Familien lagen, stiegen in der Zeit von 1828 bis 1882 die Erträge von Weizen pro Hektar um 115 Prozent, vgl. ebd., S. 157–158. Siehe zur Einkommensentwicklung des münsterischen Adels nach 1800 auch Reif, *Westfälischer Adel*, S. 230–231.

957 Vgl. für die langfristige Entwicklung der Getreidepreise Gerhard/Kaufhold, *Preise*. Für grafische Darstellungen der Entwicklung der Weizenpreise in Münster vgl. Bracht, *Land rental values*, S. 17–18. Preise etwa für Gewerbeprodukte konnten bei diesen Steigerungen dagegen nicht mithalten, vgl. Kriedte, *Spätfeudalismus*, S. 131–135.

958 Siehe dazu die in Vorbereitung befindliche Dissertation von Friederike Scholten zur Teilhabe westfälischer Adelsgüter, u. a. Nordkirchen, am Markt für landwirtschaftliche Erzeugnisse (<https://www.wiwi.uni-muenster.de/wisoge/de/personen/friederike-scholten-ma> [29.07.2017]).

959 Vgl. Bracht, *Land rental values*, S. 6–7 und Abb. 2 auf S. 17, sowie demnächst Bracht/Pfister, *Landpacht*, Kap. 3.1 und 3.2. Bracht und Pfister untersuchen die Pachteinahmen verschiedener westfälischer Adelsgüter, u. a. des Gutes Nordkirchen der Familie von Plettenberg.

960 Dies funktionierte bis ins 19. Jahrhundert aufgrund mangelnder Nachfrage jedoch nur bedingt, vgl. Bracht/Scholten, *Rack rents*.

bleibende – reale Wert der Schulden und der jährlichen Zinslast langsam ab, was ihre schnellere Ablösung bzw. eine bessere Einhaltung der Zinspflichten ermöglichte. Neben diesen Ertragssteigerungen könnten außerdem auch die während der späteren Bauernbefreiung erhaltenen Ablösekapitalien für die Schuldentilgung verwendet worden sein.⁹⁶¹

Zentraler aber noch war die Rolle der Ehefrauen. Bei fast allen Familien wurde die Sanierung letztlich mit Geldern der Ehefrauen der Stammhalter oder ihrer Familien eingeleitet: Die Wiener Gläubiger Franz Joseph von Plettenbergs wurden mit Geldern und Bürgschaften der Familie von Galen, aus der die Frau Clemens Augusts stammte, bezahlt, womit der größte Teil der Schulden abgebaut werden konnte. Auch bei der Familie von Wendt war es Ehefrau Clemens August von Wendts, Maria Catharina von Brackel, die einen Vergleich mit den Gläubigern einleitete, diesen mit eigenen finanziellen Mitteln umzusetzen versprach und dies teilweise auch einlöste. Ebenso hatten die Gelder, die die Ehefrau Clemens August von Kerckerincks in die Ehe einbrachte, einen wesentlichen Anteil an der von ihm initiierten Entschuldung der Familiengüter. Schließlich hatte auch Clemens August von Nagel reich geheiratet, was ihm zwar nicht im Konkurs half, aber seine Versorgung nach dem Verkauf der meisten Familiengüter sichergestellt haben dürfte. Die Ehebeziehungen der Stammhalter stellten also ein wichtiges Element der finanziellen Konsolidierung der Familien dar.⁹⁶²

In den untersuchten Quellen fand ein Phänomen, das bei der Verbindung von Adel und Konkurs durchaus erwartbar gewesen wäre, keinen Niederschlag: der adelige Topos »Wir verachten das Geld«. Dieser Topos beschreibt die demonstrative Nichtbeachtung finanzieller Erwägungen durch den Adel, die daraus resultierte, dass der Adel den ökonomischen Aspekt seiner Herrschaftsgrundlage verkannte.⁹⁶³ Hinweise auf diese Einstellung ließen sich im untersuchten Quellenkorpus jedoch nicht finden. Im Gegenteil: Die Adelsfamilien zeigten in vielen Situationen – in Testamenten, in Vergleichsverhandlungen und bei Veräußerungen etwa – ein hohes Maß an finanziellem Interesse und wussten durchaus penibel zu rechnen. Dies mag auch darauf zurückzuführen sein, dass sich eine Adelsfamilie gerade in einer ökonomischen Krisensituation wie einem Konkurs eine solche demonstrative Nichtachtung seiner ökonomischen Grundlagen nicht leisten konnte, während durchaus angenommen werden kann, dass diese Nichtachtung eine Rolle bei der zunehmenden Verschuldung sowie bei der Verschleppung von Konkursituationen spielte. Es mag symptomatisch sein, dass sich gerade dies in den Quellen nicht direkt niederschlug.

961 Auf diese Verwendung von Ablösekapitalien verweist Harald Winkel für einige Gebiete Süddeutschlands, vgl. Winkel, *Ablösekapitalien*, S. 154. Doch führten diese Reformen zunächst zu kurzfristigen Einnahmeeinbußen der Adelsgüter, vgl. Bracht/Pfister, *Landpacht*, Kap. 3.3. Siehe auch Weidner, *Adel*, S. 86. Zur Ablösung in Westfalen aus Sicht der Bauern siehe Bracht, *Geldlose Zeiten*, S. 261–309.

962 Die Ehen der Stammhalter und insbesondere ihre finanzielle Bedeutung werden in Kap. 4.3.1 ausführlich behandelt.

963 Vgl. dazu Kap. 1.2.3.

Die Gläubiger fanden in diesem Kapitel nur wenig Erwähnung. Ihre Rolle im Konkurs beschränkte sich weitgehend auf die Rolle der Fordernden: Sie konnten durch vehement vorgetragene Ansprüche Konkursverfahren auslösen oder rigides Verhalten der Obrigkeiten veranlassen, mussten sich zuweilen aber auch mit den Vergleichsangeboten der Schuldner zufriedengeben. Nicht selten forderten sie ihre Ansprüche auf der Grundlage eines Gabentausches ein. Aufgrund solcher Gabentauschbeziehungen konnten Forderungen aber auch hintangestellt werden und daher ausbleiben oder weniger vehement vorgetragen werden.⁹⁶⁴

Doch nicht nur mit Blick auf die Beziehung zum Schuldner konnten Gläubiger ihre Forderungen nachgiebiger erheben oder gar ganz unausgesprochen lassen. Auch allgemeine Normen sprachen dagegen, den Schuldner durch die Forderungen in den Ruin zu treiben.⁹⁶⁵ Ob eine solche Norm von den Gläubigern tatsächlich rezipiert wurde, lässt sich nach den für diese Untersuchung gesichteten Quellen nicht eruieren, wohl aber wurde diese Norm von den Schuldnern an die Gläubiger herangetragen: Einzelne Schuldner diskreditierten daher Gläubiger, die unnachgiebige Forderungen erhoben, als »unverschämte gläubiger«⁹⁶⁶ oder als »renitirende Creditores«⁹⁶⁷ und brachten damit zum Ausdruck, dass sie ein solches Verhalten von Gläubigern nicht erwarteten – ohne dabei deren Forderungen selbst abzustreiten. Auch Clemens August d. Ä. von Kerckerinck disqualifizierte die Gläubiger seines Bruders wegen ihres Verhaltens: »[D]ie von anderen ohngünstigen fast ohnchristlich nach und nach aufgerätzete Gläubigere [hätten] mit gewalt in erwehnte Güter sich eingedrungen.«⁹⁶⁸ Ähnlich äußerte sich Franz Egon d. J. von Wendt über seinen Anwalt: Die Gläubiger handelten »auß keiner anderen Absicht, alß den H. zu Crassenstein geflißentlich zu ruiniren«⁹⁶⁹.

An die Gläubiger wurde also von Seiten der Schuldner der normative Anspruch erhoben, Forderungen zwar geltend machen zu dürfen, den Schuldner dabei aber nicht in allzu große Verlegenheit zu bringen oder gar in den Ruin zu treiben. Nimmt man an, dass zumindest ein Teil der Gläubiger diesen Anspruch internalisiert hatte, sie sich aber gleichzeitig ihren Familien gegenüber für ihre Vermögensverwaltung verpflichtet fühlten wie die Adelsfamilien – und viele Gläubiger waren eben auch Ad-

964 Siehe dazu ausführlich Kap. 2.3.

965 Vgl. Lipp, Aspekte, S. 28–29, sowie Dinges, Maurermeister, S. 124. Siehe auch schon Bourdieu, Sozialer Sinn, S. 230, Anm. 1.

966 Nor.NME 28, Brief Maria Josephina von Gallenbergs, Ehefrau Max Friedrich von Plettenbergs, an ihren Bruder, undat. Maria Josephina musste von ihrem Bruder 10 Louis d'Or leihen, um damit den so bezeichneten Gläubiger auszahlen zu können.

967 Nor.Nor.KA 57/1, Bittschrift Franz Josephs und seiner Frau an den Reichshofrat vom 6. März 1764, fol. 63. Andere Gläubiger nannte Franz Joseph etwa »ein[en] sehr gefährliche[n] Mann« (ebd., Notizen Franz Josephs zum Gläubiger Mack, fol. 70) oder »ein[en] sehr schlechte[n] Mensch[en]« (ebd., Notizen Franz Josephs zum Gläubiger Fröhlich, fol. 136).

968 KzB A 3847, Supplik Clemens Augusts an den Kurfürsten Clemens August von Köln, undat. [1746], fol. 3r.

969 WzCrass 735, Supplik des Anwalts Franz Egons an den Kurfürsten Clemens August von Köln, undat., unfol. [S. 17].

lige –, dann waren auch sie einer Konkurrenz der Normen ausgesetzt. Dieser Ansatz kann hier nicht weiter verfolgt werden, doch verspricht eine intensivere Analyse von Archiven der Gläubiger, als sie hier vorgenommen werden konnte, weitere interessante Aufschlüsse sowohl zum Themenkomplex Adel und Konkurs als auch zum Konzept Normenkonkurrenz.

4. Konkurs und symbolisches Kapital

Im vorigen Kapitel wurde das Verhalten der Familien im Konkursverfahren analysiert. Dabei konnte beobachtet werden, wie die Familien ihre Ehre sowohl auf der geburtsständischen Ebene als auch auf einer Ebene der persönlichen Interaktionen – besonders hinsichtlich der ihr zugeschriebenen Vertrauenswürdigkeit – zu bewahren versuchten. Doch konnte eine Familie auf dieser Grundlage allein ihren gesellschaftlichen Status auf Dauer noch nicht behaupten.¹ Vielmehr musste sie gleichzeitig auch an der adeligen Lebensweise festhalten, wollte sie langfristig von ihren Standesgenossen als ebenbürtig akzeptiert werden. Dies betraf gleich mehrere Handlungsfelder: Zunächst waren den Kindern eine adelige Sozialisation und adelige Ausbildungsinhalte zu vermitteln. Ebenso benötigten sie später eine standesgemäße Versorgung bzw. standesgemäße Karrieremöglichkeiten, zumindest aber waren nichtstandesgemäße Karrieren oder Berufe zu vermeiden.² Darüber hinaus musste sich eine Familie an adligen Heiratskreisen beteiligen, wollte sie weiterhin an ständischen Institutionen partizipieren. Schließlich bedurfte es eines gewissen demonstrativen Statuskonsums, der es erlaubte, an adligen Gesellschaften teilzunehmen, was wiederum eine wichtige Voraussetzung für die Stiftung von Heiratsbeziehungen und Karrierechancen war.

Alle diese Anforderungen an eine erfolgreiche Statusbehauptung waren jedoch mit hohen Kosten verbunden, deren Aufbringung während eines Konkurses Schwierigkeiten bereiten konnte. Genau diese Zusammenhänge werden daher in der Forschung im Allgemeinen genannt, wenn die Gefahr des sozialen Abstiegs einer im Konkurs befindlichen Adelsfamilie angesprochen wird.³ Das folgende Kapitel widmet sich daher diesen Feldern adliger Lebensweise. Konkret wird danach gefragt, welche Auswirkungen die Konkursituation auf die Handlungsmöglichkeiten der Familien in diesen Bereichen hatte, wie und ob die Familien ihre diesbezüglichen Strategien an die Konkursituation anpassten und welche Folgen sich aus alledem schließlich für

1 Johannes Süßmann hinterfragt nicht zu Unrecht die oft implizite Annahme in der Forschung, Adelsfamilien würden ihre familiären Strategien an den Willen ausrichten, aufzusteigen oder ihren Rang zu verteidigen, ohne dass dies mit entsprechenden Quellen belegt würde. Er plädiert daher dafür, auch andere handlungsleitende Faktoren in die Untersuchungen familiärer Strategien einzubeziehen, etwa familienspezifische Werte, Normen und Überzeugungen oder Fähigkeiten, vgl. Süßmann, Schönborn, S. 99–103. Dies soll im Folgenden soweit wie möglich zwar berücksichtigt werden, doch kann gleichzeitig ein Wille der untersuchten Familien, ihren Status zu bewahren, angesichts ihres Agierens im Konkurs – wie im vorigen Kapitel gezeigt werden konnte – nicht gezweifelt werden.

2 Vgl. zum Verbot nichtstandesgemäßer, bürgerlicher Berufe für den Adel Stollberg-Rilinger, *Handelsgeist*.

3 Dies wird oft mehr oder weniger stark reflektiert, vgl. beispielsweise Sikora, *Adel*, S. 115; Elias, *Höfische Gesellschaft*, S. 99–102; Reif, *Westfälischer Adel*, S. 76–77; Weidner, *Landadel*, S. 416; Enders, *Drängende Not*, S. 1–23; Herrmann, *Durchführung*, S. 113; Lubinski, *Ländliches Kreditwesen*, S. 137; Mauerer, *Südwestdeutscher Reichsadel*, S. 358–364; Pelzer, *Elsässischer Adel*, S. 157–164.

den gesellschaftlichen Status der Familien ergeben konnten. Theoretische Grundlage dieser Analyse ist der Kapitalbegriff Pierre Bourdieus.⁴

Pierre Bourdieu schuf mit seiner Theorie zur sozialen Ungleichheit die Möglichkeit, gesellschaftliche Strategien einer Familie zu untersuchen und dabei soziales Ansehen als Handlungsziel der Familie in den Mittelpunkt zu rücken. Ansehen definierte Bourdieu dabei als symbolisches Kapital. Dieses sei von anderen Kapitalsorten abhängig. Unter diesen anderen Kapitalsorten verstand er vor allem kulturelles Kapital (im weiteren Sinne Bildung und sozialisierte Lebensstile wie Geschmack und Kulturfähigkeiten), soziales Kapital (soziale Gruppenzugehörigkeit und Kontakte) und ökonomisches Kapital (finanzielle und wirtschaftliche Ressourcen). Diese Kapitalsorten konnten durch ihren strategischen Einsatz auf verschiedenen Feldern gemäß den spezifischen Regeln und Kontexten einer jeweiligen Gesellschaft in symbolisches Kapital – aber auch ineinander – konvertiert werden.

Die im Nachfolgenden zu untersuchenden Kategorien – Bildung, Karriere, Ehe und Konsum – lassen sich als wichtige Felder, auf denen die Kapitalsorten ins Spiel gebracht werden konnten und in denen in vormodernen Ständegesellschaften im Wesentlichen um symbolisches Kapital gerungen wurde, identifizieren: Die eingeschlagenen Bildungswege ermöglichten den Adligen, das spezifisch adelige Kulturkapital zu erwerben und zu habitualisieren. Erfolgreiche Karrierewege lassen sich nicht nur als Zeichen einer geglückten Aneignung dieses adeligen Kulturkapitals interpretieren, sondern vor allem auch als Zeichen eines hohen Sozialkapitals – schließlich verdankten sich Karrierewege häufig nur der Zugehörigkeit zu informellen Patronagenetzwerken. Ebenso sind auch Heiratschancen immer von den Möglichkeiten des sozialen sowie des ökonomischen Kapitals, aber auch des schon vorhandenen symbolischen Kapitals abhängig. Prestigekonsum schließlich ist einerseits vom ökonomischen Kapital abhängig, andererseits aber auch vom Kulturkapital, also der Fähigkeit, das ökonomische Kapital dem spezifisch adeligen Geschmack und Stil entsprechend einzusetzen und zu gebrauchen.

4.1 Bildungswege

Zunächst stehen die Ausbildungswege der Familienmitglieder im Vordergrund. Aufgrund der nur unzureichenden Quellenlage zu diesem Bereich ist hier aber leider nur ein fragmentarischer Einblick möglich. Detaillierte Ausbildungsverläufe zu einzelnen Personen liegen nicht vor, vor allem nicht zu mehreren Personen einer Familie aus unterschiedlichen Generationen. Will man aber die Auswirkungen eines Konkurses auf die Ausbildungspraktiken und -traditionen einer Familie untersuchen, wäre dies eigentlich erforderlich. Hier können daher nur beispielhaft einige Ausbildungsstationen von Mitgliedern der ausgewählten Familien miteinander sowie mit allgemeinen Forschungserkenntnissen zur Adelsausbildung verglichen werden. Dabei werden

4 Siehe dazu Kap. 1.2.3.

sowohl Beispiele aufgegriffen, die aus der Zeit vor den Konkursen der Familien stammen, als auch Beispiele aus der Zeit nach den Konkursen der Familien.

Im Zentrum der Betrachtung stehen Ausbildungsstationen sowie deren konkret fassbare Lehrinhalte. Sozialisationsformen, in denen dem adeligen Nachwuchs ein standesspezifischer Habitus und standesspezifische Identifikationsmuster vermittelt wurden, ließen sich anhand des untersuchten Quellenkorpus kaum nachweisen. Sie finden daher allenfalls am Rande Erwähnung, obwohl gerade sie elementar für adelige Erziehung und für die Herausbildung adligen Selbst- und Standesbewusstseins waren. Dazu gehörte insbesondere auch die Internalisierung von Verhaltensweisen, die als typisch adelig angesehen wurden – vor allem höfische Umgangsformen. Diese Verhaltensweisen waren eine notwendige Voraussetzung für einen Aufenthalt am fürstlichen Hof oder für eine Teilnahme an der adeligen Gesellschaft und damit unverzichtbar für den Aufbau sozialer Beziehungen zu Standesgenossen.⁵

Für spätere Karrierewege in Verwaltung, Kirche oder Militär, aber auch für die Erfordernisse eigener Gutsverwaltungen war zudem eine Ausbildung in entsprechenden Disziplinen unerlässlich. Inhalte der Ausbildung waren daher neben den höfischen Umgangsformen und den Kavaliertechniken wie Fechten, Reiten und Tanzen die sogenannten Realienfächer, also Sprachen, Staatskunde, Geschichte, Geographie, Mathematik bzw. Geometrie und öffentliches, privates sowie kanonisches Recht.⁶ Diese Fächer waren nötig, um im Wettbewerb mit der bürgerlichen Oberschicht um Ämter – gerade angesichts stetig steigender Qualifikationsansprüche in den fürstlichen Verwaltungen⁷ – mithalten und inhaltliche Anforderungen in täglichen Amtsgeschäften erfüllen zu können. Eine nicht weniger wichtige Rolle nahm die Religion ein, die

5 Die auch an deutschen Fürstenhöfen seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts stilbildende französische Hofkultur verlangte idealiter von den Höflingen ein unablässig diszipliniertes Verhalten in unverbindlich-höflicher und äußerlich-fröhlicher Manier, das sich sowohl in Mimik, Gestik als auch in der Konversation äußerte, vgl. dazu beispielsweise Reif, *Westfälischer Adel*, S. 142–143. Nur diese kollektiv geteilten Umgangsformen galten als adelig und ließen das Verhalten eines Adligen in den Augen seiner adligen Umwelt als standesgemäß erscheinen. Andere Verhaltensweisen dagegen galten als grob und undiszipliniert und damit als eben nicht adelig. Man verstieß damit gegen den habitualisierten, kollektiv geteilten Standard und provozierte Ablehnung. Vgl. allgemein auch Bourdieu, *Ökonomisches Kapital*, S. 186–187.

6 Sprachen, also vor allem Latein, Französisch und Italienisch, dienten sowohl der Teilhabe an der französisch geprägten Hofkultur als auch der Teilhabe an Staats- und Rechtsgeschäften sowie der internationalen Diplomatie. Mathematik und Geometrie waren vor allem aus militärischer Hinsicht beim Festungsbau, aber auch in Schlossarchitektur wichtig. Geschichte und Genealogie war ein Mittel, sich des eigenen Herkommens und der ständischen Gesellschaft zu vergewissern, während juristische Fächer nicht nur im Staatsdienst, sondern auch in der eigenen Grundherrschaft und in ständischen Interessenvertretungen von hoher Bedeutung waren. Vgl. dazu Reif, *Westfälischer Adel*, S. 141–142; Weidner, *Landadel*, S. 95–100, und Rößner-Richarz/Gussone, *Erziehung der Söhne*, S. 39.

7 Vgl. Weidner, *Landadel*, S. 54, und Reif, *Westfälischer Adel*, S. 124–125. In Sachsen etwa war auch für Adlige ein zweijähriges Jurastudium an den beiden Landesuniversitäten Leipzig oder Wittenberg mit anschließender Prüfung nötig, um in den kurfürstlichen Verwaltungsdienst aufgenommen zu werden, vgl. Matzerath, *Was bildet den Adel*, S. 86–87.

sich einerseits aus dem Selbstverständnis des münsterländischen Adels als dezidiert katholischem Stand ergab. Andererseits waren religions- bzw. konfessionsbezogene Bildungsinhalte für viele Karrierewege im geistlichen Fürstbistum wichtig – etwa für die Teilhabe an der einträglichen Pfründenvergabe oder für Ämter in der Kirche.⁸ Schließlich bildeten musische Fächer wie Zeichnen, Architektur und Musik wichtige Elemente der Ausbildung. Mit ihnen konnte etwa bei musikalischen Aufführungen am Hof – an denen der Adel durchaus direkt mitwirkte⁹ – und in Konversation über Kunst und Schlossbau bzw. durch das Vorführen von eigenen Kunst- und Bauwerken das inkorporierte und objektivierte Kulturkapital wirksam zur Schau gestellt und inszeniert werden.

Die Ausbildung adliger Söhne begann im 17. und 18. Jahrhundert etwa im Alter von sechs Jahren durch einen Hofmeister, wobei auch vorher schon häusliche Unterweisungen in Lesen, Schreiben und Rechnen sowie in Religion (im Sinne von Frömmigkeit und Gottesfurcht) durch Familienangehörige oder Kindermädchen erfolgen konnten. Teilweise wurden auch in dieser Phase schon Grundkenntnisse in Fremdsprachen, vor allem in Französisch, gelegt.¹⁰ Der Hofmeister unterrichtete einen oder mehrere Söhne zu Hause anschließend nicht nur in den wichtigen Realienfächern und Kavaliertechniken. Er übernahm auch die komplette Erziehung der Söhne, war mit umfangreichen Züchtigungsrechten ausgestattet und begleitete die Zöglinge oft auf ihrem gesamten Bildungsweg.¹¹ Neben dieser für die Ausbildung zentralen Figur wurden für einzelne Inhalte häufig separate Lehrer angestellt, vor allem für Reit-, Fecht- und Tanzunterricht.¹²

Eine Hauserziehung durch einen Hofmeister und spezialisierte Lehrmeister erfolgte auch bei den untersuchten Familien – unabhängig von Verschuldungs- oder Konkurrenzsituationen. So erhielt etwa Clemens August d. J. von Kerckerinck häusliche

8 Vgl. Weidner, Landadel, S. 79–81. Diese beiden Aspekte sind nicht unabhängig voneinander zu betrachten: Erst die Beschränkung geistlicher Ämter und Pfründen auf katholische Adelige seitens des Fürstbischofs führte zur Rekatholisierung und Konfessionalisierung des münsterischen Adels, vgl. Holzem, Religion, S. 456–470.

9 Vgl. Reif, Westfälischer Adel, S. 141, und Kink, Adelige Lebenswelt, S. 252–258. Musik war freilich auch für geistliche Karrieren wegen der oft vorgeschriebenen Mitwirkung an Gottesdiensten ein wichtiger Ausbildungsgegenstand.

10 Vgl. für die folgenden allgemeinen Darstellungen vor allem Reif, Westfälischer Adel, S. 122–170, sowie Weidner, Landadel, S. 54–113, auf die immer wieder zurückgegriffen werden wird, da sie einerseits eine umfangreiche und detaillierte Darstellung der adligen Erziehungs- und Bildungsmethoden liefern und andererseits aufgrund ihres Fokus auf die münsterischen Stiftsadel besonders einschlägig sind. Siehe außerdem etwa Weckenbrock, Adel, S. 42–64, und allgemein Sikora, Adel, S. 106–113.

11 Vgl. zu Hofmeistern Weidner, Landadel, S. 64 und 82, und Reif, Westfälischer Adel, S. 131 und 144–145. Da Hofmeister in der Regel bürgerlicher Herkunft mit geistlicher Ausbildung waren und die Stelle oft nur im Übergang zwischen Theologiestudium bis zur Übernahme beispielsweise einer Vikarsstelle ausführte, bedurfte er selbst der Kontrolle und der detaillierten Instruktion durch den Vater, vgl. Weidner, Landadel, S. 65–66.

12 Siehe zum Unterricht in diesen Fächern und ihren Lehrern vor allem die umfangreiche Studie Silke Schöttles: Schöttle, Männer von Welt.

Erziehung durch einen Hofmeister, wie aus einem Ausgabenbuch seiner Mutter, Cornelia Ludovica von Droste zu Vischering, hervorgeht: In den Jahren von 1752 bis 1765 hielt sie alle Ausgaben für ihre Kinder fest, da sie diese nicht von ihren eigenen Einkünften bezahlte, sondern die Vormundschaftsverwaltung dafür aufkam. Jährlich tauchte darin das »kostgelt für Clemens und seinen preceptor«¹³, also seinen Hofmeister, auf. Es wurde nicht ausdrücklich vermerkt, dass der Sohn am Wohnhof der Mutter war, doch wird dies durch die regelmäßigen übrigen Ausgaben für ihn, u. a. für Rechnungen von münsterischen Apothekern, nahegelegt.¹⁴ Darüber hinaus versicherte sie, dass das Kostgeld zu 150 Rtlr. »für beyde in allen ganz gering gerechnet«¹⁵ worden sei. Neben dem Unterricht durch den Hofmeister erhielt Clemens August mehrfach speziellen Unterricht von einem »tansmeister«¹⁶. Außerdem wurde ihm einmal ein neuer »fechtschu«¹⁷ gekauft. Er erhielt also Unterricht in Tanz und Fechten und damit in den üblichen Kavaliertechniken. Solche Ausbildungsinhalte und Lehrer lassen sich auch schon bei Jobst Stephan von Kerckerinck – dem Großvater Clemens Augusts – und seinem Bruder Caspar Bernhard nachweisen.¹⁸

Auch für Max Friedrich von Plettenberg wurde ein Hofmeister eingestellt. Dieser sollte für einen Zeitraum von zwölf Jahren sein erzieherischer Begleiter sein und anschließend in die Gutsverwaltung übernommen werden.¹⁹ Dies zerschlug sich später zwar aufgrund der Trunksucht des Hofmeisters²⁰, doch zeigen sein Gehalt von 50 Rtlr. jährlich – das sich jedes Jahr um 10 Rtlr. erhöhen sollte – und das Versprechen, ihm anschließend eine weitere Anstellung bzw. eine Pension von jährlich 200 Rtlr. zu geben, die finanziellen Spielräume, die trotz der Konkurrenzsituation für diese Form der Erziehung bestanden. Dementsprechend konnte auch mit dem Nachfolger des ersten Hofmeisters Max Friedrichs eine ähnliche Vereinbarung getroffen werden.²¹

13 KzB A 2819, Ausgabenbuch für die Kinder, Eintrag vom 12. April 1754. Siehe auch ebd., Eintrag vom 30. Dezember 1752; ebd., Eintrag vom 7. April 1755; ebd., Eintrag vom 6. Mai 1759, oder ebd., Eintrag vom 22. April 1761. Anfangs wird der Hofmeister noch namentlich genannt: Deiters, vgl. ebd., Eintrag vom 30. Dezember 1752. Ob es sich dabei um denselben Agenten handelt, der 1772 den Bispinghof für die Mutter zurückersteigerte, ist nicht gesichert, aber auch nicht unwahrscheinlich. Das spräche für eine intensive Verbindung, die Eltern mit den Hofmeistern ihrer Kinder hatten, vgl. dazu Kap. 2.3.2.

14 Vgl. etwa KzB A 2819, Ausgabenbuch für die Kinder, Eintrag vom 24. Mai 1757.

15 Ebd., Eintrag vom 8. April 1753.

16 Ebd., Eintrag vom 2. Juni 1756; ebd., Eintrag vom 29. Juli 1756; ebd., Eintrag vom 11. September 1756, und ebd., Eintrag vom 16. September 1756.

17 Ebd., Eintrag vom 8. Januar 1759. Darüber hinaus bekam er auch ein »blassrohr« (ebd., Eintrag vom 16. August 1755). Ob es sich dabei um ein Musikinstrument oder etwas anderes handelte, ist unklar.

18 So erhielt Caspar Bernhard etwa 1691 Unterricht bei »danz-, sprech und fechtmeistern«, KzB A 5242, Rechnung von 1691, S. 29, Posten 51. 1692 erfolgten Ausgaben, um ihm »reichten zu lehren«, KzB A 5243, Rechnung von 1692, S. 28, Posten 31, und für »deren exercitien«, ebd., S. 29, Posten 36.

19 Vgl. Nor.Nor.KA 19/79, Vertrag vom 12. Dezember 1774, fol. 172.

20 Vgl. dazu Kap. 2.3.2.

21 Vgl. Nor.Nor.KA 19/79, Vertrag vom 12. August 1786, fol. 184.

Der Hofmeister begleitete seine Schützlinge in der Regel auch beim Wechsel vom Hausunterricht zum Besuch von Gymnasien oder vergleichbaren Institutionen. Als vom münsterischen Adel stark frequentierte Einrichtung galten insbesondere die Jesuitengymnasien, die zwar mit ihrem lateinisch-humanistischen Lehrstoff auf den Besuch von Universitäten vorbereiteten, aber keine Realienfächer oder Kavaliertechniken vermittelten. Während sich in anderen Gegenden der Adel deshalb aus solchen Gymnasien zurückzog und stattdessen die eher in protestantischen Regionen angesiedelten Ritterakademien besuchte, war der Besuch von Jesuitengymnasien für den münsterischen Stiftsadel noch für längere Zeit eine wichtige, zumindest aber eine ergänzende Ausbildungsstation.²²

Die untersuchten Familien waren in dieser Hinsicht keine Ausnahme. So besuchte Clemens August d.J. von Kerckerinck wahrscheinlich das Jesuitengymnasium in Münster: 1758 wurde ihm ein »rohte[r] mantell, so er in die schulle getragen«²³ hatte, umgenäht. Scharlachrote, goldverbrämte Mäntel wurden von den Adligen dort getragen.²⁴ Es liegt also nahe, dass Clemens August diese Schule besuchte und sich dabei typischer Distinktionspraktiken bediente. Auf dem münsterischen Jesuitengymnasium war auch – noch vor dem Konkurs seiner Familie – Clemens August von Nagel,²⁵ bevor er mit seinem Bruder Ludwig – begleitet von ihrem Hofmeister Aegidius Neissen – von 1763 bis 1765 das Jesuitenkolleg in Köln besuchte und dort neben dem regulären Unterricht auch regelmäßige Unterweisungen durch einen Tanzmeister erhielt. Aufenthalt und Unterricht in Köln kosteten insgesamt ungefähr 900 Rtlr. im Jahr.²⁶ Auch Clemens August von Wendt war mindestens von 1768 bis 1774 – und damit nach dem Konkurs seiner Familie – in Köln und erhielt dort unter anderem Reit- und Sprachunterricht.²⁷ Dass auch er das Jesuitenkolleg dort besuchte, ist nicht unwahrscheinlich.

22 Vgl. Reif, *Westfälischer Adel*, S. 139–140, und Weidner, *Landadel*, S. 64. Laut eines Augenzeugenberichtes waren noch in den 1760er Jahren Adlige auf dem münsterischen Jesuitengymnasium, vgl. Schulze, *Paulinum*, S. 58. Vgl. zu Jesuitengymnasien Hammerstein/Müller, *Gymnasialwesen*, S. 326–344. Siehe auch den Sammelband Musolf/Hellekamps, *Lehrer*, zu westfälischen Gymnasien und ihren Lehrern.

23 Vgl. KzB A 2819, *Ausgabenbuch für die Kinder*, Eintrag vom 26. August 1758.

24 Vgl. Schulze, *Paulinum*, S. 58. Siehe zum münsterischen Jesuitengymnasium auch Schöne-
mann, *Humanismus*, oder ders., *Bildungsinstitutionen*.

25 So berichtet es eine spätere Lebensbeschreibung von einem unbekanntem Autor, vgl. *Tat Keu* 212, *Lebensbeschreibung Clemens Augusts*, undat.

26 Vgl. *Tat Keu* 215, Brief Aegidius Neissens an Josef Marsil von Nagel vom 28. Juli 1764, sowie ebd., Brief des Jesuitenpaters Jacobus la Chambre an Josef Marsil vom 13. April 1765. Siehe auch ebd., *Rechnungen für die Jahre 1763/64 und für 1764/65*.

27 Vgl. *WzHard* 2707, *Ausgabenrechnung* vom 4. Januar 1774. Siehe auch ebd., *Quittungen des René Avgion, maitre de langue*, vom 22. Januar 1774, und ebd., *Quittung des F.W. Dieckmanns, Bereiter*, vom 26. Februar 1774. Siehe auch *WzHard* 1647, *Kleiderrechnungen für Clemens August in Köln*, u. a. vom 28. August 1768 und vom 24. Februar 1774, sowie *Reichskammergericht, Prozesse W* 581, Bd. 5, *Bericht des Hardenberger Richters Hardung* von 1768.

Im Anschluss an das Gymnasium folgte in der Regel der Universitätsbesuch, oft verbunden mit der Kavaliertour. Beim Besuch von Universitäten ging es allerdings weniger um die Erreichung eines akademischen Grades oder um ein umfangreiches, vertiefendes Studium. Vielmehr ging es um eine Erweiterung der Kenntnisse in der Breite, vor allem in den juristischen und theologischen Fächern. Wichtig blieben außerdem die Kavaliertechniken. Der Unterschied zum intensiven Studium bürgerlicher Kreise ergab sich aus den unterschiedlichen Anforderungen, die an adlige bzw. bürgerliche Beamte gestellt wurden: Waren die bürgerlichen Beamten für die korrekte und konkrete Abwicklung der alltäglichen Verwaltungsvorgänge verantwortlich, die genaue und spezialisierte Kompetenzen auf den entsprechenden Fachgebieten erforderte, erwartete man von adligen Amtsträgern ein eher oberflächliches Wissen, mit dem sie in den Führungspositionen am Hof und in der Verwaltung universell einsetzbar waren.²⁸ Dazu zählten eben auch jene Kompetenzen des disziplinierten höfischen Umgangs und der Kavaliertechniken, die einem Fürsten dabei halfen, seinen Hof als Teil der europäischen Hofkultur zu repräsentieren.

Die Kavaliertour galt vor allem in der zweiten Hälfte des 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts als Höhe-, aber auch als Endpunkt der Ausbildung.²⁹ Während dieser Reise wurden nicht nur weitere Universitäten und Ritterakademien, sondern vor allem auch solche Orte aufgesucht, die geeignet waren, dem höfischen Umgang den letzten Schliff zu verleihen, und dem Jüngling dabei helfen, sich der Teilhabe am adeligen europäischen Kulturkreis zu vergewissern und sich darin zu verorten. Dies konnte am besten an den großen, stilbildenden Höfen in Versailles und in Wien gelingen. Die Reise diente außerdem zur Knüpfung erster sozialer Kontakte auf internationaler Ebene. Gerade für den münsterischen Stiftsadel waren daher wichtige weitere Ziele Rom als Residenzstadt des Papstes – der über ein weitgehendes Recht zur Vergabe von Dompräbenden verfügte³⁰ – sowie die übrigen deutschen Höfe und Zentren der Reichsinstitutionen.³¹ Für Söhne, die für geistliche Karrieren am Domkapitel vorgesehen waren – wofür ein Studium an einer italienischen oder französischen

28 Tiefgehendes Wissen in einzelnen Fachgebieten wurde als pedantisch abgetan und diente nicht der Ausbildung der für den entstehenden Staat »brauchbaren« Adligen, vgl. Reif, Westfälischer Adel, S. 125 und 143, sowie Weckenbrock, Adel, S. 56. Doch gab es sehr wohl auch einzelne Adelsfamilien, die sich durch intensive Studien auf Verwaltungslaufbahnen spezialisierten, ohne den adeligen Lebensstil und adelige Selbstdefinition abzulegen, vgl. etwa Matzerath, Was bildet den Adel, S. 85–89.

29 Siehe dazu überblickend Leibetseder, Kavaliertour. Weidner, Landadel, S. 58, verwendet stattdessen den Begriff Länderreise, der die Leistungen der Reisen für den Kulturtransfer hervorhebt, und möchte zwischen Studium und Reise wegen ihres fließenden Übergangs weniger stark unterscheiden.

30 So hatte der Papst das Recht zur Besetzung von Domkanonikaten, die in ungeraden Monaten frei wurden. In den übrigen Monaten lag dieses bei den Domkapiteln selbst, vgl. Kohl, Domstift, Bd. 1, S. 253–256.

31 Vgl. Leibetseder, Kavaliertour, S. 206–207. Vgl. auch die Grafiken zu den bevorzugten Zielorten des münsterischen Adels bei Weidner, Landadel, S. 104–112.

Universität vorgeschrieben war³² –, stand meist der Besuch von Universitäten abseits der Höfe im Vordergrund, wobei auch hier Kavaliertechniken Teil der Ausbildung sein konnten und adlige Repräsentation zur Distinktion gegenüber bürgerlichen Studenten erforderlich blieb.³³

Solche Reisen unternahmen beispielsweise Werner Anton und Ferdinand von Plettenberg: Nach Studien in Mainz, Erfurt, Giessen und Wolfenbüttel reiste Werner Anton in Begleitung seines Hofmeisters von 1708 bis 1711 in die Vereinigten und in die Spanischen Niederlande, nach Frankreich und schließlich durch Italien und nach Wien, wo er überraschend starb. Sein jüngerer Bruder Ferdinand studierte ebenfalls in Mainz, Gießen und Erfurt sowie in Köln und reiste anschließend von 1710 bis 1711 durch die Vereinigten und Spanischen Niederlande sowie durch Frankreich.³⁴ Die Kosten dieser beiden Reisen betragen zusammen über 15.000 Rtlr.³⁵

Reisen in Verbindung mit einem Universitätsbesuch hatten etwa Caspar Nikolaus von Kerckerinck und sein jüngerer Bruder Clemens August d. Ä. unternommen – bevor deren Familie in Konkurs gegangen war. Caspar Nikolaus war von März 1732 bis Mai 1733 an der Universität von Orléans eingeschrieben.³⁶ Damit erfüllte er die Voraussetzung für die Inbesitznahme seiner Dompräbenden in Paderborn und Münster, die er bereits 1726 bzw. 1730 erhalten hatte.³⁷ Zum Zweck dieser Reise hatte sein Vater mindestens 2.800 Rtlr. Kapital aufnehmen müssen.³⁸ Caspar Nikolaus trat seine Präbenden jedoch später an seinem Bruder Clemens August d. Ä. ab. Auch dieser hatte daher ein Auslandsstudium zu absolvieren. Er reiste von 1739 bis 1740 über Paris in die Universitätsstadt Angers und von dort über Paris, Straßburg und Köln zurück, wobei er in Angers etwa ein Jahr und in Paris mehrere Wochen Aufenthalt hatte. Während dieser Zeit erhielt Clemens August d. Ä. insgesamt 28.000 Livres, also etwa 6.000 Rtlr.³⁹

32 So mussten Domherren mindestens ein Jahr und sechs Wochen an französischen oder italienischen Universitäten eingeschrieben gewesen sein, vgl. Kohl, Domstift, Bd. 1, S. 266.

33 Vgl. Weidner, Landadel, S. 153.

34 Vgl. zur Erziehung und zu den Studien und Reisen der beiden ausführlich Erler, Erziehung.

35 Vgl. Reif, Westfälischer Adel, S. 74.

36 Vgl. KzB A 353, Im- und Exmatrikulationsbestätigung für Caspar Nikolaus vom 15. Mai 1733.

37 Vgl. KzB U 1369, päpstliche Verleihung der Präbende in Paderborn vom 7. Mai 1726 und KzB U 1370, päpstliche Verleihung der Präbende in Münster von August 1730. Um als vollberechtigtes Mitglied des Domkapitels alle Rechte und Einkünfte genießen zu können, musste er emanzipiert werden, was ein Biennium von einem Jahr und sechs Wochen voraussetzte. Bemerkenswerterweise blieb er kaum länger in Orléans immatrikuliert.

38 In einer Schuldenliste von 1734/35 wurden Kapitalschulden in dieser Höhe für diesen Zweck deklariert, vgl. KzB A 4892, Rechnungsbuch von 1734–1735, fol. 65. Im folgenden Rechnungsbuch wurden aber nur noch 2.300 Rtlr. dieser Posten dem Biennium zugerechnet, vgl. KzB A 4760, Rechnungsbuch von 1736.

39 Sein Weg und seine Aufenthaltszeiten sind durch regelmäßige Geldzahlungen an ihn überliefert, die in seinen jeweiligen Aufenthaltsorten quittiert wurden, vgl. KzB A 6044, Zahlungsquittungen Clemens August 1739–1740. 24 Livres ergaben ein Louis d'or, was zu dieser Zeit etwa fünf Rtlr. entsprach, vgl. Nor.Nor.Ak 11781, Brief des Bankiers Meinertzhagens vom 22. März 1737.

Ausgedehnte Reisen und Universitätsbesuche verband auch Max Friedrich von Plettenberg miteinander. Insgesamt fünf Jahre lang, bis 1795, besuchte er verschiedene Universitäten und Akademien, unter anderem die Universitäten Würzburg, Leipzig und Jena.⁴⁰ Von letzterer wurde er jedoch verwiesen.⁴¹ Friedrich Wilhelm von Wendt besuchte ab 1804 die Universität Würzburg.⁴² Dagegen besuchten Clemens August und Ludwig von Nagel im Anschluss an das Kölner Jesuitenkolleg von 1765 bis 1769 das Theresianum in Wien. Dafür mussten, vor allem für Kostgelder, etwa 1.000 fl. jährlich aufgebracht werden.⁴³ Danach besuchte Clemens August noch eine Militärschule in Brüssel.⁴⁴ Das Theresianum hatte auch Friedrich von Plettenberg besucht.⁴⁵ Es sollte ihm die Inbesitznahme seiner Passauer Dompräbende ermöglichen. Doch plante er einen Wechsel in ein westfälisches Domkapitel, wozu er ein Auslandsstudium benötigte.⁴⁶ Aus diesem Grund reiste er in der Zeit von 1767 bis 1769 nach Reims, wofür Kosten von mindestens 2.000 Rtlr. anfielen, die von der Konkursadministration bezahlt wurden.⁴⁷ Reisen und Universitätsbesuche blieben also auch während der Konkursverfahren der Familien noch grundsätzlich möglich, auch wenn dabei klassische Kavaliereisen mit längeren Aufenthalten an ausländischen Höfen offenbar nicht mehr vorkamen. Zumindest sind solche nicht belegt.⁴⁸

Auch die Reise, zu der Clemens August d.J. von Kerckerinck im Anschluss an seine Zeit im münsterischen Gymnasium aufbrach, kann kaum im Sinne einer Kavaliertour interpretiert werden: Im Jahr 1761 verbuchte seine Mutter nur Kostgeld

40 So berichtete er es jedenfalls dem Kaiser, der ihn vorzeitig für großjährig erklären sollte, vgl. Nor.Nor.KA 19/85, Bittschrift Max Friedrichs an den Kaiser vom 28. Juli 1795, fol. 314. Siehe auch Erler, *Geschichte*, S. 66. Zur Immatrikulation an der Universität Würzburg im Jahr 1791 vgl. Merkle, *Matrikel*, Bd. 1, S. 819.

41 Vgl. Nor.NME 27, Brief Sophie Louises an Max Friedrich vom 29. August 1795. Im Universitätsarchiv Jena gibt es dazu eine Akte mit dem bezeichnenden Titel »Verhalten des Grafen von Plettenberg«, die jedoch aus konservatorischen Gründen nicht eingesehen werden konnte, vgl. Universitätsarchiv Jena, E Abt. I 376.

42 Vgl. zur Immatrikulation Merkle, *Matrikel*, Bd. 1, S. 871.

43 Vgl. Tat Keu 215, Brief des Rektors des Theresianums an Josef Marsil vom 23. Juli 1766, sowie ebd., Berechnungen über die Unterhaltskosten von Oktober 1765 bis Juni 1769. Für das Theresianum siehe etwa Cerman, *Habsburgischer Adel*.

44 Vgl. Tat Keu 212, Lebensbeschreibung Clemens Augusts, undat.

45 Vgl. Fürstbistum Münster, Kabinettsregistratur 3393, Brief des Rektors des Theresianums Heinrich Kerens an den Kurfürsten, undat. [1765], fol. 198. Friedrich war dort vom 30. Oktober 1761 bis 10. August 1764 »in der kost und zugleich allanderen Adelichen Exercitiis bedienet« (ebd.) worden, wofür die Familie 917 fl. schuldig blieb.

46 Vgl. Nor.Nor.KA 60/13, Brief des Kurfürsten an Dominik Andreas von Kaunitz vom 7. Februar 1767, fol. 54–54r. Ein solches wurde in Passau nicht gefordert.

47 Vgl. Nor.Nor.KA 19/67, Rechnungen über die Kosten Friedrichs in Reims, fol. 58–60.

48 Über die meisten männlichen Nachkommen der Familien gibt es dazu keine Informationen. Auch die Zielorte der fünfjährigen Reise Max Friedrich von Plettenbergs sind nicht bekannt. Insgesamt aber waren Auslandsreisen noch bis ins 19. Jahrhundert ein wichtiger Teil der Ausbildung im münsterischen Adel, obwohl sich der Adel in anderen Regionen davon schon verabschiedet hatte, vgl. Reif, *Westfälischer Adel*, S. 364–368.

für ihn für ein Vierteljahr, »bis den 9ten aprill, wo er ist weggereiset«⁴⁹. In den beiden Folgejahren zahlte sie »an den herrn von lansberg [...], das meinen Clemens von ihm gelehret«⁵⁰, bzw. »an den herrn von lansberg dhumherrn [...], so Clemens von dem jungsten heern von landsberg gelehret«⁵¹, jeweils 13 Dukaten, also 91 Rtlr. Clemens August begleitete in dieser Zeit offenbar den drei Jahre älteren Franz Engelbert von Landsberg zu Erwitte.⁵² Die genaue Bedeutung dieser Reise liegt im Dunkeln. Möglicherweise gehörte die Begleitung des späteren Domherrn Franz Engelbert in den Rahmen eines Pagendienstes, der auch in dieser Zeit in Münster durchaus noch und gerade für ärmere Familien als standesgemäße Ausbildungsform galt.⁵³ Möglicherweise stand Franz Engelbert auch kurzzeitig in militärischen Diensten und Clemens August bereitete dadurch seine spätere Aufnahme in das österreichische Militär vor.⁵⁴ Franz Engelbert von Landsberg wurde erst 1762 Domherr und sollte später einen Teil der Familiengüter weiterführen, also nicht im geistlichen Stand verbleiben.⁵⁵ Dass er zumindest zeitweise eine militärische Karriere verfolgte, ist nicht unmöglich und für die Stammhalter in der Familie von Landsberg nicht ungewöhnlich.⁵⁶

Die Ausbildung der Töchter einer Adelsfamilie war deutlich weniger aufwendig und umfangreich. Auch bei ihnen stand zunächst die häusliche Erziehung im Mittelpunkt. Doch während sie wie ihre Brüder in Sprachen, höfischem Umgang und musischen Fächern, vor allem Musik, unterrichtet wurden, fand eine Ausbildung in Realienfächern oder gar ein Studium und eine Auslandsreise nicht statt. Allenfalls wurden ihnen die Grundlagen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung beigebracht, damit sie, sofern sie später eine Ehe eingingen, ihrem Ehemann bei den häuslichen und gutwirtschaftlichen Aufgaben behilflich sein bzw. diese sogar übernehmen konnten. Die Ausbildung konnte durch Aufenthalte in Klöstern oder Stiften ergänzt

49 KzB A 2819, Ausgabenbuch für die Kinder, Eintrag vom 22. April 1761.

50 Ebd., Eintrag vom 29. Dezember 1762.

51 Ebd., Eintrag vom 2. Februar 1763.

52 Franz Engelbert war der jüngste von vier Brüdern, von denen zwei 1761 schon Domherren waren, vgl. Weidner, Landadel, S. 656–657. Neben diesen Brüdern gab nur noch eine Schwester, wie aus dem Testament des Vaters und der Vormundschaftsübernahme durch die Mutter hervorgeht, vgl. ALandsberg, Erwitte, Akten 1055, Testament Franz Kaspar von Landsbergs vom 27. März 1747, und ALandsberg, Erwitte, Akten 1050, Protokoll der Vereidigung der verwitweten Freifrau von Landsberg zur Vormundin vom 8. Oktober 1748.

53 Vgl. Weidner, Landadel, S. 75–77.

54 Eine spezielle Ausbildung für einen Offiziersanwärter war im österreichischen Militär nicht zwingend vorgesehen. Wurde keine Militärschule besucht, wurde der Anwärter einem Offizier zur Seite gegeben, vgl. Duffy, Sieben Jahre Krieg, S. 149 und 156. Dies hätte Clemens August damit schon im Vorfeld erfüllt.

55 Vgl. zu Franz Engelbert Weidner, Landadel, S. 657; Kohl, Domstift, Bd. 2, S. 763, und Keinemann, Domkapitel, S. 333. Eine militärische Ausbildung oder Karriere Franz Engelberts wird jedoch nicht erwähnt.

56 So waren die Stammhalter Daniel Dietrich und Franz Anton von Landsberg, Großvater und Onkel Franz Engelberts, Militärangehörige, vgl. Weidner, Landadel, S. 654–655. Auch der älteste Bruder Franz Engelberts, Clemens August, soll eine Militärkarriere begonnen haben, vgl. Kohl, Domstift, Bd. 2, S. 207.

werden, besonders wenn die Tochter eine Präbende in einem Damenstift übernehmen sollte. In diesem Fall nahm die musikalische Unterrichtung einen besonderen Platz ein, da adlige Stiftsdamen vor allem für die chorale Begleitung von Messen zu sorgen hatten.⁵⁷

Die beiden Schwestern Clemens August d.J. von Kerckerincks, Maria Agnes und Anna Theodora, wurden von 1752 bis 1757 in einem Kloster der Welschnonnen in Mainz erzogen, die sich auf Unterrichtung von Mädchen vor allem aus höheren Ständen spezialisiert hatten. Dort wurden alle typischen Lehrinhalte – Sprachen, höfischer Umgang, Musik und Tanz sowie Haushaltsführung – unterrichtet.⁵⁸ Nach ihrer Rückkehr nach Münster kamen sie ins Damenstift Hohenholte.⁵⁹ Dort erhielten sie vom Küster mehrmals Unterricht in »cantum und nohten«⁶⁰, also in Gesang und Musik, was extra bezahlt werden musste. In Hohenholte war neben einer Tante⁶¹ auch schon eine Großtante der Mädchen untergebracht worden: 1691 hatte Elisabeth Christine von Kerckerinck »in dero Stiff Hohenholte die geistliche Schuhle angefangen«⁶².

Auch Töchter der Familie von Plettenberg besuchten aus Ausbildungsgründen geistliche Institutionen. So waren die Schwestern Maria und Maria Anna zu ihrer Erziehung im Kloster der Salesianerinnen in Wien⁶³ untergebracht, »allwo sich [...] die ältere seit etl[ich]en Jahren würckl. befindet, die jüngere hingegen pur aus Abgang deren Mittlen nicht ebenmäßig hat aufgenommen werden wollen, indeme das verfallene Kostgeld der erstern noch rückständig ist«⁶⁴. Der Vormund der Schwestern, ihr Schwager Dominik Andreas von Kaunitz, forderte daher gegenüber dem Reichshofrat erfolgreich die Sicherstellung ihrer Ansprüche. Die Konkurrenzsituation

57 Vgl. Reif, *Westfälischer Adel*, S. 144–146, und Rößner-Richarz/Gussone, *Erziehung der Töchter*, S. 41–44. Für Küppers-Braun, *Frauen*, S. 268, war der zeitweilige Aufenthalt in einem Damenstift, hier im Damenstift Essen, im Lebenslauf einer Adelstochter ein Äquivalent zur Kavaliertour der Söhne.

58 Vgl. KzB A 2819, Ausgabenbuch für die Kinder, Eintrag vom 28. August 1752, für den Beginn ihres Aufenthalts in Mainz und ebd., Eintrag vom 21. August 1757, für ihre Abreise. Dort erhielten sie u. a. auch Tanzunterricht, vgl. ebd., Eintrag vom 10. Oktober 1754. Siehe für das Mädchenpensionat im Mainzer Welschnonnenkloster auch Lihn, *Pensionat*, S. 76–86. Dort tauchen die Schwestern auch in einer Liste adliger Pensionärinnen auf, Maria Agnes allerdings nur für das Jahr 1753 und Anna Theodora für 1757/58.

59 Vgl. KzB A 2819, Ausgabenbuch für die Kinder, Eintrag vom 14. Januar 1758. Zum Damenstift Hohenholte siehe auch Grabkowsky, *Benediktiner*.

60 KzB A 2819, Ausgabenbuch für die Kinder, Eintrag vom 16. November 1759. Vgl. auch ebd., Eintrag vom 15. Juni 1758, und ebd., Eintrag vom 29. August 1760.

61 Theodora Elisabeth von Kerckerinck erhielt die Präbende zu Hohenholte von ihrer Tante Elisabeth Christine, vgl. KzB A 5327, *Genealogische Aufzeichnungen*, fol. 1r.

62 KzB A 5242, *Rechnung von 1691*, S. 30, Posten 54. Für sie mussten Statutengelder in Höhe von 135 Rtlr. bezahlt werden.

63 Vgl. dazu die leicht tendenziöse Darstellung der Geschichte des Klosters bei Peters, *Gründungsgeschichte*, besonders S. 63–65.

64 Nor.Nor.KA 60/13, *Supplik Dominik Andreas von Kaunitz an den Reichshofrat vom 6. April 1767*, fol. 50r.

der Familie hatte eine standesgemäße Ausbildung der Schwestern – zumindest der jüngeren – also zunächst erschwert. Im Anschluss an ihre Ausbildung im Kloster sollte auch für die Schwestern von Plettenberg der Eintritt in ein Damenstift stehen. Maria hatte daher schon 1770 eine Präbende im Stift Nottuln erhalten, befand sich aber noch bis mindestens 1772 im Kloster der Salesianerinnen. Aus diesem Grund empfahl ihre Großmutter, die Fürstin von Lamberg, ihre Unterbringung in Westfalen, auch da sie »schon so erwachsen, daß sie in einem Kloster nicht mehr könne gelassen werden, auch selbe ihre vollkommene Education schon erreicht«⁶⁵ habe. Ihre Ausbildung im Kloster konnte also aus Sicht ihrer Großmutter erfolgreich beendet werden.

Die Ausbildungsinhalte und auch die Ausbildungswege der Familien im Konkurs unterschieden sich im Ganzen betrachtet nicht wesentlich von der üblichen Praxis des münsterländischen Adels. Das lag wohl vor allem daran, dass die Kosten für diese Ausbildungswege zu den privilegierten Ansprüchen von Familienmitgliedern gehörten. Sie stellten eine notwendige Voraussetzung für die standesgemäße Versorgung der Kinder dar und waren daher den Forderungen der übrigen Gläubiger gegenüber grundsätzlich bevorrechtigt.⁶⁶ So wie der Adelsstatus einer Familie insgesamt durch das Konkursverfahren nicht in Frage gestellt wurde, so war eben auch unumstritten, dass den Kindern der Familie eine standesgemäße Ausbildung gebühre.

Einzelne Unterschiede ergeben sich aber doch: So waren die Ansprüche auf Ausbildung eben nicht automatisch gesichert und bedurften der Einforderung, um mit den Forderungen der Gläubiger konkurrieren zu können – wie das Beispiel der Töchter Franz Joseph von Plettenbergs zeigt. Diese Ansprüche bedurften dadurch gegenüber den Gläubigern bzw. den Obrigkeiten einer Rechtfertigung und konnten gar der Kontrolle durch die Obrigkeiten unterstellt werden – während sie vorher der alleinigen Disposition der Familie unterlagen. Auch wurden ausgedehnte Kavaliertouren ins Ausland, wie sie etwa noch Werner Anton und Ferdinand von Plettenberg unternommen hatten, vom Nachwuchs zu Zeiten des Konkurses ihrer Familie nicht mehr unternommen. Eine Ausnahme war Friedrich von Plettenberg, der mit seiner Reise nach Reims eine Voraussetzung für die Aufnahme in die westfälischen Domkapitel erfüllte. Damit passten sich die Ausbildungswege tatsächlich den Konkursituationen an – wenn auch geringfügig und in einem Ausmaß, das eine standesgemäße Ausbildung insgesamt immer noch zuließ.

65 Nor.Nor.KA 58/5, Brief des Agenten Fichtl an den Kommissionsbeauftragten Abecke vom 26. Juli 1772, fol. 182.

66 Deziert wird diese Sicht etwa vom Vormund der Kinder Franz Joseph von Plettenbergs dargelegt, der in einer Bittschrift die Sicherstellung der Versorgung seiner Mündel einforderte und dabei insbesondere auf deren unabgeschlossene Ausbildungswege und noch aufzubringende Kosten dafür hinwies, vgl. Nor.Nor.KA 60/13, Supplik Dominik Andreas von Kaunitz an den Reichshofrat vom 6. April 1767, fol. 48–55. Vgl. dazu auch ausführlich Kap. 3.3.3.

4.2 Karrierewege und Versorgungsmöglichkeiten

Karrieren und Karriereerfolge sollen im Folgenden verstanden werden als das Erreichen von Ämtern und Ehrenämtern an fürstlichen Höfen, in landesherrlichen und ständischen Verwaltungen oder Korporationen, in der Kirche oder beim Militär. Auch Posten, die eher als (vorübergehende) Versorgungsmöglichkeit wahrgenommen wurden – vor allem Mitgliedschaften in kirchlichen Institutionen –, gehören in einem engeren Sinne dazu, da deren Erreichen oftmals ähnlichen Voraussetzungen unterlag. Dagegen zählen nicht solche Ämter und Stellungen dazu, auf die der Inhaber aufgrund institutioneller Strukturen einen rechtlichen Anspruch hatte, wie etwa Erbämter oder Mitgliedschaften in Ritterschaften – sofern die Voraussetzungen dazu vorlagen.

Erfolgreiche Karrieren können – gerade in der vormodernen Ständegesellschaft – in vielfältiger Hinsicht ein Spiegel für die Ausstattung einer Familie mit den Bourdieuschen Kapitalsorten sein: Karrieren waren einerseits immer ein Indikator für soziales Kapital, da sie im starken Maße von sozialen Beziehungen abhingen. Vor allem in landesherrlichen, kirchlichen und ständischen Verwaltungen sowie am Hof spielte die Protektion durch den Fürsten oder durch Standesgenossen eine große Rolle für den Aufstieg eines Adligen.⁶⁷ Gleichzeitig konnte durch hohe Ämter neues soziales Kapital erschlossen werden. Andererseits konnten Ämter das Ansehen, das symbolische Kapital, ihrer Träger steigern.⁶⁸ Und schließlich hatten Karrieren immer auch eine finanzielle Dimension, womit Karrieren auch das ökonomische Kapital widerspiegelten – nicht nur weil Ämter ihren Inhabern monetäre Einnahmen einbrachten, sondern auch, weil viele andere besonders prestigeträchtige Ämter eben nicht vergütet wurden und eher sogar Kosten verursachten. Letztere Ämter konnten nur von Familien mit ausreichender ökonomischer Ausstattung dauerhaft besetzt werden, für ärmere oder in Konkurs befindliche Familien waren sie kaum finanzierbar.⁶⁹

4.2.1 Karrieren männlicher Familienmitglieder

Als besonders prestigeträchtig galten für die männlichen Familienmitglieder vor allem die Hofämter. Deren Aufgaben bestanden weniger aus organisatorischen oder verwaltenden als vielmehr aus repräsentativen Tätigkeiten am Hof. So übernahmen

67 Vgl. etwa Weidner, Landadel, S. 99. Siehe zum Stellenwert von Patronagebeziehungen bei der Besetzung von Ämtern allgemein Reinhard, Freunde; Emich, Territoriale Integration; Karsten/von Thiessen, Einleitung; Fahrmeir, Investitionen, und Pfister, Politischer Klientelismus, S. 28–39.

68 Vgl. zum Beispiel Pečar, Ökonomie, S. 138–139, und Murk, Splendor, S. 194–201. Siehe allgemein zu adeligen Karrieremöglichkeiten auch Sikora, Adel, S. 52–67.

69 Vgl. Stollberg-Rilinger, Moralische Ökonomie, S. 191–195. Siehe auch Mauerer, Geld, der die – auch finanziellen – Überlegungen des Fürsten Froben Ferdinand von Fürstenberg nachzeichnet, höhere kaiserliche Ämter anzunehmen oder nicht.

ihre Inhaber beispielsweise das zeremonielle Geleit eines auswärtigen Gesandten zur Audienz beim Fürsten. Auch bei Festtafeln übernahmen sie repräsentative Aufgaben wie das Vorkosten oder Vorlegen von Speisen.⁷⁰ Diese Tätigkeiten hoben die Inhaber dieser Ämter gegenüber der übrigen Hofgesellschaft hervor und rückten sie in die Nähe des Fürsten. Sie wurden damit symbolisch zu direkten Teilhabern an der fürstlichen Macht- und Ehrensphäre, was auch durch äußere Erkennungszeichen – wie das Privileg des Tragens eines Hutes in Anwesenheit des Fürsten – hergestellt wurde.

Aber auch mit Ämtern unterhalb der Ebene der reinen Hofämter ließen sich Prestigegewinne erzielen. Dazu zählte etwa die Mitgliedschaft im Geheimen Rat, der ursprünglich das wichtigste Beratungsgremium des Landesherrn war, darin jedoch allmählich von anderen Gremien, die näher beim Hof angesiedelt waren, abgelöst wurde. Das Amt des Geheimen Rats war insbesondere für den Adel daher eher als Ehrenamt wichtig.⁷¹ Ein reiner Prestigetitel, über den der Kölner Kurfürst verfügte, war die Aufnahme als Großkreuzherr in den Ritterorden St. Michael. Die Mitgliedschaft in diesem Orden, gegründet vom kurkölnischen Vorgänger und Onkel Clemens Augusts, Joseph Clemens, vergab der Kurfürst an ihm wohlgesinnte Adlige bzw. Geistliche und war mit äußerlichen Ehrenzeichen und Vorrechten verbunden.⁷²

Eine Karriere in der Kirche setzte für den Adligen zunächst einmal voraus, eine Dompräbende zu erlangen. Dies konnte nur durch Vergabe einer frei gewordenen Präbende durch einen anderen Domkapitular oder durch den Papst, Kaiser oder Bischof geschehen⁷³ und erforderte eine zumeist hohe finanzielle Investition.⁷⁴ War eine Präbende aber einmal gewonnen, bot sie vielfältige Gewinnchancen auf unterschiedlichen Feldern: In erster Linie war ein Kanonikat mit reichen Pfründeneinkünften

70 Vgl. Weidner, Landadel, S. 299–301. Zu den in Münster an Gesandtenempfangen beteiligten Hofämtern gehörten in aufsteigender Rangordnung: Obristküchenmeister, Obristhofmarschall und schließlich der Obrstkämmerer, siehe ebd. Für kurkölnische Zeremonien, die grundsätzlich ähnlich abliefen, siehe Winterling, Hof Clemens Augusts, S. 134.

71 Vgl. für den Geheimen Rat u. a. Dehio, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, S. 9–15, sowie Weidner, Landadel, S. 268–272, und Kohl, Diözese, Bd. 1, S. 614–617.

72 Vgl. für den Orden de Claer, Bruderschaften, S. 180–186, und Weidner, Landadel, S. 345. Zu den äußeren Erkennungszeichen, zu denen die Großkreuzherren berechtigt, z. T. sogar verpflichtet waren, gehörten eine Kette mit dem speziellen Ordenskreuz, die auch im Wappen aufgenommen werden konnte, vgl. beispielsweise KzB U 1269, Ernennungsurkunde für Jobst Stephans Sohn Clemens August vom 13. März 1748. Vgl. auch Stollberg-Rilinger, Hofreisejournal, S. 31.

73 Dem Papst stand das Recht zur Vergabe von in den ungeraden Monaten freiwerdenden Domkanonikaten zu, das er teilweise an die Fürstbischöfe abtrat. In den geraden Monaten hatte das Domkapitel selbst das Vergaberecht, das zwischen den einzelnen Kanonikern im Turnus wechselte. Daneben stand dem Kaiser das Recht zu, die jeweils erste in allen Domkapiteln des Reiches freiwerdende Präbende nach Beginn seiner Herrschaft zu vergeben, vgl. Kohl, Domstift, Bd. 1, S. 253–256.

74 Musste ein Domkanonikat erworben werden, kostete dies zwischen 10.000 und 15.000 Rtlr. Doch selbst wenn die Präbende über soziale Beziehungen ohne einen geldlichen Mehraufwand erlangt werden konnte, fielen Antrittsgelder in Höhe von 1.000 bis 2.000 Rtlr. an, vgl. Reif, Westfälischer Adel, S. 74. Hinzu kommen die Kosten für das notwendige Auslandsstudium.

verbunden.⁷⁵ Daneben verfügte das Domkapitel über zahlreiche politische Einflussmöglichkeiten, da es nicht nur den Bischof wählte – wofür die Kapitulare oft hohe Bestechungsgelder erhielten – und den ersten Landstand bildete, sondern während der Sedisvakanz auch die Herrschaft über das Hochstift führte und den gewählten Bischof auf eine Wahlkapitulation verpflichtete, durch die das Domkapitel weit in die Politik eines Fürstbischofs eingreifen konnte. Darüber hinaus hatte das Domkapitel einen exklusiven Zugriff auf eine ganze Reihe von Ämtern des Hofes und der Verwaltung, die sowohl mit tatsächlichen Einflussmöglichkeiten als auch mit Prestige verbunden waren oder auch nur als reine Ehrenämter fungierten: In Münster waren dies etwa das Amt des Generalvikars, des Hofkammerpräsidenten, der Vorsitzenden der beiden Hofgerichte (Offizial und Weltlicher Hofrichter) oder des Vorsitzenden des Geheimen Rates und sogar des Kriegsrates.⁷⁶ Nicht zuletzt war ein Domkanonikat aber auch deshalb erstrebenswert, weil »dieses zur mehreren Splendeur der hohen familie sonderlich gereicht«, wie es in einem Glückwunschsreiben hieß.⁷⁷ Sie konnte also schon per se das Ansehen der ganzen Familie erhöhen.⁷⁸

Ein weiteres tadtionelles Karrierefeld war das Militär, das als typische Domäne des Adels galt, der sich seiner Herkunft nach immer noch als Ritteradel verstand. In den geistlichen Territorien Westfalens war der Militärdienst im Gegensatz zu Karrieren am Hof, in der Verwaltung oder in der Kirche jedoch weit weniger angesehen. Das lag vor allem an der unbedeutenden Stellung der Armee der Hochstifte sowie daran, dass der Dienst im Militär gegenüber Ämtern in der Kirche schlecht ausgestattet war und nur geringere Aufstiegschancen aufwies.⁷⁹ Dementsprechend suchte auch der münsterische Adel eher Karriere- und Versorgungsmöglichkeiten in anderen Bereichen.⁸⁰

Aufgrund der größeren Bedeutung von Karrierewegen der männlichen Familienmitglieder für die Familie sollen zunächst diese in den Blick genommen werden. Im Zentrum steht auch hier die Frage, ob und wie die Konkurse die Karrierewege und -chancen beeinflusst haben. Eine denkbare Folge wäre beispielsweise, dass ein Adliger aufgrund der Konkurrenzsituation Karrierewege mied, die hohe Anfangsinvestitionen erforderten oder die dauerhaft mehr Kosten als Einnahmen verursachten, dass er stattdessen solche Karrieremöglichkeiten suchte, die ein sichereres zusätzliches Einkommen versprachen, und dafür auf höhere Prestigegewinne anderer Karrierewege

75 Ein Kanoniker erhielt im Jahr etwa 2.000 bis 3.000 Rtlr. aus seiner Pfründe, vgl. Reif, Westfälischer Adel, S. 69.

76 Vgl. dazu Kohl, Domstift, Bd. 1, S. 193–201.

77 KzB A 357, Brief des paderbornischen Adligen Brenckens an Jobst Stephan von Kerckerinck vom 28. Februar 1726.

78 Vgl. dazu auch Murk, Splendor, S. 194–199.

79 Die nordwestdeutschen Hochstifte standen damit im Gegensatz zu Territorien wie Preußen beispielsweise, wo der Militärdienst ein hohes Ansehen hatte, vgl. Asch, Europäischer Adel, S. 211–216. Vgl. besonders auch Reif, Westfälischer Adel, S. 51–52, 70 und 159, sowie Weidner, Landadel, S. 48.

80 So gingen zweimal mehr Adlige ins Domkapitel als zum Militär, vgl. Reif, Westfälischer Adel, S. 52.

verzichtete. Denkbar wäre auch, dass die Zahlungsunfähigkeit soziale Beziehungen oder zugeschriebene Vertrauenswürdigkeit minderten und einen Karriereerfolg dadurch hemmten.

Bei der Analyse der Karriereerfolge können jedoch nicht einfach die Karrierewege vor den Konkursen mit jenen nach dem Konkurs verglichen werden. Dies würde zum einen bedeuten, Karrieren früherer Familienmitglieder als gegebene, traditionelle Karrierewege der Familien vorauszusetzen (die gleichwohl dennoch bestehen konnten). Zum anderen hingen erfolgreiche oder eben nicht erfolgreiche Karrieren von vielen Faktoren ab und nicht nur – wenn überhaupt – vom Bestehen eines Konkursverfahrens. Wesentliche Faktoren waren beispielsweise auch die Ambition des jeweiligen Adligen sowie seine persönlichen Fähigkeiten, die nicht bei jedem Familienmitglied im gleichen Maße bestanden. Der vergleichende Blick zurück erfolgt in diesem Abschnitt also weniger aus analytischen Gründen, soll aber der Vollständigkeit halber nicht unterbleiben. Anschließend werden die Karrierewege der Generationen nach dem Konkurs untersucht und danach gefragt, ob und auf welche Weise der Konkurs die Karrieremöglichkeiten der Familienmitglieder einschränkte.

Karrieren vor den Konkursen der Familien

Die erfolgreichste Karriere unter den Mitgliedern der ausgewählten Familien aus der Zeit unmittelbar vor den jeweiligen Konkursen gelang Ferdinand von Plettenberg.⁸¹ Ferdinand hatte durch seine verwandtschaftlichen und sozialen Verbindungen in den entsprechenden Domkapiteln die Wahlen des bayrischen Prinzen Clemens August zum Kurfürsten von Köln sowie zum Fürstbischof von Münster, Paderborn, Osnabrück und Hildesheim bewirkt. Dafür wurde Ferdinand – ausgestattet mit zahlreichen Hof- und Verwaltungssämtern – zum Mentor des jungen und am politischen Tagesgeschehen weitgehend uninteressierten Kurfürsten und somit zu einer der einflussreichsten Personen Nordwestdeutschlands. Nach seinem Sturz 1733 versuchte Ferdinand, sich am Kaiserhof zu etablieren, und erhielt die Stelle des kaiserlichen Gesandten beim Papst. Er starb jedoch kurz vor der Abreise nach Rom. Sein Sohn Franz Joseph heiratete in den Wiener Hofadel ein,⁸² erhielt noch zu Lebzeiten seines Vaters eine Anwartschaft auf eine Reichshofratsstelle⁸³ und verbrachte die meiste Zeit seines Lebens in Wien. Eine darüberhinausgehende Karrierelaufbahn am Kaiserhof

81 Für die Karriere Ferdinands, sowie für Quellen und Literatur zu diesem siehe ausführlicher Kap. 2.1.3.

82 So heiratete er mit Aloysia von Lamberg eine Verwandte der am Kaiserhof einflussreichen Familie von Harrach, vgl. Nor.Nor.Ak 12376, Brief der Bernhardina d. Ä. an den Sekretär Söldner vom 7. April 1737. Siehe auch Kap. 4.3.1.

83 Vgl. Nor.Nor.KA 7/24, kaiserliches Dekret über die Vergabe der Anwartschaft vom 29. März 1732.

war ihm jedoch nicht beschieden.⁸⁴ In den Fürstbistümern Westfalens übte er immerhin einige Erbämter aus, die ihm aufgrund seiner Besitztümer zustanden: So war er durch das Gut Nordkirchen Erbmarschall im Fürstentum Münster und stand damit der münsterischen Ritterschaft formell vor. Im Kurfürstentum Köln stand ihm durch das Gut Hemmerich die Würde des Erbkämmerers zu.⁸⁵

Im Windschatten seines Patrons Ferdinand von Plettenberg erreichte auch Jobst Stephan von Kerckerinck eine erfolgreiche Karriere. Als Angehöriger von dessen Klientel erhielt er zahlreiche Ehren- und Hofämter durch den Kurfürsten und stieg so schließlich zum Oberhofmarschall – dem höchsten Hofamt in Münster – auf.⁸⁶ Für seinen ältesten Sohn Caspar Nikolaus konnte er dabei auch zwei Dompräbenden in Paderborn und Münster gewinnen, die diesem vom Fürstbischof bzw. von einem Verwandten verliehen wurden.⁸⁷ Nach dem Tod Jobst Stephans resignierte Caspar Nikolaus seine Präbenden und übertrug sie auf seinen jüngeren Bruder Clemens August d. Ä.,⁸⁸ verheiratete sich und ließ sich zur Ritterschaft aufschwören.⁸⁹ An die Hofkarriere konnten jedoch beide nicht anschließen. Lediglich Clemens August d. Ä. erreichte eine Ernennung zum kurfürstlichen Kämmerer⁹⁰ und 1748 – also nach dem Konkurs seiner Familie – zum Großkreuzmeister des St. Michaelsordens.⁹¹ Doch dür-

84 Im Heiratsvertrag seines Sohnes Clemens August wurde Franz Joseph als kaiserlicher Geheimer Rat und Kämmerer titulierte, vgl. Nor.Nor.Ak 7466, Ehevertrag zwischen Clemens August und Maria Anna von Galen vom 8. Oktober 1768, fol. 1r. Doch ist die Bedeutung dieser Ämter angesichts der Vielzahl ihrer Inhaber nicht zu überschätzen, wenn auch einige symbolische Vorteile daraus entsprangen, vgl. dazu Pečar, *Ökonomie*, S. 25–27.

85 Vgl. Nor.Nor.Ak 7466, Ehevertrag zwischen Clemens August und Maria Anna von Galen vom 8. Oktober 1768, fol. 1r. Zum Amt des Erbmarschalls in Münster siehe Harding, *Landtag*, S. 99–103, und Weidner, *Landadel*, S. 287.

86 Vgl. für seine Karriereschritte Kap. 2.1.1.

87 Vgl. für die erste Vergabe in Paderborn KzB A 335, Reichshofratsprotokoll vom 16. Mai 1729. Für die zweite in Münster siehe Kohl, *Domstift*, Bd. 2, S. 736. Um die Paderborner Präbende entwickelte sich eine Auseinandersetzung mit dem dortigen Domkapitel, dass eine Aufschwörung des Sohnes mit dem Argument ablehnte, dieser sei aufgrund der erbmännlichen Abstammung Jobst Stephans nicht adelig genug. Siehe dazu Harding, *Landtag*, S. 190–192. Siehe zum paderbornischen Domkapitel auch Tack, *Aufnahme*.

88 Vgl. KzB A 6015, Erbvereinbarung zwischen Caspar Nikolaus und Clemens August d. Ä. vom 2. April 1739.

89 Vgl. für die Heirat KzB A 5036, Ehevertrag mit Cornelia Ludovica von Droste zu Vischering vom 20. Oktober 1740. Vgl. zur Aufschwörung Dethlefs, *Ritterschaft*, S. 45.

90 Vgl. eine edierte Aufstellung der Kämmerer bei Stollberg-Rilinger, *Hofreisejournal*, S. 275. Er wird in dieser Aufstellung vom Bearbeiter, Gerd Dethlefs, als Mitglied der münsterischen Ritterschaft geführt, was jedoch eine Verwechslung des Domherrn mit dessen gleichnamigen Neffen ist, der 1764, nach dem Tod des Domherrn, aufgeschworen wurde. Vgl. die richtige Aufstellung der Ritterschaftsmitglieder der Familie bei demselben: Dethlefs, *Ritterschaft*, S. 44–45. Denselben Fehler beging auch Weidner, *Landadel*, S. 646.

91 Vgl. KzB U 1269, Ernennungsurkunde für Jobst Stephans Sohn Clemens August vom 13. März 1748.

fen diese Ernennungen nicht überbewertet werden, angesichts von insgesamt über 130 Mitgliedern des St. Michaelsordens am Ende der Regierungszeit des Kurfürsten.⁹²

Hohe Ämter erlangte auch Heidenreich Adolf von Nagel.⁹³ So erreichte er neben der Wahl zum Propst des Kollegiatstiftes St. Mauritz⁹⁴ auch die Aufnahme in den St. Michaelsorden⁹⁵ sowie in den münsterischen Geheimen und Kriegsrat.⁹⁶ Darüber hinaus war er ab 1744 Hofkammerpräsident.⁹⁷ Sein Vetter Josef Marsil, der ihm im Besitz der Familiengüter nachfolgte, war wie auch viele seiner Vorfahren Mitglied des münsterischen Militärs und bekleidete als Generallieutenant dort schließlich den höchsten Offiziersrang.⁹⁸ Doch erst im Zuge des Siebenjährigen Krieges wurde auch er in den Geheimen und Kriegsrat aufgenommen⁹⁹ und Mitglied des St. Michaelsordens.¹⁰⁰

Bei der Familie von Wendt konnte zuletzt Franz Wilhelm als Drost des osnabrückischen Amtes Wittlage ein höheres Amt erreichen.¹⁰¹ Seinem Sohn Franz Egon d. J. gelang entsprechendes wohl nicht,¹⁰² obwohl er längere Zeit einen Hof in Düsseldorf,

92 Vgl. de Claer, Bruderschaften, S. 186. Doch dürfen dabei Ehrenabzeichen und Vorrechte, die an der Mitgliedschaft in diesem Orden hingen, nicht übersehen werden, vgl. dazu auch Stollberg-Rilinger, Hofreisejournal, S. 31.

93 Siehe zu diesem Kohl, Domstift, Bd. 2, S. 724.

94 Vgl. Kohl, St. Mauritz, S. 300.

95 Vgl. Tat Uk 600, Ernennungsurkunde vom 16. August 1737.

96 Spätestens 1737 war er Geheimer Rat, vgl. Tat Keu 64, bischöfliches Dekret vom 30. Mai 1737. Im Jahr 1741 erfolgte die Ernennung zum Kriegsrat, vgl. ebd., Ernennung zum Kriegsrat vom 7. August 1741.

97 Vgl. Kohl, Diözese, Bd. 1, S. 611. Auch dieses Amt war eher ein Prestigetitel, nahm der Präsident an den Sitzungen der Hofkammer im 18. Jahrhundert doch kaum noch teil, vgl. Weidner, Landadel, S. 260–263.

98 Vgl. für die Militärkarriere Josef Marsils seine Bestallungen und Beförderungen in Tat Keu 65. Dabei hatte er zu Beginn seiner Karriere die Unterstützung durch Heidenreich Adolf, der durch Bittschriften an den Kurfürsten erfolgreich sowohl um Hof- als auch um militärische Ämter für Josef Marsil bat, vgl. ebd., Bittschrift Heidenreich Adolfs an den Kurfürsten, undat. [1746], und ebd., Bittschrift Heidenreich Adolfs, undat. [1747].

99 Vgl. ebd., Ernennungsurkunde zum Geheimen Rat durch den Kurfürsten Clemens August vom 17. August 1759, und ebd., Ernennung zum Kriegsrat vom selben Tag.

100 Vgl. Tat Uk 609, kurfürstliches Dekret vom 28. März 1759.

101 Als solcher wird er etwa im Heiratsvertrag seines Sohnes Franz Egon tituliert, vgl. WzCrass 2039, Ehevertrag Franz Egons d. J. und der Maria Anna von Schaesberg vom 21. Januar 1728. Siehe auch Harding, Landtag, S. 36, die die Drostämter Osnabrücks als »eine standesgemäße ›Nahrung« beschreibt.

102 Ein Freiherr von Wendt war von 1728 bis 1730 Obristküchenmeister im Fürstbistum Münster und zudem Geheimer Rat, vgl. Fürstbistum Münster, Kabinettsregistratur 2364, Extrakt der Landrentmeistereirechnungen von 1710 bis 1730, fol. 11–11r. Davon trat er offenbar aus eigenem Wunsch zurück, vgl. ebd., Konzept einer Urkunde des Fürstbischofs vom 18. Oktober 1730, fol. 1. Siehe auch Fürstbistum Münster, Landrente 55, Landrenterechnung von 1729, S. 30, sowie Weidner, Landadel, S. 590. Doch wird dieser Freiherr von Wendt in keinem Dokument mit Vornamen oder mit Familiengut näher bezeichnet. Da sich im Familienarchiv von Wendt keine Nachrichten über eine Bestallung zum Geheimen Rat oder zum Obristküchenmeister

der Hauptstadt des kurpfälzischen Herzogtums Berg, unterhalten hatte.¹⁰³ Im Jahr 1727 hatte dessen jüngerer Bruder Franz Arnold vom preußischen König Friedrich Wilhelm I. eine Anwartschaft auf die nächste im Domkapitel Minden freiwerdende und vom König zu vergebende Präbende erhalten.¹⁰⁴ Diese hatte er jedoch dem vorherigen Besitzer von Sonsfeld für 1.000 Rtlr. abgekauft.¹⁰⁵

Es fällt auf, dass in allen Familien – außer bei der Familie von Wendt – die Generation unmittelbar vor dem Konkurs bzw. vor der massiven Neuverschuldung hohe und höchste Ämter erreicht hatte und dass die Generation, die durch eine übermäßige Schuldenaufnahme die Konkursituation schließlich herbeigeführt hatte, diese Ämterfolge nicht wiederholte oder nicht wiederholen konnte. In allen Familien hatten die erreichten hohen Ämter auch hohe Ämtereinkünfte zur Folge.¹⁰⁶ Es liegt die Vermutung nahe, dass die Verschuldung auch daher rührte, dass die nachfolgende Generation, die über diese Ämtereinkünfte nicht mehr verfügte, den Lebensstil ihrer Vorgänger nicht wieder nach unten anpasste. Zumindest bei den Familien von Plettenberg und von Kerckerinck kann angesichts einer in kurzer Zeit erfolgten Neuverschuldung von einem solchen Effekt verlorener Ämter – der auch in der Forschung schon beobachtet wurde¹⁰⁷ – ausgegangen werden. Bei der Familie von Nagel kann die Verschuldung oder zumindest ein größerer Teil davon dagegen tatsächlich auf einige konkrete Ursachen zurückgeführt werden, wobei Josef Marsil selbst ebenfalls über Ämtereinkünfte verfügt hatte.¹⁰⁸

finden lassen, ist davon auszugehen, dass der genannte Freiherr von Wendt einer anderen Linie entstammte.

103 Über diese Hofhaltung beklagte sich wegen der hohen Kosten etwa die Tante Franz Egons, vgl. WzHard 2130, Brief der Pröpstin Anna Margaretha Lucia an Franz Egon d. J. vom 14. Oktober 1735.

104 Vgl. WzHard 2032, Kollationsurkunde Friedrich Wilhelms I. von Preußen vom 3. Mai 1727.

105 Vgl. Domkapitel Minden, Akten 35a, Brief Sonsfelds an Friedrich Wilhelm I. von Preußen vom 18. August 1727, fol. 408.

106 Die Ämtereinkünfte, die Ferdinand von Plettenberg bis zu seinem Sturz 1733 jährlich erhielt, betrug nicht weniger als 6.000 Rtlr., vgl. Leifeld, Ferdinand, S. 91–92, besonders S. 91, Anm. 71 für eine Aufschlüsselung seiner Ämtereinkommen. Jobst Stephan von Kerckerinck erhielt für sein Amt als Obristhofmarschall um 1730 1.812 Rtlr. und als Geheimer Rat noch mal 500 Rtlr., vgl. die Aufstellung bei Weidner, Landadel, S. 296–297. Der Domherr und Hofkammerpräsident Heidenreich Adolf von Nagel erhielt allein aus seinem Amt als Propst von St. Mauritz jährliche Einnahmen von mindestens 500 bis 700 Rtlr., vgl. Tat Keu 18, Einnahmenaufstellung der Jahre 1740, 1742 und 1743. Im Jahr 1802 betrugen die Einnahmen des Propsten dagegen schon über 1.300 Rtlr., vgl. Kohl, St. Mauritz, S. 99. Hinzu kamen auch Einkünfte aus seinem Amt als Geheimer Rat, vgl. Tat Keu 64, Dekret des Kurfürsten Clemens August vom 30. Mai 1737.

107 Vgl. etwa Enders, Drängende Not, S. 22. Erfolgreiche Ämterlaufbahnen konnten das Verschuldungsrisiko aber auch schon zu Lebzeiten des Inhabers vergrößern – vor allem von weniger vermögenden Familien –, da oft erst die unregelmäßigen Gunsterweise des jeweiligen Fürsten für eine ausreichende (monetäre) Entschädigung sorgen konnten. Blieben diese aus, erhöhte sich oft die Verschuldung, vgl. Stollberg-Rilinger, Moralische Ökonomie, S. 191–195.

108 Als Generalmajor hatte Josef Marsil ein Gehalt von etwa 1.200 Rtlr. im Jahr plus Auslagen und Reisekosten. Hinzu kamen 400 Rtlr., die ihm als Kammerherrngehalt gewährt wurden.

Dieser Überlegung nach wäre die Frage nach den Auswirkungen der Konkurse auf die Karrieren verkehrt herum gestellt, da dann der Konkurs selbst eine Folge schon ausgebliebener Karriereerfolge wäre. Die Frage kann letztlich nicht abschließend beantwortet werden, da bei beiden Familien genauere Hinweise über die Verwendung der aufgenommenen Gelder fehlen, auch wenn ein zu hoher Konsumaufwand als Hauptursache für die Verschuldung durchaus vermutet werden kann.¹⁰⁹ Doch wäre auch dann noch nicht geklärt, wie sich die Konkurse auf die Karrierechancen vor allem auch der noch späteren Generationen zurückwirkten. Daher sollen im Folgenden an der Fragestellung festgehalten und die Karrierewege der den Konkursen nachfolgenden Generationen in den Blick genommen werden.

Karrieren nach den Konkursen der Familien

Wie Franz Joseph von Plettenberg erreichten auch seine Söhne Franz Anton und Clemens August, die nacheinander die Stammhalterschaft der Familie innehatten, keine höheren Ämter, konnten diese aber während der kurzen Zeit bis zu ihrem jeweils frühen Tod wohl auch nicht erlangen.¹¹⁰ Clemens August hatte immerhin seinen Vater dazu gebracht, das Amt des Erbmarschalls des Fürstbistums Münster auf ihn zu resignieren, da »selbes [= Erbmarschallat] doch hoch Deroselben [= Franz Joseph] von keinen nützen sein [kann], mir gereicht es herentgegen bey hiesigen Adel zu einigen Vorzug, und setzet mich zugleich in Stande unserem hauße die Huld des Landesherrn beyzuhalten und zu vermehren«¹¹¹. Auch erreichte er eine Ernennung zum kaiserlichen Kämmerer, was jedoch keine höhere Auszeichnung darstellte, aber immerhin einen ungehinderten Zutritt zum Kaiser ermöglichte.¹¹²

Noch vor der Übernahme der Stammhalterschaft hatte Clemens August eine militärische Laufbahn eingeschlagen und bis spätestens 1763 den Rang eines Hauptmanns in der österreichischen Armee inne.¹¹³ Bemerkenswert ist, dass Clemens August nicht

Diese Gelder wurden jedoch nicht regelmäßig gezahlt, sodass er sie einfordern musste, vgl. Tat Keu 27, Brief Josef Marsils an das Exekutorium des verstorbenen Kurfürsten Clemens August, undat.

109 Siehe dazu Kap. 4.4.

110 Franz Anton hatte die Stammhalterschaft von Franz Joseph nach dessen *cessio bonorum* 1764 übernommen, starb jedoch schon 1766. Ihm folgte Clemens August nach, der schon 1771 starb, vgl. Kap. 3.2.3.

111 Nor.Nor.KA 65/2, Brief Clemens Augusts an Franz Joseph vom 28. August 1768, fol. 46.

112 Vgl. Nor.Nor.Ak 7466, Ehevertrag zwischen Clemens August und Maria Anna von Galen vom 8. Oktober 1768, fol. 1. Zum Amt eines kaiserlichen Kämmerers, der schon vor 1700 in nahezu inflationärer Weise vergeben wurde, siehe Hengerer, Kaiserhof, S. 165–171, und Pečar, Ökonomie, S. 25–27.

113 Das geht u. a. aus einem Wechsel hervor, den sein Vater Franz Joseph erst zehn Jahre später quittierte, vgl. Nor.Nor.KA 14/40, Wechselquittung vom 6. Februar 1773, fol. 15. Siehe ebenso die Rechnung eines Schneiders an »herrn hauptmann grafen v. plettenberg«, Nor.Nor.KA 14/38, Bd. 2, Rechnung, undat., fol. 433.

nur die militärische Laufbahn nach der Übernahme der Familiengüter beendete,¹¹⁴ sondern sich auch später nicht mehr darauf bezog und seinen (ehemaligen) militärischen Rang nicht einmal in seinem Ehevertrag, in dem selbst die Amts- und Ehrentitel der Eltern stets aufgenommen wurden, erwähnte.¹¹⁵ Das ist ein Zeichen dafür, dass er eine militärische Karriere eher nicht aus persönlicher Ambition heraus plante. Ob Clemens August aber nur aufgrund der finanziellen Schwierigkeiten seines Vaters, die beim Beginn seiner Militärzeit schon bestanden, zum Militär ging, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden.

Der jüngere Bruder Clemens Augusts, Friedrich von Plettenberg, erlangte als einziges Mitglied aller untersuchten Familien nach dem Konkurs eine neue Dompräbende. Zuvor hatte er allerdings schon eine Präbende im Domkapitel zu Passau erhalten, was wahrscheinlich auf den Großonkel mütterlicherseits, der dort lange Zeit Fürstbischof war, zurückzuführen ist.¹¹⁶ Diese Präbende resignierte er jedoch nach kurzer Zeit, da das Domkapitel von Passau die *ordines majores*, also die höheren Priesterweihen, verlangte. Das hätte jedoch bedeutet, dass Friedrich bei einem kinderlosen Tod seines älteren Bruders Clemens August nicht hätte heiraten und damit den Familienstamm nicht hätte fortführen können. Nach dem Tod Franz Antons waren Clemens August und Friedrich jedoch die letzten männlichen Mitglieder der Familie. Aus diesem Grund waren sich Friedrich, sein Vormund Dominik Andreas von Kaunitz sowie der Kölner Kurfürst als Oberadministrator der Familiengüter darüber einig, dass Friedrich die Passauer Präbende mit einer westfälischen tauschen sollte, wo keine höheren Weihen nötig waren.¹¹⁷ Friedrich resignierte daher 1769 seine Passauer Präbende gegen eine jährliche Pension von 100 Golddukaten auf die Familie von Migazzi.¹¹⁸

Zwar wurde Friedrich schon 1768 vom Kurfürsten die Propstei des Kollegiatstiftes zu Wildeshausen verliehen,¹¹⁹ eine Präbende in einem westfälischen Domkapi-

114 So berichtete der Subdelegierte Korff gnt. Schmisging nach dem Tod Franz Antons, dass Clemens August »den verlaunt nach die sonst in Kayserlich Römischen diensten gehabte Compagnie wirklich quitirt haben« soll, HHStA, RHR, Ob. Reg. 969, Bittschrift Korff gnt. Schmisings an den Kaiser vom 5. August 1767.

115 Vgl. Nor.Nor.Ak 7466, Ehevertrag zwischen Clemens August und Maria Anna von Galen vom 8. Oktober 1768, fol. 1.

116 Zur Regierung dieses Großonkels, Joseph Dominikus von Lamberg, in Passau siehe Weiß, Bistum Passau. Laut Kohl, Domstift, Bd. 2, S. 762, hatte Friedrich schon 1746 – mit einem Jahr – eine kaiserliche Precess, also eine münsterische Präbende vom Kaiser verliehen bekommen, was vom Domkapitel 1754 angenommen wurde. An dieser Stelle hat Kohl ihn aber wohl mit seinem älteren Bruder Franz Anton verwechselt, der im Jahre 1754 ebenfalls ein Precess vorlegte und daraufhin aufgeschworen wurde, vgl. ebd., S. 751. Seine Präbende resignierte Franz Anton im Jahr 1759.

117 Vgl. Nor.Nor.KA 60/13, Brief des Kurfürsten an Dominik Andreas von Kaunitz vom 7. Februar 1767, fol. 54–54r.

118 Vgl. Nor.Nor.KA 19/67, Obligation des Grafen Michael Kaspar von Migazzi über 100 Golddukaten gegen Resignation der Passauer Präbende, undat. Siehe auch Kohl, Domstift, Bd. 2, S. 762.

119 Vgl. Nor.Nor.KA 26/8, Kollationsurkunde des Kurfürsten vom 22. November 1768, fol. 23. Daran und an der Zustimmung der Kapitulare hatte auch der Schwiegervater seines Bruders, der

tel konnte jedoch vorerst nicht erlangt werden, obwohl der Kurfürst die Hoffnung geäußert hatte, dass der Wechsel nach Westfalen »mit ein oder anderen precisten [= kaiserlichen Verleihungen] allda zu Wien durch den H. Grafen [von Kaunitz] am leichtesten auszuwürcken wäre«¹²⁰. Auch der Versuch, einen Domkapitular aus der Nebenlinie zu Lenhausen zur Resignation einer Präbende auf Friedrich zu bewegen, schlug fehl.¹²¹ Schließlich fehlten der Familie schlicht auch die finanziellen Mittel, um eine Präbende anzuschaffen.¹²² Erst im Jahr 1772 konnte ihm der Kurfürst eine münsterische Dompräbende verleihen.¹²³ Im Jahre 1778 erhielt er zudem auch eine Präbende in Paderborn, deren Aufschwörungskosten zur Hälfte von den Familiengütern und zur anderen Hälfte – entgegen des Bestimmungen des Fideikommisses, »weil aber die Fideicommissgüter vor itz mit alimenten und anderen abgaben sehr stark belastet sind«¹²⁴ – von ihm selbst getragen wurden. Eine weitergehende Karriere war aber auch ihm nicht beschieden. Im Jahr 1784 kaufte er die Landtagsfähigkeit eines Gutes im Herzogtum Berg und ließ sich dort zur Ritterschaft aufschwören.¹²⁵ Schließlich bewarb er sich 1788 um das hoch angesehene und gut besoldete Amt des bischöflichen Sieglers in Münster, nachdem der bisherige Amtsträger verstorben war,¹²⁶ doch fiel es einem anderen Domherrn zu.¹²⁷

Auch Max Friedrich, für den Friedrich neben anderen die Vormundschaft geführt hatte und der ab 1796 die Regentschaft selbst übernahm, konnte keine höheren Ämter erreichen, obwohl er mehrere Jahre in Wien und anschließend in Berlin lebte.¹²⁸ Zuvor waren seine Versuche, sich vom Reichshofrat vorzeitig für großjährig erklären

Erbkämmerer von Galen, einen Anteil, vgl. ebd., Brief des Wildeshausener Dechanten Waldeck an Friedrich vom 26. November 1768, fol. 37–37r.

120 Nor.Nor.KA 60/13, Brief des Kurfürsten an Dominik Andreas von Kaunitz vom 7. Februar 1767, fol. 54r.

121 Joseph Clemens von Plettenberg-Lenhausen teilte Friedrich auf dessen Anfrage mit, er »finde [...] in dießem Zeitpunct keine vernünftige ursache meinen brüdern zu einer wirklichen resignation zu bewegen«, Nor.Nor.KA 14/39, Bd. 3, Brief Joseph Clemens von Plettenberg-Lenhausens an Friedrich vom 20. April 1771, fol. 476.

122 Vgl. Nor.Nor.Ak 5287, Bericht der Plettenberg'schen Vormundschaft von 1775, fol. 8.

123 Vgl. ebd., fol. 8r. Siehe auch Nor.Nor.Ak 14250, kurfürstliche Kollationsurkunde vom 13. November 1772, sowie Kohl, Domstift, Bd. 2, S. 762.

124 Nor.Nor.KA 19/67, Urkunde Friedrichs vom 4. August 1778, fol. 56r. Siehe auch ebd., Kostenberechnung, undat., fol. 60.

125 Vgl. Nor.Nor.Ak 14296, Kaufbrief über das Gut Humbach vom 12. Januar 1784, fol. 18, sowie ebd., Protokolleextrakt der bergischen Ritterschaft vom 17. Januar 1784, fol. 17.

126 Vgl. Nor.Nor.Ak 11763, Supplik Friedrichs an den Kurfürsten, undat. Der bisherige Inhaber war der Domherr Franz Ferdinand von der Wenge, siehe zu diesem Kohl, Domstift, Bd. 2, S. 740. Für das Amt des Sieglers siehe Kohl, Diözese, Bd. 1, S. 540–542.

127 Auf Franz Ferdinand von der Wenge folgte Ferdinand Ludwig von der Horst, vgl. ebd., S. 549.

128 Vgl. Nor.Nor.Ak 13574, Mietvertrag über eine Wohnung für 1.350 fl. jährlich von 1797, fol. 83. Ab 1803 lebte er in Berlin, vgl. Nor.Nor.Ak 12297, Vollmacht Max Friedrichs an Levenhagen zur Anmietung einer Wohnung in Berlin vom 11. Juni 1803, fol. 100. Im Jahr 1806 zog er in das Schloss Nordkirchen, vgl. Erler, Geschichte, S. 68.

zu lassen, gescheitert.¹²⁹ Bei diesem Vorhaben hatte er zwar die Unterstützung seiner Vormünder, doch wurde der Wunsch abgelehnt.¹³⁰ Das lag nach Ansicht seiner Vormundin und Großmutter Sophie Louise von Galen an seinen Bittschriften, die sie als »geschwulzig[e] [...] aufsätze«¹³¹ bezeichnete. Doch auch der Kurfürst von Köln unterstützte das Projekt nicht und begründete dies damit, über das »benehmen des jungen Grafen wehrend seiner fünfjährigen Reisen, und von seiner in diesem Zeitpunkt erprobten Sittlichkeit und Geseztheit des Charakters zu wenig unterrichtet«¹³² zu sein. Tatsächlich aber war der Kurfürst sehr genau über Max Friedrich unterrichtet. Dies belegen zahlreiche Briefe des münsterischen Geheimen Staatsreferendars Johann Gerhard Druffel an den Kurfürsten, in dem dieser ausführlich über Max Friedrich und seinen ausschweifenden Lebensstil berichtete.¹³³ Auch Sophie Louise von Galen wies ihren Enkel Max Friedrich auf die Beobachtung seines Lebenswandels durch den Kurfürsten hin:

»[G]lauben Sie mir aufs wort, dem Kurfürsten bleibt nichts verborgen, Er weiß bis auf die kleinste ihrer handlungen, und wie sollte ers nicht wissen, von Jena verwiesen, ein mädgen den ganzen Winter über, und leider noch mit sich schleppen, einen aufwand machen die nicht mit dem Vermögen eines particuliers vereinbar ist, schlechte, allenthalben verachtete Kerls zu führen, aller und jeder geschäfte zu gebrauchen, dieses sind so offenbar bekannte sachen, daß hier jedermann weis, und davon spricht.«¹³⁴

Max Friedrichs ausschweifender Lebenswandel war nicht nur dem Kölner Kurfürsten bekannt, sondern auch dem preußischen König. Dieser sprach von einer »fortgesetzte[n] Verschwendung des Grafen v. Plettenberg«¹³⁵ und war deswegen – laut dem Plettenberg'schen Hofrat Salzmann – sehr »gereizt und aufgebracht«¹³⁶. Dass Max Friedrich unter diesen Umständen keine Erfolge bei der Erlangung höherer Ämter aufweisen konnte, ist wohl verständlich. Doch erreichte er immerhin eine Aufnahme in den kurpfälzischen Löwenorden. Darüber hinaus blieb ihm nur das Amt eines Erbmarschalls des Fürstbistums Münster.¹³⁷ Die daraus folgenden Kompetenzen nahm er allerdings kaum wahr: In den sieben Jahren von seiner Aufschwörung bis

129 Vgl. Nor.Nor.KA 19/85, Bittschrift Max Friedrichs an den Kaiser vom 28. Juli 1795, fol. 314–315.

130 Er wurde daher erst nach seinem 25. Geburtstag großjährig, vgl. ebd., Bekanntmachung der Vormundschaft an den Rentmeister zu Nordkirchen und Gografen zu Davensberg vom 21. Januar 1796, fol. 331–333.

131 Nor.NME 27, Brief Sophie Louises an Max Friedrich vom 29. August 1795.

132 Nor.Nor.KA 19/85, Brief des Kurfürsten an die Vormundschaft vom 12. August 1795, fol. 323.

133 Vgl. dazu mit entsprechenden Quellen Katz, Das letzte Jahrzehnt, S. 64–65.

134 Nor.NME 27, Brief Sophie Louise von Galens an Max Friedrich vom 29. August 1795.

135 Nor.Nor.Ak 12598, Abschrift des Briefs des preußischen Königs an den Staatsminister von der Recke und an den Großkanzler Goldbeck vom 24. August 1805, fol. 22.

136 Ebd., Brief des Hofrates Salzmann an Max Friedrich vom 29. August 1805, fol. 18r.

137 Mit diesen beiden Titeln wird Max Friedrich in einer zeitgenössischen Geschichte des Hauses von Plettenberg tituliert, vgl. Nor.NME 24, Bericht der Geschichte des Hauses von Plettenberg, undat.

zum Ende des Hochstifts Münster besuchte er die dortigen Landtage an nur einem einzigen Tag.¹³⁸

Die Ausgangssituation, in der sich Clemens August d. J. von Kerckerinck nach Ende der Vormundschaft befand, sah zunächst noch hoffnungsloser als bei den übrigen Familien aus: Im Zuge des Konkurses musste sein Onkel und Vormund Clemens August d. Ä. den Verkauf des Rittersitzes Alvinghof hinnehmen. Dadurch verlor die Familie ihr einziges landtagsfähiges Gut und blieb somit aus der Ritterschaft vorerst ausgeschlossen. Damit verlor sie auch alle Möglichkeiten, am politischen Einfluss, der sozialen Exklusivität, den damit zusammenhängenden Ämterchancen und Repräsentationsakten der Ritterschaft partizipieren zu können – kurz: sie verlor das Prestige, das an der Ritterschaft als zweitem Landstand des Fürstbistums hing. Doch konnte Clemens August d. J. – vor allem durch die Hilfe seines Onkels Adolf Heidenreich d. J. von Droste zu Vischering – in der Ritterschaft und im Domkapitel erreichen, von einem anderem Familiengut, das bisher nicht als landtagsfähiges Gut galt, aufgeschworen zu werden.¹³⁹ Auf diese Weise gelang es ihm, die Prestigeeinbußen durch den Verkauf des Alvinghofes auszugleichen.

Die Aufschwörung auf das neu qualifizierte Rittergut Sunger bedeutete wohl aber einen grundsätzlichen Makel am stiftsmäßigen Status des Aufgeschworenen. Das zeigt die Umschwörung Clemens Augusts auf das Haus Strohe 1774.¹⁴⁰ Das Haus Strohe im Amt Vechta hatte er zuvor gegen die umstrittenen Ansprüche auf das Haus Bisping mit der Familie von Galen getauscht.¹⁴¹ Möglicherweise lag der Umschwörung aber auch die höhere finanzielle Entschädigung für von niederstiftischen Gütern verschriebene Landtagsteilnehmer zugrunde.¹⁴²

Etwa zur gleichen Zeit wie die Bemühungen zur Aufschwörung in die Ritterschaft bereitete Clemens August, wohl mit bischöflicher Hilfe, seine Aufnahme in die österreichische Armee vor. Am 4. Juli 1764 wurde er als Capitain-Lieutenant in das Regiment Carl von Lothringen aufgenommen.¹⁴³ Bis spätestens 1770 wurde er zum Haupt-

138 Vgl. Dethlefs, Ritterschaft, S. 51.

139 Vgl. dafür ausführlich Kap. 3.3.2.

140 Vgl. Dethlefs, Ritterschaft, S. 45. Sie wird auch deutlich in den Adressen der Landtagseinladungen an Clemens August. Bis mindestens 1771 erfolgten sie wegen des Hauses Sunger, ab spätestens 1781 wegen des Hauses Strohe – für die Zeit zwischen diesen Jahren sind die Einladungen nicht überliefert –, vgl. KzB A 331, Landtagseinladungen 1763–1783. Ab 1792 erfolgten sie aber wieder wegen Sunger, vgl. KzB A 5865, Landtagseinladungen 1785–1801.

141 Vgl. dazu KzB A 450, Bericht zum Gut Strohe 1786. Clemens August hatte jedoch noch etwa 6.500 Rtlr. als Wertdifferenz zu zahlen.

142 Es ließen sich daher viele Adlige aus dem Oberstift auf Güter des Niederstifts verschreiben, vgl. Dethlefs, Ritterschaft, S. 21. Dabei kamen jedoch nicht alle niederstiftischen Rittergutsbesitzer zum Landtag. Sie wählten stattdessen für jedes Amt Deputierte. Im Amt Vechta wechselten sich die Landtagsmitglieder darin ab, vgl. KzB A 450, Protokollextrakt der Burgmannschaft Vechta vom 13. Oktober 1771. Vgl. auch KzB A 449, Protokollextrakt bzgl. der Aufnahme Clemens Augusts in die Burgmannschaft Vechta vom 19. Februar 1770.

143 Vgl. KzB A 4212, Bestallungsurkunde vom 4. Juli 1764. Darin wird auch »auf das für ihne [= Clemens August] von dem herrn Churfürsten zu Cölln eingelegte hohe Vorwort« hingewie-

mann befördert und stand einem Rekrutierungskommando von etwa 30 Mann vor. Mit diesem warb er, wie es die Zuteilung der einzelnen österreichischen Regimenter zu den Reichskreisen von 1766 vorgab, vor allem im Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreis.¹⁴⁴ Innerhalb dieser Zeit verdiente er einem Ausgabenbuch seines Werbungskommandos zufolge ca. 92 Rtlr. pro Monat, also etwa 1.100 Rtlr. im Jahr.¹⁴⁵ Das zeigt die hohe Bedeutung in ökonomischer Hinsicht, die der weniger prestigeträchtige Militärdienst für Clemens August hatte.¹⁴⁶

Zwar entfernte ihn der Militärdienst von seinem eigentlichen Bezugsraum im Hochstift Münster – sodass er nur an vier der 16 Landtage zwischen 1765 und 1780 überhaupt anwesend war¹⁴⁷ –, doch eröffnete ihm der Dienst auch den direkten Zutritt zum Kaiserhof in Wien, der österreichischen Offizieren generell offenstand.¹⁴⁸ Das war für ihn insofern von großer Bedeutung, als sein Regiment von 1775 bis 1777 und ab 1779 in Wien stationiert war.¹⁴⁹ In den letzteren Zeitraum fiel schließlich auch die Wahl eines Sohnes Maria Theresias, Max Franz, zum Koadjutor im Kurfürstentum Köln und im Fürstbistum Münster.¹⁵⁰

Clemens August bot dem Kaiserhaus seine Hilfe bei der Wahl in Münster an.¹⁵¹ Dieses sandte ihn jedoch nur als geheimen Informanten nach Münster. Werben sollte er höchstens für die Dynastie der Habsburger insgesamt, keinesfalls dabei jedoch

sen. Capitain-Lieutenants gehörten zur mittleren Offizierebene unter einem Hauptmann und über einem Oberlieutenant und waren für tägliche Kontrollen und Exerziten der ihnen unterstellten Soldaten verantwortlich. De facto hatten sie oft das Kommando über eine Kompanie, da die eigentlichen Kommandeure, die Hauptmänner, auch andere Aufgaben wahrnehmen mussten, vgl. Duffy, Sieben Jahre Krieg, S. 157.

144 Vgl. die umfangreiche Überlieferung dazu im Familienarchiv, u. a. die drei Bände umfassenden Rekrutenlisten in KzB A 1697 für die Zeit von 1770–1772. Dabei warb er wiederholt auch im hessischen und anderen Gebieten außerhalb des niederrheinischen Kreises. Zur Zuteilung der Reichskreise zu den Regimentern und zur generellen Rekrutierungspraxis siehe von Wrede, k. u. k. Wehrmacht, Bd. 1, S. 100 und Beilage VI, sowie Duffy, Sieben Jahre Krieg, S. 205–210.

145 Vgl. KzB A 2631, Ausgabenbuch für die Zeit vom Juni 1770 bis Oktober 1771.

146 Es ist allerdings nicht unwahrscheinlich, dass er in dieser Zeit weitere Schulden machte. Ein äußerst unsauber und unstrukturiert geführtes Rechnungsbuch aus der Zeit von 1764 bis 1791 legt dies nahe: Ein stichprobenartiger Vergleich der monatlichen Einnahmen und Ausgaben ergab häufigere Lücken von z. T. mehreren hundert Gulden, vgl. KzB A 2936, Rechnungsbuch von 1764 bis 1791. Es existiert außerdem noch eine kleinere Liste mit Schulden, die in Brüssel gemacht wurden. Diese beinhaltet allerdings nur einige kleinere Summen aufgrund von ausstehenden Rechnungen, vgl. KzB A 5996, Spezifikation der Brüsseler Schulden, undat.

147 Vgl. Dethlefs, Ritterschaft, S. 83 und 86.

148 1748 wurde den Offizieren der freie Zutritt zum Kaiserhof gestattet, bei der sie sogar die Offizierstracht tragen durften, anstatt die für alle anderen vorgeschriebene Hoftracht, vgl. Duffy, Sieben Jahre Krieg, S. 145, und Allmayer-Beck, Armee, S. 78.

149 Vgl. von Wrede, k. u. k. Wehrmacht, Bd. 1, S. 131.

150 Vgl. die Vorgänge der Wahl Max Franz' bei Keinemann, Domkapitel, S. 176–185, und Braubach, Max Franz, S. 45–56, bzw. ders., Sohn, S. 51–64. Siehe außerdem Stollberg-Rilinger, Maria Theresia, S. 815–817.

151 Vgl. HHStA, RK, Geistliche Wahlakten 19, Brief des Reichsvizekanzlers Colloredo an Clemens August vom 10. Mai 1780, fol. 394.

den Kandidaten selbst erwähnen. Dafür wurden ihm 200 bis 300 Dukaten Reisegeld bewilligt. Als offizieller Reisegrund sollten die Familienangelegenheiten angegeben werden, derentwegen Clemens August schon vor einigen Monaten Urlaub beantragt hatte¹⁵² – gemeint waren wohl die Verhandlungen mit den Gläubigern, die er zur selben Zeit begann.¹⁵³ Clemens August spielte seine Rolle als Informant jedoch nicht besonders erfolgreich: Nur einmal stattete er dem Reichsvizekanzler Colloredo Bericht ab und musste dabei eingestehen, nicht mehr berichten zu können, als der Hauptverhandlungsführer Fürst von Metternich bereits berichtet hatte.¹⁵⁴

Daneben verfasste Clemens August für den neuen Koadjutor und zukünftigen Fürstbischof eine Denkschrift zur inneren Verfassung des Hochstifts, denen er eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen anfügte.¹⁵⁵ Es ist nicht sicher, inwieweit Denkschrift und Vorschläge auf eigener Initiative oder auf Veranlassung der kaiserlichen Regierung bzw. Max Franz' entstanden sind und inwieweit sie vom letzteren beachtet wurden.¹⁵⁶ Zumindest einige wichtigere Vorschläge befolgte dieser nicht.¹⁵⁷ Aus diesen Gründen fielen wohl die Früchte dieser Arbeit für Clemens August eher bescheiden aus. So erreichte er zwar – direkt nach der Abfassung der Denkschrift – eine ehrenhafte Entlassung aus der Armee, die mit der Titularbeförderung zum Obristwachtmeister verbunden war¹⁵⁸, eine jährliche Pension über 1.000 fl. ab 1783¹⁵⁹ und die Ernennung zum kaiserlichen Kammerherrn.¹⁶⁰ In Münster erhielt er darüber hinaus

152 Vgl. ebd., Bericht Colloredos an die Kaiserin vom 2. Mai 1780, fol. 373–374. Vgl. dazu auch Hanschmidt, Franz von Fürstenberg, S. 269.

153 Siehe dazu Kap. 3.2.2.

154 Vgl. HHStA, RK, Geistliche Wahlakten 19, Brief Clemens Augusts an Colloredo vom 9. Juni 1780, fol. 547. Neben ihm waren wohl noch andere als Informanten tätig, vgl. ebd., Brief Sieverdes vom 1. Juni 1780, fol. 490–491r. In der Folge taucht Clemens August nur noch einmal als Überbringer eines Schreibens des Fürsten von Metternich an den Staatskanzler von Kaunitz auf, vgl. HHStA, HA, Ministerium des ksl. Hauses, EA 6, Brief Kaunitz' an die Kaiserin vom 11. November 1780.

155 Vgl. KzB A 5657, Manuskript zur Verfassung des Hochstifts Münster vom 8. Oktober 1780, sowie KzB A 5141, Manuskript der Verbesserungsvorschläge vom 6. November 1780. Die Manuskripte liegen in edierter Form vor, vgl. Erler, Denkschrift, S. 411–450.

156 In den die Wahl behandelnden Akten des Haus-, Hof- und Staatsarchivs Wien findet sich diese Denkschrift jedenfalls nicht wieder, vgl. HHStA, RK, Geistliche Wahlakten 19, und HHStA, HA, Ministerium des ksl. Hauses, EA 6.

157 Clemens August schlug beispielsweise vor, einen Konferenzrat aus den wichtigsten Behörden als oberstes Regierungsorgan zu bilden, was jedoch nicht erfolgte, vgl. Braubach, Max Franz, S. 67 und 88, bzw. ders., Sohn, S. 98. Für den Vorschlag Clemens Augusts vgl. Erler, Denkschrift, S. 437.

158 Vgl. KzB A 5314, Bestallungsurkunde vom 29. Dezember 1780.

159 Vgl. KzB A 4706, Bestätigung der Pension durch die Regierung der österreichischen Niederlande vom 16. Februar 1784. Die Pensionszahlungen konnten wegen der Eroberung der österreichischen Niederlande durch Frankreich ab 1794 nicht weiter ausgezahlt werden, vgl. ebd., Brief der Maria Alexandrina Heereman von Zuydtwyck an den österreichischen Hauptmann von Sahlhausen vom 16. Februar 1805.

160 Die österreichische Armee forderte nach dem Tod Clemens Augusts von dessen Witwe die Rückgabe des Kammerherrnschlüssels, vgl. ebd., Brief des österreichischen Hauptmanns von

aber keine weiteren Ämter.¹⁶¹ Erst die Stellung als Senior und damit als Stellvertreter des ständig abwesenden Erbmarschalls Max Friedrich von Plettenberg ab 1795 – die ihm wegen seines Aufschwörungsalters zufiel – erhöhten seine Einflusschancen im Hochstift.¹⁶² Dass er diese auch vorher schon suchte, zeigt sich an seiner ständigen Anwesenheit auf den Landtagen ab 1781, die er durchgehend und nur mit wenigen Fehltagen besuchte.¹⁶³

Clemens August von Nagel schlug wie seine Namensvetter aus den Familien von Plettenberg und von Kerckerinck eine militärische Laufbahn ein.¹⁶⁴ Damit verfolgte er eine gewisse Tradition in seiner Familie, waren doch sehr viele männliche Vertreter seit Adolf von Nagel, dem Begründer der Linie zu Loburg, Militärangehörige.¹⁶⁵ Dementsprechend früh wurde seine Karriere dort vorbereitet: Sein Vater Josef Marsil erwirkte schon 1755 vom Kurfürsten ein Hauptmannspatent für einen Sohn, wobei für den Namen des Sohnes eine Lücke gelassen wurde – Clemens August war zu diesem Zeitpunkt gerade Mal sieben Jahre alt.¹⁶⁶ Ab 1769 schließlich trat er als Hauptmann in die münsterische Armee ein und absolvierte schließlich eine relativ typische, aber erfolgreiche Militärlaufbahn: 1778 wurde er Obristwachtmeister,¹⁶⁷ 1787 Obristlieutenant¹⁶⁸ und 1789 nach dem Tod seines Vorgesetzten von Wunschwitz Obrist und Inhaber von dessen Kavallerie-Regiment.¹⁶⁹

Als solcher nahm er ab 1794 mit seinem Regiment an den Koalitionskriegen teil.¹⁷⁰ Im Jahr 1796 wurde er dabei schwer verletzt und geriet in französische Gefangenschaft. Aus dieser wurde er zwar nach kurzer Zeit gegen das Versprechen, nicht weiter

Sahlhausen an Maria Alexandrina Heereman von Zuydtwyck vom 19. August 1805. Auch für andere Unterstützer des habsburgischen Kandidaten war die Ernennung zu kaiserlichen Kammerherrn eine willkommene Belohnung: Einige Domherren verzichteten dafür sogar auf einen Teil ihrer monetären Wahlgeschenke, vgl. HHStA, HA, Ministerium des ksl. Hauses, EA 6, Brief Kaunitz' an die Kaiserin vom 11. November 1780.

161 Von Erler, Denkschrift, S. 406, und von Lampmann, Entwicklung, S. 5, wird Clemens August dennoch als Führer der habsburgischen Partei in Münster bezeichnet. Dafür lassen sich jedoch außer der Denkschrift selbst keine Hinweise finden. Ihnen folgten dennoch verschiedene Autoren, wie Haas-Tenckhoff, Militär, S. 151, und zuletzt Kratzsch, Engelbert, S. 13.

162 Vgl. Dethlefs, Ritterschaft, S. 25–26.

163 Vgl. ebd., S. 86 und 88.

164 Siehe zu diesem und seiner Militärlaufbahn auch Massalsky, Münsterische Kavallerie, S. 405–407.

165 Vgl. Tat Keu 60, Genealogische Tafel, fol. 6. Dies haben sie mit ihren Verwandten der Linie von Nagel zu Vornholz gemeinsam, vgl. Weidner, Landadel, S. 457–458.

166 Vgl. Tat Keu 213, Hauptmannspatent vom 15. Mai 1755.

167 Vgl. ebd., Dekret des Kurfürsten Max Friedrich vom 18. Juli 1778. Erst einen Monat später erhielt er auch die entsprechende Gage, vgl. ebd., Dekret vom 14. August 1778.

168 Vgl. ebd., Dekret vom 21. Oktober 1787.

169 Vgl. ebd., Dekret vom 3. Juli 1789.

170 Clemens August schrieb während dieser Zeit zahlreiche Briefe unter anderem an den Kurfürsten sowie an seine Schwester. Diese liegen ediert vor bei Massalsky, Münsterische Kavallerie. Siehe zum Folgenden auch ebd., S. 405–407, sowie Tat Keu 212, Lebensbeschreibung Clemens Augusts, undat.

am Krieg teilzunehmen, entlassen, doch sein förmlicher Austausch gegen einen französischen Offizier, der ihm einen Wiedereintritt ermöglicht hätte, zog sich noch ein Jahr hin.¹⁷¹ Auch danach kehrte er nicht wieder zu den Truppen zurück, wurde aber 1801 zum Generalmajor befördert und zum Geheimen Kriegsrat ernannt.¹⁷² Im Jahr darauf – nach der Übernahme des Hochstifts Münster durch Preußen – wurde er wie viele andere münsterische Offiziere mit einer jährlichen Pension von 990 Rtlr. in den Ruhestand versetzt.¹⁷³

Über die militärische Karriere hinaus erlangte er lediglich die Ernennung zum münsterischen Kämmerer, allerdings schon 1770.¹⁷⁴ In der Ritterschaft Münsters, wo er 1779 aufgeschworen wurde, war Clemens August trotz seiner militärischen Pflichten relativ aktiv: So besuchte er alle Landtage und erschien dort im Schnitt an jeden zweiten Tag.¹⁷⁵ Bei der Ritterschaft der Oberrheinischen Reichsritterschaft scheint er dagegen nicht oder nur kurz aufgeschworen gewesen zu sein. Erst im Jahre 1784 – kurz vor dem Verkauf des Reichsritterguts Oberingelheim 1788 – ließ sich Clemens August über seinen dortigen Verwalter Mihm über die Aufschwörungsbedingungen unterrichten.¹⁷⁶ Daneben suchte er spätestens ab 1789 nach einer Möglichkeit, sich auch bei der Ritterschaft des Herzogtums Berg aufschwören zu lassen.¹⁷⁷ Er kaufte schließlich die Landtagsfähigkeit des bergischen Gutes Steinhausen für 1.000 Rtlr. und ließ sich in Düsseldorf aufschwören.¹⁷⁸

Auch die beiden jüngeren Brüder Clemens Augusts, Ludwig und Friedrich Karl von Nagel, traten ins Militär ein und dienten schließlich in der österreichischen Armee. Ludwig war bis spätestens 1784 Hauptmann bei der österreichischen Infanterie, starb jedoch in diesem Jahr.¹⁷⁹ Der jüngste Bruder Friedrich Karl war zunächst Fähnrich bei der münsterischen Armee,¹⁸⁰ bis er – ebenfalls als Fähnrich – in das gleiche österreichische Infanterieregiment wechselte, in der auch sein Bruder Ludwig diente.

171 Vgl. Tat Keu 212, Benachrichtigung über den Austausch durch die preußische Regierung vom 3. Mai 1797.

172 Vgl. für die Beförderung zum Generalmajor Tat Keu 213, Dekret des Kurfürsten Max Franz vom 28. Juni 1801, und für die Ernennung zum Geheimen Kriegsrat ebd., Dekret vom 29. Juni 1801. Zu den Truppen kehrte er aufgrund des bald erwarteten Friedens nicht zurück, vgl. Tat Keu 212, Brief des Kurfürsten an den Oberkriegskommissar Lippers, vom 25. Juli 1797.

173 Vgl. ebd., Brief Clemens Augusts an die preußische Regierung vom 15. Mai 1818.

174 Vgl. Tat Keu 213, Dekret des Kurfürsten vom 24. November 1770.

175 Vgl. Dethlefs, Ritterschaft, S. 50.

176 Vgl. Tat Keu 237, Brief Mihms an Clemens August vom 30. Oktober 1784. Das Gut wurde 1788 nach langen Versuchen verkauft, siehe Kap. 3.2.4.

177 Vgl. Tat Keu 208, Brief des Freiherrn von Nagel zu Haul an Clemens August von Februar 1789.

178 Vgl. ebd., Brief des Freiherrn von Nagel zu Haul an Clemens August vom 10. November 1789, sowie Tat Keu 12, Kaufbrief über das Gut Steinhausen vom 28. Juli 1789, sowie ebd., Protokoll-extrakt der bergischen Ritterschaft vom 15. Dezember 1789.

179 Vgl. Tat Keu 60, Genealogische Tafel, fol. 6.

180 Vgl. Tat Keu 64, zwei Dekrete des Kurfürsten Max Friedrichs vom 24. Oktober 1776.

Ab 1785 bemühte er sich um die Aufnahme in den Deutschen Orden, starb jedoch schon 1788.¹⁸¹

Von allen untersuchten Familien sind die Lebenswege der Mitglieder der Familien von Wendt am wenigsten bekannt. So tritt nach dem Konkurs der Familie lediglich der nachgeborene Wilhelm Adolf mit einer überlieferten Karriere in Erscheinung: Er erlangte eine Dompräbende, indem sein älterer Bruder Franz Arnold seine Mindener Präbende auf ihn resignierte, nachdem dieser die Stammhalterschaft übernommen hatte.¹⁸² Doch hatte die preußische Regierung wenige Jahre zuvor jeglichen Handel mit Präbenden verboten,¹⁸³ worunter sie wohl auch die Übertragung von Präbenden unter Verwandten verstand. Sie verlangte daher über die Regierung in Minden zunächst einen Bericht über die Resignationspläne.¹⁸⁴ Das Domkapitel von Minden stellte sich hinter die Absichten der Familie von Wendt und versuchte, um Zeit zu gewinnen, den Bericht hinauszuschieben. Es gab dabei Franz Arnold den Rat, dass eine Resignation wohl nur von der Regierung gestattet würde, wenn man »an der hiesigen regierung und auch in berlin gute freunde«¹⁸⁵ hätte.

Franz Arnold und Wilhelm Adolf forcierten die Sache offenbar nicht weiter über das Domkapitel. Stattdessen heiratete Franz Arnold im Jahr 1745, ohne dass die Resignation vom Domkapitel oder vom preußischen König bestätigt worden wäre.¹⁸⁶ Auch nachdem der preußische König die Resignation konfirmiert hatte,¹⁸⁷ kümmerten sich Franz Arnold und Wilhelm Adolf nicht um die Aufschwörung beim Domkapitel und ließen dessen Briefe und Ermahnungen unbeantwortet. Das Domkapitel beschwerte sich daher, dass

»bey dieser resignation überall wider die von den Frhl. von Wendt selbst beschwohren Statuta verfahren, solche demselben nicht ein mahl notificiret, und obgleich die allerd.ste Königl. confirmation bereits d. 30. Mart. a.p. ertheilet, selbige erst nach verfließunge ¾ jahren Rmo. Capitulo zugesandt und dabey weder per mandatarium oder einwerber die wappen des Neo-provisi prasentiert, noch pro termino zur Aufschwörung nachgesucht und 8 Cavaliers benennt, um daraus 4 zu aufschweren zu erwählen«¹⁸⁸.

181 Vgl. Tat Keu 6, Brief Clemens Augusts an den Landkomtur und Großkommandeur der Deutsch-Ordens-Ballei Franken vom 13. Februar 1785. Ein Eintritt in eine Ballei einer anderen Region war nicht unüblich, vgl. Schaal, Deutscher Orden, S. 197.

182 Vgl. Domkapitel Minden, Akten 72, Brief Franz Arnold von Wendts an die mindische Regierung vom 24. Juni 1744, fol. 56.

183 Vgl., ebd., Dekret des preußischen Königs vom 29. November 1738, fol. 41.

184 Vgl. ebd., Brief der preußischen Regierung in Berlin an die mindische Regierung vom 11. Juli 1744, fol. 55, sowie ebd., Brief der mindischen Regierung an das Domkapitel vom 25. August 1744, fol. 54.

185 Ebd., Brief des mindischen Domkapitels an Franz Arnold vom 5. September 1744, fol. 59.

186 Dies hatte das Domkapitel nur über Dritte in Erfahrung gebracht, vgl. ebd., Protokollextrakt vom 6. Dezember 1745, fol. 71.

187 Vgl. ebd., Brief der preußischen Regierung in Berlin an das Mindener Domkapitel vom 30. März 1746, fol. 79.

188 Ebd., Protokollextrakt vom 2. Januar 1747, fol. 81.

Man setzte der Familie von Wendt daher mehrere Fristen, die sie jedoch mehrfach nicht einhielt.¹⁸⁹ Erst im April des Jahres 1747 ließ sich Wilhelm Adolf aufschwören.¹⁹⁰ Das zurückhaltende Engagement der Brüder von Wendt bei der Resignation und Aufschwörung lässt sich wohl vor allem mit dem Zustand des Mindener Domkapitels erklären: Zum einen brachten die Präbenden nur wenig ein.¹⁹¹ Zum anderen verfügte das Domkapitel Minden nicht mehr über dieselben politischen Einflussmöglichkeiten wie die anderen westfälischen Domkapitel, da Minden nach dem Westfälischen Frieden als weltliches Fürstentum an Preußen fiel. Eine Wahl des Fürstbischofs mit Wahlkapitulation und Regierung während der Sedisvakanz stand dem Kapitel daher nicht mehr zu.¹⁹² Auch das nagte wohl am Prestige des Domkapitels und an der Attraktivität ihrer Präbenden.¹⁹³

Über Karriere und Lebenswege der übrigen männlichen Mitglieder der Familie von Wendt ist jedoch nichts bekannt. Zumindest im Hochstift Münster scheint man für höhere Ämter auch keine Ambitionen gezeigt zu haben. So war Franz Arnold wie sein älterer Bruder Franz Egon d. J. zwar bei der Ritterschaft aufgeschworen, besuchte diese jedoch nur äußerst selten.¹⁹⁴ Das gilt auch für seinen Sohn Clemens August. Dieser bemühte sich ab 1784 um eine Aufschwörung bei der Ritterschaft in Münster und in Düsseldorf.¹⁹⁵ Dabei offenbarten sich jedoch die geringen sozialen Beziehungen zu Standesgenossen in Münster, weswegen die Aufschwörung sowie die Benennung von vier Aufschwörern – die vor der Ritterschaft die Richtigkeit des Stammbaums des Bewerbers bezeugen mussten¹⁹⁶ – vom ritterschaftlichen Syndikus Boichhorst or-

189 Vgl. ebd., Brief des Domkapitels an Franz Arnold vom 30. Januar 1747, fol. 94.

190 Vgl. Domkapitel Minden, Akten 35b, Protokolleextrakt vom 11. April 1747, fol. 254.

191 Dies gibt zumindest Franz Arnold als einen weiteren Grund für seine Resignation an, vgl. Domkapitel Minden, Akten 72, Brief Franz Arnold von Wendts an die mindische Regierung vom 24. Juni 1744, fol. 56. Auch Wilhelm Adolf beschwerte sich später darüber, dass er »von meiner mindischen praebend allein nicht [...] subsistieren kann noch werde«, WzAcht 60, Brief Wilhelm Adolfs an Lugge, undat. [Februar/März 1750], unfol. [zweiter Brief in Akte]. Tatsächlich betrugen die monetären Einnahmen in den 1770er Jahren lediglich 150 Rtlr. pro Jahr, vgl. Dammeyer, Grundbesitz, S. 145.

192 Zum Domkapitel Minden in der Zeit nach dem Westfälischen Frieden vgl. grundsätzlich Schrader, Cathedral Chapter.

193 Hinzu kam womöglich, dass der Alltag des gemischtkonfessionellen Kapitels vor allem von den protestantischen Domkapitularen bestimmt wurde. Die katholischen waren, obwohl sie die Mehrheit bildeten, dagegen nur selten anwesend, vgl. Weckenbrock, Adel, S. 80–82.

194 Franz Egon war in den 22 Jahren seiner Zugehörigkeit nur an 19 Tagen auf den Landtagen anwesend. Franz Arnold ließ sich erst nach etwa neun Jahren bei der Ritterschaft aufschwören und besuchte sie in den 17 Jahren seiner Zugehörigkeit nur an fünf Tagen, vgl. Dethlefs, Ritterschaft, S. 56.

195 Zu diesem Zweck ließ er unter anderem beim Domkapitel in Münster Informationen zu seinem Stammbaum einholen, vgl. WzCrass 2027, Brief des Wendtschen Anwalts Seriba an einen Herrn Röhler in Münster vom 1. Mai 1784, sowie ebd., Brief Clemens Augusts an den Freiherrn von Droste zu Dellwig vom 4. Mai 1784. Auch im Herzogtum Westfalen ließ er sich zu dieser Zeit aufschwören, vgl. Müller, Ritterschaft, S. 533.

196 Siehe zur Aufschwörungspraxis vor allem Harding/Hecht, Ahnenprobe, S. 28–37, sowie Harding, Landtag, S. 186–192.

ganisiert werden musste.¹⁹⁷ Clemens August erschien zur Aufschwörung nicht einmal persönlich und besuchte die Landtage auch später kein einziges Mal.¹⁹⁸

Es hat sich gezeigt, dass die Generationen vor dem Konkurs jeweils erfolgreiche Karrieren besonders am Fürstenhof erzielen konnten, die nachfolgenden Generationen diese Karrieren jedoch nicht wiederholt haben. Zum Teil – vor allem bei den Familien von Plettenberg und von Kerckerinck – wird dies selbst eine Ursache der Überschuldung und des Konkurses gewesen sein: Die höheren Einkünfte der Ämter fielen weg, der bisherige Statuskonsum wurde jedoch beibehalten. Die Verschuldungssituation wirkte anschließend auf die Karrierechancen der männlichen Familienmitglieder zurück. So ließen sich Karrieren, die eine hohe finanzielle Anfangsinvestition erforderten, schwerer umsetzen. Dies musste besonders Friedrich von Plettenberg erleben, der Schwierigkeiten hatte, eine westfälische Dompräbende zu erhalten.

Gleichzeitig wurden verstärkt Karrieren gesucht, die ohne Anfangsinvestition auskamen, aber eine regelmäßige Vergütung versprachen – auch wenn sie zumindest im westfälischen Stiftsadel weniger angesehen waren als andere Karrierewege. So traten mit Clemens August von Plettenberg und Clemens August von Kerckerinck gleich zwei Mitglieder von Familien ins Militär ein, die bis dahin noch keinen Militär-angehörigen hervorgebracht hatten. In der Familie von Nagel stellte der Militärdienst dagegen eine Familientradition dar. Inwiefern auch diese Tradition den generell schmalen Gütereinkünften der Familie geschuldet war, bleibt dahingestellt. Karrieren an Fürstenhöfen, die einen ständigen hohen Konsumaufwand erforderten, erreichte keine Familie mehr. Lediglich das Amt des Kämmerers, aufgrund seiner hohen Vergabezahl und geringer Aufgaben jedoch nicht bedeutungsvoll, konnte mehrfach erlangt werden. Die Karriereerfolge Josef Marsil und Clemens August von Nagels standen dagegen im Zusammenhang mit ihren Militärlaufbahnen.

Karrierewahl bzw. Ausbleiben von höheren Karriereerfolgen lassen sich freilich nicht monokausal auf die Konkursituationen zurückführen. Ambitionen, fehlende persönliche Fähigkeiten und fehlende soziale Beziehungen können eine größere Rolle gespielt haben. So kann auch der Weg zum Militär zunächst den Interessen der Adligen gefolgt und weniger dem Konkurs geschuldet gewesen sein. Insgesamt ist überhaupt nur eine Person auszumachen, die Ambitionen zu höheren Ämtern zu erkennen gab: Friedrich von Plettenberg, dessen Bewerbung um das Amt des Sieglers nicht erfolgreich war. Inwieweit der Konkurs seiner Familie für diesen Misserfolg verantwortlich sein kann, bleibt fraglich, denn die Überlegung, dass Überschuldung und Konkurs die Vertrauenswürdigkeit eines Familienmitglieds minderten, kann wohl höchstens für diejenigen angenommen werden, die aus der Sicht der Öffentlichkeit die Verschuldung durch Verschwendung selbst herbeigeführt hatten. Dies gilt insbesondere für Max Friedrich von Plettenberg, der einen allgemein schlechten Leumund hatte.

197 Vgl. WzCrass 2100, Brief Boichhorsts an Wendt vom 26. Februar 1786.

198 Vgl. Dethlefs, Ritterschaft, S. 56.

Dennoch bleibt der Befund, dass die Angehörigen der in Konkurs gegangenen Familien ihre Karriere- und Lebenswege an die neuen finanziellen Situationen anzupassen hatten. Dies bedeutete letztlich, dass weniger kostenintensive, aber damit auch weniger prestigeträchtige Karrieren angestrebt wurden bzw. möglich waren. Hatten zuvor hohe Hofämter oder Dompräbenden das Ansehen einer Familie erhöht – was aufgrund des damit zusammenhängenden hohen Finanzbedarfs auch als Form direkter Konvertierung des ökonomischen Kapitals in symbolisches Kapital interpretiert werden kann –, wurden nun weniger angesehene, aber vergütete Karrieren im Militär gesucht – und damit weniger symbolisches Kapital produziert. Im Ganzen blieben die gesuchten Karrierewege aber immer noch standesgemäß. Ein Abdriften der Adelsfamilien in bürgerliche Betätigungsfelder etwa kam nicht vor.

4.2.2 Karrieren weiblicher Familienmitglieder

Die möglichen Lebenswege weiblicher Familienmitglieder waren im Vergleich zu denen der männlichen Mitglieder weit beschränkter. Ihnen blieb im Wesentlichen nur die Wahl zwischen einem Leben als Stiftsdame oder als Ehefrau – wenn dies nicht ohnehin vom Familienvater vorbestimmt wurde.¹⁹⁹ Damenstifte hatten dabei den Vorteil, dass sie in ihrer Einführungsphase oftmals Erziehungs- und Ausbildungsfunktionen übernahmen.²⁰⁰ Darüber hinaus war der Zugang zu adeligen Damenstiften oft auf den Stiftsadel beschränkt. Die Aufnahme in ein solches Stift setzte eine Ahnenprobe voraus, die nach dem gleichen Modus wie im Domkapitel oder in der Ritterschaft durchgeführt wurde. Damenstifte konnten damit die Stiftsadeligkeit ihrer Mitglieder nach außen garantieren, was insbesondere für heiratswillige Adlige von Bedeutung war, die die Stiftsfähigkeit ihrer Nachkommen gewahrt sehen wollten. Für eine junge Adlige war die Aufschwörung in einem Damenstift daher auch dann von Bedeutung, wenn sie später heiraten sollte oder wollte.²⁰¹ So kam es nicht selten vor, dass Töchter eine Präbende nur einige Jahre innehatten, um sie dann an eine jüngere Schwester oder Nichte abzutreten und zu heiraten. Auf diesem Weg konnten außerdem die Einkünfte einer Präbende für mehrere Jahre bzw. Generationen gesichert werden.²⁰² Eine Karrieremöglichkeit ergab sich für die weiblichen Mitglieder jedoch vor allem dann, wenn sie in einem Damenstift dauerhaft blieben und dort stiftische Ämter

199 So betont etwa Reif, *Westfälischer Adel*, S. 162, dass der Vater über die Lebenswege der Kinder bestimmte, während persönliche Neigungen eine untergeordnete Rolle spielten. Zur stiftsadeligen Familienordnung siehe auch Kap. 1.3.1.

200 Siehe dazu Kap. 4.1.

201 Vgl. dazu ausführlich Küppers-Braun, *Frauen*, S. 295–301. Siehe auch Staab, *Standesgemäße Lebensform*, S. 153, der zunächst davor warnte, in der Versorgungsfunktion das Hauptmerkmal der Stifte zu sehen, um dann dennoch ihren Versorgungscharakter hervorzuheben, vgl. ebd., S. 160.

202 Vgl. auch Reif, *Westfälischer Adel*, S. 145.

übernahmen.²⁰³ Dadurch konnte eine Adlige gar zu einer regierenden Reichsfürstin aufsteigen, wenn sie Äbtissin in einem Reichsstift wurde. Karrieren außerhalb von Damenstiften gab es höchstens als Hofdame im Gefolge einer Fürstin oder Prinzessin.

In allen Familien kam es vor, dass Töchter dauerhaft in einem Stift oder Kloster blieben. Vor allem in der Familie von Wendt war der Verbleib in einem Stift die Regel – vor wie nach dem Konkurs. So traten gleich drei von vier Schwestern Franz Wilhelms in das Damenstift St. Maria in Capitol in Köln ein. Zwei von diesen Schwestern, Florentina Christina Isabella und Anna Margaretha Lucia, stellten dort später gleichzeitig sogar die Äbtissin und die Pröpstin²⁰⁴. Sie besetzten damit die höchsten Ämter des Stiftes, das eines der größten Damenstifte im Alten Reich und eines der reichsten Stifte in Köln war.²⁰⁵ Die Äbtissin galt darüber hinaus als »dignior [...] omnium abbatissarum totius dioc[esis] Colonien[is]«²⁰⁶. Vor diesem Hintergrund traten auch die beiden Töchter Franz Wilhelms, Bernhardina Sophia und Juliana Franziska, in das Stift St. Maria in Capitol ein. Dort erreichten beide später nacheinander das Amt der Pröpstin.²⁰⁷ Als letzte Vertreterin der Familie trat schließlich auch die Tochter Franz Arnolds, Maria Franziska, in das Stift ein, verstarb jedoch kurz darauf noch vor ihren Tanten.²⁰⁸

Neben Maria Franziska gab es noch zwei weitere Töchter Franz Arnolds: Maria Theresia und Maria Anna, die beide – wie zuvor auch ihre Mutter – im Damenstift zu Geseke aufgeschworen waren.²⁰⁹ Auch die Töchter Clemens August von Wendts

203 Vgl. ebd., S. 161.

204 Vgl. zu diesen WzHard 3138, Kopien der Aufschwörungstafeln von Florentina Christina Isabella von 1680, von Anna Margaretha Lucia von 1692 und von Theresia Alexandrina Mechtildis von 1704. Letztere war zeitweise Stiftsdame in Stoppenberg. Vgl. für die Wahl Florentina Christina Isabellas zur Äbtissin HAEbK, Stift St. Maria im Kapitol, A II 8, Protokolleintrag vom 11. März 1704. Siehe auch WzHard 2127, Vergleich Franz Wilhelms mit seinen drei Schwestern – der Äbtissin, der Pröpstin und der Stiftsdame zu Köln – von 1714. Siehe auch Walterfang, Studien, S. 19 und 23, die jedoch keine vollständigen Daten liefert.

205 Vgl. Oepen, Totenbücher, S. 18–21. Nach diesem verfügten lediglich die reichsständischen Damenstifte von Essen und von Quedlinburg sowie von Nivelles über mehr Präbenden. Bei der Aufhebung 1802 waren in Köln nur das Domstift und das Stift St. Gereon reicher. Vgl. allgemein auch Walterfang, Studien. Walterfang sieht das Kölner Stift St. Ursula als das angesehenere an, was sie an der Erwähnung dieses in einer Quelle zu einem Bankett anlässlich des Reichstages von Köln 1505 festmacht, vgl. ebd., S. 27–28.

206 Zitiert nach ebd., S. 16.

207 Vgl. HAEbK, Stift St. Maria im Kapitol, A II 453, Namensliste von 1766. Siehe auch WzHard 3138, Nachlass der Pröpstinnen 1774, sowie WzHard 2707, Nachlassrechnung der verstorbenen Pröpstin vom 4. Januar 1774.

208 Vgl. HAEbK, Stift St. Maria im Kapitol, A II 159, Begräbniskosten der Bernhardina Sophie und der Maria Franziska 1769.

209 Beide wurden am gleichen Tag aufgeschworen, vgl. Stift Geseke, Akten 277, Aufschwörungsprotokolle vom 20. Oktober 1761. Maria Theresia starb jedoch schon 1764, vgl. Stift Geseke, Akten 275, Aufschwörungsprotokoll vom 8. April 1764. Maria Anna resignierte ihre Präbende 1774, vgl. Stift Geseke, Akten 278, Protokolle, fol. 23. Vgl. für die Aufschwörung der Mutter der beiden Stift Geseke, Akten 277, Aufschwörungsprotokoll vom 9. Oktober 1742. Siehe auch Löer, Stift Geseke, S. 377 und 383.

gingen in ein Damenstift: Maria Isabella trat in das Stift Langenhorst und Marie Antonette in das Stift Metelen ein.²¹⁰ Damit erhielten alle Töchter der Familie von Wendt eine Prébende in einem Damenstift, wobei verwandtschaftliche Beziehungen offenbar eine große Rolle spielten. Außer den Vertreterinnen im Stift St. Maria im Kapitol hatte jedoch keine ein höheres Amt erlangt.

Ein solches höheres Amt erlangte in den anderen ausgewählten Familien lediglich die Schwester Josef Marsil von Nagels, Josepha Charlotte, die als einzige der Familie dauerhaft in einem Stift blieb. Sie wurde – noch vor dem Konkurs der Familie – zur Äbtissin des Damenstiftes St. Thomas bei Andernach gewählt. Ihre Schwester Maria Anna erreichte ebenfalls ein höheres Amt und wurde Obersthofmeisterin am badischen Hof in Rastatt.²¹¹ Auch in der Familie von Kerckerinck war ein dauerhafter Verbleib in einem Damenstift nicht üblich – bis zum Konkurs. Erst die Schwestern Clemens Augusts, Maria Agnes und Anna Theodora, waren langfristige Mitglieder einer geistlichen Institution: So gehörte Maria Agnes dem freiweltlichen Stift Hohenholte bis zu ihrem Lebensende an.²¹² Anna Theodora trat dagegen 1765 dem Welschnonnenkloster in Mainz bei, in dem sie zuvor zusammen mit ihrer Schwester unterrichtet worden war.²¹³

In dieser Hinsicht gleichen die Lebenswege der Töchter der Familie von Kerckerinck denen der Familie von Plettenberg. Auch in dieser Familie war ein dauerhafter Aufenthalt in geistlichen Institutionen bis zum Konkurs nicht üblich. Erst die Töchter Franz Josephs traten größtenteils in solche Institutionen ein und blieben dort bis zu ihrem Tod. So war die älteste Tochter Aloysia ab spätestens 1766 im Kloster zu Nancy. Für sie konnten bis 1770 jedoch die nötigen und dem Kloster versprochenen Eintrittsgelder in Höhe von 2.000 Rtlr. nicht gezahlt werden. Sie war für den Vormund der Kinder, Dominik Andreas von Kaunitz, daher »[i]nsonderheit [...] zu bedauern«²¹⁴.

210 Vgl. WzHard 2146, Testament Clemens Augusts vom 10. Oktober 1790. Vgl. für die Aufschwörung Marie Antonettes ACoesfeld, M, Akten 215, Aufschwörungsprotokoll vom 3. April 1788, fol. 22. Sie hatte die Prébende von Wilhelmina von Hanxthausen erhalten, die in die Familie von Brackel einheiratete, aus der wiederum die Mutter Marie Antonettes stammte. Zum Damenstift Metelen siehe auch Warnecke, Metelen; zu Langenhorst ders., Langenhorst mit jeweils weiterer Literatur.

211 Vgl. Tat Keu 60, Genealogische Tafel, fol. 6.

212 Darin wurde sie mit einer Verzinsung ihrer väterlichen Erbfindung sowie ihres späteren Erbes ihrer Mutter unterstützt, vgl. KzB A 787, erster Erbvergleich zwischen Clemens August und Maria Agnes vom 20. August 1783, sowie KzB A 4232, zweiter Erbvergleich vom 12. Februar 1788. Vgl. auch KzB A 3853, Nachlass Maria Agnes’.

213 Für den Eintritt und die Einkleidung fielen Kosten von 880 Rtlr. an, vgl. KzB A 2819, Ausgabenbuch von 1752 bis 1767, Einträge vom 5. Mai, vom 29. Mai, vom 18. Oktober 1765 sowie vom 28. Juli 1766. Für die Possession fielen weitere Kosten von 1.155 Rtlr. an, vgl. ebd., Eintrag vom 19. Juli 1767. Vgl. auch Lihn, Pensionat, S. 85. Die Welschnonnen rekrutierten sich zu zwei Dritteln aus den Schülerinnen ihrer Pensionate, vgl. ebd., S. 79.

214 Nor.Nor.KA 60/13, Supplik Dominik Andreas von Kaunitz an den Reichshofrat vom 25. August 1767, fol. 37r. In dieser ersten Supplik nannte der Vormund noch eine Summe von 2.000 fl. In der nachfolgenden Supplik gibt er jedoch 2.000 Rtlr. an, vgl. ebd., Supplik Dominik Andreas von Kaunitz an den Reichshofrat vom 6. April 1767, fol. 43r.

Auch der vorgesehene jährliche Unterhalt in Höhe von 30 Rtlr. konnte nicht an sie ausgezahlt werden.²¹⁵ Die Eintrittsgelder, die mit der Aussteuer für Aloysia identisch waren, wurden erst 1770 bezahlt.²¹⁶

Die jüngeren Töchter, Maria und Maria Anna, waren zunächst im Kloster der Salesianerinnen in Wien zur Ausbildung. Dort blieb die ältere der beiden dauerhaft. Doch auch für sie konnten in der Folge die versprochenen jährlichen Pensionen von 30 Rtlr. häufig nicht bezahlt werden.²¹⁷ Später ging auch die älteste Schwester Aloysia zu den Salesianerinnen in Wien, wo ab 1799 ihre jährlichen Pensionen wieder rückständig wurden.²¹⁸ Die jüngste Schwester Maria Anna sollte ursprünglich nach ihrer Ausbildung im Kloster der Salesianerinnen eine Präbende im Damenstift zu Nottuln antreten.²¹⁹ Doch gab sie ihre Präbende auf, um in das Kloster der im Krankenwesen tätigen Elisabethinerinnen in Preßburg aufgenommen zu werden.²²⁰

Auch diesem Kloster wurden die Erbabfindungsgelder über 2.000 Rtlr. versprochen, konnten aber nicht voll gezahlt werden. Stattdessen wurde zunächst die Hälfte davon nur verzinst.²²¹ Kurz darauf beanspruchte das Kloster jedoch die volle Summe und weigerte sich offenbar, Maria Anna das Noviziat abschließen zu lassen. Der Reichshofratsagent der Familie, Fichtl, wurde daher damit beauftragt, »zum nutzen der daraussigen Vormundschaft um so baldier mich selbst nach Pressburg zu verfügen, und allda das geschäft mit dem Kloster zu behandeln, als selbst Ihre May. die Kayserin verlangte, daß gedachte Freulein Plettenberg baldt eingekleidet werden möchte«²²². Fichtl brachte das Kloster sowie Maria Anna schließlich – »nachdeme wir aber durch 4 tåg fast uns ziemlich herum gezancket haben«²²³ – dazu, die Verzinsung der nicht ausgezahlten Hälfte der Erbabfindung zu akzeptieren. Dennoch blieben in der Folge die Zahlungen des Kostgeldes, die bis zur endgültigen Einkleidung erforderlichen waren, rückständig.²²⁴ Maria Anna wurde schließlich unter dem Namen Maria Theresia eingekleidet, starb jedoch kurz darauf.²²⁵

215 Vgl. ebd.

216 Vgl. Nor.Nor.KA 11/4, Zahlungsbericht vom 12. September 1770, fol. 38.

217 Vgl. Nor.Nor.KA 58/5, Brief Fichtls an den münsterischen Hofgerichtsassessor Abecke vom 16. November 1774, fol. 236–236r. Dagegen hatte sie die Erbabfindung über 2.000 Rtlr. schon 1771 erhalten, vgl. Nor.Nor.KA 11/4, Zahlungsbericht vom 4. Mai 1771, fol. 37.

218 Vgl. Nor.Nor.Ak 12200, Bittschrift der Aloysia und Maria an den Kaiser vom 27. November 1801, fol. 4.

219 Daher riet ihre Großmutter mütterlicherseits, die Fürstin von Lamberg, sie solle von Wien nach Münster ziehen, vgl. Nor.Nor.KA 58/5, Brief des Agenten Fichtl an den Kommissionsbeauftragten Abecke vom 26. Juli 1772, fol. 182.

220 Vgl. Kohl, Stift Nottuln, S. 334. Zu den Elisabethinerinnen siehe etwa Ebelová, Entstehung, S. 406–408.

221 Vgl. Nor.Nor.KA 11/6, Urkunde der Maria Anna und der Oberin des Klosters der Elisabethinerinnen in Preßburg vom 7. Mai 1774.

222 Nor.Nor.KA 58/5, Brief Fichtls an den Kommissionsbeauftragten Abecke vom 7. Mai 1775, fol. 133.

223 Ebd., fol. 133r.

224 Vgl. ebd., Brief Fichtls an Abecke vom 20. Dezember 1775, fol. 18.

225 Vgl. ebd., Bericht der Oberin des Elisabethinerinnen-Klosters vom 11. April 1777, fol. 8.

Damit konnten auch die Lebenswege der Töchter grundsätzlich im Rahmen dessen bleiben, was noch als standesgemäß akzeptiert wurde. So gab es in allen Familien Töchter in Damenstiften oder Klöstern, unabhängig vom Konkurs der Familie. Sogar höhere Ämter in Stiften waren – wie bei der Familie von Wendt – auch nach dem Konkurs der Familie noch möglich. Das Beispiel der Plettenberg'schen Schwestern zeigt jedoch, dass auch bei den Töchtern der Zutritt zu Stiften und sogar zu Klöstern finanzielle Investitionen erforderte, die im Konkursfall z.T. erst erstritten werden mussten. Doch konnten auch diese Ausgaben angesichts der bevorrechtigten Stellung der Familienmitglieder unter den Gläubigern letztlich sichergestellt werden. Daneben fällt allerdings auf, dass insbesondere bei den Familien von Kerckerinck und von Plettenberg geistliche Stifte als dauerhafte Versorgungseinrichtungen für Töchter nach dem Konkurs an Bedeutung gewannen, während der Anteil der verheirateten Töchter in diesen Familien – im Vergleich zur Zeit vor dem Konkurs – sank oder ganz auf null zurückfiel. Ob das eine Folge des Konkurses war – gemäß dem Paradigma »ohne Mitgift blieb nur das Stift«²²⁶ –, soll im zweiten Teil des folgenden Kapitels diskutiert werden.

4.3 Konnubium

Ehen waren in allen Teilen der vormodernen Gesellschaft keine Privatangelegenheit zweier Heiratswilliger, sondern – in dreierlei Hinsicht – von höchstem Interesse für die beteiligten Familien:²²⁷ Da von der Adligkeit der Voreltern aufgrund der in allen ständischen Korporationen durchgeführten Ahnenprobe die Zugehörigkeit zu diesen abhing, mussten die Ehen zwangsläufig – gerade in Bezug auf die Söhne – im besonderen Interesse der um den gesellschaftlichen Status besorgten Familienhäupter liegen. Die Heirat eines Sohnes mit einer aus nicht stiftsfähigem Adel kommenden Frau hätte die eigene Stifts- und Landtagsfähigkeit um Generationen blockieren und die Familie so von den Ressourcen auf vielen entscheidenden Feldern der Ständegesellschaft ausschließen können. Des Weiteren konnten über Ehen soziale Beziehungen zu Standesgenossen aufgebaut bzw. gefestigt werden.²²⁸ Durch sie wurden zuvor lose bestehende Bindungen familiär institutionalisiert, wodurch sie eine höhere,

226 So der Titel von Sollbach, Ohne Mitgift. Vgl. etwa auch Reif, Westfälischer Adel, S. 74, und Meier, Standesbewusste Stiftsdamen, S. 167.

227 Vgl. zu den folgenden Punkten vor allem van Dülmen, Fest, S. 67–70; Sikora, Adel, S. 116–120, sowie Durchhardt, Dynastische Heirat, S. 67. Etwas allgemeiner spricht Essegern, Höfische Ehen, S. 45, davon, dass Ehen gesellschaftlichen Normen, Ordnungen, Leitbildern und Traditionen unterworfen waren und daher selten nach den Wünschen der Ehepartner ausgerichtet waren.

228 Vgl. Durchhardt, Dynastische Heirat, S. 68, hier allerdings für reichsfürstliche Ehen. Nach van Dülmen, Fest, S. 68, waren Hochzeiten nicht nur die Angelegenheiten der Familien, sondern ihrer gesamten Beziehungsnetze. Siehe auch Schraut, Ehen, S. 20.

verbindlichere Qualität erhielten und leichter auf die nächste Generation übertragen werden konnten.²²⁹

Schließlich waren Ehen ein entscheidender Faktor für die familiäre Besitzsicherung. Das genealogische Überleben der Familie erforderte die Heirat des Stammhalters, gleichzeitig konnte eine knappe ökonomische Ausstattung die Heiratschancen für die übrigen Kinder einschränken. Denn während heiratende Töchter oft nur eine schmale Erbabfindung in Form der Mitgift erhielten, hätte ein weiterer heiratender Sohn standesgemäß mit einem eigenen Haushalt ausgestattet werden müssen.²³⁰ Das hätte die Teilung des Familienbesitzes bedeutet. Die einzelnen Linien der Familien wären dann jedoch jeweils mit einer kleineren ökonomischen Basis ausgestattet gewesen, was ihre Handlungsmöglichkeiten beschränkt hätte.²³¹

Die Frage also, ob, wen und wann ein bestimmtes Familienmitglied heiratete, war von größter Bedeutung für die Familie und für den Erhalt bzw. die Mehrung des ökonomischen, sozialen und symbolischen Kapitals. Daher waren auch diese Entscheidungen Teil der Familienordnung, also der vom Vater – im Sinne des Interesses der ganzen Familie – für seine Kinder weitgehend vorbestimmten Lebenswege.²³² Persönliche Zuneigung oder gar Liebe zwischen den zukünftigen Ehepartnern spielte, sofern die Familienordnung von den Kindern ausreichend internalisiert wurde, damit auch für diese selbst nur eine sekundäre Rolle. Im Folgenden soll es darum gehen, wie sich die Konkurse auf das Heiratsverhalten der ausgewählten Familien auswirkten, war doch der finanzielle Faktor von Ehen durch Mitgiften und deren Widerlagen immer ein wichtiger Aspekt von Eheentscheidungen.

4.3.1 Ehen männlicher Familienmitglieder

Eine wesentliche Funktion von Ehen für den Stammhalter war – neben der Zeugung von legitimem Nachwuchs – die Stiftung von Beziehungen zu anderen möglichst ein-

229 Auf diese Weise wurden soziale Bindungen überzeitlich abgesichert und so von je aktuellen Interessenlagen nicht überlagert, siehe ebd., S. 17.

230 Heirat war gleichzusetzen mit der Gründung eines Hausstandes. Dies setzte – zumindest eine erwartbare – ökonomische Unabhängigkeit voraus, vgl. u. a. van Dülmen, Fest, S. 69, und Herbers, Heirat, S. 88. Zur durchschnittlichen Höhe von Brautschätzen landsässiger Adelstöchter, die bei 2.000 bis 5.000 fl. lag, siehe Ksoll-Marcon, Erziehung, S. 239.

231 Insofern war die Frage der Zeugung von Nachkommen stets eine Gratwanderung: Zu wenige Kinder konnten angesichts der hohen Kindersterblichkeit zum Aussterben der Familie führen, zu viele Kinder gefährdeten die ökonomische Basis der Familie. Das Überleben der Familie war also von zwei Seiten gefährdet, vgl. Reif, Westfälischer Adel, S. 79, und Meier, Standesbewusste Stiftsdamen, S. 156.

232 Vgl. Reif, Westfälischer Adel, S. 129; Weidner, Landadel, S. 49; Murk, Splendor, S. 188–193, und Schraut, Ehen, S. 24. Verstöße gegen die Familienordnung hätten bedeutet, das familiäre Prestige durch eigensinniges Handeln zu gefährden. Ein Ausschluss von der Partizipation an den familiären Ressourcen war somit eine aus diesem System heraus folgerichtige Konsequenz. Siehe zur Familienordnung auch Kap. 1.3.1.

flussreichen bzw. angesehenen Familien. Diese Intention lässt sich vor allem bei der Ehe Franz Joseph von Plettenbergs mit Aloysia von Lamberg beobachten. So war

»meines gottsehl. herrn ehgemahls [= Ferdinand von Plettenberg] gedanken und absicht, gleich er mir [= Bernhardina d. Ä.] ebenfalls eröffnet hat, dhahin geziehet, zu erwerbung einiger alliance bey dhasigen Kayserl. Hoff, besonders mit der Gräfl. Harrachischen familie die heyrath meines sohnes mit der gräfinnen louisen von lamberg zu suchen, undt werkstellig zu machen«²³³.

Aus der am Wiener Hof einflussreichen Familie von Harrach stammte die Stiefmutter Aloysia von Lambergs.²³⁴ Diese Heirat diente also dazu, Verbindungen zum Kaiserhof aufzubauen, wo Ferdinand von Plettenberg sich zu etablieren versuchte. An diesem Eheprojekt wurde auch nach dem Tod Ferdinands festgehalten, obwohl Bernhardina d. Ä. Bedenken hatte, »ob diese heyrath für jetzo meinem sohn, der familie und denen güetern ersprieslich sey«²³⁵. Später bemühte die Familie von Plettenberg tatsächlich vor allem den Weg über die Familie von Harrach, um Wünsche an den Kaiser heranzutragen.²³⁶

Nach dem Konkurs der Familie rückten die finanziellen Überlegungen – die bei der Ehe Franz Josephs nur eine untergeordnete Bedeutung hatten – offenbar in den Vordergrund. So fürchtete Franz Joseph gegenüber dem Reichshofrat angesichts der von den Gläubigern beantragten Schuldhaft gegen ihn um »die mit der freyherlichen Asseburgischen familie abgeschlossen[en] heüraths-Allianz als von welcher wir zum größten Theil die Erbigigste HülffsMitteln anzuhoffen haben«²³⁷. Bei dieser Heiratsallianz handelte es sich um ein Eheprojekt seines Sohnes Franz Anton. Die Familie von Plettenberg hatte von dieser Eheverbindung also finanzielle Hilfe in der

233 Nor.Nor.Ak 12376, Brief der Bernhardina d. Ä. an den Sekretär Söldner vom 7. April 1737.

234 Der Vater Aloysia von Lambergs war Franz Anton von Lamberg, zwischenzeitlich Reichsfürst und Landgraf zu Leuchtenberg, vgl. Mummenhoff/Dethlefs, Nordkirchen, S. 226, Abb. 325. Dieser war in zweiter Ehe mit Maria Aloysia von Harrach verheiratet, die die Tochter des österreichischen Konferenzministers Aloys Thomas von Harrach war, vgl. Europäische Stammtafeln, Bd. V, Tf. 32. Die Mutter Aloysia von Lambergs war Louise Ernestine von Hohenzollern-Hechingen aus der ersten Ehe Franz Anton von Lambergs, vgl. Europäische Stammtafeln, Bd. I.1, Tf. 120. An anderer Stelle ist fälschlich die Stiefmutter als Mutter Aloysia von Lambergs angegeben, vgl. Europäische Stammtafeln, Bd. XXIV, Tf. 53. Der Bruder Franz Anton von Lambergs, Joseph Dominikus, war Fürstbischof zu Passau, vgl. Polleroß, Kunst, S. 70, sowie Weiß, Bistum Passau, S. 61. Siehe zur Familie von Lamberg insgesamt ebd., S. 46–62.

235 Nor.Nor.Ak 12376, Brief der Bernhardina d. Ä. an den Sekretär Söldner vom 7. April 1737.

236 Dabei ging es vor allem um Entschädigungen für die kaiserliche Gesandtschaft in Rom, die Ferdinand übernommen und für die er auch schon Kosten aufgewandt hatte. Bernhardina d. Ä. versuchte diese Kosten über die Familie von Harrach beim Kaiser geltend zu machen, vgl. etwa Nor.Nor.KA 10/2, Brief des Grafen von Harrach an Bernhardina vom 29. Juni 1737, fol. 124, sowie Nor.Nor.Ak 14145, Brief des Sekretärs Söldner an Bernhardina vom 29. Juni 1737, fol. 31–32.

237 Nor.Nor.KA 57/1, Supplik Franz Josephs an den Kaiser vom 6. März 1764, fol. 64r–65. Franz Anton hatte später jedoch Sophia von Droste zu Füchten geheiratet, vgl. Mummenhoff/Dethlefs, Nordkirchen, hintere Einbandseite.

Konkurssituation erwartet. Dies gilt auch für die Ehe Clemens August von Plettenbergs. Diese wurde wohl nicht zuletzt deshalb geschlossen, damit »meine zukünftige Schwieger Eltern /: welche bekannter maessen sehr bemittelet seint /: meine Familie den verlorenen Credit wieder verschaffen«²³⁸. Zuvor hatte er »pur in Rücksicht auf die Creditores und zu ihrem Besten sich noch nicht zu verehelichen gedencket«²³⁹ – so behauptete es zumindest der Vormund Kaunitz gegenüber dem Reichshofrat.

Die Familie der Frau Clemens Augusts, von Galen zu Dinklage, half der Familie von Plettenberg später tatsächlich vielfach in finanziellen Angelegenheiten. Die Brautmutter Sophie Louise von Galen bürgte beispielsweise für den Schmuck, den Clemens August ihrer Tochter zur Hochzeit schenken sollte.²⁴⁰ Darüber hinaus streckte sie als Vormundin über den Sohn Clemens Augusts ab den 1770er Jahren mindestens 5.550 Rtlr. für verschiedene Anlässe vor.²⁴¹ Später bürgte ihr Sohn Clemens August von Galen sogar für die Kredite von über 97.000 Rtlr., die zur Abbezahlung der Wiener Schulden aufgenommen werden mussten.²⁴² Doch nicht nur finanziell profitierte die Familie von Plettenberg von der Verbindung mit der in Münster hoch angesehenen Familie von Galen.²⁴³ So hatte sich der Mann Sophie Louises, der Erbkämmerer Wilhelm Ferdinand von Galen, erfolgreich für die Wahl Friedrichs zum Propst von Wildeshausen eingesetzt²⁴⁴ und die Statutengelder über 170 Rtlr. bezahlt.²⁴⁵

Die Konkursituation prägte schließlich auch den Ehevertrag zwischen Clemens August und seiner Frau. Clemens August erhielt das Heiratsgut seiner Ehefrau, Maria Anna von Galen, in ungewöhnlicher Höhe von 14.000 Rtlr. nicht wie sonst üblich in bar und zur freien Nutznießung, sondern in Form einer verzinsbaren Obligation, die in den ersten zehn Jahren nicht kündbar sein sollte. Danach sollte das Heiratsgut in festen Raten ausgezahlt werden, doch sollten davon ausschließlich dann Forderungen der Gläubiger aufgekauft werden, wenn deren Obligationen in den Besitz Maria

238 Nor.Nor.KA 60/13, Zahlungsplan Clemens Augusts, fol. 177–177r. Clemens August nannte dabei die Namen seiner zukünftigen Schwiegereltern nicht. Er heiratete im selben Jahr Maria Anna von Galen, vgl. Mummenhoff/Dethlefs, Nordkirchen, hintere Einbandseite.

239 Nor.Nor.KA 60/13, Supplik Kaunitz' an den Reichshofrat vom 20. Oktober 1766, fol. 46–46r.

240 Vgl. Nor.Nor.KA 14/40, Schuldverschreibung Clemens Augusts vom 14. Oktober 1768, fol. 74r.

241 Vgl. Nor.Nor.KA 14/40, Berechnung der Jahre 1772–1774, fol. 19–20. Im selben Zeitraum hatte sie aber insgesamt 4.500 Rtlr. wieder zurückerhalten.

242 Vgl. Nor.Nor.KA 60/61, Vormundschaftlicher Bericht zu 1785, fol. 521–522.

243 Vgl. beispielsweise die von Heinz Reif vorgenommene Schichtung der münsterischen Adelsfamilien, in der die Familie von Galen zur Spitzengruppe gehörte. Diese Schichtung erstellte Reif nach dem Grundeinkommen sowie nach dem Ämtererfolg der Familien, vgl. Reif, Westfälischer Adel, S. 56–57. Auch für Weidner, Landadel, S. 448–450, gehörte die Familie von Galen zur ersten Gruppe der Drostenfamilien.

244 Der Dechant des Kollegiatstiftes teilte mit, er habe »auf ansuchen Sr. Excell. des Herren Erbcamm. mein votum zu der vacierenden Probstei collegiata nostre Ecclesia S. Alexandri Martyris für Ewr Hochwürden hochgräff. Excellence bereits d. 18ten dießes abgegeben«, Nor. Nor.KA 26/8, Brief des Wildeshausener Dechanten Waldeck an Friedrich vom 26. November 1768, fol. 37–37r.

245 Vgl. ebd., Aufstellung der Kosten für die Propstei 1769, fol. 20–21r.

Anna von Galens oder ihrer Eltern fielen.²⁴⁶ Diese Bestimmung diente der Ehefrau zur Sicherheit, da das Heiratsgeld – wie üblich – einen Teil ihrer Witwenversorgung bildete.²⁴⁷ Auf diese Weise wurde das von ihr eingebrachte Vermögen vor der Konkursituation sichergestellt. Für eine höhere Sicherheit Maria Annas war wohl auch ihr Heiratsgut wesentlich höher angesetzt worden, als dies sonst in der Familie von Galen der Fall war.²⁴⁸ Ob die Brauteltern dabei eher die Ansprüche der Gläubiger fürchteten oder ihrem Schwiegersohn misstrauten, bleibt offen.

Ein solches direktes finanzielles Interesse an der Brautwahl ist dagegen bei Max Friedrich von Plettenberg nicht ersichtlich. Im Gegenteil: Er plante zunächst offenbar eine unstandesgemäße Heirat, was nicht nur den Adelsnormen und den Anforderungen ständischer Statuswahrung,²⁴⁹ sondern auch den Bestimmungen des Familienfideikommisses widersprochen hätte.²⁵⁰ Er wäre in diesem Fall von der Nachfolge in den Familiengütern ausgeschlossen worden. Der nächste Nachfolgeberechtigte August Josef von Plettenberg-Lenhausen machte Max Friedrich gegenüber daher sogleich klar, dass er im Falle »deine[r] vorhabende[n] standeswiedrige[n] Heirath«²⁵¹ auf sein daraus folgendes Sukzessionsrecht nicht verzichten, also auf einen Erbausschluss Max Friedrichs klagen würde.²⁵² Max Friedrich gab die Heiratspläne kurz

246 Vgl. Nor.Nor.Ak 7466, Ehevertrag zwischen Clemens August und Maria Anna von Galen vom 8. Oktober 1768, fol. 3.

247 Dem Brautchatz der Brauteltern stand gemeinhin eine Widerlage des Mannes in grundsätzlich gleicher Höhe gegenüber. Sie wurde jedoch nicht ausgezahlt, sondern zusammen mit dem Brautchatz auf ein Familiengut verschrieben, das der Frau im Witwenfall eine standesgemäße Versorgung garantieren sollte, bis dahin aber der Nutznießung des Ehemannes unterlag. Eine weitere Gabe des Mannes war die Morgengabe nach vollzogenem ersten Beilager, deren Zinsen der Frau als eine Art Taschengeld schon zu Ehezeiten zur freien Verfügung standen. Siehe dazu Essegern, Fürstinnen, S. 26–28; dies., Höfische Ehen, S. 49–52; Knöfel, *Dynastie*, S. 42–59; Spiess, *Familie*, S. 133–153 und 344–369, sowie Zedler, *Universal-Lexicon*, Bd. 12, s. v. *Heuraths-Gut*, Sp. 1940–1956.

248 Normalerweise lag das Heiratsgeld für Töchter der Familie von Galen nur bei 2.000 Rtlr. Der Vater der Braut musste sich deswegen gegenüber seinen Verwandten rechtfertigen, vgl. Nor. Nor.KA 11/4, Anmerkungen zum Brautchatz, undat., fol. 15.

249 Dies gilt besonders für die unteren Ebenen des Adels, also den Niederadel und die Reichsgrafen am unteren Ende des Hochadels, vgl. Sikora, *Ehe – Stand – Recht*, bes. S. 115; ders., *Ungleiche Verbindlichkeiten*, sowie ders., *Mausdreck mit Pfeffer*.

250 Vgl. Nor.Nor.KA 60/13, Fideikommissstiftung Friedrich Christians vom 21. Mai 1695, fol. 134.

251 AHovestadt, D 976, Brief August Josefs an Max Friedrich vom 26. August 1796. Ob es sich bei der Heiratskandidatin um jenes »mädgen« handelt, das er 1795 »den ganzen Winter über, und leider noch mit sich schlepp[te]«, wie ihm seine Großmutter und Vormundin Sophie Louise von Galen vorwarf, ist unklar, siehe Nor.NME 27, Brief Sophie Louise von Galens an Max Friedrich vom 29. August 1795.

252 August Josef bot Max Friedrich daher einen Vertrag an, in dem Max Friedrich gegen eine jährliche Rente auf seine Nachfolgeansprüche zugunsten August Josefs verzichten sollte. August Josef rechtfertigte dies mit der Erhaltung des Fideikommisses und seine eigene Schuldenlage, da seine Gläubiger nur wegen des Nexus mit Nordkirchen stillhalten würden, vgl. AHovestadt, D 976, Brief August Josefs an Max Friedrich vom 26. August 1796.

darauf aber wieder auf.²⁵³ Er heiratete schließlich die aus dem österreichischen Adel stammende Maria Josephina von Gallenberg,²⁵⁴ was ihm vom Kurfürsten den Vorwurf einbrachte, nur zu heiraten, um das Fideikommiss nicht zu verlieren.²⁵⁵ Die Ehefrau, Maria Josephina von Gallenberg, bestätigte später zumindest, dass die Ehe keine Liebesheirat war – was zu dieser Zeit auch im Adel durchaus häufiger wurde²⁵⁶ –, sondern traditionellen Ehevorstellungen folgte: »[W]enn auch blos convenientz es war, die unsere verbindung schloß, doch [ich] diese niemals bereuen wird, weil ein schönes band, gegenseitige achtung und wertschätzung sie hält.«²⁵⁷

Auffällig erscheint vor allem, dass der Braut insgesamt 150.000 fl. an Morgengabe und Witwengeld verschrieben wurden.²⁵⁸ Dieser Betrag ist um ein Vielfaches höher als die Gelder, die die Ehefrauen von Clemens August mit 5.000 Rtlr.²⁵⁹ und Franz Joseph mit 30.000 fl.²⁶⁰ erhalten hatten. Der Grund für diese Anhebung ist nicht ersichtlich. Es bleibt der Verdacht, dass diese Gelder die Familiengüter gegenüber den Forderungen der Gläubiger sichern sollten, waren die Ansprüche der Ehefrauen doch stets bevorrechtigt. Tatsächlich bildeten sie später ein Hindernis für die Aufnahme von Krediten, mit denen ältere Forderungen abgelöst werden sollten.²⁶¹

Max Friedrich musste im Ehevertrag außerdem versprechen, keine weiteren Schulden aufzunehmen: »[U]m der Fräulein Braut auch für den dauerhaften Zustand seines häuslichen standesgemäßen unterhalts größere sicherheit zu verschaffen erklärt der herr bräutigam auf sein gräfliches ehren-wort keine weitere schulden zu machen.«²⁶² Dennoch war der Unterhalt Maria Josephinas in der Folge immer wieder gefährdet. Daher musste der Reichshofrat schon ein Jahr nach ihrer Hochzeit anweisen, »daß der Curator [der Konkurs-]masse zur sustentation der Frau Gräfin, welche

253 Vgl. ebd., Brief August Josefs an Max Friedrich vom 25. August 1797.

254 Max Friedrich berichtete August Josef vorab über seine Recherchen zur Stiftsmäßigkeit der Familie von Gallenberg, vgl. ebd., Brief Max Friedrichs an August Josef vom 12. März 1801. Dieser strengte über seinen Agenten in Wien aber auch eigene Nachprüfungen an, vgl. ebd., Brief des Agenten Hofmann an August Josef vom 20. Mai 1801.

255 Vgl. dazu Katz, *Das letzte Jahrzehnt*, S. 65.

256 Vgl. etwa Weckenbrock, *Adel*, S. 213–214; Reif, *Westfälischer Adel*, S. 283–284, und Herold-Schmidt, *Lebensperspektiven*, S. 247–248.

257 Nor.NME 48, zweite Supplik der Maria Josephina von Gallenberg an den preußischen König [1804]. Später entwickelte sich möglicherweise doch eine Gefühlsbeziehung. So schrieb Max Friedrich an den Bruder seiner Frau: »Peppi [= Maria Josephina] hat mich ganz lieb u. ich Liebe Sie über alles«, AHarkotten I, Ha I, Akten 14, Brief Max Friedrichs an Max Friedrich von Ketteler vom 5. März 1808, fol. 1.

258 Vgl. Nor.NME 48, Ehepakt zwischen Max Friedrich und Maria Josephina von Gallenberg vom 21. Januar 1801.

259 Vgl. Nor.Nor.Ak 7466, Ehevertrag zwischen Clemens August und Maria Anna von Galen vom 8. Oktober 1768, fol. 4r. Dies entspricht einem Betrag von 7.500 fl.

260 Vgl. Nor.Nor.KA 10/2, Ehevertrag zwischen Franz Joseph und Aloysia von Lamberg, undat. [1737], fol. 134r.

261 Vgl. Nor.Nor.Ak 13573, Brief Levenhagens an Max Friedrich vom 3. Dezember 1804, fol. 36–37.

262 Nor.NME 48, Ehepakt zwischen Max Friedrich und Maria Josephina von Gallenberg vom 21. Januar 1801.

während der Abwesenheit ihres Gemahls in größtem Elend schmachtet, jährlich 2.000 fl aus den westphälischen Revenuen erheben solle«²⁶³.

Zu den früheren Ehen der Familie von Nagel gibt es außer den Eheverträgen keine Überlieferung. Finanzielle Überlegungen scheinen aber auch hier zumindest eine Nebenrolle gespielt zu haben. Josef Marsil etwa heiratete 1747 Maria Anna von Nagel zu Herl. Diese brachte mehrere Güter im Herzogtum Berg in die Ehe ein,²⁶⁴ die kurz darauf für mindestens 10.000 Rtlr. verkauft wurden.²⁶⁵ Ob darin jedoch die Hauptintention für Josef Marsil lag, bleibt offen. Dies gilt auch für die Ehe seines Sohnes Clemens August, doch treten hier die finanziellen Vorteile noch deutlicher hervor: Seine Frau Anna Clementina Heereman von Zuydtwyck brachte 31.000 Rtlr. als väterlichen Erbteil in die Ehe ein, die mit jährlich 1.200 Rtlr. verzinst wurden.²⁶⁶ Diese Summe erhöhte sich ab 1788 noch um die Hinterlassenschaften ihrer Tanten. Sie erhielt seitdem insgesamt 3.000 Rtlr. jährlich.²⁶⁷

Zwar konnten die Erbanteile von den Tanten ab 1795 wegen der Kriegslage nicht mehr regelmäßig gezahlt werden,²⁶⁸ doch zeigt die Summe – angesichts einer Verschuldung der Familie von Nagel von 96.000 Rtlr.,²⁶⁹ einer jährlichen Zinslast von über 3.000 Rtlr. und nur ebenso hohen jährlichen Gütereinkünften²⁷⁰ – die hohe finanzielle Bedeutung, die die Ehe für Clemens August hatte. Dementsprechend benutzte Clemens August die Eheverbindung schon vor der Heirat als Argument gegenüber den Gläubigern: So ließ er beispielsweise seinem Gläubiger von Kesselstatt »bey getroffener Verheligung mit der Freyfräulein anna clementina von heeremann

263 Nor.Nor.Ak 12149, Brief des Plettenberg'schen Reichshofratsagenten Ditterich an die Administration vom 15. April 1802, fol. 5. Auch ihren Bruder musste sie um finanzielle Hilfe bitten: »[S]ey so gut Bruder und schicke mir noch 10 Louis d'or, ich brauche sie für den augenblick äußerst nöthig. du sollst sie übermorgen Mittag zurück erhalten [...]. gib es gleich meinen Jäger mit, denn der unverschämte gläubiger Schoen wardet darauf. du kannst dich darauf verlassen es übermorgen zurück zu erhalten«, Nor.NME 28, Brief Maria Josephinas, undat.

264 Vgl. Tat Keu 63, Ehevertrag von Josef Marsil und Maria Anna von Nagel zu Herl von 1747.

265 So verkauften die Eheleute ihren Anteil am Gut Pollhof zu Eschmar bei Siegburg für 5.400 Rtlr., vgl. Tat Keu 242, Kaufbrief vom 14. Dezember 1748. Ein weiteres Gut, das später wohl verkauft wurde, war 4.400 Rtlr. wert, vgl. ebd., Anschlag des Ostheimer Hofes, undat. Ein drittes Gut, der Rittersitz Elsfeld, wurde ebenfalls verkauft, vgl. ebd., Nachsteuerbescheid wegen verkauften Ritterguts Elsfeld vom 4. Juli 1754.

266 Vgl. Tat Keu 212, Ehevertrag vom 27. Februar 1780. Darin wird lediglich gesagt, dass sie ihr väterliches Erbe einbringt. Ihr väterliches Erbe betrug seinem Testament nach 30.000 Rtlr. und noch einmal 1.000 Rtlr., wie aus einem späteren Vergleich mit ihrem Bruder hervorgeht, vgl. ASurenburg, S 34, Erbvergleich zwischen Carl Heereman von Zuydtwyck und Anna Clementina vom 22. April 1783.

267 Dies ergibt sich aus einem späteren Vergleich, siehe ebd., Vergleich zwischen Carl und Anna Clementina vom 22. April 1803.

268 Vgl. ebd.

269 Bis 1780 lasteten auf Loburg und Keuschenburg 65.000 Rtlr. in Kapitalien sowie 6.500 Rtlr. in offenen Rechnungen und 6.500 Rtlr. in Zinsrückständen, vgl. Tat Keu 24, Schuldenliste von 1780. Auf Oberingelheim lasteten bis spätestens 1775 weitere 18.000 Rtlr., vgl. Tat Keu 237, Brief des Verwalters Mihm an Clemens August von Nagel vom 8. September 1787.

270 Siehe dazu die Angaben in Kap. 2.1.2.

die ablage des kapitals auf das neue in viertel jahrs zeit zusichern«²⁷¹. Auch der Oberingelheimer Verwalter Mihm brachte seine Hoffnung, die Ehe mit Anna Clementina könne den geplanten Verkauf des Gutes verhindern, mehrmals zum Ausdruck: »[I]ch wünschte vielmehr, daß durch hülf dero neuen gnädigen schwieger Eltern die ganze verpfändung des hiesigen guths eingelöset würde.«²⁷² Doch waren Anna Clementina bzw. ihre Eltern zu so einer Hilfe offenbar nicht bereit. Die Güter Loburg und Oberingelheim konnten trotz der Ehe jedenfalls nicht gerettet werden.²⁷³

Vor der Heirat hatten die Eltern sich ausführlich über die Höhe der Verschuldung der Familie von Nagel informieren lassen und ihre Sorge um die Sicherheit des Heiratsgutes geäußert, sollten damit Gläubiger befriedigt werden.²⁷⁴ Clemens August versicherte ihnen daher,

»daß die gnädige Fraulein Braut wegen dessen, was sie von diesen capitalien künftighin gegen cession der Obligations urkunden ablegen, und an sich lösen wird vollkommentlich versicheret, und auf den hoffentlich nicht erfolgenden fall, wan sie ihren künftigen H. Ehegemahl ohne mit ihm gezeugten leibs erben überleben wurde, die Güther ehender nicht, als nach erhaltener völliger befridigung zu räumen schuldig sey«²⁷⁵.

Eine Verwendung des Heiratsgutes zur Ablösung von Schulden wurde also von Anbeginn an nicht ausgeschlossen. Zu ihrer Sicherheit sollten daher auch die Geschwister den Ehevertrag unterschreiben. Angesichts der Verschuldung schlug Clemens August der Brautfamilie zudem vor, auf die Nutznießung eines Teils des Heiratsgutes zugunsten seiner Frau zu verzichten. Dafür sollte ihm aber die sonst übliche Leistung einer Morgengabe erspart werden:

»[W]eilen die Güther ziemlich und dergestalt mit schulden beschwert sind, daß nach abzug der zur verzinsung darauf haftender Kapitalien erforderlichen gelderen von den jährlichen einkünfften nicht viel übrig bleibe, welches der Fraul. Braut zur morgengabe, und jährlichen spielfennig verschrieben werden kann, so könnte in denen ehepackten die fürsorge gebraucht werden, daß derselben aus ihrem eigenen anzubringenden mitteln ein gewisses jährliches quantum zu ihrem Gebrauch und freyen disposition verschrieben und vorbehalten würde.«²⁷⁶

271 Tat Keu 28, Brief Kesselstatts an Clemens August von Nagel vom 7. März 1780. Kesselstatt verlangte seine Forderung trotzdem, da er sie dringend benötigte.

272 Tat Keu 237, Brief Mihms an Clemens August vom 16. Februar 1780. Vgl. auch ebd., Brief Mihms an Clemens August vom 22. April 1780; ebd., Brief Mihms an Clemens August vom 24. Februar 1787, sowie zuletzt ebd., Brief Mihms an Clemens August vom 15. März 1788.

273 Vgl. ausführlich Kap. 3.2.4.

274 Außerdem fragten sie nach dem Zustand und den Bestimmungen des Fideikommisses und nach den Erbvereinbarungen mit den Geschwistern Clemens Augusts, vgl. Tat Keu 212, Punkte, worüber Information und Nachricht verlangt wird, undat. [1780].

275 Ebd.

276 Ebd.

Die Eltern der Braut stimmten diesem Vorschlag offenbar zu, denn eine Morgengabe wird im Ehevertrag tatsächlich nicht erwähnt. Doch warum ließen sich Anna Clementina und ihre Eltern überhaupt auf diese in finanzieller Hinsicht schlechte Partie ein? Der Grund dafür liegt in der gesellschaftlichen Stellung der Familie Heereman von Zuydtwyck. Bei dieser handelt es sich um eine ursprünglich niederländische, bürgerliche Familie, die erst in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ins Reich übersiedelte und sich in Kurköln und in Münster niederließ.²⁷⁷ Aufgrund ihrer ausländischen Herkunft bestanden Zweifel an ihrer Stiftsfähigkeit. Dies musste auch Anna Clementina erleben, als sie einige Zeit vor ihrer Verheiratung mit Clemens August von Nagel im Damenstift Wietmarschen aufgeschworen werden sollte. Offenbar hatte das Kapitel des Stiftes mehr Nachweise über die Adelsqualität verlangt als bei anderen Kandidatinnen. Darüber zumindest hatte sich der Vater Friedrich Wilhelm Heereman von Zuydtwyck beschwert und die Forderungen des Kapitels als eine »ohngewöhnlicherliche zumuthung«²⁷⁸ bezeichnet. Zwar wurde Anna Clementina kurz darauf aufgeschworen und konnte ihre Prébende in Besitz nehmen,²⁷⁹ doch zeigt dies, dass man sich in Westfalen über die Stiftsfähigkeit dieser Familie wenigstens unsicher war.

Dementsprechend dürfte die Familie Heereman von Zuydtwyck, die bis dahin weder in Ritterschaften noch in Domkapiteln aufgeschworen war, an Eheverbindungen zum Stiftsadel interessiert gewesen sein, konnte sie doch dadurch ihren Anspruch auf Ebenmäßigkeit untermauern. Clemens August kam es an dieser Verbindung dagegen auf den Reichtum seiner Schwiegereltern an, musste dafür jedoch die Zweifel an der Stiftsmäßigkeit der Familie hinnehmen. Er substituierte sozusagen den sicheren Adelsstatus seiner Frau gegen ihre höhere Mitgift.²⁸⁰ Doch konnte er sich auf die erfolgreiche Aufschwörung seiner Frau im Damenstift Wietmarschen, die immerhin von zwei münsterischen Domherren und zwei Ritterschaftsmitgliedern vorgenommen wurde,²⁸¹ berufen, sollten die Kinder aus dieser Verbindung später selbst Pro-

277 Vgl. für einen kurzen Überblick über die Familiengeschichte Weidner, Landadel, S. 484–486. Sie gehörte ursprünglich zum Amsterdamer Großbürgertum, siedelte jedoch wegen ihres katholischen Glaubens zunächst in die österreichischen Niederlande, wo sie Grundbesitz erwarben, in kaiserliche Dienste eintraten und von Leopold I. zu Freiherren erhoben wurden. Die Familie Heereman von Zuydtwyck ging damit den üblichen Weg eines langsamen sozialen Aufstiegs: Nobilitierung, die Annahme adligen Lebensstils und nach mehreren Generationen Anerkennung durch den Adel und Aufnahme ins Konnubium, vgl. Stollberg-Rilinger, *Gedankending*, S. 16.

278 ASurenburg, S 35, Pro Memoria Friedrich Wilhelm Heereman von Zuydtwycks vom 10. März 1764. Zu Wietmarschen siehe etwa Honnigfort/Lensing, *Fürst de Ligne; Voort, Wietmarscher Stiftsdamen, oder Specht, Kloster*.

279 Vgl. ASurenburg, S 35, Protokolleextrakt des Stiftes Wietmarschen vom 14. März 1764.

280 Eine Beziehung zwischen unterschiedlichen Status der Ehepartner und unterschiedlichen Höhen von Mitgiften und deren Gegengaben vermutet auch Beatrix Bastl nach einer Analyse von mehreren Hundert Eheverträgen, vgl. Bastl, *Weder Fisch*, S. 128–130.

281 Als Aufschwörer standen die Domherren Ferdinand Ludwig von der Horst und Max Ferdinand Graf von Merveldt sowie die Ritterschaftsmitglieder Herrmann Anton Bernhard von Velen zu Velen und Friedrich von der Wenge bereit, vgl. ASurenburg, S 35, Protokolleextrakt des Stiftes Wietmarschen vom 14. März 1764.

bleme bei Aufschwörungen bekommen. Die Stiftsfähigkeit seiner Nachkommen war damit zumindest juristisch abgesichert.

In einer ähnlichen Situation wie die Familie Heereman von Zuydwyck befand sich auch die Familie von Kerckerinck zu Anfang des 18. Jahrhunderts: Auch ihr Status als stiftsadelige Familie wurde aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu den Erbmännern nicht anerkannt. Eine Strategie bestand für sie eben darin, Heiratsverbindungen zum Stiftsadel zu suchen²⁸² und diese für ihre Argumentation gegenüber der Ritterschaft zu benutzen.²⁸³ In diesen Rahmen gehörte letztlich auch die Eheschließung Jobst Stephans, der genau wie sein Vater eine Tochter der Familie von Ketteler zu Harkotten heiratete.²⁸⁴

Jobst Stephans Sohn und Nachfolger als Stammhalter, Caspar Nikolaus, heiratete schließlich in die höchsten Adelskreise Münsters ein, indem er Cornelia Ludovica von Droste zu Vischering ehelichte.²⁸⁵ Das Eheprojekt war für den Bräutigam also sehr vielversprechend, konnten dadurch doch verwandtschaftliche Beziehungen zu einer der angesehensten und vermögendsten Familien aufgebaut werden.²⁸⁶ Doch verlief die Heirat nicht konfliktfrei: Zwar hatte der Vater, Maximilian Heidenreich von Droste zu Vischering, zunächst sein Einverständnis zur Ehe gegeben und seiner Tochter einen Brautschatz von 3.000 Rtlr. versprochen; allerdings weigerte er sich später, diesen zu bezahlen. Stattdessen wollte er ihn mit ererbten Forderungen gegenüber der Familie von Kerckerinck über ebenfalls 3.000 Rtlr. aus den Jahren 1719/20 verrechnen.²⁸⁷ Der Grund der Weigerung wird jedoch auch in den näheren Umstän-

282 Die Brüder Hermann und Bernhard von Kerckerinck heirateten Mitte des 17. Jahrhunderts in die Familien von Mallinckrodt zur Küchen, vgl. KzB U 1062, Ehevertrag vom 26. November 1639, bzw. von Valcke zu Rockel, vgl. KzB U 1074, Ehevertrag vom 24. November 1645, ein. Bernhards Sohn Hermann Stephan heiratete in die Familie von Ketteler zu Harkotten und Bohlen ein, vgl. KzB A 5327, Genealogische Aufzeichnungen, fol. 1r [im hinteren Teil].

283 Das Argument der Eheverbindungen zum Stiftsadel wurde von den Erbmännerfamilien insgesamt gebraucht, um ihre Ebenbürtigkeit mit dem Stiftsadel nachzuweisen, vgl. Weikert, Erbmänner, S. 157. Dementsprechend griff auch der Kaiser die Eheverbindungen zwischen der Familie von Kerckerinck und dem Stiftsadel auf, um die Erhebung der Familie zu Freiherren zu rechtfertigen, vgl. KzB U 1196, Erhebungsurkunde vom 25. Juni 1710.

284 Vgl. KzB A 907, Ehevertrag zwischen Jobst Stephan und Maria Agnes von Ketteler vom 4. April 1705. Aufgrund der nahen Verwandtschaft der beiden – Jobst Stephans Vater war mit der Tante der Braut verheiratet –, musste ein päpstlicher Dispens eingeholt werden, vgl. KzB U 1184, päpstlicher Dispens vom 13. April 1705.

285 Vgl. KzB A 5036, Ehevertrag zwischen Caspar Nikolaus und Cornelia Ludovica vom 20. Oktober 1740.

286 Vgl. die Schichtung der westfälischen Adelsfamilien bei Reif, Westfälischer Adel, S. 56–57, sowie Weidner, Landadel, S. 450–453.

287 Vgl. zu dieser Auseinandersetzung KzB A 3999, Protokolleextrakt des Geistlichen Hofgerichts vom 8. Juni 1742, sowie ebd., Protokolleextrakt vom 14. November 1743. Bis zum Tode Caspar Nikolaus' 1746 wurde der Fall nicht entschieden. Dessen Bruder Clemens August d. Ä. gab in der Supplik um Einsetzung der Schuldenkommission die Nichtzahlung des Brautschatzes gar als ein Grund für die hohe Verschuldung an, was angesichts der Höhe des Brautschatzes im Vergleich zum Schuldenstand eher grotesk wirkt, siehe KzB A 3847 Supplik Clemens Augusts d. Ä. an den Kurfürsten von Köln, undat. [1746], fol. 3–3r.

den der Eheschließung gelegen haben: Noch vor Abschluss eines Ehevertrages floh die erst fünfzehnjährige Cornelia Ludovica aus dem Elternhaus – dem Erbdrostenhof in Münster – in das Münsteraner Aegidiikloster. Dort schrieb sie ein Hilfesuch an den Fürstbischof und warf ihrem Vater vor, dass er ihr

»nicht allein schon längst die vatterliche affection und liebe gänzlich entzogen [...], sondern folgendts auch mich von aller Conversation und menschlichen Umgang abgesondert, sodan in einem absonderlich vom kaum mit dem tages licht versehenen Zimmer verschlossen, mithin einige geraume zeithero dergestalten gequält und beänstiget habe, daß ich endlich wegen solcher täglich- und nachtlich angetahener Drangsaal, und dahero nohtwendig entstandener gemuhts-Kranckheit [...] mich von ihm und aus seiner wohnung aus hochster noht zu begeben [hatte]«²⁸⁸.

Da Cornelia Ludovica abtritt, dass ihr Verlobter Caspar Nikolaus – zu diesem Zeitpunkt noch Domherr – an der Flucht beteiligt gewesen war, ihn aber immer noch heiraten wollte, empfahl die eingesetzte Untersuchungskommission dem Kurfürsten, er solle den Vater der Braut drängen, eine Heirat nicht abzulehnen, oder sie andernfalls selbst erlauben. Das Mädchen solle solange im sicheren Kloster bleiben.²⁸⁹ Der Vater gab seine Einwilligung tatsächlich nicht mehr, sodass der Ehevertrag ohne seine Beteiligung geschlossen wurde. Als Beistand für Cornelia Ludovica wurde der Anwalt Dr. Johann Joseph Stüve bestimmt.²⁹⁰

Trotz der ablehnenden Haltung des Vaters der Braut konnten zu einigen Familienmitgliedern intensive Bande geknüpft werden. So übernahmen zwei weibliche Mitglieder der Familie Taufpatenschaften für die beiden Töchter des Ehepaares.²⁹¹ Wichtiger noch war die Rolle des Halbbruders Cornelia Ludovicis, des Domherrn Clemens August von Droste zu Vischering. Er hatte die Vormundschaft für die Kinder seiner Schwester übernommen und erhielt damit auch die Verantwortung für das Konkursverfahren der Familie, womit er deren Besitzstand vor den Gläubigern teilweise sichern konnte.²⁹² Schließlich erreichte der junge Clemens August von Kerckerinck mit

288 KzB A 3833, Brief Cornelia Ludovicis an den Kurfürsten, undat. [1740]. Später berichtete sie, »daß ihr Vatter mitt solcher schärffe mit ihr verfahren sey, dass sie des endes anlaß genommen habe [...] lieber im Kloster beständig zu verbleiben, als ausgesetzt zu seyn denen herben Verfahren ihres Hn. Vatters und Fraw [Stief-]Mutter [= Maria Anna von Wrede], von welcher letzteren sie [...] auch aussaget, daß [...] sie von dieser ins gesicht geschlagen seye, daß daß bluth ihr aus der Nasen gesprizet wäre«, ebd., Befragung der Cornelia Ludovica vom 30. April 1740.

289 Vgl. ebd., Gutachten der Untersuchungskommission, undat. [1740]. Der Kommission hatten der Generalvikar Franz Egon von Fürstenberg, der Domkantor Friedrich Christian von Ketteler und der Domherr Adolf Heidenreich d. Ä. von Droste zu Vischering – der Bruder des Vaters – angehört, vgl. ebd., Brief des Kurfürsten Clemens Augusts an die Kommission vom 26. April 1740.

290 Vgl. KzB A 5036, Ehevertrag zwischen Caspar Nikolaus und Cornelia Ludovica vom 20. Oktober 1740.

291 Vgl. KzB A 5327, Genealogische Aufzeichnungen, fol. 8 und 9 [im hinteren Teil].

292 Siehe dazu ausführlich Kap. 3.2.2.

Hilfe seines Onkels Adolf Heidenreich d. J. von Droste zu Vischering die Aufnahme in die Ritterschaft, obwohl das landtagsfähige Gut versteigert worden war.²⁹³

Auch in finanzieller Hinsicht profitierte die Familie von Kerckerinck schließlich von dieser Eheverbindung: So konnte Cornelia Ludovica mit Hilfe ihrer Erbanteile von insgesamt 33.000 Rtlr.²⁹⁴ den städtischen Wohnhof der Familie, den Bispinghof in Münster, in der 1772 erfolgten Zwangsversteigerung kaufen und damit für die Familie von Kerckerinck erhalten.²⁹⁵ Die Erbschaften Cornelia Ludovicas fielen nach ihrem Tod zum größeren Teil auf ihren Sohn Clemens August d. J. von Kerckerinck,²⁹⁶ der kurz zuvor einen Vergleich mit den Gläubigern geschlossen hatte und deren Befriedigung vorantrieb. Insofern wirkten sich die sozialen Beziehungen, die durch die Ehe geschlossen und auf die nächste Generation übertragen wurden, für die Familie von Kerckerinck sehr günstig aus.

Demgegenüber blieb die Ehe Clemens Augusts d. Ä. folgenlos, obwohl sie eher nicht der Familienräson entsprach: Er resignierte seine Münsteraner und Paderborner Dompräbenden, heiratete und siedelte nach Holland.²⁹⁷ Die Vormundschaft über seinen Neffen und das Konkursverfahren überließ er dem Bruder seiner Schwägerin.

Der Sohn Caspar Nikolaus, Clemens August d. J. von Kerckerinck, heiratete erst spät, was für Offiziere allerdings nicht ungewöhnlich war.²⁹⁸ Erst nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst und seiner Rückkehr nach Münster 1780 scheint er sich aktiv um Eheprojekte gekümmert zu haben. 1787 heiratete er schließlich Maria Alexandrina Heereman von Zuydtwyck. Sie war eine Cousine ersten Grades von Anna Clementina Heereman von Zuydtwycks, der Frau Clemens August von Nagels.²⁹⁹ Auch sie brachte viel Geld in die Ehe mit ein: »[D]er Herr Brautigam und künftiger Gemahl [solle] sich mit reeler, von fräulein Braut jährlich zu thuen versprochener Einbringung einer Summ von vier tausend Gulden, jede à 40 Stüber gerechnet, befriedigen lassen.«³⁰⁰ Clemens August wurde also anstatt eines Brautschatzes eine

293 Siehe Kap. 3.3.2.

294 Beim Tod ihres Vaters erbte Cornelia Ludovica einen Anteil von 15.000 Rtlr., weitere 18.000 Rtlr. erbte sie von ihrem Bruder Clemens August von Droste zu Vischering, vgl. KzB A 5760, Zins-einnahmehuch Cornelia Ludovicas, Einbandseite.

295 Vgl. KzB A 4607, Versteigerungsprotokoll vom 6. November 1772. Siehe auch Kap. 3.2.2.

296 Clemens August erhielt als Haupterbe die 18.000 Rtlr., die Cornelia Ludovica von ihrem Bruder Clemens August geerbt hatte, sowie den Bispinghof inklusive mobiler Güter und Inventar. Der elterliche Erbanteil Cornelia Ludovicas über 15.000 Rtlr. ging an ihre Tochter Maria Agnes. Die zweite Tochter, die Nonne wurde, erhielt lediglich etwa 70 Rtlr., vgl. KzB A 3853, Testament Cornelia Ludovicas vom 16. September 1784.

297 Er heiratete Elisabeth de Surmont-Vlooswyt, vgl. KzB A 1678, Pro Memoria Clemens Augusts d. J. vom 7. Januar 1784. Siehe auch Kohl, Domstift, Bd. 2, S. 742.

298 So waren von den Offizieren der deutschen Infanterien Österreichs nur vier Prozent während ihrer Dienstzeit verheiratet, vgl. Duffy, Sieben Jahre Krieg, S. 200.

299 Vgl. ASurenburg, H 37, Konzept eines Stammbaums, undat. [fol. 3]. Darin werden der Vater Maria Alexandrinas, Franz Ernst, und der Vater Anna Clementinas, Friedrich Wilhelm, als Söhne des Friedrich Jacob Heereman von Zuydtwycks angegeben.

300 KzB A 911, Ehevertrag zwischen Clemens August und Maria Alexandrina vom 30. April 1787.

jährliche Zahlung von 4.000 fl. und damit von über 2.600 Rtlr. versprochen. Dafür wurde jedoch auch bestimmt, dass »alle gemeinschaft der Güter zwischen der fräülein Braut und Ihrem künftigen Herrn Gemahl hiemit ausdrücklich ausgeschlossen seye«³⁰¹. Auf diese Weise sollte offenbar verhindert werden, dass die von der Braut in die Ehe eingebrachten Güter der Konkursmasse zufielen. Die Versorgung der Braut, aber auch Clemens Augusts eigenes Auskommen wurde damit sichergestellt.

Bei der Familie von Wendt sind ähnlich wie bei der Familie von Kerckerinck keine Nachrichten über Eheplanungen oder -anbahnungen bzw. keine Einschätzungen der Akteure zu Nutzen und Vorteil einer bestimmten Ehe überliefert. Eine Aussage über die Beweggründe der Brautwahl ist auch hier also kaum möglich. Hier muss daher ein Blick auf die Eheverträge und eventuelle Auswirkungen der Ehe für die Familie von Wendt genügen. Franz Arnold heiratete 1745 Theresia Franziska von Droste zu Erwitte. Im Ehevertrag wurde Franz Arnold eine Zahlung von 12.000 Rtlr. versprochen, doch hing dies vor allem mit der Mutter der Braut zusammen, »welche gesinnet nach geschehener copulation bey ihrem Hrn. Schwiegersohn und künftiger Frau Tochter sich nebst nötig habenden domestiquen zeit lebens aufzuhalten«³⁰². Dementsprechend klagte später der Sohn der beiden Eheleute, Clemens August von Wendt, erfolgreich gegen die Familie seiner Mutter auf nachträgliche Auszahlung eines Brautschatzes.³⁰³ Theresia Franziska verfügte offenbar tatsächlich über wenig eigene finanzielle Mittel: So kaufte sie zwar – ähnlich die Cornelia Ludovica von Droste zu Vischering – für 7.300 Rtlr. den Hof zur Heyde, als er auf gerichtliche Veranlassung hin versteigert wurde, doch konnte sie – anders als Cornelia Ludovica – diesen Preis später nicht bezahlen.³⁰⁴

In dieser Hinsicht versprach die Ehe Clemens August von Wendts mit Maria Catharina von Brackel mehr.³⁰⁵ Maria Catharina bemühte sich nach dem Tod ihres Mannes um eine Schuldenregulierung und plante dazu vor allem, eigene »beträchtliche Gelder auf[z]uopfern«³⁰⁶. Tatsächlich konnte sie mit mehreren Gläubigern Vergleiche abschließen und diese mit 133.000 Rtlr. aus eigenen Mitteln umsetzen.³⁰⁷ Diese Bemü-

301 Ebd.

302 WzHard 2134, Ehevertrag zwischen Franz Arnold und Theresia Franziska vom 7. Juli 1745.

303 Vgl. WzHard 2148, Urteil des hessischen Hofgerichts vom 28. April 1806. Die Festlegung eines Brautschatzes für Theresia Franziska war unterblieben, weil der Ehevertrag zur ersten Ehe ihres Vaters bestimmte, dass nur der Sohn aus dieser ersten Ehe alle Güter erben sollte. Das Gericht urteilte aber, dass ein Brautschatz üblich sei und forderte Nachweise über das Vermögen der Brautfamilie ein, um eine Höhe festzulegen.

304 Vgl. WzCrass 660, Bericht des Weltlichen Hofgerichts an das Reichskammergericht vom 25. September 1764.

305 Vgl. WzHard 2146, Ehevertrag zwischen Clemens August und Maria Catharina vom 1. Oktober 1777.

306 WzCrass 983, Pro Memoria Maria Catharina von Brackels [1808], fol. 3.

307 Vgl. Landesregierung Münster 208, Nachweis über die von Maria Catharina eingelösten Obligationen vom 21. September 1811. Siehe für einzelne Vergleiche zum Beispiel WzCrass 932, Vergleich mit der Kaplanei St. Martini vom 13. Juli 1810; WzCrass 920, Vergleich mit den Erben Johann Gerhard Dettens vom 30. August 1811 bzw. vom 15. September 1811, oder WzCrass

hungen wurden jedoch durch die politischen Umwälzungen kurz darauf, die zu einem Beschluss zur Zwangsversteigerung des Gutes Crassenstein führten, aufgehalten.³⁰⁸ Auf die Einsprüche Maria Catharinas gegen diese Zwangsversteigerung antwortete die bergische Regierung in Hamm, dass es Maria Catharina »keine sonderliche Schwierigkeit machen kann, dasselbe bey der Subhastation zu aquirieren«³⁰⁹. Doch mit dem Ende der napoleonischen Ära und dem Beginn der Restauration konnten die Entschuldungsbemühungen unter Maria Catharinas Sohn Friedrich Wilhelm fortgeführt werden.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Stammhalter der untersuchten Familien ihre Eheprojekte an die Konkursituation anpassten. Zuvor war der finanzielle Aspekt einer Eheverbindung offenbar nicht der entscheidende gewesen. Vielmehr ging es um den Aufbau bzw. die Erhaltung eines sozialen Netzwerkes, das Beziehungen zu einflussreichen Familien schaffen oder die Zugehörigkeit zu einem exklusiven Heiratskreis darstellen sollte. Die Akkumulation von sozialem Kapital sowie die Repräsentation von symbolischem Kapital standen bei der Auswahl der Heiratspartnerinnen im Vordergrund. Finanzieller Mehraufwand durch einen höheren zu erfüllenden Lebensstandard wurde dabei – wie bei der Ehe Franz Joseph von Plettenbergs – durchaus in Kauf genommen.

Dies änderte sich nach dem Eintreten eines Konkurses grundlegend. Nun ging es vor allem um das ökonomische Kapital, das die Braut in Form eines Heiratsguts und die Brautfamilie in Form einer wiederbeschafften Kreditwürdigkeit mit in die Ehe brachten. Dementsprechend äußerten die Familien ihre Hoffnung auf finanzielle Unterstützung seitens der neuen Verwandten und trugen diese auch Gläubigern und Gerichten gegenüber vor, wie vor allem bei den Familien von Plettenberg und von Nagel beobachtet werden konnte. Clemens August von Nagel und Clemens August von Kerckerinck heirateten sogar in dieselbe Familie ein, die zwar außerordentlich vermögend, aber nicht zweifelsfrei stiftsfähig war bzw. diese Stiftsfähigkeit gerade erst erlangt hatte. Sie tauschten damit zumindest teilweise die Möglichkeiten, sich als Angehörige eines exklusiven Heiratskreises zu präsentieren, gegen ökonomisches Kapital ein. Doch hielten auch sie damit noch immer die Grenzen der eigenen Standeszugehörigkeit ein, denn die Familie Heereman von Zuydtwyck hatte ihre Ebenbürtigkeit mit dem Stiftsadel durch die Aufschwörung Anna Clementinas in Wietmarschen erst kurz zuvor erfolgreich nachweisen können. Wie sich dagegen das Heiratsverhalten der Töchter der Familien veränderte, soll im Folgenden untersucht werden.

903, Vergleich mit den Erben Raves vom 12. Juni 1812. In diesen Vergleichen wurde jeweils festgehalten, dass die ursprünglichen Forderungen der Gläubiger gegen die Leistung einer Vergleichssumme bzw. deren Verzinsung auf Maria Catharina von Brackel übertragen werden sollte. Sie kaufte die Forderungen also mit eigenem Geld auf.

308 Vgl. Kap. 3.2.1.

309 WzCrass 1427, Bericht der Regierung in Hamm an den Innenminister des Großherzogtums Berg in Düsseldorf vom 27. September 1811.

4.3.2 Ehen weiblicher Familienmitglieder

Wie die Ehen männlicher Familienmitglieder konnten auch diejenigen der weiblichen Mitglieder Beziehungen zu einflussreichen Familien stiften.³¹⁰ Doch erforderten diese Heiraten stets eine direkte finanzielle Investition, während bei den Eheschließungen der männlichen Familienmitglieder lediglich die zukünftige Versorgung der Ehefrau sichergestellt werden musste. Das Vorhandensein dieser finanziellen Mittel – in den Quellen Brautschatz, Mitgift oder Heiratsgeld genannt und zumeist gleichzeitig eine Erbabfindung³¹¹ – war in einer Situation übermäßiger Verschuldung oder eines Konkurses aber nicht ohne Weiteres gegeben. Da als einzige standesgemäße Alternative zu einer Heirat der Eintritt in ein geistliches Stift angesehen wurde und dieser oft kostengünstiger zu erreichen war, kam man in der Forschung häufig zu der plakativen Feststellung: »Ohne Mitgift blieb nur das Stift.«³¹² Der Frage, ob der Konkurs die Heiratschancen der Töchter in dieser Weise beeinflusste, soll im Folgenden nachgegangen werden.

Tatsächlich hat sich gezeigt, dass bei zwei der untersuchten Familien – den Familien von Kerckerinck und von Plettenberg – ein dauerhafter Verbleib von weiblichen Mitgliedern in geistlichen Institutionen erst nach dem Konkurs üblich wurde.³¹³ Insbesondere in der Familie von Plettenberg drehte sich das Verhältnis zwischen heiratenden und präbendierten Töchtern in der Zeit nach dem Konkurs um: In den beiden Generationen von Friedrich Christian und seinem Neffen Ferdinand waren noch alle fünf Töchter verheiratet.³¹⁴ Auch die einzige Tochter Ferdinands trat in den ehelichen Stand ein: Im Jahr 1736 heiratete Bernhardina d. M. den Grafen Joseph Franz Bonaventura von Schönborn. Bernhardina brachte in diese Ehe einen Brautschatz in Höhe von 12.000 fl. – also 8.000 Rtlr. – ein,³¹⁵ was angesichts einer durchschnittlichen Höhe der Brautschätze des münsterischen Stiftsadels von 3.000 Rtlr. eine beachtliche Größe war.³¹⁶ Dies hing nicht zuletzt mit dem Status der Grafen von Schönborn zusammen,

310 Die Bedeutung der Töchter und der durch ihre Verheiratung gestifteten Verbindungen für den Status einer Familie betont etwa Weckenbrock, *Statussicherung*.

311 Diese Begriffe werden im 18. Jahrhundert weitgehend synonym verwendet, vgl. Zedler, *Universal-Lexicon*, Bd. 12, s. v. Heuraths-Gut, Sp. 1940.

312 So der Aufsatztitel von Sollbach, *Ohne Mitgift*. Vgl. auch Reif, *Westfälischer Adel*, S. 74, und Meier, *Standesbewusste Stiftsdamen*, S. 167.

313 Siehe Kap. 4.2.2.

314 Vgl. dazu den genealogischen Überblick bei Mummenhoff/Dethlefs, *Nordkirchen*, hintere Einbandseite: Die Schwestern Friedrich Christians, Ida Marie und Ursula Helena, waren mit Johann Friedrich von Beverförde bzw. mit Franz Wilhelm von Galen zu Dinklage verheiratet. Die Schwestern Ferdinands, Anna Maria Magdalena, Ursula Sybilla und Maria Theresia, waren mit Johann Matthias von der Recke, mit Ernst Dietrich von Droste zu Füchten bzw. mit Georg von Niehausen in erster und mit Engelbert Ignaz von Bocholz in zweiter Ehe verheiratet.

315 Vgl. *Nor.Nor.KA* 10/3, *Erbverzicht Bernhardinas d. M.* vom 11. August 1736, fol. 156r. Die letzte Rate dieses Brautschatzes wurde 1750 ausgezahlt, vgl. ebd., *Quittung* vom 18. März 1750, fol. 162.

316 Vgl. Reif, *Westfälischer Adel*, S. 74 und als grafische Übersicht S. 255. Nach Ksoll-Marcon, *Erziehung*, S. 238–239, lag der Durchschnitt im 17. Jahrhundert, der im 18. Jahrhundert keiner weiteren Steigerung unterlag, bei 2.000 bis 5.000 fl., also etwa bei 1.300 bis 3.300 Rtlr.

die zu den einflussreichsten Familien in Süddeutschland und am Kaiserhof gehörten.³¹⁷ Die Ehe war damit Teil der Familienpolitik Ferdinands zur Etablierung am Wiener Hof, zu der auch die Heirat Franz Josephs mit Aloysia von Lamberg gehörte.

In diese Richtung zielte sicherlich auch die Ehe Bernhardinas d. J., Tochter Franz Josephs, die 1762 Dominik Andreas von Kaunitz, Sohn des österreichischen Staatskanzlers Wenzel Anton von Kaunitz, heiratete. Als Brautschatz wurden ihr 5.000 Rtlr. mitgegeben, die jedoch erst nach einigen Verzögerungen – und nachdem sie durch den Unterhändler Wolfgang von Riesch vorgeschossen worden waren – bezahlt werden konnten.³¹⁸ Die Heirat erfolgte kurz vor der *cessio bonorum* Franz Josephs 1764. Die jüngeren drei Schwestern der Braut heirateten später dagegen nicht mehr. Stattdessen traten alle in ein Damenstift oder in ein Kloster ein. Zwar mussten auch dafür Erbabfindungen ausgezahlt werden, die an die Stifte bzw. an die Klöster als Eintrittsgelder für die jeweilige Tochter abgegeben werden mussten, doch lagen diese mit einer Einmalzahlung von 2.000 Rtlr. und einer jährlichen Pension von 30 Rtlr. deutlich unter dem Brautschatz der älteren Schwester.³¹⁹

Damit vergleichbar ist die Familie von Kerckerinck. Auch hier war die Heirat der Töchter bis zum Konkurs die Regel, während nach dem Konkurs keine Tochter mehr heiratete: In den Generationen Jobst Stephans und seines Sohnes Caspar Nikolaus' heirateten fünf der sechs Töchter. In der nachfolgenden Generation – in der Zeit des Konkurses – heiratete dagegen keine der beiden Töchter.³²⁰ Damit scheint sich die These, dass eine angeschlagene Finanzsituation die Heiratschancen der Töchter minderte, zu bestätigen, zumal die Heiratsquote der Töchter des münsterischen Stiftsadels ab 1769 insgesamt anstieg.³²¹ Bei einer näheren Betrachtung der Töchter der Familie von Kerckerinck ergeben sich jedoch Unstimmigkeiten mit dieser These, vor allem im Hinblick auf die Höhe der Erbabfindungen und Brautschätze.

317 So waren gleich vier Onkel des Bräutigams, Joseph Franz Bonaventura, Fürstbischöfe in sechs verschiedenen Erz- und Bistümern, nämlich in Trier, Würzburg, Bamberg, Speyer, Konstanz und Worms. Mit einem dieser Onkel, dem Fürstbischof von Würzburg und Bamberg, stand Ferdinand wegen der Heirat in längerer Korrespondenz, vgl. dazu die überlieferten Briefe in Nor.Nor.KA 10/3, fol. 165–180. Zur Familie von Schönborn vgl. vor allem Schraut, Schönborn, bes. S. 262–265 zur Heirat zwischen Bernhardina und Joseph Franz Bonaventura. Zur Genealogie siehe ebd., S. 414, sowie Europäische Stammtafeln, Bd. IV, Tf. 140.

318 Noch 1766 war die Bezahlung des Brautschatzes offen, vgl. Nor.Nor.KA 60/13, Supplik Kaunitz' an den Reichshofrat vom 20. Oktober 1766, fol. 44r. Bis spätestens 1769 hatte Riesch diesen Betrag vorgestreckt, vgl. Nor.Nor.KA 58/6, Brief Rieschs an den Konkursbeauftragten Abecke vom 26. November 1769, fol. 630. Dies wurde ihm bis zum Jahre 1773 über den Hoffaktoren Breslau zurückbezahlt, vgl. Nor.Nor.KA 58/9, Urkunde der Vormundschaft vom 15. März 1773, fol. 71.

319 Vgl. zu diesen Schwestern und den ihnen zustehenden Zahlungen ausführlich Kap. 4.2.2.

320 Vgl. grundsätzlich KzB A 5327, Genealogische Aufzeichnungen, fol. 1–6r [im hinteren Teil].

321 Nach Reif, Westfälischer Adel, S. 242, heirateten zwischen 1720 und 1769 33 Prozent der Töchter des Stiftsadels im Alter von über 20 Jahren, im Zeitraum von 1770 bis 1819 aber 55 Prozent.

So betrug der Brautschatz der Anna Margaretha von Kerckerinck bei ihrer Heirat mit Max Franz von Weichs 4.500 Rtlr., die sie bis 1697 vollständig erhalten hatte.³²² Ihre Schwester Elisabeth Christine, die sich längere Zeit im Damenstift zu Hohenholte aufgehalten hatte, erhielt jedoch eine Erbabfindung von 5.000 Rtlr. sowie weiteren 1.600 Rtlr., als sie ihre Hohenholter Präbende auf die älteste Tochter ihres Bruders Jobst Stephan übertrug.³²³ Damit hatte sie die Familie weit mehr Geld gekostet als ihre heiratende Schwester. Diese Mehrkosten lagen nicht zuletzt daran, dass Elisabeth Christine nicht nur eine Erbabfindung erhielt, die leicht höher ausfiel als die ihrer Schwester, sondern sie auch die Präbende, die auf Familienkosten angeschafft werden musste, zur freien Verfügung besaß. Für diese konnte sie daher bei der Resignation eine monetäre Entschädigung einfordern.

Dieses Prinzip wurde auch bei den Töchtern der folgenden Generation beibehalten. Drei der vier Töchter Jobst Stephans hatten vor ihrer Heirat eine Präbende inne, die vom Vater auf dessen Kosten angeschafft und der jeweiligen Tochter zur freien Verfügung überlassen wurde: Theodora Elisabeth hatte die Hohenholter Präbende ihrer Tante für 1.600 Rtlr. erhalten. In ihrem Ehevertrag bei der Heirat mit Caspar Bernhard von Weichs – dem Sohn ihrer anderen Tante – wurde ihr diese Präbende zur freien Verfügung sowie ein Brautschatz in Höhe von 2.000 Rtlr. zugesprochen.³²⁴ Auch ihre jüngere Schwester Francelina Maria erhielt ihre Wietmarschener Präbende zur freien Verfügung. Im Jahr 1728 »ist selbige mit H. von Oestman von der Leye ohn unsere eltenerlaubnis durchgange und selbigen geheiratet, die präbend hatt sie resigniert auff unsere jüngste dochter Bernardine«³²⁵. Der Vater Jobst Stephan verweigerte daraufhin zwar die Auszahlung eines Brautschatzes. Doch kurz vor seinem Tod einigten sich die Mutter Maria Agnes und Caspar Nikolaus mit Francelina Maria und Ostmann von der Leye auf eine Zahlung von 2.000 Rtlr. als Brautschatz sowie 1.200 Rtlr. für die resignierte Wietmarschener Präbende.³²⁶

322 Vgl. KzB U 1165, Urkunde über den Erhalt des Brautschatzes vom 31. März 1697.

323 Vgl. KzB U 1181, Erbvergleich zwischen Jobst Stephan und Elisabeth Christine vom 10. Januar 1704. Ihre Präbende, über die sie dem Erbvergleich nach frei verfügen durfte, übertrug sie 1708, vgl. KzB A 5327, Genealogische Aufzeichnungen, fol. 1r–2 [im hinteren Teil].

324 Vgl. KzB U 1240, Ehevertrag zwischen Theodora Elisabeth und Caspar Bernhard vom 9. April 1731.

325 KzB A 5327, Genealogische Aufzeichnungen, fol. 2r [im hinteren Teil]. Bei dem Bräutigam handelte es sich um Sixtus Anton Ostmann von der Leye, dem Sohn des ehemaligen bürgerlichen, osnabrückischen Vizekanzlers Franz Ostmann, der erst 1705 zum Reichsfreiherrn erhoben wurde und sich nach dem ehemaligen Kloster Leye, dessen Güter er kaufte, nannte, vgl. Gotha, Briefadelige Häuser 4 (1910), S. 572–573. Franz Ostmann von der Leye geriet mit der osnabrückischen Ritterschaft in Auseinandersetzungen, da er als landesherrlicher Beamter Präzedenz vor dieser beanspruchte. Die Ritterschaft erkannte dies wie auch seine Adelsqualität nie an, vgl. dazu Harding, Landtag, S. 110–112.

326 Vgl. KzB A 4843, Vergleich vom 14./20. Juli 1735. Der Vergleich wurde nur von Maria Agnes und Caspar Nikolaus unterzeichnet. Jobst Stephan starb jedoch erst am 13. Oktober 1735, vgl. Weidner, Landadel, S. 646. Er gab also bis zuletzt keine Zustimmung zur Ehe seiner Tochter mit Ostmann von der Leye.

Bernhardina Theresia, die die Prebende in Wietmarschen erhalten hatte, musste in diesem Vergleich versprechen, die Prebende auf eine Tochter Francelina Marias zu resignieren, sollte sie sich verheiraten wollen. Da sie damit ber die Prebende nicht mehr frei verfgen konnte, wurde ihr neben einem Brautschatz von 2.000 Rtlr. eine Zahlung von 700 Rtlr. zugesichert.³²⁷ Nur die drittjngste der Schwestern, Sophia Maria, hatte offenbar keine Prebende inne. Dennoch erhielt auch sie nur einen Brautschatz von 2.000 Rtlr., als sie sich mit Ferdinand Wilhelm von der Recke zu Steinfurt verheiratete.³²⁸ Eine Ausgleichszahlung fr den Nichterhalt einer Prebende erhielt sie ebenso wenig, wie die unterschiedlichen Geldwerte der Prebenden zwischen den anderen Schwestern ausgeglichen wurden.

Auch bei den Tochtern Caspar Nikolaus' blieb die Erbabfindung grundsatzlich gleich: Obwohl Maria Agnes nie heiratete, erhielt sie nach dem Vergleich mit ihrem Bruder 2.000 Rtlr.³²⁹ Ihre jngere Schwester Anna Theodora erhielt bei ihrem Eintritt in das Welschnonnenkloster zu Mainz mit 2.000 fl. nur geringfgig weniger.³³⁰ Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass eine Ehe fr diese beiden Tochter aufgrund der Verschuldungssituation der Familie nicht in Frage kam, vor allem wenn man bedenkt, dass Maria Agnes neben ihrer Erbabfindung aus den vaterlichen Gtern noch 15.000 Rtlr. aus der Erbschaft ihrer Mutter erhielt.³³¹ Zuletzt hatte auch die Tochter Clemens Augusts, Maria Anna, bei ihrer Heirat mit Carl Theodor von Rump einen Brautschatz bzw. eine Erbabfindung in der gleichen Hhe wie ihre Tanten und Grotanten erhalten – namlich 2.000 Rtlr.³³² In der Familie von Kerckerinck waren Brautschatze und Erbabfindungen fr nichtheiratende Tochter also immer gleich

327 Vgl. KzB A 690, Erbvergleich zwischen Bernhardina Theresia und Caspar Nikolaus vom 21. Oktober 1740. Sie heiratete spater den Offizier Philipp Nikolaus von Derenthal. Die Familie Derenthal hatte einen ahnlichen standischen und regionalen Ursprung wie die Familie Ostmann von der Leye und war in denselben Auseinandersetzungen mit der osnabrckischen Ritterschaft verwickelt, vgl. Gotha, Briefadelige Huser 20 (1928), S. 106–110. Zum Prezedenzkonflikt mit der Ritterschaft Osnabrck, in der auch der Vater des Brutigams, Friedrich Johann, auf Seiten der brgerlichen Regierungsvertreter stand, siehe Harding, Landtag, S. 110.

328 Vgl. KzB A 5250, Ehevertrag zwischen Sophia Maria und Ferdinand Wilhelm vom 29. Mai 1732. Mit dieser Heirat verstie Ferdinand Wilhelm jedoch gegen den Willen seines Vaters. Aus diesem Grund und wegen der bereits hohen Schuldenlast Ferdinand Wilhelms wurde er von seinem Vater enterbt, vgl. KzB A 728, Testament des Johann Matthias von der Recke vom 26. November 1737. Siehe dazu auch Kap. 3.3.2.

329 Vgl. KzB A 787, Erbvergleich zwischen Maria Agnes und Clemens August vom 20. August 1783.

330 Vgl. KzB A 2819, Ausgabenbuch von 1752 bis 1767, Eintrag vom 10. Juli 1769.

331 Vgl. KzB A 3853, Testament Cornelia Ludovicus vom 16. September 1784. Mglicherweise waren auch Folgeschaden durch eine Erkrankung an Blattern der Grund fr ihre Nichtverheiratung. Die Schwestern erkrankten daran wahrend ihres Aufenthalts in Mainz 1753, vgl. KzB A 2819, Ausgabenbuch von 1752 bis 1767, Eintrag vom 23. Dezember 1753, und ebd., vom 30. April 1754. Meier, Standesbewusste Stiftsdamen, S. 164 gibt ein Quellenbeispiel fr eine Tochter, die wegen der zurckgebliebenen Entstellung einer frheren Erkrankung an Blattern keine Hoffnung auf einen bereitwilligen Freier hatte.

332 Vgl. ASurenburg, H 30, Ehevertrag zwischen Maria Anna und Carl Theodor vom 9. September 1807.

hoch. Töchter in Damenstiften erhielten ihre Prébende in der Regel aber zur freien Verfügung. Dadurch konnten die tatsächlichen Kosten für eine nichtheiratende Tochter sogar noch höher ausfallen. Die These, dass ein Konkurs die Ehechancen der Töchter verminderte, kann damit im Falle der Familie von Kerckerinck nicht bestätigt werden.

Auch das Heiratsverhalten in der Familie von Wendt kann die These nicht ganz bestätigen, da in dieser Familie zuletzt im Jahre 1700 eine Tochter geheiratet hatte: Anna Salome, Schwester Franz Wilhelms, heiratete Vit Arnold von Landsberg und erhielt dafür einen Brautschatz in Höhe von 4.000 Rtlr.³³³ Das entspricht genau der Erbabfindung ihrer Schwestern im Kölner Stift St. Maria in Capitol. Diese erhielten einmalig 2.000 Rtlr. sowie eine jährliche Pension von 80 Rtlr., was bei einer normalen Verzinsung von vier Prozent noch einmal 2.000 Rtlr. machte.³³⁴ Die späteren Töchter der Familie heirateten nicht mehr. Auch fiel ihre Erbabfindung geringer aus als bei den Schwestern Franz Wilhelms. So erhielten die Töchter Franz Wilhelms, Bernhardina Sophia und Juliana Franziska, die ebenfalls bis zu ihrem Tod im Stift St. Maria in Capitol waren, nur 2.500 fl.³³⁵ Die Tochter Franz Arnolds, Maria Franziska – wie ihre Tanten und Großtanten im Kölner Stift –, erhielt dagegen 90 Rtlr. jährlich, was ungefähr einem Kapital von 2.250 Rtlr. entsprach.³³⁶ Über eine Abfindung ihrer Schwestern Maria Theresia und Maria Anna, die beide im Damenstift zu Geseke waren, ist nichts bekannt – wie es über sie auch sonst keine Nachrichten im Familienarchiv gibt.³³⁷

Die Töchter Clemens Augusts, Maria Isabella und Marie Antonette, erhielten dagegen wieder 3.000 Rtlr. als Erbabfindung und wahrscheinlich auch ihre Prébenden in Langenhorst bzw. Metelen zur freien Verfügung. Das ergibt sich daraus, dass ihr Vater die unterschiedlichen Kosten für diese Prébenden von 500 bzw. 1.250 Rtlr. ausgleichen wollte und daher der älteren Tochter Maria Isabella einen zusätzlichen Betrag von 750 Rtlr. in Aussicht stellte, über den sie grundsätzlich frei verfügen konnte.³³⁸ Insgesamt erhielten also beide 4.250 Rtlr. und damit wieder so viel wie ihre Urgroßtanten. Die Erbabfindung von 3.000 Rtlr. sollten sie jedoch nur erhalten, wenn sie heiraten würden. Selbst dann sollte das Kapital aber in den ersten fünf Jahren nur mit drei Prozent – also 90 Rtlr. – verzinst und erst danach in jährlichen Raten zu 500 Rtlr. ausgezahlt werden. Solange sie nicht heirateten, wurde der Betrag mit einer Verzinsung

333 Vgl. WzHard 2129, Ehevertrag zwischen Anna Salome und Vit Arnold vom 6. Juli 1700.

334 Vgl. WzHard 2127, Erbvergleich zwischen Franz Wilhelm und Florentina Christina Isabella, Anna Margaretha Lucia und Theresia Alexandrina Mechthildis von 1714. Florentina Christina Isabella erhielt demnach nur 80 Rtlr. jährlich, jedoch hatte sie zuvor schon 2.000 Rtlr. von ihrem Vater erhalten.

335 Vgl. WzHard 3136, Erbvergleich zwischen Franz Egon d. J. und Bernhardina Sophia und Juliana Franziska, undat., [1731].

336 Vgl. WzHard 2117, Quittung Maria Franziskas vom 30. September 1768.

337 Sie tauchen lediglich in der Überlieferung des Stiftes Geseke auf und werden dort eindeutig als Töchter Franz Arnold von Wendts und seiner Frau genannt, vgl. Stift Geseke, Akten 277, Aufschwörungsprotokolle vom 20. Oktober 1761. Siehe auch Löer, Stift Geseke, S. 377 und 383.

338 Vgl. WzHard 2146, Testament Clemens Augusts vom 10. Oktober 1790.

von nur anderthalb Prozent – 45 Rtlr. – und ab ihrem dreißigsten Lebensjahr mit drei Prozent – 90 Rtlr. – stehen gelassen.

Dadurch passte sich die effektive Höhe der Abfindungen wieder jenen ihrer Tanten und Großtanten nach unten an. Zwar sollten auch die Brautschätze zunächst nur gering verzinst werden, waren letztlich aber höher als die effektive Abfindung ohne Heirat. Dieser Umstand allein kann die These der verminderten Heiratschancen der Töchter im Konkursfall allerdings noch nicht bestätigen, da die Kosten der Präbenden in die Analyse einbezogen werden müssen. Diese kosteten 1.250 Rtlr., was bei einer normalen Verzinsung von vier Prozent einer jährlichen Belastung der Familienfinanzen von 50 Rtlr. entsprach und damit zusammen mit der Pension von 90 Rtlr. langfristig mehr war als die Brautschätze von 3.000 Rtlr., die eine jährliche Belastung von 120 Rtlr. ergaben. Wäre über die Lebenswege der Töchter aus einer rein kostentechnischen Perspektive entschieden worden, wäre eine Ehe ohne vorherige Präbendierung für die Familie kostengünstiger gewesen als eine Präbendierung und Pensionierung auf Lebenszeit. Reine Kostenfragen entschieden also nicht über die Lebenswege dieser beiden Töchter, denen eine Heirat durch die Bestimmungen ja grundsätzlich zugestanden wurde. Zuletzt muss noch bedacht werden, dass sämtliche monetären Leistungen an beide Töchter dem Testament des Vaters zufolge an die Familie von Wendt zurückfallen sollten, wenn die Töchter keine ehelichen Erben haben sollten. Spätestens diese Einschränkung macht eine eindeutige Analyse der Kosten für eine Heirat der Töchter unmöglich. Warum diese oder die anderen Töchter der Familie letztlich nicht heirateten, ist nicht überliefert.

Uneindeutig ist das Abfindungsverhältnis zwischen heiratenden und nichtheiratenden Töchtern auch bei der Familie von Nagel, vor allem wegen der geringen Anzahl der Töchter in dieser Familie und wegen der unterschiedlichen Güterausstattung zu den verschiedenen Zeitpunkten. Josepha Charlotte und Maria Anna, Schwestern Josef Marsils, blieben beide unverheiratet. Maria Anna war Obersthofmeisterin am Hof der Prinzessin Elisabeth von Baden-Baden in Rastatt³³⁹ und verglich sich 1744 mit ihren Brüdern Josef Marsil und dem in kurtrierischen Diensten stehenden Heinrich Ludwig über den elterlichen Nachlass, der zu diesem Zeitpunkt nur aus dem Reichsrittergut Oberingelheim bestand. Daraus erhielt sie mit 1.523 fl. einen gleichen Anteil wie ihre Brüder.³⁴⁰ Josepha Charlotte erhielt dagegen als Kanonissin des Stiftes St. Thomas bei Andernach – in dem sie später Äbtissin wurde – eine Erbabfindung von 1.200 fl., die mit jährlich 30 fl. verzinst wurde.³⁴¹

339 Dies geht es ihrem Testament bzw. aus der Schenkung ihres Nachlasses an ihren jüngsten Bruder hervor, vgl. Tat Keu 217, Schenkung der Maria Anna an ihren Bruder Heinrich Ludwig vom 30. November 1753. Sie starb dort 1764, vgl. Tat Keu 215, Brief des Hofmeisters der Söhne Josef Marsils, Aegidius Neissen, vom 28. Juli 1764.

340 Vgl. Tat Keu 239, Erbvergleich Josef Marsils mit Heinrich Ludwig und Maria Anna vom 11. August 1744. Josef Marsils Anteil als Stammhalter fiel höher aus, weil er die Schulden von 4.569 fl. mit übernahm. Er sollte außerdem die Erbanteile an seine beiden Geschwister auszahlen.

341 Vgl. ebd. Der dritte Bruder Franz Bernhard als Mönch der Abtei Cornelimünster erhielt nur 600 fl. bzw. 15 fl. jährlich.

Da Josef Marsil zu diesem Zeitpunkt nur über das Gut Oberingelheim verfügte und Loburg und Keuschenburg als Erbschaft seines Veters Heidenreich Adolf erst später dazu kamen, ist die Erbabfindung seiner Tochter Bernhardina Elisabeth mit denen ihrer Tanten eigentlich nicht vergleichbar. Sie heiratete Clemens August d. J. von Korff gnt. Schmising im Jahre 1778³⁴² – und damit nur ein Jahr nach der Zahlungsunfähigkeit ihres Vaters und ebenfalls nur ein Jahr nach ihrer Aufschwörung im Damenstift zu Metelen.³⁴³ In diese Ehe brachte sie gemäß ihrem im selben Jahr mit ihren Brüdern geschlossenen Erbvergleich 1.000 Rtlr. ein.³⁴⁴ Damit entsprach ihr Brautschatz trotz der unterschiedlichen Güterausstattung in etwa den Abfindungen ihrer nichtheiratenden Tanten. Wegen der geringen Zahl und der mangelnden Vergleichbarkeit der Brautschätze und Erbabfindungen in dieser Familie ist eine Aussage zur These der verringerten Heiratschancen der Töchter im Konkurs jedoch nicht möglich. In jedem Fall kann ausgeschlossen werden, dass Bernhardina Elisabeth mit der Ehe eine finanzielle Besserstellung beabsichtigte oder wenigstens erreichte, denn die Familie von Korff gnt. Schmising war zu diesem Zeitpunkt selbst stark verschuldet. Dem Brautpaar konnte daher keine angemessene Wohnung und Versorgung gewährleistet werden, worüber sich der Bräutigam beklagte.³⁴⁵

Die Frage nach den Auswirkungen eines Konkurses oder übermäßiger Verschuldung auf das Heiratsverhalten der Töchter kann somit nicht eindeutig beantwortet werden. In der Familie von Plettenberg hatten die nichtheiratenden Töchter gegenüber den heiratenden tatsächlich einen geringeren Anspruch auf Abfindung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass deshalb von einer Ehe der Töchter nach dem Konkurs angesichts der finanziellen Lage Abstand genommen wurde. Allerdings gehörten Brautschätze zu den bevorrechtigten Forderungen der Angehörigen einer Familie. Ein solcher Brautschatz hätte daher, wenn auch erst nach Auseinandersetzungen, für eine heiratswillige Tochter durchaus bereitgestellt werden können. Bei der Familie von Kerckerinck ergibt sich dagegen ein gegenteiliges Bild. Die Erbabfindungen bzw. Brautschätze waren – mit Ausnahme der Schwestern Jobst Stephans – alle gleich hoch. Da die Töchter ihre Prägung in der Regel sogar zur freien Verfügung erhielten, waren diese im Vergleich zu den nicht präbendierten, heiratenden Töchtern eigent-

342 Vgl. Tat Tat 44, Ehevertrag zwischen Bernhardina Elisabeth und Clemens August vom 14. Juni 1778.

343 Diese Aufschwörung wurde ihr lange Zeit verweigert. Grund war der gegenseitige Ausschluss des westfälischen Adels und der süddeutschen Reichsritterschaften aus ihren jeweiligen Stiften. Bernhardina Elisabeth hatte mit der Familie von Damschütz jedoch eine reichsritterschaftliche Familie unter ihren Vorfahren. 1777 wurde der Streit mit dem Damenstift Metelen beigelegt und Bernhardina Elisabeth dort aufgeschworen. Vgl. dazu die umfangreiche Quellenüberlieferung im Nagelschen Familienarchiv: Tat Keu 13 bis Tat Keu 17 und Tat Keu 19 bis Tat Keu 22. Siehe zum gegenseitigen Ausschluss Kohl, Domstift, Bd. 1, S. 282–283, und Harding, Landtag, S. 133–134 mit weiteren Hinweisen.

344 Vgl. Tat Keu 216, Erbvergleich zwischen Clemens August, Ludwig, Friedrich Karl und Bernhardina Elisabeth vom 19. März 1778.

345 Vgl. Tat Tat 44, Briefkonzepte Clemens August von Korff gnt. Schmising, undat.

lich sogar teurer. In der letzten, vom Konkurs gezeichneten Generation verfügten die Töchter durch die Erbschaften der Mutter außerdem über genügend finanzielle Mittel, selbst für einen höheren Brautschatz als üblich.

Das Heiratsverhalten der Töchter der Familien von Wendt und von Nagel zeichnen ebenfalls kein eindeutiges Bild, da nicht genügend Informationen für einen Vergleich von heiratenden und nichtheiratenden Töchtern vorliegen: Während seit dem Jahr 1700 keine Tochter der Familie von Wendt mehr geheiratet hatte und die Abfindungsbestimmungen der nachfolgenden Töchter keine eindeutige Analyse erlauben, unterlagen die verschiedenen Generationen der Familie von Nagel einer zu unterschiedlichen Güterausstattung. Schließlich sind bei keiner Tochter der untersuchten Familien die Gründe oder Überlegungen für oder gegen eine Heirat oder einen Verbleib in einem Stift überliefert. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass finanzielle Faktoren allein nicht den Ausschlag für oder gegen eine Heirat gaben. Neben finanziellen Erwägungen spielten sicher auch persönliche Neigungen, familiäre Traditionen oder das Vorhandensein von heiratswilligen Partnern eine große Rolle.

4.4 Statuskonsum

Zum Abschluss sollen Konsumausgaben in den Blick genommen werden. Dabei stehen vor allem solche für Prestigegüter im Vordergrund. Diese waren Teil der standesgemäßen Repräsentation und als solches ein wichtigstes Mittel der alltäglichen Statussicherung. Denn in einer Gesellschaft, die hierarchisch gegliedert war und diese Hierarchie über das Medium Ehre dar- und herstellte – wobei Ehre laufend von der Repräsentation des eigenen Ehranspruchs und seiner Anerkennung durch die Umwelt abhängig war –, war die Form des öffentlichen Auftretens ein entscheidender Faktor für Ansehen und damit für den Status einer Familie.³⁴⁶ Daher musste der eigene Status stets durch entsprechende öffentliche Inszenierung zur Geltung gebracht werden.³⁴⁷ Ein wesentliches Vehikel dieser Repräsentation war der Habitus, der sich – bezogen auf den Adel – in höfischen Umgangsformen und eben im demonstrativen Konsum prestigeträchtiger Güter äußerte. Wie die adligen Umgangsformen wurde auch das

346 Vgl. dazu z. B. Elias, *Höfische Gesellschaft*, S. 98–100. In diesem Sinne kann ein Urteil über die Rationalität einer Ausgabe kaum je von außen gefällt werden, vgl. Paravicini, *Materielle Attraktion*, S. 279.

347 Treffend bringt Barbara Kink die Bedeutung von Prestigekonsum auf dem Punkt: »Der vorwurfsvolle Ton mancher Historiker oder Standesgenossen hinsichtlich der Schuldenpraxis des Adels zur Finanzierung der repräsentativen Aufgaben zielt am Kern der Sache vorbei, denn Statuskonsum war eine sozial verbindliche Norm und gehörte nicht zu den elastischen Ausgaben eines Haushaltes, bei denen beliebig eingespart werden konnte. Gesellschaftliche Macht konnte sich erst durch das Zeigen von Pracht und Luxus realisieren und dies umso mehr, da die Konkurrenz nicht schlief.« Kink, *Adelige Lebenswelt*, S. 165. Vgl. etwa auch Meyer, »Konsum«, S. 68–69.

Verständnis für den richtigen, also standesgemäßen Konsum durch die Erziehung und Sozialisation geprägt und als standeseigener Geschmack gebildet.³⁴⁸

Dabei waren es besonders die finanziell aufwendigsten Güter, die dem Konsumenten das höchste Prestige verschaffen konnten.³⁴⁹ Der Konsument inszenierte sich dadurch als Angehöriger des adeligen Standes, der sich durch reichen Grundbesitz – der konstitutiven Wirtschaftsform des Adels – den Konsum solcher teuren Prestigegüter leisten konnte. Prestigekonsum stellt somit die direkteste Form der Konvertierung von ökonomischen in symbolisches Kapital dar. Die entscheidenden Bereiche standesgemäßen Konsums waren Wohnung, Kleidung und Nahrung.³⁵⁰ Über diese öffentlich zur Schau getragenen Ausgaben repräsentierte man den eigenen Stand gegenüber der Öffentlichkeit und den Standesmitgliedern und grenzte sich nach unten gegenüber den Ständen ab, die sich solchen Konsum nicht leisten konnten, die um seinen ›richtigen‹ Gebrauch aufgrund fehlender Sozialisation nicht wussten oder denen er rechtlich nicht gestattet wurde. Zu fragen ist daher, wie sich ein Konkurs und die damit einhergehende Einschränkung finanzieller Mittel auf den Statuskonsum auswirkten und welche langfristigen Folgen sich daraus für den Status einer Familie ableiteten.

Leider konnten die Auswirkungen der Konkurse auf das Konsumverhalten der ausgewählten Familien nicht hinreichend analysiert werden, da Ausgabenbücher und Rechnungssammlungen nicht über einen entsprechend großen Zeitraum hinweg geführt wurden. Daher ist ein einfacher Vergleich der Konsumausgaben einer Familie vor und nach dem Konkurs nicht möglich. Ein solcher Vergleich scheiterte zudem daran, dass die vorhandenen Ausgabenbücher eine sehr kleinteilige Auflistung von Ausgabeposten beinhalteten und damit nicht ohne erheblichen Arbeitsaufwand ausgewertet werden könnten. Sehr viel mehr gilt dies noch für die oft unsystematisch geführten Rechnungssammlungen. Es kann darüber hinaus nicht sicher davon ausgegangen werden, dass solche Bücher und Sammlungen tatsächlich einen umfassenden Überblick über das gesamte Konsumverhalten erlauben.³⁵¹ Zudem sind Vergleichsstudien, die eine Einordnung des Konsumverhaltens erlaubt hätten, rar und liegen insbesondere für den westfälischen Stiftsadel nicht vor.³⁵²

348 Elias, *Höfische Gesellschaft*, S. 99, zitiert gar die Enzyklopädisten, wonach nicht nur der feine Umgang sondern auch Geschmack und ästhetische Urteilskraft in der guten Gesellschaft geschärft werden können. Vgl. auch Veblen, *Feine Leute*, S. 84, und North, *Kultur*, S. 17. Im Grunde lassen sich bereits die Erziehungsformen, insbesondere die Kavaliertour, als eine Art des Prestigekonsums interpretieren, vgl. dazu Weidner, *Finanzen*, S. 111.

349 Vgl. Veblen, *Feine Leute*, S. 85: »Durch den demonstrativen Konsum wertvoller Güter erwirbt der vornehme Herr Prestige.« Vgl. auch Weber, *Wirtschaft*, S. 651; Fried, *Fürstliche Herrschaft*, S. 52–53, oder Ewert/Hirschbiegel, *Nur Verschwendung*, S. 112–113.

350 So auch schon 1736 der Philosoph Christian Wolff, vgl. dazu Weidner, *Finanzen*, S. 108. Vgl. auch van Dülmen, *Kultur*, Bd. 1, S. 55–77, und Münch, *Lebensformen*, S. 314–354, sowie Harnisch, *Bauern*, S. 146–147.

351 Aus diesen Gründen unterließ auch Marcus Weidner eine entsprechende Analyse, vgl. Weidner, *Landadel*, S. 407.

352 Seltene Ausnahmen sind die Analysen von Barbara Kink und von Beate Spiegel, vgl. Kink, *Adelige Lebenswelt*, bzw. Spiegel, *Adliger Alltag*.

Im Folgenden soll das Konsumverhalten der Familien vor und nach den Konkursen daher nur überblicksartig untersucht werden. Dabei soll es nicht allein, aber vorwiegend um Ausgaben für repräsentative Bautätigkeiten gehen. Diese Form des Konsums ist nicht nur durch ihre Höhe und ihre Beschränkung auf kurze Bauphasen von anderen Konsumarten gut zu separieren, ihre Produkte – repräsentative Gebäude – stellen auch eine besonders herausragende und dauerhafte Form der adeligen Statusinszenierung dar.³⁵³

Im Sinne der Repräsentationsfunktion diente das Wohnhaus einer Adelsfamilie nicht allein, nicht einmal primär der Beherbergung der Familienmitglieder und des Schutzes vor der Witterung. Dementsprechend war es weniger auf behaglichen Wohnkomfort und Intimität angelegt, sondern in seiner äußeren Gestaltung wie in der inneren Ausstattung dazu konzipiert, Außenstehenden und Besuchern den Reichtum, vor allem aber den hohen Status der Familie vor Augen zu führen und damit zu (re-)produzieren.³⁵⁴ Dabei konnten Häuser je nach Lage und Funktion unterschiedliche Inhalte transportieren. Ein ländliches Gutshaus etwa war Sinnbild der beanspruchten langen grundherrschaftlichen Tradition einer Familie und ihrer Zugehörigkeit zum Adel. Wenn es sich gar um einen Rittersitz handelte – also ein Gut, das seinen Besitzer bei ausreichender Adelsqualität den Zugang zum Landtag ermöglichte –, war es gleichzeitig das Symbol für die Zugehörigkeit der Familie zu den an der Herrschaft über das Land beteiligten Ständen.³⁵⁵

Ein städtischer Wohnhof repräsentierte die Familie aus einer ähnlichen Perspektive, aber mit anderem Schwerpunkt: Da gerade die Spitze der Adelsgesellschaft – oder die Familien, die dies beanspruchten – aufgrund vielfältiger Amtstätigkeiten in Verwaltungen und Behörden, des häufigen Besuchs der Landtage und der Teilhabe an der höfischen Gesellschaft zu einem regelmäßigen und andauernden Aufenthalt in der Residenzstadt gezwungen war, benötigte sie auch hier eine repräsentative, standesgemäße Unterkunft.³⁵⁶ Daher repräsentierten Stadthäuser die Familie weniger in

353 Vgl. Elias, *Höfische Gesellschaft*, S. 85; Weidner, *Landadel*, S. 554; Sikora, *Adel*, S. 68–77; Hahn, *Geburtsstand*, S. 214–216, und Münch, *Lebensformen*, S. 335. Selbst innerhalb der unteren, dörflichen Schichten konnten Häuser der sozialen Distinktion dienen, vgl. van Dülmen, *Kultur*, Bd. 1, S. 57.

354 Vgl. ebd., S. 63. In der Hausväterliteratur wurden Adelige, die in unstandesgemäßen Häusern wohnten, gar für ihren Geiz kritisiert, vgl. Frühsorge, *Krise*, S. 101–102, und Meyer, »Konsum«, S. 68–69.

355 Darüber hinaus dienten sie als stets verfügbare, sichere Rückzugsorte der Adligen, waren diese einmal gezwungen, sich aus der höfischen bzw. administrativen Umgebung des Herrschers zurückzuziehen, vgl. Weidner, *Landadel*, S. 559–561, und ders., *Finanzen*, S. 106, sowie Hecht, *Adels-Haus*, S. 39–42.

356 Stadtaufenthalte waren dabei nur saisonal, während der Winterzeit bis zum Beginn der Fastenzeit zu Karneval üblich, in der nicht nur die Landtage, sondern auch vielfältige, nicht nur am fürstlichen Hof ausgerichtete, gesellschaftliche Anlässe stattfanden, bei denen man sich innerhalb des adligen Standes als ranggleich repräsentieren, sich der Anerkennung seiner Standesgenossen versichern und zugleich soziale Bande festigen und knüpfen konnte, vgl. Weidner, *Landadel*, S. 576–578. Vgl. zu Adel und Stadt auch Düselder, *Einführung*.

ihrer grundherrlichen Stellung als in ihrem Status als Teilhaber an Hof und Regierung des Fürsten.

Sowohl in der Stadt als auch auf dem Land fungierten die Häuser als dauerhafte, Stabilität verheißende Stellvertreter des Prestiges ihrer Bewohner. Sie konnten auch bei Abwesenheit der Besitzer deren Rang und Status in den ländlichen bzw. städtischen Raum hinein repräsentieren und produzieren.³⁵⁷ Bauvorhaben waren daher ein sehr wichtiger Teil des Prestigekonsums. Weil diese aber einen hohen finanziellen Bedarf innerhalb eines nur kurzen Zeitraums verursachten, wurden sie nicht selten über Kredite finanziert und konnten so zur Verschuldungssituation einer Familie nicht unerheblich beitragen.

So kann etwa bei der Familie von Nagel zumindest ein Teil der Schulden auf baulichen Prestigekonsum zurückgeführt werden: für den Neubau des Schlosses Loburg nämlich. Für diesen Schlossbau wandte Josef Marsil von Nagel nach eigenen Angaben bis zu 20.000 Rtlr. auf.³⁵⁸ Diese Ausgaben waren für ihn jedoch keine Form der Verschwendung, sondern eine standesgemäße, legitime Mittelverwendung, auch wenn sie zu seiner Konkursituation beigetragen hatten: »[E]s ist bekannt, dass ich die mich betreffende schulden nicht durch Überfluß verursacht habe. sondern solche sind [unter anderem] zu dem unausweislich [sic] nothigen Bau des hauses Loburg verwendet.«³⁵⁹ Wie wichtig ihm gleichzeitig dieses Bauprojekt war, zeigt eine Äußerung, die er im Zusammenhang mit einem Vergleich mit einer Gläubigerin machte: »[M]it der Frau von Senden werde ich Gott lob in einer lange Jahre her zu ddorff. kostspielig getriebenen sache zu einem vergleich kommen, ihr aber 400 Rtlr. auszahlen müssen, quid consilii! die 500 hab ich zum baue auch sonsten durchaus nöthig.«³⁶⁰ Ähnlich verhielt es sich bei der Familie von Plettenberg, die durch den Bau des Schlosses Nordkirchen über 240.000 Rtlr. aufwandte und damit die Grundlage für ihre spätere Verschuldung schuf.³⁶¹

Eine standesgemäße Repräsentation über entsprechende Gebäude war jedoch auch nach den Konkursen der Familien ein wichtiger Aspekt ihrer Bestrebungen zur Statussicherung. Dementsprechend wichtig war es daher einerseits, die repräsentativsten Bauten vor dem Konkurs zu schützen, und andererseits, sie baulich zu erhalten. Der Schutz vor einer Veräußerung, ist den meisten Familien gelungen: Die Schlösser Nordkirchen der Familie von Plettenberg, Hardenberg und Crassenstein der Familie von Wendt sowie Borg der Familie von Kerckerinck konnten vor allem aufgrund ihres rechtlichen Schutzes als Lehen oder Fideikommiss geschützt werden.

357 Insofern gingen sie über den Körper des Adligen hinaus, vgl. Weidner, Finanzen, S. 114.

358 Vgl. Tat Keu 23, Punkte worüber Information verlangt wird [1777]. Siehe zum Schloss, das nach Entwürfen Johann Conrad Schlauns gebaut wurde, auch Matzner/Schulze, Schlaun, S. 677.

359 Tat Keu 23, Konzept der Supplik an den Kurfürsten von Köln [1777].

360 Tat Keu 203, erster Brief Josef Marsils an Stapel vom 28. August 1766.

361 Vgl. Nor.Nor.Ak 12971, Ausgaben für den Nordkirchener Bau 1704–1732, fol. 71r. Vgl. für das Schloss auch Mummenhoff/Dethlefs, Nordkirchen. Für Umbauten beispielsweise des Wohnhofs in Bonn gab Ferdinand weitere 20.000 Rtlr. aus, vgl. Nor.Nor.KA 13/25, Konzept an einen unbekanntenen Kaufinteressenten vom 21. Februar 1740, fol. 207.

Lediglich das Schloss Loburg der Familie von Nagel wurde veräußert, was jedoch dem expliziten Wunsch der Familie geschuldet war. Daneben wurde auch der münsterische Stadthof Bispinghof der Familie von Kerckerinck versteigert, konnte dabei jedoch von Cornelia Ludovica, der Mutter des Stammhalters, mit eigenem Geld erworben werden.³⁶² Ein anderer Stadthof der Familie in der Königsstraße in Münster wurde dagegen schon 1742 verkauft.³⁶³

Es kam jedoch nicht nur auf eine einfache Bewahrung der Schlösser an, sondern auch darauf, sie als standesgemäße, repräsentative Unterkünfte zu erhalten. Finanzielle Investitionen nicht nur in Reparaturen, sondern auch in Erneuerungen und Umbauten und in Anpassungen an eine zeitgemäße Mode waren daher von besonderer Wichtigkeit – trotz der Konkurrenzsituationen. Ein eindrückliches Beispiel dafür ist der Neubau des Bispinghofes in Münster durch Clemens August von Kerckerinck ab 1786. Dazu kaufte er mehrere Gademen, die vorher versteigert worden waren, zurück und ließ das alte Wohnhaus komplett abreißen.³⁶⁴ Der Neubau, den er wahrscheinlich aus den Einkünften seiner Frau, der Erbschaft seiner Mutter und der Pension der österreichischen Armee mitten im Entschuldungsprozess finanzierte, kostete über 16.000 Rtlr.³⁶⁵ Damit schuf Clemens August eine repräsentative neue Wohnung für die Familie, mit der sie sich im städtischen Raum besser darstellen konnte als mit dem veraltetem Vorgängerbau, dessen Ursprünge wohl bis ins 13. Jahrhundert zurückreichten.³⁶⁶

Auch in der Familie von Plettenberg wurde ein umfangreicher Neubau des münsterischen Stadthofes während der Konkurszeit vorgenommen: So ließ Clemens August von 1768 bis 1770 – also mitten im Konkurs – den »uhalte[n] Erbmarschals Hof«³⁶⁷ in der Ägidiistraße in Münster für 6.000 Rtlr. erneuern.³⁶⁸ Dieser Bau wurde z. T. durch Verkäufe anderer zum Fideikommiss gehörender Gebäude in Münster finanziert,³⁶⁹ zum anderen Teil aber durch neue Schulden. Für die Abbezahlung letzterer bestimm-

362 Siehe jeweils dazu die ausführlichen Darstellungen in Kap. 3.2 sowie Kap. 3.3.2.

363 Caspar Nikolaus verkaufte den Wohnhof für 3.000 Rtlr. an den Hofrat Gerhard Ignaz Ernsthuys, vgl. Weidner, Landadel, S. 835.

364 Das Ehepaar Verkrüzen ersteigerte bei einer der Versteigerungen zwei Gademen für 2.000 Rtlr., die dessen Sohn nun für 1.950 Rtlr. an Clemens August zurückverkaufte, vgl. KzB A 5550, Kaufvertrag vom 10. Oktober 1786.

365 Vgl. KzB A 274, Zusammenstellung sämtlicher Bauquittungen [1768]. Zu Bildern und Skizzen dieses Neubaus vgl. vor allem Geisberg, Stadt Münster, S. 417–423; Weidner, Landadel, S. 838–844, und von Kerckerinck zur Borg/Klapheck, Alt-Westfalen, S. XXXVII.

366 Vgl. Weidner, Landadel, S. 843–844.

367 Fürstbistum Münster, Kabinettsregistratur 3394, Brief des Subdelegierten Korff gnt. Schmising an den Kurfürsten vom 8. Februar 1768, fol. 58.

368 Vgl. Weidner, Landadel, S. 973 und 979.

369 Vgl. Fürstbistum Münster, Kabinettsregistratur 3394, Brief des Subdelegierten Korff gnt. Schmising an den Kurfürsten vom 8. Februar 1768, fol. 58. Der Verkauf unter der Leitung des Subdelegierten ging aufgrund fehlender Interessenten jedoch nur schleppend voran, vgl. ebd., Brief Korff gnt. Schmising an den Kurfürsten vom 8. April 1768, fol. 97–97r. Clemens August verkaufte daher ohne vorherige Erlaubnis durch den Kurfürsten ein anderes Gebäude für 1.300 Rtlr., vgl. ebd., Brief Korff gnt. Schmising an den Kurfürsten vom 3. Juli 1768, fol. 297.

te er testamentarisch, dass Einkünfte aus den Meinhövel'schen Fideikommissgütern verwendet werden sollten.³⁷⁰ Diese Bestimmung unterstreicht die hohe Legitimität der Bauausgaben, waren doch die Meinhövel'schen Güter den Fideikommissbestimmungen nach eigentlich für den Unterhalt der Familienmitglieder gedacht.³⁷¹ Im Sinne dieser hohen Legitimität galten Ausgaben für repräsentative Wohnhöfe als den Forderungen der übrigen Gläubiger gegenüber genauso bevorrechtigt wie andere Ausgaben für den Unterhalt der Familie auch.

Aus diesem Grund verlangte etwa Max Friedrich von Plettenberg »zum Bau eines Schlosses einen Zuschuß«³⁷². Damit bezog er sich auf die Grafschaft Mietingen, die er im Reichsdeputationshauptschluss im Gegenzug zur von den Franzosen eroberten Reichsgraftchaft Wittem erhalten hatte.³⁷³ Mietingen hielt er jedoch für eine »nicht zureichende Entschädigung«³⁷⁴, auch wegen des dort »nicht vorgefundene[n] standesmäßige[n] Schloß[es]«³⁷⁵. Das Vorhandensein eines repräsentativen Schlosses gehörte für ihn also zu den selbstverständlichen und notwendigen Attributen einer adeligen Herrschaft. Daher forderte auch Clemens August von Wendt von der kurfürstlichen Regierung in Berg eine Genehmigung zur Aufnahme von Krediten über 8.000 Rtlr., als das lehrnührige Schloss Hardenberg 1785 durch ein Feuer zerstört wurde.³⁷⁶ Mit diesen Krediten sollte der Wiederaufbau finanziert werden, wozu die kurfürstliche Regierung kurz darauf tatsächlich einen Konsens erteilte.³⁷⁷

Wie Gebäude konnten auch standesgemäße Kleidung und Nahrung als Mittel der sozialen Repräsentation und Distinktion dienen.³⁷⁸ Eine prächtige und mit Status-

370 Vgl. Nor.Nor.KA 14/38, Bd. 1, Testamentsentwurf Clemens Augusts 1771, fol. 131r.

371 Vgl. Nor.Nor.KA 60/13, Fideikommissstiftung Friedrich Christians, Zusatz vom 30. Mai 1695, fol. 143r. Aus diesem Grund forderte der Vormund der minderjährigen Geschwister, Kaunitz, die Meinhövel'schen Einkünfte von allen anderen zu separieren, vgl. ebd., Supplik Kaunitz' an den Reichshofrat vom 20. Oktober 1766, fol. 42. Dies wurde später auch tatsächlich umgesetzt, vgl. ebd., Brief des Kurfürsten an Kaunitz vom 7. Februar 1767, fol. 53.

372 Nor.NME 27, Brief Max Friedrichs an den Hofrat Levenhagen vom 22. August 1805. Dieser Zuschuss sollte auf dem Ochsenhauser Grafentag gefordert werden, auf dem die vormaligen Mitglieder des niederrheinisch-westfälischen Reichsgrafenkollegiums, zu dem auch die Familie von Plettenberg durch die Grafschaft Wittem gehört hatte, ein neues Kollegium, das Schwäbisch-Westfälische Reichsgrafenkollegium, gründeten, vgl. dazu Arndt, Repräsentation, S. 124; ders., Reichsgrafenkollegium, S. 145–148, sowie Maier, Säkularisation, S. 151.

373 Vgl. Arndt, Reichsgrafenkollegium, S. 99.

374 Nor.NME 27, Brief Max Friedrichs an den Hofrat Levenhagen vom 22. August 1805.

375 Ebd.

376 Vgl. Berg Lehen, Spezialia, Akten 29, Bd. 3, Brief Clemens Augusts an die kurfürstliche Regierung vom 6. Juli 1785. Darin beziffert Clemens August die Gesamtkosten auf über 11.000 Rtlr. Für den Neubau wurden auch allerhand Gelder und Dienste der abhängigen Bauern eingesetzt, vgl. WzHard 1607, Baukosten des Schlosses 1785, fol. 146–159.

377 Vgl. Berg Lehen, Spezialia, Akten 29, Bd. 3, kurfürstliche Bestätigung vom 13. Juli 1785.

378 Die Objekte des Statuskonsums lassen sich freilich noch erweitern: So konnten etwa auch Bibliotheken repräsentative Funktionen übernehmen, vgl. Paasch, Hofbibliothek, S. 183, und Arnold, Erforschung, S. 35. Ebenso gehörten Gemälde zu typischen Prestigegütern, vgl. beispielsweise Friedrich, Repräsentation, S. 486, und Walther, Ästhetik, S. 204. Sogar Spielschulden können als Statuskonsum interpretiert werden, vgl. Baumann, Spielschulden, S. 3–4. Siehe

symbolen wie Degen ausgestaffte Kleidung etwa kennzeichnete den Adligen bei allen Auftritten im öffentlichen Raum als Angehörigen seines Standes.³⁷⁹ Dies gilt gleichermaßen auch für Fortbewegungsmittel wie Kutschen. Ein repräsentativer Nahrungskonsum richtete sich dagegen vor allem an Standesgenossen, wenn diese als Gäste zu gesellschaftlichen Anlässen mit luxuriösen und aufwendigen Festmählern bewirtet wurden.³⁸⁰ Durch diese Art repräsentativen Konsums von Kleidung und Nahrung konnte das objektivierte Kulturkapital zum Ausdruck gebracht werden, also der standestypische Habitus und Geschmack. Der Adlige konnte somit seine Zugehörigkeit zu seinem Stand gegenüber Standesgenossen und Umwelt, aber auch sich selbst gegenüber herstellen und darstellen.³⁸¹ Grundlage dafür war auch, dass Luxusverbote und Policeyordnungen den Konsum vieler luxuriöser Güter auf bestimmte ständische Gruppen beschränkten. So monopolisierten sie den höchsten Grad des symbolischen Kapitals, der durch Prestigekonsum erzeugt werden konnte, zugunsten des Adels. Das bedeutete allerdings auch, dass Adelige zu einer bestimmten Höhe an Ausgaben für Prestigekonsum gezwungen waren, wollten sie nicht als unstandesgemäß wahrgenommen werden.³⁸²

Zu hohe Konsumausgaben bildeten die Hauptursache dafür, dass die Familie von Plettenberg in der Folge gleich zwei Mal in Konkurs geriet. So vergrößerte Franz Joseph die Schuldenlast der Familie in nur wenigen Jahren durch seinen ständigen Aufenthalt in Wien und seine dortigen Konsumausgaben – auch wenn weitere Begleitumstände, vor allem die Auswirkungen des Siebenjährigen Krieges, als Gründe für die Verschuldung nicht ausgeschlossen werden können. Zwar konnten diese Schulden später weitgehend abgebaut werden, doch verursachte sein Enkel Max Friedrich einen weiteren Konkurs, als auch er sich längere Zeit in Wien aufhielt. Dass dies vor allem an seinem Prestigekonsum lag, kann durch eine Reihe von Ermahnungen belegt werden, mit denen Max Friedrich zur Mäßigung aufgerufen wurde. So warf ihm

auch Hahn, *Geburtsstand*, S. 216, mit weiteren Beispielen, und vor allem Häberlein/Jeggle, *Einleitung*, S. 15–21, für einen Forschungsüberblick zu Prestigekonsum und Luxusgütern.

379 Neben der Repräsentation des gesellschaftlichen Status seines Trägers diente Kleidung auch als Ausweis für den persönlichen Stand (ledig, verheiratet, verwitwet), sowie der konfessionellen und regionalen Zugehörigkeit, vgl. z. B. Münch, *Lebensformen*, S. 344; Kink, *Adelige Lebenswelt*, S. 241, und Spiegel, *Adliger Alltag*, S. 321.

380 Vgl. van Dülmen, *Kultur*, Bd. 1, S. 71; Weidner, *Finanzen*, S. 113, und Spiegel, *Adliger Alltag*, S. 240. Ein Gastgeber machte seine Gäste dadurch zu stellvertretende Konsumenten seines eigenen Prestigekonsums, sie konsumierten zugunsten seiner Ehre. In gleicher stellvertretender Weise konsumierten etwa auch Bedienstete zugunsten der Ehre ihres Herrn, wenn sie von ihm mit luxuriöser Dienstkleidung, sog. Livreen, ausgestattet wurden, vgl. Veblen, *Feine Leute*, S. 85.

381 Vgl. van Dülmen, *Kultur*, Bd. 1, S. 65 und 72, sowie Kink, *Adelige Lebenswelt*, S. 231–233. Insofern diente eine gemeinsame Geschmacksausbildung durchaus der Herausbildung einer adligen Identifikation und der Distinktion, was Matzerath, *Tafel*, S. 257 jedoch bezweifelt.

382 Vgl. Münch, *Lebensformen*, S. 347–350; van Dülmen, *Kultur*, Bd. 1, S. 76, und Kink, *Adelige Lebenswelt*, S. 242. Die häufige Wiederholung der Kleider- und Luxusordnungen ist ein Hinweis dafür, welch hohes Maß an Distinktionsansprüchen seitens des Adels bestand.

seine Großmutter und Vormundin etwa vor, er würde »einen aufwand machen die nicht mit dem Vermögen eines particuliers vereinbar ist«³⁸³. Auch sein Stiefvater Clemens August von Ketteler ermahnte ihn später zu mehr Sparsamkeit:

»[N]ach unlängst eines Monaths stehst du wieder auf den selbigen Standpunkt, woher du nun ausgehst, wann du nicht von nun an erstlich anfängst dein Hausweesen zu regulieren und zu vermindern, die viele Pensionisten auf zusagen und platterdings ohne Credit leben zu wollen dich entschließest.«³⁸⁴

Schließlich empfahl ihm auch der Hofrat Salzmann, »das große personal, die dienerschaft, die mehr als königliche[n] besoldungen«³⁸⁵ zu reduzieren. Tatsächlich hatten sich die Personalausgaben auf dem Schloss Nordkirchen unter Max Friedrich stark erhöht: Während diese unter Ferdinand noch 2.094 Rtlr. im Jahr und unter der Vormundschaft sogar nur 1.727 Rtlr. betragen, lagen sie unter Max Friedrich bei 3.461 Rtlr.³⁸⁶

Auch bei den anderen Familien waren zu hohe Konsumausgaben insgesamt die hauptsächliche Konkursursache. Das wird vor allem durch die nur kurzen Zeitspannen belegt, in der die Schulden der Familien stark anstiegen:³⁸⁷ Bei der Familie von Wendt erfolgte die massive Verschuldung des Gutes Crassenstein in den Jahren von 1711 bis 1717 durch Franz Wilhelm von Wendt. In Konkurs geriet die Familie jedoch erst unter dessen Sohn Franz Egon d. J., der in den 1720er Jahren die Zinszahlungen sukzessive aussetzte. Dass auch dies vor allem einem zu großen Konsumaufwand geschuldet war, wird durch Aussagen seiner Tanten nahegelegt, die sich über seinen Umgang mit den Familienfinanzen besorgt zeigten.³⁸⁸ Mit der Familie von Wendt vergleichbar erfolgte auch bei der Familie von Kerckerinck die massive Verschuldung, die schließlich zum Konkurs führte, innerhalb der nur wenige Jahre dauernden Stammhalterschaft Caspar Nikolaus'. Da für diesen Zeitraum sowohl konjunkturelle Krisen als auch eventuell notwendige übermäßige Belastungen für Kinderversorgung oder Bauvorhaben ausgeschlossen werden können, kann von einer Verschuldung aufgrund zu hoher Konsumausgaben ausgegangen werden.

Doch auch nach einem Konkurs war repräsentativer Statuskonsum in diesen Bereichen für den Stuserhalt wichtig. Tatsächlich kann ein solches Festhalten an den

383 Nor.NME 27, Brief Sophie Louise von Galens an Max Friedrich vom 29. August 1795.

384 Ebd., Brief Kettelers an Max Friedrich, undat.

385 Nor.Nor.Ak 12598, Brief des Hofrates Salzmann an Max Friedrich vom 29. August 1805, fol. 24.

386 Vgl. für die Personalausgaben unter Ferdinand Nor.Nor.Ak 12971, Salarien 1735, fol. 25. Für Personalausgaben der Vormundschaftszeit sowie unter Max Friedrich vgl. Nor.Nor.Ak 12197, Bd. 1, Verzeichnis der jährlich zu zahlenden Salarien, fol. 41–43.

387 Vgl. zu den Verschuldungen der Familien ausführlich Kap. 3.2.

388 Vgl. etwa WzHard 2130, Brief der Pröpstin Anna Margaretha Lucia an Franz Egon d. J. vom 14. Oktober 1735: »[W]arumb machen Sie doch der heußhalt zu düsseldorf kein endt? [...] wegen [...] der jahrligen Heur [ist] viel verdrießliches zu erwarten. [...] zu Ihrer zeitlichen wolfahrt mußen Sie selbst zu arbeiten und [...] acht haben, ob die Consumption mit den einkommten kann bestritten weden.«

Standards adeliger Konsumkultur nach einer stichprobenartigen Auswertung von Ausgabenbüchern der Familie von Kerckerinck vermutet werden. Das lässt sich insbesondere bei den Nahrungsmitteln feststellen. In einem Rechnungsbuch von 1776 bis 1784, das fast ausschließlich Nahrungsmittel erfasste, tauchten folgende Posten immer wieder auf: Hasen, Hühner, Fisch bzw. Stockfisch, Schinken, Tauben, Weißbrot, Kastanien, Zitronen, Rosinen, Korinthen, Parmesankäse und Zucker. Unter den Getränken befanden sich immer wieder Wein, Kaffee und Sirup.³⁸⁹ Insbesondere Zucker und Kaffee galten als typische Prestigegüter.³⁹⁰ Kaffee- aber auch Teekannen gehörten auch zur Ausstattung, die Cornelia Ludovica von Kerckerinck ihren Töchtern Maria Agnes und Anna Theodora für deren Aufenthalt im Damenstift Hohenholte besorgte.³⁹¹ Standesgemäße Konsumformen blieben damit grundsätzlich erhalten, auch wenn über das Ausmaß dieses Konsums wegen fehlender Vergleichsmöglichkeiten keine Aussage getroffen werden kann. Noch weniger aussagekräftig sind die Ergebnisse zu den Kleiderausgaben: In einem Rechnungsbuch, das die Zeit von 1777 bis 1790 abdeckt, betreffen etwa ein Viertel der jährlichen Ausgaben Kleidung und Kosmetik.³⁹² Auch in anderen Ausgabenaufstellungen nehmen Kosten für Kleidung eine wichtige Stellung ein.³⁹³ Diesen Ausgaben stehen jedoch ebenfalls keine Vergleichswerte gegenüber. Die genaue Verwendung der Ausgaben ist ebenso unklar, sodass kein aussagekräftiger Befund zum Ausmaß der Repräsentation durch Kleidung getroffen werden kann.

Auch die Teilnahme an gesellschaftlichen Anlässen gehörte weiterhin zum Konsumprogramm der untersuchten Familien.³⁹⁴ Dazu zählen etwa die Fahrten Cornelia Ludovica von Kerckerincks zur »comedi«³⁹⁵ in verschiedenen Jahren. Ebenso vergnügte sich auch Max Friedrich von Plettenberg auf geselligen Zusammenkünften. So berichtete er seinem Hofrat Levenhagen – lange nach Beginn seines Konkursverfahrens – über seinen Aufenthalt am Hof der Herzogin von Kurland im säch-

389 Vgl. KzB A 2855, Rechnungsbuch von 1776–1784. Insgesamt wurden pro Jahr etwa 900 Rtlr. für Nahrungsmittel ausgegeben. Für wen die Nahrungsmittel bestimmt waren, geht daraus jedoch nicht hervor.

390 Vgl. van Dülmen, Kultur, Bd. 1, S. 69, der auch Weißbrot zu den teureren Gütern zählt, da das Mehl besonders fein gemahlen werden musste und Extraöfen erforderte. Nach Münch, Lebensformen, S. 326–330, fungierte Zucker gegenüber Gewürzen als neuere distinguierende Zutat. Vgl. dazu auch Kink, Adelige Lebenswelt, S. 227–240, und Matzerath, Tafel, S. 247–248.

391 Vgl. KzB A 2819, Ausgaben für die Kinder 1752–1767, Eintrag vom 23. August 1757.

392 Vgl. KzB A 5761, Rechnungsbuch 1777–1790. Die übrigen Ausgaben betreffen vor allem Handwerksdienstleistungen, Löhne für Angestellte und Apothekenrechnungen. Welche Aufwendungen unter den Apothekerrechnungen noch zusätzlich zu den Ausgaben für Kosmetik gehören, ist unklar.

393 Vgl. etwa das in dieser Hinsicht nicht einzeln ausgewertete Ausgabenbuch KzB A 2819, in dem die Ausgaben Cornelia Ludovicis für ihre minderjährigen Kinder verzeichnet wurden und in dem Kleiderausgaben, vor allem für den jungen Clemens August, etwa die Hälfte aller Posten ausmachen.

394 Vgl. zu solchen Ausgaben etwa Kink, Adelige Lebenswelt, S. 252–258.

395 KzB A 5761, Rechnungsbuch 1777–1790, Eintrag vom 2. Januar 1777.

sisch-altenburgischen Löbichau, »wo der Himmel voller Geigen hängt: Man kann wirklich nicht angenehmer leben, Bälle, Komödien u. sentimentale Stunden wechseln miteinander ab.«³⁹⁶ Daneben erhielt er verschiedene Einladungen, u. a. von »le Prince et la Princesse d'Esterhazy [zum] Bal et Soupe«³⁹⁷; von »le Comte et la Comtesse de Keller [zur] souper«³⁹⁸ oder von »le Comte Leopold de Kollowrat [zum] diner«³⁹⁹.

Wie viele dieser Einladungen er erhielt bzw. annahm und ob er auch selbst zu solchen Veranstaltungen einlud, ist unklar, doch verraten diese Einladungen seine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.⁴⁰⁰ Nichtsdestotrotz fürchtete man angesichts der Konkursituation um eine standesgemäße Versorgung Max Friedrichs und damit um seine Möglichkeiten zur entsprechenden Repräsentation durch Prestigeconsum: Dem Entschuldungsplan nach, den der Hofrat Levenhagen mit dem Kurfürsten von Hessen-Kassel aushandelte, sollte Max Friedrich einen jährlichen Unterhalt von 13.500 Rtlr. erhalten – doch »dies würde nun freilich nicht hinreichend befunden werden«⁴⁰¹.

Was es hieß, aufgrund fehlender finanzieller Mittel aller Möglichkeiten zur Statusrepräsentation beraubt zu sein, musste Max Friedrichs Großvater, Franz Joseph von Plettenberg, erfahren, nachdem er die Güter durch die *cessio bonorum* an die Gläubiger hatte abtreten müssen. Dabei wurde für ihn und seine Frau ein Unterhalt von 3.000 Rtlr. festgelegt,⁴⁰² der aber nicht regelmäßig gezahlt werden konnte. Er ließ daher über seinen Anwalt ausstehende Unterhaltsgelder einfordern, wobei dieser die Situation Franz Josephs äußerst drastisch darstellte:

396 Nor.NME 27, Brief Max Friedrichs an Levenhagen vom 22. August 1805 (aus Ronneburg). Zum Schloss Löbichau, der Sommerresidenz der Herzogin Dorothea von Kurland, siehe etwa Hofmann/Hofmann, Zwischen Metternich, S. 64–72. Die Herzogin von Kurland unterhielt dort einen Salon, wo sie Gäste wie Goethe, Feuerbach, Mitglieder der sächsischen Herzogshäuser oder des Fürstenhauses Reuß und sogar den russischen Zaren Alexander I. empfing.

397 Nor.NME 52, Einladung vom 4. Januar 1799, fol. 137.

398 Ebd., Einladung vom 8. Januar, fol. 141.

399 Ebd., Einladung vom 10. April, fol. 136. Zur Bedeutung solcher Einladungen für die Stiftung sozialer Beziehungen siehe Jancke, Gastfreundschaft, S. 302.

400 Möglicherweise stand Max Friedrich auch im regelmäßigen gesellschaftlichen Kontakt zu Ludwig von Vincke, ab 1804 preußischer Kammerpräsident für Münster. Dies legen viele Treffen mit einem gewissen Plettenberg nahe, die Vincke in seinem Tagebuch erwähnte, vgl. Behr, Tagebücher, Bd. 5, S. 133, 142, 156, 167, 175, 293, 306, 308, 311, 416 und 426. Der Herausgeber der Tagebücher Vinckes sieht hinter diesem Plettenberg offenbar stets Max Friedrich, wie aus dessen Eintrag im Personenregister zu schließen ist, vgl. ebd., S. 475. Dies ist in einigen Fällen jedoch nachweislich falsch. So handelt es sich zumindest bei einigen dieser Erwähnungen um Mitglieder der Familie von Plettenberg zu Heeren, etwa ebd., S. 311. Dies kann auch aus späteren Tagebüchern Vinckes geschlossen werden, vgl. etwa ebd., Bd. 8, S. 159. Ob und wie oft hinter der Erwähnung Plettenberg tatsächlich Max Friedrich stand, muss offen bleiben.

401 Nor.Nor.Ak 13573, Brief Levenhagens an Max Friedrich vom 3. Dezember 1804, fol. 38.

402 Vgl. etwa Fürstbistum Münster, Kabinettsregistratur 3392, Urteil des Reichshofrates vom 27. Juni 1766, fol. 69.

»[B]ey angehender rauhen Winterszeit [wäre] dieses ausstehende Rest per 690 fl zu anschaffung der benöthigten Kleyderen und anderen Nothwendigkeiten um so onentbehrlich[er] bedürftig [...], als er [= Franz Joseph] bekannter maßen von seinen creditoribus bey allhiesigen Wechselgericht an allen seinen Haabschafften, Kleyderen und Effecten gänzl. ist entblößt worden.«⁴⁰³

Diese Darstellung wird durch eine weitere bekräftigt: So berichtete der Reichstagsgesandte von Bebenburg dem Kölner Kurfürsten, »daß besagter Graf [= Franz Joseph] in einem abgeschabenen schwarzen Rock zu Fuß herumgehe, die Gräfin aber aus Abgang aller Kleidungsstücken /: welche wegen Menge deren Schulden nebst allen übrigen Habseligkeiten öffentlich versteigert worden :/ gar nicht aus dem Hauß gehen könne«⁴⁰⁴. Darüber hinaus seien Franz Joseph und Aloysia »nicht einmahl mehr das tägliche Brod anzuschaffen im Stand«⁴⁰⁵. Mit diesen Äußerungen des Freiherrn von Bebenburg sollte der Kurfürst von Köln auf Wunsch Franz Josephs dazu gebracht werden, die Unterhaltszahlungen für Franz Joseph sicherzustellen. Die Darstellungen müssen vor diesem Hintergrund betrachtet werden. Doch zeigt sich darin eine grundsätzliche Bedrohung der *adeligen* Lebensweise bei Konkursfällen.

Die Ehefrau Franz Josephs, Aloysia von Lamberg, musste diese Erfahrung laut eigenen Angaben auch nach dem Tod ihres Mannes noch machen. Bei dem Streit um die Weiterzahlung ihrer Unterhaltsgelder, den sie mit der Vormundschaft über ihren Enkel Max Friedrich ausfechten musste, ließ sie ihren Entschluss mitteilen, »um alle Ausgaben auf das möglichste zu beschränken [...], sich auf eine Zeit [...] in ein Kloster zu begeben«⁴⁰⁶. Dort würden lediglich Kosten von 1.000 fl. jährlich anfallen, die sie mindestens von der Vormundschaft als Unterhalt forderte. In diesen 1.000 fl. waren vor allem Kost für sie und Lohn für fünf Bedienstete enthalten,⁴⁰⁷ jedoch »keine Gattung von Kleidung, kein Wagen oder Sessel, falls ich doch mannigmal zum besuche meiner familie oder freünde auszugehen bemüßiget wäre«⁴⁰⁸. Sie stellte damit klar, dass ein standesgemäßer, repräsentativer Auftritt in der Öffentlichkeit für sie – als eine späte Folge des Konkurses ihres Mannes und der Weigerung der Vormundschaft zur Zahlung eines Unterhalts – nicht mehr möglich sei. Franz Joseph und seine Frau waren damit die einzigen Fälle aus den untersuchten Familien, die aufgrund des Konkurses und des damit einhergehenden Verlustes von Konsummöglichkeiten einen Ausschluss vom gesellschaftlichen Leben erlitten oder zumindest befürchteten.

403 Nor.Nor.KA 60/13, Bittschrift des Anwalts Franz Josephs an den Reichshofrat vom 20. November 1766, fol. 106.

404 Fürstbistum Münster, Kabinettsregistratur 3396, Brief des Freiherrn von Bebenburg an den Kurfürsten vom 14. Mai 1771, fol. 10. Zitiert auch bei Weidner, Landadel, S. 483, Anm. 308.

405 Fürstbistum Münster, Kabinettsregistratur 3396, Brief des Freiherrn von Bebenburg an den Kurfürsten vom 14. Mai 1771, fol. 10r.

406 Nor.Nor.KA 18/58, Supplik der Aloysia an den Reichshofrat vom 31. Mai 1779, fol. 15–15r. Zum Streit mit der Vormundschaft siehe ausführlich Kap. 3.3.3.

407 Vgl. Nor.Nor.KA 18/58, Supplik der Aloysia an den Reichshofrat vom 31. Mai 1779, fol. 16r–17.

408 Ebd., fol. 17.

Zu einer sozialen Ächtung von Angehörigen der Familien im Konkurs insgesamt – das ist nicht zu trivial, um festgehalten zu werden – kam es offenbar nicht, wie verschiedene Tagebücher und Korrespondenzen zeigen. So war Friedrich von Plettenberg etwa auch ein persönlicher Vertrauter seines Mitvormunds, des münsterischen Ersten Ministers Franz Friedrich von Fürstenberg, wie dessen Briefe an die Fürstin von Gallitzin belegen.⁴⁰⁹ Kontakte zur in Münster hoch angesehenen Fürstin von Gallitzin sowie zum Oberpräsidenten Ludwig von Vincke hatte auch Maria Alexandrina von Kerckerinck, die Ehefrau Clemens August von Kerckerincks.⁴¹⁰ Zu Vincke standen wiederum auch die Familien von Wendt, die diesen mindestens einmal in Crassenstein empfing,⁴¹¹ und Anna Clementina von Nagel, Ehefrau Clemens August von Nagels, in Kontakt.⁴¹² Eine soziale Ächtung erlitten nicht einmal die Verursacher einer Konkursituation, also jene Akteure, die durch ihr Verhalten eine Zahlungsunfähigkeit selbst herbeigeführt und sich damit eigentlich eines Wortbruchs gegenüber ihren Gläubigern schuldig gemacht hatten, wie am Beispiel Max Friedrich von Plettenbergs zu sehen war.

Die nur überblicksartig erfolgte Analyse des Konsumverhaltens zeigt, dass übermäßiger Prestigekonsum einerseits die Gefahr barg, einen Konkurs der Familie auszulösen, dass er aber andererseits nötig war, um den eigenen Status repräsentativ zur Geltung zu bringen – auch und gerade nach dem Konkurs. Auch in dieser Hinsicht ergab sich eine Normenkonkurrenz zwischen ständischen und ökonomischen Anforderungen. Daher erfolgten trotz der Konkursituation bei den meisten Familien mehr oder minder nötige, aufwendige Baumaßnahmen. Darüber hinaus nahmen die Familien am standesüblichen Konsumverhalten auch nach dem Konkurs noch teil, wobei eine tiefgehende Analyse dazu aufgrund der Quellenlage leider unterbleiben musste. Die Möglichkeit zur Beibehaltung des Prestigekonsums war nicht zuletzt dadurch gegeben, dass eine standesgemäße Versorgung der Familien – und damit eben auch ein entsprechender Prestigekonsum – in den Konkursverfahren grundsätzlich garantiert war. Die Kosten dafür galten gemäß den Fideikommissnormen als den Forderungen der Gläubiger gegenüber bevorrechtigt. Eine nachhaltige Statusminderung war unter diesen Voraussetzungen nicht zu befürchten.

Das Beispiel Franz Josephs und seiner Frau zeigt jedoch, dass diese garantierte Versorgung mitunter ausblieb und erkämpft werden musste. Ein repräsentativer Statuskonsum war dann nicht mehr möglich, was das Ansehen der betroffenen Personen in der Öffentlichkeit durchaus beschädigen konnte. Anders gesagt: Eine Konvertie-

409 Vgl. Sudhof, Kreis von Münster, Bd. 1, S. 181, 217, 412–413 und 439, sowie ebd., Bd. 2, S. 136, 153, 244 und 254.

410 Vgl. von Westphalen, Tagebücher, S. 63. Zu Ludwig von Vincke siehe zuletzt ausführlich Weckenbrock, Adel. Zur Fürstin von Gallitzin siehe Köhler, Amalie von Gallitzin; von Hänssel-Hohenhausen, Amalie Fürstin von Gallitzin, sowie den Ausstellungskatalog Schulz, Amalia Fürstin von Gallitzin.

411 Vgl. Behr, Tagebücher, Bd. 8, S. 433.

412 Vgl. ebd., Bd. 9, S. 195 und 298.

rung von ökonomischem Kapital in symbolisches konnte nicht mehr erfolgen. Vielmehr war das Ausbleiben von repräsentativen Statuskonsum dort, wo sie eigentlich zwingend nötig gewesen wäre, dazu in der Lage, das symbolische Kapital sogar zu mindern. Aus diesem Grund zog es Aloysia von Lamberg offenbar vor, Auftritte in der Öffentlichkeit ganz zu vermeiden. Diese Zusammenhänge und ihre langfristigen Wirkungen auf den Status einer Familie verdienen eine umfangreichere Untersuchung, als sie an dieser Stelle vorgenommen werden konnte.

4.5 Zusammenfassung

Es hat sich gezeigt, dass die Familien ihren jeweiligen Status nicht nur auf einer juristischen Ebene in den Konkursverfahren, sondern auch auf der Ebene der adeligen Lebensweise bewahren konnten – auch wenn in vielen Bereichen Einbußen hingenommen werden mussten. Die Ausbildungswege orientierten sich auch nach den Konkursen noch an den üblichen Standards des westfälischen Stiftsadels. Mitunter mussten die finanziellen Mittel für solche Ausbildungen gegen die Ansprüche der Gläubiger aber erst erkämpft werden, auch wurden einzelne besonders teure Ausbildungsstationen – vor allem Kavaliertouren ins Ausland – durch kostengünstigere Alternativen – zum Beispiel Besuche von inländischen Bildungseinrichtungen – substituiert, doch blieben die Ausbildungswege insgesamt im Rahmen dessen, was als standesgemäß akzeptiert wurde. Das lag vor allem daran, dass die Ausbildungskosten der Familienmitglieder zu den privilegierten Ansprüchen an die Konkursmasse gehörten. Die eingeschränkteren ökonomischen Möglichkeiten wirkten sich daher nur graduell auf das institutionalisierte Kulturkapital aus. Das für die Pflege des adeligen Habitus relevantere inkorporierte und objektivierte Kulturkapital blieb davon unberührt.

Dies gilt vergleichbar auch für die Karriere- und Versorgungschancen. Karrieren am Hof, in den Verwaltungen und in der Kirche sowie die Versorgung in geistlichen Institutionen blieben zwar weiterhin grundsätzlich möglich, wie einzelne Beispiele gezeigt haben. Doch mussten die Karrierewege insgesamt der ökonomischen Situation angepasst werden. Wurden vor dem Konkurs eher kostenintensive, prestigeträchtige Karrieren am Hof und in der Kirche angestrebt – und damit ökonomisches Kapital in symbolisches konvertiert –, suchten die Familienmitglieder nach dem Konkurs verstärkt Karrieren, die ohne hohe Einstiegsinvestitionen eingeschlagen werden konnten und zudem eine regelmäßige Vergütung versprachen. Diese fanden sich vor allem im Militär, welches im westfälischen Stiftsadel zwar weniger angesehen, aber immer noch zweifelsfrei standesgemäß war. Insofern mussten die Familien teilweise auf die bisher praktizierte Generierung symbolischen Kapitals durch Einsatz von ökonomischem Kapital verzichten, vermieden aber gleichzeitig eine Verletzung der Standesgrenzen durch eine unstandesgemäße Karriere- oder Berufswahl.

Ähnliches konnte auch bei den Heiratswegen der männlichen Familienmitglieder festgestellt werden. Standen vor den Konkursen üblicherweise der Aufbau von sozia-

len Beziehungen und die Demonstration der Zugehörigkeit zu bestimmten Heiratskreisen im Vordergrund, war es danach vor allem die Erschließung von finanziellen Ressourcen. Auch auf diesem Feld wurde damit auf die Generierung von sozialem und symbolischem Kapital zugunsten von ökonomischem Kapital verzichtet, wobei aber auch hier auf die grundsätzliche Einhaltung der Standesgrenzen geachtet wurde. Einflüsse der Konkurse auf die Ehechancen der weiblichen Mitglieder sind dagegen weniger klar erkennbar. Nicht in allen Familien jedenfalls wurde nach den Konkursen die kostengünstigste Alternative für die Versorgung einer Tochter gewählt. Die jeweiligen Gründe für eine Eheschließung oder einen dauerhaften Verbleib in einem Damenstift liegen jedoch im Dunkeln.

Auch im Bereich des Statuskonsums lassen sich graduelle Veränderungen, aber keine gravierenden Folgen der Konkurse ausmachen. Adeliger Statuskonsum im standesüblichem Ausmaß blieb offenbar auch nach dem Konkurs noch möglich und war bei den untersuchten Familien die Regel. Sogar große und teure Baumaßnahmen konnten umgesetzt werden. Doch zeigt das Beispiel Franz Joseph von Plettenbergs und seiner Frau, wie stark sich ein Verlust ökonomischer Ressourcen bzw. der Disposition über diese auf die Konsummöglichkeiten auswirken konnte. So waren ihre Teilnahme am öffentlichen Leben offenbar aufgrund fehlender standesgemäßer Kleidung und Fortbewegungsmittel eingeschränkt. Davon wurde schließlich auch das symbolische Kapital getroffen, das unter diesen Umständen nicht im selben Maße wie zuvor durch den Einsatz ökonomischen Kapitals produziert werden konnte.

Der Konkurs und die Einschränkung des ökonomischen Kapitals wirkten sich somit auf alle Felder adeliger Statussicherung aus. Das symbolische Kapital der Familien geriet daher von verschiedenen Seiten aus unter Druck und wurde letztlich vermindert. Insgesamt aber konnten die Familien auf allen Feldern eine Verletzung der Standesgrenzen nach unten verhindern. Der adelige Lebensstil und der Adelsstatus – Kern ihres symbolischen Kapitals – konnten bewahrt werden. Dies war letztlich eine Folge der Vorrangstellung der finanziellen Ansprüche der Familien gegenüber den Gläubigerforderungen. Auf diese Weise konnten für grundsätzlich alle Familienmitglieder solche Ausbildungen, Karrieren und Versorgungsmöglichkeiten, Heiraten und Konsumgüter sichergestellt werden, die den als standesgemäß anerkannten adligen Praktiken und Lebensstilen entsprachen – auch wenn dies in Einzelfällen zu Auseinandersetzungen führte oder eingeklagt werden musste.

5. Fazit

Adel und Konkurs – das waren die Eckpfeiler dieser Arbeit. Trafen diese in der Vormoderne aufeinander, ergab sich ein Spannungsverhältnis, das sich aus der Ehrbedürftigkeit des Adels einerseits und der Ehrenrührigkeit eines Konkurses andererseits ergab. Gleichzeitig bedrohte ein Konkurs den Status einer Adelsfamilie, wurde doch dieser nicht zuletzt über den Familienbesitz bestimmt. Der Besitz einer Familie wurde durch einen Konkurs aber grundsätzlich zur Disposition gestellt, ein für die Identifikation der Familie und ihrer Mitglieder einschneidender Vorgang. Aus diesem Spannungsverhältnis ergeben sich eine Reihe von Fragen: Wie wurde das Verhältnis von Adel und Konkurs gewertet, sowohl von den adeligen Schuldnern als auch von den Gläubigern und der Umwelt? Wie reagierte eine Adelsfamilie auf einen Konkurs und was waren die Folgen eines Konkurses für den Status der Familie?

Von diesen Fragen lassen sich weitere ableiten, die jeweils im Zentrum der einzelnen Teile dieser Arbeit standen: Wie wurde das Verhältnis zwischen adeligem Kreditnehmer und seinen Gläubigern interpretiert, insbesondere in Situationen, in denen der Kreditnehmer seine Zins- und Kreditrückzahlungen schuldig blieb? Durch welche Faktoren wurden die Konkursverfahren beeinflusst und welche Handlungsspielräume hatten die einzelnen Akteure dabei? Mit welchen Normen konnten die Handlungen der Akteure, insbesondere der Adelsfamilien, legitimiert werden? Schließlich, welche Strategien wandten die Familien innerhalb und außerhalb der Konkursverfahren an, um ihren Status trotz der Bedrohungen und Einschränkungen eines Konkurses zu bewahren?

Die Beantwortung dieser Fragen erlaubt es, einen Einblick in die Phänomene Adel und Konkurs in der Vormoderne zu erhalten. Sie sollen an dieser Stelle noch einmal kurz zusammengefasst werden. Vielmehr jedoch sollen sie verbunden werden, um die Fragen nach dem Verhältnis von Adel und Konkurs unter den Bedingungen der vormodernen Gesellschaft und der moralischen Ökonomie und nach den generellen Folgen eines Konkurses für eine Adelsfamilie zu beantworten.

Kreditverhältnisse, also die finanziellen, auf die gegenseitigen Verpflichtungen eines Kredites gründenden Beziehungen, waren nicht etwa losgelöst von der sozialen Umwelt der Beteiligten. Die Kreditebene war vielmehr mit anderen Ebenen der Beziehung verwoben. So waren soziale Beziehungen zunächst eine wichtige Voraussetzung für das Zustandekommen von Krediten. Zwar konnten sie über förmliche Hypotheken abgesichert werden, der tatsächliche Wert einer solchen Hypothek blieb dem Kreditgeber letztlich aber verborgen: Den Wert des verschriebenen Gutes, die Summe der darauf schon lastenden Hypotheken sowie die Verfügungsrechte des Hypothekenausstellers über das Gut – die bei Fideikommissen und Lehen gerade hinsichtlich der Schuldenaufnahme begrenzt waren – konnte der Kreditgeber nicht einsehen. Der Kredit war damit vom persönlichen Vertrauen des Gläubigers in die Zahlungsbereitschaft und -fähigkeit des Schuldners abhängig. Kredite waren persönliche Kredite.

Aber auch nach ihrer Stiftung blieben Kredite Teil einer auf mehreren Ebenen angelegten sozialen Beziehung. Einforderungen von fälligen Kreditleistungen erfolgten immer nur vor dem Hintergrund der ganzen Beziehung. Der am häufigsten genutzte Modus der Zahlungsaufforderungen war daher nicht der Verweis auf die förmlichen Vertragsinhalte, sondern der Rekurs auf Kategorien des Gabentausches. Der Gläubiger erinnerte an die gute Beziehung zwischen ihm und dem Schuldner, an bisherige Gaben, wozu auch – aber nicht nur – die bisherigen Kreditleistungen gezählt wurden, und an die zu erwartende Dankbarkeit des Gläubigers. Die geforderte Kreditleistung wurde so als ein Teil einer reziproken Beziehung dargestellt und mit vergangenen und zukünftigen Gaben in Zusammenhang gebracht. Eine Kreditbeziehung war so immer mit anderen Ebenen der Beziehung verwoben. Die Kreditleistungen nicht weiterhin freiwillig zu geben, bedeutete, diese reziproke Gabenkette aufzubrechen, mithin die soziale Verbindung als solche nicht erhalten zu wollen. Zahlungsunfähigkeit konnte daher nicht nur die Kreditbeziehung selbst, sondern die ganze soziale Beziehung beeinträchtigen.

Ein besonderes Gewicht erhielt der Rekurs auf die Gabenbeziehung durch den Hinweis auf die Not, der durch die Gabe abgeholfen worden war oder werden sollte – sowohl die Not des Schuldners zum Zeitpunkt der Kreditvergabe als auch die Not des Gläubigers zum Zeitpunkt der Einforderung fälliger Kreditleistungen. Es erhöhte die Verpflichtung zur Leistung einer Gabe und verwies gleichzeitig auf Ideale der gerechten Nahrung und der Mildtätigkeit.

Ein weiterer Modus ergab sich durch den Verweis auf das für die Vormoderne wichtige Ehrkonzept. Der Kredit wurde nicht zuletzt mit der Ehre des Schuldners verbunden. Er nahm den – stets *persönlichen* – Kredit auf seine Ehre auf. Die Kreditleistungen später nicht zu erbringen, kam einem Wortbruch gleich, für den der Schuldner mit seiner Ehre haftete. Daher war die Erinnerung an das gegebene Wort und an die zu verlierende Ehre ein wichtiger Teil der Strategien der Gläubiger, ihre Forderungen zu untermauern. Folge eines Wortbruches gegenüber seinen Gläubigern war der Verlust des Vertrauens dieser in den Schuldner, was zu einem generellen Verlust der Vertrauenswürdigkeit führen konnte, wenn der Wortbruch, der Zahlungsausfall, öffentlich wurde. Dies konnte zugleich einen generellen Ehrverlust bedeuten, insbesondere, wenn die Gläubiger den Vertrauensverlust durch öffentliche Schmähungen kundtaten oder die Klagen der Gläubiger in ein von öffentlichen Maßnahmen begleitetes Konkursverfahren mündeten. Wollten die Schuldner dieser Situation der interaktionellen Ehrschädigung zumindest im moralischen Sinne entkommen, galt es, die Zahlungsausfälle mit Hinweis auf äußere Umstände zu entschuldigen und dadurch die behauptete Vertrauensunwürdigkeit von sich zu weisen.

Doch konnten Gläubiger von ehrschädigenden Maßnahmen oder konsequenten Einforderungen auch abgehalten werden, etwa wenn der Kreditbeziehung im Rahmen der ganzen sozialen Beziehung keine Priorität eingeräumt wurde. Andere Ebenen konnten die Dimension des Kredites überlagern. Dem Gläubiger lag dann nicht daran, die soziale Beziehung durch die Forderungen, die sich aus dem Kredit ergaben,

übermäßig zu gefährden. Darüber hinaus waren auch die Gläubiger dazu angehalten, ihren Schuldner durch ihre Forderungen nicht in den Ruin zu treiben und ihm dadurch seine gerechte standesgemäße Nahrung zu entziehen.

Kreditbeziehungen waren damit auf vielfältige Weise eingebettet in die vormoderne moralische Ökonomie, die nicht allein von profitorientierten Verhaltensweisen geprägt war, sondern von sozialen Normen überwölbt wurde, denen sich rein ökonomische Erwägungen unterzuordnen hatten. Dies lag letztlich darin begründet, dass Sphären des Privaten, des Öffentlichen oder der Wirtschaft nicht ausreichend voneinander differenziert waren. Soziale Normen und Kategorien, wie Ehre, Mildtätigkeit, gerechte Nahrung und reziproke soziale Beziehungen, griffen daher auch auf genuin wirtschaftliche Bereiche wie Kredite aus.

Die fehlende funktionale Differenzierung zeigt sich auch in den Konkursverfahren. So waren die Verfahren einer starken Beeinflussbarkeit, vor allem durch die landesherrlichen Obrigkeiten, ausgesetzt. Gelang es einer Familie, die Obrigkeit in ihr Verfahren zu involvieren – etwa durch direkte Beziehungen zum Landesherrn oder durch eine eigeninitiierte Konkursöffnung, die an den Landesherrn anstatt an gerichtliche Behörden gerichtet wurde –, konnte diese zugunsten der Familie eingreifen. Dies taten die landesherrlichen Obrigkeiten in aller Regel auch, um damit ihrer adeligen Klientel gemäß den Normen des Patronagewesens und der Standessolidarität Unterstützung zu leisten. In aller Regel bedeutete das, dass die Familien einen völligen Verlust ihrer Güter auch bei einer Überschuldung nicht zu fürchten hatten und Zwangsverwaltungen bei einer grundsätzlichen Zahlungszusicherung durch die Familien schnell wieder aufgehoben wurden. Doch auch, wenn eine Involvierung des Landesherrn nicht erreicht wurde und die Konkurse im Rahmen der gerichtlichen Verfahren blieben, konnten die Familien über die Herstellung reziproker oder patronaler Beziehungen zum Gerichtspersonal eine Beeinflussung der Verfahren erreichen.

Einen wesentlichen Anteil am Schutz der Güter hatten ihre uneindeutigen Verfügungsrechte. Lehen und Fideikomnisse galten nicht als frei disponierbares Eigentum des jeweiligen Besitzers. Sie waren Eigentum der ganzen Familie, während der Besitzer, in der Regel der Stammhalter, seiner Familie gegenüber für die Güter verantwortlich war. Die Familie war damit nicht nur hinsichtlich ihrer Identifikation, sondern auch hinsichtlich ihres Besitzes eine Gemeinschaft der toten, lebenden und ungeborenen Familienmitglieder. Für die Konkursverfahren bedeutete das zweierlei: Einerseits hatte der ursprüngliche Kreditnehmer die Güter oft gar nicht verschulden dürfen, wodurch der nachfolgende Besitzer nicht automatisch Mitschuldner war. Andererseits konnte auch der Nachfolger die Güter nicht ohne weiteres zugunsten der Gläubiger veräußern, weil das den durchaus rechtskräftigen Ansprüchen der Familie widersprochen hätte. Die Ansprüche der Familien oder anderer potentieller Nachfolgeberechtigter standen damit neben denjenigen der Gläubiger. Hinzu trat bei den Lehen noch der Lehnherr, der ebenfalls ein Mitspracherecht bei Veräußerungen beanspruchte.

Über diese uneindeutigen Verfügungsrechte konnten die Güter den unmittelbaren Ansprüchen der Gläubiger weitgehend entzogen werden. Die Vermögen der Familien waren also nicht einfach und schnell für die Befriedigung der Gläubiger zu verwerten, wodurch die Verfahren häufig von langer Dauer geprägt waren. Die unklare Rechtslage färbte schließlich auch auf die Formen der Schuldenregulierung ab. Konnte den Gläubigern ein völliger Verlust ihrer Forderungen glaubhaft gemacht werden, der auf den Folgen dieser unklaren Verfügungsrechte – etwa für die Schuldverpflichtung potentieller oder tatsächlicher Nachfolger – beruhte, waren sie umso eher von einem für die Familien günstigen Vergleich zu überzeugen. Solche Vergleiche ermöglichten den Familien eine »Befriedigung« der Gläubiger bei gleichzeitiger Wahrung des größten Teils ihres Besitzes und damit ihres Status.

Auf diese Weise kamen die Familien zwei verschiedenen, jedoch konträr zueinander stehenden normativen Anforderungen nach: Zum einen waren die einzelnen Akteure in ihrer Rolle als Familienmitglied oder -oberhaupt zur Bewahrung des familiären Status und Besitzes verpflichtet und hatten damit eine vollständige Ausschüttung des Familienvermögens an die Gläubiger, deren Kredite der ursprüngliche Schuldner illegitim auf die Güter verschrieben hatte, zu verhindern. Auf der anderen Seite waren sie in ihrer Rolle als (Mit-)Schuldner, vor allem wenn sie direkte Erben des ursprünglichen Schuldners waren, zur Befriedigung der Gläubiger grundsätzlich verpflichtet. Diese beiden Anforderungen bzw. diese beiden Rollen konkurrierten miteinander, sie unterlagen einer Normenkonkurrenz.

Die Normenkonkurrenz führte jedoch nicht nur zu Dilemmata und Konflikten unter den Beteiligten. Normenkonkurrenz führte vielmehr zu einem uneindeutigen und als solchem auch akzeptierten Nebeneinander verschiedener Anforderungen. Dies erhöhte letztlich die Handlungsspielräume der Akteure und der Chancen zur Legitimation des eigenen Handelns. Im Idealfall waren die widersprüchlichen Anforderungen jedoch in Einklang zu bringen, wofür sich den Beteiligten vor allem gütliche Vergleiche anboten, die die Statusbewahrung ebenso wie eine grundsätzliche Gläubigerbefriedigung ermöglichten.

Auch die Obrigkeiten, vor allem die Landesherrn, unterlagen einer Normenkonkurrenz: Der Norm zum Schutz ihrer adeligen Klientel stand die Norm zur Durchsetzung legitimer Rechtsansprüche gegenüber, für die die Obrigkeiten in ihrer Rolle als Judikative verantwortlich war. Um ihrerseits die Normenkonkurrenz aufzulösen, unterstützten sie vor allem die für die Familien günstigen Vergleichsprojekte. In diesen Zusammenhang gehört auch, dass einige Landesherrn Bestimmungen trafen, die eine Überschuldung des Adels schon im Vorhinein verhindern und für eine ausreichende Kreditsicherheit sorgen sollten. Dazu zählen vor allem Bestimmungen über obrigkeitliche Konfirmationen von Krediten und deren Verzeichnung in Hypothekenbüchern sowie die frühzeitige Erklärung zum Verschwender, die zwar für den Einzelnen einen ehrschädigenden, weil öffentlichen Vorgang bedeutete, die entsprechenden Familien vor ausufernden Überschuldungen jedoch schützen sollte.

In diesem Sinne waren auch Konkurse in die Gegebenheiten der vormodernen Gesellschaft sowie der moralischen Ökonomie eingebettet. Für die Konkursverfahren konnten nicht eindeutige Verfahrensweisen und -zuständigkeiten sowie eindeutige Normprioritäten geltend gemacht werden. Sie unterlagen vielmehr einer kaum differenzierten Stellung der Obrigkeiten, die gleichzeitig die Rollen Judikative sowie Patron einnahmen, uneindeutigen Verfügungsrechten über die Familiengüter und letztlich einer Normenkonkurrenz, die die Bewahrung der Familiengüter als legitime Anforderung an die Schuldner bzw. ihre Erben neben die Norm der Schuldzahlung stellte.

Die Norm zur Bewahrung der Güter entsprach dabei nicht nur der aus konkreten Lehngütern und Fideikommissen abgeleiteten Handlungserwartung an die Inhaber solcher Güter, sondern einer generellen Konzeption von Familie. Eine Adelsfamilie war in jeder Hinsicht eine Gemeinschaft der toten, lebenden und ungeborenen Mitglieder. Dementsprechend hatten alle Familienmitglieder unabhängig von bestehenden Lehen und Fideikommissen Ansprüche auf einen Status und einen Lebensunterhalt, der dem Stand ihrer Familie entsprach. Das galt auch in einer Konkursituation. Daher hatten die Mitglieder einer Adelsfamilie auch im Konkurs Anrecht auf Unterhaltszahlungen, die ihnen einen standesgemäßen Lebenswandel ermöglichten. Der Adel nahm in den Konkursen damit eine Sonderstellung ein, die seiner generellen Sonderstellung in der Vormoderne entsprach. Auch in dieser Hinsicht waren vormoderne Adelskonkurse von den Gegebenheiten der Ständegesellschaft geprägt.

Dieser Umstand half den Familien nicht nur, ihren an den Besitz gekoppelten ständischen Status zu bewahren, sondern den Status auch auf der Ebene des standesgemäßen Lebensstils zu halten. Die Unterhaltszahlungen ermöglichten eine standesgemäße Ausbildung ebenso, wie später eine standesgemäße Versorgung in Stiften oder im Militär. Auch Kosten, die durch Eheschließungen, insbesondere des Stammhalters, hervorgerufen wurden, hatten eine Priorität anderen Zahlungsverpflichtungen gegenüber. Auf gleiche Weise waren schließlich auch Aufwendungen für einen standesgemäßen Statuskonsum, etwa Kosten für repräsentative Bauvorhaben, gegenüber den Forderungen der Gläubiger privilegiert. Zwar lassen sich auch Einschränkungen feststellen, etwa die stärkere Orientierung am Militär oder der stärkere Einbezug finanzieller Erwägungen bei Eheprojekten, doch blieben die Familien auf all diesen Gebieten im Rahmen adliger und damit standesgemäßer Lebensweise.

Neben den Gemeinsamkeiten gab es zwischen den vier untersuchten Familien aber auch Unterschiede. Diese betrafen etwa den Umgang mit dem Konkurs. Die Familien ließen sich in unterschiedlicher Weise mal stärker und mal schwächer auf die Forderungen der Gläubiger ein. Am stärksten hatte sich die Familie von Wendt über einen langen Zeitraum gegen die Ansprüche verwahrt, was vor allem daran lag, dass der ursprüngliche Schuldner zum Zeitpunkt des Konkurses schon verstorben war. Franz Egon d. J. und seine Brüder räumten der Bewahrung der Güter offenbar eine größere Priorität ein als der Ehrenwahrung ihres Vaters. Versuche zur Befriedigung der Gläubiger fanden daher lange Zeit nicht statt. Ähnlich ging auch Clemens

August d. J. von Kerckerinck vor und lehnte eine Mitverantwortung für die Schulden seines Jahre zuvor verstorbenen Vaters ab. Dabei hatte sein gleichnamiger Onkel und Vormund noch einen Konkurs eingeleitet und eine Befriedigung der Gläubiger in Angriff genommen.

Die Familien von Plettenberg und von Nagel hatten eine grundsätzliche Verantwortung für die Verschuldungssituation dagegen nie abgelehnt, was auch daran lag, dass die ursprünglichen Schuldner zum Zeitpunkt der Konkurseinleitung noch lebten und deren Ehre somit noch akut bedroht war. In der Familie von Plettenberg sahen sich die Nachfolger Franz Josephs daher veranlasst, zur Rettung der Ehre ihrer lebenden Eltern eine Gläubigerbefriedigung zumindest in Form eines Vergleichs anzustreben. Das gilt auch für Max Friedrich, dem eine ehrschädigende Erklärung zum Verschwender mehrfach drohte. In der Familie von Nagel konnte Clemens August sogar darauf verpflichtet werden, zur Beruhigung der Gläubiger seines noch lebenden Vaters für die ganze Schuldenhöhe zu bürgen. Einen Vergleich mit den Gläubigern unter Androhung eines Totalverlustes konnte er daher später nicht mehr erreichen.

Für die Möglichkeiten, einen Vergleich zu schließen, waren aber nicht nur die Umstände der Verschuldung und die rechtliche Absicherung der Güter, sondern auch der Güterumfang entscheidend. Eine umfangreiche Güterausstattung konnte die letztlich zu zahlende Vergleichssumme offenbar zugunsten der Familie beeinflussen, indem die Gläubiger zu höheren Nachlässen bereit waren, wenn die übrig bleibende Vergleichssumme durch einen größeren Güterumfang besser abgesichert werden konnte. Daher erreichten die Familien von Wendt und mehr noch von Plettenberg hohe Nachlässe ihrer Gläubiger. Darüber hinaus waren Familien mit einer kleineren Ausstattung an Gütern eher gefährdet, im Konkurs ihren Status einzubüßen. So verlor die Familie von Nagel durch den Verkauf des Reichsrittergutes Oberingelheim ihren Status als Reichsritter und die Familie von Kerckerinck musste ihr einziges landtagsfähiges Gut Alvinghof verkaufen, sodass sie ihre Mitgliedschaft in der münsterischen Ritterschaft zeitweise verlor. Die Situation der beiden Familien war damit wesentlich prekärer als die der beiden reicher ausgestatteten Familien von Plettenberg und von Wendt.

Unterschiede gab es schließlich auch bei der Intensität, mit der landesherrliche Obrigkeiten zugunsten der Familien eingriffen, was nicht zuletzt vom Status der Familie, von ihrer Beziehungen zum Landesherrn sowie den Umständen der Konkursöffnung abhängig war. Während die Familie von Wendt bei dem von externer Seite eingeleiteten Konkurs keine besonderen Hilfen der landesherrlichen Obrigkeit erfuhr – mit Ausnahme der Hilfen durch die Lehnherren –, konnte sich die Familie von Plettenberg aufgrund ihres hohen Status als Reichsgrafen und als Erbmarschall in Münster sowie aufgrund von engen Beziehungen von Verwandten zum Landesherrn einer großen Unterstützung erfreuen. Die Familien von Nagel und von Kerckerinck erreichten Unterstützungen immerhin durch die eigeninitiierte Konkursöffnung, die sie direkt an den Landesherrn richteten.

Damit kann festgehalten werden, dass Konkurse ebenso wie Kreditbeziehungen und die Möglichkeiten zur Schuldenregulierung von vormodernen Gegebenheiten und den Bedingungen einer moralischen Ökonomie geprägt waren: Die Interpretation von Kreditbeziehungen gehorchte sozialen Regeln und Kategorien, was für die Einforderung von Kreditschulden eine große Rolle spielte. Konkursverfahren standen unter dem Eindruck von miteinander konkurrierenden normativen Anforderungen der jeweils mit mehreren Rollen ausgestatteten Akteure – sowohl der Schuldner, ihrer Familien als auch der Obrigkeiten. Auch die uneindeutigen Verfügungsrechte der Adelsfamilien über ihre Güter prägten die Konkurse und die Möglichkeiten der Gläubiger, eine Befriedigung zu erhalten. Die unklaren Verfügungsrechte beeinflussten daher – neben ökonomischen Faktoren – schließlich auch die möglichen Formen der Schuldenregulierung.

Dem Adel kam über die Prinzipien der Familienkonzeption, die in den Fideikommissen eine rechtliche Form fanden, in den Konkursverfahren eine Sonderrolle zu. Die Gläubiger mussten mit den Ansprüchen der Adelsfamilien auf die Güter konkurrieren, die selbst bei übermäßiger Verschuldung nicht erloschen. Die Ansprüche der Familienmitglieder auf standesgemäßen Unterhalt waren den Forderungen der Gläubiger gegenüber sogar privilegiert.

Dies hatte Auswirkungen für das Verhältnis von Adel und Konkurs. Einen nachhaltigen Ehrverlust erlitt höchstens der ursprüngliche Schuldner, wie etwa Franz Joseph von Plettenberg, der der Möglichkeiten eines standesgemäßen Auftretens zeitweise beraubt war und schließlich öffentlich zum Verschwender erklärt wurde. Ansonsten blieben die Ehrschädigungen höchstens auf einer interaktionellen und kurzfristigen Ebene, wogegen die Schuldner zumeist äußere Umstände als moralische Entschuldigung für ihre Zahlungsunfähigkeit ins Feld führten. Auf die Familien wurden ehrenrührige Interpretationen der Konkursituation dagegen nicht übertragen. Nachfolgende Generationen galten als grundsätzlich unschuldig. Mithilfe des Fideikommissprinzips konnten die Familien sowohl innerhalb der Konkursverfahren als auch außerhalb davon einen Verlust des Status im Großen und Ganzen verhindern.

Abkürzungsverzeichnis

Anm.	Anmerkung
Aufl.	Auflage
Bd./Bde.	Band/Bände
Bearb.	Bearbeiter/-in
d. Ä.	die Ältere/der Ältere
d. J.	die Jüngere/der Jüngere
d. M.	die Mittlere/der Mittlere
dies./ders.	dieselbe(n)/derselbe
ebd.	ebenda
fl.	Gulden
fol.	Folioseite
geb.	geborene
gnt.	genannt
Hrsg.	Herausgeber/-in
k. k.	kaiserlich-königlich
Kap.	Kapitel
ksl.	kaiserlich
Mitarb.	Mitarbeiter/-in
NF	Neue Folge
r	Rückseite einer Folioseite
Rtlr.	Reichstaler
S.	Seite
s. v.	sub voce/unter dem Stichwort
Sp.	Spalte
Tf./Tfn.	Tafel/Tafeln
undat.	undatiert
unfol.	unfoliert
v.	von
v. d.	von der
verh.	verheiratete
vgl.	vergleiche
Vorber.	Vorbereitung

Quellen und Literatur

Ungedruckte Quellen

Die benutzten Archivbestände sind nach Archivort sortiert. Im Text wurden den Archivsignaturen jeweils die Kürzel der Archivorte vorangestellt. Dies blieb nur beim Landesarchiv Nordrhein-Westfalen und beim Archivamt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe aus. Bestände und Unterbestände, die in den im Text verwendeten Signaturen nur abgekürzt enthalten sind, werden im Folgenden jeweils nach dem Spiegelstrich aufgelöst.

BArch – Bundesarchiv, Berlin-Lichtenfelde

AR, 1 I – Heiliges Römisches Reich, Reichskammergericht, Judizialsenatsprotokolle
240

AR, 1 II – Heiliges Römisches Reich, Reichskammergericht, Extrajudizialsenatsprotokolle
182

GStA PK – Geheimes Staatsarchiv – Preußischer Kulturbesitz, Berlin

BPH, Nl. Wittgenstein – Brandenburg-Preußisches Hausarchiv, Nachlass Wittgenstein (Rep.
192)

VII E 3

HA III, MdA III – Hauptabteilung III, Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten III
15226, 15227

HAEBK – Historisches Archiv des Erzbistums Köln

Stift St. Maria im Kapitol, Akten

A II 8, A II 159, A II 453

HHStA – Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien

HA, Ministerium des ksl. Hauses, EA – Hausarchiv, Ministerium des ksl. Hauses, Einzelne
Abhandlungen

6

RHR, Ob. Reg. – Reichshofrat, Obere Registratur

347–7, 969, 970–1, 971–1, 971–5, 972–1, 973–1

RK, Geistliche Wahlakten – Reichskanzlei, Geistliche Wahlakten

19

HStAD – Hessisches Staatsarchiv Darmstadt

F 2 – Oberrheinische Reichsritterschaft

1/8, 108/1

HStAM – Hessisches Staatsarchiv Marburg

4 f Staaten P – Auswärtige Angelegenheiten, Staatenabteilung, Staaten P
Plettenberg 1

42 a – Direktion des kurfürstlichen Hausschatzes

698, 700, 702

Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Rheinland, Duisburg

Berg Lehen, Spezialia, Akten

29

Großherzogtum Berg, Ministerium des Innern

6345 I, 6345 II, 6391

Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen, Münster

AHoltfeld – Haus Holtfeld, Akten

235, 286, 372, 395, 398, 401, 475

ALandsberg, Erwitte, Akten – Archiv von Landsberg-Velen, Erwitte, Akten

1050, 1055

Domkapitel Minden, Akten

35a, 35b, 72

Domkapitel Münster, Akten

121

Fürstbistum Münster, Geistl. Hofgericht, Akten

1

Fürstbistum Münster, Geistl. Hofgericht, Protokolle

123, 138, 377

Fürstbistum Münster, Gerichte, Gogericht Oelde

33

Fürstbistum Münster, Kabinettsregistratur

1245, 1707, 1708, 2364, 3343, 3391, 3392, 3393, 3394, 3395, 3396, 3397

Fürstbistum Münster, Landrentei

55

Fürstbistum Münster, Regierung, Prozesse

3

Fürstbistum Münster, Ritterschaft

145

Fürstbistum Münster, Weltl. Hofgericht, Akten

43, 44, 46, 49, 50, 51, 52, 54

Grafschaft Ravensberg, Landstände

295

Grafschaft Rietberg, Akten

1309, 1749

Großherzogtum Berg, Präfekturen, Unterpräfekturen

A2 7

Kleve-Mark, Landstände

427

KzB A – Archiv von Kerckerinck zur Borg, Akten

274, 297, 331, 335, 344, 353, 357, 449, 450, 690, 691, 722, 728, 787, 907, 911, 1063, 1074, 1109,
1118, 1258, 1388, 1390, 1662, 1676, 1677, 1678, 1685, 1697, 2631, 2668, 2819, 2855, 2936, 2942,
3339, 3452, 3459, 3493, 3833, 3847, 3853, 3999, 4212, 4232, 4266, 4607, 4706, 4732, 4760, 4763,
4768, 4843, 4892, 5036, 5141, 5229, 5242, 5243, 5250, 5314, 5327, 5550, 5615, 5616, 5657, 5760,
5761, 5865, 5902, 5996, 6015, 6044

KzB U – Archiv von Kerckerinck zur Borg, Urkunden
1062, 1074, 1165, 1181, 1184, 1196, 1207, 1208, 1217, 1218, 1224, 1230, 1232, 1240, 1246, 1269,
1279, 1280, 1284, 1285, 1286, 1289, 1290, 1291, 1292, 1369, 1370

Landesregierung Münster
208, 218, 219, 220

Minden-Ravensberg, Regierung
28

Reichskammergericht, Prozesse
K 114, R 750, W 581

Stift Geseke, Akten
275, 277, 278

WzAcht – Archiv von Wendt, Gut Achtermberg, Akten
60

WzCrass – Archiv von Wendt, Gut Crassenstein, Akten
660, 686, 735, 863, 899, 903, 904, 920, 932, 967, 983, 988, 1121, 1344, 1372, 1427, 1654, 1843,
2027, 2039, 2053, 2067, 2100, 2129, 2130, 2418

WzHard – Archiv von Wendt, Gut Hardenberg, Akten
124, 954, 959, 1607, 1647, 1738, 2032, 2117, 2127, 2129, 2134, 2146, 2148, 2269, 2282, 2315, 2707,
2771, 2981, 3136, 3138

WzHard Uk – Archiv von Wendt, Gut Hardenberg, Urkunden
247

WzHolt – Archiv von Wendt, Gut Holtfeld
660, 693, 754

WzHorst – Archiv von Wendt, Gut Horst
31, 89

Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archivamt für Westfalen, Münster

ABerleburg, Akten C – Fürstliches Archiv Berleburg, Akten C
6114

ACoesfeld, M, Akten – Fürstliches Archiv Coesfeld, M Stift Metelen, Akten
215

AHarkotten I, Ha I – Archiv Harkotten I, Haus Harkotten I, Akten
14

AHinnenburg, A, Akten – Archiv Hinnenburg, A Hinnenburg, Akten
714, 716, 718, 2105

AHovestadt, D – Archiv Hovestadt, Bestand D
974, 976, 980, 981, 982

ASurenburg, H – Archiv Surenburg, H Kölner Linie und Güter Herstelle und Kemperfeld
30, 37

ASurenburg, S – Archiv Surenburg, S Rentei Surenburg
34, 35, 37

Nor.NME – Archiv Nordkirchen, Nachlass Maria Esterhazy
24, 27, 28, 48, 52, 67

Nor.Nor.Ak – Archiv Nordkirchen, Akten
2471, 3923, 5287, 5290, 5303, 5325, 7448, 7456, 7466, 11763, 11764, 11781, 12135, 12149, 12197,
12200, 12229, 12297, 12376, 12598, 12884, 12902, 12971, 13012, 13182, 13391, 13416, 13461, 13573,
13574, 13602, 14145, 14250, 14263, 14296

Nor.Nor.KA – Archiv Nordkirchen, Kastenarchiv (zu lesen als: Kasten x/Nr. y)

1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 1/9, 1/10, 1/11, 2/6, 2/7, 2/8, 6/2, 6/3, 7/4, 7/5, 7/6, 7/7, 7/8, 7/9, 7/10, 7/11, 7/12, 7/13, 7/14, 7/15, 7/16, 7/17, 7/18, 7/24, 10/2, 10/3, 11/4, 11/6, 13/15, 13/16, 13/22, 13/25, 13/27, 13/35, 14/36, 14/38, 14/39, 14/40, 14/44, 14/46, 17/53, 17/54, 18/58, 19/67, 19/71, 19/75, 19/77, 19/79, 19/85, 21/2, 21/3, 21/4, 21/8, 26/8, 27/21, 27/34, 57/1, 57/2, 57/3, 58/5, 58/6, 58/8, 58/9, 59/11, 60/13, 60/61, 61/1, 65/1, 65/2, 65/3, 253/83

Tat Keu – Archiv Tatenhausen, Keuschenburg

6, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 45, 60, 63, 64, 65, 66, 202, 203, 208, 211, 212, 213, 215, 216, 217, 227, 228, 230, 231, 237, 239, 242, 243, 246, 247, 248, 250, 251, 252, 253

Tat Tat – Archiv Tatenhausen, Akten

44

Tat Uk – Archiv Tatenhausen, Urkunden

598, 600, 601, 609, 616

StadtAM – Stadtarchiv Münster

Ratsarchiv, A II – Ratsarchiv, Ratsangelegenheiten A II

6, 20

Universitätsarchiv Jena

E Abt. I – Studentenakten, Studentische Gerichtsbarkeit

376

Unveröffentlichte Archivfindbücher und -repertorien

Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen, Münster

Findbuch Archiv von Kerckerinck zur Borg, Akten (Signatur: A 433)

Findbuch Archiv von Wendt, Haus Crassenstein, Akten (Signatur: A 434 Cr II)

Repertorien der Ämter des Fürstbistums Münster (Signaturen: A 83 I–X)

Repertorien des Landesarchivs des Fürstbistums Münster, Akten (Signaturen: A 51–58)

Repertorium der Orts-, Stadt- und Gogerichte des Fürstbistums Münster (Signatur: A 84)

Repertorium der Prozesse bei der Regierung des Fürstbistums Münster (Signatur: A 68)

Repertorium des Geheimen Rates des Fürstbistums Münster (Signatur: A 59)

Repertorium des Geistlichen Hofgerichts des Fürstbistums Münster (Signatur: A 69)

Repertorium des Weltlichen Hofgerichts des Fürstbistums Münster (Signatur: A 70)

Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archivamt für Westfalen, Münster

Findbuch Archiv Nordkirchen, Bestand Kastenarchiv (Signatur: Nor.Nor.KA)

Findbuch Archiv Tatenhausen, Bestand Keuschenburg (Signatur Tat. Keu.)

Gedruckte Quellen

- Aders, Günter: Das verschollene älteste Bürgerbuch der Stadt Münster (1350–1531), in: Westfälische Zeitschrift 110 (1960), S. 29–96.
- Behr, Hans-Joachim (Bearb.): Die Tagebücher des Freiherrn Vincke 1789–1844. Bd. 5: 1804–1810 (= Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Münster, Bd. 5/Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Bd. XIX/Westfälische Briefwechsel und Denkwürdigkeiten, Bd. 12,5/Veröffentlichungen des Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Bd. 24), Münster 2009.
- Behr, Hans-Joachim (Bearb.): Die Tagebücher des Freiherrn Vincke 1789–1844. Bd. 8: 1819–1824 (= Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Münster, Bd. 8/Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, NF Bd. 22/Veröffentlichungen des Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Bd. 48), Münster 2015.
- Behr, Hans-Joachim (Bearb.): Die Tagebücher des Freiherrn Vincke 1789–1844. Bd. 9: 1825–1829 (= Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Münster, Bd. 9/Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, NF Bd. 23/Veröffentlichungen des Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Bd. 49), Münster 2015.
- Cramer, Joh. Ulr. von: Wetzlarische Nebenstunden, worinnen auserlesene bey dem höchstpreißlichen Cammergericht entschiedene Rechtshändel zur Erweiter- und Erläuterung der teutschen in Gerichten üblichen Rechts- und Gelehrsamkeit angewendet werden. Vierzehender Theil, Ulm 1758.
- Erler, Georg: Die Denkschrift des Reichsfreiherrn Clemens August Maria von Kerckerinck zur Borg über den Zustand des Fürstbistums Münster im Jahre 1780, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde 69 (1911), S. 403–450.
- Kerckerinck zur Borg, Clemens August von: Wahrer actenmäßiger Zustand der Borgischen Güter und deren darauf haftenden Schulden so dann Vorschläge zu einem Vergleich so denen sämtlichen Herren Gläubigern von unterzeichnetem K. K. Kämmerern und Obristwachtmeistern Freyherrn von Kerkerinck offeriret werden, [Münster] 1782.
- Knipschildt, Philipp: Tractatus de fideicommissis familiarum nobilium, sive, de bonis, quae pro familiarum nobilium conservatione constituuntur. Von Stammgütern, Ulm 1654.
- Ludovici, Jacob Friederich: Einleitung zum Conkurs-Prozeß, Halle 1713.
- Lünig, Johann Christian: Corpus juris feudalis Germanici, Das ist: Sammlung derer Teutschen Lehen-Rechte und Gewohnheiten, Frankfurt a. M. 1727.
- Merkle, Sebastian: Die Matrikel der Universität Würzburg (= Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte. Matrikeln fränkischer Schulen, Bd. 5), 2 Bde., München/Leipzig 1922.
- Moser, Johann Jacob: Neues teutsches Staatsrecht. Bd. 9: Von der Teutschen Lehens-Verfassung, Frankfurt/Leipzig 1774 (ND Osnabrück 1967).
- Moser, Johann Jacob: Von dem Reichs-Ständischen Schuldenwesen. So vil es derer Weltlichen Churfürsten, auch Fürsten und Grafen Cameral-Schulden, und die Art, selbige abzustossen und zu bezahlen, betrifft. Besonders nach der würllichen Praxi derer beyden höchsten Reichs-Gerichte, 2 Bde., Frankfurt/Leipzig 1774/1775.

- Münsterische Chronik oder Begebenheiten im siebenjährigen Kriege zu Münster, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde 36 (1878), Heft 1, S. 82–198 und 37 (1879), Heft 1, S. 3–112.
- Policey-Ordnung, Statuten u. Gesätzen für Stadt und Fürstbistum Münster. Münsterische Ordnungen u. Verordnungen 1762–1772 [um 1772].
- Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Königlich Preußischen Erbfürstenthume Münster und in den standesherrlichen Gebieten Horstmar, Rheina-Wolbeck, Dülmen und Ahaus-Bocholt-Werth über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege vom Jahre 1359 bis zur französischen Militair-Occupation und zur Vereinigung mit Frankreich und dem Großherzogthume Berg in den Jahren 1806 und resp. 1811 ergangen sind, 3 Bde., hrsg. im Auftrag des Königl. Preußischen Hohen Staatsministeriums, Münster 1842.
- Sudhof, Siegfried (Hrsg.): Der Kreis von Münster. Briefe und Aufzeichnungen Fürstenbergs, der Fürstin Gallitzin und ihrer Freunde, 2 Bde. (= Westfälische Briefwechsel und Denkwürdigkeiten, Bd. 5). Münster 1962.
- Umbständlich- und rechtliche Verthätigung des vom löblichen Officialat-Gericht des Hochstifts Münster in Sachen des Herren Thumb-Capitularen Franz Arnold Freyherren von Reck zu Steinfort Klägeren nun Appellati wider den Herren Geheimbden Rath Ferdinand Wilhelm Freyherrn von Reck Beklagten nun Appellanten am 12. Maji 1742 abgesprochenen Urthels, Münster 1742.
- Westphalen, Ludger Graf von (Bearb.): Die Tagebücher des Oberpräsidenten Ludwig Freiherrn Vincke 1813–1818 (= Westfälische Briefwechsel und Denkwürdigkeiten, Bd. VII), Münster 1980.
- Zedler, Johann Heinrich (Hrsg.): Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, welche bishero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden, 64 Bde., Halle/Leipzig 1732–1750 (Neudruck 1964).

Literatur

- Ackermann, Jürgen: Verschuldung, Reichsdebitverwaltung, Mediatisierung. Eine Studie zu den Finanzproblemen der mindermächtigen Stände im alten Reich: Das Beispiel der Grafschaft Ysenburg-Büdingen 1687–1806 (= Schriften des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde, Bd. 40), Marburg 2002.
- Aders, Günter/Richterling, Helmut (Bearb.): Gerichte des Alten Reiches, 3 Bde. (= Das Staatsarchiv Münster und seine Bestände, Bd. 2), Münster 1966–1973.
- Allmayer-Beck, Johann Christoph: Die Armee Maria Theresias und Josephs II., in: Erich Zöllner (Hrsg.): Österreich im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus (= Schriften des Institutes für Österreichkunde, Bd. 42), Wien 1983, S. 71–83.
- Althoff, Gerd/Stollberg-Rilinger, Barbara: Die Sprache der Gaben. Zu Logik und Semantik des Gabentauschs im vormodernen Europa, in: Jahrbücher für Geschichte Osteuropas 63 (2015), S. 1–22.
- Amend-Traut, Anja: Wechselverbindlichkeiten vor dem Reichskammergericht. Praktiziertes Zivilrecht in der Frühen Neuzeit (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 54), Köln u. a. 2009.

- Amend-Traut, Anja/Cordes, Albrecht/Sellert, Wolfgang (Hrsg.): Geld, Handel, Wirtschaft. Höchste Gerichte im Alten Reich als Spruchkörper und Institution (= Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, NF Bd. 23), Berlin 2013.
- Ammerer, Gerhard/Lobenwein, Elisabeth/Scheutz, Martin (Hrsg.): Adel im 18. Jahrhundert. Umrisse einer sozialen Gruppe in der Krise (= Querschnitte. Einführungstexte zur Sozial-, Wirtschafts- und Kulturgeschichte, Bd. 28), Innsbruck u. a. 2015.
- Andermann, Kurt (Hrsg.): Ritteradel im Alten Reich. Die Kämmerer von Worms genannt von Dalberg (= Arbeiten der Hessischen Historischen Kommission, NF Bd. 31), Darmstadt 2009.
- Andermann, Kurt/Fouquet, Gerhard (Hrsg.): Zins und Gült. Strukturen des ländlichen Kreditwesens in Spätmittelalter und Frühneuzeit (= Kraichtaler Kolloquien, Bd. 10), Epfendorf 2016.
- Andermann, Kurt/Lorenz, Sönke (Hrsg.): Zwischen Stagnation und Innovation. Landsässiger Adel und Reichsritterschaft im 17. und 18. Jahrhundert. Drittes Symposium »Adel, Ritter, Ritterschaft vom Hochmittelalter bis zum modernen Verfassungsstaat« (20./21. Mai 2004, Schloß Weitenburg) (= Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Bd. 56), Ostfildern 2005.
- Aretin, Karl Otmar von: Das Alte Reich 1648–1806, 3 Bde., Stuttgart 1993/1997.
- Arndt, Johannes: Das niederrheinisch-westfälische Reichsgrafenkollegium und seine Mitglieder (1653–1806) (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte, Bd. 133/Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reichs, Nr. 9), Mainz 1991.
- Arndt, Johannes: Herrschaftskontrolle durch Öffentlichkeit. Die publizistische Darstellung politischer Konflikte im Heiligen Römischen Reich 1648–1750 (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Bd. 224), Göttingen 2013.
- Arndt, Johannes: Politische Repräsentation und interne Willensbildung im Niederrheinisch-Westfälischen Reichsgrafenkollegium. Das Direktorium und seine Inhaber von der Zulassung der Reichstagsstimme 1653 bis zur Auflösung des Reiches, in: Georg Schmidt (Hrsg.): Stände und Gesellschaft im Alten Reich (= Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abteilung Universalgeschichte. Beihefte, Bd. 29), Stuttgart 1989, S. 111–129.
- Arnold, Werner: Die Erforschung von Adelsbibliotheken, in: Wolfenbütteler Notizen zur Buchgeschichte 31 (2006), S. 35–45.
- Asch, Ronald G.: Einleitung, in: ders./Václav Bůžek/Volker Trugenberg (Hrsg.): Adel in Südwestdeutschland und Böhmen 1450–1850 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B, Forschungen, Bd. 191), Stuttgart 2013, S. IX–XXVII.
- Asch, Ronald G.: Europäischer Adel in der Frühen Neuzeit. Eine Einführung, Köln u. a. 2008.
- Asch, Ronald G.: Ständische Stellung und Selbstverständnis des Adels im 17. und 18. Jahrhundert, in: ders. (Hrsg.): Der europäische Adel im Ancien Régime. Von der Krise der ständischen Monarchien bis zur Revolution (ca. 1600–1789), Köln u. a. 2001, S. 3–45.
- Asch, Ronald G./Bůžek, Václav/Trugenberg, Volker (Hrsg.): Adel in Südwestdeutschland und Böhmen 1450–1850 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B, Forschungen, Bd. 191), Stuttgart 2013.
- Auge, Oliver: Handlungsspielräume fürstlicher Politik im Mittelalter. Der südliche Ostseeraum von der Mitte des 12. Jahrhundert bis in die frühe Reformationszeit (= Mittelalter-Forschungen, Bd. 28), Ostfildern 2009.

- Bastl, Beatrix: Weder Fisch noch Fleisch: Wenn alle Gaben zwischen symbolischem und realem Kapital schwanken, in: Werner Paravicini (Hrsg.): *Luxus und Integration. Materielle Hofkultur Westeuropas vom 12. bis zum 18. Jahrhundert*, München 2010, S. 123–138.
- Bauer, Thomas: *Die Kultur der Ambiguität. Eine andere Geschichte des Islams*, Berlin 2011.
- Baumann, Anette: Spielschulden und ihre Folgen – oder: die Funktion des Frankfurter Pfandhauses im 18. Jahrhundert, in: Anja Amend-Traut/Albrecht Cordes/Wolfgang Sellert (Hrsg.): *Geld, Handel, Wirtschaft. Höchste Gerichte im Alten Reich als Spruchkörper und Institution (= Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, NF Bd. 23)*, Berlin 2013, S. 3–21.
- Baumann, Anette/Jendorff, Alexander (Hrsg.): *Adel, Recht und Gerichtsbarkeit im frühneuzeitlichen Europa (= bibliothek altes Reich, Bd. 15)*, München 2014.
- Baumann, Anette/Jendorff, Alexander: Einleitung: Adelskultur(en) und Rechtskultur(en) in der Frühen Neuzeit als Problemzusammenhang, in: dies. (Hrsg.): *Adel, Recht und Gerichtsbarkeit im frühneuzeitlichen Europa (= bibliothek altes Reich, Bd. 15)*, München 2014, S. 9–30.
- Bayer, Bernhard: *Sukzession und Freiheit. Historische Voraussetzungen der rechtstheoretischen und rechtsphilosophischen Auseinandersetzungen um das Institut der Familienfideikommiss im 18. und 19. Jahrhundert (= Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, Bd. 25)*, Berlin 1999.
- Becker, Philipp: *Süddeutsche Lehenrechtsgesetzgebung im 19. Jahrhundert. Das Lehnswesen und die Mobilisierung des Grundeigentums (= Rechtsordnung und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 12)*, Tübingen 2012.
- Behrisch, Lars: s. v. Sozialdisziplinierung, in: Friedrich Jaeger (Hrsg.): *Enzyklopädie der Neuzeit*, Bd. 12, Stuttgart/Weimar 2010, Sp. 220–229.
- Bender, Ludwig: *Geschichte der vormaligen Herrschaft Hardenberg im Bergischen von der Urzeit bis zu ihrer Aufhebung*, Langenberg 1879.
- Berghoff, Hartmut/Vogel, Jakob (Hrsg.): *Wirtschaftsgeschichte als Kulturgeschichte. Dimensionen eines Perspektivenwechsels*, Frankfurt a. M. 2004.
- Bernhardt, Kirsten: *Armenhäuser. Die Stiftungen des münsterländischen Adels (16.–20. Jahrhundert) (= Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland, Bd. 119)*, Münster u. a. 2012.
- Binzer, A./Pierer, H.A. (Hrsg.): *Encyclopädisches Wörterbuch der Wissenschaften, Künste und Gewerbe*, 26 Bde., Altenburg 1824–1836.
- Bittmann, Markus: *Kreditwirtschaft und Finanzierungsmethoden. Studien zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Adels im westlichen Bodenseeraum 1300–1500 (= Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beihefte, Bd. 99)*, Stuttgart 1991.
- Blickle, Peter: *Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform*, 2 Bde., München 2000.
- Blockmans, Wim/Holenstein, André/Mathieu, Jon: *Empowering Interactions. Political Cultures and the Emergence of the State in Europe 1300–1900*, Farnham u. a. 2009.
- Bock, Martin: *Ferdinand Adolf Reichsgraf von Plettenberg (1690–1737), kurkölnischer Premierminister*, in: *Portal rheinische Geschichte*, abrufbar unter: <https://www.rheinische-geschichte.lvr.de/persoenlichkeiten/P/Seiten/FerdinandAdolfvonPlettenberg.aspx> [29.07.2017].
- Bock, Michael/Breuer, Klaus/Clemens, Gabriele/Gestrich, Andreas/Hergenröder, Curt Wolfgang/Hermann-Otto, Elisabeth/Irsigler, Franz/Münster, Eva/Schnabel-Schüle, Helga/Scheppe, Cornalia: *Verschuldung und Zahlungsunfähigkeit von Privatpersonen als Gegenstand interdisziplinärer Forschung. Forschungscluster »Gesellschaftliche Abhängigkei-*

- ten und soziale Netzwerke« – Projektbereich I: Gläubiger und Schuldner, in: Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht 6 (2007), S. 515–520.
- Born, Robert/Jagodzinski, Sabine (Hrsg.): Türkenkriege und Adelskultur in Ostmitteleuropa vom 16. bis zum 18. Jahrhundert (= Studia Jagellonica Lipsiensia, Bd. 14), Ostfildern 2014.
- Bourdieu, Pierre: Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft, Frankfurt a. M. 1982.
- Bourdieu, Pierre: Entwurf einer Theorie der Praxis auf der ethnologischen Grundlage der kabyliischen Gesellschaft, Frankfurt a. M. 1976.
- Bourdieu, Pierre: Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital, in: Reinhard Kreckel (Hrsg.): Soziale Ungleichheiten (= Soziale Welt, Sonderband 2), Göttingen 1983, S. 183–198.
- Bourdieu, Pierre: Praktische Vernunft. Zur Theorie des Handelns, Frankfurt a. M. 1998.
- Bourdieu, Pierre: Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft, Frankfurt a. M. 1987.
- Bracht, Johannes: Geldlose Zeiten und überfüllte Kassen. Sparen, Leihen und Vererben in der ländlichen Gesellschaft Westfalens (1830–1866) (= Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, Bd. 55), Stuttgart 2013.
- Bracht, Johannes: Land rental values in Northwestern Germany in a European context c. 1600–1920, abrufbar unter: https://www.ruralhistory2013.org/papers/4.7.1._Bracht.pdf [29.07.2017].
- Bracht, Johannes/Pfister, Ulrich: Landpacht, Marktgesellschaft und agrarische Entwicklung. Fünf Adelsgüter zwischen Rhein und Weser, 16. bis 19. Jahrhundert (in Vorber.).
- Bracht, Johannes/Scholten, Friederike: Between rack rents and paternalism: economic behavior and the lease market in Westphalia, with a particular focus on the 19th century, in: Maarten Duijvendak (Hrsg.): Eurasian Rural History (in Vorber.).
- Brakensiek, Stefan: Akzeptanzorientierte Herrschaft. Überlegungen zur politischen Kultur der Frühen Neuzeit, in: Helmut Neuhaus (Hrsg.): Die Frühe Neuzeit als Epoche (= Historische Zeitschrift. Beihefte, NF Bd. 49), München 2009, S. 395–406.
- Brandt, Hans Jürgen: Minden – Domstift St. Petrus und Gorganius, in: Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung, Teil 1 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Bd. XLIV/Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Religionsgeschichte, Bd. 2), Münster 1992, S. 593–606.
- Branig, Hans: Fürst Wittgenstein. Ein preußischer Staatsmann der Restaurationszeit (= Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz, Bd. 17), Köln u. a. 1981.
- Braubach, Max: Die Lebenschronik des Freiherrn Franz Wilhelm von Spiegel zum Desenberg. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Aufklärung in Rheinland-Westfalen (= Westfälische Briefwechsel und Denkwürdigkeiten, Bd. IV), Münster 1952.
- Braubach, Max: Eine Tragödie am Hofe des Kurfürsten Clemens August von Köln. Der Tod des Komturs von Roll und seine Folgen. Unter Benutzung des von Joseph Greven gesammelten Materials, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein insbesondere das alte Erzbistum Köln 130 (1937), S. 43–93, und 131 (1937), S. 63–119.
- Braubach, Max: Ferdinand von Plettenberg. Ein westfälischer Politiker und Diplomat des 18. Jahrhunderts, in: Westfalen. Mitteilungen des Landesmuseums der Provinz Westfalen und des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens 22 (1937), S. 165–175.
- Braubach, Max: Ferdinand von Plettenberg, in: Westfälische Lebensbilder 9 (1962), S. 34–51.
- Braubach, Max: Maria Theresias jüngster Sohn Max Franz. Letzter Kurfürst von Köln und Fürstbischof von Münster, Wien 1961.

- Braubach, Max: Max Franz von Österreich, letzter Kurfürst von Köln und Fürstbischof von Münster. Versuch einer Biographie auf Grund ungedruckter Quellen, Münster 1925.
- Braubach, Max: Minister und Kanzler, Konferenz und Kabinett in Kurköln im 17. und 18. Jahrhundert, in: Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere das alte Erzbistum Köln 144/145 (1946/1947), S. 141–209.
- Braun, Martin Otto: An den Wurzeln der Tugend. Rheinischer Adel und Freimaurerei 1765–1815, Köln 2015.
- Braun, Rudolf: Konzeptionelle Bemerkungen zum Obenbleiben: Adel im 19. Jahrhundert, in: Hans-Ulrich Wehler (Hrsg.): Europäischer Adel 1750–1950 (= Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft 13), Göttingen 1990, S. 87–95.
- Brauner, Christina: Kompanien, Könige und *caboceros*. Interkulturelle Diplomatie an Gold- und Sklavenküste im 17. und 18. Jahrhundert (= Externa. Geschichte der Außenbeziehungen in neuen Perspektiven, Bd. 8), Köln 2015.
- Brinkkötter, Sandrine: Der Paderborner Polyhistor Osemund und die deutschen Fideikommissionen, in: Paderborner historischer Kalender 35 (2013), S. 51–67.
- Brüggemann, Erich-Werner: 350 Jahre Schloß Crassenstein in Diestedde (1636–1986). Versuch einer Altersbestimmung des jetzigen Schloßbaues, in: An Ems und Lippe 1986, S. 95–98.
- Brüggemann, Erich-Werner: Die Herren von Crassenstein – eine Rückschau. 1993 brachte das Ende einer Ära, in: Heimatkalender des Kreises Warendorf 1994, S. 133–136.
- Brüggemann, Erich-Werner: Schloß Crassenstein und seine Besitzer, in: ders. (Hrsg.): 850 Jahre Diestedde. Das Nikolausdorf in Vergangenheit und Gegenwart, Wadersloh-Diestedde 1986, S. 236–274.
- Cerman, Ivo: Habsburgischer Adel und das Theresianum in Wien 1746–1784 (Wissensvermittlung, Sozialisation und Berufswege), in: ders./Luboš Velek (Hrsg.): Adlige Ausbildung. Die Herausforderung der Aufklärung und die Folgen, München 2006, S. 143–168.
- Clemens, Gabriele B.: Einleitung: Die Omnipräsenz von westeuropäischen Kreditbeziehungen in Mittelalter und Neuzeit, in: dies. (Hrsg.): Schuldenlast und Schuldenwert. Kreditnetzwerke in der europäischen Geschichte 1300–1900 (= Trierer Historische Forschungen, Bd. 65), Trier 2008, S. 9–19.
- Clemens, Gabriele B. (Hrsg.): Schuldenlast und Schuldenwert. Kreditnetzwerke in der europäischen Geschichte 1300–1900 (= Trierer Historische Forschungen, Bd. 65), Trier 2008.
- Conze, Eckart/Jendorff, Alexander/Wunder, Heide (Hrsg.): Adel in Hessen. Herrschaft, Selbstverständnis und Lebensführung vom 15. bis ins 20. Jahrhundert (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, Bd. 70), Marburg 2010.
- Cordes, Albrecht/Schulte Beerbühl, Margrit (Hrsg.): Dealing with Economic Failure. Between Norm and Practice (15th to 21st Century). Frankfurt a. M. 2016.
- Dammeyer, Wilfried: Der Grundbesitz des Mindener Domkapitels. Ein Beitrag zur Güter- und Wirtschaftsgeschichte der deutschen Domkapitel (= Mindener Jahrbuch, NF Heft 6), Minden 1957.
- D'Aprile, Iwan-Michelangelo: Krieg und Kredit: Das Staatsschulden-Problem in den geopolitischen Debatten der Aufklärung, in: Stefanie Stockhorst (Hrsg.): Krieg und Frieden im 18. Jahrhundert. Kulturgeschichtliche Studien, Hannover 2015, S. 203–217.
- Davis, Natalie Zemon: Die schenkende Gesellschaft. Zur Kultur der französischen Renaissance, München 2002.
- de Claer, Eberhard: Die Bruderschaften und Ritterorden in Bonn zur Zeit der Kurfürsten von Köln, in: Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere die alte Erzdiözese Köln 28/29 (1876), S. 104–196.

- Dehio, Ludwig: Zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Fürstbistums Münster im 17. und 18. Jahrhundert, in: *Westfälische Zeitschrift* 79 (1921), S. 1–24.
- Demel, Walter: Der europäische Adel vor der Revolution: sieben Thesen, in: Ronald G. Asch (Hrsg.): *Der europäische Adel im Ancien Régime. Von der Krise der ständischen Monarchien bis zur Revolution (ca. 1600–1789)*, Köln/Weimar/Wien 2001, S. 409–433.
- Demel, Walter/Kramer, Ferdinand (Hrsg.): *Adel und Adelskultur in Bayern (= Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte. Beihefte, Bd. 32)*, München 2008.
- Denzel, Markus A./Löhnig, Martin: s. v. Wechsel, in: Friedrich Jaeger (Hrsg.): *Enzyklopädie der Neuzeit*, Bd. 14, Stuttgart/Weimar 2011, Sp. 729–734.
- Dethlefs, Gerd: Die Ritterschaft des Fürstbistums Münster 1679–1802. Mitglieder und Landtagsteilnahmen, in: *Westfälische Zeitschrift* 158 (2008), S. 19–91.
- Dethlefs, Gerd: s. v. Plettenberg zu Nordkirchen/Wittem, Ferdinand, in: Internet-Portal »Westfälische Geschichte«, abrufbar unter: https://www.lwl.org/westfaelische-geschichte/portal/Internet/finde/langDatensatz.php?urlID=1106&url_tabelle=tab_person [29.07.2017].
- Dierkes, Frank: *Streitbar und ehrenfest. Zur Konfliktführung im münsterländischen Adel des 16. und 17. Jahrhunderts (= Westfalen in der Vormoderne, Bd. 1)*, Münster 2007.
- Dietz, Hans-Ulrich: *Rhetorik in der Phraseologie. Zur Bedeutung rhetorischer Stilelemente im idiomatischen Wortschatz des Deutschen (= Reihe Germanistische Linguistik, Bd. 205)*, Tübingen 1999.
- Dinges, Martin: *Der Maurermeister und der Finanzrichter. Ehre, Geld und soziale Kontrolle im Paris des 18. Jahrhunderts (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 105)*, Göttingen 1994.
- Dinges, Martin: Die Ehre als Thema der historischen Anthropologie. Bemerkungen zur Wissenschaftsgeschichte und zur Konzeptualisierung, in: Klaus Schreiner/Gerd Schwerhoff (Hrsg.): *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit (= Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit, Bd. 5)*, Köln u. a. 1995, S. 29–62.
- Dorfner, Thomas: *Mittler zwischen Haupt und Gliedern. Die Reichshofratsagenten und ihre Rolle im Verfahren (1658–1740) (= Verhandeln, Verfahren, Entscheiden. Historische Perspektiven, Bd. 2)*, Münster 2015.
- Dorfner, Thomas: *Zwei Rituale, sie alle zu binden. Überlegungen zu den Lehnsinvestituren und der Rolle der Reichshofratsagenten (1650–1750)*, in: Josef Bongartz/Alexander Denzler/Ellen Franke/Britta Schneider/Stefan Andreas Stodolkowitz (Hrsg.): *Was das Reich zusammenhielt. Deutungsansätze und integrative Elemente (= Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 71)*, Köln u. a. 2017, S. 39–53.
- Driel, Maarten van/Pohl, Meinhard/Walter, Bernd (Hrsg.): *Adel verbindet – Adel verbindet. Elitenbildung und Standeskultur in Nordwestdeutschland und den Niederlanden vom 15. bis 20. Jahrhundert. Elitevorming en standscultuur in Noordwest-Duitsland en de Nederlanden van de 15^e tot de 20^e eeuw (= LWL-Institut für westfälische Regionalgeschichte. Forschungen zur Regionalgeschichte, Bd. 64)*, Paderborn u. a. 2010.
- Drossbach, Gisela/Weber, Andreas Otto/Wüst, Wolfgang (Hrsg.): *Adelssitze – Adels Herrschaft – Adelsrepräsentation in Altbayern, Franken und Schwaben (= Neuburger Kollektaneenblatt, Bd. 160/Schwäbische Geschichtsquellen und Forschungen, Bd. 27)*, Neuburg 2012.
- Dülmen, Richard van: *Der ehrlose Mensch. Unehrllichkeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit*, Köln u. a. 1999.

- Dülmen, Richard van: Fest der Liebe. Heirat und Ehe in der frühen Neuzeit, in: ders. (Hrsg.): Armut, Liebe, Ehre. Studien zur historischen Kulturforschung, Frankfurt a.M. 1988, S. 67–106.
- Dülmen, Richard van: Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit. Bd. 1: Das Haus und seine Menschen 16.–18. Jahrhundert, München 1990.
- Düselder, Heike: Einführung. Niederer Adel in Stadt und Land, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 84 (2012), S. 133–145.
- Duffy, Christopher: Sieben Jahre Krieg 1756–1763. Die Armee Maria Theresias, Wien 2003.
- Duggan, Lawrence G.: Zur Bedeutung des spätmittelalterlichen Kreditsystems für die frühneuzeitliche Deutsche Geschichte, in: Georg Schmidt (Hrsg.): Stände und Gesellschaft im Alten Reich (= Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abteilung Universalgeschichte. Beihefte, Bd. 29), Stuttgart 1989, S. 201–209.
- Durchhardt, Heinz: Die dynastische Heirat als politisches Signal, in: Mirosława Czarnecka/Jolanta Szafarz (Hrsg.): Hochzeit als ritus und casus. Zur Interkulturellen und multimedialen Präsentationsformen im Barock (= Orbis Linguarum, Bd. 2), Warschau 2001, S. 67–70.
- Ebelová, Ivana: Die Entstehung der ersten Krankenhäuser – Das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder und der Elisabethinerinnen, in: Martin Scheutz/Andrea Sommerlechner/Herwig Weigl/Alfred Stefan Weiß (Hrsg.): Europäisches Spitalwesen. Institutionelle Fürsorge in Mittelalter und Früher Neuzeit. Hospitals and Institutional Care in Medieval and Early Modern Europe (= Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 51), Wien 2008, S. 403–408.
- Eckert, Jörn: Der Kampf um die Familienfideikommiss in Deutschland. Studien zum Absterben eines Rechtsinstitutes (= Rechthistorische Reihe, Bd. 104), Frankfurt a. M. 1992.
- Eckert, Jörn: s. v. Fideikommiss, in: Friedrich Jaeger (Hrsg.): Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 3, Stuttgart/Weimar 2006, Sp. 987–990.
- Ehbrecht, Wilfried: Rat, Gilden und Gemeinde zwischen Hochmittelalter und Neuzeit, in: Franz-Josef Jakobi (Hrsg.): Geschichte der Stadt Münster, Bd. 1, Münster 1993, S. 91–144.
- Ehrenpreis, Stefan: Korruption im Verfahren. Bestechung an den höchsten Reichsgerichten zwischen Gerichtsfinanzierung und Rechtsbeugung, in: Niels Grüne/Simona Slanička (Hrsg.): Korruption. Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation, Göttingen 2010, S. 283–305.
- Eichener, Volker/Baumgart, Ralf: Norbert Elias zur Einführung, Hamburg 2013.
- Eigner, Peter/Landsteiner, Erich/Melichar, Peter (Hrsg.): Bankrott (= Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften, Bd. 19, Heft 3), Innsbruck u. a. 2008.
- Elias, Norbert: Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie, Frankfurt a. M. 1989.
- Elias, Norbert: Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen, 2 Bde., Frankfurt a. M. 1976.
- Ellwein, Thomas: Über Verwaltungskunst. Oder: Grenzen der Verwaltungsführung und der Verwaltungswissenschaft, in: Staatswissenschaften und Staatspraxis 1 (1990), S. 89–104.
- Emich, Birgit: Normen an der Kreuzung. Intersektionalität statt Konkurrenz oder: Die unaufhebbare Gleichzeitigkeit von Amt, Stand und Patronage, in: Arne Karsten/Hillard von Thiessen (Hrsg.): Normenkonkurrenz in historischer Perspektive (= Zeitschrift für Historische Forschung. Beihefte, Bd. 50), Berlin 2015, S. 83–100.
- Emich, Birgit: Territoriale Integration in der Frühen Neuzeit. Ferrara und der Kirchenstaat, Köln u. a. 2005.

- Enders, Liselott: »Aus drängender Not«. Die Verschuldung des gutsherrlichen Adels der Mark Brandenburg im 17. Jahrhundert, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 43 (1995), S. 1–23.
- Endres, Rudolf: Adel in der Frühneuzeit. Ein regionaler Vergleich (= Bayreuther Historische Kolloquien, Bd. 5), Köln u. a. 1991.
- Endress, Martin: Vertrauen (= Einsichten. Soziologische Themen – Themen der Soziologie), Bielefeld 2002.
- Engels, Jens Ivo: Politische Korruption und Modernisierungsprozesse. Thesen zur Signifikanz der Korruptionskommunikation in der westlichen Moderne, in: Niels Grüne/Simona Slanička (Hrsg.): Korruption. Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation, Göttingen 2010, S. 35–54.
- Engels, Jens Ivo: Vom vergeblichen Streben nach Eindeutigkeit. Normenkonkurrenz in der europäischen Moderne, in: Arne Karsten/Hillard von Thiessen (Hrsg.): Normenkonkurrenz in historischer Perspektive (= Zeitschrift für Historische Forschung. Beihefte, Bd. 50), Berlin 2015, S. 217–237.
- Erler, Georg: Beiträge zur Geschichte der Nordkirchener Gemäldegalerie, in: Westfalen. Mitteilungen des Landesmuseums der Provinz Westfalen und des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens 4 (1912), S. 22–29 und 59–65.
- Erler, Georg: Erziehung westfälischer Adeliger im 18. Jahrhundert, in: Westfalen. Mitteilungen des Landesmuseums der Provinz Westfalen und des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens 1 (1909), S. 103–124.
- Erler, Georg: Geschichte der Herrschaft und des Schloßes Nordkirchen, in: Nordkirchen, Festschrift zur Prinz Heinrich-Fahrt 1911, Münster [1911], S. 1–72.
- Ersch, J.S./Gruber, J.G. (Hrsg.): Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste, 167 Bde. in 3 Sectionen, Leipzig 1818–1889.
- Essegern, Ute: Fürstinnen am kursächsischen Hof. Lebenskonzepte und Lebensläufe zwischen Familie, Hof und Politik in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts (= Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, Bd. 19), Leipzig 2007.
- Essegern, Ute: Höfische Ehen als Spielfeld der Interessen, in: Kathleen Biercamp (Red.): Mächtig verlockend. Frauen der Welfen. Begleitband zur Ausstellung des Residenzmuseums im Celler Schloss vom 16. Februar bis 15. August 2010, Berlin 2010, S. 44–61.
- Esser, Raingard: Landstände im Alten Reich. Ein Forschungsüberblick, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 27 (2005), S. 254–271.
- Europäische Stammtafeln. Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten – Neue Folge, hrsg. v. Detlev Schwennicke, XXIX Bde., Marburg u. a. 1980–2013.
- Ewert, Ulf Christian/Hirschbiegel, Jan: Nur Verschwendung? Zur sozialen Funktion der demonstrativen Zurschaustellung höfischen Güterverbrauchs, in: Werner Paravicini (Hrsg.): Luxus und Integration. Materielle Hofkultur Westeuropas vom 12. bis zum 18. Jahrhundert, München 2010, S. 105–121.
- Fahrmeir, Andreas: Investitionen in politische Karrieren? Politische Karrieren als Investition? Tendenzen und Probleme historischer Korruptionsforschung, in: Jens Ivo Engels/Andreas Fahrmeir/Alexander Nützenadel (Hrsg.): Geld – Geschenke – Politik. Korruption im neuzeitlichen Europa (= Historische Zeitschrift. Beihefte, NF Bd. 48), München 2009, S. 67–88.
- Fehrenbach, Elisabeth: Einführung, in: dies. (Hrsg.): Adel und Bürgertum in Deutschland 1770–1848 (= Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien, Bd. 31), München 1994, S. VII–XV.

- Fertig, Christine: Kreditmärkte und Kreditbeziehungen im ländlichen Westfalen (19. Jhd.). Soziale Netzwerke und städtisches Kapital, in: Gabriele B. Clemens (Hrsg.): Schuldenlast und Schuldenwert. Kreditnetzwerke in der europäischen Geschichte 1300–1900 (= Trierer Historische Forschungen, Bd. 65), Trier 2008, S. 161–175.
- Fertig, Georg: Äcker, Wirte, Gaben. Ländlicher Bodenmarkt und liberale Eigentumsordnung im Westfalen des 19. Jahrhunderts (= Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte. Beihefte, Bd. 11), Berlin 2007.
- Fischer, Hartmut: Die Auflösung der Fideikommissse und anderer gebundener Vermögen in Bayern nach 1918, Baden-Baden 2013.
- Flammer, Thomas/Freitag, Werner/Hanschmidt, Alwin: Franz von Fürstenberg (1729–1810). Aufklärer und Reformier im Fürstbistum Münster. Beiträge der Tagung am 16. und 17. September 2010 in Münster (Westfalen in der Vormoderne, Bd. 11/Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, NF Bd. 3), Münster 2012.
- Fontaine, Laurence: Espaces, usages et dynamiques de la dette dans les hautes vallées dauphinoises (XVII^e–XVIII^e siècles), in: *Annales* 49 (1994), S. 1375–1391.
- Forster, Wolfgang: Deutsches Konkursrecht – oberitalienisch, niederländisch, französisch, spanisch? Der Konkursprozess des gemeinen Rechts und das Werk Salgado de Somozas, in: Andreas Bauer/Karl H. L. Welker (Hrsg.): Europa und seine Regionen. 2000 Jahre Rechtsgeschichte, Köln u. a. 2007.
- Forster, Wolfgang: Konkurs als Verfahren. Francisco Salgado de Somoza in der Geschichte des Insolvenzrechts (= Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit, Bd. 32), Köln u. a. 2009.
- Fouquet, Gerhard/Andermann, Kurt: Vorwort, in: Kurt Andermann/Gerhard Fouquet (Hrsg.): Zins und Gült. Strukturen des ländlichen Kreditwesens in Spätmittelalter und Frühneuzeit (= Kraichtaler Kolloquien, Bd. 10), Epfendorf 2016, S. 7–15.
- Frank, Karl Friedrich von: Standeserhebungen und Gnadenakte für das Deutsche Reich und die österreichischen Erblande bis 1806 sowie kaiserlich österreichische bis 1823, 5 Bde., Schloss Senftenegg 1972.
- Frese, Werner: Die Stiftung Rudolph von der Tinnen vom 18. Jahrhundert bis ins frühe 20. Jahrhundert, in: Helmut Richtering (Red.): 1688–1988. Dreihundert Jahre Stiftung Rudolph von der Tinnen, Münster 1988, S. 73–144.
- Frevert, Ute (Hrsg.): Vertrauen. Historische Annäherungen, Göttingen 2003.
- Frie, Ewald: Adel um 1800. Oben bleiben? In: *Zeitenblicke* 4 (2005), abrufbar unter: <https://www.zeitenblicke.de/2005/3/Frie> [29.07.2017].
- Frie, Ewald: Armer Adel in nachständischer Gesellschaft, in: Ronald G. Asch/Václav Bůžek/Volker Trugenberg (Hrsg.): Adel in Südwestdeutschland und Böhmen 1450–1850 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B, Forschungen, Bd. 191), Stuttgart 2013, S. 207–220.
- Fried, Torsten: Fürstliche Herrschaft, Geld und Repräsentation in der politischen Theorie des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, in: Gerhard Fouquet/Jan Hirschbiegel/Werner Paravicini (Hrsg.): Hofwirtschaft. Ein ökonomischer Blick auf Hof und Residenz in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. 10. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Götting/Schleswig, 23.–26. September 2006 (= Residenzenforschung, Bd. 21), Ostfildern 2008, S. 39–53.
- Friedrich, Thomas: Repräsentation und Kommunikation. Adelige Selbstdarstellung vor dem Rétablissement am Beispiel Heinrich von Bünaus (1697–1762) und seines Schlossbaus in Dahlem, in: Martina Schattkowsky (Hrsg.): Die Familie von Bünau. Adelsherrschaften in

- Sachsen und Böhmen vom Mittelalter bis zur Neuzeit (= Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, Bd. 27), Leipzig 2008, S. 483–505.
- Frühsorge, Gotthardt: Die Krise des Herkommens. Zu Wertekanon des Adels im Spiegel alteuropäischer Ökonomieliteratur, in: Winfried Schulze (Hrsg.): Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität (= Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 12), München 1988, S. 95–112.
- Fuchs, Ralf-Peter: Um die Ehre. Westfälische Beleidigungsprozesse vor dem Reichskammergericht 1525–1805 (= Forschungen zur Regionalgeschichte, Bd. 28), Paderborn 1999.
- Fuchs-Heinritz, Werner/König, Alexandra: Pierre Bourdieu. Eine Einführung, Konstanz 2005.
- Füssel, Marian: Die feinen Unterschiede in der Ständegesellschaft. Der praxeologische Ansatz Pierre Bourdieus, in: ders./Tomas Weller (Hrsg.): Soziale Ungleichheit und ständische Gesellschaft. Theorien und Debatten in der Frühneuzeitforschung (= Zeitsprünge. Forschungen zur Frühen Neuzeit, Bd. 15, Heft 1), Frankfurt a. M. 2011, S. 24–46.
- Füssel, Marian/Weller, Thomas (Hrsg.): Ordnung und Distinktion. Praktiken sozialer Repräsentation in der ständischen Gesellschaft (= Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme. Schriftenreihe des Sonderforschungsbereichs 496, Bd. 8), Münster 2005.
- Ganshof, François Louis: Was ist das Lehnswesen? 4. rev. dt. Aufl., Darmstadt 1975.
- Gebhardt, Bruno: s. v. Wittgenstein: Wilhelm Ludwig Georg Graf (Fürst) zu Sayn-W.-Hohenstein, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 43, S. 626–629.
- Geertz, Clifford: »Deep play«: Bemerkungen zum balinesischen Hahnenkampf, in: ders.: Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme, Frankfurt a. M. 1983, S. 202–260.
- Geertz, Clifford: Dichte Beschreibung. Bemerkungen zu einer deutenden Theorie von Kultur, in: ders.: Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme, Frankfurt a. M. 1983, S. 7–43.
- Gehrke, Roland: Landtag und Öffentlichkeit. Provinzialständischer Parlamentarismus in Schlesien 1825–1845 (= Neue Forschungen zur schlesischen Geschichte, Bd. 17), Köln u. a. 2009.
- Geisberg, Max (Bearb.): Die Stadt Münster, 4. Teil. Die profanen Bauwerke seit dem Jahre 1701 (= Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen, Bd. 41), Münster 1935.
- Gerhard, Hans-Jürgen/Kaufhold, Karl Heinrich: Preise im vor- und frühindustriellen Deutschland. Bd. 1: Grundnahrungsmittel (= Göttinger Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 15), Göttingen 1990.
- Gersmann, Gudrun: s. v. Adel, in: Friedrich Jaeger (Hrsg.): Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 1, Stuttgart/Weimar 2005, Sp. 39–54.
- Gersmann, Gudrun/Langbrandtner, Hans-Werner (Hrsg.): Adlige Lebenswelten im Rheinland. Kommentierte Quellen der Frühen Neuzeit (= Vereinigte Adelsarchive im Rheinland. Schriften, Bd. 3), Köln u. a. 2009.
- Giddens, Anthony: Die Konstitution der Gesellschaft. Grundzüge einer Theorie der Strukturierung (= Theorie und Gesellschaft, Bd. 1), Frankfurt a. M. 1997.
- Gilcher-Holtey, Ingrid: Kulturelle und symbolische Praktiken: das Unternehmen Pierre Bourdieu, in: Wolfgang Hardtwig/Hans-Ulrich Wehler (Hrsg.): Kulturgeschichte heute (= Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft 16), Göttingen 1996, S. 111–130.
- Gillner, Bastian: Freie Herren – Freie Religion. Der Adel des Oberstifts Münster zwischen konfessionellem Konflikt und staatlicher Verdichtung 1500 bis 1700 (= Westfalen in der Vormoderne, Bd. 8), Münster 2008.

- Ginzburg, Carlo: Der Käse und die Würmer. Die Welt eines Müllers um 1600, Berlin 1990.
- Godsey Jr., William D.: Adel und Geld – Das Vermögen der Reichsritter in Kurmainz am Ende des Alten Reiches, in: Kurt Andermann/Sönke Lorenz (Hrsg.): Zwischen Stagnation und Innovation. Landsässiger Adel und Reichsritterschaft im 17. und 18. Jahrhundert. Drittes Symposium »Adel, Ritter, Ritterschaft vom Hochmittelalter bis zum modernen Verfassungsstaat« (20./21. Mai 2004, Schloß Weitenburg) (= Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Bd. 56), Ostfildern 2005, S. 23–30.
- Gorißen, Stefan: Der Preis des Vertrauens. Unsicherheit, Institutionen und Rationalität im vorindustriellen Fernhandel, in: Ute Frevert (Hrsg.): Vertrauen. Historische Annäherungen, Göttingen 2003, S. 90–118.
- Gothaisches genealogisches Taschenbuch der briefadeligen Häuser, Bd. 4 (1910).
- Gothaisches genealogisches Taschenbuch der briefadeligen Häuser, Bd. 20 (1928).
- Gotthard, Axel: Das Alte Reich 1495–1806 (= Geschichte Kompakt), Darmstadt 2009.
- Grabkowsky, Anna-Therese: Benediktiner, Augustiner-Chorfrauen und adlige Damen in Hohenholte. Die Geschichte des Klosters und Stifts vom 12. bis zum 19. Jahrhundert, in: Westfälische Zeitschrift 139 (1989), S. 43–81.
- Grochowina, Nicole: Bekehrungen und Indifferenz in Ostfriesland im 16. Jahrhundert, in: Ute Lotz-Heumann/Jan-Friedrich Missfelder/Matthias Pohligh (Hrsg.): Konversion und Konfession in der Frühen Neuzeit (= Schriften des Vereins für Religionsgeschichte, Bd. 205), Gütersloh 2007, S. 243–270.
- Groebner, Valentin: Gefährliche Geschenke. Ritual, Politik und die Sprache der Korruption in der Eidgenossenschaft im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit (= Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, Bd. 3), Konstanz 2000.
- Groebner, Valentin: Liebesgaben. Zu Geschenken, Freiwilligkeit und Abhängigkeit zwischen dem 14. und dem 16. Jahrhundert, in: *Traverse* 9 (2002), Heft 2, S. 39–52.
- Grüne, Niels: »Und sie wissen nicht was es ist«. Ansätze und Blickpunkte historischer Korruptionsforschung, in: ders./Simona Slanička (Hrsg.): Korruption. Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation, Göttingen 2010, S. 11–34.
- Gschließer, Oswald von: Der Reichshofrat. Bedeutung und Verfassung, Schicksal und Besetzung einer obersten Reichsbehörde von 1559 bis 1806 (= Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte des ehemaligen Österreich, Bd. 33), Wien 1942.
- Günther, Sebastian: Friedrich Carl von Savigny als Grundherr (= Rechtshistorische Reihe, Bd. 227), Frankfurt a. M. u. a. 2000.
- Haas-Tenckhoff, Bruno: Das Fürstbischöflich Münsterische Militär im 18. Jahrhundert, in: *Westfalen. Mitteilungen des Landesmuseums der Provinz Westfalen und des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens* 15 (1930), S. 141–156.
- Häberlein, Mark: Der Fall d'Angelis. Handelspraktiken, Kreditbeziehungen und geschäftliches Scheitern in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: ders./Kerstin Kech/Johannes Staudenmaier (Hrsg.): Bamberg in der Frühen Neuzeit. Neue Beiträge zur Geschichte von Stadt und Hochstift (= Bamberger Historische Studien, Bd. 1/Veröffentlichungen des Stadtarchivs Bamberg, Bd. 11), Bamberg 2008, S. 173–198.
- Häberlein, Mark: Firmenbankrotte, Sozialbeziehungen und Konfliktlösungsmechanismen in süddeutschen Städten um 1600, in: Peter Eigner/Erich Landsteiner/Peter Melichar (Hrsg.): Bankrott (= Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften, Bd. 19, Heft 3), Innsbruck u. a. 2008, S. 10–35.
- Häberlein, Mark: Geschenke und Geschäfte: Die Fugger und die Praxis des Schenkens im 16. Jahrhundert, in: Wolfgang E.J. Weber/Regina Dauser (Hrsg.): Faszinierende Früh-

- neuzeit. Reich, Frieden, Kultur und Kommunikation 1500–1800. Festschrift für Johannes Burkhardt zum 65. Geburtstag, Berlin 2008, S. 135–149.
- Häberlein, Mark: Kreditbeziehungen und Kapitalmärkte vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, in: Jürgen Schlumbohm (Hrsg.): Soziale Praxis des Kredits 16.–20. Jahrhundert (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Bd. 238), Hannover 2007, S. 37–51.
- Häberlein, Mark/Jeggle, Christof: Einleitung, in: Christof Jeggle/Andreas Tacke/Markwart Herzog/Mark Häberlein/Martin Przybiski (Hrsg.): Luxusgegenstände und Kunstwerke vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Produktion – Handel – Formen der Aneignung (= artifex. Quellen und Studien zur Künstlersozialgeschichte/Irseer Schriften. Studien zur Wirtschafts-, Kultur- und Mentalitätsgeschichte, NF Bd. 8), Konstanz u. a. 2015, S. 15–33.
- Hänsel-Hohenhausen, Markus von: Amalie Fürstin von Gallitzin. Bedeutung und Wirkung. Anmerkungen zum 200. Todestag, Frankfurt a. M. 2006.
- Hahn, Peter-Michael: Ein Geburtsstand zwischen Beharrung und Bewegung: Der niedere Adel in der frühen Neuzeit, in: Günther Schulz (Hrsg.): Sozialer Aufstieg. Funktionselementen im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit (= Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, Bd. 25), München 2002, S. 193–219.
- Hammerstein, Notker/Müller, Rainer A.: Das katholische Gymnasialwesen im 17. und 18. Jahrhundert, in: Notker Hammerstein/Ulrich Herrmann (Hrsg.): Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte. Bd. II: 18. Jahrhundert. Vom späten 17. Jahrhundert bis zur Neuordnung Deutschlands um 1800, München 2005, S. 324–354.
- Hanschmidt, Alwin: Franz von Fürstenberg als Staatsmann. Die Politik des münsterischen Ministers 1762–1780 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Bd. XVIII/Westfälische Biographien, Bd. V), Münster 1969.
- Hanschmidt, Alwin: Wenzel Anton von Kaunitz-Rietberg als Landesherr der Grafschaft Rietberg 1746–1794, in: Grete Klingenstein/Franz A. J. Szabo (Hrsg.): Staatskanzler Wenzel Anton von Kaunitz-Rietberg 1711–1794. Neue Perspektiven zu Politik und Kultur der europäischen Aufklärung, Graz u. a. 1996, S. 416–440.
- Hanschmidt, Alwin: Zwischen bürgerlicher Stadtautonomie und fürstlicher Stadtherrschaft (1580–1661), in: Franz-Josef Jakobi (Hrsg.): Geschichte der Stadt Münster, Bd. 1, Münster 1993, S. 249–299.
- Harasimowicz, Jan/Weber, Matthias (Hrsg.): Adel in Schlesien. Bd. 1: Herrschaft – Kultur – Selbstdarstellung (= Schriften des Bundesinstituts für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa, Bd. 38), München 2010.
- Harding, Elisabeth: Landtag und Adligkeit. Ständische Repräsentationspraxis der Ritterschaften von Osnabrück, Münster und Ravensberg 1650–1800 (= Westfalen in der Vormoderne, Bd. 10), Münster 2011.
- Harding, Elisabeth/Hecht, Michael: Ahnenprobe als soziale Phänomene des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit. Eine Einführung, in: dies. (Hrsg.): Die Ahnenprobe in der Vormoderne. Selektion – Initiation – Repräsentation (= Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme. Schriftenreihe des Sonderforschungsbereichs 496, Bd. 37), Münster 2011, S. 9–83.
- Harnisch, Hartmut: Bauern – Feudaladel – Städtebürgertum. Untersuchungen über die Zusammenhänge zwischen Feudalrente, bäuerlicher und gutsherrlicher Warenproduktion und den Ware-Geld-Beziehungen in der Magdeburger Börde und dem nordöstlichen Harzvorland von der frühbürgerlichen Revolution bis zum Dreißigjährigen Krieg (= Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte, Bd. 20), Weimar 1980.

- Hattenhauer, Christian: Schuldenregulierung nach dem Westfälischen Frieden. Der sog. §. de indaganda und seine Umsetzung im Jüngsten Reichsabschied (AD 1648 und 1654) (= Rechtshistorische Reihe, Bd. 184), Frankfurt a. M. u. a. 1998.
- Haug, Tilman: Ungleiche Außenbeziehungen und grenzüberschreitende Patronage. Die französische Krone und die geistlichen Kurfürsten (1648–1679) (= Externa. Geschichte der Außenbeziehungen in neuen Perspektiven, Bd. 6), Köln 2015.
- Hecht, Michael: Das Adels-Haus in der Frühen Neuzeit. Genealogisches Konzept, verwandtschaftliche Ordnung, architektonische Gestalt, in: Sonja Hnilica/Elisabeth Timm (Hrsg.): Das Einfamilienhaus (= Zeitschrift für Kulturwissenschaften, Bd. 1), Bielefeld 2017, S. 29–48.
- Hengerer, Mark: Kaiserhof und Adel in der Mitte des 17. Jahrhunderts. Eine Kommunikationsgeschichte der Macht in der Vormoderne (= Historische Kulturwissenschaft, Bd. 3), Konstanz 2004.
- Herbers, Katrin: Heirat und Ehe im geschichtlichen Wandel, in: Antje Flüchter-Sheryari/Maria Perrefort (Hrsg.): Die vergessene Geschichte. 775 Jahre Frauenleben in Hamm. Werkstattberichte (= Notizen zur Stadtgeschichte, Bd. 7), Hamm 2001, S. 85–89.
- Herold-Schmidt, Hedwig: »[...] daß ich würde lieben können, wenn ich die Gelegenheit hätte, ihn näher kennen zu lernen«. Lebensperspektiven und Handlungsspielräume »land«adelliger Frauen im beginnenden 19. Jahrhundert, in: Julie Frindte/Siegrid Westphal (Hrsg.): Handlungsspielräume von Frauen um 1800, Heidelberg 2005, S. 223–250.
- Herrmann, Susanne: Die Durchführung von Schuldenverfahren im Rahmen kaiserlicher Debitkommissionen im 18. Jahrhundert am Beispiel des Debitwesens der Grafen von Montfort, in: Wolfgang Sellert (Hrsg.): Reichshofrat und Reichskammergericht. Ein Konkurrenzverhältnis (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 34), Köln 1999, S. 111–127.
- Hersche, Peter: Die deutschen Domkapitel im 17. und 18. Jahrhundert, 3 Bde., Bern 1984.
- Heuvel, Christine van den: Amt und Kredit: Justus Möser als Kreditgeber des Osnabrücker Adels, in: Jürgen Schlumbohm (Hrsg.): Soziale Praxis des Kredits 16.–20. Jahrhundert (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Bd. 238), Hannover 2007, S. 81–97.
- Heuvel, Gerd van den: Adlige Herrschaft, bäuerlicher Widerstand und territorialstaatliche Souveränität. Die »Hoch- und Freiheit Gersmold« (Hochstift Osnabrück) im 18. und frühen 19. Jahrhundert (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Bd. 265), Hannover 2011.
- Hildebrandt, Reinhard: Zum Verhältnis von Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspraxis im 16. Jahrhundert. Die Fallitenordnung des Augsburger Rates 1564–1580, in: Anita Mächler/Eberhard Grünert/Helmut Kraemer/Klaus-Rudolf Seidel (Hrsg.): Historische Studien zu Politik, Verfassung und Gesellschaft. Festschrift für Richard Dietrich zum 65. Geburtstag, Bern u. a. 1976, S. 152–163.
- Hirschbiegel, Jan: Étrennes. Untersuchungen zum höfischen Geschenkverkehr im spätmittelalterlichen Frankreich der Zeit König Karls VI. (1380–1422) (= Pariser Historische Studien, Bd. 60), München 2003.
- Hoepker, H.: Die Fideikommiss in Preußen im Lichte der Statistik bis zum Jahre 1912, in: Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts 54 (1914), S. 1–98.
- Hofer, Sibylle: »So haben Wir zu Beförderung des credits vor nöthig befunden (...)« – Kreditsteuerung durch Konkursrecht in der frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 26 (2004), S. 177–188.

- Hofer, Sibylle: s. v. Ehrverlust, in: Friedrich Jaeger (Hrsg.): Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 3, Stuttgart/Weimar 2006, Sp. 88–90.
- Hofer, Sibylle: s. v. Konkurs, in: Friedrich Jaeger (Hrsg.): Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 6, Stuttgart/Weimar 2007, Sp. 1094–1096.
- Hofer, Sibylle: s. v. Zwangsvollstreckung, in: Friedrich Jaeger (Hrsg.): Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 15, Stuttgart/Weimar 2012, Sp. 634–636.
- Hofmann, Sabine/Hofmann, Klaus: Zwischen Metternich und Talleyrand. Der Musenhof der Herzogin von Kurland im Schloss zu Löbichau. Katalog zur Ausstellung »Zwischen Metternich und Talleyrand. Der Musenhof der Herzogin von Kurland im Schloss zu Löbichau, Europäische Salongeschichte, 1. August 2004–31. März 2005 im Museum Burg Posterstein«, Posterstein 2004.
- Holenstein, André: Die Umstände der Normen – die Normen der Umstände. Policyordnungen im kommunikativen Handeln von Verwaltung und lokaler Gesellschaft im Ancien Régime, in: Karl Härter (Hrsg.): Policy und frühneuzeitliche Gesellschaft (= *Ius Commune*. Sonderhefte, Bd. 129), Frankfurt a. M. 2000, S. 1–46.
- Holenstein, André: »Gute Policy« und lokale Gesellschaft im Staat des Ancien Régime. Das Fallbeispiel der Markgrafschaft Baden(-Durlach), 2 Bde. (= Frühneuzeit-Forschungen, Bd. 9,1/2), [Tübingen] 2003.
- Holzem, Andreas: Religion und Lebensformen. Katholische Konfessionalisierung im Sendgericht des Fürstbistums Münster 1570–1800 (= Forschungen zur Regionalgeschichte, Bd. 33), Paderborn 2000.
- Honnigfort, Clemens/Lensing, Helmut: Fürst de Ligne und die Säkularisation des freiwilllichen Damenstifts Wietmarschen, in: Emsländische Geschichte 13 (2006), S. 146–166.
- Hrdlička, Josef: Kommunikation durch Geld: Zur Rolle des Kredits am südböhmischen Adelshof der Frühen Neuzeit (1550–1600), in: Gerhard Fouquet/Jan Hirschbiegel/Werner Paravicini (Hrsg.): Hofwirtschaft. Ein ökonomischer Blick auf Hof und Residenz in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. 10. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Götting/Schleswig, 23.–26. September 2006 (= Residenzenforschung, Bd. 21), Ostfildern 2008, S. 361–380.
- Jacobs, Silvio: Familie, Stand und Vaterland. Der niedere Adel im frühneuzeitlichen Mecklenburg (= Quellen und Studien aus den Landesarchiven Mecklenburg-Vorpommern, Bd. 15), Köln u. a. 2014.
- Jahns, Sigrid: Das Reichskammergericht und seine Richter. Verfassung und Sozialstruktur eines höchsten Gerichts im Alten Reich (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 26), Köln u. a. 2003.
- Jancke, Gabriele: Gastfreundschaft in der frühneuzeitlichen Gesellschaft. Praktiken, Normen und Perspektiven von Gelehrten (= Berliner Mittelalter- und Frühneuzeitstudien, Bd. 15), Göttingen 2013.
- Jancke, Gabriele/Schläppi, Daniel: Ökonomie sozialer Beziehungen. Wie Gruppen in frühneuzeitlichen Gesellschaften Ressourcen bewirtschafteten, in: *L'Homme* 22 (2011), S. 85–97.
- Jendorff, Alexander: Eigenmacht und Eigensinn. Zum Verhältnis von Kollektivität und Individualität im alteuropäischen Adel, in: *Historische Zeitschrift* 292 (2011), S. 613–644.
- Johanek, Peter: Handel und Gewerbe, in: Franz-Josef Jakobi (Hrsg.): *Geschichte der Stadt Münster*, Bd. 1, Münster 1993, S. 635–681.
- Junk, Heinz-K.: Das Großherzogtum Berg. Zur Territorialgeschichte des Rheinlandes und Westfalens in napoleonischer Zeit, in: *Westfälische Forschungen* 33 (1983), S. 29–83.

- Jussen, Bernhard: Künstliche und natürliche Verwandtschaft? Biologismen in den kulturwissenschaftlichen Konzepten von Verwandtschaft, in: Yuri L. Bessmertny/Otto Gerhard Oexle (Hrsg.): Das Individuum und die Seinen. Individualität in der okzidentalen und in der russischen Kultur in Mittelalter und früher Neuzeit (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 163), Göttingen 2001, S. 39–58.
- Kamp, Anne von: Adelsleben im bürgerlichen Zeitalter. Die Freiherren von Erffa im 19. und frühen 20. Jahrhundert (= Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte. Reihe IX: Darstellungen aus der fränkischen Geschichte, Bd. 55), Würzburg 2010.
- Kamp, Hermann: Gutes Geld und böses Geld. Die Anfänge der Geldwirtschaft und der ‚Gaubentausch‘ im hohen Mittelalter, in: Klaus Grubmüller/Markus Stock (Hrsg.): Geld im Mittelalter. Wahrnehmung – Bewertung – Symbolik, Darmstadt 2005, S. 91–112.
- Karge, Wolf (Hrsg.): Adel in Mecklenburg. Wissenschaftliche Tagung der Stiftung Mecklenburg in Zusammenarbeit mit der Historischen Kommission für Mecklenburg am 26. und 27.11.2010 in Schwerin (= Schriftenreihe der Stiftung Mecklenburg, Bd. 1), Rostock u. a. 2012.
- Karsten, Arne/Thiessen, Hillard von: Einleitung, in: dies. (Hrsg.): Nützliche Netzwerke und korrupte Seilschaften, Göttingen 2006, S. 7–17.
- Karsten, Arne/Thiessen, Hillard von (Hrsg.): Normenkonkurrenz in historischer Perspektive (= Zeitschrift für Historische Forschung. Beihefte, Bd. 50), Berlin 2015.
- Karstens, Simon: Lehrer – Schriftsteller – Staatsreformer. Die Karriere des Joseph von Sonnenfels (1733–1817) (= Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs, Bd. 106), Wien u. a. 2011.
- Katz, Johannes: Das letzte Jahrzehnt des Fürstbistums Münster. Unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit des Geheimen Staatsreferendars Johann Gerhard Druffel, Würzburg 1933.
- Kaufmann, Thomas: s. v. Konfessionalisierung, in: Friedrich Jaeger (Hrsg.): Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 6, Stuttgart/Weimar 2007, Sp. 1053–1070.
- Keinemann, Friedrich: Das Domkapitel zu Münster im 18. Jahrhundert. Verfassung/persönliche Zusammenstellung/Parteiverhältnisse (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens, Bd. 22/Geschichtliche Arbeiten zur Westfälischen Landesforschung, Bd. 11), Münster 1967.
- Keller, Katrin: Der Wiener Hof von außen. Beobachtungen zur Reflexion des Kaiserhofes im Reich im 17. und 18. Jahrhundert, in: Frühneuzeit-Info 12/2 (2001), S. 21–31.
- Kerckerinck zur Borg, Engelbert Freiherr von/Klapheck, Richard: Alt-Westfalen. Die Bauentwicklung Westfalens seit der Renaissance (= Westfälische Kommission für Heimatschutz, Bd. 1), Stuttgart 1912.
- Khull-Kholwald, Martin: Der Adel auf dem Lande und sein Kredit. Der Schuldschein als zentrales Finanzinstrument in der Steiermark (1515–1635) (= Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark, Bd. 57), Wien u. a. 2013.
- Kink, Barbara: Adelige Lebenswelt in Bayern im 18. Jahrhundert. Die Tage- und Ausgabebücher des Freiherrn Sebastian von Pemler von Hurlach und Leutstetten (1718–1772) (= Studien zur Bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, Bd. XXVI), München 2007.
- Kinsky, Elfriede: Die Außenpolitik des kurkölnischen Ministers Ferdinand von Plettenberg in den Jahren 1723–1733, Diss., Bonn 1956.
- Kißener, Michael: Ständemacht und Kirchenreform. Bischöfliche Wahlkapitulationen im Nordwesten des Alten Reichs (= Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, NF Bd. 67), Paderborn u. a. 1993.

- Klingenstein, Grete/Szabo, Franz A. J. (Hrsg.): Staatskanzler Wenzel Anton von Kaunitz-Rietberg 1711–1794. Neue Perspektiven zu Politik und Kultur der europäischen Aufklärung, Graz u. a. 1996.
- Klueting, Harm: Geschichte Westfalens. Das Land zwischen Rhein und Weser vom 8. bis zum 20. Jahrhundert, Paderborn 1998.
- Klueting, Harm: Reichsgrafen – Stiftsadel – Landadel. Adel und Adelsgruppen im niederrheinisch-westfälischen Raum im 17. und 18. Jahrhundert, in: Rudolf Endres (Hrsg.): Adel in der Frühneuzeit. Ein regionaler Vergleich (= Bayreuther Historische Kolloquien, Bd. 5), Köln u. a. 1991, S. 17–53.
- Knöfel, Anne-Simone: Dynastie und Prestige. Die Heiratspolitik der Wettiner (= Dresdner Historische Studien, Bd. 9), Köln u. a. 2009.
- Köhler, Ingo/Roman Rossfeld: Bausteine des Misserfolgs: Zur Strukturierung eines Forschungsfeldes, in: dies. (Hrsg.): Pleitiers und Bankrotteure. Geschichte des ökonomischen Scheiterns vom 18. bis 20. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 2012, S. 9–34.
- Köhler, Ingo/Roman Rossfeld (Hrsg.): Pleitiers und Bankrotteure. Geschichte des ökonomischen Scheiterns vom 18. bis 20. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 2012.
- Köhler, Mathilde: Amalie von Gallitzin. Ein Leben zwischen Skandal und Legende, Paderborn u. a. 1993.
- Kohl, Wilhelm: Das Domstift St. Paulus zu Münster, 3 Bde. (= Germania Sacra, NF Bd. 17,1–3/Das Bistum Münster, Bd. 4,1–3), Berlin/New York 1982–1989.
- Kohl, Wilhelm: Das (freiweltliche) Damenstift Nottuln (= Germania Sacra, NF Bd. 44/Das Bistum Münster, Bd. 8), Berlin/New York 2005.
- Kohl, Wilhelm: Das Kollegiatstift St. Mauritz vor Münster (= Germania Sacra, NF Bd. 47/Das Bistum Münster, Bd. 9), Berlin/New York 2006.
- Kohl, Wilhelm: Das Zisterzienserinnen-, später Benediktinerinnenkloster St. Aegidii zu Münster (= Germania Sacra, Dritte Folge Bd. 1/Das Bistum Münster, Bd. 10), Berlin/New York 2009.
- Kohl, Wilhelm: Die Diözese, 4 Bde. (= Germania Sacra, NF Bd. 37,1–4/Das Bistum Münster, Bd. 7,1–4), Berlin/New York 1999–2004.
- Kohl, Wilhelm: Kleine westfälische Geschichte, Düsseldorf 1994.
- Kopsidis, Michael: Marktintegration und Entwicklung der westfälischen Landwirtschaft 1780–1880. Marktorientierte ökonomische Entwicklung eines bäuerlich strukturierten Agrarsektors (= Münsteraner Beiträge zur Cliometrie und quantitativen Wirtschaftsgeschichte, Bd. 3), Münster 1996.
- Kotte, Eugen/Wiegmann, Herrmann: Aus der Geschichte der Loburg, in: Franz Meyer (Bearb.): Geschichte der Gemeinde Ostbevern. Bd. 1: Von den Anfängen bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts. Vor- und Frühgeschichte, Siedlungsgeschichte, Höfe und Hausstätten, allgemeine Geschichte, Erster und Zweiter Weltkrieg, Geschichte der Adelshäuser Haus Bevern und Haus Loburg, Ostbevern 2000, S. 423–440.
- Kratzsch, Gerhard: Engelbert Reichsfreiherr von Kerckerinck zur Borg. Westfälischer Adel zwischen Kaiserreich und Weimarer Republik, Münster 2004.
- Kriedte, Peter: Spätfeudalismus und Handelskapital. Grundlinien der europäischen Wirtschaftsgeschichte vom 16. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1980.
- Krischer, André: Förmlichkeit und Geselligkeit im englischen Flottenamt 1663–1666 – konkurrierende Nomen? Zugleich ein Beitrag über Organisationsbildung in der frühen Neuzeit, in: Arne Karsten/Hillard von Thiessen (Hrsg.): Normenkonkurrenz in historischer Perspektive (= Zeitschrift für Historische Forschung. Beihefte, Bd. 50), Berlin 2015, S. 101–120.

- Krischer, André: Korruption vor Gericht. Die Fälle Francis Bacon (1621), Warren Hastings (1788–1795) und der Strukturwandel bei der Bewertung politischer Delinquenz in England, in: Niels Grüne/Simona Slanička (Hrsg.): Korruption. Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation, Göttingen 2010, S. 307–326.
- Krüger, Kersten: Die Landständische Verfassung (= Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 67), München 2003.
- Kruse, Volker/Barrelmeyer, Uwe: Max Weber. Eine Einführung, Konstanz/München 2012.
- Ksoll-Marcon, Margit: Erziehung und Heirat – zwei Faktoren zum Erhalt der adligen Reputation, in: Walter Demel/Ferdinand Kramer (Hrsg.): Adel und Adelskultur in Bayern (= Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte. Beihefte, Bd. 32), München 2008, S. 233–249.
- Kühnel, Florian: Kranke Ehre? Adlige Selbsttötung im Übergang zur Moderne, München 2013.
- Küppers-Braun, Ute: Frauen des hohen Adels im kaiserlich-freiweltlichen Damenstift Essen (1605–1803). Eine verfassungs- und sozialgeschichtliche Studie (= Quellen und Studien. Veröffentlichungen des Instituts für kirchengeschichtliche Forschung des Bistums Essen, Bd. 8), Münster 1997.
- Kunsemöller, Ernst Adolf Johannes: Historische Studien zur Entstehung der westfälischen Familienfideikomisse. Diss., Münster 1909.
- Lahrkamp, Helmut: Das Patriziat in Münster, in: Hellmuth Rössler (Hrsg.): Deutsches Patriziat 1430–1740 (= Schriften zur Problematik der deutschen Führungsschichten in der Neuzeit, Bd. 3), Limburg a. d. Lahn 1968, S. 195–207.
- Lahrkamp, Monika: Die französische Zeit, in: Wilhelm Kohl (Hrsg.): Westfälische Geschichte. Bd. 2: Das 19. und das 20. Jahrhundert. Politik und Kultur (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Bd. XLIII), Düsseldorf 1983, S. 1–43.
- Lampmann, Theophil: Die Entwicklung der öffentlichen Meinung in Westfalen zur Zeit der französischen Revolution, Witten 1914.
- Landau, P.: s. v. Zins, in: Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 5, Berlin 1998, Sp. 1707–1713.
- Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen (Hrsg.): Die Bestände des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen. Kurzübersicht (= Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, Bd. 18), Düsseldorf 2009.
- Landsteiner, Erich: Editorial, in: Peter Eigner/Erich Landsteiner/Peter Melichar (Hrsg.): Bankrott (= Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften, Bd. 19, Heft 3), Innsbruck u. a. 2008, S. 5–9.
- Landwehr, Achim: »Normendurchsetzung« in der Frühen Neuzeit? Kritik eines Begriffs, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 48 (2000), S. 146–162.
- Lanzinger, Margareth: Tanten, Schwägerinnen und Nichten. Beziehungsgefüge, Vermögenskonflikte und ›Reparaturehen‹ oder: Linie und Paar in Konkurrenz, in: WerkstattGeschichte 46 (2007), S. 41–54.
- Le Goff, Jacques: Geld im Mittelalter, Stuttgart 2011.
- Leibetseder, Mathis: Die Kavalierstour. Adlige Erziehungsreisen im 17. und 18. Jahrhundert (= Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte, Heft 56), Köln u. a. 2004.
- Leifeld, Markus: Ferdinand Graf von Plettenberg und Wittem als kurkölnischer »premier ministre et favori de l'lecteur«, in: Michael Kaiser/Andreas Pečar (Hrsg.): Der zweite Mann im Staat. Oberste Amtsträger und Favoriten im Umkreis der Reichsfürsten in der Frühen Neuzeit (= Zeitschrift für historische Forschung. Beihefte, Bd. 32), Berlin 2003, S. 77–100.
- Leifeld, Marcus: s. v. Plettenberg, Wilhelm Ferdinand, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 20, Berlin 2001, S. 536–537.

- Liebersohn, Harry: *The Return of the Gift. European History of a Global Idea*, Cambridge 2011.
- Lihn, Maria Augustina: Pensionat und Schule, in: Elisabeth Darapsky (Hrsg.): *Geschichte der Welschnonnen in Mainz. Die regulierten Chorfrauen des Hl. Augustinus und ihre Schulen* (= Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz, Bd. 25), Mainz 1980, S. 67–96.
- Lipp, Carola: Aspekte der mikrohistorischen und kulturanthropologischen Kreditforschung, in: Jürgen Schlumbohm (Hrsg.): *Soziale Praxis des Kredits 16.–20. Jahrhundert* (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Bd. 238), Hannover 2007, S. 15–36.
- Löer, Ulrich: *Das adlige Kanonissenstift St. Cyriakus zu Geseke* (= *Germania Sacra*, NF Bd. 50/ Das Erzbistum Köln, Bd. 6), Berlin/New York 2007.
- Lubich, Gerhard: Wie Ehre erblich wurde. Kursorische Bemerkungen zu honor und »konsensualer Herrschaft« zwischen Amt und Ehre, Institution und Person, in: Hartwin Brandt/Katrin Köhler/Ulrike Siewert (Hrsg.): *Genealogisches Bewusstsein als Legitimation. Inter- und intragenerationelle Auseinandersetzungen sowie die Bedeutung von Verwandtschaft bei Amtswechseln* (= *Bamberger historische Studien*, Bd. 4), Bamberg 2009, S. 15–34.
- Lubinski, Axel: Ländliches Kreditwesen und Gutherrschaft – Zur Verschuldung des Adels in Mecklenburg-Strelitz im 18. Jahrhundert, in: Jan Peters (Hrsg.): *Gutsherrschaftsgesellschaften im europäischen Vergleich*, Berlin 1997, S. 133–175.
- Mahlerwein, Gunther/King, Steven: s. v. Verwandtschaft, in: Friedrich Jaeger (Hrsg.): *Enzyklopädie der Neuzeit*, Bd. 14, Stuttgart/Weimar 2011, Sp. 276–288.
- Maier, Konstantin: Zur Säkularisation in Oberschwaben. Der Wandel von der geistlichen zur weltlichen Herrschaft bei den schwäbischen Reichsprälaten, in: Harm Klueting (Hrsg.): *200 Jahre Reichsdeputationshauptschluß. Säkularisation, Mediatisierung und Modernisierung zwischen Altem Reich und neuer Staatlichkeit. Tagung der Historischen Kommission für Westfalen vom 3.–5. April 2003 in Corvey* (= *Schriften der Historischen Kommission für Westfalen*, Bd. 19), Münster 2005, S. 139–157.
- Malinowski, Stephan: Wie zivil war der deutsche Adel? Anmerkungen zum Verhältnis von Adel und Zivilgesellschaft zwischen 1871 und 1933, in: Ralph Jessen/Sven Reichardt/Ansgar Klein (Hrsg.): *Zivilgesellschaft als Geschichte. Studien zum 19. und 20. Jahrhundert* (= *Bürgergesellschaft und Demokratie*, Bd. 13), Wiesbaden 2004, S. 239–260.
- Marburg, Silke/Matzerath, Josef (Hrsg.): *Der Schritt in die Moderne. Sächsischer Adel zwischen 1763 und 1918*, Köln u. a. 2001.
- Marburg, Silke/Matzerath, Josef: Vom Stand zur Erinnerungsgruppe. Zur Adelsgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts, in: dies. (Hrsg.): *Der Schritt in die Moderne. Sächsischer Adel zwischen 1763 und 1918*, Köln u. a. 2001, S. 5–15.
- Massalsky, Helma M.: Die münsterische Kavallerie im 1. Koalitionskrieg gegen Frankreich (1793–1797). Berichte des Obristen Clemens August von Nagel an den Kurfürsten Max Franz von Köln, Bischof zu Münster, in: Wolfgang Bockhorst (Hrsg.): *Tradita Westphaliae* (= *Westfälische Quellen und Archivverzeichnisse*, Bd. 13), Münster 1987, S. 401–521.
- Matzerath, Josef: An der Tafel Graf Günther von Bünaus auf Dahlen (1768–1841). Zur Küche des Adels im frühen 19. Jahrhundert, in: Martina Schattkowsky (Hrsg.): *Die Familie von Bünau. Adels herrschaften in Sachsen und Böhmen vom Mittelalter bis zur Neuzeit* (= *Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde*, Bd. 27), Leipzig 2008, S. 247–257.
- Matzerath, Josef: Was bildet den Adel? Gruppentypische Ausbildungswege und Bindekräfte, in: Ivo Cerman/Luboš Velek (Hrsg.): *Adlige Ausbildung. Die Herausforderung der Aufklärung und die Folgen*, München 2006, S. 83–93.

- Matzner, Florin/Schulze, Ulrich: Johann Conrad Schlaun 1695–1773. Das Gesamtwerk, 2 Bde., Stuttgart 1995.
- Mauelshagen, Franz: Netzwerke des Vertrauens. Gelehrtenkorrespondenz und wissenschaftlicher Austausch in der Frühen Neuzeit, in: Ute Frevert (Hrsg.): Vertrauen. Historische Annäherungen, Göttingen 2003, S. 119–151.
- Mauerer, Esteban: Geld, Reputation, Karriere im Haus Fürstenberg. Beobachtungen zu einigen Motiven adeligen Handelns im barocken Reich, in: Zeitenblicke 4 (2005), abrufbar unter: <https://www.zeitenblicke.de/2005/2/Mauerer> [29.07.2017].
- Mauerer, Esteban: Südwestdeutscher Reichsadel im 17. und 18. Jahrhundert. Geld, Reputation, Karriere: Das Haus Fürstenberg (= Schriftenreihe der Historischen Kommission der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 66), Göttingen 2001.
- Maurer, Michael: Die Biographie des Bürgers. Lebensformen und Denkweisen in der formativen Phase des deutschen Bürgertums (1680–1815) (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 127), Göttingen 1996.
- Mauss, Marcel: Die Gabe, Form und Funktion des Austausches in archaischen Gesellschaften, Frankfurt a. M. 1990.
- Meier, Anke: Die Geschichte des deutschen Konkursrechts, insbesondere die Entstehung der Reichskonkursordnung von 1877 (= Rechtshistorische Reihe, Bd. 268), Frankfurt a. M. u. a. 2003.
- Meier, Marietta: Standesbewusste Stiftsdamen. Stand, Familie und Geschlecht im adligen Damenstift Olsberg 1780–1810, Köln u. a. 1999.
- Menning, Daniel: Adlige Lebenswelten und Kulturmodelle zwischen Altem Reich und »industrieller Massengesellschaft« – ein Forschungsbericht, in: H-Soz-Kult 23.09.2010, abrufbar unter: <https://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/forum/2010-09-001> [07.05.2018].
- Meyer, Torsten: Zwischen sozialer Restriktion und ökonomischer Notwendigkeit. »Konsum« in ökonomischen Texten der Frühen Neuzeit, in: Reinhold Reith/Torsten Meyer (Hrsg.): »Luxus und Konsum« – eine historische Annäherung (= Cottbuser Studien zur Geschichte von Technik, Arbeit und Umwelt, Bd. 21), Münster 2003, S. 61–82.
- Meyers Großes Konversations-Lexikon. Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens, 6. Auflage, 24 Bde., Leipzig/Wien 1908–1913.
- Michels, Paul: Ahnentafeln Paderborner Domherren. Nach Aufschwörungstafeln, Epitaphien und anderen Denkmälern (= Studien und Quellen zur Westfälischen Geschichte, Bd. 7), Paderborn 1966.
- Moebius, Stephan/Papilloud, Cristian (Hrsg.): Gift – Marcel Mauss' Kulturtheorie der Gabe, Wiesbaden 2006.
- Müller, Andreas: Die Ritterschaft im Herzogtum Westfalen 1651–1803. Aufschwörung, innere Struktur und Prosopographie (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, NF Bd. 34), Münster 2017.
- Müller, Helmut: Das Archiv von Wendt zu Crassenstein und die Anfänge der Familie in Westfalen, in: Erich-Werner Brüggemann (Hrsg.): 850 Jahre Diestedde. Das Nikolausdorf in Vergangenheit und Gegenwart, Wadersloh-Diestedde 1986, S. 233–235.
- Müller, Klaus (Hrsg.): Lexikon der Redensarten, Gütersloh 1994.
- Münch, Paul: Lebensformen in der frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 1992.
- Münch, Paul: Ordnung, Fleiß und Sparsamkeit. Texte und Dokumente zur Entstehung der »bürgerlichen Tugenden«, München 1984.

- Muldrew, Craig: Zur Anthropologie des Kapitalismus. Kredit, Vertrauen, Tausch und die Geschichte des Marktes in England 1500–1750, in: *Historische Anthropologie* 6 (1998), S. 167–199.
- Mummenhoff, Karl Eugen/Dethlefs, Gerd: Schloss Nordkirchen, Berlin/München 2012.
- Murk, Karl: »Damit der Splendor erhalten werde«. Beziehungsnetze und Versorgungsstrategien der Dalberg im 17. und 18. Jahrhundert, in: Kurt Andermann (Hrsg.): *Ritteradel im Alten Reich. Die Kämmerer von Worms genannt von Dalberg (= Arbeiten der Hessischen Historischen Kommission, NF Bd. 31)*, Darmstadt 2009, S. 185–201.
- Musolff, Hans-Ulrich/Hellekamps, Stephanie (Hrsg.): *Lehrer an westfälischen Gymnasien in der frühen Neuzeit. Neue Studien zu Schule und Unterricht 1600–1750 (= Westfalen in der Vormoderne, Bd. 19)*, Münster 2014.
- Neu, Tim: Die Erschaffung der landständischen Verfassung. Kreativität, Heuchelei und Repräsentation in Hessen (1509–1655) (= *Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Studien zur Geschichte, Literatur und Kunst/Studies Presented to the International Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions, Bd. XCIII*), Köln u. a. 2013.
- Neu, Tim: Koordination und Kalkül. Die *Économie des conventions* und die Geschichtswissenschaft, in: *Historische Anthropologie* 23 (2015), S. 129–147.
- Neu, Tim: Symbolische Kommunikation und wirtschaftliches Handeln. Theoretische Perspektiven, in: Barbara Stollberg-Rilinger/Tim Neu/Christina Brauner (Hrsg.): *Alles nur symbolisch? Bilanz und Perspektiven der Erforschung symbolischer Kommunikation (= Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Studien zur Geschichte, Literatur und Kunst)*, Köln u. a. 2013, S. 401–418.
- Neu, Tim/Sikora, Michael/Weller, Thomas (Hrsg.): *Zelebrieren und verhandeln. Zur Praxis ständischer Institutionen im frühneuzeitlichen Europa (= Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme. Schriftenreihe des Sonderforschungsbereichs 496)*, Münster 2009.
- North, Michael: Geld- und Ordnungspolitik im Alten Reich, in: Anja Amend-Traut/Albrecht Cordes/Wolfgang Sellert (Hrsg.): *Geld, Handel, Wirtschaft. Höchste Gerichte im Alten Reich als Spruchkörper und Institution (= Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, NF Bd. 23)*, Berlin 2013, S. 93–101.
- North, Michael: *Kommunikation, Handel, Geld und Banken in der Frühen Neuzeit (= Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 59)*, München 2014.
- North, Michael: Kultur und Konsum – Luxus und Geschmack um 1800, in: Rolf Walter (Hrsg.): *Geschichte des Konsums. Erträge der 20. Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 23.–26. April 2003 in Greifswald (= Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beihefte, Bd. 175)*, Stuttgart 2004, S. 17–33.
- Oepen, Joachim: *Die Totenbücher von St. Maria im Kapitol. Edition und personengeschichtlicher Kommentar (= Studien zur Kölner Kirchengeschichte, Bd. 32)*, Siegburg 1999.
- Oer, Rudolfine Freiin von: Der münsterische »Erbmännerstreit«. Zur Problematik von Revisionen Reichskammergerichtlicher Urteile (= *Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 32*), Köln u. a. 1998.
- Oer, Rudolfine Freiin von: Die Münsterischen Erb männer, in: Helmut Richter (Red.): *1688–1988. Dreihundert Jahre Stiftung Rudolph von der Tinnen*, Münster 1988, S. 1–14.
- Oer, Rudolfine Freiin von: Landständische Verfassungen in den geistlichen Fürstentümern Nordwestdeutschlands, in: Dietrich Gerhard (Hrsg.): *Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte,*

- Bd. 27/Studies Presented to the International Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions, Bd. XXXVII), Göttingen 1969, S. 94–119.
- Oer, Rudolfine Freiin von: Residenzstadt ohne Hof (1719–1802), in: Franz-Josef Jakobi (Hrsg.): Geschichte der Stadt Münster, Bd. 1, Münster 1993, S. 365–409.
- Oer, Rudolfine Freiin von: Wer waren die Erbmänner? in: Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster NF 12 (1987), S. 279–286.
- Oestmann, Peter: Rechtsvielfalt, in: Nils Jansen/Peter Oestmann (Hrsg.): Gewohnheit. Gebot. Gesetz. Normativität in Geschichte und Gegenwart: eine Einführung, Tübingen 2011, S. 99–123.
- Oestreich, Gerhard: Strukturprobleme des europäischen Absolutismus, in: ders.: Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Ausgewählte Aufsätze, Berlin 1969.
- Ogris, W.: s. v. Mündigkeit, in: Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. III, Berlin 1984, Sp. 738–742.
- Ortlieb, Eva: Im Auftrag des Kaisers. Die kaiserlichen Kommissionen des Reichshofrats und die Regelung von Konflikten im Alten Reich (1637–1657) (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 38), Köln u. a. 2001.
- Paasch, Kathrin: Die Hofbibliothek des Herzogtums Sachsen-Gotha(-Altenburg). Ihre Funktion und Nutzung im 17. und 18. Jahrhundert, in: Jill Bepler/Helga Meise (Hrsg.): Sammeln, lesen, Übersetzen als höfische Praxis der Frühen Neuzeit. Die böhmische Bibliothek der Fürsten Eggenberg im Kontext der Fürsten- und Fürstinnenbibliothek der Zeit (= Wolfenbütteler Forschungen, Bd. 126), Wiesbaden 2010, S. 183–198.
- Paravicini, Werner: Von materieller Attraktion, adligem Dienst und politischer Macht. Über den tieferen Sinn höfischer Lebensführung: Eine Zusammenfassung, in: Werner Paravicini (Hrsg.): Luxus und Integration. Materielle Hofkultur Westeuropas vom 12. bis zum 18. Jahrhundert, München 2010, S. 271–284.
- Patel, Sheila: Adeliges Familienleben, weibliche Schreibpraxis. Die Tagebücher der Maria Esterházy-Galántha (1809–1861) (= Geschichte und Geschlechter, Bd. 66), Frankfurt a.M. 2015.
- Patzold, Steffen: Das Lehnswesen, München 2012.
- Pečar, Andreas: Die Ökonomie der Ehre: Höfischer Adel am Kaiserhof Karls VI. (= Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Studien zur Geschichte, Literatur und Kunst), Darmstadt 2003.
- Pelzer, Erich: Der elsässische Adel im Spätfeudalismus. Tradition und Wandel einer regionalen Elite zwischen dem Westfälischen Frieden und der Revolution (1648–1790) (= Ancien Régime, Aufklärung und Revolution, Bd. 21), München 1990.
- Peters, Henriette: Die Gründungsgeschichte, in: Hildegard Waach (Hrsg.): Die Salesianerinnen in Wien 1717–1967 (= Forschungen zur Kirchengeschichte Österreichs, Bd. 4), Wien 1967, S. 9–69.
- Pfister, Ulrich: Kredit und soziale Netzwerke in der Frühen Neuzeit. Ein Kommentar, in: Gabriele B. Clemens (Hrsg.): Schuldenlast und Schuldenwert. Kreditnetzwerke in der europäischen Geschichte 1300–1900 (= Trierer Historische Forschungen, Bd. 65), Trier 2008, S. 267–270.
- Pfister, Ulrich: Le petit crédit rural es Suisse aux XVI^e–XVIII^e siècles, in: Annales 49 (1994), S. 1339–1357.
- Pfister, Ulrich: Politischer Klientelismus in der frühneuzeitlichen Schweiz, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 42 (1992), S. 28–68.

- Philippi, Friedrich: Ursprüngliche Standesverhältnisse der Münsterischen Erbmänner und insbesondere der Familie Kerkerink zur Borg, in: Westfalen. Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens und des Landesmuseums der Provinz Westfalen 12 (1924/1925), S. 1–18.
- Pieler, Franz Ignaz: Nachrichten über die ritterliche Familie von Wendt im Mittelalter und im Anfange der neueren Zeit, in: Westfälisches Adelsblatt 4 (1927), S. 115–168 und 191–222.
- Pieper, Lennart: Einheit im Konflikt. Dynastiebildung in den Grafenhäusern Lippe und Waldeck in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Diss., Münster 2018.
- Pietsch, Andreas/Stollberg-Rilinger, Barbara (Hrsg.): Konfessionelle Ambiguität. Uneindeutigkeit und Verstellung als religiöse Praxis in der Frühen Neuzeit (= Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Bd. 214), Gütersloh 2013, S. 9–26.
- Polleroß, Friedrich: Die Kunst der Diplomatie. Auf den Spuren des kaiserlichen Botschafters Leopold Joseph Graf von Lamberg (1653–1706), Petersberg 2010.
- Press, Volker: Die aufgeschobene Mediatisierung. Finanzkrise der Kleinstaaten und kaiserliche Stabilisierungspolitik, in: 32. Versammlung deutscher Historiker in Hamburg. Beiheft zu Geschichte in Wissenschaft und Unterricht (1979), S. 139–141.
- Quednau, Ursula: Haus und Garten von Haus Möhler in Herzebrock-Clarholz. Eine hochfliegende Planung des 18. Jahrhunderts in Westfalen, in: Christoph Heuter/Michael Schimek/Carsten Vorwig (Hrsg.): Bauern-, Herren-, Fertighäuser. Hausforschung als Sozialgeschichte. Eine Freundesgabe für Thomas Spohn zum 65. Geburtstag (= Münsteraner Schriften zur Volkskunde/Europäischen Ethnologie, Bd. 19), Münster 2014, S. 67–108.
- Rasche, Ulrich: Urteil versus Vergleich? Entscheidungspraxis und Konfliktregulierung des Reichshofrates im 17. Jahrhundert im Spiegel neuerer Aktenschließung, in: Albrecht Cordes (Hrsg.): Mit Freundschaft oder mit Recht? Inner- und außergerichtliche Alternativen zur kontroversen Streitregulierung im 15.–19. Jahrhundert (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 65), Köln 2015, S. 199–232.
- Reif, Heinz: Adel im 19. und 20. Jahrhundert, 2. erw. Aufl. (= Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 55), München 2012.
- Reif, Heinz: »Erhaltung adligen Stamms und Namens« – Adelsfamilie und Statussicherung im Münsterland 1770–1914, in: Neithard Bulst/Joseph Goy/Jochen Hoock (Hrsg.): Familie zwischen Tradition und Moderne. Studien zur Geschichte der Familie in Deutschland und Frankreich vom 16. bis zum 20. Jahrhundert (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 48), Göttingen 1981, S. 275–309.
- Reif, Heinz: Väterliche Gewalt und »kindliche Narrheit«. Familienkonflikte im katholischen Adel Westfalens vor der Französischen Revolution, in: ders. (Hrsg.): Die Familie in der Geschichte, Göttingen 1982, S. 82–113.
- Reif, Heinz: Westfälischer Adel 1770–1860. Vom Herrschaftsstand zur regionalen Elite (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 35), Göttingen 1979.
- Reif, Heinz: Zum Zusammenhang von Sozialstruktur, Familien- und Lebenszyklus im westfälischen Adel in der Mitte des 18. Jahrhunderts, in: Michael Mitterauer/Reinhard Sieder (Hrsg.): Historische Familienforschung (= Suhrkamp Wissenschaft Taschenbuch, Bd. 387), Frankfurt a. M. 1982, S. 123–155.
- Reinhard, Wolfgang: Freunde und Kreaturen. »Verflechtung« als Konzept zur Erforschung historischer Führungsgruppen. Römische Oligarchie um 1600 (= Schriften der Philosophischen Fachbereiche der Universität Augsburg, Bd. 14), München 1979.
- Reinhard, Wolfgang: Zwang zur Konfessionalisierung? Prolegomena zu einer Theorie des konfessionellen Zeitalters, in: Zeitschrift für historische Forschung 10 (1983), S. 257–277.

- Reinhard, Wolfgang/Stagl, Justin: Menschen und Märkte. Studien zur historischen Wirtschaftsanthropologie (= Veröffentlichungen des Instituts für historische Anthropologie, Bd. 9), Wien u. a. 2007.
- Reinhardt, Volker: Normenkonkurrenz an der neuzeitlichen Kurie, in: Günther Wassilowsky/Hubert Wolf (Hrsg.): Werte und Symbole im frühneuzeitlichen Rom (= Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme. Schriftenreihe des Sonderforschungsberichts 496, Bd. 11), Münster 2005, S. 51–65.
- Rensing, Theodor: Fürstbischof Friedrich Christian von Plettenberg als Auftraggeber und Mäzen, in: Westfalen. Mitteilungen des Landesmuseums der Provinz Westfalen und des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens 38 (1960), S. 174–201.
- Reuter, Simon: Revolution und Reaktion im Reich. Die Interventionen in Lüttich 1789–1791 (in Vorber.).
- Řezník, Miloš/Velek, Luboš (Hrsg.): Adelsgeschichte als Elitenforschung (= Studien zum mitteleuropäischen Adel, Bd. 5), München 2012.
- Rödel, V.: s. v. Lehnsschulden, in: Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. II, Berlin 1978, Sp. 1743–1745.
- Rößner-Richarz, Maria/Gussone, Monika: Erziehung der Söhne, in: Gudrun Gersmann/Hans-Werner Langbrandtner (Hrsg.): Adlige Lebenswelten im Rheinland. Kommentierte Quellen der Frühen Neuzeit (= Vereinigte Adelsarchive im Rheinland. Schriften, Bd. 3), Köln u. a. 2009, S. 35–41.
- Rößner-Richarz, Maria/Gussone, Monika: Erziehung der Töchter, in: Gudrun Gersmann/Hans-Werner Langbrandtner (Hrsg.): Adlige Lebenswelten im Rheinland. Kommentierte Quellen der Frühen Neuzeit (= Vereinigte Adelsarchive im Rheinland. Schriften, Bd. 3), Köln u. a. 2009, S. 41–46.
- Safley, Thomas Max: Staatsmacht und geschäftliches Scheitern. Der Bankrott der Handelsgesellschaft Ambrosius und Hans, Gebrüder Höchstetter, und Mitverwandte im Jahr 1529, in: Peter Eigner/Erich Landsteiner/Peter Melichar (Hrsg.): Bankrott (= Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften, Bd. 19, Heft 3), Innsbruck u. a. 2008, S. 36–55.
- Safley, Thomas Max (Hrsg.): The History of Bankruptcy. Economic, social and cultural implications in early modern Europe (= Routledge explorations in economic history, Bd. 60), London/New York 2013.
- Schaal, Katharina: Der Deutsche Orden als »Spital« des hessischen Adels, in: Eckart Conze/Alexander Jendorff/Heide Wunder (Hrsg.): Adel in Hessen. Herrschaft, Selbstverständnis und Lebensführung vom 15. bis ins 20. Jahrhundert (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, Bd. 70), Marburg 2010, S. 187–199.
- Scharlach, Friedrich: Fürstbischof Friedrich Christian v. Plettenberg und die münsterische Politik im Koalitionskrieg 1688–97, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte 80 (1922), S. 1–35 (Teil I) und Westfälische Zeitschrift 93 (1937), S. 79–127 (Teil II).
- Schattkowsky, Martina (Hrsg.): Adlige Lebenswelten in Sachsen. Kommentierte Bild- und Schriftquellen, Köln u. a. 2013.
- Schattkowsky, Martina (Hrsg.): Die Familie von Büнау. Adels Herrschaften in Sachsen und Böhmen vom Mittelalter bis zur Neuzeit (= Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, Bd. 27), Leipzig 2008.
- Schilling, Heinz: Disziplinierung oder »Selbstregulierung der Untertanen«? Ein Plädoyer für die Doppelperspektive von Makro- und Mikrohistorie bei der Erforschung der frühmodernen Kirchenzucht, in: Historische Zeitschrift 264 (1997), S. 675–691.

- Schilling, Heinz: Konfessionskonflikt und Staatsbildung. Eine Fallstudie über das Verhältnis von religiösem und sozialem Wandel in der Frühneuzeit am Beispiel der Grafschaft Lippe (= Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte, Bd. XLVIII), Gütersloh 1981.
- Schilly, Ernst: Die Tätigkeit der Kaiserlichen Schuldentilgungskommission und der Manutenzkommission des Markgrafen Karl Friedrich von Baden-Durlach in der nassau-saarbrückischen Schuldensache 1770, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend 20 (1972), S. 84–120.
- Schleinert, Dirk: So kann Ich doch bey dieser hochbeschwerlichen undt Geldt klemmenden Zeit kein einig Mittel finden. Krieg und Kredit im Leben des vorpommerschen Adels im 17. Jahrhundert am Beispiel der Familie von Wackenitz auf Trissow, in: Nils Jörn (Hrsg.): Rechtsprechung zur Bewältigung von Kriegsfolgen. Festgabe zum 85. Geburtstag von Herbert Langer (= Schriftenreihe der David-Mevius-Gesellschaft, Bd. 7), Hamburg 2012, S. 111–157.
- Schlumbohm, Jürgen: Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates, in: Geschichte und Gesellschaft 23 (1997), S. 647–663.
- Schlumbohm, Jürgen (Hrsg.): Soziale Praxis des Kredits 16.–20. Jahrhundert (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Bd. 238), Hannover 2007.
- Schlumbohm, Jürgen: Zur Einführung, in: ders. (Hrsg.): Soziale Praxis des Kredits 16.–20. Jahrhundert (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Bd. 238), Hannover 2007, S. 7–14.
- Schmetterer, Christoph: Das Obersthofmarschallamt als Sondergericht des Kaiserhauses 1815–1918/19, in: Thomas Olechowski/Eva Ortlieb/Christoph Schmetterer (Hrsg.): Gerichtsvielfalt in Wien. Forschungen zum modernen Gerichtsverständnis (= Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs, Bd. 6,2), Wien 2016, S. 269–280.
- Schmidt, Heinrich Richard: Sozialdisziplinierung? Ein Plädoyer für das Ende des Etatismus in der Konfessionalisierungsforschung, in: Historische Zeitschrift 265 (1997), S. 639–682.
- Schmitz, Florian: Normenkonkurrenz oder Normenkongruenz? Dimensionen eines Konzeptes anhand eines Korruptionsfalles von 1534, in: Arne Karsten/Hillard von Thiessen (Hrsg.): Normenkonkurrenz in historischer Perspektive (= Zeitschrift für Historische Forschung. Beihefte, Bd. 50), Berlin 2015, S. 65–79.
- Schmitz-Eckert, Hans-Georg: Die hochstift-münsterische Regierung von 1574–1803 (Zuständigkeit und Organisation), in: Westfälische Zeitschrift 116 (1966), S. 27–100.
- Schönemann, Bernd: Die Bildungsinstitutionen in der frühen Neuzeit, in: Franz-Josef Jakobi (Hrsg.): Geschichte der Stadt Münster, Bd. 1, Münster 1993, S. 683–733.
- Schönemann, Bernd: Humanismus und Jesuitenzeit, in: Günter Lassalle (Hrsg.): 1200 Jahre Paulinum in Münster. 797–1997, Münster 1997, S. 21–41.
- Schönfuß, Florian: Mars im hohen Haus. Zum Verhältnis von Familienpolitik und Militärr Karriere beim rheinischen Adel 1770–1830 (= Herrschaft und soziale Systeme in der Frühen Neuzeit, Bd. 22), Göttingen 2017.
- Schöttle, Silke: Männer von Welt. Exerziten- und Sprachmeister am Collegium Illustre und an der Universität Tübingen 1594–1819 (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B, Bd. 209), Stuttgart 2016.
- Scholz, Peter/Süßmann, Johannes (Hrsg.): Adelsbilder von der Antike bis zur Gegenwart (= Historische Zeitschrift. Beihefte, NF Bd. 58), München 2013.
- Schrader, William C.: The Cathedral Chapter at Minden and its Members, 1650–1803, in: Westfälische Zeitschrift 139 (1989), S. 83–119.

- Schraut, Sylvia: Das Haus Schönborn, Eine Familienbiographie. Katholischer Reichsadel 1640–1840, Paderborn u. a. 2005.
- Schraut, Sylvia: »Die Ehen werden in dem Himmel gemacht«. Ehe- und Liebeskonzepte der katholischen Reichsritterschaft im 17. und 18. Jahrhundert, in: Claudia Opitz/Ulrike Weckel/Elke Kleinau (Hrsg.): Tugend, Vernunft und Gefühl. Geschlechterdiskurse der Aufklärung und weibliche Lebenswelten, Münster u. a. 2000, S. 15–32.
- Schraut, Sylvia: Eine Familie ist mehr als die Summe ihrer Mitglieder. Verwandtschaftsbeziehungen im katholischen Reichsadel, in: WerkstattGeschichte 46 (2007), S. 13–24.
- Schreiber, Arndt: Adelige Habitus und konfessionelle Identität. Die protestantischen Herren und Ritter in den österreichischen Erblanden nach 1620 (= Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 58), Wien u. a. 2013.
- Schreiner, Klaus/Schwerhoff, Gerd: Verletzte Ehre – Überlegungen zu einem Forschungskonzept, in: dies. (Hrsg.): Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit (= Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit, Bd. 5), Köln u. a. 1995, S. 1–28.
- Schulte, Regina: Das Dorf im Verhör. Brandstifter, Kindsmörderinnen und Wilderer vor den Schranken des bürgerlichen Gerichts Oberbayern 1848–1910, Reinbek bei Hamburg 1989.
- Schulte Beerbühl, Margrit: Zwischen Selbstmord und Neuanfang: Das Schicksal von Bankrotteuren im London des 18. Jahrhunderts, in: Ingo Köhler/Roman Rossfeld (Hrsg.): Pleitiers und Bankrotteure. Geschichte des ökonomischen Scheiterns vom 18. bis 20. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 2012, S. 107–128.
- Schulz, Günther (Hrsg.): Sozialer Aufstieg. Funktionseleiten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit (= Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, Bd. 25), München 2002.
- Schulz, Oliver: »Um einen wesentlichen Teil unseres Eigentums zu retten«. Der Adel der Grafenschaft Mark in einer Zeit des Umbruchs am Beispiel von Friedrich Alexander von Hövel (1766–1826) und Levin von Elverfeldt (1762–1830), in: Westfälische Zeitschrift 162 (2012), S. 105–129.
- Schulz, Petra (Hrsg.): Amalia Fürstin von Gallitzin (1748–1806). »Meine Seele ist auf der Spitze meiner Feder«. Ausstellung zum 250. Geburtstag in der Universitäts- und Landesbibliothek Münster vom 28. August bis zum 2. Oktober, Münster 1998.
- Schulze, Rudolf: Das Gymnasium Paulinum zu Münster (Westf.) im Wandel der Zeiten (797 bis 1947), in: ders. (Hrsg.): 797–1947. Das Gymnasium Paulinum zu Münster (= Geschichte und Kultur. Schriften aus dem Bischöflichen Diözesanarchiv Münster, Heft 2 und 3), Münster 1948, S. 7–148.
- Schwerhoff, Gerd: Devianz in der alteuropäischen Gesellschaft. Umriss einer historischen Kriminalitätsforschung, in: Zeitschrift für Historische Forschung 19 (1992), S. 385–414.
- Schwingel, Marcus: Pierre Bourdieu zur Einführung, Hamburg 1995.
- Seggern, Harm von/Fouquet, Gerhard (Hrsg.): Adel und Zahl. Studien zum adligen Rechnen und Haushalten in Spätmittelalter und früher Neuzeit (= Pforzheimer Gespräche zur Sozial-, Wirtschafts- und Stadtgeschichte, Bd. 1), Ubstadt-Weiher 2000.
- Sellert, Wolfgang: Richterbestechung am Reichskammergericht und am Reichshofrat, in: Friedrich Battenberg/Filippo Ranieri (Hrsg.): Geschichte der Zentraljustiz in Mitteleuropa. Festschrift für Bernhard Diestelkamp zum 65. Geburtstag, Weimar u. a. 1994, S. 329–348.
- Siebenhüner, Kim: Glaubenswechsel in der Frühen Neuzeit. Chancen und Tendenzen einer historischen Konversionsforschung, in: Zeitschrift für Historische Forschung 34 (2007), S. 243–272.

- Signori, Gabriela: Einleitung, in: dies. (Hrsg.): *Prekäre Ökonomien. Schulden in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (= Spätmittelalterstudien, Bd. 4), Konstanz u. a. 2014, S. 7–14.
- Signori, Gabriela (Hrsg.): *Prekäre Ökonomien. Schulden in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (= Spätmittelalterstudien, Bd. 4), Konstanz u. a. 2014.
- Sikora, Michael: *Der Adel in der Frühen Neuzeit* (= *Geschichte Kompakt*), Darmstadt 2009.
- Sikora, Michael: *Ehe – Stand – Recht. Hochadelige Verwicklungen*, in: Anette Baumann/Alexander Jendorff (Hrsg.): *Adel, Recht und Gerichtsbarkeit im frühneuzeitlichen Europa* (= *bibliothek altes Reich*, Bd. 15), München 2014, S. 103–125.
- Sikora, Michael: »Mausdreck mit Pfeffer«. *Das Problem der ungleichen Heiraten im deutschen Hochadel der Frühen Neuzeit*, Habilitationsschrift, Münster 2004.
- Sikora, Michael: *Ungleiche Verbindlichkeiten. Gestaltungsspielräume standesverschiedener Partnerschaften im deutschen Hochadel der Frühen Neuzeit*, in: *Zeitenblicke* 4 (2005), abrufbar unter: <https://www.zeitenblicke.de/2005/3/Sikora/> [14.01.2018].
- Sollbach, Gerhard E.: *Ohne Mitgift blieb nur das Stift. Das Stift Gevelsberg diente seit Beginn der Neuzeit als Versorgungsanstalt für ledige Adelstöchter*, in: *Gevelsberger Berichte* 4 (1992), S. 12–17.
- Solterbeck, Sven: *In regard Ihrer hochgräflichen Excellenz von kaunitz-Rittberg. Korruption und soziales Kapital am Reichskammergericht*, in: Josef Bongartz/Alexander Denzler/Ellen Franke/Britta Schneider/Stefan Andreas Stodolkowitz (Hrsg.): *Was das Reich zusammenhielt. Deutungsansätze und integrative Elemente* (= *Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich*, Bd. 71), Köln u. a. 2017, S. 149–164.
- Spann, Michael: *Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal- und Vermögensvollstreckung. Eine exemplarische Untersuchung der geschichtlichen Rechtsquellen ausgehend vom Römischen Recht bis ins 21. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung bayerischer Quellen* (= *Augsburger Schriften zur Rechtsgeschichte*, Bd. 1), Münster u. a. 2004.
- Specht, Heinrich: *Kloster und Stift Wietmarschen. Eine Siedlung am Südrande des Bourtangere Hochmoores*, Nordhorn 1951.
- Spicksley, Judith M.: »Fly with a duck in my mouth«: single women as sources of credit in seventeenth-century England, in: *Social History* 32 (2007), S. 187–207.
- Spiegel, Beate: *Adliger Alltag auf dem Land. Eine Hofmarksherrin, ihre Familie und ihre Untertanen in Tutzing um 1740* (= *Münchener Universitätschriften. Münchner Beiträge zur Volkskunde*, Bd. 18), Münster 1997.
- Spiess, Karl-Heinz: *Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters. 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts* (= *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beihefte*, Bd. 111), Stuttgart 1993.
- Staab, Franz: *Standesgemäße Lebensform und Frauenfrömmigkeit. Bemerkungen zu einem Langzeitphänomen*, in: Kurt Andermann (Hrsg.): *Geistliches Leben und standesgemäßes Auskommen. Adlige Damenstifte in Vergangenheit und Gegenwart* (= *Kraichtaler Kolloquien*, Bd. 1), Tübingen 1998, S. 147–161.
- Steimel, Robert: »... im vordersten gefecht!« *Kleine Geschichte des deutschen Adels*, Köln-Zollstock 1959.
- Steinbrink, Matthias: *Adliges Wirtschaften zwischen Haus und Markt*, in: Walter Demel/Ferdinand Kramer (Hrsg.)/Barbara Kink (Mitarb.): *Adel und Adelskultur in Bayern* (= *Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte. Beihefte*, Bd. 32), München 2008, S. 213–232.
- Stollberg-Rilinger, Barbara: *Das Reich als Lehnssystem*, in: Heinz Schilling/Werner Heun/Jutta Götzmann (Hrsg.): *Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation 962 bis 1806. Altes Reich*

- und neue Staaten 1495 bis 1806. Bd. 2: Essays. 29. Ausstellung des Europarates im Deutschen Historischen Museum, Berlin. 28. August bis 10. Dezember 2006, Dresden 2006, S. 55–67.
- Stollberg-Rilinger, Barbara: *Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches*, München 2008.
- Stollberg-Rilinger, Barbara: *Die Aufklärung. Europa im 18. Jahrhundert*, 2. Aufl. (= Reclam Sachbuch), Stuttgart 2011.
- Stollberg-Rilinger, Barbara: Einleitung, in: dies. (Hrsg.), *Politisch-soziale Praxis und symbolische Kultur der landständischen Verfassungen im westfälischen Raum. Themenschwerpunkt (= Westfälische Forschungen, Bd. 53)*, Münster 2003, S. 1–11.
- Stollberg-Rilinger, Barbara: Einleitung, in: dies./Thomas Weller (Hrsg.): *Wertekonflikte – Deutungskonflikte. Internationales Kolloquium des Sonderforschungsbereichs 496 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, 19.–20. Mai 2005 (= Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme. Schriftenreihe des Sonderforschungsbereichs 496, Bd. 16)*, Münster 2007, S. 9–20.
- Stollberg-Rilinger, Barbara: *Handelsgeist und Adelsethos. Zur Diskussion um das Handelsverbot für den deutschen Adel vom 16. bis zum 18. Jh.*, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 15 (1988), S. 273–309.
- Stollberg-Rilinger, Barbara: *Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation. Vom Ende des Mittelalters bis 1806*, München 2006.
- Stollberg-Rilinger, Barbara: *Logik und Semantik des Ranges in der Frühen Neuzeit*, in: Ralph Jessen (Hrsg.), *Konkurrenz in der Geschichte. Praktiken – Werte – Institutionalisierungen*, Frankfurt a. M./New York 2014, S. 197–227.
- Stollberg-Rilinger, Barbara: *Maria Theresia. Die Kaiserin in ihrer Zeit. Eine Biographie*, München 2017.
- Stollberg-Rilinger, Barbara: Nur ein bloßes »Gedankending«? Der deutsche Adel in der Anpassungskrise um 1800, in: Werner Frese (Red.): *Zwischen Revolution und Reform. Der westfälische Adel um 1800 (= Vereinigte Westfälische Adelsarchive e. V., Veröffentlichung Nr. 16/Westfälische Quellen und Archivpublikationen, Bd. 24)*, Münster 2005, S. 9–24.
- Stollberg-Rilinger, Barbara: *Zur moralischen Ökonomie des Schenkens bei Hof (17.–18. Jahrhundert)*, in: Werner Paravicini (Hrsg.): *Luxus und Integration. Materielle Hofkultur Westeuropas vom 12. bis zum 18. Jahrhundert*, München 2010, S. 187–202.
- Stollberg-Rilinger, Barbara (Hrsg.)/Krischer, André (Bearb.): *Das Hofreisejournal des Kurfürsten Clemens August von Köln 1719–1745 (= Ortstermine. Historische Befunde aus der deutschen Provinz, Bd. 12)*, Siegburg 2000.
- Strimitzer, Birgit: *Die Freiherren Binder von Krieglstein. Studien zur Genealogie und Besitzgeschichte einer elsäzisch-österreichischen Adelsfamilie unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung einzelner Familienmitglieder in der Zeit Maria Theresias und der Ära Metternich (= Dissertationen der Karl-Franzens-Universität Graz, Bd. 110)*, Graz 1998.
- Sturm, Beate: *»wat ich schuldich war«. Privatkredit im frühneuzeitlichen Hannover (1550–1750) (= Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beihefte, Bd. 208)*, Stuttgart 2009.
- Süßmann, Johannes: *Wie wurde man ein Schönborn? Versuch über die Sozialisation in einer Stiftsadelshausfamilie des Barockzeitalters*, in: *Jahrbuch für Historische Bildungsforschung* 11 (2005), S. 99–138.
- Suter, Mischa: *Rechtstrieb. Schulden und Vollstreckung im liberalen Kapitalismus 1800–1900*, Konstanz 2016.

- Szabo, Franz A. J.: Favorit, Premierminister oder ›drittes Staatsoberhaupt‹? Der Fall des Staatskanzlers Wenzel Anton Kaunitz, in: Michael Kaiser/Andreas Pečar (Hrsg.): Der zweite Mann im Staat. Oberste Amtsträger und Favoriten im Umkreis der Reichsfürsten in der frühen Neuzeit (= Zeitschrift für historische Forschung. Beihefte, Bd. 32), Berlin 2003, S. 345–362.
- Tack, Wilhelm: Aufnahme, Ahnenprobe und Kappengang der Paderborner Domherren im 17. und 18. Jahrhundert, in: Westfälische Zeitschrift 96 (1940), S. 3–51.
- Tacke, Charlotte: »Es kommt also darauf an, den Kurzschluss von der Begriffssprache auf die politische Geschichte zu vermeiden.« ›Adel‹ und ›Adeligkeit‹ in der modernen Gesellschaft, in: Neue Politische Literatur 52 (2007), S. 91–123.
- Tauss, Susanne/Winzer, Ulrich (Hrsg.): Miteinander leben? Reformation und Konfession im Fürstbistum Osnabrück 1500 bis 1700. Beiträge der wissenschaftlichen Tagung vom 3. bis 5. März 2016, Münster 2017.
- Teuscher, Simon: Verwandtschaft in der Vormoderne. Zur politischen Karriere eines Bezeichnungskonzepts, in: Elizabeth Harding/Michael Hecht (Hrsg.): Die Ahnenprobe in der Vormoderne. Selektion – Initiation – Repräsentation (= Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme. Schriftenreihe des Sonderforschungsbereichs 496, Bd. 37), Münster 2011, S. 85–106
- Theuerkauf, Gerhard: Das Lehnswesen in Westfalen, in: Westfälische Forschungen 17 (1964), S. 14–27.
- Theuerkauf, Gerhard: Land und Lehnswesen vom 14. bis zum 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Verfassung des Hochstifts Münster und zum nordwestdeutschen Lehnrecht (= Neue münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung, Bd. 7), Köln 1961.
- Thiessen, Hillard von: Das Sterbebett als normative Schwelle. Der Mensch in der Frühen Neuzeit zwischen irdischer Normenkonkurrenz und göttlichem Gericht, in: Historische Zeitschrift 295 (2012), S. 625–659.
- Thiessen, Hillard von: Korrupte Gesandte? Konkurrierende Normen in der Diplomatie der Frühen Neuzeit, in: Niels Grüne/Simona Slanička (Hrsg.): Korruption. Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation, Göttingen 2010, S. 205–220.
- Thiessen, Hillard von: Normenkonkurrenz. Handlungsspielräume, Rollen, normativer Wandel und normative Kontinuität vom späten Mittelalter bis zum Übergang zur Moderne, in: Arne Karsten/Hillard von Thiessen (Hrsg.): Normenkonkurrenz in historischer Perspektive (= Zeitschrift für Historische Forschung. Beihefte, Bd. 50), Berlin 2015, S. 241–286.
- Thompson, Edward P.: Die moralische Ökonomie der englischen Unterschichten im 18. Jahrhundert, in: ders.: Plebeische Kultur und moralische Ökonomie. Aufsätze zur englischen Sozialgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts, Frankfurt a. M. 1980, S. 67–130.
- Tönsmeyer, Tatjana: Adelige Herrschaft in der ländlichen Gesellschaft. Böhmen und England im Vergleich (1848–1918), Habilitationsschrift, Jena 2011.
- Ulbricht, Otto: Mikrogeschichte. Menschen und Konflikte in der Frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. u. a. 2009.
- Ullmann, Sabine: »Ein oberst haupt vnd Conservator der Justitien«. Schuldenkonflikte am Reichshofrat in der Regierungszeit Kaiser Maximilian II. (1564–1576), in: Anja Amend-Traut/Albrecht Cordes/Wolfgang Sellert (Hrsg.): Geld, Handel, Wirtschaft. Höchste Gerichte im Alten Reich als Spruchkörper und Institution (= Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, NF Bd. 23), Berlin 2013, S. 223–245.
- Veblen, Thorstein: Theorie der feinen Leute. Eine ökonomische Untersuchung der Institutionen, Köln/Berlin 1958.

- Völker, A. J.: Die innere Politik des Fürstbischofs von Münster Friedrich Christian von Plettenberg (= Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, Heft 12), Hildesheim 1908.
- Vollmershausen, Christiane E.: Vom Konkursprozess zum Marktberichtigungsverfahren. Das deutsche Konkursverfahren vom Jahr 1700 bis heute – Eine exemplarische Untersuchung (= Augsburgische Schriften zur Rechtsgeschichte, Bd. 7), Münster u. a. 2007.
- Voort, Heinrich: Wietmarscher Stiftsdamen und ihre Lebensverhältnisse im Spiegel testamentarischer Verfügungen, in: Bentheimer Jahrbuch 2000, S. 55–74.
- Walterfang, Anna Maria Friederike: Studien zur Geschichte des Stiftes St. Maria im Kapitol zu Köln, Crefeld 1920.
- Walther, Gerrit: Ästheten, Reformer, Rebellen. Beobachtungen zur Kulturpolitik der Herren von Dalberg, in: Kurt Andermann (Hrsg.): Ritteradel im alten Reich. Die Kämmerer von Worms genannt von Dalberg (= Arbeiten der Hessischen Historischen Kommission, NF Bd. 31), Darmstadt 2009, S. 203–216.
- Warnecke, Hans Jürgen: Langenhorst – Damenstift, in: Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung, Teil 1 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Bd. XLIV/Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Religionsgeschichte, Bd. 2), Münster 1992, S. 491–495.
- Warnecke, Hans Jürgen: Metelen – Damenstift, in: Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung, Teil 1 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Bd. XLIV/Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Religionsgeschichte, Bd. 2), Münster 1992, S. 587–593.
- Weber, Georg Michael: Handbuch des in Deutschland üblichen Lehenrechts nach den Grundsätzen Georg Ludwig Böhmer's, 4 Bde., Leipzig 1807–1811.
- Weber, Matthias: Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577. Historische Einführung und Edition (= Ius Commune. Sonderhefte Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 146), Frankfurt a. M. 2002.
- Weber, Max: Die protestantische Ethik und der »Geist« des Kapitalismus, Tübingen 1934.
- Weber, Max: Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie, 3 Bde., Tübingen 1920/1921.
- Weber, Max: Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie, Tübingen 1985.
- Weber, Nadir: Im Schatten der Väter. Genealogisches Bewusstsein, politische Erziehung und Generationenkonflikte im Berner Patriziat der beginnenden Sattelzeit (ca. 1750 bis 1798), in: Hartwin Brandt/Katrin Köhler/Ulrike Siewert (Hrsg.): Genealogisches Bewusstsein als Legitimation. Inter- und intragenerationelle Auseinandersetzungen sowie die Bedeutung von Verwandtschaft bei Amtswechseln (= Bamberger historische Studien, Bd. 4), Bamberg 2009, S. 115–144.
- Weckenbrock, Olga: Adel auf dem Prüfstand. Strategien der Selbstbehauptung bei Ernst (1738–1813) und Ludwig (1774–1844) Freiherren von Vincke (= Westfalen in der Vormoderne, Bd. 20), Münster 2014.
- Weckenbrock, Olga: Statussicherung durch Töchter. Zur Rolle adeliger Frauen im Dienst ihrer Herkunftsfamilien um 1800, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 85 (2013), S. 113–134.
- Weidner, Marcus: Adel in Übergängen, in: LWL-Institut für Westfälische Regionalgeschichte (Hrsg.): Westfalen in der Moderne 1815–2015. Geschichte einer Region, 3., durchgesehene Aufl., Münster 2015, S. 77–100.

- Weidner, Marcus: Die Matrikel der landtagsfähigen (und »dubiosen«) Häuser des Fürstbistums Münster von 1704. Entstehungsursachen – Prüfverfahren – Funktion – Verzeichnis (mit einer Liste der um 1655 zum Landtag verschriebenen Mitglieder der Münsterschen Ritterschaft), in: *Westfälische Zeitschrift* 147 (1997), S. 93–178.
- Weidner, Marcus: Finanzen und Konsum im Spannungsfeld von »Ehre« und »Ruin«. Eine Skizze zum Stiftsadel des Fürstbistums Münster (1650–1750), in: Michael Prinz (Hrsg.): *Der lange Weg in den Überfluss. Anfänge und Entwicklung der Konsumgesellschaft seit der Vormoderne (= Forschungen zur Regionalgeschichte, Bd. 43)*, Paderborn u. a. 2003, S. 105–119.
- Weidner, Marcus: *Landadel in Münster 1600–1760. Stadtverfassung, Standesbehauptung und Fürstenhof*, 2 Bde. (= *Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster, NF Bd. 18, 1/2*), Münster 2000.
- Weikert, Wolfgang: *Erbmänner und Erbmannprozesse. Ein Kapitel Münsterscher Stadtgeschichte*, Münster 1990.
- Weiß, Rudolf: *Das Bistum Passau unter Kardinal Joseph Dominikus von Lamberg (1723–1761). Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Kryptoprotentantismus in Oberösterreich (= Münchener theologische Studien, Bd. 21)*, St. Ottilien 1980.
- Weller, Thomas: *Soziale Ungleichheit und ständische Gesellschaft. Stand und Perspektiven der Forschung*, in: Mariam Füssel/Thomas Weller (Hrsg.): *Soziale Ungleichheit und ständische Gesellschaft. Theorien und Debatten in der Frühneuezeitforschung (= Zeitsprünge. Forschungen zur Frühen Neuzeit, Bd. 15, Heft 1)*, Frankfurt a. M. 2011, S. 3–23.
- Westphal, Siegrid: *Kaiserliche Rechtsprechung und herrschaftliche Stabilisierung. Reichsgerichtsbarkeit in den thüringischen Territorialstaaten 1648–1806 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 43)*, Köln u. a. 2002.
- Winkel, Harald: *Die Ablösungskapitalien aus der Bauernbefreiung in West- und Süddeutschland. Höhe und Verwendung bei Standes- und Grundherren (= Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, Bd. XIX)*, Stuttgart 1986.
- Winkler, Martina: *Die Macht der Gaben – ein Kommentar*, in: *Jahrbücher für Geschichte Osteuropas* 63 (2015), S. 99–108.
- Winterling, Aloys: *Der Hof der Kurfürsten von Köln 1688–1794. Eine Fallstudie zur Bedeutung »absolutistischer« Hofhaltung (= Veröffentlichungen des Historischen Vereins für den Niederrhein insbesondere das Alte Erzbistum Köln, Bd. 15)*, Bonn 1986.
- Winterling, Aloys: *Der Hof des Kurfürsten Clemens August von Köln (1723–1761)*, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 54 (1990), S. 123–141.
- Wirtz, Thomas: *Hospital und Hypothek. Das kommunale St. Jakobshospital auf dem Trierer Renten- und Immobilienmarkt 1450–1600 (= Kleine Schriften der Trierer Historischen Forschungen, Bd. 3)*, Trier 2013.
- Wrede, Alphons von: *Geschichte der k. und k. Wehrmacht. Die Regimenter, Corps, Branchen und Anstalten von 1618 bis zum Ende des XIX. Jahrhunderts*, Bd. 1 (= *Mittheilungen des k. und k. Kriegs-Archivs*), Wien 1898.
- Wrede, Martin: *Ohne Furcht und Tadel – für König und Vaterland. Frühneuezeitlicher Hochadel zwischen Familienehre, Ritterideal und Fürstendienst (= Beihefte der Francia, Bd. 75)*, Ostfildern 2012.
- Wrede, Martin/Carl, Horst: *Einleitung: Adel zwischen Schande und Ehre, Tradition und Traditionsbruch, Erinnerung und Vergessen*, in: dies. (Hrsg.): *Zwischen Schande und Ehre. Erinnerungsbrüche und die Kontinuität des Hauses. Legitimationsmuster und Traditions-*

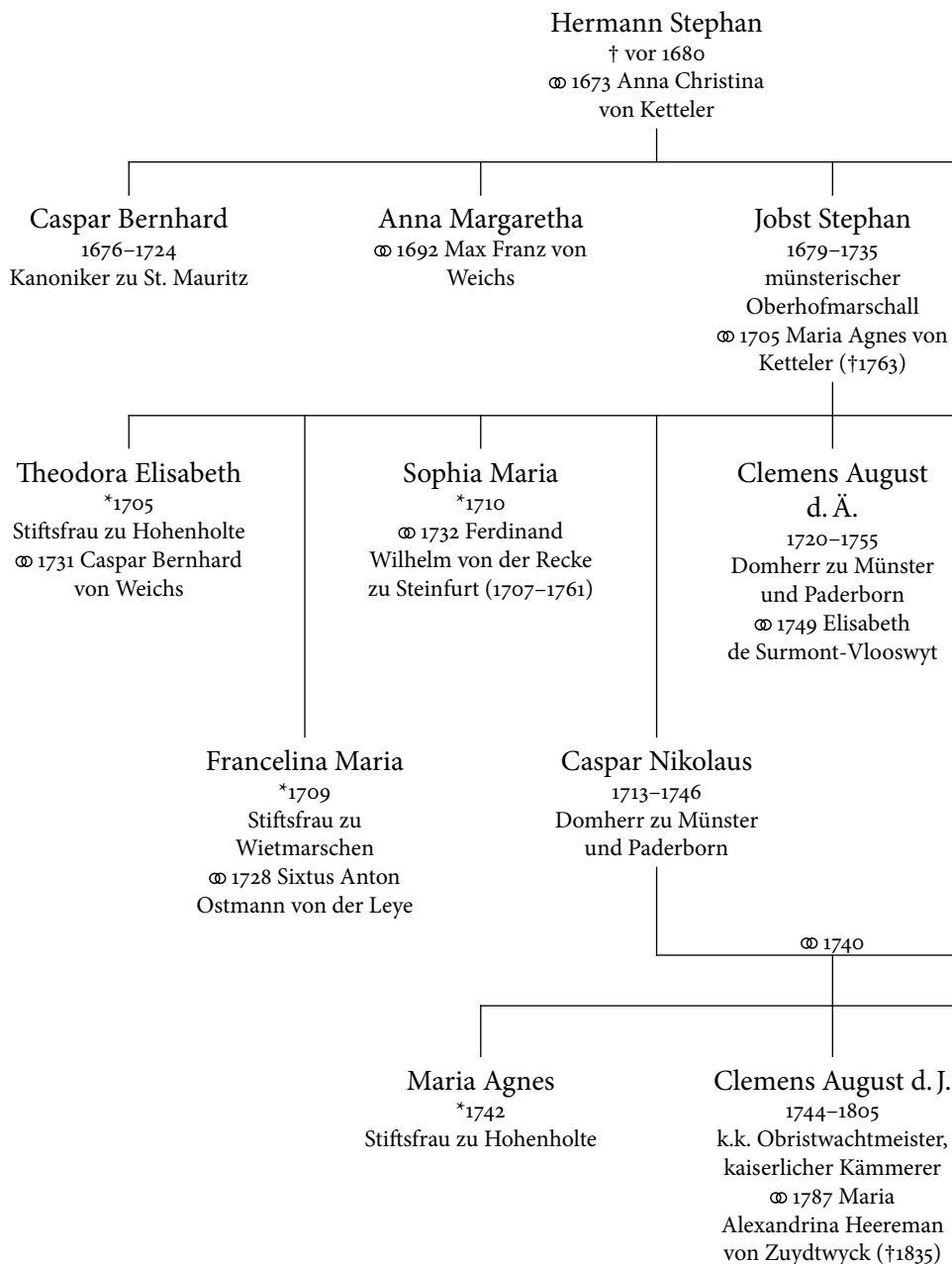
- verständnis des frühneuzeitlichen Adels in Umbruch und Krise (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Beihefte, Bd. 73), Mainz 2007, S. 1–24.
- Wrede, Martin/Carl, Horst (Hrsg.): Zwischen Schande und Ehre. Erinnerungsbrüche und die Kontinuität des Hauses. Legitimationsmuster und Traditionsverständnis des frühneuzeitlichen Adels in Umbruch und Krise (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Beihefte, Bd. 73), Mainz 2007.
- Wunder, Dieter: Ökonomie des Niederadels in der Landgrafschaft Hessen-Kassel und im Kanton Rhön-Werra am Beispiel der Geyso und Verschuer (1650–1800), in: Eckart Conze/Alexander Jendorff/Heide Wunder (Hrsg.): Adel in Hessen. Herrschaft, Selbstverständnis und Lebensführung vom 15. bis ins 20. Jahrhundert (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, Bd. 70), Marburg 2010, S. 403–433.
- Ziegler, Uwe: Das Insolvenzverfahren um Stift Riechenberg 1773 und 1798. Konkurs der Toten Hand? (= Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar. Goslarer Fundus, Bd. 54), Bielefeld 2006.
- Žolger, Ivan Ritter von: Der Hofstaat des Hauses Österreich (= Wiener staatswissenschaftliche Studien, Bd. 14), Wien 1917.
- Zunckel, Julia: Die Kontroverse um die Genueser Wechselmessen im Pontifikat Gregors XV. Wucher, Kredit und Kommerz im Zeichen der Normenkonkurrenz, in: Arne Karsten/Hillard von Thiessen (Hrsg.): Normenkonkurrenz in historischer Perspektive (= Zeitschrift für Historische Forschung. Beihefte, Bd. 50), S. 141–169.
- Zunkel, Friedrich: s. v. Ehre, in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 2, S. 1–63.

Internetquellen

- <https://reichshofratsakten.de/> [29.07.2017]
- <https://www.fnz.histinst.rwth-aachen.de/cms/HISTINST-FNZ/Die-Organisationseinheit/Mitarbeiterinnen-und-Mitarbeiter/~jfrl/Thomas-Dorfner/?allou=1> [29.07.2017]
- <https://www.homes.uni-bielefeld.de/cbrauner1/Forschung.html> [29.07.2017]
- https://www.ieg-mainz.de/---_site.site..ls_dir._nav.159_p.2332_likecms.html [29.07.2017]
- <https://www.uni-goettingen.de/de/354566.html> [29.07.2017]
- <https://www.uni-marburg.de/aktuelles/news/2013c/aristokratismus> [27.08.2017].
- <https://www.uni-muenster.de/Geschichte/histsem/NZ-G/L1/forschen/lorenzbaibl.html> [29.07.2017]
- <https://www.uni-muenster.de/Geschichte/histsem/NZ-G/L1/forschen/olemeiners.html> [29.07.2017]
- <https://www.uni-muenster.de/Religion-und-Politik/personen/graduierenschule/doktorandinnen/pieper.sht ml> [29.07.2017]
- <https://www.wiwi.uni-muenster.de/wisoge/de/personen/friederike-scholten-ma> [29.07.2017]

Genealogischer Anhang

Von Kerckerinck zur Borg



Elisabeth Christine
Stiftsfrau zu Hohenholte

Bernhardina
Theresia
*1722
Stiftsfrau zu Hohenholte
⚭ 1740 Philipp Nikolaus
von Derenthal

Anna Theodora
*1746
Nonne im Welsch-
nonnenkloster in Mainz

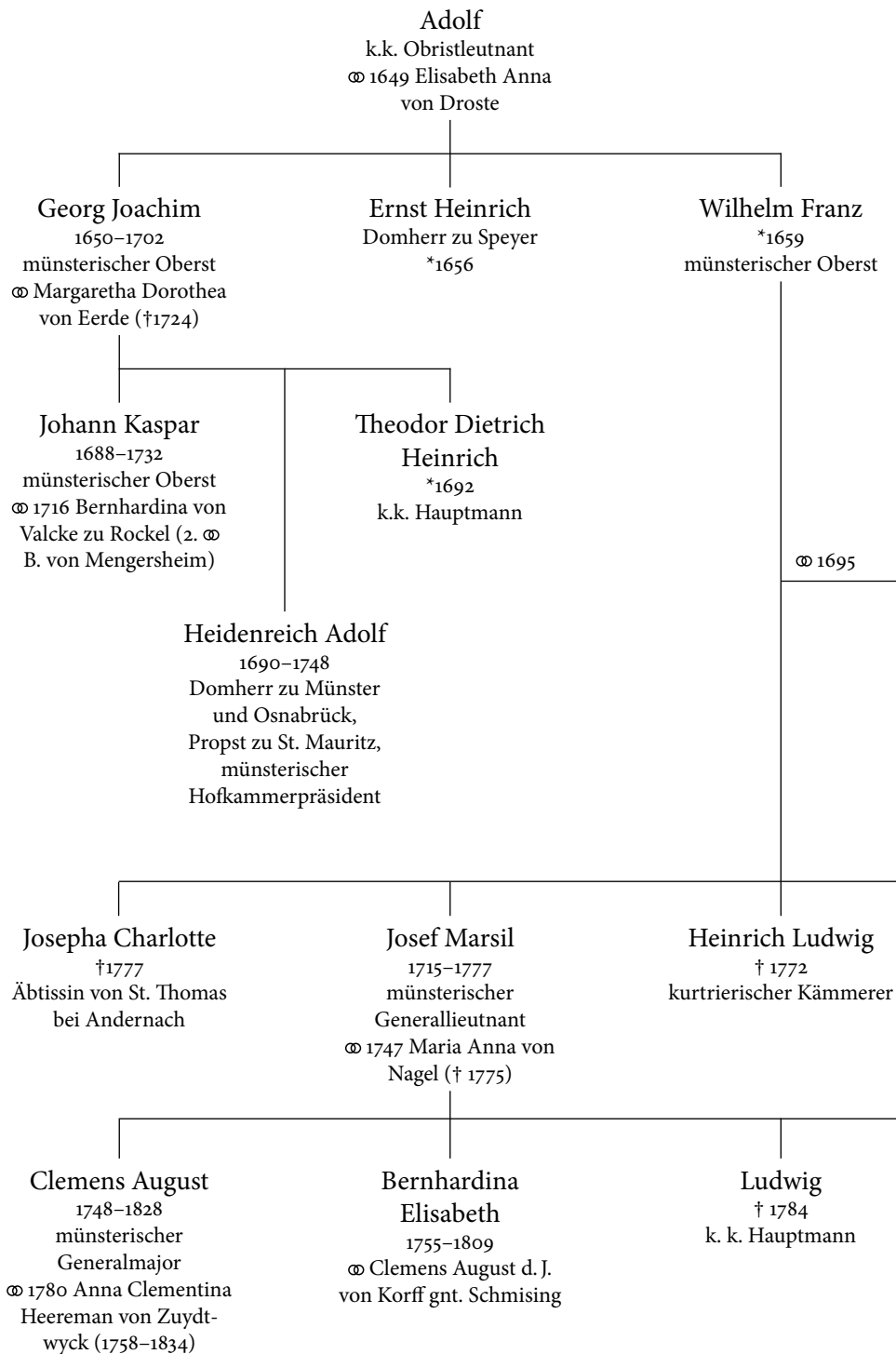
Maximilian Heiden-
reich von Droste zu
Vischering
1684–1751

Adolf Heidenreich
d. J. von Droste zu
Vischering
1715–1776

Cornelia Ludovica
von Droste zu
Vischering
1725–1785

Clemens August
von Droste zu
Vischering
Domherr zu Münster
1724–1762

Von Nagel zu Loburg und Keuschenburg



Johann Friedrich
Köth von
Wanscheid
† 1672

Johann Wilhelm
Köth von
Wanscheid
⊗ Clara Elisabeth von
Cornburg

Maria Charlotte
Köth von
Wanscheid

Johann Peter
Lucas Köth von
Wanscheid

Klara Charlotte
Köth von
Wanscheid
⊗ Johann Philipp
von Dalwigk

Hugo Franz von
Dalwigk
1714–1798
⊗ Marie Sophie von
Mariot († 1775)

Marie Sophie Köth
von Wanscheid
⊗ Philipp Adam von
Dietz

NN von Dietz (♀)
⊗ NN von Mariot

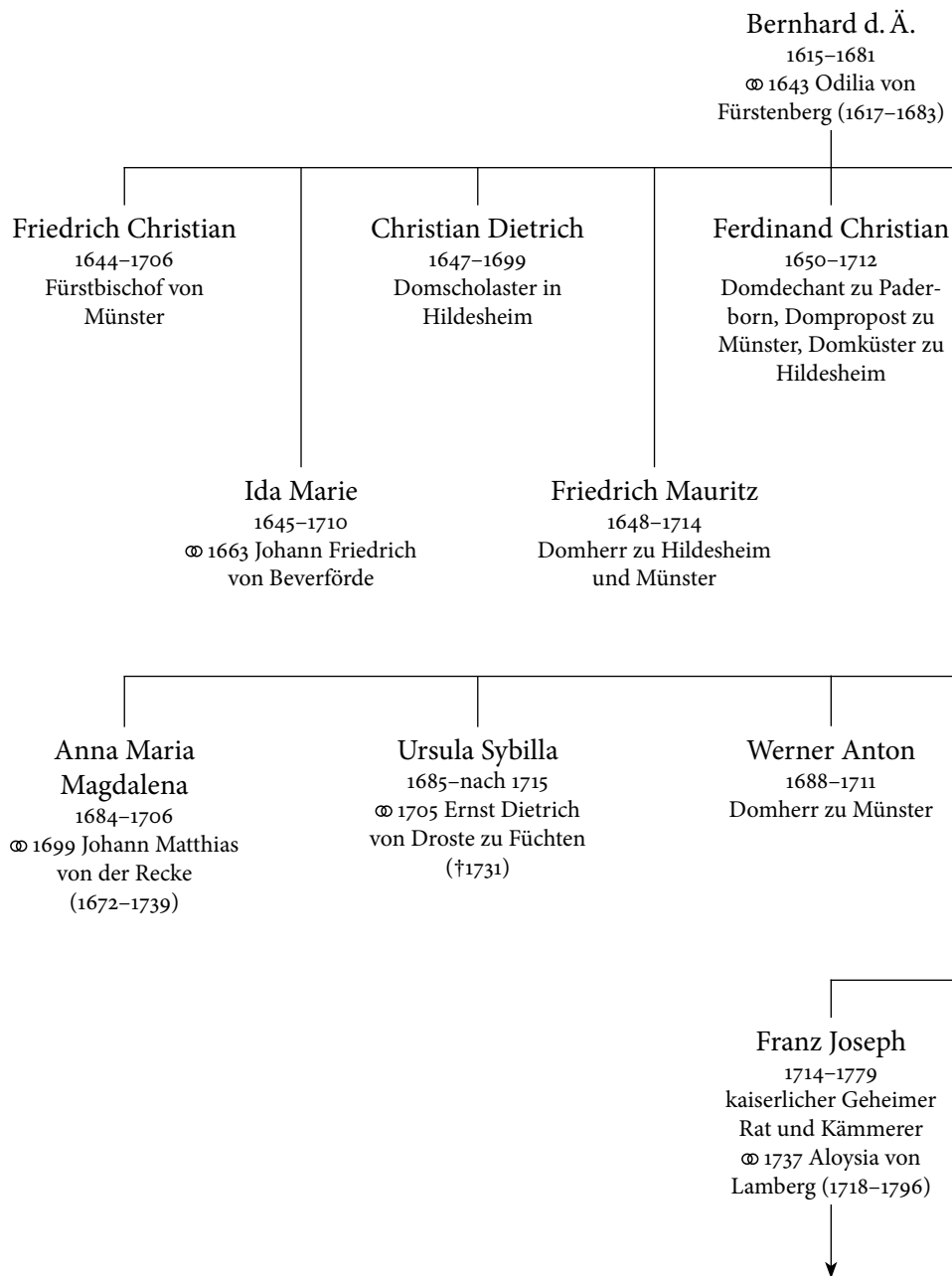
Hugo Franz von
Mariot

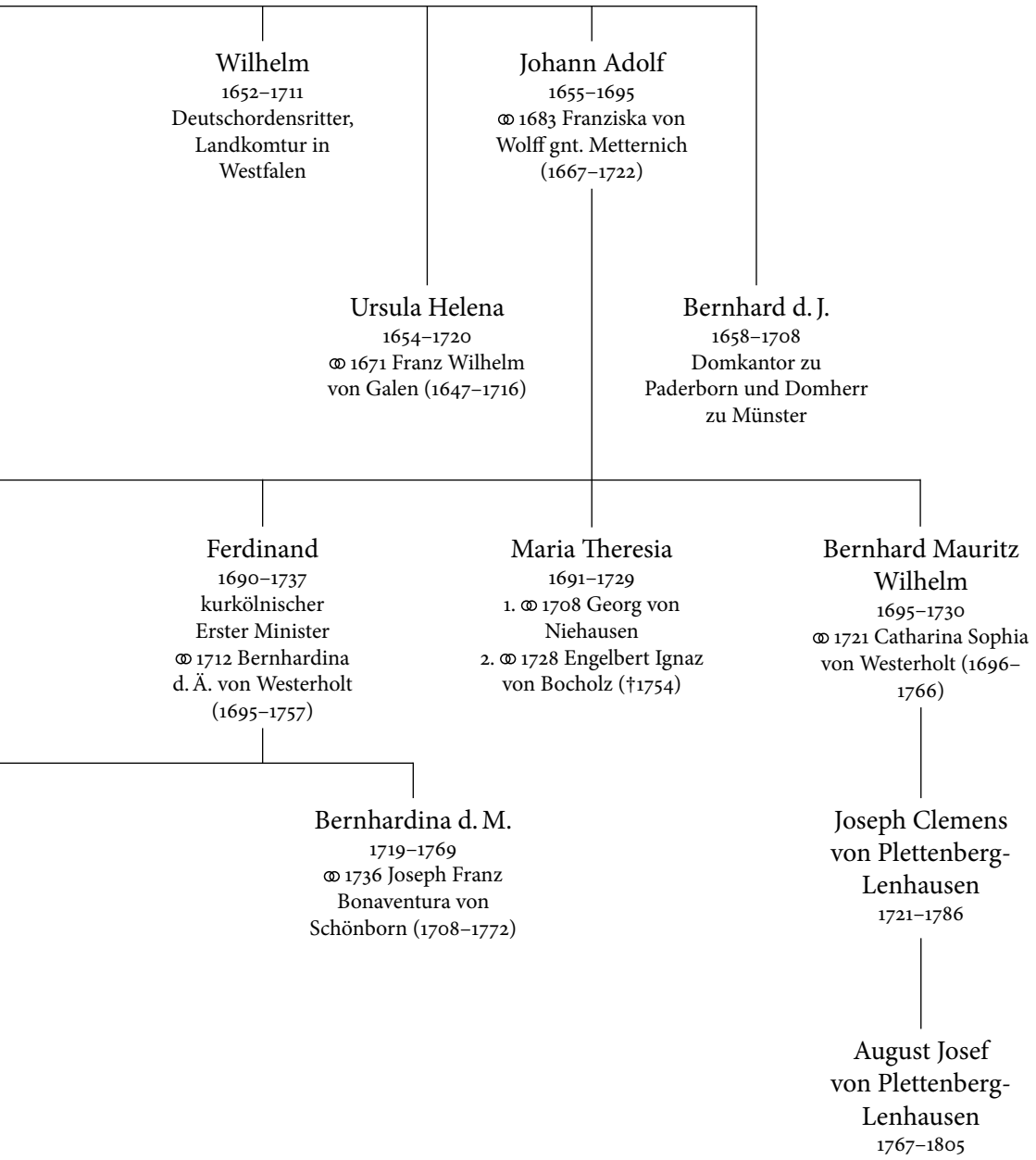
Maria Anna
† 1764
Obersthofmeisterin zu
Rastatt

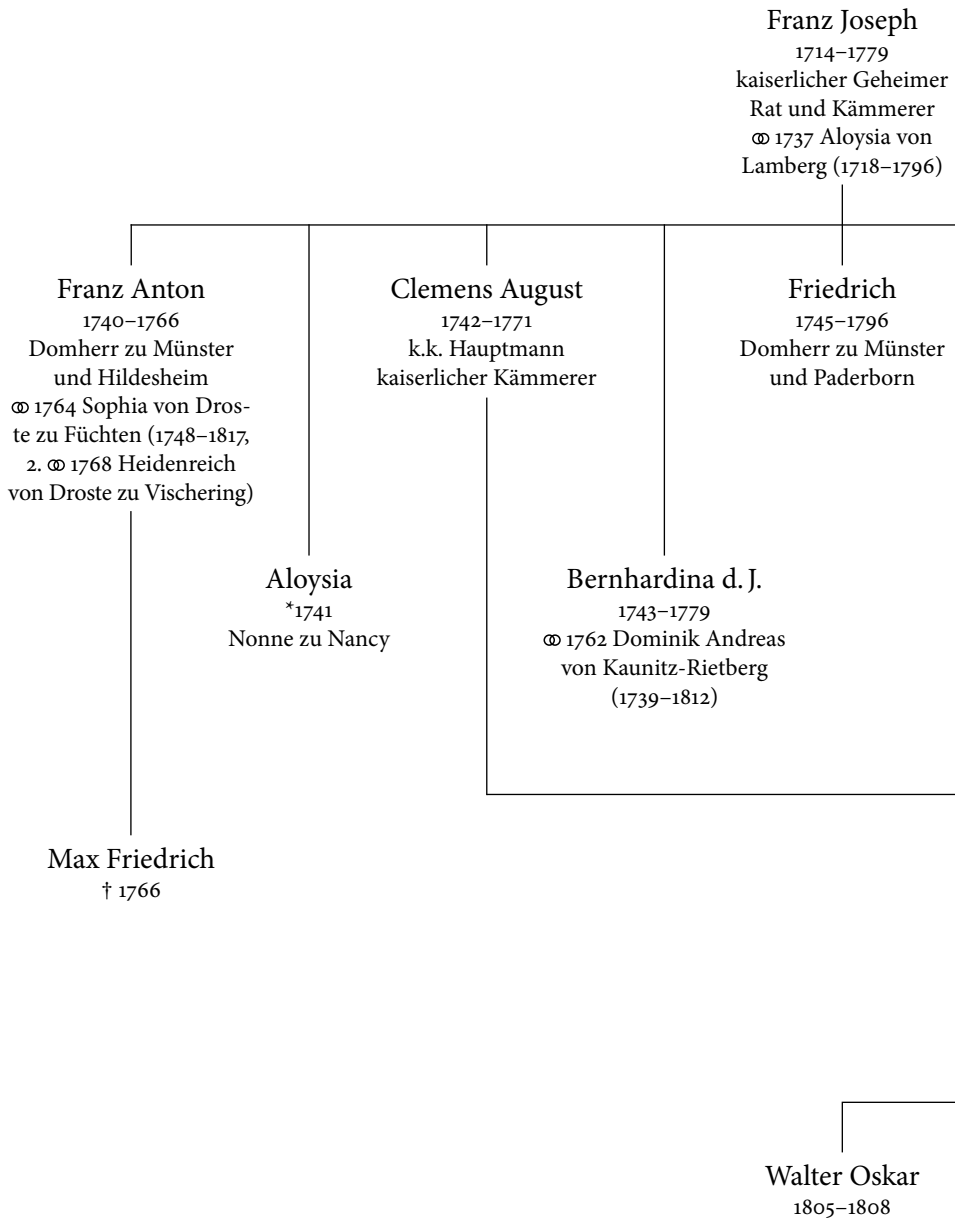
Franz Bernhard
Mönch zu
Cornelimünster

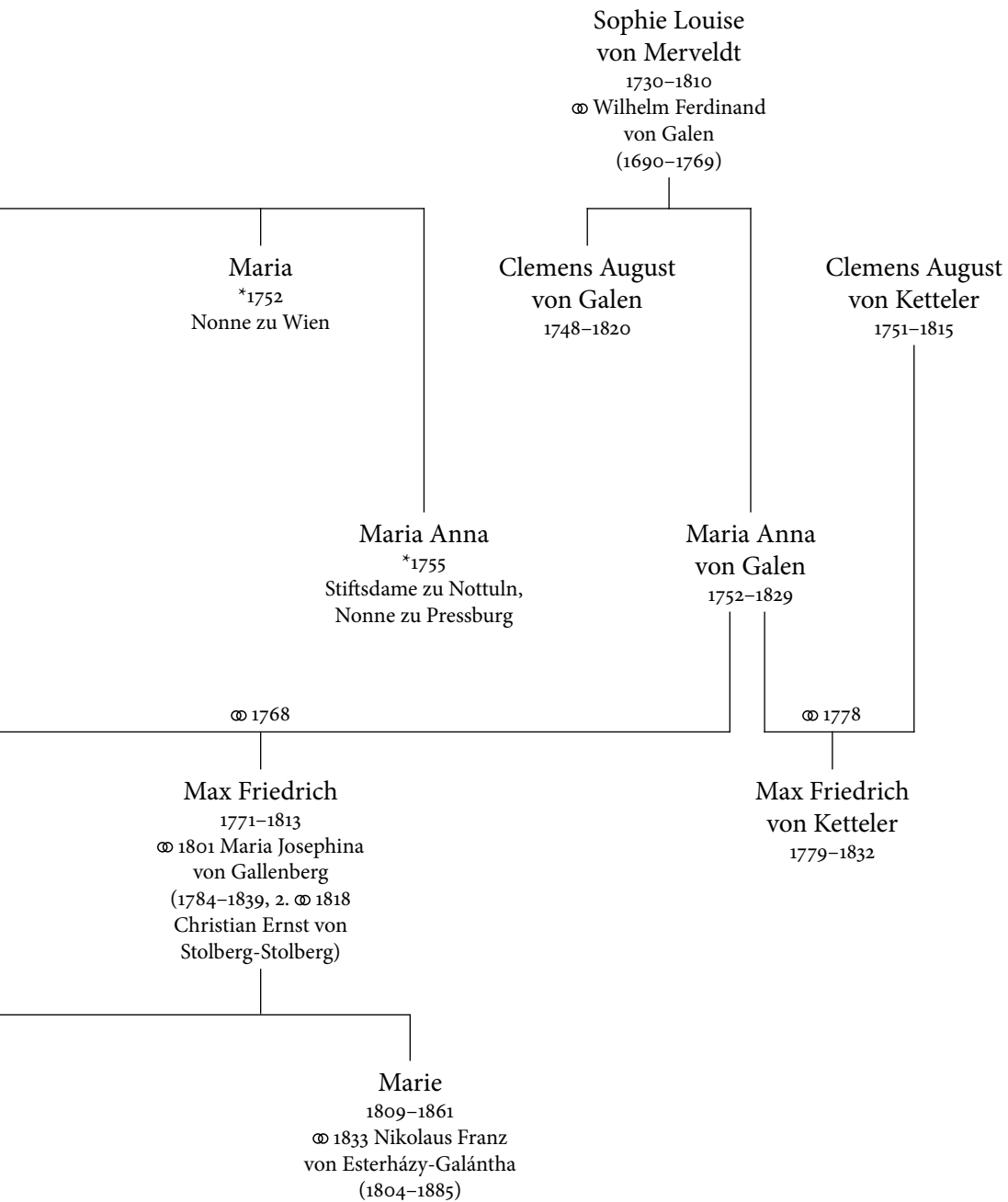
Friedrich Karl
† 1788
Deutschordensnovize
k. k. Oberlieutenant

Von Plettenberg-Wittem zu Nordkirchen

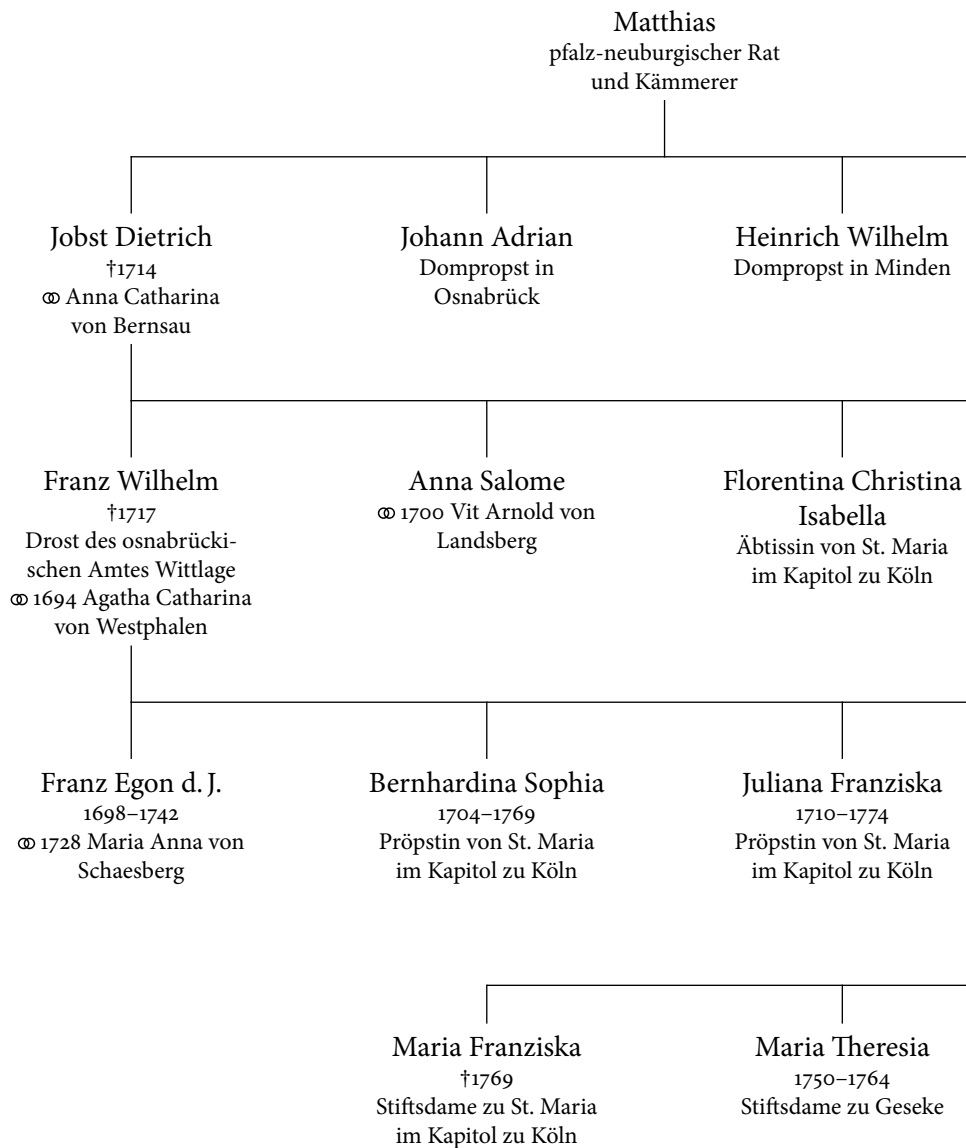








Von Wendt zu Crassenstein, Hardenberg und Holtfeld



Maria Christina
Catharina
∞ 1661 Franz Egon d. Ä.
von Wendt (†1711)

Anna Margaretha
Lucia
Pröpstin von St. Maria
im Kapitol zu Köln

Theresia Alexan-
drina Mechthildis
Stiftsdame zu St. Maria
im Kapitol zu Köln

Matthias Theodor
Malteserritter

Franz Arnold
1712–1768
Domherr zu Minden
∞ 1745 Theresia
Franziska von Droste zu
Erwitte (†1757)

Wilhelm Adolf
Domherr in Minden
1714–1776

Maria Anna
*1752
Stiftsdame zu Geseke

Clemens August
1755–1791
∞ 1777 Maria Catharina
von Brackel (1748–1833)

Friedrich Wilhelm
*1785
∞ Constanze von
Marchant und
Anseburg

Maria Isabella
Stiftsdame zu
Langenhorst

Marie Antonette
Stiftsdame zu Metelen

Personenregister

Mitglieder regierender Fürstenhäuser wurden unter ihrem Vornamen verzeichnet. Berufsbezeichnungen wurden soweit möglich nur aufgeführt, wenn dies aufgrund fehlender Vornamen zur weiteren Differenzierung nötig schien.

- Abecke, Hofgerichtsassessor 82, 113, 116, 191, 197–198, 204
- Albrecht, Fürst von Sayn-Wittgenstein-Berleburg 217
- Alexander I., russ. Zar 387
- Althaus zu Althaus, v. 39
- Amboten, v., Major 76, 79
- Anton Viktor v. Habsburg-Lothringen 210
- Ascheberg, Johann Matthias v. 149
- Asseburg, v. 187, 253–254, 359
- Astrup 94
- Aumann
geb. Sildemann, *siehe dort*
Sekretär 78
- Babo, Lambert Gregor v. 235
- Ballmann, Pastor zu Rinkerode 87
- Bauer, Thomas 24
- Bebenburg, v. 388
- Bel, Joseph 94
- Berg 152
- Bernas, David 109
- Bernsau, v. 64
Anna Catharina, verh. v. Wendt 64, 444
- Beverförde zu Werries, v. 88, 233
Friedrich Christian 60
Friedrich Clemens, *siehe Elverfeldt gnt.*
Beverförde
Ida Marie, geb. v. Plettenberg-Lenhausen, *siehe dort*
Johann Friedrich 371, 440
- Binder v. Krieglstein, Johann 158–160, 163, 253, 274, 298, 303, 308
- Bocholz, v.
Engelbert Ignaz 371, 440
Maria Theresia, geb. v. Plettenberg-Lenhausen, *siehe dort*
- Böddinger, Bernhard Anton Ignaz 171, 174
- Boecker, Pastor zu Glandorf 89
- Boeselager, Friedrich Christoph v. 81, 234
- Boichhorst, Syndikus 351
- Boineburg, Sophia v., Äbtissin von St. Thomas bei Andernach 125–126, 245, 259
- Booke, Hofrat 74
- Bourdieu, Pierre 15–16, 28–30, 32, 96, 135, 323, 334
- Brackel, Maria Catharina v., verh. v. Wendt 91, 98, 164–167, 248–249, 275, 278, 306–307, 312, 317, 319, 355, 369–370, 444
- Braun, Rudolf 12
- Braun, v., Reichshofrat 291–292
- Breslau, Hoffaktor 372
- Bruns, Rentmeister 90, 110–112
- Buloh zu Grollenburg, v. 39
- Butlar, v. 310
- Carl v. Lothringen 345
- Clemens August v. Bayern, Kurfürst von Köln, Fürstbischof von Münster etc. 36, 45, 50, 59–62, 154, 170, 183–185, 237–238, 253, 304, 335, 337–339, 348, 367
- Colloredo, Rudolf Joseph v., Reichsvizekanzler 347
- Cornburg, Clara Elisabeth v., verh. Köth v. Wanscheid 127
- Dalwigk, v.
Hugo Franz 81, 99–100, 102, 127–129, 235, 438
Klara Charlotte, geb. Köth v. Wanscheid, *siehe dort*
kurpfälz. Hofrat 156
Marie Sophie, geb. v. Marioth, *siehe dort*
- Damschütz, v. 377
- de Contade, franz. Lieutenant-General 177
- Deiters, Bernhard Arnold 106–107, 180, 326
- de Lille 114, 120, 244
- Derenthal, v. 374
Bernhardina Theresia, geb. v. Kerckerinck zur Borg, *siehe dort*
Friedrich Johann 374

- Philipp Nikolaus 374, 436
 Detten, Clemens August 80, 197–198,
 202–203, 277, 296
 d’Hein 198, 277
 Dincklage zu Barnsfeld, v. 39
 Ditterich, Reichshofratsagent 210
 Droste, Elisabeth Anna v., verh. v. Nagel 54,
 438
 Droste zu Erwitte, v.
 Engelbert 161–162, 299
 Theresia Franziska, verh. v. Wendt
 160–162, 354, 369, 444
 Droste zu Füchten, v.
 Ernst Dietrich 371, 440
 Sophia, verh. v. Plettenberg 187, 193, 201,
 254, 266, 268, 289–290, 359, 442
 Ursula Sybilla, geb. v. Plettenberg-Len-
 hausen, *siehe dort*
 Droste zu Loburg, v. 39
 Droste zu Oeynhausen, v. 39
 Droste zu Senden, v. 97
 Droste zu Vischering, v. 366
 Adolf Heidenreich d. Ä. 367
 Adolf Heidenreich d. J. 281, 345, 368, 436
 Anna Maria, geb. v. Wrede, *siehe dort*
 Clemens August 127, 174–178, 180,
 182–183, 313, 367–368, 436
 Cornelia Ludovica, verh. v. Kerckerinck
 87, 106–107, 126, 169–170, 177–180,
 182, 256, 286, 326, 330, 355, 366–369,
 374, 382, 386, 436
 Maximilian Heidenreich 87, 169–170,
 180, 366–368, 436
 Druffel, Johann Gerhard 205–206, 210, 344
 Dumbsdorf zu Eickhof, v. 39
 Dumstorff, v. 39
 Dyckhoff, Kriminalrat 219
 Ede, Johann Friedrich 73–74
 Eerde, Margaretha Dorothea v., verh. v.
 Nagel 438
 Elias, Norbert 22
 Elisabeth v. Baden-Baden 376
 Elverfeldt gnt. Beverförde zu Werries, Fried-
 rich Clemens v. 232
 Elz zu Elvilt, v. 77
 Emich, Birgit 26
 Ennß, Franz Anton 121
 Erbschenk v. Schmidtburg, *siehe Schmid-
 burg, Franz Joseph Erbschenk v.*
 Ernsthuys, Gerhard Ignaz 382
 Esselen 156
 Esterházy-Galántha, Marie v., geb. v. Pletten-
 berg-Mietingen, *siehe dort*
 Esterhazy, v. 387
 Feist, David 110
 Feuerbach, Ludwig 387
 Fichtl, Johann Baptist v. 94, 113–114, 116, 120,
 205, 249, 285, 291–292, 356
 Franz I. Stephan, Kaiser 187–188, 305–307,
 342
 Franz II., Kaiser 222, 330
 Friedrich II., d. Gr., preuß. König 156,
 310–311, 350
 Friedrich Karl, Fürst von Sayn-Wittgen-
 stein-Hohenstein 213, 217
 Friedrich Wilhelm I., preuß. König 340
 Friedrich Wilhelm III., preuß. König 103,
 210, 212–216, 256–257, 297–298, 317, 344
 Friere, Rentmeister 79
 Fries, v. 199
 Frobrig, Dr. 80
 Fröhlich 320
 Fugger v. Babenhausen, Anselm Maria 211
 Füüsting, Kurator 166
 Fürstenberg-Mößkirch, v. 139
 Froben Ferdinand 334
 Fürstenberg, v. 57, 79
 Ferdinand II., Fürstbischof von Münster
 57
 Franz Egon 367
 Franz Egon, Fürstbischof von Hildesheim
 und Paderborn 94, 218
 Franz Friedrich, Erster Minister in
 Münster 75, 201, 203, 226, 238,
 297–298, 389
 Odilia, verh. v. Plettenberg 57, 440
 Galen zu Assen, v. 40–41, 54, 254
 Galen zu Dincklage, v. 57, 206–207, 303, 319,
 345, 360–361
 Christoph Bernhard, Fürstbischof von
 Münster 57

- Clemens August 90–91, 205–206,
219–220, 360, 442
- Franz Wilhelm 57, 371, 440
- Maria Anna, verh. v. Plettenberg und v.
Ketteler 91, 94, 194, 271, 289, 319,
360–361, 442
- Sophie Louise, geb. v. Merveldt, *siehe dort*
- Ursula Helena, geb. v. Plettenberg-Len-
hausen, *siehe dort*
- Wilhelm Ferdinand 90, 297, 343,
360–361, 442
- Galen zu Ermelinghof, v. 39–40, 254
- Gallenberg, Maria Josephina v., verh. v.
Plettenberg 91, 94, 120–121, 211, 213, 219,
251, 256–257, 289, 320, 362, 442
- Gallitzin, Amalie v. 389
- Geyer zu Schweppenburg, Rudolf Konstans
v. 75, 80, 198–199, 202
- Gilles 89
- Goessen, Heinrich 90, 111–112, 120, 127
- Goethe, Johann Wolfgang v. 387
- Goltstein, v. 203
- Gräver, Hofrat 81
- Gravers, Agent 57, 226, 298
- Greuhm, Legationsrat 81, 211
- Gröninger, Rentmeister 90, 93
- Gröninger, Richter 229–230
- Groschlag, Philipp Karl Anton v., Reichs-
kammergerichtspräsident 159
- Guttman, Elias 211
- Hanxthausen, Wilhelmina v. 355
- Hardung, Carl Joseph 90, 106, 131, 163
- Harrach, v. 59, 337, 359
Aloys Thomas 359
Maria Aloysia, verh. v. Lamberg 333,
356, 359
- Hebel, Lizentiat 80
- Heerde 114, 154, 171, 253
Johann Matthias 171, 174
- Heereman v. Zuydtwyck 252, 365–366, 370
Anna Clementina, verh. v. Nagel 92,
234–235, 363–365, 368, 370, 389, 438
Carl 91, 363
Franz Ernst 368
Friedrich Jacob 368
- Friedrich Wilhelm 363, 365, 368
Maria Alexandrina, verh. v. Kerckerinck
182, 319, 347, 368–369, 389, 436
- Henschel, Abraham 211
- Hesse Goldschmidt, Ruben 212
- Hohenlohe-Bartenstein, Karl Philipp v.,
Reichskammerrichter 159
- Hohenzollern-Hechingen, v.
Hermann Friedrich, Erbprinz 214
Louise Ernestine, verh. v. Lamberg 359
- Horst, v. d. 276
Ferdinand Ludwig 343, 365
- Horst zu Huckelrieden, v. d. 38–39
- Huger, Anwalt 152
- Hume, David 316
- Ingelheim, v. 77, 226
Franz Adolf Dietrich, Reichskammer-
richter 56
- Isaack, Jacob 93
- Isford, Rentmeister 107–108, 112
- Joseph Clemens v. Bayern, Kurfürst von Köln
335
- Joseph I., Kaiser 366
- Joseph II., Kaiser 292–293
- Justi, Johann Heinrich Gottlob v. 317
- Karl der Große 57
- Karl Philipp, Kurfürst v. d. Pfalz 156
- Karl V., Kaiser 138
- Karl VI., Kaiser 59–62, 184, 249, 359
- Kaunitz-Rietberg(-Questenberg) 117
Alois Wenzel 214
Bernhardina d. J., geb. v. Plettenberg-Wit-
tem, *siehe dort*
Dominik Andreas 117, 130, 248, 266,
284–285, 332–333, 342, 355, 360, 372,
383, 442
Wenzel Anton 158–160, 163, 248, 274,
298, 303, 308, 343, 347, 372
- Keller, v. 387
- Kerckerinck zur Borg, v. 40, 44–46, 48–54,
65, 72, 76, 84–89, 92, 106, 126–127, 146,
148, 168–184, 206, 235–242, 245, 254,
262, 274, 276, 289, 298, 301, 306–307, 312,

- 314–316, 340, 348, 352, 355, 357, 366–369,
371–372, 374–375, 377, 381–382, 385–386,
397, 436
- Anna Christina, geb. v. Ketteler,
siehe dort
- Anna Margaretha, verh. v. Weichs 373,
436
- Anna Theodora 182, 332, 355, 368, 374,
386, 436
- Bernhard 366
- Bernhardina Theresia, verh. v. Derenthal
88, 373–374, 436
- Caspar Bernhard 173, 181, 262, 264, 326,
436
- Caspar Nikolaus 50–51, 53, 75–76, 87, 94,
122, 126–127, 146, 168–170, 177, 179,
183, 237, 274–275, 280–282, 286, 306,
312, 329, 338, 366–368, 372–374, 382,
385, 436
- Clemens August d. Ä. 50–51, 53, 122, 127,
169–171, 173–174, 176, 179, 183, 237,
256, 282, 298, 304, 312, 320, 329, 338,
345, 366, 368, 397, 436
- Clemens August d. J. 35, 54, 106–107,
127, 169, 173–184, 232, 239, 256, 262,
272, 274–276, 281–283, 286, 298, 301,
303, 306–307, 313, 316, 319, 325–327,
330–332, 338, 345–348, 352, 355,
367–370, 374, 382, 386, 389, 396, 436
- Cornelia Ludovica, geb. v. Droste zu
Vischering, *siehe dort*
- Elisabeth Christine 332, 373, 436
- Elisabeth, geb. de Surmont-Vlooswyt,
siehe dort
- Engelbert 46, 174
- Francelina Maria, verh. Ostmann v. d.
Leye 88, 373–374, 436
- Hermann 49, 51, 366
- Hermann Stephan 88, 366, 436
- Jobst Stephan 44, 49–51, 53, 87–88,
168–170, 173, 256, 262, 264, 289, 326,
329, 338, 340, 366, 372–373, 377, 436
- Johann 49
- Maria Agnes 182, 286, 332, 355, 368, 374,
386, 436
- Maria Agnes, geb. v. Ketteler, *siehe dort*
- Maria Alexandrina, geb. Heereman v.
Zuydtwyck, *siehe dort*
- Maria Anna, verh. v. Rump 374
- Sophia Maria, verh. v. d. Recke 280, 374,
436
- Theodora Elisabeth, verh. v. Weichs 332,
373, 436
- Kerckerinck zu Sunger, v. 51
- Johann 49
- Kesselstatt, Hugo v. 81, 83, 99–102, 109,
120–121, 124, 228, 245, 309–310, 363–364
- Ketteler zu Harkotten, v. 65, 87–88, 92, 366
- Anna Christina, verh. v. Kerckerinck
436
- Clemens August 103–104, 131–132, 209,
211, 216, 254, 258, 280, 385, 442
- Friedrich Christian 367
- Goswin Konrad 50, 173, 181, 262
- Karl Aemilius 64, 66, 150
- Maria Agnes, verh. v. Kerckerinck 88,
169, 173, 181, 262, 289, 366, 373, 436
- Maria Anna, geb. v. Galen zu Dinklage,
siehe dort
- Max Friedrich 219, 221, 442
- Nicolaus Herrmann 173, 181, 262
- Klefecker 89
- Klepperheim 89
- Klossen, Fritz 79
- Knipschildt, Philipp 261
- Kolcken, Capitain 97
- Kollowrat, Leopold v. 387
- Königsegg-Rothenfels, Max Friedrich v.,
Kurfürst von Köln, Fürstbischof von
Münster 178, 188–189, 191, 193–195,
197–198, 200–202, 207, 222, 226, 237–239,
270, 285, 295–297, 299–300, 305–307,
342–343, 345, 382, 388
- Korff gnt. Schmising, v. 43, 54, 88, 377
- Bernhardina Elisabeth, geb. v. Nagel zu
Loburg, *siehe dort*
- Clemens August d. Ä. 188, 191–193, 195,
197, 299, 342, 382
- Clemens August d. J. 130, 229, 377, 438
- Köth v. Wanscheid 128
- Clara Elisabeth, geb. v. Cornburg,
siehe dort

- Johann Friedrich 438
 Johann Peter Lucas 127, 438
 Johann Wilhelm 127, 438
 Klara Charlotte, verh. v. Dalwigk
 127–128, 438
 Maria Charlotte/Margarethe Catharina,
 verh. v. Nagel 56, 127, 438
 Marie Sophie, verh. v. Dietz 127–128, 438
 Krey, Anwalt 81, 229, 333
 Kurland, Dorothea v. 386–387
 Kyenmayer, Johann Franz Michael v., Hof-
 marschallskanzler 116, 303
- Lamberg, v. 59, 359
 Aloysia, verh. v. Plettenberg 59–60, 74,
 115, 118–119, 186, 188–189, 191–192,
 200, 206, 250, 252, 272, 290–294, 317,
 337, 359, 372, 388–391, 440, 442
 Franz Anton 359
 Joseph Dominikus, Fürstbischof von
 Passau 342, 359
 Louise Ernestine, geb. v. Hohenzol-
 lern-Hechingen, *siehe dort*
 Maria Aloysia, geb. v. Harrach, *siehe dort*
- Landsberg, v. 331
 Anna Salome, geb. v. Wendt zu Holtfeld,
siehe dort
 Clemens August 331
 Daniel Dietrich 331
 Franz Anton 331
 Franz Engelbert 331
 Franz Kaspar 331
 Vit Arnold 375, 444
- Langen zu Westkreyenburg, v. 39
 Lenferding, Tuchhändler 72, 88
 Leopold I., Kaiser 365
 Levenhagen, Christian Carl 78–79, 83–84,
 89–90, 95, 104–105, 212, 214, 250, 289,
 386–387
 Lippe, v. 13
 Lohaus, Peter 97
 Ludovici, Jacob Friederich 138, 145, 147
 Lugge, Anwalt 130, 287
- Mack 320
 Mallinckrodt zur Küchen, v. 366
- Marchant und Anseburg, Constanze v.,
 verh. v. Wendt 444
 Maria Theresia, Kaiserin 346, 356
 Mariot, v. 129
 Hugo Franz 128
 Marie Sophie, verh. v. Dalwigk 81, 438
 Mauss, Marcel 15–17, 96, 133
 Max Franz v. Habsburg-Lothringen, Kurfürst
 von Köln, Fürstbischof von Münster
 108, 208–210, 222, 344, 346–348, 362
 Max Friedrich, Kurfürst von Köln, Fürstbi-
 schof von Münster, *siehe Königsegg-Ro-
 thenfels, Max Friedrich v.*
- Maximilian II. Emanuel, Kurfürst von
 Bayern 59
 Meckel, Hofmeister 107, 326
 Meinertzhagen, Bankier 73, 193, 268–269
 Mengersheim, v.
 B. 438
 Bernhardina, geb. v. Valcke zu Rockel,
siehe dort
- Merveldt, v. 52, 79, 88
 August Ferdinand 209–210, 214
 Max Ferdinand 365
 Sophie Louise, verh. v. Galen 63, 90,
 110–111, 201–208, 238, 269, 271,
 296–297, 344, 360–361, 385, 442
- Metternich, Franz Georg Karl v. 347
 Metz, Elias v. 98, 102, 151–152, 167
 Meyer, Regierungsrat 219, 305
 Migazzi, v. 342
 Mihm, Johannes 76, 78, 80–81, 83, 99–102,
 108–110, 112, 126, 128–129, 225, 228,
 234–235, 246, 252–253, 309–310, 349, 364
- Milkau zu Schwede, v. 39
 Montfort, v. 148
 Morrien, v. 58
 Morsbach, Engelbert 106
 Moser, Johann Jacob 45, 144
 Muldrew, Craig 70
 Münch, Friedrich 159
 Murat, Joachim, Großherzog von Berg 219
- Nagel zu Herl, v. 54
 Maria Anna, verh. v. Nagel 309, 363, 438
 Nagel zu Itlingen, v. 46, 54, 155

- Nagel zu Loburg, v. 38, 40, 43–44, 46, 54–57, 65, 81, 89, 95, 99, 102, 108, 121, 125–127, 129, 148, 181, 223–242, 244–246, 254, 259, 262, 264, 270, 277, 286, 306, 308, 313–314, 316, 340, 352, 363–364, 370, 376, 378, 381–382, 397, 438
 Adolf 54, 263–264, 348, 438
 Anna Clementina, geb. Heereman v. Zuydwyck, *siehe dort*
 Bernhardina Elisabeth, verh. v. Korff gnt. Schmising 286, 348, 377, 438
 Bernhardina, geb. v. Valcke zu Rochel, *siehe dort*
 Clemens August 54–55, 81–82, 90, 92, 94, 100–102, 109–110, 121, 125–126, 129–130, 223–225, 227–236, 242, 245, 252, 258, 266, 272, 286, 308, 313, 317, 319, 327, 330, 348–349, 352, 363–365, 368, 370, 377, 389, 397, 438
 Elisabeth Anna, geb. v. Droste, *siehe dort*
 Ernst Heinrich 90, 438
 Franz Bernhard 376, 438
 Friedrich Karl 130, 229, 286, 349–350, 377, 438
 Georg Joachim 54, 438
 Heidenreich Adolf 54–56, 92, 97, 223–225, 227, 230–232, 262–266, 339–340, 377, 438
 Heinrich Ludwig 376, 438
 Johann Kaspar 54–55, 92, 223, 225, 227, 232, 438
 Josef Marsil 54–56, 73, 76–77, 79, 81, 90, 93, 95, 99–101, 108–110, 125, 127–129, 223–228, 230–232, 235–236, 242, 244–246, 255–256, 258, 263, 270, 298–299, 309–310, 313, 339–341, 348, 352, 355, 363, 376–377, 381, 397, 438
 Josepha Charlotte/Carolina, Äbtissin von St. Thomas bei Andernach 125–126, 259, 355, 376, 438
 Ludwig 130, 229, 286, 317, 327, 330, 349, 377, 438
 Margaretha Dorothea, geb. v. Eerde, *siehe dort*
 Maria Anna, geb. v. Nagel zu Herl, *siehe dort*
 Maria Anna, Obersthofmeisterin zu Rastatt 355, 376, 438
 Maria Charlotte/Margarethe Catharina, geb. Köth v. Wanscheid, *siehe dort*
 Theodor Dietrich Heinrich 92, 438
 Wilhelm Franz 56, 127, 225, 438
 Nagel zu Vornholz, v. 46, 54, 154, 348
 Antonetta, Äbtissin von Borghorst 158
 Hermann Adolf 40, 158
 Napoleon I., franz. Kaiser 166–167, 209, 219, 239
 Neissen, Aegidius, Hofmeister 327
 Nesselrode, Johann Franz Joseph v. 305
 Neuhoff zu Rauschenburg, v. 39
 Niehausen, v.
 Georg 371, 440
 Maria Theresia, geb. v. Plettenberg-Lenhausen, *siehe dort*
 Oestreich, Gerhard 22
 Olmerloe, Dr. 97
 Osthaus, Konrad Joseph 145
 Ostmann v. d. Leye 374
 Francelina Maria, geb. v. Kerckerinck zur Borg, *siehe dort*
 Franz 373
 Sixtus Anton 373, 436
 Patz, Heinrich Anton 102
 Pictorius, Gottfried Laurenz 45, 61
 Pieler, Franz Ignaz 44
 Plettenberg-Lenhausen, v. 38, 40, 57, 89, 115, 118, 189–194, 202, 212, 214, 217, 254, 257, 263, 269–271, 277, 297, 307, 343, 440
 Anna Maria Magdalena, verh. v. d. Recke 371, 440
 August Josef 208–210, 214, 217, 279–280, 361–362, 440
 Bernhard d. Ä. 57, 440
 Bernhard d. J. 58, 440
 Bernhard Mauritz Wilhelm 58, 98, 102–103, 151, 440
 Catharina Sophia, geb. v. Westerholt, *siehe dort*
 Christian 57
 Christian Dietrich 57, 440

- Ferdinand Christian, Dompropst von
Münster 58, 95, 440
- Franziska, geb. v. Wolff gnt. Metternich,
siehe dort
- Friedrich Christian, Fürstbischof von
Münster 45, 57–58, 61, 95, 192, 194,
196, 201, 262–266, 272, 290–291, 297,
371, 440
- Friedrich Mauritz 57, 440
- Ida Marie, verh. v. Beverförde 371, 440
- Johann Adolf 57–58, 263–264, 440
- Joseph Clemens 202, 343, 440
- Maria Theresia, verh. v. Niehausen und v.
Bocholz 371, 440
- Odilia, geb. v. Fürstenberg, *siehe dort*
- Ursula Helena, verh. v. Galen 57, 371,
440
- Ursula Sybilla, verh. v. Droste zu Füchten
371, 440
- Werner Anton 58, 329, 333, 440
- Wilhelm 440
- Plettenberg-Wittem(-Mietingen), v. 39, 43,
45–46, 50, 57–63, 73, 82, 89–90, 98–99,
106–107, 110–114, 116–121, 123–125, 127,
130, 148, 184–223, 235–236, 238, 240–242,
244, 246, 249–250, 252, 257, 262–264,
267–268, 272, 277–279, 284–286, 294–
300, 302–303, 305–307, 313, 316, 318, 332,
340, 348, 352, 355, 357, 359–360, 370–371,
377, 381–384, 397, 440–441
- Aloysia 284, 355–356, 442
- Aloysia, geb. v. Lamberg, *siehe dort*
- Bernhardina d. Ä., geb. v. Westerholt,
siehe dort
- Bernhardina d. J., verh. v. Kaunitz 117,
284, 372, 442
- Bernhardina d. M., verh. v. Schönborn
59, 123–124, 202, 263, 371–372, 440
- Clemens August 58, 62, 80, 94, 113,
117–118, 124, 130, 185, 193–202, 204,
222, 250, 252, 257–259, 263, 266–268,
271–272, 284–285, 289–290, 293,
295–296, 299–300, 305, 307, 319, 338,
341–342, 352, 360, 362, 382–383, 442
- Ferdinand, Erster Minister in Kurköln
45, 50, 58–62, 108, 184–185, 192, 196,
204, 207, 249, 258–259, 262–263,
265–266, 269–270, 272, 277, 290–291,
293, 302, 329, 333, 337–338, 340, 359,
371–372, 381, 385, 440
- Franz Anton 62, 115, 187–194, 222, 244,
254, 257, 266–269, 271, 279, 284,
289–290, 294–295, 317, 341–342, 359,
442
- Franz Joseph 4, 43, 59–60, 62, 74–76, 80,
82–83, 89, 94, 108, 114–124, 185–194,
196, 199–200, 202–204, 206–207,
209, 221–222, 235, 237–238, 244–245,
247–259, 265, 268–272, 277–279,
284–285, 290–296, 300, 302, 304–305,
307, 313, 317, 319–320, 333, 337–338,
341–342, 355, 359, 362, 370, 372, 384,
387–389, 391, 397–398, 440, 442
- Friedrich 91, 117, 201–207, 259, 284–285,
296, 330, 333, 342–343, 352, 360, 389,
442
- Maria 284–285, 332–333, 356, 442
- Maria Anna, geb. v. Galen zu Dinklage,
siehe dort
- Maria Anna, gnt. Maria Theresia
284–285, 332–333, 356, 442
- Maria Josephina, geb. v. Gallenberg,
siehe dort
- Marie, verh. v. Esterházy-Galántha 43,
46, 106, 221, 289, 313, 442
- Max Friedrich 43, 62–63, 75, 78–81,
83–84, 89–91, 94–95, 99, 103–105, 107,
110, 112, 121, 132, 201, 205, 207–223,
237–239, 250–252, 254–258, 263,
266–269, 272, 277, 279–280, 286,
289–292, 294, 296–297, 302, 307,
313, 317, 326, 330, 343–345, 348, 352,
360–362, 383–389, 397, 442
- Sophia, geb. v. Droste zu Füchten,
siehe dort
- Walter Oskar 214, 286, 298, 442
- Plettenberg zu Heeren, v. 387
- Raesfeld zu Ostendorf, v. 38
- Recke zu Steinfurt, v. d. 54, 156, 178
- Anna Maria Magdalena, geb. v. Pletten-
berg-Lehnhausen, *siehe dort*
- Ferdinand Wilhelm 75–76, 126–127,
177–178, 256, 279–280, 374, 436

- Franz Arnold 279
 Johann Matthias 75, 126, 279–280, 371,
 374, 440
 Sophia Maria, geb. v. Kerckerinck zur
 Borg, *siehe dort*
 Reder, Matthias 107, 326
 Reif, Heinz 14
 Reinhard, Wolfgang 22
 Reus, Philipp Heinrich v. 159
 Riesch, Wolfgang v. 82–83, 114–121, 124, 189,
 192, 196–199, 203–205, 244, 257–258, 279,
 293, 303, 307, 372
 Robin zu Daubhausen, Gebrüder 267–268,
 271
 Rochow zu Lage, v. 39
 Roll, Johann Baptist v. 60
 Romberg zu Massen, v. 39
 Rövener, Stephan 90, 94
 Ruebsaet, Pastor 131, 287–288
 Rump, v.
 Carl Theodor 374
 Maria Anna, geb. v. Kerckerinck zur
 Borg, *siehe dort*

 Salzman, Hofrat 216, 250, 344, 385
 Sandfort, Ernst Ludwig 79, 90, 105–106,
 111–112, 271
 Schaesberg, v. 64, 66, 97, 150
 Anna Maria Theodora, Äbtissin von
 St. Maria im Kapitol 287
 Maria Anna, verh. v. Wendt 155, 444
 Schaffgotsch, v., Obristhoffmarschall 307
 Scheffer 76, 79, 245
 Schencking, v. 48–49
 Schilder zu Dreckburg, v. 39
 Schilling, Heinz 22
 Schlaun, Johann Conrad 45, 61, 381
 Schleiniger, Mandatar 74
 Schlör, Geistlicher Rat 81
 Schmidtburg, Franz Joseph Erbschenk v. 77,
 79–81, 99–100, 108, 228, 246, 309–310
 Schmidt, Reichshofratsagent 80, 246
 Schneier, Rentmeister 161
 Schoen 91
 Schönborn, v. 123, 127, 132, 191, 371–372
 Bernhardina d. M., geb. v. Pletten-
 berg-Wittem, *siehe dort*

 Friedrich Karl, Fürstbischof von Würz-
 burg und Bamberg 372
 Hugo Damian 123–124, 204, 269
 Joseph Franz Bonaventura 59, 124,
 371–372, 440
 Schorlemer zu Unterhellinghausen bzw.
 Eickelborn, v. 39
 Schulze, Kellermeister 78–79
 Schwarzenberg, Josef v., Obristhofmarschall
 307–308
 Schwick, Weinhändler 97
 Senden, v. 381
 Sildemann, verh. Aumann 90, 105
 Smith, Adam 316
 Sobbe, Justizrat 99
 Sobbe, Kriegsrat 99
 Söldner, Sekretär 60, 62, 73, 108, 186, 246
 Somoza, Salgado de 138
 Sonnenfels, Johann v. 317
 Sonsfeld, v. 340
 Spiegel zum Desenberg u. Rothenburg, v. 39
 Spiegel zu Peckelsheim, v. 39
 Spital zu Krechting, v. 39
 Sprackel, Rentmeister 186
 Stapel, Anwalt 224–225
 Steding zu Stedingsmühlen, v. 39
 Stüve, Johann Joseph 367
 Surmont-Vlooswyt, Elisabeth de, verh. v.
 Kerckerinck 175, 368, 436

 Thiessen, Hillard v. 24–25, 27–28
 Thun und Hohenstein, v. 13
 Tinnen, v. d. 87
 Gottfried 87
 Rudolf 87

 Valcke zu Rockel, v. 366
 Bernhardina, verh. v. Nagel und v. Men-
 gersheim 55–56, 223–224, 227, 438
 Valdois, Gerichtsvogt 229
 Velen zu Velen, Herrmann Anton Bernhard
 v. 365
 Verkrüzen 382
 Vincke, v.
 Anna Elisabeth 223–224
 Ernst 34
 Ludwig 34, 387, 389

- Walbrunn, v. 235
- Waldeck, v. 13
- Wallau, Gottfried v. 82, 112–114, 120
- Weber, Max 22
- Weichs zur Venne, v. 264
 Anna Margaretha, geb. v. Kerckerinck
 zur Borg, *siehe dort*
 Caspar Bernhard 264, 373, 436
 Max Franz 373, 436
 Theodora Elisabeth, geb. v. Kerckerinck
 zur Borg, *siehe dort*
- Weidner, Marcus 39–40
- Weitzel, Johann Jacob 76–80, 100, 108–110,
 112, 128–129, 225, 246, 309
- Welsch, v. 128–129
- Wendt zu Crassenstein und Holtfeld, v.
 38–39, 44, 46, 63–67, 89–91, 97–99, 106,
 114, 132, 148–168, 172, 183, 206, 235–236,
 238–242, 254, 262, 264, 276, 287, 298–299,
 301, 306–307, 312, 315–319, 339–340,
 350–351, 354–355, 357, 369, 375–376, 378,
 381, 385, 389, 396–397, 444
 Agatha Catharina, geb. v. Westphalen,
siehe dort
 Anna Catharina, geb. v. Bernsau,
siehe dort
 Anna Margaretha Lucia, Pröpstin von
 St. Maria im Kapitol zu Köln 64, 150,
 156, 246, 340, 354, 375, 385, 444
 Anna Salome, verh. v. Landsberg 375,
 444
 Bernhardina Sophia, Pröpstin von
 St. Maria im Kapitol zu Köln 94, 131,
 149, 288, 354, 375, 444
 Clemens August 65, 91, 131, 161–162,
 164–165, 262, 287, 306, 319, 327,
 351–352, 354, 369, 375–376, 383, 444
 Constanze, geb. v. Marchant und Ansem-
 burg, *siehe dort*
 Florentina Christina Isabella, Äbtissin
 von St. Maria im Kapitol zu Köln 64,
 156, 354, 375, 444
 Franz 64
 Franz Arnold 130–131, 156–162, 264, 274,
 287, 298–299, 307, 340, 350–351, 354,
 369, 375, 444
 Franz Egon d. Ä. 64–66, 149–150,
 153–157, 164, 258, 262, 264–265, 317,
 444
 Franz Egon d. J. 64, 66–67, 98, 102–103,
 122, 149–157, 237, 246, 248, 250, 253,
 264, 268–269, 278, 287, 301, 312, 320,
 339–340, 351, 385, 396, 444
 Franz Wilhelm 67, 149–150, 153–155, 163,
 237, 248–249, 268–269, 278, 287, 301,
 312, 339, 354, 375, 385, 444
 Friedrich Wilhelm 64, 66, 91, 152,
 164–167, 275, 330, 370, 444
 Heinrich Wilhelm 63–64, 444
 Jobst Dietrich 63–66, 375, 444
 Johann Adrian 63–64, 444
 Juliana Franziska, Pröpstin von St. Maria
 im Kapitol zu Köln 91, 94, 131, 149,
 287–288, 354, 375, 444
 Maria Anna 354, 375, 444
 Maria Anna, geb. v. Schaesberg,
siehe dort
 Maria Catharina, geb. v. Brackel,
siehe dort
 Maria Christina Catharina, verh. v.
 Wendt 64, 444
 Maria Franziska 161, 163, 354, 375, 444
 Maria Isabella 355, 375–376, 444
 Maria Theresia 354, 375, 444
 Marie Antonette 355, 375–376, 444
 Matthias 63, 444
 Matthias Theodor 444
 Theresia Alexandrina Mechthildis 354,
 375, 444
 Theresia Franziska, geb. v. Droste zu
 Erwitte, *siehe dort*
 Wilhelm Adolf 99, 130–131, 158, 162–163,
 262, 287–288, 350–351, 444
 Wilhelm Dietrich 64
 Wendt zu Möhler, Wilhelm Moritz v. 66
 Wendt zu Papenhausen, v. 63, 158, 165, 275
 Wenge, v. d.
 Franz Ferdinand 343
 Friedrich 365
 Wertheimer, Samuel 73, 82, 94
 Wesseler, Sybilla Ursula v., Äbtissin von
 St. Aegidii 87

- Westerholt, v. 81
 Bernhardina d. Ä., verh. v. Plettenberg
 50, 62, 73–74, 108, 123, 185, 193, 249,
 259, 266, 268, 290, 359, 440
 Catharina Sophia, verh. v. Plettenberg
 440
- Westphalen, v.
 Agatha Catharina, verh. v. Wendt 149,
 444
 Friedrich Wilhelm, Fürstbischof von
 Hildesheim 191, 195, 198
- Widukind 57
- Wied, Karl v., Reichkammergerichtspräsi-
 dent 159
- Wilhelm I., Kurfürst von Hessen-Kassel 83,
 104, 213–215, 217–218, 221, 242, 250, 289,
 387
- Wilhelm v. Sayn-Wittgenstein-Hohenstein
 75, 98, 212–222, 241–242, 257, 280, 289,
 294, 313
- Winckelmann, v. 81
- Wittgenstein, Wilhelm v., *siehe Wilhelm v.
 Sayn-Wittgenstein-Hohenstein*
- Wolff, Christian 379
- Wolff gnt. Metternich, v.
 Franz Arnold, Fürstbischof von Münster
 und Paderborn 57–58
 Franziska, verh. v. Plettenberg-Lenhau-
 sen 57, 440
 Hermann Werner, Fürstbischof von
 Paderborn 57
- Wolff, Müller 109
- Wrede, Anna Maria v., verh. v. Droste zu
 Vischering 367
- Wulf zu Füchteln, v. 39
- Wunschwitz, v. 348
- Wüstefeld, Johann Friedrich 128
- Zerssen, v. 98
- Zündorff 94
- Zurmühlen, Bernhard 97
- Zurmühlen, Friedrich Christian 175

